

# **Legitimation und Schuld**

## Eine narrativtheoretische Betrachtung des Urteils gegen Jean-Pierre Bemba Gombo

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie dem

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie

der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Jan Gerd Wilkens

aus Papenburg

2023

Vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie an der Philipps-Universität Marburg  
(Hochschulkennziffer 1180) als Dissertation angenommen am 23. Oktober 2023

Tag der Disputation / mündlichen Prüfung: 23. Oktober 2023

1. Gutachter: Prof. Dr. Markus Schroer

2. Gutachterin: Prof. Dr. Susanne Buckley-Zistel

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>12</b>
1.1 Transitional Justice: Die fehlende Auseinandersetzung mit Sprache.....	13
1.2 Die Narrativtheorie – ein analytischer Zugang zu Gerichten und Sprache .....	25
1.3 Zur Analyse des Urteils gegen Bemba .....	32
1.4 Die Gliederung der Arbeit.....	33
<b>Teil I Theorie und Methode.....</b>	<b>37</b>
<b>2. Narrative: Theorie und Methode.....</b>	<b>37</b>
2.1 Die drei Perspektiven der Narrativforschung .....	38
2.2 Paradigmatische Grundannahmen und ein unklares Narrativverständnis .....	41
2.3 Die Narrativ-Netz-Theorie .....	45
2.3.1 Das Kernnarrativ .....	48
2.3.1.1 Von Gründen, Anlässen und Auslösern eines Narrativs .....	51
2.3.1.2 Vom Ereignis zur Episode.....	52
2.3.1.3 Die Sinnerzeugung .....	56
2.3.1.4 Das Finale.....	64
2.3.1.5 Die Materialisierung.....	66
2.3.1.6 Autor(en) und Publikum – Narrative als soziale Konstruktionen .....	72
2.3.2 Die Arena des Narrativs .....	79
2.3.2.1 Gegennarrative und unterstützende Narrative .....	80
2.3.3 Das erweiterte narrative Netz .....	86
2.3.3.1 Kulturelle, globale und Metanarrative.....	87
2.3.3.2 Auf Narrative wirkende Bedingungen.....	91
2.4 Das analytische Vorgehen .....	94
2.4.1 Analytische Grundlagen .....	95
2.4.2 Sinnhaftigkeit als zentrales Element der Narrativanalyse .....	97
2.4.3 Die sechs Schritte der Narrativanalyse.....	98
<b>Teil II Außeneinflüsse auf das Urteil.....</b>	<b>104</b>
<b>3. Der Grund für das Narrativ: Die Verbrechen in der ZAR und ihre Vorgeschichte.....</b>	<b>104</b>
3.1 Die Zentralafrikanische Republik in Zahlen .....	105
3.2 Bis zum Sturz Patassés .....	105
3.3 Der Sturz Patassés .....	108
3.4 Jean-Pierre Bemba und das MLC.....	110

<b>4. Auf das Narrativ wirkende Bedingungen I: Der Internationale Strafgerichtshof .....</b>	<b>113</b>
4.1 Die Geschichte des ICC .....	114
4.2 Die Rechtsgrundlagen des ICC .....	116
4.3 Die Zuständigkeiten, Auslösemechanismen und Fallauswahl des ICC.....	118
4.4 Der Aufbau und die Funktionsweise des ICC .....	123
4.5 Der Ablauf des Verfahrens.....	128
<b>5. Umgeben von delegitimierenden Narrativen und nicht-narrativen Bedingungen.....</b>	<b>134</b>
5.1 Legitimation – ein Zugang mit Weber, Luhmann, Habermas und dem Völkerrecht .....	135
5.2 Die äußere Top-Down-Legitimationsdimension .....	140
5.2.1 Verfahren und staatliche Beteiligung: Legitimität und Legalität .....	140
5.2.2 Die legitimatorischen Auswirkungen der Verhandlungen zur Gründung des ICC .....	141
5.2.3 Legitimität durch Unterstützer .....	142
5.2.4 Die Unterminierung der Legitimität .....	143
5.2.5 Legitimität durch Emanzipation .....	146
5.2.6 Legitimation und Moral.....	147
5.2.7 Delegitimation und Moral: Der ICC, die AU und der Imperialismus .....	149
5.3 Die innere Legitimationsdimension .....	156
5.3.1 (De-)Legitimation durch Politisierung .....	157
5.3.2 Distanzprobleme und Abhängigkeiten .....	160
5.3.3 Eine schwierige Beweisführung .....	161
5.3.4 (De-)Legitimation durch Charisma .....	162
5.4 Die äußere Bottom-Up-Legitimationsdimension .....	164
5.4.1 Legitimation durch erzählen? .....	165
5.4.2 Die Hürden der Opferbeteiligung .....	167
5.4.3 Der Opferschutz .....	169
5.4.4 Die Aktivierung von ‚unten‘ und fehlende Anklage .....	169
5.4.5 Das Problem unterschiedlicher Gerechtigkeitsverständnisse .....	170
5.5 Die nach außen wirkende Legitimitätsdimension .....	172
5.5.1 Fehlende Ergebnisse.....	172
5.5.2 Der ICC und der Friede .....	175
5.5.3 Identitätsfragen: Selbstwahrnehmung und Stigmatisierung .....	177
5.5.4 Der Trust Fund for Victims: Restorative Gerechtigkeit .....	178
5.6 Schlussfolgerung .....	182

## **6. Auf das Narrativ wirkende Bedingungen II und weitere Narrative: Von den Ermittlungen bis zu den Abschlussplädoyers im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba ..... 183**

6.1 Die Vorermittlungen.....	183
6.2 Die Ermittlungen .....	184
6.3 Das Vorverfahren .....	187
6.3.1 Das Konzept der Vorgesetztenverantwortung .....	190
6.3.2 Sexual and Gender Based Violence .....	193
6.4 Zentrale unterstützende und Gegennarrative – Das Hauptverfahren.....	200
6.4.1 Die Eröffnungsplädoyers.....	200
6.4.1.1 Die Anklage: Schuld und Legitimation .....	200
6.4.1.2 Die Opfervertretung: Schuld und Leiden .....	205
6.4.1.3 Die Verteidigung: Schuld – und: Delegation!.....	209
6.4.2 Die Interessen der Opfer.....	211
6.4.3 Die 14 Zeugen .....	218
6.4.4 Die Abschlussplädoyers .....	220
6.4.4.1 Die Anklage: Schuldig! .....	221
6.4.4.2 Die Opfervertretung: Opferbedürfnisse und schuldig! .....	228
6.4.4.3 Die Verteidigung: Zweifel, Unschuld und Delegation! .....	230
6.4.4.4 Intermezzo auf dem Weg zum Urteil – Zusammenfassung der Standpunkte.....	236

## **Teil III Jean-Pierre Bembas (Un-)Schuld ..... 238**

### **7. Das Kernnarrativ: Das Urteil gegen Jean-Pierre Bemba Gombo – eine Narrativanalyse ..... 239**

7.1 Erste Einordnung des Urteils.....	241
7.2 Eine erste Gesamtbetrachtung des Urteils .....	243
7.3 Die Kernaussage(n) des Urteils .....	246
7.4 Analyse des Urteils auf der Mikroebene .....	249
7.4.1 Das Deckblatt und die erste Seite oder: Menschlichkeit und Objektivität .....	250
7.4.2 Ein feierlicher Beginn.....	254
7.4.3 Eine Einführung oder: Legitimation und Gerechtigkeit .....	255
7.4.3.1 Bembas Charakterisierung: Allmacht und Legitimation .....	256
7.4.3.2 Die Anklagepunkte – das erste Kettenglied .....	257
7.4.3.3 Die Zuständigkeit des ICC – das zweite Kettenglied .....	258
7.4.3.4 Was bisher geschah - Legitimation .....	259
7.4.3.5 Opfer – Gerechtigkeit und Legitimation .....	262
7.4.3.6 Zusammenfassung .....	267

7.4.4 Ontologisches Narrativ und Episodenbestätigung.....	269
7.4.4.1 Eine ‚abgebügelte‘ Verteidigung.....	272
7.4.4.2 Von erlaubten Geschichten, brutalen Soldaten und hilflosen Opfern .....	272
7.4.4.3 Gerechtigkeit vs. Verantwortungslosigkeit .....	278
7.4.4.4 Weitere Episoden und Selbstcharakterisierung .....	280
7.4.4.5. Genauigkeit und Gerechtigkeit.....	282
7.4.4.6. Zusammenfassung .....	283
7.4.5 Das anzuwendende Recht, oder: Die Hürden des Urteils und der Drang zur Legitimation .....	284
7.4.5.1 Wir halten uns an das internationale Recht – und sind unabhängig!.....	287
7.4.5.2 Herausforderungen über Herausforderungen .....	289
7.4.5.2.1 <i>Mord</i> .....	290
7.4.5.2.2 <i>Vergewaltigung</i> .....	291
7.4.5.2.3 <i>Plünderung</i> .....	293
7.4.5.2.3.1 Narrative Einwebungen .....	294
7.4.5.2.4 <i>Kriegsverbrechen</i> .....	297
7.4.5.2.5 <i>Verbrechen gegen die Menschlichkeit</i> .....	300
7.4.5.2.6 <i>Art. 28: Vorgesetztenverantwortung</i> .....	303
7.4.5.3 Zusammenfassung .....	315
7.4.6 Wer und was darf mitspielen? - Issues of Evidence .....	317
7.4.6.1 Eine hohe Hürde – das Maß aller Dinge.....	319
7.4.6.2 Worauf sich geeinigt werden kann und Souveränität .....	320
7.4.6.3 Gewichtung und Versicherung der Wertschätzung .....	322
7.4.6.4 Identifikation und Bewertung.....	324
7.4.6.5 Sonderfall sexualisierte Gewalt und in sich stabile Narrative .....	327
7.4.6.6 Fürsorglichkeit und Identitätsermöglichung.....	327
7.4.6.7 Dokumentenauswahl .....	328
7.4.7. Der (un)glaubwürdige Zeuge .....	334
7.4.7.1 Eine Frage der Quellen.....	335
7.4.7.2 Der Umgang mit Fragen.....	336
7.4.7.3 Konsistenz und Logik.....	338
7.4.7.4 Die Motivation .....	340
7.4.7.5 Das Verhältnis zu anderen Zeugen und Beweisen .....	342
7.4.7.6 Ergebnis und Zusammenfassung .....	345
7.4.8 Facts – wirklich nur Fakten? .....	349
7.4.8.1 Das MLC - oder: Bombas Allmacht.....	352

7.4.8.1.1 Die Charakterisierung Jean-Pierre Bembas – zum Ersten .....	353
7.4.8.1.2 Die ALC – oder: eigentlich abermals Bemba.....	355
7.4.8.1.3 Kommunikation – oder: Bemba als Spinne im Zentrum ihres Netzes .....	357
7.4.8.1.4 Military operations and strategy – oder: Bembas militärische Allmacht .....	358
7.4.8.1.5 Disziplin – oder: Bembas judikative Allmacht .....	359
7.4.8.1.6 Ein kurzes Zwischenfazit: Einseitigkeit und Instabilität.....	360
7.4.8.2 Zwischen Passivität und Aktivität: Forces Present in the CAR during the 2002-2003 CAR Operation.....	361
7.4.8.2.1 Einseitig und fast schon unschuldig .....	361
7.4.8.2.2 Bozizés Rebellen – Verantwortungslos?.....	363
7.4.8.2.3 Bembas Kommandogewalt im Feld.....	363
7.4.8.2.3.1 Die Logistik.....	364
7.4.8.2.3.2 Nicht nur Kommunikation, sondern wieder Bemba im Zentrum .....	364
7.4.8.2.3.3 Bembas Allmacht und die Charakterisierung seiner Soldaten.....	367
7.4.8.3 Was geschah – die eigentliche(n) Geschichte(n).....	369
7.4.8.3.1 <i>Alea iacta est</i> – Die Entscheidungen werden getroffen.....	370
7.4.8.3.2 Leidensgeschichten – schuld ist allein das MLC.....	374
7.4.8.3.2.1 Raum und Zeit .....	374
7.4.8.3.2.2 Vergewaltigung .....	377
7.4.8.3.2.3 Zügellosigkeit und Wahnsinn.....	379
7.4.8.3.2.4 Sinn-Losigkeit und Legitimation.....	381
7.4.8.3.2.5 Eine Frage der Glaubwürdigkeit.....	383
7.4.8.3.2.6 Verbrechen fast im ganzen Land .....	384
7.4.8.3.2.7 Erinnerung an Bemba und seine zunehmende Macht.....	385
7.4.8.3.2.8 Zeugen der Opfervertretung .....	387
7.4.8.3.2.9 Rache und Bembas Verantwortung .....	388
7.4.8.3.2.10 Eine rücksichtslose Zusammenfassung .....	391
7.4.8.3.2.11 Ein ähnlicher Aufbau der Mikronarrative .....	394
7.4.8.3.2.12 Die vielfältige Funktionen von Fußnoten.....	397
7.4.8.3.2.13 Schuld und Unterkomplexität.....	399
7.4.8.3.3 Der Rückzug – ein sinn-loser Krieg .....	401
7.4.8.3.4 Zusammenfassung – die Motivationen .....	403
7.4.8.3.5 Exkurs – Banyamulengué: Falsche Charakterisierungen .....	407
7.4.8.3.6 Vom Wissen und Handeln - Bemba handelt (nicht).....	411
7.4.8.3.6.1 Bemba war informiert! .....	412
7.4.8.3.6.2 Bemba lässt untersuchen – die Mondonga Inquiry: ein Feigenblatt.....	414

7.4.8.3.6.3 Bemba trifft Patassé und Cissé .....	417
7.4.8.3.6.4 Bemba spricht – noch ein Feigenblatt .....	418
7.4.8.3.6.5 Bemba lässt urteilen – eine unklare Botschaft.....	420
7.4.8.3.6.6 Bemba lässt ein zweites Mal untersuchen - die Zongo Commission .....	421
7.4.8.3.6.7 Bemba schreibt – der Brief an General Cissé.....	423
7.4.8.3.6.8 Bemba reagiert auf den Bericht der FIDH.....	424
7.4.8.3.6.9 Bemba lässt ein drittes Mal untersuchen – die Sibut Mission .....	426
7.4.8.3.6.10 Sinn-lose Mikronarrative? .....	428
7.4.9 Die Hürden werden genommen – oder: Multiperspektivische <i>Legal Findings</i> .....	431
7.4.9.1 Die erste Perspektive: Mord, Vergewaltigung und Plünderung .....	432
7.4.9.2 Die zweite Perspektive: Contextual Elements.....	438
7.4.9.2.1 <i>Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit</i> .....	440
7.4.9.2.1.1 Kriegsverbrechen! .....	442
7.4.9.2.1.2 Verbrechen gegen die Menschlichkeit! .....	450
7.4.9.3 Die dritte Perspektive: Bembas individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit .....	456
7.4.9.3.1 <i>Eine Formel als Klammer und eine Erinnerung</i> .....	460
7.4.9.3.2 <i>Bembas Perspektive I: Bembas Charakter und Handeln</i> .....	461
7.4.9.3.3 <i>Bembas Perspektive II: Tiefere Einblicke in Bembas Charakter und Handeln</i> ..	462
7.4.9.3.4 <i>Bemba versagt (absichtlich?)</i> .....	465
7.4.9.3.5 <i>Die Folgen von Bembas Nicht-Handeln</i> .....	469
7.4.9.3.6 <i>Die absolute Sinnerzeugung – Bembas Schuld</i> .....	472
7.4.10 Die letzte Legitimierung: Die kumulative Verurteilung.....	474
7.4.11 Die Verurteilung.....	478
<b>8. Die Materialisierung des Urteils: Strafen und Entschädigungen.....</b>	<b>480</b>
8.1 Die Bestimmung des Strafmaßes.....	482
8.2 Der Hintergrund – eine Selbstlegitimation.....	484
8.3 Das anzuwendende Recht und Selbstsakralisierung.....	485
8.4 Vom Leiden und von Charakterisierungen.....	487
8.4.1 Besondere Schwere .....	489
8.4.2 Komplexere und konkurrierende Charakterisierungen.....	494
8.5 Jahre für Leiden – das richtige Strafmaß.....	499
8.6 Ein erstes kurzes Zwischenfazit .....	500
<b>9. Konstruktion und Gegennarrativ: Die Aufhebung des Urteils .....</b>	<b>501</b>
9.1 Der Dekonstruktion erster Teil: Das Netz wird aufgelöst .....	502
9.2 Der Dekonstruktion zweiter Teil: Eine Ansammlung narrativer Fehler .....	505
9.3 Ein zweites kurzes Zwischenfazit .....	511



<b>Teil IV Das Ende.....</b>	<b>512</b>
<b>10. Epilog.....</b>	<b>513</b>
<b>11. Zusammenfassung und Fazit.....</b>	<b>515</b>
11.1 Auf dem Weg zum Urteil: von der Theorie bis zu den Abschlussplädoyers.....	515
11.2 Die zehn Dimensionen der Schuldkonstruktion – und dessen Dekonstruktion.....	519
11.3 Schlussfolgerungen und Ausblick .....	537
<b>12. Anhang .....</b>	<b>540</b>
12.1 Die Mitgliedsstaaten des ICC.....	540
<b>13. Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>541</b>
<b>14. Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>542</b>

## **Danksagung**

Kein Buch und erst recht keine Dissertation schreibt man wirklich allein. Auf meinem Weg bis zum fertigen Text haben mich viele Menschen begleitet, bei denen ich mich hiermit bedanken möchte.

Zunächst bedanke ich mich bei meiner Familie, die mir das Studium auf vielfältiger Art und Weise ermöglicht haben. Bei Karo bedanke ich mich insbesondere dafür, dass sie mich immer wieder an eine Welt jenseits der Dissertation erinnert hat.

Ich bedanke mich sehr bei Prof. Dr. Markus Schroer, meinem Erstbetreuer, der mir nicht nur die Möglichkeit gegeben hat, diese Arbeit zu schreiben, sondern sich auch auf das Thema eingelassen hat, mir die Freiheit gab, meinen Ideen zu folgen, und mir dabei aber stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Bedanken möchte ich mich ebenso bei meiner Zweitbetreuerin Prof. Dr. Susanne Buckley-Zistel, die für mich immer ein offenes Ohr hatte, mir wichtige Hinweise gab und mir half, für diese Arbeit wichtige Kontakte zu knüpfen, aus denen zum Teil Freundschaften entstanden sind.

Bei Andra bedanke ich mich dafür, den Weg zu den Narrativen in sehr vielen Diskussionen gemeinsam erkundet zu haben. Unser Austausch ist für diese Arbeit von großer Bedeutung.

Ein besonderer Dank gilt auch den Menschen, die die Arbeit korrekturgelesen haben: Constanze, Felix, Heinz, Jörg, Linda und Linda. Ebenso bedanke ich mich bei Irene für die Erstellung der meisten in der Arbeit verwendeten Grafiken. Ein ganz besonderer Dank gilt Clemens, der bisher jede meiner im Studium verfassten Texte korrigiert hat, so auch Teile dieser Arbeit, und Ingo, der sich die Arbeit im Ganzen vorgenommen hat und mir während der gesamten Zeit zur Seite stand.

Mein letzter sehr besonderer Dank gilt Julia, die nicht nur die juristisch komplexesten Kapitel korrekturgelesen hat, sondern mir mit ihrem Fachwissen und ihren kritischen Fragen in langen und ausgesprochen anregenden Diskussionsnächten in vielerlei Hinsicht geholfen hat.

Ohne all die Menschen wäre es nicht möglich gewesen, diese Arbeit so zu schreiben, wie sie nun hier liegt. Trotzdem gilt selbstverständlich: Die Verantwortung für den gesamten Inhalt und damit auch den möglichen Fehlern liegt allein bei mir.

## **Abkürzungsverzeichnis**

ALC	Armée de Libération du Congo
AP	Associated Press
ASP	Assembly of State Parties
AU	African Union
BBC	British Broadcasting Corporation
BGH	Bundesgerichtshof
BONUCA	United Nations Peacebuilding Support Office in the Central African Republic
BSI	Special Investigations Bureau
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CEMAC	Central African Economic and Monetary Community
CAR	Central African Republic
CEN-SAD	Community of Sahel-Saharan States
CFA	Central African France
CNT	National Transitional Council
CORD	Coalition for Reforms and Democracy
DCC	Document Containing the Charges
DRK	Demokratische Republik Kongo
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
ECtHR	European Court of Human Rights
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia
FIDH	Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme
FOMUC	Force Multinationale en Cetafrique
IACHR	Inter-American Court of Human Rights
ICC	International Criminal Court
ICJ	International Court of Justice
ICL	International Criminal Law
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IHL	International Humanitarian Law
IMT	International Military Tribunal

IMTFE	International Military Tribunal for the Far East
IRMCT	International Residual Mechanism for Criminal Tribunals
MINURCA	United Nations Mission to the Central African Republic
MISAB	Inter-African Commission to Monitor Implementation of the Bangui Accords
MLC	Mouvement de Libération du Congo
NNT	Narrativ-Netz-Theorie
OAU	Organisation of African Unity
OCODEFAD	Organisation pour la Compassion et le Développement des Familles en Détresse
OPCD	Office of Public Counsel for the Defence
OPCV	Office of Public Counsel for Victims
OTP	Office of the Prosecutor
RFI	Radio France Internationale
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SGBC	Sexual and Gender Based Crimes
SGBV	Sexual and Gender Based Violence
STL	Special Tribunal for Lebanon
TFV	Trust Fund for Victims
TJ	Transitional Justice
UNDP	United Nations Development Programme
UNICEF	United Nations International Children's Programme
VCLT	Vienna Convention on the Law of Treaties
VWU	Victims and Witnesses Unit
ZAR	Zentralafrikanische Republik

## 1. Einleitung

Am 26. Oktober 2002 setzten Soldaten<sup>1</sup> des *Mouvement de Libération du Congo* (MLC), eine Rebellengruppe in der Demokratischen Republik Kongo (DRK), über den Grenzfluss Ubangi in die Zentralafrikanische Republik (ZAR). Zuvor hatte der damalige Präsident der ZAR, Ange-Félix Patassé, den Warlord und Oberbefehlshaber der Armee des MLC, der *Armée de Libération du Congo* (ALC), den Senator und Vizepräsident der DRK, Jean-Pierre Bemba, um Unterstützung gebeten, um sich gegen den Staatsstreich des ehemaligen Generalstabschefs der ZAR, François Bozizé, zur Wehr zu setzen. Bis zum 15. März 2003, dem Tag ihres Abzugs, plünderten, vergewaltigten und mordeten die Soldaten des MLC in der ZAR. Bemba selbst war nicht aktiv an den Verbrechen beteiligt (Clark 2016, S. 669); den Sturz Patassés konnte er trotz des Eingreifens seiner Soldaten nicht verhindern (Mehler 2011, S. 125). Die *Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme* (FIDH) reichte bereits im Februar 2003 einen Bericht beim *International Criminal Court* (ICC) über die Ereignisse ein, in dem sie u. a. Patassé und Bemba für die genannten Taten verantwortlich machte (FIDH 2003). Während gegen Bemba im Jahr 2008 ein Haftbefehl erlassen wurde (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Warrant of Arrest (23.05.2008))), sind weitere in diesem Zusammenhang erlassene Haftbefehle nicht bekannt.

Der ICC, das einzige ständige Weltstrafgericht, nahm am 1. Juli 2002 seine Arbeit auf (Schabas 2020, S. ix). Seine Zuständigkeit bezieht sich auf sog. Makroverbrechen, nämlich Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Im Fokus seiner Arbeit stehen die (mutmaßlich) hauptverantwortlichen Personen solcher Verbrechen. Im Gegensatz zum *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* (ICTY), dem *International Criminal Tribunal for Rwanda* (ICTR) oder auch deren Nachfolgeinstitution, dem *International Residual Mechanism for Criminal Tribunals* (IRMCT), stellt der ICC keinen Gerichtshof der Vereinten Nationen dar (Schabas 2020, S. 11ff.); vielmehr entstand der ICC durch eine gemeinsame Gründung von 120 Staaten (Schabas 2020, S. ix). Trotzdem existiert eine enge Verbindung des ICC zu den Vereinten Nationen, bspw. da der Sicherheitsrat Ermittlungen für jeweils ein Jahr aussetzen kann (Art. 16 des Römisches Statuts). Nicht zuletzt die bis heute,<sup>2</sup> also etwa 20 Jahre nach seiner Gründung, geringe Anzahl beendeter Verfahren – es wurden lediglich neun zu Ende gebracht (ICC 2022a) – führt zu teilweise starker Kritik am ICC (siehe Kapitel 5.5.1).

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Wenn nicht anders kenntlich gemacht, werden jedoch stets alle Geschlechter mitgemeint.

<sup>2</sup> Stand: 21. Dezember 2022.

Die Ermittlungen zu den Ereignissen in der ZAR mündeten letztlich in einer Anklage gegen Bemba und seiner erstinstanzlichen Verurteilung am 21. März 2016 (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016))). Zwei Jahre später, am 8. Juni 2018, wurde er jedoch durch die Berufungskammer des ICC freigesprochen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (08.06.2018))). Innerhalb von zwei Jahren wurde er damit – im Sinne des ICC – von einer schuldigen zu einer unschuldigen Person. In diesem Zusammenhang stellt sich unweigerlich die Frage, wie Bembas Schuld zunächst festgestellt und weshalb das erstinstanzliche Urteil später aufgehoben wurde. Um die Frage nach der Entstehung von Bembas Schuld und später seiner Unschuld zu beantworten, wird in der vorliegenden Arbeit eine narrativtheoretische und damit eine nicht-juristische Perspektive auf das Urteil gegen Bemba eingenommen.

### **1.1 Transitional Justice: Die fehlende Auseinandersetzung mit Sprache**

Da der ICC ein Instrument der *Transitional Justice* (TJ) darstellt, liegt es nahe, in der TJ-Forschung nach möglichen nicht-juristischen Zugängen zu Gerichtsurteilen internationaler Strafverfahren zu suchen, zumal eine bedeutende Anzahl von TJ-Mechanismen eine sprachliche Basis besitzen, so zum Beispiel die Wahrheitskommissionen (Buckley-Zistel 2014b; Hayner 2011; Wilson 2005), eines der prominentesten Konzepte der *Transitional Justice*, aber auch Konzepte wie das *Truth Telling* (Borer 2006; Llewellyn 2004) oder auch die Ansätze zu kollektiven Gedächtnissen (Assmann 2007; Brants und Klep 2013; Halbwachs 1966, 1967), ganz zu schweigen von Instrumenten wie Gerichtshöfen wie bspw. das ICTY (Geis et al. 2019; Perrin 2016), das ICTR (Doughty 2017; Strizek 2015) oder auch der ICC (Bassiouni und Schabas 2016a; Çakmak 2017), um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Ihren Ursprung findet die *Transitional Justice* – zumindest in der Rückschau – ebenso wie die internationale Strafjustiz in den Nürnberger Prozessen am *International Military Tribunal* (IMT) in den Jahren 1945/46 (Teitel 2003, S. 70).<sup>3</sup> Gemeinsam mit dem nur kurze Zeit später ins Leben gerufene *International Military Tribunal for the Far East* (IMTFE) (1946-1948), den sog. Tokioter Prozessen, und den von beiden Gerichten gesprochenen Urteilen

---

<sup>3</sup> Erste Ansätze, internationale Strafverfahren durchzuführen, gab es bereits zuvor (Teitel 2003, S. 70). Zu nennen sind bspw. die Leipziger Verfahren nach dem Ersten Weltkrieg oder auch der Versuch, Kaiser Wilhelm II. vor Gericht zu bringen (Schabas 2020, S. 3f.). Ein „kurioses Experiment der mittelalterlichen internationalen Justiz“ (Schabas 2020, S. 1, Übers. JGW) stellt außerdem das Strafverfahren gegen Peter von Hagenbach im Jahr 1474 dar. Der Söldnerführer wurde wegen Vergewaltigungen und Ermordungen, die seine Untergebenen an Zivilisten begangen hatten, durch 27 Richter des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation verurteilt (Cooper 2002, S. 10).

wurde zum ersten Mal in der Geschichte festgeschrieben, dass „nach dem Völkerrecht eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit“ existieren kann, die „im Namen der internationalen Gemeinschaft durchgesetzt werden könnte“ (Clark 2010, S. 368, Übers. JGW). Am IMT und in den nicht weniger bedeutenden Nachfolgeprozessen erfolgte jedoch nicht nur die Bestrafung vieler (wenn auch bei weitem nicht aller) besonders verantwortlicher Täter des NS-Regimes und des Zweiten Weltkriegs (Çakmak 2017, 49ff.; Gut 2020, S. 196), sie stellen zugleich den Ursprung für die Aufarbeitung der NS-Verbrechen dar. Auch darin findet sich eine Gemeinsamkeit der internationalen Strafjustiz mit Aufarbeitungskonzepten der *Transitional Justice*.

Historisch festmachen lässt sich die parallele Entwicklung auch am Luxemburger Abkommen von 1952, in dem sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtete, „Leistungen im Wert von 3,45 Milliarden Mark im Verlauf von 12 Jahren“ (Fisch 1992, S. 124) an Israel zu zahlen, oder auch an den, wenn auch widerwillig gezahlten und in Anbetracht der Leiden sehr geringen, Entschädigungen deutscher Unternehmen für jüdische Zwangsarbeiter (Gut 2020, 255ff.).<sup>4</sup> Trotz solcher früher über die Rechtsprechung hinausgehenden Entwicklungen blieb die Gründungsphase der *Transitional Justice* von der Durchsetzung des *rule of law* geprägt, was sich auch in der Verabschiedung der Genozidkonvention im Jahr 1948 zeigt (Teitel 2003, S. 74). Entsprechend hält Ruti Teitel (2003, S. 74) fest:

In the postwar phase,<sup>5</sup> the exportation of forms of transitional justice occurred through legal transplants of treaties, conventions, and constitutionalism.

---

<sup>4</sup> An diesem Abkommen war u. a. Benjamin Ferencz federführend beteiligt. Er war nicht nur Chefankläger im Einsatzgruppenprozess, einem der sog. Nürnberger Nachfolgeprozesse, sondern hat sich im Anschluss daran für Entschädigungen von Juden, die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und dem Holocaust wurden, eingesetzt (Gut 2020, S. 199ff.). Darüber hinaus ist er ein früherer Unterstützer der Einrichtung eines permanenten internationalen Strafgerichtshofes (Gut 2020, S. 283ff.).

<sup>5</sup> Ruti Teitel definiert insgesamt drei Phasen der *Transitional Justice*: Die erste Phase beginnt nach dem Zweiten Weltkrieg, hatte ihre Anfänge aber bereits nach dem Ersten Weltkrieg. Sie ist insbesondere durch die juristische Aufarbeitung und Verfolgung von Makroverbrechen geprägt, deren prominenteste Einrichtung das IMT nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg darstellt. Der Kalte Krieg hat eine nachhaltige Weiterentwicklung der *Transitional Justice* jedoch verhindert. Die zweite Phase beginnt Ende der 1970er/Anfang der 1980er Jahre mit dem allmählichen Zusammenbruch der Sowjetunion und ist insbesondere durch Demokratisierungsprozesse charakterisiert. Juristische Aufarbeitungsprozesse stehen im Gegensatz zur ersten Phase nicht im Zentrum. Vielmehr wird Gerechtigkeit weitergedacht als rein juristisch. Zudem werden politische und damit auch lokale Prozesse Bestandteil der *Transitional Justice*. Die Wahrheitskommission ist die exemplarische Einrichtung dieser Phase. Der Beginn der dritten Phase lässt sich am Ende des 20. Jahrhunderts festmachen, dessen exemplarische Institution die in dieser Arbeit behandelte ICC darstellt. In dieser Phase entwickelt sich die *Transitional Justice* „von der Ausnahme zur Norm und wird zu einem Paradigma der Rechtsstaatlichkeit.“ Zu dieser Zeit „normalisiert [die *Transitional Justice*; JGW] einen erweiterten Diskurs über humanitäre Gerechtigkeit, indem sie einen Rechtskorpus konstruiert, der mit allgegenwärtigen Konflikten in Verbindung gebracht wird“ (Teitel 2003, S. 71f., Übers. JGW).

Der Kalte Krieg verhinderte die Weiterentwicklung der internationalen Strafjustiz. Auch die Weiterentwicklung der *Transitional Justice* stockte. Erst in den 1990er Jahren, nach dem Ende des Kalten Krieges, lässt sich sowohl die Wiedergeburt der internationalen Strafjustiz als auch die der *Transitional Justice* beobachten. Den Neubeginn der internationalen Strafjustiz – und damit auch der juristischen Ausprägung der *Transitional Justice* – markieren insbesondere die Gründungen der *ad hoc*-Tribunale der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien, das ICTY, (siehe bspw. Geis et al. 2019; Perrin 2016; Skjelsbæk 2015) im Jahr 1993 wie auch jenes für Ruanda, das ICTR, (siehe bspw. Drumbl 2014; Strizek 2015) im Jahr 1994, die mittlerweile in den *International Residual Mechanism for Criminal Tribunals* (IRMCT) aufgegangen sind (siehe bspw. Pittman 2011). Hinzu kamen hybride Gerichte wie die *Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia* (ECCC) im Jahr 1997 (siehe bspw. Grørdum 2012; Hinton 2016) oder auch die *Kosovo Specialist Chambers* im Jahr 2015 (siehe bspw. Muharremi 2018). Anders verhält es sich bei weiteren Instrumenten der *Transitional Justice*, von denen insbesondere Wahrheitskommissionen (siehe bspw. Hayner 2011; Wilson 2005) die bekanntesten sind. Die erste Kommission dieser Art findet sich im Jahr 1974 in Uganda. In den 1980er Jahren kamen sechs weitere hinzu, zum Beispiel in Bolivien oder Argentinien. Im folgenden Jahrzehnt stieg ihre Zahl sprunghaft an. So lassen sich in den 1990er Jahren die Gründungen von elf Wahrheitskommissionen feststellen, deren bekanntestes Beispiel sicherlich die *Truth and Reconciliation Commission* in Südafrika darstellt. Von 2000 bis 2009 kamen 22 weitere Wahrheitskommissionen hinzu, bspw. in Mauritius und Kanada (Hayner 2011, 256ff.). Weitere Institutionen der *Transitional Justice* sind u. a. die *Gacaca*-Gerichte in Ruanda (siehe bspw. Bornkamm 2012; Burnet 2011), Museen, Denkmäler oder auch Gedenkstätten (siehe bspw. Buckley-Zistel 2014a; Conley 2019), aber auch lokale Rechtsprechungsmechanismen wie *mato oput* der Acholi in Uganda (siehe bspw. Finnström 2010; Meier 2011). Zu den Instrumenten bzw. Institutionen, die der *Transitional Justice* zugerechnet werden können, gehört somit auch der hier behandelte ICC als erstes ständige internationale Strafgericht (Schabas 2020, S. 1ff.). Zur *Transitional Justice* sind zudem Konzepte wie das *Truth Telling* (siehe bspw. Greiff 2006; Llewellyn 2004) oder unterschiedliche Verständnisse von Gerechtigkeit, namentlich die retributive und die restorative Gerechtigkeit (siehe bspw. Canton 2017; Jasini und Phan 2011; Loyle 2013), zu rechnen, die sich in den oben genannten Institutionen wiederfinden lassen.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Für eine sehr ausführliche Auseinandersetzung mit der Genese der *Transitional Justice*, ihrer Konzepte und ihrer Erforschung siehe bspw. Constanze Schimmel (2016).



Mit der Erweiterung der *Transitional Justice* einher ging auch eine Erweiterung der universitären Fächer, die sich mit ihr befassen. Während in ihrer Gründungsphase insbesondere die Rechtswissenschaft dominierte, finden sich nun auch Vertreter anderer Fächer, so z. B. der Politikwissenschaft, der Soziologie oder auch der Sozial- und Kulturanthropologie, in der Debatte um die *Transitional Justice* (siehe bspw. Allen 2006; Buckley-Zistel 2010; Chappell 2016; Clarke 2009; Clarke et al. 2017a; Wilson 2011; Wilson 2016). Trotz solch einer sowohl fachlichen als auch instrumentellen Erweiterung der *Transitional Justice* bleibt die „Internationale Strafgerichtsbarkeit [...] das Instrument, mit dem die internationale Gemeinschaft auf Verbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit reagiert“ (Buckley-Zistel 2017, S. 1, Übers. JGW). Zugleich überlässt die nicht-rechtswissenschaftliche TJ-Forschung bestimmte Forschungsthemen und -objekte weiterhin der rechtswissenschaftlichen TJ-Forschung. Die erstgenannte befasst sich zwar mit internationaler Rechtsprechung (siehe bspw. Allen 2006; Clarke et al. 2017a; Hinton 2016; Wilson 2016), juristische Texte wie bspw. Urteile des ICC sind jedoch nahezu ausschließlich Objekte juristischer Forschung. So lassen sich bspw. kaum nicht-juristische Veröffentlichungen zum Verfahren und zum Urteil gegen Bemba finden.<sup>7</sup> Die Vielfalt juristischer Veröffentlichungen ist hingegen groß (siehe bspw. Ambos 2009b; Capela 2017; Clark 2016; D’Aoust 2017; McDermott 2016; O’Regan 2012; Ospina und Canosa Cantor 2017; Sadat 2019). Anders Perspektiven auf Urteile, Interpretationen und auch Problematisierungen können so nur schwer entstehen. Wie die fachliche, methodische und konzeptionelle Erweiterung der *Transitional Justice* jedoch zeigte, ist die multiperspektivische Betrachtung von Phänomenen gerade für die TJ-Forschung essentiell. In diesem Sinne fordert auch Susanne Buckley-Zistel (2016), dass Institutionen der *Transitional Justice* u. a. darauf hin untersucht werden müssen, wie in ihnen bestimmte Arten von Wahrheit entstanden sind, „wie es zu dominanten Narrativen kommt“, denn diese sind – ebenso wie zentrale Begriffe der *Transitional Justice* („Gerechtigkeit, Wahrheit, Versöhnung, Restitution und Reparation“) „nicht universell und wertneutral“. Vielmehr sind sie stets „Resultat von spezifischen institutionellen Strukturen und deren internen Logiken“ (Buckley-Zistel 2016, S. 172f.).

Bei genauerer Betrachtung fällt alsbald ein weiteres Problem auf: Sowohl die Entstehung als auch die Fortführung von Konflikten hängen äußerst eng mit Sprache zusammen. Bekannte Beispiele sind die Rolle von Medien in Ruanda im Zusammenhang mit dem Völkermord an den Tutsi im Jahr 1994 (Thompson 2007) oder auch die Rede des damaligen

---

<sup>7</sup> Auf die wenigen Ausnahmen wird in Kapitel 1.3 eingegangen.

Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Donald Trump, die am 6. Januar 2021 zur Erstürmung des Kapitols in Washington, DC geführt hat (Leatherny et al. 2021). Entsprechend zentral ist Sprache für die Konfliktregelung und -aufarbeitung im Rahmen der *Transitional Justice*, was nicht zuletzt an ihren Mechanismen deutlich wird.

In Gerichtsverfahren ist Sprache das zentrale Mittel: Vorwürfe werden erhoben, Aussagen werden getätigt, Verteidigungsreden werden gehalten und Urteile – ein potentiell sehr mächtiges Medium, das auf Sprache beruht – werden gesprochen. In Wahrheitskommissionen (Hayner 2011; Wilson 2005) erzählen Menschen ihre Geschichte und ihre Erlebnisse, sie berichten von ihrem Leiden. Erinnerungen werden über Denkmäler bzw. Gedenkstätten (Assmann 2007, S. 218ff.; Buckley-Zistel 2014a) aber eben gerade auch über Sprache vermittelt und entwickeln sich – potentiell – zu Teilen eines sozialen oder auch kulturellen Gedächtnisses (Assmann 2007, S. 21ff., 205ff.).

Während sich die *Transitional Justice* intensiv mit solchen Mechanismen auseinandergesetzt hat, fehlt es jedoch – bis auf wenige Ausnahmen – an einer intensiven Auseinandersetzung mit der Relevanz bzw. Funktion von Sprache innerhalb dieser Mechanismen. Es lassen sich nur sehr wenige Beiträge in der TJ-Forschung finden, in deren Mittelpunkt Sprache steht. Einer, der in diesem Zusammenhang zu nennen ist, stammt von Kristin C. Doughty (2017), die sich in dem Artikel *Language and International Criminal Justice in Africa: Interpretation at the ICTR* mit Fragen der Übersetzung am ICTR auseinandersetzt. Sie fordert eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema Übersetzung insbesondere an internationalen Gerichten bzw. in der internationalen Rechtsprechung, „weil Sprachideologien und -praktiken Schlüsselstellen für das Verständnis der Verfassung des Rechts darstellen“ (Doughty 2017, S. 256, Übers. JGW).<sup>8</sup> Janine N. Clark (2020) befasst sich in dem Artikel *Storytelling, Resilience and Transitional Justice: Reversing Narrative Social Bulimia* zwar mit dem gesellschaftlichen Umgang mit dem Erzählen von Geschichten von Opfern<sup>9</sup> sexualisierter Gewalt im Bosnien-

---

<sup>8</sup> Ähnlich verhält es sich für andere Begriffe, die mit Sprache verbunden werden können. Die Suche in den 733 Beiträgen im *International Journal for Transitional Justice* nach Artikeln mit den Schlagworten *speak*, *word/ing*, *vocabulary* und *verbalization* ergab keine Ergebnisse. Die Stichworte *voice* und *communication* ergaben jeweils einen Beitrag, nämlich – in der Reihenfolge der Stichworte – von Jelena Obradović-Wochnik (2013) und von Jean-Marie Chenou et al. (2019), und das Stichwort *dialogue* zwei Beiträge, nämlich von Anne Dirnstorfer und von Nar Bahadur Saud (2020) sowie von Theodore Mbazumutima (2021) (Stand: 7. September 2022). Sprache wird dort aber nicht als zu analysierendes Phänomen im Sinne der oder in einem mit der Arbeit verwandten Sinne verstanden. So befasst sich Jelena Obradović-Wochnik (2013) mit dem Zusammenhang von Schweigen und *Transitional Justice* in Serbien und Jean-Marie Chenou et al. (2019) setzen sich mit Kommunikationstechnologie im TJ-Prozess in Kolumbien auseinander. Anne Dirnstorfer und Nar Bahadur Saud (2020) thematisieren Theater als Instrument der *Transitional Justice* zur Dialogförderung in (Post-)Konflikten am Beispiel eines Theaters in Nepal, während sich Theodore Mbazumutima (2021) mit Konflikten bei der Landrestitution in Burundi und „Dialog als Mittel zur Beilegung solcher Konflikte“ (Mbazumutima 2021, S. 66, Übers. JGW) befasst.

<sup>9</sup> In der Arbeit werden aufgrund unterschiedlicher Kontexte verschiedene Opferbegriffe verwendet (siehe bspw. Kapitel 4.4), weshalb kein einheitlicher und umfassender Opferbegriff definiert werden kann. Allerdings

Herzegowina, eine Analyse jener Geschichten erfolgt jedoch nicht. Ähnlich verhält es sich in dem Artikel *Local Memory in East Timor: Disrupting Transitional Justice Narratives* von Lia Kent (2011), in dem sich die Autorin mit Problemen bei der Entstehung lokaler Erinnerungen im Kontext lokaler Erinnerungspraktiken in Ost-Timor auseinandersetzt. In *Narratives of Suffering and Endurance: Coercive Sexual Relationships, Truth Commissions and Possibilities for Gender Justice in Timor-Leste* thematisiert sie zwar Erzählungen von Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt und ihrem beschränkten Einfluss auf Wahrheitskommissionen, eine theoriegeleitete tiefgehende Analyse dieser Erzählungen bleibt aber aus. In ihrem Artikel *Misfortune or Injustice? The Political Work of Postconflict Narrative in Contemporary Algeria* setzt sich Jessica G. Mecellem (2018) diskurstheoretisch mit der Frage auseinander, wie die algerische Regierung den Diskurs über den Algerischen Bürgerkrieg in den 1990er Jahren zwischen 1996 und 2015 prägte und Gareth Price (2020) betont in *Language Policy and Transitional Justice: Rights and Reconciliation* die Relevanz von Sprachpolitik für TJ-Prozesse, während Luis Carlos Sotelo Castro (2020) in *Not Being Able to Speak Is Torture: Performing Listening to Painful Narratives* dafür plädiert, das gesellschaftliche Zuhören von Opfergeschichten in einem TJ-Prozess mehr in den Fokus zu nehmen, und dafür einen darstellerischen bzw. künstlerischen Zugang vorschlägt. All diesen Artikel ist gemein, dass sie sich zwar mehr oder weniger mit dem Erzählen oder auch dem Ergebnis von Erzählprozessen auseinandersetzen, eine konkrete und tiefgehende Analyse mit den Erzählungen an sich erfolgt jedoch nicht. Etwas anders gestaltet sich der Fall bei Bronwyn Harris et al. (2018). In ihrem Artikel *Something Happened: Storytelling in a Violent Field* setzen sich die Autoren mit der Ermordung eines Kollegen auseinander, um diese selbst zu verarbeiten. Dabei betonen sie die Relevanz des Geschichtenerzählens, das solch eine Verarbeitung unterstützt.

All diese Beispiele zeigen, dass zwar ein gewisses Bewusstsein für die Relevanz von Auseinandersetzungen mit Sprache oder auch Erzählungen als solche inklusive ihres soziokulturellen Kontextes innerhalb der *Transitional Justice* existiert, eine systematische und theoriegeleitete Analysemethode und ihre Durchführung fehlen jedoch. So lässt sich weder im *International Journal on the Rule of Law, Transitional Justice and Human Rights* noch im *Transitional Justice Review* ein Beitrag zu dieser Thematik finden, ebenso verhält es sich in Bezug auf Beiträge zu Sprache o. ä. im Zusammenhang mit *Transitional Justice* in der dreibändigen *Encyclopedia of Transitional Justice* (Stan und Nedelsky 2013). Am nächsten

---

distanziert sich die Arbeit von der Wahrnehmung von Opfern als allein passive und erleidende Menschen ohne Handlungsmacht. Der Opferbegriff der Arbeit ist daher allein dadurch definiert, dass die betroffenen Menschen eine bestimmte Art von Gewalt erfahren haben.

kommt dem Thema der Sprache darin noch der Eintrag zur Entschuldigung (*Apology*), in dem jedoch insbesondere unterschiedliche Arten von Entschuldigungen und ihre Funktionen in einem (Post-)Konflikt<sup>10</sup> behandelt werden. Sprachliche Aspekte werden nur kurz zu Beginn erwähnt (Nedelsky 2013). Ebenso finden sich in Einführungswerken zur *Transitional Justice* nahezu keine Beiträge, die sich mit Sprache auseinandersetzen (siehe bspw. Lawther et al. 2017; Simić 2017).<sup>11</sup>

Umgekehrt verhält es sich in der Soziolinguistik: Exemplarisch sei auf *Sociolinguistics and the Legal Process* von Diana Eades (2010) verwiesen, da die Problematik hier besonders klar zu Tage tritt. Eades setzt sich zwar ausführlich mit der Bedeutung von Sprache im Gerichtsverfahren auseinander, so bspw. mit der sprachlichen Interaktion im Gerichtssaal, eine Analyse von Urteilen findet hingegen nicht statt. Auch die Such in einschlägigen soziolinguistischen Fachzeitschriften wie *Research on Language and Social Interaction*, *Language in Society*, *Journal of Sociolinguistics* und dem *International Journal of the Sociology of Language* nach dem Stichwort ‚judg(e)ment‘ bzw. ‚Gerichtsurteil‘ blieb ohne Ergebnis. Ähnlich verhält es sich in der Soziologie. In den klassischen soziologischen Zeitschriften wie dem *American Journal of Sociology*, dem *American Sociological Review*, dem *Berliner Journal für Soziologie*, dem *European Journal of Sociology*, der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, der *Österreichische Zeitschrift für Soziologie, Soziologie*, der *Zeitschrift für Soziologie* und der *Zeitschrift für theoretische Soziologie* finden sich keine Beiträge zur dezidierten Auseinandersetzung mit Gerichtsurteilen.<sup>12</sup> Entsprechend stellen auch Mina Rauschenbach et al. (2016, S. 221) fest:

Empirical research has rarely focused on how individuals involved in collective violence make sense of their experience and discursively reconstruct their positions and responsibilities during these events.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Ernst Halbmayer und Sylvia Karl (2012, S. 11, Hervorh. i. O.) kritisieren die Verwendung des Begriffs ‚Postkonflikt‘. Mit ihm wird ‚jene Phase bezeichnet, die auf Perioden kollektiver Massengewalt oder Genozid folgt‘. Eine durch diesen Begriff suggerierte eindeutige Unterscheidung von Phasen ‚vor, während und nach‘ einem Konflikt ist jedoch ‚ambivalent, wenn nicht sogar irreführend, als es sich zwar um Phasen bzw. Gesellschaften nach extremer Gewalterfahrung handelt, nicht aber um Gesellschaften, die in eine konflikt- oder gewaltfreie ‚Nach-Konflikt‘-Phase eingetreten sind.‘ Dieser Umstand wird durch die Schreibweise ‚(Post-)Konflikt‘ ausgedrückt.

<sup>11</sup> Eine der wenigen Ausnahmen ist der Beitrag *Narrating (In)Justice in the Form of a Reparation Claim: Bottom-Up Reflections on a Postcolonial Setting – The Rawagede Case*, in dem sich Rawagede Immler (2018) aus seiner *Bottom-Up*-Perspektive mit dem Gerichtsverfahren zum von niederländischen Soldaten im Jahr 1947 im heutigen Indonesien verübten Massaker auseinandersetzt.

<sup>12</sup> Stand: 7. September 2022.

<sup>13</sup> Konsequenterweise befassen sich Rauschenbach et al. (2016) mit dieser Frage. Sie interviewten zwölf Personen, die am ICTY angeklagt waren, von denen drei freigesprochen und neun zu Haftstrafen verurteilt wurden (Rauschenbach et al. 2016, S. 222). Eine weitere Ausnahme bildet die Arbeit von Azirah Hashim und Norizah Hassan (2011), die am *Syariah* Gericht in Malaysia forschten, ‚um den Sprachgebrauch in diesem speziellen Bereich zu untersuchen, um die Arbeitsweise, die Stärken und die Schwächen dieses Gerichts besser zu verstehen‘ (Hashim und Hassan 2011, S. 333, Übers. JGW).

Trotz der Erweiterung des Portfolios des *Transitional Justice* zeigen sich bis in die Gegenwart die Auswirkungen der stark juristisch geprägten Gründungsphase. Unterstützt wurde diese Entwicklung auch durch den seit den 1990er Jahren international forcierten „legalizing turn“, indem nicht nur internationale, sondern auch nationale Strafgerichte internationales Recht in der Aufarbeitung von Makroverbrechen durchsetzen bzw. durchzusetzen versuchen (Osiel 2014a, S. 258). Die andauernde Verrechtlichung oder auch Vergerichtlichung hat jedoch zu Folge, dass sich die implizit oder explizit solchen Gerichten zugeschriebenen Aufgaben und Funktionen erweitert haben. Sie verfolgen längst nicht mehr ‚nur‘ das Ziel, Straftäter zu verurteilen, sondern bspw. auch, durch Verfahren und Urteile an Verbrechen zu erinnern und durch Abschreckung vorzubeugen (Bassiouni 2011, S. 736f.; siehe auch die Präambel des Römischen Statuts).

Häufig wird von den Gerichten erwartet, abschließende und endgültig geltende Urteile über das Geschehene zu sprechen. Auf denen kann im Anschluss, so die Hoffnung, eine weitere Aufarbeitung aufbauen (Waters 2010, S. 279ff.). Dies kann insofern von Bedeutung sein, als dass in Gesellschaften, welche Gewalt und schwere Konflikte erlebt haben, häufig kein geteiltes Narrativ mehr existiert, was für die Zeit ‚nach‘ einem Konflikt und damit für die Etablierung von Frieden jedoch bedeutungsvoll ist (Waters 2010, S. 286f.).

Der „authoritative narrative theory“ (Waters 2010, S. 279) zur Folge sind gerade Gerichte in der Lage, solche Problem durch ihre Rechtsprechung zu lösen. Timothy Waters nennt dafür drei Gründe: Erstens besitzt das Gericht durch den Staat oder die internationale Gemeinschaft Macht und ist zudem neutral. Zweitens werden vor Gericht unterschiedliche Sichtweisen vorgetragen und gegeneinander abgewogen, worauf aufbauend ein Urteil gefällt wird. Drittens ermöglichen es die gerichtlichen Mechanismen, die dafür notwendigen Informationen zu erhalten. Waters weist allerdings auch darauf hin, dass der Gang über das Gericht nicht der ausschließliche Weg zum Frieden ist. Außerdem wird die durch das Gericht etablierte Wahrheit nicht zwangsläufig von allen Parteien geteilt. Trotzdem, so Waters, können durch Verfahren und Urteile durchaus eine Grundlage von Fakten für weitere Narrative gebildet werden (Waters 2010, S. 290S. 287ff.).

Auch Mark Drumbl betont die positiven Eigenschaften von Gerichtsverfahren für die Regulierung von Konflikten: Indem Gerichtsverfahren über Ereignisse berichten und letztlich Geschichte schreiben, tragen sie zu einem „gemeinsamen Verständnis über die Entstehung, Art und Auswirkungen von Massengewalt“ bei und wollen dadurch zugleich zu einer „nationalen Versöhnung“ beitragen (Drumbl 2005, S. 593, Übers. JGW). Neben Drumbl erhofft sich

auch Mark Osiel von Gerichtsverfahren, dass sie, wenn sie als „öffentliches Spektakel“ durchgeführt werden, die öffentliche Diskussion über „Toleranz, Mäßigung und zivilen Respekt“ anregen (Osiel 2000, S. 2, Übers. JGW). Damit wird deutlich, dass die Gerichte nicht nur juristische Fragestellungen und Aspekte bedienen, sondern auch einen „politische und soziale Auswirkungen“ besitzen. Manche sagen sogar, dass sie diese haben müssen (Buckley-Zistel 2017, S. 2, Übers. JGW). Dem gegenüber steht jedoch ein nicht zu vernachlässigendes Problem:

The legal truth, laid down in the rulings of an international criminal court, is by definition *not* openended. The verdict of a court is definite and authoritative; in this context, closure, not continued debate about what it has established as the truth, is its one and only purpose – indeed, on this its legitimacy depends. But then, also by definition, its contribution to history-telling, collective memory, and justice for victims is limited indeed.

(Brants und Klep 2013, S. 48, Hervorh. i. O.)

Die vielfältigen und den Gerichten zugeschriebenen Aufgaben und ihr Einfluss können weitreichende Folgen haben, sodass die Gefahr besteht, dass Gerichte die alleinigen Geschichtsschreiber in einem (Post-)Konflikt werden:

[T]hrough a process of accretion over time, these expressions of experience create an overarching historical narrative<sup>14</sup> that can displace pre-existing narratives that may have normalized or legitimized the violence.

(Drumbl 2005, S. 594)<sup>15</sup>

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich Gerichte alleine auf juristische Fragen konzentrieren, wodurch sie nicht in der Lage sind, eine historische Aufarbeitung der Geschehnisse zu leisten (Waters 2010, S. 291). Ein Grund dafür ist, dass Urteile solcher Verfahren häufig von einer starken Absolutheit geprägt sind, Grautöne zwischen schuldig und unschuldig lassen sich nur schwer finden. Eine solche Radikalität entsteht möglicherweise durch eine besondere Eigenschaft der Narrative am Gericht: Die Komplexität historischer Geschehnisse wird stark reduziert und in juristische Sprache angepasst. Dadurch und durch die abschließende – in gewisser Weise – eindeutige Rechtsprechung anhand der Beurteilung von Schuld oder Unschuld stellt ein Gericht ein mächtiges Instrument zur Erzeugung von Wahrheit dar (Allo 2017, S. 54).

---

<sup>14</sup> Hier wird der Begriff ‚Narrativ‘ eher unbestimmt als eine mächtige Geschichte bzw. Erzählung über ein bestimmtes Ereignis verstanden. Es entspricht damit eher dem theoretisch unbestimmten Alltagsverständnis des Narrativbegriffs. Das Narrativverständnis dieser Arbeit ist ein anderes. Ich verstehe ein Narrativ – sehr knapp zusammengefasst – als ein sehr komplexes Gebilde, das in verschiedenen Varianten auftreten kann, sei es als eine konkrete Geschichte oder auch als abstraktes Metanarrativ. Zu solchen Narrativen stehen andere Narrative und unterschiedliche Bedingungen in einem bestimmten Verhältnis. Die ausführliche Auseinandersetzung zu Narrativen erfolgt in Kapitel 2.

<sup>15</sup> Siehe für einen Überblick über diese Diskussion bspw. Raluca Grosescu (2014, S. 4ff.).

Die Radikalität von Narrativen, wie sie an Gerichten entwickelt wird, ist zudem problematisch, da Narrative eben nie *die eine Wahrheit* ausdrücken, sondern lediglich *eine mögliche Erzählung* eines Ereignisses. Es gilt: „[E]ach platform produces its own memories“ (Dembour und Haslam 2004, S. 169) – also auch Gerichte; und dieser Erinnerungen können von solch einer Plattform wiederum nach eigenen Interessen genutzt werden (Dembour und Haslam 2004, S. 169). Allerdings können sie auch von anderer für die eigenen Interessen missbraucht werden.

Thijs B. Bouwknecht (2018) warnt ebenfalls davor, internationalen Strafgerichten eine geschichtsschreibende Autorität zuzuschreiben. Zwar setzen auch sie sich mit der Vergangenheit auseinander, die Akteure, die an diesen Gerichten aktiv sind, verzerren die Geschichte jedoch. Er kommt zu dem Schluss, dass Gerichte nur eingeschränkt über Geschichte urteilen und daher keine objektive Geschichtsschreibung betreiben können. Auch er begründet seinen Standpunkt damit, dass die am Verfahren Beteiligten anders als Historiker mit Beweisen oder auch Aussagen umgehen und schlussendlich Urteile sprechen müssen, an denen es keinen vernünftigen Zweifel geben darf. Die Arbeit von Gerichten endet im Gegensatz zur Geschichtsschreibung und -untersuchung, weshalb andere TJ-Mechanismen als Gerichte für diese Aufgabe besser geeignet sind (Bouwknecht 2018, S. 135f.). Die möglichen Probleme einer Geschichtsschreibung durch den ICC wird auch die Untersuchung des erstinstanzlichen Urteils gegen Bemba offenlegen.<sup>16</sup>

Angezweifelt wird aber auch das Bild eines ausgeglichenen Verfahrens mit einem Richter als neutralen Moderator, da die jeweiligen Parteien unterschiedliche Ressourcen besitzen, um das Verfahren zu führen. Zudem ist das Gericht aus sich selbst heraus nicht neutral, sondern stets in bestimmte Sichtweisen eingebettet, welche, so der Vorwurf, häufig keinen Blick für das konkrete Lokale besitzen (Waters 2010, S. 292). Die genannten Schwierigkeiten ergeben sich letztlich daraus, dass das Ziel von Gerichtsverfahren im eigentlichen Sinne nicht das Finden von Wahrheit, sondern das Finden eines Urteils ist – also das Bilden eines Narrativs. Es gilt folglich zu bedenken, dass kein Verfahren alleine die Komplexität einer Situation

---

<sup>16</sup> Wie wirkmächtig Urteile in dieser Hinsicht tatsächlich sind, ist jedoch umstritten. So stellen im Gegensatz zu Drumbl Klaus Bachmann et al. (2019) fest, dass der Einfluss internationaler Strafgerichte auf Erzählungen über Konflikte, in deren Kontext sie urteilen, eingeschränkt ist. Sie wirken sich aber auch nach Bachmann et al. auf die mediale Berichterstattung in demokratischen Staaten aus. Im ehemaligen Jugoslawien lassen sich Entwicklungen beobachten, welche darauf hindeuten, dass das Narrativ des ICTY durchaus – wenn auch geringe – Auswirkungen auf betroffene Menschen hat, wodurch ein geteiltes Narrativ über den Konflikt an sich und die jeweilige Rolle in diesem entstand (Waters 2010, 292f.). Für die Diskussion über Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Gerichten und Wahrheitskommissionen siehe Nigel Eltringham (2009).

abbilden kann. Es werden vielmehr weitere auch nicht juristische Prozesse benötigt, um dies zu ermöglichen. Zu ihnen gehört bspw. die Geschichtsschreibung, die ebenso wirksam sein kann wie Gerichtsverfahren (Waters 2010, S. 343f.). Wie sich jedoch anhand des hier untersuchten Narrativs zeigen wird, muss selbst diese eingeschränkt optimistische Sichtweise auf Gerichtsverfahren und Urteile angezweifelt werden. Da Strafgerichte wie der ICC jedoch trotz aller Kritik eine bedeutende Rolle im Kontext und der Aufarbeitung schwerster Konflikte einnehmen, ist eine nicht-juristische Auseinandersetzung mit Urteilen internationaler Strafgerichte umso wichtiger.

Für eine umfassende Untersuchung von (Post-)Konflikten ist also, so meine Überzeugung, auch eine Untersuchung ihrer Erzählungen von zentraler Bedeutung – und eine der zentralen Erzählungen (innerhalb) von (Post-)Konflikten können z.B. Gerichtsurteile darstellen. Sie bilden, wie die Arbeit zeigen wird, mehr als die Quellen für die Bestimmung der Schuld oder Unschuld einer Person. Darauf deuten bereits die vielfältigen Funktionen hin, die den Gerichten zugeschrieben wurden (s. o.). Damit stellt sich jedoch zugleich die Frage, inwiefern Urteile als Quellen für die Aufarbeitung von Makroverbrechen über die Bestimmung von Schuld und Unschuld hinaus dienen können, denn sie beeinflussen unabhängig von ihrer diesbezüglichen Qualität das soziale und kulturelle Gedächtnis (Ljubojevic 2012, S. 56). Sie verurteilen nicht nur Einzelpersonen, sie wirken sich auf Menschengruppen, Ethnien und Konflikte aus und beeinflussen nationale Identitäten. Internationale Strafgerichtshöfe „schaffen einen symbolischen Raum, in dem konkurrierende Erzählungen von Verbrechen, Tätern und Opfern produziert, verbreitet und angefochten werden, die eng mit den Erzählungen von Recht, Verantwortung und Schuld verbunden sind“. Durch Gerichtsverfahren entsteht also „Wissen über Gesellschaften, die sich im Krieg befinden, über ihre Geschichte und Identität sowie über ihre Beziehungen zur Außenwelt“ (Žarkov und Glasius 2014, S. v, Übers. JGW). Jenes Wissen entsteht durch „einzelne Menschen und Gruppen, Institutionen und Organisationen und tief verwurzelte Machtstrukturen“, die „ihre eigenen Versionen der Geschichte, ihre eigenen Fakten und Zahlen“ produzieren (Žarkov und Glasius 2014, S. vi, Übers. JGW). Die daraus entstehenden abschließenden Urteile sind häufig ebenso komplex wie lang. So umfasst bspw. das hier behandelte Urteil gegen Bemba 364 Seiten (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016))), das Urteil des ICTR gegen Jean-Paul Akayesu immerhin noch 191 Seiten (ICTR: The Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu (Judgment (02.09.1998))). Es wird erwartet, dass sie „eine sorgfältige Analyse der Konfliktmuster, der Art der erlittenen Schäden, der Umstände, die zur Gewalt geführt haben, und der Rolle der verschiedenen Personen, Armeen und Milizen bei der Schaffung der Bedingungen, unter denen die Verbrechen



begangen wurden“ darstellen. Damit bilden sie einen „Teil der Aufzeichnungen über die Geschehnisse“ (Buss 2014, S. 23, Übers. JGW). Gerichte – „Arenen“ – sind also „wissensproduzierende Stätten“ (Buss 2014, S. 25, Übers. JGW). Ihre Urteile sind äußerst schwer zu schreiben und entstehen stets in einem politischen Kontext. Zudem stellt das Nachvollziehen dessen, was bspw. in einem Konflikt passierte, aufgrund der Komplexität eine Herausforderung dar (Buss 2014, S. 43). Folglich fordert Doris Buss (2014, S. 43):

Recognizing international criminal courts as structured by social processes, including knowledge processes, is thus crucial for a better understanding of how, through what means and with which limitations international courts produce narratives about the causes of contexts of large-scale violence.

Buss weist damit indirekt darauf hin, dass – grob unterschieden – zwei Betrachtungsweisen von Urteilen existieren. Die erste ist die Untersuchung der rechtlichen Standards und Argumentationen, welche in dem Urteil enthalten sind. Juristisch gesehen geht es darum, die Schuld oder auch Unschuld einer Person oder mehrerer Personen basierend auf rechtlichen Grundlagen und Beweisen *festzustellen*, also begangene Handlungen dieser Person(en) im Sinne der Anklage zu beurteilen. Damit steht *de facto* schon vor dem Urteil fest, ob eine relevante Handlung strafbar oder nicht strafbar bzw. rechtmäßig oder nicht rechtmäßig war. Allein die juristische Beurteilung und Feststellung fehlt bis zur Verkündung des Urteils. So schreibt bspw. das Bundesverfassungsgericht:

Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen und dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten. Der Strafprozess hat das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Prinzip, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf [...], zu sichern und entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen bereitzustellen. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt [...]. Dem Täter müssen Tat und Schuld prozessordnungsgemäß nachgewiesen werden [...]. Bis zum Nachweis der Schuld wird seine Unschuld vermutet.

(BVerfG: Urteil des Zweiten Senats (19.03.2013), Rn. 56)

Anders zeigt es sich, zweitens, bei einer sozialwissenschaftlichen Betrachtung eines Urteils. Die grundlegende Hypothese ist, dass die Schuld eines Angeklagten erst durch das Verfahren und insbesondere durch das Urteil (weshalb es hier im Mittelpunkt steht) konstruiert wird. Ein Urteil ist ferner nicht unabhängig von seiner Umgebung, seinem Kontext. Vielmehr ist es eng in diesen eingebunden und wird in seiner Konstruktion mitbeeinflusst, was die im folgenden Kapitel entwickelte Narrativ-Netzwerk-Theorie (NNT) darstellen möchte. Den in der vorliegenden Arbeit im Fokus stehenden engen Zusammenhang von Recht und Sprache betont auch die Juristin und Autorin Julie Zeh (2020, S. 18):

[S]olange man es nicht ausspricht, ist ja nichts passiert. Da kann man wieder sehen, wie eng Recht und Sprache zusammenhängen. Es kommt immer darauf an, welcher Begriff

verwendet wird. Das hat damit zu tun, dass ein Einzelmensch nicht in der Lage ist, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, denn Sprache braucht immer mindestens zwei Personen und eigentlich noch viel mehr. So geschieht es tragischerweise oft in Familien; da passieren schlimme Dinge, und die Beteiligten haben sich sozusagen darauf geeinigt, diese Dinge nicht als Verbrechen zu betrachten. Es bleibt unter den Familienmitgliedern, die Sprache dringt in das Dickicht gar nicht erst vor, es folgt keine Sanktionen, kein Prozess, nichts.

Da Urteile der internationalen Strafjustiz zudem, wie dargestellt wurde, mächtige Instrumente darstellen, ist es umso wichtiger, sich mit ihnen auch nicht-juristisch mit einer sozialwissenschaftlichen Perspektive zu befassen. Ferner wird nicht zuletzt anhand der bislang zusammengefassten Schwierigkeiten in Bezug auf Gerichtsurteile im Kontext der Aufarbeitung von (Post-)Konflikten deutlich, dass es nötig ist, auch innerhalb der TJ-Forschung ein Instrument zu entwickeln, um Gerichtsurteile zu untersuchen. Der Rechtswissenschaft sollte kein Monopol auf ihre Interpretation zugestanden werden. Dieser Notwendigkeit kommt die vorliegende Arbeit mit der Entwicklung der NNT und der anschließenden Analyse des erstinstanzlichen Urteils gegen Jean-Pierre Bemba am ICC nach. Damit ist die Hoffnung verknüpft, dass die Arbeit einen Beitrag dazu leistet, die Auseinandersetzung mit Urteilen auch in den Sozialwissenschaften zu etablieren.

## **1.2 Die Narrativtheorie – ein analytischer Zugang zu Gerichten und Sprache**

Der sozialwissenschaftliche Zugang zu Gerichten über Sprache ist nicht neu, wenn auch selten zu finden. Die für die vorliegende Arbeit relevanten Ansätze finden sich in der interdisziplinären Narrativtheorie und -forschung. Zu ihren wichtigsten Vertreterinnen gehört u. a. die Soziologin Catherine Kohler Riessman. Von ihr stammen zwei der zentralen Grundlagenwerke der Narrativforschung, zum einen *Narrative Analysis* (Riessman 1993) und zum anderen das darauf aufbauende, deutlich ausführlichere und im Verhältnis zur erst genannten Veröffentlichung überarbeitete *Narrative Methods for the Human Sciences* (Riessman 2007). Zu nennen ist außerdem die Sozialwissenschaftlerin Molly Andrews. Sie befasst sich u. a. mit Narrativen im Kontext politischer Umbrüche (Andrews 2007) und im Kontext von Wahrheitskommissionen (Andrews 2003), aber auch mit methodischen Fragen der Narrativforschung (Andrews 2013). Drittens möchte ich hier die Soziologin Francesca Polletta nenne, die sich ebenso wie Andrews mit dem Zusammenhang von Narrativen und Politik auseinandersetzt (Polletta 2006), sich aber auch theoretisch mit Narrativen in der Soziologie beschäftigt (Polletta et al. 2011).

Für die deutschsprachige Soziologie sei bspw. auf Fritz Schütze (1975a, 1975b) verwiesen, der seinen Fokus auf Sprache und Interaktion gelegt hat. Konkret narrative Ansätze

in der deutschsprachigen Soziologie stammen bspw. von Willy Viehöver (2006, 2012), der sich insbesondere theoretisch mit Narrativen befasst hat. Verwiesen sei zudem auf den Sammelband *Erzählungen im Öffentlichen* (Arnold et al. 2012) und auf *Die Kultur und ihre Narrative* von Wolfgang Müller-Funk (2007), der Narrative sowohl als kulturelle Phänomene als auch als methodischen Zugang zu Kulturen betrachtet. Der Literaturwissenschaftler Alberecht Koschorke (2012) entwickelte wiederum eine Erzähltheorie, die auch sozialwissenschaftlich nutzbar gemacht werden kann. Von Frank Gadinger, Sebastian Jarzebski und Taylan Yildiz (2014) stammt hingegen eine politikwissenschaftliche Narrativanalyse. Insgesamt lässt sich jedoch sagen, dass die sozialwissenschaftliche Narrativtheorie im deutschsprachigen Raum nur schwach vertreten ist. Im Gegensatz dazu findet sie im anglo-amerikanischen Raum seit deutlich längerer Zeit einen größeren Anklang. Entsprechend finden sich dort die wichtigsten theoretischen, methodischen und empirischen Veröffentlichungen zu dieser Thematik, weshalb im Rahmen der Arbeit zum großen Teil auf diese Bezug genommen wird.<sup>17</sup>

Die Narrativforschung ist nicht im Sinne einer Bindestrichsoziologie als ein originärer Bestandteil der Soziologie zu verstehen. Sie zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass sie in unterschiedlichen Fächern präsent ist, welche zum einen zwar die eigenen Perspektiven mit einbringen, wodurch zum anderen aber auch Verbindungen zwischen den unterschiedlichen Fächern hergestellt werden, weshalb nicht selten interdisziplinär zusammengearbeitet wird. Diese Interdisziplinarität der Narrativforschung (siehe dazu auch Riessman 2007, S. 14) zeigt sich darin, dass die behandelten Themen, Fragen, Forschungsansätze und -methoden nur wenig von einzelnen Fächern abhängig sind. Deutlich wird dies bspw. in dem Sammelband *The Use of Narrative. Explorations in Sociology, Psychology, and Cultural Studies* (Andrews et al. 2009b), der sowohl von den Soziologinnen Molly Andrews, Corinne Squire und Amal Treacher als auch von der Psychologin und Anwältin Shelley Day Sclater herausgegeben wurde, oder auch an dem gemeinsamen Beitrag von Phillida Salmon und Catherine Kohler Riessman (2013), in welchem beide ein Zwischenresümee über die damalige Narrativforschung ziehen. Zu erwähnen ist ferner die Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Narrativen und dem Erzählen in Religionen, womit sich der Sammelband *Religion. Narrating Religion* (Johnston 2017) auseinandersetzt.

---

<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass alle bisher genannten Arbeiten ebenso wie die vorliegende Arbeit kultur- bzw. sozialwissenschaftlich ausgerichtet sind. Daher wird auf eher naturwissenschaftliche Ansätze, welche Anthony G. Amsterdam und Jerome Bruner als „*endogenous theories of narrative*“ (Amsterdam und Bruner 2002, S. 115, Hervorh. i. O.), bezeichnen, verzichtet.

Es lässt sich also festhalten, dass die Narrativforschung einen interdisziplinären Forschungsansatz verfolgt. Nicht zuletzt daraus lässt sich schließen, dass es, um die Komplexität von Narrativen bzw. narrativen Prozessen abzubilden, umso wichtiger ist, eine interdisziplinäre Perspektive einzunehmen und dogmatische Versuche, einer bestimmten Fachkultur zu folgen, zu unterlassen. Allerdings existiert in der bestehenden Narrativforschung das Problem, dass kein theoretischer und methodischer Ansatz existiert, um ein komplexes Narrativgebilde systematisch zu erfassen und zu untersuchen. Die Entwicklung eines solchen Ansatzes, den ich als Narrativ-Netz-Theorie<sup>18</sup> bezeichne, ist daher ein zentrales Ziel dieser Arbeit. Dabei wird ein eher integrativer Ansatz zur Arbeit mit Theorien verfolgt. An den wenigen Stellen, an denen relevante Widersprüche zwischen den bestehenden Ansätzen oder Unklarheiten zu Tage treten, wird auf diese hingewiesen, so z.B. im Kontext der Begriffsverwendungen von Narrativ, Narration oder auch Story, die teils synonym und teils unterschiedlich verwendet werden.<sup>19</sup>

Solch ein synthetisches Arbeiten ähnelt dem theoretischen Vorgehen wie es Markus Schroer (2017, S. 174) für Norbert Elias beschreibt:

Er [Norbert Elias; JGW] verfolgt vielmehr einen eigenständigen theoretischen Ansatz, der sich zunächst einmal durch seine interdisziplinäre Perspektive auszeichnet, die Soziologie, Geschichtswissenschaft, Psychologie, Anthropologie und Ethnologie zu einer ‚Menschenwissenschaft‘ zusammenführen will. Elias ist überzeugt, dass nur die Synthese aus all diesen verschiedenen Fachdisziplinen in der Lage ist, eine adäquate Theorie gesellschaftlichen Wandels zu leisten.

In gewisser Weise vertritt diese Arbeit also eine sozialwissenschaftlich geprägte – im Elias’schen Sinne – Geschichtenwissenschaft. Damit bewegt sie sich an den Schnittflächen diverser Fächer, insbesondere der Soziologie, der Sozial- und Kulturanthropologie, der Literaturwissenschaft, der Geschichtswissenschaft, Psychologie, den *Cultural Studies* u. v. m.

Für die Erforschung von Konflikten stellte der Anthropologe Charles L. Briggs (1996b, S. 3) noch im Jahr 1996 fest, dass Narrative bis dahin meist lediglich als empirische Daten genutzt wurden, um über Konflikte zu forschen. Als soziale Phänomene eines Konfliktes, welche es sozialwissenschaftlich zu untersuchen gilt, wurden sie nicht angesehen. So ist der von ihm herausgegebene Band *Disorderly Discourse. Narrative, Conflict, and Inequality* (Briggs 1996a) nach seiner Darstellung der erste, welcher sich mit der Rolle von Narrativen in unterschiedlichen Phasen von Konflikten auseinandersetzt (Briggs 1996b, S. 4). Doch auch

---

<sup>18</sup> Trotz eines ähnlichen Namens besteht keine Verbindung zur Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) Bruno Latours (2017).

<sup>19</sup> Siehe dazu bspw. Kapitel 2.3.

noch heute ist, wie bereits gezeigt wurde, die Auseinandersetzung mit persönlichen Geschichten in der TJ-Literatur relativ selten – und das, obwohl das Erzählen von Geschichten eine immer größere Relevanz in der Friedensarbeit und für Menschenrechtsbewegungen einnimmt (Porter 2016, S. 37).<sup>20</sup> Umso notwendiger ist es, Narrative nicht allein als Informationsquellen zu sehen; sie sind vielmehr soziokulturelle Phänomene und damit an sich Objekte, welche es sich lohnt – auch bzw. insbesondere im Kontext von Konflikten – genauer zu betrachten, wie auch Riessman betont. Sie hebt hervor, dass durch bestimmte Narrative Identitäten von Opfern eines Konfliktes oder auch der Glaube an moralische Sicherheiten angegriffen und damit „bedeutungsvolle Verbindungen“ zerrissen werden. Die Aufgabe der Forschung ist es in diesem Zusammenhang, eben jene Verbindungen nachzuvollziehen, indem sie die „persönliche Erzählungen in sozialen und politischen Kontexten“ einbettet (Riessman 2007, S. 190, Übers. JGW).

Auch die Kommunikationswissenschaftlerin und Konfliktforscherin Sara Cobb stellt die Bedeutung der Narrativforschung für die Erforschung von Konflikten und ihrer Regulierung heraus:

Attention to the narrative structure and reconciliation processes would not only provide an additional assessment for evaluation of the process, it would also provide the foundation for more effective, targeted policies that address and reduce marginalization and promote integration across identity divisions. Narrative provides a ‘plumb line’ for understanding, tracking, and altering the meanings that anchor conflict and support its resolution. It provides a lens for both planning and assessing the nature of the change that is effected; and critical narrative practice goes further – it will provide us means to differentiate the ‘better’ from the ‘worse’ stories, and, in the process, it holds out the promise of an ethics for narrative approaches to conflict resolution that can address, if not redress, marginalization.

(Cobb 2013, S. 14)

Für die umfassende Erforschung von Konflikten ist die Beschäftigung mit Narrativen also unerlässlich (Cobb 2013, S. 4). Unerlässlich ist dabei zugleich die interdisziplinäre Betrachtung von Konflikten, denn Narrative werden zum einen stets lokal gebildet ebenso wie Konflikte stets konkret lokal mit konkreten Personen stattfinden. Zugleich besitzen Narrative auch immer eine globale Ebene, da sich Konfliktparteien bspw. narrativen Inhalten auf dieser Ebene bedienen, um sie dann auf lokaler Ebene zu nutzen (Cobb 2013, S. 6). Eine Auflösung eben jener Ebenen (mikro, meso, makro) ist bei der Betrachtung von Narrativen folglich sinnvoll, da sich Narrative potentiell gleichzeitig in bzw. auf all diesen Ebenen bewegen. Zusätzlich besteht ansonsten die Gefahr, dass Narrativen einer Makroebene mehr Gewicht eingeräumt wird als denen auf einer Mikroebene (Cobb 2013, S. 8).

---

<sup>20</sup> Elisabeth Porter (2016) beschäftigt sich mit Narrativen und *Gender* im Kontext von *Transitional Justice*-Prozessen.

Im Gegensatz zur Betrachtung von gewaltvollen Konflikten wurden Gerichtsverhandlungen bereits sehr früh durch die Narrativforschung betrachtet. Bereits an ihrem Beginn nahm die Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragen eine wichtige Rolle ein (Harris 2001, S. 54). Zu nennen sind in diesem Kontext u. a. die Arbeiten von W. Lance Bennett (1978, 1979) und dessen gemeinsame Arbeit mit Martha S. Feldman (1981), aber auch Peter Brooks (1996) und Paul Gewirtz (1996b) Martha S. Komter (1994) oder auch John M. Conley und William O'Barr (2005)<sup>21</sup> und Austin Sarat (1993, 1996).

Der Politikwissenschaftler W. Lance Bennett und die Organisationstheoretikerin Martha S. Feldman (1981) haben mit *Reconstructing Reality in the Courtroom* eine ausführliche Arbeit zu Narrativen in Gerichtsverfahren veröffentlicht. Sie entwerfen basierend auf empirischer Forschung eine „theory of stories and social judgments“ (Bennett und Feldman 1981, S. 64), welche erklärt, wie Geschworene, also Menschen ohne fachliche Ausbildung, in der Lage sind, ein fundiertes Urteil über teils sehr schwierig nachzuvollziehende Sachverhalte zu fällen. Ferner schlägt das von ihnen entworfene Model vor, „wie grundlegende Prozesse des Geschichtenerzählens in den symbolischen Rahmen einer speziellen Situation wie einer Gerichtsverhandlung eingebettet werden können“ (Bennett und Feldman 1981, S. 64, Übers. JGW). Bennets und Feldmans Arbeit stellt einen frühen Klassiker der Narrativforschung dar, welcher bis heute für die Untersuchung von Narrativen in Gerichtssituationen – und damit auch für die vorliegende Arbeit – von großer Bedeutung ist.

Besonders hervorzuheben ist der Sammelband des Literaturwissenschaftlers Peter Brooks und des Rechtswissenschaftlers Paul Gewirtz (1996) mit dem Titel *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*. Dort werden hauptsächlich zwei Perspektiven untersucht, nämlich die Rolle von *Narrative and Rhetoric in the Law* (Gewirtz 1996a) und *The Law and Narrative as Rhetoric* (Brooks 1996). Konkret befasst sich Gewirtz darin u. a. mit Opfern und der Öffentlichkeit vor US-amerikanischen Strafgerichten (Gewirtz 1996b), Brooks setzt sich im selben Band mit dem Erzeugen von Narrativen durch Gerichte auseinander. In dem Zusammenhang weist er darauf hin, dass das Recht Narrative widerspiegelt (Brooks 1996).

Bezüglich der Interdisziplinarität bei der Untersuchung von Narrativen im Kontext von Gerichtsverfahren ist auch die Monographie *Minding the Law. How Courts Rely on Storytelling, and how Their Stories Change the Ways We Understand the Law – and Ourselves* des Rechtswissenschaftlers Anthony G. Amsterdam und des Psychologen Jerome Bruner (2002)

---

<sup>21</sup> Die erste Auflage von *Just Words. Law, Language, and Power* erschien 1998.

hervorzuheben, die die Rechtsprechung des *US Supreme Courts* aus Narrativsicht untersuchen. Zu nennen sind aber auch die Rechtsanthropologin Marie-Bénédicte Dembour und die Rechtswissenschaftlerin Emily Haslam (2004). Sie befassen sich in ihrem Artikel *Silencing Hearings? Victim-Witnesses at War Crime Trials* mit Narrativen im Kontext internationaler Tribunale. Im Mittelpunkt ihrer Betrachtung steht die Bedeutung von Opfer-Zeugen im Verfahren gegen Radislav Krstić am ICTY und dem Verhältnis zwischen den Erwartungen des Gerichts an die Opfer bzw. an das Verfahren und die Erwartungen der Opfer an das Verfahren. In ihrem Artikel weisen sie darauf hin, dass internationale Kriegsverbrecherprozesse die Interessen der Opfer-Zeugen nicht berücksichtigen. Der Politikwissenschaftler Kjetil Grødrum (2012) befasst sich in *Narrative Justice. A Study of Transitional Justice in Cambodia Discussed on the Basis of Elements from Paul Ricoeur's Philosophy* mit dem Zusammenhang von Opfern und Narrativen im Kontext von (Post-)Konflikten, hier am Beispiel der *Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia*. Verwiesen sei außerdem auf den Sammelband *Narrative Criminology. Understanding Stories of Crime*, in dem die Herausgeber Lois Presser und Sveinung Sandberg (2015b) Ansätze einer narrativen Kriminologie vorstellen.

Zu den aktuelleren Veröffentlichungen, die sich mit Narrativen und Recht auseinandersetzen, gehört auch die Arbeit der Psychologin Inger Skjelsbæk (2015). Sie setzt sich mit Urteilen des ICTY gegen neun wegen sexueller Verbrechen Angeklagter auseinander, indem sie die Frage stellt, was die vorliegenden Fälle „uns über die militärischen Täter erzählen, die sexuelle Gewalttaten begehen“ (Skjelsbæk 2015, S. 47, Übers. JGW). Sie konnte zeigen, wie der ICTY „die Identitäten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Täter von sexueller Gewalt“ (Skjelsbæk 2015, S. 66, Übers. JGW) beurteilt. Zu nennen ist auch die Arbeit der Medienwissenschaftler Mary Angela Bock und David Alan Schneider (2017, S. 337, Übers. JGW), die sich mit „dem diskursiven Charakter von Videos anhand einer Fallstudie über ein Gerichtsverfahren, in dem es sowohl um die Rechtmäßigkeit des Films von Tatorten als auch um die Verwendung von Videos von Tatorten als Beweismittel ging“, beschäftigen. Diese untersuchten sie mit der Narrativanalyse nach Walter R. Fisher (1984; Fisher 1985) – ebenso ein Klassiker der Narrativforschung. Aus dem deutschsprachigen Raum sei exemplarisch auf die Juristin Hannah Birkenkötter (2013) verwiesen, die sich mit der Frage befasst, wie das ICTY zu einem bestimmten Narrativ über die Geschehnisse in Srebrenica gelangte. Aufgrund der bis hierhin knapp dargestellten bereits erfolgten intensiven Auseinandersetzung mit Narrativen in rechtlichen Kontexten und vor Gericht ist ein narrativer Ansatz umso prädestinierter, den Ausgangspunkt und zentralen theoretischen Zugang der in dieser Arbeit vorgenommene Untersuchungen zu bilden.

Da die Entwicklung von Narrativen und damit ihre Aushandlung gerade auch in Gerichtssälen stattfindet (Cobb 2013, S. 24), versteht diese Arbeit Recht und rechtliche Prozesse nicht als ein „kontradiktorisches Verfahren nach gesetzlichen Vorschriften“, sondern „Recht in der Praxis“ an Gerichten als ein „anthropologisches Phänomen“ (Weisberg 1996, S. 64, Übers. JGW). In diesem Sinne fordert Peter Brooks (2017, S. 20, Übers. JGW), das Recht als „eine Form der Sprache“ zu begreifen, da es besser zu verstehen ist, wenn es als eine Art von „performative Sprache, die wir in bestimmten Kontexten brauchen“ angesehen wird.

In einem Gerichtsverfahren geht es – allgemein gesprochen – darum, bestimmte Narrative zu erzählen bzw. – besser – zu bilden (beispielsweise jene der Anklage oder jene der Verteidigung), oder auch darum, welche Narrative letztlich nicht erzählt werden (dürfen). Es existiert vor Gericht also eine Art Kampf um Narrative und ihre Durchsetzung (Gewirtz 1996b, S. 136).<sup>22</sup> Das Recht ist von Narrativen abhängig und orientiert sich an ihnen. Damit besteht Recht aus Narrativen (Amsterdam und Bruner 2002, S. 110). Entsprechend zeigt auch Skjelsbæk mit Bezug zum ICTY, dass Gerichtsprozesse Orte sind, an denen bzw. durch die „Personen und Ereignisse für rechtliche Zwecke“ konstruiert werden. Hier werden nicht nur ‚einfach‘ Urteile gesprochen, sondern zugleich Menschen und ihre Narrative beurteilt, indem sie zum bestehenden Recht in Beziehung gesetzt werden. Durch diese Beurteilung und Verurteilung erhalten „kriminelle Handlungen eine andere Bedeutung“ (Skjelsbæk 2015, S. 51, Übers. JGW). Für die Analyse des Urteils gegen Bemba anhand eines narrativtheoretischen Ansatzes spricht also auch, dass Erzählungen im Allgemeinen eine sehr zentrale Rolle, wenn nicht die zentrale Rolle in Gerichtsverfahren einnehmen. Dies gilt auch für Gerichte wie den ICC oder das ICTR. Auch dort entwickeln Anwälte Narrative, um für ihren Mandanten zu argumentieren, und ebenso entwickeln Richter in ihren Urteilen Narrative, um ihre Entscheidungen zu begründen (Bianchi 2016, S. 291; siehe auch Windsor 2021, S. 235). Es lässt sich also sagen, dass Narrative die Grundlage der Entwicklung eines Gerichtsverfahrens darstellen. Daher ist die Narrativanalyse die prädestinierte Methode, um Gerichtsverfahren bzw. deren Bestandteile zu analysieren (Bennett und Feldman 1981, S. 5).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich in einem Urteil mehr als die rein juristisch-objektive Darstellung dessen befindet, was in einem bestimmten Kontext passierte,

---

<sup>22</sup> Thematisiert wird in dieser Arbeit die Analyse von Gerichtsverfahren mithilfe von Narrativen. Es wird sich hingegen nicht mit praktisch orientierten Texten der Rechtswissenschaft befasst, die sich bspw. damit auseinandersetzen, wie an amerikanischen Gerichten Klienten durch ihre Anwälte mithilfe des Erzählens von Geschichten repräsentiert werden können; siehe bspw. Ruth A. Robbins (2006).



und die Beurteilung dieser Ereignisse.<sup>23</sup> Urteile dürfen daher nicht wie bisher häufig als gewöhnliche und neutrale Quellen angesehen werden, sondern als eigenständige Untersuchungsobjekte oder – anders gesagt – als eigenständige sozialwissenschaftliche und soziale Phänomene. Der hier vertretene Ansatz steht damit in einer engen Verbindung zu der Sichtweise auf Recht, die Andrea Bianchi (2016, S. 289, Hervorh. i. O.) als „*law as literature*“<sup>24</sup> bezeichnet:

[L]aw as literature analogizes the study of legal texts to the analysis of literary ones and, more generally, promotes the use of literary methods of interpretation, analysis, and critique in legal analysis and textual interpretation. The problem of identifying the meaning of a text, the issue of authorial intention, the rhetorical use of argumentation, and the analysis of the narrative structure of legal texts and literary compositions are but a few of the areas that benefit from the insights of a law as literature approach.

(Bianchi 2016, S. 289, Hervorh. i. O.)

Darüber hinaus werden in dem in dieser Arbeit vertretenen Ansatz jedoch Bezüge zu anderen Texten (Narrativen) und auch nicht-narrativen Bedingungen gezogen.

### **1.3 Zur Analyse des Urteils gegen Bemba**

Jean-Pierre Bemba wurde am 24. Mai 2008 in Belgien verhaftet, da er von der Anklage des ICC beschuldigt wurde, für Kriegsverbrechen verantwortlich zu sein, die seine Truppen von 2002 bis 2003 in der ZAR begangen hatten (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016), §§ 1f.)). Fast acht Jahre später, am 21. März 2016, wurde Bemba schuldig gesprochen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016), §§ 752)). Im Jahr 2018 erfolgte der Freispruch durch die Berufungskammer (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (08.06.2018))). Das Verfahren erfuhren aus vielen Gründen Aufmerksamkeit: Zum ersten Mal wurde in der Geschichte des ICC eine Person basierend auf der Vorgesetztenverantwortung nach Art. 28 des Römischen Statuts angeklagt und zum ersten Mal stellte sexualisierte Gewalt einen Hauptbestandteil eines Verfahrens am ICC dar. Nicht zuletzt diese offensichtliche besondere Bedeutung des Verfahrens für den ICC und damit für

---

<sup>23</sup> Mit dem narrativen Ansatz wird der Objektivitätsanspruch des Gerichts infrage gestellt, da in Urteilen stets eine Interpretationsleistung der Realität erfolgt (Sherwin 2009, S. 118f.).

<sup>24</sup> Dem gegenüber steht der Ansatz namens „*law in literature*“ (Bianchi 2016, S. 288, Hervorh. i. O.), welcher sich mit literarischen Werken auseinandersetzt:

The focus here is on how literary works that are relevant to the law are narrated, on the assumption that lawyers might learn something about the human condition through literature. [...] To understand the law through the canon of classical literacy texts is the main purpose of law *in literature*.

(Bianchi 2016, S. 288, Hervorh. i. O.)

die internationale Rechtsprechung begründet die Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil.<sup>25</sup>

In der vorliegenden Arbeit soll zum einen gezeigt werden, wie mit der NNT gearbeitet werden kann. Zum anderen soll jedoch auch ein Beitrag dazu geleistet werden, den ICC und das Verfahren gegen Bemba besser zu verstehen. Dies ist umso relevanter, als das Verfahren innerhalb der TJ-Forschung nur wenig Aufmerksamkeit erhalten hat. Der Beitrag *The Bemba-Banyamulenge Case before the ICC: From Individual to Collective Criminal Responsibility* von Felix M. Ndahinda (2013), der sich als Jurist sozialwissenschaftlich mit dem Urteil gegen Bemba auseinandersetzt, konkret mit der problematischen und stereotypisierenden Nutzung der Bezeichnung *Banyamulengué* für die Soldaten des MLC, bildet bspw. eine Ausnahme innerhalb des *International Journal for Transitional Justice* (IJTJ). Zugleich ist dieser Beitrag gemeinsam mit dem Beitrag *Outreach Evaluation: The International Criminal Court in the Central African Republic* (Vinck und Pham 2010b) der einzige im IJTJ, der sich mit der ZAR auseinandersetzt.<sup>26</sup>

#### **1.4 Die Gliederung der Arbeit**

Um die Frage zu beantworten, wie Bembas Schuld insbesondere im erstinstanzlichen Verfahren durch die Kammer konstruiert wurde, wird in *Teil I – Theorie und Methode*, der zugleich Kapitel 2 der Arbeit bildet, zunächst in die Narrativforschung eingeführt. Im Anschluss wird die der Arbeit zugrunde liegenden Narrativ-Netz-Theorie und das entsprechende methodische Vorgehen dargestellt. Die NNT geht davon aus, dass ein Narrativ – eine Geschichte – nicht als ein solitäres Phänomen zu verstehen ist. Es ist vielmehr ein Gebilde, das als Ganzes ebenso wie seine Bestandteile in vielfältigen Beziehungen zu einem (sozialen) Außen steht. Die im Zentrum einer Analyse stehende Geschichte wird daher als Kernnarrativ bezeichnet, welches aus verschiedenen Episoden besteht, die – vereinfacht gesagt – durch Autoren auf unterschiedliche Weise sinnhaft miteinander in Verbindung gesetzt werden. Diese sinnhafte Entwicklung und die sinnhafte Existenz eines Narrativs werden durch viele äußere Faktoren und Bedingungen beeinflusst. Dazu gehören zum einen andere Narrative, insbesondere Gegen- und unterstützende Narrative, die sich mit dem Kernnarrativ in einer Arena befinden. Dazu gehören aber auch weitergefasste und abstraktere Narrative wie kulturelle, globale und Metanarrative

---

<sup>25</sup> Das Verfahren *CAR II* befasst sich hingegen mit dem Konflikt zwischen den Séléka-Rebellen und den sog. Anti-Balaka in der ZAR (Clark 2018, S. 269), der hier jedoch kein Thema sein soll.

<sup>26</sup> Stand 7. September 2022; die Suche erfolgte anhand von Schlagworten sowie in Überschriften und Abstracts.

wie auch auf das Kernnarrativ wirkende Bedingungen nicht narrativer Form. Die darauf aufbauend entwickelte NNT-Analyse geht dabei stets von dem Kernnarrativ aus, das – je nach Bedarf und Relevanz für das Narrativ – bis auf die kleinstmöglichen erzählerischen Bestandteile hin analysiert wird, wobei zugleich die Beziehungen zu anderen Bestandteilen des Narrativnetzes, bspw. zu kulturellen Narrativen, in den Blick genommen werden.

Entsprechend dieses Ansatzes erfolgt in *Teil II – Außeneinflüsse auf das Urteil* eine Darstellung der relevantesten auf das Narrativ wirkende Bedingungen. Dazu gehört zum einen sowohl die Vorgeschichte und die Geschichte des Konfliktes, in dem die Truppen Bembas involviert waren, als auch eine Vorstellung des MLC und Bembas selbst (Kapitel 3). Da die Arbeit des ICC und damit das Urteil ohne das Wissen über ihren rechtlichen und historischen Kontext nicht verstanden werden können, erfolgt im vierten Kapitel eine Vorstellung des ICC. Darin werden ebenso die Geschichte wie auch die rechtlichen Grundlagen und Funktionsweisen des ICC dargestellt.

Wie sich im Verlauf der Urteilsanalyse zeigen wird, ist das Gericht – und damit auch das Urteil – unterschiedlichen globalen Narrativen und Metanarrativen ausgesetzt. Als im Urteil besonders relevant haben sich solche abstrakteren Narrative gezeigt, die die Legitimation des ICC in Frage stellen oder es zumindest sehr stark kritisieren. Diese Kritik und Delegitimierungsversuche äußern sich ebenso wie die Legitimation des Gerichts auf insgesamt vier Ebenen bzw. Dimensionen, welche in Kapitel 5 knapp u. a. mit der Hilfe der Legitimierungsverständnissen von Max Weber, Niklas Luhmann und Jürgen Habermas dargestellt werden. Diese sind eine *äußere Top-Down-Legitimation*, eine *innere Legitimation*, eine *äußere Bottom-Up-Legitimation* und eine *nach außen wirkende Legitimation*. Das Kapitel versteht sich weniger als eine Analyse des ICC basierend auf den genannten Perspektiven, sondern vielmehr als eine Illustration der vielen Legitimationsprobleme und Kritiken, denen der ICC häufig bereits seiner Gründung ausgesetzt ist und zu denen er sich verhalten muss und verhält.

Im sechsten Kapitel setzt sich die Arbeit mit weiteren auf das Narrativ wirkende Bedingungen und auf das Kernnarrativ wirkende Narrative auseinander. Sie stehen in einem direkten Kontext zum Verfahren bzw. sind Teil des Verfahrens. Zu ihnen gehören zum Beispiel die (Vor-)Ermittlungen und auch das Vorverfahren, ohne deren Durchführung kein Hauptverfahren am ICC stattfinden kann. Außerdem bilden sie die Grundlagen für die relevanten Beweise und damit für den eigentlichen Schuldspruch. Darüber hinaus werden besonders bedeutsame unterstützende und Gegennarrative des Hauptverfahrens betrachtet. Dazu gehören bspw. die Eröffnungsplädoyers und Abschlussplädoyers.

In *Teil III – Jean-Pierre Bemba (Un-)Schuld* erfolgt in Kapitel 7 schwerpunktmäßig die Untersuchung des erstinstanzlichen Urteils gegen Bemba.<sup>27</sup> Da es im Mittelpunkt der Arbeit steht, erfolgt die Darstellung der Analyse sehr ausführlich und detailliert. Im Zentrum der Betrachtungen stehen bspw. Charakterisierungen, insbesondere die Selbstcharakterisierung der Hauptverfahrenskammer und die Charakterisierung Bembas durch die Hauptverfahrenskammer. Es werden ferner sowohl die innere als auch die äußere Sinnerzeugung des Urteils genauer betrachtet. Dabei steht u. a. die Frage im Mittelpunkt, wie sich die Hauptverfahrenskammer selbst bzw. das Urteil legitimiert und basierend auf welchen rechtlichen Grundlagen das Urteil gesprochen wird. Genauer betrachtet wird auch, welche weitere Narrative in das Urteil aufgenommen werden, auf Basis derer Bembas Schuld festgestellt wird. Nachdem diese Themen etwa die Hälfte des Urteils einnehmen, wird u. a. untersucht, wie die Kammer im Anschluss daran die fraglichen Ereignisse darstellt und wie Bemba ihrer Ansicht nach selbst gehandelt hat, bevor es zur Auseinandersetzung mit den rechtlichen Feststellungen und der abschließenden Verurteilung Bembas kommt.

Das achte Kapitel befasst sich mit der Materialisierung des Urteils und damit auch mit der Bestimmung des Strafmaßes, während im neunten Kapitel – ebenfalls knapper als das erstinstanzliche Urteil – das Urteil des Berufungsverfahrens analysiert wird. Es stellt das zentrale Gegennarrativ des Urteils im Hauptverfahren gegen Bemba dar, da er darin freigesprochen wurde. Anhand des Berufungsurteils wird exemplarisch die Wirkungsweise eines Gegennarrativs zum Kernnarrativ des Hauptverfahrens nachverfolgt. Nachdem in Kapitel 10 knapp auf den Umgang des ICC mit Bembas Forderungen nach Entschädigung für seine Haft und seinen Vermögensverlust eingegangen wird, erfolgt schlussendlich in Kapitel 11 das Fazit und damit die Beantwortung der Frage, wie Bemba im Hauptverfahren aus narrativtheoretischer Sicht schuldig gesprochen wurde.

Insgesamt leistet die Arbeit so erstens einen Beitrag zur Ergänzung des theoretisch-analytischen Portfolios sowohl der Narrativforschung als auch der *Transitional Justice*.

---

<sup>27</sup> In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, ein ganzes Gerichtsverfahren mit der Narrativanalyse zu untersuchen, da solch ein Unterfangen ausgesprochen umfangreich ist. Dies zeigt sich bspw. anhand der Studie von Ty Alper et al. (2005), die ein Verfahren aus dem Jahr 1994 in Los Angeles untersuchten. Vier dazu erschienene Fachartikel und die Einleitung im *Clinical Law Review* (12 (1)) haben einen Gesamtumfang etwa 200 Seiten. Allerdings haben sich die Autoren darin nicht mit dem gesamten Verfahren auseinandergesetzt, sondern mit Ausschnitten, nämlich mit Fragen, die die Jury in diesem Verfahren betreffen (Shapiro und McAllister-Nevins 2005), mit dem Kreuzverhör verstanden als das Erzählen von Geschichten (Edelman 2005) sowie mit einem weiteren konkreten Verhör (Alper und Rudenstine 2005). Also selbst im Rahmen einer Studie, an der insgesamt acht Personen beteiligt waren, waren die Autoren nicht in der Lage, ein gesamtes Verfahren zu analysieren. Für ein solch komplexes Verfahren wie das hier vorliegende ist eine umfassende Analyse durch eine Person erst recht nicht umsetzbar.

Zweitens ermöglicht sie eine Erweiterung der systematischen Auseinandersetzung mit Legitimationsproblematiken internationaler Strafgerichte; und drittens leistet sie einen Beitrag zum Verständnis des Verfahrens gegen Jean-Pierre Bemba am ICC, worauf aufbauend eine Problematisierung der Nutzung von Gerichtsurteilen für die Aufarbeitung von Makroverbrechen folgt.

# Teil I

## Theorie und Methode

### **2. Narrative: Theorie und Methode**

Wie in der Einleitung deutlich wurde, existiert *nicht die eine* Definition von Narrativen und nicht *der eine* Zugang zu ihnen. Allen Ansätzen ist jedoch gemein, dass sie sich für

Erzählungen als soziale Phänomene interessieren. Noch vielfältiger als die Ansätze sind die Themen, die im Rahmen der Narrativforschung untersucht werden – häufig auch interdisziplinär. Die NNT folgt dieser Tradition und bedient sich im Sinne der ‚Geschichtswissenschaft‘ einer Vielzahl von Ansätzen der Narrativforschung. Im Folgenden stelle ich die Grundlagen ihrer Perspektive vor.

## 2.1 Die drei Perspektiven der Narrativforschung

In der Soziologie wurde, wie auch in der Rechtswissenschaft, lange keine Narrativforschung betrieben. Dies lag daran, dass Narrative insbesondere in den 1930er und 1940er Jahren als eine „mehrdeutige, partikulare, idiosynkratische und ungenaue Art, die Welt darzustellen“ (Ewick und Silbey 1995, S. 197f., Übers. JGW), verstanden wurden. Mittlerweile hat sich diese Sichtweise geändert und Narrative werden als Quelle für sozialwissenschaftliche Forschungen anerkannt (Franzosi 1998, S. 517). Die gegenwärtige Auseinandersetzung mit Narrativen in der Soziologie begann in den 1980er Jahren. In diesem Zeitraum verorten Polletta et al. (2011, S. 112) einen „narrative turn“,<sup>28</sup> denn ab dort erweiterte sich die soziologische Perspektive auf Narrative und Narrative wurden immer mehr als Forschungsobjekte akzeptiert, ebenso wie die für ihre Analyse genutzten Methoden. Zugleich wurden Subjektivität und individuelle Wahrnehmungen immer mehr mit in die Forschung einbezogen (Ewick und Silbey 1995, S. 198), was sowohl mit der Entstehung der Postmoderne und dem damit einhergehenden Hinterfragen von Objektivität als auch mit der sich entwickelnden Debatte um Fragen der sozialwissenschaftlichen Repräsentation zusammenhängt (Bönisch-Brednich 2016, S. 198f.; siehe auch Ewick und Silbey 1995, S. 199; Polletta et al. 2011, S. 113).

Nach dem *narrative turn* stehen also mehr die individuellen und konkreten als die abstrakten Narrative im Mittelpunkt (auf beide wird im weiteren Verlauf der Arbeit genauer eingegangen), womit zugleich eine Möglichkeit der Ermächtigung von Personen, deren Geschichten zuvor nicht gehört wurden, einhergeht. Durch die Auflösung der Vorstellung einer absoluten Objektivität können zugleich sich widersprechende Sichtweisen auf Phänomene oder Erfahrungen zugelassen werden, was durchaus auch eine politische Dimension in sich trägt, da ‚Wahrheit‘ nun nicht mehr absolut war: „Offering stories, then, was a powerful

---

<sup>28</sup> Einen *narrative turn* erkennt Inger Skjaelsbaek (2015, S. 51) auch für die Psychologie. Trotz des lange zurückliegenden *narrative turns* bleibt die Narrativforschung ein Bereich der Forschung, den es weiterzuentwickeln gilt (Bruce et al. 2016, S. 2). Außerdem bleibt zu bezweifeln, dass es wirklich einen *narrative turn* gab, da die Rezeption narrativer Ansätze für solch eine Behauptung zu gering geblieben ist. Er scheint eher ein Wunschdenken an Narrativen interessierter Menschen zu bleiben.

technique of changing ingrained paradigms of listening and relaying realities.” (Bönisch-Brednich 2016, S. 199) Diese Wahrheit kann nicht von den „Verfahren ihrer Herstellung“ (Tamboukou 2013, S. 90, Übers. JGW) getrennt werden. Aus dieser Sicht heraus gilt es, sich mit der Entstehung bestimmter Wahrheiten und deren Bedingungen zu beschäftigen. Gefragt wird also, welche Bedingungen und Umstände weshalb zu welcher Wahrheit geführt haben und wie auf diesem Weg bestimmte Wahrheiten dominanter wurden, während andere keine Bedeutung erlangten oder sich deren Bedeutung verringerte (Tamboukou 2013, S. 90).

Im weiteren Verlauf der Entwicklung der Narrativforschung wurde zudem der Identitätsaspekt immer mehr in den Mittelpunkt gestellt, der auch bei der Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Urteil gegen Bemba eine große Rolle spielen wird (Polletta et al. 2011, S. 113). Auch Fragen nach Moral bzw. Normativität wurden immer wichtiger für das Verstehen von Narrativen (Polletta et al. 2011, S. 111; Ewick und Silbey 1995, S. 201). Hinzu kam die Auseinandersetzung mit Narrativen von Institutionen (Polletta et al. 2011, S. 114f.).

Die heutige Rolle von Narrativen in der Soziologie lässt sich vereinfacht in drei unterschiedliche, aber miteinander verbundene Perspektiven aufteilen: Erstens können Narrative als Forschungsobjekte verstanden werden. Im Zentrum ihrer Betrachtung steht die soziale Interaktion und ihre „Funktion, Handlungen zu vermitteln und Identitäten zu konstruieren“. Damit wird ‚Narrativ‘ zu einem soziologischen Konzept an sich, „analog zu Rolle oder Status“ (Ewick und Silbey 1995, S. 202, Übers. JGW), mit welchem gezeigt werden kann, wie Menschen ihre soziale Realität konstruieren und vermitteln. Im Mittelpunkt stehen die Sinnerzeugung und das Interpretieren der Welt durch Menschen in einem bestimmten sozialen Kontext (Ewick und Silbey 1995, S. 202), wobei der Sinn eines Narrativs erst in der Retrospektive entsteht (Brooks 2017, S. 15), da zwischen verschiedenen Ereignissen häufig verschiedene Verbindungen hergestellt werden und damit Sinn erzeugt wird (Bennett und Feldman 1981, S. 66). Entsprechend werden Variationen von Narrativen oder auch deren Überzeugungskraft untersucht. Relevant sind aber z. B. auch Fragen nach Möglichkeiten von Personen, in einem bestimmten Kontext Narrative (nicht) zu bilden, oder auch nach den Absichten, die mit dem Bilden von Narrativen verfolgt werden (Ewick und Silbey 1995, S. 201f.). Diesen Weg bezeichnen Ewick und Silbey als „sociology of narrative“ (Ewick und Silbey 1995, S. 203, Hervorh. i. O.).

Narrative können aber auch – zweitens – eine Methode sein, um das soziale Leben zu erforschen. Dabei sind Narrative jedoch nicht die Forschungsobjekte, sondern vielmehr die Hilfsmittel, mit denen bestimmte soziale Phänomene untersucht werden. Narrative werden als



die Perspektive angesehen, mit der am besten das soziale Leben erforscht werden kann. Dieser Weg wird als eine „sociology through narratives“ (Ewick und Silbey 1995, S. 203, Hervorh. i. O.) bezeichnet. Dem zufolge sind auch Historiker Personen, welche bspw. durch Veröffentlichungen Narrative bilden. Aber auch Richter bilden durch ihre Urteile eigene Narrative.<sup>29</sup>

Drittens existiert eine „sociology as narrative“ (Ewick und Silbey 1995, S. 204, Hervorh. i. O.), die die wissenschaftlichen Aufarbeitungen und Darstellungen der Untersuchung von Narrativen – mehr oder weniger explizit – selbst als Narrative versteht (Ewick und Silbey 1995, S. 203f.).<sup>30</sup> Im Rahmen dieser *sociology as narrative*<sup>31</sup> gilt es, ein „sozialanalytisches Vokabular“ (Somers 1994, S. 620, Übers. JGW) zu entwickeln, um Narrative und ihre Bedeutung für bestimmte soziale Phänomene zu analysieren. Solch ein Vokabular entwickle ich mit der NNT.

Diese drei Zugänge zu Narrativen sind nicht eindeutig voneinander zu trennen. Vielmehr überschneiden sie sich mal mehr, mal weniger in einem Forschungsprozess. Letztlich erfüllen alle drei auf ihre ganz eigene Art eine zentrale Anforderung der Soziologie, nämlich soziale Prozesse, auch (Macht-)Beziehungen, darzustellen und zu analysieren. Folglich besteht für Patricia Ewick und Susan S. Silbey die Aufgabe einer narrativen Soziologie darin, zu untersuchen, welchen Einfluss Narrative in (Macht-)Beziehungen besitzen:

The intellectual challenge before us as students of narrative is to identify the multiple and complex ways in which power gets exercised, at one turn demanding stories, or demanding stories of a certain type, and at other times disallowing types of stories or any stories, at once requiring a telling, at another silencing both story and the possibilities of memory. Likewise, we must not simply note the possibilities of resistance and subversion, we need to begin to specify the conditions under which it occurs.

---

<sup>29</sup> Diese Sicht wurde in ihren Anfängen insbesondere von Hayden White (1990) vertreten, die von Robert Weisberg (1996, S. 77, Übers. JGW) als der „die aggressivste postmodernistische Sichtweise auf ein Narrativ“ bezeichnet wird und in der Geschichtswissenschaft starker Kritik ausgesetzt ist (Campbell 1998, S. 262). Für eine Diskussion der Objektivitätskritik im Kontext der Geschichtsforschung anhand des Narrativansatzes und des Perspektivismus mit Bezug insbesondere auf Hayden White siehe Jens Kistenfeger (2011). Für eine Untersuchung der Geschichtsschreibung zum Bosnienkrieg anhand Whites Ansatzes siehe David Campbell (1998). Für eine Auseinandersetzung mit Narrativen in der Wissenschaft im Allgemeinen siehe Martin Carrier et al. (2021).

<sup>30</sup> Die Übersetzungswissenschaftlerin Mona Baker fasst die Definition ein wenig weiter und versteht unter diesem Narrativtyp „Geschichten und Erklärungen, die Wissenschaftler in jedem Bereich für sich selbst und andere über ihren Forschungsgegenstand ausarbeiten“ (Baker 2006, S. 39, Übers. JGW). Donald E. Polkinghorne bezeichnet dieses Vorgehen als „[n]arrative-type narrative inquiry“. Demnach werden Daten gesammelt und anschließend durch narrative Analysemethoden zu „erklärenden Geschichten“ weiterentwickelt (Polkinghorne 1995, S. 5, Übers. JGW).

<sup>31</sup> Somers bezeichnet die wissenschaftliche Erklärung sozialer Phänomene als „[c]onceptual/analytic/sociological narrativity“ (Somers 1992, S. 604, Hervorh. i. O.).

Andere wie L. Gregory Jones (1993) weisen hingegen darauf hin, dass nicht allein Macht für die Betrachtung von Narrativen relevant ist, es geht auch darum, ein Publikum davon zu überzeugen, dass das eigene Narrativ über ein Geschehen das beste und passendste ist. Ich fokussiere mich in meinem Ansatz hingegen auf die Sinnerzeugungsfähigkeit von Narrativen. Diese ist meines Erachtens der zentrale Baustein eines jeden Narrativs, denn ohne eine interne oder auch externe Sinnhaftigkeit kann kein Narrativ existieren.<sup>32</sup> Allerdings geht die NNT über ein (enges) linguistisches Narrativverständnis, wonach Narrative allein intratextuell und intertextuell untersucht werden, hinaus.<sup>33</sup> Im Mittelpunkt der NNT steht vielmehr die Untersuchung von Texten in ihrem Verhältnis zueinander und zu ihrem jeweiligen soziokulturellen Umfeld (Franzosi 1998, S. 547; siehe auch Gadinger et al. 2014, S. 77). Dabei gilt es, u. a. Regelmäßigkeiten, seien es Ähnlichkeiten oder Unterschiede, in dieser Beziehung in einem bestimmten Kontext herauszuarbeiten (Franzosi 1998, S. 547f.). Knapp zusammengefasst lässt sich also sagen:

Narrative research is thus the study of how human beings experience the world, and narrative researchers collect these stories and write narratives of experience.

(Moen 2006, S. 56)

Die NNT verbindet dabei alle drei genannten Verhältnisse von Narrativen und Soziologie: Sie versteht sich als Theorie und Methode, mit der Narrative narrativ erforscht werden. Das Ergebnis – das, was Sie gerade lesen – stellt selbst ein Narrativ dar. Im Folgenden werde ich die dafür notwendigen paradigmatischen Grundannahmen darlegen.

## 2.2 Paradigmatische Grundannahmen und ein unklares Narrativverständnis

The promise of narrative lies in its potential to be the means whereby we articulate who we are, on all our complexity. Narratives have the potential to expose the great diversity of human experiences, the multiple

---

<sup>32</sup> Siehe Kapitel 2.3.1.3.

<sup>33</sup> Die Linguisten William Labov und Joshua Waletzky entwickelten ein strukturelles Modell zur Analyse des Aufbaus eines Narrativs, in dem die soziale Einbettung deutlich weniger im Mittelpunkt steht (Labov und Waletzky 1967; Labov 1972). Da diese in der vorliegenden Arbeit jedoch den konzeptionellen Ausgangspunkt darstellt, wird der Ansatz von Labov und Waletzky nicht weiter berücksichtigt.

dimensions of lives, and the contingent and transient nature of meaning making processes. (Bradbury und Day Sclater 2009, S. 198)

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass das Bilden oder Verfassen von Narrativen etwas Alltägliches ist und stets einen Wirklichkeitsbezug hat. Entsprechend schreibt Michael Neumann (2000, S. 294):

Erzählen bezieht sich auf dreierlei Weisen auf die Wirklichkeit. Als Medium der Tradition stellt es den Leben die Erfahrung früherer Generationen zur Verfügung. Als Instrument sozialer Orientierung macht es dem Einzelnen das Wissen anderer Gruppenmitglieder um Allerneuesten der gegenwärtigen Wirklichkeit zugänglich. Als subjektives und intersubjektives Medium mentaler Probanden schafft es unvergleichliche Möglichkeiten zukünftiger Wahrheiten.

Narrative sind als soziales Phänomen also wichtige Bestandteile des alltäglichen Lebens. Sie treten und traten in allen Epochen auf, in verschiedenen Kontexten und in ganz unterschiedlichen Medien (Gülich und Quasthoff 1985, S. 169). Damit sind nicht nur fiktive oder unterhaltende Geschichten gemeint, sondern auch und insbesondere nicht-fiktive Erzählungen. Mit solchen Narrativen organisieren wir von uns gemachte Erfahrungen und unsere Erinnerungen (Bruner 1991, S. 4), mit ihnen organisieren wir die Welt, unser Wissen über sie und Fakten (Jones 1993). Narrative helfen also, uns selbst zu orientieren, sei es mit Bezug auf die eigene Identität oder mit Bezug auf das engere oder weiter soziale Umfeld (Denzin 2009, S. xiii).<sup>34</sup>

Mit Hilfe des Narrativansatzes, dem „narrative paradigm“, wie Walter R. Fisher (1984, 1985, 1987) es nennt, ist es möglich, jede Art der menschlichen Kommunikation zu betrachten. Daher plädiert er dafür, den bekannten Menschen beschreibenden Metaphern (bspw. *homo politicus*, *homo oeconomicus*) eine weitere hinzuzufügen, nämlich den „*homo narrans*“ (Fisher 1984, S. 6, Hervorh. i. O.), die für ihn die neue „master metaphor“ (Fisher 1984, S. 6) darstellt, unter welcher die anderen subsumiert werden können. ‚Innerhalb‘ jener Metaphern finden das Erzählen und das Argumentieren statt, wodurch eine Bedeutung im eigenen Leben erzeugt wird. Allerdings können Art und Weise des Erzählens und Argumentierens variieren (Fisher 1984, S. 6). Das narrative Paradigma nach Fisher (1984, S. 7f.) geht von fünf Voraussetzungen aus:

---

<sup>34</sup> Dazu schreibt Margaret Somers (1994, S. 621):

That social action is guided by narrativity, and social processes and interactions – both institutional and interpersonal – are narratively mediated provides a way of understanding the recursive presence of particular identities that are, nonetheless, not universal.

(1) humans are essentially storytellers; (2) the paradigmatic mode of decision-making and communication is 'good reason' which vary in form among communication situations, genres, and media; (3) the production and practice of good reason is ruled by matters of history, biography, culture, and character along with the kinds of forces identified in the Frenzt and Farrell language paradigm; (4) rationality is determined by the nature of persons as narrative beings – their inherent awareness of *narrative probability*, what constitutes a coherent story, and their constant habit of testing *narrative fidelity*, whether the stories they experience ring true with the stories they know to be true in their lives [...]; and (5) the world is a set of stories which must be chosen among to live the good life in a process of continual recreation. In short, good reasons are the stuff of stories, the means by which humans realize their nature as reasoning-valuing animals. The philosophical ground of the narrative paradigm is ontology. The materials of the narrative paradigm are symbols, signs of consubstantiation, and good reasons, the communicative expressions of social reality.

Diese Voraussetzungen existieren in jeder Gesellschaft, unabhängig von Orten, Kulturen oder Zeiten. Durch diese Allgegenwart von Narrativen oder – vielleicht besser – Narrativität sind wir in der Lage, uns gegenseitig zu verstehen (Fisher 1984, S. 8), was nicht zuletzt damit zu begründen ist, dass wir die narrative Probabilität und die narrative Fidelität nicht erst bewusst erlernen müssen, denn sie sind Ergebnisse einer bzw. unserer Sozialisation (Fisher 1984, S. 15).<sup>35</sup> Dies ist gerade auch darauf zurückzuführen, dass sich Erzählungen

in ihren unterschiedlichsten Formen und Funktionen in fast allen menschlichen Lebensbereichen finden. Im Mittelpunkt steht dabei die Darstellung und Weitergabe von subjektiven Wissensformationen, die sich auf menschliche *Handlungen*, *Erfahrungen* und *Emotionen* beziehen. Auf diese Weise beinhaltet das Erzählen eine wichtige *kulturelle*, *individuelle*, und *soziale* Dimension.

(Fahrenwald 2011, S. 97, Hervorh. i. O.)

Aus der Sicht einer *sociology of narratives* stehen folglich das Individuum und dessen soziokultureller Kontext in einem stetigen Wechselverhältnis zueinander, das wiederum in einem Wechselverhältnis zum jeweils einflussreichsten kulturellen Metanarrativ steht (Andrews 2009, S. 78). Folglich lässt sich auch sagen, dass sich Narrative nicht nur abstrakt, sondern ganz konkret auf menschliche Verhaltensweisen und Handlungen auswirken (Abell et al. 2009, S. 180).

Auf diese paradigmatischen Grundannahmen kann sich wahrscheinlich nahezu die gesamte Narrativforschung einigen. Anders gestaltet es sich, wenn der eigentliche Gegenstand der Narrativforschung definiert werden soll. Hier zeigen sich große Ähnlichkeiten mit der Soziologie oder auch mit der Sozial- und Kulturanthropologie: Ebenso wenig wie sich die beiden Fächer auf einheitliche Definitionen ihrer Kernkonzepte – Gesellschaft und Kultur – einigen können, kann dies die Narrativforschung. Hinzu kommen weitere Begriffe wie Narration oder auch Geschichte (im Sinne einer Story), die zunächst ähnlich klingen, teils aber

---

<sup>35</sup> Es ist aber durchaus möglich, diese Fähigkeiten durch Bildung zu verbessern (Fisher 1984, S. 15).

sehr unterschiedlich verwendet werden.<sup>36</sup> Im Folgenden möchte ich daher exemplarisch die Bandbreite von Narrativverständnissen anhand einiger plakativer Beispiele verdeutlichen.

Eine der weitesten Definitionen stammt von Roland Barthes (1975, S. 237, Hervorh. i. O.):

There are countless forms of narrative in the world. First of all, there is a prodigious variety of genres, each of which branches out into a variety of media, as if all substances could be relied upon to accommodate man's stories. Among the vehicles of narrative are articulated language, whether oral or written, pictures, still or moving, gestures, and an ordered mixture of all those substances; narrative is present in myth, legend, fables, tales, short stories, epics, history, tragedy, *drame* [suspense drama], comedy, pantomime, paintings (in *Santa Ursula* by Carpaccio, for instance), stained-glass windows, movies, local news, conversation. Moreover, in this infinite variety of forms, it is present at all times, in all places, in all societies; indeed narrative starts with the very history of mankind; there is not, there has never been anywhere, any people without narrative; all classes, all human groups, have their stories, and very often those stories are enjoyed by men of different and even opposite cultural backgrounds: narrative remains largely unconcerned with good or bad literature. Like life itself, it is there, international, transhistorical, transcultural.

Riessman hingegen hat ein engeres Verständnis von Narrativen. Während für sie als Soziologin Narrative lange individuelle Erzählungen eines Lebens darstellen, die sich aus einem oder mehreren Gesprächen ergeben, existieren für sie noch weitere Kommunikationsformen wie Chroniken oder auch Argumente (Riessman 2007, S. 5f.), die von Barthes wiederum zu Narrativen hinzugezählt werden. Einen Mittelweg nimmt Jones (1993) ein, der darauf hinweist, dass auch diese Formen der Informationsvermittlung nicht unabhängig von Narrativen zu betrachten sind, sondern stets in einem narrativen Kontext eingeordnet sind. Somit sind bspw. auch Chroniken keine neutralen Kommunikationsformen.<sup>37</sup> Ähnlich sieht es Mona Baker. Sie versteht Narrative als einen „Metacode, der alle Kommunikationsarten umfasst und ihnen zugrunde liegt“ (Baker 2006, S. 9, Übers. JGW). Willy Viehöver erarbeitet hingegen eine Typologie von Narrativen. Er unterscheidet in Anlehnung an James Phelan (2006) drei Verständnisse von Narrativen. So können diese erstens als „*ideologische Konstruktionen sozialer Gruppen oder Organisationen betrachtet werden*“, zweitens können sie als „(komplexe) *Texte betrachtet werden, deren innere ‚Logik‘ oder Struktur es zu entschlüsseln gilt*“, und

---

<sup>36</sup> So wird Narration bspw. als das Erzählen einer Geschichte verstanden, dessen Ergebnis eine Geschichte ist (Abbott 2007, S. 39), wohingegen Norman Denzin schreibt: „Narrative is a telling, a performance event, the process of making or telling a story. A story is an account involving the narration of a series of events in a plotted sequence which unfolds in time.“ Nach dieser Unterscheidung führt er aber weiter aus, dass beide Konzepte nahezu identisch seien und Storys nichts anderes seien als eine „form of narrative“ (Denzin 2009, S. xi). Auch Francesca Polletta (2006), Mona Baker (2006) und Catherine Kohler Riessman (2007) nutzen beide Begriffe äquivalent.

Da ein Narrativ im Verständnis dieser Arbeit, wie im Weiteren noch deutlicher wird, als ein – teils andauernder – Prozess verstanden wird, werden die hier teils vertretenen Unterscheidungen nicht weiter vertieft, denn letzten Endes gilt: „What we take to be ‘narratives’ dertermines how narrative will be studied.“ (Andrews et al. 2009a, S. 3)

<sup>37</sup> Siehe hierzu insbesondere auch Fisher (1987).

drittens kann ein Narrativ als „eine (zweckgerichtete) *kommunikative Handlung* betrachtet [werden], eine Handlung, die, vermittelt über den narrativen ‚Text‘, Beziehungen zwischen (sozialen) Akteuren und/oder (diskursiven) Feldern stiftet bzw. entfaltet. Hier konkurrieren intentionalistische mit textualistischen und rezeptionsästhetischen Positionen.“ Diese Unterscheidungen, so Viehöver, schließen sich jedoch nicht prinzipiell aus, sondern ergänzen sich vielmehr, sodass ein Narrativ all diese Dimensionen aufweisen kann (Viehöver 2012, S. 66, Hervorh. i. O.).

Aus dieser Bandbreite von Narrativdefinitionen lassen sich vier Eigenschaften ableiten, die auch für das Narrativverständnis der NNT gelten: Sie sind erstens konstruiert und zweitens performativ (Abell et al. 2009, S. 180; siehe bspw. auch Abbott 2008, S. 141; oder Bruner 1991, S. 5). Drittens sind sie ein alltägliches Phänomen (Kellett und Dalton 2001, S. 30; Baker 2006, S. 3; Polletta 2006, S. 1; Riessman 2007, S. 3). Sie sind alltäglich, da sie ‚normal‘ sind, denn sie begegnen uns zu jeder Zeit und beeinflussen dadurch unseren Alltag. Somit sind Menschen auf der einen Seite „von Natur aus Geschichtenerzähler“ (Andrews 2009, S. 77, Übers. JGW), während sie auf der anderen Seite in Narrative hineingeboren werden – ebenso wie sie in eine Gesellschaft oder auch eine Kultur hineingeboren werden, welche sie verinnerlichen (Andrews 2007, S. 205). Damit ist, viertens, die Konstruktion eines Narrativs nie frei, sondern vom jeweiligen soziokulturellen Kontext abhängig (Winter 1989, S. 2228).

## **2.3 Die Narrativ-Netz-Theorie**

Ich halte die Rechtswissenschaft für eine narrative Wissenschaft. Die Frage, ob etwas ein Verbrechen ist oder nicht, hängt doch immer davon ab, wie die Geschichte erzählt wird. Das fasziniert und schockiert mich gleichermaßen.

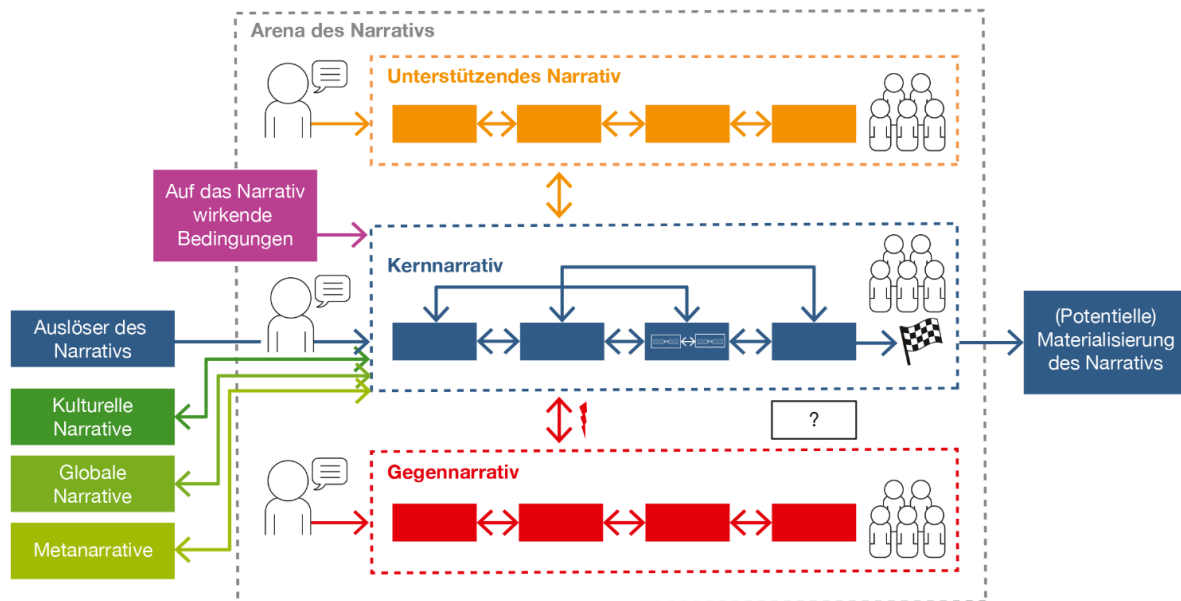
In dieser Arbeit wird ein Narrativ nicht im engeren Sinne als ein für sich stehender Text verstanden, der intratextuell untersucht werden muss. Ein Narrativ im Sinne dieser Arbeit ist vielmehr ein sehr umfassender Komplex, ein Netzwerk, in dem verschiedene Beziehungen zwischen Personen, Episoden, Geschichten, Bedingungen oder auch Materialisierungen bestehen. Daher wird der Gesamtkomplex als Narrativ-Netz bezeichnet. Innerhalb des Narrativ-Netzes finden verschiedene Prozesse zum Beispiel der Sinnerzeugung statt und befinden sich all die Elemente, die für die Bildung eines bestimmten Narrativs (potentiell) nötig sind. Aber auch Elemente ohne eine direkte Beziehung können Bestandteile eines Narrativ-Netzes sein. Die relevanten Prozesse können sowohl lokal, regional als auch transnational stattfinden und beeinflussen sich gegenseitig. Eine stark vereinfachte Skizze eines solchen Narrativ-Netzes ist hier dargestellt:<sup>38</sup>

Entwurf: Jan Gerd Wilkens  
Grafik: Irene Johannsen

Im Zentrum eines Narrativ-Netzes befindet sich das Kernnarrativ. Es ist zugleich jenes Narrativ, das sich im Fokus der Analyse befindet. Dieses wird – wie alle anderen Narrative

---

<sup>38</sup> Vereinfacht ist die Skizze insofern, als dass sowohl das Kernnarrativ aus viel mehr Bestandteilen (Episoden und sinnhafte Verbindungen) bestehen kann als auch von jedem der anderen Elemente mehrere existieren können. Ferner müssen je nach Narrativ-Netz nicht immer alle hier gezeigten Bestandteile auftreten. Die Theorie legt, obwohl die Skizze es so vermitteln mag, keine klare Struktur eines Narrativ-Netzes oder auch eines Narrativs fest. Sie soll vielmehr dabei helfen, Prozesse innerhalb eines Narrativ-Netzes zu entdecken und zu analysieren. In der theoriegeleiteten Narrativanalyse kann außerdem nicht (immer) auf jeden Narrativbestandteil, der hier vorgestellt wird, eingegangen werden. Vielmehr muss eine Auswahl relevanter Aspekte getroffen werden, worauf später genauer eingegangen wird.



innerhalb der Arena, die den Ort bzw. den Rahmen bezeichnet, an bzw. in dem das Narrativ erzeugt wird<sup>39</sup> – aufgrund eines (oder mehrerer) auslösender Faktoren gebildet. Für gewöhnlich ist es durch einen Autor oder mehrere Autoren sowohl auf ein konkretes Ergebnis oder mehrere konkrete Ergebnisse als auch auf ein bestimmtes Publikum oder mehrere bestimmte Publika ausgerichtet. Zudem sind alle hier untersuchten Bestandteile innerhalb des Narrativ-Netzes auf das Kernnarrativ ausgerichtet. Stünde ein anderes Narrativ als Kernnarrativ im Mittelpunkt der Untersuchungen, so würde sich das Narrativ-Netz und damit auch die Positionierung der anderen Narrative und Bestandteile verschieben. Ein Narrativ-Netz ist also stets relativ.

Weitere Bestandteile eines Narrativ-Netzes können zum einen Narrative sein, welche das Kernnarrativ unterstützen, sogenannte unterstützende Narrative, und Narrative, die sich gegen das Kernnarrativ stellen, sogenannte Gegennarrative. Beide Narrativarten befinden sich in einem andauernden Kampf und Spannungsfeld. Auch zu diesen beiden Narrativen können sich andere unterstützende oder Gegennarrative verhalten. Alle genannten Narrative befinden sich in einer andauernden Wechselwirkung zueinander, weshalb sie selten starr, sondern meist dynamisch sind. Die Dynamik basiert auf konkreten Handlungen, die von einem Autor bzw. den Autoren eines Narrativs ausgeführt werden. Neben diesen Narrativen befinden sich Elemente (z. B. Ereignisse) innerhalb der Arena des Narrativs, welche potentiell Teile eines Narrativs sein können, es aber aktuell nicht sind.

<sup>39</sup> Die ist der Ort bzw. der Rahmen, an bzw. in dem das Narrativ gebildet wird, bspw. ein Gerichtssaal.



Doch auch außerhalb der konkreten Arena des Narrativs existieren Elemente, die sich auf diesen ‚Kampf der Narrative‘ auswirken. Zu nennen sind zum einen nicht-narrative, auf das Narrativ wirkende Bedingungen. Dazu gehört für bei Gericht gebildete Narrative etwa die Strafprozessordnung, die bspw. regelt, wer wann auf welche Art und Weise vor Gericht sprechen darf. Daneben existieren im Vergleich zum Kernnarrativ weitere abstraktere Narrative, nämlich – in aufsteigender Abstraktion – kulturelle Narrative, globale Narrative und Metanarrative.

Das Kernnarrativ besteht – wie auch alle anderen nicht-abstrakten Narrative – aus vier grundsätzlichen Bestandteilen, die zum Teil abermals aufgesplittet werden können und in einer bestimmten Beziehung zueinanderstehen. Der Beginn des Narrativs ist das erste Element; es bildet zugleich die Ausgangslage und Basis für das kommende Narrativ. Die hauptsächlichen Bestandteile des Narrativs sind Episoden. Sie stellen Ereignisse dar, die durch das sinnhafte Einweben Komponenten eines Narrativs werden und so eine bestimmte Bedeutung erhalten. Dieser Prozess wird als Sinnerzeugung verstanden. Episoden bestehen wiederum aus verschiedenen kleinen Elementen, zu denen Beschreibungen von Landschaften aber bspw. auch von Personen, Tiere oder das Wetter zählen,<sup>40</sup> die in verschiedenen Episoden auftreten können. Durch das Zusammenwirken all dieser Bestandteile gelangt das Narrativ zu einem bestimmten Ergebnis bzw. seinem Finale, woraus sich die Materialisierung des Narrativs ergibt.

Die bisherige abstrakte Zusammenfassung wird in den folgenden Kapiteln ausführlicher dargestellt, indem jeder Bestandteil des Narrativnetzes zunächst allgemein theoretisch gefasst wird. Zur Illustration erfolgt anschließend jeweils eine exemplarische Einordnung sowohl in Konfliktsituationen als auch in juristische Kontexte, um auf die spätere Analyse des Urteils gegen Jean-Pierre Bemba vorzubereiten.<sup>41</sup>

### **2.3.1 Das Kernnarrativ**

Das Zentrum des Narrativ-Netzes bildet das Kernnarrativ, das zugleich den Mittel- und Ausgangspunkt der Betrachtungen darstellt. Aller Beziehungen und Positionierungen von Bestandteilen eines Narrativnetzes sind von dem Kernnarrativ abhängig und damit in ihrer

---

<sup>40</sup> Auch diese lassen sich wieder in noch kleinere Bestandteile aufteilen.

<sup>41</sup> Da alle Bestandteile des Narrativ-Netzes miteinander verwoben sind und (nahezu) gleichzeitig wirken, sind sie auch in einer strukturierten Darstellung nur schwer eindeutig voneinander zu trennen. Daher werden bestimmte Aspekte häufiger auf- oder auch vorgegriffen.

Funktion stets relativ. So kann beispielsweise auch das hier als Gegenarrativ bezeichnete Narrativ das Kernarrativ einer Untersuchung sein, zu dem teils andere Narrative in Verbindung stehen, wodurch andere Elemente den Schwerpunkt der Erzählung bilden. Beide Narrative können jedoch auch bestimmte Bestandteile teilen, seien es bspw. Charaktere, ganze Episoden oder auch Metanarrative.

Das Kernarrativ umfasst jede Art des Erzählens bzw. Bilden einer ‚Geschichte‘ über bestimmte Ereignisse oder auch Phänomene. Entstehen können diese Geschichten bspw. in Monologen, in Interviews oder auch Theaterstücken<sup>42</sup> durch einen Autor oder mehrere Autoren.<sup>43</sup> Solch ein Narrativ kann z. B. ein ontologisches Narrativ sein, also ein Narrativ, welches von einer Person gebildet wird, um ihrem Leben einen Sinn zu verleihen und so erst ein Handeln im eigenen Leben bzw. das Leben selbst zu ermöglichen. Mit diesen Narrativen bilden Menschen also ihre eigene Identität (Somers 1992, S. 603),<sup>44</sup> weshalb Narrative auch als auf sich selbst bezogene Geschichten verstanden werden, in denen bzw. mit denen wir uns in der Welt und in der Geschichte verorten.<sup>45</sup> Die Bildung solcher Narrative erfolgt zwar in einem sozialen Kontext und muss in diesem gesehen werden, im Mittelpunkt bleibt dabei aber das Individuum (Baker 2006, S. 28; siehe auch Cobb 2013, S. 22),<sup>46</sup> dessen Identität – ebenso wie Narrative – nach Zeit und Kontext wandelbar ist (Somers 1994, S. 625).<sup>47</sup> Ontologische Narrative berichten nicht selten sinnhaft von einem ganzen Leben, während sog. „event stories“ (Sandberg 2016, S. 154) lediglich von bestimmten Ereignissen berichten.

All diese Narrative sind allerdings nicht stabil, sondern ändern sich (Baker 2006, S. 3) z. B. durch neue Erfahrungen oder auch Ereignisse, welche ihre Autoren erleben und in Narrative einarbeiten möchten, bspw. um einen bestimmten Sinn zu erzeugen. Die Änderbarkeit

---

<sup>42</sup> Nach Somers sind damit – im Gegensatz zu der in dieser Arbeit vertretenen Definition – bspw. Chroniken keine Narrative, denn sie, so Somers, verbinden die Ereignisse nicht entsprechend eines *emplotments* (Somers 1992, S. 602). Dieser Ansicht widerspricht diese Arbeit jedoch, da, wie bereits geschrieben, bspw. auch Chroniken nicht neutral sind. Auch hier werden Ereignisse hinzugenommen oder weggelassen, ausführlich oder auch nur knapp beschrieben. Die Reihungen jener Ereignisse sind also nicht neutral, vielmehr lassen sich zumindest im Hintergrund dieser durchaus Kausalitäten vermuten und ggf. auch nachweisen. Daher sind auch diese in sich Narrative, wenn auch nicht so offensichtlich wie jene, in denen zwischen den Ereignissen ausdrücklich logische o. ä. Verbindungen entwickelt werden. In jedem Fall sind sie aber Teile eines Narrativs (siehe hierzu Barthes 1975, S. 237).

<sup>43</sup> Auf den Begriff des Autors wird in Kapitel 2.3.1.6 genauer eingegangen.

<sup>44</sup> Siehe hierzu exemplarisch Christopher P. Davey (2021).

<sup>45</sup> Jones (1993, Hervorh. i. O.) sieht dies nicht so radikal. Er schreibt: „Our rhetorics, our judgments, and even our knowledge of ourselves and of the world are thus inextricably linked to particular narrative traditions. But this does *not* mean that our discourse of even our reflection *must* be narratively structured. To be sure, the rhetorics of narrative discourses are crucial for our patterns of thinking, acting, and feeling.“

<sup>46</sup> Für eine weitere Auseinandersetzung mit Narrativen und Identität siehe bspw. Bethan Benwell und Elizabeth Stokoe (2006), Marie Delvoe und Fiona Tasker (2016) oder Jennifer Fleetwood (2016).

<sup>47</sup> Diese identitätsstiftenden Prozesse können jedoch nicht nur auf Individuen, sondern auch auf ganze Gruppen bezogen werden (Viehöver 2012, S. 71).

von Narrativen variiert in Abhängigkeit vom narrativen Medium. Nicht dokumentierte und rein oral vermittelte Narrative sind leichter veränderbar als bspw. schriftlich dokumentierte Narrative. Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass

all narratives of any length build worlds with all four dimensions of time and space, inhabited by characters who have inner worlds of their own, inner worlds that can, in turn, leech out into the shifting emotional and intellectual atmosphere that pervades and even extends beyond the time-space of narrative.

(Abbott 2008, S. 164)

Betrachtet man den Gesamtaufbau eines Narrativs, lassen sich häufig fünf Eigenschaften bzw. Inhalte finden. So wird häufig das Szenario beschrieben, in dem das Erzählte stattfindet. Die räumliche Umgebung kann ebenso beschrieben werden wie der zeitliche oder soziokulturelle Kontext. Hinzu kommt, zweitens, die Beschreibung der Akteure, drittens die Handlung selbst und viertens, wie diese vollbracht wurde. Fünftens wird beschrieben bzw. sollte nachvollziehbar sein, mit welcher Motivation die Handlung mit welchem Ziel vollführt wurde. Damit wirft die von Kenneth Burke (1969, S. 127ff.) entworfene Pentade fünf zentrale Fragen einer Narrativanalyse auf, nämlich: Unter welchen Umständen ist (d. h. wann und wo) geschieht das Erzählte? Wer handelt? Was wird getan? Auf welche Art und Weise wird es getan? Weshalb wird es getan?<sup>48</sup>

Besonders relevant ist das Fragen nach der Handlung, denn für gewöhnlich ist ein Narrativ auf eine „zentrale Handlung“ (Bennett und Feldman 1981, S. 61, Übers. JGW) zurückzuführen. Die Verbindungen zur zentralen Handlung müssen so konsistent und vielfältig sein, sodass eine in sich stimmige Interpretation des Narrativs möglich ist. Sollte eine Geschichte in sich wiederum nicht konsistent sein, sollte dem Zuhörer bekannt sein, was fehlt (Bennett und Feldman 1981, S. 61).

Es existieren jedoch auch Orte oder Kontexte, in denen es nicht mehr oder nur schwer möglich ist, ein Narrativ zu erzeugen. Solch eine Situation findet sich für gewöhnlich in Gewaltsituationen, insbesondere beim Vorliegen struktureller Gewalt. Diese Art der Gewalt bezeichnet Sara Cobb als „*narrative violence*“ (Cobb 2013, S. 27, Hervorh. i. O.). Durch sie werden Menschen ausgeschlossen und soziale Beziehungen zerstört. Da eine Sinnerzeugung,

---

<sup>48</sup> Aufbauend auf dieser Analysegrundlage befasst sich Kristine Avram (2020) mit dem Urteil und dem Verfahren gegen Alexandru Vişinescu, der 2014 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur 20 Jahren Haft verurteilt wurde. Als Kommandeur des Gefängnisses im rumänischen Râmnicu Sărat (1956-1963) verantwortete er den Tod von mindestens 14 Gefangenen. Im Gegensatz zu dieser Arbeit, in der eine umfassende und detaillierte Analyse des Urteils gegen Bemba erfolgt, verfolgt Avram das Ansinnen, die Bedeutung des Urteils und des Verfahrens für Angehörige von Opfern Vişinescu zu untersuchen und es entsprechend mit deren Narrativen in Verbindung zu setzen. Trotzdem ist dieser Beitrag einer der wenigen, in dem eine Narrativperspektive auf Urteile eingenommen wird.

für die Narrative notwendig sind, somit nicht mehr möglich ist, werden auch Proteste ausgeschlossener Gruppen verhindert, wie Sara Cobb (2013, S. 27) mit Bezug auf Jacques Rancière (2006) darlegt. Die davon betroffenen Menschen werden letztlich aus soziokulturellen Prozessen ausgeschlossen. „Heilung“ und „soziale Mobilisierung und Veränderung“ werden damit verunmöglicht (Cobb 2013, S. 27, Übers. JGW). Durch diese Asymmetrie und das Verhindern von Sprechen erfolgt eine (teilweise) Dehumanisierung (Cobb 2013, S. 28).

Auch Gerichtsverfahren haben als Arenen Auswirkungen auf das Erzählen. In ihnen ist es bedeutend, auf eine effektive und zielgerichtete Art und Weise Narrative zu bilden und damit zu kommunizieren. Gleichzeitig müssen die vor Gericht vorgeschriebenen Verhaltensweisen und Bedingungen für das Bilden von Narrativen eingehalten werden. Dadurch sollen sie helfen, die Vielfalt von Informationen und die Komplexität des Sachverhaltes händelbar zu machen (Bennett 1978, S. 1). Gleichzeitig überbringen sie Informationen über Ereignisse zu jenen Menschen, die diese nicht persönlich erlebt haben oder die erzählte Perspektive noch nicht kennen bzw. eingenommen haben. Durch das Erzählen von Narrativen kann also Einfluss ausgeübt werden (Bennett 1978, S. 3f.), weshalb sie auch ein „Instrument der Macht“ (Abbott 2008, S. 52, Übers. JGW) darstellen können.<sup>49</sup> Die Funktion von Narrativen vor Gericht fasst W. Lance Bennett knapp zusammen:

They literally pick up an incident and set it down in another social context. In the process of this transition, the data can be selected, the historical frame can be specified, the situational factors can be redefined, and ‘missing observations’ can be inferred. In short, a situation can be re-presented in a form consistent with an actor’s perspective and interests both during and after the incident.

(Bennett 1978, S. 22)

Nach dieser allgemeinen Darstellung von Kernnarrativen sollen dieses nun tiefergehend betrachtet werden. Beginnen möchte ich mit den Gründen, Anlässen und Auslösern eines Narrativs.

### ***2.3.1.1 Von Gründen, Anlässen und Auslösern eines Narrativs***

Narrative entstehen nicht aus dem Nichts heraus. Als soziale Phänomene brauchen sie Gründe, Anlässe und Auslöser, um entstehen zu können. Der Grund, ein Narrativ zu erzählen, ist häufig sehr komplex und stellt nicht selten ein disruptives Ereignis wie einen Konflikt oder ein Verbrechen dar, über das im Narrativ berichtet wird. Ihnen liegen häufig weitere Bedingungen zugrunde. So lassen sich aktuelle gewaltvolle Konflikte teils auch mit lang andauernden oder

---

<sup>49</sup> Auf eine Betrachtung von Narrativen aus einer expliziten Macht-Perspektive wird im Rahmen dieser Arbeit verzichtet. Sie wird aber insbesondere im Zusammenhang mit Konflikten immer wieder aufgegriffen. Im Mittelpunkt des hier erarbeiteten Ansatzes steht jedoch vielmehr die Analyse der Sinnerzeugung durch und mit Narrativen sowie die Beziehung des Kernnarratives auf dieser Ebene zu anderen Narrativen.

zurückliegenden historischen Prozessen begründen, bspw. sind viele aktuelle Konflikte auf dem afrikanischen Kontinent auch auf die Kolonialgeschichte zurückzuführen (Bayeh 2015; Lemarchand 2009). Für die Analyse eines Narrativs ist es folglich zunächst wichtig, den Grund für die Entstehung eines Narrativs und dessen weitere Einbettung nachzuvollziehen.

Damit Narrative gebildet werden, benötigen sie außerdem einen Anlass. Solch ein Anlass kann bspw. die Aufarbeitung eines Konfliktes im Rahmen von Wahrheitskommissionen (Wilson 2005; Hayner 2011) oder auch Gerichtsverfahren (Geis et al. 2019; Priemel 2012) sein, aber auch das gemütliche Beisammensein am Lagerfeuer kann ein Anlass für das Bilden eines Narrativs darstellen. Gibt es keinen Anlass, wird die Geschichte nicht erzählt. Wie in den kommenden Kapiteln gezeigt wird, hängt das Narrativ eng mit seinem Anlass zusammen, der sich (potentiell) auf die Geschichte auswirkt, denn es ist ein Unterschied, ob ich meine Erlebnisse vor Gericht oder im Freundeskreis erzähle.

Innerhalb eines Anlasses findet sich wiederum der Auslöser für das Erzählen eines Narrativ. Er ist das konkrete Ereignis bzw. der konkrete Moment, der zum Erzählen führt. Am Lagerfeuer kann es die Aufforderung eines Freundes sein, von den letzten Urlaubserlebnissen zu berichten, vor Gericht ist es der Richter, der zum Erzählen auffordert. Darüber hinaus kann es aber auch einen intrinsischen Auslöser geben, eine Geschichte zu erzählen. Wenn alle drei, Grund, Anlass und Auslöser, zusammenkommen, wird ein Narrativ gebildet.

### **2.3.1.2 Vom Ereignis zur Episode**

Narrative bestehen aus Ereignissen, die Autoren miteinander in eine bestimmte Reihenfolge verbinden (Riessman 2007, S. 3), wodurch Ereignisse zu Episoden des Narrativs werden (Somers 1992, S. 601); es erfolgt eine „*narrative configuration*“ (Polkinghorne 1995, S. 5, Hervorh. i. O.). Durch die Auswahl und die Entscheidung, „welche Geschehnisse überhaupt in die gesellschaftliche Semiosis Eingang finden und tatsächlich Konsequenzen mit sich ziehen“ (Koschorke 2012, S. 62), wird letztlich Macht ausgeübt. Dieser Prozess ist jedoch nicht allein taktischer Natur, ihm liegt vielmehr häufig auch ein pragmatischer Aspekt zugrunde, denn nicht alle zur Verfügung stehenden Informationen können Teil eines Narrativs werden. Es muss eine Auswahl getroffen werden, damit überhaupt ein Narrativ erzeugt werden kann (Bennett und Feldman 1981, S. 66; Abbott 2008, S. 137). Für die zielgerichtete Entstehung eines Narrativs ist also eine bewusste Auswahl von Ereignissen notwendig (Somers 1992, S. 602).

Ein Kriterium für die Auswahl von Ereignissen, die als Episoden Teil des Narrativs werden sollen, ist thematischer Natur. Sie baut auf einer „qualitativen und lexikalischen Unterscheidung zwischen der unendlichen Vielfalt von Ereignissen, Erfahrungen, Charakteren, institutionellen Versprechen und sozialen Faktoren, die unser Leben beeinflussen“ (Somers 1992, S. 602, Übers. JGW) auf. Unter anderem mit Bezug auf Charlotte Linde (1986) und Livia Polanyi (1985) bezeichnet Somers dieses Auswahlkriterium als das „*evaluative criteria*“ (Somers 1992, S. 602, Hervorh. i. O.). Diese Art der Auswahl ist besonders kontextabhängig, denn im Prinzip existiert eine unendliche Vielfalt potentieller Inhalte für Narrative, deren Auswahl nicht zuletzt durch das soziale Umfeld, in das der Autor in diesem Moment eingebettet ist, beeinflusst wird (Somers 1992, S. 602). Die räumliche und zeitliche Verortung des Autors spielt für die Auswahl also eine zentrale Rolle, aber auch durch das Verhältnis des Autors zur Öffentlichkeit und anderen Narrativen wie bspw. den Metanarrativen,<sup>50</sup> die die Wahrnehmung oder auch die Einschätzung des Bedeutungsvollen beeinflussen (Baker 2006, S. 72). Damit ist das Bilden von Narrativen auch immer ein Prozess, der im Zusammenhang mit der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft gesehen werden muss (Andrews 2009, S. 77).

Durch die Auswahl von Episoden werden zugleich sowohl Anfang und Ende als auch der zeitliche Rahmen des Narrativs definiert (Polkinghorne 1995, S. 8). Die Zuordnungen von Anfang, Mitte und Ende eines Narrativs sind dabei, ebenso wie die restliche Konstellation von Episoden, lediglich eine Momentaufnahme. Wie auch alle anderen Bausteine können sich auch diese drei stets verschieben, bspw. weil sie ergänzt werden oder die Autoren auf neue Ereignisse reagieren müssen. Trotzdem darf man sich die Auswahl von Ereignissen, die zu Episoden werden, nicht als einen rein rationalen Prozess vorstellen. Vielmehr können sich bspw. Opfer von Gewaltverbrechen nicht mehr an alles Geschehene erinnern, weshalb Narrative stets nur „einzelne Teile eines Mosaiks“ (Gewirtz 1996a, S. 7, Übers. JGW) darstellen.

Episoden bestehen wiederum aus weiteren Bestandteilen, beispielsweise aus Subjekten oder auch Objekten. Objekte können Kleidungsstücke sein, die selbst aus weiteren Objekten bestehen. Als Beispiele lassen sich ein Knopf, dessen Farbe, dessen Befestigung und dessen Verortung an einem Kleidungsstück nennen. Ein weiteres Beispiel für solch kleinteilige Elemente sind forensische Beweise aus dem Labor. Auch sie müssen in ein Narrativ aufgenommen und eingebettet werden, um Bedeutung zu erhalten und für die Sinnerzeugung des Narrativs bedeutungsvoll zu sein. Darüber hinaus müssen sie in Verbindung mit dem zugrundeliegenden Recht gebracht werden, um überhaupt Teil der Beweisführung sein zu können.

---

<sup>50</sup> Siehe Kapitel 2.3.3.1.

Wird ihre Bedeutung nicht deutlich, sind sie kein Teil des Narrativs (Kruse 2012, S. 300f.).<sup>51</sup> Für die Analyse von Episoden kann also fast beliebig kleinteilig vorgegangen werden, ähnlich wie beim Öffnen einer Matroschka.

Eine wichtige Rolle in der Narrativbildung spielen Charakterisierungen, denn sie erlauben es einer Person, in einem Narrativ so zu handeln wie sie handelt (Meyer 2006, S. 262). Charaktere werden durch eine Auswahl von Details, die Personen auf eine bestimmte Art und Weise beschreiben sollen, erstellt, wobei diese im Laufe einer Geschichte durchaus veränderbar sind. Der Charakter einer Person ist daher häufig erst am Ende einer Geschichte umfassend erkennbar (Meyer 2006, S. 263). Gleichzeitig wird durch die Charakterisierung einer Person ein Blick in die Zukunft möglich. Sie lässt uns wissen oder auch nur erahnen, was aufgrund ihres Verhaltens bzw. ihrer Charakterzüge passiert bzw. passieren kann (Meyer 2006, S. 264). Ebenso wie ein Ereignis wird aber auch nicht jede potentielle Person eines Narrativs eine Rolle in ihm einnehmen. Auch hier findet eine Auswahl statt. In diesem Prozess wird zudem entschieden, wann eine Person auftritt und in welchem Verhältnis die Person zu anderen Personen und zur Gesamtgeschichte steht. Diese Auswahl und die Einführung haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den Verlauf des Narrativs (Meyer 2006, S. 268).

In einem Strafprozess geht es am Ende des Tages um die Frage, wer Täter, Opfer oder auch Nutznießer der angeklagten Verbrechen ist. Bevor die Frage rechtlich geklärt werden kann, gilt es, sowohl im Verfahren als auch im abschließenden Urteil die Details der Ereignisse zu erarbeiten (Osiel 2014b, S. 283f.). Dafür erfolgt eine Auswahl von Ereignissen, welche Teil des am Gericht entwickelten Narrativs werden<sup>52</sup> – oder auch nicht. Solche Prozesse sind nicht objektiv, sondern politisch und von den unterschiedlichen Interessen und die den jeweiligen Parteien (nicht) zur Verfügung stehenden Ressourcen beeinflusst (Barsalou 2005, S. 1). Daraus und aus den Informationen, die einem Gericht zur Verfügung stehen, wird eine bestimmte Wahrheit konstruiert (Buckley-Zistel 2014b, S. 144). Da Informationen häufig in Form von Zeugenaussagen in das Verfahren eingebracht werden, sind die dort erzeugten Wahrheiten nichts anderes als ein „Ergebnis dieses Erzählprozesses“ (Buckley-Zistel 2014b, S. 147, Übers. JGW). Allerdings wird es aber auch erst dadurch möglich, diese Wahrheiten immer wieder zu hinterfragen (Borer 2006, S. 23).

Es besteht jedoch häufig das Problem, dass (vorgetragene) Erinnerungen unzuverlässig sind (Dembour und Haslam 2004, S. 160; Merwe, Chris N. van der und Gobodo-

---

<sup>51</sup> Auf den Aspekt der Sinnerzeugung werde ich im folgenden Kapitel intensiver eingehen.

<sup>52</sup> Siehe hierzu auch Robert Weisberg (1996, S. 66).

Madikizela 2008, S. 25), was sich auf die Glaubwürdigkeit von Narrativen auswirkt, denn Menschen erwarten von einer wahren Geschichte, dass sie stets auf dieselbe Art und Weise ohne Abweichungen erzählt wird (Polletta 2006, S. 3). (Unbeabsichtigte) Abweichungen können sich negativ auf die Glaubwürdigkeit eines Narrativs oder auch des Autors auswirken.

Für die Unzuverlässigkeit von Erinnerungen gibt es zwei Gründe: Zum einen sind sie nicht akkurat, sie bilden nicht das wahre Geschehen ab. Zugleich wirken sich auch die Erwartungen und Regeln, die vor Gericht gelten, auf das Erzählen aus, wodurch Zeugen lernen, so zu sprechen, wie es das Recht vorsieht (Dembour und Haslam 2004, S. 166). Diese sehr reale Gefahr der Unzuverlässigkeit ist umso mehr zu beachten, als dass sich bspw. die Verschiebung des Anfangs und des Endes einer Geschichte darauf auswirken kann, wer als Täter und Opfer angesehen wird (Osiel 2000, S. 133). Werden z. B. bestimmte Auslöser eines Konfliktes nicht berichtet, weil die erzählte Geschichte später anfängt, können wahre Verantwortlichkeiten schwerer aufgedeckt werden.

Dieses Problem zeigt zugleich, dass bei der Bildung von Narrativen zeitgleich zwei verschiedene und doch eng miteinander verknüpfte Ereignisse stattfinden, nämlich erstens das Ereignis des Berichtens („narrative events“) und zweitens das Ereignis selbst, über das im *narrative event* berichtet wird (Bauman 1986, S. 2), die „storyworld“ wie Horace P. Abbott sie nennt (Abbott 2008, S. 169). Beide Ereignisse bzw. Welten können sich innerhalb der „world of production“ überschneiden, indem Personen aus der Erzählung gleichzeitig innerhalb der Erzählsituation auftreten können, was als „*narrative metalepsis*“ bezeichnet wird (Abbott 2008, S. 169, Hervorh. i. O.) Dadurch kann der Autor nahezu gleichzeitig unterschiedliche Rollen einnehmen:

The narrator can move between such guises as a participant in the narrated events, an eyewitness to their unfolding, a commentator on the social and historical location, an observer who can trace what happened later, an interpreter who can tell why events took a particular course in the ongoing, narrative events who can thus point to the significance of the events of the narrating event.

Briggs (1996b, S. 26)

Wie bereits im Kontext der forensischen Beweise angedeutet wurde, reicht eine reine Auswahl von Episoden, ihren Bestandteilen und Charakterisierungen nicht aus, um ein Narrativ zu bilden. Sie müssen auch sinnhaft miteinander verbunden werden. Auf dieses Verbinden möchte ich im folgenden Kapitel eingehen.



### **2.3.1.3 Die Sinnerzeugung**

Erst durch das Bilden sinnhafter Verbindungen entsteht Bedeutung im Narrativ. Dieser Prozess wird als Sinnerzeugung verstanden; erst durch ihn können Narrative ihre Eigenschaft entfalten, sowohl ontologisch als auch epistemologisch zu sein, und erst dadurch ist es den Menschen möglich, eine Sinnhaftigkeit in der sozialen Welt zu erkennen und gleichzeitig die eigene soziale Identität zu entwickeln (Somers 1994, S. 606).<sup>53</sup> Narrative erzeugen neben einer ‚sinnhaften‘ Gegenwart also eine ‚kontinuierliche mentale Repräsentation des Selbst im zeitlichen Verlauf‘ (Keven 2016, S. 2513, Übers. JGW).

Eine Sinnerzeugung ergibt sich erst aus dem Verhältnis der einzelnen Elemente zueinander. Alleinstehende und mit anderen Bestandteilen unverbundene Elemente können demnach nicht zu einer Sinnerzeugung beitragen, sie verhindern diese vielmehr (Somers 1992, S. 601). Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass alle Elemente bewusst und rational miteinander verbunden werden, der Sinn eines Narrativs kann auch irrational sein, weshalb Sinn in dieser Arbeit als ‚„gemeinte[r]‘ Sinn‘ (Weber 2010, S. 7) verstanden wird. Zugleich ist eine rein bzw. radikale konstruktivistische Herleitung von Sinn ohne empirischen Bezug in nicht-fiktiven Narrativen nur bedingt hilfreich. Vielmehr ist eine gewisse empirische Evidenz nicht zu vernachlässigen. Diese muss jedoch stets mit ‚Sinn‘ unterfüttert werden, um eine Bedeutung zu erlangen.

Die Aufgabe des Autors ist es, eine ‚innere Logik‘ des Narrativs zu erzeugen und zu gewährleisten, wodurch ein ‚kollektives Problemverstehen und -handeln möglich‘ (Gadinger et al. 2014, S. 71) wird. Dafür ist zumindest zu Beginn des Versuchs, mit Hilfe eines Narrativs eine bestimmte Wahrheit zu etablieren, das Innere des Narrativs, nämlich seine Logik und Rhetorik, wichtiger als eine Logik, die sich auf das Äußere eines Narrativs bzw. von außen auf das Narrativ wirkend bezieht (Somers 2012, S. 280). Folglich ist die narrative Rationalität von ihrer inneren Kohärenz und ihrer nach außen gerichteter Glaubwürdigkeit abhängig. Die Kohärenz hängt wiederum erstens von der Argumentation und der inneren Struktur,<sup>54</sup> zweitens von der Beziehung zu anderen Narrativen (auch zu jenen aus anderen Kontexten) und von der ‚charakterlichen Kohärenz‘ welche die kohärenten Beschreibungen und Handlungen der jeweiligen Charaktere bezeichnet ab, womit sowohl der Autor als auch die Charaktere des

---

<sup>53</sup> Siehe hierzu auch Molly Andrews (2009, S. 77), Norman K. Denzin (2009, S. xiii), Chris N. van der Merwe und Pumla Gobodo-Madikizela (2008, S. 2) und Francesca Polletta (2006, S. 10).

<sup>54</sup> Das Erstellen einer Kohärenz in der Reihenfolge der Ereignisse bezeichnet Abbott als ‚Normalization‘ (Abbott 2008, S. 44), Bruner bezeichnet sie wiederum als ‚hermeneutic composability‘. Bedingung für diese sind bspw. ähnliche Annahmen über Hintergründe der Geschichte, Intentionen der Autorinnen und Autoren etc. (Bruner 1991, S. 7ff.).

Narrativs gemeint sind (Fisher 1987, S. 47, Übers. JGW). Christopher Rideout hebt insbesondere die innere Kohärenz hervor, welche er als die Qualität des Zusammenpassens der einzelnen Bestandteile innerhalb eines Narrativs versteht. Insbesondere vor Gericht erlangt sie Rideout zufolge ihre besondere Bedeutung, da dort nur selten alle Geschichten umfassend erzählt werden können, sondern lediglich Ausschnitte (Rideout 2008, S. 64). Es kann also auch eine logische Verbindung zwischen einzelnen Elementen existieren, ohne dass diese konkret verbalisiert werden (Bennett und Feldman 1981, S. 56f.), aus denen nur dann Schlussfolgerungen gezogen werden können, wenn die Geschichten in sich konsistent sind (Bennett und Feldman 1981, S. 125ff.).<sup>55</sup> Es gilt also, die Nachvollziehbarkeit der inneren Logik bzw. der Wahrheit zu gewährleisten. Allerdings nimmt mit der Zeit die Relevanz des Äußeren immer mehr zu. Ist die Beziehung zum narrativen Äußeren nicht positiv, schlägt sich dies negativ auf die Glaubwürdigkeit des Narrativs nieder (Somers 2012, S. 280); wäre sie positiv, wäre das Narrativ etabliert. Die Relevanz der Außenbeziehung wird aber auch dadurch deutlich, dass eine Darstellung zugleich nicht „zu gut um wahr zu sein“ sein darf, da auch dadurch Skepsis ausgelöst werden kann. Darstellungen von Narrativen müssen folglich auch „falsifizierbar“ (Abbott 2008, S. 146, Übers. JGW) sein.

Die „rhetorischen Mittel und narrative Techniken der Erzeugung und Komposition von Erzählungen“ gehen über „Prozesse kommunikativen Handelns im Allgemeinen“ hinaus (Viehöver 2012, S. 80). Vielmehr benötigt man „spezifische narrative Techniken, Redefiguren und narrative Skripte, die unterschiedliche Modi der Sinn- und Bedeutungskonstitution ermöglichen“ (Viehöver 2012, S. 80). Eine zentrale Funktion, über die Sinn erzeugt wird, ist die zeitliche Anordnung von Ereignissen (Bruner 1991, S. 6; Somers 1994, S. 616). Deren Bedeutung stellt Jerome Bruner (1991, S. 6) prägnant heraus, indem er seine Definition eines Narrativs ausgehend von eben jener zeitlichen Anordnung formuliert: „A narrative is an account for events occurring over time.“ Zugleich erzeugen Menschen ihr Verständnis von Zeit durch Narrative. Diese enge Verwobenheit von Zeit und Erzählung prägt unser Sehen auf die Welt (Abbott 2008, S. 3f.). So zeigt sich gerade im sogenannten westlichen oder global nördlichen Kontext, dass häufig eine chronologische Wiedergabe von Ereignissen erfolgt, durch die Sinn erzeugt wird (Polletta 2006, S. 9; Riessman 2007, S. 1). Allerdings lassen sich auch hier Rückblicke und Vorschauen in den Erzählungen finden (Bruner 1991, S. 6).

---

<sup>55</sup> Neben der inneren Konsistenz führt Rideout zusätzlich die Eigenschaft der „completeness“ (Rideout 2008, S. 64) ein, worunter er die Qualität des Zusammenpassens aller Bestandteile eines Narrativs versteht.

Die Relevanz dieser Zuordnungsrichtlinie zeigt sich beispielsweise im Kontext des Kolonialismus (Baker 2006, S. 61): Hier ist die sinnerzeugende zeitliche Reihung für dessen Legitimation relevant. So wurde in einem kolonialwissenschaftlichen Diskurs der Kolonialismus mithilfe des Evolutionismus begründet, welcher letztlich auf einer bestimmten zeitlichen Ordnung sogenannter Entwicklungsstufen beruht (Niranjana 1990, S. 775).

Eine zeitliche Verbindung zeigt auch an, dass wir wissen, was wann passiert ist, und ist daher gerade vor Gericht von großer Bedeutung. Verunsichert wird das Wissen über zeitliche Abläufe vor Gericht dann, wenn Aussagen die Reihenfolge betreffend bspw. vom Angeklagten von der des einzigen Zeugen abweicht. Während bei der Übereinstimmung eine „empirische Verbindung“ existierte, entsteht durch einen Widerspruch bzw. Abweichung eine „empirische Inkonsistent“ (Bennett und Feldman 1981, S. 50f., Übers. JGW).

Die Sinnerzeugung kann jedoch nicht allein auf einer zeitlichen Anordnung von Ereignissen beruhen. Vielmehr ermöglicht gerade die Variabilität der Sortierung, dass aus denselben Ereignissen zwei unterschiedliche Narrative aufgrund unterschiedlicher Gewichtungen mit verschiedenen moralischen Schlussfolgerungen gebildet werden können (Baker 2006, S. 67). Damit ist neben der zeitlichen Anordnung auch jene nach „Reihenfolge und Ort“ (Somers 1992, S. 601) von Ereignissen eine wichtige Eigenschaft zur Sinnerzeugung von Narrativen.

Eine weitere Technik der Sinnerzeugung ist das „causal emplotment“. Demnach erfolgt eine Einordnung bestimmter Ereignisse bspw. nach deren Bedeutung, wodurch sie selbst Sinn bzw. Bedeutung erhalten (Somers 1992, S. 601). Es erfolgt also nicht nur eine chronologische und in der Reihenfolge Sinn ergebende Wiedergabe bestimmter Ereignisse, sondern auch ihre Gewichtung und Erklärung (Baker 2006, S. 67). Sie werden ausgehend von ihrer Wirkung auf das Ergebnis des Narrativs beurteilt (Polkinghorne 1995, S. 5).<sup>56</sup> Entsprechend spricht Albrecht Koschorke (2012, S. 75) bei der Erstellung dieser Verbindungen von einem „Wegeneinander“.

Nicht zu vernachlässigen sind Sinnerzeugungen bzw. Verbindungen über Normen, durch die bestimmte Verhaltensweisen in konkreten Kontexten als akzeptabel oder inakzeptabel angesehen werden, was sich auf die Interpretation von Verbindungen in einem Narrativ auswirkt, indem Kategorisierungen und Logik unterstützt werden (Bennett und Feldman 1981, S. 57ff.). Zugleich unterstützen Werte die Auswahl und Einschätzung von Ereignissen durch

---

<sup>56</sup> Polkinghorne (1995, S. 5, Übers. JGW) spricht von einer „narrativen Bedeutung“, die die Ereignisse dadurch erhalten.

den Autor (Baker 2006, S. 76). Damit sind Narrative zugleich relevant für die Entwicklung von Werten (Jones 1993).

Mit Fisher (1987, S. 48, Übers. JGW) lässt sich damit schlussendlich sagen, dass ein jedes Narrativ in sich eine eigene Rationalität besitzt, die sog. „narrative Rationalität“. Sie ist nicht rein argumentativ rational, sondern besteht aus einer internen Rationalität, welche sich auch auf Mythen beziehen kann, also auf Annahmen, welche ungeprüft bzw. zum großen Teil unprüfbar als wahr angesehen werden. Diese Logik ist damit nicht allgemeingültig, sondern kontextabhängig (Fisher 1987, S. 49).

Neben solchen – im weitesten Sinne – logischen Aspekten existiert eine Verbindung durch die passende bzw. adäquate Verwendung von Sprache, die eine der wirkmächtigsten Verbindungen darstellt. Demnach wird bei einer Nutzung bzw. Interpretation eines Begriffs jene verwendet, die im jeweiligen Zusammenhang am stimmigsten, d. h. gewissermaßen am logischsten ist (Schank und Abelson 1977, S. 42ff.). Auf sprachlicher Ebene spielt zudem die Ästhetik eine Rolle, um Verbindungen in Narrativen zu erzeugen. Ästhetische Verbindungen, zu denen z. B. Metaphern gehören können, erzeugen – häufig aufgrund ihrer Bekanntheit – eine bestimmte Zufriedenheit oder auch ein Wohlbefinden mit der Verknüpfung. Wirken diese Verbindungen wiederum eigenartig oder sind sie bspw. unbekannt, können sie negative Gefühle auslösen (Bennett und Feldman 1981, S. 59ff.).

Wie bereits von Fisher angedeutet wurde, existiert eine (zeitliche) Verbindung jedoch nicht nur innerhalb von Narrativen, sondern auch zwischen Narrativen. Dabei handelt es sich nicht allein um eine zeitliche, sondern um eine zeit-kausale Zuordnung, durch die Sinn erzeugt wird. Bruner (1991, S. 19, Hervorh. i. O.) bezeichnet dies als „*historical-causal entailment*“. So wird beispielsweise das Attentat auf den österreichisch-ungarischen Thronfolger, Erzherzog Franz Ferdinand, als Auslöser des Ersten Weltkriegs angesehen. Ein weiterer Aspekt, der sich auf die Zeit bezieht, ist die Annahme, dass Ereignisse, die zur selben Zeit passieren, in einer Beziehung zueinanderstehen müssen. Durch diese beiden Strategien, so Bruner, entstehen Kulturen – letztlich also, indem auf lokaler Ebene die Möglichkeit besteht, Narrative miteinander diachronisch bis in die Gegenwart hinein zu verbinden.

Miteinander verbundene Narrative finden sich nicht nur im kulturellen Kontext, sondern auch innerhalb einer Erzählung. Abbott bezeichnet diese als „*framing narrative[s]*“. Ein bekanntes Beispiel dafür sind die *Erzählungen aus Tausendundeine Nacht*. Das Rahmennarrativ – das *framing narrative* – bildet die Geschichte der Scheherezade, die den Sultan durch das Erzählen ihrer Geschichten davon abhält, sie zu ermorden (Abbott 2008, S. 28). Innerhalb

dieses Narrativs befinden sich sogenannte „Mikronarrative“ (Abbott 2008, S. 30, Übers. JGW). Beide Narrativformen sind so miteinander verbunden, dass sie jeweils für die Interpretation der anderen notwendig sind (Abbott 2008, S. 28). Ähnliches finden wir in Gerichtsverfahren. Aus ihnen entsteht das Urteil, welches ein Rahmennarrativ darstellt, in dem diverse Mikronarrative zu finden sind. Sinn dieses Verfahrens und damit auch des Verbindens von Narrativen ist es letztlich, ein dominantes Narrativ zu etablieren, zu dessen Stabilisierung auch die sich gegenseitig bekämpfenden Parteien beitragen (Baker 2006, S. 102).

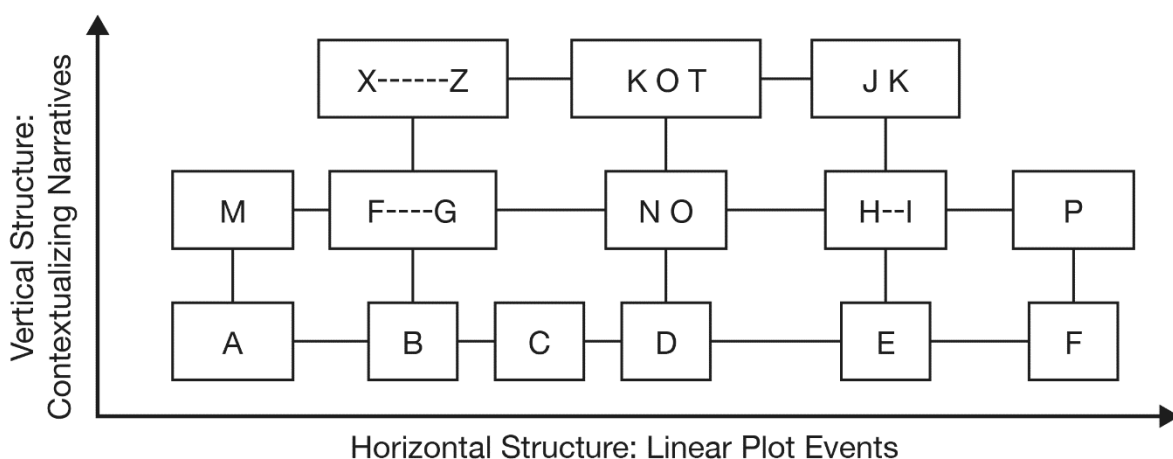
Bis hierhin lässt sich festhalten, dass das Verstehen in einem Narrativ durch das starke oder schwache Verbinden einzelner Bestandteile erfolgt. Durch dieses Zusammenfügen ergibt sich am Ende ein Ganzes, welches in sich kohärent sein kann, aber nicht sein muss (Somers 1994, S. 616). Es gilt zu beachten, dass Verbindungen stets in Bezug zum gesamten Narrativ entstehen (Bruner 1991, S. 8), weshalb immer, wenn möglich, ein Narrativ in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss. Die sinnergebene Sequenzierung ist damit grundlegend für jede Definition von bzw. Sichtweise auf Narrative (Riessman 2007, S. 5). Aber auch die – in diesem Sinne – logische Außenverbindung eines Narrativs zu anderen Narrativen gilt es zu beachten.

Prozesse des Bildens von Narrativen sind nicht zwangsläufig ‚objektiv‘ (im Sinne ‚von außen betrachtet‘) logisch, im Gegensatz zur inneren Logik eines Narrativs (Polletta 2006, S. 10). Damit drücken Narrative *nie die eine* Wahrheit aus, sondern lediglich *eine* Erzählung *eines* Ereignisses bzw. eines Phänomens – also von außen gesehen eine Wahrheit von vielen. Der Soziologe Norman Denzin (2009, S. xiif.) fasst dieses Charakteristikum von Narrativen wie folgt zusammen: „Narrative create the very events they reflect upon.“ Wahrheit wird damit zu etwas Persönlichem (Sandberg 2016, S. 154). Damit sind Fakten – im einfachen Sinne also das, was als wahr angesehen wird – stets symbolisch aufgeladen. Dahinter verbirgt sich die Frage nach der Bedeutung eines Fakts innerhalb des Narrativs (mit dem der Fakt verbunden ist), denn diese Verbindungen, Symbole und Fakten sind essentiell für das Funktionieren eines Narrativs. Sie ergeben die Struktur eines Narrativs, die ebenso von Bedeutung ist wie deren reine Dokumentation (Bennett und Feldman 1981, S. 67).

Eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Wahrhaftigkeit von Narrativen spielen auch Gefühle, die beim Hören bzw. Lesen durch die Kombination unterschiedlicher Narrativ-elemente entstehen. Sie wirken sich auf die Interpretation des Narrativs durch das Publikum aus. Dabei spielen sowohl das Gesamt eines Narrativs als auch die Kombination und das Zusammenspiel der Bausteine die zentrale Rolle (Abbott 2008, S. 40).

Da die unterschiedliche Anordnung von Elementen in „einer Abfolge von Ursache und Wirkung“ (Abbott 2008, S. 41, Übers. JGW) zu einer bestimmten Interpretation eines Narrativs führt, kann allein die Änderung eines Bestandteils einer Reihenfolge innerhalb eines Narrativs potentiell die Bedeutung des gesamten Narrativs ändern. Zugleich schürt die Reihenfolge Erwartungen an die weitere Entwicklung eines Narrativs (Abbott 2008, S. 42). Allerdings sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Narrative ein so „widersprüchliches und komplexes“ Phänomen darstellen, dass sie sich „jeder abschließenden Sinnbildung verschließ[en]“ (Fahrenwald 2011, S. 90). Sie ermöglichen damit zugleich das Erschließen „neue[r] Denkperspektiven“ (Fahrenwald 2011, S. 86).

Zusammengefasst lässt sich ein Kernnarrativ im Sinne dieser Arbeit anhand des Narrativmodells von Sara Cobb (2013, S. 50), in dem sie die sinnhaften Verbindungen innerhalb eines Narrativs darstellt, illustrieren:



Grafik: Irene Johannsen

Hier lässt sich zum einen der Haupthandlungsstrang (A-F) erkennen, welche zeitlich sortiert auf die finale Schlussfolgerung des Narrativs hinarbeitet (hier F). Auf der anderen Seite werden diese durch die Episoden der vertikalen Struktur, welche auch sinnhaft miteinander verbunden sind, stabilisiert (Cobb 2013, S. 50). Es zeigt sich zugleich, dass Narrativen zwei Dimensionen inhärent sind, eine chronologische und eine nicht-chronologische. Die erste bezeichnet Paul Ricœur als „episodische Dimension“, welche die Entstehung des Narrativs aus Ereignissen bezeichnet. Die zweite, nämlich die „gestalterische Dimension“, zeigt die Bedeutung des „signifikanten Ganzen aus verstreuten Ereignissen“ innerhalb eines Narrativs (Ricœur 1980, S. 178, Übers. JGW).

Schlussendlich ergibt sich die gesamte Sinnkonstruktion eines Narrativs über ihren Plot:

Was der Plot einer Geschichte leistet, ist nicht nur, eine Synthese von Ereignissen, Handlungen und Charakteren zu bewältigen und die Oberflächensemantik mit der Grammatik der Tiefenstruktur zu verbinden. Der Plot aktiviert und refiguriert des Weiteren die Plotmuster einer Kultur und wendet diese auf thematische Erzählungen an. Der Plot flicht *causal stories* (Stone 1989) in die Geschichte ein bzw. konfiguriert Ursachen und Konsequenzen der (zentralen) Handlungen der Aktanten und ihrer Figuren. Schließlich konstituiert er die Temporalstruktur der Geschichte bzw. entfaltet Raumstrukturen. Der Plot sorgt zudem auch dafür, zwischen den konstitutiven Gegensätzen der Geschichte zu vermitteln.

(Viehöver 2012, S. 96, Hervorh. i. O.)

Damit entwickelt ein Plot quasi den gesamten Sinn eines Narrativs und es wird „größer als die Summe seiner Teile“ (Meyer 2006, S. 256, Übers. JGW). Ein Plot ist damit das Instrument, um ein Narrativ zu verstehen und dieses auch sinnerzeugend mit ihrem eigenen Leben zu verknüpfen (Polkinghorne 1995, S. 7). Demnach ist ein Plot neben u. a. der erzählenden Person oder dem Setting eines der Strukturmerkmale eines Narrativs (Denzin 2009, S. xi; siehe auch Amsterdam und Bruner 2002, S. 113). Das Einbinden von Ereignissen in eine vorgegebene Struktur wird folglich als „emplotment“ (Polkinghorne 1995, S. 5) bezeichnet.

Die Sinnerzeugung hat insbesondere im Kontext von Konflikten eine große Auswirkung, denn je länger ein Konflikt andauert, desto schwieriger wird es, ein Konfliktnarrativ zu zerstören, was an der allmählichen Simplifizierung, also einer strukturellen Vereinfachung, von Konfliktnarrativen entsprechend der Konfliktdauer liegt (Cobb 2013, S. 51). Durch diese Konsolidierung gewinnt das Narrativ an Dichte und Änderungen oder Einschübe sind schwieriger einzufügen. Diesen andauernden Prozess bezeichnet Cobb als „narrative Verdichtung“ (Cobb 2013, S. 50, Übers. JGW). Zugleich nimmt eine aktive Arbeit an der Stabilität des Narrativs ab, wodurch es an Komplexität verliert, was zu seiner Stabilität beiträgt; es wird nicht mehr aktiv rekontextualisiert, denn die Geschichte und auch die Angriffe auf sie sind allen beteiligten Personen bekannt; die Angriffe auf das Narrativ werden gar normal und haben keine Auswirkungen mehr (Cobb 2013, S. 50f.). Eine Konflikteskalation kann damit auch als ein „Prozess der narrativen Simplifizierung“ (Cobb 2013, S. 86, Übers. JGW) verstanden werden, in dessen Verlauf die Vereinfachung des Narrativs immer mehr zunimmt und zugleich eine Abänderung immer schwieriger wird

Die Sinnerzeugung ist gerade auch bei Gerichtsprozessen von zentraler Bedeutung. Vor Gericht werden Geschehnisse sinnhaft miteinander verbunden und dann in Bezug zum Recht gesetzt (Brooks 2017, S. 16), weshalb der Disput vor Gericht nicht selten nicht darin liegt, was geschah, sondern inwiefern es ‚Sinn macht‘ (Brooks 2017, S. 19). Zugleich ist es das Ziel, jeden Beweis in das abschließende gesamte Narrativ – das Urteil – einzufügen. Erst

dadurch wird diesem Beweis Glaubwürdigkeit und Objektivität zugeschrieben (Bennett 1979, S. 321). Auch vor Gericht basiert die Beurteilung von Narrativen sowohl auf empirischen Bezügen als auch auf der inneren Logik, weshalb es stets um die zwei Fragen geht, nämlich ob etwas so passiert ist, wie es berichtet wird, und ob dies möglich ist. Diese Kriterien sind jedoch nicht immer die einzigen oder die allein möglichen (Bennett und Feldman 1981, S. 33). Je unsicherer die Fakten sind, desto bedeutender werden die Mechanismen, welche dem Narrativ eine Struktur geben und damit Sinn erzeugen (Bennett und Feldman 1981, S. 89f.). Zusätzlich trägt eine „moralische Transparenz“ (Cobb 2010, S. 307, Übers. JGW) zur Glaubhaftigkeit von Narrativen vor Gericht bei.

Strafgerichte sind Institutionen, welche in der Lage sind, „shared meanings“ (Karstedt 2009, S. 6) zu etablieren. Sie bauen zunächst darauf auf, dass Narrative nicht einfach übernommen werden, sondern interpretiert werden müssen. Durch diesen Prozess wird dann „neue[s] Wissen“ (Fahrenwald 2011, S. 92, Hervorh. i. O.) etabliert. Gerichte können die Schuld einer Person ohne begründeten Zweifel feststellen, indem sie andere Sichtweisen eliminieren und Sicherheiten etablieren (Ruedi 2015, S. 341). Nicht zuletzt daran lässt sich die Verwandtschaft von Recht und Narrativen erkennen: Beide haben den Anspruch, eine bestimmte Ordnung der geschehenen Ereignisse zu etablieren,<sup>57</sup> daraus Schlussfolgerungen zu ziehen und eine mögliche vorstellbare Zukunft zu entwerfen (Sarat 1996, S. 356).<sup>58</sup> Zugleich schafft ein Narrativ eine Verbindung zwischen der „täglichen Realität der Gewalt, mit der das Recht umgehen muss, und dem normativen Ideal – die Gerechtigkeit –, welches das Recht anstrebt“ (Sarat 1996, S. 356, Übers. JGW).

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass Gerichtsverfahren nicht dazu in der Lage sind, ein umfassendes Narrativ über das Geschehen zu entwickeln, sie erzeugen also keinen umfassenden Sinn und sind damit auch nicht umfänglich gerechtfertigt (White 1985, S. 192). Es ist vielmehr ihre Aufgabe, innerhalb der Richtlinien des Strafverfahrens die Schuld oder Unschuld einer Person festzustellen. Auf diese Aufgabe hin werden sowohl das Verfahren als auch die Narrativbildung hin organisiert (White 1985, S. 209f.). Die

---

<sup>57</sup> Der Ordnungsanspruch von Recht und damit Gerichtsverfahren drückt auch Steven Lubet aus, der für jene sechs Eigenschaften definiert:

(1) it is told about people who have reasons for their actions; (2) it accounts for or explains all of the known or undeniable facts; (3) it is told by credible witnesses; (4) it is supported by details; (5) it follows common sense and contains no implausible elements; and (6) it is organized in a way that makes each succeeding fact increasingly more likely.

(Lubet 1990, S. 78).

<sup>58</sup> Damit ist es auch möglich, durch Narrative Kritik an Recht zu äußern (Sarat 1996, S. 364f.).



Grundlage, auf der der Richter seine Entscheidung trifft, ist folglich stets beschränkt (White 1985, S. 209).

#### **2.3.1.4 Das Finale**

Ein Narrativ steuert letztlich auf einen Schluss zu, auf ein Finale bzw. auf die Schlussfolgerung. Sie entstehen aus all den Bestandteilen und Prozessen, die bisher aufgeführt wurden. Zugleich ist die Bestimmung der Schlussfolgerung ein zentraler Aspekt des Kampfes um Wahrheit,<sup>59</sup> die sowohl vom Verhältnis der Episoden zueinander als auch vom Verhältnis des Narrativs zu anderen Narrativen abhängig ist (Cobb 2013, 50, 69).

Aus Narrativsicht gilt ein Narrativ als beendet, wenn es innerhalb des Narrativs zu einem Schluss bzw. zu einer Auflösung kommt. Die Auflösung kann dabei als die Erfüllung der in einem Narrativ aufgebauten Erwartungen verstanden werden, deren Grundstein bereits am Beginn eines Narrativs gelegt wird. Werden die Erwartungen nicht erfüllt, kann daraus eine Frustration erfolgen. Somit darf die Auflösung am Ende eines Narrativs nicht mit dem Ende an sich verwechselt werden. Ist ein Narrativ beendet, gibt es aber keine Auflösung, so ist der narrative Konflikt nicht aufgelöst (Abbott 2008, S. 56), woraus Enttäuschung und weitere Fragen entstehen (Abbott 2008, S. 63).<sup>60</sup>

Besonders deutlich wird die Relevanz des Schlusses anhand der Betrachtung von Konflikten durch die Narrativperspektive. Aus ihr heraus gesehen ist eine Konfliktdynamik eine Situation bzw. ein Prozess, dem wiederum zwei Prozesse inhärent sind. Zum einen verfolgen Konfliktparteien das Ziel, eine bestimmte Schlussfolgerung aus ihren eigenen Narrativen durchzusetzen und damit davon abweichende Handlungsmöglichkeiten zu unterbinden (Craib 2009, S. 67). Das zweite Ziel ist der Angriff auf andere Narrative, um sie letztlich zu destabilisieren. Solche Angriffe zielen gewöhnlich auf die Kernaspekte des attackierten Narrativs, um die herum das Narrativ aufgebaut wird und die entsprechend relevant für sein Funktionieren sind (Cobb 2013, S. 50). Werden diese stark infrage gestellt, bricht das gesamte Narrativ in seiner Logik auseinander. Es ist dann nicht mehr in der Lage, Bedeutung bzw. Sinn zu erzeugen, was, wie ausführlich gezeigt wurde, die Hauptaufgabe eines Narrativs ist.<sup>61</sup>

---

<sup>59</sup> Siehe dazu auch Horace Porter Abbott (2008, S. 205).

<sup>60</sup> Aus einer rhetorischen Perspektive ist somit auch das Nichtauflösen eines Narrativs ein starkes Mittel (Abbott 2008, S. 63).

<sup>61</sup> Dieser Aspekt wird im Kapitel 2.3.2.1 zu Gegennarrativen und unterstützenden Narrativen noch einmal vertieft.

Doch ebenso wie Narrative Objekte und Mittel eines Konfliktes sein können, können sie auch zum Beenden eines Konfliktes beitragen. Welche Rolle ein Narrativ dabei einnimmt, hängt dabei sowohl von den Zielen ab, mit denen ein Narrativ gebildet wird, als auch von dem jeweiligen Punkt, an dem sich ein Konflikt befindet, aber auch davon, wer die Geschichte erzählt. Um eine Narrativanalyse durchführen zu können, ist es daher wichtig, die Umstände und den Kontext als Prozesse zu begreifen. Außerdem müssen weitere Narrative und deren Verhältnisse untereinander betrachtet werden, da nicht nur Kämpfe um Inhalte eines Narrativs geführt werden,<sup>62</sup> sondern auch Kämpfe um die Durchsetzung bestimmter Narrative (Brenneis 1996, S. 43).

Auch daran wird deutlich, dass Narrativen stets eine Beziehung zur Zukunft inhärent ist, denn die Erzählung der Vergangenheit und damit die Auswahl von Episoden für die und die Sinnerzeugung selbst haben innerhalb eines Narrativs direkt Auswirkungen auf dessen Ergebnis und damit auf einen möglichen Friedensprozess (Martins 2012, S. 6). Dieser Dreiklang aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft lässt sich auch in der in der *Transitional Justice* feststellen (Buckley-Zistel und Schäfer 2014; Merwe, Hugo van der 2002), weshalb das Bilden von Narrativen, ihr Aushandeln und ihr Durchsetzen zentrale Bestandteile der *Transitional Justice* darstellen und von ihr nicht zu trennen sind. Folglich müssen sich auch Narrative, welche zu einer Konfliktregulierung beitragen sollen, den Ansprüchen der *Transitional Justice*, ein Gleichgewicht zwischen den individuellen Bedürfnissen von Opfern und den weiteren Zielen eines *Transitional Justice*-Prozesses zu erzeugen, beugen (Barsalou 2005, S. 1), was insofern wichtig ist, als dass von solchen Prozessen und den ihnen inhärenten Narrativen stets sowohl konkret betroffene Individuen (bspw. Opfer und Täter) als auch die Gesellschaft und zukünftige Generationen betroffen sind (Barsalou 2005, S. 6). Insbesondere hier lassen sich im Rahmen von Strafgerichten Probleme ausmachen, da sie durch ihre Urteile eine ‚absolute‘ Wahrheit gestatten und somit kein Ort der Aushandlung von Narrativen und den mit ihnen verbundenen relativen Wahrheiten verschiedener Personen oder Parteien darstellen. Dies ist insbesondere darin begründet, dass es das Ansinnen von Strafgerichten ist, juristisch haltbare Beweise zu finden, um (be)urteilen zu können, was ‚wirklich‘ geschah (Dembour und Haslam 2004, S. 154). Aus der Perspektive der Narrativforschung lässt sich der Absolutheitsanspruch jedoch relativieren, da der Schwerpunkt von Gerichtsverfahren demnach vielmehr darin liegt, die Richter oder die Jury von der Wahrheit eines bestimmten Narrativs zu überzeugen (Gewirtz 1996a, S. 5), wodurch es eine Wirkung über den

---

<sup>62</sup> Siehe insbesondere Kapitel 2.3.2.

Gerichtssaal hinaus erzeugen kann. Dazu gehört auch das Entstehen einer, wie Grødum sie nennt, „narrative justice“ (Grødum 2012, S. 173), also die Legitimierung des Opfernarrativs durch das Gericht, wodurch *Transitional Justice* als solche erst möglich wird. Die Aufgabe einer *narrative justice* ist für ihn daher die Etablierung einer

relation between personal and collective memory and identity as part of processes of establishing historical consciousness relation the conflicting past to the present processes of transitional justice, ultimately forming orientations towards a brighter future.

(Grødum 2012, S. 173, siehe auch S. 205ff.)

Demnach geht es vor Gericht nicht zuletzt auch darum, ein Narrativ zu bilden, welches Teil eines kollektiven Gedächtnisses wird und somit die Geschichtsschreibung einer Nation ändern kann (Osiel 2000, S. 293).<sup>63</sup>

### **2.3.1.5 Die Materialisierung**

Aus der Kombination der einzelnen Bestandteile eines Narrativs – also insbesondere der Episoden – ergeben sich Konsequenzen „für die spätere Handlung und für die Bedeutungen, die der Sprecher den Zuhörern mit auf den Weg geben will“ (Riessman 2007, S. 3, Übers. JGW; siehe auch Baker 2006, S. 50). Ein Narrativ wirkt also über sich selbst hinaus und materialisiert sich, worauf in diesem Kapitel vertieft eingegangen wird.

Die Grundannahme der narrativen Materialisierung ist, dass Individuen lernen und sich durch soziale Interaktion ändern, wodurch sie zugleich (potentiell und in einem unterschiedlichen Maß) ihren soziokulturellen Kontext verändern können (Moen 2006, S. 57). Außerdem lässt sich aus den bisherigen Ausführungen schlussfolgern, „dass das soziale Leben selbst erzählend ist und [...] die Erzählung *eine ontologische Bedingung des sozialen Lebens* ist“ (Somers 1994, S. 613f., Übers. JGW). Narrative materialisieren sich also ganz konkret sowohl im sozialen Leben und als auch im Individuum selbst, was u. a. darin begründet ist, dass „ein Narrativ die Auffassung der Menschen von Rationalität, Objektivität und Moral sowie ihre Vorstellungen von sich selbst und anderen prägt“ (Bennett und Edelman 1985, S. 159, Übers. JGW). Somit haben Narrative potentiell einen Einfluss auf Vorstellungen von der Welt und sind erfolgreich, wenn sie diesen Einfluss ausüben können (Winter 1989, S. 2272).

Die Vielfältigkeit der Materialisierungsmöglichkeiten bzw. -auswirkungen fasst Somers (1994, S. 614) in folgenden Worten zusammen:

[T]hat stories guide action; that people construct identities (however multiple and changing) by locating themselves or being located with an repertoire of emplotted stories; that

---

<sup>63</sup> Siehe hierzu die Diskussion in der Einleitung.

‘experience’ is constituted through narratives; that people make sense of what has happened and is happening to them by attempting to assemble or in some way to integrate these happenings within one or more narratives; and that people are guided to act in certain ways, and not others; on the basis on the projections, expectations, and memories derived from a multiplicity but ultimately limited repertoires of available social, public, and cultural narratives.

Entsprechend ist die Realität bzw. ihre Wahrnehmung durch (narrative) Interaktion wandelbar (Moen 2006, S. 60). Allerdings wirken darauf weder allein Narrative, noch ist deren Wirkung vorhersehbar, da diese von verschiedenen Bedingungen abhängig ist, wozu das Individuum an sich und seine Wertvorstellungen, aber auch das Publikum und der räumliche und zeitliche Kontext gehören (Bakhtin 1986, S. 60ff.).

Narrative sind also nicht abstrakt. Vielmehr sind sie aufgrund ihrer Fähigkeit, sich zu materialisieren, „auf den Körper eingeschrieben, institutionalisiert und in kulturellen Praktiken verankert“ (Cobb 2013, S. 13, Übers. JGW). Sie wirken auf soziale Situationen und können diese ändern (Ewick und Silbey 1995, S. 199); und sie beeinflussen Menschen in ihrem Handeln, indem sie Wissen erzeugen oder auch Menschen in ihrem Handeln manipulieren (Abbott 2008, S. 10). Dadurch sind sie materiell und materialisieren gleichzeitig „Politik, Institutionen, Beziehungen und Identitäten, die auf lokaler und globaler Ebene, überall und an jedem Ort zirkulieren“ (Cobb 2013, S. 3, Übers. JGW). Knapp zusammengefasst: Narrative manifestieren sich in Handlungen und manifestieren diese wiederum. Dadurch können Anliegen, welche durch bestimmte Akteure vertreten werden, im Laufe der Zeit als normal angesehen (Baker 2006, S. 11) und moralische Maßstäbe – auch weltweit – geordnet werden (Baker 2006, S. 10), woran nicht zuletzt die Bedeutung von Narrativen im alltäglichen Leben deutlich wird.

Ein Narrativ steht damit stets in enger Verbindung zum Diskurs<sup>64</sup> seines Themas und bildet gleichzeitig einen „Bezug zur realen Welt“. Es ist dann wirkmächtig und kann sich

---

<sup>64</sup> Das Verhältnis von Narrativen und Diskursen ist in den Sozialwissenschaften umstritten. So schlägt Viehöver vor, Narrationen als ein „zentrales diskursstrukturierendes *Regelsystem*“ zu verstehen. Demnach werden „narrative Schemata [...] in Diskursen kommuniziert“ (Viehöver 2006, S. 180, Hervorh. i. O.). Entsprechend sind „[n]arrative Diskurse [...] in der Regel in andere Diskurse eingewoben“ (Viehöver 2006, S. 181), so Viehöver mit Bezug auf Barbara Herrnstein Smith (1981, S. 228). Fisher (1984, S. 14, Hervorh. i. O., Übers. JGW) hingegen hält Narrative für einen „*Diskursmodus*“. Ähnlich sieht es Claire Moon (2006, S. 258, Übers. JGW): Sie beschreibt Narrative als eine „spezielle diskursive Form“, die „die Subjekte und Objekte des politischen Lebens konstituiert und naturalisiert“. Narrative als eben jene spezielle Form besitzen „Strukturmerkmale“, welche „spezifische politische Effekte“ haben, die ihrer Meinung nach jedoch, im Gegensatz zur Narrativforschung, nicht ausreichend durch die Diskursforschung betrachtet werden.

Ich verstehe unter einem Diskurs machtvolle Prozesse, die auf die Narrativbildung wirken, so zum Beispiel auf die Möglichkeiten des Autors eines Narrativs (Presser und Sandberg 2015a, S. 3), woraus bestimmte allgemeinere Wahrheiten entstehen. Das Interesse der Narrativforschung bezieht sich im Gegensatz zur Diskursforschung mehr auf die Betrachtung der – mal mehr und mal weniger – konkreten Narrative (Presser und Sandberg 2015a, S. 10), ihrer einzelnen Bestandteile, der durch das Narrativ entstandenen Sinnerzeugungen und die Beziehungen von Narrativen zueinander.

gegen den dominanten Diskurs bzw. gegen den Diskurs, dessen Bestandteil es ist, richten, wenn die Referenzen zur ‚realen Welt‘ einflussreich auf das Publikum wirken. Dies bedeutet nicht, dass die Narrative auch wahr sein müssen, ihnen muss lediglich eine starke Überzeugungskraft, bspw. in der Darstellung von Ereignissen, zugrunde liegen (Cohn 2000, S. 109ff., Übers. JGW). Damit leisten sie gerade für das Beseitigen bestehender Strukturen einen konkreten und wichtigen Beitrag, denn mit ihnen lässt sich gegen Narrative angehen, welche diese Strukturen aufrechterhalten und miterzeugen (Baker 2006, S. 6).<sup>65</sup> Allerdings sind Narrative nicht nur in der Lage, Machtstrukturen anzugreifen, sie können diese auch reproduzieren (Baker 2006, S. 6). Folglich sind Narrative stets politisch (Kellett und Dalton 2001, S. 44). Das Politische äußert sich gerade in der Sinnerzeugung und dem in den bisherigen Kapiteln genannten Prozessen des Bildens eines Narrativs.<sup>66</sup>

Die im vorherigen Kapitel beschriebene starke Vereinfachung der Sinnerzeugung oder auch der Charaktere innerhalb von Narrativen in Konflikten hat zur Folge, dass sie in diesem Kontext ebenso wie die Schlussfolgerung nur schwer abänderbar sind. Da Individuen und Gruppen insbesondere durch sehr radikale bzw. radikal vereinfachte Narrative (und folglich durch ihnen inhärente Charaktere) und ihre Schlussfolgerungen beeinflusst werden können, kann durch sie gar Gewalt ausgelöst werden. Folgerichtig spricht Cobb von einer einem Konflikt inhärenten „narrativen DNA, die sowohl die Verletzung im Sinne der Erfahrung von Personen widerspiegelt als auch die Gewalt im Sinne der Interaktionsmuster im Laufe der Zeit darstellt“ (Cobb 2013, S. 25, Übers. JGW). So spielen die Prozesse der Materialisierung gerade auch in der Mobilisierung von Konflikten und Gewalt eine große Rolle. Sie tragen zur Ermöglichung von Terrorismus, der Entwicklung von Waffen und auch zu Massenvergewaltigungen bei (Presser und Sandberg 2015a, S. 5).

Die Narrativperspektive verdeutlicht aber auch, weshalb die Beendigung eines Konfliktes äußerst kompliziert ist: An einem Konflikt beteiligte Personen bzw. Parteien wollen diesen zwar häufig beenden, sie wollen jedoch zugleich ihre eigenen Narrative durchsetzen, z. B. um Anerkennung für ihr Leiden zu erhalten. Setzen sich bspw. die Geschichten der Opfer durch, die aufgrund der Leidensgeschichten sehr wirkmächtig sein können, wird das Leiden in den Mittelpunkt gestellt. Daneben haben deren Narrative häufig auch den Zweck, auf das erlebte Unrecht hinzuweisen und die ‚Lösung‘ des Konfliktes zu fordern (Cobb 2013, S. 177).

---

<sup>65</sup> Siehe zur potentiellen Widerstandsfähigkeit von bzw. mit Narrativen auch Bradbury und Day Sclater (2009, S. 197).

<sup>66</sup> Daraus ergeben sich wiederum die „Darstellungsentscheidungen über uns selbst, andere und den Kontext des Konflikts, den wir beschreiben“ (Kellett und Dalton 2001, S. 49, Übers. JGW, siehe auch S. 72), und der Kreislauf beginnt von vorne.

Der Versuch, sich bei der Regulierung eines Konfliktes allein darauf zu konzentrieren, kann allerdings sehr problematisch sein, da die unterschiedlichen Parteien und Personen nicht zwangsläufig dieselben Interessen vertreten (Barsalou 2005, S. 10), wodurch der Konflikt wieder angeheizt werden kann. Statt die Parteien zusammenzubringen, können sie so noch weiter auseinandergebracht werden (Bauman 1986, S. 5).

Durch Narrative können außerdem Lügen verbreitet, bestimmte Lebensweisen verhindert oder gar die „Funktionsweisen von Machtverhältnissen“ verborgen werden. Sie können aber auch Gefühle wie „Schuld, Scham oder Neid“ tarnen und Prozesse wie „Ausgrenzung und Assimilierung“ vorantreiben (Andrews et al. 2009a, S. 8, Übers. JGW) . Mit solchen Narrativen sind auch häufig persönliche Schicksale, Traumata, der Umgang mit Opfern in der Vergangenheit und auch in der Gegenwart oder auch Ergebnisse von *Transitional-Justice*-Prozessen verbunden (Porter 2016, S. 35). Wenn diese Geschichten aber ignoriert oder unterdrückt werden, besteht die Gefahr, dass bestimmte Personen in einer (Post-)Konfliktsituation nicht gehört werden; es kann sich aber auch bewusst für ein Schweigen entschieden werden (Porter 2016, S. 42).<sup>67</sup> Trotzdem kann das Bilden von Narrativen eine „eine lebenswichtige menschliche Strategie zur Aufrechterhaltung eines Gefühls der Handlungsfähigkeit angesichts entmachtender Umstände“ (Jackson 2013, S. 34, Übers. JGW; siehe auch Porter 2016, S. 38f.) darstellen.

Das subversive und transformative Potential von Narrativen zeigt sich auch in Gerichtsverhandlungen, was insbesondere insofern bedeutungsvoll sein kann, als dass Narrative in der Lage sein können, „hegemoniale Weltanschauungen“ (Baker 2006, S. 19, Übers. JGW; siehe auch Ewick und Silbey 1995, S. 197; Koschorke 2012, S. 11) infrage zu stellen. Zugleich hat der strafrechtliche Prozess der Wahrheitssuche – und damit das gerichtliche Bilden von Narrativen – die Aufgabe, die Anerkennung der Rechtsstaatlichkeit zu (re-)stabilisieren (Barsalou 2005, S. 1) und sich darin zu materialisieren. Auch die von James B. White (1985, S. 194) formulierten vier Ziele eines Urteils zeigen, wie eng es mit seiner eigenen Materialisierung verbunden ist:

(1) the deterrence of future misconduct by threat of punishment; (2) the incapacitation of offenders by restraint; (3) their rehabilitation by treatment (perhaps including the imposition of sanctions as well as therapy of one sort or another); and, though some argue this, (4) the satisfaction of a need to exact pain by way of retribution or revenge from someone who has done wrong.

---

<sup>67</sup> Zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Aspekt des Schweigens in der TJ siehe Elisabeth Porter (2016).

Die Suche nach der Wahrheit und damit die Auseinandersetzung um Narrative wirken also potentiell langfristig; vergangene Narrative beeinflussen gegenwärtige. Gegenwärtige Narrative beeinflussen aber auch jene der Zukunft und können damit einen neuen Konflikt oder ein neues Aufflammen des alten verhindern, aber auch provozieren, denn der Kampf um die Durchsetzung von Narrativen kann über einen langen Zeitraum bis hin zu Jahrhunderten andauern (Baker 2006, S. 20). Entsprechend groß ist die gebotene Vorsicht, wenn Narrative gebildet werden, die potentiell langfristig wirksam sind, wozu auch Urteile von internationalen Strafgerichten und Tribunalen gehören.

Die Materialisierung eines Urteil-Narrativs erfolgt jedoch nicht automatisch. Vielmehr ist sie abhängig von den Autoren, im Kontext des Gerichts also von der amtlichen verliehenen Autorität der Richter. Deren Urteile haben zum einen Auswirkungen auf die Angeklagten – seien sie freigesprochen oder für schuldig befunden – und üben gleichzeitig Einfluss auf folgende Urteile aus. Allerdings ist es nicht nur die durch das Amt verliehene Autorität, die ein Urteil materialisiert. Vielmehr müssen Richter in ihrem Urteil auch die Leserschaft überzeugen – und zwar in einem juristischen Sinne, basierend auf dem geltenden Recht. Gelingt ihnen dies nicht, so fehlt ihnen die Autorität (Siegel 1996, S. 226). Es existiert also eine Verknüpfung von „Macht und Wissen“, die sich gegenseitig bestärken (Siegel 1996, S. 226, Übers. JGW).<sup>68</sup>

Das enge Verhältnis von Narrativ und Materialisierungen und ihre Bedeutung lässt sich aber auch sehr gut auf individueller Ebene darstellen: Menschen verhalten sich entsprechend der Art und Weise, wie sie die Welt verstehen. Handeln und ein ontologisches Narrativ stehen also in einer wechselseitigen Beziehung zueinander (Somers 1992, S. 603). So kann beispielsweise das Erzählen von Geschichten für Opfer hilfreich sein, um Traumata zu verarbeiten und das eigene Leben weiterzuleben (Andrews et al. 2009a, S. 8), denn gerade die ordnende Funktion eines Narrativs, also die Erzeugung von Sinn bzw. Bedeutung, kann einem Trauma entgegenwirken (Merwe, Chris N. van der und Gobodo-Madikizela 2008, S. 6). Da Narrative auch als Teil von Erinnerungsprozessen<sup>69</sup> stark umkämpft sind, ist das Sprechen über Ereignisse, also das Bilden von Narrativen, für Opfer wichtig, um einen Beitrag zur sozialen bzw. gesellschaftlichen Erinnerung zu leisten (Shim 2009, S. 137) und „Lügen, Schwachstellen und Bruchlinien innerhalb der herrschenden Kultur“ (Andrews et al. 2009a,

---

<sup>68</sup> Auf den Zusammenhang von Autor und Publikum wird im nächsten Kapitel genauer eingegangen.

<sup>69</sup> Siehe hierzu u. a. Maurice Halbwachs (1966, 1967) und Aleida Assmann (2007).

S. 8, Übers. JGW) offenzulegen.<sup>70</sup> Das Erzählen hilft außerdem sowohl ihnen als auch einer (Post-)Konfliktgesellschaft, um einer besseren Zukunft entgegenschauen zu können, wofür gerade Institutionen wie NGOs, Wahrheitskommissionen oder auch Gerichte eine wichtige Rolle spielen können. Das Bilden von Narrativen ist also ein wichtiger Bestandteil von *Transitional Justice* (Grødum 2012, S. 13).<sup>71</sup> Narrative können sich allerdings auch negativ auf Opfer auswirken, da auch deren Gegner Narrative bilden und somit die potentielle Wirkung von Narrativen für sich nutzen können (Polletta 2006, S. 3).<sup>72</sup> Trotzdem ist die Arbeit solcher Institutionen von Bedeutung, etwa indem eine unklare Anerkennung von Narrativen über einen Konflikt eine unklare Position der Opfer und damit, wie Kjetil Grødum es für Kambodscha zeigte, gar ein Entmachtung der narrativen Identitäten der Opfer des Regimes der *Khmer Rouge* zur Folge hatte (Grødum 2012, S. 155). Dem können solche Institutionen entgegenwirken.

Gerichtsverfahren können aber auch zur Frustration unter Opfern führen, da sie aufgrund der Regularien nicht die Möglichkeit erhalten, umfassend auszusagen oder nicht auf die Art und Weise aussagen können, wie sie es gerne würden (Fielding 2013, S. 287). Außerdem können Aussagen vor Gericht für Opfer nicht nur befreiend, sondern auch belastend sein kann. Marie-Bénédicte Dembour und Emily Haslam beschreiben das Aussagen vor Gericht daher nicht als ermächtigend, sondern vielmehr als qualvoll (Dembour und Haslam 2004, S. 168). Ein Grund dafür ist, dass die Bedürfnisse traumatisierter Opfer vor Gericht häufig vernachlässigt werden. So entstehen Konflikte zwischen den Bedürfnissen der Opfer und jenen der Rechtsprechung bzw. des Rechtsprechungsmechanismus (Dembour und Haslam 2004, S. 154). Narrative können sich demnach auf die psychische Gesundheit auswirken (Baker 2006, S. 31), sei es negativ oder heilend und schützend (Frankfurter 2017, S. 95).<sup>73</sup> Das Recht wird jedoch mit den eigenen Grenzen konfrontiert, wenn über „körperliche Gewalt und körperliche Schmerzen“ (Sarat 1993, S. 21, Übers. JGW) gesprochen wird, da Sprache diese nicht umfassend darstellen kann.

---

<sup>70</sup> Siehe hierzu bspw. Susanne Buckley-Zistel und Stefanie Schäfer (2014).

<sup>71</sup> Siehe hierzu auch Marie-Bénédicte Dembour und Emily Haslam (2004, S. 154).

<sup>72</sup> Zur Bedeutung des Geschichtenerzählens auf der individuellen Ebene für Opfer siehe bspw. Molly Andrews et al. (2009), Phil Bradbury und Shelley Day Sclater (2009), Susanne Buckley-Zistel (2014b), Sara Cobb (2010, 2013), Paul Gready (2013), Francesca Polletta (2006), Elisabeth Porter (2016) und Chris N. van der Merwe und Pumla Gobodo-Madikizela (2008).

Zur negativen Auswirkung des Bildens von Narrativen durch Opfer siehe bspw. Judy Barsalou (2005), Rebecca Brönnimann et al. (2013) und Francesca Polletta (2006).

Wie Täter versuchen, sich im Anschluss an einen Konflikt zu positionieren und das eigene Handeln zu legitimieren, zeigen Mina Rauschenbach et al. (2016) am Beispiel des ICTY.

<sup>73</sup> David Frankfurter (2017) befasst sich aus religionswissenschaftlicher Sicht mit Narrativen.



### **2.3.1.6 Autor(en) und Publikum – Narrative als soziale Konstruktionen**

Mit den Begriffen ‚Narrativ‘ oder ‚Geschichte‘ assoziieren viele häufig ein starres oder auch abgeschlossenes Gebilde. Doch Narrative sind soziokulturelle Prozesse bzw. Ereignisse, die häufig zwar starr wirken, z. B. wie ein geschriebenes und veröffentlichtes Urteil, es aber faktisch nicht sind. Aus dem Grund lässt sich streng genommen nicht zwischen aktiven bzw. sendenden Autoren und einem passiven bzw. empfangenen Publikum unterscheiden. Auch wenn sich hauptsächliche Charaktermerkmale zwischen den beiden Personen(gruppen) feststellen lassen, sind die Grenzen fließend, denn Menschen sind Geschichtenerzähler, die zugleich die Narrative, welche sie hören – seien sie fiktiv oder nicht fiktiv – interpretieren (Fisher 1985, S. 86). Die Botschaften von Narrativen entstehen also durch die Personen, die Narrative bilden – also Autoren –, aber auch durch jene, welche die Geschichten hören und von Fisher als Ko-Autoren bezeichnet werden (Fisher 1985, S. 86). Diese Ko-Konstruktion beruht auf einer soziokulturellen Einbettung, weshalb das Publikum den Aussagen der jeweiligen Autoren nur folgen kann, wenn „einige Bedeutungen und Konventionen“ (Salmon und Riessman 2013, S. 201, Übers. JGW) geteilt werden. Daher lässt sich von einer gemeinsamen Leistung von Menschen sprechen, die in ganz unterschiedlichen Beziehungen zueinander stehen, wenn ein Narrativ gebildet wird (Brenneis 1996, S. 43). Doch auch dann ist eine sichere Interpretation keinesfalls gewährleistet.

Um die Botschaft eines Narrativs zu verstehen bzw. verarbeiten zu können, benötigt das Publikum die Fähigkeit, zu interpretieren – aus Sicht des Autors am besten entsprechend des vom ihm verfolgten Ziels. Häufig sind wir dabei mit einem sehr dynamischen Prozess des „Interpretierens und Re-Interpretierens“ (Buckley-Zistel und Schäfer 2014, S. 6, Übers. JGW) konfrontiert. Stammen Menschen aus unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten, besitzen sie verschiedene Fähigkeiten, Narrative zu bilden oder auch zu interpretieren.<sup>74</sup> Das Aufeinandertreffen solch unterschiedlicher soziokultureller Hintergründe wie z. B. am ICC birgt die Gefahr, dass Missverständnisse entstehen (Winter 1989, S. 2258), was auch dazu führen kann, dass die Beurteilung der Plausibilität von Aussagen nicht immer möglich ist (Bennett und Feldman 1981, S. 171).

Häufig entstehen Missverständnisse dadurch, dass bei der Interpretation von Narrativen zwei unterschiedliche Prozesse ablaufen, nämlich dass ein Narrativ überinterpretiert wird oder dass Aspekte übersehen werden, je nach Hintergrund der interpretierenden Person(en).

---

<sup>74</sup> Diese Aussage ist ausdrücklich nicht wertend gemeint.

Dem kann in Grenzen durch Üben entgegengewirkt werden (Abbott 2008, S. 86ff.). Ein Überinterpretieren, Abbott nennt es „Overreading“ (Abbott 2008, S. 89), ist allerdings nicht zu vermeiden, da in Narrativen häufig Informationen fehlen, die für die Interpretation eines Narrativs notwendig sind. Dann bedienen sich die Interpretierenden anderer Narrative, wie z. B. Metanarrativen (Abbott 2008, S. 90), und wir beginnen, zu spekulieren (Brenneis 1996, S. 42).

Durch Narrative wird alles Soziale, von Identitäten bis hin zu Prozessen, vermittelt. Folglich sind bestimmte Handlungen nur dann nachvollziehbar, wenn uns die eine Person umgebenden Narrative, mit denen sie in einem Verhältnis steht, wenn nicht gar identifiziert wird, zumindest bekannt sind. Autoren müssen sich daher an einem bereits existierenden Bestand von Narrativen bedienen, der von dem Kontext, in welchem das Narrativ gebildet wird, oder zu einem nicht geringen Teil von den bestehenden (Macht-)Strukturen, in denen sich der Autor bewegt, abhängt. Aber auch die jeweiligen kulturellen und historischen Umstände sind stark ausschlaggebend für die mögliche Auswahl von Narrativen (Somers 1992, S. 606ff.).

Das Soziale von Narrativen zeigt sich bspw. in der Konstruktion von Identitäten, denn mit ihnen wird sowohl die Selbst- als auch die Fremdwahrnehmung gesteuert (Abbott 2008, S. 130). Durch Narrative wird eine Art Lebensgeschichte (Polletta 2006, S. 12) bzw. narrative Identität (Somers 1992, S. 606) erzeugt, die im Sinne einer Selbstdarstellung für ein Publikum inszeniert wird (Langellier und Peterson 2004, S. 7ff.). Folglich ist die Identität des Autors von den eigenen Narrativen nicht zu trennen (Ochs und Copps 1996, S. 20). Abbott bezeichnet diese als „autobiographical truth“ (Abbott 2008, S. 142). Trotz aller durch das Narrativ und die Performanz übertragenen Informationen ist es aber nicht möglich, sich ein umfassendes Bild dieses Autors zu machen. Lediglich Annäherungen an ihn sind möglich. Damit bleibt der Autor stets nur ein Konstrukt, ebenso wie das Narrativ selbst, von dem aus bzw. auf den hin wir unsere Interpretation jedoch ausrichten (Abbott 2008, S. 84f.). Doch nicht nur individuelle Identitäten werden über Narrative erzeugt, sondern auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe bzw. zu mehreren Gruppen, inklusive der daraus folgenden Positionierung innerhalb von Konflikten und der Umgang mit ihnen (Bönisch-Brednich 2016, S. 202).

Das Soziale von Narrativen zeigt sich darüber hinaus insbesondere darin, dass mit ihnen etwas bezweckt werden soll. Individuen nutzen Narrative, „um zu erinnern, zu argumentieren, zu rechtfertigen, zu überzeugen, zu engagieren, zu unterhalten und sogar in die Irre zu führen“ (Riessman 2007, S. 8, Übers. JGW). Sie sind folglich von „ideologischen und sogar

spezifischen politische Implikationen“ (White 1990, S. 7) beeinflusst.<sup>75</sup> Um ein Publikum von Narrativen zu überzeugen, ist es bspw. wichtig, in der Entwicklung des Narrativs an bestehende Werte und Moralvorstellungen einzugehen und das Narrativ an einen bestehenden Kanon von Narrativen anzuschließen. Da eine Vielzahl von Kanons existiert, können die Ansprüche an ein Narrativ nicht universell sein, sie sind vielmehr stets kulturabhängig (Amsterdam und Bruner 2002, S. 134ff.). Möchte ein Autor bspw. eine Veränderung in einem bestimmten sozialen Kontext herbeiführen, so muss er sich den jeweils vorherrschenden Arten des Erzählens anpassen bzw. sich diese zu Nutze machen (Polletta 2006, S. 3). Um überzeugend aufzutreten, ist es zudem nötig, die jeweiligen Sprachcodes und Sprachverhalten für sich nutzen zu können. Dadurch erhält eine bestimmte Person Autorität und kann das eigene Narrative umso überzeugender verbreiten (Briggs 1996b, S. 27; Polletta 2006, S. 22). Aber auch die entsprechenden Gewohnheiten bzw. Erwartungen an den Inhalt, den Nutzen von Narrativen und ihrer Interpretation müssen berücksichtigt bzw. genutzt werden (Polletta 2006, S. 26). (Soziale) Beziehungen wirken sich so auf die „normative Schlussfolgerung“ (Polletta 2006, S. 13, Übers. JGW) eines Narrativs aus.<sup>76</sup> Folglich hängt die Art des Erzählens u. a. von der Intention des Autors gegenüber dem bzw. den Adressaten ab. Die Einschätzung der eigenen Situation und auch die Einschätzung des Publikums spielen somit eine große Rolle bei der Entwicklung des jeweiligen Narrativs (Perrin 2016, S. 272).

Die Macht eines Autors basiert also u. a. darauf, sich entsprechend der Gegebenheiten bzw. Erwartungen beim Erzählen eines Narrativs zu verhalten (Frankfurter 2017, S. 105). Sie ist abhängig von den Umständen, in denen die Performanz des Erzählens erfolgt. Dazu gehören die eigene Autorität, das Timing oder auch die Frage, wie das Publikum auf das Narrativ reagiert. Die Autorität des Autors geht jedoch über den Moment hinaus und wirkt im Idealfall lange nach, indem er die Zuhörer während des Erzählens und darüber hinaus beeinflusst, so dass sie sich auch im Nachhinein (gemeinsam) an die Geschichten erinnern und über sie sprechen (Frankfurter 2017, S. 96). Doch egal, wie fähig und machtvoll eine Person ist, und egal, wie konsequent die Narrativbildung des soziokulturellen Umfeldes entsprechend erfolgt, sie ist nie in der Lage, alle Auswirkungen des eigenen Narrativs zu steuern, denn die

---

<sup>75</sup> Eine besonders große Relevanz des Politischen findet sich im Zusammenhang mit Gruppennarrativen. Gruppen nutzen Narrative „um andere zu mobilisieren und ein Gefühl der Zugehörigkeit zu fördern“ (Riessman 2007, S. 8, Übers. JGW), was noch einmal verdeutlicht, dass Narrative immer auf ein bestimmtes Publikum hin entwickelt werden, um für dieses eine bestimmte Bedeutung entfalten zu können (Riessman 2007, S. 3).

<sup>76</sup> Aktivisten müssen Normen strategisch nutzen bzw. sich ihnen strategisch verweigern, um mit ihren Narrativen und damit mit ihren Anliegen erfolgreich zu sein (Polletta 2006, S. 6).

Interpretation eines Narrativs geht von den Rezipienten aus (Abbott 2008, S. 40). Ein Autor verliert die Kontrolle über ein Narrativ, je länger es existiert (Cobb 2013, S. 23).

Allerdings besitzen nicht alle Personen, die ein Narrativ bilden, dieselbe Macht (Briggs 1996b, S. 13). Eine Person, die z. B. nicht die Sprache spricht, die am Gericht gesprochen wird, droht, dort benachteiligt zu werden. Gründe dafür können die Zugehörigkeit zu bestimmten soziokulturellen Gruppen sein, aber auch ihre Bildung (Bennett und Feldman 1981, S. 172). Personen, die nicht entsprechend der Anforderungen vor Gericht kommunizieren können und von diesen Problematiken wiederum nicht berichten können, können zu Opfern des Verfahrens werden (Bennett und Feldman 1981, S. 167f.). Wenn aber vor Gericht mit diesen unterschiedlichen Fähigkeiten angemessen umgegangen wird, kann trotzdem ein gerechtes Verfahren stattfinden (Bennett 1978, S. 21).

Auch die Kultur spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle: Teilen die vertretenen Personen einen bestimmten kulturellen Hintergrund bzw. ein bestimmtes kulturelles Verständnis, so ist es leichter, bestimmte Narrative als überzeugend darzustellen, als wenn diese nicht geteilt werden. Wer also dieses kulturelle Wissen besitzt, kann sich dessen leichter bedienen und es erfolgreich für sich nutzen (Winter 1989, S. 2271). Bei all dem darf nicht vergessen werden, dass auch die Stimme eine Eigenschaft des Erzählens ist. Sie ermöglicht oder beeinträchtigt das Erzählen. Sie kann sogar so stark wirken, dass sie das eigentliche Narrativ in den Hintergrund rückt und die erzählende Person am wichtigsten für das Publikum wird (Abbott 2008, S. 72). Der Autor stellt also zugleich eine Art Animateur dar, „der all diese Persönlichkeiten und ihre Worte und Taten zum Leben erweckt“ (Briggs 1996b, S. 26, Übers. JGW). Dies hat zur Folge, dass der Autor nahezu gleichzeitig unterschiedliche Rolle einnehmen kann – er kann quasi gleichzeitig Teil des *narrative event* und des *narrated event* sein (Briggs 1996b, S. 26):

The narrator can move between such guises as a participant in the narrated events, an eye-witness to their unfolding, a commentator on the social and historical location, an observer who can trace what happened later, an interpreter who can tell why events took a particular course in the ongoing, narrative events who can thus point to the significance of the events of the narrating event.

(Briggs 1996b, S. 26)

In der Beziehung zwischen Autor und Publikum ist auch die Entstehung von Wahrheit durch Narrative zu verorten. Narrative sind letztlich der Ausdruck einer Wahrheit aus einer bestimmten Perspektive. Diese Wahrheit wird formuliert, um ein Publikum von ihr zu überzeugen, sodass die berichtete Perspektive auch vom Publikum eingenommen wird (Riessman

2007, S. 187). Damit ein Narrativ als wahr angesehen wird, muss es also vom Publikum akzeptiert werden. Was wiederum als wahr akzeptiert werden kann, ist vom jeweiligen Umfeld abhängig (Bruner 1991, S. 4). Aber auch die Distanz eines Autors zum Narrativ spielt eine zentrale Rolle: Wie sehr ist die erzählende Person selbst Teil des Narrativs? Welche Informationen werden dem Publikum gegeben (Abbott 2008, S. 73)? Daraus lassen sich mit der Narrativperspektive zwei Wahrheiten ableiten, nämlich erstens die einem Narrativ inhärente und zweitens die soziale Wahrheit. Die einem Narrativ inhärente Wahrheit ist die im selben Narrativ dargestellte Wahrheit, die nicht zwangsläufig durch das Publikum anerkannt und von ihm geteilt wird. Erst wenn ihre Anerkennung und Teilung erfolgt, wird die dem Narrativ inhärente Wahrheit zu einer sozialen Wahrheit. Damit ist Wahrheit aus narrativtheoretischer Sicht stets konstruiert. Besonders deutlich wird dies im Kontext eines Konfliktes: Die Autoren sind – meistens – vom Wahrheitsgehalt ihres Narrativs überzeugt. Folglich stellen sich Autoren selbst gerade in Konflikten umfassend positiv dar, während sie ihre Gegner negativ charakterisieren. So lehnen sie oft die eigene Verantwortung für Taten ab und sehen sie eher bei ihren Gegnern. Eine Selbstreflexion ist im Rahmen dieser Konfliktdynamik nicht oder nur schwer mehr möglich (Cobb 2013, S. 61). Damit haben wir es bei Narrativen nicht nur mit einer Wahrheit zu tun, die über die Geschehnisse, welche beschrieben werden, gebildet wird, sondern auch mit einer Wahrheit, welche zugleich durch den Autor über sich selbst gebildet wird.

Durch Gerichtsverfahren kann jedoch nie die gesamte Wahrheit über das verhandelte Geschehen herausgefunden werden. So sind auf der einen Seite die zugänglichen Informationen durch formale Vorgaben<sup>77</sup> und auf der anderen Seite durch die Fähigkeit der relevanten Personen, Narrative zu bilden oder auch zu verstehen bzw. zu interpretieren, beschränkt. Es ist folglich gar nicht möglich, ein umfassendes wahres Bild dessen zu erzeugen, was im relevanten Kontext weshalb geschah (Cohen 2009b, S. 28).

Das Publikum spielt gerade auch beim Bilden von Narrativen vor Gericht eine nicht zu unterschätzende Rolle. So ist es zunächst das Bestreben der sprechenden Person, sich gegenüber dem Publikum positiv darzustellen. Die anderen hingegen werden entsprechend negativ charakterisiert. Cobb bezeichnet dieses Vorgehen als „Triangulation mit dem Publikum“. Diese wird von der sprechenden Person über die Beziehung des Publikums zu einem selbst und den anderen gebildet. Das Publikum nimmt also auch hier „eine zentrale Rolle bei

---

<sup>77</sup> Siehe Kapitel 4.2 – 4.5.

der Konstruktion von Narrativen“ ein, damit die erzählende Person in der Lage ist „sich selbst als legitim zu etablieren“ (Cobb 2013, S. 64, Übers. JGW).<sup>78</sup>

Das Publikum urteilt auch darüber, ob ein Verfahren fair war, bspw. durch die Verbindung von einer alltäglichen Rechtswahrnehmung mit den Geschehnissen vor Gericht. Dies alles variiert zwischen Kulturen und Gesellschaften oder auch innerhalb dieser entsprechend der jeweiligen „Zeit und Umstände“. Anders gesagt: Damit Rechtsprechung überhaupt eine Bedeutung haben kann, muss sie „die in einer Gesellschaft verbreiteten sozialen Auffassungen“ reflektieren „und sie muss Veränderungen in diesem Verständnis im Laufe der Zeit berücksichtigen“ (Bennett und Feldman 1981, S. 20f., Übers. JGW). Damit sind Gerichte bzw. Gerichtsverfahren gleichzeitig mit einer großen Herausforderung konfrontiert: Die rechtlichen Grundannahmen vor Gericht müssen sowohl von Laien (sei es das Publikum, seien es Zeugen, Angeklagte, die Geschworenen etc.) als auch von juristischen Fachleuten geteilt und verstanden werden – und sei es nur, um die Gerechtigkeit des Verfahrens zu beurteilen (Bennett und Feldman 1981, S. 3). Auch hier zeigt sich, dass Narrative Praktiken sind, „in denen sich das Soziale konstituiert und Beziehungen ausgehandelt werden“. Narrative sind aber auch – ebenso wie Diskurse – „hochpolitische Prozesse, durch die einige Lebensformen gedeihen und andere verdrängt werden“ (Cobb 2013, S. 9, Übers. JGW).

Eine besondere Rolle nehmen Richter ein. Auch sie sind Teil des Publikums von Narrativen, die innerhalb der Arena ‚Gerichtsverfahren‘ gebildet werden. Doch zugleich ist es ihre Aufgabe, aus diesen ein eigenes Narrativ, das Urteil, zu bilden. Dafür übernehmen sie die im Verfahren gehörten Narrative nicht in Reinform, sondern interpretieren und übersetzen die Narrative in ihrem eigenen Narrativ. Es ist am Ende eines Verfahrens daher schwer zu beurteilen, wessen Stimme in einem Urteil zu hören bzw. zu lesen war – die des Gerichts oder bspw. die von Zeugen oder Opfern (Mertz 1996, S. 140). Auch in diesem Fall kann von einer Ko-Autorenschaft gesprochen werden. Während die Richter im Falle des Urteils als Autoren erster Ordnung zu bezeichnen sind, sind die Personen, die mit ihren Narrativen zum Urteil beitragen, je nach Relevanz Autoren zweiter, dritter usw. Ordnung.

Da die Menschen seit frühester Kindheit lernen, Geschichten zu erzählen, ist ihnen grundsätzlich bewusst, was vor Gericht geschieht, und sie können den Prozessen dort grundsätzlich folgen und an diesen teilnehmen. Schwierigkeiten treten allerdings auf, wenn die von Laien erzählten Geschichten an die Regeln eines Gerichtsverfahrens angepasst werden

---

<sup>78</sup> Dabei bezieht sie sich auf Mikhail M. Bakhtin (1981).

müssen (Bennett 1978, S. 5). Zusätzlich sind sie abhängig von den Personen, die sie befragen, was Brönnimann et al. (2013) in ihrer Studie über die *Extraordinary Chambers at the Courts of Cambodia* zeigen konnten. Sie stellten fest, dass „sich der sprachliche Inhalt von Zeugnisaussagen in Abhängigkeit von den verschiedenen Interviewern unterscheidet“ (Brönnimann et al. 2013, S. 116, Übers. JGW).<sup>79</sup> Wer also nicht in der Lage ist, (eigenständig) narrativ zu arbeiten bzw. zu agieren, ist vor Gericht potentiell benachteiligt – auch wenn diese Person die Wahrheit erzählt.

In einem Gerichtsverfahren kämpfen alle beteiligten Parteien darum, gehört zu werden. Ziel der aussagenden Personen ist es dabei auch, „Empathie zu gewinnen“ (Polletta 2006, S. 9, Übers. JGW). Gerade hier können Narrative wirkmächtig sein, indem sie „Sympathien bei den Mächtigen wecken und manchmal offizielle Maßnahmen gegen soziale Missstände mobilisieren“ (Polletta 2006, S. 3, Übers. JGW). Entsprechend können für Opfer Gerichte eine große Bedeutung haben, da es ihnen in (Post-)Konfliktsituationen bzw. während eines Konfliktes schwerfällt, über das Erlebte zu sprechen, also selbst Narrative zu bilden; und häufig werden sie gar nicht gehört (Cobb 2013, S. 153).<sup>80</sup> Bei allem Optimismus gilt es jedoch zu beachten, dass nicht nur Opfer aussagen, die sich bspw. eine bestimmte Bestrafung von einem Gericht erhoffen, sondern auch Täter. Hinter ihren Narrativen können ‚schlechte‘ Absichten stehen, weshalb Brooks das Bilden von Narrativen als ein „moralisches Chamäleon“ (Brooks 1996, S. 16, Übers. JGW) bezeichnet.

Zudem nehmen Opfer in Strafverfahren zwar eine immer größere Rolle ein (Gewirtz 1996b, S. 136) – dies gilt auch für die internationale Menschenrechtsjustiz, wie es insbesondere am ICC deutlich wird (Bassiouni 2016; Bock 2010; Moffett 2017) – es muss jedoch bedacht werden, dass sie dabei stets nur eine von vielen Beteiligten darstellen und gewöhnlich relativ machtlos sind. Nicht sie bestimmen das Verfahren oder wer aussagen darf, sondern sind diesem mehr oder weniger ausgeliefert. So ist die Anklage nicht den Opfern verpflichtet, sondern vielmehr der Anklage selbst. Dadurch besteht die Gefahr, dass Opfer – und damit ihre Narrative – zur Seite gedrängt werden und so gar ein zweites Mal eine Viktimisierung erfahren. Hier finden also potentiell gewaltvolle Ausschlüsse von den Möglichkeiten zur Narrativbildung statt. Zugleich verlieren sie die Kontrolle über die Darstellung ihrer Geschichte und damit über ihre Selbstdarstellung. Das ist noch einmal mehr der Fall, wenn Opfer verstorben

---

<sup>79</sup> Zum Thema Fragetechniken vor Gericht mit Bezug zu Narrativen siehe bspw. Renata Galatolo und Paul Drew (2006).

<sup>80</sup> Zudem können sie eine Viktimisierung erfahren, wenn sie, um über das Erlebte zu sprechen, die Sprache der Täter sprechen müssen (Cobb 2013, S. 153).

sind, Überlebende versuchen hingegen sehr stark, wahrgenommen zu werden (Gewirtz 1996b, S. 137).

Opfer haben also die Möglichkeit, vor Gericht auszusagen, „aber wenig oder keine Kontrolle über Darstellung, Interpretation und Verbreitung“ ihrer Narrative. Dies liegt u. a. daran, dass Zeugenaussagen aufgenommen, verbreitet und unterschiedlich interpretiert bzw. verarbeitet werden. Letztlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, „wer die Aussage in der zunehmend globalisierten öffentlichen Sphäre besitzt und kontrolliert“ (Gready 2013, S. 241, Übers. JGW). Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Vertreter der Opfer deren Intentionen und Informationen eins zu eins weitergeben, denn auch sie verfolgen eigene Interessen und beeinflussen die Aussagen ihrer Mandanten. Es gilt daher, die Position von Rechtsvertretern zu den Aussagen des bzw. der Klienten zu berücksichtigen (Gewirtz 1996a, S. 8), da die Narrative von Opfern gemeinsam mit ihren Rechtsvertretern konstruiert werden (Brooks 1996, S. 17).<sup>81</sup> Aufgrund dieser gegenseitigen Verbundenheit oder gar Abhängigkeit kann in Anlehnung an Erving Goffman (1959, S. 175) von einem „performance team“ (Gathings und Parrotta 2013, S. 670) gesprochen werden. Doch unabhängig davon geht es Menschen vor Gericht darum, ihren eigenen Einfluss möglichst hochzuhalten und damit ihre eigene Geschichte zu fördern. Es geht ihnen aber auch darum, den von ihnen erzeugten Eindruck zu steuern (Goffman 1959, S. 208ff.), also die Auswirkungen ihres Narrativs zu kontrollieren (Scheffer 2003, S. 329), soweit dies möglich ist (Scheffer 2003, S. 339).<sup>82</sup>

### **2.3.2 Die Arena des Narrativs**

Um die nötige Aufmerksamkeit zu erlangen und eine gewisse Wirkmächtigkeit entfalten zu können, benötigen Narrative „einen Raum oder eine Arena“. In einer solchen „Arena der Öffentlichkeit“ werden von unterschiedlichen Akteuren unterschiedliche „konkurrierende

---

<sup>81</sup> Beispielhaft sei hier auf die Studie von M. Jens Gathings und Kylie Parrotta (2013) verwiesen. In ihrer Untersuchung zweier Gerichte in North Carolina stellte sich heraus, dass Verteidiger dazu neigten, die Identitäten ihrer Mandanten mithilfe von geschlechtsspezifischen Narrativen als „nachsichtsbedürftig“ zu konstruieren. Männliche Klienten wurden als „als gute Arbeiter, gute Versorger und als Opfer der Handlungen anderer“ dargestellt. Die geschlechtsspezifischen Narrative von Klientinnen vermittelten hingegen die Identitäten von „gute Mütter/Betreuerinnen und abhängigen Personen“. Durch das Aushandeln jener narrativen Identitäten wurde angestrebt, „die Folgen der Identitätskennzeichnungen“ für die Klienten abzuschwächen. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis beider Autoren, dass diese Identitäten „mit der Hilfe ihrer Klienten“ entstanden (Gathings und Parrotta 2013, S. 668, Übers. JGW).

<sup>82</sup> Eine Möglichkeit, zu mehr Akzeptanz bzw. Glaubwürdigkeit zu gelangen, kann der bewusste oder unbewusste Einsatz von Emotionen sein, was Ellen M. Wessel et al. (2012, S. 425) als „‘emotional witness’ effect“ bezeichnen. Doch auch über deren Einsatz bestimmen nicht selten die Rechtsvertreter, da sie vorgeben, wie Narrative erzählt werden (Gewirtz 1996b, S. 147) – sofern dies möglich ist –, denn es ihre Aufgabe, das Argument, welche sie verfolgen, in ein Narrativ zu übersetzen (Meyer 2002, S. 237). Dembour und Haslam gehen allerdings davon aus, dass Tränen vor Gericht bspw. nicht berücksichtigt werden (Dembour und Haslam 2004, S. 160).



Narrationen“ gegeneinander gesetzt (Viehöver 2006, S. 185). Da Gerichtsverhandlungen Orte sind, an denen über Ereignisse, ihre Interpretation und damit ihre Bedeutung diskutiert wird (Osiel 2000, S. 283), stellen sie nichts anderes als eine „Arena der Redner und Zuhörer“ (Gewirtz 1996b, S. 137, Übers. JGW) dar.<sup>83</sup> Die dort dargestellten Argumentationen und Bezüge sind auf das Verfahren und dessen Ergebnis gemünzt, historische Ziele werden damit (meist) nicht verfolgt (Wilson 2016, S. 521). Trotzdem können sich Verfahren historisch auswirken.

Innerhalb der Auseinandersetzung in einer Arena existieren zwei idealtypische Arten von Narrativen, nämlich – bezogen auf ein Kernnarrativ – unterstützende Narrative und Gegennarrative, auf die im Folgenden weiter eingegangen wird.<sup>84</sup> Zusätzlich können neutrale Narrative entstehen. Dies sind Narrative, welche zwar in der Arena stattfinden, jedoch keinen Einfluss haben.

Grundsätzlich funktionieren Gegennarrative und unterstützende Narrative genau wie das jeweilige Kernnarrativ, da sie – je nachdem, welches Narrativ im Mittelpunkt einer Analyse steht – selbst das Kernnarrativ darstellen können. Im Folgenden möchte ich mich daher mit den Eigenschaften und Verhältnissen von Gegennarrativen und unterstützenden Narrativen auseinandersetzen.

### **2.3.2.1 Gegennarrative und unterstützende Narrative**

Narrative werden kritisiert, revidiert oder auch durch Argumente widersprechender Narrative angegriffen. Über bzw. zwischen Narrative werden Urteile gesprochen: Sind sie wahr oder unwahr, glaubwürdig oder unglaubwürdig? Da Narrative stets aus bestimmten Perspektiven heraus gebildet werden, sind sie nie neutral oder gar objektiv (Bruner 1991, S. 16ff.) und es existieren von demselben Ereignis häufig verschiedene in Narrativen ausgedrückte Wahrheiten. So sind Narrative häufig „der Anfechtung und dem Wandel unterworfen“ (Bradbury und Day Sclater 2009, S. 198, Übers. JGW; siehe auch Abbott 2008, S. 178f.).

Damit ein Narrativ als wahr angesehen wird, ist, wie in Kapitel 2.3.1.3 dargelegt wurde, eine ausschließliche innere Konsistenz nicht ausreichend. Wichtig ist auch ein Bezug zu bestimmten anderen Ereignissen bzw. Narrativen über diese Ereignisse. Demnach geht es auch bei Narrativen weniger darum, wirklich wahr zu sein, als vielmehr darum, sich auf

---

<sup>83</sup> Inga Skjelsbæk (2015, S. 66) beschreibt den ICTY in ihrer Untersuchung als Theater. Auch Richard A. Wilson bezeichnet ein Gerichtsverfahren als einen „Ort der Anfechtung zwischen juristischen Akteuren, die bestimmte und konkrete Ergebnisse anstreben“ (Wilson 2016, S. 521, Übers. JGW).

<sup>84</sup> Gewirtz (1996a, S. 8) bezeichnet diese als „counternarrative[s]“ bzw. „sidestepping narrative[s]“.

bestehende Annahmen (Bruner 1991, S. 13f.)<sup>85</sup> oder bestimmte mehr oder weniger konkret benannte Ereignisse zu beziehen (Bruner 1991, S. 6f.).<sup>86</sup>

Innerhalb von Konflikten sind Narrative wichtig, um für oder gegen bestimmte Positionen zu argumentieren, um zu verhandeln oder um sich mit bestimmten Lebensbedingungen zu arrangieren (Abbott 2008, S. 55). Für ein Verhandeln über Narrative ist die Beachtung des jeweiligen Kontextes von großer Bedeutung, denn nur wenn die beteiligten Personen die Ansicht über den Kontext des Narrativs teilen, ist ein Verhandeln über Inhalte möglich (Bruner 1991, S. 16ff.). Konflikte können aber auch geführt werden, um ein bestimmtes Narrativ durchzusetzen oder auch zu vernichten. Das Durchsetzen oder Vernichten materialisiert sich wiederum in den Lebenswirklichkeiten der Menschen, weshalb Cobb (2013, S. 23) die Beziehung zwischen Konflikt und Narrativ wie folgt zusammenfasst:

At the heart of any conflict are narratives, some spoken clearly, loudly, persistently, even articulately, backed by science and technology, and other seemingly absent or shrived, partial, yet dense with meaning, materialized only through the presence of a wall, a shrine, a fore, or the macheted arm of a young woman.

Besonders deutlich werden die Relevanz bzw. die Dramatik des Kampfes um die Durchsetzung von Narrativen im Kontext des Bildens von Identitäten. Sie werden auf der einen Seite durch Narrative erzeugt und anerkannt. Gleichzeitig können sie aber durch Narrative infrage gestellt oder gar zerstört werden (Holstein und Gubrium 2000, S. 103ff.); durch das radikale Angreifen und das radikale Infragestellen ihrer biographischen bzw. ontologischen Narrative können Menschen gar ihre Anerkennung als Menschen verlieren (McFaul 2010, S. 2) und so dehumanisiert werden. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass Opfer durch die Möglichkeit, nach einer Phase der Dehumanisierung neue ontologische bzw. biographische Narrative zu bilden, potentiell eine Rehumanisierung erfahren können (Wilkens 2013, S. 60), worunter die „symbolische Umkehrung von Dehumanisierung“ (Karl 2014, S. 439) verstanden wird. In dieselbe Kerbe schlägt auch Riessman, der zufolge es den Menschen möglich ist, durch das Bilden von Narrativen nach „schwierigen Zeiten“ wieder „Ordnung zu schaffen“ und „Emotionen zu beherrschen“. So kann zum einen eine Sinnerzeugung stattfinden, aber auch soziale Verbindungen können wieder etabliert werden (Riessman 2007, S. 10, Übers. JGW).<sup>87</sup> Allerdings können die Bedürfnisse betroffener Menschen divergieren. Während für die einen das Erzählen gerade mit einer Perspektive in die Zukunft wichtig ist, ziehen

---

<sup>85</sup> Bruner (1991, S. 13) spricht hier von „referentiality“.

<sup>86</sup> Bruner (1991, S. 6) spricht hier von „particularity“.

<sup>87</sup> Siehe hierzu zum Beispiel Sierra Leone Mieth (2015), siehe außerdem Frankfurter (2017, S. 95) und Sarat (1996, S. 356).

andere es vor zu schweigen, wie es Friederike Mieth (2015, S. 38ff.) im Kontext von Sierra Leone zeigt.

Doch wie darf man sich einen Konflikt um ein Narrativ aus narrativtheoretischer Sicht vorstellen? Besondere Zielpunkte von Angriffen auf Narrative sind ihre zentralen Elemente, also häufig Episoden, um dabei deren Bedeutung zu verändern – so eine Strategie. Akteure, die in dieser Art vorgehen, wollen für die angegriffene Episode eine alternative Interpretation bzw. eine andere Relevanz innerhalb des Narrativs durchsetzen. Dieser Prozess des „Rekontextualisierens“ ist gelungen, wenn er von möglichst vielen Personen akzeptiert wird. Im erfolgreichsten Fall wird dadurch „die Bedeutung des gesamten Narrativs“ geändert. Als Reaktion darauf versucht wiederum jener Akteur, der die erste Version des Narrativs bildete bzw. unterstützte, die Rekontextualisierung durch Rechtfertigung oder Erklären umzukehren. Das Ziel ist die erneute Stabilisierung der Episode innerhalb des Narrativs (Cobb 2013, S. 65ff., Übers. JGW). Der mit diesen Dynamiken einhergehende Kampf um (Re-)Kontextualisierung und die Inhalte der Narrative sind mitverantwortlich für die sich entwickelnde Eskalation (Cobb 2013, S. 86).

Anhand dieses andauernden und sich abwechselnden Prozesses wird besonders gut deutlich, dass ein Narrativ nicht stabil wird, wenn es isoliert ist.<sup>88</sup> In solch einem Fall haben wir es vielmehr mit einem *statischen* Narrativ zu tun. *Stabil* wird ein Narrativ hingegen, wenn es herausgefordert wird und verpflichtet ist, sich stets zu (re-)rekontextualisieren (Cobb 2013, S. 68). Man könnte auch sagen: Die Stabilität eines Narrativs ergibt sich aus seiner Dynamik.<sup>89</sup>

From this perspective, ‘stability’ requires flexibility, not rigidity, for the recontextualization of the Other’s recontextualization blocks changes to its evaluative point, assuming the second-order recontextualization is then adopted by the Others.

(Cobb 2013, S. 68)

Je länger beide wechselseitigen Prozesse andauern, je mehr eine bestimmte Episode durch weitere Kontextualisierung unterstützt wird, desto stabiler wird das Narrativ (Cobb 2013, S. 69).

Beide Prozesse zeigen auch, dass Autoren gerade in Konfliktdynamiken keine umfassende Kontrolle über Narrative und deren Aussagen ausüben. Neben der Einschränkung der Kontrolle durch die Dynamiken der Kontextualisierung und Rekontextualisierung führt Cobb weitere fünf Muster des Kontrollverlustes auf: Der erste ist die allmähliche Dekomplexisierung von Narrativen im Konfliktverlauf. Zweitens werden die Möglichkeiten von Autoren

---

<sup>88</sup> Vertieft wird darauf in Kapitel 2.3.3 eingegangen.

<sup>89</sup> Eine Ausnahme bilden stark verhärtete Konfliktnarrative.

eingeschränkt, wenn sie an Legitimität einbüßen, wodurch die „Interaktion zwischen Konfliktparteien“ mit der Zeit schwieriger wird. Drittes erfolgt eine Externalisierung von Verantwortung, wodurch, abgesehen von der Zerstörung der Beziehungen untereinander, auch die Schwierigkeit für die sprechende Person erhöht wird, als Menschen wahrgenommen zu werden bzw. sich als dieser darzustellen. Durch die Umkehrung der Bedeutung von gegnerischen Narrativen nehmen viertens Unsicherheiten zu. Fünftens ergibt sich durch die delegitimierende Wirkung eines Narrativs ein Schweigen. Die sukzessive Verunmöglichung von Sprechen ist eine Form zunehmender Gewalt. Diese fünf Muster sind die Konflikt dynamiken allgemein und insbesondere aus Narrativsicht von großer Bedeutung (Cobb 2013, S. 88, Übers. JGW). Letztlich beschreiben sie gar in dieser Reihenfolge die „Konflikteskalation als narrativen Prozess“ (Cobb 2013, S. 98, Übers. JGW), dessen Reihenfolge allerdings auch variieren kann (Cobb 2013, S. 99):

First, a narrative gains dominance through the reduction of its complexity; [...]. Second, speakers struggle to present themselves as legitimate within a narrative in which they are already delegitimized, only to experience the futility of their efforts – this ironically solidifies their delegitimacy, as well as the discursive regime in and through which that delegitimacy in [sic! is; JGW] constructed. Third, in this struggle for legitimacy, speakers on all side of the conflict externalize responsibility, framing themselves as reacting to, rather that causing, the problem. [...] Fourth, unable to shift the narrative of the Other, speakers invert the meaning of the Other's narrative in an effort to cancel it out altogether. And, finally, when all else fails, people stop talking altogether and speech itself cases to be functional. Violence is the final 'solution'.  
(Cobb 2013, S. 98)

Aus dieser Entwicklung lässt sich umgekehrt schließen: Soll ein Konflikt beruhigt werden, müssen dessen Narrative destabilisiert (Cobb 2006, S. 161) und damit einhergehend komplexer werden (Cobb 2013, S. 99).

Für die Regulierung eines Konfliktes ist das Bilden von Narrativen, die sich auf die zentralen Aspekte des Konfliktes beziehen, von elementarer Bedeutung. Die damit verbundenen Prozesse der Veränderung von Beziehungen und Bedeutung nehmen eine lange Zeit in Anspruch und benötigen ein großes Engagement der beteiligten Personen und Gruppen (Cobb 2013, S. 23). Für solche Prozesse können sogenannte „bridging narrative[s]“ hilfreich sein. Deren Aufgabe ist es, zwischen verschiedenen Narrativen, die eigentlich nicht (oder nur schwierig) verbunden werden können, Verbindungen zu ermöglichen (Cobb 2013, S. 29). Für einen Frieden ist es also nötig, dass sich Schlussfolgerungen oder auch Urteile über Personen ebenso wie Narrative über den Konflikt ändern, um letztlich die „narrative violence“ (Cobb 2013, S. 39) zu durchbrechen.

Die Bedeutung von Narrativen vor Gericht fasst Catherine Burns knapp und pointiert zusammen, indem sie feststellt: „Das Gerichtsverfahren ist von Narrativen durchdrungen.“

(Burns 2004, S. 87, Übers. JGW). Ein Prozess beginnt mit der Geschichte der Angeklagten und endet mit jener des Urteils – zwei ggf. unterschiedliche Geschichten über dieselben Ereignisse. Zwischen diesen beiden Geschichten werden unterschiedliche Narrative gebildet; sie beziehen sich aufeinander, bekämpfen sich gegenseitig. So werden, wie bereits gezeigt, bspw. von Zeugen oder auch Rechtsvertretern sowohl inner- als auch außerhalb des Gerichts Narrative gebildet, gleichzeitig ist die Grundlage des Fällens eines Urteils narrativ, denn die Richter greifen dabei auf bestehende Narrative zurück. Sie entwickeln eine Version des Narrativs, nämlich das Urteil, das basierend auf den Beweisen die glaubhafteste Version jener Ereignisse darstellt, die die Schuldfrage klären soll (Burns 2004, S. 87). So versucht ein Urteil schlussendlich, ein „intersubjektives Verstehen“ (Burns 2004, S. 93, Übers. JGW) zu ermöglichen.

In einem Gerichtsverfahren hat die Anklage zunächst den Vorteil, da sie mit dem ersten vor Gericht vorgetragenen Narrativ beginnt und ihr somit ein „Kolonisierung narrativen Raums“<sup>90</sup> möglich ist, allerdings werden im Laufe des Verfahrens weitere Narrative gehört, wodurch sich die abschließenden Narrative der Anklage und Verteidigung anpassen müssen (Cobb 2010, S. 298f., Übers. JGW). Eine klare Eindeutigkeit dieser zwei häufig diametral zueinanderstehenden Geschichten über ein Geschehen ist während der Ermittlungen noch nicht gegeben. Allerdings verdeutlichen und konkretisieren sie sich im Laufe des Verfahrens (Kruse 2012, S. 306), woran auch deutlich wird, dass die gesamte Entwicklung von Narrativen vor Gericht nicht nur im Verfahren selbst stattfindet, sondern auch schon davor (Kruse 2012, S. 302).<sup>91</sup>

Die Aufgabe der Anklage ist es dabei zum einen, das Motiv des Angeklagten nachzuweisen, aber auch seine Möglichkeit, die Tat auszuführen (Abbott 2008, S. 184).<sup>92</sup> Zum anderen muss sie während der Ermittlungen und auch während des Hauptverfahrens die Opfer und den Täter auf ganz bestimmte Arten charakterisieren (Fielding 2013, S. 289).<sup>93</sup> Damit das Geschehen auch für die urteilenden Personen ‚Sinn ergibt‘, müssen häufig viele Zeugen und

---

<sup>90</sup> In diesem Zusammenhang verweist Cobb auf Cobb und Janet Rifkin (1991).

<sup>91</sup> Da sich die vorliegende Arbeit jedoch nicht weiter mit dieser Thematik auseinandersetzt, wird hierauf nicht weiter eingegangen. Siehe in diesem Zusammenhang bspw. Corinna Kruse (2012).

<sup>92</sup> Zu den möglichen Strategien siehe Bennet und Feldman (1981, S. 94ff.).

<sup>93</sup> In diesem Zusammenhang verweist Nigel Fielding auf Martin Innes (2003). Auch Kim C. Priemel (2012, S. 162f.) beschreibt den Gerichtssaal in den Industriellenverfahren in Nürnberg als „Bühne“, auf welcher durch die Anklage kohärente Narrative präsentiert wurden – und zwar „für die Gerichte, die Angeklagten und ihre Anwälte sowie für ein internationales und vor allem ein deutsches Publikum“. Dabei mussten jene Narrative juristisch und argumentativ überzeugen, aber ebenso gegenwärtige Beobachter und zukünftige Generationen. Diesen gegenüber standen Interessen der Richter, Zeugen, Angeklagten und deren Rechtsanwälte, welche ihre eigenen Narrative vertraten (Priemel 2012, S. 163, Übers. JGW). Entsprechend stellt Priemel (2012, S. 163, Hervorh. i. O.) fest: „The courtroom served as a catalyst for prominent interpretative patterns which would be adopted and refined for several decades, among them the *topoi* of apolitical professionalism, totalitarianism, tyranny, the tragedy of patriotism, and the self-victimization of German elites.“

andere Beteiligte aussagen und so ihre Narrative zum Verfahren beisteuern (Weisberg 1996, S. 69). Die im Laufe des Verfahrens gebildeten Narrative tragen dazu bei, „den Angeklagten, das Verbrechen und alle beteiligten Personen“ (Cobb 2010, S. 301f.) zu legitimieren oder zu delegitimieren.

Die Aufgabe der Verteidigung ist es, Gegen narrative zu entwerfen, die sich gegen die zuvor erzählte Geschichte richten. Dabei dürfen nur gerichtlich zugelassene Beweise genutzt werden dürfen. Außerdem müssen alle Bestandteile rechtlich greifbar und verständlich sind (Lubet 1990, S. 78). Dabei ist es wichtig, dass in einem Verfahren alle Aspekte, welche angebracht werden und wirksam werden sollen, stets einen Bezug zu der Geschichte haben müssen, die letztlich mithilfe dieser Aspekte erzählt werden soll. Haben sie keinen Bezug zur Geschichte, so haben sie auch keinen Einfluss auf das Verfahren. Allerdings reichen diese Prozesse nicht aus, um die eigene Wahrheit durchzusetzen. Auch die Bezüge zu anderen Narrativen müssen nachvollziehbar sein. Ebenso müssen sie in sich widerspruchsfrei sein, dürfen keine Freiräume offen lassen und müssen in sich nachvollziehbar sein (Bennett und Feldman 1981, S. 141f.).

Damit sind Narrative, die vor Gericht gebildet werden, besondere Narrative. Sie entstehen in einer andauernden konfliktiven Interaktion, was zur Folge hat, dass sie mit der Zeit verhärten. Entsprechend negativ sieht Cobb diese Narrative. Ihrer Ansicht nach befördern sie vielmehr Konflikte, als dass sie diese regulieren (Cobb 2013, S. 24). Außerdem hat ihrer Ansicht nach das andauernde Verhören der Zeugen etc. die Folge, dass sich deren Aussagen immer weiter von dem entfernen, was sie tatsächlich erlebt haben (Cobb 2013, S. 182).<sup>94</sup>

Unterstützende Narrative zu einem bestimmten Narrativ bilden in einem Gerichtsverfahren aber nicht nur Zeugenaussagen, die z. B. den Standpunkt der Anklage untermauern. Vielmehr beziehen sich bspw. auch die Kammern des ICC selbst beim Verfassen des Urteils auf Entscheidungen anderer Gerichte und Kammern, um ihr Urteil, ihr Narrativ, zu unterstützen. Trotzdem ist ein Gericht nicht umfassend abhängig von anderen Gerichten und hat je nach Anforderungen ein eigenes Regelsystem, das jedoch nicht unabhängig von bestehenden entstanden ist (Giorgetti 2016, S. 210f.). Für den ICC stellt Manley in diesem Kontext fest:

Referencing rates largely depend on, and reflect, the progress of a case. At the commencement of a case, the number of court records issued and the sources of law cited at the Pre-Trial Chambers is high. As the proceedings shift to the trial stage [...] the burden to issue records, and, thus, an increase in citations, swings to the Trial Chamber.

---

<sup>94</sup> Für eine kritische Betrachtung zur Befragung von Zeugen vor Gericht siehe bspw. June Luchjenbroers (1997), Rosemary H. Moeketsi (1998), Nigel G. Fielding (2013) und Kristen Perrin (2016).

Neben der Zitation von Entscheidungen am eigenen Gericht und an anderen Gerichten (Manley 2016, S. 209) ist es auch nicht unüblich, dass sich Richter selbst zitieren, was insbesondere in nationalen in *Common-law*-Systemen üblich ist (Manley 2016, S. 211).

Rechtsprechung basiert also auf einen andauernden Prozess des Bildens und des Infra-gestellten von Narrativen, indem Geschichten vor Gericht erzählt, wieder erzählt, verändert und gegenübergestellt werden (Gewirtz 1996a, S. 5; Amsterdam und Bruner 2002, S. 110). Somit ist ein Gerichtsverfahren nichts anderes als ein „story battle“, in welchem jede Seite das eigene Narrativ mithilfe von Beweisen und Argumenten durchsetzen möchte. Unterscheiden können sich diese Narrative in den Fragen, was geschah, nach den Motiven des Handelns und auch in den daraus folgenden Konsequenzen (Sunwolf 2004, S. 204). Im Mittelpunkt steht die Interpretation dessen, was geschah (Andrews 2003, S. 49). Ein Strafgerichtsverfahren ist also „um das Bilden von Narrativen herum organisiert“ (Bennett und Feldman 1981, S. 3, Übers. JGW).

### **2.3.3 Das erweiterte narrative Netz**

Wie insbesondere das vorhergehende Kapitel gezeigt hat, steht die Produktion eines Narrativs steht im Kontext seiner soziokulturellen und damit seiner narrativen Umgebung. Sie beeinflusst das Narrativ und seine Bedeutung (Presser und Sandberg 2015a, S. 10f.), weshalb durch intertextuelle Verbindungen auch soziale Beziehungen untersucht werden können (Franzosi 1998, S. 550). Entsprechend weist auch Viehöver (2012, S. 81) darauf hin, dass wir stets „mit Ereignissen konfrontiert [werden], die ihrerseits bereits in spezialdiskursive oder öffentliche Narrative gefasst worden sind und die wir uns wiederum deutend aneignen können“. Diese Erfahrung von Narrativen kann bereits erfolgen, bevor sie uns erzählt werden oder wir sie medial konsumieren, weshalb Paul Ricœur von „prä-narrativen Struktur der Erfahrung“ (Ricœur 2007, S. 118) spricht. Auf die Auseinandersetzungen innerhalb dieser Arena wirken folglich noch andere Prozesse und auch Narrative, die bisher noch nicht behandelt wurden. Dazu gehören (von konkret zu abstrakt) kulturelle Narrative, globale Narrative und Metanarrative, aber auch weitere auf das Narrativ wirkende Bedingungen. Bedingungen, die auf die Bildung eines Narrativs wirken, sind zum Beispiel von außen festgelegte Bedingungen für die Bildung eines Narrativs. Dazu gehört vor Gericht u. a. die jeweilige Strafprozessordnung, die bestimmte Werte oder auch Ordnungen repräsentiert, die die Narrativbildung stark

beeinflussen. Auf Narrative wirken potentiell aber auch Bedingungen wie der Raum, in dem das Narrativ gebildet wird, das Wetter oder räumliche Anordnungen.

Aufgrund solcher Verbindungen besitzen Narrative eine relativ eigenartige Eigenschaft: Sie sind stets sowohl lokal als auch global,<sup>95</sup> weshalb sich Narrative häufig nur schwer verorten lassen. Relevanter scheint die Qualität – oder besser – Konkretheit von Narrativen auf verschiedenen Ebenen zu sein, denn „narrative Ressourcen [...] werden als Sinnstiftungsinstrumente in bestimmte Umgebungen ‚heruntergeladen‘“ (Cobb 2013, S. 8, Übers. JGW).

Trotzdem scheint das Lokale insofern am wichtigsten zu sein, als dass Narrative insbesondere lokal stattfinden, erzählt und gebildet werden. Der Kontext – sozusagen der weitere Raum der Narrative, ihre Einbettung und ihre potentielle Wirkung – ist jedoch sowohl lokal als auch potentiell global. Diese doppelte Eigenschaft zeigt sich auch darin, dass sich auf die Bildung des Narrativs unterschiedliche Eigenschaften auswirken. Zu ihnen gehören bspw. die rhetorischen Mittel, mit denen ein bestimmtes Ziel verfolgt wird (und auf die bereits eingegangen wurde), aber auch dessen „breiterer Kontext“ (Abell et al. 2009, S. 191, Übers. JGW), der hier thematisiert werden soll.

### ***2.3.3.1 Kulturelle, globale und Metanarrative***

„Geschichten schaffen die Welt, in der wir leben, und sind selbst Geschöpfe ihres materiellen kulturellen Kontextes,“ so beschreibt Corinne Squire (2009, S. 17, Übers. JGW) den Zusammenhang zwischen Narrativen und ihrem soziokulturellen Umfeld.<sup>96</sup> Ein relevanter Bestandteil des soziokulturellen Umfelds sind kulturelle Narrative, die u. a. aus „sozialen, kulturellen und vielleicht auch unbewussten Imperativen“ (Andrews et al. 2009a, S. 1, Übers. JGW) bestehen und damit ein gewisse Normativität vermitteln, die diese Narrative aber auch brechen können (Bruner 1991, S. 15). Sie übernehmen eine gewisse kulturelle Verbindungsfunktion. Von ihnen existieren innerhalb einer Kultur unterschiedliche Narrative, die sich auf die Kultur – und damit auf die Menschen – auswirken, indem von ihnen bestimmte Narrative bestärkt und in ihnen wiederholt werden, wofür sie einen bestimmten Abstraktionsgrad besitzen müssen, da sie ansonsten nicht an konkreteren Narrative angepasst werden können (Abbott 2008, S. 47). Der Kern eines kulturellen Narrativs bleibt jedoch stets gleich oder zumindest sehr

---

<sup>95</sup> Siehe Kapitel 1.2.

<sup>96</sup> Der Begriff des Kulturellen bezieht sich hier auf Gruppen unterschiedlicher Größe oder auch Institutionen, welche ihre eigenen Kulturen besitzen können. Solche Narrative werden von einem bestimmten Kollektiv getragen und gehen daher über individuelle – also ontologische – Narrative hinaus. Dazu können also auch Narrative von Regierungen oder Familien gehören (Somers 1992, S. 604).



ähnlich. Eine besondere Art kultureller Narrative stellen globale bzw. transkulturelle Narrative dar. Unter ihnen sind Narrative zu verstehen, welche sich über Kulturen, Gesellschaften und Länder hinweg verbreiten. Darunter fällt bspw. die Erzählung vom Weihnachtsmann. Aber auch das Recht – insbesondere das internationale (Straf-)Recht – hat bspw. seinen Ursprung in den „heilige Erzählungen über unsere Welt“ (Cover 1985, S. 180, Übers. JGW).

Ihre Wirkmächtigkeit erhalten kulturell Narrative aus ihrer „moralischen Kraft“. So unterteilen sie die Welt – ebenso wie Metanarrative, auf die im weiteren Verlauf des Kapitels eingegangen wird – bspw. in „Gut und Böse“. Je wirkmächtiger kulturelle Narrative sind, desto schwieriger ist es, sich ihnen zu widersetzen und Narrative gegen sie zu bilden (Abbott 2008, S. 48, Übers. JGW). Ihren Einfluss erhalten sie nicht zuletzt dadurch, dass sie von anderen Narrativen andauernd wiederholt werden, unter bestimmten Umständen sogar weltweit in verschiedenen Sprachen und in unterschiedlichen Versionen (Abbott 2008, S. 197).

Eine ihrer Aufgaben besteht darin, zu einem Zusammengehörigkeitsgefühl beizutragen (Frankfurter 2017, S. 95). So können Teile kultureller Narrative bestimmte Interpretationen von Geschichte sein, welche ideologisch oder auch zur Legitimierung bestimmter Handlungen von Regierungen genutzt werden (Pääbo 2011, S. 46). Im Rahmen des Erinnerns stellt sich folglich z. B. die Frage, was Teil des nationalen Narrativs werden soll, und damit auch, in welchem Verhältnis „die Erfahrungen des Einzelnen und das Schicksal einer Nation“ (Andrews 2003, S. 46, Übers. JGW) stehen, weshalb Narrative und damit auch die Beziehung zwischen Individuum und (nationalem) Kollektiv zugleich ein „umkämpftes Terrain“ (Andrews 2003, S. 48, Übers. JGW) darstellen. Ferner wirken sich solch kollektive Narrative auf die ontologischen aus und prägen bspw. ihre Schlussfolgerungen mit (Baker 2006, S. 29).

Sara Cobb (2013, S. 23) stellt pointiert fest: „[W]e live in narratives that we do not make [...] and cannot control [...]“, weshalb die faktische Autorenschaft eines Narrativs stets vom soziokulturellen Kontext, in dem es entsteht, abhängt; das gilt auch für die Personen, die über Schuld oder Unschuld einer Person entscheiden. Auch sie werden durch bestimmte Geschichten bzw. Arten von Geschichten sozialisiert, was sich auf die Sinnerzeugung vor Gericht und damit der Beurteilung einer Person auswirkt (Meyer 2002, S. 232).<sup>97</sup> Zugleich prägt das soziokulturelle Umfeld eines Autors die Art und Weise seines Erzählens, die allerdings einem stetigen Wandeln ausgesetzt ist. Es können immer wieder neue Erzähltechniken hinzugefügt werden, genauso können auch immer wieder Techniken wegfallen oder vergessen

---

<sup>97</sup> Dies zeigt Philip N. Meyer (2002) insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, anhand von Jurys.

werden. Da diese Erzähltechniken kulturell bedingt bzw. einer Kultur inhärent sind, ist es nicht immer leicht, Narrative aus unterschiedlichen soziokulturellen Kontexten zusammenzubringen (Bönisch-Brednich 2016, S. 202). Damit repräsentieren Narrative zugleich nicht nur individuelle, sondern stets auch kulturelle bzw. historische Begebenheiten, ohne dass diese explizit gemacht werden müssen (Bradbury und Day Sclater 2009, S. 193).

Wegen der uns umgebenden Vielfalt von Narrativen können nicht alle Narrative gleichbedeutend sein; vielmehr unterscheiden sie sich in ihrer Relevanz. Bestimmte Narrative können mit der Zeit zu zentralen Narrativen werden. Darunter sind Narrative zu verstehen, die sich auf wichtige Ereignisse beziehen, wie zum Beispiel die eigene Migrationserfahrung. Sie werden immer wieder erzählt und dadurch in ihrer Kohärenz verbessert und stetig verinnerlicht (Bönisch-Brednich 2002, S. 68ff.). Mit ihnen werden zum einen „die Handlungen und Entscheidungen der Menschen“ erklärt und gerechtfertigt. Zum anderen wird mit ihnen versucht, bestimmten Ereignissen Sinn zu verleihen.<sup>98</sup> Besonders wichtige Themen finden sich häufig in unterschiedlichen Narrativen wieder (Phoenix 2013, S. 76, Übers. JGW).

Aufgrund der Wechselwirkung von Narrativen schreiben sich kulturelle Narrative in Konfliktnarrative ein bzw. sind in ihnen eingebettet (Cobb 2013, S. 37). In ihnen existieren bspw. bereits bestehende Annahmen über Opfer oder Täter, wozu auch feste Annahmen über bestimmte Menschen(gruppen) gehören, die einen Dialog oder auch Verhandlungen während eines Konfliktes bzw. in einem (Post-)Konflikt häufig nahezu unmöglich machen. Darin zeigt sich zugleich die Materialisierung von Narrativen, da sie über bestimmte Gruppen angeblich sichere Annahmen produzieren, wodurch diesen widersprechendes Handeln unterbunden wird (Cobb 2013, S. 37).

Die Bedeutung kultureller Narrative zeigt sich nicht zuletzt im sog. Dritten Reich oder auch unter der Regierung Slobodan Milošević und Franjo Tuđmans. Die dort bzw. von ihnen gebildeten Narrative ermöglichten erst Verbrechen der Regime (Dojčinovic 2014, S. 64). Im sog. Dritten Reich war es bspw. das Narrativ eines Großdeutschlands, dem u. a. das Narrativ eines Lebensraumes untergeordnet war (Dojčinovic 2014, S. 67ff.). Im Kontext der Jugoslawienkriege lassen sich ähnliche Konzepte eines Groß-Serbiens und eine Groß-Kroatiens ausmachen. Dieses Narrativ wurde – teilweise mit leicht variierenden Bezeichnungen – von für die Kriege wichtigen Personen wie Slobodan Milošević, Radovan Karadžić oder auch Ratko Mladić genutzt (Dojčinovic 2014, S. 70). In den anschließenden Gerichtsverfahren am IMT

---

<sup>98</sup> Siehe Kapitel 2.3.1.3.

bzw. ICTY lässt sich die Steigerung der Relevanz kultureller Narrative nachweisen. Während kulturelle Narrative am IMT allein bedeutend für die Kontextualisierung der Verbrechen waren, erhielten sie später, bspw. am ICTY, die Bedeutung eines eindeutigen forensischen Beweises (Dojčinovic 2014, S. 64). Am ICTR herrschte wiederum das zentrale Metanarrativ (s. u.), dass der Völkermord durch Eliten mit dem Ziel ihres Machterhalts verübt wurde. Dies hat die Verfahren und damit auch die Urteile im Sinne einer „erkenntnistheoretischen Rahmung“ beeinflusst, ohne dass sie als solches konkret benannt wurde. Dieses Narrativ ist damit eine Art „vernünftige Wahrheit“. Dadurch wurden andere Sichtweisen auf Gründe für den Genozid in Ruanda als nicht mehr möglich angesehen (Buss 2014, S. 42, Übers. JGW).

Im Kontext von Gerichtsverfahren haben solch abstrakte Narrative jedoch nicht nur als Beweise an Relevanz gewonnen. Kulturelle, globale und Metanarrative wirken sich auch auf die Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Narrativen aus. So drückt sich in einem Gerichtsurteil die soziokulturelle Moral jenes soziokulturellen Umfelds aus, in welchem das Gericht eingebettet ist. Damit sind Urteile eines Gerichts stets Narrative eines bestimmten soziokulturellen Narrativs, auf das das betroffene Kollektiv Einfluss ausüben kann (Gewirtz 1996b, S. 149). Urteile müssen daher mit den normativen Interpretationen über das Geschehene übereinstimmen (Bennett und Feldman 1981, S. 57). Die Öffentlichkeit übernimmt dabei zwei Funktionen, nämlich sowohl die Anerkennung und Akzeptanz des Urteils als auch dessen Verteidigung (Osiel 2000, S. 2). Das Publikum – die Öffentlichkeit des Urteils – dient damit als Kontrollinstanz, damit kein Unrecht gesprochen wird (Gewirtz 1996b, S. 149). Wie Anna Lukina (2016) am Beispiel der Sowjetunion zeigt, können sie aber auch Teil von Propaganda werden.

Die dritte Verbindung von Gerichten und kulturellen Narrativen zeigt sich im Einfluss von Gerichten auf die Erinnerung, wobei deren längerfristige positive Wirkung umstritten ist. Sowohl Mark Osiel als auch Marie-Bénédicte Dembour und Emily Haslam teilen die Ansicht, dass Kriegsverbrecherprozesse einen Einfluss auf die Erinnerung an Kriegsverbrechen haben (Osiel 2000, S. 2; Dembour und Haslam 2004, S. 152),<sup>99</sup> allerdings tragen sie nach Chris N. van der Merwe und Gobodo-Madikizela nicht zu einem guten Zusammenleben im Anschluss an solche Verbrechen bei (Merwe, Chris N. van der und Gobodo-Madikizela 2008, S. 50). Dies mag auch daran liegen, dass Strafverfahren nicht dazu entwickelt wurden, einen

---

<sup>99</sup> Ebenso sieht es auch Avram (2020, S. 68), die davon ausgeht, dass ein staatliches Gerichtsverfahren dazu beiträgt, die Geschichten von Opfern von Menschenrechtsverbrechen und ihr Leiden anzuerkennen, wie sie am Verfahren gegen Alexandru Vişinescu zeigt. Zumindest im Kontext internationaler Verfahren scheint mir die Sichtweise jedoch zu optimistisch.

„gesellschaftsweiter Konsens“ (Osiel 2000, S. 279, Übers. JGW) zu etablieren. Trotzdem leisten Gerichte einen wichtigen Beitrag zu einem kulturellen Gedächtnis (Osiel 2000, S. 309). Insgesamt zeigt sich also, dass kulturelle Narrative, Metanarrative etc. mit den konkreten Narrativen vor Gericht verbunden sind und sich „gegenseitig verstärken“ (Lukina 2016, S. 64, Übers. JGW).

Noch abstrakter als globale bzw. kulturelle Narrative sind die bereits angesprochenen und mit ihnen verwandten Metanarrative (Baker 2006, S. 44). Aufgrund ihrer Verwandtschaft sind diese Narrative nicht immer eindeutig voneinander zu trennen. Somers definiert Metanarrative als Narrative, „in die wir als zeitgenössische Akteure der Geschichte und als Sozialwissenschaftler eingebettet sind“ (Somers 1992, S. 605, Übers. JGW).<sup>100</sup> Sie dienen als Grundlagen bzw. Muster für die Produktion aller „sozialer Wirklichkeiten“ (Dojčinovic 2014, S. 63, Übers. JGW) und können aufgrund ihrer Abstraktheit auf unterschiedliche Art und Weise erzählt werden (Baker 2006, S. 45). Bei ihnen handelt es sich um die „epischen Dramen unserer Zeit“, zum Beispiel um die andauernden Kämpfe zwischen „Kapitalismus und Kommunismus, Individuum und Gesellschaft, Barbarei/Natur und Zivilisation“ (Somers 1992, S. 605, Übers. JGW). Hinzu kommen die Metaerzählung des Nazismus oder des Bolschewismus. Anhand der historischen Manifestierung dieser Narrative lässt sich erkennen, wie wirkmächtig sie sein können (Dojčinovic 2014, S. 64), denn sie untermauern als moralische Kraft andere Narrative und bestehen nicht selten aus wiederkehrenden Charakteren (Abbott 2008, S. 49). Das Besondere bzw. Paradoxe an diesen Metanarrativen ist, dass sie wiederum selbst auf abstrakten Konzepten wie z. B. sozialen Systemen beruhen (Somers 1992, S. 605). Aufgrund ihrer Abstraktion sind diese Narrative nicht zwangsläufig in sich kohärent (Presser und Sandberg 2015a, S. 10).

### ***2.3.3.2 Auf Narrative wirkende Bedingungen***

Doch nicht nur Narrative, auch nicht-narrative Bedingungen wirken sich auf ein Narrativ aus. Diese sind je nach Situation unterschiedlich und wirken auf verschiedenen Ebenen. Eine Bedingung kann zum Beispiel der Raum sein, in dem ein Narrativ gebildet wird. Dazu gehören aber auch die jeweiligen persönlichen Fähigkeiten zu erzählen, oder auch die (Un-)Freiheit, ein Narrativ zu bilden, worauf bereits eingegangen wurde. Eine weitere Bedingung ist der rechtliche Rahmen sein, in dem ein Narrativ gebildet wird, den ich zu Illustrationszwecken

---

<sup>100</sup> Somers verweist in diesem Zusammenhang auf Michel Foucault (1972, 1973), Frederic Jameson (1983) und Jean-François Lyotard (1984).

für auf Narrative wirkende Bedingungen nutzen möchte, denn Narrative werden beeinflusst, indem sie zwischen dem alltäglichen Leben und dem Recht eine Verbindung schaffen (Lukina 2016, S. 64).

Der rechtliche Rahmen, der auf ein Narrativ im Kontext eines Gerichtsverfahrens wirkt, kann sehr umfassend und komplex sein. Eine der zentralen Bedingungen für das Bilden eines Narrativs ist, so lapidar es auch klingen mag, die grundsätzliche Ermöglichung des Bildens von Narrativen. Hinzu kommt die Frage, welche Personen für welche Verbrechen verantwortlich gemacht werden können (Osiel 2014b, S. 284). Die Beantwortung der Frage ist nicht nur abhängig von den begangenen Taten, sondern auch von der fragenden/ermittelnden bzw. urteilenden Institution. So können bspw. am ICC nur Menschen angeklagt werden, am *International Court of Justice* (ICJ) hingegen Staaten (Osiel 2014b, S. 284). Entsprechend stehen im Mittelpunkt der Narrative, die am ICC gebildet werden, Menschen, während es beim ICJ Staaten sind.

Während eines Gerichtsverfahrens lassen sich solche Bedingungen in Form von Regeln finden, die häufig durch die Prozessordnung ausgedrückt werden. Eine dieser Regeln kann die Zulassung oder auch die Verweigerung bestimmter Aussagen bzw. Zeugen vor Gericht sein, wenn entschieden wird, ob sie zur Wahrheitsfindung beitragen oder nicht (Briggs 1996b, S. 29). Folgerichtig definieren Bennett und Feldman (1981, S. 164) Gerichtsverfahren als

a set of rules for reconstructing a disputed incident in a symbolic form that follows the action of the participants to be judged in fairly uniform fashion by (in theory at least) and judge or jury who was not witness to the incident.

Vor Gericht wirkungsvolle Narrative müssen sich diesen Regeln anpassen und das notwendige Vokabular nutzen (Meyer 2006, S. 230f.).<sup>101</sup> Die Aufgabe des Vorsitzenden Richters ist es u. a., diese Regeln zu kennen und umzusetzen (Brooks 1996, S. 19). Er ist dafür verantwortlich, die „ritualisierte Ordnung“ (Duncanson und Henderson 2014, S. 166, Übers. JGW) eines Verfahrens zu leiten. Sie zeigt sich bspw. in der Art der Anrede, in der Art der Sprache und Ausdrücken, wann wer sprechen darf oder was als Beweis akzeptiert wird und was nicht. Diese Regeln und damit auch die Erwartungen an ein Narrativ vor Gericht filtern die Aussagen eines Zeugen (Duncanson und Henderson 2014, S. 166). Außerdem werden in einem Verfahren häufig keine vollständigen Narrative gebildet. Vielmehr müssen stets aufs

---

<sup>101</sup> In einem bestimmten Feld gilt es, die ihm (zum Beispiel dem ICC) inhärenten „rhetorischen Voraussetzungen, Verfahren und Praktiken“ (Fisher 1987, S. 102, Übers. JGW) zu kennen, wozu z. B. die formalen Anforderungen von Gerichten oder Wahrheitskommissionen gehören, durch die die Art des Erzählens stark beeinflusst werden kann (Porter 2016, S. 37). Siehe hierzu Susanne Buckley-Zistel (2016) im Kontext von Wahrheitskommissionen.

Neue Beweise vorgelegt oder neue Zeugen aufgerufen werden, die durch Nachfragen unterbrochen werden. Auch das basiert auf festgelegten Regeln der Prozessordnung, wobei davon ausgegangen wird, dass sie zur Wahrheitsfindung beitragen (Gewirtz 1996a, S. 7). Allerdings darf die Position des Richters nicht als eine mit unlimitierter Kontrolle verstanden werden. Er muss vielmehr stets so agieren, dass die am Prozess beteiligten Personen kooperieren (Levinson 1996, S. 197). Ein Gerichtsverfahren darf also nicht so verstanden werden, als sei es bspw. durch den Richter umfassend steuerbar (Osiel 2000, S. 280) oder als handle es sich um einen „mechanischen Prozess (Bennett und Feldman 1981, S. 165, Übers. JGW).<sup>102</sup> Es ist stets von Menschen gemacht und damit variabel.

Im Kontext internationaler Menschenrechtsverfahren kann jedoch das Problem auftreten, dass ihre Strukturen und Regeln Eigenarten oder Besonderheiten unterschiedlicher Kulturen nicht berücksichtigen. Das kann sich bspw. darin zeigen, dass auf die unterschiedlichen Arten des Geschichtenerzählens in verschiedenen Kulturen oder auch auf die wandelnde Bedeutung des Geschichtenerzählens – während es zu einem bestimmten Zeitpunkt wichtig ist, kann das Erzählen zu einem anderen Zeitpunkt abgelehnt werden, um bspw. nicht mehr allein als Opfer identifiziert zu werden – keine Rücksicht genommen wird (Barsalou 2005, S. 8). So ermöglichen die Regeln vor Gericht zwar einen (relativ) transparenten „Wettbewerb der Narrative“, sie engen aber auch ein. Dadurch wird sehr klar bestimmt, was Teil eines Narrativs werden darf und was nicht, aber auch, wie es gebildet und dargestellt wird (Cobb 2013, S. 24, Übers. JGW). Die Regeln der Beweisführung bilden als ein großer Teil des Verfahrensrechts ein „Gesetz des Narrativs – ein Gesetz der narrativem Transaktion“ (Gewirtz 1996b, S. 136, Übers. JGW). Der Gerichtssaal ist ein Ort, an dem bekannt ist, was wie gesagt werden kann und was als glaubwürdig angesehen wird (Polletta 2006, S. 2). Dies zeigt sich auch im Charakter der Narrative oder – besser – deren Genres, die vor Gericht gebildet werden. Ankläger argumentieren häufig moralisch, wohingegen Verteidiger Narrative eher als Tragödie darstellen (Osiel 2000, S. 3). Daher haben aber auch nur solche Aspekte einer vor Gericht erzählten Geschichte Einfluss auf die Plädoyers der Verteidigung oder auch der Anklage, wenn sie deren jeweilige Taktik unterstützen (Bennett und Feldman 1981, S. 165).<sup>103</sup>

---

<sup>102</sup> Damit können bei einer narrativen Untersuchung von Gerichtsverfahren auch die Fragen der Kontrolle von Narrativen untersucht werden (Briggs 1996b, S. 29).

<sup>103</sup> Darüber hinaus darf jedoch nicht vergessen werden, dass auch die Bürokratie eines Gerichts Auswirkungen auf die Prozesse der Narrativbildung haben kann (Bennett und Feldman 1981, S. 164).

Die Objektivität eines Gerichts beruht also auf standardisierten Abläufen, durch die Aussagen beurteilt werden. Entsprechend passen Bennet und Feldman ihren Objektivitätsbegriff an:

[T]he principle of objectivity is embodied in the standardized set of formal procedures and implicit judgment practices in trials, and no in any metaphysical criteria of truth.  
(Bennett und Feldman 1981, S. 23f.)

[T]he concept of objectivity is largely a procedural notion based on the uniform structural and interpretative characteristics of stories that enable diverse individuals to hear cases in fairly uniform ways.  
(Bennett und Feldman 1981, S. 33)

## 2.4 Das analytische Vorgehen

Da die bisher bestehenden Perspektiven und auch die fachlichen Traditionen, aus denen die Narrativforschung entstand, vielfältig sind, existiert nicht die eine Analysemethode (Benwell und Stokoe 2006, S. 143), auf die sich diese Arbeit berufen könnte. Häufig fehlt gar ein ausgearbeitetes methodisches Vorgehen. Das in den letzten Kapiteln neue erarbeitete Verständnis von Narrativen macht es also nötig, eine zu dieser Perspektive passende Methodik der Narrativanalyse zu entwickeln, wofür allerdings auch bestehende analytische Ansätze miteinbezogen werden. Diesen ist stets gemein, dass sie nicht nur den Fokus auf den Inhalt der Narrative richten, sondern gerade auch nach den Gründen für die Art und Weise, wie etwas erzählt wird, fragen (Riessman 2007, S. 11).

Michel Foucault (1976) hat in *Mikrophysik der Macht* sein Verständnis von Theorie und Analyse sehr anschaulich zusammengefasst, indem er seine Bücher als Werkzeugkisten beschreibt:

Alle meine Bücher, sei es ›Wahnsinn und Gesellschaft‹ oder dieses da [Überwachen und Strafen; JGW] sind, wenn Sie so wollen, kleine Werkzeugkisten. Wenn die Leute sie aufmachen wollen und diesen oder jenen Satz, diese oder jene Idee oder Analyse als Schraubenzieher verwenden, um die Machtssysteme kurzzuschließen, zu demontieren oder zu sprengen, einschließlich vielleicht derjenigen Machtssysteme, aus denen diese meine Bücher hervorgegangen sind – nun gut, umso besser.

(Foucault 1976, S. 53)

Ich teile das Werkzeugkistenverständnis Foucaults. Allerdings steht, wie in den letzten Kapiteln deutlich wurde, im Rahmen des hier erarbeiteten Ansatzes nicht die Macht im Mittelpunkt, sondern der Sinn. Doch auch für eine Analyse auf Basis der NNT müssen – ähnlich wie bei Foucault – nicht alle dargestellten Bestandteile der Theorie genutzt werden bzw. – anders gesagt – nicht auf alle Werkzeuge im Werkzeugkasten muss zurückgegriffen werden. Einzelne Bestandteile genügen je nach Problem- und Fragestellung. Eine flexible Theorie wie

die NNT benötigt jedoch zugleich ein konkretes und strukturiertes Vorgehen, damit die Analyse nicht in einem rein assoziativen und dann nicht nachvollziehbaren Vorgehen endet. Dies schließt eine stetige Reflexion über die eigenen Vorurteile, Vorannahmen etc. mit ein, wodurch die Validität der Ergebnisse garantiert wird (LeCompte et al. 1999, S. 66), denn Forscher sind selbst Teil des Kontextes, in welchem Narrative gebildet werden (Loots et al. 2013, S. 110). Sie können – bspw. im Rahmen von Interviews – Teil des Publikums sein oder im Sinne einer *sociology as narrative* selbst Narrative bilden.<sup>104</sup>

### 2.4.1 Analytische Grundlagen

Die NNT gibt einen bestimmten Rahmen bzw. eine bestimmte Perspektive vor, mit der auf ein Narrativnetz geblickt wird. Damit schließt sie zugleich bestimmte Forschungsgegenstände aus, denn sie ermöglicht allein Untersuchungen von – mehr oder weniger – erzählten (in Wort, Schrift o. ä.) sozialen Phänomenen und ihre Umstände. Im Mittelpunkt steht dabei also die intensive Analyse eines Einzelfalls (dem Kernnarrativ) im Verhältnis zu seinem narrativen Umfeld. Nicht-erzählerische Phänomene lassen sich mit diesem Ansatz nur eingeschränkt greifen und analysieren. Dazu gehört beispielsweise die Untersuchung von Bauwerken oder auch technischen Artefakten, es sei denn, diese enthalten narrative Elemente oder werden in Narrative eingebettet.

Innerhalb dieser phänomenbezogenen und perspektivischen Einschränkung ist der „Wahrnehmungstrichter“ jedoch so offen, dass es möglich ist, „unerwartete und dadurch instruktive Informationen zu erhalten“. Dadurch und in Kombination mit der erarbeiteten theoretischen Perspektive wird die Deutung des Narrativs erst möglich. Damit ist auch die hier erarbeitete Analysemethode – ebenso wie die qualitative Forschung grundsätzlich, zu der auch dieser Ansatz gehört – dem „Prinzip der Offenheit“ (Lamnek 2005, S. 21) verpflichtet, weshalb die dargestellte Perspektive äußerst flexibel ist. Sie ist, wie sich im Laufe des Kapitels zeigen wird, potentiell sogar so offen, dass sie methodisch eingefangen werden muss.

Das Problem, dessen Analyse und dessen Interpretation erfolgen also aus dem Material an sich, denn es wird im Rahmen dieser Methode nicht gezielt nach bestimmten konkreten Informationen gesucht. Vielmehr werden diese, wie später gezeigt wird, offen gefunden und erst daraufhin in Mikro- und Makrozusammenhängen interpretiert. Somit kann hier von einer flexiblen „explorativen Vorgehensweise“ gesprochen werden. Der Blickwinkel der

---

<sup>104</sup> Siehe Kapitel 2.1.



Untersuchung ist damit „zunächst weit“ und wird „erst im Verlauf der Untersuchung fortschreitend zugespitzt“ (Lamnek 2005, S. 25). Zugleich sind Theorie und Methode offen genug, um in der Narrativanalyse flexibel vorzugehen. So gibt die Theorie alleine vor, wie Narrative in einem gesamten Komplex funktionieren *können*, sie gibt aber nicht vor, was bestimmte Episoden oder andere Merkmale bedeuten. Zugleich hilft die Methode dabei, die wichtigsten Aspekte für die Analyse zu erkennen und diese in Beziehung zur Theorie zu setzen. In dieser Arbeit wird also von einer „Zeichenhaftigkeit menschlicher Produkte“ (Lamnek 2005, S. 79f.) ausgegangen. Hans-Georg Soeffner (1982, S. 19) schreibt entsprechend, „daß alles zum Gegenstand von Deutung und Interpretation gemacht werden kann, was als sinnhaft postuliert ist und als zeichenhaft repräsentiert angesehen wird“. Solch ein Produkt ist selbstverständlich auch ein Narrativ und – damit ganz konkret – auch das Urteil, mit welchem sich die vorliegende Arbeit befasst. Da sich die Analyse nach dem Text richtet, sei noch einmal daran erinnert, dass nicht immer alle in der Theorie genannten Bestandteile und Funktionen tatsächlich in einem Narrativ auftreten müssen. So sind in literarischen Werken wahrscheinlich mehr bzw. vielfältigere Bestandteile und Funktionen erhalten als in Urteilen. Dasselbe gilt für andere rhetorisch ausgearbeitete Werke wie Reden. Unter Umständen müssen auch weitere Bestandteile zur Theorie hinzugefügt werden, wozu ich die Leser gerne einladen möchte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die hier betrachteten Phänomene grundsätzlich „prozesshafte Ausschnitte der Reproduktion und Konstruktion sozialer Realität“ (Lamnek 2005, S. 23) darstellen. Sie sind „als historische Objektivationen kommunikativer Praktiken zu verstehen, die sich innerhalb relational strukturierter Felder beziehungsweise konkreter feldspezifischer Situationen vollzogen haben.“ Durch Narrative ist es also möglich, „Rückschlüsse auf die jeweiligen Relevanzstrukturen und Handlungslogiken ihrer konkreten Urheber zu ziehen“, weshalb neben dem Text an sich auch dessen Gestaltung – bis hin zum Design – für die Analyse eine Rolle spielen kann (Ratt 2018, S. 26f.).

Um die Nachvollziehbarkeit des analysierten Narrativs und seiner Argumentation zu ermöglichen, muss viel zusammengefasst, zitiert und beschrieben werden. Die Analyse ist also sehr kleinteilig und wird nahe am Text durchgeführt. Motive können innerhalb eines Narrativs häufiger genutzt werden und durch ihre wiederholte Nennung im Rahmen der Analyse redundant wirken. Doch das nahe Arbeiten am Text macht diesen erst greifbar, vielmehr als eine Zusammenfassung dazu in der Lage wäre. Es gilt, ihn quasi dicht zu beschreiben (Geertz 2015) und seinen verschiedenen erzählerischen internen und externen Verästelungen ähnlich

der Akteur-Netzwerk-Theorie (Latour 2017) zu folgen. Da jedoch die Analyse der Sinnhaftigkeit und des Erzählerischen im Mittelpunkt steht und nicht die Entnahme von einzelnen Informationen, ist bspw. die *Grounded Theory*, die den Fokus auf das Codieren legt (Charmaz 2006), ungeeignet. Auch die Qualitative Inhaltsanalyse (Kuckartz und Rädiker 2022) bietet sich in diesem Rahmen nicht an, da diese zwar die Sinnhaftigkeit bspw. von Erzählungen nachverfolgen möchte, dabei aber nicht deren narrative Struktur beibehält und im Gegensatz zu dieser das Bilden von Kategorien in der NNT – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle einnimmt.

Da die Narrativanalyse folglich viel Zeit in Anspruch nimmt, eignet sie sich weniger für die Auseinandersetzung mit einer großen Anzahl ausführlicher Narrative, sondern eher für eine eingehende Betrachtung eines einzelnen oder einer geringen Anzahl langer zentraler Narrative oder auch mehrerer kurzer Narrative.

#### **2.4.2 Sinnhaftigkeit als zentrales Element der Narrativanalyse**

Die Basis der Interpretation eines Narrativs besteht darin, dass zum einen Aussagen eines Narrativs existieren, die in ihm intendiert sind, um bestimmte Wirkungen oder auch Schlussfolgerungen zu erzielen. Das Lesen und Interpretieren eines Narrativs ausgehend von dieser Annahme bezeichnet Abbott (2008, S. 102, Übers. JGW) als „intentionales Lesen“. Zum anderen existieren aber auch nicht intendierte Aspekte in einem Narrativ. Wird bei der Interpretation auf diese Aspekte fokussiert, so wird die Vorgehensweise nach Abbott als „symptomatisches Lesen“ bezeichnet, das sehr stark auf dem Dekonstruieren von Narrativen basiert (Abbott 2008, S. 105, Übers. JGW). Es ist von zentraler Bedeutung, für die Interpretation einen guten Mittelweg zu finden, also nicht allein bei den Intentionen der Autoren zu verharren, aber zugleich nicht zu assoziativ und frei zu interpretieren (Abbott 2008, S. 106ff.), wofür eine zugleich nahe am Narrativ und am Kontext orientierte Interpretationsarbeit nötig ist. Entsprechend einer verstehenden Soziologie ist es das Ziel der Arbeit, „methodisch kontrolliert herauszuarbeiten, aufgrund welcher Sinnbezüge gerade so gehandelt wurde, wie gehandelt wurde“. Die Interpretation eines Narrativs baut damit auf geteiltem Alltagswissen und -prozessen auf (Schröder 1997, S. 112).<sup>105</sup>

Es existiert also eine „Sinnbezogenheit“ (Weber 2010, S. 6, Hervorh. i. O.) eines Narrativs, welches als manifestiertes soziales Handeln verstanden werden kann. Diese motivierte

---

<sup>105</sup> Wie bereits gezeigt wurde, bauen auch Gerichtsprozesse und -urteile auf Alltagswissen und -prozessen auf, wenn auch ab einer bestimmten Intensität der Auseinandersetzung mit ihnen Spezialwissen nötig ist.

Sinnbezogenheit gilt es zu analysieren bzw. „deutend zu verstehen“ (Weber 2010, S. 6) und zu erklären. Dabei wird angenommen, dass auch irrationales Verhalten einen Sinn besitzt. Das Einbeziehen des rationalen und des irrationalen Sinns bezeichnet Weber als „gemeinten‘ Sinn“ (Weber 2010, S. 7). Zu beachten ist bei dieser Interpretation, dass zunächst gedeutet wird. Allerdings ist diese Deutung nicht zwangsläufig gültig (Weber 2010, S. 7). Es gilt also, nach den Motiven für das Handeln zu suchen, welche Weber als einen „Sinnzusammenhang, welcher dem Handelnden selbst oder dem Beobachtenden als sinnhafter ‚Grund‘ eines Verhaltens erscheint“ (Weber 2010, S. 8) definiert. Eine „*richtige* kausale *Deutung*“ liegt vor, wenn „der Ablauf und das Motiv *zutreffend* und zugleich in ihrem Zusammenhang sinnhaft *verständlich* erkannt ist“ (Weber 2010, S. 9, Hervorh. i. O.). Genau diese Sinnerzeugung kann mithilfe der NNT verstehend erklärt, also interpretiert werden.

Allerdings besteht beim vorliegenden Urteil wie auch in anderen Kontexten „kein[] direkte[r] Zugriff auf die Bewußtseinsleistungen des Handelnden“ (Schröder 1997, S. 112). Für eine intensive Analyse ist daher der Zugriff auf geschriebene Texte am hilfreichsten (Schröder 1997, S. 112).

### **2.4.3 Die sechs Schritte der Narrativanalyse**

Die analytische Vorgehensweise gliedert sich in insgesamt sechs Schritte, die ich im Folgenden vorstellen werde:

In einem ersten Schritt muss überprüft werden, „ob der zu interpretierende Text authentisch ist“ (Danner 2006, S. 101): Ist der Text also das, was er vorgibt zu sein, also in Bezug auf unser Anliegen eine seriöse Quelle oder auch die nachweisbare Aussage einer bestimmten Person? Ist dies der Fall bzw. ist das Narrativ eingeordnet, gilt es, sich der eigenen Perspektive auf den Text gewahr zu werden und die Fragen, auf die hin der Texte analysiert und interpretiert werden soll, zu erinnern und bewusst zu machen (Danner 2006, S. 101).

Der zweite Schritt besteht darin, sich einen Überblick über das Narrativ zu verschaffen. Dafür werden die wichtigsten Grundinformationen wie Autor, Zeit und Ort der Erstellung oder auch der Umfang dargestellt. Gefragt wird ferner nach dem historischen Hintergrund, die rechtlichen Grundlagen, auf deren Basis – in diesem Fall – das Urteil gefällt wurde, und die Bedeutung der Öffentlichkeit für das Narrativ (Lukina 2016, S. 80ff.). Nicht zu vernachlässigen ist die Darstellung des Verhältnisses des Narrativs zu anderen Narrativen (Lukina 2016, S. 107ff.). In diesem Zusammenhang gilt es auch, den Umstand des Entstehens des Narrativs

mit einzubeziehen. Dazu gehören bspw. die „Machtverhältnisse und die Umwelt“ (Meyer 2006, S. 270, Übers. JGW) des Narrativs. Selbstverständlich ist es nicht möglich, den gesamten Kontext darzustellen, weshalb eine Auswahl jener Aspekte getroffen werden muss, die für die Umstände des Narrativs und seiner Entstehung besonders relevant sind. In diesem Fall sind dies zum einen ganz allgemein die Entstehung und die Rechtsgrundlagen des ICC und insbesondere die Legitimationsprobleme, mit denen er konfrontiert ist. Konkret auf das Urteil bezogen sind es zum anderen die Ereignisse in der ZAR und das Verfahren gegen Bemba an sich.

Für die konkretere und detailliertere Analyse eines Narrativs ist die Betrachtung unterschiedlicher Ebenen grundlegend. Daher stellt der dritte Schritt die erste Gesamtbetrachtung des Narrativs dar, wodurch ein Verständnis über dessen Aufbau entsteht, aber auch über seine einzelnen größeren Bestandteile und darüber, wie diese zusammenhängen. Solche Bestandteile können einzelne Kapitel oder auch größere Sinnzusammenhänge sein. Der Aufbau wird knapp zusammengefasst und die einzelnen größeren Bestandteile werden herausgearbeitet, wodurch die Makrostruktur des Narrativs deutlich wird (Amsterdam 1994, S. 20ff.). Es gilt, die offensichtlichen Verhältnisse dieser Bestandteile zueinander zu erkennen. In diesem Stadium sollte, soweit möglich, auch gefragt werden, an wen das Narrativ als Ganzes gerichtet wird (Lukina 2016, S. 71f.). Im Kontext des Urteils gehören dazu bspw. der Angeklagte, aber auch die Staatsanwaltschaft. Das Urteil kann aber auch an die Opfer, ihre Nachkommen oder auch die internationale Öffentlichkeit gerichtet sein.

Dem folgt, viertens, die Suche nach der Kernaussage bzw. nach dem zentralen Sinn des Textes (Danner 2006, S. 101). Hilfreich kann hierfür das Suchen der bereits angesprochenen zentralen Handlung sein, von der die gesamte Interpretation des Urteils ausgeht. Um sie zu erkennen, geben Bennett und Feldman (1981, S. 79) drei Schritte vor: Diese Handlung ist, erstens, am besten in die gesamte Struktur eingebettet, auf sie laufen letztlich alle anderen Handlungen und Verbindungen zu. Die Handlung ist zweitens jene, welche die Frage beantwortet, worum es in dem gesamten Narrativ geht, was also mit dem Narrativ vermittelt werden soll. Drittens ist die zentrale Handlung jene, die von dem „Narrativ aufgelöst werden muss“ (Bennett und Feldman 1981, S. 79). Bei der Analyse eines Urteils in einem Strafprozess ist es relativ simpel, die zentrale Handlung herauszufinden, da es stets auf ein klares Ziel, z. B. einen Freispruch oder eine Verurteilung, hin geschrieben wurde (Lukina 2016, S. 73ff.). Damit ist die zentrale Handlung in einem Urteil zum einen die Verurteilung an sich, zum anderen kann es jedoch auch die zentrale beschriebene Tat sein, welche dazu führt. Mit einem Urteil kann

aber auch das Ziel verfolgt werden, potentielle Täter künftig abzuschrecken oder auch zu einem Friedensprozess beizutragen. Nicht zu trennen ist davon das Ziel der Etablierung einer bestimmten Wahrheit (Lukina 2016, S. 74), auch über die ‚reine‘ Schuldfrage hinaus.

Nachdem die zentrale(n) Handlung(en) herausgearbeitet wurde(n) – es kann tatsächlich mehr von ihnen geben –, gilt es, fünftens, auf die Mikroebene des Narratives einzugehen, also die einzelnen Bestandteile (Episoden, sinnhafte Verbindungen etc.) selbst zu untersuchen (Amsterdam 1994, S. 24ff.). Dadurch können auch die Beziehungen anderer Elemente zur zentralen Handlung interpretiert werden, wodurch es wiederum möglich wird, die zentrale Handlung zu interpretieren (Bennett und Feldman 1981, S. 41). Theoretisch ist hier eine Analyse möglich, die sich bis auf die einzelne Wortebene bezieht, da die einzelnen Bestandteile immer wieder feiner unterteilt und untersucht werden können. Gerade von diesem genauen Arbeiten lebt die Narrativanalyse. Anstatt Informationen aus dem Text herauszunehmen und mit Informationen von anderer Stelle aus demselben Text zu kombinieren, arbeitet sie sehr nahe am Text. Dadurch soll dessen *Sinn* nachvollzogen werden. Auch aus diesem Grund werden die Aussagen des Textes möglichst genau und in Originalsprache wiedergegeben.

Insgesamt werden dafür sechs verschiedene Aspekte beleuchtet, deren Relevanz sich je nach Aufbau und Lage der Bestandteile und der relevanten Aspekte im Narrativ unterscheidet, weshalb sie unterschiedlich stark beleuchtet werden können. Untersucht werden dabei (1) die jeweiligen Bausteine von Episoden bis hin zu kleinen Merkmalen, (2) die inneren Verbindungen und die Sinnerzeugungen innerhalb des jeweiligen Bestandteils, (3) die Verbindungen und Sinnerzeugungen des jeweiligen Bestandteils bzw. Aspektes mit anderen Bestandteilen bzw. Aspekten des Urteils, (4) die Verbindungen zu anderen Narrativen, sei es dass diese unterstützend herangezogen werden oder diesen widersprochen werden, (5) die Adressaten bzw. das Publikum der Bestandteile bzw. Aspekte und (6) die Funktion und das Ziel des Bestandteils bzw. Aspektes innerhalb des Narrativs und darüber hinaus. Wie die Aufzählung zeigt, besteht die Gefahr, sich im Klein-Klein des Narrativs zu verlieren und sich so von seiner grundlegenden Sinnhaftigkeit zu entfernen. Umso wichtiger ist es, in der Auswahl von zu interpretierenden Bestandteilen (insbesondere dem Detailgrad) der grundlegend existierenden Sinnhaftigkeit und damit dem Narrativ selbst zu folgen.

Eine gänzlich umfassende und auf alle einzelnen Bestandteile eingehende Untersuchung von Narrativen ist nicht immer möglich, gerade nicht von Narrativen von großem Umfang. Um den Umfang einer Analyse einzuschränken oder auch zu fokussieren, können narrative Marker herangezogen werden. Sie helfen außerdem, sich auf die Hauptaspekte eines

Narrativs zu konzentrieren. Auf diese bzw. auf den einen relevanten Marker innerhalb eines Analyseabschnitts wird dann der Schwerpunkt der Analyse im jeweiligen Rahmen gelegt.<sup>106</sup>

Beispiele für solche narrativen Marker sind: Parallelen in Struktur, Aufbau, Formulierungen etc.; häufiges Auftreten bspw. von Begriffen, grammatikalischen Konstruktionen, aber auch ihr seltenes bis einmaliges Auftreten; sehr enge Verknüpfungen zu internen oder externen Elementen; Bestandteile ohne Verknüpfungen; Widersprüche oder auch Entsprechungen. Ein narrativer Marker und seine Erkennbarkeit hängen vom Kontext des jeweiligen Markers ab. Allerdings sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Interpretation eines Narrativs nicht allein auf einzelnen Bestandteilen beruhen darf, da stets das große Ganze in den Blick genommen werden muss (Abbott 2008, S. 95), denn „alles in einem Narrativ gehört irgendwie dazu und trägt zu seinem Sinn bei“ (Abbott 2008, S. 100, Übers. JGW). Dabei ist auch zu beachten, dass es nicht nur Adressaten für das gesamte Urteil geben kann. Vielmehr können auch die einzelnen Bereiche eigene Adressaten – und damit auch eigene Ziele – besitzen. Auch sie gilt es herauszuarbeiten. Dadurch wird zugleich die Rolle des Bestandteils für das gesamte Narrativ erkennbar.

Nachdem die Marker herausgearbeitet und dargestellt wurden, müssen sie entsprechend der theoretischen Perspektive in das gesamte Kernnarrativ und das Narrativnetz eingeordnet und analysiert werden. Dabei gilt es, eine Analyse der Logik im Großen wie im Kleinen durchzuführen (Danner 2006, S. 102). „[I]m Sinne des *hermeneutischen Zirkels* [wird] zwischen Ganzem und Teil hin- und herge[gangen]“, wobei auch die „eigenen Vorannahmen“ und die angenommene Kernaussage mit einbezogen werden müssen (Danner 2006, S. 101, Hervorh. i. O.). So werden auch die „zentralen Strukturprinzipien“ des Narrativs deutlich. Das jeweils wichtigste Strukturprinzip ist der Plot, welcher „der Geschichte zeitliche, räumliche und episodische Strukturen verleiht und Aktantenstrukturen arrangiert“. In Kombination mit dem konkreten Inhalt („Normen, Fakten, Argumente und die zugrundeliegenden Werte“) bilden sie konkrete und unterscheidbare Narrative (Viehöver 2006, S. 187).

Narrative kommen jedoch (fast) nie ohne Charaktere aus. Somit gilt es zum einen, die Hauptcharaktere eines Narrativs herauszuarbeiten (Amsterdam 1994, S. 17). Zum anderen können aber auch die einzelnen Bestandteile eigene Hauptcharaktere besitzen. Neben der Frage, wie bestimmte Personen(gruppen) charakterisiert werden, muss auch beachtet werden,

---

<sup>106</sup> Lassen sich in einem Abschnitt keine narrativen Marker entdecken, so wird entweder der Abschnitt in seiner Gesamtheit analysiert oder es muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb ein bestimmter Aspekt in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt wird. Ein Grund hierfür kann sein, dass mit einem bestimmten Aspekt Bezug auf andere relevante Narrative genommen wird.

ob sich die Charaktere im Laufe des Narrativs oder auch im Kontext des Bestandteils weiterentwickeln oder eher statisch sind. Auch die Frage, wann diese Charaktere auftreten, sollte beleuchtet werden. Meyer (2006, S. 287f.) schlägt entsprechend folgende Fragen zur Analyse von Charakteren vor:

What players are on the roster of potential characters? Who are they, and what kind of beings are they: individuals, groups, corporate entities; abstract concepts? What players are more or less central to the action? Which players are stable, which evolve? (As previously noted, some characters remain unchanged by the action – their goals, values, motives, attitudes, and emotions are reflections of an identity that remains stable; other progress, regress, vacillate.) What players are active, passive, dominating, or dominated in relation to others? What are the relationships and interdependencies among the players?

Darüber hinaus muss geprüft werden, in welchen Beziehungen diese Charaktere zu anderen Personen oder auch zu Ereignissen stehen (Somers 1994, S. 624).

Nachdem die einzelnen relevanten Bestandteile einer Episode herausgearbeitet und alle Episoden interpretiert wurden, erfolgt die Überprüfung der „internen Konsistenz und Angemessenheit oder Vollständigkeit der Beschreibung“ (Bennett und Feldman 1981, S. 41, Übers. JGW) und aller aufgebauten Verbindungen. So wird auch überprüft, ob das Narrativ in sich ‚sinn-voll‘ ist woraufhin eine abschließende Zusammenfassung der Ergebnisse und ihre Interpretation im Gesamtzusammenhang und damit zum Narrativnetz erfolgen. Das gesamte Vorgehen stellt ein Wechselspiel zwischen den zu interpretierenden Daten und der Theorie dar, es ist also wechselseitig induktiv und deduktiv (Abbott 2008, S. 97) und als hermeneutischer Prozess nie endgültig abgeschlossen (Moen 2006, S. 62).<sup>107</sup>

---

<sup>107</sup> Zum Ende dieses Kapitels sei ein Hinweis gestattet: Das hier zu untersuchende Urteil wurde in englischer Sprache verfasst. Da es für den dargestellten Ansatz in bestimmten Fällen von Bedeutung sein kann, nahe am Text zu arbeiten und dafür zum Teil genaue Analysen von Zitaten nötig sind, die, würden sie ins Deutsche übersetzt, anders aufgebaut wären, wäre eine genaue Analyse durch die Übersetzungen in manchen Fällen nicht oder nur eingeschränkt möglich. Daher werden die Zitate in solchen Fällen in ihrer Originalsprache wiedergegeben. So oft es ging, wurden zumindest kurze Zitate ins Deutsche übersetzt. Es gilt aber der Grundsatz ‚Inhalt vor Schönheit‘.





# Teil II

## Außeneinflüsse auf das Urteil

### **3. Der Grund für das Narrativ: Die Verbrechen in der ZAR und ihre Vorgeschichte**

Weshalb wird ein Narrativ gebildet? Die Antwort ist vielschichtig und hängt, wie insbesondere in Kapitel 2.3.1.1 gezeigt wurde, von unterschiedlichen Faktoren ab: (1) vom Anlass (bspw. einem Gerichtsverfahren), (2) vom Auslöser, ein Narrativ zu bilden (eine Aufforderung bspw.), (3) dem Motiv, das Narrativ zu erzählen, aber auch (4) von den konkreten Ereignissen, die zum Narrativ führen oder auch von (5) dem Grund, der in diesem Kapitel im Mittelpunkt steht.

Es lässt sich nicht pauschal definieren, was ein Grund für ein Narrativ ist bzw. sein kann, weshalb er situationsabhängig erkannt und beschrieben werden muss. Wichtig ist, den Grund weder zu eng noch zu weit zu fassen. Eine sozialwissenschaftliche Analyse bedingt eine weitere Einbettung der Gründe, um diese nachvollziehen zu können, es würde jedoch

nicht ausreichen, allein auf die in der ZAR begangenen Verbrechen als Gründe für das Urteilsnarrativ zu verweisen. Doch auch ein zu weit gefasstes Verständnis vom Grund eines Narrativs ist problematisch. So ist die Kolonialgeschichte der ZAR nicht der Grund des Urteilsnarrativs. Würde man diese Sichtweise vertreten, ließe sich daraus ggf. schließen, dass die eigentlich verantwortlichen Täter unschuldig sind, sollten sie als Opfer der Umstände angesehen werden. Vielmehr sind die Geschichte der ZAR und die der DRK Bedingungen für die Gründe des Urteils, da sie für das Narrativ eine geringe Bedeutung haben. Trotzdem sind sie für dessen Entstehung unerlässlich. Im Folgenden werde ich sowohl relevante Bedingungen und die Gründe für das Urteil gegen Bemba vorstellen und einordnen als auch grundlegende Informationen über die ZAR vermitteln.

### **3.1 Die Zentralafrikanische Republik in Zahlen**

Die ZAR ist als Binnenstaat umgeben von Kamerun, Tschad, der Demokratischen Republik Kongo, der Republik Kongo, Südsudan und dem Sudan. Die Bevölkerung lebt zum größten Teil im Westen und in der Mitte der ZAR, insbesondere in und um die Hauptstadt Bangui, welche – nur durch den Fluss Ubangi getrennt von der DRK – im Süden des Landes liegt. Von den etwa 5,4 Mio. Einwohnern gehören 28,8 Prozent den Gbaya und 22,9 Prozent den Banda an. Weitere Ethnien sind mit einem ca. zehnpromtigen Bevölkerungsanteil die Mandija, mit jeweils etwa acht Prozent die Sara und die M'baka-Bantu, mit jeweils ca. sechs Prozent die Arab-Fulani, Mbum und Ngbank und mit drei Prozent die Zande-Nzakara. Hinzu kommen zwei Prozent weitere ethnische Gruppen und ein Prozent ethnische Gruppen, die nicht aus der ZAR stammen. Neben der offiziellen Amtssprache Französisch wird als Verkehrssprache Sangho gesprochen, hinzu kommen weitere ethnische Sprachen. Bei der Geburtensterblichkeit nimmt das Land im weltweiten Vergleich den vierten Platz ein, die Lebenserwartung liegt im Schnitt bei 55,07 Jahren (entspricht dem 226. Platz weltweit). Die ZAR ist heute eines der ärmsten Länder der Welt. Mit einem BIP pro Person von 945 US-Dollar liegt es im weltweiten Vergleich auf Platz 227, dem letzten Platz (CIA 2021).

### **3.2 Bis zum Sturz Patassés**

Im Jahr 1960 erreichte die ZAR ihre Unabhängigkeit von der Kolonialmacht Frankreich.<sup>108</sup> (CIA 2021). Eine friedliche Zeit blieb ihr seither verwehrt (Welz 2014, S. 602). Gewalt stellt

---

<sup>108</sup> Zur Geschichte der ZAR bis zur Unabhängigkeit siehe bspw. John A. Ballard (1966).

vielmehr „einen zentralen Bestandteil“ (Lombard und Batianga-Kinzi 2014, S. 55, Übers. JGW) jeder Regierung. Hinzu kommt eine bis heute wirkmächtige ethnoregionale Spaltung des Landes zwischen dem Norden und dem Süden, die insbesondere in den 1980er Jahren relevant war (Mehler 2011, S. 119). Zu der Zeit war der spätere Präsident der ZAR, Ange-Félix Patassé, bereits als Minister (1966 bis 1976) bzw. als Vorsitzender des Ministerrates (1976 bis 1978) unter dem aus dem Südwesten der ZAR stammenden Präsidenten und später selbsternannten Kaiser Jean-Bédél Bokassa Teil der Regierung und damit Teil der Eliten der ZAR (Munzinger 2011). Diese stammte für gewöhnlich aus dem Süden und der Mitte des Landes, weshalb sich die Menschen aus dem Norden häufig unterrepräsentiert und ignoriert fühlten (Mehler 2011, S. 119).

Anfang der 1990er erfolgte ein Demokratisierungsprozess (Mehler 2011, S. 118); in diesen Zeitraum fielen auch die ersten demokratischen Wahlen im Jahr 1993, die von der internationalen Gemeinschaft finanziert wurden (Glasius 2008, S. 51). Ange-Félix Patassé erhielt 52,5 Prozent der Stimmen und besiegte so den Sozialisten Abel Goumba. Die ehemalige Kolonialmacht Frankreich unterstützte den demokratischen Übergangsprozess, allerdings unterstützte sie so zugleich einen Politiker, der sich gegen Frankreich richtete und zuvor eine wichtige Stütze des ehemaligen Diktators und Kaisers gewesen war und bereits selbst einen Staatsstreich vorangetrieben hatte (Smith 2015, S. 31).

Mit der Wahl Patassés endete der Demokratisierungsprozess. Er verstand sich als umfassend bevollmächtigter Herrscher, der nicht auf eine weitere demokratische Willensbekundung und demokratische Entscheidungen Rücksicht nehmen musste, geschweige denn, sich an diese halten musste. Da er außerdem nach drei Präsidenten aus dem Süden der ZAR der erste aus der Savanne, dem Norden, war, entstand unter den bisher benachteiligten Bevölkerungsgruppen Bedürfnis nach Revanche. So wurden die Yakoma (Angehörige der Ethnie, der auch André Kolingba, der Vorgänger Patassés im Amt des Präsidenten,<sup>109</sup> angehörte) von der Präsidentengarde in die weniger prestigeträchtige Armee der ZAR versetzt. Die Präsidentengarde bestand danach zum größten Teil aus Angehörigen der Sara-Kaba, der Ethnie, zu der auch Patassé gehörte. Die daraus entstehende Rivalität führte zu weiteren Unruhen und Plünderungen (Smith 2015, S. 31f.). Die Nord-Süd-Spaltung des Landes blieb also auch in den 1990er Jahren bestehen (Mehler 2011, S. 119f.). Hinzu kam zu dieser Instabilität des Landes ein Versagen der Regierung, denn sie war weder in der Lage, die sozioökonomischen

---

<sup>109</sup> Zur Regierung Kolingbas und der Bevorzugung der Yakomas in der Zeit siehe Laurence D. Wohlers (2015, S. 307f.).

Probleme anzugehen, noch beendete sie die ethnische Spaltung; Staatsbedienstete konnten häufig nicht bezahlt werden (Meyer 2009, S. 159f.), wodurch die Gewalt immer weiter zunahm (Mehler 2011, S. 118). Damit erlebte die ZAR ab Mitte der 1990er Jahre einen Zerfallsprozess und Patassé verlor allmählich die Kontrolle über die Sicherheitskräfte. Nach einer Revolte durch die Armee im Jahr 1996 wurde im Februar des Folgejahres auf Bitten Patassés eine afrikanische Friedenstruppe in Bangui eingesetzt, die von Frankreich logistisch und finanziell unterstützt wurde (Lawson und Rothchild 2005, S. 233). Trotz des Einsatzes der 750 Soldaten der *Inter-African Commission to Monitor Implementation of the Bangui Accords* (MISAB) in Bangui kam es im Mai und Juni 1997 zu neuen Auseinandersetzungen, bei denen 100 Menschen ihre Leben ließen und 60.000 Menschen innerhalb der Hauptstadt fliehen mussten (International Crisis Group 2007, S. 11). Eine Förderung der Demokratie hatte der internationale Militäreinsatz nicht zur Folge. Außerdem begann der Präsident, eine Art private Armee zu seinem eigenen Schutz um sich herum aufzubauen (International Crisis Group 2007, S. 11).

Aufgrund des Abzugs der französischen Truppen gründeten die Vereinten Nationen im März 1998 die *United Nations Mission to the Central African Republic* (MINURCA), deren Aufgabe es war, die Stabilität im Land zu gewährleisten und demokratische Wahlen zu organisieren (Lawson und Rothchild 2005, S. 233). Der Erfolg der MINURCA blieb aber begrenzt, denn sie konnte lediglich die Sicherheit in Bangui erhöhen. Auf andere Landesteile wirkte sich der Einsatz kaum bis gar nicht aus (United Nations Security Council 1998, S. 5ff.). Außerdem konnte auch sie nicht dazu beitragen, dass Patassé sein Verhalten gegenüber der Opposition verbesserte (Olin 2015, S. 201).

Die Wahlen im Jahr 1999 können nicht als demokratisch bezeichnet werden: Wahlurnen wurden mit zusätzlichen Stimmzetteln aufgefüllt und Staatsbürger angrenzender Länder nahmen an den Wahlen teil. So unterstützten Ngbaka, Ngbandi und Yakoma aus dem Kongo André Kolingba und Sara aus dem Tschad Patassé (Prunier 2011, S. 290).<sup>110</sup> Am 19. September 1999 wurde Ange-Félix Patassé offiziell mit 51,63 Prozent der Stimmen zum Präsidenten der ZAR gewählt. Obwohl dieses Wahlergebnis von der Opposition angezweifelt wurde, lösten die Vereinten Nationen die MINURCA am 1. April 2000 auf. Die Opposition protestierte gegen die Wahlen und unterstützte einen Streik Staatsbediensteter, der fast fünf Monate andauerte. Am 15. Dezember 2000 forderte sie den Rücktritt Patassés (International Crisis Group 2007, S. 12). Die MINURCA wurde durch das *United Nations Peacebuilding Support*

---

<sup>110</sup> Kolingba ist Yakoma, Patassé ist Sara (Prunier 2011, S. 448).

*Office in the Central African Republic* (BONUCA) ersetzt, das – ohne militärische Mittel – zur Friedensbildung in der ZAR beitragen sollte. Allerdings konnte sie aufgrund seines geringen Einflusses auf Patassé keinen nennenswerten Erfolg verzeichnen (United Nations Security Council 2003, S. 2ff.). Die ZAR stellt folglich ein Land dar, dessen Demokratisierungsprozess durch die demokratisch gewählten Amtsträger unterminiert und für den eigenen Vorteil genutzt wurde (Mehler 2011, S. 122).

Ende Mai 2001 erfolgte ein weiterer Versuch, Patassé zu stürzen, der allerdings insbesondere aufgrund der Hilfe libyscher Truppen verhindert werden konnte (Marchal 2009, S. 15). Zusätzlich eilte Jean-Pierre Bemba Patassé zur Hilfe (Prunier 2011, S. 448). Anschließend versuchte Präsident Patassé, seine Position wieder zu stärken, wofür er Unterstützung von 100 libyschen Soldaten erhielt (International Crisis Group 2007, S. 13). Am 26. August 2001 enthob der Präsident den Verteidigungsminister der ZAR, Jean-Jacques Demafouth, ein bisheriger Verbündeter Patassés, von seinem Posten und stellte ihn unter Arrest (International Crisis Group 2007, S. 13). Zwei Monate später, am 26. Oktober, wurde der Generalstabschef François Bozizé als eigentlicher Urheber des versuchten Staatsstreichs vom Mai desselben Jahres entlassen. Seine Festnahme, die etwa eine Woche später, am 3. November, erfolgen sollte, scheiterte jedoch. Er verschanzte sich mit etwa 100 Getreuen auf einem Militärstützpunkt im Norden Banguis. Auch der Versuch, ihn am 7. November festzunehmen, scheiterte, da Bozizé inzwischen in den Tschad geflohen war. Aus dem Exil heraus gründete Bozizé eine Guerillagruppe (International Crisis Group 2007, S. 14). Patassé erhielt im Anschluss militärische Unterstützung durch die *Community of Sahel-Saharan States* (CEN-SAD) und die *Central African Economic and Monetary Community* (CEMAC), die die *Force Multinationale en Cefrafrique* (FOMUC) in die ZAR zum Schutz Patassés entsandte (Olin 2015, S. 205).

Am 25. Oktober 2002, etwa ein Jahr nach der Entlassung Bozizés aus seinem Amt, griffen dessen Truppen Bangui an. Die gut 150 Soldaten schafften es, in den Norden der Stadt einzudringen (International Crisis Group 2007, S. 14). Patassé konnte diesen Angriff aber u. a. mit Truppen aus Libyen zurückzuschlagen (Glasius 2008, S. 51). Ferner rief Patassé Bemba bzw. den bewaffneten Arm des *Mouvement de Libération du Congo* (MLC), die *Armée de Libération du Congo* (ALC), zur Hilfe (Clark 2016, S. 669).

### **3.3 Der Sturz Patassés**

Im Oktober 2002 gelang es den Truppen der ALC und der libyschen Streitkräfte zunächst, Bozizés Truppen zurückzuschlagen (Smith 2015, S. 36), doch damit waren die Kämpfe längst

nicht beendet; eine humanitäre Krise brach aus (Carayannis 2015, S. 258), Menschen mussten fliehen und Bozizés Truppen plünderten im Norden der ZAR, töteten und nahmen Geiseln, während die Truppen Bembas insbesondere zwischen Bangui und Damara mordeten und Massenvergewaltigungen verübten (Picco 2015, S. 224f.). Im Dezember 2002 verstärkte Bamba seine Truppen in der ZAR noch einmal um 1.000 Mann, um die Unterstützung Patassés auszubauen (Carayannis 2015, S. 258). Ein von Patassé versuchter nationaler Dialog, den er am Neujahrstag des Jahres 2003 ausrief, scheiterte. Bozizés Truppen attackierten in dieser unruhigen Lage mithilfe des Tschads abermals das Land und nahmen am 15. März Bangui ein, während Patassé auf einem Gipfel in Niger weilte. Eine Rückkehr wurde ihm verweigert, weshalb er zunächst nach Kamerun und später ins Exil nach Togo ging (Mehler 2011, S. 125).

Beim Angriff Bozizés hielten sich die Truppen der CEMAC, die FOMUC, zurück und bereits im Juni desselben Jahres akzeptierte die CEMAC Bozizé als neuen Präsidenten der ZAR (Olin 2015, S. 205). Allerdings verschlechterte sich die durch den Krieg verursachte humanitäre Notsituation in der ZAR und in der DRK unter Bozizé weiter und seine Truppen verübten Vergeltung gegen Menschen in der ZAR und der DRK (Carayannis 2015, S. 258). Zudem etablierte er „ein in hohem Maße nepotistisches Regierungssystem mit engen Gefolgsleuten und Familienmitgliedern an den Schaltstellen der Macht“ (Mehler 2013, S. 3). Von 2005 bis Mitte 2007 fanden sowohl im Nordwesten als auch Nordosten neue Rebellionen statt, in deren Verlauf Regierungstruppen Häuser anzündeten (HRW 2007). Im Jahr 2011 wurde Bozizé in einer nicht als demokratisch zu bezeichnenden Wahl wiedergewählt (Lepidi 2012), jedoch bereits zwei Jahre später durch die Rebellengruppe Séléka gestürzt.<sup>111</sup> Daraufhin ernannte sich deren Anführer, Michel Djotodia, zum Übergangspräsidenten (Käihkö und Utas 2014, S. 70). Er etablierte einen *National Transitional Council* (CNT), welcher im Januar 2014 Catherine Samba-Panza zur Übergangspräsidentin wählte. Gut zwei Jahre später wurde der unabhängige Kandidat Faustin-Archange Touadera zum Präsidenten gewählt (und 2020 wiedergewählt), der bislang erfolglos versucht, das Land zu stabilisieren und einen DDR<sup>112</sup>-Prozess voranzutreiben (CIA 2021).

Seit dem Staatsreich im Jahr 2013 hat die humanitäre Krise in der ZAR noch einmal zugenommen. Die Sterblichkeitsrate ist hoch (im weltweiten Vergleich liegt die ZAR auf Platz 5), die Lebenserwartung ist sehr gering. Es herrscht eine große Armut und Hunger. Auch die bewaffneten Konflikte gehen weiter. Bis heute sind etwa 600.000 Menschen in die

---

<sup>111</sup> Für die Entwicklungen bis zum Sturz Bozizés siehe Nathaniel Olin (2015, S. 210ff.), für die Zeit nach dem Sturz Bozizés siehe auch Stephen W. Smith (2015, S. 34ff.) und Nathaniel Olin (2015, S. 211ff.).

<sup>112</sup> *Disarmament, Demobilization, Reintegration*.

Nachbarländer geflohen und in der ZAR selbst leben etwa 600.000 – 727.000 Binnenflüchtlinge (CIA 2021).

Besonders Zivilisten wurden Opfer des Konfliktes zwischen Patassé und Bozizé. Sie wurden ermordet, Opfer von Plünderungen und, insbesondere durch die Soldaten, die auf Patassés Seite kämpften, Opfer von Vergewaltigungen (Glasius 2008, S. 51). Das Vorgehen und die systematischen Vergewaltigungen der ALC beschrieb Amnesty International wie folgt:

The rapes perpetrated by MLC combatants were partly intended to punish the women for alleged assistance to the Bozizé-led combatants. It appeared also to have been a deliberate tactic to humiliate the men and demonstrate their powerlessness to protect their women and families.  
(Amnesty International 2004)

Bereits am 13. Februar 2003, also noch vor Beendigung der Kämpfe zwischen Patassé und Bozizé und ihren jeweiligen Anhängern, reichte die *Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme* (FIDH) einen Bericht beim ICC über die Ereignisse ein. Darin beschuldigte sie Ange-Félix Patassé, Oberst Abdoulaye Miskine und Jean-Pierre Bemba für in der ZAR begangene Verbrechen verantwortlich zu sein und forderte den ICC auf, aktiv zu werden (FIDH 2003).

### **3.4 Jean-Pierre Bemba und das MLC**

Jean-Pierre Bemba wurde am 4. November 1962 in Bokada in der Provinz Équateur im Norden der Demokratischen Republik Kongo geboren (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Warrant of Arrest (10.06.2008), S. 9). Er gehört der Ethnie der Ngwaka/Ngbaka an, die mit den Gbaya in der ZAR verbündet sind (Marchal 2009, S. 12). Sein Vater war Jeannot Bemba Saolona, ein kongolesischer Geschäftsmann und Politiker, der mit Mobutu Sese Seko, den im Jahr 1997 gestürzten Präsidenten Zaires (heute DRK), „eng befreundet“ war. Unter dessen Nachfolger, Laurent-Désiré Kabila, wurde er Wirtschaftsminister (Munzinger 2019).

J.-P. Bemba studierte in Brüssel Wirtschaft- und Finanzwissenschaften. Ferner soll er in den USA einen Master in *Business Administration* erworben haben. Seine militärische Ausbildung erhielt er in Uganda, wo er auch einen Pilotenschein erwarb. Ende der 1980er Jahre kehrte er in die DRK zurück, um in das Familienunternehmen seines Vaters einzusteigen (Munzinger 2019). Bis dahin beherrschte er Französisch besser als Lingala, da er mehr Zeit in Europa als in Afrika verbracht hatte (Prunier 2009, S. 426). Später gründete er selbst eine Telefongesellschaft (Deibert 2013, S. 70) und wurde 1993 mit Hilfe seines Vaters „persönlicher Berater des Diktators Mobutu“ (Munzinger 2019). Nach dem Sturz Mobutos durch

Laurent Desire Kabila verließ J.-P. Bemba die DRK im Jahr 1997 (Africa Research Bulletin 2016, S. 20948).

Im Jahr 1998 erfolgte mit der Unterstützung Ugandas die Gründung des MLC durch J.-P. Bemba (Marchal 2009, S. 12).<sup>113</sup> Gérard Prunier (2009, S. 204f.) berichtet von Bembas Entscheidung, das MLC zu gründen, wie folgt:

His [Bemba's; JGW] approach, as he explained to a French journalist, could be characterized as 'empirical': 'I had identified the possibility of launching an armed movement. So I went looking for serious partners. There were two countries in the region which were interested but I chose to present my dossier to the Ugandans.<sup>114</sup> They liked it and so I went in.' When the interviewer asked him whether he had sought the support of rich former Mobutists, he replied with a laugh, 'If they want to invest, now is the time. When I get to Kinshasa, they'll have to queue up to reach my office.'

Durch den Ausbruch des zweiten Kongo-Kriegs am 2. August 1998<sup>115</sup> verlor die Regierung der DRK die Macht über das Land und die unterschiedlichen Rebellen Gruppen konnten mit der Hilfe Allierter aus anderen Ländern ihre Territorien kontrollieren. Durch die Aufnahme ehemaliger Soldaten Zaires, welche Zaire nach dem Sturz Mobutus verlassen hatten,<sup>116</sup> und der Unterstützung durch Uganda konnte das MLC die Truppen der Regierung Kabilas aus dem Norden Équateurs<sup>117</sup> vertreiben. Das Hauptquartier wurde in Lisala eingerichtet und im Juli 1999 nach Gbadolite verlegt. Bemba und das MLC wurden als Befreier des zuvor von Truppen des Tschads besetzten Équateurs angesehen und daher von der lokalen Bevölkerung positiv wahrgenommen.<sup>118</sup> Zusätzlich verbesserte sich die Sicherheitslage. Damit schaffte es das MLC als einzige Rebellen Gruppe in der DRK, ein eigenes Verwaltungssystem und sich selbst in der lokalen Bevölkerung zu etablieren. Mit dem Ende des Krieges und als Verhandlungen für eine Übergangsregierung begannen, schwand die Unterstützung jedoch. Hinzu kamen zunehmende Berichte von brutalem Verhalten der Soldaten des MLC gegenüber der lokalen Bevölkerung (Carayannis 2015, S. 255ff.).

---

<sup>113</sup> Zur Relevanz Ugandas für das MLC siehe Gérard Prunier (2011, S. 206ff.).

<sup>114</sup> Prunier (2009, S. 426) geht davon aus, dass Ruanda das andere Land gewesen ist.

<sup>115</sup> Zum Kongokrieg siehe Prunier (2011).

<sup>116</sup> Die Kämpfer der ALC wurden als Banyamulengué bezeichnet. Diese Bezeichnung teilen sie mit den Banyamulengué in Süd-Kivu, mit denen sie nur gemein haben, dass sie gegen die Regierung der DRK kämpften (Marchal 2015, S. 178).

<sup>117</sup> Die Provinz ist die ehemalige Hochburg Mobutus (Deibert 2013, S. 70).

<sup>118</sup> Allerdings stammen nur wenige Personen des MLC aus der Provinz Équateur; die Mehrzahl der Offiziere diente in der Spezialeinheit des ehemaligen Präsidenten der DRK, Mobutu, und gehören, ebenso wie dieser, den Ngbandi an, welche in der ZAR als Yakoma bekannt sind und aus denen der ehemalige Präsident der ZAR André Kolingba stammt (Marchal 2009, S. 12). 35 Prozent der Führungskräfte des MLC stammt aus Équateur, zehn Prozent aus Bandundi, zehn Prozent aus Süd-Kivu, 25 Prozent aus Orientale, 15 Prozent aus Kasai und fünf Prozent aus Maniema (Carayannis 2008, S. 5).



In Gbadolite fungiert das klar hierarchisch organisierte MLC wie eine staatliche Autorität (Marchal 2009, S. 12), an deren Spitze Bemba stand bzw. steht. Bemba ist im MLC das „politische Gesicht“ (Deibert 2013, S. 70, Übers. JGW). Die militärische Führung übernahm seiner Zeit Oberst Dieudonné Amuli, ein ehemaliger Kommandant der Leibwache Mubutus, und auch Lunda Bululu, ein ehemaliger Premierminister unter Mubutu, trat später dem MLC bei (Deibert 2013, S. 70). Bemba etablierte ein Steuersystem und nahm durch den Anbau von Kaffee und den Holzhandel Geld ein. Der Export wurde über Uganda organisiert (Marchal 2009, S. 12). Ferner soll Bemba Diamantenhandel betrieben haben (Munzinger 2019). Allerdings verschlechterten sich die Beziehungen zwischen dem MLC und Uganda mit der Zeit, sodass sich Bemba mehr gen ZAR und dessen damaligen Präsidenten Patassé orientierte, wodurch die ZAR für die wirtschaftlichen Aktivitäten des MLC bedeutender wurde. Dafür setzte sich das MLC für die Verteidigung der Regierung Patassés ein, so geschehen im Mai 2001, im Oktober 2002 und im Februar 2003 (Marchal 2009, S. 14).

Nach der Ermordung Laurent-Désiré Kabilas am 17. Januar 2001 übernahm dessen Sohn Joseph Kabila die Präsidentschaft in der DRK. Nach der Unterzeichnung eines Friedensabkommens am 16. Dezember 2002 wurde am 17. Juli 2003 eine Übergangsregierung gebildet. Bemba wurde der mächtigste der vier Vizepräsidenten der neuen Regierung unter Joseph Kabila (Munzinger 2019). Grundlage für die Regierungsbeteiligung war die Amnestie von 2003, die auf das Friedensabkommen von Sun City aus dem Jahr 2002 zurückzuführen ist. Damit wurde beabsichtigt, die Rebellen durch die Integration in den Staat oder auch die Armee zu befrieden (Clark 2018, S. 200). Ein Grund für den Beitritt Bembas zur Transitionsregierung der DRK im Juni 2003 war auch der Regimewechsel in Bangui nach dem Sturz Patassés (Marchal 2009, S. 15). Neben Bemba wurde auch Bosco Ntaganda als Oberst der Armee im Jahr 2004 in die Machtstrukturen der DRK integriert. Auch er wurde am ICC angeklagt (Clark 2018, S. 200).

Bei der Präsidentschaftswahl im Jahr 2006 unterlag Bemba Kabila (Munzinger 2019)<sup>119</sup> im zweiten Wahlgang mit 58 zu 42 Prozent. Damit wurde Joseph Kabila der erste demokratisch gewählte Präsident der DRK (Lemarchand 2009, S. 261).<sup>120</sup> Ein Jahr später wurde Bemba in den Senat der DRK gewählt (Munzinger 2019). Er weigerte sich dennoch, die ALC in die reguläre Armee der DRK zu integrieren, da er diese für die eigene Sicherheit benötigte, so seine Begründung. Nach den daraus resultierenden Kämpfen im März 2007, in

---

<sup>119</sup> Während das MLC während des Kongokrieges von 1998-2003 eine Rebellengruppe war, ist es heute eine Partei in der DRK (Clark 2016, S. 669).

<sup>120</sup> Zu den Wahlen in der DRK siehe René Lemarchand (2009, S. 260ff.).

denen mindestens 300 Menschen starben<sup>121</sup> (Africa Research Bulletin 2016, S. 20948), floh Bemba nach Verhandlungen mit den Vereinten Nationen nach Portugal (Clark 2018, S. 95).

#### **4. Auf das Narrativ wirkende Bedingungen I: Der Internationale Strafgerichtshof**

Die Faktoren, die ein Narrativ beeinflussen (können), sind äußerst vielfältiger Natur und können folglich nicht alle betrachtet werden. Es gilt daher, die wichtigsten äußeren Faktoren, die auf ein Narrativ wirken, zu benennen und genauer zu betrachten. Im Kontext der Institution des ICC sind dies zwei. Die rechtlichen Grundlagen des ICC stellen den ersten Faktor dar, wozu bspw. die Definitionen der Verbrechen gehören, für die der ICC zuständig ist, oder auch die Funktionsweise des Gerichtes. Diese möchte ich insbesondere anhand des Römischen Statuts, das die juristische und vertragliche Grundlage des ICC bildet, darstellen. Sie wirken sich ebenso konkret wie offiziell auf das Urteil gegen Bemba aus. Der zweite Faktor bildet ein großes Problem, welchem der ICC seit seinem Bestehen ausgeliefert ist, nämlich als legitimes Gericht angesehen zu werden und sich als solches durchsetzen zu können.

Bevor ich die rechtlichen Grundlagen des ICC vorstelle, möchte ich einen kurzen Überblick über seine Geschichte und seine Entstehung geben, denn sie bilden sowohl die Basis für dessen rechtliche Grundlagen als auch für die Legitimierungsprobleme, mit denen das

---

<sup>121</sup> Reuters meldete 600 Opfer (Nichols 2007).

Gericht konfrontiert ist. Damit stellt auch die Geschichte des Gerichts eine der nicht-narrativen Bedingungen dar, denen das Gericht und damit das Urteil ausgeliefert ist.

#### 4.1 Die Geschichte des ICC<sup>122</sup>

Am 17. Juli 1998 stimmten 120 Staaten für die Annahme des grundlegenden rechtlichen Dokuments des ICC, dem Römischen Statut. Bereits vier Jahre später wurde das Statut durch 60 Staaten – die Mindestanzahl – ratifiziert, wodurch es am 1. Juli 2002 in Kraft trat und das Gericht seine Arbeit aufnehmen konnte. Damit wurde zum ersten Mal in der Geschichte ein ständiges internationales Strafgericht „mit der Befugnis, schwerste Menschenrechtsverletzungen anzuklagen und zu bestrafen, wenn die nationalen Justizsysteme bei dieser Aufgabe versagen“ (Schabas 2020, S. ix, Übers. JGW) gegründet. Heute gehören dem Gericht 123<sup>123</sup> Staaten an.<sup>124</sup> Der Gründung dieses Gerichts ging eine lange Entwicklung sowohl im Völkerrecht als auch im Speziellen im Völkerstrafrecht voraus, so z. B. die Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (Internationales Komitee vom Roten Kreuz 12.08.1949d, 12.08.1949a, 12.08.1949b, 12.08.1949c) oder auch die Gründung des ICTY (United Nations Security Council 1993a).

Die frühesten Vorgänger und zugleich Vorbilder des ICC sind das *International Military Tribunal* in Nürnberg und das *International Military Tribunal for the Far East* in Tokio, die im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg ins Leben gerufen wurden (Schabas 2020, S. 5ff.). Beide Gerichte und ihre Urteile zeigten, „dass es eine individuelle strafrechtliche Verantwortung nach dem Völkerrecht geben und diese Verantwortung im Namen der internationalen Gemeinschaft durchgesetzt werden kann“ (Clark 2010, S. 368, Übers. JGW). Die Rechtmäßigkeit, Individuen vor internationale Gerichte zu bringen, begründet das IMT wie folgt:

Crimes against international law are committed by men, not by abstract entities, and only by punishing individuals who commit such crimes can the provisions of international law be enforced.

(IMT: The United States of America, the French Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the Union of Soviet Socialist Republics v. Hermann Wilhelm Göring et al. (Judgment (01.10.1946), S. 221)

Für die ersten Gerichte ihrer Art musste festgelegt werden, welche Straftaten schwerwiegend genug sind, sodass sie auf internationaler Bühne behandelt werden müssen, und

---

<sup>122</sup> Für eine ausführliche Darstellung der (Vor-)Geschichte des ICC siehe M. Cherif Bassiouni und William A. Schabas (2016a, S. 3ff.).

<sup>123</sup> Eine Liste der aktuellen Mitgliedsstaaten findet sich im Anhang der Arbeit.

<sup>124</sup> Es ist nach Art. 127(1) des Römischen Statuts aber auch möglich, von jenem zurückzutreten und damit den ICC zu verlassen, wovon bisher Burundi (HRW 2017) und die Philippinen (Gutierrez 2019) Gebrauch gemacht haben.

welche Verfahrensmechanismen dafür notwendig sind. In ihren Chartas wurden letztlich drei Verbrechen festgehalten, nämlich (1) das Verbrechen der Aggression bzw. Verbrechen gegen den Frieden, (2) Kriegsverbrechen und (3) Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Clark 2010, S. 372).

Am 9. Dezember 1948, also einen Tag bevor die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (United Nations General Assembly 1948a) beschlossen wurde, übertrug die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) der *International Law Commission* ein Mandat mit der Aufgabe, einen Entwurf für einen internationalen Strafgerichtshof vorzulegen (United Nations General Assembly 1948b). Dies gestaltete sich aufgrund des aufziehenden und stets verschärfenden Kalten Krieges als äußerst schwer umsetzbar, weshalb die Generalversammlung (United Nations General Assembly 1954) das Ansinnen im Jahr 1954 einstellte (Schabas 2020, S. ix).

Nachdem in Europa bereits 1991 die Etablierung eines *ad hoc*-Tribunals zur Verfolgung der durch Saddam Hussein und andere irakische Führer verübte Taten im zweiten Golfkrieg diskutiert wurde, beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahr 1993 die Gründung des ICTY, um „Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, die seit 1991 im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden“ (United Nations Security Council 1993a, Übers. JGW) anzuklagen. Um die während des Genozids in Ruanda und seinen Nachbarländern im Jahr 1994 verübten Verbrechen zu verfolgen (Schabas 2020, S. 11f.), folgte die Etablierung des ICTR (United Nations Security Council 1994). Ihm folgte u. a. der *Special Court for Sierra Leone* (SCSL) im Jahr 2002 (United Nations 2002). Außerdem wurden sogenannte hybride Gerichte gegründet, welche „im Rahmen des nationalen Rechts, aber mit starker internationaler Beteiligung“ (Schabas 2020, S. 14, Übers. JGW) agieren. Zu ihnen gehören z. B. die *Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia* (ECCC) im Jahr 2003 (ECCC 2003) und das *Special Tribunal for Lebanon* (STL) im Jahr 2007 (United Nations Security Council 2007).

Im Jahr 1994 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht nur die Gründung des ICTR, sondern auch eines internationalen Strafgerichtes (Schabas 2020, S. 16). Dadurch wurde der in den 1950er Jahren durch die *International Law Commission* erarbeitete Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof (International Law Commission 1994) noch einmal relevant, der jedoch „keine Definition der in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallenden Verbrechen“ (Eckelmans 2018, Rn. 1537) beinhaltete. Der Entwurf wurde 1994 an die Generalversammlung überreicht. Zwei Jahre später übergab die

Kommission den Entwurf eines *Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind* (International Law Commission 1996). Gemeinsam mit dem Entwurf des Statuts spielte er eine wichtige Rolle bei der Gründung des ICC (Schabas 2020, S. 10f.).

Am 15. Juni 1998 trafen sich 5.000 Vertreter von 160 Staaten am Sitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN in Rom, um das später als Römisches Statut bezeichnete Gründungsdokument des ICC abschließend zu verhandeln. Neben Diplomaten nahmen Hunderte Vertreter von NGOs an der Konferenz teil (Krever 2014, S. 75). Nach langen Verhandlungen (Schabas 2020, S. 16ff.) wurde das Gründungs- und rechtlich grundlegende Dokument des ICC am 17. Juli 1998 von 120 Staaten angenommen, 21 enthielten sich und sieben stimmten gegen das Statut (Schabas 2020, S. 21),<sup>125</sup> nämlich die USA, Israel, China, Kuba, Syrien, Irak und Jemen (Krever 2014, S. 76). Trotz ihrer Ablehnung beteiligten sich die USA an der *Post-Rome Preparatory Commission* (Krever 2014, S. 77).<sup>126</sup>

Knapp vier Jahre später, am 1. Juli 2002, trat das Römische Statut mit der Ratifizierung durch 60 Staaten in Kraft. Dieses Datum ist nicht nur ein historisches Datum, sondern auch juristisch für das Gericht äußerst relevant, denn vor dem ICC können nur Verbrechen angeklagt werden, die ab diesem Datum begangen wurden (Schabas 2020, S. 23f.). Bereits vom 3. bis zum 10. September desselben Jahres trat zum ersten Mal die *Assembly of State Parties* (ASP) des ICC zusammen, die zwei weitere zentrale rechtliche Dokumente des Gerichts ratifizierte, nämlich die *Elements of Crimes* und die *Rules of Procedure and Evidence*. Die ersten Richter des ICC wurden in der ersten Februarwoche 2003 gewählt, der erste Chefankläger, Luis Moreno Ocampo, im April desselben Jahres (Schabas 2020, S. 24). Die Inauguration des ICC erfolgte am 11. März 2003 im *Ridderzaal* in Den Haag (Krever 2014, S. 79). Die Gründung des ICC und der Beginn seiner Arbeit bilden die grundlegenden nicht-narrativen Bedingungen für das hier thematisierte Narrativ, das Urteil im Hauptverfahren gegen Jean-Pierre Bemba, da dieses ohne den ICC nicht möglich gewesen wäre.

## 4.2 Die Rechtsgrundlagen des ICC

Im Sinne der Narrativtheorie bilden zudem die rechtlichen Grundlagen des ICC den Ausgangspunkt der relevantesten nicht-narrativen Bedingungen des Urteils gegen Bemba,<sup>127</sup> da

---

<sup>125</sup> Für eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Artikel des Römischen Statuts siehe M. Cherif Bassiouni und William A. Schabas (2016b).

<sup>126</sup> Auf das Verhältnis der USA zum ICC wird im Kapitel 5.1 zur Legitimation des ICC genauer eingegangen.

<sup>127</sup> Eine Besonderheit der juristischen Grundlagen des ICC ist, dass es eine Kombination aus *common law* und *civil law* im *International Criminal Law* (ICL) darstellt, was jedoch mehr als ein Problem als ein Weg gesehen

sich deren Regelungen direkt oder indirekt auf das Bilden von Narrativen am ICC und damit auch auf das Urteilsnarrativ auswirken. Daher werde ich in diesem Kapitel kurz die für die Analyse des Urteils relevanten rechtlichen Dokumente und Grundlagen benennen und zusammenfassen, bevor in den beiden folgenden Kapitel darauf aufbauend die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des ICC dargestellt werden.<sup>128</sup>

Das wichtigste Dokument, auf das sich der ICC in seiner Arbeit beruft, ist das Römische Statut (Art. 21(1)(a) des Römischen Statuts). Dieses stellt zugleich die Existenzgrundlage des Gerichtes dar. Hinzu kommen die *Elements of Crimes*, worin die Verbrechen, für die der ICC zuständig ist, genauer definiert werden (Art. 9 des Römischen Statuts), und die *Rules of Procedure and Evidence* (Art. 51 des Römischen Statuts), worin die vorgegebenen Verfahrensabläufe genauer dargelegt sind. Beiden ist das Römische Statut übergeordnet (Manley 2016, S. 195). Die *Rules* sollen die Anwendung des Statuts „im Hinblick auf die Gestaltung eines Verfahrens erleichtern“ (Eckelmans 2018, Rn. 1568), während die *Elements* die Aufgabe haben, das Gericht bei der „Auslegung und Anwendung der Artikel 6, 7, 8 und 8bis“<sup>129</sup> (Art. 9 des Römischen Statuts<sup>130</sup>) zu unterstützen.<sup>131</sup> Über den Rechtsrahmen des ICC hinaus kann sich das Gericht weiterer Rechtsquellen bedienen, sollte er für die Beantwortung bestimmter Fragen nicht ausreichen. Dazu gehören sowohl Quellen des internationalen (Art. 21(1)(b) des Römischen Statuts) wie auch des nationalen Rechts (Art. 21(1)(c) des Römischen Statuts).<sup>132</sup> Schließlich ist es dem Gericht möglich, sich auf vorherige Interpretationen aus eigenen Entscheidungen zu berufen (Art. 21(2) des Römischen Statuts), womit das Gericht bereits nach kurzer Zeit begonnen hat (Manley 2016, S. 196). Alle Entscheidungen

---

wird, um die Probleme zu lösen, mit denen der ICC konfrontiert ist (Murphy und Baddour 2014, S. 370). So hat die Mischung aus verschiedenen Rechtstraditionen, aus denen auch die Richter stammen, zu uneinheitlichen Entscheidungen geführt (Bassiouni 2016, S. 240), was sich negativ auf die Rechtssicherheit und auf das Vertrauen in ein Gericht auswirkt. Für eine ausführlichere Diskussion dieses Punktes siehe Peter Murphy und Linda Baddour (2014).

<sup>128</sup> Für eine ausführliche Darstellung siehe bspw. William Schabas (2016, 2020).

<sup>129</sup> In diesen Artikeln des Römischen Statuts werden die Verbrechen, für die der ICC zuständig ist, definiert, nämlich Genozid (Art. 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7), Kriegsverbrechen (Art. 8) und das Verbrechen der Aggression (Art. 8bis).

<sup>130</sup> Die wörtlichen Zitate des Römischen Statuts in deutscher Sprache entstammen dessen offizieller deutscher Übersetzung. Da diese Version jedoch nicht dem aktuellen Stand der geltenden englischen Version entspricht und einige Übersetzungen m. E. nicht umfassend die Bedeutung der englischen Wortwahl wiedergeben, wird in dieser Arbeit gerade in langen Passagen auf die englische Originalversion zurückgegriffen.

<sup>131</sup> Siehe dazu auch M. Cherif Bassiouni und William A. Schabas (2016a, S. 177ff.).

<sup>132</sup> Dort heißt es:

Failing that, general principles of law derived by the Court from national laws of legal systems of the world including, as appropriate, the national laws of States that would normally exercise jurisdiction over the crime, provided that those principles are not inconsistent with this Statute and with international law and internationally recognized norms and standards.

(Art. 21(1)(c) des Römischen Statuts)

des Gerichts müssen „mit den international anerkannten Menschenrechten vereinbar sein“ und sie dürfen Personen bspw. nicht aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Glaubens diskriminieren (Art. 21(3) des Römischen Statuts). Dieser Grundsatz schwebt damit quasi über der gesamten Arbeit des ICC.

#### **4.3 Die Zuständigkeiten, Auslösemechanismen und Fallauswahl des ICC<sup>133</sup>**

Der ICC verfolgt Einzelpersonen, nicht jedoch Staaten, für „die schwersten Verbrechen von internationalem Belang“ (Art. 1 des Römischen Statuts). Darunter fallen nach Art. 5 des Römischen Statuts die Verbrechen des Genozids, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Angeklagt werden können nur Personen, die zur Tatzeit mindestens als 18 Jahre alt waren (Art. 26 des Römischen Statuts). Eine besondere Behandlung von Personen in bestimmten staatlichen Funktionen erfolgt nicht (Art. 27(1) des Römischen Statuts), ebenso wenig existiert am ICC Immunität (Art. 27(2) des Römischen Statuts), die sonst bspw. Staatschefs genießen.

Als ein Gericht, das kein (direkter) Bestandteil des UN-Systems ist (s. u.), sind seine personenbezogenen und territorialen Zuständigkeiten eingeschränkt. Damit der ICC zuständig ist, müssen die für eine Anklage relevanten Taten entweder auf dem Staatsgebiet,<sup>134</sup> einem Schiff oder einem Flugzeug eines Vertragsstaates begangen worden sein (Art. 12(2)(a) des Römischen Statuts) oder die Angeklagten besitzen die Staatsbürgerschaft eines Vertragsstaates. In letzterem Falle ist der Ort, an dem die Straftaten begangen wurden, unerheblich (Art. 12(2)(b) des Römischen Statuts). Beide Bedingungen sind aber nicht absolut, da sich ein Staat freiwillig der Jurisdiktion des ICC in Bezug auf eine bestimmte Situation unterwerfen kann (Art. 12(3) des Römischen Statuts), ohne dem Statut beizutreten. Dies war bspw. im Zusammenhang mit der Elfenbeinküste (Eckelmans 2018, Rn. 1542) oder der Ukraine (Bensouda 2020) der Fall. Zweitens kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Situation an den ICC überweisen (Art. 13(c) des Römischen Statuts),<sup>135</sup> wie es bspw. in Sudan/Dafur (United

---

<sup>133</sup> In diesem Kapitel werden die Zuständigkeiten des ICC nur kurz umrissen. Eine genauere Auseinandersetzung mit den Verbrechen, derer Bemba angeklagt war, erfolgt in den Kapiteln 6 und 7.

<sup>134</sup> Zum Verhältnis des ICC zu Staaten, insbesondere im Rahmen der Debatte *peace vs. justice* und der damit verbundenen Amnestiefrage, siehe bspw. Chandra L. Sriram (2009). Darauf wird außerdem im Kapitel 5 zur Legitimation des ICC ausführlicher eingegangen.

<sup>135</sup> Der Sicherheitsrat kann darüber hinaus Ermittlungen bzw. Anklagen am ICC für ein Jahr beliebig oft suspendieren (Art. 16 des Römischen Statuts).

Nations Security Council 2005) und Libyen der Fall war (United Nations Security Council 2011).

Neben einer örtlichen existiert auch eine zeitliche Einschränkung der Zuständigkeit des ICC, da er nur für solche Verbrechen zuständig ist, welche begangen wurden, nachdem der relevante Staat das Statut ratifiziert hat (Art. 11 des Römischen Statuts). Diese Einschränkung existiert nicht, wenn ein Staat dem Gericht die Zuständigkeit überträgt, zu dem Zeitpunkt jedoch nicht das Statut ratifiziert hatte (Art. 12(3) des Römischen Statuts) und freiwillig die Rückwirkung der Gültigkeit des Römischen Statuts anerkennt (Art. 11(2) des Römischen Statuts i. V. m. Art. 12(3) des Römischen Statuts) (siehe hierzu Eckelmans 2018, Rn. 1542) oder wenn der Sicherheitsrat den ICC auffordert, aktiv zu werden (Art. 13(b) des Römischen Statuts).

Das Gericht arbeitet basierend auf dem Komplementaritätsprinzip (Art. 1 und Art. 17 des Römischen Statuts), wonach zunächst die (Vertrags-)Staaten für die Ermittlungen und Verfahren zuständig sind. Der ICC schreitet erst ein, wenn diese ihren Pflichten nicht korrekt nachkommen können oder möchten (Art. 17(1)(a) und (b), (2), (3) des Römischen Statuts) und die Schwere der Verbrechen für das Eingreifen des ICC ausreichend ist (Art. 17(1)(d) des Römischen Statuts). Darüber hinaus muss die Verfolgung des Verbrechens in den „interests of justice“ (Art. 53(1)(c) des Römischen Statuts) liegen.<sup>136</sup> Wenn das Gericht nicht aktiv wird, so kann es einen Vertragsstaat bitten, die Gerichtsbarkeit auszuüben (Art. 70(4)(a) des Römischen Statuts).

Der ICC hat drei Möglichkeiten, aktiv zu werden: Erstens kann ein Staat dem Chefankläger eine oder mehrere bestimmte Situationen unterbreiten (Art. 13(a), Art. 14 des Römischen Statuts), zweitens kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen (Art. 13(b)) und drittens kann der Chefankläger selbständig aktiv werden (Art. 13(c) des Römischen Statuts).<sup>137</sup> In diesem Kontext wieder der Begriff ‚Situation‘

---

<sup>136</sup> In Rule 162 der *Rules of Procedure and Evidence* werden das Vorgehen und genauere Voraussetzungen für die Entscheidung über die Zuständigkeit beschrieben. Zum Verständnis von *interests of justice* siehe bspw. Anni Poes (2020, S. 143ff.).

<sup>137</sup> Dieses Vorgehen wird als *proprio motu* bezeichnet (Art. 15(1) des Römischen Statuts).

Ein wenig anders gestaltet sich das Vorgehen im Kontext des Verbrechens der Aggression (Art. 8*bis* des Römischen Statuts):

Im Fall, dass die Anklägerin aufgrund der Unterbreitung einer Situation durch einen Staat oder auf eigene Initiative vorgeht (Art. 13 (a) oder (c)), muss sie auch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterrichten und feststellen, ob dieser bereits entschieden hat, dass bezüglich der in Frage stehenden Situation ein Aggressionsakt vorlag (Art. 15*bis*(6)). Falls eine solche Entscheidung trotz Benachrichtigung noch nicht gefällt wurde, muss die Staatsanwaltschaft nach sechs Monaten die gesamte Vorverfahrensabteilung (regelmäßig bestehend aus sechs



verstanden als „der gesamte tatsächliche Kontext, in dem ,eine in die Zuständigkeit des Gerichts fallende Straftat‘ [Artikel 5] begangen worden sein soll“ (Bassiouni und Schabas 2016a, S. 141, Übers. JGW).

Da das Gericht häufig in Kontexten aktiv ist, in denen eine Vielzahl von Verbrechen begangen wird bzw. wurde, muss der Chefankläger selektiv vorgehen,<sup>138</sup> indem er aufgrund der schwersten Verbrechen ermittelt. Als Entscheidungsgrundlage gelten die in Art. 53(1)(a)-(c) des Römischen Statuts ausformulierten Bedingungen, nämlich dass die Verbrechen unter die Jurisdiktion des ICC fallen und dass die Verbrechen von einer bestimmten Schwere sind. Hinzu kommt die Frage, ob die Ermittlungen sowohl im Interesse der Opfer als auch der Gerechtigkeit sind.<sup>139</sup>

Unter Verbrechen eines Genozids sind jene Handlungen zu verstehen, die „in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören“ (Art. 6 des Römischen Statuts). Darunter fallen bspw. Taten wie:

- „Tötung von Mitgliedern der Gruppe“ (Art. 6(a) des Römischen Statuts),
- „Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen“ (Art. 6(c) des Römischen Statuts) oder auch
- „Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind“ (Art. 6(d) des Römischen Statuts).

Damit ist die Definition des Genozids nahezu deckungsgleich mit jener in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Genozidkonvention) (Clark 2010, S. 380f.). Dieser Bezug ist insofern wirkmächtig, als dass sich das Römische Statut auf den unbestrittenen Status der von 147 Staaten anerkannten Konvention anlehnt (Bassiouni und Schabas 2016a, S. 167).

---

oder sieben Richtern) um Ermächtigung bitten, die Ermittlungen in das mutmaßlich begangene Verbrechen der Aggression beginnen zu dürfen (Art. 15*bis*(8)). Diese entscheidet nach dem in Art. 15 niedergelegten Verfahren, ob es eine solche Ermächtigung erteilen soll.

(Eckelmans 2018, Rn. 1548)

<sup>138</sup> Zur Auswahl von Fällen im Kontext des ICC siehe Anni Poes (2020, S. 85ff.).

<sup>139</sup> Zur Debatte um den Begriff „gravity“/Schwere bzw. die Beurteilung der „schwersten Verbrechen [...], welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.“ (Art. 5 des Römischen Statuts) siehe bspw. Mark Osiel (2009).

Unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden Taten verstanden, die „im Rahmen eines ausdehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung in Kenntnis des Angriffs begangen“ (Art. 7(1) des Römischen Statuts) werden. Dazu gehören bspw.

- „vorsätzliche Tötung“ (Art. 7(1)(a) des Römischen Statuts),
- „Versklavung“ (Art. 7(1)(c) des Römischen Statuts),
- „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ (Art. 7(1)(g) des Römischen Statuts),
- „das Verbrechen der Apartheid“ (Art. 7(1)(j) des Römischen Statuts) und <sup>140</sup>
- „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden“ (Art. 7(1)(k) des Römischen Statuts).

Diese Verbrechen erfolgen „in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat“ (Art. 7 (2)(a) des Römischen Statuts).

Damit Kriegsverbrechen unter die Rechtsprechung des ICC fallen, müssen sie „als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großen Umfang verübt werden“ (Art. 8(1) des Römischen Statuts). Darunter fallen „schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949“ (Art. 8(2)(a) des Römischen Statuts) und des ersten und zweiten Zusatzprotokolls, <sup>141</sup> konkret u. a.

- „Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche“ (Art. 8(2)(a)(ii) des Römischen Statuts) oder auch
- „Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften einer feindlichen Macht“ (Art. 8(2)(a)(v) des Römischen Statuts).

Damit bezieht sich das Gericht, ähnlich wie bei dem Verbrechen des Genozids, auf sehr wirkmächtige völkerrechtliche Dokumente. Die Genfer Konventionen von 1949 wurden

---

<sup>140</sup> Zur Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierter und geschlechtsbasierter Gewalt (*sexual and gender based violence*, SGBV) im Kontext des ICC siehe bspw. Louise A. Chappell (2016), Marie-Alice D’Aoust (2017), Shayna Rogers (2016). Letztere fordert, SGBV auch als ein Verbrechenbestandteil des Genozids anzuerkennen.

<sup>141</sup> Internationales Komitee vom Roten Kreuz 08.06.1977a, 08.06.1977b.

von 196 Staaten ratifiziert, das erste Zusatzprotokoll von 1977 von 174 Staaten und das zweite Zusatzprotokoll aus demselben Jahr von 168 Staaten. Zusätzlich bezieht sich das Statut beispielsweise beim Verbot bestimmter Waffen auf das „Gewohnheitsrecht bewaffneter Konflikte“ (Bassiouni und Schabas 2016a, S. 175, Übers. JGW).

Die Aufnahme des Verbrechens der Aggression in das Römische Statut wurde besonders unter den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates kritisch gesehen (Clark 2010, S. 380). Der Tatbestand wurde erst im Jahr 2010 als Art. 8*bis* ins Römische Statut aufgenommen (Assembly of State Parties 2010); am 17. Juli 2018 trat die Erweiterung in Kraft (Assembly of State Parties 2017). Er wird definiert als

the planning, preparation or execution, by a person in a position effectively to exercise control over or to direct the political or military action of a State, of an act of aggression, which, by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations.

(Art. 8*bis*(1) des Römischen Statuts)

#### Konkrete Handlungen umfassen

the use of armed force by a State against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations.

(Art. 8*bis*(2) des Römischen Statuts)

Für alle genannten Verbrechen ist eine Verjährung ausgeschlossen (Art. 29 des Römischen Statuts).

Die Basis der Verfolgung der genannten Verbrechen besteht in „der liberalistischen Konstruktion des Individuums als zentrale Handlungseinheit“, welches als hauptverantwortliche Person(en) für systematisch begangene Verbrechen bestraft wird bzw. werden (Drumbl 2005, S. 541f., Übers. JGW). Dem liegt das Paradigma zugrunde, dass „mass atrocity as something greater than the sum of its parts“ verstanden wird, woraus in gewisser Weise eine neue Art des Rechts, nämlich das „law of atrocity“ (Drumbl 2005, S. 540), entstand. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Verbrechen als „Verbrechen gegen die Weltgemeinschaft oder, emotionaler ausgedrückt, als Verbrechen gegen uns alle“ verstanden werden, zu denen nicht nur die Verbrechen gehören, wegen derer der ICC ermittelt, sondern auch als Terrorismus bezeichnete Straftaten, die nicht unter die Jurisdiktion des ICC fallen (Drumbl 2005, S. 540f., Übers. JGW).

Damit Personen für die genannten Verbrechen verurteilt werden können, müssen sie diese „vorsätzlich und wissentlich“ (Art. 30(1) des Römischen Statuts) durchgeführt haben. Untergeordnete Personen können sich nicht allein darauf berufen, dass sie Befehlen ihrer Vorgesetzten folgen mussten, weshalb sie nicht vor der Verfolgung durch das *Office of the Prosecutor* (OTP) des ICC geschützt sind, außer der Täter musste aus rechtlichen Gründen den Anordnungen folgen (Art. 33(1)a des Römischen Statuts), er wusste nicht, dass die Tat unrechtmäßig war (Art. 33(1)b des Römischen Statuts) oder der Befehl lässt sich nicht als „offensichtlich rechtswidrig“ bezeichnen (Art. 33(1)c des Römischen Statuts); allerdings sind „Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit [...] offensichtlich rechtswidrig“ (Art. 33(2) des Römischen Statuts).

Die Definitionen der Verbrechen und damit auch die Zuständigkeit des Gerichtes bilden die zentralen Einflussfaktoren auf am ICC entwickelte Narrative. So ist es nicht möglich, innerhalb des ICC-Systems rechtswirksame Narrative zu bilden, die nicht die hier genannten Verbrechen umfassen bzw. nicht in Beziehung zu diesen stehen, für die der ICC also nicht zuständig ist. Damit nehmen diese Bedingungen eine Art Gatekeeper-Funktion für das Bilden von Narrativen im ICC-System ein. Weitere Bedingungen umfassen den Aufbau und die Funktionsweise des ICC, auf die ich im folgenden Kapitel eingehen möchte.

#### **4.4 Der Aufbau und die Funktionsweise des ICC**

Der ICC gliedert sich in vier Abteilungen, nämlich das Präsidium, die Staatsanwaltschaft (*Office of the Prosecutor*, OTP), die Kanzlei (*Registry*) und die Verfahrenskammern (*Chambers*) (Art. 34). Außerhalb dieser Organstruktur existiert die Versammlung der Vertragsstaaten, die *Assembly of State Parties* (ASP). Sie übernimmt insbesondere in Verwaltungsfragen die Aufsicht über das Präsidium, den Chefankläger und den Leiter der Kanzlei, dem Kanzler (*Registrar*) (Art. 112(2)(b)). Außerdem entscheidet sie u. a. über den Haushalt des Gerichts (Art. 112(2)(d) des Römischen Statuts), bestimmte über mögliche Änderungen der Anzahl der Richter in Übereinstimmung mit Art. 36<sup>142</sup> (Art. 112(2)(e) des Römischen Statuts) und weitere mögliche Änderungen am Gericht (Art. 112(2)(a) des Römischen Statuts). Die ASP ist also für die allgemeine und größere Infrastruktur des Gerichts zuständig und ermöglicht oder verhindert so indirekt das Bilden von Narrativen am ICC: Ist ausreichend Geld vorhanden, können zumindest potentiell viele Verfahren geführt werden und damit potentiell viele Narrative

---

<sup>142</sup> Dieser Artikel definiert die Qualifikation und den Ablauf der Nominierung und der Wahl der Richter.

gebildet und gehört werden. Da die Finanzmittel jedoch beschränkt sind,<sup>143</sup> sind auch die Möglichkeiten des Gerichts beschränkt und nicht alle potentiell vor dem Gericht bildbaren Narrative können dort tatsächlich gebildet werden. Da die ASP auch den Inhalt des Römischen Statuts bestimmt und somit die Verbrechenstatbestände, für die der ICC zuständig ist, im vertraglichen Wortlaut definiert, übernimmt sie auch auf juristischer Ebene eine erste Gatekeeper-Funktion.

Insgesamt bestehen die Verfahrenskammern des ICC aus 18 (Art. 36(1) des Römischen Statuts) für neun Jahre gewählte Richter (Art. 36(9)(a) des Römischen Statuts), die nicht wiedergewählt werden können.<sup>144</sup> Die Vertragsstaaten schlagen die Kandidaten für die Richterposten vor (Art. 36(4) des Römischen Statuts), welche zwei Listen zugeordnet werden. Während Kandidaten der Liste A Erfahrung im Strafrecht vorweisen müssen, haben Kandidaten der Liste B Erfahrung im humanitären Völkerrecht und mit Menschenrechten (Art. 36(5) des Römischen Statuts). Neben der Repräsentation der „hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt“ sollen ebenso „eine gerechte geografische Verteilung“ der Herkunft der Richter wie auch eine „ausgewogene Vertretung weiblicher und männlicher Richter“ erreicht werden (Art. 36(8)(a)(i-iii) des Römischen Statuts) .

Das von den Richtern aus ihren Reihen gewählte Präsidium des ICC besteht aus drei Personen, nämlich dem Präsidenten und zwei Stellvertretern (Art. 38(1) des Römischen Statuts). Es hat die Aufgabe, das Gericht mit Ausnahme des OTP zu leiten (Art. 38(3) des Römischen Statuts); die Anklage „handelt unabhängig als selbständiges Organ“ des ICC (Art. 42(1) des Römischen Statuts). Diese Unabhängigkeit gilt in der Ausübung ihrer Funktion ebenso für die Richter (Art. 40(1) des Römischen Statuts). Das unabhängige OTP wird durch den Chefankläger und dessen Stellvertreter umfänglich geleitet (Art. 42(2) des Römischen Statuts).<sup>145</sup> Seine Aufgabe besteht in der Ermittlung von Verbrechen, für die der ICC zuständig ist, und in deren Anklage vor dem Gericht (Art. 42(1) des Römischen Statuts), womit auch das OTP eine Gatekeeper-Funktion am ICC übernimmt

---

<sup>143</sup> Für das Jahr 2021 stand dem gesamten ICC ca. 148,26 Mio. € zur Verfügung (Assembly of State Parties 2020), für 2014 ca. 121, 66 Mio. € (Assembly of State Parties 2013) und für 2004 ca. 53 Mio. € (Assembly of State Parties 2003). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass allein ein Kampfflugzeug F-35 Lightning II von Lockheed Martin im Jahr 2020 115,5 Mio. US-Dollar kostete (Rudnicka 2022).

<sup>144</sup> Allerdings endet die Amtszeit eines Richters nicht regulär, wenn er noch in einem (Berufungs-)Verfahren involviert ist (Art. 36(10) des Römischen Statuts).

<sup>145</sup> Für eine genaue Arbeitsaufteilung und -organisation am OTP siehe Reg. 5-12 der *Regulations of the Prosecutor* (OTPRReg).

Der Bereich der Verfahrenskammern ist in drei Abteilungen aufgeteilt. Die erste ist die *Pre-Trial Division*, die zweite die *Trial Division* und die dritte die *Appeals Division* (Art. 34 des Römischen Statuts). Aus den Richtern der *Pre-Trial Division* werden die Vorverfahrenskammern gebildet, welche jeweils aus drei Richtern bestehen. Im Vorverfahren können bestimmte Entscheidungen auch von einem einzelnen Richter (*Single Judge*) der zuständigen Vorverfahrenskammer entsprechend des Römischen Statuts und der *Rules of Procedure and Evidence* getroffen werden (Art. 39(2)(a)(iii) des Römischen Statuts). Auch die Hauptverfahrenskammern bestehen aus drei Richtern (Art. 39(2)(a)(ii) des Römischen Statuts), die, wie der Name schon sagt, für die Hauptverfahren zuständig sind. Beide Abteilungen bestehen in ihrer Gänze jeweils aus mindestens sechs Richtern (Art. 39(1) des Römischen Statuts). Im Gegensatz dazu besteht die Berufungskammer aus allen Richtern der *Appeals Division* (Art. 39(2)(a)(i) des Römischen Statuts). Sie umfasst stets den Präsidenten des Gerichtshofs und vier weitere Richter (Art. 39(1) des Römischen Statuts).

Die Aufgabe der Vorsitzenden Richter besteht in der Leitung des Verfahrens. Sie entscheiden bspw. unabhängig darüber, wer gehört wird. Im Fall der Vorverfahrenskammer legen sie – in Abhängigkeit von den durch den Chefankläger vorgelegten Anklagepunkten – die Anklagepunkte fest, die für das Hauptverfahren genehmigt werden (Art. 61 des Römischen Statuts). Und nicht zuletzt sind sie es, die die Urteile sprechen (Art. 74 des Römischen Statuts) oder als Teil der Berufungskammer auch Urteile (Art. 81 des Römischen Statuts) oder andere Entscheidungen (Art. 82 des Römischen Statuts) aufheben können, wodurch sie zu den wirkmächtigsten Narrativautoren am ICC werden.

Die Kanzlei übernimmt, mit der Ausnahme des OTP, die Verwaltung des ICC in allen Bereichen, die nicht die Rechtsprechung betreffen, (Art. 43(1) des Römischen Statuts) und wird vom Kanzler geleitet, der unter der Aufsicht des Präsidenten steht (Art. 43(2) des Römischen Statuts). Außerdem begleiten diverse Abteilungen der Kanzlei auf vielfältige Weise die Verfahren, wozu auch die Aufzeichnung und Dokumentation der Gerichtsverfahren gehört (Rule 137(1) der *Rules of Procedure and Evidence*). Von besonderer Bedeutung sind die *Victims and Witnesses Unit* (VWU), das *Office of Public Counsel for the Defence* (OPCD) und das *Office of Public Counsel for Victims* (OPCV).

Die VWU<sup>146</sup> ist für den Schutz, die Beratung und die Unterstützung von Zeugen und Opfern am ICC zuständig (Art. 43(6) des Römischen Statuts). Dazu gehören neben

---

<sup>146</sup> Neben dem ICC haben dies nur noch die ECCC und das Sondertribunal für den Libanon (Mieth 2017, S. 17). Die besondere Rolle des Opfers am ICC verdeutlichen u. a. Stefanie Bock (2010), Omar Al-Farouq Abo Yousseff

medizinischer und psychologischer Unterstützung für Opfer (Rule 17(2)(a)(i) der *Rules of Procedure and Evidence*) auch Schulungsangebote zu sexualisierter Gewalt für Angehörige des Gerichts und die Verfahrensparteien (Rule 17(2)(a)(iv) der *Rules of Procedure and Evidence*). Besondere Aufmerksamkeit soll die VWU Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung zukommen lassen (Rule 17(3) der *Rules of Procedure and Evidence*).<sup>147</sup>

Nach den *Rules of Procedure and Evidence* werden Opfer zum einen als „natürliche Personen, die durch die Begehung einer Straftat im Zuständigkeitsbereich des Gerichts geschädigt wurden“ (Rule 85(a) der *Rules of Procedure and Evidence*, Übers. JGW) verstanden. Zum anderen sind mögliche Opfer

organizations or institutions that have sustained direct harm to any of their property which is dedicated to religion, education, art or science or charitable purpose, and so their historic monuments, hospitals and other places and objects for humanitarian purpose.

(Rule 85(b) der *Rules of Procedure and Evidence*)

Eine einfache Definition des Opferbegriffs lässt sich im Kontext des ICC nicht finden. Vielmehr ist das Opferverständnis von den jeweiligen Verfahrensabschnitten abhängig. Christoph Safferling und Gurgun Petrossian (2021, S. 476ff.) schlagen daher fünf Opferkategorien vor, die, je weiter ein Verfahren voranschreitet, immer spezifischer werden. Darunter fallen erstens Menschen, die Opfer eines Makroverbrechens wurden, für das der ICC zuständig ist. Sie werden als „potential victims“ bezeichnet werden. „Situation victims“ sind wiederum Opfer einer Situation, in welcher der ICC aktiv ist. Diese spalten sich in „Victims unrelated to the charges“ und „Case victims“ auf. Unter der ersten der letztgenannten Kategorien werden Opfer einer Situation verstanden, die jedoch keine Opfer der angeklagten Straftaten sind. Denen gegenüber stehen die „Case victims“, also Opfer von Straftaten, welche in einem Verfahren verhandelt werden. In der fünften Kategorie finden sich wiederum „Victims of specific charges“, also Personen, welche Opfer mindestens einer angeklagten Straftat sind. Der *Trust Fund for Victims* (TFV)<sup>148</sup> bevorzugt im Gegensatz dazu eine recht weite Auslegung des Opferbegriffs (Osiel 2014b, S. 286).

Das *Office of Public Counsel for the Defence* fungiert als eine unabhängige Einrichtung (Reg. 77(2) der *Regulations of the Court*) und betreut die jeweilige Verteidigung der Angeklagten, sei es dass es bspw. Informationen zur Verfügung stellt oder Ermittler unterstützt (Rule 20(1)(b) der *Rules of Procedure and Evidence*).<sup>149</sup> Außerdem nimmt es zu Beginn

---

(2008), Brianne McGonigle Ley (2011), Michale J. Kelly (2013), Katharina Peschke (2013) oder auch Franziska C. Eckelmanns (2013).

<sup>147</sup> Siehe zur VWU die Rules 16-18 der *Rules of Procedure and Evidence*.

<sup>148</sup> Auf den TFV wird in Kapitel 5.5 genauer eingegangen.

<sup>149</sup> Siehe bspw. zur Unterstützung der Verteidigung Reg. 119 der *Regulations of the Registry* (RegReg.).

der Ermittlungen die Rechte der Verteidigung wahr (Reg. 77(4)(a) der *Regulations of the Court*).

Das ebenfalls unabhängige *Office of Public Counsel for Victims* (Reg. 81(2) der *Regulations of the Court*) hat bspw. die Aufgabe, Opfer und deren Rechtsvertreter bei der Recherche zu unterstützen oder – wenn die Kammer diesem zustimmt bzw. anordnet – sie über den Sachverhalt des Verfahrens zu informieren (Reg. 81(4)(a) der *Regulations of the Court*). Es kann aber auch die dauerhafte Vertretung von Opfern in einem Verfahren übernehmen (Reg. 81(4)(e) der *Regulations of the Court*).

Unter bestimmten Umständen stellt das Gericht einen Anwalt zur Verfügung, der die Aufgabe hat, „jede Person vor dem Gericht oder [...] die Interessen der Verteidigung als Pflichtverteidiger“ (Reg. 73(1) der *Regulations of the Court*, Übers. JGW) zu repräsentieren. Einen Pflichtverteidiger erhält eine Person z. B., wenn sie noch keinen Anwalt hat, aber bereits einen benötigt (Reg. 73(2) der *Regulations of the Court*).

Opfer bzw. Opfergruppen werden aufgefordert, sich einen gemeinsamen Rechtsvertreter zu suchen (*common representative*) (Reg. 79(1) der *Regulations of the Court*). Können sie sich nicht einigen, wird ein gemeinsamer Vertreter durch das Gericht bestimmt (Rule 90(3) der *Rules of Procedure and Evidence*), wobei die „die Ansichten der Opfer und die Notwendigkeit, die lokalen Traditionen zu respektieren und eine bestimmte Gruppe von Opfern zu unterstützen“ (Reg. 79(2) der *Regulations of the Court*, Übers. JGW), berücksichtigt werden müssen. Sind die Opfer mit der Auswahl des Kanzlers nicht einverstanden, so können sie die zuständige Kammer bitten, diese zu überprüfen (Reg. 79(3) der *Regulations of the Court*).

All diese Einrichtungen wirken sich auf Narrativbildung am ICC aus. So ermöglichen die letztgenannten Abteilungen der Kanzlei erst das Bilden von Narrativen am Gericht, indem sie die Personen(gruppen), für die sie jeweils zuständig sind, beraten oder ein Auftreten erst möglich machen. Auch der Personenschutz ermöglicht erst das möglichst freie(re) Bilden von Narrativen vor Gericht, denn Personen, die sich bedroht fühlen, bilden andere Narrative als die, die frei sprechen können.<sup>150</sup>

Da der Sitz des ICC Den Haag (Art. 3(1) des Römischen Statuts) ist, finden dort die Verhandlungen statt. Allerdings ist es möglich, dass Verfahren an einem anderen Ort stattfinden (Art. 3(3) des Römischen Statuts), wenn es den „interests of justice“ dient, sei es für ein gesamtes Verfahren oder für bestimmte Teile (Rule 100(1) der *Rules of Procedure and*

---

<sup>150</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 5.4.



*Evidence*).<sup>151</sup> Die Amtssprachen des Gerichtes sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. In diesen Sprachen sollen die Urteile und weitere wichtige Entscheidungen des Gerichtes veröffentlicht werden (Art. 50(1) des Römischen Statuts).<sup>152</sup> Die Arbeitssprachen sind jedoch nur Französisch und Englisch (Art. 50(2) des Römischen Statuts), wobei auf Antrag einer Verfahrenspartei oder eines am Verfahren beteiligten Staates durch das Gericht eine andere Sprache als Verfahrenssprache genehmigt werden kann, wenn dies als nötig erachtet wird (Art. 50(3) des Römischen Statuts). Somit bestimmt das Gericht, in welchen Sprachen die dort gebildeten Narrative an die Öffentlichkeit gelangen, inklusive möglicher Defizite bei der Übersetzung bzw. der Garantie einer Übersetzung im Sinne des Gerichts.

#### **4.5 Der Ablauf des Verfahrens**

Die Verfahrensordnung des ICC stellt eine Kombination aus dem angloamerikanisch geprägten *common law* und dem kontinentaleuropäisch geprägten *civil law* dar, woraus, so die durchaus umstrittene Einschätzung, ein „Modell eines *universalen* Strafverfahrensrechts“ (Wilhelmi 2004, S. 9, Hervorh. i. O.) entwickelt wurde.<sup>153</sup> Darin wurden insgesamt sechs Verfahrensschritte festgelegt, die zugleich nicht-narrative Bedingungen des Urteils darstellen: (1) die Vorermittlungen durch das OTP, (2) die Ermittlungen durch das OTP, (3) das Vorverfahren,<sup>154</sup> (4) das Hauptverfahren, (5) das Berufungsverfahren und die (6) Umsetzung der Urteile und Beschlüsse. Je nach Situation ist es möglich, dass nach einem bestimmten Schritt abgebrochen wird, bspw. wenn die Vorermittlungen keine hinreichenden Hinweise für Straftaten liefern, für die der ICC zuständig ist, oder auch, wenn nach einem Schuldspruch und der Festsetzung des Strafmaß im Hauptverfahren keine Berufung eingereicht wird. Dann wird der fünfte Schritt übersprungen (ICC 2021b). In den Schritten spiegelt sich zugleich eine Steigerung in der Überzeugung über die Schuld der Person wider, gegen die zunächst ermittelt, dann Anklage erhoben und die schlussendlich abgeurteilt wird (Stegmiller 2015, S. 896):<sup>155</sup> Sie beginnt mit Art. 15(3) des Römischen Statuts, wonach der Chefankläger eine „reasonable

---

<sup>151</sup> Bisher wurde von diesen Möglichkeiten jedoch noch kein Gebrauch gemacht.

<sup>152</sup> Welche Entscheidungen in diesen Sprachen veröffentlicht werden, regelt *Rule 40* der *Rules of Procedure and Evidence*. Allerdings wurde bspw. das erstinstanzliche Urteil gegen Bemba lediglich auf Englisch und Französische, den Arbeitssprachen des ICC, veröffentlicht.

<sup>153</sup> Welchen Einfluss die jeweiligen Rechtssysteme auf das Römische Statut hatten diskutiert bspw. Theresa Wilhelmi (2004).

<sup>154</sup> Die Idee eines Vorverfahrens, in dem die Anklagepunkte überprüft und ggf. bestätigt werden, wurde im internationalen Strafrecht erst mit dem Römischen Statut eingeführt (Stegmiller 2015, S. 891).

<sup>155</sup> Siehe hierzu auch Christoph Safferling (2012, S. 338ff.).

basis“<sup>156</sup> benötigt, um Ermittlungen zu beginnen, die er bei der Vorverfahrenskammer beantragt; es muss auf einer ebenso „reasonable basis“ begründet werden, dass der ICC für die Verbrechen, wegen der ermittelt wird, zuständig ist. Eine stärkere Stufe wird angerufen, wenn die Entscheidung getroffen wird, die Ermittlungen einzustellen. Entscheidet der Chefankläger dies, so darf keine „sufficient basis for prosecution“ (Art. 53(2) des Römischen Statuts) vorliegen. Die Vorverfahrenskammer darf wiederum nur einen Haftbefehl auf Antrag des Chefanklägers erlassen, wenn sie „reasonable grounds“ (Art. 58(1)(a) des Römischen Statuts) für die Schuld des Angeklagten erkennt. Für die Bestätigung der Anklagepunkte im Vorverfahren muss der Chefankläger wiederum „sufficient evidence to establish substantial grounds to believe that the person committed the crimes charged“ (Art. 61(5) des Römischen Statuts) vorlegen, wobei in diesem Stadium keine endgültige Entscheidung über die Schuld des Angeklagten getroffen wird, sondern lediglich nach dem ersten Anschein (*prima facie*) entschieden wird (Stegmiller 2015, S. 896). Für eine abschließende Verurteilung des Angeklagten muss die Hauptverfahrenskammer „beyond reasonable doubt“ (Art. 66(3) des Römischen Statuts) von der Schuld des Angeklagten überzeugt sein.

Unter der Voraussetzung, dass sich in Art. 5 des Römischen Statuts genannte Völkerstraftaten, nämlich Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder das Verbrechen der Aggression, ereignet haben, gibt es, wie bereits in Kapitel 4.3 dargelegt, drei Möglichkeiten für den ICC, aktiv zu werden: Erstens kann ein Vertragsstaat dem ICC nach Art. 13 und 14 des Römischen Statuts eine Situation unterbreiten, zweitens kann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Situation überweisen und drittens kann der Chefankläger selbst aktiv werden (Art. 13 des Römischen Statuts). Wird der Chefankläger nach Art. 13(c) des Römischen Statuts aus eigenem Antrieb (*proprio motu*) aktiv, muss er nach ersten Vorermittlungen durch eine Vorverfahrenskammer weitere Ermittlungen autorisieren lassen (Art. 15(3) des Römischen Statuts).<sup>157</sup> Die Aufgabe der Vorverfahrenskammer ist es dann, zu überprüfen, ob die betreffenden Sachverhalte unter die Jurisdiktion des ICC fallen und ob die Ermittlungen vernünftig begründet sind (Art. 15(4) des Römischen Statuts).

Ist der Chefankläger basierend auf den ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu dem Schluss gekommen, dass hinreichende Hinweise dafür vorliegen, dass der ICC für die vorliegenden Verbrechen zuständig ist, und nach Art. 17 des Römischen Statuts bspw. keine Strafverfolgung derselben Verbrechen derselben Person in einem anderen Staat durchgeführt

---

<sup>156</sup> Da dieser Begriff ebenso wie die folgenden auch im Rahmen der Analyse des Urteils thematisiert wird, wird hier bewusst auf die Übersetzung verzichtet.

<sup>157</sup> Zu den Abläufen zur *Initiation of an investigation or prosecution* siehe Reg. 29 der RegOTP.

werden und auch die Verfolgung der Verbrechen im Interessen der Gerechtigkeit erfolgt, so beginnt er mit den Ermittlungen (Art. 53(1) des Römischen Statuts), die umfassend durchgeführt werden müssen (Art. 54(1)(a) des Römischen Statuts).<sup>158</sup> Dabei wird er von der zuständigen Vorverfahrenskammer bzw. einem innerhalb dieser auserkorenen *Single Judge* kontrolliert.<sup>159</sup> Beide nehmen dabei u. a. die Aufgabe wahr, die Integrität und Effektivität des Gerichtes zu garantieren (Blattmann und Bowman 2008, S. 721).

Bevor ein Hauptverfahren eingeleitet werden kann, ist es u. a. die Aufgabe der Vorverfahrenskammer, die von der Anklage vorgebrachten Anklagepunkte in einer mündlichen Verhandlung bei Anwesenheit des Beschuldigten zu überprüfen und ggf. zu bestätigen (Art. 61(1) des Römischen Statuts).<sup>160</sup> Dabei hat die Kammer sicherzustellen, dass der Angeklagte über die ihm zu Last gelegten Anklagepunkte informiert ist (Art. 60(1) des Römischen Statuts). Dafür muss der Chefankläger jeden Anklagepunkt mit „sufficient evidence“ belegen, um nachzuweisen, dass „substantial grounds“ vorliegen, um *prima facie* von der Schuld des Angeklagten auszugehen (Art. 61(5) des Römischen Statuts). Die Aufgabe der

---

<sup>158</sup> Dabei muss er „die Interessen und persönlichen Lebensumstände der Opfer und Zeugen“ (Art. 54(1)(b) des Römischen Statuts; siehe hierzu auch Reg. 16 der RegOTP.) respektieren. Diese Berücksichtigungspflicht gilt insbesondere bei SGBV und Gewalt gegen Kinder (Art. 54(1)(b) des Römischen Statuts).

<sup>159</sup> Die Vorverfahrenskammer hat dann die Aufgabe, die Ermittlungen der OTP zu kontrollieren und über Anträge die Ermittlungen betreffend zu entscheiden. Während einige Entscheidungen durch die gesamte Vorverfahrenskammer als Kollegialgericht entschieden werden müssen, so zum Beispiel Entscheidungen über die Genehmigung von Ermittlungen nach Artikel 15 des Römischen Statuts (Art. 57(2)(a) des Römischen Statuts) oder auch die Überprüfung der Klagepunkte in einer mündlichen Verhandlung, um den Angeklagten, falls die Beweise für einen dringenden Verdacht schwerwiegend genug sind, an eine Hauptverfahrenskammer zu übergeben (Art. 61(7) des Römischen Statuts), können alle anderen Entscheidungen durch einen *Single Judge* entschieden werden, soweit dies die *Rules of Procedure and Evidence* oder die Vorverfahrenskammer nicht anders festlegen (Art. 57(2)(b) des Römischen Statuts). Allerdings entscheidet ein *Single Judge* nur über „die Fragen, für die das Römische Statut nicht ausdrücklich eine Entscheidung durch die Kammer vorsieht“ (Rule 7(2) der *Rules of Procedure and Evidence*, Übers. JGW). Die Vorverfahrenskammer kann entscheiden, die Aufgaben des *Single Judge* zu übernehmen (Rule 7(3) der *Rules of Procedure and Evidence*).

Es ist immer eine bestimmte Vorverfahrenskammer für ein bestimmtes Vorverfahren zuständig (Reg. 41(2) der *Regulations of the Court*), was, „soweit wie möglich“, auch für den *Single Judge* gelten soll, von dem es, falls es für das „effiziente Management“ notwendig ist, auch mehrere geben kann (Reg. 47(2) der *Regulations of the Court*, Übers. JGW).

<sup>160</sup> Dies ist in bestimmten Fällen auch möglich, wenn der Beschuldigte nicht anwesend ist. In Art. 61(2) des Römischen Statuts heißt es:

The Pre-Trial Chamber may, upon request of the Prosecutor or on its own motion, hold a hearing in the absence of the person charged to confirm the charges on which the Prosecutor intends to seek trial when the person has:

- (a) Waived his or her right to be present; or
- (b) Fled or cannot be found and all reasonable steps have been taken to secure his or her appearance before the Court and to inform the person of the charges and that a hearing to confirm those charges will be held.

In that case, the person shall be represented by counsel where the Pre-Trial Chamber determines that it is in the interests of justice.

Vorverfahrenskammer ist es, dann zu entscheiden, ob „sufficient evidence to establish substantial grounds to believe that the person committed each of the crimes charged“ (Art. 61(7) des Römischen Statuts) vorliegen. Es ist aber auch möglich, dass der Ankläger nach der *confirmation of charges* und vor dem Hauptverfahren Anklagepunkte abändert oder ergänzt, wofür allerdings eine weitere öffentliche Anhörung und die Zustimmung der Vorverfahrenskammer nötig ist (Art. 61(9) des Römischen Statuts). Die Hauptaufgabe des Vorverfahrens ist es folglich, „die Funktion eines Filters in Form einer gerichtlichen Überprüfung der Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft“ (Safferling 2012, S. 341, Übers. JGW) wahrzunehmen.

Die Aufgaben und Funktionen der Hauptverfahrenskammer liegen zuallererst darin, ein faires und zügiges Verfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte des Angeklagten umfassend beachtet und sowohl Opfer als auch Zeugen geschützt werden (Art. 64(2) des Römischen Statuts). In diesem Zusammenhang ist es u. a. die Aufgabe der Hauptverfahrenskammer zu entscheiden, ob Beweismittel zulässig oder ausreichend relevant für das Verfahren sind (Art. 64(9)(a) des Römischen Statuts).

Der Angeklagte hat ein Recht auf eine unparteiische und öffentliche Verhandlung seiner Anklage (Art. 67(1) des Römischen Statuts). Da für ihn die Unschuldsvermutung gilt (Art. 66(1) des Römischen Statuts), ist es die Aufgabe des Chefanklägers, die Schuld des Angeklagten zu beweisen (Art. 66(2) des Römischen Statuts). Eine Verurteilung des Angeklagten durch das Gericht ist erst dann möglich, wenn dieses von seiner Schuld ohne begründete Zweifel („beyond reasonable doubt“) überzeugt ist (Art. 66(3) des Römischen Statuts).

Die Verhandlung im Hauptverfahren beginnt mit dem Vortrag der durch die Hauptverfahrenskammer bestätigten Anklagepunkte. In diesem Rahmen ist zu gewährleisten, dass der Angeklagte die Anklage versteht und es ihm im Anschluss möglich ist, sich schuldig zu bekennen oder auch ein Geständnis abzulegen (Art. 64(8)(a) des Römischen Statuts).<sup>161</sup> Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme (Rule 141(1) der *Rules of Procedure and Evidence*), halten die Anklage und die Verteidigung ihre Schlussplädoyers, wobei die Verteidigung die Möglichkeit haben muss, ihr Plädoyer zuletzt zu halten (Rule 141(2) der *Rules of Procedure and Evidence*).

---

<sup>161</sup> Er kann jedoch nicht dazu gezwungen werden, die eigene Schuld zu bekennen. Vielmehr hat er das Recht, die eigene Aussage zu verweigern, was ihm Urteil für ihn nicht nachteilig ausgelegt werden darf (Art. 67(1)(g) des Römischen Statuts).

Das Verfahren findet grundsätzlich öffentlich statt.<sup>162</sup> Nur unter bestimmten Umständen, nämlich wenn geheime oder sensitive Informationen veröffentlicht würden oder der Opferschutz dies verlangt (Art. 68 des Römischen Statuts), kann die Kammer im relevanten Zeitraum unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandeln (Art. 68(7) des Römischen Statuts). Außerdem soll die angeklagte Person im Allgemeinen anwesend sein. Sollte der Angeklagte bspw. aufgrund mehrfacher Störung der Verhandlung von dieser ausgeschlossen sein, muss es ihm ermöglicht werden, diese anderweitig zu verfolgen und seinem Anwalt Anweisungen zukommen zu lassen (Art. 63 des Römischen Statuts).<sup>163</sup>

Nachdem die Abschlussplädoyers gehalten wurden, fällt die Kammer nach Art. 74 des Römischen Statuts ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten, wobei sie in der Beurteilung der Beweise frei ist (Rule 63(2) der *Rules of Procedure and Evidence*). Das Römische Statut definiert fünf Anforderungen an ein Urteil: Erstens sind alle Richter des Hauptverfahrens dazu verpflichtet, stets an der Verhandlung und an den Beratungen teilzunehmen. Sollte ein Mitglied der Verfahrenskammer nicht an einer Verhandlung oder Beratung teilnehmen können, so ist es möglich, dieses durch einen anderen Richter zu ersetzen, der allerdings auch in allen anderen Verfahrensphasen anwesend gewesen sein muss (Art. 74(1) des Römischen Statuts). Zweitens basiert das Urteil allein „auf ihre Beweiswürdigung und das gesamte Verfahren“ und darf nicht über die zugelassenen Anklagepunkte hinausgehen (Art. 74(2) des Römischen Statuts). Weiterhin müssen die im Anschluss des Verfahrens stattfindenden Beratungen geheim bleiben (Art. 74(4) des Römischen Statuts), wobei die Richter dazu angehalten sind, ihr Urteil einstimmig zu fällen. Ist eine einstimmige Entscheidung nicht möglich, wird das Urteil durch die Mehrheit der Richter bestimmt (Art. 74(3) des Römischen Statuts). Fünftens muss das Urteil schriftlich abgefasst werden und es „enthält eine vollständige und begründete Darstellung der Ergebnisse der Beweiswürdigung und der Schlussfolgerungen der Hauptverfahrenskammer“. Sollte das Urteil nicht einstimmig beschlossen worden sein, so muss es sowohl die Mehrheitsentscheidung als auch die abweichende Sichtweise

---

<sup>162</sup> Unter ‚öffentlich‘ wird in diesem Zusammenhang nicht nur verstanden, dass Personen auf der Zuschauertribüne Platz nehmen können. Vielmehr können die Verfahren auch per Video übertragen oder transkribiert veröffentlicht werden (Reg. 21(1) der *Regulations of the Court*), worüber Zeugen und andere am Prozess beteiligte informiert werden müssen und wogegen Widerspruch eingelegt werden kann (Reg. 21(3) der *Regulations of the Court*). Um sensible Informationen zu schützen, erfolgt die Übertragung mit einer Verzögerung von 30 Minuten (Reg. 21(2) der *Regulations of the Court*). Darüber hinaus ist das Gericht dazu verpflichtet, alle veröffentlichten Dokumente so zu veröffentlichen, dass sie die „Vertraulichkeit des Verfahrens und Sicherheit der Opfer und Zeugen“ (Rule 43 der *Rules of Procedure and Evidence*, Übers. JGW) garantieren. Dasselbe gilt auch dann, wenn die nationale Sicherheit eines Staates betroffen ist (Reg. 21(8) der *Regulations of the Court*).

<sup>163</sup> Er hat das Recht, sich selbst zu verteidigen. Die Verteidigung kann aber auch durch einen oder mehrere von ihm ausgewählte Verteidiger erfolgen (Art. 67(1)(d) des Römischen Statuts).

enthalten. In einer öffentlichen Sitzung wird das Urteil abschließend im vollen Umfang oder gekürzt verkündet (Art. 74(5) des Römischen Statuts). Sollte das Urteil nach Art. 74 einen Schuldspruch darstellen, wird nach Art. 76 des Römischen Statuts das Strafmaß bestimmt.

Insgesamt nimmt die Hauptverfahrenskammer nicht nur die Rolle ein, das Verfahren zu leiten, für Gerechtigkeit und Effektivität zu sorgen und Recht zu sprechen. Sie ist zugleich das „das Gesicht der internationalen Strafjustiz, das die Öffentlichkeit sehen wird“, weshalb sich ihre Arbeit besonders auf die Außenwahrnehmung des Gerichtes auswirkt (Bassiouni und Schabas 2016a, S. 199f., Übers. JGW).

Gegen das Urteil nach Art. 74 kann Berufung eingelegt werden. Dies ist dem Ankläger möglich, wenn Verfahrensfehler vorlagen (Art. 81(1)(a)(i) des Römischen Statuts), falsche Tatsachenbehauptungen getätigt wurden (Art. 81(1)(a)(ii) des Römischen Statuts) oder Rechtsfehler begangen wurden (Art. 81(1)(a)(iii) des Römischen Statuts). Außerdem kann er zu Gunsten des Verurteilten Berufung einlegen. Der Verurteilte kann aus denselben Gründen wie der Ankläger (Art. 81(1)(b)(i), (ii), (iii) des Römischen Statuts) und aus „jede[m] anderen Grund, der die Fairness oder Verlässlichkeit des Verfahrens oder des Urteils beeinträchtigt“ (Art. 81(1)(b)(iv) des Römischen Statuts) Berufung einlegen. Zusätzlich können beide Parteien gegen das Strafmaß Berufung einlegen, wenn sie dieses als unverhältnismäßig ansehen (Art. 81(2)(a) des Römischen Statuts). Die Berufungskammer kann, sollte sie der Berufung entsprechen, das Urteil oder auch das Strafmaß abändern (Art. 82(2)(a) des Römischen Statuts) oder ein neues Hauptverfahren anordnen (Art. 82(2)(a) des Römischen Statuts).<sup>164</sup>

Zusammengefasst handelt es sich beim ICC um eine große Narrativbildungsmaschinerie, die eine Vielzahl von nicht-narrativen Bedingungen definiert und vorgibt. Zugleich prägen ihre Akteure zu einem nicht geringen Teil die Arena des Narrativs. Die Zuständigkeit des ICC definiert, welche Narrative überhaupt gebildet werden. Die verschiedenen Abteilungen der Kanzlei übernehmen dabei diverse Aufgaben bei der Ermöglichung von Narrativen. So werden durch ihre Betreuung von Opfern deren Narrative im Rahmen des Verfahrens präsent, während sie bspw. durch die Unterstützung der Arbeit der Verteidigung dieser hilft, ihre Narrative zu entwickeln. Die Verteidigung bildet eine weitere bedeutende Partei der Narrativbildung. Das OTP ist nicht zuletzt durch die von ihm geführten Ermittlungen und die Verantwortung für die Anklage ein einflussreiches Organ innerhalb der Maschinerie. Am wichtigsten jedoch sind die jeweiligen Kammern, die die Verfahren leiten, in denen die unterschiedlichen

---

<sup>164</sup> Für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der Rolle der Berufungskammer siehe Volker Nerlich (2015).

Narrative gebildet werden. Dort ermöglichen und verhindern sie Narrative, wodurch sie zunächst direkt, aber nicht konkret zum Urteilsnarrativ beitragen. Zu konkreten narrativen Autorinnen werden die Richter (und ihre Assistenten wie die *Legal Officers*), wenn sie die Urteile verfassen. Wie die Hauptverfahrenskammer III dabei im Verfahren gegen Bemba erzählerisch vorging, steht im Mittelpunkt dieser Arbeit. Doch darüber hinaus existieren weitere Bedingungen und Narrative, die sich auf den ICC und damit auf die dort vorgenommenen Narrativbildungen auswirken. Auf diese wird im nächsten Kapitel eingegangen.

## **5. Umgeben von delegitimierenden Narrativen und nicht-narrativen Bedingungen**

Das Bilden von Narrativen am ICC wie auch seine übrige Arbeit werden nicht nur durch die im vorherigen Kapitel genannten internen Bedingungen nachhaltig beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl anderer Bedingungen und Narrative. Da diese nicht alle im Rahmen der Arbeit thematisiert werden können, möchte ich mich im Folgenden auf einen Komplex konzentrieren, der das Gericht seit seiner Gründung begleitet, nämlich das Infragestellen seiner Legitimität, mit der weitere eklatante Kritikpunkte, denen gegenüber sich das Gericht verhalten muss, verbunden sind. Die Wirkmächtigkeit dieser Problematik zeigt sich auch im Urteil gegen Bemba, wie dessen Analyse in Kapitel 7 zeigen wird.<sup>165</sup>

Um die Multidimensionalität der Legitimationsschwierigkeiten des ICC fassen zu können, werde ich zunächst ein eigenes Legitimationsverständnis erarbeiten, woraufhin eine in Anbetracht der Komplexität der Thematik knappe und eher illustrierende Analyse (nicht-)narrativer legitimatorischer Herausforderungen und Schwierigkeiten, mit denen der ICC konfrontiert ist, erfolgt.<sup>166</sup> Der Fokus liegt dabei auf den zeitlichen Umständen, in denen das erstinstanzliche Urteil gegen Bemba verfasst wurde, ergänzend werden aber auch frühere und spätere für die Legitimationsdebatte um den ICC relevante Aspekte miteinbezogen.

---

<sup>165</sup> Die Auseinandersetzung mit Legitimitätsfragen internationaler Strafgerichte ist aber auch darüber hinaus von Relevanz, da es allein die Legitimität ist, auf der die Autorität internationaler Gerichtshöfe fußt (Giorgetti 2016, S. 233).

Zur Debatte um die Legitimität diverser internationaler Gerichte siehe bspw. Harlan Grant Cohen et al. (2018) oder auch Hélène Ruiz Fabri et al. (2020).

<sup>166</sup> Das Ziel dieses Kapitels ist es nicht, eine umfassende Analyse der Legitimationsprobleme des ICC vorzulegen, und auch eine umfassende theoretische Auseinandersetzung ist nicht beabsichtigt. Beides würde den Rahmen der Arbeit sprengen und sich allzu weit von der Auseinandersetzung mit dem Urteil entfernen. Das Ziel des Kapitels ist es vielmehr, anhand einer Sekundäranalyse die Vielfalt und Komplexität der Legitimationsprobleme des ICC verständlich zu machen, weshalb die jeweiligen Legitimationsmechanismen bzw. -perspektiven nur beispielhaft diskutiert werden.

## 5.1 Legitimation – ein Zugang mit Weber, Luhmann, Habermas und dem Völkerrecht

Die Legitimität eines internationalen Strafgerichtes ist sehr dynamisch (Kiyani 2015, S. 13) und von vielfältigen Legitimationsprozessen abhängig, die, bildlich gesprochen, aus verschiedenen Richtungen auf die Legitimität eines Gerichtes einwirken und von mir als Legitimationsdimensionen bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um die äußere Top-Down-Legitimationsdimension, die innere Legitimationsdimension, die äußere Bottom-Up-Legitimationsdimension und die nach außen wirkende Legitimationsdimension. Diese vier Dimensionen werde ich im Folgenden basierend auf den Überlegungen von Max Weber (2010), Niklas Luhmann (1972; 1993; 1995), Jürgen Habermas (1973, 1976, 2004) und völkerrechtlichen Auseinandersetzung mit der Legitimität von internationalen Gerichten entwickeln,<sup>167</sup> die zum Teil Parallelen bzw. Bezüge zu Weber und Luhmann aufweisen (Føllesdal 2020, S. 6ff.; Muñoz Hernández 2011, S. 173; Kiyani 2015, S. 6f.).

Max Weber befasst sich mit der Frage, wie eine legitime Herrschaft innerhalb eines Staates hergestellt und aufrechterhalten werden kann (Weber 2010, S. 157ff.).<sup>168</sup> Trotzdem schließt es sich nicht aus, mit Weber auch auf internationaler Ebene über Legitimität nachzudenken, wie die Verwendung seines Legitimitätsverständnisses im Völker(straf)recht erkennen lässt (Roach 2013, S. 620). Er unterscheidet „drei *reine* Typen legitimer Herrschaft“ (Weber 2010, S. 159, Hervorh. i. O.). Sie kann legal, traditional oder charismatisch sein. Die legale Herrschaft fußt „auf dem Glauben an die Legalität gesetzter Ordnungen und des Anweisungsrechts der durch sie zur Ausübung der Herrschaft Berufenen“. Sie ist unpersönlich und durch rechtliche und formale Eigenschaften geprägt. Die „traditionale Herrschaft“ basiert „auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit von jeher geltender Traditionen und die Legitimität der durch sie zur Autorität Berufenen“. Bei ihr steht die Gewohnheit der legitimen Herrschaftszuschreibung im Mittelpunkt. Die „charismatische Herrschaft“ wiederum fußt „auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit oder die Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnung“. Sie ist von der Qualität einer Person, der gefolgt wird, abhängig (Weber 2010, S. 159). Meistens liegen die genannten legitimen Herrschaftszuschreibungen kombiniert vor, da die Existenz einer für gewöhnlich nicht genügt. Grundvoraussetzung für die Existenz der jeweiligen legitimen Herrschaft ist der Glaube an die

---

<sup>167</sup> Für ausführliche – auch begriffliche – Diskussionen um die Legitimität des internationalen Strafrechts siehe u. a. Andreas Føllesdal (2020), Chiara Giorgetti (2016), Asad Kiyani (2015), John G. Oates (2017) Emilia J. Powell (2013) und Steven C. Roach (2013).

<sup>168</sup> Zur Diskussion von Legalität und Legitimität bei Weber siehe bspw. Johannes Winckelmann (1952) oder auch Weyma Lübbe (1991).



Legalität, die Tradition bzw. das Charisma (Weber 2010, S. 195f.). Folglich muss in jedem Fall ein „*Legitimitätsglaube*“ (Weber 2010, S. 157, Hervorh. i. O.) an die bestehende Herrschaft existieren.

Nahezu parallel dazu definiert Weber vier Arten, wie Legitimität „von den Handelnden zugeschrieben“ (Weber 2010, S. 26) oder, anders gesagt, erzeugt wird, nämlich

- a) kraft *Tradition*: Geltung des immer Gewesenen;
- b) kraft *affektuellen* (insbesondere: emotionalen) Glaubens: Geltung des neu Offenbarten oder des Vorbildlichen;
- c) kraft *wertrationalen* Glaubens: Geltung des als absolut gültig Erschlossenen;
- d) kraft positiver Satzung, an deren *Legalität* geglaubt wird.

Diese Legalität kann als legitim gelten

- α) kraft Vereinbarung der Interessenten für diese;
- β) kraft Oktroyierung auf Grund einer als legitim geltenden Herrschaften von Menschen über Menschen) und Fügsamkeit.

(Weber 2010, S. 26, Hervorh. i. O.)

Die dadurch entstanden Ordnungen müssen aufrechterhalten bzw. – wie Weber es nennt – „*garantiert*“ (Weber 2010, S. 24, Hervorh. i. O.) werden. Die ersten Formen der Garantien gehen vom Individuum aus. Sie sind

I. rein innerlich und zwar

- a. rein affektiv: durch gefühlsmäßige Hingabe;
- b. wertrational: durch Glauben an ihre absolute Geltung als Ausdruck letzter verpflichtender Werte (sittlicher, ästhetischer oder irgendwelcher anderer);
- c. religiös: durch den Glauben an die Abhängigkeit eines Heilsgüterbesitzers von ihrer Innehaltung;

(Weber 2010, S. 24, Hervorh. i. O.)

Zudem existieren äußerliche Formen, um eine Ordnung zu garantieren, nämlich

- II. auch (oder: nur) durch Erwartungen spezifischer äußerer Folgen, also: durch Interessenslage; aber: durch Erwartungen von besonderer *Art*.
  - a) *Konvention*, wenn ihre Geltung äußerlich garantiert ist durch die Chance, bei Abweichung innerhalb eines angebbaren Menschenkreises auf eine (relativ) allgemeine und praktisch fühlbare *Mißbilligung* zu stoßen;
  - b) *Recht*, wenn sie äußerlich garantiert ist durch die Chance physischen und psychischen *Zwanges* durch eine auf Erzwingung der Innehaltung oder auf Ahndung der Verletzung gerichtetes Handeln eines *eigens* darauf eingestellten *Stabes* von Menschen.

(Weber 2010, S. 24, Hervorh. i. O.)

Hieraus lassen sich zugleich zwei Arten von Ordnungen ableiten, nämlich (a) auf Gewohnheiten oder Gewohnheitsrecht aufbauende und (b) die legal kodifizierte. Am häufigsten, so Weber, sei gegenwärtig (also zu Beginn des 20. Jahrhunderts) der „*Legalitätsglaube*“ (Weber 2010, S. 27, Hervorh. i. O.) als „*Legitimitätsform*“ (Weber 2010, S. 24).

Webers Verständnis von Legitimität bildet die Grundlage vieler weiterer Überlegungen zu Legitimität. So weist bspw. auch Habermas darauf hin, dass Webers Ansatz weiterhin

brauchbar und „in der gegenwärtigen Soziologie unbestritten“ (Habermas 1973, S. 133) ist.<sup>169</sup> Daher schließt sich Habermas zunächst grundsätzlich Webers Legitimationsdefinition an. Allerdings unterscheidet sich sein Legitimitätsverständnis von demjenigen Webers insofern, als dass er noch einen Schritt hinter den Legitimitätsglauben Webers zurücktritt und die Relevanz von Wahrheit zur Grundlage seines Legitimitätsverständnisses erklärt (Habermas 1973, S. 135).<sup>170</sup> Dabei geht es ihm nicht nur um die Art der Anerkennung von Legitimität wie bei Weber (also aufgrund von Charisma, Glaube an die Herrschaft oder auch Autorität), sondern um die „Anerkennungswürdigkeit einer politischen Ordnung“ (Habermas 1976, S. 276), so seine Definition von Legitimität, auf die später noch einmal genauer eingegangen wird.

Niklas Luhmann definiert Legitimität dagegen knapp als „eine *generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen*“ (Luhmann 1983, S. 28, Hervorh. i. O.). Bei ihm wird Legitimation also entpersonalisiert, sie ist nicht mehr von Individuen abhängig, sondern von Verfahren bzw. Verfahrensformen. Von der Entscheidung eines Gerichts abweichende religiöse Überzeugungen können daher bspw. nicht gegen die Legitimation durch Verfahren wirken bzw. als delegitimierend anerkannt werden (Fischer-Lescano 2005, S. 150).<sup>171</sup> Allerdings ist Legitimität darin noch nicht *begründet*. Daher genügt auch Luhmann nicht Webers Verständnis einer, wie Luhmann sie zusammenfasst, „rationalen Legitimität auf Grund des Glaubens an die Legalität gesetzter

---

<sup>169</sup> Dass Weber Legalität als Legitimationsquelle sieht, kritisiert Habermas allerdings, da nach ihm auch die Legalität legitimiert sein muss, wie in den folgenden Ausführungen deutlich wird. Dagegen wendet Weyma Lübke (1991, S. 117, Hervorh. i. O.) ein, dass Weber

zunächst einen bestimmten *Typus* von Legitimitätsglauben durch eine bestimmte sinnhafte Grundlage dieses Glaubens, nämlich die Legalität der Ordnung [definiert]. Das heißt, daß hier die Legalität einer Ordnung als hinreichender Grund gilt, sie als verbindlich anzuerkennen. Aber Legalität ist nicht identisch mit positiver Satzung. [...] Nicht die bloße Tatsache, dass eine ‚Betreten verboten‘-Tafel aufgestellt wurde, läßt das Verbot den Beteiligten verbindlich erscheinen, sondern der Glaube an die Legalität dieser Maßnahme.

In Bezug auf Legalität und Legitimität von institutionellen Entscheidungen führt Weyma Lübke (1991, S. 169, Hervorh. i. O.) weiter aus:

Institutionen, die legale Entscheidungen produzieren, so die Verfahren der politischen Wahl und der Gesetzgebung sowie das Gerichtsverfahren, ersparen also den Konsens der Individuen zum Entscheidungsergebnis. Aber soweit sie in Ermangelung solchen Konsens nicht gänzlich ‚auf Bajonetten sitzen‘ wollen und können, ersparen sie nicht den Konsens der Individuen zur *Verbindlichkeit* des Entscheidungsergebnisses. Anders gesagt: Institutionen deren Sinn es ist, verbindliche Entscheidungen zu erzeugen, ersparen nicht den Konsens zu sich selbst.

Das Weber-Verständnis Lübkes ist m. E. schlüssig, da Webers Legitimitätsverständnis grundsätzlich von einer Zirkularität geprägt ist, was er an den miteinander wirkenden Prozessen der Zuschreibung und der Garantie der Ordnung verdeutlicht.

<sup>170</sup> Für eine ausführliche Auseinandersetzung zu Rechtsnormen bei Max Weber im Vergleich zu Hans Kelsen, Jürgen Habermas und Niklas Luhmann siehe Weyma Lübke (1991).

<sup>171</sup> Andreas Fischer-Lescano (2005, S. 170ff.) zeigt auch, wie durch Verfahren bestimmte zuvor legitim angesehene Institutionen delegitimiert werden können.

Ordnung“, von der er dennoch sagt, dass sie seinem Begründungsansatz von Legitimität „wohl am nächsten kommt“ (Luhmann 1983, S. 28).<sup>172</sup> Konkret kritisiert Luhmann an Webers Ansatz, dass dessen Konzept „des Glaubens an die Legalität gesetzter Ordnungen“ im Vergleich zu den anderen, also dem Glauben an die Tradition oder an das Charisma, „soziologisch der schwächste“ sei „und weniger noch als die Begriffe der traditionellen und der charismatischen Legitimität erkennen [lässt], wie solch ein Glaube zustande kommen kann“. Er bemängelt, „daß Weber seinen Begriff der Legitimität im Hinblick auf die sozialen Prozesse, die Legitimität schaffen, und im Hinblick auf die gesellschaftsstrukturellen Bedingungen, die das ermöglichen, nicht hinreichend ausgearbeitet hat“ (Luhmann 1983, S. 29).<sup>173</sup> Dementsprechend betont Luhmann im Gegensatz zu Weber das Soziale umso mehr und definiert Legitimität folgendermaßen:

Legitimität beruht somit gerade nicht auf ‚frei-williger‘ Anerkennung, auf persönlich zu verantwortenden Überzeugungen, sondern im Gegenteil auf einem sozialen Klima, das die Anerkennung verbindlicher Entscheidungen als Selbstverständlichkeit institutionalisiert und sie nicht als Folge einer persönlichen Entscheidung, sondern als Folge der Gestaltung der amtlichen Entscheidung ansieht. Nur durch solche Ablösung von persönlicher Motivation und Verantwortung können in sehr komplexen Sozialordnungen, die zugleich Persönlichkeiten stark differenzieren und individualisieren müssen, das notwendige Gleichmaß der Normbefolgung und eine glatt abfließende Entscheidungspraxis sichergestellt werden.

(Luhmann 1983, S. 34)

Luhmann geht also konsequent davon aus, dass die Legitimität eines Verfahrens nicht von Individuen abhängig ist, sondern vom sozialen System, wie er anhand von Wahlen argumentiert (Luhmann 1983, S. 167f.).

Habermas kritisiert das Luhmann'sche Verständnis wiederum als zu technisch – ebenso wie jenes Carl Schmitts<sup>174</sup> (Habermas 1976, S. 273f.). Nach Habermas genügt das effiziente Funktionieren einer Gesellschaft, eines System oder bspw. eines Verfahren nicht, um Legitimität zu erzeugen (Habermas 1973, S. 135, 1976, S. 274), da sie selbst legitimiert sein müssen. Und weiter kritisiert er:

---

<sup>172</sup> Wodurch eine gewisse Anerkennung des Weber'schen Ansatzes deutlich wird.

<sup>173</sup> Damit schließt er sich bspw. ausdrücklich der Kritik von Talcott Parsons (1964, S. 68ff.) an Weber an.

<sup>174</sup> Habermas (1973, S. 135) schreibt diesbezüglich: „Luhmann folgt hier der von Carl Schmitt begründeten dezisionistischen Rechtslehre.“

Carl Schmitt (2009, S. vii) schreibt, dass die Entscheidung eines Gerichts dann richtig ist, wenn „die Rechtspraxis“ dies entscheidet. Bei der Findung ihrer Entscheidung beziehen sich die Richter also auf bisherige Entscheidungen, um stets gleich zu entscheiden.

Bezugnehmend auf die Frage der Legitimität einer Verfassung stellt Schmitt (2010, S. 87) fest, dass sie dann legitim ist, „wenn die Macht und Autorität der verfassungsgebenden Gewalt, auf deren Entscheidung sie beruht, anerkannt ist“. Die Verfassung, so führt er weiter aus, „bedarf keiner Rechtfertigung einer ethischen und juristischen Norm“. Beide Aspekte sieht Habermas kritisch, da Schmitt eine normative oder ethische Grundlage ausschließt, welche Habermas jedoch einfordert und zum Grundsatz seiner Legitimitätstheorie macht (Habermas 1976, S. 276).

Bevor Herrschaftsnormen von der Masse der Bevölkerung *grundlos* akzeptiert werden, müßten die kommunikativen Strukturen, in denen sie sich bis auf den heutigen Tag unserer Handlungsmotive bilden, gründlich zerstört worden sein. Daß dies nicht geschehe, dafür besitzen wir allerdings keine metaphysische Garantie.

(Habermas 1976, S. 281, Hervorh. i. O.)

Mit Verweis auf Christian Siara (1968) argumentiert Habermas, dass „Gründe für die legitimierende Kraft dieses formalen Verfahrens [bspw. eines Gerichtsverfahrens; JGW] angegeben werden [müssen], beispielsweise der, daß die Verfahrenskompetenz bei einer Staatsgewalt liegt, die verfassungsgemäß konstituiert ist“ (Habermas 1973, S. 135).<sup>175</sup>

Bezüge zu Weber lassen sich auch in völkerrechtlichen Legitimationsdefinitionen finden. So schreibt Steven Roach (2013, S. 620), dass die Legitimität eines Gerichtes (wie z. B. die des ICC) letztlich von der Akzeptanz seiner Rechtsprechung abhängig ist,<sup>176</sup> worin sich eine Parallele zum Legitimitätsglauben im Sinne Webers erkennen lässt. Auch Andreas Føllesdal (2020, S. 6) bezieht sich auf den Glaubensaspekt Webers. Er macht deutlich, dass wiederum der Glaube an die Legitimität eines Gerichts dazu beitragen kann, das Gericht bzw. dessen Entscheidungen zu akzeptieren und sich entsprechend zu verhalten. Dieser Glaube kann wiederum eine „diffuse Unterstützung“ (Easton 1964, S. 273, Übers. JGW), so Føllesdal (2020, S. 6), für die Arbeit des Gerichts und damit seiner Legitimität darstellen.

Darüber hinaus führt Roach mit Bezug zum ICC aus, dass das Recht, auf dessen Basis das Gericht agiert und auf dessen Legitimität es fußt, „nicht nur das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rolle des ICC bei der Aufrechterhaltung der *rule of law*“ widerspiegelt, „sondern auch die Anerkennung der Öffentlichkeit für die glaubwürdige Verpflichtung des ICC, seine Verfahrensregeln und unparteiischen Standards in fairer und konsequenter Weise anzuwenden“ (Roach 2013, S. 620, Übers. JGW). Darin findet sich sowohl ein Bezug zum Glaubensaspekt Webers als auch zu Luhmanns Ausführungen zur Verfahrenstreue. Eine Verbindung zu Luhmann findet sich auch bei Føllesdal, der auf die Notwendigkeit der Integrität eines Gerichtsverfahrens und die Nachvollziehbarkeit der Richterwahl hinweist, die beide auf Verfahren beruhen (Føllesdal 2020, S. 7ff.).

Die bisher angesprochenen Verständnisse von Legitimität nehmen eher eine Perspektive ‚von unten‘ ein. Im Völkerrecht finden sich ergänzend dazu Aspekte einer Legitimation

---

<sup>175</sup> Damit wird allerdings auch eine gewisse Nähe zum Luhmann’schen Verständnis von Legitimität erkennbar (Nickel 2009, S. 346). Zudem wird deutlich, dass das Legitimitätsverständnis Habermas’ sehr bundesrepublikanisch geprägt ist. Seine Ausführungen zur Legitimation internationaler Organisationen sind dagegen nicht sehr umfassend (Nickel 2009, S. 347).

Zur Diskussion eines legitimen Gesetzgebungsprozesses nach Habermas siehe bspw. Detlef Breitenband (2019).

<sup>176</sup> Ähnlich sieht es Andreas Føllesdal (2020, S. 11ff.), der darauf hinweist, dass sich die Ergebnisse der Arbeit des Gerichts auf dessen Legitimität auswirken.

internationaler Gerichte ‚von oben‘. Sie erfolgt durch Staaten, indem sie ein solches Gericht gründen oder bspw. durch ihr Handeln bestätigen (Føllesdal 2020, S. 2).

Im Folgenden werden basierend auf der Vertiefung der bisher knapp zusammengefassten Darstellungen verschiedener Legitimitätsverständnisse die für diese Arbeit relevanten vier Legitimitätsdimensionen entwickelt. Sie werden jeweils im direkten Anschluss für die exemplarische Betrachtung delegitimierender kultureller, globaler und Metanarrative wie auch delegitimierender nicht-narrative Bedingungen des ICC verwendet. Die erste Legitimationsdimension ist die äußeren Top-Down-Legitimation. Darunter verstehe ich die die Form von Legitimation, welche von mächtigen Institutionen auf das Gericht übertragen wird. Die zweite Dimension, die innere Legitimation, entsteht aus der angemessenen Arbeit des Gerichtes, während die dritte Dimension, die äußere Bottom-Up-Legitimation, die Legitimation des Gerichtes durch nicht-staatliche und kaum organisierte Individuen oder Gruppen darstellt. Die vierte Dimension ist die nach außen wirkende Legitimation, die sich aus der konkreten Außenwirkung des Gerichtes ergibt. Alle vier Dimensionen wirken zusammen und sind voneinander abhängig; sie treten also nie in Reinform auf, weshalb unterschiedliche Legitimationsprozesse Bestandteile verschiedener Legitimationsdimensionen sein können. Da es hier allerdings allein darum gehen soll, die vielfältigen Legitimationsprobleme des ICC zu verdeutlichen, werden solche Zusammenhänge oder auch Wechselwirkungen kaum betrachtet.

## **5.2 Die äußere Top-Down-Legitimationsdimension**

Die *äußere Top-Down-Legitimationsdimension* basiert insbesondere auf der Legitimation einer Institution durch Staaten. Sie gründen internationale Strafgerichte und müssen sich zu ihnen verhalten. Beide im Folgenden behandelte Aspekte wirken sich auf deren Legitimität aus.

### **5.2.1 Verfahren und staatliche Beteiligung: Legitimität und Legalität**

Damit internationale Strafgerichte eine Top-Down-Legitimation erfahren, müssen sie zunächst mittelbar oder unmittelbar von Staaten gegründet werden. Diese Art der Legitimation (Føllesdal 2020, S. 2) wird auch als „Legitimität der Herkunft“ (deGuzman 2018, S. 69, Übers. JGW) bezeichnet. In diesem Zusammenhang sind die Verhandlungen, die zur Gründung eines Gerichtes führen, von großer Bedeutung.

Auf internationaler Ebene existieren bestimmte mehr oder weniger explizit festgelegte anerkannte Verfahrensweisen, nach denen Verträge ausgehandelt und beschlossen werden. Sie sind die häufig weniger von der demokratischen Legitimierung einer Regierung als von ihrer internationalen Anerkennung abhängig. Die Legitimität der damit zusammenhängenden Prozesse und die Prozesse selbst wirken sich auf die Legitimität des Gerichtes aus (Føllesdal 2020, S. 7ff.). Der Ablauf der Entscheidungsfindung zur Gründung des Gerichtes wie auch das Beschließen der Entscheidung besitzen also eine große Bedeutung (Luhmann 1983, S. 34). Allerdings gilt dies zunächst nur für den ‚reinen‘ Vertragsaushandlungsprozess an sich. Betrachtet man die inhaltliche Seite der Verhandlungen, so finden sich dort Prozesse, die von Luhmanns Idealverständnis einer von Individuen unabhängigen Legitimität<sup>177</sup> abweichen.

Mit der Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge, zu denen auch das Römische Statut gehört, entsteht aber nicht nur eine Legitimität durch das eben genannte Verfahren an sich, sondern auch eine Legalität, die legitimierend wirken kann. Sie entsteht, weil die Regierungen der betroffenen Staaten – zumindest auf internationaler Ebene – als legitim angesehen werden und deswegen wiederum deren Entscheidungen, denen sich Menschen fügen, als legal gelten.<sup>178</sup> Legitimität entsteht hier also – in Webers Worten – „kraft positiver Satzung, an deren *Legalität* geglaubt wird“ (Weber 2010, S. 26, Hervorh. i. O.). So war es auch im Falle des ICC: Souveräne Staaten traten und treten dem ICC bzw. dem Römischen Statut bei. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine demokratische Legitimierung des Gerichts handelt, da auch autokratische Regierungen an seiner Gründung beteiligt waren (Menon 2020, S. 79).

### **5.2.2 Die legitimatorischen Auswirkungen der Verhandlungen zur Gründung des ICC**

Die Verhandlungen zur Gründung des ICC wirken sich jedoch nicht nur grundsätzlich legitimatorisch auf das Gericht aus, sondern besitzen auch legitimationsrelevante Folgen für seine Praxis: Das in den Verhandlungen entwickelte Römische Statut kodifiziert das rechtliche System des ICC<sup>179</sup> und definiert sowohl die Möglichkeiten als auch die Einschränkungen, denen sich das Gericht unterordnen muss (Powell 2013, S. 351). Der ICC wurde zu „einem Amalgam

---

<sup>177</sup> Persönliche bzw. individuelle Entscheidungen wirken nach Luhmann delegitimierend, da die individuelle Komponente oder auch persönliche Interessen es verhindern, dieselben Sachverhalte immer wieder gleich zu entscheiden, oder auch die Art und Zuverlässigkeit der Entscheidungsfindung bzw. der „Entscheidungspraxis“ unterminieren würden (Luhmann 1983, S. 34).

<sup>178</sup> Diese Perspektive hilft zu erklären, weshalb ein internationales Gericht auch dann legitim sein kann – zumindest im Sinne einer Top-Down-Legitimation –, wenn es von diktatorischen Regimen unterstützt oder mitbegründet wurde.

<sup>179</sup> Siehe Kapitel 4.

aus normativen Verpflichtungen, Rechtsauffassungen, politischen Interessen, diplomatischen Absprachen und Organisationsdynamiken“ (Schiff 2008, S. 3, Übers. JGW; siehe auch Clarke 2010, S. 633), weshalb viele Kompromisse von verschiedenen Parteien eingegangen werden mussten (Chappell 2016, S. 34). So schlug die *International Law Commission* im Jahr 1991 insgesamt zwölf Verbrechen vor, die durch ein Gericht wie den ICC verfolgt werden sollten, wozu u. a. die Rekrutierung von Söldnern oder auch der illegale Drogenhandel gehörten (International Law Commission 1994; siehe auch Clarke 2010, S. 635). Darüber hinaus wurde im Verlauf der Debatte u. a. diskutiert, ob das Verbrechen des Terrorismus Bestandteil des Statuts werden sollte (Clarke 2010, S. 637). Schlussendlich wurden jedoch nur die sog. *most serious crimes* in das Römische Statut aufgenommen (siehe Art. 5-8 des Römischen Statuts), die damals (und auch noch heute) häufig im subsaharischen Afrika, Asien und Lateinamerika begangen wurden (bzw. werden). Die innere Legitimation,<sup>180</sup> die auf dem faktischen Agieren des Gerichts beruht, ist also ihrerseits abhängig von Prozessen der äußeren Top-Down-Legitimation, denn ein Gericht kann nur basierend auf seinen rechtlichen Vorgaben agieren.

### **5.2.3 Legitimität durch Unterstützer**

Während der Verhandlungen zur Gründung des ICC war insbesondere die sog. „Like-Minded Group“ – eine Gruppe von über 60 Staaten, zu denen u. a. Australien, Kanada, Neuseeland, aber auch viele europäische Länder gehörten – einflussreich. Sie kooperierte mit Ländern aus Afrika und Lateinamerika, um einen möglichst mächtigen Strafgerichtshof zu etablieren (Glasius 2006, S. 22ff.). Eine weitere wichtige Rolle nahm die *Organisation of African Unity* (OAU), die Vorgängerorganisation der Afrikanischen Union (AU), ein. Sie forderte ihre 53 Mitgliedsstaaten auf, sich an den Verhandlungen um den ICC beteiligen und dessen Gründung zu unterstützen. Letztlich nahmen 43 Staaten der OAU an den Verhandlungen teil, von denen 40 dem Römischen Statut zustimmten (Omorogbe 2017, S. 40). Damit wurden afrikanische Staaten zum ersten Mal wichtige Akteure bei der Etablierung eines bedeutenden internationalen Völkerrechtsinstruments. Makau W. Mutua sieht dafür zwei Gründe, nämlich erstens die zunehmende Relevanz der Menschenrechte in den 1990er Jahren verbunden mit der steigenden Unterstützung dieser in diversen afrikanischen Staaten und, zweitens, die zunehmende Demokratisierung, welche zur selben Zeit in vielen Staaten Afrikas zu beobachten war. Beide Entwicklungen haben sich positiv auf die Legitimität des ICC ausgewirkt (Mutua 2017, S. 52f.). Hinzu kamen die Auswirkungen der vielen bewaffneten Konflikte auf dem

---

<sup>180</sup> Siehe Kapitel 5.3.

afrikanischen Kontinent, denen es zu begegnen galt (Omorogbe 2017, S. 41). So schafften viele Staaten aus unterschiedlichen Regionen, nicht zuletzt aus Afrika, durch ihre starke Unterstützung für den ICC eine gute legitimatorische Ausgangslage für das Gericht.

#### 5.2.4 Die Unterminierung der Legitimität

Der zweite bedeutende Aspekt der Top-Down-Legitimation stellt die Kooperation der Staaten mit dem Gericht und ihre Bereitschaft, dessen Entscheidungen zu folgen, dar. Sie wirken sich positiv auf die Verbindlichkeit seiner Entscheidungen aus und damit auch auf die Legitimität des Gerichts im Allgemeinen. Folgen Staaten den Entscheidungen des Gerichts hingegen nicht, wird seine Legitimität negativ beeinflusst (Føllesdal 2020, S. 2ff.). Eine besondere Rolle nehmen in diesem Zusammenhang die USA ein: Die Vereinigten Staaten forderten bei den Verhandlungen zur Gründung des ICC eine starke Rolle des UN-Sicherheitsrates, um die eigenen Staatsbürger vor der Verfolgung durch das neue Gericht zu schützen (Krever 2014, S. 73). Dem gegenüber stand eine Lobby aus NGOs, die sich für einen unabhängigen Gerichtshof einsetzte und u. a. aus der 1995 gegründeten *Coalition for the International Criminal Court* bestand, die neben *Amnesty International* und *Human Rights Watch* 24 weitere NGOs zu ihren Mitgliedern zählte. Sie unterstützte ab 1997 wie auch Deutschland, Kanada und die Niederlande ein Gerichtsmodell, wonach der Chefankläger aus eigenem Anlass Ermittlungen (sog. *proprio motu*-Ermittlungen) durchführen konnte (Krever 2014, S. 73f.).<sup>181</sup>

Die USA hatten während der Verhandlungen um das Römische Statut damit begonnen, mit verschiedenen Staaten Vereinbarungen zu treffen, in denen sich diese verpflichteten, keine US-Bürger an den ICC auszuliefern.<sup>182</sup> Innerhalb von vier Jahren unterzeichneten 102 Staaten diese Abmachungen, während sich 54 weigerten. 19 Staaten wurde als Reaktion darauf die Wirtschaftshilfe durch die USA gekürzt (Krever 2014, S. 80). Trotzdem haben die USA am

---

<sup>181</sup> Dadurch war das Gericht zwar unabhängig, aber nicht unparteiisch, da das Komplementaritätsprinzip die unterstützenden Parteien wie Deutschland vor einer Verfolgung schützt (Steinke 2012, S. 111ff.).

<sup>182</sup> Artikel 98 des Römischen Statuts schließt Immunität aus. Darin heißt es wörtlich:

1. The Court may not proceed with a request for surrender or assistance which would require the requested State to act inconsistently with its obligations under international law with respect to the State or diplomatic immunity of a person or property of a third State, unless the Court can first obtain the cooperation of that third State for the waiver of the immunity.

2. The Court may not proceed with a request for surrender which would require the requested State to act inconsistently with its obligations under international agreements pursuant to which the consent of a sending State is required to surrender a person of that State to the Court, unless the Court can first obtain the cooperation of the sending State for the giving of consent for the surrender.



31. Dezember 2000, also in den letzten Tagen der Präsidentschaft Bill Clintons, das Römische Statut unterzeichnet, eine Ratifizierung erfolgte allerdings nicht. Die nachfolgende Administration von George W. Bush informierte wiederum am 6. Mai 2002 den damaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, darüber, dass die USA dem Statut nicht beitreten werden (Schabas 2020, S. 26f.). Außerdem verabschiedeten die USA 2002 den sog. *American Service-Members' Protection Act*, durch den allen Behörden der USA eine Kooperation mit dem ICC verboten wurde. Zugleich wurde es der US-amerikanischen Regierung erlaubt, Militärangehörige aus der Haft des ICC zu befreien (Wilson 2011, S. 194). Ähnlich, wenn auch in einem deutlich geringeren Ausmaß, agierte das Vereinigte Königreich: Es schloss mit Afghanistan einen Vertrag zur Verhinderung der Auslieferung von Angehörigen der NATO-Verbände an den ICC oder andere internationale Gerichte (Krever 2014, S. 80).

Während sich die Beziehungen der USA zum ICC während der Präsidentschaft Barack Obamas verbessert hatten (Koh 2013, S. 535f.), verschlechterten sie sich mit der Präsidentschaft Donald Trumps, wie es Jean Galbraith (2019) beschreibt:<sup>183</sup> So hinterfragte John Bolton, der 2018 amtierende Nationale Sicherheitsberater Trumps, die Legitimität des ICC und schloss sich mit seinen Aussagen zum ICC der Position der Administration George W. Bushs an. In einer Stellungnahme verkündete Bolton eine konfrontative Haltung der USA gegenüber dem ICC. Er erklärte u. a., Staatsbürger der USA und Verbündete vor Anklagen des ICC zu beschützen, und bezeichnet den ICC in diesem Zusammenhang als illegitim und unrechtmäßig.<sup>184</sup> Ferner kritisierte er sowohl die hohen Kosten des ICC als auch seine Ineffektivität und wies darauf hin, dass ein Großteil der Staaten (er sprach von 70 Prozent) und der Weltbevölkerung (ihm zufolge zwei Drittel) ohnehin nicht unter die Jurisdiktion des ICC fielen.<sup>185</sup> Gegen den ICC unterstützende Staaten und Organisationen sowie gegen Mitarbeiter des ICC kündigte er Konsequenzen an. Auch die bereits erwähnten, unter der Bush-Administration ausgehandelten Verträge sollten neu verhandelt werden (Bolton 2018). Letztlich prognostizierte er:

---

<sup>183</sup> Die folgende Darstellung stellt eine Zusammenfassung von Jean Galbraith (2019) dar.

<sup>184</sup> Auch der damalige Außenminister der USA, Mike Pompeo, kritisierte den ICC scharf und bezeichnete ihn als „eine kaputte und korrupte Institution“ (tagesschau.de 2020) und „kangaroo court“ (Reuters 2020).

<sup>185</sup> Die Zahlen sind jedoch nicht korrekt. Im Jahr 2018 hatte der ICC 123 Mitgliedsstaaten (Assembly of State Parties 2019a).

Inwiefern die von Bolton angegebene Bevölkerungszahl korrekt ist, lässt sich aufgrund fehlender verlässlicher Daten nur schwer überprüfen. Es bleibt aber festzuhalten, dass die sieben der neun bevölkerungsreichsten Staaten der Welt (China, Indien, USA, Indonesien, Pakistan, Bangladesch und Russland (Urmersbach 2021)) keine Mitglieder des ICC sind (eine Liste aller aktuellen Mitgliedsstaaten findet sich im Anhang, 12.1). Der ICC besitzt unter bestimmten Umständen trotzdem Jurisdiktion über deren Staatsbürger (siehe Kapitel.4.2).

We will let the ICC die on its own. After all, for all intents and purposes, the ICC is already dead to us.<sup>186</sup>

(Bolton 2018)

Auch der damalige US-Präsident Donald Trump erklärte den ICC zu einem illegitimen Gerichtshof, indem er vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen sagte:

As far as America is concerned, the ICC has no jurisdiction, no legitimacy, and no authority [...]. We will never surrender America's sovereignty to an unelected, unaccountable, global bureaucracy.

(Trump 2018, S. 7)

Damit trug gerade die letzte Regierung der USA zur Entwicklung eines delegitimierenden globalen Narrativs des ICC bei.

Das Gericht zeigte sich von den Einlassungen Boltons letztlich nicht beeindruckt und verwies sowohl auf die breite Unterstützung durch die 123 Mitgliedsstaaten des Römischen Statuts als auch auf seine Unabhängigkeit und das Komplementaritätsprinzip des ICC. (ICC 2018b). Unterstützung erhielt der ICC durch Stellungnahmen aus der Europäischen Union und von weiteren Ländern, während auf Boltons Aussagen bspw. aus dem Sudan positiv reagiert wurde<sup>187</sup> (Moorhead und Whiting 2018).

Der Hintergrund für die Angriffe auf den ICC durch die Trump-Administration waren seine Aktivitäten in Afghanistan. Nachdem die Vorermittlungen dort bereits 2007 begonnen hatten und die Vorverfahrenskammer im Jahr 2019 zunächst die Aufnahme von Ermittlungen mit der Begründung, sie seien „not in the interests of justice“ (ICC 2020), abgelehnt hatte, was, ebenso wie der Freispruch Bembas im Berufungsverfahren u. a. zu der Kritik führte, der ICC agiere nicht im Interesse der Opfer (Menon 2020, S. 88), entschied die Berufungskammer im Jahr 2020, dass die Ermittlungen in Afghanistan rechtmäßig seien (ICC 2020). Da die US-Regierung befürchtete, dass die Ermittlungen auch US-Bürger betreffen könnten, verhängte sie, wie von Bolton angekündigt, wirtschaftliche Sanktionen gegen Mitarbeiter des Gerichts und gegen Journalisten, die dem ICC Informationen über mögliche Kriegsverbrechen, die durch US-Bürger in Afghanistan begangen wurden, weitergaben. Hinzu kamen die Verweigerung von Visa für Mitarbeiter des ICC (Middle East Eye 2019). Zusätzlich wurden die damalige Chefanklägerin, Fatou Bensouda, und Phasiko Mochochoko, ein weiterer hochrangiger Mitarbeiter des ICC, am 2. September 2020 mit Sanktionen belegt (Borger 2020). Der

---

<sup>186</sup> Benjamin Ferencz (2018, 3:56-4:04), der Chefankläger des Nürnberger Einsatztruppen-Prozesses, reagierte darauf mit dem Satz: „I think, his prediction, that the ICC is already dead, is not true. I think, John Bolton will be dead before the ICC is dead.“

<sup>187</sup> Gegen den damaligen Präsidenten des Sudan, Omar al-Bashir, ermittelte der ICC bereits zu der Zeit (siehe Kapitel 5.2.7).

Nachfolger Trumps, Joe Biden, nahm die Sanktionen und Beschränkungen zurück, die Kritik der USA am Vorgehen des ICC gegen ihre Staatsbürger blieb dennoch bestehen (tagesschau.de 2021).

Das Verhalten der US-Regierung gegenüber dem ICC hat dessen Legitimität fraglos geschadet. Indem sich das Gericht aber bemühte, sich von den Konsequenzen seines Handelns nicht beirren zu lassen, wandte er sich gegen die Delegitimierungsversuche und die damit einhergehenden Delegitimierungsnarrative der USA, wodurch es wiederum seine Legitimität unterstrich. Trotzdem bleibt die legitimatorische Situation des ICC aufgrund des Agierens der Vereinigten Staaten problematisch.

### **5.2.5 Legitimität durch Emanzipation**

Neben den USA sind weitere einflussreiche Länder nicht dem Römischen Statut beigetreten. Dazu gehören u. a. Russland, China, Indien oder auch Israel. Dass diese Staaten bis heute keine Mitglieder des ICC sind, hat zur Folge, dass der ICC im Grunde „unfair“ agiert, da sich besonders einflussreiche Staaten dem Gericht entziehen können, was als eine Unterminierung der Gleichheit der Staaten wahrgenommen werden kann (Sriram 2007, S. 2ff.). Allerdings ist der ICC bereit, das Problem über auch umstrittene Umwege zu lösen, wie das Beispiel Israels und Palästinas im Jahr 2021 verdeutlicht.

Die palästinensische Autonomiebehörde verfolgte lange das Ziel, dass der ICC im Konflikt zwischen ihr und Israel ermittelt. Da die Palästinensergebiete jedoch nicht als eigenständiger Staat gelten bzw. galten, konnten sie dem ICC nicht beitreten und der ICC konnte in der dortigen Situation keine Ermittlungen durchführen. Im Jahr 2011 gelang es den Palästinensergebieten allerdings, Vollmitglied der UNESCO zu werden (Die Zeit 2011).<sup>188</sup> Am 29. November des Folgejahres erhielten sie den Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen (United Nations General Assembly 2012).<sup>189</sup> Dadurch war es dem (nun im Sinne der Vereinten Nationen offiziellen) Staat Palästina möglich, dem Römischen Statut im Jahr 2015 beizutreten, wobei er die Gerichtsbarkeit des ICC bereits seit dem 13. Juni 2014 anerkennt (Assembly of State Parties 2019b).

---

<sup>188</sup> Die USA, Deutschland, Israel und weitere Staaten stimmten dem Beitritt allerdings nicht zu (Die Zeit 2011).

<sup>189</sup> Sie werden aber weiterhin (Stand: 21. Dezember 2022) u. a. durch Deutschland nicht als Staat anerkannt (Auswärtiges Amt 2022).

Die Vorermittlungen des OTP in Palästina hatten bereits im Januar 2015 begonnen (ICC 2021f). Nachdem am 5. Februar 2021 die Vorverfahrenskammer I des ICC mit einer Mehrheitsentscheidung feststellte, dass der ICC auch für „die seit 1967 von Israel besetzten Gebiete, d. h. der Gazastreifen und das Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem“ (ICC: Situation in the State of Palestine (Decision (05.02.2021), § 118, Übers. JGW) zuständig ist, teilte das OTP am 3. März mit, offizielle Ermittlungen in der Situation durchzuführen (Bensouda 2021). Diese Entscheidung hat in Palästina große Freude und in Israel heftige Kritik ausgelöst (BBC 2021).

Aufgrund des Vorgehens der palästinensischen Autonomiebehörde sowie der Entscheidung der Vorverfahrenskammer war es dem ICC in diesem konkreten Fall möglich, eine fehlende Top-Down-Legitimation zu umgehen. Welche Folgen dieser emanzipatorische Akt langfristig haben wird, ist jedoch noch nicht abzusehen.

Bis hierhin lässt sich in Anlehnung an Luhmann und Weber zusammenfassen, dass aufgrund der Verhandlungen, die zum Römischen Statut führten, und dessen Ratifizierungen durch seine Mitgliedsstaaten die grundlegende Legitimität des ICC als nicht-narrative Bedingung existiert. Allerdings ist sie aufgrund der fehlenden Ratifizierung des Statuts durch sehr einflussreiche Länder bei weitem nicht umfassend, wodurch keine umfassende Legitimität des ICC entstehen konnte. Hinzu kommt, dass seine Arbeit durch das unterminierende Verhalten der USA stark von außen delegitimiert wird. Nach Einschätzung Richard Wilsons nahm die Legitimität des ICC dadurch allerdings auch zu, da ihm nicht vorgeworfen werden kann, ein Instrument der USA zu sein (Wilson 2011, S. 194).<sup>190</sup> Die neuesten Entwicklungen in Bezug auf Israel und Palästina mögen positive Auswirkungen auf den Legitimitätsglauben an den ICC haben, was jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

### **5.2.6 Legitimation und Moral**

Die bisher dargestellten (de)legitimierenden nicht-narrativen Bedingungen und globalen Narrative, denen der ICC ausgesetzt ist, sind für die Betrachtung der äußeren Top-Down-

---

<sup>190</sup> Zudem änderte sich die Haltung der USA gegenüber dem ICC, als sie im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Übertragung des Situation in Darfur/Sudan (United Nations Security Council 2005) und sechs Jahre später die Situation in Libyen (United Nations Security Council 2011) nicht verhinderten. Es ist also durchaus eine Anerkennung des ICC durch die USA zu beobachten, sobald diese den Sicherheitsinteressen der USA entspricht (Wilson 2011, S. 194). Diese Anerkennung lässt sich jedoch am ehesten als eine falsche bzw. instrumentalisierte Anerkennung bezeichnen. Schließlich wird die Abhängigkeit des ICC von den USA dadurch nur noch deutlicher – zumindest bei der Übertragung von Ermittlungen an den ICC durch den Sicherheitsrat, wodurch zugleich eine politisch gewollte Selektivität entsteht.

Legitimationsdimension jedoch noch nicht ausreichend; es gilt, mit dem Legitimitätsverständnis von Habermas eine normative bzw. moralische Ebene hinzuzufügen. Wie bereits knapp dargestellt, kritisierte er die eher ‚technische‘ Herangehensweise Luhmanns (Habermas 1973, S. 135), da die Effizienz eines Systems und ein System selbst nicht legitimierend wirken können (Habermas 1973, S. 135, 1976, S. 274). „[V]ielmehr steht die Prozedur der Satzung selbst unter Legitimitätszwang“ (Habermas 1973, S. 135). Habermas versteht

[u]nter *Legitimität* [...] die Anerkennungswürdigkeit einer politischen Ordnung. Der *Legitimitätsanspruch* bezieht sich auf die sozialintegrative Wahrung einer normativ bestimmten Identität der Gesellschaft. *Legitimation* dient dazu, diesen Anspruch einzulösen, d. h. zu zeigen, wie und warum bestehende (oder empfohlene) Institutionen geeignet sind, politische Macht so einzusetzen, daß die für die Identität einer Gesellschaft konstitutiven Werte verwirklicht werden. Ob Legitimationen überzeugen, ob sie geglaubt werden, hängt gewiß von empirischen Motiven ab; aber diese Motive bilden sich nicht unabhängig von der formal zu analysierenden Rechtfertigungskraft der Legitimation selber.

(Habermas 1976, S. 276, Hervorh. i. O.)

Habermas‘ Legitimitätstheorie beinhaltet zunächst keine „Strukturen einer starken supra- oder transnationalen Weltöffentlichkeit“ (Nickel 2009, S. 347), welche eine Art Äquivalent zu einer staatlichen Öffentlichkeit darstellen würden. Nach Habermas können „[n]ur politische Ordnungen [...] Legitimität haben und verlieren“, wohingegen „[m]ultinationale Kooperationen oder der Weltmarkt [...] nicht legitimationsfähig“ sind (Habermas 1976, S. 273). Daher kann seine Legitimitätsdefinition für den ICC zunächst nicht übernommen werden.

Später entwickelte Habermas sein Verständnis eines legitimen Völkerrechts, dessen Legitimität auf „demokratische[n] Meinungs- und Willensbildungsprozesse[n]“ basiert und von „demokratische[n] Verfassungsstaaten“ (Habermas 2004, S. 140) abhängig ist.<sup>191</sup> Er geht davon aus, dass Regierungen in einem gemeinsamen Interesse tätig sind und daher gemeinsam agieren (Habermas 2004, S. 141). Habermas schlägt vor, dass allein die „Friedenssicherung und de[r] Menschenrechtsschutz[]“ (Habermas 2004, S. 141) auf internationaler Ebene erfolgen sollen, da dafür keine Solidarität unter den Staaten notwendig ist, sondern allein eine gemeinsame Moral gepaart mit Emotionen:

Für die Integration einer Gesellschaft von Weltbürgern reichen übereinstimmende negative Gefühlsreaktionen auf wahrgenommene Akte der Massenkriminalität aus. Eindeutig negative Pflichten einer universalistischen Gerechtigkeitsmoral – die Pflicht zur Unterlassung von Angriffskriegen und von Menschheitsverbrechen – bilden letztlich auch den Maßstab für eine Rechtsprechung der internationalen Gerichte und für die politischen Entscheidungen der Weltorganisationen. Diese in gemeinsamen kulturellen Dispositionen verankerte Urteilsbasis ist schmal, aber tragfähig. Grundsätzlich reicht sie für eine weltweite Bündelung normativer

---

<sup>191</sup> Siehe hierzu auch Andreas Fischer-Lescano (2005, S. 27). Zur kritischen Diskussion dieses Verständnisses in Bezug auf die Vereinten Nationen siehe Fischer-Lescano (2005, S. 249).

Stellungnahmen zu der Agenda der Staatengemeinschaft aus und verleiht den medial verstärkten Reaktionen einer immer wieder punktuell erregten Weltöffentlichkeit Legitimationskraft. (Habermas 2004, S. 142)

Somit lässt sich mit Habermas zunächst sagen, dass die Legitimität des ICC zunimmt, da er u. a. von vielen demokratischen Staaten gegründet wurde. Allerdings ist dessen Verbindung zum UN-Sicherheitsrat für seine Legitimität problematisch, da hier die Gefahr der Macht des Stärkeren besteht, die in der Form der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ihrem Vetorecht institutionalisiert ist (Habermas 2004, S. 141).

Im Kontext der Relevanz von Emotionen zur Erkennung von Menschenrechtsverbrechen und der damit einhergehenden Gültigkeit von Menschenrechten erfährt Habermas Unterstützung durch den von ihm in Legitimationsfragen gescholtene Luhmann. Er definiert Menschenrechte als „das Resultat der Dekonstruktion des Naturrechts“. Sie können nicht damit begründet bzw. legitimiert werden, dass sie einen Fortschritt verkörpern. Vielmehr muss sich das Recht aus sich selbst heraus legitimieren, was letztlich ein Paradox ist, mit dem umgegangen werden muss (Luhmann 1995, S. 230). Daher zeigt sich für Luhmann die Gültigkeit der Menschenrechte „in ihrer Verletzung“. Sie ist für ihn die „urtümlichste“ bzw. „natürlichste“ Art ihrer Begründung (Luhmann 1995, S. 234)<sup>192</sup> und erhält ihre Aufmerksamkeit durch die Massenmedien (Luhmann 1995, S. 234ff.). Letztlich hofft und verweist er damit unausgesprochen auf eine weltweite Moral, was zugleich eine Anknüpfung an Habermas ermöglicht.

Die Arbeit des ICC lässt sich mit den Ausführungen von Habermas und Luhmann zur Gültigkeit von Menschenrechten legitimieren. Der ICC wurde gegründet, um die schwersten Verbrechen, die immer wieder zu einem weltweiten Aufschrei führen, zu verfolgen. Er setzt sich für Gerechtigkeit und Opfer ein und befindet sich damit auf der guten Seite im Metanarrativ über den ‚Kampf Gut gegen Böse‘. Darüber hinaus werden die durch den ICC vertretenen Normen als global geltend angesehen. Daher benötigt er nicht zwangsläufig eine demokratische Legitimierung (deGuzman 2018, S. 72f.).

### **5.2.7 Delegation und Moral: Der ICC, die AU und der Imperialismus**

Da es sich bei Moral um „ein[en] bestreitbare[n] Geltungsanspruch“ (Habermas 1976, S. 271) handelt, kann mithilfe moralischer Argumente Kritik am ICC geäußert und seine Legitimität

---

<sup>192</sup> Hier lässt sich, auch wenn es einige Überschneidungen in der Betonung des Verfahrens gibt, der großen Unterschied zu Schmitt erkennen: Die Gültigkeit der Menschenrechte ist für Luhmann von Verfahren abgenabelt und im Gegensatz dazu sowohl von Kommunikation als von (internationaler) Empörung abhängig.

infrage gestellt werden. Ein Beispiel ist in diesem Zusammenhang der „Vorwurf der AU<sup>193</sup> gegenüber dem ICC, er sei ein neokoloniales Instrument“<sup>194</sup> (Kreuer 2014, S. 93f.)<sup>195</sup> und würde sowohl imperialistisch vorgehen als auch seine Verfahren entsprechend selektiv auswählen (Mutua 2017, S. 55f.).<sup>196</sup>

---

<sup>193</sup> Nach Abel Knottnerus (2017) wirft die AU dem ICC folgende drei Aspekte vor bzw. kritisiert diese an ihm, nämlich (1) dass es dem ICC wichtiger sei, Personen anzuklagen, als einen Frieden zu fördern (Knottnerus 2017, S. 154ff.), (2) dass Präsidenten angeklagt werden, anstatt dass ihnen Immunität garantiert wird (Knottnerus 2017, S. 160ff.), und (3) dass der ICC afrikanische Präsidenten, welche angeklagt sind, daran hindert, ihre Amtsgeschäfte angemessen auszuführen (Knottnerus 2017, S. 165ff.).

Kurt Mills (2012) stellt insgesamt vier Konfliktlinien des ICC mit afrikanischen Staaten bzw. der AU fest. Diese sind zum einen die Debatte „Human Rights v. Sovereignty“. Demnach möchten sich die afrikanischen Staaten auf der einen Seite gegen die vorherigen Kolonialstaaten in ihrer Souveränität behaupten. Hier spielt aber auch die Absicht bestimmter Staatschefs hinein, sich selbst vor der Verfolgung durch den ICC zu schützen. Dem gegenüber steht die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschenrechte, die die Aufgabe des ICC ist, sich die AU jedoch auch selbst auf die Fahne geschrieben hat (siehe den Constitutive Act der African Union 2000, Art. 4(h)) (Mills 2012, S. 440). Der zweite – und mit dem ersten eng verbundener – Punkt ist „Human Rights v. Pan-Africanism“. Dabei handelt es sich um die Diskussion, dass afrikanische Staaten Lösungen für afrikanische Probleme erzielen möchten und zugleich der nicht-afrikanische ICC für den Schutz der Menschenrechte zuständig ist. Dabei geht es auch um die Debatte, ob für die Lösung solcher Probleme eine internationale Einrichtung wie der ICC die richtige ist oder ob eine regionale Lösung die richtige wäre. Dass al-Bashir lange nicht ausgeliefert wurde (und bis heute nicht ausgeliefert ist), hängt auch damit zusammen (Mills 2012, S. 442f.), womit der dritte Punkt, nämlich „Global vs. Regional Geopolitics“ verbunden ist. Diese Konfliktlinie bezieht sich auf das Interesse der AU, sich selbst mehr um Probleme auf dem afrikanischen Kontinent zu kümmern und so für Frieden und Sicherheit zu sorgen. Dort spielt wiederum die Frustration der AU hinein, dass ihre Interessen vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht ausreichend berücksichtigt zu werden (Mills 2012, S. 442ff.). Die vierte Konfliktlinie betrifft den Punkt *peace vs. justice* und umfasst die Debatte, inwiefern der ICC zu Frieden beiträgt und ob die Durchsetzung von Frieden oder Gerechtigkeit wichtiger ist. Der eigentliche Auslöser ist jedoch, dass es vielen afrikanischen Regierungen allmählich bewusst wird, welche Konsequenzen der ICC, eine Institution, die sie im Gegensatz zum Sicherheitsrat geprägt haben, für sie hat (Mills 2012, 444f.).

<sup>194</sup> Zur Auseinandersetzung mit dem Vorwurf, der ICC sei ein neokoloniales Instrument, und der Rolle Frankreichs in diesem Zusammenhang siehe Paul D. Schmitt (2017).

<sup>195</sup> Zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Völkerstrafrecht siehe bspw. Kreuer (2013, 2014), der u. a. kritisiert, „dass der Triumphalismus in Bezug auf das Völkerrecht und seine Eignung zur Bewältigung von Konflikten und Gewalt die Faktoren und Kräfte – einschließlich spezifischer völkerrechtlicher Eingriffe in die politische Ökonomie von Ländern – ignoriert, die das Umfeld, von dem solche Konflikte und Gewalt ausgehen, formen oder sogar mitgestalten“ (Kreuer 2013, S. 703, Übers. JGW).

<sup>196</sup> Allerdings ist die Problematik der Selektivität nicht allein typisch für den ICC, sondern stellt vielmehr eine Besonderheit der internationalen Rechtsprechung dar. Es werden nur die schwersten Verbrechen und die Hauptverantwortlichen verfolgt, andere Beteiligte erhalten bspw. eine Amnestie oder werden auf nationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen. Daraus können „negative Gefühle“ bei denen entstehen, welche von dieser Selektivität betroffen sind (Mieth 2017, S. 9, Übers. JGW), worunter die Legitimität internationaler Rechtsprechung leiden kann (HRW 2011, S. 5). Zudem ist die AU selbst selektiv, da sie auf der einen Seite die Verfolgung diverser Staatschefs wie Uhuru Kenyatta oder auch Omar al-Bashir kritisiert hat (African Union 2009; Kreuer 2014, S. 93f.), aber auf der anderen Seite der Präsident Ugandas, Yoweri Museveni, Ermittlungen des ICC in Bezug auf die LAR unterstützt und die Ermittlungen an das Gericht übertragen hat (ICC 2022d).

In der ZAR gab es aber auch von Opferseite in Bezug auf die Selektivität der Anklage Kritik am ICC. So fragte sich eine von Glasius interviewte Frau, weshalb Bemba u. a. wegen ihrer Vergewaltigung angeklagt wurde, der Mord an ihrem Mann jedoch nicht Teil der Anklage war, obwohl sie unter beiden Taten gleich leide (Glasius 2008, S. 57f.). Eine ähnliche Kritik lässt sich im Verfahren gegen Lubanga finden, der ‚nur‘ wegen der Rekrutierung von Kindersoldaten angeklagt wurde (zum Urteil gegen Lubanga siehe bspw. Roman Graf (2012)), obwohl er nach Recherchen von Menschenrechtsorganisationen auch für andere Verbrechen, bspw. *Sexual and Gender Based Violence* (SGBV), verantwortlich war. Opfer versuchten zwar, die Anklage zu erweitern, allerdings scheiterten sie damit (Laborde-Barbanègre und Cassehari 2014, S. 2f.). Auch dadurch erhalten die Opfer nicht das Gefühl, dass der Gerechtigkeit Genüge getan wurde (Mieth 2017, S. 10). Dieses wahrgenommene Ungleichgewicht ist insofern problematisch, als dass Opfer dadurch den Legitimitätsglauben an den ICC verlieren könnten.

Der damalige Präsident Libyens und Vorsitzender der Afrikanischen Union, Muammar al-Gaddafi, bezeichnete den Haftbefehl des ICC gegen Omar al-Bashir,<sup>197</sup> den damaligen Präsidenten des Sudan, im Jahr 2009 als „first-world terrorism“ (Black 2009). Zudem kritisierte die AU, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen<sup>198</sup> sich weigerte, das Verfahren gegen al-Bashir entgegen ihrer Forderungen auszusetzen, und warb dafür, ihn nicht an den ICC auszuliefern (African Union 2009).<sup>199</sup> Schließlich forderte sie im Jahr 2010, dass Artikel 16 der Römischen Statuts dahingehend geändert werden sollte, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Verfahren am ICC für ein Jahr stoppen kann, sollte der Sicherheitsrat einer solchen Aufforderung nicht nachkommen<sup>200</sup> (African Union 2010, S. 2).

Diese Art von Kritik am ICC nahm auch in den folgenden Jahren nicht ab.<sup>201</sup> Der damalige äthiopische Premierminister Hailemariam Desalegn warf dem ICC rassistische

---

<sup>197</sup> Die Anklage gegen al-Bashir bezeichnet Lee J. M. Seymour (2017, S. 113) als den Wendepunkt der Beziehungen zwischen der AU und dem ICC.

<sup>198</sup> Für Eki Y. Omorogbe (2017, S. 59) ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen der Hauptverantwortliche für die Kritik der AU am ICC, wodurch zugleich das Problem des Designs des ICC deutlich wird:

Overall, the USNC is willing to call upon the ICC when it suits to do so, but is reluctant to confirm that the ICC has effective jurisdiction over the officials of states not party of the Rome Statute. It is difficult not to link its reluctance of the latter point to the fact that three of the five permanent members of the USNC (China, Russia and the USA) are themselves not parties of the Rome Statute.

<sup>199</sup> Damit entstand außerdem zum ersten Mal eine Debatte um einen mögliche Austritte aus dem Römischen Statut (Goldston 2010, S. 385).

<sup>200</sup> Nach Art. 16 des Römischen Statuts hat allein der Sicherheitsrat dieses Recht.

<sup>201</sup> Insgesamt lässt sich die (Vor-)Geschichte des ICC aus der Perspektive der Unterstützung für das Gericht in drei Phasen aufteilen: Dies ist zum einen die frühe Entwicklungs- und Gründungsphase von den 1980er Jahren bis zum Jahr 2002, in dem der ICC die Arbeit aufnahm (siehe dazu auch den geschichtlichen Überblick zum ICC). Der Senegal war der erste Staat, der dem Römischen Statut beitrug (Clarke et al. 2017b, S. 12f.). Die zweite Phase von 2003 bis 2008 ist durch die ersten Ermittlungen geprägt. Uganda und die DRK haben dem ICC Verfahren/Ermittlungen in den Jahren 2003 bzw. 2004 übertragen (*self referral*) (Clarke et al. 2017b, S. 14). Im Jahr 2005 folgte die ZAR. Zunächst erschien das Vorgehen der DRK und Ugandas als eine Unterstützung für das neue Gericht. Allerdings zeigte sich bald, dass dahinter vielmehr strategische Interessen lagen, denn trotz aller Beteuerungen durch das OTP wurden, soweit öffentlich bekannt, nur Ermittlungen gegen die jeweiligen Gegner der Regierungen angestrengt, wozu in Uganda die Angehörigen der *Lord's Resistance Army* (LRA) gehören, bspw. Joseph Kony und Dominic Ongwen (Clarke et al. 2017b, S. 14f.), der mittlerweile wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen schuldig gesprochen (ICC: The Prosecutor v. Dominic Ongwen, Judgment (04.02.2021)) und zu 25 Jahren Haft verurteilt wurde (ICC: The Prosecutor v. Dominic Ongwen, Sentence (06.05.2021)). Sowohl das Urteil als auch das Strafmaß wurden durch die Berufungskammer bestätigt (ICC: The Prosecutor v. Dominic Ongwen, Judgment (15.12.2022)). In der DRK ist in diesem Zusammenhang Thomas Lubanga zu nennen, der zum ersten Verurteilten des ICC wurde. Dadurch entstand der Eindruck, dass eher nicht-staatliche Akteure verfolgt werden als Angehörige staatlicher Institutionen und dass möglicherweise ein *self referral* vor Verfolgung durch den ICC schützen kann (Clarke et al. 2017b, 14). In diesem Kontext sei jedoch darauf hingewiesen, dass es beim Verfassen des Römischen Statuts – konkret des Art. 14 – nicht intendiert war, dass Staaten bewusst und absichtlich Verfahren an den ICC übertragen (Stahn 2015, S. 232). Uganda war der erste Staat, der dies tat, ihm folgten die DRK, die ZAR und auch Mali (van der Wilt 2015, S. 210) (siehe zur Diskussion der *self referrals* Harmen van der Wilt (2015)).

Die seit 2008 andauernde dritte Phase ist durch einen großen Widerstand diverser afrikanischer Staaten gegen den ICC gekennzeichnet, die als Protest gegen die Anklage von Staatsoberhäuptern zusammengefasst werden kann. Dazu zählt, wie bereits dargelegt, u. a. der Widerstand gegen die Anklagen gegen al-Bashir oder auch Uhuru Kenyattas und William Rutos (Clarke et al. 2017b, S. 15f.).



Motive<sup>202</sup> vor, da er häufig afrikanische Staatsbürger verfolge (BBC 2013).<sup>203</sup> Drei Jahre später protestierte die AU u. a. gegen die Ermittlungen gegen den Präsidenten und den

---

<sup>202</sup> Tor Krever hält die Motivation des ICC zwar nicht für rassistisch, allerdings beobachtet er durch ihn die Reproduktion einer „long-standing dynamic of racialization in international law“ (Krever 2014, S. 94). Nichtsdestotrotz scheint der ICC seiner Ansicht nach in seinem Agieren imperialistisch, denn

the violence of international crimes lies outside the civilized West; its victims are powerless, in need of saving by NATO intervention or US-trained human-rights lawyers.

(Krever 2014, S. 94)

Auch das Komplementaritätsprinzip des ICC unterstützt diese Sichtweise, da nur Staaten, die nicht dazu in der Lage sind, selbständig die durch den ICC verfolgte Verbrechen anzuklagen, Verhandlungen am ICC zu fürchten haben. Dazu schreibt Krever (2014, S. 94, Übers. JGW): „In dieser Hinsicht scheint der Gerichtshof das koloniale Völkerrecht des 19. Jahrhunderts zu reproduzieren, das sich auf die Unterscheidung zwischen zivilisierten und unzivilisierten Staaten stützt.“ (Zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Komplementaritätsprinzip siehe bspw. Mark Drumbl (2005, S. 597ff.))

Die Anthropologin Kamari M. Clarke, kritisiert, dass durch die Etablierung des ICC ein System entstanden ist, in welchem „Staaten des globalen Nordens die Bedingungen für die gerichtlichen Vorschriften und insbesondere die Einhaltung dieser durch die Staaten des Südens bestimmen“ (Clarke 2010, S. 640, Übers. JGW), womit „[n]eoliberale Werte“ durch ein „neoliberale Rechtsprojekt“ durchgesetzt werden. Anhänger dieses neoliberalen Ansatzes gehen davon aus, so ihr Vorwurf, dass die Antwort auf Ungerechtigkeit das Gesetz ist; doch, so kritisiert Clarke: „Die Grenzen der Gerechtigkeit liegen im Recht selbst“ (Clarke 2010, S. 646f., Übers. JGW).

Zusätzlich sieht Clarke eine Verbindung zwischen der Rechtsprechung des ICC und den wirtschaftlichen Interessen Europas und Amerikas (Clarke 2010, S. 627). Die Verantwortung dafür trägt ihrer Ansicht nach „eine globale Elite liberalistischer Juristen und politischer Entscheidungsträger, die festlegen, welche Arten von Gewalt als Teil einer internationalen moralischen und politischen Agenda angesehen werden“ (Clarke 2010, S. 628, Übers. JGW). In diesem Zusammenhang hält sie auch das Konzept der Vorgesetztenverantwortung (wonach auch Bemba erstinstanzlich verurteilt wurde) für sehr problematisch, da es „zwei wichtige Merkmal der Konflikte in Afrika“ (Clarke 2010, S. 628, Übers. JGW) übersieht, nämlich:

1) colonial history and its continuing effects; 2) the geo-political implications of widespread resource competition and the resultant interest of more powerful nationstates.

(Clarke 2010, S. 628)

Um diesen Vorwurf zu entgehen, fordert bspw. Makau W. Mutua, dass der ICC verstärkt außerhalb Afrikas aktiv werden müsse (Mutua 2017, S. 47). Sie weist aber auch darauf hin, dass der Vorwurf seitens afrikanischer Staaten gegenüber dem ICC, er sei ein neokoloniales Instrument, erst aufkam, als das Gericht begann, gegen afrikanische Politiker wie Uhuru Kenyatta und Omar al-Bashir zu ermitteln (Mutua 2017, S. 49). Außerdem darf nicht vergessen werden, dass viele Staaten selbst die Situationen in ihren Staaten vor den ICC gebracht haben, wie zum Beispiel Uganda oder auch die ZAR, wobei in diesem Zusammenhang zu bedenken ist, dass diese Regierungen damit häufig ihre eigenen Interessen verfolgten (Sriram 2007, S. 5). So wurde bezüglich der Ereignisse in der ZAR in den Jahren 2002/2003 bisher kein Mitglied der zentralafrikanischen Regierung angeklagt; nicht anders gestaltet sich die Situation in Uganda (Stand: 21. Dezember 2022). Chandra L. Sriram (2007, S. 4) hält außerdem dagegen, dass Verfahren in afrikanischen Staaten nicht überproportional vertreten seien, vielmehr seien die vielen Verfahren auf dem afrikanischen Kontinent der Tatsache geschuldet, dass sehr viele afrikanische Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben; entsprechend viele Verfahren können in afrikanischen Staaten initiiert werden. Hinzu kommt, dass in vielen dieser Staaten Konflikte herrschen, in denen Verbrechen begangen wurden, die unter die Jurisdiktion des ICC fallen. Aufgrund fehlender Unterzeichnungen des Römischen Statuts durch weitere Staaten konnte der ICC zudem nicht in anderen Konflikten aktiv werden. Außerdem ist der ICC lediglich für Verbrechen zuständig, die ab dem 1. Juli 2002 begangen wurden, alle zuvor begangenen fallen nicht unter seine Jurisdiktion. Letztlich befindet sich der ICC in einer schwierigen Situation, in welcher er die eigenen Interessen nach Rechtsprechung, die Interessen der Staaten und auch jene der lokalen Bevölkerung ausbalancieren muss (Roach 2013, S. 622).

<sup>203</sup> Aktiv ist bzw. war der ICC in 29 Staaten. Verfahren laufen mittlerweile zu Situationen in der Zentralafrikanischen Republik, der Elfenbeinküste, Sudan/Dafur, der Demokratischen Republik Kongo, Kenia, Libyen, Mali und Uganda (ICC 2022a). Darüber hinaus finden in Georgien, Burundi, Palästina, Bangladesch/Myanmar und Afghanistan Ermittlungen statt (ICC 2021e). Vorermittlungen erfolg(t)en in bzw. mit Bezug zu Kolumbien, Guinea, Nigeria, Honduras, Südkorea, den Komoren, Griechenland, Kambodscha, der Ukraine, Irak und Großbritannien, Gabun, den Philippinen, Venezuela und Bolivien, wobei die Vorermittlungen in bzw. mit Bezug zu Honduras, Korea, Gabun, den Komoren, Griechenland und Kambodscha, Irak und Großbritannien eingestellt wurden (ICC 2021c).

Vizepräsidenten Kenias,<sup>204</sup> Uhuru Kenyatta und William Ruto. Auf einem Gipfeltreffen der AU wurde gefordert, nicht mehr mit dem ICC zu kooperieren, und diskutiert, ihn gemeinsam zu verlassen (Kreuer 2014, S. 93f.). Da das Vorhaben scheiterte, forderten die Mitgliedsstaaten der AU, die Immunität von Staatsoberhäuptern für die damals vom ICC verfolgten Verbrechen (also Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) zu garantieren (Mark 2014).

Den bisherigen Höhepunkt der Auseinandersetzung des ICC mit der AU stellten die Entscheidungen Südafrikas,<sup>205</sup> Burundis und Gambias im Oktober bzw. November 2016 dar, das ICC-System zu verlassen (Buckley-Zistel 2017, S. 4). Allerdings sind bis heute lediglich Burundi 2017 und die Philippinen 2019 ausgetreten. Die 2016 angedrohten Austritte Gambias und Südafrikas wurden zurückgezogen. Im selben Zeitraum traten dem ICC El Salvador 2016 und Kiribati 2019 bei (United Nations 1998/2021, S. 14).

Allerdings finden sich unter den afrikanischen Staaten auch Unterstützer des ICC. Zu ihnen gehören bspw. Nigeria, der Senegal, Burkina Faso, die Elfenbeinküste, Mali, Malawi, Sambia, Tansania, Ghana, die DRK, Lesotho, Sierra Leona und Botswana (Keppler 2017). Es lassen sich außerdem positive Entwicklungen in den Beziehungen zwischen der AU und dem ICC erkennen. So haben sowohl Mali<sup>206</sup> im Jahr 2013 als auch die ZAR im Jahr 2014 neue Verfahren an den ICC übertragen, was als ein Zeichen für die Bedeutung des ICC für den afrikanischen Kontinent verstanden werden kann (Clarke et al. 2017b, S. 16f.).

Trotz dieser Entwicklungen, die sich positiv auf die Legitimität des ICC auswirken, lässt sich insgesamt eine Änderung der Wahrnehmung des ICC von der Mehrheit der afrikanischen Staaten feststellen. Während die meisten Staaten, wie anfangs gezeigt wurde, den ICC stark unterstützt und vorangetrieben haben, änderte sich ihre positive Einstellung mit der Zeit (Clarke et al. 2017b, S. 10). Das globale Narrativ, der ICC sei ein neokoloniales und imperialistisches Instrument, scheint Wirkung zu zeigen und nagt sehr stark an der Legitimation des ICC. Die eigentlich souveränen Staaten, die das Römische Statut mitverhandelt und den ICC mitgegründet haben, werden demnach im System des ICC ‚entsouveränisiert‘. Diese

---

<sup>204</sup> Zu den Unruhen in Kenia nach den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2007, in deren Zusammenhang der ICC aktiv wurde, siehe bspw. Sosteness F. Materu (2015) und Serena K. Sharma (2016).

<sup>205</sup> Südafrika gehörte zu den Staaten, die die Etablierung des ICC besonders vorangetrieben haben (Mills 2012, S. 405).

<sup>206</sup> Insbesondere das Verfahren gegen Ahman Al Faqi Al Mahdi, der wegen der Zerstörung von Kulturgütern und religiösen Bauten in Timbuktu verurteilt wurde, kann in diesem Zusammenhang positiv bewertet werden, da es vom Haftbefehl bis zum Schuldspruch innerhalb ca. eines Jahres abgeschlossen wurde (ICC: The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi, Judgment and Sentence (27.09.2016)).

Entsouveränisierung der Legitimierer delegitimiert damit wiederum quasi automatisch das Gericht selbst. Gleichzeitig wird dadurch eine moralische Kritik am ICC deutlich: Wenn am Ende nicht mehr die Durchsetzung von Menschenrechten im Fokus steht, sondern eine imperialistische und neokoloniale Ideologie bzw. Perspektive Grundlage des Handelns des ICC ist, so ist die grundsätzliche moralische Legitimität des ICC infrage gestellt, die jedoch, worauf insbesondere Habermas hinweist, gerade auf internationaler Ebene unerlässlich ist.

Auf den Vorwurf, der ICC sei ein neokoloniales Instrument, lassen sich drei Arten von Reaktionen durch offizielle Vertreter des ICC feststellen, nämlich erstens der Hinweis auf den international erreichten Konsens, der durch das Römische Statut gegenüber dem ICC ausgedrückt wurde. Zweitens wird die Arbeit des ICC *für* die Opfer herausgestellt, die als Opfer jener Elite charakterisiert werden, welche dem ICC vorwerfen, ein neokoloniales Instrument zu sein. Und drittens verweist der ICC auf die vier der acht Situationen in Afrika, welche von den betroffenen Staaten selbst an den ICC überwiesen wurden, nämlich Uganda, die DRK, die ZAR und Mali (Clark 2018, S. 53ff.).<sup>207</sup>

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die äußere Top-Down-Legitimationsdimension eines Gerichts wie den ICC zum einen auf der völkerrechtlichen Legitimation durch Staaten bzw. deren Regierungen basiert, die wiederum selbst auf unterschiedlichen Legitimationsprozessen beruht. Die wohl einfachste Legitimation ist hier die von Habermas genannte Legitimation internationaler Institutionen durch demokratische Staaten. In diesem Fall beruht die Legitimation solcher Institutionen auf legitimen demokratischen Verfahren. Diese Art der Legitimation ist im Kontext des ICC zweifellos vorhanden: Demokratische Staaten wie die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich oder auch Südafrika sind dem ICC beigetreten. Sie bilden damit eine starke nicht-narrative legitimierende Bedingung des ICC.

Allerdings sind nicht alle Regierungen von Staaten, welche einer völkerrechtlichen Institution beitreten, im demokratischen Sinne legitim. Hier spielt die Legitimation durch Verfahren nach Luhmann eine besondere Rolle: Die Prozesse, welche zur Etablierung der Institution geführt haben, werden als solche als legitim angesehen: Es werden Konferenzen

---

<sup>207</sup> Wobei die Situation in Mali eine etwas andere ist, da Mali kein Mitgliedsstaat des ICC ist, aber die damalige Chefanklägerin durch den Präsidenten Malis um *proprio motu*-Ermittlungen gebeten wurde (Clark 2018, S. 54). Im Kontext Ugandas und auch der DRK kritisiert Phil Clark allerdings, dass sich diese Freiwilligkeit anders darstellt, als sie gerne beschrieben wird, denn das OTP verhandelte mit beiden Staaten zuvor über die Ermittlungen. Dazu war es gezwungen, da das OTP die Ermittlungen unbedingt durchführen wollte. Dies ist nach Clark einer der Gründe, weshalb der ICC bis heute nicht gegen Mitglieder der Regierungen beider Länder vorgegangen ist, obwohl sie nachweislich an relevanten Verbrechen beteiligt waren (Clark 2018, S. 53ff.).

abgehalten, die Regierungen beraten miteinander und stimmen letztlich im Rahmen eines festgelegten Verfahrens den Verträgen, welche zur Einrichtung jener Institutionen führen, zu. Dadurch entsteht letztlich eine Legitimation durch Legalität, die auf legitimen Verfahren beruht. Solch ein Verfahren liegt auch der Gründung des ICC zugrunde. Über viele Jahre wurde, wie der historische Abriss gezeigt hat, verhandelt (und pausiert), bis letztlich mit der Konferenz in Rom das Römische Statut abschließend erarbeitet und beschlossen wurde. Nach der Ratifizierung des Vertrages in jedem einzelnen Staat und mit dem Hinterlegen der Ratifizierungsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen sind diese Staaten schließlich offiziell dem ICC beigetreten. Abermals lässt sich also eine den ICC legitimierende nicht-narrative Bedingung des ICC ausmachen.

Die Legitimation von Institutionen wie dem ICC steigt, je konsequenter deren Entscheidungen von Vertragsstaaten befolgt werden und wenn zugleich erwartet werden kann, dass die Entscheidungen tatsächlich bindend sind. Unterstützend kann hier das (moralische) Interesse wirken, bestimmte Normen (bspw. Menschenrechte) zu etablieren oder auch aufrechtzuerhalten. Auch dies ist eine mögliche Basis von Legitimation – unter Umständen auch dann, wenn Staaten zwar diesen Normen (zunächst) zustimmen, sich aber nicht an diese halten, wie das Beispiel der USA zeigt. Solch eine Situation kann aber auch zur Delegitimierung des ICC beitragen.

Darüber hinaus ist der Aspekt der Exekution mit der Moralfrage verbunden: Fraglos arbeitet der ICC auf der moralisch anerkannten Basis, die Menschenrechte zu schützen. Mit diesem Anspruch wurde er gegründet. Daher befindet er sich auf der Seite der Guten im Metanarrativ über den ‚Kampf Gut gegen Böse‘.

In diesem Zusammenhang ist der ICC aber auch mit dem kritischen und delegitimierend wirkenden globalen Narrativ konfrontiert, ein neokoloniales und imperialistisches Instrument zu sein, das insbesondere von der AU und vieler ihrer Mitgliedsstaaten befeuert wird. Sowohl das neokoloniale und imperialistische globale Narrativ als auch der Verlust eines Mitgliedsstaates, der offiziell mit diesem Narrativ zusammenhängt, schränken die Legitimität des ICC ein. Die äußere Legitimation des ICC ist also auf den ersten Blick aufgrund der Verfahren, mit denen er gegründet wurde, und durch die Legitimität durch Legalität vorhanden, durch delegitimierende Narrative und Bedingungen ist sie jedoch fragiler, als es auf den ersten Blick erscheint.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Legitimität ist das Design (also bspw. das Vertragswerk oder auch die finanzielle oder personelle Ausstattung) eines internationalen

Gerichts. Ist es gelungen, so können die Verfahren mit einer größeren Wahrscheinlichkeit erfolgreich zu Ende gebracht werden, was sich positiv auf dessen Legitimität auswirken kann. Finden sich allerdings Probleme im Design – wie beim ICC bspw. die fehlende Exekutive – ist die Legitimität des Gerichts geschwächt, da es weder effektiv noch unabhängig agieren kann. Auf diese Aspekte wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

### **5.3 Die innere Legitimationsdimension**

Unter der inneren Legitimationsdimension verstehe ich die durch die Arbeit des Gerichts erzeugte Legitimität. Sie ruht insbesondere auf zwei Pfeilern, die ich hier exemplarisch diskutieren möchte, nämlich zum einen auf der Legitimation durch Verfahren nach Luhmann (die den wichtigeren der beiden Bestandteile darstellt) und zum anderen auf einem abgewandelten Verständnis der charismatischen Herrschaft nach Weber. Ergänzt werden beide Ansätze durch Aspekte aus dem Legitimationsverständnis des Völkerrechts, die sich (explizit) auf beide Soziologen beziehen.

Wie bereits im Kapitel zur äußeren Top-Down-Legitimationsdimension dargelegt wurde, sind für die Legitimation eines internationalen Gerichts sowohl sein Aufbau als auch seine Arbeitsleistung (Powell 2013, S. 351) von großer Bedeutung.<sup>208</sup> In diese Kerbe schlägt auch Niklas Luhmann (1983) mit seinem Ansatz der *Legitimation durch Verfahren*.

Verfahren können äußerst komplexe Zusammenhänge vereinfachen und eine Sicherheit in der Gegenwart bieten, indem Personen an ihnen teilnehmen und in bzw. mit ihnen handeln. Darüber hinaus bieten sie eine Orientierung für das korrekte Handeln in der Gegenwart (Luhmann 1983, S. 232) und erlauben durch ihre geregelten Verfahrensweisen eine gewisse Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Zukunft, indem sie helfen, einzuordnen, welches Verhalten auf welche Art und Weise und aus welchen Gründen welche Folgen hat. Daher beschreibt Luhmann Verfahren als „ein existentielles Komplement der Positivierung des Rechts. Sie verkleinern und entschärfen das Moment der Überraschung, das mit der Entscheidung verbunden ist“ (Luhmann 1983, S. 232), weshalb der Prozess zur Findung des Urteils entpersonalisiert bzw. entindividualisiert<sup>209</sup> sein muss (Luhmann 1983, S. 34). Um dies zu gewährleisten, muss ein Gericht nach klaren rechtlichen Regeln arbeiten und sowohl unparteiisch als auch unabhängig bleiben (Caron 2017, S. 234), woraus sich die Nachvollziehbarkeit

---

<sup>208</sup> Siehe Kapitel 5.2.2.

<sup>209</sup> Während der kurzen Dauer eines Verfahrens, bspw. eines Gerichtsverfahrens, nehmen Menschen besondere Rollen ein, denen entsprechend sie sich verhalten (Luhmann 1972, S. 263).

eines Verfahrens ergibt. Dementsprechend müssen bspw. Richter ihre Entscheidungen nach den Regeln des Gerichtes und damit nach den Verträgen, auf welchen z. B. ein internationales Gericht fußt, treffen, um eine verlässliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Nicht anders verhält es sich mit der Wahl von Richtern, die ebenso überprüfbar und nachvollziehbar sein muss (Føllesdal 2020, S. 10f.). Sind diese Verfahren allerdings nicht (mehr) nachvollziehbar und müssen sich vielmehr bestimmten Gegebenheiten anpassen – und zwar ohne auf einem solchen Verfahren aufzubauen –, so sind diese Verfahren als solche weniger legitimationsstark.

### **5.3.1 (De-)Legitimation durch Politisierung**

Der ICC ist mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, die seine Verfahrensweisen destabilisieren und damit delegitimieren können. Dazu gehört bspw. die Möglichkeit von Staaten, das ICC-System zu verlassen, oder auch das Recht des Sicherheitsrates, Ermittlungen aufzuschieben. Hinzu kommt, dass der ICC im Rahmen seiner Ermittlungen häufig in sehr komplexe und schwierige politische und ökonomische Situationen eingebunden ist. (Levi et al. 2016, S. 309f.). Daher ist das Gericht mit der stetigen Gefahr der Politisierung konfrontiert. Entsprechend beschreibt der ehemalige Präsident des ICC, Sang-Hyun Song, das Gericht laut James A. Goldston (2010, S. 383f.) als eine „judicial institution operating in a political world“, deren Grenzen, so Goldston, häufig nicht eindeutig zu erkennen sind (Goldston 2010, S. 384).

Eine besondere Schwierigkeit liegt für den ICC nicht zuletzt darin, dass er für seine Arbeit von Kooperationen abhängig ist, die von betroffenen Akteuren häufig nur eingeschränkt eingegangen werden. Zudem muss stets eine Auswahl von Situationen vorgenommen werden, in denen Ermittlungen angestellt werden (Schabas 2020, S. 151ff.). Daher kann es passieren, dass gegen Personen, die jenseits des ICC für bestimmte Taten verantwortlich gemacht werden, nicht ermittelt wird. So wird dem Gericht u. a. vorgeworfen, die Regierungen der DRK und ihrer Nachbarländer nicht für Gewalttaten zur Verantwortung zu ziehen, während er Rebellenführer verfolgt (s. o.; HRW 2011, S. 12; Krever 2014, S. 96).<sup>210</sup> Ein

---

<sup>210</sup> So wurde auch Bemba für Gewalttaten, die seine Truppen über vier Jahre in der DRK verübt haben, verantwortlich gemacht, angeklagt wurde er für diese jedoch nicht (Ndahinda 2013, S. 476f.). Allerdings profitierte Joseph Kabila, der damalige Präsident der DRK, von den Ermittlungen gegen Bemba im Kontext der Ereignisse in der ZAR, da Bemba seinerzeit sein wahrscheinlich größter politischer Konkurrent war (Carayannis 2008). Daher ist es nicht verwunderlich, dass Bembas Festnahme von seinen Anhängern mehr als ein politischer als ein juristischer (oder gar gerechter) Akt angesehen wurde, während die Anhänger Kabilas im Jahr 2010 – ein Jahr vor den Wahlen in der DRK – das Vorgehen des ICC gegen Bemba unterstützten. Opfer bemängelten wiederum, dass er nicht wegen seiner mutmaßlichen Straftaten in der DRK angeklagt wurde (Clark 2018, S. 134).

Beispiel dafür ist die Situation in der ZAR. Deren Regierung unter Bozizé hatte den ICC gebeten, Ermittlungen gegen ehemalige Gegner bzw. Rebellen aufzunehmen (so auch gegen Bemba). Vertreter des Staates bzw. Regierungsmitglieder wurden, soweit öffentlich bekannt, nicht durch den ICC verfolgt (Clark 2018, S. 270).<sup>211</sup> Wenn sich der ICC jedoch allein auf nicht-staatliche Akteure konzentriert, wie es in Uganda, der DRK, der ZAR, der Elfenbeinküste und in Mali der Fall war bzw. ist, entwickeln sich neue Probleme für den ICC (Clark 2018, S. 299), da unweigerlich der Eindruck entsteht, er sei ein Instrument der Mächtigen. Damit befindet sich der ICC auch hier legitimatorisch in einer Zwickmühle.

Die Probleme des ICC liegen also nicht zuletzt darin, dass ihm eine eigene Exekutive fehlt und die Exekutiven, die ihm offiziell zur Verfügung stehen, häufig ihre eigenen Interessen verfolgen.<sup>212</sup> Der ICC muss vielmehr verhandeln, um seine Ziele zu verfolgen, und so

---

<sup>211</sup> Auch in Uganda werden, soweit öffentlich bekannt, nur Mitglieder der LRA verfolgt und kein Mitglied der Regierung (ICC 2021g). Es ist daher nicht verwunderlich, dass der ICC von zivilgesellschaftlichen Akteuren nicht als eine umfassend bzw. angemessen Recht bringende Institution angesehen wird – auch wenn sie die Verfolgung von Mitgliedern der LRA gutheißen (Allen 2006, S. 98). Entsprechend kritisiert auch Krever (2014, S. 95) diese Art des Vorgehens des ICC als „selective justice“.

Auch gegen Patassé wurde bis zu seinem Tod im Jahr 2011 keine Anklage durch den ICC erhoben (ICC 2021d). Er wurde aber auch nicht in der ZAR angeklagt, selbst dann nicht, als er für kurze Zeit dorthin zurückkehrte (jeuneafrique 2011). Auch gegen mutmaßliche Mittäter wie die Generäle Ferdinand Bombayake oder André Mazi bzw. Oberst Thierry Lengbe wurden am ICC keine Verfahren angestrengt, obwohl sie die Hauptangeklagten in den ersten Verfahren in der ZAR waren. Der ICC sah jedoch die gesamte Schuld bei Bemba und dessen Truppen (Ndahinda 2013, S. 490f.).

Auch andere an dem Konflikt beteiligte Personen wie bspw. Bozizé wurden trotz eindeutiger Hinweise auf die Verantwortung für brutale Verbrechen nicht angeklagt (ICC 2021d), was auf eine Instrumentalisierung des ICC hindeutet, da sich Mitglieder der Regierung von der Verfolgung schützen können, während sie die Verfolgung ihrer politischen Gegner unterstützen (Clark 2018, S. 81). Für den ICC ist es allerdings schwierig bis unmöglich, amtierende Mitglieder von Regierungen zu verfolgen, was nicht zuletzt auch an den gescheiterten Verfahren gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten Kenias, Uhuru Kenyatta und William Ruto, (BBC 2014) und dem bisher nicht an den ICC ausgelieferten ehemaligen Präsidenten des Sudans, al-Bashir, deutlich wird. Zwar wurde gegen ihn ein Haftbefehl ausgestellt, er wurde allerdings bis heute nicht vollstreckt; selbst dann nicht, als al-Bashir Jordanien und Südafrika, zwei Vertragsstaaten des ICC, besuchte, die ihn hätten verhaften müssen (siehe Kapitel 5.5.1). Aber auch nach seinem Sturz erfolgte keine Auslieferung des ehemaligen sudanesischen Präsidenten. Allerdings fanden Verhandlungen zwischen dem ICC und der neuen Regierung des Sudans statt, die angekündigt hatte, den ehemaligen Staatschef an den ICC überstellen zu wollen (BBC 2020).

<sup>212</sup> Die große Abhängigkeit des ICC wird nicht zuletzt anhand der Beziehung des ICC zu Uganda und der DRK deutlich. Dort reisen Mitarbeiter des ICC gemeinsam mit Angehörigen des Militärs zu Tatorten und tauschen Beweise aus. Darüber hinaus kooperiert bzw. kooperierte der ICC mit der Rebellengruppe der Séléka in der ZAR oder mit den Regierungen Ruandas und den USA (Clark 2018, S. 79f., Übers. JGW). Die Arbeit des ICC basiert also auf zwei Säulen, wie es der ehemalige Präsident des ICC, Philippe Kirsch, beschreibt. Die erste Säule ist der ICC selbst, der für die Rechtsprechung zuständig ist. Die zweite besteht aus den Staaten, die letztlich die für das Gericht zuständige Exekutive zur Verfügung stellen (Kirsch 2007, S. 4), weshalb der ICC bei den Ermittlungen nicht selten von denselben Ermittlungsbehörden anhängig ist wie die nationalen Gerichte (Schabas 2020, S. 260), die allerdings teilweise entweder nicht in der Lage sind oder denen das Interesse fehlt, Ermittlungen durchzuführen.

Zur Kooperation zwischen dem ICC und den Vertragsstaaten siehe auch M. Cherif Bassiouni und William A. Schabas (2016a, S. 208ff.).

agieren, dass er vor Ort Ermittlungen anstellen kann und Unterstützung erhält. Ansonsten muss er fürchten, seine Arbeit einstellen zu müssen. Dadurch ist der ICC, so die Kritik Clarks, sehr eng und tief in die jeweils vorherrschenden Umstände und Bedingungen verstrickt, was sich negativ auf die Objektivität des ICC auswirken kann (Clark 2018, S. 79f., Übers. JGW). Durch diese Abhängigkeit ist kein umfassend nachvollziehbares und damit den ICC legitimierendes Verfahren garantiert.

Bei allen legitimatorischen Problemen, die mit der schwierigen Position des ICC einhergehen und der Legitimation durch Verfahren nach Luhmann entgegenstehen, darf nicht vergessen werden, dass es die vom ICC betriebene „negotiated justice“, wie Steven C. Roach (2013, S. 628) sie nennt, diesem erst ermöglicht, im Sinne des Römischen Statuts zu handeln.<sup>213</sup> Ideale Bedingungen für Ermittlungen und Verhandlungen wird der ICC nahezu nie vorfinden, denn Situationen, Länder und Regionen, in denen Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder auch Kriegsverbrechen begangen werden, zählen zu den komplexesten Kontexten, in denen ermittelt werden kann. Würde der ICC immer auf ideale Situationen warten, könnte er entweder nie aktiv werden oder er könnte sich nicht den Herausforderungen annehmen, für die er gegründet wurde, was zu seiner nachhaltigen Delegitimation führen würde. Damit ermöglicht die vom ICC betriebene ‚verhandelte Rechtsprechung‘ erst seine Handlungsfähigkeit und trägt, so paradox es erscheinen mag, zu seiner Legitimation bei. Allerdings wird sie dadurch eingeschränkt, dass die verfahrensorientierte innere Legitimation davon abhängig ist, dass die Verfahren in sich nachvollziehbar und vorhersagbar sind. Diese ist jedoch nicht gegeben, wenn der Chefankläger basierend auf einer ‚verhandelten Rechtsprechung‘ entscheidet bzw. entscheiden muss, wo ermittelt wird.

---

<sup>213</sup> In einem Bürgerkriegsland wie der ZAR ist es dem Gericht jedoch unmöglich, als ein „distanziertes und unpolitisches Gericht“ (Clark 2018, S. 270, Übers. JGW) zu agieren. Der ICC ist also – auch wenn er es gerne anders darstellen möchte – politisch und politisiert, weshalb es nicht verwundert, dass er in den betroffenen Staaten als „ein weiterer politischer Akteur unter vielen“ (Clark 2018, S. 134, Übers. JGW) wahrgenommen wird.

Die potentielle Politisierung des ICC sollte nicht unreflektiert als Kritikpunkt aufgeführt werden. Es darf nicht vergessen werden, in welchem schwierigen Kontexten das Gericht arbeitet und mit welchen Herausforderungen es konfrontiert ist:

Challenges of dealing with fragmented states, including interim and transitional governments, some of which have come to power after coups and manipulated elections; the lack of prosecution of government crimes; fluctuating cooperation with the ICC by states and other key actors; [...] challenges to the admissibility of cases before the ICC; the pitfalls of distanced investigations, particularly in dealing with local witnesses; and generally poor relations with affected populations.

(Clark 2018, S. 268)



### 5.3.2 Distanzprobleme und Abhängigkeiten

Neben diesen politischen Verfahrensproblemen ergeben sich weitere Probleme bei den Ermittlungen und bei der Beweisführung am ICC. Sie beginnen bereits mit der Entfernung zwischen dem Sitz des ICC in Den Haag und den Orten, an denen die Verbrechen begangen wurden. Diese große räumliche Distanz wie auch der meist große Zeitraum, der zwischen den Verbrechen, dem Beginn der Ermittlungen und dem Beginn eines Verfahrens liegt, erschweren eine effektive Arbeit des Gerichts (Mannix 2015, S. 11). Zudem müssen für die Ermittlungen relevante Zeugen zunächst gefunden und ihre Glaubwürdigkeit muss überprüft werden. Auch die die Ermittlungen erschwerenden Sicherheitsrisiken sind nicht zu vernachlässigen. Sie betreffen auf der einen Seite die Ermittler selbst, aber auch die Zeugen, die vor Verfolgung, Bedrohung und Ermordung geschützt werden müssen (Mannix 2015, S. 11f.).<sup>214</sup>

Vor Herausforderungen stellt den ICC aber auch die Kooperation mit nicht-staatlichen Dritten, seien es Individuen oder NGOs. Sie liefern nicht nur selbst Beweise, sondern helfen auch als Vermittler zwischen dem ICC, dem OTP und anderen Personen, wodurch das Gericht Beweise erhält oder auch Zeugen aussagen. NGOs haben dabei den Vorteil, dass sie häufig bereits lange Zeit im Feld agieren und daher zwischen dem ICC und den Opfern bzw. Zeugen Verbindungen aufbauen können. Dies kann aber auch zu Problemen führen, wie es bspw. im Lubanga-Verfahren der Fall war (Mannix 2015, S. 13). Dort stellte die Kammer fest, dass Zeugen von Vermittlern aufgefordert wurden, Falschaussagen zu tätigen, weshalb Beweise zurückgezogen werden mussten (Mannix 2015, S. 14).<sup>215</sup> Ähnliches ereignete sich im Verfahren gegen Bemba.<sup>216</sup> Trotzdem ist die Arbeit der NGOs für den ICC von großer Bedeutung. Sie tragen häufig dazu bei, Beweise zu sammeln, oder nehmen die Rolle eines *amicus curiae*<sup>217</sup> ein. Das OTP benötigt ihre Hilfe, da es ihm allein nicht immer möglich ist, seine Ermittlungen so umfassend zu gestalten, wie es nötig wäre (Mannix 2015, S. 13).<sup>218</sup>

Der ICC befindet sich also abermals in einer verfahrenstechnischen legitimatorischen Zwickmühle: Er ist auf die Mitarbeit von NGOs angewiesen, zugleich besteht jedoch immer die Gefahr, dass die NGOs nicht zuverlässig arbeiten und so ein nachvollziehbares Verfahren

---

<sup>214</sup> Allerdings ist neben der Anklage auch die Verteidigung von Fragen der Sicherheit betroffen (Mannix 2015, 12).

<sup>215</sup> Siehe hierzu ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision (31.05.2010).

<sup>216</sup> Siehe Kapitel 6.4.3

<sup>217</sup> Eine einheitliche Definition von *amicus curiae* liegt nicht vor. Es lässt sich im Allgemeinen jedoch „als ein verfahrensrechtliches Instrument für Nicht-Parteien, häufig für nichtstaatliche Akteure ohne Rechtspersönlichkeit, um die Entscheidungsprozesse internationaler Gerichte und Tribunale zu beeinflussen, indem sie schriftliche und – gelegentlich – sogar mündliche Erklärungen bei diesen Gerichten einreichen“ (Wiik 2018, S. 7, Übers. JGW), verstehen.

<sup>218</sup> Für kritische Anmerkungen hierzu siehe Ron Levi et al. (2016).

gefährden, womit abermals eine Gefahr der Delegitimierung einhergeht. Außerdem beeinträchtigen die Schwierigkeiten und Bedrohungen, denen Zeugen, Opfer und Ermittler ausgesetzt sind, umfassende Ermittlungen. Diese Umstände delegitimieren ein Gerichtsverfahren an sich zwar nicht direkt, aber sehr wohl die Grundlagen der Verfahren, die von unabhängigen Ermittlungen und sich in Sicherheit befindenden Zeugen abhängig sind.

### **5.3.3 Eine schwierige Beweisführung**

Eine besondere Herausforderung stellt für die internationale Rechtsprechung die erfolgreiche Beweisführung dar. Sie ist im Vergleich zu den meisten nationalen Verfahren noch einmal anspruchsvoller, wofür Peter Murphy und Linda Baddour vier Gründe nennen, nämlich

[t]he temporal and territorial scale of the offences, the number of victims and witnesses, the immense quantities of documents retrieved by investigators, and the detailed background of political, social, and military matters [...].

(Murphy und Baddour 2014, S. 370)

Am ICC waren die Beweisführungen sowohl der Anklage als auch der jeweiligen Verteidigung teils so problematisch, dass sie nachhaltige Auswirkungen auf die Verfahren hatten. Das Lubanga-Verfahren musste pausieren und die Anklagepunkte gegen Callixte Mbarushimana in der DRK und Bahar Idriss Abu Garda in Sudan wurden nicht einmal durch die Vorverfahrenskammer bestätigt. In den Verfahren gegen Germain Katanga, Chui Ngudjolo und Jean-Pierre Bemba mussten die Anklagepunkte durch die Vorverfahrenskammer angepasst werden (Clark 2018, S. 299).

Die nachvollziehbare und exakte Beweisführung und -bewertung ist allerdings essentiell für die Legitimität eines Gerichts. Ohne sie kann keine Verfahren begonnen werden oder bereits laufende Verfahren scheitern, sodass Täter ggf. nicht verurteilt werden, obwohl sie eigentlich schuldig sind. Solch eine Situation kann zu einer Delegitimierung des Gerichts durch Opfer führen. Allerdings entsteht eine Delegitimierung auch, wenn das Gericht eine Person zu Unrecht verurteilt. Doch selbst wenn ein Urteil nachvollziehbar ist und von einer Mehrheit der Öffentlichkeit als gerecht anerkannt wird, wird es einem Gericht wie dem ICC schwerfallen, umfassend als legitim anerkannt zu werden. Denn gerade in solch politischen Situationen, in denen der ICC agiert, wird nach einer Verurteilung oder auch nach einem Freispruch eine der beiden Parteien bzw. deren Anhänger die Entscheidung kritisieren (HRW 2016; Keppler 2018), wenn nicht sogar als illegitim ansehen.

### 5.3.4 (De-)Legitimation durch Charisma

Neben der Legitimation durch Verfahren existiert im Rahmen der inneren Legitimationsdimension eine zweite Art der Legitimation, die sich an die „charismatische Herrschaft“ (Weber 2010, S. 159) Webers anlehnt. Sie fußt „auf dem Alltagsglauben an die Heiligkeit oder die Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnung“ (Weber 2010, S. 159). Damit wird – im Gegensatz zu Luhmanns Legitimationsverständnis – die Bedeutung einer Person in den Mittelpunkt gerückt.

Welche Bedeutung das Charisma einer Person zumindest potentiell für die Legitimation eines Gerichts wie den ICC haben kann, wurde mir auf dem *Nuremberg Forum* im Oktober 2017 deutlich. Dort war auch die damalige Chefanklägerin des ICC, Fatou Bensouda, zu Gast, die von verschiedenen Teilnehmerinnen der kleinen Konferenz immer wieder darum gebeten wurde, ein Foto bzw. sogenannte *Selfies* mit ihr zu machen. Andere, nicht weniger prominente Besucher der Konferenz wurden nicht gefragt, bspw. auch nicht Serge Brammertz, welcher in gleicher Funktion am ICTY und ICTR sowie an deren Nachfolgeinstitution, dem IRMCT, tätig war bzw. ist. Daher lässt sich meines Erachtens zumindest die Vermutung aufstellen, dass das Charisma Bensoudas zur Legitimität des ICC beigetragen hat. Die hier potentiell zu beobachtende Zuschreibung von Legitimität ist „affektiv“ (Weber 2010, S. 26) und stark von der Bottom-Up-Legitimität<sup>219</sup> abhängig ist. Dieses abgewandelte Verständnis von charismatischer Herrschaft – eher könnte man von einer legitimierenden charismatischen Wirkung, welche potentiell hilft, das Gericht zu legitimieren, sprechen – steht zudem in einer engen Beziehung zur legalen ‚Herrschaft‘ des Gerichtes, also zu dessen rationaler Legitimität in Anlehnung an Weber (2010, S. 159), da das einer Person legal (auch im Sinne von ‚legitim‘ (deGuzman 2018, S. 72)) zugeteilte Amt die Bedingung für die charismatische Wirkung darstellt.

Die Bedeutung einer charismatischen Wirkung für die Legitimierung des ICC zeigt, wenn auch gegenteilig wirkend, die Person des ersten Chefanklägers des ICC, Luis Moreno Ocampo. Nach seinem Ausscheiden aus dem ICC wurde bekannt, dass er sowohl Firmen in Steueroasen besaß als auch ab 2015 (also nachdem er den ICC verlassen hatte) Hassan Tatanaki beriet. Der libysche Milliardär war ein Unterstützer des Regimes Muammar al-Gadafis und unterstützte später den Warlord Khalifa Haftar. Ocampo sollte ihn u. a. vor einer strafrechtlichen Verfolgung schützen (Becker et al. 2017). Nachdem diese Informationen

---

<sup>219</sup> Darunter verstehe ich die Legitimation, die ein internationales Gericht durch betroffene und weniger machtvolle Individuen erfährt (siehe nächstes Kapitel).

öffentlich wurden, stürzte der ICC in eine große Vertrauenskrise, die sich negativ auf seine Legitimität ausgewirkt hat.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die zweite Legitimitätsdimension insbesondere durch die Arbeit des ICC selbst entsteht. Deren Zentrum bildet die Legitimation durch Verfahren in Anlehnung an Luhmann. Sie ist vom Design des Gerichts und der Qualität seiner Arbeit abhängig. Eine Legitimation des ICC durch Verfahren ist grundsätzlich gegeben, da das Gericht entsprechend seiner bekannten rechtlichen Grundlagen agiert. Die in Kapitel 4 dargestellten Abläufe, insbesondere die Gerichtsverfahren an sich, sind transparent und nachvollziehbar.<sup>220</sup> Gerade auch durch die dort dargestellten Kontrollmechanismen, bspw. die Kontrolle der Arbeit des OTP durch eine (Vor-)Verfahrenskammer bzw. einen *Single Judge* oder auch aufgrund der Aufgaben der Berufungskammer, wird ein transparentes juristisch organisiertes Verfahren ermöglicht. Darauf basierend entstehen nachvollziehbare Entscheidungen und Urteile, wobei natürlich stets ein gewisser menschlicher Faktor miteinberechnet werden muss, weshalb eine ideale Umsetzung eines Verfahrens im Sinne Luhmanns nie möglich ist.

Allerdings werden Verfahren am ICC in einigen Aspekten auch jenseits des – in gewisser Weise – Kalkulierbaren gestört und damit die Legitimität des Gerichtes infrage gestellt. So ist bspw. die Auswahl der Situationen, in denen ermittelt wird, oder auch der Angeklagten nicht oder nur schwer eindeutig nachzuvollziehen. Probleme finden sich aufgrund der Abhängigkeiten des Gerichts von Kooperationen mit Staaten oder auch NGOs auch in der Beweisführung im Gerichtsverfahren selbst, was dessen legitimierende Wirkung einschränkt. Würde sich das Gericht allerdings dazu entschließen, nur dort aktiv zu werden, wo es ideale Bedingungen für die eigene Arbeit vorfindet, könnte es seinen eigentlichen Auftrag nicht ausführen, wodurch es jede Legitimität verlieren würde. So muss es damit leben, nicht-narrativen delegitimierenden Bedingungen ausgeliefert zu sein, um überhaupt seine Aufgaben erfüllen zu können und um, so paradox es auch klingen mag, überhaupt Legitimität erzeugen und erfahren zu könne.

Auf die Legitimität des ICC kann sich aber auch das Verhalten von Menschen auswirken, die für ihn arbeiten. Die ehemalige Chefanklägerin Fatou Bensouda scheint hier eher eine

---

<sup>220</sup> Dies gilt auch, wenn immer wieder Kritik an der Qualität einzelner Richter laut wird (Coalition for the ICC 2020).

positive Wirkung gehabt zu haben, während das Verhalten ihres Vorgängers ein negatives Licht auf den ICC geworfen und zu seiner Delegitimation beigetragen hat.

#### **5.4 Die äußere Bottom-Up-Legitimationsdimension**

Unter der *äußeren Bottom-Up-Legitimation* verstehe ich die Legitimation, die ein internationales Gericht durch betroffene und weniger machtvolle Individuen erfährt. Dazu gehören bspw. Opfer(gruppen) oder auch bestimmte Zeugen. Die Grundlage der Bottom-Up-Legitimation bilden insbesondere Max Webers Überlegungen zur Legitimation, deren Schlüsselbegriff der „*Legitimitätsglaube*“ (Weber 2010, S. 157, Hervorh. i. O.) darstellt, aus dem heraus sich die Bereitschaft ergeben kann, sich dem Gericht und dessen Entscheidungen entsprechend zu verhalten. Nach Weber existiert also eine Wechselwirkung zwischen Institution, Individuen und Legitimation: Wenn Menschen ihr Handeln an „*einer legitimen Ordnung*“ orientieren, da sie als „*vorbildlich oder verbindlich und also gelten sollend vorschwebt*“, kann von der „*Geltung*“ der betreffenden Ordnung“ gesprochen werden (Weber 2010, S. 22f., Hervorh. i. O.). Darin lässt sich eine Ähnlichkeit zu Luhmann erkennen, der schreibt, dass Entscheidungen dann legitim sind, wenn man ihnen „*unterstellen kann, daß beliebige Dritte normativ erwarten, daß die Betroffenen sich kognitiv auf das einstellen, was die Entscheidenden als normative Erwartungen mitteilen*“ (Luhmann 1972, S. 261). Ähnlich sieht es Habermas, wenn er darauf hinweist, dass die Ausübung einer Herrschaft von der Anerkennung der Legitimität abhängig ist (Habermas 1976, S. 271), von der die betroffenen Personen wiederum überzeugt sein müssen (Habermas 1976, S. 276).

Da in der äußeren Bottom-Up-Legitimationsdimension also die Wahrnehmung des Gerichts oder die Qualität der Betroffenheit durch die jeweils relevanten Personen im Mittelpunkt steht, wird die hier definierte Legitimitätsdimension auch als „*(kritische[s] und kritisierende[s]) Deuten und Handeln von Menschen*“ (Dammayr et al. 2015, S. 7) verstanden. Sie steht in einem engen Zusammenhang mit dem „*Vertrauen in die Rechtmäßigkeit einer bestehenden politischen Herrschaft oder sozialen Ordnung*“ (Dammayr et al. 2015, S. 9) und ihrer normativen Akzeptanz (Dammayr et al. 2015, S. 13), wie Weber (2010, S. 24) sie beschreibt. Damit unterscheidet sich diese Legitimitätsdefinition von Luhmanns Definition<sup>221</sup> insofern, als dass Individuen für die Legitimation einer Institution als deutlich bedeutungsvoller angesehen werden – ebenso wie die Werte und Normen, auf die Habermas (1976, S. 276) verweist.

---

<sup>221</sup> Er definiert Legitimität „*eine generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen*“ Luhmann 1983, S. 28, Hervorh. i. O.).

Beide Verständnisse gehen über eine reine Hinnahme von Entscheidung hinaus. Eine bewusste *Unterstützung* der Institution ist mindestens ebenso wichtig.

Eine Legitimitätszuschreibung kann nach Weber aus unterschiedlichen Gründen bewusst oder unbewusst durch Individuen entstehen. Sie kann (1) „kraft *Tradition*“ erfolgen, indem davon ausgegangen wird, dass das „immer Gewesene“ gilt; (2) sie kann „kraft *affektuellen* (insbesondere: emotionalen) Glaubens“ erfolgen, indem eine Person an die „Geltung des neu Offenbarten oder des Vorbildlichen“ glaubt bzw. sich emotional hingezogen fühlt; sie kann aber auch (3) „kraft *wertrationalen* Glaubens“ erfolgen, indem sie an die „Geltung des als absolut Erschlossenen“ glaubt (Weber 2010, S. 26, Hervorh. i. O.).<sup>222</sup>

Die Wirkmächtigkeit der Geltung der Ordnung ist dabei je nach Motiven unterschiedlich. Zweckrationale Motive sind alleine „weit labiler als die lediglich kraft Sitte“. Diese wiederum sind „ungleich labiler als eine mit dem Prestige der Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit [...] auftretende“. Sogar das bewusste Nichtbeachten einer legitimen Ordnung, das Verhehlen, kann auf deren Legitimität positiv wirken (Weber 2010, S. 23, Hervorh. i. O.).

Die *äußere Bottom-Up-Legitimation* werde ich insbesondere anhand der Positionen und Rollen der Opfer der am ICC verhandelten Verbrechen betrachten. Sie können, neben der Rolle als Zeugen, drei weitere Rollen einnehmen: Erstens können sie vor der Vorverfahrenskammer auftreten, um den Antrag des Chefanklägers zu unterstützen, Verbrechen zu verfolgen und Ermittlungen anzustellen (Art. 15(3) des Römischen Statuts); zweitens können sie Entschädigungen durch den ICC erhalten (Art. 75 des Römischen Statuts) und drittens direkt am Verfahren teilnehmen (Art. 68(3) des Römischen Statuts) (Garbett 2013, S. 197).<sup>223</sup>

#### **5.4.1 Legitimation durch erzählen?**

Durch das Erzählen des Erlebten im Sinne des *Truth Telling* kann bereits „ein Gefühl der Gerechtigkeit für die Opfer von Krieg und Gräueltaten“ (Mendeloff 2009, S. 594, Übers. JGW) entstehen. Der Prozess des *Truth Telling*, kann, so zeigte es Claire Garbett (2013, S.

---

<sup>222</sup> Die jeweilige Zuschreibung muss aufrechterhalten bzw. „garantiert“ werden. Solch eine Garantie basiert auf der Erwartung von Konsequenzen, die eintreten, wenn gegen die Ordnung verstoßen wird. Beruht die Ordnung auf Konventionen, erfolgt als Konsequenz Missbilligung, beruht sie hingegen auf Recht, erfolgt eine potentielle Bestrafung durch die dafür zuständigen Stellen und Menschen (Weber 2010, S. 24, Hervorh. i. O.). Darauf wird in Kapitel 5.5 genauer eingegangen.

<sup>223</sup> Für eine ausführlichere juristische Diskussion zum Opferstatus vor dem ICC siehe bspw. Tatiana Bachvarova (2015), Stefanie Bock (2010), Gerson Trüg (2013) oder auch Christoph Safferling und Gurgun Petrossian (2021). Kritisch mit der Umsetzung der Opferbeteiligung am ICC setzen sich ferner u. a. Mariana Pena und Gaele Carayon (2013) auseinander. Siehe außerdem Kapitel 4.4 und 6.4.2.

205) am Beispiel des Lubanga-Verfahrens mit Bezug zu Miriam Cohen (2009a), zu einer „offiziellen Anerkennung“ der erlittenen Verbrechen „durch einen autorisierten Mechanismus“, wie auch der ICC einer ist, führen. Er kann für die Opfer stärkend wirken, da sie (im Rahmen des Verfahrens) eine Anerkennung als Personen mit eigenen Interessen erfahren. Außerdem erfolgt eine Anerkennung der Ereignisse, in denen bzw. durch die sie zu Opfern wurden. Zudem leisten sie einen Beitrag zur Verurteilung des Täters (Garbett 2013, S. 205, Übers. JGW). Damit existiert das Potential einer affektuellen Legitimierung des ICC durch die Opfer.

Allerdings ist dies zunächst nur Theorie und Hoffnung. So hat die Opferbeteiligung im Lubanga-Verfahren zwar zumindest teilweise einen Beitrag zum Aufdecken der Wahrheit geleistet, Garbett kritisiert jedoch, dass die Opfer und ihr Leiden durch das Urteil hingegen keine angemessene Anerkennung erfuhren und darin ihre eigenen Sichtweisen und Bedürfnisse nicht ausreichend thematisiert wurden. Ihre Narrative über die Ereignisse spielten ebenso wenig eine Rolle wie ihr Beitrag beim Auffinden der Wahrheit. Die Bedeutung ihrer Aussagen für das Urteil war für die Opfer damit nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zu den Opfern, die letztlich eine Marginalisierung erfuhren, standen der Angeklagte und seine Verbrechen im Zentrum des Urteils. Die Teilnahme der Opfer am Verfahren war damit eher symbolischer Natur und ihre Schicksale blieben damit sowohl vom Gericht als auch von der internationalen Gemeinschaft zu wenig beleuchtet und unbeachtet (Garbett 2013, S. 205ff.). In diesem Fall lässt sich also eine Diskrepanz zwischen den offiziellen Ansprüchen des ICC und seinem tatsächlichen Vorgehen ausmachen.

Im Urteil gegen Bemba ist die Situation hingegen eine andere. In ihm geht die Kammer gezielt auf die Aussagen von Opfern ein und bietet der Darstellung ihrer Leiden einen prominenten Platz.<sup>224</sup> Je nach Umsetzung besteht also eine, wenn auch eingeschränkte, Möglichkeit von Opfern, das abschließende Narrativ eines Verfahrens, das Urteil, mitzuprägen und einen Beitrag zum Finden der Wahrheit wie auch der Gerechtigkeit zu leisten (Garbett 2013, S. 197f.).<sup>225</sup>

Bis hierhin lässt sich festhalten, dass das Gehörtwerden der Opfer, ihr Beitrag zur Wahrheitsfindung und ihre Möglichkeit, überhaupt (wieder) Handlungsmacht zu erhalten, eine Legitimierung des ICC unterstützen kann. Damit liegt in Anlehnung an Weber eine zweckrationale Legitimierung vor. Darüber können Emotionen angesprochen werden, bspw.

---

<sup>224</sup> Siehe Kapitel 7.4.8.3.2.

<sup>225</sup> Problematisch für das *Truth Telling* sind jedoch auch die Tatsachen, dass einige Opfer weiter in der DRK leben oder auch anonym bleiben müssen (Garbett 2013, S. 207).

im Sinne eines emotionalen Heilungsprozesses, dessen Existenz zur Legitimation des ICC beitragen kann. Enttäuschung und Marginalisierung der Opfer tragen jedoch zu einer Delegitimierung des Gerichtes bei.

#### **5.4.2 Die Hürden der Opferbeteiligung**

Allerdings ist die Opferbeteiligung mit einigen Hürden verbunden, die zu einer Unzufriedenheit der Betroffenen führen können. So schließt nicht nur die juristische Eingrenzung potentieller Angeklagter (siehe bspw. Art. 25 und 28 des Römischen Statuts) die Anerkennung bestimmter Opfer von Gewalttaten durch den ICC aus, auch finanzielle und organisatorische Gründe führen dazu, dass ein Verfahren nicht angestrengt werden kann, wodurch vielen Opfer die Möglichkeit verwehrt bleibt, vor dem ICC auszusagen. Aber auch während eines Verfahrens ist es nicht allen Opfern möglich, persönlich aufzutreten. So waren allein im Bemba-Verfahren ca. 5.229 Opfer registriert und durch ihre Anwälte vertreten (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016), § 18). Von ihnen durften letztlich drei in ihrer Rolle als Opfer aussagen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016), § 17), während 18 Opfer als Zeugen vernommen wurden (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016), § 21).

Damit widerspricht sich der ICC nach Phil Clark (2018, S. 300) – zumindest in Teilen – selbst. Auf der einen Seite stellt er die Beteiligung von Opfern an Verfahren als bedeutungsvoll dar, während er auf der anderen Seite Opfer mit einem gemeinsamen Rechtsbeistand (*common legal counsel*) auf Distanz hält, anstatt sie durch die Möglichkeit, direkt auszusagen, am Verfahren zu beteiligen. Dies sollte sich erst im Verfahren gegen Bemba ändern.<sup>226</sup> Außerdem hat sich die Anklage lange gegen eine umfassendere Beteiligung der Opfer an Verfahren oder auch gegen die Verlegung der Verfahren in die betroffenen Länder gesperrt. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Interessen und Bedürfnisse von Opfern nicht einfach zusammenfassen lassen. Je nach den von ihnen gemachten Erfahrungen oder auch ihren Rollen in den Ermittlungen bzw. im Verfahren können sie sich unterscheiden oder gar widersprechen (Stahn 2009, S. 8).

Eine zu umfassende Vertretung der Opferpartei im Verfahren kann jedoch zu einem Ungleichgewicht gegenüber dem Angeklagten führen, da er und seine Anwälte als eine Prozesspartei gegen zwei andere Prozessparteien bzw. -beteiligte stehen, nämlich gegen die Anklage und die Opfer und ihre Vertreter. Dieses Ungleichgewicht würde zu einem ungerechten

---

<sup>226</sup> Siehe Kapitel 6.4.2.



Verfahren und damit eher zu einer Delegitimierung des ICC führen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass bspw. die Anwälte Bembas Kritik an dieser Konstellation übten,<sup>227</sup> welche letztlich durch ein funktionierendes Verfahren so gut wie möglich eingefangen werden muss.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der bereits angesprochenen sehr großen geographischen Entfernung des ICC zu den betroffenen Menschen, wie auch Phil Clark (2018, S. 300) kritisiert. Da sowohl die Anklage als auch die Verteidigung nur eine begrenzte Zeit vor Ort verbringen und die *Outreach*-Programme des ICC häufig, wenn überhaupt, teils erst deutlich nach dem Beginn der Ermittlungen ins Leben gerufen werden, stellt sich unweigerlich die Frage, ob der ICC überhaupt in der Lage ist, umfassend zu ermitteln und Beweise zu verwalten. Letztlich finden nur partikuläre Ermittlungen statt, die nicht zu einer umfassenden Anklage – sowohl was ihren Umfang als auch was die Angeklagten betrifft – führen (Mieth 2017, S. 11). Folglich ist es dem ICC nur schwer möglich, einen angemessenen Eindruck von den Interessen und Perspektiven der Opfer zu erhalten (Buckley-Zistel 2017, S. 10).<sup>228</sup> Clark (2018, S. 300) stellt daher fest:

All of these factors coupled with perennial weakness in ICC witness protection, have greatly undermined the Court's relations with local communities.

Es entsteht also eine Divergenz zwischen den Erwartungen, die durch den ICC geschürt werden, und dem, was der ICC *de facto* umsetzen kann.

Es lässt sich also zusammenfassen, dass der ICC, da Opfer in TJ-Prozessen häufig positiv wahrgenommen werden, durch ihre Beteiligung an seinen Verfahren zusätzlich an Legitimation gewinnen kann. Sie kann allerdings unterminiert werden, wenn den Opfern gegenüber falsche Erwartungen befeuert werden. Auch können ihre Erwartungen durch den Umstand, dass der Angeklagte die zentrale Person des Verfahrens bleibt, häufig nicht erfüllt werden. Die daraus entstehende Enttäuschung kann zu einer Art affektuellen Delegitimierung des ICC führen. Durch eine zu große Opferzentrierung besteht jedoch die Gefahr, dass der ICC durch die Angeklagten als illegitim angesehen werden würde (was in vielen Fällen aus bereits genannten Gründen ohnehin der Fall ist). Es gilt also, eine Balance zwischen der Legitimierung durch die Opfer und durch die Angeklagten zu ermöglichen, um die Legitimität des ICC auf eine breite Grundlage zu stellen.

---

<sup>227</sup> Siehe Kapitel 6.4.2.

<sup>228</sup> Auch in diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, dass der ICC ebenso wie mit ihm verwandte Gerichte und Tribunale in äußerst schwierigen Kontexten und in sehr komplizierten Rechtsfeldern aktiv ist, deren Herausforderungen nicht mit denen nationaler Gerichte gleichgesetzt werden können (Stahn 2009, S. 2).

### **5.4.3 Der Opferschutz**

Ein wichtiges Thema ist der Schutz von Opfern bzw. Zeugen durch den ICC, was sich bspw. im Bemba-Verfahren als eine große Schwierigkeit darstellte: Am 20. November 2013 veranlasste die Vorverfahrenskammer Haftbefehle gegen fünf Personen, u. a. gegen Bemba und zwei Mitglieder seines Verteidigungsteams, da sie Zeugen zum Vorteil Bembas beeinflusst haben sollen. Am 19. Oktober 2016 wurden sie aufgrund der Vorwürfe schuldig gesprochen (ICC 2018c).<sup>229</sup>

Das Ereignis zeigt nicht nur, dass es Angeklagten unter Umständen möglich ist, vom Gefängnis in Den Haag aus Einfluss auf Opfer oder Zeugen zu nehmen, sondern auch, dass diese nicht immer ausreichend durch den ICC geschützt werden können (Clark 2018, S. 273). Wenn der ICC den notwendigen Schutz jedoch nicht garantieren kann, werden immer weniger Menschen bereit sein, in den Verfahren auszusagen und sich damit für den ICC einzusetzen, wodurch sie keinen Beitrag zur Legitimierung des ICC leisten würden. Die problematische Situation kann gar zu einer Delegitimierung des ICC führen, denn die Ordnung, die der ICC propagiert und für die er einstehen sollte, kann er unter diesen Umständen nicht aufrechterhalten. Dies wiegt umso schwerer, als dass sich Menschen in Gefahr begeben, wenn sie sich seiner Ordnung bedienen, zu ihr beitragen wollen und sie auf die ein oder andere Weise anerkennen möchten. Spätestens dadurch wird der von Weber so hervorgehobene Legitimitätsglaube erschüttert.

### **5.4.4 Die Aktivierung von ‚unten‘ und fehlende Anklage**

Die Wahrnehmung des ICC in der ZAR gestaltete sich im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, in denen er aktiv ist, recht positiv. Dies lag nicht zuletzt daran, dass der ICC nicht wie bspw. in der DRK oder in Uganda auf Bitten des jeweiligen Staates bzw. wie im Fall des Sudans durch Beschluss des UN-Sicherheitsrates seine Arbeit aufnahm, sondern insbesondere aufgrund von Berichten von NGOs. Entsprechend beurteilten zumindest die organisierten Opfer in der ZAR den ICC positiv. Sie fühlten sich als wichtiger Teil des Prozesses (Glasius 2008, S. 63f.).

Da der ICC in der ZAR ‚von unten‘ aktiviert wurde, erfolgte seine Legitimation dort nicht nur durch den Glauben der Betroffenen an seine Legitimität, sondern auch durch aktives Handeln durch Betroffene: Die Verantwortung für seine Ermittlungen und die Verantwortung

---

<sup>229</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.4.3.

für Gerechtigkeit wurde ihm quasi von unten aufgetragen, wodurch sie seine Legitimität aktiv stützten.<sup>230</sup>

#### 5.4.5 Das Problem unterschiedlicher Gerechtigkeitsverständnisse

Auch wenn der ICC ‚von unten‘ angerufen wird und dabei die Hoffnung besteht, dass er Gerechtigkeit bringt, können in dem dann folgenden Prozess unterschiedliche Vorstellungen von Gerechtigkeit aufeinanderprallen (Mieth 2017, S. 7). So finden sich auf lokaler Ebene häufig Verfahrensweisen, bei denen weniger die Bestrafung als die Versöhnung im Mittelpunkt steht,<sup>231</sup> während der Kern der Interessen der stark westlich geprägten internationalen Rechtsprechung die Verfolgung bzw. Anklage von Individuen darstellt (Schabas 2020, S. 1ff.). Allerdings wünschen sich die betroffenen Menschen häufiger eine Kombination unterschiedlicher Gerechtigkeitsverständnisse, nämlich aus „wiederherstellender und verteilender sowie strafender Gerechtigkeit“ (Mieth 2017, S. 7, Übers. JGW).<sup>232</sup>

Drumbl (2005, S. 600) befürchtet, dass durch die starke Etablierung des ICC und damit durch die Etablierung des internationalen Strafrechts andere Verständnisse von Gerechtigkeit oder auch Institutionen zur Gerechtigkeitsfindung unterdrückt werden, wodurch alternative Methoden der Rechtsprechung, die einen größeren Alltagsbezug und zugleich eine präventive Wirkung haben, eine Verdrängung erfahren. Damit einher geht „die Tendenz der internationalen Strafgerichtshöfe, den Begriff des Gerichtsverfahrens mit dem der öffentlichen Untersuchung zu verwechseln“, womit das Ansinnen verbunden ist, den gesamten Konflikt abbilden zu wollen. Dieses Ziel geht nach Peter Murphys und Linda Baddours Einschätzung

---

<sup>230</sup> In einer – im Rahmen der Möglichkeiten – repräsentativen Umfrage, die 2009 in fünf Regionen der ZAR (Bangui, Lobaye, Ombella Mpoko, Ouham, Ouham Pende) durchgeführt wurde, kannten 95 % der Befragten den ICC (Vinck und Pham 2010b, S. 433). Deren Bewertung des ICC fiel recht positiv aus:

Among those who had heard about the ICC in the general population survey, nearly all (95%) found the ICC to be important, citing in a follow-up, open-ended question that it would answer the need for justice (51%), punish those responsible (20%) or compensate victims (10%). Respondents associated the ICC with bringing justice (27%), helping prevent future crimes (20%), helping establish the truth about what happened (19%), punishing those responsible (14%), helping victims (9%) and bringing peace (8%). Finally, a minority (10%) believed that the ICC is not neutral. The perceived lack of neutrality was most frequently blamed on the ICC working with the government (34%) and ‘being only after one group’ (18%). Over four of five respondents (81%) said the ICC is neutral, will have a positive impact and is important to them. (Vinck und Pham 2010b, S. 439)

Die eher positive Einstellung in der ZAR ließ sich auch an der dortigen vergleichsweise positiven medialen Berichterstattung erkennen (Glasius 2008, S. 54).

<sup>231</sup> Wie zum Beispiel beim *mato oput* der Acholi im nördlichen Uganda (Finnström 2010; Meier 2011).

<sup>232</sup> Allerdings sind diese beiden Gerechtigkeitsverständnisse nicht voneinander zu trennen, da sich die retributive Gerechtigkeit des ICC auf die restorative, bspw. in Form von der Anerkennung von Opfer oder finanzieller Entschädigung, auswirken kann (Buckley-Zistel 2017, S. 9).

allerdings über die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens notwendigen Aspekte weit hinaus, da eine öffentliche Untersuchung eine umfassende Darstellung der Geschehnisse und das Aufdecken der Wahrheit zum Ziel hat, während es das Ziel des Gerichtsverfahrens sein muss, zu beurteilen, ob die Anklagepunkte zutreffend sind oder nicht. Dies ist deutlich einfacher, als den Ansprüchen an eine öffentliche Untersuchung zu genügen (Murphy und Baddour 2014, S. 371, Übers. JGW). Hinzu kommt, dass Gerichte wie der ICC häufig nicht dazu in der Lage sind, über den ‚eigenen Tellerrand‘ der Verfolgung von Individuen hinauszusehen und die erweiterten Umstände, also die „strukturelle Ursachen von Krieg und Konflikt“ (Mieth 2017, S. 7, Übers. JGW), zu berücksichtigen.

Wenn der ICC diese holistische Agenda und damit einhergehend einen Alleinaufarbeitungsanspruch (weiter) verfolgt, entstehen verschiedene Delegitimationsgefahren. Erstens widerspricht er auf diese Weise den Gerechtigkeitsbedürfnissen vieler Opfer, denen er sich nach eigener Darstellung jedoch verpflichtet fühlt.<sup>233</sup> Zweitens besteht die Gefahr, eine diskursive Aufarbeitung eines Konfliktes zu erschweren, da er mit dem umfassenden Aufarbeitungsanspruch andere Interpretations- und damit auch Verständigungsmöglichkeiten erschweren kann. Wenn er dadurch zur Unterminierung eines Friedensprozesses beiträgt, ist seine Legitimität gefährdet.<sup>234</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die *äußere Bottom-Up-Legitimation* des ICC auf dem Verhalten und den Einstellungen betroffener Menschen oder Institutionen ihm gegenüber fußt. Ohne ihre Akzeptanz des ICC ist seine Legitimität auf internationaler Ebene nur eingeschränkt vorhanden. Dies ist insofern ein bedeutender Aspekt, als dass dadurch einer internationalen Institution Legitimität auch von solchen Personen zugesprochen werden kann, deren Regierung der Institution entsprechend einer äußeren Top-Down-Legitimation keine Legitimität zubilligt bzw. ihr diese abspricht.

Im Kontext des ICC gestalten sich die Situation schwierig. Das Gericht besitzt durch die vielfältigen Beteiligungs- und Aktivierungsmöglichkeiten ‚von unten‘ das Potential, eine umfassende Bottom-Up-Legitimation zu erfahren. Durch seine Ermittlungen und Verfahren befasst es sich mit Verbrechen und deren Opfer, die sonst kaum beachtet worden wären. Außerdem können Opfer potentiell vor Gericht aussagen und zur Wahrheitsfindung und damit

---

<sup>233</sup> Allerdings hat der ICC am Beispiel Kolumbiens gezeigt, dass er sich dieser Gefahr bewusst ist. Dort hat er zu einer Lösung des Problems im Rahmen der Friedensverhandlungen mit den *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia* (FARC) beigetragen (siehe Kapitel 5.5.2).

<sup>234</sup> Darauf wird in Kapitel 5.5.2 genauer eingegangen.

zum Entstehen einer Gerechtigkeit beitragen, wodurch eine affektuelle Legitimation ‚von unten‘ gegeben wäre.

Allerdings schürt der ICC nicht selten Hoffnungen, die er letztlich doch enttäuscht, da die Opfer keinen oder einen nicht so großen Beitrag leisten können bzw. dürfen, wie sie es erhofft hatten. Hinzu kommt, dass durch das Ideal der bestrafenden Gerechtigkeit andere, auch lokale, Gerechtigkeitsverständnisse ignoriert oder übergangen werden. Das damit einhergehende Ignorieren oder auch zu geringe Beachten direkt betroffener Personen und ihrer Interessen ist für die Bottom-Up-Legitimation äußerst problematisch. Letztlich ist der Nutzen des ICC für eine Person und eine damit einhergehende Legitimation ‚von unten‘ einzelfallabhängig.

## **5.5 Die nach außen wirkende Legitimitätsdimension**

Die letzte Dimension ist die *nach außen wirkende Legitimitätsdimension*, die durch Handlungen, Entscheidungen und Urteile des Gerichts (mehr oder weniger) konkret entsteht (Føllesdal 2020, S. 11f.).<sup>235</sup> Sie hängt also von der Effektivität des ICC ab (deGuzman 2018, S. 65; Shany 2018). Ein besonders relevanter Aspekt dieser Legitimationsdimension ist die von Weber formulierte zwanghafte Erhaltung von Ordnung durch Konvention und Recht. Eine durch Konvention geprägte Ordnung existiert, „wenn ihre Geltung äußerlich garantiert ist durch die Chance, bei Abweichung innerhalb eines angebbaren Menschenkreises auf eine (relativ) allgemeine und praktisch fühlbare *Mißbilligung* zu stoßen“. Eine durch Recht geprägte Ordnung existiert wiederum, „wenn sie äußerlich garantiert ist durch die Chance physischen und psychischen *Zwanges* durch eine auf Erzwingung der Innehaltung oder auf Ahndung der Verletzung gerichtetes Handeln eines *eigens* darauf eingestellten *Stabes* von Menschen“ (Weber 2010, S. 24, Hervorh. i. O.). Ist diese vorzufinden, erzeugt ein Gericht Legitimation aus sich selbst heraus. Kann das Gericht jedoch nur eingeschränkt oder gar keine Ordnung aufrechterhalten bzw. erzeugen, so ist dessen Legitimität nicht nur nicht selbst erzeugt, sondern gar nachhaltig infrage gestellt.

### **5.5.1 Fehlende Ergebnisse**

Eine besonders relevante Bedingung für die Existenz der nach außen wirkenden Legitimation ist die Produktivität und Effektivität eines Gerichtes. Bereits hier finden sich erste Probleme

---

<sup>235</sup> Zur *Performance* internationaler Gerichte und Tribunale siehe bspw. Theresa Squatrito et al. (2018).

im Kontext des ICC, denn bis heute<sup>236</sup> hat er lediglich neun rechtskräftige Urteile gefällt, in denen zehn Personen schuldig gesprochen und vier freigesprochen wurden (wobei Bemba in einem Verfahren freigesprochen und in einem anderen schuldig gesprochen wurde) (ICC 2021a), was für ein Gericht, das seit etwa 20 Jahren aktiv ist, keine gute Bilanz darstellt. Außerdem wird häufig die lange Verfahrensdauer kritisiert. So vergingen bspw. sechs Jahre von der Verhaftung und Überführung Lubangas an den ICC bis zu einem erstinstanzlichen Urteil im Jahr 2012. Erst zwei Jahre später wurde das Strafmaß durch die die Berufungskammer bestätigte (ICC 2021i).

Bei Bemba brauchte es von seiner Inhaftierung im Jahr 2008 bis zum Urteil des Hauptverfahrens gar acht Jahre. Auch bei ihm dauerte es zwei weitere Jahre bis zum Urteil im Berufungsverfahren (ICC 2019b). Ähnlich verhält es sich bei Dominic Ongwen, der zum ersten Mal im Jahr 2015 vor dem ICC erschien und sechs Jahre später erstinstanzlich verurteilt wurde (ICC: The Prosecutor v. Dominic Ongwen (Judgment (04.02.2021); ICC: The Prosecutor v. Dominic Ongwen (Sentence (06.05.2021)). Eine Ausnahme bildet das Verfahren gegen Ahmad Al Faqi Al Mahdi, das von seiner Ankunft am ICC bis zum Schuldspruch nur ca. ein Jahr dauerte. Allerdings bekannte sich Al Mahdi entsprechend der Anklage schuldig (ICC 2018e), was das Verfahren deutlich vereinfachte.<sup>237</sup>

Solche Verfahrenslängen sind kritisch zu beurteilen und müssen verkürzt werden. Allerdings dürfen auch in diesem Kontext die schwierigen Umstände, in denen der ICC agiert, nicht außer Acht gelassen werden (Friman 2015, S. 912f.). Trotzdem bleibt das Problem vorhanden, dass fehlende Urteile am ICC zugleich die ungenügende Umsetzung des durch ihn vertretenen Rechts zu Folge haben – er kann seine Ordnung also nicht umfassend garantieren, weshalb im Umkehrschluss keine Legitimation entstehen kann.

Doch auch in diesem Zusammenhang ist nicht allein der ICC für die Situation verantwortlich zu machen, denn wieder spielen Staaten eine wichtige Rolle, die, wenn sie den Entscheidungen eines Gerichtes nicht folgen, die Legitimationsproblematik des Gerichtes umso mehr befördern (Føllesdal 2020, S. 13). Von Bedeutung ist hierbei außerdem die bereits thematisierte fehlende Exekutive des ICC,<sup>238</sup> die zu seiner Schwäche beiträgt und gerade dann, wenn Fragen der Souveränität von Staaten betroffen sind, zu einem Problem wird. Dies zeigt

---

<sup>236</sup> Stand: 21. Dezember 2022.

<sup>237</sup> Mit der Problematik der Verfahrenslänge befasste sich ein Forschungsprojekt der *International Nuremberg Principles Academy* und der Universität Erlangen-Nürnberg (International Nuremberg Principles Academy 2022)

<sup>238</sup> Siehe Kapitel 5.3.1.

sich abermals besonders gut am Beispiel des Sudans: Der Beschluss vom 4. März 2009, den damaligen Präsidenten des Sudans, Omar al-Bashir, anzuklagen, war zugleich der Startpunkt für starke Kritik seitens diverser afrikanischen Staaten am ICC (Goldston 2010, S. 384),<sup>239</sup> die sich bspw. an der Kampagne des Sudans gegen das Gericht zeigte (Sudan Tribune 2009).<sup>240</sup> Die Ereignisse um den Haftbefehl gegen al-Bashir fanden ihren vorläufigen Höhepunkt, als dieser während seines Aufenthaltes in Südafrika im Rahmen eines Gipfels der AU nicht festgenommen wurde – obwohl es die Pflicht Südafrikas als Mitgliedsstaat des Römischen Statuts gewesen wäre und ein südafrikanisches Gericht endgültig die Rechtmäßigkeit des Haftbefehls bestätigt hatte (Bowcott und Grierson 2015).<sup>241</sup>

Aufgrund seiner exekutiven Schwäche ist der ICC also von der Kooperationsbereitschaft von Staaten und der Missbilligung (im Kontext der relevanten Taten ein sehr schwaches Wort) der im Römischen Statut definierten Verbrechen abhängig. Entsprechend charakterisieren Bassiouni und Schabas (2016a, S. 208, Übers. JGW) den ICC eher als „eine inter- als eine supra-nationale Institution“, woraus sich schließen lässt, dass, obwohl hier ein Gericht agiert und damit zumindest offiziell die Ordnung des Rechts vorliegt, die Ordnung der Konvention nicht minder wichtig ist. Die Position des ICC ist für die Erwartungen, die an Gerichte im Allgemeinen gerichtet werden, eher ungewöhnlich und weitaus schwächer als die wirkliche Garantie der Ordnung durch Recht, die ein Gericht eigentlich charakterisiert. Entsprechend schwierig gestaltet sich in diesem Kontext seine Legitimation.

---

<sup>239</sup> Siehe Kapitel 5.2.7. Siehe hierzu und zur Auseinandersetzung der AU mit dem ICC und der damit verbundenen Kritik auch Kurt Mills (2012). Für die Debatte um den ICC und die AU siehe bspw. außerdem Eki Y. Omorogbe (2017) oder auch Humphrey Sipalla (2017).

<sup>240</sup> Aber auch Russland und China kritisieren stets das Recht des ICC, in die nationale Souveränität einzugreifen, woran auch die einschränkenden Möglichkeiten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, deren Veto-Mitglieder beide Länder sind, nichts ändern konnte (Vinjamuri 2016, S. 276).

<sup>241</sup> Ihr Verhalten begründete die Regierung Südafrikas mit Schwierigkeiten, die ihr durch eine Verhaftung al-Bashirs entstanden wären, und den Verpflichtungen, die sie gegenüber der AU eingegangen ist, nämlich nicht mit dem ICC zu kooperieren, solange der Sicherheitsrat die Situation in Darfur dem ICC nicht wieder entzieht. Zudem kritisierte sie, dass Mitglieder des UN-Sicherheitsrates, die nicht Mitglieder des ICC sind, über Überweisungen von Situationen an den ICC mitentscheiden und zugleich ihre eigenen Staatsbürger vor potentiellen Verfolgungen durch den ICC schützen. In diesem Zusammenhang droht die Regierung Südafrikas, das Römische Statut zu verlassen (Government of South Africa 2015).

Die Souveränitätsfrage war auch im Kontext Kenias relevant: Die *Jubilee Coalition* von Uhuru Kenyatta und William Ruto versuchte, den ICC zu delegitimieren, indem sie dessen Ermittlungen gegen sich selbst als einen Angriff auf die Souveränität Kenias beschrieben. Dadurch gelang es ihnen auch, ihren Gegner Raila Odinga bzw. dessen *Coalition for Reforms and Democracy* (CORD) zu delegitimieren, da sich dieser für die Ermittlungen durch den ICC einsetzte (Mwangi 2015, S. 391ff.). So versuchten in Kenia sowohl nationale als auch internationale Akteure, den ICC und dessen Ermittlungen während der Wahlen im Jahr 2013 für sich zu nutzen und zu politisieren. Letztlich gelang es der *Jubilee Coalition*, den ICC in Kenia zu delegitimieren und für sich daraus Profit zu schlagen (Mwangi 2015, S. 381). Diese Situation und die schlecht durchgeführten Ermittlungen des OTP führten zu einer Einstellung des Verfahrens gegen die Angeklagten (Helfer und Showalter 2017, S. 38). Außerdem wurden die Ermittlungen durch die fehlende Kooperation der kenianischen Regierung mit dem ICC stark behindert (BBC 2014).

Wenn den Entscheidungen des ICC allerdings gefolgt wird, können seine Verfahren eine Wirkung über die konkreten Urteile hinweg entfalten und selbst Normen bestärken.<sup>242</sup> Dass dem ICC dies bereits gelungen ist, kann jedoch bezweifelt werden, da es ihm an einer dafür notwendigen machtvollen Position sowohl auf internationaler wie auch nationaler Ebene fehlt.

### 5.5.2 Der ICC und der Friede

Über die Folgen der die Verfahren direkt betreffenden rechtlichen Entscheidungen hinaus werden häufig die Auswirkungen des Gerichts auf den Frieden und dessen Ermöglichung diskutiert wird.<sup>243</sup> Die Erwartungen, die in dieser Hinsicht an den ICC gerichtet sind, sind groß (Cronin-Furman 2013): Während es nach Art. 1 des Londoner Statuts (United Nations 08.08.1945b) die Aufgabe des IMT war, die Bestrafung der deutschen Hauptverantwortlichen für Kriegsverbrechen zu garantieren (Cronin-Furman 2013, S. 436), änderten sich die Erwartungen gegenüber dem ICC: In der Präambel des Römischen Statuts heißt es u. a., dass er das Ziel verfolgen soll „der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen“. Der ICC soll also nicht nur einen Rechtsprechungs- sondern auch Abschreckungsmechanismus darstellen und zu Frieden beitragen. Dieser Aspekt hatte bereits während der Gründungsverhandlung einen großen Stellenwert eingenommen (Cronin-Furman 2013, S. 437).<sup>244</sup> Entgegen dieser Hoffnung wird mit Blick auf die Ergebnisse seiner Arbeit jedoch häufig argumentiert, dass sich der ICC vielmehr negativ auf die Etablierung von Frieden auswirkt (Clark 2011, S. 521). So schreibt bspw. Chandra L. Sriram (2009, S. 305):

The ICC might be seen [...] not just as a challenge to impunity, but also as a potential challenge or impediment to peace negotiations and agreements [...].

Unterstützer internationaler Strafgerichte sehen in ihnen hingegen Instrumente, die dazu beitragen, „die Schuld zu individualisieren, die Rachegefühle der Opfer einzudämmen und die Friedensbildung und Versöhnung zu fördern“ (Clark 2011, S. 522f., Übers. JGW).

---

<sup>242</sup> Entsprechend schreibt Luhmann: „Auf diese Weise wird es *jedem einzelnen nahegelegt, unwiderlegbar zu erwarten, daß Dritte normativ erwarten, daß alle Betroffenen sich kognitiv, also lernbereit, auf das einstellen, was bindende Entscheidungen normieren*“ (Luhmann 1972, S. 264f., Hervorh. i. O.). Diese Verfahren bilden „[z]usammen mit physischer Gewalt [...] eine Kombination generalisierender und spezifizierender Mechanismen, die die Legitimation des rechtlichen Entscheidens trägt“ (Luhmann 1972, S. 264).

<sup>243</sup> Die Debatte um *peace vs. justice* ist auch eine der vier Konfliktlinien, die Kurt Mills (2012) zwischen dem ICC und der AU ausmacht (siehe Kapitel 5.2.7).

<sup>244</sup> Für eine ausführliche Auseinandersetzung um Abschreckungspotential internationaler Straftribunale bzw. -gerichte siehe Jennifer Schense und Linda Carter (2017).



Anhand einer Ende 2013 in der DRK durchgeführten Studie lässt sich allerdings erkennen, dass die Einschätzungen vor Ort, ob und inwiefern der ICC zum Frieden beiträgt, sehr stark variieren können. Dort sahen 20 Prozent der Befragten einen positiven Einfluss des ICC auf den Frieden und 22 Prozent einen positiven Einfluss auf Gerechtigkeit. Einen negativen Einfluss auf Frieden und Gerechtigkeit attestierten ihm dem gegenüber 28 bzw. 27 Prozent. 52 bzw. 51 Prozent waren den Fragen gegenüber neutral eingestellt (Vinck und Pham 2014, S. 72). In der ZAR wiederum zeigt sich im Rahmen einer in November/Dezember 2009 durchgeführten Umfrage ein anderes Bild:

Overall perceptions of the Court are positive. Nearly all respondents who had heard about the ICC believe it is important (95%) because there is a need for justice (51%), because those responsible must be punished (20%), to compensate the victims (10%) or for other reasons. Most (91%) also believe the ICC will have an impact in CAR. Those who believe so most frequently said the ICC would bring justice (27%), help prevent future crimes (20%), help establish the truth about what happened (19%), punish those responsible (14%), help victims (9%), and bring peace (8%). Most respondents (90%) further found the ICC to be just and neutral. Among those who did not believe the ICC to be neutral (10%), respondents generally felt the ICC was working with the government (34%), and that it is after only one group (18%).  
(Vinck und Pham 2010a, S. 34)

92 Prozent der Befragten wären gar bereits gewesen, mit dem ICC zu kooperieren (Vinck und Pham 2010a, S. 34).

Der Debatte um *peace vs. justice*<sup>245</sup> ist sich aber auch dem ICC bewusst. So hat er während der Übergangsphase in der DRK bewusst keine Personen verfolgt, die an ihr beteiligt waren, womit erklärt werden kann, dass der Haftbefehl gegen Bemba (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Warrant of Arrest (23.05.2008)) erst 2008 erlassen wurde (Clark 2018, S. 84f.). Ähnliches lässt sich in Kolumbien im Jahr 2016 feststellen: Da das Römische Statut Amnestien untersagt, war es nötig, eine Strafregelung zu finden, die sowohl von den FARC akzeptiert werden konnte als auch mit dem Römischen Statut im Einklang steht (Huneeus 2018, S. 139). Die damalige Chefanklägerin Bensouda akzeptierte die Regelung des ausgehandelten Friedensvertrages zwischen den FARC und der damaligen Regierung des Landes (Bensouda 2016). In ihm wurde u. a. die Möglichkeit aufgenommen, dass die Mitglieder der FARC, die international verfolgte Verbrechen begangen hatten, Strafen erhalten, die bspw. deren Freiheit einschränken, aber keine Gefängnisstrafen darstellen. Eine engere Auslegung des Römischen Statuts hätte einem Friedensabkommen im Wege gestanden. So unterstützte das OTP den Friedensprozess, wenn auch vergeblich, da er zwischenzeitlich in einer Volksabstimmung durch die kolumbianische Bevölkerung abgelehnt wurde (Huneeus 2018, S. 139).

---

<sup>245</sup> Zur *peace vs. justice*-Debatte im Kontext des ICC siehe auch Patrick S. Wegner (2015).

Es zeigt sich, dass der ICC bemüht ist, einen konstruktiven Beitrag zu Friedensprozessen zu leisten, was sich positiv auf seine nach außen wirkende Legitimation auswirkt. Er muss allerdings aufpassen, sich dadurch nicht der Gefahr der Instrumentalisierung und Politisierung auszuliefern, die seiner Legitimität im Wege stehen würde. Einen Königsweg scheint es nicht zu geben. Vielmehr kann abermals gelten: Wie er es auch macht, er macht es falsch. Verhindert er durch sein Eingreifen Frieden, so delegitimiert er sich. Greift er nicht ein, wodurch die Täter davonkommen, delegitimiert er sich ebenso, da er die von ihm eigentlich zu garantierende Ordnung nicht durchsetzt.

### **5.5.3 Identitätsfragen: Selbstwahrnehmung und Stigmatisierung**

Die Arbeit des ICC kann sich aber auch sehr persönlich auf die Opfer auswirken. So ließen sich laut Glasius (2008, S. 65) in der ZAR dahingehend schon zu Beginn der Ermittlungen positive Entwicklungen feststellen. Dort hatte insbesondere die Selbstsicherheit von Verge-waltigungsopfern zugenommen, was u. a. darauf zurückzuführen war, dass nun sowohl Ermittler als auch Journalisten und internationale NGOs Interesse an ihren Geschichten zeigten. Ihre Selbstwahrnehmung änderte sich von „verschmutzte Gegenstände“ zu Persönlichkeiten, die nun die Möglichkeit erhielten, auszusagen und ihre Täter zu benennen (Glasius 2008, S. 65, Übers. JGW).<sup>246</sup>

Die Arbeit des ICC kann aber auch stigmatisierend wirken,<sup>247</sup> wofür ist eine zentrale Eigenschaft von Gerichten verantwortlich ist, nämlich die ‚absolute‘ Zuordnung von Eigenschaften. So schreibt Mark A. Drumbl (2016, S. 3):

The representational iconography, and the symbolic economy, of the criminal law is one of finality, disjuncture, and category: guilt or not-guilty, persecuted or persecutor, abused or abuser, right or wrong. International criminal law hinges upon these antipodes which, in turn, come to fuel its existence.

Durch diese binären Gegenüberstellungen wird die Möglichkeit des internationalen Strafrecht untergraben, „in einer anderen als einer einfachen Sprache zu sprechen, insbesondere wenn es um den kollektiven Charakter von Massenverbrechen geht. Die Opfer können

---

<sup>246</sup> Aber auch die Menschenrechtsverbrechen selbst erhielten durch den ICC eine höhere internationale Aufmerksamkeit (Glasius 2008, S. 65), wofür die ZAR ein gutes Beispiel darstellt: Während sich *Human Rights Watch* zwischen 2002 und 2006 nicht mit dem Land befasste, verfasste die Organisation im Jahr 2007 einen Bericht von 108 Seiten über im Nordwesten und -osten des Landes verübte Menschenrechtsverbrechen (HRW 2007). Hinzu kamen Besuche von wichtigen Vertretern der Vereinten Nationen in den Jahren 2007 und 2008 (Glasius 2008, S. 65).

<sup>247</sup> Hierauf wird im Rahmen der Analyse des Urteils in Kapitel 7.4.8.3.5 genauer eingegangen.

schließlich unvollkommen sein. Die Täter können tragisch sein.“<sup>248</sup> (Drumbl 2016, S. 3, Übers. JGW)

Die zentralen Akteure der Stigmatisierung von Personen durch den ICC sind die Richter, weil sie durch ihre Urteile Stigmata bestätigen können. Sie stellen laut Mégret gar „Hüter der relativen Ausnahmestellung des Stigmatas“ dar, da sie garantieren, dass der ICC lediglich die schlimmsten aller Verbrechen verfolgt. Letztlich gilt: „[J] größer die Strafe, desto größer das Stigma“. Hinzu kommt, dass ein Urteil weitere Informationen und Beschreibungen der Verbrechen enthält, die mehr beantworten als allein die Frage der (Un-)Schuld. Doch nicht nur Richter, auch weitere Akteure im ICC-Kontext versuchen, durch Stigmatisierungen ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Zu ihnen gehören der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie verschiedene Staaten, aber auch Aktivisten und Opfer (Mégret 2013, S. 296ff., Übers. JGW).

Die Gefahr solcher Stigmata besteht darin, dass sie eine Wirkungskraft über das Gericht hinaus entfalten und auch durch nicht bestätigte Anklagepunkte oder Urteil nachwirken. So kann bereits die Verknüpfung von Personen mit bestimmten Eigenschaften in der Anklageschrift stigmatisierend wirken; besonders dann, wenn eine Person mit den Verbrechen, welche der ICC verfolgt, in Verbindung gebracht wird (Mégret 2013, S. 300f.).

Stigmatisierungen stellen folglich eine große Gefahr für die Legitimität des ICC dar, da sie zum einen seine Objektivität infrage stellen und zum anderen das Leben vieler Menschen nachhaltig negativ beeinflussen können. Dem gegenüber steht die potentielle Legitimation des Gerichtes aufgrund positiver Auswirkungen auf die Selbstwahrnehmung und damit auf die psychische Gesundheit insbesondere von Opfern.

#### **5.5.4 Der Trust Fund for Victims: Restorative Gerechtigkeit**

Abschließend möchte ich auf den *Trust Fund for Victims* (TFV) eingehen, der im Jahr 2002 von der ASP gegründet wurde und im Jahr 2007 seine Arbeit aufnahm. Dieser – im weitesten Sinne – Entschädigungsfonds des ICC stellt insofern eine Besonderheit dar, als dass er die erste und bisher einzige Einrichtung dieser Art ist (Schabas 2020, S. 373f.). Während Entschädigungsansprüche einzelner Personen direkt bei der verurteilten Person eingefordert werden (Rule 98(1) der *Rules of Procedure and Evidence*),<sup>249</sup> verwaltet und verteilt der TFV das

---

<sup>248</sup> Drumbl (2016) diskutiert diesen Aspekt am Beispiel des Verfahrens gegen Dominic Ongwen.

<sup>249</sup> Der TFV finanziert sich nicht (alleine) durch die Entschädigungszahlungen der Täter (Schabas 2020, S. 374f.), da diese für gewöhnlich nicht in der Lage sind, die notwendigen Gelder aufzubringen. So wurde Lubanga dazu

Geld, das die verurteilten Personen zur Entschädigung zahlen mussten, sofern es kollektiv verteilt werden muss (Rule 98(3) der *Rules of Procedure and Evidence*). Der TFV kann aber auch unabhängig von einem Urteil aktiv werden (Peschke 2013, S. 319), indem er sowohl Personen, die in einer Situation, in der der ICC agiert, Opfer wurden, als auch deren Angehörige mit Spenden unterstützt (TFVReg. 42).<sup>250</sup>

Seine Aufgaben umfassen die „physische und psychologische Rehabilitation oder materielle Unterstützung für die Opfer und ihre Familien“ (TFVReg. 50(a)(i), Übers. JGW). Dazu gehören u. a. Operationen oder auch die Unterstützung bei der Anschaffung von Prothesen, Hilfe bei der Verarbeitung von Traumata, das Anbieten von Radioprogrammen, die über Opferrechte aufklären, finanzielle Unterstützung, damit Menschen die Möglichkeit erhalten, sich langfristig selbst zu ernähren, oder auch die Finanzierung von Schulbesuchen (Peschke 2013, S. 320). Unabhängig ist der Fonds in seiner Arbeit allerdings nicht, denn er bleibt stets dem ICC zugeordnet. Daher darf er durch seine Arbeit die Integrität des Gerichts nicht untergraben (TFVReg. 50(a)(ii)). Um dies zu verhindern, muss er die zuständige Vorverfahrenskammer über seine geplante Arbeit unterrichten. Sie hat die Befugnis, die Arbeit des TFV zu unterbinden (TFVReg. 50(a)(iii)).

In der ZAR wurden vom TFV erste konkrete Schritte im September 2020 unternommen, als er dort ein Pilotprojekt mit Kooperationspartnern initiierte, für das durch die Niederlande bis August 2021 250.000 € zur Verfügung gestellt wurden. Ziel war es, „die am stärksten gefährdeten Opfer und ihre Familien in Bangui, die unter prekären Bedingungen leben und durch sexuelle Gewalt im Konflikt langfristige Schäden erleiden“, zu unterstützen (TFV 2020a, Übers. JGW). Sechs Hauptaufgaben standen im Mittelpunkt des Projektes:

---

verurteilt, 10 Mio. US-Dollar für kollektive Reparationen zu zahlen. Da er das Geld jedoch nicht besaß konnte, wurde der TFV damit beauftragt, die Reparationen umzusetzen (ICC 2021i). Auch Katanga wurde zu Reparationen verurteilt. Als symbolische Entschädigung sollten 297 Opfer jeweils 250 US-Dollar erhalten. Darüber hinaus sollten „kollektive Wiedergutmachungen in Form von Unterstützung bei der Wohnungssuche, Unterstützung bei einkommensschaffenden Maßnahmen, Bildungshilfe und psychologischer Unterstützung“ geleistet werden. Da Katanga die nötigen finanziellen Mittel fehlten, wurde der TFV auch hier mit der Umsetzung des Beschlusses betraut (ICC 2018d, Übers. JGW). So war es auch im Verfahren gegen Al Mahdi, der dazu verurteilt wurde, 2,7 Mio. Euro Reparationen an die Bevölkerung in Timbuktu zu zahlen. Der TFV übernahm die Entschädigungen und wurde damit beauftragt, ein entsprechendes Programm aufzusetzen (ICC 2018e).

Da, wie die Beispiele zeigen, die meisten verurteilten Personen auch weiterhin nicht in der Lage sein werden, die Geld aufzubringen, kann davon ausgegangen werden, dass der TFV für die meisten Entschädigungen oder weitere finanzielle Unterstützungen aufkommen wird (Moffett 2017, S. 1209). Aber auch wenn die Verurteilten über hohe finanzielle Mittel verfügen, gestaltet sich die Finanzierung von Reparationen durch sie schwierig, da die Verteidigung hohe Kosten verursacht. So wurde von Bemba zwar ein Vermögen von 5 Mio. Euro beschlagnahmt (Moffett 2017, S. 1209), aber bereits 2014 – also vor dem Ende des ersten und zweiten Verfahrens – kostete die Verteidigung mehr als 2,79 Mio. Euro (Defence for Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo 2014, S. 6).

<sup>250</sup> Daher ist es dem TFV auch erlaubt, Spenden anzunehmen, um seine Arbeit durchzuführen (TFVReg. 22ff.).

i) medical care for pathological diseases associated with HIV/Aids; ii) access to food security and nutritional support; iii) access to psychological care; iv) access to education for dependants; v) access to housing for homeless victims; vi) assistance with income-generating activities.

(TFV 2020c)

Ab April 2021 erweiterte der TFV in Kooperation mit Partnern sein Engagement in der ZAR, um für die Dauer von fünf Jahren ein sog. *Full Assistance Programme* durchzuführen. Aufbauend auf dem Pilotprojekt aus dem Jahr 2020 sollen nun mehr Menschen in den Genuss des Programms kommen (ICC 2021h). Dessen Angebot wurde folgendermaßen umschrieben:

The assistance programme offers an integrated package of medical and psychological care, as well as socio-economic support including education, vocational training and income generating activities. A priority of this programme is supporting the vulnerable and marginalised survivors of sexual and gender-based crimes.

(ICC 2021h)

Im ersten Jahr wurden dafür insgesamt 892.000 € zur Verfügung gestellt. Aufgrund steigender Kosten und Sicherheitsrisiken können jedoch viele Menschen nicht erreicht werden (ICC 2021h).

Darüber hinaus ist der TFV seit 2008 in der DRK und Uganda aktiv. In der DRK kümmert er sich mit seinen Kooperationspartnern bspw. um Opfer sexualisierter Gewalt und fördert friedensstiftende Maßnahmen. Dort haben in einer ersten Phase von 2008 bis 2017 über 58.000 Menschen von der Arbeit des Fonds profitiert. Für die zweite Phase, die im Juli 2020 begann, erwartet der Fonds mehr als 20.000 Profiteure. (TFV 2020b). In Norduganda stehen u. a. ehemalige Kindersoldaten im Fokus seiner Arbeit. Dort haben bisher über 50.000 Menschen von der Arbeit profitiert (TFV 2021).<sup>251</sup>

Mit diesem Mechanismus ist der ICC – zumindest potentiell – nicht nur Teil einer bestrafenden Gerechtigkeit, sondern auch einer wiedergutmachenden (restorativen) Gerechtigkeit im Sinne von Opferanerkennung und Umverteilung (Chappell 2016, S. 33).<sup>252</sup> Gerade im Kontext des TFV lassen sich dahingehend konkrete Ergebnisse festmachen, die zur Legitimation des ICC beitragen. Der TFV ist aber auch Kritik ausgesetzt: Die Anzahl der Projekte, die er betreut, ist übersichtlich, und auch ihr Umfang ist so gering, dass sie, so die Kritik, in

---

<sup>251</sup> Für eine Diskussion des Mandates und der Arbeit des TFV, aber auch für Kritik an dem Fonds und an den Reparationen, die Opfer im Kontext des ICC erhalten können, siehe bspw. Luke Moffett (2017).

<sup>252</sup> Zudem kann bereits die Anerkennung der Opfer als solche (Art. 68 des Römischen Statuts) eine Form restorativer Gerechtigkeit darstellen (Chappell 2016, S. 33).

keinem Verhältnis zu den Gewinnen und Vorteilen stehen, die aus seiner Arbeit erwachsen (Galvis Martínez 2014, S. 212).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die *nach außen wirkende Legitimationsdimension* des ICC bisher wenig ausgeprägt ist. Aufgrund der exekutiven Schwäche des ICC ist die Ordnung, die er etablieren möchte, von beiden Ordnungsprinzipien nach Weber (Konvention und Recht) geprägt, wobei er insbesondere von Konventionen abhängig ist, um das Recht durchzusetzen (anstatt sich dadurch zu legitimieren). Dies ist für ein Gericht, insbesondere für eines, das Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestrafen soll, nicht ausreichend. Dass er die durch ihn vertretene bzw. repräsentierte Ordnung nur schwer durchsetzen kann, zeigt auch die geringe Anzahl der von ihm gefällten Urteile. Daher konnte er der Erwartung, abschreckend zu wirken, bisher nicht entsprechen.

Besonders schwierig ist seine Position in Situationen, in denen sich Frieden und Gerechtigkeit gegenüberstehen, denn es besteht die Gefahr, dass durch seine Arbeit Friedensprozesse unterminiert werden. Wenn er allerdings nicht eingreift, erfüllt er nicht seinen Auftrag, die im Römischen Statut definierten Verbrechen zu verfolgen. Das Beispiel Kolumbien zeigt jedoch, dass sich das Gericht der Problematik durchaus bewusst ist und einen Weg finden kann, mit ihr umzugehen. Dies ist umso wichtiger, da die Legitimation des ICC gerade durch die Opferseite steigt, wenn der ICC zu Frieden und zur Durchsetzung von Gerechtigkeit beiträgt. Wenn er aber möglicherweise einem Frieden entgegenwirkt – sei es, dass er ihn verhindert oder durch eine Verurteilung von Tätern zu Unfrieden führt –, wird seine Legitimität gemindert.

Positive Auswirkungen hat der ICC auf einige Opfer, die von ihm gehört werden und ihre Geschichte erzählen. Auch die Aufmerksamkeit, die durch seine Arbeit auf Menschenrechtsverbrechen gerichtet wird, ist legitimatorisch positiv zu bewerten. Beides kann jedoch nicht die fehlende Legitimation durch fehlende konkrete Ergebnisse seiner Arbeit, also beendet Verfahren, wettmachen. Der TFV leistet eine wichtige Arbeit, die potentiell zur Legitimation des ICC beiträgt. Aufgrund der wenigen Länder, in denen der TFV aktiv ist, und der wenigen Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, kann aber auch er nur wenig zu einem positiven Bild des ICC und damit zu seiner Legitimation beitragen.

Es zeigt sich also, dass der ICC zwar Instrumente zur Selbstlegitimation nach außen besitzt, diese aber nur schwer nutzen kann. Die Legitimationsproblematik des ICC kann also abermals nicht gelöst werden, sondern verschärft sich sogar, da es sowohl an Qualität als auch an Quantität seiner Ergebnisse fehlt.

## 5.6 Schlussfolgerung

Insgesamt zeigt sich, dass sich zwar in allen vier Legitimationsdimensionen legitimierende Narrative und narrative Bedingungen feststellen lassen, eine umfassende Legitimität des ICC konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. Vielmehr verdeutlichen die exemplarischen Untersuchungen, dass der ICC in allen vier Dimensionen sowohl mit problematischen legitimatorischen nicht-narrativen Bedingungen als auch mit delegitimierenden nicht-narrativen Bedingungen und Narrativen konfrontiert ist. Darunter fallen bspw. die zum Teil fehlende Legitimation durch einflussreiche Staaten, die fehlende Exekutive, die Problematik der Politisierung, die Enttäuschung und der fehlende Schutz vieler Opfer und die wenigen Urteile, die bisher gesprochen wurden. Die Legitimation des ICC steht also auf tönernen Füßen. Letztlich lässt sich sowohl für das Jahr 2016, dem Jahr der erstinstanzlichen Verurteilung Bembas, als auch für das Jahr 2023 festhalten, was Marlies Glasius (2008, S. 50, Übers. JGW) bereits 2008 schrieb, nämlich dass nicht nur die Angeklagten „vor Gericht“ stehen, sondern auch der ICC selbst. Er führt einen andauernden „Kampf um Legitimität“, der, wie in der späteren Analyse deutlich wird, auch im bzw. mit dem Urteil gefochten wird.<sup>253</sup>

---

<sup>253</sup> Inwiefern sich die Aktivitäten des ICC im Kontext des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine (ICC 2022b) auf die Legitimität des Gerichtes auswirken, ließen sich zur Zeit des Verfassens der Arbeit noch nicht absehen.

## **6. Auf das Narrativ wirkende Bedingungen II und weitere Narrative: Von den Ermittlungen bis zu den Abschlussplädoyers im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba**

Die offiziellen Ermittlungen gegen Bemba begannen im Jahr 2007 (OTP 2007, S. 2f.) und mündeten in ein Vorverfahren, in dem die Anklagepunkte Mord und Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mord, Vergewaltigung und Plünderung als Kriegsverbrechen gegen Bemba als Oberbefehlshaber bestätigt wurden (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), § 444). Damit war das Verfahren gegen Bemba das erste am ICC, bei dem SGBV im Mittelpunkt standen und der Angeklagte dafür – zumindest in einem Hauptverfahren – verurteilt wurde (Schwartz 2017, S. 75f.). Zugleich war es das erste Verfahren, in dem eine Person am ICC als Oberbefehlshaber aufgrund von Vorgesetztenverantwortung (Art. 28 des Römischen Statuts) angeklagt und erstinstanzlich verurteilt wurde (Karsten 2009, S. 985). Am Verfahren nahmen insgesamt 5.229 Opfer teil, die durch ihre Rechtsvertreter vor Gericht repräsentiert wurden. Zusätzlich wurden 77 Zeugen gehört. Das Hauptverfahren endete am 21. März 2016 mit einem Schuldspruch Bembas (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016)) und am 24. Mai 2016 mit der Festsetzung einer Haftstrafe von 18 Jahren (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Sentence (21.06.2016))). Gut zwei Jahre später erfolgte der Freispruch durch die Berufungskammer (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (08.06.2018))). Im Folgenden werde ich den Ablauf des gesamten Verfahrens gegen Jean-Pierre Bemba von den Vorermittlungen bis zum Urteil überblicksartig anhand einiger wichtiger Ereignisse darstellen, um mich im Anschluss ausführlich dem Urteil widmen zu können.

### **6.1 Die Vorermittlungen**

Am 13. Februar 2003 forderte die *Fédération Internationale des Ligues de Droits de l'Homme* (FIDH) den ICC dazu auf, wegen der Gewalttaten, die im Rahmen des Konfliktes in der ZAR begangen wurden, zu ermitteln (FIDH 2003). Der damalige Chefankläger Ocampo nahm den Bericht der NGOs zwar an, allerdings hatte er keine weiteren Folgen. Im Jahr 2005 forderte auch der damalige Präsident der ZAR, Bozizé, den ICC auf, Ermittlungen bzgl. aller Verbrechen aufzunehmen, die seit dem 1. Juli 2002 in der ZAR begangen worden waren (Glasius 2008, S. 52). Im Dezember 2004 stellte die ZAR einen Antrag auf Übernahme der Situation durch den ICC (ICC 2019b), dem der ICC im Januar des Folgejahres entsprach, woraufhin die Vorverfahrenskammer III offiziell die Zuständigkeit übernahm (ICC: Situation in the Central



African Republic (Decision (19.01.2005)). Im November desselben Jahres sendete das OTP Ermittler für die Vorermittlungen in die ZAR (OTP 2007, S. 3).<sup>254</sup>

## 6.2 Die Ermittlungen

Am 22. Mai 2007 kündigte das OTP an, formale Ermittlungen in der ZAR für den Zeitraum von 2002 bis 2003, insbesondere zwischen Oktober/November 2002 und Februar/März 2003, durchzuführen, und sich dabei insbesondere auf SGBV zu konzentrieren, die damit zum ersten Mal Gegenstand von Ermittlungen des ICC wurden (OTP 2007, S. 2f.). Zum Zeitpunkt der Stellungnahme wurden bereits 600 Personen genannt, die Opfer der in dem fraglichen Zeitraum begangenen Verbrechen geworden waren und dem OTP bekannt waren (OTP 2007, S. 2). Der Chefankläger wies ausdrücklich darauf hin, dass die ZAR den ICC gebeten hatte (OTP 2007, S. 1), die Ermittlungen zu übernehmen und dass der *Cour de Cassation* der ZAR bestätigt hatte, „dass die nationalen Behörden nicht in der Lage waren, die für die behaupteten Straftaten erforderlichen Strafverfahren durchzuführen, insbesondere Beweise zu erheben und die Beschuldigten zu ermitteln“. In seiner Erklärung stellt er sich zugleich auf die Seite der Opfer der Verbrechen, die die Ermittlungen forderten und sich ebenso Gerechtigkeit wünschten wie auch ihre Würde wiederzuerlangen (OTP 2007, S. 3, Übers. JGW). Für Ocampo waren die Ermittlungen gegen Bemba auch insofern von Bedeutung, da er international unter Druck stand, endlich ein Verfahren wegen SGBV anzustreben; zugleich war es dadurch möglich, ein Zeichen dafür zu setzen, dass solche Verbrechen Kriegsverbrechen sind (Carayannis 2015, S. 260) und als solche verfolgt werden

Zwar stellte Ocampo ausdrücklich fest, dass sich die Ermittlungen nicht auf eine bestimmte Person konzentrierten (OTP 2007, S. 4), es wurde jedoch trotzdem davon ausgegangen, dass Bemba im Mittelpunkt der Ermittlungen stand. Da die Verkündung nur kurze Zeit

---

<sup>254</sup> Allerdings kritisierte die Verteidigung Bembas die Aussage des *Cour de Cassation* der ZAR, dass das Justizsystem der ZAR nicht in der Lage sei, das Verfahren selbst durchzuführen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Decision (24.06.2010), §§ 74ff.). Die Hauptverfahrensammer III entschied letztlich, dass der ICC doch zuständig sei. Sie urteilte:

Given the relative complexity and extent of the prosecution case against the accused for crimes alleged committed in 2002 - 2003, the Chamber accepts that the prosecuting authorities and the national courts in the CAR would be unable to handle the case against this accused nationally.

(ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Decision (24.06.2010), § 246)

Als Gründe nannte sie u. a., dass die ZAR nicht dazu in der Lage war, Zeugen zu schützen oder auch zu garantieren, dass Bemba – aufgrund seiner verbliebenen Macht – wirklich vor einem Gericht in der ZAR erscheint. Ferner fehlte der Judikative die Möglichkeit und Ausstattung, ein solches Verfahren durchzuführen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Decision (24.06.2010), § 246).

nach der Wahlniederlage Bembas gegen Kabila erfolgte, sprachen dessen Anhängern bald von einer Siegerjustiz, die gegen ihn implementiert wurde. Darüber hinaus wurde sowohl innerhalb der DRK und ZAR als auch von internationalen Akteuren kritisiert, dass es sowohl in der DRK als auch in der ZAR Personen gäbe, die noch viel dringender vom ICC verfolgt werden müssten. Insbesondere in der ZAR wurde gefragt, wieso nicht auch Ermittlungen gegen Patassé, Bozizé oder Abdoulaye Miskine durchgeführt wurden. Darüber hinaus gab es in der DRK Bedenken, dass die Opposition durch die Ermittlungen geschwächt werde und Kabila die Situation für sich nutzen würde. Die Befürchtungen wurden wahr, als seine Regierung brutal gegen Einheimische der von Bemba kontrollierten Provinz Équateur vorging; Politiker aus der Region mussten ihre Ämter niederlegen, da sowohl sie wie auch die Zivilbevölkerung als (vermeintliche) Anhänger Bembas angesehen und daher bestraft werden sollten (Carayannis 2015, S. 259f.).<sup>255</sup>

Allerdings wurde auch an der Konzentration auf die SGBV Kritik geübt, da dadurch andere Verbrechen, welche mit dieser im Zusammenhang stehen, u. U. nicht verfolgt werden würden. Aber auch der lange Zeitraum zwischen den Verbrechen und dem Beginn der Ermittlungen war ein Problem. Während Opfer unter psychischen Problemen litten, befürchteten Menschenrechtsaktivisten, dass die Beweisführung mit der Zeit schwieriger werden würde, da aufgrund fehlender bzw. kaum vorhandener schriftlicher Beweise die Aussagen von Opfern und Zeugen für das Verfahren sehr bedeutungsvoll waren. Hinzu kommt, dass eine Vergewaltigung von den Opfern gerade auch in der ZAR als schändlich angesehen werden (Glasius 2008, S. 57ff.).

Die Opfer beteiligten sich an den Ermittlungen insbesondere aus zwei Gründen, nämlich zum einen aus „purer Empörung“ über das, was vorgefallen war, und zum anderen aufgrund des Wunsches, dass die Verantwortlichen bestraft werden sollen. Für sie war der ICC eine Art „deus ex machina“, den sie auf ihrer Seite sahen. Zugleich hofften sie, dass sich der ICC wirtschaftlich um sie kümmert. Hinzu kam die Hoffnung vieler Rechtsanwälte, für unschuldige Menschen eintreten zu können und die Normalität der Straflosigkeit zu beenden (Glasius 2008, S. 61f., Übers. JGW). Als Kompensation für das Erlebte erwarteten die Opfer

---

<sup>255</sup> Außerdem wurde in der DRK die Meinung vertreten, dass durch die Verurteilung Bembas, der als Repräsentant des „Erbes Mobutu“ gesehen wurde, der Einfluss aus der Region Équateur auf die Politik der DRK endgültig eingeschränkt werden sollte. Durch sein Eingreifen verhinderte der ICC, dass Bemba als mächtigster Rivale Kabilas Einfluss auf die Politik in der DRK nehmen konnte. Gleichzeitig konnte sich Kabila so in der DRK als Kämpfer für „Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit“ darstellen, während er sich gegen die Bevölkerung in der DRK verging (was auch für Yoweri Museveni in Uganda gilt). Durch die Ermittlungen gegen ihre Gegner konnten sie sich von diesen Verbrechen distanzieren. Es besteht daher die Gefahr, dass der ICC durch sein Vorgehen zu weiteren Menschenrechtsverbrechen beiträgt (Clark 2018, S. 98, Übers. JGW).

eine Bestrafung der Täter und, dass die Wahrheit ans Licht kommen werde. Die von Glasius interviewten Opfer wünschten hingegen keine Zahlungen der Täter, während sie vom ICC eine weitreichendere Unterstützung erhofften, um ein Überleben vor und, wenn möglich, auch nach dem Verfahren zu ermöglichen (Glasius 2008, S. 62).

Im September 2007 eröffnete der ICC ein Büro in Bangui (International Crisis Group 2007, S. 33). Die Aufgabe eines solchen sog. *field office* des ICC besteht in der Unterstützung der Aktivitäten des ICC vor Ort. Dazu gehört zum einen die Hilfe bei Ermittlungen des OTP, aber auch bspw. der Schutz von Opfern und Zeugen, die Unterstützung der Verteidigung und die Etablierung eines sog. *Outreach*-Programms, um nur einige Beispiele zu nennen (Blattmann und Bowman 2008, S. 715). Die Etablierung des *Outreach*-Programms gestaltete sich wie bereits zuvor in Uganda und in der DRK als schwierig, da die Regierung der ZAR die Unterzeichnung des Kooperationsvertrags mit dem ICC hinauszögerte und es somit für fünf Monate keine konkret wahrzunehmende Anwesenheit des ICC in Bangui bzw. in der ZAR gab. Somit wurde die Arbeit des ICC in der ZAR gerade von Opfern gar nicht wahrgenommen. Erst ab dem Frühjahr 2008 bot das Büro Workshops an und entwickelte eine „outreach strategy“. Die Verhaftung Bembas wurde durch das Büro jedoch nicht begleitet (Glasius 2008, S. 58f.).

Etwa ein Jahr nach der offiziellen Bekanntgabe der Ermittlungen, nämlich am 23. Mai 2008, wurde durch die Vorverfahrenskammer III ein Haftbefehl gegen Bemba – unter Verschluss – ausgestellt (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Warrant of Arrest (23.05.2008))), da sie den dringenden Verdacht sah, dass Bemba nach Artikel 25(3)(a) des Römischen Statuts für folgende Verbrechen verantwortlich war:

- (i) rape as a crime against humanity, punishable under article 7(1)(g) of the Statute;
- (ii) rape as a war crime, punishable under article 8(2)(e)(vi) of the Statute;
- (iii) torture as a crime against humanity, punishable under article 7(1)(f) of the Statute;
- (iv) torture as a war crime, punishable under article 8(2)(c)(i) of the Statute;
- (v) committing outrages upon persona dignity, in particular humiliating and degrading treatment, as a war crime, punishable under article 8(2)(c)(ii) of the Statute;
- (vi) pillaging a town or place as a war crime, punishable under article 8(2)(e)(v) of the Statute;

(ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Warrant of Arrest (23.05.2008), § 21)

Da sich Bemba zu der Zeit in Brüssel aufhielt, konnte er bereits einen Tag später festgenommen werden (Clark 2018, S. 95). Am 10. Juni 2008 ersetzte dieselbe Kammer den Haftbefehl gegen einen neuen, in dem die Gründe für den ersten Haftbefehl um Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7(1)(a) des Römischen Statuts) und als Kriegsverbrechen (Art. 8(2)(c)(i) des Römischen Statuts) ergänzt wurden (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre

Bemba Gombo (Warrant of Arrest (10.06.2008), S. 9). Die Überführung Bembas an den ICC erfolgte am 3. Juli. Einen Tag später erschien er zum ersten Mal vor Gericht (ICC 2019b); so wurde das Verfahren gegen Bemba das dritte am ICC (Manley 2016, S. 198). Gegen Bozizé wurde – nach öffentlich bekannten Quellen – kein Haftbefehl erlassen.<sup>256</sup>

### 6.3 Das Vorverfahren

Sobald der Chefankläger aufgrund seiner Ermittlungen zu dem Schluss gekommen ist, dass die Beweise für die begangenen Verbrechen für ein Verfahren ausreichen, beginnt das Vorverfahren, so auch im Verfahren gegen Bemba. Die Anhörungen im Vorverfahren gegen ihn fanden vom 12. bis zum 15. Januar 2009 statt und am 15. Juni desselben Jahres verkündete die Vorverfahrenskammer ihre Entscheidung (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), § 12).

Das OTP hatte sowohl die Bestätigung der Anklagepunkte Mord (Art. 7(1)(a) des Römischen Statuts), Vergewaltigung (Art. 7(1)(g) des Römischen Statuts) und Folter (Art. 7(7)(f) des Römischen Statuts) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), §§ 127ff.) als auch Mord (Art. 8(2)(c)(i) des Römischen Statuts), Vergewaltigung (Art. 8(1)(e)(vi) des Römischen Statuts), Folter (Art. 8(2)(c)(i) des Römischen Statuts), die Beeinträchtigung der persönlichen Würde (Art. 8(2)(c)(ii) des Römischen Statuts) und Plünderung (Art. 8(2)(e)(v) des Römischen Statuts) als Kriegsverbrechen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), §§ 210ff.) beantragt.

Unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit fallen Taten, die im vollem Wissen systematisch oder weiträumig gegen die Zivilbevölkerung begangen werden (Art. 7(1) des Römischen Statuts) und bspw. aufgrund einer staatlichen Politik befohlen oder gefördert bzw. vorangetrieben werden (Art. 7(3) der Elements of Crimes). So wird bspw. von Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>257</sup> gesprochen, wenn:

---

<sup>256</sup> Stand: 21. Dezember 2022.

<sup>257</sup> Eine ausführliche Diskussion der einzelnen Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen erfolgt in der Analyse des Urteils, weshalb sie hier nicht vertieft wird.

1. Der Täter eine oder mehrere Personen getötet hat.
2. Die Tat im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen wurde.
3. Der Täter wusste, dass die Tat Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung war oder er beabsichtigte, dass die Tat Teil eines solchen Angriffs war.

(Art. 7(1)(a) der Elements of Crimes, Übers. JGW)<sup>258</sup>

Kriegsverbrechen fallen nach Art. 8(1) des Römischen Statuts nicht nur, aber insbesondere dann unter die Rechtsprechung des ICC, wenn diese geplant oder gar Teil der Politik einer der Kriegsparteien sind und im großen Umfang begangen werden. Darunter fallen u. a. „schwere Verletzungen der Genfer Konvention vom 12. August 1949“ (Art. 8(2)(a) des Römischen Statuts) oder auch die Plünderung einer Stadt oder eines anderen Ortes (Art. 8(2)(e)(v) des Römischen Statuts). Die *Elements of Crimes* konkretisieren Plünderungen als Kriegsverbrechen wie folgt:

1. Der Täter hat sich bestimmte Gegenstände angeeignet.
2. Der Täter hatte die Absicht, dem Eigentümer das Eigentum zu entziehen und es sich für den privaten oder persönlichen Gebrauch anzueignen.
3. Die Aneignung erfolgte ohne die Zustimmung des Eigentümers.
4. Die Handlung fand im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts statt und war mit diesem verbunden.
5. Der Täter hatte Kenntnis von tatsächlichen Umständen, die das Bestehen eines bewaffneten Konflikts begründen.

(Art. 8(2)(b)(xvi) der Elements of Crimes, Übers. JGW)<sup>259</sup>

Von den Anklagepunkten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestätigte die Vorverfahrenskammer jedoch nur Mord und Vergewaltigung, da es glaubhafte Belege dafür gab, dass zwischen dem 26. Oktober 2002 und dem 15. März weit verbreitet Verbrechen dieser Art gegen die Zivilbevölkerung verübt wurden. Den Anklagepunkt der Folter lehnte die Vorverfahrenskammer ab, da sie diesen bereits unter dem Anklagepunkt Vergewaltigung gefasst sah und andere Taten, mit der das OTP die Anklage Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit begründen wollte, nicht ausreichend belegt waren (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), §§ 197ff.). Zusätzlich sah die Kammer im fraglichen Zeitraum die Existenz eines nicht-internationalen Konfliktes zwischen den Truppen Bozizés und Patassés als gegeben an und bestätigte die Anklagepunkte Mord, Vergewaltigung und Plünderung als Kriegsverbrechen, den der Beeinträchtigung der persönlichen Würde hingegen nicht (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), §§ 210ff.); der Anklagepunkt der Folter als Kriegsverbrechen wurde mit derselben Begründung, mit der bereits Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht als

<sup>258</sup> Siehe für eine ausführlichere Diskussion von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Römischen Statut Schabas (2016, S. 145ff.).

<sup>259</sup> Siehe für eine ausführlichere Diskussion von Kriegsverbrechen im Römischen Statut Schabas (2016, S. 213ff.).

Anklagepunkt zugelassen wurde, abgelehnt (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), §§ 297ff.). Zusätzlich weist die Vorverfahrenskammer den Anklagepunkt der Beeinträchtigung der persönlichen Würde als Kriegsverbrechen aus zwei Gründen zurück: Zum einen waren im *Amended Document Containing the Charges*<sup>260</sup> die einzelnen Taten, die die Zulassung des Anklagepunktes hätten begründen können, nicht aufgeführt worden, zum anderen hatte das OTP in der Anhörung stets Beispiele der Vergewaltigung für Beeinträchtigung der persönlichen Würde aufgeführt (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), §§ 301ff.).

Darüber hinaus forderte die Vorverfahrenskammer nach Reg. 55 der *Regulations of the Court*<sup>261</sup> die Änderung der Anklage basierend auf Art. 25(3)(a) zu Art. 28(a) oder (b) des Römischen Statuts. Nach Art. 25(3)(a) ist eine Person für ein Verbrechen strafrechtlich verantwortlich und zu bestrafen, wenn sie „ein solches Verbrechen selbst, gemeinschaftlich mit einem anderen oder durch einen anderen begeht, gleichviel ob der andere strafrechtlich verantwortlich ist“. Die angeklagte Person kann also auch dann schuldig sein, wenn sie die Tat *nicht direkt* vollbracht hat (van Sliedregt 2015, S. 499).<sup>262</sup> Im Gegensatz dazu ist eine Person nach Art. 28 im Sinne der *Vorgesetztenverantwortung* schuldig, wenn Truppen, über die sie verfügte, diese Verbrechen begangen haben und die verantwortliche Person diese bspw. nicht verhindert hat oder die ‚direkten‘ Täter nicht bestraft hat, obwohl es ihr möglich gewesen wäre. Diese Änderung ist, so die Vorverfahrenskammer, nötig, wenn der Angeklagte *nicht direkt* als Mittäter nach Art. 25(3)(a) anzuklagen ist, da dafür kein ausreichender Verdacht vorliegt (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), §§ 343ff.). Folglich bestätigt die Vorverfahrenskammer II,

dass Jean-Pierre Bemba Gombo im Sinne von Artikel 28(a) des Statuts für die folgenden Anklagepunkte strafrechtlich verantwortlich ist:

- (i) Mord, der ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt (Anklagepunkt 7) im Sinne von Artikel 7(1)(a) des Statuts;

---

<sup>260</sup> Das *Document Containing the Charges* (DCC) beinhaltet alle wichtigen Informationen, um den Angeklagten zu identifizieren, aber auch alle Informationen über die Verbrechen und deren juristische Einordnung bzw. Beurteilung durch den Chefankläger (Reg. 52 der *Regulations of the Court*).

<sup>261</sup> In Reg. 55 der *Regulations of the Court* heißt es:

In its decision under article 74, the Chamber may change the legal characterisation of facts to accord with the crimes under articles 6, 7 or 8, or to accord with the form of participation of the accused under articles 25 and 28, without exceeding the facts and circumstances described in the charges and any amendments to the charges.

Diese Möglichkeit zur Änderung der Anklagepunkte durch die Kammer ist auch eine Neuigkeit am ICC (Friman 2015, S. 916). Zur Diskussion von Reg. 55 siehe bspw. Håkan Friman (2015, S. 916ff.), Kevin Jon Heller (2015) oder auch Ignaz Stegmüller (2015, S. 902ff.).

<sup>262</sup> Für eine ausführliche Diskussion von Art. 25(3) des Römischen Statuts siehe bspw. Elies van Sliedregt (2015).

- (ii) Vergewaltigung, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt (Anklagepunkt 1) im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g des Statuts;
- (iii) Mord als Kriegsverbrechen (Anklagepunkt 6) im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i des Statuts;
- (iv) Vergewaltigung als Kriegsverbrechen (Anklagepunkt 2) im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) Ziffer vi) des Statuts; und
- (v) Plünderung als Kriegsverbrechen (Anklagepunkt 8) im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer v des Statuts;

(ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), S. 184f., Übers. JGW)

Da, wie bereits geschrieben, die beiden Entscheidungen der Vorverfahrenskammer,<sup>263</sup> Bemba sowohl auf Basis von Art. 28 (Vorgesetztenverantwortung) als auch wegen SGBV anzuklagen, wird darauf in den beiden folgenden Kapiteln genauer eingegangen.

### 6.3.1 Das Konzept der Vorgesetztenverantwortung

Das erste wegen Vorgesetztenverantwortung gefällte Urteil war jenes gegen den japanischen General Tomoyuki Yamashita (Parks 1973, S. 62ff.), wobei das aktuelle Verständnis von Vorgesetztenverantwortung auf das Verfahren des ICTY gegen Milan Milutinović, dem ehemaligen Präsidenten der Republik Serbiens, und auf das Čelibići-Verfahren am ICTY zurück geht (Knoops 2013, S. 252). Die Grundannahme der Vorgesetztenverantwortung nach Art. 28 des Römischen Statuts<sup>264</sup> lautet, dass ein offizieller Kommandeur oder eine Person, die sich *de*

<sup>263</sup> Für eine Auseinandersetzung mit der *Confirmation Decision* im Verfahren gegen Bemba siehe Ambos (2009a).

<sup>264</sup> Der Wortlaut von Art. 28 des Römischen Statuts ist folgender:

Responsibility of commanders and other superiors

In addition to other grounds of criminal responsibility under this Statute for crimes within the jurisdiction of the Court:

- (a) A military commander or person effectively acting as a military commander shall be criminally responsible for crimes within the jurisdiction of the Court committed by forces under his or her effective command and control, or effective authority and control as the case may be, as a result of his or her failure to exercise control properly over such forces, where:
  - (i) That military commander or person either knew or, owing to the circumstances at the time, should have known that the forces were committing or about to commit such crimes; and
  - (ii) That military commander or person failed to take all necessary and reasonable measures within his or her power to prevent or repress their commission or to submit the matter to the competent authorities for investigation and prosecution.
- (b) With respect to superior and subordinate relationships not described in paragraph (a), a superior shall be criminally responsible for crimes within the jurisdiction of the Court committed by subordinates under his or her effective authority and control, as a result of his or her failure to exercise control properly over such subordinates, where:
  - (i) The superior either knew, or consciously disregarded information which clearly indicated, that the subordinates were committing or about to commit such crimes;
  - (ii) The crimes concerned activities that were within the effective responsibility and control of the superior; and

*facto* in solch einer Position befindet, Macht über eine Gruppe von Menschen verfügt, die eine Gefahr darstellt (Ambos 2005, S. 176f.).<sup>265</sup> Aufgrund seiner eigenen Position und der Gefahr, die von der von ihm befehligten Gruppe ausgeht, hat der Kommandeur bestimmte Pflichten. Kommt er diesen Pflichten nicht nach, so greift für militärische Kommandeure Art. 28(a). Dagegen wird in Art. 28(b) die strafrechtliche Verantwortung des nicht-militärischen Vorgesetzten behandelt. Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, als dass in militärischen Organisationen die Disziplin und damit auch die faktische Befehlsgewalt höher ist (Kiss 2015, S. 613). Da Bemba erstinstanzlich als militärischer Kommandeur verurteilt wurde, soll in diesem Kapitel insbesondere darauf eingegangen werden.

In Art. 28 stehen zwei Aspekte im Mittelpunkt, nämlich zum einen das Nicht-Nachkommen der Kontrollpflicht durch den (militärischen) Kommandeur und zum anderen, sollten seine Truppen Verbrechen begangen haben, die fehlende oder gar verhinderte Bestrafung (Kiss 2015, S. 623). Wichtig ist, dass für die Strafbarkeit ein kausaler Zusammenhang zwischen seinem (Nicht-)Handeln und dem seiner Untergebenen gegeben sein muss (Kiss 2015, S. 634). Beidem liegen nach Art. 28(a) subjektive Tatbestände (*mens rea*) zugrunde, der durch zwei Modi erfüllt werden kann, nämlich dass der Angeklagte entweder von den Handlungen seiner Truppen wusste oder von diesen hätte wissen müssen, wohingegen der nicht-militärische Kommandeur nach Art. 28(b) entweder von ihren Taten wusste oder Informationen bewusst ignoriert hat (Kiss 2015, S. 638).<sup>266</sup>

Das Besondere an dem Vorwurf der Vorgesetztenverantwortung besteht darin, dass die Schuld des Täters nicht auf der Zurechnung der strafbaren Handlungen seiner Untergebenen, sondern vielmehr auf einer „Feststellung der Schuld des Täters, ohne den die Gewalt nicht möglich wäre“ beruht. Zugleich existieren unterschiedliche aber durchaus miteinander verbundene „Ebenen der Täterschaft“, nämlich zum einen die befehlenden Ebenen und zum anderen jene, auf der sich die Personen finden lassen, die die Taten direkt ausüben. An solchen Taten sind also stets mehr Personen beteiligt als allein die befehlshabenden Personen, die das Gesamtgeschehen leiten und verantworten. Die Menschen ‚im Feld‘ sind es, die die Taten direkt ausführen, die morden und vergewaltigen (Clarke 2015, S. 609, Übers. JGW).

---

(iii) The superior failed to take all necessary and reasonable measures within his or her power to prevent or repress their commission or to submit the matter to the competent authorities for investigation and prosecution.

<sup>265</sup> Wie diese Macht ausgestaltet sein muss, ist nicht eindeutig definiert und hängt von den jeweiligen Umständen ab (Kiss 2015, S. 620).

<sup>266</sup> Für eine ausführliche Diskussion des Art. 28 des Römischen Statuts siehe bspw. Alejandro Kiss (2015); für eine weitergehende Diskussion des Anklagepunktes nach Art. 28(a) gegen Bemba siehe Nora Karsten (2009).



Massenverbrechen können also nicht nur von einer Person allein begangen werden, sondern auch von vielen zusammen, zum Beispiel von Soldaten, häufig aber auch von Zivilisten, die offizielle Funktionen in Regierungen ausüben können; sie können aber auch außerhalb staatlicher Strukturen an den Verbrechen beteiligt sein (Osiel 2005, S. 1752f.). Es ist daher häufig schwierig, bestimmte Taten eindeutig mit bestimmten Tätern in Verbindung zu bringen; besonders schwierig ist es, wenn hochrangige Personen verfolgt werden sollen, da diese häufig nicht am Tatort präsent waren (Osiel 2005, S. 1753). Auf diese Problematik ist eine Anklage im Sinne des Art. 28 des Römischen Statuts und auch das völkerstrafrechtliche Konzept der Vorgesetztenverantwortlichkeit hin ausgerichtet.

Doch nicht nur die Frage der Verantwortungszuschreibung bzw. -beurteilung ist im Rahmen der Vorgesetztenverantwortung schwierig. Es kommt hinzu, dass gewaltvolle bzw. kriegerische Konflikte nicht durch die Verurteilung der hauptverantwortlichen Personen beendet wurden, da die Verurteilung einer einzigen Person (und deren Unterstützer) nicht „die Komplizenschaft zahlreicher Akteure, die an der Entstehung des Krieges beteiligt sind“, zeigt. Es sind vielmehr diverse Aushandlungsprozesse nötig, um einen Konflikt zu beenden und anschließend den Wiederaufbau voranzutreiben (Clarke 2010, S. 630, Übers. JGW). Außerdem erfolgt die Schuldzuschreibung basierend auf einem zeitlich sehr begrenzten Rahmen, über den dem zugleich die Haftung für Ereignisse eingegrenzt wird (Clarke 2015, S. 609). So übersehen der völkerstrafrechtliche Vorwurf der Vorgesetztenverantwortung ebenso wie das Gerechtigkeitsverständnis und das Verständnis der Menschenrechte durch den ICC nach Kamari Maxine Clarke (2010) die koloniale Geschichte vieler Länder und ihre bis heute andauernden Auswirkungen ebenso wie geopolitische Auseinandersetzungen um Ressourcen (Clarke 2010, S. 625):

The construction of international law has involved the production of strict understandings and demarcations in time through which to attribute guilt. Rather than reflecting on historical developments or broader root causes, ICC jurisprudence has adopted a relatively strict view of temporality with the recognition that non-retroactivity or the principle of *nullum crime sine lege* [...] is one of the central principles of law. The criminalisation of acts occurring over long periods of time is seen as potentially threatening this principle because it is hard to define what precisely is being punished and when exactly the conduct becomes criminal. But this is where the problem lies.

(Clarke 2015, S. 609, Hervorh. i. O.)

Aus der von ihr kritisierten Perspektiven des Völkerrechts heraus, so Clarke (2015, S. 609), entsteht ein „impunity gap“ und zugleich ein „colonial-postcolonial continuum“ (Clarke 2015, S. 610).

Bei aller geäußerten Kritik an dem Konzept der Vorgesetztenverantwortung darf jedoch nicht vergessen werden, dass der ICC nicht die Funktion übernehmen kann, eine beliebige

weit zurückliegende Verantwortung für bestimmte Verbrechen aufzuklären bzw. aufzuarbeiten und die historische Verantwortung von Staaten zu bestrafen. Dies entspricht nicht nur nicht seinem Mandat, es würde ihn zudem überfordern. Die Aufarbeitung von und Entschädigung für koloniale Verbrechen ist ein zivilgesellschaftlicher Prozess. Zudem besteht bei einer Überbetonung der kolonialhistorischen Verantwortung die Gefahr, dass die Schuld der letztlich für die Verbrechen verantwortlichen Menschen als verringert wahrgenommen wird. Unabhängig von historischen Umständen hat ein Kommandeur die Verantwortung für seine Truppen.

Das Konzept der Vorgesetztenverantwortung ermöglicht es ferner, die Personen, die durch ihre Position und aufgrund der damit verbundenen Macht die Verbrechen erst ermöglichen oder nennenswert unterstützten, zu verurteilen. Ohne das Konzept könnten die hauptverantwortlichen Täter häufig nicht verfolgt und bestraft werden. Allerdings darf seine Anwendung nicht zu falschen Schlüssen führen, denn auch Kommandeuren untergeordnete Personen müssen zur Verantwortung gezogen und Gewalttaten müssen aufgearbeitet werden. Zugleich gilt es, (historische) Aufarbeitung zu gewährleisten und daraus Verantwortung zuzuschreiben.<sup>267</sup>

### **6.3.2 Sexual and Gender Based Violence**

*Sexual and Gender Based Violence* war schon immer Bestandteil von Konflikten. Trotzdem wurde über sie selten berichtet; und noch seltener wurden sie bestraft (Mannix 2015, S. 7). Hinzu kommt, dass sie – im Gegensatz zu heute – lange als ein „natürlicher Bestandteil eines jeden Krieges“ oder aber auch als „ein Verbrechen von sekundärer Bedeutung“ beurteilt wurde (Mannix 2015, S. 8, Übers. JGW), weshalb es nicht verwundert, dass sexualisierte Gewalt im internationalen (Straf-)Recht lange Zeit keine Rolle spielte (Ní Aoláin 2014, S. 624). In der Haager Landkriegsordnung von 1907 wird Vergewaltigung als ein Verbrechen gegen „[d]ie Ehre und die Rechte der *Familie*“ (United Nations 18.10.1907, Art. 46, Hervorh. JGW) definiert, worauf bspw. Sarah Schwartz (2017, S. 59) hinweist. In den Genfer Konventionen werden Geschlechterfragen und Vergewaltigungen zum ersten Mal explizit in der vierten Konvention von 1949 thematisiert.<sup>268</sup> Erwähnung fanden sie auch 28 Jahre später im ersten<sup>269</sup>

---

<sup>267</sup> Siehe zur Erinnerung und Aufarbeitung bspw. Aleida Assmann (2007), Susanne Buckley-Zistel (2008), Kerry Clamp (2016), Bridget Conley (2019) oder auch Richard Wilson (2005).

<sup>268</sup> Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Internationales Komitee vom Roten Kreuz 12.08.1949d).

<sup>269</sup> Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Internationales Komitee vom Roten Kreuz 08.06.1977a).

und zweiten<sup>270</sup> Zusatzprotokoll von 1977 (D'Aoust 2017, S. 209f.). So heißt es in Art. 27 der vierten Genfer Konvention, dass „[d]ie Frauen [...] besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder unzüchtigen Handlung geschützt werden sollen“. Nach dem ersten Zusatzprotokoll ist zum einen die „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art“ (Art. 75(2)(b)) verboten; zum anderen werden „Frauen [...] besonders geschont; sie werden namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder anderen unzüchtigen Handlung geschützt“ (Art. 76(1)). Im zweiten Zusatzprotokoll ist nach Art. 4(2)e die „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art“ verboten. In den Genfer Konventionen I,<sup>271</sup> II<sup>272</sup> und III<sup>273</sup> von 1949 wird sexualisierte Gewalt hingegen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern unter den Begriff der „unmenschliche[n] Behandlung“ (Genfer Konvention I, Art. 50; Genfer Konvention II, Art. 51; Genfer Konvention III, Art. 130) gefasst und nicht explizit zu den „schweren Verletzungen des [...] Abkommens“ (Genfer Konvention I, Art. 49; Genfer Konvention II; Art. 50, Genfer Konvention III, Art. 129) gezählt (Schwartz 2017, S. 59f.).

Auch in den Nürnberger und Tokioter Prozessen spielte SGBV keine große Rolle. So lagen der Anklage am IMT zwar Beweise sowohl für Vergewaltigungen als auch für erzwungene Prostitution vor, im Urteil werden Vergewaltigungen jedoch nicht genannt. Ein wenig anders gestaltet sich die Lage am IMTFE, an dem Offiziere verurteilt wurden, „die sich der Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges schuldig gemacht haben, weil sie für die weit verbreiteten Vergewaltigungen und sexuellen Übergriffe verantwortlich sind“, obgleich in der Charta des IMTFE Vergewaltigung nicht als eigenständige Straftat aufgeführt wurde. Allerdings war das Gericht in der Verfolgung sexualisierter Gewalt insofern inkonsequent, als dass bspw. Verantwortliche der als *Rape of Nanking* bekannte Massenvergewaltigung und -ermordung von etwa 20.000 Frauen und Kindern verurteilt wurden, die

---

<sup>270</sup> Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Internationales Komitee vom Roten Kreuz 08.06.1977b).

<sup>271</sup> Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (Internationales Komitee vom Roten Kreuz 12.08.1949a).

<sup>272</sup> Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (Internationales Komitee vom Roten Kreuz 12.08.1949b).

<sup>273</sup> Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Internationales Komitee vom Roten Kreuz 12.08.1949c).

Zwangsprostitution der sog. *comfort woman* wurde hingegen nicht verfolgt (McDonald 2000, S. 10, Übers. JGW).

Wichtige Entwicklungen im internationalen Strafrecht erfolgten am ICTY, ICTR und am SCSL, an denen erste, wenn auch wenige, relevante Urteile zu SGBV gefällt wurden (Mannix 2015, S. 9). Besonders hervorzuheben ist das Urteil des ICTR gegen Jean-Paul Akayesu im Jahr 1998 (ICTR: The Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu (Judgment (02.09.1998)), in dem „Vergewaltigung als konstitutiver Akt des Völkermordes“ anerkannt wurde, wodurch Akayesu die erste Person ist, die wegen solcher Verbrechen verurteilt wurde (Schwartz 2017, S. 62, Übers. JGW). Das ICTY sah Vergewaltigung wiederum als eine Form von Folter an (D’Aoust 2017, S. 210).<sup>274</sup> Aber auch am SCSL haben dahingehend wichtige Entwicklungen stattgefunden. So wurde dort bspw. zum ersten Mal an einem internationalen Gericht eine Person wegen sexueller Versklavung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt (Oostervold 2015, S. 129).

Im Römischen Statut wird sexualisierte Gewalt hingegen sehr umfangreich anerkannt (Mannix 2015, S. 9).<sup>275</sup> Der ICC verfolgt SGBV bspw. als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7(1)(g) des Römischen Statuts. Dazu gehören „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“. Hinzu kommt nach Art. 7(1)(h) die Verfolgung von Personen, die einem bestimmten Geschlecht angehören. Als Kriegsverbrechen verfolgt der ICC bspw. Vergewaltigung, erzwungene Prostitution oder auch Sterilisation (Art. 8(2)(b)(xxii) bzw. Art. 8(2)(e)(vi) des Römischen Statuts).<sup>276</sup> Obwohl im Römischen Statut sexualisierte Gewalt nicht explizit als genozidale Handlung angesehen wird (Schwartz 2017, S. 62), findet sich darin „die bisher umfangreichste Aufzählung sexueller und geschlechtsspezifischer Verbrechen in einem internationalen Strafrechtsinstrument“ (Hayes 2015, S. 803, Übers. JGW; siehe auch Chappell 2016, S. 32).<sup>277</sup> Es wird allerdings nicht

---

<sup>274</sup> Zu nennen ist hier exemplarisch das Urteil des ICTY gegen Nikola Šainović, dem ehemaligen Vizepremierminister des ehemaligen Jugoslawiens, Sreten Lukić, dem ehemaligen serbischen Innenminister, und Nebojša Pavković, dem ehemaligen Kommandeur der dritten Armee der jugoslawischen Streitkräfte (Vojaska Jugoslavije, VJ), so Clark (2016, S. 668). Diese wurden wegen im Kontext eines *Joint Criminal Enterprise* begangener sexueller Übergriffe verurteilt, die von Soldaten der Jugoslawischen Armee im Kosovo verübt wurden (ICTY: The Prosecutor v. Nikola Šainović et al., Judgment (23.01.2014), §§ 1582, 1592, 1603). Siehe für die weitere Entwicklung an den *ad hoc*-Tribunalen Sarah Schwartz (2017, 62ff.).

<sup>275</sup> Zur Auseinandersetzung über den Schutz sexueller und geschlechtlicher Minderheiten am ICC siehe Valérie Suhr (2022).

<sup>276</sup> Sexualisierte Gewalt thematisiert das Römische Statut in Art. 7(1)(g), Art. 8(2)(b)(xxii), Art. 8(2)(e)(vi), Art. 42(9), Art. 43(6), Art. 54(1)(b), Art. 68(1) und Art. 68(2).

<sup>277</sup> Im Römischen Statut finden sich darüber hinaus weitere Artikel, die sich mit Geschlechterfragen auseinandersetzen. So schreibt Art. 36(8)(a)(iii) vor, dass es am ICC eine „eine ausgewogene Vertretung weiblicher und

definiert, was unter dem Begriff ‚sexualisierte Gewalt‘ bzw. *sexual violence* zu verstehen ist (Grey 2014, S. 275). Ähnlich verhält es sich mit den *Elements of Crimes*:

The perpetrator committed an act of a sexual nature against one or more persons or caused such person or persons to engage in an act of a sexual nature by force, or by threat of force or coercion, such as that caused by fear of violence, duress, detention, psychological oppression or abuse of power, against such person or persons or another person, or by taking advantage of a coercive environment or such person’s or persons’ incapacity to give genuine consent.

(Art. 7(1)(g)-6; 8(2)(b)(xxii)-6; 8(2)(vi)-6 der Elements of Crimes)

Darin wird nur erkennbar, was das Gewalttätige an einem bestimmten sexuellen Akt ist; es wird nicht deutlich, was das Sexuelle an diesem Akt darstellt (Grey 2014, S. 276). Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass sich eine juristische Definition von SGBV als schwierig erweist, da deren Verständnis auch stets vom jeweiligen kulturellen Hintergrund abhängt (Grey 2014, S. 284).

Für die Entwicklung der Anerkennung sexualisierter Gewalt nimmt der ICC also eine bedeutende Rolle ein, da er einschlägige Gewalttaten trotz der genannten Mängel in ihrer Komplexität und Vielfältigkeit ebenso wie ihrer Schwere anerkennt. Zugleich trägt er zur Sichtbarkeit und Anerkennung von SGBV bei (Mannix 2015, S. 7f.).<sup>278</sup> Trotzdem wurde bis zum Verfahren gegen Bemba kein Urteil wegen sexualisierter Gewalt gesprochen, obwohl hierfür bspw. klare Beweise gegen Thomas Lubangas Truppen vorgelegen hatten (Schwartz 2017, S. 75). Im Verfahren gegen Germain Katanga wurde zwar schon einmal eine Anklage wegen SGBV erhoben, wodurch der ehemalige Anführer der *Forces de Résistance Patriotique en Ituri* der Erste war, der wegen mittäterschaftlicher Vergewaltigung und Versklavung von Menschen zu Sexsklaven angeklagt wurde, doch letztlich erfolgte in diesem Punkt ein Freispruch (ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga (Judgment (07.03.2014))). Für lange Zeit blieb es bei diesen wenigen Versuchen und das OTP wurde dafür kritisiert, solche Verbrechen zu wenig zu verfolgen und anzuklagen (Mannix 2015, S. 19). Doch mittlerweile hat das OTP

---

männlicher Richter“ geben muss. Außerdem müssen Richter mit Expertise „auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen oder Kinder“ (Art. 36(8)(b)) berufen werden, während der Chefankläger Berater mit Erfahrungen in Fragen von „sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie der Gewalt gegen Kinder“ (Art. 42(9)) ernennen muss, was auch für die VWU gilt (Art. 43(6)) (Chappell 2016, S. 32). Darüber hinaus ist es nach Art. 21(3) des Römischen Statuts verboten, das Statut bei Gender-Fragen und SGBV diskriminierend auszulegen.

Nach Art. 68(1) des Römischen Statuts ist der ICC außerdem dazu verpflichtet, Opfer und Zeugen zu schützen. Dieser Schutz schließt nicht nur ihre Sicherheit ein, sondern auch ihre physische und psychische Gesundheit, wobei ausdrücklich auf Kontexte verwiesen wird, in denen SGBV begangen wurde oder Kinder von Gewalt betroffen sind. Entsprechend muss auch der Ankläger bei seinen Ermittlungen besonders dann Rücksicht walten lassen, wenn solche Verbrechen begangen wurden (Art. 54(1)(b) des Römischen Statuts). Problematisch ist hingegen, dass Römische Statut nur zwei Geschlechter, nämlich das männliche und das weibliche, kennt (Art. 7(3) des Römischen Statuts). Andere Geschlechter werden ausdrücklich nicht mit einbezogen.

<sup>278</sup> In diesem Zusammenhang verweist Mannix auf Timothy McCormack (2004, S. 195f.).

die Verfolgung sexualisierter Gewalt als eine Priorität formuliert, was bspw. das *Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes* (OTP 2014) und der *Strategic Plan 2016-2018* (OTP 2015) des OTP verdeutlichen. So heißt es im *Strategic Plan 2016-2018*, dass es beabsichtigt sei „eine Geschlechterperspektive in alle Bereiche der Arbeit des Staatsanwaltschaft zu integrieren und ein besonderes Augenmerk auf SGBC [Sexual and Gender-Based Crimes; JGW] und Verbrechen gegen Kinder“ (OTP 2015, S. 19, Übers. JGW) zu richten. Im *Strategic Plan 2019-2021* wird als Ziel ausgegeben, „den Zugang zu Opfern zu verbessern und zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Opfer von Sexual- und geschlechtsbezogenen Straftaten (,SGBC‘) und von Straftaten, die Kinder betreffen oder gegen sie gerichtet sind“ (OTP 2019, S. 5, Übers. JGW). In Folge der Amtsübernahme Bensoudas als Chefanklägerin lässt sich bei der Verfolgung sexualisierter Gewalt im Vergleich zu ihrem Vorgänger also eine positive Entwicklung feststellen (Hayes 2015, S. 839).<sup>279</sup> Auch Karim A. A. Khan, der Bensouda am 16. Juni 2021 als Chefankläger nachfolgte (OTP 2021a), unterstreicht die Bedeutung der Verfolgung von SGBC, indem er das neue Amt eines *Special Adviser on Gender Persecution* schuf (OTP 2021b) und eine neue Strategie zur Verfolgung von SGBV entwickeln möchte (OTP 2021c).

Der praktische Nachweis von SGBV vor Gericht gestaltet sich allerdings als sehr schwierig, denn die Opfer müssen bereit sein, vor Gericht zu sprechen, was insofern äußerst problematisch ist, da die Gefahr besteht, dass sie eine (Re-)Traumatisierung oder auch Stigmatisierung erfahren können, wenn sie vor Gericht treten und ihre Geschichte öffentlich machen. Hinzu kommt, dass die bereits traumatisierten Opfer-Zeugen ihre gewohnte Umgebung verlassen müssen, die ihnen möglicherweise zumindest eine gewisse Sicherheit gegeben hat, um für eine lange Zeit in einer unbekanntenen Umgebung wie Den Haag zu leben und vor dem Gericht auszusagen (Steinberg 2016, S. 272).<sup>280</sup> Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Aussage nicht über Video-Verbindung erfolgt.

Nicht nur stand im Verfahren gegen Bemba, so Mannix (2015, S. 20ff.), sexualisierte Gewalt bereits zu Beginn im Zentrum der Ermittlungen, wodurch Bemba nicht nur die erste Person wurde, die am ICC erstinstanzlich wegen sexualisierter Gewalt verurteilt wurde, es war auch das erste Verfahren, in dem ein männliches Opfer sexualisierter Gewalt aussagte, um die Anklage wegen Vergewaltigung zu unterstützen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre

---

<sup>279</sup> Für eine kritische Diskussion der Verfolgung von SGBV durch den ICC siehe bspw. Niamh Hayes (2015).

<sup>280</sup> Zur Diskussion, inwiefern das Problem der persönlichen Aussage von Opfern von Massenvergewaltigungen gelöst werden kann, siehe bspw. Kelly Dawn Askin (2016), Anne-Marie de Brouwer (2016), John Hagan (2016) oder auch Ruth Wegwood (2016).

Bemba (Judgment (21.03.2016), § 489). Außerdem ist am Verfahren gegen Bemba besonders, dass diese Verbrechen bereits im ersten Haftbefehl gegen Bemba eine große Rolle spielten. Dort heißt es u. a.:

For the foregoing reasons, the Chamber considers that there are reasonable grounds to believe that Mr Jean-Pierre Bemba is criminally responsible, jointly with another person or through other persons under article 25(3) of the Statute, for:

- (i) rape as a crime against humanity, punishable under article 7(1)(g) of the Statute;
  - (ii) rape as a war crime, punishable under article 8(2)(e)(vi) of the Statute; [...]
  - (v) committing outrages upon personal dignity, in particular humiliating and degrading treatment, as a war crime, punishable under article 8(2)(c)(ii) of the Statute;
- (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Warrant of Arrest (23.05.2008), § 21)

Hinzu kommt, dass im Hauptverfahren die bis dahin größte Anzahl an Opfern sexualisierter Gewalt aussagte (Mannix 2015, S. 23), was sich auch im Urteil zeigt: Berichte von Vergewaltigungen finden sich in nahezu allen darin zusammengefassten Opfer-Zeugenaussagen.<sup>281</sup>

Durch die neue Rolle sexualisierter Gewalt innerhalb des Verfahrens gegen Bemba gewinnen auch die Narrative von Opfern sexualisierter Gewalt an Bedeutung. Zudem kann es – zumindest potentiell – Auswirkungen auf die Verfolgung sexueller Verbrechen auf nationaler Ebene haben, insbesondere in den nationalen Zusammenhängen, in welchen die Gesetzeslage diesbezüglich nur schwach ausgebaut ist. Ob diese Hoffnung wahr wird, ist jedoch noch ungewiss. Bisher lässt sich jedoch feststellen, dass durch das Urteil „Frauen als Opfer internationaler Konflikte“ in dreifacher Hinsicht sichtbar werden: Erstens werden sie als direkte Opfer des Konfliktes angesehen, zweitens wurde im Rahmen der Beweisaufnahme die Glaubwürdigkeit der Opfer bestärkt und „die Achtung vor dem Leiden der Opfer“ gezeigt.<sup>282</sup> Drittens wurde das Hauptaugenmerk „von individueller auf generelle Gewalt“ gelegt (D’Aoust 2017, S. 213f., Übers. JGW). Zudem stellte in diesem Zusammenhang die Verurteilung Bembas im Rahmen der Vorgesetztenverantwortung einen wichtigen Aspekt dar:

[T]he ICC addresses women’s invisibility by recognizing the systematic use of rape in war. While command responsibility in an indirect way to address women’s visibility as conflict victims, it was effective at awarding responsibility for wartime sexual violence as an international issue, since the systematic nature of sexual violence was key to Bemba’s conviction. (D’Aoust 2017, S. 214)

Allerdings ist das Urteil nicht nur positiv aufzufassen, vielmehr existieren auch einige Kritikpunkte. So kritisiert D’Aoust, dass das Urteil strukturelle Geschlechterungleichheiten

---

<sup>281</sup> Siehe Kapitel 7.4.8.3.2.

<sup>282</sup> D’Aoust (2017, S. 214, Übers. JGW) weist darauf hin, dass hier eine „liberale Sensibilität für den Kontext sexualisierter Gewalt“ gezeigt wurde. Als Beispiele nennt sie im Urteil u. a. § 483, in dem die Kammer „das Vorhandensein von Unstimmigkeiten als Grundlage für die Feststellung der Nicht-Glaubwürdigkeit“ einer Aussage zurückweist.

nicht in den Blick nimmt und Vergewaltigungen eher mechanisch dargestellt wurden. Voraussetzungen für eine Vergewaltigung im Sinne des Urteils ist allein der physische Akt, wodurch der psychische Aspekt einer Vergewaltigung nicht berücksichtigt wurde. Diese enge Fassung sexualisierter Gewalt ist jedoch, so D'Aoust, nicht mehr zeitgemäß und spiegelt nicht die aktuellen juristischen Entwicklungen wider (D'Aoust 2017, S. 215ff.).

Einen weiteren Kritikpunkt D'Aousts lautet, dass durch das Urteil keine alltägliche Gewalt gegen Frauen thematisiert und somit die die systemimmanente Gewalt gegen Frauen nicht deutlich gemacht wird. Auch die Fokussierung ‚allein‘ auf Vergewaltigungen stellt, so D'Aoust, ein Problem dar, weil dadurch „die Komplexität sexualisierter Gewalt und der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern nicht in der Entscheidung thematisiert werden, auch wenn die Frauen sichtbar gemacht werden“. Zu guter Letzt kritisiert sie, dass das Gericht nicht den Zusammenhang „zwischen sexualisierter Gewalt in Kriegszeiten und alltäglicher sexualisierter Gewalt“ dargestellt hat (D'Aoust 2017, S. 217ff., Übers. JGW). All die Einschränkungen führen dazu, dass nur bestimmte Narrative über die Erlebnisse sexueller Gewalt gebildet und damit anerkannt werden können. Narrative, die nicht mit der Definition abgedeckt werden können, können nicht vor dem ICC vorgetragen werden.

Somit lässt sich zusammenfassen, dass das Urteil, was die Thematisierung sexualisierter Gewalt betrifft, sowohl positiv als auch negativ zu bewerten ist, weshalb es ein Vor- ebenso wie Nachteil sein kann, dass es ein „normsetzendes Potential“ – auch auf nationaler Ebene – besitzt. Inwiefern das Potential jedoch tatsächlich wirkt, gilt es noch abzuwarten. Auf internationaler Ebene war die Bewertung des Urteils allerdings recht positiv und NGOs versprechen sich, dass von ihm weitere Entwicklungen ausgehen, welche die Verfolgung von SGBC beflügeln (D'Aoust 2017, S. 212, Übers. JGW), was umso bedeutender ist, wenn man „[d]ie Geschichte der sexualisierten Gewalt im Krieg“ betrachtet. Gerade diese Form der Gewalt stellt ein „Instrument zur Terrorisierung, Zerstörung und Unterdrückung der Zivilbevölkerung“ dar. Wenn die Bedeutung solcher Verbrechen jedoch nicht durch ein entsprechendes Benennen deutlich gemacht wird, sondern weiterhin als ein ‚normaler‘ Bestandteil anderer Verbrechen verstanden wird, so wird das „Narrativ der sexualisierten Gewalt als Mittel zur Erreichung ethnischer Säuberungen und des Begehens von Völkermorden [...] unterdrückt“ (Schwartz 2017, S. 72f., Übers. JGW).



## 6.4 Zentrale unterstützende und Gegennarrative – Das Hauptverfahren

Das Präsidium des ICC richtete am 18. September 2009 die Hauptverfahrenskammer III ein, die fortan für das Hauptverfahren gegen Bemba zuständig war (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016), § 8). Die in den folgenden Kapiteln knapp zusammengefassten Eröffnungsplädoyers der Anklage, der Opfervertretung und der Verteidigung wurden am 22. November desselben Jahres gehalten (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016), § 10). Ihnen folgen eine knappe Zusammenfassung der Aussagen der Opfer im Verfahren, ihre sogenannten *views and concerns*,<sup>283</sup> und eine kurze Darstellung der Ereignisse um den später bestätigten Vorwurf, Bemba und sein Verteidigungsteam hätten vierzehn Zeugen widerrechtlich beeinflusst. Das Kapitel endet mit den Zusammenfassungen der Abschlussplädoyers der beiden Verfahrensparteien und der Opfervertretung.<sup>284</sup>

### 6.4.1 Die Eröffnungsplädoyers

#### 6.4.1.1 Die Anklage: *Schuld und Legitimation*

Das umfangreichste der drei Plädoyers stammt von der Anklage und wird von Luis Moreno Ocampo, dem damaligen Chefankläger, Fatou Bensouda, seiner damaligen Stellvertreterin, und Petra Kneuer, der leitenden Prozessanwältin, übernommen. Zu Beginn kündigt Ocampo an, dass die Anklage „ohne begründeten Zweifel“ („beyond reasonable doubt“) beweisen werde, dass Bemba verantwortlich sei „für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die von den ihm unterstellten Streitkräften zwischen Oktober 2002 und März 2003 an der Zivilbevölkerung der Zentralafrikanischen Republik begangen wurden“ (ICC 2010, S. 9, Übers. JGW). Bemba, der nach Art. 28 des Römischen Statuts aufgrund seiner Vorgesetztenverantwortung angeklagt sei, sei dieser nicht nachgekommen, weshalb seine Truppen die Verbrechen vor Ort begangen hätten (ICC 2010, S. 10). Doch gerade als Oberbefehlshaber sei Bemba, „noch mehr verantwortlich als die unmittelbaren Verursacher“. Ocampo hebt außerdem die historische Bedeutung der Anklage hervor, da Bemba die erste Person sei, die nach Art. 28 angeklagt wird. Außerdem hofft er auf eine abschreckende Wirkung des Verfahrens (ICC 2010, S. 11, Übers. JGW). Damit bestimmt Ocampo den Kern, um den mehr oder weniger alle Narrative im Verfahren kreisen werden: Es werden Geschichten entwickelt, die

---

<sup>283</sup> In der deutschen Übersetzung des Römischen Statuts werden *views and concerns* mit dem Begriff *Interessen* übersetzt (siehe bspw. Art. 68(3)). Da das Begriffspaar *views and concerns* jedoch mehr umfasst, so zum Beispiel ihre Perspektiven und Anliegen oder auch Sorgen, bleibe ich in diesem Fall bei den englischen Begrifflichkeiten.

<sup>284</sup> Die Zusammenfassungen sind sehr knappgehalten. Die konkreten Taten werden nicht tiefergehend dargestellt, da diese ausführlich im Urteil thematisiert werden. Es sollen insbesondere die jeweiligen Perspektiven und Stoßrichtungen der Plädoyers deutlich werden.

seine Aussage belegen, – und es werden Geschichten entwickelt, die seine Aussagen widerlegen. So wurde der erzählerische Fehdehandschuh im Hauptverfahren geworfen und zugleich die zentralen Ansprüche an alle kommenden Narrative definiert.

Anschließend stellt Ocampo pointiert fest: „Der Unterschied zwischen einem militärischen Befehlshaber und einem Kriminellen ist die Einhaltung des Gesetzes“ (ICC 2010, S. 11, Übers. JGW), wodurch er Bemba (indirekt) als Verbrecher statt als ehrenhaften bzw. wahren Militärkommandeur charakterisiert und ihm ein ehrenhaftes militärisches Verhalten abspricht. Doch nicht nur das, denn Bemba sei nicht ‚neuen‘ Pflichten nicht nachgekommen, sondern habe lange bekannte Standards von Militärkommandeuren nicht entsprochen: Die Verantwortung, die ein Militärkommandeur habe, sei, so Ocampo, eine alt hergebrachte Pflicht, welche bereits 500 Jahre v. Chr. in China thematisiert worden sei, aber ebenso im Islamischen Recht wie auch von Hugo Grotius in seinem Buch *De jure belli ac pacis* aus dem Jahr 1625. Der Chefankläger verweist außerdem auf die neueren Entwicklungen und juristischen Festschreibungen nach dem Zweiten Weltkrieg, so auf das Erste Zusatzprotokoll der Genfer Konvention von 1977, auf die Entwicklung in nationalen Rechtsverständnissen, auf den ICTY, den ICTR und auf das Römischen Statut (ICC 2010, S. 11f.). Durch den weiten Rückgriff in die Geschichte möchte Ocampo anscheinend zum einen darstellen, dass die Pflichten eines Befehlshabers so alt und mittlerweile auch juristisch etabliert sind, dass Bemba sie gekannt haben muss; ein Verstoß wäre also absichtlich erfolgt. Auf diese Weise charakterisiert er Bemba als einen bewusst handelnden Kriminellen. Zum anderen stellt Ocampo das Verfahren als einen potentiellen Höhepunkt in dieser rechtlichen Entwicklung dar und verpflichtet die Kammer fast schon dazu, das Verfahren durch einen Schuldspruch tatsächlich zu einem solchen zu machen.

Im Anschluss beginnt Ocampo, die Anschuldigungen weiter auszuführen und zu untermauern, indem er Bemba erstens als *die* allmächtige und verantwortliche Person der ALC charakterisiert, denn Bemba sei nicht nur ‚einfach‘ der Kommandeur der ALC, die Armee sei vielmehr sein Eigentum (ICC 2010, S. 12). Zweitens habe er sich bewusst dazu entschieden, seine Truppen nicht von den Verbrechen abzuhalten, sondern habe vielmehr nicht für ihre angemessene Ausbildung über ihre Pflichten und korrektes Verhalten gesorgt; und drittens habe er „im ständigen Austausch mit seinen Befehlshabern“ gestanden. Demnach sei er also nicht machtlos gewesen und habe gewusst, was geschah (ICC 2010, S. 13f., Übers. JGW). Anschließend verkündet Ocampo die Agenda der Anklage: Sie werde beweisen, dass die

Verbrechen stattgefunden haben und diese gegen die Zivilbevölkerung gerichtet gewesen seien, wofür Bemba verantwortlich sei (ICC 2010, S. 15f.).

Nach Ocampo übernimmt Fatou Bensouda das Wort und geht auf die Taten der Soldaten der ALC selbst ein. Sie führt die Anklage genauer aus und berichtet davon, dass die Verbrechen im Oktober 2002 begonnen hätten, sobald die Truppen des MLC in die ZAR übergesetzt seien. Sie hätten in einem umfänglichen Maße vergewaltigt, geplündert und gemordet (ICC 2010, S. 16). Diese Verbrechen, so fasst Bensouda zusammen, seien im Rahmen eines militärischen Konflikts begangen worden, „weit verbreitet und organisiert“ und von der Führung des MLC/der ALC (ICC 2010, S. 17f., Übers. JGW). Bensouda konkretisiert so die Verbrechen und setzt zugleich wichtige Schlagworte für die Definition der Taten. Zugleich betont sie abermals die Verantwortung der Führung der ALC, also *de facto* Bembas Verantwortung.

Nach Bensouda übernimmt die leitende Prozessanwältin Petra Kneuer das Wort. Sie begründet die Anklage nach Art. 28(a) des Römischen Statuts und geht bereits jetzt auf ein mögliches Gegenargument der Verteidigung ein, wonach Bemba gar nicht die Möglichkeit gehabt habe, seine Truppen zu kontrollieren. Doch die Anklage werde, so kündigt sie an, das Gegenteil beweisen. Zudem habe Bemba selbst in mindestens einer Aussage in den Medien das Gegenteil behauptet (ICC 2010, S. 18f.). Außerdem habe Bemba die Möglichkeit gehabt, die Verbrechen zu verhindern und die Täter zu bestrafen, allerdings habe er dahingehend nichts unternommen, obwohl er bereits im November 2002 über die Taten informiert gewesen sei. Die Verfahren, die innerhalb des MLC gegen Soldaten anstrengt wurden seien, seien reine Täuschung gewesen (ICC 2010, S. 20ff.). Kneuer unterstreicht damit nicht nur, dass Bemba nach Ansicht der Anklage *die* zentrale und *die* verantwortliche Person des MLC darstellt, sie zeigt zugleich, dass er durchaus in der Lage gewesen sei, Verfahren gegen seine Soldaten anzustrengen, wenn er es gewollt hätte. Sie unterstellt ihm so, seinen Pflichten bewusst nicht nachgekommen zu sein, und kündigt an:

Thus, the evidence in this case will establish that Bemba, as a commander-in-chief of the MLC, sent approximately 1,500 soldiers in civilians areas of the Central African Republic with expressed and implied knowledge to ignore any crimes against civilians. He made no efforts to train his troops on the law of war and the acceptable law for practices of soldiers. He ignored or discounted specific complaints about serious crimes committed by his soldiers. He made no efforts to punish or to refer the matter to appropriate authorities.

The evidence, in short, will show that Bemba, as commander-in-chief of the MLC, is criminally responsible by his affirmative decisions and failures for thousands of serious crimes committed against innocent civilian non-combatants.

(ICC 2010, S. 23)

Um all die Verbrechen Bembas nachzuweisen, kündigt Kneuer an, 18 Opfer der Verbrechen als Zeugen aufzurufen, 13 Insider des MLC, fünf Zeugen, die „den Kontext der angeklagten Straftaten“ darstellen werden, und drei Experten, die sich zu Vergewaltigung als Waffe und zu linguistischen Fragen äußern werden (ICC 2010, S. 23, Übers. JGW). Deren die Anklage unterstützende Narrative sollen um das Anklagenarrativ ein Narrativnetz etablieren.

Daraufhin geht Kneuer weiter ins Detail. Sie berichtet von Bembas Herkunft aus der DRK als Sohn eines der mächtigsten Männer des Landes und davon, wie er sich am 13. Juli 2002 selbst zum General ernannt habe, der das MLC, so zitiert sie den Zeugen 213, nur aus Eigeninteresse gegründet habe (ICC 2010, S. 24f.). Auf diese Weise bekräftigt sie nicht nur die bisherige negative Charakterisierung Bembas, sie steigert sie noch einmal, indem sie ihn – unterstützt durch die Aussage eines Zeugen – als eine Person beschreibt, die mit seiner Privatarmee allein seine eigenen Ziele verfolgt habe, wodurch sie seine moralische Schuld und Verantwortung betont. Kneuer untermauert diese Charakterisierung Bembas in ihren weiteren Ausführungen, in denen sie auf die Rebellion Bozizés eingeht, aber auch auf die Bitte Patassés an Bemba, ihm zur Hilfe zu kommen. Bemba, so Kneuer, sei es aufgrund seiner geschäftlichen Interessen wichtig gewesen, dass ihm die ZAR wohlgesonnen sei, da er von ihr ökonomisch abhängig gewesen sei. Zugleich habe er sich so vor Angriffen der Regierung der DRK schützen wollen. Außerdem betont sie die enge persönliche Beziehung zwischen Patassé und Bemba, die sich als Vater und Sohn bezeichnet hätten (ICC 2010, S. 25ff.). Insgesamt wird der Einsatz des MLC so zu einem persönlichen Anliegen Bembas, der seine allein eigenen ökonomischen Interessen habe durchsetzen wollen, wofür er, so die indirekte Unterstellung, sogar bereit gewesen sei, viele Menschenleben zu opfern und Gräueltaten begehen zu lassen. Bembas negative Charakterisierung wird also weiter fortgesetzt.

Nach den Ausführungen über die Interessen Bembas geht Kneuer konkreter auf die Taten ein, für die Bemba verantwortlich gemacht wird. Sie nennt verschiedene Orte, an denen die Verbrechen begangen worden seien. Sie führt aus, dass die Verbrechen organisiert gewesen und die Täter „von Haus zu Haus“ gegangen seien „um Zivilisten zu vergewaltigen, zu plündern und zu töten“ (ICC 2010, S. 28, Übers. JGW). Vergewaltigungen, so die Anklage, hätten die Truppen des MLC als eine „militärische Taktik“ (ICC 2010, S. 29, Übers. JGW) genutzt. Sie hätten Frauen und junge Mädchen, sei es in Häusern oder auch in der Öffentlichkeit, vergewaltigt, aber auch Männer seien Opfer von Vergewaltigungen geworden, insbesondere jene in wichtigen Positionen, wodurch sie ihre Stellung und ihr Ansehen verloren und

ihre Familien sie teils verlassen hätten (ICC 2010, S. 29). Dazu hatte Ocampo bereits zuvor ausgeführt:

Troops stole from people of one of the poorest countries in the world. The massive rapes were not just sexually motivated; as gender crimes, there were crimes of domination and humiliation directed against women, but also directed against men with authority. These crimes spread terror and devastated communities by means of the cheapest weapons and most available ammunition. Women were raped systematically to assert dominance and to shatter resistance. Men were raped in public to destroy their authority, their capacity to lead.

(ICC 2010, S. 10)

Auch die Plünderungen beschreibt Kneuer. Die Truppen hätten alles, von Möbeln bis zu Elektrogeräten, entwendet und die Gegenstände in die DRK transportiert. An diesen von Bemba nicht unterbundenen Plünderungen seien auch die Kommandeure vor Ort beteiligt gewesen (ICC 2010, S. 30). Außerdem berichtet sie von den weit verbreiteten Morden, denen insbesondere jene Menschen zum Opfer gefallen seien, „die sich gegen Vergewaltigung, körperliche Gewalt und Plünderung wehrten“ (ICC 2010, S. 31, Übers. JGW).

Damit hat die Anklage alle Verbrechen (Vergewaltigung, Mord und Plünderung) inklusive der Anklage nach Art. 28a des Römischen Statuts umrissen und kündigt an:

At the end of the case, the Prosecution will have proven all the crimes committed against civilians, committed by MLC forces under the effective authority and control of the accused Jean-Pierre Bemba.

The evidence will establish all the elements for the Court to find that Bemba failed to provide clear orders to his troops not to attack civilians, failed to train his soldiers in international humanitarian law, failed to set up a reporting and enforcement mechanism to monitor and prevent crimes, sent them in as unpaid armed troops who could be expected to pillage, tolerated the crimes and dismissed the public reports, failed to investigate and punish, issued a retaliatory strike against Central African Republic forces who interfered with the MLC's commissions of crimes and, finally, rewarded his troops for their crimes.

As a result of his failure, thousands of civilians were victimised and traumatised in the most cruel manner by the MLC's lawless criminality. Based on this evidence, your Honours, the Prosecution will ask the Court to find Jean-Pierre Bemba guilty beyond a reasonable doubt of the charged crimes.

(ICC 2010, S. 31f.)

Nach Kneuer ergreift noch einmal Bensouda das Wort. Sie fasst die bisherige Charakterisierung Bembas zusammen und erklärt die Motivation für die begangenen Verbrechen. Bemba habe sich bewusst dafür entschieden, seine Truppen nicht zu kontrollieren, denn mit den Verbrechen seien klare Ziele verfolgt worden: Die Plünderungen sollten den Menschen verdeutlichen, „dass sie einen hohen finanziellen Preis für die Rebellion Bozizés zahlen müssen“; es sei vergewaltigt worden, „um Menschen, Familien und Gemeinschaften zu demütigen und zu zerstören“, und es seien Menschen ermordet worden, „die sich wehrten, die sich weigerten, sich der Viktimisierung zu unterwerfen und ihre Ohnmacht zu zeigen“. Und dafür, so Bensouda, sei Bemba verantwortlich, weshalb er vor dem ICC angeklagt werde (ICC 2010, S. 32f., Übers. JGW).

Zum Abschluss nimmt Bensouda für die Anklage in Anspruch, „im Namen der Opfer in der Zentralafrikanischen Republik“ zu handeln, für „diejenigen, die gestorben sind, und für diejenigen, die überlebt haben, für diejenigen, die von den Erinnerungen an die Schrecken geplagt werden, und für diejenigen, die HIV-infiziert sind“ (ICC 2010, S. 33, Übers. JGW). Bensouda versucht so, die Arbeit des OTP und die Anklage ‚von unten‘ zu legitimieren. Mit der Aussage, sie stehe auch im Namen der „Bürger aus 114 Vertragsstaaten“, die damals dem ICC angehörten, im Gerichtssaal (ICC 2010, S. 33, Übers. JGW), bemüht sie sich zugleich um ihre Legitimation ‚von oben‘. Viele Opfer, so schließt Bensouda, litten unter den Folgen der Verbrechen, so auch unter AIDS, und sie hofft, dass das Verfahren zur Anerkennung der Verbrechen, aber auch zur Wiederermächtigung der Opfer führen werde (ICC 2010, S. 34). Sie beendet das Plädoyer mit den Worten:

The Prosecution hopes that the whole of the international community, Madam President, beyond this courtroom will also play its part for the victims. They need attention. They need medical treatment and they need assistance now.

(ICC 2010, S. 34)

Die kurze Zusammenfassung des Plädoyers der Anklage zeigt, dass sich das OTP nicht nur als die Anklage führende Partei im Verfahren gegen Bemba versteht, es inszeniert sich zugleich als Interessensvertretung der Opfer und vereinnahmt deren Perspektiven. Damit erfolgt eine Selbstcharakterisierung des OTP als eine Institution, die auf der ‚guten Seite‘ steht und den Schwachen hilft – und gegen ‚das Böse‘, namentlich Bemba, kämpft. Doch die Vertretung der Opfer übernehmen am ICC die *Legal Representatives of the Victims*, die im Anschluss ihr Eröffnungsplädoyer – namentlich in Person von Assimgambi Zarambaud, Marie-Edith Douzima-Lawson und Paolina Massidda – halten.

#### **6.4.1.2 Die Opfervertretung: Schuld und Leiden**

Die Opfervertretung<sup>285</sup> konzentriert sich in ihrem Plädoyer im Vergleich zur Anklage mehr auf die Hoffnungen, die die Opfer in das Verfahren setzen, und auf deren Bedürfnisse. Sie setzt sich aber auch mit der Schuld Bembas auseinander. So führt Zarambaud aus:

---

<sup>285</sup> Besonders im Rahmen der Opfervertretung zeigt sich eine große Debatte rund um den ICC, nämlich die um die Frage der Repräsentation der Opfer. Vor Gericht und so auch am ICC werden viele (Interessens-)Gruppen repräsentiert, anstatt dass sie sich selbst repräsentieren. Das OTP nimmt für sich in Anspruch, für die Staatengemeinschaft und Opfer zu sprechen, die Opfervertretung für alle im Verfahren zugelassenen Opfer und die Verteidigung für den Angeklagten. Sie alle berufen sich auf meist unterschiedliche Autoritäten, für die sie bzw. aufgrund deren Existenz sie sprechen dürfen, von denen sie aber auch ihre Autorität erhalten. Gerade im Kontext der Opfervertretung ist es allerdings nicht möglich, die Interessen aller Opfer umfassend zu vertreten, da sich unter den 5.000 Opfern, die vertreten werden, verschiedene Erlebnisse, Hintergründe und somit auch Interessen wiederfinden lassen. Dem steht gegenüber, dass es gerade für die Opfervertretung wichtig ist, im Namen der

Everyone knows Jean-Pierre Bemba Gombo, who is a warlord and who created a state at the southern border of the Central African Republic. He was at the same time the executive branch, the legislative branch and the judicial branch of that state. He is vice-president of the republic and also senator of the country. Everybody knows the country from which he came, where he came from, and where the mercenaries came from to come to the Central African Republic.

(ICC 2010, S. 36)

So hebt er in knappen Worten Bembas Verantwortung für alles, was passierte, hervor. Dieser mächtigen und bekannten Person stehen die Opfer gegenüber, die er ganz anders charakterisiert, und zwar als einfache und unbekannte Personen:

But how many people know the victims, these poor small traders, the poor small farmers who are simply represented by numbers in this courtroom? Who knows those women who were raped sometimes in the presence of husbands and their children? Who knows them?

(ICC 2010, S. 37)

Kurz danach beginnt er, auf die Nöte und Bedürfnisse der Opfer einzugehen. Er beschreibt, wie schwer es vergewaltigten Frauen fiel, auszusagen. Nicht selten befürchteten sie, durch ihre Aussage abermals Leid zu erfahren und ihre Würde zu verlieren,<sup>286</sup> weshalb sie es dann vorzögen, keine Aussage zu tätigen. Allerdings drückt Zarambaud seine Hoffnung aus, dass dies im aktuellen Verfahren nicht passieren werde (ICC 2010, S. 38), was auch als Aufforderung an die Kammer und andere am Prozess beteiligte Personen verstanden werden kann, entsprechende Bedingungen zu schaffen.

Im Anschluss daran legt Zarambaud dar, weshalb er davon überzeugt ist, dass Bemba schuldig ist und dass dieser wusste, was seine Truppen taten – obwohl er es leugnet. Er fragt, in welcher Funktion Bemba agiert habe, wenn er doch kein Staatsoberhaupt sei, und er fragt,

---

Gesamtheit aller Opfer zu sprechen, da sie von ihnen bzw. durch sie ihre gesamte Autorität erhält (Kendall und Nouwen 2014, S. 235ff.).

Für eine kritische Diskussion der Repräsentation von Opfern vor dem ICC siehe bspw. Sara Kendall und Sarah Nouwen (2014). Sie argumentieren, dass Opfer vor dem ICC auf zwei Arten repräsentiert werden: „Victims are represented directly, as particular individuals with a name (or, as is usually the case in ICC proceedings, as pseudonym) and indirectly, rhetorically as the *raison d'être* of the International Criminal Court.“ (Kendall und Nouwen 2014, S. 240f., Hervorh. i. O.) Demnach existieren auf der einen Seite die konkreten aufgrund der ICC-Staute und des jeweiligen Verfahrens juristisch anerkannten Opfer, auf der anderen Seite jedoch auch die abstrakte Form des Opfers. Dieses abstrakte Opfer „wird als neuer Souverän des internationalen Strafrechts eingesetzt“ (Kendall und Nouwen 2014, S. 240f., Übers. JGW).

Gleichzeitig wird das Opfer als abstraktes Objekt zu einer passiven Einheit: „Schon die Grammatik gängiger Beschreibungen der Arbeit des ICC suggeriert, dass die Gerechtigkeit im Namen ‚der Opfer‘ (die abstrakte Version des Opfers; JGW) von der ‚internationalen Gemeinschaft‘ ausgeübt wird. Die ‚Opfer‘ erscheinen somit als passives Objekt eines aktiven Subjekts“ (Kendall und Nouwen 2014, S. 256, Übers. JGW; siehe hierzu auch Clarke 2007, 2009), das die Repräsentation nicht ‚verweigern‘ kann (Kendall und Nouwen 2014, S. 258). Letztlich, so die Kritik, wird das Opfer zu einem solch abstrakten Konstrukt, das „als rhetorische Rechtfertigung und Rationalisierung des Projekts Völkerstrafrecht“ dient, während nur sehr wenige Opfer tatsächlich mit ihren persönlichen Interessen repräsentiert sind (Kendall und Nouwen 2014, S. 261f., Übers. JGW).

Allerdings kann die Repräsentation von Opfern auch dadurch eingeschränkt werden, dass sie nicht wissen, wie sie eine Teilnahme als Opfer an Verfahren des ICC beantragen können, oder weil es bspw. sprachliche Hürden gibt oder die Ressourcen des ICC nicht ausreichen (Kendall und Nouwen 2014, S. 245f.). Siehe hierzu auch die Ausführungen im weiteren Verlauf der Arbeit.

<sup>286</sup> Wodurch sie in gewisser Weise abermals Opfer der erlittenen Verbrechen werden würden.

ob sich Bemba darum geschert habe, ob das Entsenden der Truppen rechtens oder illegal gewesen sei (ICC 2010, S. 38f.). Damit setzt er die Arbeit an der negativen Charakterisierung Bembas, mit der bereits die Anklage begonnen hat, fort. Schlussendlich bringt er die Hoffnung zum Ausdruck, dass es den Opfern durch die Richterinnen möglich sein werde, „ihr Leben wieder aufzubauen“, und dass das Urteil abschreckend auf andere Warlords wirken werde (ICC 2010, S. 39, Übers. JGW). So nimmt er die Kammer in die Pflicht und legt sowohl das Schicksal vieler Opfer der Verbrechen von Bembas Soldaten als auch das zukünftiger potentieller Opfer solcher Verbrechen in die Hände der Kammer.

Im Anschluss spricht Douzima-Lawson. Sie hofft, dass durch das Verfahren endlich die Wahrheit über die Verbrechen ans Licht kommen werde, und sie erinnert daran, dass in diesem Kontext bisher keiner der Täter zur Rechenschaft gezogen worden sei (ICC 2010, S. 39f.), womit auch sie, ebenso wie ihr Vorredner, das Gericht in die Pflicht nimmt, nun endlich aktiv zu werden und Bemba zu verurteilen. Daraufhin führt sie knapp aus, was im fraglichen Zeitraum geschehen sei: Sie berichtet von der Angst Patassés, gestürzt zu werden, weshalb er Bemba um Unterstützung gebeten habe, der daraufhin Truppen in die ZAR geschickt habe.<sup>287</sup> Knapp führt sie aus, wie die drei angeklagten Verbrechen (Mord, Vergewaltigung und Plünderungen) konkret begangen worden seien und betont das ihrer Ansicht nach damit einhergehende systematische Vorgehen und die weite Verbreitung der Verbrechen. In ihrem Plädoyer ist es ihr ein besonderes Anliegen, darzustellen, wie Opfer die Verbrechen erlebten. Sie berichtet davon, dass einige von ihnen nicht in der Lage gewesen seien, ihre ermordeten Verwandten zu beerdigen, worunter die Hinterbliebenen bis in die Gegenwart litten (ICC 2010, S. 41). Auch beschreibt sie die Brutalität der Vergewaltigungen und geht auch dabei besonders auf die sozialen Folgen für die Opfer ein:

In fact, the victims of rape are mostly vulnerable people. They are rejected by the society because they are considered as having been soiled. They are stigmatised, traumatised and many of them were infected and later died. Some of them even committed suicide.

(ICC 2010, S. 41)

Umso mehr hofft sie, dass das Verfahren am ICC die Unfähigkeit oder auch den Unwillen der Justiz der ZAR wettmachen könne. Die Opfer, so Douzima-Lawson, seien wieder hoffnungsvoll. Zum Ende ihres Plädoyers hält sie fest, dass Bemba nach Art. 28 des Römischen Statuts schuldig sei, denn letztlich hätten seine Entscheidungen zu den Verbrechen geführt, die von seinen Soldaten begangen worden seien (ICC 2010, S. 42f.).

---

<sup>287</sup> In diesem Zusammenhang erklärt sie, dass diese Truppen umgangssprachlich Banyamulengué genannt wurden, woraufhin in der Urteilsanalyse in Kapitel 7.4.8.3.5 genauer eingegangen wird.



Auf Douzima-Lawson folgt Massida, die die Hoffnung und Erwartungen der Opfer in sehr emotionalen Worten formuliert:

To break with one's silence, to a large extent this is what the victims that I represent today aspire to, to break with one's silence and to break the silence of the world with regard to the terrible events that they were confronted with. Silence as an obstacle to justice, having a voice as the first step towards establishing the truth and towards gaining access to justice; to break with one's silence, to liberate oneself and to construct a support system within one's community in order to exist in spite of the weight of the past, to break with one's silence in order to be heard and to make known the injustices one suffered and so as to share one's experiences; to break with one's silence in order to finally understand that what took place cannot be excused, cannot be justified, and in so doing no doubts should be left and there should be no ambiguity about the nature of the crimes committed. One should cry out that such things should not happen again. There should be no new victims of this kind to break with one's silence and to emphasise the words and acts to identify the crimes that correspond to the suffering and to the damage that victims suffered. One should thus provide an answer to what happened.

(ICC 2010, S. 44)

Sie weist auch noch einmal darauf hin, wie umfassend die Verbrechen sowohl in ihrem geographischen Ausmaß als auch in ihren Auswirkungen gewesen seien. Außerdem schildert sie, wie Verbrechen begangen worden seien und wie die Menschen unter ihnen gelitten hätten, wie Soldaten geplündert, wie sie vergewaltigt und gemordet hätten. Aber auch die weiteren Folgen der Taten für die Opfer thematisiert Massida (ICC 2010, S. 45ff.) und sie illustriert eindrücklich:

From 2002 to 2003, not a single victim can talk about these events without clenching his or her teeth or without shedding a tear.

(ICC 2010, S. 48)

Die Erwartungen der Opfer fasst sie wie folgt zusammen:

They expect for justice to be rendered, for justice to be independent, impartial, transparent and effective. They expect to be listened to and to have the rights of the participants respected. They expect protective and restorative justice that can establish the truth of the crimes that were committed.

(ICC 2010, S. 48)

In den Ausführungen der Opfervertretung steht die Charakterisierung der vertretenen Opfer diametral zu der Bemba: Bemba ist der aktive Täter, der die Macht hatte zu handeln, der für die Verbrechen verantwortlich ist, der daher verurteilt werden muss. Die Opfer hingegen sind passiv, sie erlitten die Taten. Ihre Passivität endet in der Darstellung der Opfervertretung jedoch nicht nach den Taten, sondern hält bis in die Gegenwart an. Allein durch das Gericht scheint es für die Opfer einen Ausweg zu geben. Anders gesagt: Das Gericht agiert nur dann moralisch legitim, wenn es in deren Sinne entscheidet. Sie sind, so wird am Ende des Plädoyers erinnert, der Grund für das Verfahren und sie stehen „im Mittelpunkt des Verfahrens“ (ICC 2010, S. 49, Übers. JGW). Auf diese Weise wird die Legitimität des Verfahrens

von dem Schuldspruch im Sinne der Opfer abhängig gemacht, denn erst sie legitimieren das Verfahren; die Schwachen legitimieren die mächtige Institution ICC ‚von unten‘.

#### **6.4.1.3 Die Verteidigung: Schuld – und: Delegation!**

Von der Verteidigung würde man nun möglicherweise eine – mehr oder weniger – detaillierte Gegenrede erwarten, ein Gegenarrativ, das die anderen Erzählungen über die Schuld Bembas angreift und sich mit ihren Episoden und sinnhaften Verbindungen auseinandersetzt. Doch das Eröffnungsplädoyer der Verteidigung gestaltet sich anders. Zu Beginn seiner Ausführungen fordert der Verteidiger Nkwebe Liriss eine angemessene Anrede seines Mandanten, nämlich entweder als „the accused“ oder als Mr Jean-Pierre Bemba, aber nicht einfach nur als ‚Bemba‘, dies sei, so Liriss, respektlos (ICC 2010, S. 50). Mit diesem Hinweis charakterisiert er die Anklagevertreter zugleich als respektlos. Er werde, so führt er weiter aus, nicht auf die Anklagepunkte eingehen, denn sie besäßen „absolut keine Grundlage“; die Ermittlungen seien viel mehr „verpfuscht“ gewesen (ICC 2010, S. 51, Übers. JGW). Darüber hinaus wirft er dem OTP vor, dass es der Anpassung der Anklage durch die Vorverfahrenskammer, Bemba als Oberbefehlshaber nach Art. 28 des Römischen Statuts anstatt als Mittäter nach Art. 25 anzuklagen, nicht konsequent nachgekommen sei; denn dann hätten auch Patassé oder Kommandeure der Truppen der ZAR angeklagt werden müssen (ICC 2010, S. 52f.). Liriss zweifelt aber auch den Wert der Zeugen der Anklage an. Diese seien bestenfalls „von zweitrangiger Bedeutung“ (ICC 2010, S. 53, Übers. JGW). Außerdem kritisiert er, dass keine Kommandeure der FACA Zeugen im Verfahren seien, obwohl sie durch das OTP verhört worden seien und die Anklage selbst festgestellt habe, dass die Verbündeten die Ausrüstung der FACA genutzt und auch deren Uniformen getragen hätten (ICC 2010, S. 54). Insgesamt versucht Liriss so, die gesamte Arbeit des OTP zu delegitimieren. Nach seiner Ansicht ist es parteiisch, kommt seiner Sorgfaltspflicht nicht nach und hat juristische Fehler begangen. Anstatt das Narrativ des OTP anzugreifen, erfolgt durch die Verteidigung ein Angriff auf den Autor, um dessen Narrativ zu delegitimieren.

Als zweiten taktischen Schritt versucht Liriss, ein positives Bild von Bemba zu zeichnen: Dieser werde von 42 Prozent der Bevölkerung der DRK unterstützt und sollte eigentlich der Anführer der Opposition in der DRK sein. Außerdem sei das MLC weder eine private Armee Bembas, noch handle es sich um eine Armee von Rebellen. Im Gegensatz zur illegitimen Regierung der DRK (seit dem Sturz Mobutus durch Kabila habe es keine legitime

Regierung mehr in der DRK gegeben) sei das MLC durch das Lusaka-Abkommen<sup>288</sup> international anerkannt. Darüber hinaus kümmere es sich um die Ordnung in seinem Territorium und übernehme die Grenzsicherung (ICC 2010, S. 55f.). Auf diese Art und Weise beschreibt Liriss Bemba als eine Person, die nicht im eigenen Interesse handle, sondern für die Menschen und für deren Sicherheit, wodurch im Vergleich zum OTP und zur Opfervertretung genau das gegenteilige Bild Bembas entstehen soll. Folglich fordert Liriss die Anklage auf, erst zu beweisen

that the CAR discarded all its military sovereignty and allowed Mr Bemba to take over, so to speak, and that the army of the Central African Republic, the FACA, or the Libyans, or be it the USP, or any other troops that were there, why are they saying that all these troops came under the command of Mr Bemba?

(ICC 2010, S. 58)

Außerdem müsse die Anklage erst nachweisen, dass Bemba überhaupt in der Lage gewesen sei, die Truppen aus der großen Entfernung zu befehlen, denn in Wirklichkeit, so zitiert er Massimo Scaliotti, einen Vertreter des OTP im Verfahren gegen Bemba, hätten die Truppen Bembas unter dem Befehl Patassés gestanden (ICC 2010, S. 58f.).

Als letztes Argument führt Liriss an, dass Bemba, ebenso wie sein Vater, der Ethnie der Nbaka und seine Mutter der Ethnie der Monzombo aus der Stadt Libenge (DRK) angehöre, welche Mongoumba<sup>289</sup> in der ZAR direkt gegenüber läge. Auch dies lässt Liriss an der Schuld Bembas zweifeln, da es seiner Ansicht nach nicht glaubhaft sei, dass sein Mandant „seine Brüder“ töten lassen wollte (ICC 2010, S. 59, Übers. JGW).

Der Verteidiger beendet sein Plädoyer recht pathetisch, indem er Bemba mit den Worten zitiert: „I want to be tried not only to demonstrate my innocence, but also to clear my name in the eyes of the entire world, my wife, my family and my father.“ (ICC 2010, S. 60).

Mit seinem kurzen Plädoyer versucht Liriss nicht nur, Bemba als eine unschuldige Person zu charakterisieren, er stellt ihn gar als Opfer des ICC dar, das zu Unrecht vor Gericht steht, womit die Legitimität des ICC zugleich infrage gestellt wird. Wenig überraschend fordert Liriss am Schluss seines Plädoyers den Freispruch für seinen Mandanten (ICC 2010, S. 60).<sup>290</sup>

---

<sup>288</sup> Das Lusaka-Abkommen wurde im Jahr 1999 zwischen Angola, der DRK, Namibia, Uganda, Ruanda und Simbabwe geschlossen, um den Zweiten Kongokrieg (1999-2003), an dem u. a. das MLC beteiligt war, zu beenden (United Nations Security Council 1999).

<sup>289</sup> Auch in Mongoumba wurden Verbrechen durch das MLC begangen (siehe hierzu u. a. Kapitel 6.4.4.2 und 7.4.8.3.2).

<sup>290</sup> Zwei Jahre später, am 26. Februar 2012, starb Nkwebe Liriss (ICC 2014a, S. 2).

#### 6.4.2 Die Interessen der Opfer

Wie bereits in Kapitel 5.4 gezeigt wurde, nehmen Opfer am ICC eine besondere Rolle ein, u. a. da sie, wenn ihre Interessen betroffen sind, ihre *views and concerns* vorbringen bzw. durch ihre rechtlichen Vertreter vorbringen lassen können. Dadurch dürfen jedoch die Rechte des Angeklagten nicht beeinträchtigt werden, denn „die Fairness und Unparteilichkeit“ des Verfahrens muss gewährleistet sein (Art. 68(3) des Römischen Statuts, Übers. JGW). Folglich unterscheidet der ICC

between victims' evidence, which form part of the trial evidence, hence serving the evidentiary function, and the victims' views and concerns, which do not form part of the trial evidence and hence serve purely restorative purpose.

(Keydar 2019, S. 578f.)

Die Hauptverfahrenskammer III ließ im Verfahren gegen Bemba insgesamt 5.229 Opfer zu (§ 18),<sup>291</sup> die bis dahin höchste Zahl von Opfern, die an einem Verfahren am ICC teilgenommen hat (Africa Research Bulletin 2016, S. 20947). Von ihnen tragen 18 aufgrund ihres „doppelten Statusses“ (§ 21, Übers. JGW) zugleich als Zeugen auf. Die Opfervertretungen übernahmen zwei *Legal Representatives*, nämlich Maître<sup>292</sup> Assingambi Zarambaud und Maître Marie-Edith Douzima-Lawson.<sup>293</sup> Zu den zugelassenen Opfern zählten weiterhin 14 Organisationen (§ 21).

Die beiden Opfer, die für die Opfervertretung als Zeugen auftraten, sagten am 1. und 8. Mai 2012 vor Gericht aus (§ 27), jene drei, die ihre *views and concerns* auszudrücken sollten, traten am 25. und 26. Juni desselben Jahres vor die Kammer (§ 28). Da sie die ersten Opfer waren, die diese Möglichkeit am ICC erhielten (ICC 2012a, S. 17), und es sich folglich um ein besonderes Ereignis handelt – auch über das Verfahren gegen Bemba hinaus –, möchte ich ihre Aussagen und deren Umstände kurz darstellen.

Die Möglichkeit, ihre *views and concerns* auszudrücken, wurde den Opfer 542 (ICC 2012a, S. 2ff.), 394 (ICC 2012a, S. 30ff., 2012b, S. 2ff.) und 511 (ICC 2012b, S. 9ff.) gestattet. Währenddessen hielten sie sich nicht in Den Haag auf, sondern waren aus Bangui

---

<sup>291</sup> Die folgenden Paragraphen beziehen sich auf das Urteil im Hauptverfahren gegen Bemba.

<sup>292</sup> Maître ist die französische Anrede einer Anwältin oder eines Anwalts und wird deren Namen vorangestellt.

<sup>293</sup> Die Opfer wurden in insgesamt fünf Gruppen (A-E) unterteilt. Die erste Gruppe (A) bestand aus Opfern von Verbrechen, die in der Hauptstadt Bangui und im Bezirk PK12 (s. u.) begangen wurden. Personen, die in bzw. um Damara oder Sibut Opfer von Verbrechen wurden, gehörten der Gruppe B an, zur Gruppe C gehörten jene, die in oder um Boali, Bossembélé, Bossangoa oder Bozoum Opfer der Verbrechen wurden; jene, welche in oder um Mongoumba Opfer der Verbrechen wurden, gehörten der Gruppe D an. Die Gruppe E bestand aus jenen Opfern, welche zugleich als Zeugen auftraten. Zarambaud vertrat die Gruppen A und E, Douzima-Lawson die übrigen Gruppen (§ 23, Fn. 75).

Bangui ist vom Stadtzentrum aus in unterschiedliche Distrikte aufgeteilt, die entsprechend ihrer Entfernung vom Stadtzentrum (PK0) benannt sind. Während PK5 bspw. fünf Kilometer westlich des Stadtzentrums liegt (Kilembe 2015, S. 76), befindet sich PK12 am nördlichen Stadtrand Banguis (Stein 2015).

zugeschaltet, wo sie Douzima-Lawson durch ihre Aussagen leitete. Zu Beginn der Aussage von Opfer 542 wies die Kammer ausdrücklich darauf hin, dass die Aussagen keine beweisrechtliche Relevanz hätten, weshalb die beiden Verfahrensparteien nicht die Möglichkeit erhielten, Nachfragen zu stellen; allein die Kammer hat nach Art. 64(2) und 68(3) des Römischen Statuts und Rule 89(1) der *Rules of Procedure and Evidence* diese Möglichkeit. Um die Betreuung der drei Opfer zu gewährleisten, befand sich während der Aussagen stets eine Psychologin in der Nähe. Darüber hinaus behielt sich auch die Kammer das Recht vor, die Aussage, falls nötig, zu unterbrechen. Da bspw. Opfer 542 Sango sprach, wurden die Aussagen übersetzt (ICC 2012a, S. 1ff.).

Die drei Opfer wurden entsprechend der angeklagten Verbrechen (Plünderung, Vergewaltigung und Mord) ausgewählt. So berichtete Opfer 542 insbesondere von der eigenen Vergewaltigung und von den Folgen, die mit dieser einher gingen, während der Fokus der Aussage von Opfer 394 auf Plünderungen lag und jener des Opfers 511 auf Plünderungen und Morde. Das erste Opfer wählte als Anrede *Madam Victim*, obwohl es seinen Namen, Namndouto Béatrice, öffentlich mitteilte (ICC 2012a, S. 5f.). Das zweite Opfer wurde hingegen nicht öffentlich identifiziert; zusätzlich wurden sowohl seine Stimme als auch sein Bild verfremdet. In seinen Aussagen finden sich außerdem nicht-öffentliche Passagen und es wurde aus Gründen der Anonymität als *Mr Victim* angesprochen (ICC 2012a, S. 31ff.). Das dritte Opfer, Vouloube De Mbioka Francis Félicien, stimmte derselben Anrede zu, allerdings wurden zu seinem Schutz keine besonderen Maßnahmen getroffen (ICC 2012b, S. 11).<sup>294</sup>

Während der Aussagen der Opfer gab es Unklarheiten darüber, was im Vergleich zu den Aussagen von Zeugen, die in das Urteil mit einfließen, unter *views and concerns* zu verstehen sei. So kritisierte die Verteidigung während der Aussage des ersten Opfers, dass bis dahin (nach ca. zehn Seiten im Transkript) keine *views and concerns* vorgetragen worden seien, sondern vielmehr „belastende Fakten“, wodurch das Opfer eher die Rolle eines Zeugen der Anklage einnehme. Währenddessen sei die Verteidigung dazu verdammt, „sich zurückzulehnen und zuzuschauen“, womit dem Angeklagten sein Recht genommen worden sei, sich zu verteidigen (ICC 2012a, S. 16, Übers. JGW). Aber auch die Anklage äußerte Bedenken über das bisherige Vorgehen, da Douzima-Lawson das Opfer sehr stark anhand von Fragen durch die Aussage geführt habe, sie jedoch davon ausgegangen sei, dass das Opfer die Möglichkeit erhalten würde, „ihre Ansichten und Anliegen in einem Zusammenhang im Wesentlichen als eine durchgehende Geschichte oder einen Essay darzustellen“. Die Anklage erhoffte

---

<sup>294</sup> Da die drei Personen die Bezeichnung *Victim* bzw. Opfer für sich wählten, werde ich sie hier auch verwenden.

sich ferner einen persönlicheren Bezug anstatt (neue) Beweise und fordert die Kammer daher auf, Hinweise zu geben, wie Opfer in dieser Rolle aussagen können (ICC 2012a, S. 17f., Übers. JGW). Dem entgegnete Douzima-Lawson, dass die Opfer durchaus zusammenhängende Geschichten erzählen sollten; diese müssten jedoch mit ihren schriftlichen Aussagen, die der Kammer vorliegen, übereinstimmen. Sie hoffte auf die „Weisheit der Kammer“, dass diese die Aussagen der Opfer nicht als Beweise aufnehmen werde bzw. sich von ihnen beeinflussen lasse (ICC 2012a, S. 19f., Übers. JGW).

Die Kammer stellte letztlich fest, dass die Opfer selbstverständlich von den Taten und den Leiden berichten, die sie erlebt haben. Eine Präsentation ihrer „Ansichten und Anliegen nur in allgemeiner Form oder mit einem eher psychologischen Ansatz“ (ICC 2012a, S. 22, Übers. JGW) könne nicht erwartet werden. Es sei allerdings auch nicht nötig, so detailliert zu berichten, wie es bei Aussagen von Zeugen notwendig ist. Folglich ist es die Aufgabe der Vertreterin der Opfer,

to focus [...] on the harm suffered, on the consequences of the alleged conducts for her life and other kind of views and concerns that she may wish to express in relation to the facts allegedly occurred.<sup>295</sup>

(ICC 2012a, S. 22)

Namndouto Béatrice aus Bossangoa sagte zuerst aus. Sie berichtete von einem Überfall auf ihre Familie durch zwei bewaffnete Gruppen, die zum größten Teil aus Mitgliedern des MLC bestanden habe. Während des Überfalls sei sie als eine der wenigen im Ort geblieben, da sie sich um ihre Mutter gekümmert habe, mit der sie nicht habe fliehen können. Auch ihre fünfjährige Tochter sei bei ihr geblieben. Béatrice berichtet, wie die Soldaten sie bedroht, Geld von ihr verlangt und ihren Bruder bestohlen hätten. Nach dem Überfall sei es ihr zwar gelungen, in den Busch zu fliehen, doch dort sei sie am nächsten Tag von Soldaten des MLC – sie bezeichnet sie als Banyamulengué – gefunden (ICC 2012a, S. 6ff.), bedroht und vergewaltigt worden:

One of them started sleeping with me while the other was standing up. One of them asked them to come near to me, and then one of them put the barrel of his gun into my vagina.

(ICC 2012a, S. 15)

Nach der Vergewaltigung, die ihre Tochter mit habe ansehen müssen, habe sie geblutet und Eiter sei aus ihrer Vagina gelaufen. Um zumindest ein paar Medikamente zu erhalten,

---

<sup>295</sup> Dabei soll, wie die Vorsitzende Richterin später ausführt, allein das aussagende Opfer im Mittelpunkt stehen und nicht die Erfahrungen anderer (ICC 2012a, S. 27f.). Auch zu Beginn der Aussage des dritten Opfers weist sie – gerichtet an Douzima-Lawson – darauf hin: „[W]e recommend that you put to the victim more general questions and questions more related to the harm he suffered, he and his family“ (ICC 2012b, S. 10).

habe sie sich Geld leihen müssen. Zusätzlich habe sie Medikamente von einem Arzt erhalten, der sie kurz zuvor operiert habe. Zudem habe sie Unterstützung bei Mitarbeitern der *Médicins Sans Frontières* gefunden. Aber auch deren Hilfe sei nicht ausreichend gewesen (ICC 2012a, S. 23f.). Und weiter führt sie aus:

I continued to suffer and now I consider myself to be a victim. I consider myself to be dead, because something like this has never happened in my country before.

(ICC 2012a, S. 23f.)

Neben körperlichen und psychischen Folgen habe die Vergewaltigung aber auch soziale Folgen gehabt. Ihr Mann sei der Forderung seiner Familie nachgekommen, sie zu verlassen, und er habe sich geweigert, ihr und den sechs gemeinsamen Kindern eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Daher sei sie nun allein für deren Verpflegung und Erziehung verantwortlich (ICC 2012a, S. 25), allerdings wisse sie nicht, wie sie sich adäquat um die Kinder kümmern solle (ICC 2012a, S. 28). Zwar habe sie einen neuen Mann getroffen, mit dem sie zwei weitere Kinder bekommen habe, der habe sie aber verlassen, nachdem er erfahren habe, was mit ihr geschehen sei. So sei sie zu einer Aussätzigen geworden, geächtet von anderen Menschen im Ort (ICC 2012a, S. 25f.). In Bossangoa sei sie jedoch nicht das einzige Opfer der vergewaltigenden, mordenden und plündernden Soldaten des MLC (ICC 2012a, S. 27).

Auf die Frage der Vorsitzenden Richterin, wie es ihr nach der Aussage gehe, antwortet Béatrice:

I do not feel at ease each time I have to give an account of the acts that I was subjected to, but for the time being I feel relieved.

(ICC 2012a, S. 29)

Auf die Frage, weshalb sie sich entschloss, vor dem ICC auszusagen, gibt sie folgende Antwort:

I have told you what happened to me. If I did not do that, I would not feel comfortable. It is for that reason that I decided to express all my concerns and talk about everything that happened to me to the Court.

(ICC 2012a, S. 29)

Das zweite Opfer<sup>296</sup> berichtete am 25. und 26. November von seinen Erlebnissen. Der Mann erzählt davon, wie Bembas Truppen am 7. Dezember 2002 in sein Dorf gekommen seien, um die Rebellen (wie es sie nennt) zu bekämpfen und schlussendlich zu vertreiben. Mit seiner Frau und den vier Kindern sei er in den Busch geflohen, während seine beiden Brüder

---

<sup>296</sup> Aufgrund von Schutzmaßnahmen des ICC ist der Name nicht öffentlich bekannt.

im Laufe des Aufenthalts der Truppen des MLC nach Bangui geflohen seien (ICC 2012a, S. 37ff.), er sei jedoch vor Ort geblieben, um sich um seinen Vater zu kümmern, der das Haus nicht habe verlassen wollen (ICC 2012b, S. 5). Als er zunächst alleine zu seinem Haus zurückgekehrt sei, habe er dieses von den Truppen Bembas besetzt und vom Kommandeur der Truppen bewohnt vorgefunden, weshalb er und seine Familie dort nicht hätten wohnen können und in das Haus seines Vaters hätten ziehen müssen. Da er sich keine Betten habe leisten können, seien sie gezwungen gewesen, auf dem Boden zu schlafen. Auch ausreichend Nahrungsmittel seien schwer zu beschaffen gewesen, weshalb sie sich von wildem Yams hätten ernähren müssen. Außerdem habe er nicht mehr auf sein Feld gehen können, denn die Banyamulengué – so nennt auch er die Truppen Bembas – hätten auch dieses für sich in Anspruch genommen. Zudem hätten sie die Hühner getötet, die er gezüchtet habe. Aber auch im Haus des Vaters sei die Familie nicht sicher gewesen. Er berichtet davon, wie er von einem Soldaten des MLC bedroht worden sei, als dieser zu ihm gekommen sei, um Wasser zu holen. Allerdings hätten Soldaten der FACA den Soldaten des MLC davon abhalten können, ihn zu töten. Es berichtet außerdem davon, wie Soldaten des MLC einen Mann zwischen 60 und 65 Jahren ermordet hätten (ICC 2012a, S. 37ff.).

Da die Soldaten das Interieur und auch Teile des Hauses zerstört hätten, sei es ihm und seiner Familie nicht möglich gewesen, dort zu leben, nachdem die Soldaten das Haus verlassen hätten. Doch nicht nur sein Haus sei von den Soldaten verwüstet worden; sie hätten „absolut alles“ zerstört, bevor sie gegangen seien (ICC 2012a, S. 41, Übers. JGW), auch seine Maniok-Felder (ICC 2012a, S. 43). Das Verhalten der MLC-Soldaten, die agiert hätten, als seien sie die Herren im Ort, bezeichnete er als tiergleich, weshalb er das Haus nicht verlassen habe (ICC 2012b, S. 6).

Nach dem Abzug der Soldaten habe das Opfer drei Monate gebraucht, um das Haus wiederaufzubauen und es von Granaten und andere Munition zu befreien, die die Soldaten zurückgelassen hätten. (ICC 2012a, S. 45f.). Das einzige Eigentum, das in seinem Haus zurückgeblieben sei, sei eine Bibel gewesen. Erst im Jahr 2003 habe er für sich und später für seine Kinder ein Bett kaufen können. Sie hätten sich zunächst von wildem Yams und dem Verkauf von Feuerholz ernährt; später sei es ihnen möglich gewesen, Reis, Nüsse und Mais anzubauen. Seine Kinder seien unterernährt und Medizin könne er für sie nicht kaufen. Ebenso wie die anderen Opfer in der Region, in der er lebt, habe er keine Hilfe erhalten, und noch heute – also zur Zeit der Aussage – sei es nur schwer möglich, seine Familie zu ernähren, was nicht zuletzt daran läge, dass sich der Anbau auf dem Feld schwierig gestalte und die Tiere,



die er züchte, krank würden; daher gäbe es nur eine Mahlzeit am Tag (ICC 2012b, S. 3ff.). Er schließt seine Ausführungen mit den Worten:

Up until now, even until now, we are still suffering because of the behaviour of the Banyamulengue.

(ICC 2012b, S. 7f.).

Auf die Frage der Vorsitzenden Richterin, was er von ihr erwarte, antwortet er, dass die Richterinnen „Gottes Willen“ ausführen sollen und er von Bemba eine Entschädigung für seine Leiden erhalten möchte (ICC 2012b, S. 7, Übers. JGW). Auf ihre abschließende Frage, wie er sich nun fühle, erwidert er, dass er nun „ein Gefühl der Zufriedenheit“ empfinde, und hoffe, dass seine Erwartungen in Erfüllung gehen (ICC 2012b, S. 8, Übers. JGW).

Direkt im Anschluss berichtete das dritte Opfer, Vouloube De Mbioka Francis Félicien aus Bangui, der dort sowohl eine Bar als auch ein kleines Geschäft besessen und als Schweißer gearbeitet habe, von seinen Erlebnissen. Im fraglichen Zeitraum sei er Vater zweier Kinder gewesen, nämlich eines zwei Jahre alten Sohns und eines drei Monate alten Mädchens. In der Zwischenzeit sei er zum dritten Mal Vater geworden und verheiratet. Félicien erzählte, dass es ihm nicht möglich sei, einer regulären Arbeit nachzugehen, da eines seiner Beine habe amputiert werden müssen. Außerdem bereite ihm seine Beinprothese Probleme. Allerdings engagiere er sich in einem katholischen Krankenhaus, wofür er 1.000 zentralafrikanische Franc erhielt, die aber nicht ausreichten, um seine Miete zu bezahlen (ICC 2012b, S. 13ff.).

Am 25. Oktober 2002, so erzählt er, seien die Rebellen – also die Truppen Bozizés (und seine Unterstützer) – in Bangui angekommen, woraufhin er geflohen sei. Als die Stadt vier Tage später durch die Truppen der ZAR befreit worden sei, habe er zu seinem Geschäft zurückkehren können, wo er alles unberührt vorgefunden habe, nichts sei zerstört gewesen oder habe fehlte. Kurz darauf habe er die Ankunft der Banyamulengué bemerkt, die an einer Kreuzung ihr Lager aufgeschlagen hätten, wo er habe beobachten können, wie sie eine Frau erschossen hätten, die Nahrungsmittel habe verkaufen wollen. Auch er habe Waren verkaufen wollen und sei, als er die Straße herunterlief, von einem der Banyamulengué bedroht und ins Bein geschossen worden, woraufhin er sich habe verstecken können (ICC 2012b, S. 15ff.). Féliciens Mutter, die in der Bar geblieben sei, schrie die Banyamulengué an: „Was haben wir getan? Was haben wir falsch gemacht?“ (ICC 2012b, S. 19, Übers. JGW). Als Reaktion darauf sei sie von den Banyamulengué mit zwei Schüssen erschossen worden. Er berichtet weiter:

After that, they started drinking up the alcohol in the bar. I was behind the counter, right next to the fence of the lady that I talked to you about a short while ago. After having taken enough alcohol, they started singing, shouting with joy, and during that entire time my mother's dead body was still lying there on the ground bleeding. In fact, that body stayed there up until the

next day. Even though it was raining, I made an effort to go into the compound of that lady that I talked to you a short while ago.

(ICC 2012b, S. 19)

Am folgenden Tag sei er – dem Tode nah – von einem Arzt von *Médicins Sans Frontières* in ein Krankenhaus gebracht worden, in dem das Bein amputiert worden sei. Nachdem er das Krankenhaus verlassen habe, kümmerten sich weitere Personen von *Médicins Sans Frontières* um das Bein und der Familie sei es möglich gewesen, die Mutter zu begraben. Seine Bar und sein Geschäft habe er durch die Banyamulengué völlig zerstört vorgefunden (ICC 2012b, S. 19ff.).

Heute – zum Zeitpunkt der Aussage – erhalte er hin und wieder Nahrungsmittel von dem katholischen Krankenhaus. Außerdem helfe ihm die Kirche, das Schulgeld für seine Kinder aufzubringen, das jedoch weder für das ganze Schuljahr noch für die Bücher ausreiche. Da er sich auch seine Prothese nicht selbst leisten könne, sei ihm diese geschenkt worden; sollte sie defekt werden, könne er sich keine neue leisten. Entschädigungen, so berichtet er auf Nachfrage, habe er nicht erhalten (ICC 2012b, S. 22ff.).

Auf die Frage der Vorsitzenden Richterin, was seine Sorgen seien, antwortet er, dass er eine neue Prothese brauche. Mit seinen Kindern lebe er auf der Straße und er hoffe daher auf die Hilfe durch den *Trust Fund for Victims*. Von den Richterinnen wünsche er sich, dass sie „ihre Arbeit“ so machen können, „wie sie diese tun müssen“ und er und seine Familie Reparationen erhalten würden (ICC 2012b, S. 25, Übers. JGW).

Zum Schluss fragte die Vorsitzende Richterin nach den Gefühlen des Opfers, nachdem er ausgesagt hat, worauf er erwidert:

I feel a sense of joy. After expressing my views and concerns, I am feeling quite satisfied. I am coming towards the end of my testimony, and I am waiting for the Court to do something to help me get another artificial limb. I am waiting for good-hearted people to help me and find me a house that I can live in. So there you have it. That is everything that I am expecting from the Court.

(ICC 2012b, S. 27)

Zwar haben die Aussagen der drei Opfer keine direkten Auswirkungen auf das Urteil (über indirekte Auswirkungen kann nur spekuliert werden), allerdings erhielten sie auf diese Weise zumindest die Möglichkeit, die vielfältigen Folgen, die sie erlitten bzw. an denen sie bis in die Gegenwart leiden, zu schildern. Die Darstellung der *views and concerns* bilden eine Möglichkeit, ein holistisches Gerechtigkeitsverständnis zu unterstützen und zu vertreten, da die Bedürfnisse der Opfer eine größere Berücksichtigung finden können und so die retributive und die restorative Gerechtigkeit miteinander am ICC verbunden werden können (Clark 2016,

S. 683f.). Hinzu kommt, dass die Opfer durch ihre Aussagen zur Legitimation des Gerichts ‚von unten‘ beitragen, da sie sich – so sagen sie es zumindest auf Nachfrage der Vorsitzenden Richterin – erleichtert fühlen oder auch eine Befriedigung oder gar Freude empfinden.

### **6.4.3 Die 14 Zeugen**

Eine weitere Besonderheit des Verfahrens gegen Bemba stellen die Vorkommnisse um 14 Zeugen der Verteidigung dar: Die Anklage warf – neben Bemba selbst – Aimé Kilolo Musambam, Bembas *Lead Counsel*, Jean-Jacques Mangenda Kabongo, Bembas *Case Manager*, Fidèle Babala Wandu, einen politischen Verbündeten Bembas und Mitglied des Parlaments der DRK, und Narcisse Arido, einem ehemaligen Mitglied der FACA, der ursprünglich als Zeuge der Verteidigung auftreten sollte, vor, Zeugen der Verteidigung mit dem Ziel beeinflusst zu haben, unwahre Aussagen zum Vorteil Bembas getätigt zu haben (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Judgment (19.10.2016), §§ 8ff.). Um die Vorwürfe zu untersuchen, wurde das Verfahren Bemba et al. (ICC-01/05-01/13) anberaumt. In ihrem abschließenden Urteil stellt die für das Verfahren Bemba et al. zuständige Hauptverfahrenskammer VII fest, dass Bemba, Kilolo und Mangenda gemeinsam den Plan gefasst hatten, mindestens 14 Zeugen dahingehend zu beeinflussen, für Bemba auszusagen; Babala und Arido unterstützten sie in ihrem Vorhaben (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Judgment (19.10.2016), §§ 104ff.). Im Mittelpunkt der Aktionen stand Bemba selbst: „[Er] billigte die unerlaubte Coaching-Strategie, plante und gab genaue Anweisungen, worüber die Zeugen zu instruieren waren“ (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Judgment (19.10.2016), § 106, Übers. JGW), so die Kammer. Kilolo war für die Umsetzung des Plans verantwortlich. Er instruierte die Zeugen und übte mit ihnen ihre Aussagen. Außerdem machte er ihnen finanzielle oder materielle Versprechungen bzw. Geschenke. Mangenda hatte die Aufgabe, Kilolo, wenn dieser nicht im Verfahren anwesend war, bspw. darüber zu informieren, inwiefern die Zeugen den Erwartungen der Verteidigung entsprochen hatten, außerdem leitete er Bembas Wünsche an diesen weiter (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Judgment (19.10.2016), §§ 56f.). Arido suchte auf Anweisung Kilolos vier Zeugen, um sie entsprechend der Wünsche der Verteidigung zu beeinflussen. Babala hielt den Kontakt zu Bemba und war für die Finanzierung zuständig (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Judgment (19.10.2016), §§ 103ff.). Die Angeklagten Mangenda, Kilolo und Bemba wurden am Ende des Verfahrens zu elf bis zwölf Monaten Haft verurteilt, die sie aufgrund ihrer Untersuchungshaft bereits verbüßt hatten. Kilolo musste zusätzlich 30.000 € Strafe zahlen und Bemba

300.000 € (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Decision (17.09.2018), §§ 50f.). Babala wurde zu sechs Monaten Haft verurteilt (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Decision (22.03.2017), § 67), Arido zu elf (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Decision (22.03.2017), § 97). Da auch sie sich bereits in Untersuchungshaft befunden hatten, wurden sie nach dem Urteilsspruch freigelassen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Decision (22.03.2017), §§ 68, 98).

Obwohl die Hauptverfahrenskammer VII die Schuld der Angeklagten festgestellt hatte, hat sie nicht die Glaubwürdigkeit der Aussagen der 14 Zeugen und ihr Verhalten im Hinblick auf die Aussagen bzgl. der verhandelten Anklagepunkte im Verfahren gegen Bemba beurteilt, sondern überließ dies der für das Hauptverfahren gegen Bemba zuständige Hauptverfahrenskammer III. Die Hauptverfahrenskammer VII beurteilte die Aussagen der 14 Zeugen nur in Bezug auf die Fragen, ob sie im Hauptverfahren gegen Bemba die Wahrheit über Kontakte zur Verteidigung Bembas bzw. Bemba selbst, über Absprachen oder auch über mögliche Bestechungen gesagt hatten (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Judgment (19.10.2016), §§ 114ff.).

Auch die Hauptverfahrenskammer III betont in ihrem Urteil<sup>297</sup> ihre Unabhängigkeit (hier greife ich kurz vor). Darin stellt sie fest, dass die Entscheidung des Verfahrens gegen Bemba et al. „nicht notwendig für die Wahrheitsfindung im Bemba Verfahren“ (§ 260, Übers. JGW) ist und die Aussagen der 14 Zeugen weiterhin Teil des Verfahrens bleiben – auch wenn die Verteidigung deren Aussagen nicht mehr berücksichtigte (§§ 261f.), um, so schreibt die Verteidigung in ihrem *Closing Brief*, „die Integrität des Verfahrens und die Position von Herrn Bemba im Berufungsverfahren“ zu schützen; die Anklage beruft sich in ihrem *Closing Brief* hingegen auf drei der 14 Zeugen. Zwar scheinen sich beide Parteien, so die Kammer, darauf geeinigt zu haben, dass die Verteidigung die Aussagen der Zeugen nicht berücksichtigt (§ 262, Übers. JGW), die Kammer ist von solchen Entscheidungen oder Vereinbarungen jedoch nicht abhängig. Sie weist daraufhin, dass es nach Art. 74(2) des Römischen Statuts ihre Aufgabe ist, unabhängig über die Verwendung von Beweisen zu entscheiden und sowohl deren Glaubwürdigkeit als auch deren Relevanz für das Verfahren zu beurteilen (§ 263), weshalb sie sich ausführlich mit der Glaubwürdigkeit von acht der 14 Zeugen (D2, D3, D15, D25, D54, D55, D57, D64) auseinandersetzt. Dabei kommt sie zu dem Schluss kommt, dass bei den Aussagen der Zeugen stets „besondere Vorsicht“ (§§ 351, 353, 358, 362, 371, 376, 378, Übers. JGW)

---

<sup>297</sup> Alle folgenden und Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angemerkt, auf das Urteil der Hauptverfahrenskammer III gegen Bemba nach Art. 74 des Römischen Statuts (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (21.03.2016)).

geboten ist; die Aussage des Zeugen D55 wird gar als vollständig unglaubwürdig beurteilt; folglich wird sie für das Urteil nicht berücksichtigt (§ 374). Die Glaubwürdigkeit der restlichen sechs der 14 Zeugen wird zwar nicht so ausführlich diskutiert, trotzdem zweifelt die Hauptverfahrenskammer auch die Glaubwürdigkeit der Zeugen D4, D6 und D13 an (siehe bspw. § 429). Die Zeugen D23, D26 und D29 werden – abgesehen von Fußnoten, um Aussagen der Verteidigung und Anklage zu belegen (§ 262, Fn. 593; § 695, Fn. 2127) – im Urteil nur im Kontext des Vorverfahrens zum Verfahren Bemba et al. erwähnt (§ 253).

Durch dieses Vorkommnis wurden zum einen Narrative, die möglicherweise auch ohne Bestechung das Narrativ der Verteidigung unterstützt hätten, unwirksam. Hätte die Verteidigung sie trotzdem genutzt, hätten sie das Narrativ der Verteidigung vermutlich destabilisiert. Folglich hatte die Verteidigung keine andere Möglichkeit, als die Aussagen der Zeugen nicht mehr zu berücksichtigen. Zugleich lässt sich im Umgang der Hauptverfahrenskammer III mit den 14 Zeugen erkennen, dass es ihr ein Anliegen war, ein gerechtes Verfahren durchzuführen und sich auch selbst als gerecht, unabhängig und abwägend zu charakterisieren, was sich anhand der differenzierten und auch vorsichtigen Beurteilung der Glaubwürdigkeit der 14 Zeugen erkennen lässt. Diese Art der Selbstcharakterisierung findet sich viele Male im Urteil, worauf im Rahmen der Analyse genauer eingegangen wird.

#### **6.4.4 Die Abschlussplädoyers**

Die Beweisaufnahme im Verfahren gegen Bemba wurde am 7. April 2014 beendet (§ 13). Es wurden insgesamt 733 Beweise durch die Hauptverfahrenskammer zugelassen und 77 Zeugen angehört (40 der Anklage, 34 der Verteidigung, zwei der Opfervertretung und ein Zeuge der Hauptverfahrenskammer). Am gesamten Verfahren nahmen 5.229 Opfer teil, von denen drei dem Gericht „their views and concerns“ vortragen konnten (§§ 17f.).

Den *Prosecution Closing Brief* sendete die Anklage am 2. Juni 2014 an die Vorverfahrenskammer, der *Defence Closing Brief* folgte am 25. August desselben Jahres. Am 15. September 2014 reagierte sowohl die Anklage als auch die Opfervertretung mit einem *Response Brief*, worauf die Verteidigung am 29. September 2014 mit einem *Reply Brief* reagierte (§ 14). Die Verteidigung beantragte den abermaligen Eintritt in die Beweisaufnahme, um noch einmal den Zeugen P169 (ein Zeuge der Anklage) u. a. wegen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit zu befragen. Dem stimmte die Hauptverfahrenskammer zu, weshalb vom 22. bis zum 24. Oktober 2014 die abermalige Vernehmung des Zeugen vor der Kammer stattfand (§ 15). Nach 330 Verhandlungstagen bzw. nach fast vier Jahren wurden am 12. und 13.

November die Abschlussplädoyers durch die Anklage, Verteidigung und der Opfervertretung gehalten (ICC 2019b), die im Folgenden knapp zusammengefasst werden.<sup>298</sup>

#### **6.4.4.1 Die Anklage: Schuldig!**

Die Anklage hatte zunächst bis zu drei Stunden Zeit, ihr Abschlussplädoyer zu halten (ICC 2014a, S. 6), auf ihren Antrag hin wurden ihr später weitere 30 Minuten zugestanden (ICC 2014a, S. 61). Das Plädoyer besteht aus drei Abschnitten: Im ersten setzt sich die Anklage mit den von dem MLC zwischen Oktober 2002 und März 2003 in der ZAR begangenen Verbrechen auseinander. Anschließend werden im zweiten Abschnitt die Argumente für die Schuld Bembas als Kommandeur dargelegt, während im dritten Abschnitt zum einen der Kontext der Verbrechen behandelt wird und zum anderen die Sexualverbrechen, Plünderungen und Morde thematisiert werden. Im Anschluss erfolgt die Diskussion der Schuld Bembas (ICC 2014a, S. 10). Jean-Jacques Badibanga beginnt mit dem Plädoyer für die Anklage und stellt unmissverständlich fest:

The evidence is before you, your Honours, all the evidence, the evidence that between 14 October 2002 and March 2003, the civilian population of the Central African Republic was subjected to the worst possible barbaric acts at the hands of Jean-Pierre Bemba's soldiers, the evidence that Jean-Pierre Bemba is responsible and must bear responsibility for the crimes of rape, looting and murder, these crimes committed by his own soldiers.

(ICC 2014a, S. 6)

Nach Ansicht der Anklage sei zweifelsfrei nachgewiesen worden, dass Bemba die Truppen *de facto* befehligt habe, dass er von den Verbrechen, welche seine Truppen in der ZAR begangen hätten, gewusst und dass er sich bewusst dafür entschieden habe, diese nicht zu verhindern (ICC 2014a, S. 6). Es sei, so stellt Badibanga fest, „ohne begründeten Zweifel“ nachgewiesen worden, dass Bemba seine Truppen nicht entsprechend seiner Pflicht nach Art. 28(a) des Römischen Statuts kontrolliert habe, obwohl die Armee des MLC (etwa 20.000 Mann) Bemba nicht nur unterstellt gewesen sei, sondern – fast im wahrsten Sinne des Wortes – sein Eigentum dargestellt habe. Zwar habe er die Soldaten nicht bezahlt, gleichwohl habe er es ihnen gestattet, „von der Zivilbevölkerung zu leben und zu tun, was sie wollten“ (ICC 2014a, S. 7, Übers. JGW). Mit der Verurteilung Bembas, so die Hoffnung der Anklage, würden andere Kommandeure gewarnt werden, dass auch sie für die Taten ihrer Truppen verantwortlich gemacht werden können. Badibanga betont zugleich die Bedeutung der Anklage nach Art. 28, da dieser im aktuellen Verfahren zum ersten Mal die Grundlage eines solchen am ICC

---

<sup>298</sup> Während der Plädoyers gehen die Anklage, die Opfervertretung und die Verteidigung auch auf Aussagen von Zeugen ein, um u. a. Verbrechen beispielhaft zu schildern. Darauf möchte ich (bis auf sehr wenige Aufnahmen) verzichten, da diese auch im Urteil eine große Rolle spielen.

darstelle. Das Verfahren sei außerdem von historischer Bedeutung, da es das erste sei, bei dem Sexualverbrechen im Mittelpunkt stünden. Auch hier erwarte die Anklage von den Richterinnen, dass sie durch den Schuldspruch Bembas eine klare Botschaft senden, damit solche Verbrechen in Zukunft verhindert würden (ICC 2014a, S. 8).

Nach diesen einleitenden Worten beginnt Badibanga mit der Darstellung des Kontextes. Er führt aus, dass die Truppen des MLC, deren Oberkommandierender Bemba gewesen sei, auf Bitten Patassés in die ZAR gekommen seien, um den Staatsstreich Bozizés zu verhindern. Dem Ruf des zentralafrikanischen Präsidenten sei Bemba nachgekommen, ohne sich mit anderen hochrangigen Mitgliedern des MLC beraten zu haben. Die von ihm entsendete Brigade habe unter dem Befehl Oberst Mustapha Mukizas gestanden. Im Januar 2003 seien die Truppen in die ZAR durch Bemba verstärkt worden, sodass im Laufe der Ereignisse zwischen 1.500 und 2.000 Soldaten des MLC in der ZAR im Einsatz gewesen seien (ICC 2014a, S. 10ff.). Auf diese Weise charakterisiert die Anklage Bemba als den allmächtigen Anführer des MLC, der seine Entscheidungen unabhängig habe treffen können.

Badibanga widerspricht in seinen Ausführungen der Behauptung der Verteidigung, wonach die Truppen Bembas nicht vor dem 30. Oktober 2002 in die ZAR gekommen seien. Damit verfolge diese das Ziel, ihren Mandanten vor der Verurteilung wegen diverser Straftaten, die vor dem 30. Oktober begangen worden seien, zu schützen. Da sich die Zeugen jedoch an die fraglichen Tage erinnerten, so Badibanga, habe die Behauptung der Verteidigung keinen Bestand. Letztlich, so seine Einschätzung, sei im Laufe des Verfahrens bewiesen worden, dass sich die Truppen des MLC mindestens vom 26. Oktober 2002 bis zum März 2003 in der ZAR aufgehalten hätten (ICC 2014a, S. 12f.) Hinzu käme, dass die Truppen leicht zu identifizieren gewesen seien, da sie es gar nicht erst versucht hätten, ihre Identität zu verschleiern (ICC 2014a, S. 13).<sup>299</sup>

Auf Badibanga folgt Horejah Bala-Gaye, die genauer auf die Verbrechen der Truppen Bembas eingeht. Sie resümiert, dass die Anklage „ohne begründeten Zweifel“ bewiesen habe, dass Soldaten des MLC überall, wo sie gewesen seien, Vergewaltigungen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hätten. Diese seien „auf die brutalste Art und Weise“ an den „verletzlichsten Opfern“ begangen worden (ICC 2014a, S. 14,

---

<sup>299</sup> Die Bürger der ZAR bezeichneten die Truppen des MLC dem Begriff Banyamulengué. Darüber hinaus trägt auch eine Ethnie aus dem Osten der DRK den Namen. Darauf bezieht sich der Begriff in diesem Fall jedoch nicht. Vielmehr wird durch das Nutzen dieses Begriffs deutlich gemacht, dass die Truppen des MLC aus dem Osten der DRK stammen. Zum anderen waren die Befehlshaber der Truppen – so auch Mustapha – Banyamulengué (ICC 2014a, S. 13f.). Zur Problematik der Verwendung der Bezeichnung in diesem Kontext siehe Kapitel 7.4.8.3.5.

Übers. JGW). Vergewaltigungen, so führt sie aus, seien „eines der grausamsten Verbrechen“, die sehr lange nachwirkten. Im Laufe des Verfahrens sei dem Gericht von 750 Vergewaltigungsopfern berichtet worden, es können allerdings davon ausgegangen werden, dass noch mehr Menschen Opfer dieser Verbrechen geworden seien, da es vielen von ihnen schwerfalle, von ihren Leiden zu berichten. Diese geschehe nicht zuletzt aufgrund der Gefahr einer Stigmatisierung (ICC 2014a, S. 15f., Übers. JGW). Häufig seien ihre Leben aufgrund ihrer Erlebnisse zerstört (ICC 2014a, S. 17f.).

Dass Vergewaltigungen, so führt Bala-Gaye fort, im großen Umfang stattgefunden hätten, sei den Soldaten bekannt gewesen. Ihnen sei ferner bewusst gewesen, dass diese Verbrechen im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes begangen worden seien. Sie hätten Kinder und Frauen zu allen Tageszeiten und an allen Orten vergewaltigt. Häufig seien die Opfer mehrfach missbraucht worden – auch in Form von Gruppenvergewaltigungen. Doch die Soldaten seien ungestraft geblieben. Vielmehr seien die Taten im Rahmen von geplanten Operationen begangen worden (ICC 2014a, S. 19ff.). Sie stellt fest: „Die MLC-Truppen schürten ein Klima der Angst, in der Hoffnung, das Land effektiv zu destabilisieren.“ (ICC 2014a, S. 21, Übers. JGW).

Da die Verbrechen mit dem Wissen der Kommandierenden begangen worden seien, hätten die Soldaten sogar den Eindruck erhalten, dass sie für diese die Genehmigung der Kommandeure besessen hätten. Auch seien die Motive für die Vergewaltigungen nicht allein sexueller Natur gewesen, die Soldaten hätten sie vielmehr als Waffe gegen Frauen eingesetzt, „um die Dominanz zu behaupten und [...] den Widerstand zu brechen“ (ICC 2014a, S. 21, Übers. JGW), aber auch „um ihre Fähigkeit [die der Männer; JGW] zu schützen zu vernichten“ (ICC 2014a, S. 22, Übers. JGW):

The findings of expert witness Dr Tabo [...] highlighted four motivations for the rapes committed by Bemba's MLC troops: One, victims were seen as defenseless and therefore equivalent to war booty or the spoils of war; two, rape was seen as a form of sexual release; three, victims were punished for allegedly supporting the enemy simply because they lived in former rebel-held territories; and four, to destabilize enemy troops by raping their loved ones and their neighbours. Dr Tabo explained that rape was used as a weapon of war to punish women who resisted sexual advances by MLC troops and also as a deliberate tactic to humiliate men and demonstrate their powerlessness to protect their families. He testified that the rape of a man during conflict is to humiliate and punish as it also humiliates family members and people close to him.

(ICC 2014a, S. 22)

Letztlich stellt sie fest:

Your Honours, the Prosecution has established all the elements to prove beyond reasonable doubt that Bemba's men committed the widespread and brutal rapes as crimes against humanity and as war crimes during the 2002 to 2003 conflict.

(ICC 2014a, S. 25)



Der nächste Vertreter der Anklage, der das Wort ergreift, ist Thomas Bifwoli, der sich mit dem Anklagepunkt der Plünderung auseinandersetzt. Die Plünderungen, so führt er aus, seien die „Hauptmerkmale der von den MLC-Truppen während ihrer Intervention in der Zentralafrikanischen Republik 2002/2003 im großem Maßstab begangenen Verbrechen“ gewesen; Personen, die sich gegen die Plünderungen gewehrt hätten, seien „verprügelt, vergewaltigt und ermordet“ worden (ICC 2014a, S. 29, Übers. JGW).

Die Plünderungen hätten nach dem Übersetzen der Truppen in die ZAR begonnen, noch bevor sie gegen die Truppen Bozizés vorgegangen seien. Die Soldaten seien bei ihren Plünderungen nicht wählerisch vorgegangen, sondern hätten alles, was sie hätten habhaft werden können, genommen. Dabei hätten sie sich nicht auf die Zivilbevölkerung beschränkt, sondern ihre Aktivitäten auch auf die FACA und kirchliche Würdenträger wie Bischöfe oder Nonnen und Mitglieder der Regierung ausgeweitet (ICC 2014a, S. 30ff.). Die erbeuteten Gegenstände seien innerhalb der MLC-Soldaten je nach Dienstgrad verteilt worden. Je wertvoller ein Gegenstand gewesen sei, desto hochrangiger sei der Empfänger gewesen. Weniger kostbare Gegenstände hätten die Soldaten aber auch an die Bevölkerung in der ZAR verkauft, während wertvolle Gegenstände häufig in die DRK nach Gbadolite transportiert worden seien, wo das MLC seinen Hauptsitz und Bemba sich aufgehalten habe, der selbst erbeutete Autos an „offizielle Personen in Gbadolite“ verteilt habe (ICC 2014a, S. 33f., Übers. JGW).

Die Plünderungen hätten für die Bevölkerung verheerende Folgen gehabt. Die Opfer seien nicht mehr in der Lage gewesen, Nahrung oder Medikamente zu kaufen. Zusätzlich hätten sie die Gegenstände des alltäglichen Bedarfs, die ihnen genommen worden seien, beschaffen müssen, was sich aufgrund der Situation, in der sie sich befunden hätten, umso schwieriger gestaltet habe (ICC 2014a, S. 35f.). Argumenten der Verteidigung, wonach sich Soldaten Bozizés als Soldaten des MLC verkleidet hätten und dass die geplünderten Gegenstände militärisch notwendig gewesen seien, widerspricht Bifwoli vehement (ICC 2014a, S. 36ff.).

Im Anschluss wendet sich Bifwoli der Anklage wegen Mordes als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu (ICC 2014a, S. 38ff.). Diesen Taten seien sehr viele Menschen zum Opfer gefallen (ICC 2014a, S. 39). Besonders häufig hätten die Soldaten des MLC Morde begangen, wenn sich ihre Opfer gegen Vergewaltigungen und Plünderungen gewehrt hätten; aber auch die Personen, die die Soldaten verdächtigt hätten, Anhänger Bozizés zu sein, seien ermordet worden. Insgesamt spricht Bifwoli von 203 Mordopfern, von denen 37 in Bangui ermordet worden seien. Allerdings hätten die Soldaten des MLC auch in PK12,

PK22, Sibut, Damara und Mangoumba gemordet (ICC 2014a, S. 39). In seinen Ausführungen fasst Bifwoli die Aussage einer Zeugin der Anklage zusammen:

Prosecution Witness 69 testified that the MLC troops murdered his sister in PK12 area. Witness 69 testified that he was at his home with his sister who was a traitor.

MLC soldiers came to their home and demanded money from his sister, who resisted. His sister had 800,000 Central African francs on her tied on her waist. MLC troops wrestled her to the ground and took the money from her. In addition, they shot her in the head, killing her instantly. When Witness 69 started to cry, another MLC soldier punched him on the face and hit him in the left eye. He also hit him on the leg as well. Witness 69 explained how he saw the brain of his sister scattered on the ground. He testified that the MLC troops killed her, and I quote, ‘... like an animal. Like a dog ...’ end of quote.

After killing Witness 69's sister and taking her money, the MLC troops simply walked away abandoning the body there. Witness 69's sister was killed like a dog because she refused to give her hard earned money to the MLC.

(ICC 2014a, S. 41)

Und Bifwoli schließt seine Ausführungen:

Your Honours, the above evidence proves beyond reasonable doubt that the MLC troops committed murder as a war crime and as a crime against humanity during their 2002-to-2003 CAR intervention.

(ICC 2014a, S. 45)

Im Anschluss an Bifwoli befasst sich Eric Iverson mit der Schuld Bembas nach Art. 28(a), in dem insgesamt fünf Punkte definiert sind, die erfüllt sein müssen, damit die Kammer „ohne begründeten Zweifel“ (ICC 2014a, S. 46, Übers. JGW) von Bembas Schuld überzeugt ist:

One, Bemba was effectively acting as a military commander; two, that the forces that committed the charged crimes were under Bemba's effective authority and control; three, that Bemba either knew or, owing to circumstances at the time, should have known that his forces were committing or about to commit such crimes; four, Bemba failed to take all necessary and reasonable measures within his power to prevent or repress the commission of crimes or to submit the matter to the competent authorities for investigation and prosecution; and five, Bemba's failure to properly exercise control over his forces resulted in the commission of the charged crimes.

(ICC 2014a, S. 46f.)

Bemba habe, so führt Iverson aus, stets die volle Kontrolle über seine Truppen behalten. Es sei ihm möglich gewesen, gegen Täter vorzugehen oder Verbrechen zu verhindern, was sich daran gezeigt habe, dass auf seinen Befehl hin Ermittlungen durchgeführt, Personen verhaftet und Verfahren in der ZAR angestrengt worden seien (ICC 2014a, S. 47f.). Darüber hinaus sei Bemba nach Art. 12 des Statuts des MLC der oberste Befehlshaber des MLC gewesen; seine Entscheidungen hätten „nie zur Diskussion“ gestanden. Er habe sich auch nicht an die übliche Befehlskette halten müssen, er habe außerdem die Logistik kontrolliert und ihm sei persönlich über die Entwicklungen in der ZAR berichtet worden. Nicht zuletzt zeigten die Beförderungen, die einige Kommandeure im Anschluss an die Operation erhalten hätten, dass Bemba mit dem Einsatz zufrieden gewesen sei (ICC 2014a, S. 48f., Übers. JGW).

Die Einwände der Verteidigung, Bemba habe eine Brigade seiner Armee an die ZAR abgeordnet, hält Iverson für „unplausibel und unlogisch“ (ICC 2014a, S. 50, Übers. JGW). Iverson führt aber insbesondere Zeugenaussagen gegen die Darstellung der Verteidigung an. So sagten bspw. die Zeugen der Anklage 36 und 33 aus, dass die Entscheidung, die Truppen in die ZAR zu senden, allein von Bemba getroffen worden sei (ICC 2014a, S. 50). Nach weiteren, diese Sichtweise bestätigenden Beispielen fasst der Ankläger zusammen:

So he had the power, but the shame of the matter is that he didn't effectively use the power to stop any of the serious crimes that were happening in the CAR.

(ICC 2014a, S. 54)

Letztlich sei seiner Ansicht nach „ohne begründeten Zweifel“ bewiesen worden, „dass der Angeklagte tatsächlich die Autorität und Kontrolle über seine Truppen hatte“ (ICC 2014a, S. 54, Übers. JGW).

Bembas Kontrolle über die Truppen habe sich aber auch auf die Operation selbst erstreckt (ICC 2014a, S. 55); er habe seine Befehlsgewalt nicht an Patassé abgegeben (ICC 2014a, S. 57), sondern Befehle direkt an die Truppen in der ZAR gegeben und sei in seinem Hauptquartier bestens über die Lage informiert gewesen, sogar besser als die Führung der FACA (ICC 2014a, S. 55). Die Macht Bembas zeige sich nicht zuletzt auch darin, dass sogar Mitglieder des Generalstabs der FACA nach Gbadolite gereist seien, „um über die Entwicklung der Operationen zu berichten und einen Antrag an Bemba zu stellen“ (ICC 2014a, S. 60, Übers. JGW). Letztlich schließt er:

Bemba was the only person effectively acting as a military commander who had the requisite authority and control to prevent the horrendous crimes of his troops, but he failed to do so, though he knew about the crimes.

(ICC 2014a, S. 60f.)

Auf Iverson folgt wieder Badibanga, der darlegt, dass Bemba über die Verbrechen, die seine Untergebenen begangen hätten, informiert gewesen sei (ICC 2014a, S. 61ff.). Dies zeige sich z. B. anhand eines Briefes, den Bemba an den Präsidenten der *International Federation for Human Rights* gesendet habe. Darin werde von einer Untersuchungskommission berichtet, die er nach Bangui entsandt habe, um Ermittlungen wegen Verbrechen aufzunehmen, die seinen Soldaten vorgeworfen worden seien. Da in dem Abschlussbericht der Kommission vom 27. November 2002 bestätigt worden sei, dass Soldaten des MLC geplündert hätten, sei ihnen in Gbadolite der Prozess gemacht worden. Darüber hinaus habe der Bericht der sog. Zongo-Kommission vom 17. Januar 2003 über Anschuldigungen gegen Soldaten des MLC informiert, wonach diese vergewaltigt und geplündert hätten (ICC 2014a, S. 63f.). Außerdem existiere ein Bericht der FIDH vom 13. Februar 2003 über die Ereignisse in der ZAR, in dem Opfer über Plünderungen, Vergewaltigungen und Morde berichten. Darauf habe Bemba eine

Woche später mit einem Brief an den Präsidenten der FIDH reagiert. All dies zeige, dass Bemba gewusst habe, was in der ZAR geschehen sei; außerdem sei der Bericht so detailliert verfasst worden, dass es Bemba ohne Probleme möglich gewesen sei, nachzuvollziehen, welche seiner Truppen für die Verbrechen verantwortlich gewesen seien (ICC 2014a, S. 67f.).

Und so schlussfolgert Badibanga:

The Prosecution states that we have established beyond reasonable doubt that Jean-Pierre Bemba knew or should have known that his troops committed or were going to commit crimes. (ICC 2014a, S. 69)

Im Anschluss beschäftigt sich Massimo Scaliotti mit der Frage, was Bemba hätte machen müssen, als er von den Taten erfuhr. Doch zunächst stellt er fest:

Jean-Pierre Bemba failed to take all necessary and reasonable measures within his power to prevent the crimes, repress the crimes and submit matters to competent authorities for investigation and Prosecution. (ICC 2014a, S. 69)

Bemba habe es versäumt, so führt Scaliotti aus, die Taten zu verhindern, obwohl ihm die Möglichkeiten dazu zur Verfügung gestanden hätten. Außerdem seien die Soldaten nicht ausreichend darin geschult gewesen, wie sie sich korrekt hätten verhalten müssen: Ihnen habe sowohl eine „ausreichende Ausbildung im humanitären Völkerrecht“ gefehlt (ICC 2014a, S. 70, Übers. JGW) also auch das nötige Wissen über den *Code of Conduct* des MLC, der aber auch nicht die Mindestanforderungen des humanitären Völkerrechts erfülle (ICC 2014a, S. 71). Anstatt die Taten zu verhindern, habe Bemba seine Soldaten vielmehr angestachelt. So habe er laut dem Zeugen der Anklage 213 bei einer Ansprache in Zongo gesagt.<sup>300</sup>

We have prepared you to go into the Central African Republic. Over there you don't have any fathers, mothers, older brothers, younger brothers. Your task is the one I have entrusted to you. According to the information we have enemy is wearing civilian clothing. Anyone you encounter on the battlefield is an enemy. (ICC 2014a, S. 72)

Bemba habe also die Möglichkeit gehabt, gegen die Taten vorzugehen, wovon er jedoch keinen Gebrauch gemacht habe (ICC 2014a, S. 75f.). Doch auch die von ihm ergriffenen Maßnahmen seien nicht ausreichend gewesen, so z. B. das Gerichtsverfahren in Gbadolite, worüber Scaliotti sagt:

For example, the accused were notified just three hours ahead of the trial. No witnesses testified. No evidence was presented. The seven accused were convicted merely on the basis of their statements that denied the charges.

The judges, except for one, lacked legal training and independence as they were military officer under the accused's orders within the MLC military chain of command. (ICC 2014a, S. 77)

Außerdem seien die Soldaten, die nach den Untersuchungen zu Bangui festgenommen worden seien, von Bemba freigelassen worden, bevor sie ihre Strafe verbüßt hätten. Die

---

<sup>300</sup> Die Anklage nennt noch mehr Beispiele, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden soll.

Ermittlungen zu den Plünderungen in Zongo seien wiederum so oberflächlich gewesen, dass es nicht möglich gewesen sei, Beweise zu finden und das Geschehene umfassend aufzudecken (ICC 2014a, S. 77), sodass Scaliotti feststellt:

The evidence shows that neither action was intended to repress the crimes. The evidence shows that the accused used the powers available to him to establish sham investigations and prosecutions to pretend that he had addressed the crimes.

(ICC 2014a, S. 78)

Da Bemba es aber auch versäumt habe, die Ermittlungen an andere kompetente Stellen zu übergeben, obwohl er dazu in der Lage gewesen sei (ICC 2014a, S. 78), schlussfolgert Scaliotti:

The Prosecution has proved this element beyond a reasonable doubt. The fact that the accused failed to exercise control properly is shown by the extent to which he failed to take measures to prevent and repress the crimes.

(ICC 2014a, S. 80f.)

Durch Bemba seien also weder Taten verhindert oder unterbunden worden, noch seien durch ihn Täter bestraft oder die Ermittlungen an andere Stellen übertragen worden. Er habe also keiner der drei in Art. 28(a)(ii) des Römischen Statuts genannten Handlungen, zu denen ein Kommandant verpflichtet sei, vollzogen (ICC 2014a, S. 69).

Zum Schluss ergreift noch einmal Badibanga das Wort: Er fasst zusammen bzw. wiederholt, dass Bemba stets die umfassende Kontrolle über seine Truppen ausgeübt habe und somit auch in der Lage gewesen sei, Ermittlungen durchführen zu lassen, Täter zu bestrafen und Verbrechen zu verhindern. Allerdings habe Bemba seine Soldaten stattdessen dazu aufgefordert, die Verbrechen zu begehen (ICC 2014a, S. 80). Badibanga appelliert folglich an die Kammer, Bemba für die Taten nach Art. 28(a) zur Verantwortung zu ziehen und schuldig zu sprechen – auch um solche Verbrechen in Zukunft zu verhindern:

The experience of the Central African community during that period should never again happen. Humanity shall no longer condone or tolerate this type of tolerance of these types of crimes. And a firm conviction will be the only possible answer to these crimes committed under the authority of Jean-Pierre Bemba. Therefore, we ask you to find Jean-Pierre Bemba guilty of as charged in this case; namely, for murder constituting a crime against humanity, rape constituting a crime against humanity, murder constituting a war crime, or a crime against humanity, rather, murder constituting a war crime, rape constituting a war crime and pillaging constituting a war crime.

(ICC 2014a, S. 81)

#### **6.4.4.2 Die Opfervertretung: Opferbedürfnisse und schuldig!**

Auf das Abschlussplädoyer der Anklage folgt das der Opfervertretung, welches von Célestin Nzala gehalten wird – Assingambi Zarambaud war am 16. Januar 2014 verstorben (ICC 2014a, S. 2). Nzala betont, dass er für 5.229 Opfer spreche (ICC 2014a, S. 85), womit er die Bedeutung und Autorität seines Plädoyers unterstreicht. Deren Leiden hätten nicht am 15.

März 2003 aufgehört, also mit dem Ende des hier thematisierten Konfliktes in der ZAR, sondern würden sich bis in die Gegenwart fortsetzen, „bis zu dem Tag, an dem das Urteil in dieser Strafsache verkündet wird“ (ICC 2014a, S. 84, Übers. JGW). Gerade Opfer von Vergewaltigungen würden physisch und psychisch leiden; sie hätten ihre Kinder verloren oder seien aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden (ICC 2014a, S. 85f.): „Ihr Leben wurde völlig zerstört.“ (ICC 2014a, S. 86, Übers. JGW). Viele hätten jene Personen verloren, welche für die Versorgung von Familien und *Communities* verantwortlich gewesen seien und Tote hätten nicht beerdigt werden können. Menschen hätten ihr Hab und Gut verloren und seien mittellos geworden (ICC 2014a, S. 86).

Nzala betont besonders die Erwartungen und Bedürfnisse der Opfer, für die er spreche bzw. die durch ihn sprechen. Sie erwarteten nicht nur eine Anerkennung ihrer Geschichten, Unterstützung und Gerechtigkeit (ICC 2014a, S. 84), sondern auch „Erklärungen zu den Geschehnissen [...] und sie möchten sehen, wie die beschuldigte Person auf die Vorwürfe reagiert“ (ICC 2014a, S. 85, Übers. JGW). Außerdem erhofften sie sich, dass sie durch das Urteil ihr Leben verbessern können, da sie im Anschluss daran Entschädigungen vom Angeklagten fordern könnten, sie erhofften sich aber auch eine abschreckende Wirkung des Urteils (ICC 2014a, S. 87ff.). Nachdem auch Nzala die Ereignisse in der ZAR zusammengefasst und sich konkret mit den in der ZAR begangenen Verbrechen auseinandergesetzt hat (dabei bezeichnet auch er die Truppen des MLC als Banyamulengué), woraufhin er zu dem Schluss kommt, dass Bemba schuldig sei, (ICC 2014a, S. 92ff., 2014b, S. 2ff.),<sup>301</sup> geht er am Ende seines Plädoyers noch einmal auf die gegenwärtige Situation der Opfer ein:

Many victims suffer still today. They endure physical and emotional harm caused by the events and they say that the people who are responsible for the harm they endured still are loyal to Jean-Pierre Bemba and were following his instructions.

(ICC 2014b, S. 14)

Natürlich, so führt er weiter aus, könne das Urteil nichts wieder gut oder gar ungeschehen machen, aber die Opfer würden durch das Urteil erfahren, dass sie nicht vergessen werden würden, was nicht nur für die noch lebenden Opfer wichtig sei, von denen nicht alle das Urteil miterleben würden, sondern auch für folgende Generationen (ICC 2014b, S. 14). Und so schließt er sein Plädoyer mit den Worten:

Under these conditions, your Honours, Jean-Pierre Bemba must be found guilty; must be found guilty. The decision must come. He must be held criminally responsible for crimes against humanity and war crimes that have been confirmed in the initial decision to confirm the charges and thus the victims will be able to say, „No, this shall never occur again.“

(ICC 2014b, S. 15)

---

<sup>301</sup> Da sich diese Darstellung mit dem Plädoyer der Anklage deckt, gebe ich diese nicht wieder.

#### **6.4.4.3 Die Verteidigung: Zweifel, Unschuld und Delegation!**

Als letztes ergreift die Verteidigung das Wort. Ihre Taktik besteht nicht darin, ein kohärentes Narrativ der Ereignisse in der ZAR und über Bemba zu erzeugen oder ihn auf eine bestimmte Art zu charakterisieren. Sie versucht vielmehr, mit kleinen Gegennarrativen oder alternativen Interpretationen bzw. Sinnerzeugungen etc. Zweifel am Verfahren selbst und an Beweisen zu säen, von denen hier eine Auswahl dargestellt werden soll. Die Verteidigung setzt also kleine Stiche gegen die bisherigen Plädoyers, sodass die Kammer Bemba letztlich nicht ohne begründeten Zweifel – *beyond reasonable doubt* – verurteilen kann, so ihr Ziel, denn eine Verurteilung trotz begründeter Zweifel ist nicht möglich.

Das Plädoyer der Verteidigung beginnt Peter Haynes, der mittlerweile der *Lead Counsel* Bembas geworden war. Er stellt sowohl die Beweiskraft der vom OTP vorgebrachten Beweise als auch den Willen des OTP, die Wahrheit zu finden, infrage:

[T]he Prosecution have failed to the requisite standard to prove that the offences which are the subject of the charges here, firstly because they have failed to prove that they are offences within the Court's jurisdiction and, secondly, because they have failed to establish beyond a reasonable doubt that the perpetrators were subordinates of Mr Bemba.

We further contend that the Prosecution has failed to establish beyond a reasonable doubt that Mr Bemba had effective control over the MLC troops in the Central African Republic.

As a wider observation, we contend that the evidence presented by the Prosecution has been carefully selected to avoid rather than to find the truth, that the Prosecution has failed systematically to confront the evidence presented by the Defence where it contradicted its case and that it has moreover failed to address multiple assertions of fact and law in the Defence's written filings. Curiously for the party that bears the onus of proof, it has to a large extent simply failed to engage in the litigation process.

(ICC 2014b, S. 16f.)

Doch nicht nur das OTP und dessen Beweise kritisiert er, auch das Verfahren gegen Bemba an sich stellt er infrage. Die Erwartungen der Menschen an das Gericht bestünden darin, so Haynes, ein öffentliches, gerechtes und rechtsstaatliches Verfahren zu erleben, welches – einschließlich aller gefällten Entscheidungen – von allen direkt oder indirekt beteiligten Personen nachvollzogen werden könne und in dem alle beteiligten Parteien ihren Pflichten nachkämen, um die Wahrheit zu finden. Haynes bezweifelt allerdings, dass das Verfahren diese Qualität habe und kritisiert bspw., dass viele Zeugen anonym und nicht öffentlich ausgesagt hätten (ICC 2014b, S. 19f.). Darüber hinaus beanstandet er, dass nicht die richtigen Zeugen gehört worden seien, so zum Beispiel nicht Patassé, als er noch gelebt habe, dessen Premierminister oder auch Mitglieder des Stabes der Streitkräfte der ZAR. Niemand, der wirklich gewusst habe, wie die Zusammenarbeit zwischen dem MLC und der Regierung bzw. den Truppen der ZAR organisiert worden sei und funktioniert habe, sei gehört worden. Eine Ausnahme bilde lediglich der Zeuge der Kammer (CHM1), der Bemba mit seiner Aussage entlastet habe. Die übrigen Zeugen seien Bemba gegenüber feindlich gesinnt gewesen; drei von

ihnen hätten sogar untereinander in Kontakt gestanden und sich, so die Vermutung Haynes, abgesprochen, oder hätten unplausible Aussagen gemacht. Darauf aufbauend könne kein Urteil gesprochen werden, das die Schuld Bembas feststellt (ICC 2014b, S. 24ff.). Insbesondere zweifelt er die Glaubwürdigkeit jener Opfer-Zeugen an, die Mitglieder der *Organisation pour la Compassion et le Développement des Familles en Détresse* (OCODEFAD) seien. Diese von Bernadette Sayo geführte NGO sei eng mit Bozizés Regierung verbündet und werde von ihr mitfinanziert (ICC 2014b, S. 34f.). Die Organisation, so folgert er,

only promoted the interests of those who said they were victims of the Banyamulenge. It simply wasn't possible to be a member and say you had been attacked by anybody else. There were material benefits to membership [...].

(ICC 2014b, S. 35)

Aber auch die vielen Opfern, die in dem Verfahren zugelassen worden seien, prangert er an. Ihre hohe Zahl hält er nicht für glaubwürdig, denn

that would involve every MLC soldier in the Central African Republic committing three or more offences each, or a small group of them literally doing nothing but offending.

(ICC 2014b, S. 37)

Ein unfaires Verhalten wirft Haynes auch der Anklage vor, die seiner Meinung nach mehrfach Beweise genutzt habe (namentlich eine Rede Bembas), deren Verwendung durch die Vorverfahrenskammer allerdings untersagt worden sei (ICC 2014b, S. 23). Im weiteren Verlauf des Plädoyers der Verteidigung geht Melinda Taylor gar noch einen Schritt weiter. Sie argumentiert dass die Hauptverfahrenskammer nur jene Taten in die Urteilsfindung mit habe einbeziehen dürfen, die durch die Vorverfahrenskammer bestätigt worden seien, also lediglich „neun Fälle von Vergewaltigung, fünf Fälle von Plünderung und zwei Fälle von Mord“ (ICC 2014b, S. 39, Übers. JGW). Doch die Anklage sei über die bestätigten Vorkommnisse hinaus gegangen und habe eine große Anzahl „unglaubwürdiger Beweise für irrelevante Behauptungen“ (ICC 2014b, S. 40, Übers. JGW) vorgelegt. Daher stellt sie fest:

This trial did not commence until almost two-and-a-half years after Mr Bemba was arrested. At any time during that period, the Prosecutor could have requested the Pre-Trial Chamber to amend the charges to include additional incidents. It failed to do so.

(ICC 2014b, S. 41)

Die Verteidigung, namentlich Kate Gibson, übt auch Kritik an der Änderung der Anklage im Vorverfahren: Bemba sei nach langjährigen Ermittlungen zunächst nach Art. 25 des Römischen Statuts wegen gemeinsamer Mittäterschaft mit Patassé angeklagt worden, der den Ermittlungen zufolge den Befehl über die Truppen des MLC übertragen bekommen habe; es sei bis dahin nie behauptet worden, dass Bemba seine Befehlsgewalt behalten habe. Der begründete Verdacht der Mittäterschaft Bembas sei jedoch nicht durch die Vorverfahrenskammer bestätigt worden und so sei, gegen die Absicht des OTP, die Anklage geändert worden,



die von da an auf Art. 28 des Römischen Statuts basiert habe. Dadurch sei es die Aufgabe der Anklage gewesen, die Hauptverfahrenskammer von zwei Thesen zu überzeugen (ICC 2014b, S. 44f.):

The first is that Mr Bemba was able to issue operational orders to the MLC troops who were in a foreign state in areas in which he'd never set foot with no realtime knowledge of the development of the military situation on the ground.

The second is that a war could be waged by a multinational coalition of forces with one contingent falling under a separate command chain and being directed remotely by someone who's not even in contact with the overall commander.

(ICC 2014b, S. 45)

Dies sei der Anklage jedoch nie zweifelsfrei gelungen (ICC 2014b, S. 45f.). Gibson führt außerdem an, dass Bemba nie eine umfassende militärische Ausbildung erhalten habe, sie habe lediglich eine Woche gedauert; und selbst nach der Aussage eines Zeugen der Anklage (P36) habe „Bembas Rolle“ allein darin bestanden, „übergeordnete Vorgaben“ zu machen (ICC 2014b, S. 46, Übers. JGW). Zusätzlich weist Haynes auf die Grenzen einer Anklage nach Art. 28 des Römischen Statuts hin, denn die Vorgesetztenverantwortung sei begrenzt, was sich bspw. daran zeige, dass Soldaten der USA oder des Vereinigten Königreichs zwar für ihre Verbrechen, die sie im Irak oder in Afghanistan begangen hätten, angeklagt würden, ihre Vorgesetzten (also jene, die theoretisch unter den Anklagepunkt Vorgesetztenverantwortung fielen) aber nicht (ICC 2014b, S. 22). Der Grund für die fehlenden Anklagen der Befehlshaber liegt für ihn darin, dass es für einen solchen nicht möglich sei, eine „wirksame Kontrolle über kleine Einheiten von Männern in gemischten Kampfverbänden, die Hunderte oder Tausende von Kilometern entfernt sind, selbst wenn er über ein Satellitentelefon verfügt“ (ICC 2014b, S. 22, Übers. JGW), auszuüben.

Haynes kritisiert auch inhaltliche Aspekte der vorgegangenen Plädoyers, da durch sie der Eindruck erweckt worden sei, dass allein die Truppen Bembas an den jeweiligen Orten anwesend gewesen seien. Doch das, so Haynes, stimme nicht. Vielmehr hätten neben den Einheiten des MLC und denen der ZAR noch weitere (insgesamt sieben bis acht verschiedene) zu Patassé gehört. Hinzu seien die Truppen Bozizés von unbekannter Größe gekommen. Es seien also viele Soldaten zu der Zeit vor Ort gewesen, die nicht immer anhand ihrer Uniform bzw. Kleidung zu unterscheiden gewesen seien (ICC 2014b, S. 26f.), denn zu der Zeit hätten alle Soldaten irgendeine Art von Uniform, Teile von Uniformen oder Zivilkleidung getragen – und alle seien mit AK 47 als Waffe ausgerüstet gewesen. Die Täter über die Sprache (Lingala) zu identifizieren hält er für ebenso fragwürdig, da diese von vielen Menschen in der Region gesprochen werde (ICC 2014b, S. 33). Die Identifizierung der Täter als Soldaten des MLC durch Personen, die fälschlicherweise behaupten, Opfer des MLC zu sein, ließe sich nur

mit zwei Möglichkeiten erklären, die beide nicht „phantasievoll“ seien: Entweder sei die Identifizierung nicht exakt gewesen (ICC 2014b, S. 31, Übers. JGW) oder die betreffenden Personen hätten eine „Kultur der Schuldzuweisung an die Banyamulenge“ (ICC 2014b, S. 32, Übers. JGW) entwickelt und gepflegt. Daher stellt er für diesen Punkt fest, „dass die Kammer keine Grundlage dafür hat, die Täter einer der Straftaten, die Gegenstand dieser Anklage sind, als Soldaten der MLC zu identifizieren“ (ICC 2014b, S. 34, Übers. JGW). Hinzu käme die einseitig negative Darstellung der Truppen Bembas, während die Truppen Bozizés durch die Zeugen stets positiv dargestellt worden seien. Doch Videoaufnahmen vom Einzug der Truppen Bozizés in Bangui am 25. Oktober 2002 zeigten das Gegenteil: Man sehe sie plündern und morden, wohingegen die Truppen des MLC positiv als Befreier begrüßt worden seien. Daher plädiert er dafür, endlich auch die Truppen Bozizés als Täter zu sehen und zugleich jene Zeugen infrage zu stellen, die einseitig ausgesagt hätten (ICC 2014b, S. 35f.).

Taylor setzt sich mit der Rolle Bembas in dem Konflikt und mit der Frage auseinander, ob dieser über die Vorkommnisse in der ZAR und die Taten, die seine Truppen begangen haben sollen, informiert gewesen sei. Nach Meinung der Verteidigung sprechen zunächst die Medienberichte dagegen. In ihnen sei nicht allein von den Gewalttaten des MLC berichtet worden, sondern häufig auch von den Gewalttaten der Truppen Bozizés, während die Truppen des MLC eher als willkommen geheiβene Befreier dargestellt worden seien. Wenn Bemba – wie die Verteidigung sage – wirklich die Medien verfolgt habe, könne er von den dem MLC vorgeworfenen Verbrechen also nichts gewusst haben. Als er aber von den Anschuldigungen gegen seine Soldaten erfahren habe, habe er versucht, an Informationen zu gelangen, indem er sich an die Kommandeure, die Vereinten Nationen, die FIDH und den Premierminister der ZAR (ICC 2014b, S. 50ff.) gewendet habe. Und so stellt sie die Frage:

So what did Mr Bemba know? He had mixed media reports about who was committing crimes. His commander told him the rumours were false. President Patassé told him the rumours were false. The UN told him nothing, FIDH told him nothing, the prime minister told him nothing [...].

(ICC 2014b, S. 52)

Bemba habe trotzdem drei Untersuchungskommissionen eingesetzt, die aber entweder berichtet hätten, dass „die Verbrechen nicht stattgefunden haben, oder sie stattgefunden haben, aber von der anderen Seite begangen wurden“ (ICC 2014b, S. 53, Übers. JGW). Bemba habe also nichts von den Verbrechen, die seinen Truppen vorgeworfen werden, gewusst; trotzdem sei Bemba dafür angeklagt worden, dass er von den Taten gewusst habe, und nicht dafür, dass er von ihnen hätte wissen müssen (*should have known*). (ICC 2014b, S. 54f.). Die Situation habe sich allerdings geändert, als Bemba im September 2012 darüber informiert worden

sei, dass die Kammer „a ‚should have known‘ case“ (ICC 2014b, S. 55) in Betracht ziehen könne. Das Vorgehen der Anklage sei, so Taylor, damit unklar. Entweder argumentiere sie, dass Bemba alles getan habe, um ausreichend informiert zu sein, oder dass er nicht alles getan habe, um ausreichend informiert zu sein – je nachdem, ob sie argumentiere, dass er alles über die begangenen Verbrechen gewusst habe oder habe wissen müssen, was jedoch widersprüchlich sei. Es bliebe für Bemba daher nicht nachvollziehbar, was „der Fall der Staatsanwaltschaft“ ist (ICC 2014b, S. 55f., Übers. JGW). Ihre Überlegungen zu dieser Thematik beschließt Taylor mit folgenden Worten:

Mr Bemba neither knew nor should have known about the crimes that the Prosecution alleges are attributable to his troops. The Prosecution has failed to establish Mr Bemba's knowledge beyond a reasonable doubt.

(ICC 2014b, S. 56)

Anschließend wendet sich Taylor der Frage zu, ob Bemba alles getan habe, „um alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern oder zu unterdrücken“ (ICC 2014b, S. 56, Übers. JGW). In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass es sehr schwer sei, Ermittlungen in der ZAR durchzuführen, was nicht zuletzt jene des OTP zeigten. Dieses habe auf das *Field Office* in Bangui zurückgreifen können und Unterstützung von der neuen Regierung der ZAR, von UNDP<sup>302</sup> und von UNICEF<sup>303</sup> erhalten (ICC 2014b, S. 56f.). Umso irritierender findet die Verteidigung die Erwartungen der Anklage an Bemba:

Despite the fact that there was a war, the Prosecution says Mr Bemba had the ability to fly into the CAR, issue orders, investigate, try soldiers for violations of IHL.<sup>304</sup> He could convene courts martial, overturn convictions, find accused guilty if they were actually acquitted. It's just nonsense.

(ICC 2014b, S. 57)

Doch Bemba habe nach Ansicht der Verteidigung alle „notwendigen und angemessenen Maßnahmen“ unternommen. So sei der *Code of Conduct* des MLC – anders als es die Anklage darstellen wolle – den Truppen bekannt gewesen, wie es ein Zeuge der Anklage (P45) bestätigt habe (ICC 2014b, S. 58, Übers. JGW). Die Soldaten könnten zwar häufig nicht lesen, doch auch dafür habe es eine Lösung gegeben:

Instead the practice war that the soldiers would repeat the provisions and sing them. The code was disseminated, discipline was drilled in, Mr Bemba took necessary and reasonable measures to prevent the commission of crimes.

(ICC 2014b, S. 59)

Zu Beginn des Konfliktes sei Bemba gar selbst nach Bangui gereist, um in einer Rede die Disziplin seiner Truppen zu fordern (ICC 2014b, S. 59).

---

<sup>302</sup> United Nations Development Programme.

<sup>303</sup> United Nations International Children's Emergency Fund.

<sup>304</sup> International Humanitarian Law.

Im Gegensatz zur Darstellung der Anklage habe nach Ansicht der Verteidigung in der Organisation des MLC ein funktionierendes Rechtssystem mit einem von Ort zu Ort reisenden Kriegsgericht existiert. Die Soldaten seien darüber informiert und daher diszipliniert gewesen. Diese Disziplin habe auch ein als Zeuge der Anklage (P15) aufgetretener Soldat des MLC bestätigt (ICC 2014b, S. 60). Aber auch Bembas eigenes Vorgehen habe gezeigt, wie wichtig ihm die Disziplin seiner Truppen gewesen sei:

And once the rumours of crimes started circulating, Mr Bemba took an absolute plethora of measures. Some of them I have discussed. He contacted his troops. He wrote letters to those he believed to be in the know. The MLC sent three missions. The MLC also charged and tried and convicted seven MLC soldiers who'd been caught stealing in the CAR, in the so-called Gbadolite trials. Necessary and reasonable measures were taken.

(ICC 2014b, S. 60f.)

All das passe nicht mit dem Bild zusammen, das die Anklage von Bemba zeichnen wolle (ICC 2014b, S. 61). Und so schließt Taylor auch hier:

In fact, the steps that Mr Bemba took were comprehensive and wide-ranging and necessary and reasonable and the Prosecution has not established otherwise.

(ICC 2014b, S. 63)

Eine wichtige Frage sei in diesem Zusammenhang, wem die Truppen des MLC tatsächlich unterstellt gewesen seien. Nach Ansicht der Verteidigung wurde eindeutig bewiesen, dass die Truppen letztlich von der FACA geführt worden seien; es gebe keinen einzigen Beweis dafür, dass Bemba je einen Befehl an seine Truppen in der ZAR gegeben habe. Auch Informationen über Telefonate, die Bemba nach Ansicht der Anklage geführt haben soll, hätten keine Beweiskraft. Die Telefonnummern, die genutzt worden seien, entsprechen nicht denen, die Bemba nachweislich zur fraglichen Zeit genutzt habe. Außerdem bezweifelt die Verteidigung die Glaubhaftigkeit des Dokuments, das die Nummern zeige; und selbst wenn Bemba mit diesen Nummern mit Oberst Mustapha kommuniziert haben sollte, sei nicht klar, was er diesem mitgeteilt oder befohlen habe (ICC 2014b, S. 47f.): „It’s all just guesswork.“ (ICC 2014b, S. 48).

Darüber hinaus hätten die Truppen des MLC nicht unabhängig von denen der FACA operiert. Es seien vielmehr gemeinsame Einheiten gebildet worden, die aus 150 Soldaten des MLC und 30 der FACA bestanden hätten. Solch durchmischte Einheiten seien auch wichtig gewesen, da sich die Soldaten des MLC nicht in der ZAR ausgekannt hätten. Es sei folglich unlogisch, dass Bemba seine Truppen befehligt habe und die FACA ihre eigenen. Außerdem sei Bemba nicht in die Befehlsstruktur des *Command Centre for Operations* (CCOP) in Bangui eingebunden gewesen (ICC 2014b, S. 48f.).

Die Kritik der Verteidigung bezieht sich jedoch nicht nur auf die Fehler, die ihrer Meinung nach im Verfahren begangen wurden, oder auch auf die falsche Einschätzung bzgl.

Bembas tatsächlicher Verantwortung für die Verbrechen; Haynes kritisiert auch die Beschreibung der Verbrechen, die die Soldaten des MLC verübt haben sollen. Er hält die Bezeichnung des Opfervertreter Nzalas, es habe ein „tsunami of rape“ stattgefunden, für falsch. Aus vielen Orten habe es dazu keine Aussagen gegeben. Darüber hinaus gebe es keine Beweise für solche Verbrechen von Mitte November 2002 bis März 2003,<sup>305</sup> weshalb sich Vergewaltigungen ‚lediglich‘ für 13 Tage nachweisen ließen (ICC 2014b, S. 27).

Am Schluss des Plädoyers der Verteidigung wirft Haynes der Anklage vor, nicht angemessen in alle Richtungen ermittelt und so wichtige Aspekte nicht beleuchtet zu haben (ICC 2014b, S. 65). Folglich stellt er fest:

Ultimately the Prosecution has failed to prove these charges and we know that you have a difficult and brave decision to make, but we know also that in your hearts you will make it, brave though it would be and perhaps in the eyes of some a damaging decision for this institution, but the correct verdicts upon this evidence and after this trial process would be the acquittal of Mr Jean-Pierre Bemba.

(ICC 2014b, S. 66f.)

#### ***6.4.4 Intermezzo auf dem Weg zum Urteil – Zusammenfassung der Standpunkte***

In der Zusammenfassung des Verfahrens wird deutlich, dass es sehr verschiedene Sichtweisen auf die Schuld oder Unschuld Bembas (im Sinne der Anklage) gibt. So zeichnet die Anklage das Bild eines Mannes, der ganz allein für die Taten der Soldaten des MLC – also seiner Soldaten – verantwortlich sei und trotz der ihm bekannten Berichte über die Gräueltaten nicht gehandelt habe. Bemba, so lässt sich die Charakterisierung zusammenfassen, ist ein rücksichtsloser Täter, den es zu bestrafen gilt. Dass Plünderungen, Vergewaltigungen und Morde durch das MLC unter der Kontrolle Bembas stattfanden und er sie nicht verhinderte, ist für die Anklage unbestritten. Damit ist er schuldig zu sprechen.

Ganz anders sieht dies die Verteidigung: Sie entwickelt, wie bereits beschrieben, kein kohärentes umfassendes alternatives Narrativ der Ereignisse, sondern versucht vielmehr, Zweifel an der Schuld Bembas zu säen. Die bereits im Eröffnungsplädoyer der Verteidigung formulierte Kritik am Verlauf des Verfahrens in Bezug auf Art. 25 und Art. 28 bleibt erhalten. Außerdem sät sie Zweifel an der Gerechtigkeit des Verfahrens (und damit an dessen Legitimität bzw. an der durch das Verfahren selbst erzeugten Legitimität) und an der Arbeit des OTP. Die Verteidigung stellt darüber hinaus grundsätzlich infrage, ob Bemba überhaupt die Kontrolle über seine Truppen besessen habe und daher für die Verbrechen seiner Soldaten verantwortlich gemacht werden könne, da ihrer Meinung nach die Befehlsgewalt von Patassé

---

<sup>305</sup> Eine Ausnahme bilden Berichte über Vorfälle in Mongoumba, deren Existenz er jedoch anzweifelt (ICC 2014b, S. 26f.).

bzw. vom Hauptquartier der FACA ausgeübt worden sei. Außerdem habe Bemba auf die Anschuldigungen gegen seine Soldaten umfassend und im Rahmen seiner Möglichkeiten reagiert, sobald er über sie informiert gewesen sei. Im Gegensatz zur Anklage und zur Opfervertretung stellt die Verteidigung die Truppen Bozizés als die eigentlichen Täter dar, Bembas Truppen seien hingegen die Befreier gewesen, womit ein neues Narrativ über die Ereignisse angedeutet wird. Zu welcher Einschätzung die Hauptverfahrenskammer gekommen ist und wie sie erzählerisch bzw. narrativ dahin gelangte, ist Thema des kommenden Kapitels, in dem die Analyse ihres Urteils vorgenommen und dargestellt wird.

Teil III  
Jean-Pierre Bembas (Un-)Schuld

## 7. Das Kernnarrativ: Das Urteil gegen Jean-Pierre Bemba Gombo – eine Narrativanalyse

All lawyers traffic in narrative, and all of law is, in some sense, concerned with the construction and validation of narrative.  
(Sarat 1996, S. 379)

A story is an elegant symbolic framework in which a large amount of information can be organized, compared, tested, and interpreted to yield a clear judgment about disputed versions of an action.  
(Bennett 1979, S. 311)

Die Bedeutung von Narrativen vor Gericht beschreibt Catherine Burns ebenso knapp wie pointiert mit den Worten: „The legal trial is imbued with narratives.“ (Burns 2004, S. 87) Es werden bspw. von Zeugen, Anwälten oder auch der Anklage sowohl inner- als auch außerhalb des Gerichts Narrative gebildet; zugleich ist die Grundlage des Fällens eines Urteils narrativ, denn Richter greifen dabei auf bereits bestehende Erzählungen zurück. Daraus entwickeln sie eine Version eines Narrativs – das Urteil –, welches, zum Beispiel in einem Strafverfahren, am besten den Tathergang im fraglichen Zeitraum erklärt (Burns 2004, S. 87).<sup>306</sup> Dabei ist es die Aufgabe der Richter, die jeweils vorgetragenen Narrative in einen Plot einzubetten und ein eigenes Narrativ – das Urteil –, den „evaluative point“, wie William Labov (1997, zitiert nach Cobb 2010, S. 303) ihn nennt, zu bilden. Darauf konzentriert sich das gesamte Verfahren (Cobb 2010, S. 303). Es ist die Aufgabe der Kammer, ein intersubjektives Verstehen der Ereignisse und ihrer Interpretation zu ermöglichen. Durch den narrativen Ansatz wird dem Gericht allerdings auch der Objektivitätsanspruch genommen und es wird akzeptiert, dass stets eine Interpretationsleistung der Realität erfolgt (Sherwin 2009, S. 118ff.).

Die ‚natürliche‘ Umwelt eines Urteils ist die juristische und, konkret in diesem Fall, die des ICC, weshalb auch die Auseinandersetzung mit den dortigen Verfahren und verkündeten Urteilen für gewöhnlich rechtswissenschaftlich geprägt ist (siehe z.B. Amann 2012; Ambos 2009a, 2012; McDermott 2017; Vyver, Johan D. van der 2010). Diese Arbeit möchte sich jedoch von der juristischen Herangehensweise lösen und mit der NNT eine sozialwissenschaftliche Interpretation anbieten. Mit der sozialwissenschaftlichen Perspektive sollen Prozesse und Bestandteile aufgefunden werden, welche durch die der Rechtswissenschaft nicht erkannt werden. Umfassend und eindeutig zu trennen sind beide Perspektiven aber nicht, wie sich im weiteren Verlauf des Urteils zeigen wird.

---

<sup>306</sup> Das ist zumindest der Anspruch.



Urteile sind Dokumentationen im Sinne einer „systematische[n] Aufarbeitung und Darstellung von Wissensstoff zum Zwecke der Informationsvermittlung“. Damit eine Informationsvermittlung erfolgt, werden Daten „verarbeitet“ (Wersig 1970, S. 11), woraus sich der Informationswert der Dokumentation ergibt, die einen „Kommunikationszwischenträger“ darstellt, in dem Begriffe und Sachverhalte rekonstruiert werden (Wersig 1970, S. 14). Die vorliegende Arbeit möchte erstens diese Rekonstruktion bzw. Konstruktion analysieren und zweitens einen Blick ‚hinter‘ das Dokument werfen und fragen, welche Informationen über das Urteil und den ICC vermittelt werden, deren Vermittlung nicht intendiert war. Damit bedient sich die Arbeit dem, was Amsterdam und Bruner (2002, S. 4, Übers. JGW) als den „[v]ielleicht wirkungsvollsten Trick der Sozialwissenschaften“ bezeichnen, nämlich „das Offensichtliche zu dekontextualisieren und dann auf neue Weise zu rekontextualisieren“.<sup>307</sup>

In diesem Kapitel wird das Urteils basierend auf der vorliegenden Arbeit entwickelten Theorie und mit Hilfe der dargestellten Methode analysiert. Folglich verbindet es die zwei Hauptanliegen dieser Arbeit: Es ist zum einen die erste exemplarische Umsetzung der Theorie (und daher schematisch gehalten) und des methodischen Vorgehens. Zum anderen handelt es sich um das Kapitel, in welchem die Ausgangsfrage der Arbeit, nämlich wie Bemba schuldig gesprochen wurde, wie in dem Urteil also seine Schuld entstanden ist, bearbeitet wird.

Der erste in der Methode dargestellte Schritt fordert die Beantwortung der Frage, ob der Text authentisch ist – ob er also wirklich aus der Quelle stammt, welche angegeben bzw. angenommen wird. Diese Frage ist in diesem Fall leicht zu beantworten. Das Urteil wurde auf der Internetseite des ICC publiziert (ICC 2016b) und die Verkündung der Zusammenfassung des Urteils wurde auf Video festgehalten und veröffentlicht (ICC 2016c). Damit ist die Authentizität in dieser Hinsicht fraglos gegeben. Im folgenden Kapitel werde ich kurz auf die Autorinnen des Urteils eingehen und an den bereits thematisierten weiteren Kontext (siehe Kapitel 3 bis 6) des Urteils erinnern, bevor in Kapitel 7.2 die eigentliche Auseinandersetzung mit dem Urteil beginnt. Dadurch wird eine erste Einordnung des Urteils vorgenommen.

---

<sup>307</sup> In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass in der Narrativanalyse das Narrativ *nicht* zerlegt werden soll, um zu Erkenntnissen zu gelangen, bspw. ähnlich der *Grounded Theory*. Vielmehr steht hier das Zusammenspiel des Ganzen im Mittelpunkt, das es zu analysieren gilt (Polkinghorne 1995, S. 13ff.).

## 7.1 Erste Einordnung des Urteils

Die Autorinnen des Urteils sind die drei Richterinnen Sylvia Steiner (als Vorsitzende Richterin), Joyce Aluoch und Kuniko Ozaki, die gemeinsam die Hauptverfahrenskammer III bildeten (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (21.03.2016), S. 1). Sylvia Steiner stammt aus Brasilien und wurde für die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten als Richterin für den Zeitraum vom 11. März 2003 bis zum 10. März 2012 aus der Vorschlagsliste A<sup>308</sup> gewählt. Ihre Amtszeit endete jedoch erst 2016, da das Bemba-Verfahren erst dann abgeschlossen war. Vor ihrer Zeit am ICC war sie Rechtsanwältin, Staatsanwältin und Richterin am *Supremo Tribunal Federal* in Brasilien. Außerdem war sie Mitglied der *Preparatory Commission of the International Criminal Court* und der *Official Working Group on the Implementation of the Rome Statute* in Brasilien. Am ICC war sie neben dem Hauptverfahren gegen Bemba an diversen Vorverfahren beteiligt, z. B. an denen gegen Thomas Lubanga oder auch Bosco Ntaganda (ICC 2016a).

Joyce Aluoch stammt aus Kenia und war Richterin für die Liste der afrikanischen Staaten. Ihr Richteramt am ICC übte sie vom 11. März 2009 bis zum 10. März 2018 aus und wurde, ebenso wie Steiner, aus der Richter-Liste A gewählt. Zuvor war sie u. a. Richterin am *High Court of Kenya* und von 2001 bis 2005 Vorsitzende des *Committee of Experts on the Rights of the Child* der Afrikanischen Union. Darüber hinaus war sie stellvertretende Vorsitzende einer Taskforce, die die Etablierung des *Sexual Offences Act 2006* in Kenia unterstützen sollte. Am ICC war sie neben dem Verfahren gegen Bemba bspw. auch am Berufungsverfahren gegen Germain Katanga oder am Vorverfahren gegen Simone Gbagbo beteiligt. Von 2015 bis 2018 bekleidete sie darüber hinaus das Amt der *First Vice-President* des ICC (ICC 2018a).

Die aus Japan stammende Kuniko Ozaki wurde als Kandidatin der asiatisch-pazifischen Staatengruppe für eine Amtszeit vom 20. Januar 2010 bis zum 10. März 2018 zur Richterin am ICC gewählt, die aufgrund des Verfahrens gegen Ntaganda, an dem sie beteiligt war, aber erst 2019 endete. Sie stammte, im Gegensatz zu ihren beiden Kolleginnen, aus der Liste B. Bevor sie Richterin am ICC wurde, hatte sie diverse Aufgaben in der japanischen Regierung inne. So war sie u. a. Botschafterin oder auch *Director for Human Rights and Humanitarian Affairs* im Außenministerium. Vor ihrer Berufung zur Richterin bekleidete sie das Amt des *Director for Treaty Affairs for the United Nations Office on Drugs and Crimes*. Am ICC war sie neben dem Hauptverfahren gegen Bemba an den Hauptverfahren gegen Uhuru

---

<sup>308</sup> Siehe zu den Vorschlagslisten Kapitel 4.4.

Kenyatta und Bosco Ntaganda beteiligt. Von 2015 bis 2018 war sie *Second Vice-President* des ICC (ICC 2019a).

Als Vorsitzende Richterin führte Sylvia Steiner das Verfahren und koordinierte das Verfassen des Urteils. Es ist jedoch nicht erkennbar, welche Teile (mehrheitlich) von den Richterinnen bzw. von welcher Richterin stammen und welche Teile Assistenten übernommen haben. Daher ist die individuelle Autorinnenschaft nahezu nicht nachvollziehbar. Es ist folglich von einer vielfältigen Autorinnenschaft auszugehen, die in der Gesamtbezeichnung *Trial Chamber III* kulminiert. Nur hin und wieder lassen sich (indirekte) Hinweise erkennen, wenn innerhalb des Urteils abweichende Meinungen vorliegen, auf die verwiesen wird. Weil solche *dissenting opinions* aber nur selten vorkommen (§§ 158, 213),<sup>309</sup> wird stets von der Hauptverfahrenskammer III bzw. der Kammer als Autorin des Urteils gesprochen. Da schlussendlich alle Richterinnen das Urteil mittrugen, ist dieses Vorgehen opportun. Unklar ist außerdem der Zeitraum, in dem das Urteil verfasst wurde. Zwar ist sicher, dass das Urteil zwischen den Abschlussplädoyers, welche am 13. November 2014 endeten, und der Verkündung des Urteils am 21. März 2016 verfasst wurde, es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Teile bereits vor den Abschlussplädoyers entworfen wurden. Das Verfassen des Urteils dauerte also mindestens ca. anderthalb Jahre.

Das Verfahren und damit auch das Urteil sind in diverse (historische) Kontexte eingebettet, über die verschiedene konkrete und abstraktere Narrative existieren. Das Verfahren ist Teil der in Kapitel 3 zusammengefassten Geschichte der ZAR, einem Land, welches seit seiner Gründung immer wieder von gewalttätigen Unruhen und Diktaturen heimgesucht wurde. In diesem großen Zusammenhang gehört es insbesondere zur Geschichte des Staatsstreiches von 2002/2003, zu dessen wahrhafter Aufklärung beigetragen werden soll, indem die Taten von Bembas Truppen und Bembas eigene Verantwortung beurteilt werden. Folglich ist es zugleich Teil der persönlichen Geschichte(n) vieler Personen. Dazu gehört Bemba selbst, über dessen weiteres Schicksal in diesem Urteil entschieden wird. Es hat aber auch Auswirkungen auf Bembas Einfluss in der DRK und sein Vermögen. Nicht zuletzt ist das Urteil Teil der Geschichte des ICC, da es das erste Urteil an diesem Gericht darstellt, in dem eine Person wegen sexualisierter Gewalt und aufgrund ihrer Vorgesetztenverantwortung verurteilt wurde.

---

<sup>309</sup> Alle folgenden Seitenangaben und Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angemerkt, auf das hier behandelte Urteil der Hauptverfahrenskammer III gegen Bemba nach Art. 74 des Römischen Statuts (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (21.03.2016)).

Zugleich ist es, wie sich im Laufe der Analyse zeigen wird, Bestandteil der Legitimitätsdebatte(n) des bzw. um den ICC. All diese Kontexte wirken sich auf das Urteil aus.

## 7.2 Eine erste Gesamtbetrachtung des Urteils

Das Urteil nach Art. 74 des Römischen Statuts umfasst in der rechtsverbindlichen englischen Version insgesamt 364 Seiten.<sup>310</sup> Es beginnt mit einem Deckblatt, welchem eine Liste jener am Prozess beteiligter Personen, Parteien und Einrichtungen folgt, die nach Reg. 31 der *Regulations of the Court*<sup>311</sup> über das Urteil informiert werden müssen. Dazu gehören u. a. Mitglieder des OTP, der Verteidigung und der Opfervertretung. Anschließend wird in einem Inhaltsverzeichnis der Aufbau des gesamten Urteils aufgeführt. Es beginnt im ersten Kapitel mit dem *Overview* (S. 10-21 bzw. §§ 1-28),<sup>312</sup> in welchem knapp in das Verfahren eingeführt wird und Fragen der Opferbeteiligung behandelt werden. Diese Einführung erleichtert es auch jenen Personen, das Urteil zu verstehen, die mit dem Verfahren weniger vertraut sind.

In Kapitel II. (S. 22-42 bzw. §§ 29-65) geht die Kammer auf eine Debatte ein, welche das gesamte Verfahren beeinflusst hat, nämlich die Frage der Zulässigkeit des Vorgehens der Vorverfahrenskammer in Bezug auf die bereits angesprochene Änderung der Anklage, welche zunächst aufgrund von Mittäterschaft (Art. 25(3)(a) des Römischen Statuts) und im Anschluss daran aufgrund von Vorgesetztenverantwortung (Art. 28(a) des Römischen Statuts) erhoben wurde. Alle Einwände der Verteidigung gegen diese Änderungen und gegen andere Entscheidungen im Verfahren weist die Kammer zurück. Dieser Abschnitt ist insofern relevant, als dass ohne die durch die Kammer dargelegten Begründungen ihrer Entscheidungen das gesamte Hauptverfahren oder auch das Urteil hinfällig wären.

Nachdem mögliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anklage nach Ansicht der Kammer ausgeräumt wurden, folgt eine ausführliche Darstellung und Diskussion des anzuwendenden Rechts in Kapitel III. (S. 43-97 bzw. §§ 66-213). Dieses bildet in der logischen Erzählung die Grundlage der Verurteilung, nachdem zuvor geklärt wurde, was der

---

<sup>310</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die im Inhaltsverzeichnis des Urteils angegebenen Seiten nicht immer mit den tatsächlichen Seiten der Kapitelanfänge übereinstimmen.

<sup>311</sup> So heißt es in Reg. 31(1) der *Regulations of the Court*:

Subject to the Statute, Rules, these Regulations or any order of a Chamber, all participants in the relevant proceedings shall be notified of any document registered by the Registry or any decision or order, unless, with regard to a document, the participant submitting that document requests otherwise. All participants shall provide to the Registry an electronic, facsimile or postal contact address for notification of documents, preferably in The Hague.

<sup>312</sup> Das Urteil wird im weiteren Verlauf der Arbeit nach Paragraphen zitiert. Allein um den Umfang der einzelnen Kapitel zu verdeutlichen, werden auch die Seitenzahlen angegeben.

Gegenstand des Verfahrens und ob dieses grundsätzlich rechtens ist. Damit definiert Kapitel III. zugleich, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um Bemba zu verurteilen. So wird bspw. ausführlich diskutiert, was unter Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verstanden wird (§§ 87ff.). Es entsteht in diesem Abschnitt also der Rahmen, der mit dem passenden Inhalt gefüllt werden muss. Das Überprüfen, ob die Fakten ‚passen‘, geht jedoch nur Anhand von Beweisen. Konsequenterweise diskutiert die Kammer anschließend in Kapitel IV. (S. 98-169 bzw. §§ 214-378) zum einen die Bewertung von Beweisen und den Umgang mit bestimmten Beweisen oder Zeugen. Dazu gehört auch die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der 14 Zeugen (§§ 252ff.).<sup>313</sup>

Erst danach, nach etwa der Hälfte des Urteils, beginnt in Kapitel V. (S. 170-312 bzw. §§ 379-620) die Auseinandersetzung mit dem relevanten Geschehen in der DRK und der ZAR, in dem auf die Situation an sich und auf einzelne Akteure eingegangen wird. Neben dem Aufbau und der Organisation des MLC (§§ 382ff.) – wobei eigentlich Bemba im Mittelpunkt der Betrachtung steht – werden einzelne Ereignisse (z. B. Plünderungen etc.) benannt und relativ detailliert beschrieben (siehe bspw. §§ 462 ff.). Ein Abgleich mit den zuvor erarbeiteten rechtlichen Definitionen bspw. von Verbrechen, welche es für eine Verurteilung zu erfüllen gilt, findet bis dahin noch nicht statt. Damit stellen alle bisher geschriebenen Kapitel eine Vorbereitung für das folgenden Kapitel VI. (S. 313-359 bzw. §§ 621-742) namens *Legal Findings* dar. Darin wird überprüft, ob die in Kapitel III. definierten Bedingungen für eine Verurteilung durch die in Kapitel V. dargestellten Fakten erfüllt sind. Nach einer relativ kurzen Diskussion zum Aspekt der kumulativen Verurteilung in Kapitel VII. (S. 360 – 363 bzw. §§ 743-751) erfolgt auf S. 364 (§§ 752f.) die Verkündung der *Disposition*, nämlich die Bestätigung der Schuld Bembas. Die Unterschriften der drei Richterinnen beschließen das Urteil und machen es so offiziell.

Bereits anhand des Überblicks lässt sich erkennen, dass das Urteil einer klaren *inneren* Logik folgt. Sie und die damit verbundene Transparenz könnte bereits darauf hinweisen, dass das Urteil nicht nur für die Fachöffentlichkeit geschrieben wurde, sondern auch für ein anderes Publikum. Auf diesen Aspekt wird im Laufe der weiteren Analyse noch einmal genauer eingegangen. Ferner lässt sich sagen, dass mit dem Urteil nicht nur Bemba schuldig gesprochen werden sollte, sondern auch ein Versuch unternommen wurde, die Legitimität des Urteils, des Verfahrens und des ICC im Allgemeinen zu unterstreichen bzw. zu festigen – sei es intendiert oder nicht intendiert. Folglich sind die potentiellen Adressaten des Urteils nicht nur (in)direkt

---

<sup>313</sup> Siehe dazu Kapitel 6.4.3.

am Prozess Beteiligte wie Bemba selbst oder Opfer, sondern z. B. auch NGOs, Kritiker des ICC oder andere Warlords. Auch diesen Aspekt gilt es, im Folgenden weiter zu betrachten. Doch bevor dies geschieht, muss bzw. müssen – bildlich gesprochen – der bzw. die Schlüssel zur Interpretation des Narrativs gefunden werden.

Zum Urteil gehören außerdem zwei *separate opinions* der Richterinnen Steiner (2016) und Ozaki (2016a), auf die im Rahmen der Analyse allerdings nicht weiter eingegangen wird, da beide Richterinnen in ihren *separate opinions* betonen, dass sie grundsätzlich mit der Entscheidung der Kammer übereinstimmen (Steiner 2016, § 1; Ozaki 2016a, §§ 5ff.). Ferner betreffen die *separate opinions* nicht die von der Kammer festgestellten Fakten oder auch die Beurteilung der Schuld Bembas, sondern Fragen der Auslegung des Artikels 28(a) (Steiner 2016; Ozaki 2016a, 2ff.) und des Artikels 7 des Römischen Statuts (Ozaki 2016a, §§ 24ff.). Allerdings wird an den Stellen, zu denen die Richterinnen ihre *separate opinions* formuliert haben, auf diese verwiesen.

Ergänzt wird das Urteil durch die Anhänge A bis F. Annex A ist eine Karte der ZAR (ICC 2016d) und Annex B eine von Bangui, der Hauptstadt der ZAR (ICC 2016e). In Annex C findet sich eine Auflistung von Entscheidungen, Anordnungen und Urteilen des Verfahrens gegen Bemba, so zum Beispiel der Haftbefehl vom 23. Mai 2008 oder auch die Entscheidung darüber, wann die Verteidigung ihre Beweise vortragen kann (ICC 2016f). Annex D listet die im Urteil genutzten Abkürzungen auf, so z. B. FACA für *Forces Armées Centrafricaines* (ICC 2016g), und Annex E Kurzformen längerer Begriffe, bspw. *Defence* für *The Defence of Mr Jean-Pierre Bemba Gombo* (ICC 2016h). Annex F führt schlussendlich die im Urteil zitierten Entscheidungen oder auch internationale Verträge auf. Dazu gehören bspw. Entscheidungen der Vorverfahrenskammer (Pre-Trial Chamber II), der Hauptverfahrenskammer, Entscheidungen der Präsidentschaft und der Berufungskammer bezüglich des Verfahrens gegen Bemba, Entscheidungen des ICC, auf die sich das Urteil bezieht, aber keinen Bezug zum Verfahren gegen Bemba haben, Entscheidungen anderer Gerichte (u. a. vom Bundesgerichtshof (BGH), dem ICTY, dem ECCC, dem *European Court of Human Rights* (ECtHR), den Nürnberger Nachfolgeprozessen, dem ICJ, dem ICTR, dem ICTY, dem SCSL, dem IMT, dem IMTFE) und völkerrechtliche Verträge und Konventionen, bspw. die Genozidkonvention, die Genfer Konventionen vom 12. August 1949, die Statute des ICTY<sup>314</sup> und ICTR<sup>315</sup> oder auch

---

<sup>314</sup> United Nations Security Council 1993b.

<sup>315</sup> United Nations Security Council 2010.

die Haager Landkriegsordnung<sup>316</sup> (ICC 2016i). Sie sind – ebenso wie die aufgeführten Annexe – nicht Teil der Urteilsdatei, werden aber auf der auf der Internetseite des ICC zum Urteil aufgeführt (ICC 2016b).

### 7.3 Die Kernaussage(n) des Urteils

Der Schlüssel zu jedem Narrativ ist die Kernaussage bzw. sind die Kernaussagen. Als Kernaussage(n) wird bzw. werden, wie in Kapitel 2 geschrieben, jene(r) Aspekt(e) eines Narrativs gemeint, worauf das gesamte Narrativ hin ausgerichtet ist. Die Anzahl der Kernaussagen muss, wie es der Name schon andeutet, stark beschränkt sein, denn wenn ein Narrativ auf zu viele Aspekte zulaufen müsste, gäbe es keine klare Struktur, keine logische innere Argumentation. In dem vorliegenden Urteil ist der Fall jedoch ein anderer: Urteile von Strafverfahren laufen, da dies ihr Zweck ist, am Ende auf einen Schluss zu, in dem eine Person schuldig oder freigesprochen wird. Damit ist die Kernaussage des hier vorliegenden Urteils folgende:

For the foregoing reasons and in the basis of the evidence submitted and discussed before the Chamber at trial, and the entire proceedings, pursuant to Article 74(2) of the Statute, the Chamber finds Mr Jean-Pierre Bemba Gombo **GUILTY**, under Article 28(a) of the Statute, as a person effectively acting as a military commander, of the crimes of:

- (a) Murder as a crime against humanity under Article 7(1)(a) of the Statute;
- (b) Murder as a war crime under Article 8(2)(c)(i) of the Statute;
- (c) Rape as a crime against humanity under Article 7(1)(g) of the Statute;
- (d) Rape as a war crime under Article 8(2)(e)(vi) of the Statute; and
- (e) Pillaging as a war crime under Article 8(2)(e)(v) of the Statute.

(§ 753, Hervorh. i. O.)

Bemba ist aufgrund seiner Vorgesetztenverantwortung und damit als Kommandeur nach Art. 28(a) des Römischen Statuts schuldig der Verbrechen Mord und Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mord, Vergewaltigung und Plünderung als Kriegsverbrechen. Diese Kernaussage bzw. Kernhandlung wird durch die Kammer getroffen bzw. vollführt. Damit wird die kommende Analyse von der Frage geleitet, wie das Urteil bzw. die Kammer als Autorin des Urteils zu dieser Beurteilung der Vorkommnisse gelangt, wie sie also diese Wahrheit *herleitet* und versucht, zu *etablieren*. Unter Herleitung verstehe ich die Herstellung der Nachvollziehbarkeit der inneren Logik, die Etablierung hingegen ist die Außenbeziehung dieser Logik, welche von Dritten anerkannt werden muss.

Neben den Schuldspruch als zentrale Handlung des Urteils kann noch (mindestens) eine zweite Kernaussage existieren: In einem Urteil geht es auch immer um Handlungen, die

---

<sup>316</sup> United Nations 18.10.1907.

beurteilt werden müssen: Ohne diese Handlungen bzw. das Unterlassen bestimmter Handlungen kann kein Urteil existieren. Im vorliegenden Fall betrifft es Handlungen bzw. unterlassene Handlungen von Bemba nach Art. 28(a) des Römischen Statuts. Dort heißt es (zur Erinnerung):

In addition to other grounds of criminal responsibility under this Statute for crimes within the jurisdiction of the Court:

1. A military commander or person effectively acting as a military commander shall be criminally responsible for crimes within the jurisdiction of the Court committed by forces under his or her effective command and control, or effective authority and control as the case may be, as a result of his or her failure to exercise control properly over such forces, where:
  1. That military commander or person either knew or, owing to the circumstances at the time, should have known that the forces were committing or about to commit such crimes; and
  2. That military commander or person failed to take all necessary and reasonable measures within his or her power to prevent or repress their commission or to submit the matter to the competent authorities for investigation and prosecution.

Ein faktisch als solcher handelnder Kommandeur ist für die Taten seiner Truppen verantwortlich – sei es, da er Befehle an sie erteilt, sei es, da er ihre Taten nicht unterbindet. Dies gilt, wenn er weiß, welche Taten seine Truppen begehen; es gilt jedoch auch unter den Umständen, dass er von ihnen wissen müsste. Außerdem ist er auch dann schuldig, wenn er nichts in seiner Macht Stehendes unternimmt, um die Taten im Vorhinein zu verhindern, währenddessen zu unterbinden oder Ermittlungen und Anklagen an zuständige Institutionen zu überweisen. Mit diesem (Nicht-)Handeln (wobei auch ein Nicht-Handeln als ein Handeln aufgrund der bewussten Unterlassung des Handelns verstanden wird) entsteht oder fällt die Möglichkeit, Bemba zu verurteilen. Daher ist diese (Nicht-)Handlung die zweite Kernaussage bzw. -handlung des Urteils, die jedoch nicht von der Kammer, sondern vom Angeklagten vollführt wurde.

Auf dieser Grundlage Nicht-Handlung zu entdecken, gestaltet sich schwierig. Leichter ist es, die Kernhandlung zu entdecken, wenn sie wirklich eine Handlung ist, z. B. der konkrete Mord. Trotzdem lassen sich Hinweise auf die Nicht-Handlung Bembas finden, bspw. unter § 403 des Urteils. Dort heißt es:

Mr Bemba responded to allegations of rape and murder in Mambasa in the DRC – during the same period as the 2002-2003 CAR Operation – by establishing an inquiry, which led to the trial of a number of soldiers before the MLC court-martial and the imposition of substantial prison sentences. However, P45 testified that the soldiers convicted were later reintegrated into the ALC and their commander, who was also convicted, received a promotion.

Hier versucht die Kammer, Bemba sein Nicht-Handeln damit nachzuweisen, dass er in anderen Fällen, die sich zur selben Zeit wie die Ereignisse in der ZAR ereigneten, eingegriffen hat. Es war ihm also möglich, entsprechend der rechtlichen Erwartung zu handeln – auch wenn er damit nicht konsequent war. Dass Bemba diese Möglichkeiten hatte,



unterstreicht die Kammer noch einmal in § 449, in dem es heißt, dass allein Bemba die Autorität besaß, Disziplinarmaßnahmen vorzunehmen.

Die dritte Kernaussage bzw. die dritten Kernhandlungen sind die Taten der Soldaten des MLC in der ZAR. Diese sind, zur Erinnerung, Plünderung, Vergewaltigung und Mord und werden – ebenso wie das Nicht-Wissen – häufiger im Urteil thematisiert, denn die Taten müssen, damit sie als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden können, weit verbreitet und systematisch begangen worden seien. Plünderung und Vergewaltigung werden bspw. in den §§ 436f. beschrieben. Dort heißt es:

One soldier grabbed P68's hand and forced her into a compound. Another took a package from her that contained clothing, textiles, a new radio, and food. The items were never returned. A third soldier grabbed the hand of P68's sister-in-law and dragged her into an adjacent compound. The soldiers took her bag, which contained personal effects. The bag and its contents were never returned. In light of the above, the Chamber finds that, at the end of October 2002, in a compound in the Bondoro neighbourhood of Bangui, at least three soldiers appropriated P68's package and her sister-in-law's bag, without their consent.

Having dragged P68 into a compound, the soldiers forcefully took off her clothes, threatened her with a weapon, threw her on the ground, and restrained her arms. Two of the men penetrated her vagina with their penises. She lost consciousness and then 'could feel the pain of what they were doing'. In light of the above, the Chamber finds that, at the end of October 2002, in a compound in the Bondoro neighbourhood of Bangui, two soldiers, by force, invaded P68's body by penetrating her vagina with their penises. According to P68, the psychological and medical consequences of the events included depression, a fear of armed soldiers, vaginal and stomach ailments, and HIV.

Plünderung und Mord werden hingegen bspw. in §496 beschrieben:

The day after their arrival in PK12, when the MLC was the only armed group in and around PK12, two armed soldiers, speaking Lingala and wearing army uniforms, raided P69's house. The 'Banyamulengués' demanded money from his sister, who had a large amount of money tied around her waist. When she refused, the MLC soldiers threw her to the ground and took the money. She continued to resist, so one shot her in the head, killing her. The witness 'saw the brain of [his] sister [...] as if an animal's skull had been hit'.

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass die zentrale Kernaussage des Urteils – sozusagen die Handlung des Urteils selbst – die Feststellung der Schuld Bembas ist. Sie ist wiederum abhängig von zwei Handlungen, welche im Urteil beschrieben werden und damit keine Handlungen des Urteils an sich darstellen. Dies sind zum einen die drei Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung durch die Soldaten des MLC und zum anderen das Nicht-Verhindern der Taten durch Bemba. Knapp zusammengefasst lässt sich sagen: Weil die Soldaten diese Verbrechen begangen, weil Bemba sie nicht aufhielt (obwohl er es konnte), ist er schuldig – so die oberflächliche Logik des Urteils. Allerdings fehlt hier noch ein weiterer Schritt, um die notwendige Logik zu erzeugen, der jedoch kein eigentlicher Bestandteil des Urteils ist, sondern vielmehr dessen Einbettung darstellt, auf welcher das Urteil ruht, nämlich das Römische Statut und darauf aufbauende Rechtsdokument wie die *Elements of Crimes* oder

auch die *Rules of Procedure and Evidence*. Ihre Entstehung – also die Handlungen hinter ihrem Gültig- und damit Wirkmächtigwerden – werden im Urteil nicht thematisiert. Sie sind aber in Form des *Applicable Law* in Kapitel III. Teil dieses Urteils, denn: ohne Rechtsgrundlage keine Verurteilung. Damit sind auf das Urteil wirkende Handlungen, nämlich die Entwicklung des Römischen Statuts, seine Ratifizierung und sein Inkrafttreten, insofern Elemente des Urteils, als dass deren Ergebnis als *Applicable Law* einen Bestandteil des Urteils darstellt (s. o.).<sup>317</sup> Sie sind nach dem Sprachgebrauch der Theorie *auf das Urteil wirkende Bedingungen*, aber keine eigenen Narrative. Somit gilt schlussendlich folgende Logik in diesem Urteil: Es existieren Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die der ICC bestraft und die Truppen des MLC begangen haben, die wiederum von Bemba befehligt wurden, weshalb er verantwortlich ist und somit schuldig zu sprechen ist.

Innerhalb des Urteils existieren darüber hinaus noch weitere Zusammenhänge bzw. Sinnerzeugungen, die allerdings nicht alle dargestellt und analysiert werden können. Daher wird nur eine bestimmte und – wie sich zeigen wird – zentrale Sinnerzeugung mit einem besonderen Fokus behandelt, nämlich der andauernde Drang der Kammer zur Legitimation der eigenen Arbeit und damit des ICC.

#### **7.4 Analyse des Urteils auf der Mikroebene**

Nachdem die vorbereitenden Schritte zur Analyse des Urteils unternommen wurden, steht im vorliegenden Kapitel die Analyse des Urteils auf der Mikroebene an – die eigentliche Narrativanalyse. Um das Urteil zu verstehen, werden verschiedene Bausteine des Narrativs untersucht, die sowohl *en détail* als auch im Kontext des gesamten Urteils betrachtet werden. Solch eine Analyse kann sehr kleinteilig werden, sodass die Gefahr besteht, dass sie den angemessenen Umfang dieser Arbeit schnell überschreiten könnte und man sich im analytischen Kleinklein verliert. Daher gilt es, sich vom Narrativ selbst leiten zu lassen, um die für die Analyse bedeutenden Aspekte zu erkennen und zu analysieren. Besonders relevant ist dabei die Betrachtung der Episoden, der internen sowie externen Sinnerzeugungen und der Charakterisierungen.

---

<sup>317</sup> Dies lässt sich natürlich noch weiterdenken. So sind auch die Ernennungen der Richterinnen, die Architektur des Gerichtsaals, die Verwaltung der Akten etc. weitere auf das Urteil wirkende Bedingungen (siehe dazu bspw. Latour 2016), auf die im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht weiter eingegangen wird.

#### **7.4.1 Das Deckblatt und die erste Seite oder: Menschlichkeit und Objektivität**

Das Urteil beginnt mit einem Deckblatt,<sup>318</sup> auf dem in der oberen rechten Ecke in der Kopfzeile das Aktenzeichen des Urteils (ICC-01/05-01/08-3343), das Datum der Verkündung (21-03-2016) und die Seitenzahl des Deckblattes (1/364) zu finden sind. Darunter findet sich prominent platziert das Logo des ICC. Dem folgen zum einen die Angabe der Originalurteilsprache, nämlich Englisch, die Verfahrensnummer (ICC-01/05-01/08) und abermals das Datum des Urteils. Darunter werden die Kammer (Trial Chamber III) und in folgender Reihenfolge untereinander die für das Urteil verantwortlichen Richterinnen genannt: Sylvia Steiner als Vorsitzende Richterin, Joyce Aluoch und Kuniko Ozaki. Dem folgen die Benennungen der Situation (*Situation in the Central African Republic*) und des Verfahrens (*In the Case of the Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo*). Darunter informiert ein Kasten darüber, dass zu dem Urteil die bereits aufgeführten Anhänge gehören und dass es sich bei dem Urteil um ein erstinstanzliches Urteil nach Art. 74 des Römischen Statuts handelt. In der Fußzeile werden abermals die Verfahrensnummer, die Seite und das Datum der Urteilsverkündung angegeben.

Die diversen formalen Informationen (Verfahrensnummer, Datum der Urteilsverkündung etc.) und deren Gestaltung vermitteln den offiziellen Charakter des Urteils, das bereits hier zu mehr als einem ‚normalen‘ Schriftstück wird. Durch die Benennung der Situation – wenn auch ohne weitere Beschreibung – und damit durch die Benennung des Auslösers des Gesamtnarrativs ‚Urteil‘ wird das allgemeine Setting des Narrativs zumindest angeschnitten bzw. angedeutet. Dabei handelt es sich um die Ereignisse in der ZAR, die zugleich die Krise darstellen, auf welche das Urteil reagiert. Zusätzlich wird das Urteil in das konkretere Setting, das (Haupt-)Verfahren gegen Bemba am ICC, eingeordnet, was u. a. durch das Logo des Gerichtes symbolisiert wird. Nicht dargestellt wird auf dem Deckblatt die (Auf-)Lösung des Problems. Allerdings wird sie durch die reine Existenz des Urteils versprochen.

Das Deckblatt bietet jedoch mehr als grundlegende Informationen über das Verfahren. Vielmehr ist es der Startpunkt des Narrativs – die Erzählung beginnt – oder besser die Erzählungen beginnen, denn es weist darauf hin, dass darin mehrere Geschichten gleichzeitig miteinander verwoben sind. Dazu gehört die Erzählung über die Ereignisse in der ZAR ebenso wie jene über die Ereignisse am bzw. im ICC und im bzw. um das Verfahren, die zusammen genommen den Legitimations-Schuld-Komplex behandeln.

---

<sup>318</sup> Das Deckblatt ist nicht so umfangreich, als dass hier ein narrativer Marker bestimmt werden müsste, der im Zentrum der Analyse steht. Wenn die Bestimmung eines narrativen Markers nötig ist, wird explizit auf ihn hingewiesen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Urteils sind dessen Autorinnen, ohne die das Urteilsnarrativ nicht hätte entstehen können. Die offiziellen Autorinnen dieses Urteils sind die drei Richterinnen, die mit dem Urteil nicht nur über das Verfahren berichten, sondern auch ihre eigenen Entscheidungen (insbesondere den Schuldspruch) legitimieren und sich selbst zugleich charakterisieren. Dadurch liegt zugleich eine Verquickung des narrativen Ereignisses mit dem erzählten Ereignis vor, wodurch eine narrative Metalepsis entsteht. Die Charakterisierungen der Richterinnen beginnen jedoch nicht erst im Text, sondern bereits auf dem Deckblatt. Dies ist gerade hier insofern von Bedeutung, als dass – wie in Kapitel 2.3.1.6 erläutert – die Charakterisierung einer Person innerhalb eines Narrativs deren Handeln ermöglicht.

Die Namen der Richterinnen sind mittig auf dem Deckblatt angeordnet. Dadurch wird zunächst darauf hingewiesen, dass das Urteil keine rein ‚mechanische‘ bzw. – im wörtlichen Sinne – un-menschliche Entscheidung darstellt, sondern, ganz im Gegenteil, eine menschliche. Gemeinsam bilden diese drei Frauen die Hauptverfahrenskammer, deren Bezeichnung in Versalien (TRIAL CHAMBER III) mittig über den Namen der Richterinnen schwebt. Dadurch wird die Hauptverfahrenskammer zugleich als neutrales und objektives Organ sowie als die Autorin des Urteils eingeführt. Durch die gleichzeitige Benennung der drei Richterinnen und der Kammer wird also sowohl die Objektivität als auch die Menschlichkeit, die in diesem Fall nicht als Subjektivität verstanden werden sollte, des Urteils hervorgehoben. Überall dem schwebt das Logo des ICC (eine ausgeglichene Waage umgeben von einem Olivenkranz, was sehr stark an die Logos der Vereinten Nationen erinnert), dem so zusätzlich sowohl eine neutrale als auch eine autoritäre Autorenschaft zugeschrieben wird. Außerdem wird dadurch dessen Unabhängigkeit, dessen Autorität als Organ der Weltgemeinschaft (so der eigene Anspruch) und dessen Anspruch, für Frieden und Sicherheit zu sorgen, betont. Von all dieser Symbolik umgeben urteilt die Hauptverfahrenskammer III.

Auf dem Deckblatt erfolgt also eine sehr komplexe und vielfältige Verkettung von Charakteristiken der Autorinnen des Urteils, die über die drei Frauen selbst hinausgehen. Fast schon auf paradoxe Weise wird ein menschlich-objektives Autorinnen-Neutrum geschaffen, das alle nötigen Eigenschaften in sich vereinen soll. Es gilt, die so entstandenen Erwartungen und kommunizierten Ansprüche an sich selbst im Laufe des Urteils zu erfüllen.

Zugleich findet sich auf dem Deckblatt die erste Verkettung von Legitimation und Schuld. Zum einen wird erst durch die Benennung der Richterinnen ein Schuldspruch möglich, denn die Aufgabe, die (Un-)Schuld eines Angeklagten festzustellen, ist die Aufgabe von Richterinnen in einem Strafverfahren schlechthin. Zugleich erhalten sie durch die Symboliken

der internationalen Gemeinschaft die Autorität und die Legitimation, über Schuld und Unschuld des Angeklagten zu entscheiden. Ihre Autorität basiert auf diesem Fundament, welches eine Top-Down-Legitimation von außen darstellt. Zugleich erfährt das Urteil eine Legitimation von innen, indem auf die rechtliche Basis des Urteils hingewiesen wird, nämlich auf Art. 74 des Römischen Statuts (und damit auf das gesamte Statut). Zusätzlich stellt der Verweis auf Art. 74 indirekt eine Legitimation von außen dar, da das Römische Statut u. a. durch die Mitgliedsstaaten des ICC entwickelt und ratifiziert wurde.

Neben den eigentlichen Autorinnen eines Narrativs können noch weitere Autorinnen – Autorinnen zweiter und dritter Ordnung<sup>319</sup> – existieren. Autorinnen zweiter Ordnung schreiben zwar nicht das Urteil im eigentlichen Sinne, allerdings prägen sie durch ihr Handeln, (z. B. durch von ihnen getätigten Aussagen, durch die Zeugen, die sie aufrufen, durch von ihnen angeführte Interpretationen von Tatsachen etc.) das Urteil indirekt mit. Ohne sie hätte das Urteil nicht so ausfallen können, wie es ausgefallen ist.

Als Autoren zweiter Ordnung werden die zwei Prozessparteien, nämlich Bemba und die Chefanklägerin (auf dem Titelblatt in Versalien angegeben: *THE PROSECUTOR*), eingeführt. Letztgenannte stellt die einzige hier genannte Partei bzw. Rolle dar, die nicht mit einem Namen versehen ist. So wird die Chefanklägerin zunächst nicht als Person, sondern als Vertreterin einer (offensichtlich fiktiven) Weltgemeinschaft eingeführt, womit sie in gewisser Weise zugleich als ausführendes Organ charakterisiert wird. Da die Bezeichnung Chefanklägerin und nicht – neutraler – das OTP genutzt wird, entsteht fast der Eindruck, als würde ein juristischer Kampf zwischen Bemba, dessen Verteidigung nicht benannt wird, und der Chefanklägerin ausgetragen. Dabei ist zu beachten, dass keine erkennbare Zuschreibung von ‚gut‘ und ‚böse‘ zu beiden Parteien existiert. Vielmehr ist ihre Darstellung neutral und vorurteilsfrei, was für ein von innen heraus legitimes Verfahren essentiell ist.

Bemba wird hingegen als Person genannt, jedoch nicht mit seiner Rolle als Angeklagter bezeichnet. Diese wird allein durch die Abkürzung „v.“ deutlich, die vor seinem Namen steht. Die Nennung seines Namens, Jean-Pierre Bemba Gombo, verdeutlicht, dass kein Land, keine Ethnie, keine Familie etc. angeklagt wird, sondern alleine er als Individuum zur Rechenschaft gezogen werden soll.

Bis hierhin lässt sich festhalten, dass bereits durch das Deckblatt essentielle Bestandteile des Narrativs und gleichzeitig Botschaften vermittelt werden. Die Hauptakteure, ihre

---

<sup>319</sup> Zeugen, Opfer etc. stellen *Autoren dritter Ordnung* dar. Sie bilden die größte Gruppe, werden auf dem Deckblatt aber nicht aufgeführt.

Funktionen und die Institutionalisierung bzw. Legitimierung des Urteils als Urteil eines Weltstrafgerichtes sind bereits eingeführt bzw. untermauert. Es wird also der dramatische Startpunkt des Urteils gesetzt sowie gleichzeitig eine erste Einordnung des Urteils in die vorangegangenen Geschehnisse vorgenommen und durch formale Aspekte die innere und äußere Legitimation des Urteils unterstrichen. Mit der Einführung der Situation, Personen und Rollen wird zugleich ein erster Schritt unternommen, um ein Verfahren zu gestalten, auf dessen Basis Bembas Schuld festgestellt und ein Urteil gesprochen werden kann, was zu den zentralen Aufgaben eines Gerichts gehört. Erst an zweiter Stelle, so Nigel Fielding, steht das Finden von Wahrheit (Fielding 2013, S. 289).<sup>320</sup>

Dem Deckblatt folgt eine Aufführung jener Abteilungen und am Prozess beteiligter Personen, denen das Urteil nach Reg. 31 der *Regulations of the Court* zugestellt wird. Aufgeteilt ist diese Seite in zwei Bereiche. Während sich im oberen die direkt am Prozess beteiligten Akteure und Institutionen wiederfinden, sind im unteren die Abteilungen der Kanzlei aufgeführt, die nicht direkt am Verfahren beteiligt sind.

Die erste aufgeführte Kategorie ist *The Office of the Prosecutor*, unter deren Überschrift die damalige Chefanklägerin Fatou Bensouda und Jean-Jacques Badibanga als *Senior Trial Lawyer* aufgeführt werden. Versendet wurde das Urteil außerdem an die Verteidigung und damit an Peter Haynes, Kate Gibson und Melinda Taylor, an die Vertreterin der Opfer (*Legal Representative of the Victims*) Marie-Edith Douzima Lawson, dem *Office of Public Counsel for Victims*, vertreten durch Paolina Massidda und dem *Office of Public Counsel for the Defence*, vertreten durch Xavier-Jean Keïta. Weitere Einrichtungen bzw. Personen, welche das Urteil potentiell erhalten hätten (*Legal Representatives of the Applicants, Unrepresented Victims, Unrepresented Applicants for Participation/Reparation, States Representatives* und *Amicus Curiae*), waren nicht am Verfahren beteiligt und erhalten das Urteil daher nicht. Innerhalb der Kanzlei des Gerichtes haben Herman von Hebel als Kanzler, die *Counsel Support Section*, vertreten durch Esteban Peralta-Losilla, die *Victims and Witnesses Unit*, vertreten durch Nigel Verrill, die *Detention Section*, vertreten durch Patrick Craig, und die *Victims Participation and Reparations Section*, vertreten durch Isabelle Guibal, das Urteil erhalten. Durch diese Aufzählung werden weitere am Prozess beteiligte Einrichtungen aufgeführt und das Verfahren somit durch weitere Akteure ergänzt. Außerdem erhalten so Anklage, Verteidigung

---

<sup>320</sup> Neben dieser rein narrativen Beschreibung des Ziels eines Gerichtsverfahrens gibt es weitere Anliegen, mit denen sich Gerichte befassen. Dazu gehören „Verfahrensgerechtigkeit, [...] der verfassungsmäßige Schutz der Privatsphäre, [...] privilegierte Beziehungen, [...] Machtgefälle zwischen dem Staat und den Bürgern, [...] die unterschiedlichen Folgen von Fehlern bei Unschulds- und Schuldsprüchen“ (Griffin 2013, S. 289, Übers. JGW).

und Opfervertretung ein menschliches Antlitz, wodurch zugleich die menschliche Seite des objektiven Verfahrens unterstrichen wird. In der Auflistung werden jedoch nur noch am Prozess beteiligte Personen benannt. Die ehemaligen Verteidiger Bembas werden bspw. nicht aufgeführt. Es wirkt fast so, als hätten sie nicht existiert. Allerdings sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sie nach Reg. 31 der *Regulations of the Court* nicht über das Urteil informiert werden müssen.

#### 7.4.2 Ein feierlicher Beginn

Nachdem bis hierher die für das Verfahren wichtigen Offiziellen eingeführt wurden, beginnt die eigentliche Verkündung des Urteils mit folgenden Worten:

The Trial Chamber III ('Chamber') of the International Criminal Court ('Court' or 'ICC') hereby issues its Judgment pursuant to Article 74 of the Rome Statute ('Statute') in the case of *The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo* ('Bemba case').

(S. 1)<sup>321</sup>

Diese so unscheinbar wirkenden Zeilen, die dem ersten Abschnitt des Urteils vorangestellt sind, lohnt es sich, genauer zu betrachten, da in bzw. mit ihnen einiges geschieht: Zum einen wird offensichtlich mit dem eigentlichen Urteil begonnen. Dieser Akt der Verkündung wird – fast schon sakral<sup>322</sup> – eingeleitet und damit der Beginn des Narrativs proklamiert, ähnlich einem offiziellen Boten im Mittelalter, welcher mit einer Glocke auf dem Marktplatz einer Stadt stand, läutete und daraufhin die Botschaft des Landesherren verkündete. Die Kammer richtet sich mit diesen Worten nicht nur an die am Prozess beteiligten Personen bzw. Parteien, sondern an alle Betroffenen und zugleich an die Weltöffentlichkeit, die das Gericht für sich beansprucht zu vertreten, wie in der Präambel des Römischen Statuts deutlich wird.<sup>323</sup> Zugleich wird damit betont, dass das Kommende bedeutend und offiziell ist. Erzählerisch wird

---

<sup>321</sup> Hier ist die Seitenzahl angegeben, da dem Satz kein Paragraph vorangestellt ist.

<sup>322</sup> Michel Leiris (2012, S. 109f.) beschreibt das Sakrale im Alltag als „[e]twas Erhabenes“, „Ungewöhnliches“, „Gefährliches“, „Zwiespältiges“, „Verbotenes“, „Geheimes“, „Schwinderregendes“. „Etwas, das ich mir letztlich kaum anders als auf irgendeine Art und Weise vom Übernatürlichen geprägt vorstellen kann.“

<sup>323</sup> Dort heißt es u. a.:

**Conscious** that all peoples are united by common bonds, their cultures pieced together in a shared heritage, and concerned that this delicate mosaic may be shattered at any time,

[...]

**Affirming** that the most serious crimes of concern to the international community as a whole must not go unpunished and that their effective prosecution must be ensured by taking measures at the national level and by enhancing international cooperation,

[...]

**Determined** to these ends and for the sake of present and future generations, to establish an independent permanent International Criminal Court in relationship with the United Nations system, with jurisdiction over the most serious crimes of concern to the international community as a whole, [...].

(Präambel des Römischen Statuts, Hervorh. i. O.)

ab jetzt der Spannungsbogen entwickelt. Im Rahmen eines sinn-vollen Aufbaus der Erzählung nehmen diese ersten Zeilen also die Funktion ihres Startpunktes ein.

Zugleich findet zum einen eine innere Legitimierung des weiteren Urteils statt, indem die Kammer darauf verweist, dass das Kommende entsprechend des Artikels 74 des Römischen Statuts geschieht. Das Urteil wird also nicht ‚aus der Luft gegriffen‘, sondern hat einen klaren juristischen Hintergrund, worauf, so wird verdeutlicht, der mögliche Schuldspruch basiert. Darüber hinaus wird ein Motiv des Deckblatts aufgenommen bzw. konkretisiert: Die Kammer wird nun endgültig entpersonalisiert, indem die Namen der Richterinnen nicht mehr genannt werden, um so die Objektivität aber auch die Autorität des Urteils zu unterstreichen.

Gleichzeitig beginnt bereits hier – wie auf dem Deckblatt angekündigt – eine narrative Metalepsis, da die Hauptverfahrenskammer selbst über ihre Handlung (die Verkündigung des Urteils) schreibt. Interessant ist außerdem die Abkürzung des Verfahrens als „*Bemba case*“. Mit der Bezeichnung wird die Chefanklägerin bzw. die Staatsanwaltschaft in den Hintergrund gerückt, wohingegen die Person des Angeklagten mit dem eigenen Namen in den Mittelpunkt gestellt wird. Er steht synonym für die Verbrechen. Dies zeigt aber auch, dass ein Urteil – wie Birkenkötter (2013, S. 202, Übers. JGW) es über das Narrativ des ICTY über Srebrenica schreibt – aus einem bestimmten Blickwinkel geschrieben wird, nämlich aus der Perspektive „eines Strafprozesses, der sich schließlich nur für eine bestimmte Gruppe von Personen, nämlich die Angeklagten, interessiert“.

### **7.4.3 Eine Einführung oder: Legitimation und Gerechtigkeit**

Im Anschluss wird mit einer Einführung in das Urteil (*I. Overview*) begonnen, die sich über gut elf Seiten erstreckt (§§ 1ff.) und aus fünf Abschnitten besteht. Darin werden der Angeklagte (Abschnitt A, § 1), die Anklagepunkte (Abschnitt B, §§ 2f.), die Zuständigkeit des Gerichts (Abschnitt C, § 4), der historische Überblick über das Verfahren (Abschnitt D, §§ 5ff.) und die Abläufe hinter der Opferbeteiligung (Abschnitt E, §§ 18ff.) thematisiert. Im Folgenden werden alle fünf Abschnitte vorgestellt und ihre Aufgaben innerhalb des Urteils herausgearbeitet.



#### **7.4.3.1 Bembas Charakterisierung: Allmacht und Legitimation**

Die Einführung des Angeklagten innerhalb des Urteils fällt mit sieben Zeilen relativ knapp aus. Man erfährt seinen vollen Namen (Jean-Pierre Bemba Gombo), sein Geburtsdatum, den 4. November 1962, und dass er Staatsbürger der Demokratischen Republik Kongo ist, in deren Provinz Équateur er geboren wurde, und deren Senat er zur Zeit der Verhaftung angehörte. Für den im Urteil relevanten Zeitraum gilt es als unbestritten, dass er der Gründer und auch Präsident des MLC und zugleich Oberbefehlshaber der ALC war (§ 1).

Diese Informationen zu Bemba sind auf der einen Seite neutral und charakterisieren ihn nicht explizit. In Anbetracht der Tatsache, dass es die Aufgabe von Charakterisierungen ist, Charakteren das Handeln zu ermöglichen (und es geht in dem Urteil um die Beurteilung des Handelns Bembas), so ist dieser Abschnitt doch aufschlussreich: Zum einen wird deutlich, dass Bemba eine einflussreiche Person ist, welche wahrscheinlich in der Lage ist, sich als Senator der DRK auf dem nationalen Parkett zu bewegen. Zum anderen wird hier bereits *der* zentrale Punkt der Anklage und des Urteils angesprochen: Bemba ist bzw. war zum relevanten Zeitpunkt der Präsident des MLC und der Oberkommandierende der ALC. Dieser kurze Abschnitt über Bemba führt ihn also nicht nur als Angeklagten ein, sondern stellt ihn als potentiell schuldige Person dar – ohne dies explizit zu kommunizieren. Mit dem Hinweis, dass Bemba die mächtige Person des MLC und der ALC ist, wird ihm erzählerisch erst das Handeln ermöglicht, für das er nach Art. 28 des Römischen Statuts angeklagt ist. Dieser Aspekt ist umso interessanter, als dass die Kammer auch auf die Anklage und die Verteidigung verweist, die beide der Aussage in ihren jeweiligen *Closing Briefs* zustimmen (entsprechend sollte dieser Aspekt auch nicht überbetont werden). Beide stellen damit unterstützende Narrative für dieses Bestandteil des Urteilsnarrativs dar. Da hier zwei gegnerische Narrative dieselbe Aussage treffen und diese damit bestätigen, liegt hier eine der stärksten möglichen Versicherungen eines Narrativbestandteils innerhalb des Urteils vor. Damit erfolgt zunächst eine Legitimierung des eigenen Vorgehens der Kammer, indem die Einschätzungen beider gegnerischer Parteien hier für dieselbe Behauptung als Quelle genommen werden. Außerdem wird hiermit die unbestrittene Grundlage gelegt, auf der das Verfahren aufbauen kann. Wäre dies nicht der Fall, müsste bewiesen werden, dass Bemba diese Positionen innehatte. Unklar bleibt jedoch, was es genau bedeutete, diese Position innezuhaben.

In dieser ersten Charakterisierung Bembas fehlen allerdings andere Informationen wie der familiäre Hintergrund, die ihn zum Beispiel menschlicher erscheinen lassen könnten. Es fehlen außerdem Informationen dazu, was das MLC und die ALC eigentlich sind. Es ist also ein Mindestmaß an Hintergrundwissen nötig, um das Urteil bis hierhin zu verstehen.

Außerdem fehlt eine genauere Benennung und Beschreibung der Problemstellung (siehe Amsterdam und Bruner 2002, S. 113), die im folgenden Abschnitt *B. The Charges* (§§ 2f.) folgt.

#### **7.4.3.2 Die Anklagepunkte – das erste Kettenglied**

Im ersten Paragraphen dieses Abschnittes (§ 2) werden die durch die Vorverfahrenskammer II<sup>324</sup> am 15. Juni 2009 bestätigten Anklagepunkte genannt. Demnach wurde ein ausreichender Verdacht für Bembas Verantwortung für die Verbrechen, die ihm zu Last gelegt werden, festgestellt:

Mr Bemba is responsible as a person effectively acting as a military commander within the meaning of Article 28(a) for the crimes against humanity of murder, Article 7(1)(a), and rape, Article 7(1)(g), and the war crimes of murder, Article 8(2)(c)(i), rape, Article 8(2)(e)(vi), and pillaging, Article 8(2)(e)(v), allegedly committed on the territory of the Central African Republic ('CAR') from on or about 26 October 2002 to 15 March 2003.

Nicht weniger wichtig ist der zweite Paragraph des Abschnittes (§ 3). Darin bestätigt die Hauptverfahrenskammer, dass das gesamte Urteil nicht über „die in der Anklageschrift beschriebenen und von der Vorverfahrenskammer bestätigten Tatsachen und Umstände“ (Übers. JGW) hinausgehen darf. Die Formulierung ist insofern relevant, als dass Bemba nach Art. 74(2) des Römischen Statuts<sup>325</sup> nur für die Verbrechen verurteilt werden kann, für die er auch angeklagt ist.<sup>326</sup> Alles andere widerspreche dem Römischen Statut. Der Absatz und gleichzeitig die Zusicherung nach Art. 74(2) stellen damit eine ebenso risikoreiche wie zentrale Stelle des Urteils dar. Wäre diese Bedingung nämlich nicht erfüllt, wären alle weiteren Bestandteile des Narrativs nicht mehr mit den Bedingungen der Verurteilung verknüpft und das Urteil wäre hinfällig. Folglich ist auch dieser Bestandteil des Narrativs ein Ankerpunkt, an dem der Rest des Narrativs und damit die Beurteilung der Schuld hängt.

Trotz seines geringen Umfangs von zwei Paragraphen hat der Abschnitt eine große Bedeutung: Die Anklagepunkte stellen die Grundlage des gesamten Verfahrens dar, sie sind die Aufgabestellung an das Verfahren und damit an das Narrativ, welche es zu erfüllen gilt, um Bemba schuldig zu sprechen. Somit lässt sich sagen, dass alles, was nun folgt, darauf aufbaut. Ohne den Abschnitt wären die folgenden Seiten weder möglich noch nötig. Allerdings wird die konkrete Problemstellung des Urteils bisher nur kurz angerissen ist und nicht

---

<sup>324</sup> Auch hier wird als Autorin lediglich die Kammer und nicht die Personen genannt.

<sup>325</sup> Wörtlich heißt es dort:

The Trial Chamber's decision shall be based on its evaluation of the evidence and the entire proceedings. The decision shall not exceed the facts and circumstances described in the charges and any amendments to the charges. The Court may base its decision only on evidence submitted and discussed before it at the trial.

(Art. 74(2) des Römischen Statuts)

<sup>326</sup> Nicht zuletzt dieser Aspekt wird im Berufungsverfahren von großer Relevanz sein.

umfassend dargestellt. Es werden Zeit, Ort und die konkreten Verbrechen benannt. Damit einhergehend wird eine Verbindung zu Abschnitt A erzeugt, in dem bereits festgehalten wurde, dass Bemba das MLC und die ALC beherrschte, dass er für deren Taten bzw. für die Taten ihrer Mitglieder also potentiell nach Art. 28(a) des Römischen Statuts verantwortlich ist. Die Erzählung nimmt allmählich Fahrt auf.

#### **7.4.3.3 Die Zuständigkeit des ICC – das zweite Kettenglied**

Ähnlich wie Abschnitt B stellt auch Abschnitt C. *Jurisdiction and Admissibility* (§ 4) einen Ankerpunkt des gesamten Narrativs dar. Er bezieht sich auf Art. 19(1) des Römischen Statuts, nach dem das Gericht überprüfen und, wenn es zutrifft, bestätigen muss, dass es die Gerichtsbarkeit über den jeweiligen Fall besitzt. Zur Bestätigung dessen bezieht sich die Hauptverfahrenskammer u. a. auf die Entscheidung der Vorverfahrenskammer (ICC: *The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo* (Decision (15.06.2009), §§ 22–26). Da sich die relevanten Aspekte für die Beurteilung der Zuständigkeit des ICC, nämlich die „personenbezogene, zeitliche, territoriale und materielle Kriterien“, nicht verändert haben, bleibt auch die Einschätzung der Vorverfahrenskammer über die Zuständigkeit des ICC bestehen, so die Feststellung der Hauptverfahrenskammer, womit sie die Argumentation ihrer Vorgängerin übernimmt (§ 4, Übers. JGW). Dadurch wird die hier getroffene Feststellung mit einem unterstützenden Narrativ (nämlich dem der Vorverfahrenskammer) bestärkt. Da es sich auch hierbei um einen zentralen Baustein des Urteils handelt – ohne Zuständigkeit kann ein Gericht nicht rechtskräftig urteilen –, ist gerade die Bestätigung durch ein unterstützendes Narrativ umso wichtiger.

Die positive Beurteilung der Hauptverfahrenskammer über die Zuständigkeit des ICC wird zusätzlich in weitere unterstützende Narrative eingebettet, deren Ursprung in einem Gegennarrativ der Verteidigung liegt, die die Zuständigkeit des Gerichts infrage gestellt hat: Ihre Anfechtung der Zuständigkeit des ICC wurde zunächst am 24. Juni 2010 durch die Hauptverfahrenskammer abgelehnt (das erste diese Beurteilung unterstützende Narrativ), was später durch die Berufungskammer (das zweite diese Beurteilung unterstützende Narrativ) bestätigt wurde.

Der bisher dargestellte Ablauf ist juristisch nachzuvollziehen und offensichtlich nicht besonders. Narrativtheoretisch stellt es sich jedoch anders dar. Es zeigt sich, dass die Einbettung dieses Narrativbestandteils nicht nur durch die Referenz auf ein unterstützendes Narrativ der Vorverfahrenskammer entsteht, sondern sogar durch den Umgang mit einem Gegennarrativ, also dem Widerspruch der Verteidigung sowohl gegenüber der Hauptverfahrenskammer

als auch gegenüber der Berufungskammer. Erst der Einspruch der Verteidigung ermöglicht es der Hauptverfahrenskammer, die Feststellung über die Zuständigkeit durch eine eigene Entscheidung und durch die der Berufungskammer zu stützen. Dadurch erfolgt eine insgesamt dreiseitige Einbettung der Bestätigung der Zuständigkeit des ICC, die sonst nur einseitig (also allein durch die Vorverfahrenskammer) erfolgt wäre. Auf diese Weise legitimiert die Hauptverfahrenskammer das eigene weitere Vorgehen und zugleich das Urteil. Durch die narrativen Wechselwirkungen werden gleichzeitig die Entscheidungen der anderen beiden Kammern legitimiert, was wiederum zu einer Legitimierung des gesamten Gerichtes beiträgt. Allerdings – und das ist ein Problem, mit dem der ICC umgehen muss – liegt lediglich eine ICC-interne Legitimierung ohne Bezüge zu einem weiteren (juristischen) Kontext vor. Diese wäre aber hilfreich, um das Urteil über das ICC-System hinaus zu legitimieren – und damit auch die Legitimierung des Gerichtes selbst zu stärken.

#### **7.4.3.4 Was bisher geschah - Legitimation**

Nachdem bis hierhin die Grundlagen für die Geschichte geschaffen wurden, beginnt mit Abschnitt *D. Procedural Background* (§§ 5ff.) ein erster im eigentlichen Sinn narrativer (im Sinne von ‚erzählerisch‘) Teil des Urteils. Er stellt eine kurze Zusammenfassung dessen dar, was bis zum Urteil im gesamten Verfahren geschah, von der Ausstellung des Haftbefehls der Vorverfahrenskammer am 23. Mai 2008 bis zu den Abschlussplädoyers am 12. und 13. November 2014 (§§ 5ff.). Sechs der 13 Paragraphen (etwa 2,5 der insgesamt 4,5 Seiten) beschäftigen sich mit den Ereignissen um die Diskussion, ob und wie Bemba nach Art. 25(3)(a) oder Art. 28(a) des Römischen Statuts angeklagt werden soll,<sup>327</sup> und mit der Bestätigung des *Document Containing the Charges* (DCC) (§§ 6ff.).

Auf dem ersten Blick scheint der Abschnitt lediglich eine rekapitulierende Funktion zu besitzen. Allerdings erfolgt zugleich eine Legitimierung des Verfahrens, indem gezeigt wird, dass dieses sowohl juristisch korrekt abgelaufen ist als auch entsprechend der Verfahrensordnung des ICC ‚sinn-voll‘ war. Die Darstellung der legitimierenden Sinnhaftigkeit erfolgt anhand einer chronologischen Wiedergabe, die typisch für eine Sinnerzeugung in sog. westlichen Kontexten ist (Polletta 2006, S. 9; Riessman 2007, S. 1): Die Ereignisse bauen nacheinander logisch aufeinander auf, die vorherigen sind Bedingung für die nachfolgenden.

---

<sup>327</sup> Siehe hierzu u. a. die Ausführungen in Kapitel 6.3 und 6.4.

Entsprechend spricht Koschorke (2012, S. 75) bei der Erstellung der Verbindungen von einem „Wegeneinander“.

Es wird ausgeführt, dass das OTP Bemba nach dem ersten DCC im Vorverfahren vom 1. Oktober 2008 bzw. nach der überarbeiteten Version vom 17. Oktober 2008 nach Art. 25(3)(a) als Mittäter (*Co-Perpetrator*) wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anklagen wollte. Die Vorverfahrenskammer empfahl jedoch nach dem *Confirmation of Charges Hearing* vom 12. bis zum 15. Februar 2009 eine Anklage nach Art. 28 (eine Anklage aufgrund von Vorgesetztenverantwortung), woraufhin das OTP am 30. März 2009 ein neues DCC einreichte, nachdem Bemba entweder nach Art. 25(3)(a) (Bemba als Mittäter) oder nach Art. 28(a) oder (b) (im Sinne der Vorgesetztenverantwortung) angeklagt werden sollte. Die Vorverfahrenskammer bestätigte am 15. Juni 2009 die Anklage gegen Bemba wegen der Kriegsverbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung und Mord und Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 28(a) (§§ 6f.).

Nachdem die Hauptverfahrenskammer eingerichtet wurde, reichte das OTP am 4. November 2009 nach Aufforderung durch die Kammer ein neues DCC ein, in welchem die im Vorverfahren bestätigten Anklagepunkte dargelegt wurden (§ 8). Die Bedenken der Verteidigung, das neue DCC würde nicht die durch die Vorverfahrenskammer bestätigte Anklagepunkte enthalten, lehnte die Hauptverfahrenskammer ebenso ab wie andere Korrekturwünsche am darauffolgenden überarbeiteten DCC. Darin stellte die Kammer allerdings selbst einen Fehler fest, den die Anklage beheben musste und bestätigte noch einmal die Verbindlichkeit der *Confirmation Decision*. Die endgültige Version des DCC wurde am 13. Oktober 2010 eingereicht (§ 9).

Nun könnte davon ausgegangen werden, dass damit die gegen Bemba erhobene Anklage endgültig feststand. Dies war aber nicht der Fall. Etwa zwei Jahre später, am 21. September 2012, verkündete die Kammer, dass sie in Betracht zog, den Begriff des Wissens in Art. 28(a) so zu verstehen, als dass Bemba nicht von den (bevorstehenden) Taten gewusst hatte, sondern aufgrund der Umstände von ihnen *hätte wissen müssen*. Das Verfahren wurde daher vom 13. Dezember 2012 bis zum 25. Februar 2013 unterbrochen, damit sich die Verteidigung auf diese Änderung vorbereiten konnte. In diesem Kontext wies die Kammer ausdrücklich darauf hin, dass die Verteidigung am 28. Januar 2013 die Kammer bat, die Unterbrechung aufzuheben, dem die Kammer am 6. Februar desselben Jahres nachkam (§ 11).

Die dargestellten Abläufe sind zunächst einmal für das Urteil relevant, denn ebenso wie die zuvor genannten ist die Bestätigung der Anklageschrift ein Aspekt, ohne den ein

Schuldspruch nicht erfolgen kann. Dasselbe gilt für die eindeutige Nachvollziehbarkeit der Anklage. Die Wechsel der Ausgangspunkte der Anklage – von Art. 25 zu Art. 28 und von ‚wusste Bescheid‘ zu ‚hätte unter den Umständen Bescheid wissen müssen‘ – tragen nicht zu einer Sicherheit der Anklage bzw. des Anklageverständnisses bei. Beides jedoch ist für ein legitimes Gerichtsverfahren im Sinne einer inneren Legitimation durch Verfahren von zentraler Bedeutung. Zugleich muss ein Angeklagter über die Anklage genau informiert sein, damit ein Schuldspruch überhaupt möglich ist. Da beides in Zweifel gezogen werden kann, soll der Abschnitt auch dazu beitragen, das durch die Änderungen in seiner Klarheit eingeschränkte Verfahren am Ende zu legitimieren und das Vorgehen als eindeutig und nachvollziehbar darzustellen. Dies scheint umso wichtiger, als dass sowohl im Eröffnungsplädoyer als auch im Abschlussplädoyer der Verteidigung auf einige der damit einhergehenden unsicheren Aspekte eingegangen wurde.<sup>328</sup>

Beide Plädoyers bilden (potentielle) Gegenarrative des Urteils, gegen das es in Stellung gebracht werden muss. Eine Legitimation des eigenen Vorgehens in diesem Zusammenhang wird auch versucht, indem die Ausführungen damit beendet werden, dass die Kammer solange mit der Unterbrechung der Verhandlungen wartete, bis die Verteidigung ihre Fortführung beantragte. Es wurde also, so die Darstellung, umfassend auf die Wünsche der Verteidigung eingegangen, der damit zugleich die Möglichkeit genommen wurde zu kritisieren, sie hätte nicht ausreichend Zeit gehabt, sich auf die neuen Bedingungen einzustellen.

Ihr gerechtes Vorgehen unterstreicht die Kammer noch einmal einige Paragraphen später, nämlich in § 15: Dort berichtet sie, dass sie, nachdem bis zum 29. September 2014 die *Closing Briefs* der Anklage, der Opfervertretung und der Verteidigung eingereicht wurden, dem Antrag der Verteidigung stattgegeben hatte, noch einmal in die Beweisaufnahme einzutreten, um noch einmal den Zeugen P169 der Anklage bzgl. „Fragen, die sich aus seinen verschiedenen Behauptungen ergeben, und Fragen der Glaubwürdigkeit des Zeugen“<sup>329</sup> (§ 15, Übers. JGW) zu befragen. Erst nachdem die Befragung an drei Tagen im Oktober 2014 erfolgt war und die ergänzenden Einreichungen der drei Parteien eingegangen waren, wurden die Abschlussplädoyers am 12. und 13. November 2014 gehalten (§ 16). Indem die Kammer hier abermals zeigt, dass sie auf die Anträge der Verteidigung eingeht, versucht sie, sich und das Verfahren als gerecht zu charakterisieren. Damit wendet sich die Kammer auf der einen Seite explizit an die Verteidigung, auf der anderen Seite stellt sie sich, das Verfahren und den ICC

---

<sup>328</sup> Siehe Kapitel 6.4.1.3 und 6.4.4.4

<sup>329</sup> Dieses Zitat stammt ursprünglich aus dem fraglichen Beschluss der Kammer (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Decision (11.12.2014), § 50).

im Allgemeinen als gerechte und legitime Institution dar, womit sie sich sowohl an die gesamte Verfahrensöffentlichkeit als auch die Weltöffentlichkeit wendet.

Der Abschnitt endet mit einem Zahlenüberblick, wonach in dem Verfahren 40 Zeugen der Anklage, 34 Zeugen der Verteidigung, zwei der Opfervertretung und ein Zeuge der Hauptverfahrenskammer gehört wurden. Ferner hatten drei Opfer die Möglichkeit, „their views and concerns“ darzustellen. Insgesamt wurden 733 Beweisstücke vorgezeigt, „1.219 schriftliche Beschlüsse, Anordnungen, Mitteilungen und Ersuche um Zusammenarbeit“ veröffentlicht und 277 „mündliche Entscheidungen und Verfügungen“ erlassen (§ 17, Übers. JGW). So demonstriert die Kammer abschließend, wie komplex das Verfahren war, und drückt die Gewissenhaftigkeit aus, mit der sie das Verfahren geleitet hat und schlussendlich zum Urteil gekommen ist.

#### **7.4.3.5 Opfer – Gerechtigkeit und Legitimation**

Der Abschnitt *E. Participation of Victims* (§§ 18ff.) stellt den letzten Abschnitt des *Overviews* dar. In ihm setzt sich die Kammer mit einer Besonderheit des ICC im Vergleich zu anderen internationalen Strafgerichten bzw. -tribunalen auseinander, nämlich der Beteiligung von Opfern als eigenständige – im weiteren Sinne – Partei.<sup>330</sup> Ihre Darstellung nimmt im gesamten ersten Kapitel den größten Umfang von ca. 4,5 Seiten ein. Thematisiert werden *1. Application procedure* (§§ 19ff.), *2. Involvement of certain intermediaries* (§§ 22f.) und die *3. Modalities of participation* (§§ 23ff.). Das Verfahren gegen Bemba ist zwar nicht das erste Verfahren am ICC, an dem Opfer als Verfahrenspartei beteiligt waren, es ist aber bisher das Verfahren mit den meisten registrierten Opfern, nämlich 5.229.<sup>331</sup>

Im Abschnitt *1. Application procedure* (§§ 19ff.) stellt die Kammer ausführlich die Verfahrensweise der Beurteilung der Opferanträge auf Verfahrensbeteiligung dar. Dabei löst sie sich von der bisherigen chronologischen Wiedergabe der Ereignisse und verlagert die Darstellung hin zu einer Zusammenfassung des eigenen Vorgehens. Im Mittelpunkt stand nach eigener Aussage die Ermöglichung einer „bedeutsamen Beteiligung der Opfer“. Um sie im Verlauf des Prozesses zu gewährleisten, war es den Opfern bis zum 16. September 2011 – also noch bis nach dem Beginn des Hauptverfahrens – erlaubt, eine Teilnahme am Verfahren

---

<sup>330</sup> Siehe dazu auch Kapitel 5.4 und Kapitel 6.4.2.

<sup>331</sup> Siehe Kapitel 6.4.2.

zu beantragen. Opfern, die bereits am Vorverfahren teilnahmen, wurde auch gestattet, am Hauptverfahren teilzunehmen (§ 19, Übers. JGW).

Insgesamt wurden 5.708 Anträge auf Beteiligung am Verfahren eingereicht, die durch die Verteidigung und Anklage in anonymisierter Form eingesehen werden konnten und zu denen sie Stellung beziehen konnten. Von der Kammer wurden die Anträge auf zweierlei Arten überprüft, nämlich sowohl als Einzelfall als auch nach dem „*prima facie* Beweisstandard“, also dem ersten Anschein nach. Ihr genaues Vorgehen bei der Auswahl der Opfer erläutert die Kammer jedoch nicht (§ 20, Hervorh. i. O., Übers. JGW). Allerdings gibt das Urteil noch einmal die Bedingungen wider, welche die Kammer der Entscheidung über die Beteiligung zugrunde legte:

For that purpose, the Chamber had to satisfy itself that (i) the applicant was a natural or legal person; (ii) the applicant suffered harm, as a result of a crime within the jurisdiction of the Court; (iii) the events described by the applicant constituted a crime charged against the Accused; and (iv) there was a link between the harm suffered and the crimes charged.

(§ 20)

Die meisten zugelassenen Opfer waren natürliche Personen, es wurden aber auch 14 Organisationen zugelassen.<sup>332</sup> Von den natürlichen Personen hatten wiederum 18 einen sog. „dualen Status“, da sie zugleich als Zeugen auftraten, davon 16 als Zeugen der Anklage und zwei als Zeugen der Opfervertretung (§ 21, Übers. JGW).

Als zweites befasst sich die Kammer mit dem 2. *Involvement of certain intermediaries* (§§ 22f.). Diese wurden von der Kammer zunächst zugelassen, um Opfer, die bspw. Analphabeten waren, bei der Beantragung der Teilnahme an Verfahren zu unterstützen. Nachdem – wie die Kammer schreibt – mit einigen wenigen Vermittlern Probleme auftraten,<sup>333</sup> beschloss sie, die Aufgabe an die *Victims Participation and Reparations Section* (VPRS) zu übertragen. Deren Mitarbeiter befragten die Antragsteller, welche zuvor von den Vermittlern betreut wurden, abermals, um deren Anträge zu überprüfen. Außerdem mussten die Anträge noch einmal

---

<sup>332</sup> Der ICC differenziert zwischen Opfern als natürlichen Personen und als Institutionen. In Rule 85 der *Rules of Procedure and Evidence* heißt es dazu:

For the purposes of the Statute and the Rules of Procedure and Evidence:

(a) ‘Victims’ means natural persons who have suffered harm as a result of the commission of any crime within the jurisdiction of the Court;

(b) Victims may include organizations or institutions that have sustained direct harm to any of their property which is dedicated to religion, education, art or science or charitable purposes, and to their historic monuments, hospitals and other places and objects for humanitarian purposes.

<sup>333</sup> Diese werden von der Kammer jedoch nicht genauer benannt.



neu ausgefüllt werden. Basierend auf den überarbeiteten bzw. neuen Anträgen entschied die Kammer über die Beteiligung der Opfer (§ 22).

Der am umfassendsten verfasste Teil dieses Abschnitts ist 3. *Modalities of participation* (§§ 23ff.): Wie bereits in Kapitel 6.4.2 dargestellt, erschienen nur sehr wenige Opfer persönlich vor Gericht, weshalb die Opfer von eigenen Vertretern vor Gericht repräsentiert wurden. Dafür nennt die Kammer zwei Gründe, nämlich erstens abermals die „bedeutsame Beteiligung der Opfer“, aber auch, zweitens, dass ihre Beteiligung nicht „die Rechte des Angeklagten und ein faires und unparteiisches Verfahren beeinträchtigen oder mit ihnen unvereinbar sind“ (§ 23, Übers. JGW). Die Argumentation ist insofern interessant, als dass die Kammer sich selbst als fair und parteilos charakterisiert, da sie mit derselben Begründung den Rechten der Opfer und jenen des Angeklagten entspricht. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Opferbeteiligung an sich hervorgehoben, womit die Kammer zugleich zeigt, dass sie mit diesem Vorgehen die Interessen zweier gegnerischer Parteien berücksichtigt, wodurch sie ihr eigenes Vorgehen umso mehr legitimieren kann.

Insgesamt wurden zwei Rechtsvertreter für die Opfer benannt, nämlich Maître Assingambi Zarambaud und Maître Marie-Edith Douzima-Lawson, welche im weiteren Verlauf für gewöhnliche gemeinsam als *Legal Representatives* bezeichnet und somit als *ein* handelndes Subjekt beschrieben werden. Für die Personen, deren Anträge auf Teilnahme als Opfer am Verfahren noch nicht durch die Kammer bestätigt waren, war allerdings das *Office of Public Counsel for Victims* (OPCV) zuständig. Aufgeteilt wurden die Opfer in fünf Gruppen, nämlich sowohl nach den Orten, aus denen sie kommen, als auch nach ihrem Status, also ob sie ‚nur‘ als Opfer oder auch als Zeugen vor Gericht erschienen.<sup>334</sup> Die Aufteilung wurde aufgehoben, nachdem Assingambi Zarambaud im Januar 2014 verstarb (§ 23f.).

Neben der Beteiligung der Opfer am Verfahren durch deren Rechtsvertreter wurden zwei von ihnen benannt, die zugleich als Zeugen der Opfervertretung auftraten. Außerdem durften drei weitere in ihrer Rolle als Opfer von ihren Erlebnissen berichten (§ 24).<sup>335</sup> In

---

<sup>334</sup> Siehe Kapitel 6.4.2.

<sup>335</sup> Die zwei als Zeugen befragte Opfer wurden von allen Parteien des Verfahrens und der Kammer zwischen dem 1. und 8. Mai 2012 befragt. Die drei Opfer, welche ihre *views and concerns* darlegen konnten, erhielten diese Möglichkeit am 25. und 26. Juni 2012 per Videoübertragung (Sylvia Steiner hingegen stimmte dafür, die Opfer in Den Haag zu hören (§ 28, Fn. 85)). In ihrer Rolle als Opfer sind sie keine Zeugen und somit sind ihre Aussagen nicht als Beweise zugelassen, weshalb sie weder von der Anklage noch von der Verteidigung befragt wurden. Dies mag ein Grund dafür sein, dass diese Prozedur kürzer andauerte als die Aussagen der beiden Zeugen der Opfervertretung. Die geringe Bedeutung der *views and concerns* für das Verfahren und für die Kammer wird auch dadurch deutlich, dass die erzählenden Personen nicht persönlich in Den Haag zugegen waren und auch nicht vereidigt wurden, wie extra betont wurde, da ihre Aussagen keine Beweiskraft haben (§§ 27f.). Siehe auch Kapitel 6.4.2.

diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Festsetzung dieser recht niedrigen Zahl persönlich vor Gericht auftretenden Opfer nicht durch Sylvia Steiner mitgetragen wurde. Sie stimmte dafür, mehr Opfern die Möglichkeit zu geben, ihre *views and concerns* mitzuteilen bzw. als Zeugen auszusagen. Die anderen beiden Richterinnen stimmten jedoch für die Beschränkung der Zahl von Opfern, die persönlich vor Gericht erscheinen durften (§ 24, Fn. 80). Hier findet sich der erste im Urteil erwähnte Dissent einer Richterin,<sup>336</sup> wodurch das Autorinnenkollektiv ein wenig aufgebrochen wird.

Wie gezeigt wurde, ist diese Möglichkeit der Opferbeteiligung neu und dadurch auch häufig umstritten.<sup>337</sup> Daher bezieht sich die Kammer in diesem Fall auf den Ansatz, den die Hauptverfahrenskammer I im Verfahren gegen Thomas Lubanga Dyilo anwendete. Diese schrieb:

[T]he process of victims ‘expressing their views and concerns’ is not the same as ‘giving evidence’. The former is, in essence, the equivalent of presenting submissions, and although any views and concerns of the victims may assist the Chamber in its approach to the evidence in the case, these statements by victims (made personally or advanced by their legal representatives) will not form part of the trial evidence. In order for participating victims to contribute to the evidence in the trial, it is necessary for them to give evidence under oath from the witness box. There is, therefore, a critical distinction between these two possible means of placing material before the Chamber.

(§ 25, wörtlich zitiert aus ICC 2009c, § 25)

Auf den Ausführungen aufbauend entwickelt die in diesem Verfahren zuständige Kammer eine Abstufung von Opferrechten. Sie schreibt:

[T]he threshold to grant applications by victims to give evidence is significantly higher than the threshold applicable to applications by victims to express their ‘views and concerns in person’ [sic!] and ‘victims who fail to reach the threshold to be authorised to give evidence may still be permitted to express their views and concerns in person’.

(§ 26)

Mithilfe der Referenz erfolgt eine Legitimation des eigenen Vorgehens mithilfe eines bestehenden Urteilsnarrativs, das durch eine andere Kammer des ICC, deren Verfahren abgeschlossen ist, erfolgreich angewendet wurde. Da dieses Vorgehen nicht beanstandet wurde, kann die Kammer davon ausgehen, dass ihre Einschätzung korrekt ist und sie sich somit ein starkes unterstützendes Narrativ zur Hilfe genommen hat. Die Kammer legitimiert ihr Vorgehen also nicht mehr nur durch sich selbst, bspw. durch die Darstellung der eigenen Fairness, sondern durch Rückgriffe auf andere Narrative. Es handelt sich also um eine Legitimation von außen. Damit beginnt die allmähliche Einbettung des Urteil-Narrativs in ein Netz anderer Narrative, wodurch es an Stabilität gewinnt.

---

<sup>336</sup> Siehe Kapitel 7.1.

<sup>337</sup> Siehe Kapitel 6.4.2.

Was verrät die dargelegte Opferbeteiligung? Die Opferbeteiligung ist auf der einen Seite ein hohes Gut am ICC und insbesondere in diesem Verfahren, was allein durch den Umfang des Abschnitts deutlich wird. Ihre Bedeutung drückt sich auch an der schieren Anzahl der Opfer aus, die am Verfahren beteiligt waren, was die Kammer offensichtlich darstellen wollte. Sie kommuniziert den Opfern, dass auch sie Teil des Verfahrens sind. Es war aber ohne Frage auch von Bedeutung, die Anerkennung des Verfahrens unter Opfern der Verbrechen zu erlangen. Nach der juristischen Legitimierung, die bisher im *Overview* stattgefunden hat, erfolgt nun der Versuch einer symbolisch aufgeladenen Legitimierung nach außen.

Allerdings sollte sich niemand von den Zahlen der am Verfahren beteiligten Opfer blenden lassen. Von ihnen hatten nur fünf die Möglichkeit, persönlich vor Gericht auszusagen, drei von ihnen symbolisch in ihrer Rolle als Opfer und zwei als Opfer-Zeugen, die damit potentiell Einfluss auf das Urteil nehmen konnten. Dies ist in Anbetracht sowohl der Menge an Opfern als auch der Menge an Zeugen insgesamt sehr gering. Kritisch könnte also gesagt werden, dass abermals der Angeklagte vor Gericht die Hauptrolle spielt, Opfer als solche werden lediglich zugeschaltet.

Neben dem bereits dargestellten versucht die Kammer noch einen zusätzlichen Legitimierungsansatz zu verfolgen, nämlich jenen der Fairness gegenüber dem Angeklagten, dem keine schier unendlich große Menge an Personen gegenübergestellt werden sollte. Das dargestellte gerechte bzw. faire Verhalten der Kammer gegenüber dem Angeklagten ist eine weitere von ihr verfolgte Legitimierungsstrategie. Zugleich soll dadurch einer symbolischen Vorverurteilung des Angeklagten entgegengewirkt werden, die durch zu viele direkt am Verfahren beteiligte Opfer hätte erzeugt werden können.

Der Abschnitt E über die Opferbeteiligung besitzt darüber hinaus noch eine andere Botschaft. So beginnt er mit folgendem Satz:

Pursuant to Article 68(3), 5,229 victims were authorised to participate in the *Bemba* case according to the procedure and modalities outlined below.

(§ 18, Hervh. i. O.)

Der Abschnitt endet wiederum mit den folgenden zwei Paragraphen:

The two victims authorised to give evidence appeared before the Chamber between 1 and 8 May 2012 and were questioned by the Legal Representatives, the Prosecution, the Defence, and the Chamber. Both witnesses testified without protective measures.

(§ 27)

The three victims authorised to present their views and concerns in person were heard by means of video-link technology on 25 and 26 June 2012. As they did not appear as witnesses, their submissions were not presented under oath, they were not questioned by the parties, and their views and concerns do not form part of the evidence of the case.

Dadurch wird eine Klammer geschaffen, die zum einen vermittelt, dass das Gericht eine sehr große Anzahl von Opfern berücksichtigt hat, ihnen aber auch *in personam* zugehört hat, wodurch sie die Relevanz der Opfer in diesem Verfahren betont. Die Kammer charakterisiert sich und den ICC also durch die Werte, die sie bzw. es vorgibt zu repräsentieren, nämlich der Kampf gegen das Leiden und das Böse,<sup>338</sup> und erzeugt dadurch Sinn in dieser Erzählung. Auch so versucht das Gericht, eine Bottom-Up-Legitimation der eigenen Arbeit durch die Opfer, durch ihre Vertreter und durch diejenigen, die die Opfer bzw. deren Perspektive als bedeutend und unterstützenswert einschätzen, zu erhalten. Gerade die häufig kolportierte hohe Anzahl von am Verfahren gegen Bemba beteiligte Opfer<sup>339</sup> hat in der Ankerkennung des Gerichts nach außen und damit auf dessen Legitimation eine positive Wirkung, da sich das Gericht als eine Institution darstellen konnte, die auf der Seite der Opfer von Gewaltverbrechen steht.

#### **7.4.3.6 Zusammenfassung**

Die bisher vorgenommene Analyse des Abschnitts lässt sich in ihrer Relevanz für das Urteil knapp zusammenfassen: Zum einen wurde der Aufschlag zum Verfahren vorgenommen, indem der potentielle Täter bzw. Schuldige auftritt und bereits vorsichtig als hauptverantwortliche Person charakterisiert wird bzw. Andeutungen in diese Richtung gemacht werden. Über die kurze Nennung der Anklagepunkte wurde die Herausforderung definiert, der sich das Verfahren und das Urteil stellen müssen, sollte es zu einem Schuldspruch kommen. Mit den beiden Abschnitten sind also die grundsätzlichen Vorbedingungen erfüllt, um Bemba überhaupt schuldig sprechen zu können. Gleichzeitig bilden sie die – im wahrsten Sinne des Wortes – fundamentalen Bedingung des Urteils an sich. Ohne auch nur eines der genannten Elemente wäre es weder möglich noch nötig, das Urteil zu verfassen.

Auch die Klärung der Zuständigkeit ist eine Vorbedingung, die erfüllt wurde; sie stellt zugleich einen Baustein in der Legitimation des Verfahrens dar und damit eine Antwort auf die delegitimierenden Narrative der Verteidigung, welchen die Kammer ausgesetzt ist. Jene Legitimation wird in den darauffolgenden Absätzen versucht fortzusetzen, indem die Entscheidung über die Anklage nach Art. 25 bzw. 28 des Römischen Statuts erläutert wie auch die Berücksichtigung der Interessen der Verteidigung und die der Opfer durch die Kammer

---

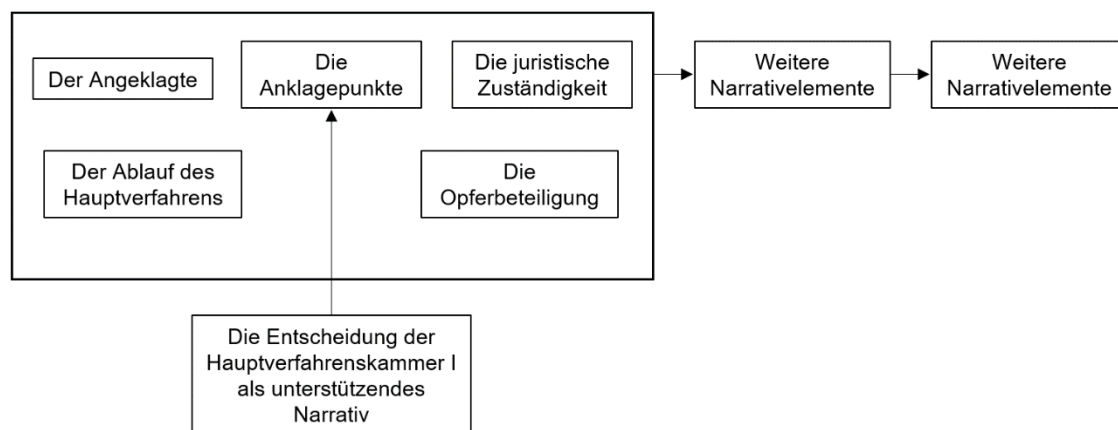
<sup>338</sup> Dadurch ordnet sich die Kammer zugleich auf der guten Seite im Metanarrativ ‚Kampf Gut gegen Böse‘ ein.

<sup>339</sup> Siehe Kapitel 5.4.2.

dargelegt wird. Ergänzend beginnt die allmähliche Einbettung des Urteilsnarrativs in das es umgebende Narrativnetz. Dadurch erfolgt eine Legitimierung halb von außen, indem auf eine Entscheidung einer anderen Kammer des ICC Bezug genommen wird. Hier kann auch von einem erweiterten inneren Legitimationsversuch gesprochen werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich die Kammer im vorliegenden Abschnitt an diverse Publika wendet. Dazu gehört zum einen die Verteidigung, der z. B. mitgeteilt wird, dass ihre Bedenken ernst genommen werden und sich die Kammer mit ihnen auseinandersetzt. Hinzu kommt der Angeklagte, dem versichert wird, dass seine Rechte eingehalten werden. Den Opfern sichert die Kammer ihre Beteiligung und die Beachtung ihrer Interessen zu; und der Weltöffentlichkeit gegenüber legitimiert sich die Kammer insbesondere durch die hohe Beteiligung der Opfer. Somit zeigt sich, dass der Abschnitt nicht nur eine Relevanz nach innen – also für das Verfahren – sondern auch eine Relevanz nach außen – über das Verfahren hinaus – besitzt.

Grafisch lässt sich das erste Kapitel folgendermaßen darstellen:



Grafik: Jan Gerd Wilkens

Alle die im Kapitel aufgeführten Vorbedingungen sind untereinander nicht direkt sinnhaft miteinander verknüpft. Allerdings bilden sie für das gesamte Urteil gemeinsam eine Sinneinheit, von dem das Urteil an sich abhängig ist. Die Sinnerzeugung erfolgt also nicht durch eine zeitliche Perspektive, sondern durch Gewichtung: Es gibt einen Angeklagten (ohne ihn gäbe es kein Verfahren), es gibt Anklagepunkte (auch ohne sie gäbe es kein Verfahren, ohne einen Angeklagten gäbe es aber auch keine Anklagepunkte), das Gericht ist zuständig (ohne Angeklagten und Anklage wäre dies nicht relevant), das Gerichtsverfahren ist legitim und Opfer wurden beteiligt, was die Legitimität des gesamten Verfahrens stärkt. Damit ist das Fundament gelegt und das Nadelöhr ist durchschritten, um das Urteil fortsetzen zu können.

Es wird außerdem deutlich, dass auch Urteile nicht in einem luftleeren Raum entstehen. Die Kammer reagiert auf Delegitimierungen und nutzt bestehende Narrative, um das eigene Narrativ zu unterstützen, indem sie bspw. Normen von Vorgängernarrativen übernimmt. Außerdem positioniert sie sich allein durch die Opferbeteiligung eindeutig auf der guten Seite im Kampf gegen das Böse, wodurch sie ihre Legitimität bestärken möchte.

Was jedoch bisher nicht dargestellt wurde, sind die Ereignisse, um die es eigentlich geht. Der konkrete Auslöser und die Umstände des Verfahrens sind damit noch nicht deutlich geworden. Doch dies soll sich auch im folgenden Teil nicht ändern.

#### **7.4.4 Ontologisches Narrativ und Episodenbestätigung**

Das zweite Kapitel namens *II. Scope and Notice of the Charges* (§§ 29ff.) schließt an die Ausführungen des vorherigen Kapitels, in dem sich die Kammer mit der Änderung der Anklage von Art. 25 zu Art. 28 des Römischen Statuts auseinandergesetzt hat, an. Diesem Kapitel gibt die Kammer gleich zu Beginn eine konkrete Bedeutung, es stellt nämlich eine Antwort auf die Kritik der Verteidigung Bembas diverse Aspekte die Anklage betreffend dar. So schreibt die Kammer (über sich als handelndes Subjekt):

The Chamber addresses below the following issues raised by the Defence concerning the scope and notice of the charges: (i) sufficiency of notice as a result of the change in the charged mode of liability from co-operation under Article 25(3)(a) to command responsibility under Article 28(a); (ii) the scope of the charges relating to underlying acts of murder, rape, and pillaging; (iii) the scope of the charges relating to the ‘should have known’ mental element; and (iv) the scope of the charges relating to the Accused’s alleged criminal responsibility.

(§ 29)

Obwohl von der Verteidigung nicht angesprochen (§ 65), befasst sich die Kammer außerdem mit dem Umfang der Anklage bzgl. des „ausgedehnten oder systematischen Charakters des Angriffs“ im Zusammenhang mit den „kontextuellen Elementen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (§ 29, Übers. JGW). Im Folgenden wird keine Analyse der juristischen Argumentation erfolgen, weshalb diese nur soweit wie nötig betrachtet wird. Im Mittelpunkt steht vielmehr das Narrativ dieses Abschnitts.

Bereits im ersten Absatz des Kapitels finden sich interessante Aspekte: Die Kammer beschreibt ihre eigene Handlungsweise abermals in Form einer narrativen Metalepsis aus der Perspektive einer dritten Person. Sie charakterisiert sich zunächst abermals als fair, da sie die Einwände der Verteidigung Bembas so ernst nimmt, dass sie ihr ein ganzes Kapitel widmet. Ihr Vorgehen ist aber aus einem anderen Grund hilfreich: Indem die Kammer gleich zu Beginn

die Einwände aufnimmt und ausräumt, eliminiert sie diese – zumindest für das vorliegende Urteil –, sodass sie für das restliche Urteil keine Bedeutung mehr haben (so die Hoffnung). Die Gegennarrative der Verteidigung werden also innerhalb des Narrativs eliminiert und dadurch das Urteil an sich gestärkt, denn – wie wir von Sara Cobb wissen<sup>340</sup> – wird ein Narrativ stärker, wenn es sich erfolgreich mit seinen Gegennarrativen auseinandersetzt. Der Umgang mit dem Gegennarrativ ist der narrative Marker der Einführung des zweiten Kapitels.

Die Eliminierung des Gegennarrative der Verteidigung setzt die Kammer gleich im zweiten Paragraphen des Kapitels (§ 30) fort. Sie fasst zusammen, dass die Verteidigung im Laufe des Verfahrens diverse Einwände erhoben hatte. Diese bezogen sich (i) auf das bereits beschriebene *should have known mental element*,<sup>341</sup> (ii) auf Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen, die nicht durch die Entscheidung des Vorverfahrens abgedeckt seien, und (iii) auf Aspekte bzgl. der Vorgesetztenverantwortung Bembas. Bis hierhin sind die Ausführungen neutral. Doch dann erfolgt der das Urteil betreffende rhetorische Gegenschlag, denn die Kammer schreibt, dass sie die Einwände der Verteidigung bereits ausreichend diskutiert und schlussendlich abgelehnt hat. Auch die neu eingebrachten Gründe oder Informationen der Verteidigung haben darauf keine Auswirkung (§ 30). Aus dieser Argumentation könnte die Kammer nun schlussfolgern, dass sie sich mit der Thematik nicht weiter auseinandersetzen möchte bzw. muss, denn ihrer Meinung nach sind alle kritischen Anmerkungen der Verteidigung im Laufe des Verfahrens widerlegt worden. Daher schreibt sie: „It is therefore open to the Chamber to summarily dismiss these objections.“ Doch direkt im Anschluss an den Satz setzt sie einen ‚Twist‘ und schreibt: „Nevertheless, the Chamber has opted to address them.“ (§ 30)

Diese rhetorische Wendung hat verschiedene Funktionen. Erstens charakterisiert sich die Kammer der Verteidigung gegenüber abermals als äußerst fair, wenn nicht gar als großzügig. Zugleich erlaubt ihr die Wendung, trotzdem noch einmal ihre Argumente vorzutragen, wodurch ihre Einwände gegen die Position der Verteidigung noch einmal unterstrichen werden. Die Kammer verschafft sich mithilfe des Arguments der Fairness und Großzügigkeit also die Möglichkeit, das eigene Vorgehen zu legitimieren und damit das Urteilsnarrativ zu stärken. Allerdings kann solch ein Vorgehen der Kammer zugleich so interpretiert werden, dass sie sich ihren Entscheidungen nicht sicher ist, weshalb sie diese noch einmal aufführen und begründen möchte. Beide Perspektiven sind möglich und schließen sich nicht gegenseitig aus.

---

<sup>340</sup> Siehe Kapitel 2.3.

<sup>341</sup> Siehe dazu die Abschlussplädoyers in Kapitel 6.4.4.

Im Anschluss an die einleitende Selbstverortung stellt die Kammer recht ausführlich dar, dass der Angeklagte nach Art. 67(1) des Römischen Statuts umfassend über die Anklage informiert sein muss: Sie thematisiert u. a. Fragen, wer die Verantwortung besitzt, den Angeklagten in welchem Umfang über die Anklagepunkte zu informieren, und setzt sich mit den Fragen auseinander, was die *Confirmation Decision* umfassen muss, und unter welchen Umständen Anklagepunkte im Hauptverfahren über die durch die Vorverfahrenskammer bestätigten hinausgehen und damit nicht rechtens sind (§§ 31ff.).

Im vorliegenden Abschnitt beruft sich die Kammer grundsätzlich auf Art. 67 des Römischen Statuts (§ 31)<sup>342</sup> und ICC-intern insbesondere auf das Lubanga-Berufungsverfahren wie auch auf das Hauptverfahren gegen Lubanga. Einen deutlich größeren Anteil nehmen jedoch bspw. Entscheidungen des ICTY, ICTR, ECtHR und des SCSL ein. Zusätzlich bezieht sich die Kammer einmal auf den *Inter-American Court of Human Rights* (IACHR). Zwar sind die Entscheidungen dieser Gerichte für die Kammer nicht bindend,<sup>343</sup> doch durch das Berufen auf deren Entscheidungen versucht die Kammer offensichtlich, ein immer umfassenderes Netz um ihre hier dargelegte Position im Urteil aufzubauen – möglicherweise abermals, um die Fairness ihres Vorgehens hervorzuheben und von außen zu legitimieren.

Wenn die Kammer hingegen darüber entscheidet, ob bestimmte neue Informationen der Anklage über die durch die Vorverfahrenskammer bestätigte Anklage hinaus gehen, bezieht sie sich ausdrücklich auf die Entscheidungen der Vorverfahrenskammer (§ 32) und stellt sich selbst damit sowohl als rechtskonform als auch als transparent dar. Sie betont also die interne Legitimation durch das Verfahren bzw. durch das Einhalten der Verfahrensrichtlinien. Insgesamt wirkt das Vorgehen der Kammer so, als würde sie das Gegennarrativ der Verteidigung nehmen und so dicht mit anderen Narrativen umhüllen, bis das Narrativ der Verteidigung nahezu unsichtbar eingewoben wurde.

---

<sup>342</sup> Dort heißt es:

In the determination of any charge, the accused shall be entitled to a public hearing, having regard to the provisions of this Statute, to a fair hearing conducted impartially, and to the following minimum guarantees, in full equality:

1. To be informed promptly and in detail of the nature, cause and content of the charge, in a language which the accused fully understands and speaks;
2. To have adequate time and facilities for the preparation of the defence and to communicate freely with counsel of the accused's choosing in confidence;

(Art. 67 des Römischen Statuts)

<sup>343</sup> Siehe Kapitel 4.2.



#### **7.4.4.1 Eine ‚abgebügelte‘ Verteidigung**

Auch im zweiten Abschnitt des Kapitels (*A. Amendment of the Charged Mode of Liability* (§§ 35ff.)<sup>344</sup>) bleibt die Kammer sehr oberflächlich und fasst die Standpunkte der Verteidigung, der Anklage und ihren eigenen knapp zusammen. Demnach kritisierte die Verteidigung, dass sich mit der Änderung der Anklage von Art. 25(3)(a) zu Art. 28(a) des Römischen Statuts die Beweisführung der Anklage geändert habe. Dazu gehören u. a. die Frage danach, wann die Intervention begann oder wie die Truppen, die Patassé unterstützten, geführt wurden. Die Verteidigung kritisierte auch, dass das Recht des Angeklagten, umfassend über die Anklagepunkte informiert zu sein, verletzt worden sei. Die Anklage, deren Standpunkt im Anschluss kurz dargestellt wird, widerspricht der Verteidigung, indem sie darauf hinweist, dass die ursprünglichen Beweise, welche zur Unterstützung der Anklage nach Art. 25(3)(a) vorgelegt worden seien, der Anklage nach Art. 28(a) nicht widersprechen (§ 36), was sie jedoch nicht weiter begründet. Die Kammer schließt sich der Sichtweise der Anklage an und schreibt, dass die Verteidigung über den „charged mode of liability“ und das „supporting narrative“ informiert war, bevor die *Confirmation Decision* getroffen wurde. Außerdem hält die Kammer den Vorwurf der Verteidigung für unangebracht, da sie im Laufe des Verfahrens ausreichend Möglichkeiten gehabt hatte, ihn vorzubringen (§ 37). So ‚bügelt‘ die Kammer die Beschwerde der Verteidigung durch den Hinweis auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens ‚ab‘, sie nutzt also eine zeitliche Sinnerzeugung zur Legitimation und stellt die Verteidigung gleichzeitig als inkompetent dar. Juristische Argumente fallen hier nicht.

#### **7.4.4.2 Von erlaubten Geschichten, brutalen Soldaten und hilflosen Opfern**

Sehr ausführlich beschäftigt sich die Kammer in Abschnitt *B. Underlying Acts not Specified in the Confirmation Decision* (§§ 38ff.) mit dem den Einwand der Verteidigung, dass es dem Recht des Angeklagten auf eine umfassende Information über die ihm zur Last gelegten Taten widerspreche, wenn Ereignisse, die von der Vorverfahrenskammer nicht für das Hauptverfahren zugelassen wurden, für die Urteilsfindung berücksichtigt würden, worunter „Vergewaltigungen von nicht identifizierten Opfern oder Anklagen wegen Mordes, Vergewaltigung und/oder Plünderung in Damara, PK22, Sibut, Bossangoa, Bossembélé, Bozoum oder Mongoumba“ fielen (§ 38, Übers. JGW). Stimmt die Hauptverfahrenskammer der Verteidigung

---

<sup>344</sup> Dieser Abschnitt umfasst lediglich drei Paragraphen, weshalb es nicht nötig ist, einen narrativen Marker für die Analyse zu identifizieren.

zu, so könnte sie die genannten Ereignisse nicht als unterstützende bzw. Sub-Narrative in ihr Urteilsnarrativ aufnehmen.

Nachdem die Kammer die Sichtweise der Verteidigung knapp wiedergegeben hat, stellt sie die Perspektive der Anklage und der Opfervertretung in diesem Punkt dar – also die Gegennarrative zur Sichtweise der Verteidigung. Demnach argumentiert die Anklage, dass die in der letzten Version des DCC (*Corrected Revised Second Amended DCC*) aufgeführten Verbrechen Beispiele seien, zu denen weitere hinzugefügt werden könnten. Relevant für die Zulässigkeit sei allein, dass die angeklagten Taten (also Mord, Vergewaltigung und Plünderung) und Ort und Zeit dem Beschluss der Vorverfahrenskammer entsprechen müssen. Außerdem weist sie darauf hin, dass Bemba über die Anklagepunkte ausreichend informiert gewesen sei (§ 39).

Erzählerisch interessanter ist jedoch der kurze Bezug zur Position der Opfervertreter. Dieser lautet:

According to the Legal Representative, the Chamber has already found that it is not limited to those specific acts relied upon by the Pre-Trial Chamber, and it notes that the challenged acts fall within the temporal and geographic scope of the confirmed charges.

(§ 40)

Mit dem Zitat bezieht sich die Kammer auf den *Legal Representative Response Brief* der Opfervertretung und unterstützt mit ihm – ebenso wie mit der Sichtweise der Anklage – ihre eigene Position. Allerdings erfolgt dies hier, indem sie die Opfervertretung zitiert, wie diese wiederum die Kammer zitiert. Anders gesagt: Die Kammer bezieht sich auf eine eigene Interpretation des Rechts, welche von der Opfervertretung geteilt und dadurch unterstützt wird. Damit macht sich die Kammer quasi anhand einer doppelten Metalepsis die nun unterstützte eigene Interpretation zu eigen und legitimiert sie.

Zusätzlich zu den beiden Parteien bezieht sich die Kammer auf die Vorverfahrenskammer, die sich bereits mit einem ähnlichen Antrag der Verteidigung auseinandergesetzt hat. Diese entschied, dass die Anklage im Rahmen des Vorverfahrens „ausreichende Beweise“ vorlegen muss und diese später um weitere Beweise ergänzt werden können (§ 41, Übers. JGW). Außerdem unterstreicht die Kammer noch einmal die Ansicht der Vorverfahrenskammer, dass der zeitliche und geographische Kontext für die Entscheidung maßgeblich ist. Daher ist es zulässig, die Taten in Bangui, PK12 etc. mit in das DCC aufzunehmen (§ 42).

Bis hierhin lässt sich festhalten, dass die Kammer, um ihren Standpunkt zu unterstützen, die Kritik der Verteidigung knapp zusammengefasst und dann umso ausführlicher ihre eigene Position mit Hilfe der Anklage, den Opfervertretern und der Vorverfahrenskammer

dargelegt hat. Damit hat sie ihre Entscheidung abermals wie in ein Netz anderer Argumente eingebettet. Besonders wichtig war in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob es erlaubt sei, eine sogenannte „inklusive Sprache“ (§ 41, Übers. JGW) zu nutzen. Dazu gehören Phrasen, die anzeigen, dass die angeführten Beispiele um weitere ergänzt werden können und nicht abschließend zu verstehen sind. Ein Beispiel einer solchen Phrase ist „include, but [...] not limited to“ (§ 41), über deren Zulässigkeit die Vorverfahrenskammer bereits entschieden hat. Sie befand solche Ausdrücke entgegen der Meinung der Verteidigung für das Vorverfahren als angemessen. Entsprechend sieht es auch die Hauptverfahrenskammer für die Anklagepunkte im *Second Amended DCC*, das daher der *Confirmation Decision* entspricht. Zur Unterstützung ihrer Sichtweise verweist die Kammer auf zwei Berufungsurteile des ICTR, in dem genauso entschieden wurde (§ 42). Dadurch erweitert sie ihr Netz aus unterstützenden Narrativen, welches bisher aus interner Unterstützung bestand, nun auch um eine externe Unterstützung und bettet es umso mehr ein.

Ergänzend führt die Kammer an, dass es gerade bei der Beurteilung von Vorgesetztenverantwortung und auch im Kontext von Massenverbrechen schwierig ist, genaue Informationen über Opfer, Daten und Orte anzugeben, da sich der Angeklagte zur relevanten Zeit von den Ereignissen weit entfernt aufgehalten hat. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Beurteilung des Handelns des Angeklagten. Trotzdem muss die Anklage die Informationen so genau wie möglich angeben. Auch diese Entscheidung stützt sie zum einen auf die *Confirmation Decision*, aber auch auf Urteile des ICTY, des SCSL oder auch des ICTR. Es findet also abermals eine Legitimierung der Entscheidung durch die Verbindung mit äußeren unterstützenden Narrativen statt, um das eigene Narrativ zu stärken. So tritt die Kammer der Beschwerde der Verteidigung entgegen, sie sei über die Anklage nicht ausreichend detailliert informiert gewesen (§ 43).

Die Kammer belässt es jedoch nicht dabei, sondern geht einen Schritt weiter und führt detailliert aus, auf welchen Ereignissen die Entscheidung der Vorverfahrenskammer beruht bzw. welche im Laufe der Zeit wann dazu gekommen sind und welche letztendlich der Verteidigung bekannt gewesen sein müssen und zugleich der genehmigten Anklage entsprechen (§ 49). Da damit zum ersten Mal konkrete Tatereignisse und Geschichten in dem Urteil genannt werden, bilden diese im vorliegenden Abschnitt die narrativen Marker, welche es sich lohnt, genauer zu betrachten.

Mit dem Aufzählen der Ereignisse (s. u.) zeichnet die Hauptverfahrenskammer knapp nach, welche Auswahl von Ereignissen (sogenannter Mikronarrative) für verschiedene

Rahmennarrative (*framing narratives*) (in diesem Fall die *Confirmation Decision* der Vorverfahrenskammer und verschiedene Versionen des DCC (§§ 44ff.)) erfolgte (und teils weshalb), wodurch diese in die jeweiligen Rahmennarrative eingeordnet wurden. Diese Auswahl ermöglichte innerhalb der Rahmennarrativs eine bestimmte Sinnerzeugung. Für eine narrativtheoretische Betrachtung des Urteils ist diese Auflistung insofern interessant, als dass nun zum ersten Mal konkrete Geschehnisse benannt werden, nämlich Ereignisse, über die berichtet wurde – also konkrete Narrative. Sie werden hier zwar nicht ausgeführt, aber doch knapp zusammengefasst.

Die Entscheidung der Vorverfahrenskammer beruhte auf insgesamt zwölf solcher Mikronarrative (§ 44). Sie lauten oder haben die Überschrift „the murder of P87’s<sup>345</sup> brother by MLC soldiers in Boy-Rabé on 30 October 2002“, „the rape of P23, his wife (P80), his daughter (P81), and at least one other of his daughters by MLC soldiers at P23’s compound in PK12 on 8 November 2002“ oder auch „the pillaging of P42’s house by MLC soldiers in PK12 in November 2002“. Insgesamt werden zwei Morde, zehn Vergewaltigungen (teilweise unter einem Punkt zusammengefasst) und vier Plünderungen bzw. 15 Opfer, die teils Opfer mehrerer Verbrechen wurden, aufgeführt (§ 44). Unter den bereits hier aufgeführten Vergewaltigungsopfern ist auch ein Mann (P23). Darüber hinaus werden fünf Ereignisse genannt, deren Aufnahme in ihre Entscheidung die Vorverfahrenskammer ablehnte. Dazu gehören z. B. „the killing of P80’s baby on 8 November 2002 at PK12“, „the pillaging of P29’s parents’ house“ oder auch die Vergewaltigung von 35 nicht identifizierten Opfern (§ 45). Es fällt auf, dass die Benennung der Ereignisse bzw. der Mikronarrative recht exakt ist. So werden bei den in der Entscheidung des Vorverfahrens aufgenommenen Ereignissen die Opfer mit ihrem jeweiligen Kürzel genannt und häufig auch die Orte, an denen die Verbrechen begangen wurden. Deren exakte Benennung unterscheidet sich jedoch. So wird teils nur die Stadt genannt, bspw. Mongoumba, oder auch das Haus einer bestimmten Person. Häufig finden sich auch ungefähre oder genaue Daten, bspw. Ende Oktober 2002 oder der 27. Oktober 2002. Als Täter werden stets „MLC soldiers“ angegeben. Dadurch erfolgt hier eine Ergänzung der bisher nur knappen Charakterisierung des MLC, nämlich als eine Gruppe, deren einzige Eigenschaft es ist, brutale Verbrechen an der Zivilbevölkerung vorzunehmen. Die Individuen, welche die Soldaten des MLC und damit die Täter darstellen, werden hingegen nicht genannt, wodurch die Täter wie eine homogene Gruppe erscheinen. Die Opfer werden zugleich als Nicht-Kämpfer dargestellt, da diese (wenn es weitere Informationen gibt) als Bewohner oder Besitzer von

---

<sup>345</sup> Der Buchstabe ‚P‘ zeigt an, dass es sich um einen Zeugen der Anklage (*Prosecution*) handelt.

Häusern bzw. Grundstücken charakterisiert werden, womit sie individueller als die Soldaten des MLC dargestellt werden. Sie gehören damit eindeutig der Zivilbevölkerung an und waren den Tätern hilflos ausgeliefert, so suggeriert es zumindest ihre Darstellung.

Letztlich beschloss die Hauptverfahrenskammer, dass bis auf zwei der fünf bereits von der Vorverfahrenskammer ausgeschlossenen Ereignisse alle Ereignisse des Vorverfahrens in das abschließende DCC aufgenommen werden durften (§ 46). Im weiteren Verlauf der Ermittlungen und bis zum Beginn der Hauptverhandlung ergänzte die Anklage weitere Ereignisse (§ 47f.), sodass am Ende 20 Ereignisse von der Kammer zugelassen wurden.

Durch diese Darstellung der zeitlichen Abläufe des Zulassens weiterer Ereignisse für das Hauptverfahren zeigt die Kammer, wie transparent sie mit ihren Entscheidungen umging und arbeitet damit zugleich an ihrer eigenen Charakterisierung als legitimer Akteur. Zugleich ermöglicht sie dadurch erst den Schuldspruch Bembas, denn ohne diese Mikronarrative, die von den jeweiligen Ereignissen berichten, kann Bemba nicht schuldig gesprochen werden. Entsprechend schreibt sie, bevor sie die 20 Ereignisse aufführt:

Considering the nature of the information outlined above, and the timing of its provision, the Chamber is satisfied (i) that the Defence had adequate notice of the following underlying acts, and (ii) as they were allegedly committed in the CAR between 26 October 2002 and 15 March 2003, that they fall within the scope of the charges:

(§ 49)

Die nun 20 Mikronarrative beinhalten teilweise jeweils mehrere Taten, sodass am Ende insgesamt 53 Vergewaltigungen, 15 Plünderungen und zwölf Morde Teil der Anklage waren. Acht dieser Verbrechen wurden in oder um PK12, sieben in oder um Bangui, zwei in PK22 und jeweils eines in oder bei Mongoumba und Damara begangen (§ 49). Die Anklage fokussiert sich geographisch auf PK12 und Bangui und besonders deutlich auf sexualisierte Gewalt, was noch einmal die Bedeutung dieses Verfahrens für die Verfolgung solcher Verbrechen unterstreicht.

Die Aufzählung der angeklagten Verbrechen beinhaltet einige Besonderheiten. So werden für sechs Ereignisse keine Angaben darüber gemacht, wann sie stattgefunden haben. Ansonsten fanden sechs der Verbrechen im November 2002, vier im Oktober 2002, drei zwischen Oktober und Dezember 2002 und eines im März 2003 statt. Für zwei Ereignisse werden Zeugen genannt. Bei vier Mikronarrativen wird nicht gesagt, dass die Täter Soldaten des MLC waren, dreimal hingegen wird die genaue Gruppengröße der Täter genannt, nämlich zweimal drei und einmal 22 (§ 49). Dadurch wird das zuvor sehr große und undefinierbare Kollektiv

der Soldaten des MLC ein wenig greifbarer, Namen oder auch Gruppenbezeichnungen (z. B. durch klare Benennung der Einheiten) bleiben jedoch aus.

Zu den Ereignissen, die die Anklage nennt, kommen die Aussagen zweier Zeugen der Opfervertretung, die die Kammer im Anschluss aufführt. Eine der Zeugen berichtet von ihrer Vergewaltigung und der Plünderung ihres Hauses, aber auch von weiteren Morden und Plünderungen, die sie am 5. März 2003 beobachtet hat, deren Anzahl sie aber nicht genau benennt. Der zweite Zeuge der Opfervertretung berichtet von der Plünderung seines Eigentums. Bei beiden wird ausdrücklich benannt, dass die Täter Soldaten des MLC waren, auch die Daten und Orte sind bekannt, nämlich der 5. März 2003 und Anfang Februar 2003 in Mongoumba und Sibut (wodurch ein weiterer Ort hinzugekommen ist). Auch in diesem Fall zweifelte die Verteidigung die Rechtmäßigkeit der Zulassung dieser Zeugen an. Dieses Mal kritisiert die Verteidigung jedoch u. a., dass durch diese Beweise neue Verbrechen (hier wird als Beispiel Verwundung genannt) aufgeführt wurden, die nicht Teil der Anklage sind. Außerdem hätten diese Beweise für das Verfahren keinen Mehrwert, da sie keine neuen Informationen zu den Beweisen der Anklage hinzufügten. Der Argumentation folgt die Kammer allerdings nicht, da ihrer Ansicht nach durch die Aussagen der Zeugen weitere Details zu den Anklagepunkten hinzugefügt werden (§ 50).

Für die Zuordnung von Ereignissen bzw. Verbrechen nutzt die Kammer unterschiedlicher Mechanismen einer Sinnerzeugung. Die wichtigste ist offensichtlich die zeitlich-kausale Zuordnung, wonach Ereignisse, die zur selben Zeit geschahen, in einem klaren sinnhaften Zusammenhang stehen. Doch noch besser kann hier von einer geographisch-zeitlichen-kausalen Zuordnung gesprochen werden: Wenn bestimmte Taten in einem bestimmten Zeitraum an einem bestimmten Ort geschahen, werden sie sehr wahrscheinlich Teil der Anklage.

Allein durch die Benennung der Ereignisse wird nun allmählich nachvollziehbarer, worum es in dem Verfahren gegen Bemba geht und was die Opfer jeweils erlebt haben. Zugleich wird aus narrativtheoretischer Sicht für das Urteil erkennbar, dass die Mikronarrative über die Ereignisse essentiell, denn ohne die kleinen Geschichten kann keine große Urteils-geschichte entstehen, die letztlich zu einer Verurteilung Bembas führt. Die zeitliche Einordnungen dieser Mikronarrative in die jeweiligen Rahmennarrative (Entscheidung des Vorverfahrens und die DCC) legitimieren damit nicht nur das Verfahren, sondern sind zugleich weitere Schritte in Richtung der Verurteilung Bembas, denn, wenn diese Taten erstens nicht begangen worden wären, sie zweitens nicht Teil des Verfahrens und drittens auch nicht potentiell Teil des Urteils wären, wäre ein Schuldspruch nicht möglich. Durch die Benennung der Taten als

zusammenfassende Überschriften von Mikronarrativen erfolgt also eine erste vorsichtige Verbindung der Legitimierung und des Schuldsprechens Bembas innerhalb des Urteils, allerdings nur mit dem Hintergrundwissen, dass Bemba angeklagt ist und zu der Zeit Oberbefehlshaber des MLC war, denn in den Mikronarrativüberschriften wurde Bemba mit keinem Wort erwähnt. Es erfolgt damit eine nicht ausformulierte Sinnerzeugung auf dem Weg zum Schuldspruch Bembas. Den Mikronarrativen ist gemein, dass sie innerhalb und gemeinsam mit dem Rahmennarrativ die Aufgabe haben, die juristisch einwandfreie und letztlich erfolgreiche Anklage zu ermöglichen.

#### **7.4.4.3 *Gerechtigkeit vs. Verantwortungslosigkeit***

Im Abschnitt *C. The „Should Have Known“ Mental Element* (§§ 51ff.)<sup>346</sup> befasst sich die Kammer mit dem dritten Vorwurf der Verteidigung, den diese im Abschlussplädoyer bereits sehr ausführlich dargelegt hatte, nämlich den, dass die Zulassung des *should have known mental elements* durch die Kammer nicht rechtmäßig gewesen sei. Mit dieser Zulassung des neuen Elements übertritt die Kammer nach Ansicht der Verteidigung ihre Rechte, denn sie darf die Anklagepunkte nur dann recharakterisieren („re-characterisation“), wenn dadurch nach Reg. 55(1) der *Regulations of the Court* „die Fakten und Umstände“ gemäß der Anklage nicht erweitert wurden (§ 51, Übers. JGW).

Nachdem die Kammer die Kritik der Verteidigung knapp zusammengefasst hat, gibt sie – wie auch zuvor – den Standpunkt der Verteidigung wieder. Diese vertritt die Meinung, dass die Fakten, auf denen basierend die Vorverfahrenskammer darüber urteilte, ob Bemba wahrscheinlich von Taten seiner Soldaten wusste, dieselben seien, mit denen auch nachgewiesen werden kann, dass er von den Taten seiner Soldaten hätte wissen müssen (§ 52).

Anschließend formuliert die Kammer ihren eigenen Standpunkt. Demnach hat sie in ihrer Entscheidung zu Reg. 55 der *Regulations of the Court* deutlich gemacht, dass durch diese die Anklage nach Art. 28(a)(i) des Römischen Statuts nicht erweitert wird. Ebenso wird dadurch nicht über die „die in der Anklageschrift beschriebenen Tatsachen und Umstände sowie jede Ergänzung dieser Anklageschrift“ hinausgegangen, wodurch dem Angeklagten die Anklagepunkte weiterhin umfassend bekannt waren. Ihre Entscheidung legitimiert die Kammer anhand dreier Punkte: Erstens beruft sie sich auf die Vorverfahrenskammer, die bereits in ihrer Entscheidung feststellte, „dass die Kriterien oder Indizien für die tatsächliche Kenntnis

---

<sup>346</sup> Aufgrund des Umfangs des Abschnitts von sieben Paragraphen ist hier keine Analyse anhand narrativer Marker nötig.

auch für das ‚*should have known*‘ *mental element* relevant sind“. Zweitens beruft sie sich in ihrer Entscheidung auf die Anklage. Diese versicherte der Kammer, dass die bereits vorgelegten Beweise ausreichen, um sowohl Bembas Wissen über die Taten als auch die Tatsache, dass er von den Verbrechen hätte wissen müssen, nachzuweisen (§§ 53ff., Übers. JGW).

Die Kammer hätte es bei den beiden Autoritäten belassen können, denn so war auf der einen Seite bestätigt, dass die Änderung der Entscheidung der Vorverfahrenskammer entsprach, und auf der anderen Seite, dass dadurch keine neuen Beweise vorgelegt wurden. Allerdings unterstreicht die Kammer die Gerechtigkeit des Verfahrens – und damit sowohl ihr eigenes Streben nach einem gerechten Verfahren als auch ihre eigene Charakterisierung als gerecht –, indem sie (drittens) noch einmal darlegt, dass sie, nachdem sie verkündete, dass sie das *should have known mental element* mit berücksichtigen könnte, am 13. Dezember 2012 das Verfahren unterbrach, um es der Verteidigung zu ermöglichen, sich auf die Änderungen neu vorzubereiten und ggf. neue eigene Ermittlungen anzustellen. Erst auf Antrag der Verteidigung setzte sie das Verfahren fort (§ 56). Wie bereits zuvor geschrieben, als die Kammer dieses Geschehen zum ersten Mal darlegte,<sup>347</sup> charakterisiert sie sich hier als gerecht – sogar als so gerecht bzw. großzügig, dass sie die Entscheidung über das Fortsetzen des Verfahrens mehr oder weniger der Verteidigung überließ. Sie ist hier also über jeden Zweifel erhaben, so ihre eigene Darstellung. Doch auch dabei belässt es die Kammer nicht, denn sie fügt noch einen weiteren Satz am Ende von § 56 ein:

The Chamber considered that the Defence waived the opportunity to conduct further investigations, recall witnesses, or submit additional evidence relevant to the potential legal re-characterisation of the facts.

Damit kritisiert die Kammer die Verteidigung und schiebt ihr die Verantwortung zu, denn diese hat die Möglichkeit, welche ihr die Kammer gegeben hat, nicht genutzt. Damit charakterisiert die Kammer die Verteidigung fast schon als verantwortungslos in ihrem Vorgehen und delegitimiert dadurch ihr Vorgehen.

Im letzten Paragraphen dieses Abschnitts geht die Kammer noch einen Schritt weiter und führt aus, dass sie sich letztlich dazu entschloss, das *should have known element* nicht in das Urteil über die Schuld Bembas mit einzubeziehen. Sie ist aber trotzdem davon überzeugt, dass sie nach Reg. 55 der *Regulations of the Court* korrekt vorgegangen ist und Bema über die Anklage genauestens informiert war. Entsprechend schließt sie: „The Chamber is therefore satisfied that Mr Bema had sufficiently detailed information concerning his alleged *mens*

---

<sup>347</sup> Siehe Kapitel 7.4.3.4.



rea.“ (§ 57, Hervorh. i. O.) Die Kammer behauptet im vorliegenden Abschnitt also abermals ihr Interesse an einem transparenten und gerechten Verfahren, denn sie diskutiert in dem Urteil sogar die Ereignisse, welche sich dann doch nicht mehr auf den Schuldspruch auswirken. Auch dadurch setzt sie ihre eigene Charakterisierung als gerecht und gewissenhaft fort.

#### **7.4.4.4 Weitere Episoden und Selbstcharakterisierung**

Auch im Abschnitt *D. Facts Relating to the Accused's Criminal Responsibility* (§§ 58ff.) setzt sich die Kammer mit Vorwürfen der Verteidigung auseinander, die bemängelt, dass sich das OTP in seiner Anklage auf neun Aspekte berufen hat, die ihrer Meinung nach nicht durch die Entscheidung der Vorverfahrenskammer gedeckt waren. Die Vorwürfe betreffen dieses Mal jedoch nicht die Verbrechen Mord, Vergewaltigung oder Plünderungen, sondern die Beurteilung der Vorgesetztenverantwortung Bembas nach Art. 28 des Römischen Statuts in Bezug auf folgende Aspekte:

- a. information of crimes that Mr Bemba received from President Patassé during his visit to the CAR;
- b. evidence of more than one visit by Mr Bemba to the CAR;
- c. evidence concerning the MLC intervention in the CAR in 2001;
- d. allegations that ‚MLC troops were given licence to commit crimes by their hierarchy‘, operated in a permissive environment, and received relevant directives from the MLC hierarchy, including Mr Bemba;
- e. inadequacies in the Code of Conduct and training of MLC forces;
- f. the discussions between General Cissé and Mr Bemba on 2 November 2002;
- g. the events that allegedly took place in Mongoumba;
- h. the missions to Zongo and Sibut and the Gbadolite trials as proof of Mr Bemba's knowledge; and
- i. factors relating to the Accused's alleged authority and control, other than those relied upon in the Confirmation Decision, such as the Accused's use of communication devices to control troops, his alleged control over logistics,<sup>199</sup> and any theory of command other than direct operational command.

(§ 58)

Es geht also abermals um die Frage, was Bestandteil des Urteilsnarrativs werden darf, wodurch eine Verurteilung Bembas ermöglicht werden könnte. In der anschließenden recht langen Ausführung von sechs Paragraphen (§§ 59ff.) bzw. ca. 2 ¾ Seiten beruft sich die Kammer insbesondere auf die Entscheidung der Vorverfahrenskammer, die sich wiederum auf hier nicht konkret genannte *ad hoc*-Tribunale bezieht, um zu beurteilen, ob Truppen unter dem Oberkommando einer Person Verbrechen begangen haben (§ 61). Die Position der Anklage erscheint in der vorliegenden Argumentation nicht.

Um am Ende des Abschnitts das Fazit ziehen zu können, dass die Beschwerde der Verteidigung unbegründet ist und die angeführten Punkte als „beweiskräftige Detail[s]“ (§ 64, Übers. JGW), die durch die Entscheidung der Vorverfahrenskammer gedeckt sind, in das

Urteilsnarrativ aufgenommen werden können, verwebt die Kammer ihr eigenes Vorgehen sehr eng mit der Entscheidung der Vorverfahrenskammer: Nach der Auflistung der Beweise *a-i* (s. o.) fasst die Kammer fünf Schlussfolgerungen der Vorverfahrenskammer („sufficient evidence to establish substantial grounds to believe“ (§ 59)) auf, nämlich, dass (1) Bemba tatsächlich als ein militärischer Befehlshaber handelte, (2) dass die von ihm kontrollierten Truppen Verbrechen begangen haben, für die der ICC zuständig ist, (3) dass Bemba seine Truppen nicht ausreichend kontrollierte, um sie daran zu hindern, die Verbrechen zu begehen, (4) dass er wusste, dass seine Truppen die Verbrechen begangen haben bzw. begehen wollten, und dass (5) er seine Möglichkeiten, diese Verbrechen zu verhindern, nicht nutzte, bzw. eine juristische Verfolgung nicht an „zuständige Behörden“ übertrug (§ 59, Übers. JGW). Die Kammer kommt zu dem Ergebnis, dass dem Angeklagten die Schlussfolgerungen eins, drei und fünf bekannt waren und ihm auch die Beweise dazu vorlagen, weshalb sie schlussfolgert: „On this basis, [...] the Chamber finds that the Accused had adequate notice of these elements.“ (§ 60)

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der zweiten Schlussfolgerung nennt die Hauptverfahrenskammer fünf Faktoren, weshalb die Vorverfahrenskammer schloss, dass Bemba die „tatsächliche Befehlsgewalt“ über seine Truppen besaß und über diesen Vorwurf informiert war (§ 61, Übers. JGW):

(i) Mr Bemba’s official position within the MLC structure; (ii) Mr Bemba’s power to issue orders, which were complied with; (iii) Mr Bemba’s power to appoint, promote, demote, and dismiss, as well as arrest, detain, and release MLC commanders; (iv) Mr Bemba’s power to prevent and repress the commission of crimes; and (v) Mr Bemba’s retention of effective authority and control over the MLC troops.

(§ 61)

Für die Bestätigung der vierten Schlussfolgerung der Vorverfahrenskammer verweist die Kammer erstens darauf, dass sie bereits dargelegt hatte, dass Bemba über die Anklagepunkte ausreichend informiert war, sie hebt jedoch darüber hinaus einen Begriff hervor:

As to the specific allegations that the Defence claims fall outside the confirmed charges, the Chamber notes, in particular, that the Pre-Trial Chamber based its conclusions as to Mr Bemba’s knowledge on, inter alia, the fact that he travelled to the CAR during the time relevant to the charges ‘at least once’.

(§ 62)

Durch die Formulierung *at least once* der Vorverfahrenskammer können nach Ansicht der Hauptverfahrenskammer auch andere Besuche Bembas in der ZAR als Beweise aufgenommen werden und müssen daher nicht durch die Vorverfahrenskammer bestätigt sein (§ 62). Zusätzlich erinnert die Kammer an ihre Unabhängigkeit, welche für ein gerechtes Verfahren unabdingbar ist. Sie schreibt,

that nothing precludes it [die Kammer; JGW] from relying on any evidence to determine the truth of the charges. Similarly, the Chamber is not limited in its analysis of the facts and evidence of the case by the Pre-Trial Chamber's assessment of their relevance to some –and not other –elements of the crimes charged.

(§ 63)

In vorliegenden Abschnitt D widerspricht die Kammer zum einen dem Vorwurf der Verteidigung, dass einige im Hauptverfahren behandelte Anschuldigungen nicht durch die Entscheidung der Vorverfahrenskammer bestätigt worden seien. Dies ist insofern bedeutungsvoll, als dass auf diesem Weg die zum Urteil dazugehörigen Narrative für die Feststellung der Schuld Bombas zugelassen werden können. Zum anderen erfolgt abermals eine Selbstcharakterisierung der Kammer als erstens gerecht und in ihrem Handeln sowohl transparent als auch legal, da sie entsprechend der Entscheidung der Vorverfahrenskammer handelt. Zweitens charakterisiert sich die Kammer in beiden Sätzen als unabhängig auf der Suche nach der Wahrheit. Beide Charakterisierungen sind für Gerichte und damit für legitime Gerichtsverfahren von zentraler Bedeutung. An diesem ontologischen – also identitätsbildenden – Bestandteil des Narrativs arbeitet sie im Laufe des Urteils immer weiter, denn nur durch den Aufbau eines solchen Narrativs ist es möglich, glaubhaft zu handeln. Es fällt jedoch auf, dass die Kammer nicht konkret auf die von der Verteidigung aufgeführten Aspekte eingeht und nicht begründet, weshalb die neun Punkt (a-i) als Beweise – und damit als Mikronarrative im Rahmennarrativ ‚Urteil‘ – aufgeführt werden dürfen. Vielmehr erfolgt lediglich eine pauschale Akzeptanz der neun Punkte als Episoden durch eine etwas allgemeinere Ablehnung der Beschwerden der Verteidigung. Dieses Vorgehen irritiert erzählerisch.

#### **7.4.4.5. Genauigkeit und Gerechtigkeit**

Das zweite Kapitel endet mit dem kurzen Abschnitt E. „*Widespread*“ or „*Systematic*“ *Nature of the Attack* (§ 65). Das Besondere an diesem Abschnitt ist, dass die Kammer hier nicht auf eine Beschwerde der Verteidigung eingeht, sondern lediglich eine eigene Entscheidung wiedergibt. Sie schildert, dass die Anklage im *Second Amended DCC* die Angriffe des MLC als systematisch bezeichnet. Da die Vorverfahrenskammer lediglich den Begriff ‚ausgedehnt‘ („widespread“) verwendete, muss die Anklage auf Beschluss der Hauptverfahrenskammer den Begriff ‚systematisch‘ streichen. Folglich kann er weder Bestandteil des weiteren Verfahrens noch des Urteils sein (§ 65).

Der Abschnitt fällt aus dem bisherigen Ablauf dieses Teils des Urteils heraus. Erstens umfasst er nur einen Paragraphen (§ 65) und zweitens geht die Kammer in ihm im Gegensatz zu den vorherigen nicht auf eine Beschwerde der Verteidigung ein. Dadurch wird der

Verdacht genährt, dass es abermals das Bestreben der Kammer ist, sich als gerecht, unparteiisch und legal verhaltend zu charakterisieren, denn nun handelte sie quasi aus eigenem Antrieb im Sinne der Verteidigung. Gerechter und unabhängiger kann sie sich im Sinne der Verteidigung nicht darstellen. Allerdings sollte die Beobachtung nicht überbewertet werden, da solche Begriffsarbeiten für das korrekte Verfassen eines Urteils auch ohne diesen Zusammenhang von Bedeutung sind.

#### **7.4.4.6. Zusammenfassung**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das vorliegende Kapitel *II. Scope and Notice of the Charges* im Gegensatz zur Ankündigung der Überschrift nicht nur die Aufnahme bestimmter Episoden im Verfahren und im Urteil legitimiert, wodurch ein Schuldspruch ermöglicht wird. Vielmehr hat es die erzählerische Funktion, die Kammer sowohl als legal handelnd, unabhängig und insbesondere gerecht (wenn nicht in Teilen gar großzügig) darzustellen.<sup>348</sup> Dies wird insbesondere am Beginn des Kapitels deutlich, wo die Kammer darauf hinweist, dass sie noch einmal auf die Beschwerden der Verteidigung eingeht, obwohl sie es nicht müsste, da sie es im Verfahren bereits ausführlich getan habe.

Darüber hinaus beginnt allmählich die Charakterisierung des MLC als eine brutale Truppe von Soldaten, die nicht als Individuen dargestellt werden, sondern vielmehr als ein anonymes Kollektiv, mit dem Bemba in den Abschnitten C und D in Verbindung gebracht wird. So entsteht zusätzlich allmählich das Bild eines militärischen Befehlshabers, der für das brutale Handeln seiner Truppen verantwortlich ist – und das, obwohl die Frage der Schuld Bembas an dieser Stelle noch nicht Teil des Urteils ist. Die scheinbar rein ‚handwerkliche‘ juristische Abarbeitung der Beschwerden der Verteidigung wird so bereits zu einem narrativen Moment, indem unterschiedliche Charakterisierungen Dritter und der Kammer selbst (scheinbar neutral in der dritten Person beschrieben) eingeführt werden. Diese sind jedoch nicht weniger wichtig für das Urteil, da sie sowohl zur Legitimierung der Kammer (und damit des ICC und des Verfahrens) als auch zur Etablierung der Schuld Bembas beitragen.

Die bisherigen Themen des Urteils waren der historische Überblick über das Verfahren, die Legitimierung von Entscheidungen und die Selbstdarstellung als eine gerecht arbeitende Hauptverfahrenskammer. Relativ allgemein angesprochen wurde außerdem, wofür Bemba angeklagt ist, nämlich nach Art. 28 des Römischen Statuts seiner

---

<sup>348</sup> Solche, von den Überschriften abweichenden Erzählungen, werden sich noch öfter im weiteren Verlauf der Analyse finden.

Vorgesetztenverantwortung für seine Truppen nicht nachgekommen zu sein. Auch die Truppen der ZAR wurden zum ersten Mal charakterisiert, nämlich als brutal, homogene Truppe, ohne auf konkrete Mitglieder einzugehen. Die bisher aufgeführten Schritte musste die Kammer gehen, um ein Urteil zu ermöglichen. Ohne die Zuständigkeit des Gerichts, ohne einen Angeklagten und ohne zugelassene Beweise kann kein Urteil gefällt werden. Bisher wurde also die Grundlage für die Beantwortung der Frage nach Bembas Schuld entwickelt. Es wurde sozusagen die Bühne geschaffen und die Hauptakteure wurden eingeführt. Dafür hat sich die Kammer insbesondere intern auf das (Vor-)Verfahren berufen – nur hin und wieder gab es Bezüge zu anderen Gerichten. Was hingegen noch fehlt und unbekannt ist, ist die juristische Grundlage – sozusagen die Aufgabenstellung, welche eine jede gute Geschichte braucht; in diesem Fall also der Nachweis, dass Bemba gegen bestehendes Recht verstoßen hat und dafür verantwortlich gemacht werden muss. Nur so kann Bemba schuldig gesprochen werden. Folglich gilt es, jetzt zu definieren, was Bemba nachgewiesen werden muss, was die Hürden des Urteils sind, die genommen werden müssen. Dieser Aufgabe stellt sich die Kammer in Kapitel *III. Applicable Law*, in dem sie ausführlich die Anklagepunkte bzw. Verbrechen definiert, nach denen Bemba angeklagt ist. Zugleich entwickelt sie eine Art Raster, das über die Ereignisse gelegt wird. Doch dies ist lediglich eine Facette des dritten Kapitels, denn auch hier lässt sich erkennen, wie die Kammer darum bemüht ist, das eigene Urteil mit bestehenden unterstützenden Narrativen und weiteren Bestandteilen zu verknüpfen, worauf im Folgenden insbesondere der Schwerpunkt gelegt wird, wohingegen die juristische Diskussion weniger im Mittelpunkt steht.

#### **7.4.5 Das anzuwendende Recht, oder: Die Hürden des Urteils und der Drang zur Legitimation**

Das Vorgehen der Kammer ist im nun vorliegenden Kapitel *III. Applicable Law* (§§ 66ff.) ebenso wie in den vorherigen Kapiteln sehr systematisch. Sie stellt einleitend die Rechtsgrundlagen des ICC für das Fällen eines Urteils und deren Verhältnis zueinander dar (§§ 66 ff.),<sup>349</sup> woraufhin in Abschnitt *A. Method and Confines of Interpretation* (§§ 75ff.) eine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt, wie jenes Recht ausgelegt und angewendet werden muss. In der Einleitung zu diesem dritten Kapitel und zu Abschnitt A verdeutlicht die Kammer also das eigene Vorgehen und zeigt zugleich, auf welcher Basis der ICC und damit sie selbst arbeitet, woraufhin sie sich ab § 87 mit den konkreten Anklagepunkten auseinandersetzt.

---

<sup>349</sup> Siehe Kapitel 4.2.

Diese sind: *B. Murder as a Crime Against Humanity (Article 7(1)(A) of the Statute)* (§§ 87ff.), *C. Murder as a War Crime (Article 8(2)(C)(I) of the Statute)* (§§ 91ff.), *D. Rape as a Crime Against Humanity and War Crime (Articles 7(1)(G) and 8(2)(E)(VI) of the Statute)* (§§ 98ff.) und *E. Pillaging as a War Crime (Article 8(2)(E) of the Statute)* (§§ 113ff.). Danach folgen die Abschnitte *F. Contextual Elements of the War Crimes (Article 8 of the Statute)* (§§ 126ff.) und *G. Contextual Elements of Crimes Against Humanity (Article 7 of the Statute)* (§§ 148ff.), in denen die Kammer ausführt, welche Tatbestandsmerkmale erfüllt sein müssen, damit von Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesprochen werden kann. Das Kapitel endet mit dem Abschnitt *H. Command Responsibility (Article 28(A) of the Statute)* (§§ 170ff.). Anhand dieses Aufbaus arbeitet sich die Kammer also immer näher an Bemba heran: von den konkreten Verbrechen über die Einordnung dieser als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen bis hin zu der Frage der Vorgesetztenverantwortung.

Die Rechtsquellen, so führt die Kammer mit Berufung auf Art. 21(1)(a) des Römischen Statuts aus,<sup>350</sup> sind in der Reihenfolge ihrer Relevanz das Römische Statut, die *Elements of Crimes* und die *Rules of Procedure and Evidence*, was sie mit einem Verweis auf das Urteil des Hauptverfahrens gegen Katanga unterstreicht (§ 66). Sollte das Recht des ICC nicht ausreichen, um einen bestimmten Sachverhalt zu klären, so kann sie nach Art. 21(1)(b)<sup>351</sup> auf weitere Rechtsquellen zurückgreifen. Dazu gehören bspw. völkerrechtliche Verträge (§ 69), wozu u. a. die von der Kammer aufgeführte Kinderrechtskonvention<sup>352</sup> oder auch die Genfer Konventionen vom 12. August 1949 gehören, auf die sich das Römische Statut selbst in Art. 8(2)(a) und Art. 8(2)(c) beruft.<sup>353</sup> Zudem verweist die Kammer in diesem Zusammenhang auf

---

<sup>350</sup> Wörtlich heißt es in Art. 21(1)(a) im Römischen Statut:

1. The Court shall apply:
  - (a) In the first place, this Statute, Elements of Crimes and its Rules of Procedure and Evidence;

<sup>351</sup> Wörtlich heißt es in Art. 21(1)(b) im Römischen Statut:

1. The Court shall apply:
  - [...]
  - (b) In the second place, where appropriate, applicable treaties and the principles and rules of international law, including the established principles of the international law of armed conflict;

<sup>352</sup> United Nations 01.09.1990.

<sup>353</sup> In Art. 8(2)(a) und (c) des Römischen Statuts heißt es:

For the purpose of this Statute, ‘war crimes’ means:

(a) Grave breaches of the Geneva Conventions of 12 August 1949, namely, any of the following acts against persons or property protected under the provisions of the relevant Geneva Convention:

- (i) Wilful killing;
- (ii) Torture or inhuman treatment, including biological experiments;
- (iii) Wilfully causing great suffering, or serious injury to body or health;

andere Verfahren am ICC, die sich auf die genannten Verträge beriefen (§ 70). Darüber hinaus bezieht sich die Kammer insbesondere auf das Völkergewohnheitsrecht oder auch auf das *case law* anderer internationaler Gerichte wie den ICJ (§ 71).

Durch diese Bezüge webt die Kammer ihr eigenes Vorgehen sehr eng in bestehendes Recht – auch über die unmittelbaren Rechtsgrundlagen des ICC hinaus – ein, woraus sich eine Stärkung des Urteilsnarrativs ergibt. Das Vorgehen der Kammer in diesem Verfahren ist damit narrativ getragen und narrativ stabilisiert.

Im Folgenden § 72 differenziert die Kammer aber noch einmal die Definition ihrer Beziehung (bzw. die des ICC) zum *case law* anderer Gerichte, indem sie deutlich macht, dass es sowohl mit Vorsicht zu nutzen als auch für die Kammer nicht bindend ist. Dabei beruft sie sich auch auf die Hauptverfahrenskammer I, die im Rahmen des Lubanga-Verfahrens feststellte, dass die Kammern des ICC dem Römische Statut, den *Elements of Crimes* und den *Rules of Procedure and Evidence* in der Rechtsfindung zu folgen haben, die Rechtsprechung der *ad hoc*-Tribunale könne bei deren Interpretationen jedoch zu Rate gezogen werden (§ 72). Sollte das Völkerrecht keine Hilfe darstellen, so ist es der Kammer auch erlaubt, sich auf nationales Recht zu beziehen (§ 73). Zudem ist es der Kammer wichtig zu betonen, dass sie sich nach Art. 21(2) des Römischen Statuts<sup>354</sup> auf vorherige Entscheidungen anderer

- 
- (iv) Extensive destruction and appropriation of property, not justified by military necessity and carried out unlawfully and wantonly;
  - (v) Compelling a prisoner of war or other protected person to serve in the forces of a hostile Power;
  - (vi) Wilfully depriving a prisoner of war or other protected person of the rights of fair and regular trial;
  - (vii) Unlawful deportation or transfer or unlawful confinement;
  - (viii) Taking of hostages.

[...]

c) In the case of an armed conflict not of an international character, serious violations of article 3 common to the four Geneva Conventions of 12 August 1949, namely, any of the following acts committed against persons taking no active part in the hostilities, including members of armed forces who have laid down their arms and those placed hors de combat by sickness, wounds, detention or any other cause:

- (i) Violence to life and person, in particular murder of all kinds, mutilation, cruel treatment and torture;
- (ii) Committing outrages upon personal dignity, in particular humiliating and degrading treatment;
- (iii) Taking of hostages;
- (iv) The passing of sentences and the carrying out of executions without previous judgement pronounced by a regularly constituted court, affording all judicial guarantees which are generally recognized as indispensable.

<sup>354</sup> In Art. 21(2) des Römischen Statuts heißt es:

The Court may apply principles and rules of law as interpreted in its previous decisions.

Kammern des ICC (insbesondere auf jene der Berufungskammer) beziehen *kann* (aber nicht muss), was sowohl zur Rechtssicherheit als auch zur Schnelligkeit eines Verfahrens beitragen kann (§ 74).

Mit diesen Ausführungen bemüht sich die Kammer zum einen, ein einheitliches internationales kulturelles Rechtsprechungsnarrativ zu etablieren bzw. sich in dieses einzufügen. Es ist ihr zum anderen ein Anliegen, sowohl ihre eigene als auch die Eigenständigkeit des ICC hervorzuheben. Beides ist für die Glaubwürdigkeit des Verfahrens und der Legitimation des Gerichtes von großer Relevanz. Die von der Kammer angestrebte ideale Situation lässt sich folglich als *eingebettete Unabhängigkeit* beschreiben. Sie arbeitet auch hier weiter an der Selbstcharakterisierung als zuverlässig und unabhängig, wobei sie zugleich sowohl zur Zuverlässigkeit des Gerichts beitragen als auch das Gerechtigkeitsmetanarrativ des ICC mit-schreiben möchte. Dabei wendet sie sich an das interne Publikum des Verfahrens (insbesondere die Verteidigung und den Angeklagten) wie auch an das externe Publikum, das von außen auf das Verfahren oder den ICC blickt.

#### **7.4.5.1 Wir halten uns an das internationale Recht – und sind unabhängig!**

Der sich an die Einführung anschließende Abschnitt A. *Method and Confines of Interpretation* (§§ 75ff.) setzt sich mit der Frage auseinander, wie das Römische Statut auszulegen ist. Die Grundlage dafür stellt die *Vienna Convention on the Law of Treaties* (VCLT) (United Nations 27.01.1980) dar, insbesondere deren Artikel 31 und 32. So haben es die Berufungskammer des ICC, die Hauptverfahrenskammern in den Verfahren gegen Katanga und Lubanga wie auch die Vorverfahrenskammer im Bemba-Verfahren festgelegt (§ 75). Die Kammer zitiert in diesem Zusammenhang jedoch nur die Berufungskammer, also die höchste Instanz des ICC, wörtlich:

The interpretation of treaties, and the Rome Statute is no exception, is governed by the [VCLT], specifically the provisions of articles 31 and 32. The principal rule of interpretation is set out in article 31(1) that reads:

A treaty shall be interpreted in good faith in accordance with the ordinary meaning to be given to the terms of the treaty in their context and in the light of its object and purpose.

The Appeals Chamber shall not advert to the definition of ‘good faith’, save to mention that it is linked to what follows and that is the wording of the Statute. The rule governing the interpretation of a section of the law is its wording read in context and in light of its object and purpose. The context of a given legislative provision is defined by the particular sub-section of the law read as a whole in conjunction with the section of an enactment in its entirety. Its objects may be gathered from the chapter of the law in which the particular section is included



and its purposes from the wider aims of the law as may be gathered from its preamble and general tenor of the treaty.

(§ 75)

Darüber hinaus verweist sie in den anschließenden Paragraphen auf den ICJ, welcher konstatierte, dass dies Teil des Völkergewohnheitsrechts ist (§ 76). Dadurch drückt die Kammer aus, dass sie sich mit der Interpretation des Römischen Statuts nicht nur an die anerkannte Vorgehensweise des ICC hält, sondern auch an jene des ICJ, der nach der Charta der Vereinten Nationen „das höchste Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen“ (United Nations 24.10.1945, Art. 92, Übers. JGW) darstellt. Wie diese Interpretation vorzunehmen ist, wie also mit bestimmten Begriffen umzugehen ist, stellt sie zudem insbesondere in Bezug auf das Urteil des ICC im Hauptverfahren gegen Katanga dar. Demnach darf das anzuwendende Recht nicht so ausgelegt werden, dass die Interpretation der intentionellen Bedeutung des Rechts, also dessen teleologischer Auslegung, widerspricht (§ 77). Die Kammer bedient sich also wie auch in den Fällen, in denen sie sich auf die Tribunale der Vereinten Nationen beruft, der Autorität der Vereinten Nationen, einer – trotz aller Kritik – sehr etablierten internationalen Organisation, um ihr eigenes Vorgehen zu legitimieren. Noch bedeutender ist hier aber der Bezug auf das Völkergewohnheitsrecht, auf welches sich der ICJ beruft.

Die Basis ihrer Rechtsprechung bleiben jedoch die international anerkannten Menschenrechte, wie sie mit Bezug auf die Berufungskammer darstellt (§ 82), und der Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* (Art. 22 des Römischen Statuts), der die Kammer dazu verpflichtet, die Verbrechen, wie sie im Römischen Statuts und den *Elements of Crimes* definiert sind, nicht in der Auslegung zu erweitern, sondern sich an deren Wortlaut zu halten, wie es auch das Urteil im Hauptverfahren gegen Katanga formuliert. In diesem Zusammenhang darf sie sich nur auf andere Rechtsquellen beziehen, um ein kriminelles Verhalten konkret zu definieren (§ 83). Im Zweifel müssen die Tatbestandsmerkmale zum Vorteil des Angeklagten ausgelegt werden (Art. 22(2) des Römischen Statuts) (§ 84).

Bevor die Kammer zum Abschluss dieses Abschnitts gelangt, macht sie deutlich, dass das Römische Statut in vielen Aspekten den jeweiligen Kammern die Aufgabe überlässt, die Verbrechen zu definieren und sie sich deswegen auf „andere primäre oder sogar sekundäre Rechtsquellen“ berufen müssen. So wird bspw. nicht definiert, was unter einem „internationalen bewaffneten Konflikt“ oder auch einem „nicht internationalen bewaffneten Konflikt“ zu verstehen ist (§ 85, Übers. JGW). Um in solchen Fällen trotzdem agieren zu können, beruft sich die Kammer auf alle in Art. 21 des Römischen Statuts zugelassenen Rechtsquellen, also neben den eigenen Rechtsquellen auch andere Quellen des Völkerrechts, staatliches Recht und

frühere Entscheidungen des ICC. Solche Bezüge dürfen den Menschenrechten allerdings nicht widersprechen oder zu Diskriminierungen führen (Art. 21(3) des Römischen Statuts). Auch muss die Definition eines Verbrechens eng gehalten werden (Art. 22(2) des Römischen Statuts) und es greifen auch hier die bereits ausgeführten Artikel 31 und 32 der VCLT (§ 86).

Es zeigt sich, dass sich die Kammer sehr ausführlich und transparent mit den Bedingungen, mit denen sie umgehen muss, auseinandersetzt. Dadurch versucht sie, sich und das eigene Narrativ (also das Urteil) in ein einheitliches globales Rechtsnarrativ und ein ICC-kulturelles Unabhängigkeitsnarrativ einzubetten, was es ihr erst ermöglicht, ihre *gebundene Unabhängigkeit* zu etablieren und aufrechtzuerhalten. Zusätzlich charakterisiert sie sich durch diese ausführliche Diskussion als äußerst kompetent.

Im Urteil ist bis hierhin ein Bild von einer Kammer entstanden, die sich an geltendes Recht hält und unabhängig ist, die transparent agiert, indem sie ihre Argumentation darlegt, und gerecht ist, da sie – wie sie es im vorherigen Kapitel demonstrierte – auf alle Beschwerden der Verteidigung einging (und das, obwohl sie nach eigenem Bekunden nicht dazu verpflichtet war). Darüber unterstreicht sie die Legitimität ihres Vorgehens. Damit ist es ihr gelungen, sich selbst charakterisieren, obwohl dies offiziell nie Thema der Kapitel war. Dies gelingt ihr rhetorisch nicht zuletzt, indem sie bewusst keine Formulierungen aus der ersten Person (bspw. ‚wir haben...‘) nutzt, sondern von sich selbst stets in der dritten Person spricht (bspw. ‚die Kammer tat...‘). Dabei wendet sich die Kammer in all diesen Abschnitten nicht nur an Verfahrensbeteiligte, sondern auch an die breite Öffentlichkeit – und damit auch an jene, die den ICC kritisieren oder delegitimieren.

Nach den bisherigen, häufig eher grundlegenden, Auseinandersetzungen tritt die Kammer in den folgenden Abschnitten in eine neue Phase des Urteils, indem sie die für das Verfahren relevanten Verbrechenstatbestände diskutiert und schlussendlich definiert. Sie arbeitet aber auch weiterhin an ihrer eigenen Charakterisierung und an der des ICC.

#### ***7.4.5.2 Herausforderungen über Herausforderungen***

Die nun folgenden acht Abschnitte B bis H lassen sich in drei Teile aufteilen. Der erste Teil umfasst die Abschnitte B bis E, in denen die angeklagten Verbrechen, also Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (B) und Kriegsverbrechen (C), Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (D) und Plünderung als Kriegsverbrechen (E) diskutiert und dargestellt werden. Im darauffolgenden Teil erfolgt die Darstellung

der *Contextual Elements*, also der konkreten Tatbestandsmerkmale, die erfüllt sein müssen, sodass von Kriegsverbrechen (F) bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (G) gesprochen werden kann. Der letzte Teil besteht nur aus dem Abschnitt H, worin die Kammer darstellt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Bemba nach Art. 28 des Römischen Statuts aufgrund von Vorgesetztenverantwortung verurteilt werden kann. Im Folgenden werden die Abschnitte B bis G knapp analysiert. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf den Abschnitt H.

Die Abschnitte B bis E umfassen die Paragraphen 87-125 und zeichnen sich durch einen nahezu identischen Aufbau aus. Bei der Erläuterung der Verbrechen wird zunächst der objektive Tatbestand (*actus reus*) (§§ 87f, 91ff, 99ff, 115ff.) und anschließend der subjektive Tatbestand (*mens rea*) (§§ 89f, 95ff, 110ff, 118ff.) dargestellt. Ergänzend werden im Abschnitt E zur Plünderung die militärische Notwendigkeit der Plünderungen diskutiert (§§ 122ff.). Die nun folgenden Definitionen der Verbrechen möchte ich nur knapp wiedergeben.

#### 7.4.5.2.1 Mord

Der objektive Tatbestand eines Mordes als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7(1)(a) des Römischen Statuts wird von der Kammer nicht als *konkrete* Handlung definiert, vielmehr geht sie von einem bestimmten Zustand aus, der eingetreten ist. So kann eine Person auch dann als ermordet gelten, wenn ihr Leichnam nicht gefunden wird. Außerdem müssen weder Opfer noch Täter identifiziert sein, um von einem Mord sprechen zu können. Um einen Mord nachzuweisen, genügt es, wenn dieser die einzige Erklärung für ein Geschehen darstellt. (§ 87f.). Der subjektive Tatbestand des Mordes liegt nach Art. 30 des Römischen Statuts vor, wenn die handelnde Person den Mord bewusst herbeigeführt (intendiert) hat oder gewusst hat, dass Mord eine Folge ihrer Handlungen sein würde (§ 89f.).

Der objektive Tatbestand des Mordes als Kriegsverbrechen nach Art. 8(2)(c)(i) des Römischen Statuts ist weitestgehend identisch mit dem des Mordes als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Allerdings wird er um den Aspekt ergänzt, dass ein Mord, der als Kriegsverbrechen verstanden wird, an einer Person oder mehreren Personen begangen wurden, die nicht „unmittelbar an den Feindseligkeiten“ teilnahmen (Art. 8(2)(c) des Römischen Statuts). Dazu gehören u. a. Zivilisten, medizinisches Personal aber auch Kämpfer, die ihre Waffen niedergelegt haben (§§ 91f.). Auch der subjektive Tatbestand des Mordes als Kriegsverbrechen entspricht weitestgehend dem des Mordes als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ 95f.). Er wird jedoch durch Art. 8(2)(c)(i)-1, § 3 der *Elements of Crimes* ergänzt, wonach die Täter

wissen mussten, dass ihre Opfer aufgrund ihrer ‚Funktion‘ in dem Konflikt (s. o.) unter rechtlichem Schutz standen (§ 97).

#### 7.4.5.2.2 Vergewaltigung

Der objektive und subjektive Tatbestand der Vergewaltigung sind als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7(1)(g) des Römischen Statuts) und Kriegsverbrechen (Art. 8(2)(e)(vi) des Römischen Statuts) identisch. Sie unterscheiden sich alleine durch die kontextuellen Tatbestandsmerkmale (§ 98). Zur Definition des objektiven Tatbestands der Vergewaltigung müssen zwei *material elements* erfüllt sein, nämlich das Eindringen in den Körper des Opfers und zweitens bestimmte Umstände, „die dem Eindringen in den Körper des Opfers oder des Täters einen kriminellen Charakter verleihen“ (s. u.). Für die Definition des ersten Elements zitiert die Kammer zunächst die *Elements of Crimes* (Art. 7(1)(g)-1, §1 und 8(2)(e)(vi)-1, §1) (§ 99, Übers. JGW), wonach eine Vergewaltigung dann vorliegt, wenn der Täter bzw. die Täterin in den Körper des Opfers eindrang

[by] conduct resulting in penetration, however slight, of any part of the body of the victim or of the perpetrator with a sexual organ, or of the anal or genital opening of the victim with any object or any other part of the body.

In diesem Zusammenhang betont die Kammer, dass solche Handlungen geschlechtsneutral zu verstehen sind, wodurch auch diesem Verständnis nach sowohl Männer als auch Frauen sowohl Täter als auch Opfer von Vergewaltigungen sein können (§ 100). Mit Berufung auf das ICTY ergänzt die Kammer, dass auch das Eindringen in den Mund eines Opfers mit einem Sexualorgan eine Vergewaltigung darstellen kann, die ebenso „demütigend und traumatisch wie vaginale oder anale Penetration“ sein kann (§ 101, Übers. JGW).

Da lediglich das Eindringen in den Körper einer Person noch keine Vergewaltigung darstellt, muss die Kammer auf ein zweites Element zurückgreifen, nämlich die Umstände, in denen diese Handlungen zu einer Vergewaltigung werden. Insgesamt zählt die Kammer bezugnehmend auf die *Elements of Crimes* (Art. 7(1)(g)-1, §2 und Art. 8(2)(e)(vi)-1, §2) vier Umstände auf:

(i) by force; (ii) by threat of force or coercion, such as that caused by fear of violence, duress, detention, psychological oppression or abuse of power, against such person or another person; (iii) by taking advantage of a coercive environment; or (iv) against a person incapable of giving genuine consent.

(§ 102)

Solch ein Zwang kann durch einen militärischen Kontext, aber auch durch andere Umstände erzeugt werden (§ 104). Darüber hinaus ist nicht allein „körperliche Gewalt“ eine Möglichkeit, ein Opfer zu vergewaltigen, sondern auch andere Mittel, die bspw. Angst beim Opfer

erzeugen, wie die Kammer (ebenso wie die Vorverfahrenskammer) mit Berufung auf das Akayesu-Urteil des ICTR<sup>355</sup> darstellt (§ 103, Übers. JGW). Wenn eine Zwangssituation (*coercive circumstances*) nachgewiesen ist, muss die Anklage nicht nachweisen, dass das Opfer der sexuellen Handlung nicht zustimmte. Sollte eine Person nicht fähig sein, eine Zustimmung zu sexuellen Handlungen zu geben, so muss die Anklage, um eine Vergewaltigung zu beweisen, lediglich nachweisen, dass die Person zu dieser Zustimmung nicht in der Lage war (§ 107).<sup>356</sup>

Ebenso wie bei den subjektiven Tatbeständen von Mord beruft sich die Kammer auch hier auf Art. 30 des Römischen Statuts,<sup>357</sup> wonach der Täter die Taten wissentlich und willentlich begangen musste. Es muss folglich nachgewiesen werden, dass er die Penetration intendierte und Gewalt oder Zwang vorlag bzw. das Opfer nicht in der Lage war, sexuellen Handlungen zuzustimmen (§ 110ff.).

---

<sup>355</sup> ICTR: The Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu, Judgment (02.09.1998), siehe dazu auch Kapitel 6.3.2.

<sup>356</sup> In diesem Zusammenhang verweist die Kammer auch auf die Rules 70 und 71 der *Rules of Procedure and Evidence*, welche sich ausführlich mit dem Begriff der Einwilligung (*consent*) in Rule 70 und dem grundsätzlichen Sexualverhalten der Opfer und Zeugen (Rule 71) auseinandersetzen.

In Rule 70 der *Rules of Procedure and Evidence* heißt es:

In cases of sexual violence, the Court shall be guided by and, where appropriate, apply the following principles:

- (a) Consent cannot be inferred by reason of any words or conduct of a victim where force, threat of force, coercion or taking advantage of a coercive environment undermined the victim's ability to give voluntary and genuine consent;
- (b) Consent cannot be inferred by reason of any words or conduct of a victim where the victim is incapable of giving genuine consent;
- (c) Consent cannot be inferred by reason of the silence of, or lack of resistance by, a victim to the alleged sexual violence;
- (d) Credibility, character or predisposition to sexual availability of a victim or witness cannot be inferred by reason of the sexual nature of the prior or subsequent conduct of a victim or witness.

In Rule 71 der *Rules of Procedure and Evidence* heißt es:

In the light of the definition and nature of the crimes within the jurisdiction of the Court, and subject to article 69, paragraph 4, a Chamber shall not admit evidence of the prior or subsequent sexual conduct of a victim or witness.

<sup>357</sup> In Art. 30 des Römischen Statuts heißt es:

1. Unless otherwise provided, a person shall be criminally responsible and liable for punishment for a crime within the jurisdiction of the Court only if the material elements are committed with intent and knowledge.
2. For the purposes of this article, a person has intent where:
  - (a) In relation to conduct, that person means to engage in the conduct;
  - (b) In relation to a consequence, that person means to cause that consequence or is aware that it will occur in the ordinary course of events.
3. For the purposes of this article, 'knowledge' means awareness that a circumstance exists or a consequence will occur in the ordinary course of events. 'Know' and 'knowingly' shall be construed accordingly.

#### 7.4.5.2.3 Plünderung

Als letztes Verbrechen thematisiert die Kammer Plünderung als Kriegsverbrechen nach Art. 8(2)(e)(v) des Römischen Statuts. Unter ihr wird als objektiver Tatbestand nach den *Elements of Crimes*, Art. 8(2)(e)(v), § 1 die Aneignung des Besitzes einer anderen Person verstanden (§ 115), die nach Art. 8(2)(e)(v) der *Elements of Crimes* ohne deren Zustimmung erfolgte (§ 116). Zusätzlich müssen Plünderungen in einem größeren Ausmaß stattgefunden haben und können von einer oder mehr Personen durchgeführt worden sein. Die Schwere der Tat hängt bspw. von den Folgen der Plünderung ab oder auch von der Anzahl der betroffenen Personen (§ 117). Der subjektive Tatbestand einer Plünderung ist erfüllt, wenn die Tat nach Art. 30 des Römischen Statuts intendiert war und die Folgen dem Täter bewusst waren. Hinzu kommt in diesem Zusammenhang, dass nach Art. 8(2)(e)(v), § 2 der *Elements of Crimes* der Täter die geplünderten Gegenstände „für den privaten oder persönlichen Gebrauch“ nutzen möchte (§ 118, Übers. JGW). Dem Täter muss nach Art. 30(3) des Römischen Statuts außerdem bewusst gewesen sein, dass keine Zustimmung seitens des Opfers für die Mitnahme der Gegenstände vorlag (§ 121).

Wie bereits zu Beginn dieses Abschnitts ausgeführt, existiert es im Rahmen der Definition der Plünderung die Besonderheit, dass neben den objektiven und subjektiven Tatbeständen der Aspekt der militärischen Notwendigkeit, also ein möglicher Rechtfertigungsgrund für die Taten, diskutiert wird (was nicht nur inhaltlich wichtig ist, sondern zugleich einen narrativen Marker darstellt). Dabei geht die Kammer auf einen Vortrag der Verteidigung ein, die mit Bezug auf die Haager Landkriegsordnung von 1907 argumentiert, dass die Gegenstände, welche laut der Anklage geplündert waren, für eine militärische Nutzung vorgesehen waren. Darüber hinaus argumentiert sie, dass die Anklage nicht zweifelsfrei beweisen konnte, „dass die angeblich beschlagnahmten Gegenstände nicht für militärische Zwecke bestimmt waren“<sup>358</sup> (§ 122, Übers. JGW). Nachdem die Kammer im Anschluss insbesondere mit Bezug auf Entscheidungen der Hauptverfahrenskammer II und der Vorverfahrenskammer I (worauf später noch einmal kurz eingegangen wird) die Sicht der Verteidigung diskutiert hat (§§ 123ff.), kommt sie dem Schluss:

The Chamber therefore finds that if the Prosecution proves that property was appropriated for private or personal use, it is not obliged to ‘disprove military necessity for the purpose of the charge under Article 8(2)(e)(v)’.

(§ 124)

---

<sup>358</sup> Die Kammer zitiert hier wörtlich die Verteidigung aus dem *Defence Closing Brief* (Defence for Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo 2016, § 432).

Ob ein Gegenstand den Berechtigten für den privaten bzw. persönlichen oder für den militärische Gebrauch genommen wurden, wird die Kammer u. a. daran beurteilen, zu welchem Zweck dieser verwendet wurde (§ 125).

Mit diesem sehr ausführlichen Exkurs von insgesamt vier Paragraphen (§§ 122-125) bzw. ca. 2,5 Seiten demonstriert die Kammer abermals, dass sie ihrer Pflicht nachkommt, auf die Bedenken der Verteidigung einzugehen und sie ausführlich diskutiert, anstatt sie kurz abzuhandeln. Ihre Selbstcharakterisierung als gerecht und transparent hält sie also weiterhin hoch. Außerdem wendet sie abermals die Technik an, immer wieder früh auf potentielle Gegenarrative zum Urteil einzugehen, um sie innerhalb des Urteils zu entschärfen, wodurch das Urteilsnarrativ abermals eine Stabilisierung erfährt.

#### 7.4.5.2.3.1 Narrative Einwebungen

Bevor im Anschluss auf die *Contextual Elements* der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingegangen wird, möchte ich auf einige auffällige Aspekte (also narrative Marker) hinweisen, die während der Definition der drei Verbrechen aufgetreten sind. Diese betreffen insbesondere das Einweben der Definitionen der Verbrechen in andere Dokumente oder auch Narrative. Dafür beruft sich die Kammer auf insgesamt elf Urteile des ICTY und fünfmal auf das Urteil des ICC gegen Katanga. Darüber hinaus bezieht sie sich auf die *Elements of Crimes* und die *Confirmation Decision* des Vorverfahrens gegen Bemba. Mit diesem Vorgehen verbindet die Kammer ihre Auslegung mit bestehenden Entscheidungen und Rechtsgrundlagen, um sie so zu festigen und zu stabilisieren.

Auffallender sind jedoch einige einmalige Bezüge. Dazu gehört erstens bei der Definition von Zivilisten im Abschnitt zum Mord als Kriegsverbrechen der Bezug zur dritten Genfer Konvention und zu den Zusatzprotokollen I und II (§§ 93f.). Zweitens ist bei der Definition von Vergewaltigung – und dies ist umso bedeutender – der Bezug zum Akayesu-Urteil des ICTR zu nennen (§ 103), mit dem das Ruanda-Tribunal Geschichte schrieb, da darin zum ersten Mal eine Person wegen Vergewaltigung als Kriegsverbrechen verurteilt wurde. Der Bezug sowohl der Vor- als auch der Hauptverfahrenskammer auf dieses Urteil ist nicht nur für die Definition von Zwangssituationen (*coercive circumstances*) im Kontext einer Vergewaltigung relevant. Nicht weniger bedeutend ist, dass die Kammer ihre Arbeit und ihr Urteil zugleich historisch einordnet und sich als Erbin des Akayesu-Urteils und der Arbeit der damals zuständigen Kammer bzw. des damals zuständigen Gerichts darstellt – im vollen

Bewusstsein, dass sie mit dem erstinstanzlichen Urteil gegen Bemba (dem ersten, welches am ICC u. a. aufgrund von Vergewaltigung verfasst wurde<sup>359</sup>) Geschichte schreibt. So entsteht hier eine historische Legitimation durch eine symbolische Aufladung, die die Kammer verstärkt, indem sie noch zwei weitere Male auf das Urteil eingeht (§§ 132, 143).

Mehr Auffälligkeiten – also narrative Marker – lassen sich im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Verbrechen der Plünderung finden. Dort verweist die Kammer auf eine Vielzahl von Quellen, nämlich im Rahmen der Auseinandersetzung mit den objektiven Tatbestandsmerkmalen u. a. 19-mal auf das ICTY, jeweils einmal auf die Statute des ICTR (United Nations Security Council 2010), des ICTY (United Nations Security Council 1993b) und des SCSL (United Nations 2002), einmal auf die *Nuremberg Charta* (United Nations 08.08.1945a), zweimal auf die Entscheidung über die Anklagepunkte der Vorverfahrenskammer I im Katanga-Verfahren (ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui (Decision (30.09.2008))), an der Sylvia Steiner als Richterin beteiligt war, einmal auf Black's Law Dictionary (Garner 2004), dreimal auf das Urteil im Katangaverfahren (ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga (Judgment (07.03.2014))), einmal auf den ICRC-Kommentar zum zweiten Zusatzprotokoll der Genfer Konvention (ICRC 1987), einmal auf die *Elements of Crimes*, einmal auf das I.G.-Farben Urteil<sup>360</sup> (US Military Tribunal Nuremberg: The United States of America v. Carl Krauch et al. (Judgment (30.07.1948))), zweimal auf die *Confirmation Decision* im Bemba-Verfahren (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009))), einmal auf das Oxford Dictionary (Soanes und Stevenson 2004) und einmal auf die vierte Genfer Konvention. Bei der Diskussion um die militärische Notwendigkeit von Plünderungen bezieht sie sich einmal auf die Entscheidung der Vorverfahrenskammer im Katanga-Verfahren (ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui (Decision (30.09.2008))), einmal auf das Urteil gegen Katanga (ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga (Judgment (07.03.2014))), einmal auf Fachliteratur (Black's Law Dictionary (Garner 2004)), einmal auf den *Lieber Code* (USA 24.04.1869), fünfmal auf *Defence Closing Briefes*, zweimal auf die *Prosecutor Response* und einmal auf das erste Zusatzprotokoll der Genfer Konvention, aber auch auf das Urteil des Nürnberger Nachfolgeprozess „Generäle in Südosteuropa“ bzw. *Hostages Trial* (US Military Tribunal Nuremberg: The United States of

---

<sup>359</sup> Siehe Kapitel 7.1.

<sup>360</sup> Der I.G.-Farben-Prozess ist einer der sog. Nürnberger Nachfolgeprozesse. In diesem wurden 13 der 23 Angeklagten führenden Manager der I.G.-Farben GmbH wegen „Teilnahme an Raub und Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum“ und „Teilnahme an der Versklavung von Zivilbevölkerung und Konzentrationslagerinsassen, durch völkerrechtswidrige Verwendung von Kriegsgefangenen, aufgrund von Menschenversuchen und der Misshandlung und Ermordung von Menschen“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verurteilt. Die übrigen zehn wurden freigesprochen (Lindner 2020, S. 9).



America v. Wilhelm List, et al. (Judgment (19.02.1948)). In diesem Abschnitt spart die Kammer also nicht mit dem Verweisen auf andere Dokumente bzw. Narrative und damit mit dem Einweben ihres eigenen Urteils.

Diese große Auswahl zeigt zum einen die Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, mit der die Kammer den Aspekt der militärischen Notwendigkeit im Kontext des Verbrechens der Plünderung diskutiert. Fraglos zeigt sie dadurch abermals, wie transparent sie hier vorgehen möchte. Doch nicht weniger stellt sie auf diese Weise ihre eigene juristische Kompetenz dar. Exemplarisch nennen möchte ich hier zwei Bezüge, auf die ich kurz eingehen möchte, da sie beim Lesen des Urteils besonders auffallen. Dabei handelt es sich zum einen um die Berufung auf zwei Nürnberger Nachfolgeprozesse. Das I.G.-Farben-Urteil des Militärtribunals der USA führte zur Verurteilung von 13 führenden Mitarbeitern der I.G. Farben. Acht von ihnen wurden wegen Plünderungen im Zweiten Weltkrieg verurteilt. Im Urteil gegen Bemba bezieht sich die Kammer u. a. auf dieses Urteil, wenn sie ihren Standpunkt belegt, dass auch dann keine Zustimmung zur Mitnahme von Eigentum vorliegt, wenn Zwang ausgeübt wird (§ 116). Die Kammer zitiert in der Fußnote aus dem I.G. Farben-Urteil, wonach in Kriegszeiten häufig dann Zwang vorliegt,

when action by the owner is not voluntary because his consent is obtained by threats, intimidation, pressure, or by exploiting the position and power of the military occupant under circumstances indicating that the owner is being induced to part with his property against his will [...].

(US Military Tribunal Nuremberg: The United States of America v. Carl Krauch et al. (Judgment (30.07.1948), §§ 1135f.)

Der zweite auffällige Bezug ist der auf den *Lieber Code* durch die Hauptverfahrenskammer II im Urteil gegen Katanga, der „[d]ie erste moderne Kodifizierung des Kriegsrechts“ darstellt und durch Abraham Lincoln am 24. April 1863 unterzeichnet wurde (Baxter 1964, Übers. JGW). Die Kammer verweist also auf einen sehr alten und – hier mehr symbolisch als rechtlich – bedeutenden Text, um die eigene weitere Argumentation zu stützen. Unter anderem dadurch wird also versucht, eine sehr starke narrative Verankerung der kommenden Argumentation zu erhalten.

Indem die Kammer auch im vorliegenden Abschnitt auf die Einwände der Verteidigung eingeht und sich mit diesen auseinandersetzt, kommt sie ihrer Pflicht nach. Zugleich gelingt es ihr, die potentiellen Gegennarrative des Urteils unwirksam zu machen, indem sie sich auf stärkere unterstützende Narrative (wie z. B. die Vielzahl an Urteilen) bezieht, die sowohl juristisch als auch symbolisch schwerwiegen. Die Definitionen der Verbrechen, für die Bemba angeklagt ist, können außerdem als ein narratives Moment verstanden werden:

Zwar wird immer noch nicht von konkreten Ereignissen berichtet wird, es wird aber sehr wohl das Gerüst für die Beurteilung der Schuld Bembas entwickelt, das wiederum die Bedingung für das weitere Narrativ darstellt, nämlich die Verurteilung Bembas.

#### 7.4.5.2.4 Kriegsverbrechen

Sowohl die Definition der *Contextual Elements* der Kriegsverbrechen (Art. 8 des Römischen Statuts) (§§ 126ff.) als auch die der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ 145ff.) arbeiten mit ähnlichen Verweisen (also z. B. auf das ICTY oder auch das Lubanga-Verfahren am ICC) – wenn auch nicht so auffällig wie bei der Diskussion um die Plünderung. Daher wird auf ihre Analyse verzichtet und die *Contextual Elements* werden lediglich knapp zusammengefasst.

Bemba ist wegen dreier Kriegsverbrechen in einem „nicht internationalen bewaffneten Konflikt“ (§ 127, Übers. JGW) angeklagt, nämlich wegen Mordes (Art. 8(2)(c)(i) des Römischen Statuts), Vergewaltigung (Art. 8(2)(e)(vi) des Römischen Statuts) und Plünderung (Art. 8(2)(e)(v) des Römischen Statuts). Unter einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt versteht die Kammer einen Konflikt, in dem mindestens zwei Parteien agieren, von denen höchstens eine von einem Staat kontrolliert ist. Wird mehr als eine Konfliktpartei von einem Staat kontrolliert, wird hingegen von einem internationalen Konflikt gesprochen (§§ 128ff.). Die Hauptverfahrenskammer schließt sich der Definition eines bewaffneten Konfliktes der Berufungskammer im Tadić-Verfahren des ICTY an (§ 128). Diese schrieb:

[A]n armed conflict exists whenever there is a resort to armed force between States or protracted violence between governmental authorities and organized armed groups or between such groups within a State. International humanitarian law applies from the initiation of such armed conflicts and extends beyond the cessation of hostilities until a general conclusion of peace is reached; or, in the case of internal conflicts, a peaceful settlement is achieved. Until that moment, international humanitarian law continues to apply in the whole territory of the warring States or, in the case of internal conflicts, the whole territory under the control of a party, whether or not actual combat takes place there.

(ICTY: Prosecutor v. Dusko Tadic a/k/a "Dule" (Decision (02.10.1995), § 70)

Laut Anklage wurden die Kriegsverbrechen, für die Bemba angeklagt ist, während eines „nicht internationalen bewaffneten Konflikts“ begangen, der zwischen der Regierung der ZAR und der mit ihr verbündeten Truppen, zu denen auch das MLC gehörte, auf der einen Seite und den Truppen Bozizés, die als eine „organisierte bewaffnete Gruppe“ bezeichnet werden, auf der anderen Seite, ausgetragen wurde (§ 131, Übers. JGW). Eine Organisation ist im Sinne des Urteils dann eine organisierte bewaffnete Gruppe (ein Begriff, der weder in den *Elements of Crimes* noch im Römischen Statut definiert wird), wenn sie ausreichend organisiert ist, sodass es ihr möglich ist, „langanhaltende bewaffnete Gewalt“ (§ 134, Übers. JGW)

zu begehen. Einige Faktoren, die für solch eine Gruppe charakteristisch sind, sind laut den Hauptverfahrenskammern I und II, auf die sich die Kammer beruft:

the force or group's internal hierarchy; the command structure and rules; the extent to which military equipment, including firearms, are available; the force or group's ability to plan military operations and put them into effect; and the extent, seriousness, and intensity of any military involvement.

(ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo (Judgment (14.03.2012), § 536; ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga (Judgment (07.03.2014), § 1186)

Darüber hinaus muss die jeweilige Truppe laut der Vorverfahrenskammer unter einem „zuständigen Kommando“ stehen. Dazu gehört ihrer Definition nach ein Mindestmaß an Organisation (§ 136, Übers. JGW), „einschließlich der Möglichkeit, Disziplin durchzusetzen, und der Fähigkeit, militärische Operationen zu planen und durchzuführen“ (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (15.06.2009), § 234, Übers. JGW).<sup>361</sup>

Doch auch der nicht-internationale bewaffnete Konflikt muss bestimmte Erfordernisse erfüllen, damit überhaupt von Kriegsverbrechen gesprochen werden kann. Unruhen oder Gewaltsituationen von einem begrenzten Ausmaß reichen nicht aus, um von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt sprechen zu können, in dem Kriegsverbrechen stattfinden können, wie es in den Art. 8(2)(d) und 8(2)(f) des Römischen Statuts heißt.<sup>362</sup> Die Hauptverfahrenskammer folgt dafür dem ICTY, dem in diesem Punkt schon zuvor die Hauptverfahrenskammern I und II des ICC folgten (§ 137). Als Faktoren, die einen solchen Konflikt ausmachen, werden genannt:

the seriousness of attacks and potential increase in armed clashes, their spread over territory and over a period of time, the increase in the number of government forces, the mobilisation and the distribution of weapons among both parties to the conflict, as well as whether the conflict has attracted the attention of the United Nations Security Council, and, if so, whether any resolutions on the matter have been passed.<sup>363</sup>

---

<sup>361</sup> Die Vorverfahrenskammer im Bemba-Verfahren beruft sich wiederum auf die Entscheidung der Vorverfahrenskammer im Lubanga-Verfahren, an der auch Sylvia Steiner beteiligt war (ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision (29.01.2007)).

<sup>362</sup> So heißt es in Art. 8(2)(d) des Römischen Statuts:

Paragraph 2 (c) applies to armed conflicts not of an international character and thus does not apply to situations of internal disturbances and tensions, such as riots, isolated and sporadic acts of violence or other acts of a similar nature.

In Art. 8(2)(f) des Römischen Statuts heißt es:

Paragraph 2 (e) applies to armed conflicts not of an international character and thus does not apply to situations of internal disturbances and tensions, such as riots, isolated and sporadic acts of violence or other acts of a similar nature. It applies to armed conflicts that take place in the territory of a State when there is protracted armed conflict between governmental authorities and organized armed groups or between such groups.

<sup>363</sup> Dieses Zitat stammt (nahezu) wörtlich aus den Urteilen des ICTY gegen Mrkšić et al. (ICTY: The Prosecutor v. Mile Mrkšić et al., Judgment (27.09.2007), § 407) und Limaj et al. (ICTY: The Prosecutor v. Fatmir Limaj et al., Judgment (30.11.2005), § 90). Außerdem verweist die Kammer auf das Berufungsurteil des ICTY gegen Boškoski und Tarčulovski (ICTY: The Prosecutor v. Lube Boškoski et al., Judgment (19.05.2021), 22, 24).

Zugleich hängt die zeitliche Ausdehnung eines Konfliktes mit der Dauer der tatsächlichen Gewalt zusammen, wie es diverse Kammern des ICC<sup>364</sup> und auch des ICTY<sup>365</sup> beurteilen. Damit widerspricht die Kammer der Verteidigung, welche in ihrem *Defence Closing Brief* (Defence for Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo 2016, § 415) argumentierte, dass der bewaffnete Konflikt nicht mehr vorliegt, „wenn sich der Konflikt auf die Ebene von Unruhen, internen Unruhen oder Spannungen oder vereinzelt oder sporadischen Gewaltakten verringert oder wenn der Konflikt nicht mehr zwischen organisierten bewaffneten Gruppen besteht“ (§ 140, Übers. JGW). Die Kammer argumentiert stattdessen mit Bezug auf das ICTY,<sup>366</sup> dass eine „friedliche Beilegung“ des Konfliktes existieren muss, die über „das bloße Vorhandensein eines Rückzugsabkommens oder einer Erklärung über die Absicht, das Feuer einzustellen“, hinausgehen muss (§ 141, Übers. JGW).

Damit die Taten als Kriegsverbrechen charakterisiert werden können, müssen sie ferner mit dem – in diesem Fall – nicht internationalen bewaffneten Konflikt zusammenhängen, womit die Kammer der Hauptverfahrenskammer II (§ 142) folgt, die schrieb, dass

the conduct must have been closely linked to the hostilities taking place in any part of the territories controlled by the parties to the conflict. The armed conflict alone need not be considered to be the root of the conduct and the conduct need not have taken place in the midst of battle. Nonetheless, the armed conflict must play a major part in the perpetrator's decision, in his or her ability to commit the crime or the manner in which the crime was ultimately committed.

(ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga (Judgment (07.03.2014), § 1176)

Schlussendlich muss es dem Täter aufgrund der „tatsächlichen Umstände“ bewusst gewesen sein, dass ein bewaffneter Konflikt existierte, wie es in den *Elements of Crimes* für der Vergewaltigung, Mord und Plünderung als Kriegsverbrechen festgeschrieben ist (Art. 8(2)(e)(-1), §4, Art. 8(2)(c)(i)(-1), §5 und Art. 8(2)(v), §5 der *Elements of Crimes*)<sup>367</sup> (§ 145, Übers. JGW). Dies gilt ebenso für Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 147), auf welche nun eingegangen wird.

---

<sup>364</sup> So zum Beispiel auch die Vorverfahrenskammer im Verfahren gegen Bemba (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Decision (15.06.2009), § 235).

<sup>365</sup> Beispielsweise im Verfahren gegen Limaj et al. am ICTY (ICTY: The Prosecutor v. Fatmir Limaj et al., Judgment (30.11.2005), §§ 171ff.).

<sup>366</sup> Siehe das Berufungsurteil des ICTY gegen Duško Tadić (ICTY: Prosecutor v. Dusko Tadic a/k/a "Dule", Decision (02.10.1995), § 70).

<sup>367</sup> Dort heißt es jeweils wörtlich: „The perpetrator was aware of factual circumstances that established the existence of an armed conflict.“ (Art. 8(2)(e)(-1), §4, Art. 8(2)(c)(i)(-1), §5 und Art. 8(2)(v), §5 der *Elements of Crimes*).

#### 7.4.5.2.5 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind nach Art. 7(2)(a) des Römischen Statuts bestimmte Handlungen dann, wenn sie gegen die Zivilbevölkerung gerichtet waren und solch ein Angriff von einem Staat oder einer Gruppe „im Rahmen oder zur Förderung einer staatlichen oder organisatorischen Politik, einen solchen Angriff zu begehen“ ausging (§ 148, Übers. JGW). Dabei ist es nicht relevant, ob sie von einem militärischen Akteur durchgeführt wurde. Es ist allein von Bedeutung, ob diese Operationen gegen die Zivilbevölkerung gerichtet waren und in einem umfassenden Maße aufgekomen sind; „einzelne isolierte Handlungen“ zählen nicht dazu (§ 149, Übers. JGW). Am ICC können nur solche Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verstanden werden, die in Art. 7(1)(a)-(k) im Römischen Statut aufgeführt sind.<sup>368</sup> Andere Arten von Einzelakten können jedoch berücksichtigt werden, um zu beurteilen, „ob sich der Angriff gegen die Zivilbevölkerung richtete oder im Rahmen oder zur Förderung einer staatlichen oder organisatorischen Politik erfolgte“ (§ 151, Übers. JGW).

Unter einer Zivilbevölkerung wird ein bestimmtes Kollektiv verstanden (also keine einzelnen Individuen), welches das Hauptziel eines Angriffs ist. Es ist daher die Aufgabe der Anklage, nachzuweisen, dass bei einem Angriff die Zivilbevölkerung als Kollektiv – jedoch nicht mit Absicht bspw. eine bestimmte Ethnie oder Nationalität – und nicht allein einzelne Personen Opfer des Angriffs wurden. Zugleich muss weder die gesamte Zivilbevölkerung, die in einer bestimmten Region lebt, angegriffen werden noch dürfen nach diesem Verständnis „andere geschützte Personen“ ausgeschlossen werden (§§ 154f., Übers. JGW).

---

<sup>368</sup> Dort heißt es wörtlich:

For the purpose of this Statute, ‘crime against humanity’ means any of the following acts when committed as part of a widespread or systematic attack directed against any civilian population, with knowledge of the attack:

- (a) Murder;
- (b) Extermination;
- (c) Enslavement;
- (d) Deportation or forcible transfer of population;
- (e) Imprisonment or other severe deprivation of physical liberty in violation of fundamental rules of international law;
- (f) Torture;
- (g) Rape, sexual slavery, enforced prostitution, forced pregnancy, enforced sterilization, or any other form of sexual violence of comparable gravity;
- (h) Persecution against any identifiable group or collectivity on political, racial, national, ethnic, cultural, religious, gender as defined in paragraph 3, or other grounds that are universally recognized as impermissible under international law, in connection with any act referred to in this paragraph or any crime within the jurisdiction of the Court;
- (i) Enforced disappearance of persons;
- (j) The crime of apartheid;
- (k) Other inhumane acts of a similar character intentionally causing great suffering, or serious injury to body or to mental or physical health.

(Art. 7(1)(a)-(k) des Römischen Statuts)

## Eine Organisation, die solch Angriffe durchführt ist laut Hauptverfahrenskammer II

eine

‘[a]ssociation, régie ou non par des institutions, qui se propose des buts déterminés’ [TRANSLATION: an association, whether or not governed by institutions, that sets itself specific objectives]. This very general definition does not, however, allow the contours of an organisation to be clearly circumscribed. To such end, the Chamber places the term in its context. The question then arises as to whether the normative connection of the organisation to the existence of an attack within the meaning of article 7(2)(a) may affect the definition of the characteristics of such organisation. In the Chamber’s view, the connection of the term “organisation” to the very existence of the attack and not to its systematic or widespread nature presupposes that the organisation has sufficient resources, means and capacity to bring about the course of conduct or the operation involving the multiple commission of acts referred to in article 7(2)(a) of the Statute. It therefore suffices that the organisation have a set of structures or mechanisms, whatever those may be, that are sufficiently efficient to ensure the coordination necessary to carry out an attack directed against a civilian population. Accordingly, as aforementioned, the organisation concerned must have sufficient means to promote or encourage the attack, with no further requirement necessary. Indeed, by no means can it be ruled out, particularly in view of modern asymmetric warfare, that an attack against a civilian population may also be the doing of a private entity consisting of a group of persons pursuing the objective of attacking a civilian population; in other words, of a group not necessarily endowed with a well-developed structure that could be described as quasi-State.

(ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga (Judgment (07.03.2014), § 1119, Hervorh. i. o.)

Dieser Definition der Hauptverfahrenskammer II schließt sich die Hauptverfahrenskammer III an.<sup>369</sup> Solch eine Gruppe muss mit ihren Taten eine bestimmte Politik verfolgen, die nach Art. 7, § 3 der *Elements of Crimes* eine „aktive Förderung oder Ermutigung eines Angriffs gegen die Zivilbevölkerung durch einen Staat oder eine Organisation“ beinhalten muss. Eine solche Politik kann schon dann existieren, wenn gegen solche Taten nicht durch die Hauptverantwortlichen vorgegangen wird. Es ist hingegen unerheblich, ob ein Motiv für diese Politik nachgewiesen werden kann (§ 159, Übers. JGW); auch ihre Formalisierung ist nicht nötig (§ 160). Vielmehr kann die Kombination u. a. folgender Faktoren belegen, dass eine solche Politik existierte:

(i) that the attack was planned, directed or organized; (ii) a recurrent pattern of violence; (iii) the use of public or private resources to further the policy; (iv) the involvement of the State or organizational forces in the commission of crimes; (v) statements, instructions or documentation attributable to the State or the organization condoning or encouraging the commission of crimes; and/or (vi) an underlying motivation.

(§ 160)

Es muss gezeigt werden, dass die Angriffe stets im Zusammenhang mit einer Organisation oder einem Staat stehen. Allerdings müssen die Täter weder zwangsläufig Mitglieder

---

<sup>369</sup> Eine Definition von ‚Staat‘ erfolgt ausdrücklich nicht, da diese im Rahmen des Verfahrens nicht nötig ist (§ 158).

Kuniko Ozaki vertritt in ihrer *separate opinion* (Ozaki 2016a) ein anderes Verständnis der *organizational policy*. Da diese für den weiteren Verlauf der Erzählung des Urteils und auch für das Urteil im Berufungsverfahren keine Relevanz hat, wird darauf nicht weiter eingegangen. Allerdings macht die Kammer so noch einmal deutlich, wie unabhängig die Richterinnen arbeiten und sie letztlich unabhängig voneinander zum selben Urteil gekommen sind, das schließlich einstimmig beschlossen wurde.

der Organisation – eine ‚lockere‘ Verbindung zwischen ihnen und der Organisation ist ausreichend – noch Anhänger der Politik sein. Es reicht vollkommen aus, wenn sie bewusst entsprechend dieser handeln (§ 161).

Damit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesprochen werden kann, müssen diese Verbrechen zusätzlich in einem ausgedehnten Ausmaß („widespread“) oder systematisch erfolgen, sodass sowohl die Art des Angriffs als auch die Anzahl der betroffenen Personen umfassend bzw. groß ist. Die Ausführung muss „massiv, häufig, kollektiv mit erheblicher Schwere und gegen eine Vielzahl von Opfern gerichtet“<sup>370</sup> erfolgen, wie es die Vorverfahrenskammer definiert hat. Ob dies der Fall ist, muss von Fall zu Fall beurteilt werden und kann nicht allein an bestimmten geographischen oder quantitativen Größen festgemacht werden. Bei der Beurteilung spielt die Dauer der Angriffe jedoch – entgegen der Sicht der Opfervertretung, welcher die Kammer in diesem Abschnitt zum ersten Mal widerspricht – keine Rolle (§ 163, Übers. JGW). Damit Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7(1)(a)-(k) des Römischen Statuts vorliegen, muss es außerdem stets möglich sein, diese in den Gesamtkontext einzuordnen, was anhand der „Merkmale, Ziele, Art und/oder Folgen einer Handlung“ beurteilt werden kann (§ 165, Übers. JGW).

Ähnlich den Kriegsverbrechen muss dem Täter nach Art. 7(1) des Römischen Statuts bewusst sein, dass seine konkrete Tat Teil eines größeren angelegten Angriffs gegen die Zivilbevölkerung ist; die Politik, die mit den Angriffen verfolgt wird, muss ihm allerdings nicht bewusst sein (§ 167). In diesem Kontext geht die Kammer zum einzigen Mal in diesem Abschnitt konkret auf Bemba selbst ein: Dessen Verteidigung argumentiert, dass der Aspekt der *knowledge of the attack* auch für Bemba selbst gelte und nicht allein für die Person, welche die konkrete Tat begeht. Daher sei es die Pflicht der Anklage, nachzuweisen, dass Bemba wusste, „dass sein Verhalten Teil eines umfassenden Angriffs auf die Zivilbevölkerung war“ (§ 168, Übers. JGW). Mit Verweis auf das ICTY<sup>371</sup> widerspricht die Kammer der Verteidigung und weist darauf hin, dass das Wissen über die Existenz der „kontextuelle Elemente auf Seiten des Befehlshabers“ nicht notwendig ist „um festzustellen, ob die behaupteten Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden oder nicht“ (§ 168, Übers. JGW). Im Mittelpunkt steht hier vielmehr die Analyse des subjektiven Tatbestandes („to analyse the *mens rea* of the perpetrators of the crimes“, Hervorh. JGW) (§ 168). Daher erfolgt die Beurteilung,

---

<sup>370</sup> So zitiert die Hauptverfahrenskammer die Vorverfahrenskammer des Bemba-Verfahrens (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Decision (15.06.2009), § 83).

<sup>371</sup> Die Kammer bezieht sich hier auf das Berufungsurteil des ICTY gegen Milan Milutinović, Nikola Šainović, Dragoljub Ojdanić, Nebojša Pavković, Vladimir Lazarević und Sreten Lukić (ICTY: The Prosecutor v. Milan Milutinović et al., Judgment (26.02.2009), §§ 158f.).

ob der Angeklagte von den Angriffen wusste, nach Art. 28 des Römischen Statuts in Teil III(H)(4)<sup>372</sup> des Urteils (§ 169).

Dass Bemba hier zum einzigen Mal erwähnt wird stellt nicht nur eine Erinnerung an ihn als den Angeklagten dar, sondern spiegelt auch die Relevanz des Streitpunkts über den Aspekt des Wissens im Verfahren und damit auch im Urteil wider. Wäre die Kammer der Interpretation der Verteidigung gefolgt, wäre die Interpretation von ‚Wissen‘ zumindest im Rahmen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sehr eng gewesen, wodurch eine Verurteilung Bembas schwieriger gewesen wäre.

#### 7.4.5.2.6 Art. 28: Vorgesetztenverantwortung

Das Kapitel III. *Applicable Law* besteht aus insgesamt ca. 54,5 Seiten bzw. 148 Paragraphen (§§ 66-213). Die ersten drei Seiten (§§ 66-74) stellen die Einleitung zum Kapitel dar, der Abschnitt A. *Method and Confines of Interpretation* (§§ 75-86) umfasst vier Seiten, der Abschnitt B. *Murder as a Crime Against Humanity (Article 7(1)(a) of the Statute)* (§§ 87-90) eine knappe Seite, C. *Murder as a War Crime (Article 8(2)(c)(i) of the Statute)* (§§ 91-97) zwei Seiten, D. *Rape as a Crime Against Humanity and War Crime (Articles 7(1)(g) and 8(2)(e)(vi) of the Statute)* (§§ 98-112) vier Seiten, E. *Pillaging as a War Crime (Article 8(2)(e)(v) of the Statute)* (§§ 113-125) 5,75 Seiten, F. *Contextual Elements of War Crimes (Article 8 of the Statute)* (§§ 126-147) acht Seiten und G. *Contextual Elements of Crimes Against Humanity (Article 7 of the Statute)* (§§ 148-169) neu Seiten. Im Vergleich dazu fällt die Länge des letzten Abschnitts H. *Commands Responsibility (Article 28(a) of the Statute)* auf. Er umfasst mit 44 Paragraphen (§§ 170-213) bzw. ca. 17,75 Seiten ein gutes Drittel des gesamten Kapitels und ist damit im Vergleich zum Rest des Kapitels der mit Abstand längste Abschnitt. Allein dadurch wird die Bedeutung des Abschnitts H. deutlich: In ihm geht es um die Frage, welche Bedingungen im Sinne der Vorgesetztenverantwortung erfüllt sein müssen, um Bemba schuldig sprechen zu können. Entsprechend genau soll dieser Abschnitt nun beleuchtet werden.

Damit eine Person nach Art. 28(a) des Römischen Statuts schuldig gesprochen und verurteilt werden kann, definiert die Kammer sechs Bedingungen:

- a. crimes within the jurisdiction of the Court must have been committed by forces;
- b. the accused must have been either a military commander or a person effectively acting as a military commander;
- c. the accused must have had effective command and control, or effective authority and control, over the forces that committed the crimes;

---

<sup>372</sup> Dies ist Bestandteil des folgenden Abschnitts zur Vorgesetztenverantwortung nach Art. 28(a) des Römischen Statuts.



- d. the accused either knew or, owing to the circumstances at the time, should have known that the forces were committing or about to commit such crimes;
- e. the accused must have failed to take all necessary and reasonable measures within his power to prevent or repress the commission of such crimes or to submit the matter to the competent authorities for investigation and prosecution; and
- f. the crimes committed by the forces must have been a result of the failure of the accused to exercise control properly over them.

(§ 170)

Damit stellt die Kammer eine Liste auf, deren Merkmale es zum einen wiederum zu definieren gilt und die zum anderen im vorliegenden Fall in jedem Punkt bejaht werden muss, um Bemba schuldig zu sprechen. Dies unterstreicht die Kammer rhetorisch sehr deutlich mit der Phrase *must have* in den Punkten a-c, e und f. Allein unter d lässt sich die Phrase nicht finden. Die von der Kammer vorgenommenen Definitionen der sechs Bedingungen werde ich im Folgenden zusammenfassen. Bevor sich die Kammer mit ihnen auseinandersetzt, geht sie jedoch auf die Frage ein, wie Art. 28 des Römischen Statuts grundsätzlich verstanden werden kann, was ihrer Meinung nach insofern nötig ist, als dass eine intensive Debatte darüber geführt wird, wie das Konzept der Vorgesetztenverantwortung zu verstehen ist (§ 171).

Ebenso wie die Vorverfahrenskammer geht die Kammer – ganz grundlegend – davon aus, dass es durch Art. 28 möglich ist, Personen aufgrund ihrer Vorgesetztenverantwortung für Verbrechen zu verurteilen, für die der ICC zuständig ist und die von Truppen des jeweiligen Befehlshabers begangen wurden. Allerdings ist diese Feststellung nur auf den ersten Blick simpel, denn, wie die Kammer erklärt, existierte sowohl eine ausführliche Debatte über die Frage, was Vorgesetztenverantwortung bedeutet, als auch über die Frage der Verantwortung nach Art. 28 des Römischen Statuts, was sie anhand eines Verweises auf diverse juristische Fachliteratur in Fußnote 383<sup>373</sup> nachweist (§ 171). So zeigt die Kammer, wie auch schon in der Auseinandersetzung um das Verständnis von Plünderung, dass sie sich der Diskussionen und auch der Uneinigkeit bezüglich bestimmter das Urteil betreffender Rechtsfragen durchaus bewusst ist. Sie bedient sich so nicht, wie bisher in diesem Kapitel, der Strategie, die eigene Einschätzung an ein bestehendes Narrativ anzudocken und mit diesem zu unterstreichen. Vielmehr teilt sie den Lesern mit, dass ihr die Fachdebatte und damit einhergehende juristische Unsicherheiten bewusst sind, wodurch sie zugleich ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion darstellt. Dadurch legitimiert sie ihr weiteres Vorgehen umso mehr und charakterisiert sich also eine fachlich bedächtig agierende Kammer.

Artikel 28, so führt es die Kammer weiter mit Bezug auf das ICTY aus, „soll die Verantwortung der Vorgesetzten aufgrund der Kontrollbefugnisse, die sie gegenüber ihren

---

<sup>373</sup> Die Kammer verweist z. B. auf *Principles of International Criminal Law* von Gerhard Werle (2009, S. 187ff.) und auf *Command Responsibility in International Criminal Law* von Chantal Meloni (2010, S. 191ff.).

Untergebenen ausüben, widerspiegeln“ (§ 172, Übers. JGW). Dazu gehört bspw. die Verpflichtung, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch die Untergebenen zu gewährleisten, was, so die Kammer, keine neue Entwicklung darstellt:

Historically, this is most clearly seen in the context of military commanders, whose individual criminal responsibility has been recognised in domestic law, in jurisprudence since at least the aftermath of the Second World War, and was subsequently reflected in Article 86 of Additional Protocol I to the Geneva Conventions.

(§ 172)

Dieser Satz ist der Kammer so wichtig, dass sie ihn in der Fußnote 387 auf vielfältige Weise nachweist: Erstens zitiert sie wörtlich Artikel 86(2) des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen, in dem es heißt:

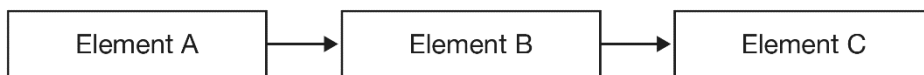
The fact that a breach of the Conventions or of this Protocol was committed by a subordinate does not absolve his superiors from penal or disciplinary responsibility, as the case may be, if they knew, or had information which should have enabled them to conclude in the circumstances at the time, that he was committing or was going to commit such a breach and if they did not take all feasible measures within their power to prevent or repress the breach.

Im Anschluss an das Zitat weist die Kammer zweitens u. a. darauf hin, dass diese völkerrechtliche Norm, die in Folge des Zweiten Weltkriegs entstanden ist, nicht unbeachtet blieb, sondern von anderen Gerichten wie den ECCC oder auch dem ICTY ausführlich aufgegriffen wurde (§172, Fn. 387).

Mit der Passage – sowohl mit dem Zitat aus § 172 als auch mit der Erklärung in der Fußnote – ordnet die Kammer sich und ihre Arbeit zum einen historisch ein, sodass sie Teil einer juristischen Tradition wird. Zugleich adressiert sie indirekt den Angeklagten und teilt ihm mit, dass, obwohl der Art. 28 in diesem Verfahren zum ersten Mal vor dem ICC verhandelt wird, seine Pflichten als Oberbefehlshaber keine ‚neuen‘ Erfindungen sind, weshalb er sie möglicherweise nicht gekannt haben könnte. Vielmehr wird ihm unmissverständlich vermittelt, dass seine Pflichten als Oberbefehlshaber auch ihm hätten bekannt sein müssen und er verpflichtet war, entsprechend zu handeln.

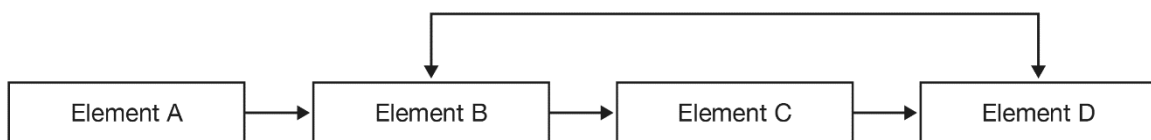
Zum Abschluss der Einführung verdeutlicht die Kammer noch einmal die Unterschiede zwischen Art. 25 und 28 des Römischen Statuts und erklärt, weshalb Art. 28 „als eine Form der Verantwortlichkeit *sui generis*“ (§ 174, Hervorh. i. O., Übers. JGW). angesehen werden muss: Eine Person, die basierend auf Art. 28 verurteilt wird, ist für jene Verbrechen strafrechtlich verantwortlich, welche Bestandteil des Römischen Status sind *und* von Truppen begangen wurden, welche *de facto* von ihm befehligt werden. Im Gegensatz dazu wird eine Person nach Art. 25 verurteilt, wenn sie die Verbrechen selbst begangen hat oder bspw. als Anstifter an ihnen beteiligt war (§ 173).

Nachdem die Kammer verdeutlicht hat, wie sie Artikel 28 grundsätzlich versteht, beginnt sie mit der Definition der sechs Punkte der Checkliste der (Tatbestands-)Merkmale (s. o.), die erfüllt sein müssen, um Bemba zu verurteilen: Den ersten Punkt (*I. Crimes within the jurisdiction of the Court must have been committed by forces*), behandelt die Kammer lediglich in einem Paragraphen (§ 175) bzw. drei Zeilen, da sie dessen Inhalt bereits in den Abschnitten *III(B)* bis *III(E)*<sup>374</sup> dargelegt hat. Mit diesem internen Verweis beginnt eine neue Art der Stabilisierung des Urteilsnarrativs, indem zwischen zwei zentralen Elementen des Narrativs (hier den Verbrechen Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Plünderung als Kriegsverbrechen) und der Auseinandersetzung mit der Vorgesetztenverantwortung ein großer Rückbezug hergestellt wird. Bisher existierte neben einer äußeren Sinnerzeugung (also bspw. zu Entscheidungen anderer Kammern des ICC oder zu anderen Gerichten) eine aufeinander aufbauende Sinnerzeugung innerhalb des Urteils: Ein Element folgte auf das andere, wenn auch manchmal nur indirekt miteinander verknüpft, was sich folgendermaßen skizzieren lässt:



Entwurf: Jan Gerd Wilkens  
 Grafik: Irene Johannsen

Die nun neu eingeführte Verknüpfung lässt sich wie folgt skizzieren:



Entwurf: Jan Gerd Wilkens  
 Grafik: Irene Johannsen

Es entsteht also eine zusätzliche narrative Verbindung, wodurch das Narrativ eine höhere Stabilität erhält. Zusätzlich unterstreicht die Kammer ihre Aussage, dass die Verbrechen durch die Soldaten der angeklagten befehlshabende Person begangen worden sein müssen, mit einem äußeren Narrativbezug, indem sie in Fußnote 389 auf das Lubanga-Verfahren, das ICTY und das ICTR verweist,<sup>375</sup> sodass dieser Punkt quasi doppelt eingebettet wird. Dadurch

<sup>374</sup> In Abschnitt *III(B)* befasst sich die Kammer mit Mord als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (hier Kapitel 7.4.5.2.1) und in Abschnitt *III(E)* mit Plündern als Kriegsverbrechen (hier Kapitel 7.4.5.2.3).

<sup>375</sup> Die Hauptverfahrenskammer verweist hier u. a. auf das Berufungsurteil im Lubangaverfahren (ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (01.12.2014), § 467), das sich wiederum auf das Urteil im Hauptverfahren gegen Lubanga beruft (ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (14.03.2012), § 998), aber auch auf das Berufungsurteil des ICTY gegen Naser Orić (ICTY: The Prosecutor v. Naser Orić, Judgment (03.07.2008), § 35).

wird zum einen die Relevanz dieses Aspektes deutlich, zum anderen wird er gerade auch dadurch deutlich stabilisiert.

Im Abschnitt 2. *The Accused must have been either a military commander or a person effectively acting as a military commander* (§§ 176ff.) definiert die Kammer den Begriff eines militärischen Kommandeurs. Demnach ist eine Person dann ein militärischer Kommandeur, wenn sie „formell oder rechtlich“ eine „militärische Befehlsfunktion“ einnimmt. Das ist der Fall ist, wenn die Truppen und damit der Kommandeur Teil der „regulären Streitkräfte eines Staates“ sind und entsprechend der staatlichen Gesetze handeln, weshalb die Kammer auch von einem „*de jure* Kommandeur“ spricht. Nach Art. 28(a) des Römischen Statuts kann eine Person auch dann als militärischer Kommandeur angesehen werden, wenn sie „nichtstaatliche irreguläre Kräfte gemäß ihren internen schriftlichen oder ungeschriebenen Praktiken oder Vorschriften“ befehligt (§ 176, Hervorh. i. O., Übers. JGW). Diese Auslegung des Artikels belegt die Kammer mit einer ausführlichen Fußnote (§ 176, Fn. 391), in der sie sich u. a. auf Art. 1(1) des Zweiten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen beruft.

Bemba ist hingegen als eine Person, die „faktisch als militärischer Befehlshaber handelt“ angeklagt, worauf die Kammer in § 177 ausdrücklich hinweist. Darunter fallen Personen, die nicht „formell oder rechtlich“ als militärische Kommandeure anerkannt sind, jedoch *de facto* als solche agieren. Dies umfasst auch Personen, die Aufgaben jenseits ihrer eigentlichen militärischen Funktion wahrnehmen (§ 177, Übers. JGW).<sup>376</sup> Dabei sind ausdrücklich sowohl die Kammer als auch beide Parteien der Auffassung,

that the factors to be taken into consideration when determining a person’s ‘effective authority and control’ and those establishing that a person ‘effectively acted as a military commander’ are intrinsically linked.

(§ 178)<sup>377</sup>

Auch dieser Verweis drückt die nun entwickelte immer engere Verknüpfung innerhalb des Narrativs aus.

Durch den Bezug auf die übereinstimmenden Sichtweisen beider Parteien in § 178 zeigt die Kammer, dass sie sich nicht nur auf Narrative außerhalb des Verfahrens (oder auf jene des Vorverfahrens stützt), sondern eben auch auf Narrative des Hauptverfahrens – und in diesem Fall sogar auf solche beider Parteien. Neben der Unterstützung der eigenen Einschätzung und ihre Verankerung in den ansonsten meist konkurrierenden Narrativen macht die

---

<sup>376</sup> Wie die Kammer in § 177, Fn. 392 hinweist, nutzt sie die Begriffe *military commanders* und *persons effectively acting as military commanders* austauschbar.

<sup>377</sup> Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, dass darunter nach Art. 28(a) des Römischen Statuts Vorgesetzte „auf jeder Ebene“ fallen (§ 179, Übers. JGW).

Kammer auch deutlich, dass sie die Interessen oder Auffassungen der Parteien ernst nimmt und sich ihnen ggf. sogar anschließt. Hier ist also die symbolische Bedeutung dieses Bezugs anzuerkennen.

Was es bedeutet, als Kommandeur die *effective authority* auszuüben, führt die Kammer im Abschnitt 3. *The accused must have had affective command and control, or effective authority and control, over the forces who committed the crimes* (§§ 180ff.) aus. Unter *command* versteht die Vorverfahrenskammer „Autorität, insbesondere gegenüber den Streitkräften“. Autorität wiederum meint die „Befugnis oder das Recht, Befehle zu erteilen und Gehorsam zu erzwingen“ (§ 180, Übers. JGW).<sup>378</sup> Um Bembas Schuld festzustellen, ist es die Aufgabe der Kammer, entsprechend der zugelassenen Anklagepunkte und der eigentlichen Anklage festzustellen, „ob die tatsächliche ‚Autorität und Kontrolle‘ von einer Person ausgeübt wurde, die ‚tatsächlich als militärischer Befehlshaber‘ handelte“ (§ 182, Übers. JGW). Ein Kommandeur besitzt diese Art von Kontrolle dann, wenn er die „die materielle Fähigkeit [besitzt], die Begehung der Straftaten zu verhindern oder zu unterdrücken oder die Angelegenheit den zuständigen Behörden zu unterbreiten“ (§ 183, Übers. JGW). Es ist daher auch nicht relevant, ob zwischen den Truppen und ihm noch weitere Offiziere bzw. kommandierende Menschen stehen, „die Frage ist lediglich, ob der Befehlshaber die tatsächliche Kontrolle über die betreffenden Kräfte hatte oder nicht“ (§ 184, Übers. JGW), was die Kammer mit Berufung auf acht Urteile des ICTY und auf eines des SCSL<sup>379</sup> belegt<sup>380</sup>. Letztlich existiert eine solche Kontrolle, wenn ein eindeutiges Hierarchieverhältnis vorliegt, sei es rechtlich formalisiert oder nicht (§ 185).

Nachdem die Kammer die tatsächliche Position des Kommandeurs und seine tatsächliche Macht definiert hat, welche ihm für eine Verurteilung nachgewiesen werden muss, geht sie ausgesprochen ausführlich auf Einwände der Verteidigung Bembas ein. In diesem Fall betreffen die Einwände nicht etwa die Auslegung eines bestimmten Begriffs bei der Definition der tatsächlichen Kontrolle o. ä., sondern einen konkreten Fakt, welcher für die Entscheidung,

---

<sup>378</sup> Zwischen den Begriffen *effective command* und *effective authority* gibt es hinsichtlich der damit beschriebenen Intensität der Kontrolle keinen Unterschied (§ 181).

<sup>379</sup> Dazu gehören die Urteile des ICTY im Hauptverfahren gegen Naser Orić (ICTY: The Prosecutor v. Naser Orić, Judgment (30.06.2006), § 311) ebenso wie das Berufungsurteil im Verfahren gegen ihn (ICTY: The Prosecutor v. Naser Orić, Judgment (03.07.2008), § 20), das Urteil des ICTY im Hauptverfahren gegen Nikola Šainović et al. (ICTY: The Prosecutor v. Nikola Šainović et al., Judgment (23.01.2014), § 118) und das Urteil des SCSL gegen Alex Tambi Brima et al. (SCSL: The Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al., Judgment (20.06.2007), § 786).

<sup>380</sup> Die Relevanz dieser Feststellung – auch wenn sie so einfach ist, wie die Kammer schreibt – ist so bedeutsam, dass sie in neun vorherige Entscheidungen anderer Tribunale eingebettet und so unterstützt werden muss.

ob Bemba schuldig ist, von großer Bedeutung ist. Wenn man so möchte, entsteht bereits hier eine Verbindung bzw. ein Abgleich mit der Geschichte über die Ereignisse mit den Bedingungen, welche über die Schuldfeststellung definiert sind. Es findet sich hier also ein kurzer narrativer Moment, wenn die Verteidigung anmerkt, dass Bemba keine effektive Kontrolle über die Truppen des MLC gehabt habe, da sie der Regierung der ZAR unterstellt gewesen seien (§ 185). Dass die Kammer hier aus dem Schema, nur das Raster zu erstellen, welche über die Geschehnisse gelegt wird, um die Strafbarkeit des Angeklagten zu beurteilen, fällt auf. Dies mag darauf hindeuten, dass gerade der behandelte Aspekt für das restliche Urteil von großer Relevanz ist. Zugleich bezieht sich die Kammer auch hier wieder die Anklage mit ein und demonstriert so wieder deren Anerkennung, was zu ihrer Legitimation beiträgt.

Insgesamt befasst sich die Kammer mit der tatsächlichen Kontrolle der in die ZAR entsandten Truppen durch Bemba und mit anderen Einwänden der Verteidigung auf drei Seiten bzw. in sechs Paragraphen (§§ 185ff.). Dabei beruft sie sich in 28 Fußnoten auf eine Vielzahl von Entscheidungen anderer Gerichte, insbesondere auf das ICTY, aber auch auf das ICTR und den SCSL, während sie sich im aktuellen dritten Abschnitt ansonsten weit überwiegend auf die *Confirmation Decision* der Vorverfahrenskammer beruft. Die Kammer stellt so dem Versuch der Verteidigung, Bembas Verantwortung zu verneinen, eine Vielzahl an Belegen der eigenen Einschätzung entgegen, worin der Einwand der Verteidigung fast untergeht.

Knapp zusammengefasst kommt die Kammer zu dem Schluss, dass der Kommandeur nach Art. 28 des Römischen Statuts nicht alleine die Befehlsgewalt über die Truppen ausüben muss, was auch die Entscheidungen anderer Gerichte<sup>381</sup> und sogar jene Entscheidungen, welche die Verteidigung zur Unterstützung der eigenen Sichtweise heranzieht,<sup>382</sup> nicht anders beurteilen (§ 185). Besonders interessant ist der Hinweis der Kammer, dass ihrer Einschätzung nach selbst die Quellen, die die Verteidigung zitiert, deren Auslegung nicht stützen:

The Chamber finds, however, that Article 28 contains no requirement that a commander have sole or exclusive authority and control over the forces who committed the crimes. Further, the effective control of one commander does not necessarily exclude effective control being exercised by another commander. A fact-specific analysis is required in each case to determine

---

<sup>381</sup> Die Kammer bezieht sich zum Beleg auf insgesamt zwei Urteile des ICTR (z. B. auf das Berufungsurteil im Berufungsverfahren Bagosora und Nsengiyumva v. the Prosecutor (ICTR: Théoneste Bagosora, Anatole Nsengiyumva v. the Prosecutor, Judgment (14.12.2011), §§ 491, 494f.)), auf eines des SCSL (SCSL: The Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al., Judgment (20.06.2007), § 786) und zehn des ICTY, zum Beispiel die Urteile im Verfahren gegen Mrkšić et al. (ICTY: The Prosecutor v. Mile Mrkšić et al., Judgment (27.09.2007), § 560) oder gegen Radislav Krstić (ICTY: The Prosecutor v. Radislav Krstić, Judgment (19.04.2004), §§ 45ff.).

<sup>382</sup> Die Verteidigung hatte eingewandt, dass die Soldaten des MLC unter die Befehlsgewalt der ZAR gestellt worden seien, weshalb Bemba ihrer Ansicht nach keine „tatsächliche Kontrolle über diese Kräfte“ besessen habe (§ 185, Übers. JGW). Sie bezieht sich in ihrer Argumentation bspw. auf das Urteil des SCSL gegen Charles Taylor (SCSL: The Prosecutor v. Charles Ghankay Taylor, Judgment (18.05.2012), § 6984).

whether or not the accused commander did in fact have effective control at the relevant time. Similarly, international criminal jurisprudence supports the possibility that multiple superiors can be held concurrently responsible for actions of their subordinates. The Chamber notes that the jurisprudence cited by the Defence in support of its submission does not indicate otherwise.  
(§ 185)

Das Statement kann als eine Kritik an der Arbeit der Verteidigung aufgefasst werden– bis hin zum angedeuteten Vorwurf der (in diesem Zusammenhang auftretenden) Inkompetenz, was zu einer negativen Charakterisierung der Verteidigung führt. Dadurch wird die Position der Verteidigung im vorliegenden Punkt geschwächt. Zugleich zeigt die Kammer, dass das vorgebliche Gegennarrativ zu ihrer Position auf Narrativen beruht, die nicht eben dieses Gegennarrativ der Verteidigung stützen, sondern – ganz im Gegenteil – das Narrativ der Kammer. Die Kammer delegitimiert damit die Argumentation der Verteidigung vollends, indem sie die Bezüge zu den vermeintlich unterstützenden Narrativen der Einwände der Verteidigung kappt und so das Gegennarrativ und die Position der Verteidigung in sich zusammenfällt.<sup>383</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass, um die Verantwortung des Kommandeurs nachzuweisen, eine eindeutige hierarchische Beziehung zwischen den Tätern vor Ort und dem Kommandeur festgestellt werden muss, wofür die Täter „nach Gruppen oder Einheiten in Bezug auf einen bestimmten Tatort“ identifiziert werden müssen. Eine namentliche Identifikation der Täter ist hingegen nicht nötig. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass die Truppen unter dem Kommando der angeklagten Person standen (§ 186, Übers. JGW).

Vielmehr – und hier wiederholt die Kammer sich – ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der Kommandeur die tatsächliche Kontrolle über die jeweiligen Truppen besaß. Insgesamt nennt sie zehn Faktoren, die bei der Beurteilung herangezogen werden können:

[T]he official position of the commander within the military structure and the actual tasks that he carried out; (ii) his power to issue orders, including his capacity to order forces or units under his command, whether under his immediate command or at lower levels, to engage in hostilities; (iii) his capacity to ensure compliance with orders including consideration of whether the orders were actually followed; (iv) his capacity to re-subordinate units or make changes to command structure; (v) his power to promote, replace, remove, or discipline any member of the forces, and to initiate investigations; (vi) his authority to send forces to locations where hostilities take place and withdraw them at any given moment; (vii) his independent access to, and control over, the means to wage war, such as communication equipment and weapons; (viii) his control over finances; (ix) the capacity to represent the forces in negotiations or interact with external bodies or individuals on behalf of the group; and (x) whether he represents the ideology of the movement to which the subordinates adhere and has a certain level of profile, manifested through public appearances and statements.

(§ 188)

---

<sup>383</sup> Auch den letzten Einwurf der Verteidigung, nämlich dass die Schuld eines Kommandanten abhängig von der Größe der von ihm kommandierten Einheit(en) ist, lehnt die Kammer ab, da Art. 28 des Römischen Statuts für diese Einschätzung keine Grundlage bietet (§ 187).

Eine offizielle Position des Angeklagten allein reicht hingegen nicht aus, um ihm tatsächliche Kontrolle nachzuweisen (§ 189). Daneben existieren Hinweise, die auf das Fehlen der tatsächlichen Kontrolle hinweisen, nämlich:

(i) the existence of a different exclusive authority over the forces in question; (ii) disregard or non-compliance with orders or instructions of the accused; or (iii) a weak or malfunctioning chain of command.

(§ 190)

Mit der Aufzählung zeigt die Kammer abermals ihre Unabhängigkeit und verdeutlicht, auch die Möglichkeit der Entlastung Bembas basierend auf der bestehenden Rechtslage. Durch das Nennen der zehn Punkte, anhand derer die Existenz der tatsächlichen Kontrolle untersucht werden kann, unterstreicht die Kammer zugleich, wie transparent sie vorgeht.

In Abschnitt 4. *Knowledge that the forces were committing or about to commit such crimes* (§§ 191ff.) befasst sich die Kammer mit der Frage, wie einem Befehlshaber nachgewiesen werden kann, dass er wusste, dass seine Truppen die Verbrechen begangen haben bzw. dass sie im Begriff standen, sie zu begehen. Solch ein Nachweis ist eine große Herausforderung, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Kommandeur über die Ereignisse informiert war („actual knowledge on the part of a commander cannot presumed“). Für den Nachweis über sein Wissen muss deshalb ein „direkter oder indirekter Beweis“ vorliegen. Dazu gehört zum Beispiel das Eingeständnis des Angeklagten, etwas Bestimmtes gewusst zu haben (§ 191, Übers. JGW).

Um das Wissen des Angeklagten für das Gericht zweifelsfrei anhand von Beweisen nachzuweisen, müssen diese Beweise ausschließlich den Schluss zulassen, dass der Angeklagte über die betreffenden Ereignisse informiert war (§ 192). Auch hier nennt die Kammer Faktoren, welche darauf hinweisen, dass der Angeklagte das Wissen hatte. Diese sind:

[K]nowledge include any orders to commit crimes, or the fact that the accused was informed personally that his forces were involved in criminal activity. Other indicia include the number, nature, scope, location, and timing of the illegal acts, and other prevailing circumstances; the type and number of forces involved; the means of available communication; the modus operandi of similar acts; the scope and nature of the commander's position and responsibility in the hierarchical structure; the location of the command at the time; and the notoriety of illegal acts, such as whether they were reported in media coverage of which the accused was aware. Such awareness may be established by evidence suggesting that, as a result of these reports, the commander took some kind of action.

(§ 193)

Der Angeklagte muss nicht zwangsläufig wissen, welche Person die Verbrechen begangen hat, auch muss ihm nicht jedes Detail des Verbrechens bekannt sein (§ 194). Allerdings muss ihm bewusst sein, dass die jeweiligen Verbrechen aufgrund der *Contextual*



*Elements* als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bewerten sind (§ 195).

Nachdem die Kammer die Checkliste für die Überprüfung des Wissens des Angeklagten vorgelegt hat, rechtfertigt sie zum einen abermals ihr Vorgehen, nach Reg. 55 der *Regulations of the Court*, ggf. von *knowledge* zu *should have known* unter Art. 28(a)(i) des Römischen Statuts zu wechseln. Zum anderen erklärt sie jedoch auch, dass eine genauere Auseinandersetzung mit dem *should have known*-Standard aufgrund der Erkenntnisse, welche im weiteren Verlaufe des Urteils behandelt werden (in Fn. 447 verweist sie dafür auf den Abschnitt VI(F)(3), in dem die Kammer feststellt, dass Bemba wusste, dass seine Truppen die Verbrechen begehen würden bzw. davorstanden, sie zu begehen), nicht weiter notwendig ist (§ 196). Sie rechtfertigt also abermals ihr Vorgehen nach Reg. 55, obwohl es, wie sie auch zum wiederholten Mal ausführt, gar nicht erforderlich war. Als Leser scheint dieses Handeln ggf. paradox und als würde die Kammer mit einer großen Unsicherheit agieren. Zu erklären ist es aber nicht zuletzt damit, dass sie noch einmal darlegen musste, weshalb das Verfahren gegen Bemba so lange andauerte,<sup>384</sup> während sie zugleich dazu verpflichtet ist, ein möglichst zügiges Verfahren zu gewährleisten.

Wie bereits ausgeführt wurde, hat der Kommandant die Aufgabe, alle in seiner Macht stehenden und sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen, um Verbrechen seiner Truppen zu bestrafen oder zu verhindern. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, ist es seine Aufgabe, die Angelegenheit an kompetente Autoritäten zu übergeben. Welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um zu dem Schluss zu kommen, dass er dieser Verantwortung nicht nachkam, behandelt die Kammer im Abschnitt 5. *The commander failed to take all necessary and reasonable measures within his powers* (§§ 197ff.).<sup>385</sup>

Welche Maßnahmen genau der Kommandant hätte ergreifen müssen, lässt sich nicht abstrakt festlegen, sondern muss stets von Fall zu Fall beurteilt werden, so die Einschätzung der Vorverfahrenskammer, der sich die Hauptverfahrenskammer anschließt (§ 197). Die möglichen Maßnahmen hängen von seiner „faktischen Autorität und Kontrolle“ ab, weshalb die rechtliche Position des Kommandanten bei der Beurteilung nicht ausschlaggebend sein muss, sie kann es jedoch sein; ebenso relevant ist seine tatsächliche Macht (§ 199, Übers. JGW).

---

<sup>384</sup> Zur Erinnerung: Allein zwischen den Eröffnungsplädoyers am 22. November 2010 und der Verkündung des vorliegenden Urteils am 21. März 2016 liegen recht genau fünf Jahre und vier Monate.

<sup>385</sup> Bei der Definition der Begriffe *necessary* und *reasonable* orientiert sich die Kammer an den *ad hoc*-Tribunalen. Unter *necessary measures* versteht die Kammer demnach solche, „die für den Befehlshaber geeignet sind, um seiner Verpflichtung nachzukommen“. Unter *reasonable measures* versteht sie solche, „die nach vernünftigem Ermessen in die materielle Macht des Befehlshabers fallen“ (§ 198, Übers. JGW).

Dies bedeutet auch – und damit folgt die Kammer ausdrücklich der Anklage<sup>386</sup> –, dass ein Kommandant nicht schuldig ist, wenn er alles in seiner Macht Mögliche getan hat und trotzdem die Taten weder verhindern noch angemessen bestrafen konnte (§ 200).

Nach Art. 28(a)(ii) des Römischen Statuts hat der Kommandant drei Pflichten, auf die die Kammer in den folgenden Abschnitten 5a) und 5b) genauer eingeht, nämlich:

- (i) preventing the commission of crimes;<sup>387</sup> (ii) repressing the commission of crimes; or (iii) submitting the matter to the competent authorities for investigation and prosecution.  
(§ 201)

Nach Ansicht der Kammer ist ein Kommandant dann seiner Pflicht, Verbrechen zu verhindern, nicht nachgekommen, „wenn er es unterlässt, Maßnahmen zu ergreifen, um Straftaten zu verhindern, die im Begriff sind, begangen zu werden, oder Straftaten, die bereits begangen werden“ (§ 202, Übers. JGW). Die erste Verhinderungspflicht, die sie im Abschnitt a) *Failure to prevent the commission of crimes* (§§ 202ff.) darstellt, bezieht sich damit auf die Zeit vor und während der Verbrechensbegehung (§ 202). Welche Möglichkeiten der Kommandeur hat, die Verbrechen zu verhindern, hängt von der konkreten Situation ab und kann nicht grundsätzlich definiert werden. Die Kammer nennt allerdings abermals eine Liste von Faktoren, die helfen können, die Umstände und das Wirken des Kommandanten einzuschätzen. Die ersten vier stammen von der Vorverfahrenskammer, die übrigen sechs basieren auf Art. 28(a)(ii) des Römischen Statuts:

- (i) ensuring that the forces are adequately trained in international humanitarian law; (ii) securing reports that military actions were carried out in accordance with international law; (iii) issuing orders aiming at bringing the relevant practices into accord with the rules of war; and (iv) taking disciplinary measures to prevent the commission of atrocities by the forces under the commander's command.  
(§ 203)

- (i) issuing orders specifically meant to prevent the crimes, as opposed to merely issuing routine orders; (ii) protesting against or criticising criminal conduct; (iii) insisting before a superior authority that immediate action be taken; (iv) postponing military operations; (v) suspending, excluding, or redeploying violent subordinates; and (vi) conducting military operations in such a way as to lower the risk of specific crimes or to remove opportunities for their commission.  
(§ 204)

Daraufhin setzt sich die Kammer in Abschnitt b) *Failure to repress the commission of crimes or submit the matter to the competent authorities for investigation and prosecution* (§§ 205ff.) mit der zweiten Pflichtdimension der Vorgesetztenverantwortung und damit mit der

---

<sup>386</sup> Auch hier lässt sich wieder ein Hinweis auf eine Selbstdarstellung als gerechte Kammer finden.

<sup>387</sup> Im Abschnitt a) *Failure to prevent the commission of crimes* (§§ 202ff.) definiert die Kammer den Begriff *prevent*. Dafür greift sie auf *Collins English Dictionary* (Thomson 2007) und auf *Black's Law Dictionary* (Garner 2004) zurück, um den Begriff anhand von Synonymen wie „keep from happening“ zu beschreiben (§ 202). Solch ein Vorgehen der Kammer verdeutlicht, wie wichtig es ihr ist, den Begriff genau zu definieren.

Frage auseinander, was es bedeutet, dass ein Kommandeur nach Art. 28(a)(ii) des Römischen Statuts Taten der ihm untergeordneten Soldaten nicht unterbunden hat.<sup>388</sup> Sie kommt zu dem Schluss, dass auch hier die formale Position des Kommandanten nicht von zentraler Bedeutung für die Beurteilung seiner Fähigkeit ist, Taten zu verhindern und vor Gericht zu verfolgen. Wenn er aber dazu in der Lage ist, muss er seiner Pflicht nachkommen. Sollte er selbst keine Disziplinierungsmacht haben, ist er verpflichtet, dem Vorgesetzten Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Disziplinierung aussehen kann, oder den Fall an eine rechtliche Instanz zu übertragen. Damit geschlossen werden kann, dass der Kommandant seinen Pflichten nachgekommen ist, muss er mit seinem Vorgehen einen gewissen Standard erfüllen. Mindestens jedoch müssen durch ihn Ermittlungen angestrengt werden und er muss ernsthaft den Disziplinarprozess vorangetrieben haben, was von der Kammer genau beurteilt werden muss (§ 207).

Unter der Voraussetzung, dass der Kommandant weder allgemein noch im vorliegenden Fall die Macht hat, angemessene Sanktionen zu verhängen, muss er den Fall an kompetente Autoritäten weitergeben. Sollte er dies unterlassen, hat er seine Pflicht nach Art. 28(a)(ii) des Römischen Statuts nicht erfüllt. Sollte er die Vorgänge an eine „non-functioning authority“ übergeben haben, kann sein Vorgehen auch dahingehend eingeschätzt werden, dass er seinen Pflichten nicht nachgekommen ist (§ 208). Nach Ansicht der Kammer ist es ausdrücklich die Pflicht eines Kommandanten, zu gewährleisten, „dass Straftäter vor Gericht gestellt werden, um Straflosigkeit zu vermeiden und weitere Verbrechen zu verhindern“ (§ 209, Übers. JGW).

Wie im vorherigen Abschnitt *b)* erklärt die Kammer im Abschnitt 6. *The crimes committed by the forces must have resulted from the failure of the accused to exercise control properly over them* (§§ 210ff.) – nachdem sie Ausschnitte von Art. 28(a) des Römischen Statuts zitiert<sup>389</sup> –, dass ein Kommandant nicht schuldig ist, wenn keine persönliche Verbindung

---

<sup>388</sup> In diesem Zusammenhang diskutiert die Kammer sehr ausführlich sowohl sprachlich als auch juristisch die Bedeutung des Wortes *repress*, wobei sie sich u. a. auf das *Oxford English Dictionary* (Simpson 1991) und auf Art. 86 des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen vom 8. Juni 1977 beruft (§§ 205ff.).

<sup>389</sup> The Chamber recalls that Article 28(a) stipulates that a military commander, or person effectively acting as such, shall:

[...] be criminally responsible for crimes [...] committed by forces under his or her effective command and control, or effective authority and control as the case may be, as a result of his or her failure to exercise control properly over such forces, where:

- (i) [...]; and
- (ii) That military commander or person failed to take all necessary and reasonable measures within his or her power to prevent or repress their commission or to submit the matter to the competent authorities for investigation and prosecution (emphasis added).

(§ 210)

(„personal nexus“) zwischen ihm und den Verbrechen vorliegt (§ 211), was von Fall zu Fall zu beurteilen und nicht allgemein festlegbar ist (§ 212). Eine Möglichkeit, die Art der Verbindung zwischen dem Kommandeur und den Verbrechen zu beurteilen, wäre, so die Kammer, die Prüfung, inwiefern die Ausübung seiner Macht die Verbrechen verhindert oder ihnen vorgebeugt hätte (§ 213). Die Ausführungen in § 213 irritieren insofern, als dass, wie die Kammer selbst schreibt, das dort aufgeführte Kriterium im vorliegenden Urteil nicht anwendbar ist. Nachvollziehbarer wird der Paragraph erst nach einem Blick die Fußnoten, in denen die Kammer auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Unterlassens von Mitgliedern des Politbüros des Zentralkomitees der SED für vorsätzliche Tötungen von Flüchtlingen durch Grenzsoldaten der DDR (im Anschluß an BGHSt 40, 218 und 45, 270). (Urteil (06.11.2002)) und das Verfahren *R. v. Morby* aus dem Jahr 1882 verweist. Durch die Verweise auf zwei nationale Gerichte und zwei zeitlich sehr weit auseinanderliegenden Urteile stellt sich die Kammer abermals als kompetent dar.<sup>390</sup>

#### **7.4.5.3 Zusammenfassung**

Narrativtheoretisch ist in diesem Kapitel viel geschehen, wovon bereits einige Punkte angesprochen wurden. Die Kammer hat im Kapitel eine Art prozesshaftes Raster erstellt, welches sie über die tatsächlichen Ereignisse (die bisher nicht behandelt wurden) legen kann. Vereinfacht lässt sich sagen: Decken sich das Raster und die Ereignisse, so ist Bemba strafbar, decken sie sich nicht, ist Bemba nicht strafbar. Dafür muss ähnlich einer Klimax erstens das Verbrechen (bspw. ein Mord) geschehen, welches zweitens ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen darstellen muss (was deutlich schwerer wiegt als ein ‚einfacher‘ Mord). Drittens muss nachgewiesen werden, dass Bemba für das Verbrechen völkerstrafrechtlich verantwortlich ist.

Durch die sehr ausführliche Erarbeitung des Rasters weckt die Kammer aus erzählerischer Sicht Erwartungen, die sie in den nächsten Kapiteln erfüllen muss. So definiert sie bspw. mit der Diskussion um Art. 28, wer nach dieser Norm unter welchen Bedingungen Verantwortung trägt ist und verweist dabei bereits vorsichtig auf Bemba. Wenn man so möchte, charakterisiert sie hier eine Person, ohne wirklich eine Person zu benennen. Die (tatsächliche)

---

<sup>390</sup> Sylvia Steiner (2016) und Kuniko Ozaki (2016b) äußern sich in ihrer jeweiligen *separate opinion* zum Verständnis des *personal nexus* im Kontext des Art. 28(a) des Römischen Statuts. Da beide aber nicht Teil der Erzählung sind und somit keine Auswirkungen auf das Urteil haben und beide Richterinnen das Urteil grundsätzlich mittragen (es wurde einstimmig beschlossen), werden ihre in Teilen abweichenden Verständnisse des fraglichen Artikels nicht weiter behandelt. Das Gericht macht jedoch abermals – wie schon durch die *separate opinions* Ozakis zu Art. 7 des Römischen Statuts (s. o.) – deutlich, dass die Richterinnen unabhängig voneinander zum einstimmigen Urteil gelangt sind.

Persönlichkeit kommt erst später ins Spiel. Damit schafft die Kammer im vorliegenden Kapitel weniger eine Bedingung für die Existenz des Urteils an sich, sondern vielmehr eine für die Schuld Bembas.

Doch nicht nur Bemba wurde in diesem Kapitel – indirekt – charakterisiert, auch eine Charakterisierung der Opfer des Verfahrens ist erfolgt. In den Definitionen der Verbrechen Vergewaltigung, Mord und Plünderung nehmen die Täter stets eine aktive Rolle ein. Sie vergewaltigen, morden und plündern, wohingegen die Opfer die Taten passiv erleben und erleiden. Solche von den Tätern ausgehende Verbrechensdefinitionen lassen ein aktives Opferverständnis nicht zu: Eine Person ist entweder aktiver Täter oder passives Opfer, wodurch beide Begriffe eindimensional bleiben. Dies überrascht nicht, wenn man bedenkt, dass es in diesem Teil des Urteils darum geht, Verantwortung und Täterschaft zu definieren, es muss jedoch trotzdem erwähnt werden.

Doch nicht nur die im weiteren Verlauf des Urteils auftretenden Personen werden abstrakt vorcharakterisiert, auch die für das Urteil relevante Episodenauswahl wird konkretisiert, da nur solche Ereignisse zu Episoden des Urteils werden können, die Mord und Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. als Kriegsverbrechen oder Plünderung als Kriegsverbrechen im Sinne der erarbeiteten Definitionen darstellen. Hinzu kommen Ereignisse, in denen sich Bemba (nicht) entsprechend seinen Pflichten verhalten hat.

Außerdem ist die Kammer ihrem eigenen Anspruch und ihrer Selbstcharakterisierung als eine sehr transparent arbeitende Kammer nachgekommen, da sie alle Tatbestandsmerkmale und Bedingungen für deren Erfüllung definiert hat. Zusätzlich demonstriert sie eine starke Einbettung ihrer Arbeit, indem sie die Definitionen der thematisierten Verbrechen ausführlich und eng in Verbindung mit Entscheidungen anderer insbesondere internationaler Gerichte und des ICC setzt. Sie verwebt ihr Narrativ – das Urteil – also ausgesprochen fest mit anderen Narrativen. Dadurch demonstriert die Kammer ihre Kompetenz und legitimiert zugleich ihr Vorgehen von außen, wodurch zusätzlich eine Legitimation des ICC erfolgt, was als Sub-Thema immer mitschwebt. Das Einweben erfolgt nicht nur über jüngere Gerichte wie das ICTY und das ICTR, die die Hauptquellen darstellen, sondern auch über das Urteil des IMTFE und die Urteile der der sog. Nürnberger Nachfolgeprozesse (§ 203, Fn. 462 und § 204, Fn. 463), wodurch ebenso eine historische Legitimation erfolgt wie durch Dokumente wie den *Lieber Code* (§ 123).

Mit dem Kapitel *III. Applicable Law* endet der erste Teil des Urteils. Bis hierhin wurde knapp in das Verfahren eingeführt und das narrative Fundament für die Verurteilung Bembas

geschaffen. Wer Bemba ist, was seine Rolle ist, können wir bisher nur erahnen. Ganz im Gegenteil: Wir wissen mehr über die Kammer, wie sie gesehen werden möchte und ihr Selbstverständnis, als über Bemba. Damit ist die bisherige Hauptperson des Urteils nicht – wie man es erwarten mag – der Angeklagte, sondern die Kammer selbst, welche direkt oder indirekt im Sinne einer narrativen Metalepsis – in der dritten Person über sich selbst und ihre eigene Arbeit – berichtet, wobei gerade das Berichten von der eigenen Arbeit in der dritten Person eine Objektivität andeutet, die faktisch nicht existiert. Anders gesagt: Sie charakterisiert sich als vermeintlich neutrale Beobachterin und Bewerterin ihrer eigenen Arbeit und erzeugt den Eindruck einer objektiven Einschätzung ihrer eigenen Arbeit. Bemba ist hingegen bisher eher ein Geist, der über allem schwebt oder in allem zu finden ist. Zwar wird Bemba auch im nächsten Kapitel *IV. Issues of Evidence* – abgesehen vom Abschnitt *IV(E)(1)*, in dem sich die Kammer mit den Vorfällen auseinandersetzt, die zum Verfahren *Bemba et al.* geführt haben<sup>391</sup> – kaum eine konkrete Rolle spielen und diese ‚gespenstische‘ Rolle weiter einnehmen, trotzdem aber wird sich etwas ändern: Ganz allmählich treten mehr Akteure auf.

#### **7.4.6 Wer und was darf mitspielen? - Issues of Evidence**

Das Kapitel *IV. Issues of Evidence* (§§ 214-378) umfasst 72 Seiten und stellt einen Übergang bzw. eine Verbindung zwischen dem bisherigen Teil des Urteils dar, in dem (offiziell) insbesondere die juristischen Grundlagen des Urteils diskutiert und dargestellt werden, und dem folgenden Teil ab Kapitel *V. Facts* (§§ 379ff.), in dem die Akteure und Ereignisse rund um den Konflikt in der ZAR thematisiert werden. Deutlich zeigt sich die Verbindungsfunktion an den Abschnitten des Kapitels *IV*. Während in den Abschnitten *A. Burden of Proof* (§§ 215ff.), *B. Facts Requiring no Evidence* (§§ 219ff.), *C. Criteria for the Weight to be Accorded to the Evidence* (§§ 221ff.) die rechtlichen Grundlagen dafür diskutiert werden, welcher Fakt, der in das Urteil wirksam aufgenommen werden soll bzw. darf, auf welche Art und Weise nachgewiesen werden muss, wird in Abschnitt *E. Specific Evidentiary Issues* (§§ 251ff.) ganz konkret die Glaubwürdigkeit bestimmter Zeugen und auch Dokumente diskutiert und beurteilt.<sup>392</sup> Damit nähert sich die Kammer immer mehr dem, was im fraglichen Zeitraum in der ZAR geschah.

---

<sup>391</sup> Siehe Kapitel 6.4.3.

<sup>392</sup> In Abschnitt *D. Protective Measures* (§§ 247ff.) legt die Kammer die Schutzmaßnahmen dar, die sie für Zeugen angewendet hat, und sie erläutert, wie sie mit Dokumenten umgegangen ist, die geheime Informationen enthielten.

Die Kammer nennt die Bedingungen für die Aufnahme von Akteuren und anderen Beweisen in die Geschichte(n) über die Ereignisse in der ZAR. Sie definiert also ähnlich wie bei der theoretischen Charakterisierung eines Schuldigen nach Art. 28 des Römischen Statuts im vorherigen Kapitel die Eigenschaften von Zeugen, um sie im Narrativ auftreten zu lassen bzw. um festzustellen, welche Rolle sie übernehmen sollen bzw. können. Im Anschluss daran gleicht sie die Kriterien mit einigen Zeugen ab, wodurch sie diese bereits charakterisiert und damit deren Rolle im Urteil für die Wahrheitsfindung (bzw. im narrativen Sinne: Konstruktion der Wahrheit) verdeutlicht. Die Ausführungen wirken, wenn auch ausführlicher, fast wie die Übersicht der Akteure am Beginn eines Theaterstücks wie bei *Don Karlos* von Friedrich Schiller (1974, S. 12), wo es heißt:

Philipp der Zweite, <i>König von Spanien</i>	
Königin Elisabeth, <i>Prinzessin von Frankreich, seine Gemahlin</i>	
Don Karlos, <i>der Kronprinz</i>	
Herzog von Alba,	} <i>Grandes von Spanien</i>
Graf von Lerma,	
Pater Domingo, <i>Beichtvater des Königs, gewesener Inquisitor</i>	
Don Rodrigo, Marquis von Posa, <i>Kammerjunker des Prinzen</i>	
Fürstin von Eboli,	} <i>Damen der Königin</i>
Marquisin von Mondekar,	
Mehrere Damen und Grandes	

Außerdem erklärt die Kammer, wie sie beurteilt, welche Dokumente als Beweise zugelassen werden und welche Relevanz und Position sie innerhalb des Narrativs haben, welche Rolle sie also bei der Sinnerzeugung innerhalb des Narrativs spielen und wie einflussreich sie sind.

Gleich zu Beginn des vierten Kapitels stellt die Kammer in § 214 dar, dass sich die kommenden Ausführungen zur Auswahl und Beurteilung von Zeugen auf etablierte Verfahrensweisen des ICC stützt:

In this section, the Chamber follows, for the most part, the approach set out by Trial Chamber I in *Lubanga* and then applied, with limited variations, by Trial Chamber II in *Ngudjolo* and *Katanga*. The Chamber also considers the jurisprudence of the Appeals Chamber, as well as the relevant findings of the Pre-Trial Chamber in the Confirmation Decision. Finally, where pertinent for this section, the Chamber addresses the closing submissions of the parties and Legal Representative.

Dadurch bettet sie ihre Entscheidung sehr eng in bestehende Narrative des ICC ein und legitimiert so sowohl ihr eigenes Vorgehen aber auch jenes der vorherigen Kammern, da sie dieses durch die Übernahme bestätigt.

#### **7.4.6.1 Eine hohe Hürde – das Maß aller Dinge**

Im sich daran anschließenden ersten Abschnitt A. *Burden of Proof* (§§ 215ff.) informiert die Kammer über die grundsätzlichen Bedingungen (also unabhängig vom vorliegenden Verfahren), nach denen ein Angeklagter schuldig gesprochen werden kann. Demnach gilt zunächst nach Art. 66(1) des Römischen Statuts die Unschuldsvermutung. Es ist daher die Aufgabe der Anklage, seine Schuld zweifelsfrei („beyond reasonable doubt“ (Art. 66(3) des Römischen Statuts)) nachzuweisen (Art. 66(2) des Römischen Statuts). Allerdings müssen nur jene Fakten im Urteil zweifelsfrei glaubhaft sein, die für die Verurteilung des Angeklagten aufgrund eines bestimmten Verbrechens relevant sind (§ 215). So wird eine Hierarchie der zu belegenden Aspekte und damit auch der Bestandteile des weiteren Narrativs eingeführt.

Die Anforderung an den zweifelsfreien Nachweis der Schuld des Angeklagten bedeutet zugleich, dass dieser freizusprechen ist, wenn es einen nachvollziehbaren und rational begründeten Zweifel an seiner Schuld gibt. Die Kammer verweist dafür auf das Urteil der Berufungskammer gegen Mathieu Ngudjolo,<sup>393</sup> die wiederum wörtlich das Berufungsurteil des ICTR gegen Georges Rutaganda<sup>394</sup> zitiert (§§ 216ff.):

The reasonable doubt standard in criminal law cannot consist in imaginary or frivolous doubt based on empathy or prejudice. It must be based on logic and common sense, and have a rational link to the evidence, lack of evidence or inconsistencies in the evidence.

Wenn aus der Gesamtbetrachtung der Beweise allein die Schuld des Angeklagten an einem Verbrechen zweifelsfrei als Schlussfolgerung möglich ist, so ist er schuldig zu sprechen. Es gilt also für das gesamte Verfahren der Grundsatz ‚*in dubio pro reo*‘. Die Sinnhaftigkeit der Schuld kann also nur nach sehr strengen Kriterien entstehen, während die Unschuld nicht einmal sinnhaft sein muss. Es reicht, wenn die Schuld nicht eindeutig sinnhaft ist.

Darauf folgt der aus nur einem Satz bestehende § 217: „The Chamber adopts the aforementioned principles.“ Durch die solitäre Position des Satzes, der zugleich den kürzesten Paragraphen des Urteils darstellt, unterstreicht die Kammer die Bedeutung sowohl ihres Vorgehens als auch die besondere Relevanz dieser Aussage. Zugleich macht die Kammer deutlich, dass sie sich den logischen Ansprüchen verpflichtet fühlt. Ob ihr dies gelingt, bleibt abzuwarten.

Die Ausführungen zeigen zudem, wie schwierig eine Verurteilung des Angeklagten ist. Die Hürden sind hoch, aber grundlegend für das Strafrecht und stellen keine Besonderheit

---

<sup>393</sup> ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo Chui, Judgment (07.04.2015), § 109.

<sup>394</sup> ICTR: Georges Anderson Nderubumwe Rutaganda v. The Prosecutor, Judgment (26.05.2003), § 488.



dar. Der Rechtsgrundsatz ‚*in dubio pro reo*‘ ist Allgemeinwissen, so selbstverständlich ist er geworden. Mit seiner Darlegung versichert die Kammer allerdings abermals, dass sie diesen Grundsätzen verpflichtet ist und unterstreicht zugleich die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, womit sie weiter an der inneren Legitimation arbeitet. Zusätzlich verdeutlicht sie so, dass alles, was den bisherigen Ausführungen folgt, ihrer Einschätzung nach zweifelsfrei nachgewiesen ist bzw. aus den als wahr beurteilten Fakten folgt. Zweifel an dem Urteil sind für sie daher unbegründet.

#### **7.4.6.2 Worauf sich geeinigt werden kann und Souveränität**

Es gibt Fakten, deren Richtigkeit nicht nachgewiesen werden muss, wie in Abschnitt *B. Facts Requiring no Evidence* (§§ 219f.) ausgeführt wird. Dazu gehören zum einen jene, die als Allgemeinwissen beschrieben werden können (Art. 69(6) des Römischen Statuts) (§ 219). Zum anderen zählen dazu solche Fakten, die von keiner der beiden Parteien in Zweifel gezogen wurden (§ 220). Allerdings haben nicht alle Beweise dieselbe Beweiskraft und müssen deswegen, wie die Kammer in *C. Criteria for the Weight to be Accorded to the Evidence* (§§ 221ff.) auf insgesamt knapp 13 Seiten ausführt, unterschiedlich gewichtet werden. Bevor sich die Kammer damit auseinandersetzt, führt sie auf, welche und wie viele Beweise im Laufe des Verfahrens vorgetragen bzw. vorgelegt wurden:

During the trial, evidence was introduced in oral, written, and audio-visual form. This included the *viva voce* testimony of 77 witnesses, including seven expert witnesses, who appeared before the Chamber in person, at the seat of the Court or via video-link. The Chamber admitted a total of 733 items of documentary evidence, including, inter alia, witnesses’ written statements, sketches drawn by witnesses, maps, medical certificates, photographs, videos, letters, press releases, news and non-governmental organization (‘NGO’) reports, and legal documents. Documentary evidence was introduced during the oral evidence of witnesses or by written application. Further, after having considered the observations of the parties and Legal Representatives, the Chamber also admitted certain items pursuant to Article 69(3).

(§ 221, Hervorh. i. O.)

Die Masse und die Vielfalt der im Verfahren vorgelegten bzw. vorgetragenen Beweise zeigen den von der Kammer und den am Verfahren Beteiligten betriebenen Aufwand. Das Urteil, so vermittelt es der Paragraph, wird nicht leichtfertig gesprochen, sondern nach einer mühevollen und kleinteiligen Arbeit, wodurch die Kammer nicht zuletzt die eigene Arbeit legitimiert, aber auch die aller am Verfahren beteiligter Parteien.<sup>395</sup>

---

<sup>395</sup> Kuniko Ozaki beurteilt in insgesamt vier Fällen die Zulassung der Beweise bzw. deren Verwendung anders als die anderen beiden Richterinnen (§ 237, Fn. 537; § 269, Fn. 613; § 270, Fn. 614; § 272, Fn. 619; siehe auch § 221, Fn. 499). Da sie durch die anderen beiden Richterinnen überstimmt wurde, haben ihre *dissents* keine Wirkung auf das Urteil. Dass diese keine Relevanz als nennenswerte bzw. wirkmächtige Gegennarrative zum Urteil haben, zeigt sich auch darin, dass sie im Urteil im Berufungsverfahren nicht thematisiert werden. Ferner wurde das Urteil des Hauptverfahrens schlussendlich einstimmig – also auch von Kuniko Ozaki – beschlossen;

Die Kammer hat – entsprechend der Entscheidung der Berufungskammer<sup>396</sup> – jeden Beweis<sup>397</sup> einzeln auf die Fragen hin zu bewerten, ob und, wenn ja, welche Rolle und Gewichtung er für das Verfahren und das Urteil einnimmt (§ 222). Die Beurteilung (bzw. der Test) der potentiellen Beweise erfolgte in drei Schritten, die von der Hauptverfahrenskammer I entwickelt und durch die Hauptverfahrenskammer II leicht adaptiert wurden:

Under this test, the Chamber examined, on a preliminary basis, whether the submitted materials (i) are relevant to the trial, (ii) have probative value, and (iii) are sufficiently relevant and probative to outweigh any prejudicial effect that could be caused by their admission.

(§ 223)

Die Kammer verfolgte also eine „ganzheitliche Bewertung und Gewichtung *aller Beweise*“, wie es im Urteil des Berufungsverfahrens im Lubanga-Verfahren<sup>398</sup> heißt, und überprüfte jeden Beweis im Verhältnis zu den anderen zugelassenen Beweisen. Sie beurteilte außerdem, welchen Beweisen welche Gewichtung zuteilwerden sollte und „ob sie die behaupteten Tatsachen und Umstände ungeachtet der vorgelegten Entlastungsbeweise zweifelsfrei nachgewiesen haben“ (§ 225, Hervorh. i. O., Übers. JGW). Um die Anschuldigungen der Anklage zu beurteilen, bezieht sich die Kammer allein auf Beweise, die im Verfahren aufgenommen wurden (§ 226).

Bei der Urteilsfindung muss die Kammer nicht auf solche Aussagen eingehen, die durch „erhebliche gegenteilige Beweise in den Akten“ widerlegt sind. Allerdings hat sie auch diese Beweise entsprechend der Anforderungen untersucht und ist erst im Anschluss daran zu dem Schluss gekommen, dass sie auf die Überzeugung der Kammer keinen Einfluss haben (§ 227, Übers. JGW). Diese Vorgehensweise ist aus Gründen der Effizienz durchaus nachzuvollziehen. Allerdings konterkariert sie die bisher ausführlich beschriebene und für sich in Anspruch genommene Transparenz des eigenen Vorgehens. Hier setzt die Kammer eine Art zweite Ebene ein, indem sie Ereignisse unausgesprochen als Teil des Narrativs aufnimmt, diese aber nicht ausführlich darlegt. So erhält das Narrativ dieses Urteils eine nicht benannte Ebene, zu der weder unterstützende noch widersprechende Narrative angeschlossen werden

---

sie trug das Urteil also grundsätzlich mit und zeigte damit, dass sie an der Schlussfolgerung des Urteils nicht zweifelt. Daher werden die *dissents* von Kuniko Ozaki nicht in die weitere Analyse mit aufgenommen. Das Erwähnen der *dissents* betont jedoch die Unabhängigkeit der Richterinnen und trägt so zur Selbstcharakterisierung der Kammer bei.

<sup>396</sup> ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (03.05.2011), § 37.

<sup>397</sup> Alle Beweise, die für das Urteil eine Rolle spielen sollen, müssen entweder schriftlich oder mündlich in das Verfahren eingebracht, als Beweise zugelassen und erfasst werden und „die Parteien müssen die Möglichkeit gehabt haben, sich zu jedem Beweismittel zu äußern“. Die Kammer urteilt nach Art. 74(2) des Römischen Statuts ausschließlich basierend auf den Beweisen und dem ganzen Verfahren über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten (§ 224, Übers. JGW).

<sup>398</sup> ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (01.12.2014), § 22, Hervorh. i. O. Zusätzlich verweist die Kammer auf die Urteile in den Hauptverfahren gegen Lubanga (ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (14.03.2012), § 94), Ngudjolo (ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo, Judgment (18.12.2012), § 45) und Katanga (ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga, Judgment (07.03.2014), § 79).

können. Welche Auswirkungen dies hat bzw. welche ‚falschen‘ Beweise hier genau gemeint sind, spricht die Kammer jedoch nicht an. Vielmehr versucht sie mit dem anschließenden letzten Satz des Paragraphen zu beruhigen und sagt: „Likewise, the Chamber has taken into account all relevant submissions, in particular closing submissions, by the parties and the Legal Representatives in its assessment of the evidence and findings.“ (§ 227)

Es ist auffallend, dass die Kammer im vorliegenden Abschnitt nicht nur schreibt, was ihre Aufgabe ist, sondern auch, was sie tatsächlich gemacht hat. Sie beschreibt – mit Bezug auf andere Kammern – wie sie bei der Beurteilung der Beweise vorgegangen ist, und entwickelt sich so immer mehr zum handelnden Subjekt des Urteils, wodurch sie ihre Souveränität und Unabhängigkeit, die für das Sprechen eines Urteils von großer Relevanz sind, immer mehr betont und so ihre Selbstcharakterisierung erweitert und verfestigt.

#### **7.4.6.3 Gewichtung und Versicherung der Wertschätzung**

Nicht weniger relevant für das Urteil und damit für das Narrativ sind die direkt im Anschluss folgenden vier Abschnitte (§§ 228ff.), in denen die Kammer verschiedene Arten von Beweisen aufführt und diskutiert, wie sie zu bewerten sind. Konkret sind diese 1. *Oral evidence* (§§ 228ff.), 2. *Documentary and other non-oral evidence* (§§ 234ff.), 3. *Hearsay evidence* (§§ 238ff.) und 4. *Circumstantial evidence* (§ 239). Die Kammer schafft also die Bewertungsgrundlage dafür, welche Arten von Narrativen oder auch (nicht-)narrativen Bedingungen in welchem Verhältnis zum Urteilsnarrativ stehen und damit Mikronarrative bzw. Mikrobedingungen des Rahmennarrativs werden dürfen. Allerdings werden noch nicht die konkreten Narrative thematisiert, sondern lediglich grobe Kategorien wie zum Beispiel mündliche Beweise, also mündlich vorgetragene Narrative bzw. Narrativbestandteile. Exemplarisch werde ich mich im Folgenden mit den mündlichen Beweisen befassen.

Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von mündlichen Beweisen ist auch hier – wie so oft – das Urteil der Berufungskammer im Verfahren gegen Lubanga<sup>399</sup> maßgeblich (§ 228, Hervorh. i. O.), aus dem die Kammer wörtlich zitiert:

In assessing the weight to be given to the testimony of a witness, a Trial Chamber needs to assess the credibility of the witness and the reliability of his or her testimony. While the Statute and the Rules of Procedure and Evidence do not specifically refer to these concepts, they are part of the evaluation of evidence required of a Trial Chamber by article 74 (2) of the Statute. The Appeals Chamber notes that there is a strong link between the two concepts, as reflected in the jurisprudence of the *ad hoc* international criminal tribunals. This jurisprudence shows that, while credibility is generally understood as referring to whether a witness is testifying truthfully, the reliability of the facts testified to by the witness may be confirmed or put in doubt by other evidence or the surrounding circumstances. Thus, although a witness may be

---

<sup>399</sup> ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (01.12.2014), § 239.

honest, and therefore credible, the evidence he or she gives may nonetheless be unreliable because, *inter alia*, it relates to facts that occurred a long time ago or due to the ‘vagaries of human perception’.

Ein Zeuge ist also nicht zwangsläufig unglaubwürdig, nur weil er nicht die Wahrheit sagt – möglicherweise aufgrund des großen Zeitraums, der zwischen den Geschehnissen und dem Beginn des Verfahrens liegt (siehe hierzu § 230). Damit setzt sich die Kammer nicht allein mit der Frage der Gewichtung von Narrativen für das Urteil auseinander, sondern auch mit der Charakterisierung von Zeugen, auch von jenen, die selbst unter den Ereignissen gelitten haben, von denen sie berichten. Ihnen wird mit dem oben zitierten Grundsatz die Botschaft vermittelt: Wir glauben Dir, dass Du die Wahrheit sagen möchtest und Dich um die Wahrheit bemüht – auch dann, wenn Du Dich möglicherweise irrst. Die Kammer bringt den Opfer-Zeugen gegenüber somit zum Ausdruck, dass sie ernst genommen werden und als solche anerkannt werden, wodurch sie zugleich potentiell einer Dehumanisierung vorbeugt. Gleichzeitig ist es eine Botschaft an die Verteidigung: Wir privilegieren Opfer-Zeugen nicht. Nur weil sie ‚Opfer‘ sind, sagen sie nicht zwangsläufig die Wahrheit. Dadurch verstärkt die Kammer zugleich die Selbstcharakterisierung als allen gegenüber gerecht und anerkennend agierend. Im folgenden § 229 setzt die Kammer die ebenfalls bereits begonnene Selbstcharakterisierung als kritisch und genau arbeitend fort, indem sie darauf hinweist, dass sie stets „die individuellen Umstände jedes Zeugen“ bei der Beurteilung deren Glaubwürdigkeit mit in den Blick nimmt. Auch damit folgt sie den Urteilen gegen Lubanga,<sup>400</sup> Katanga<sup>401</sup> und Ngudjolo<sup>402</sup> (§ 229, Übers. JGW).

Um die Bedeutung der Zeugenaussagen für das Verfahren festzulegen, berücksichtigte die Kammer diese als Ganzes und überprüfte sie „insbesondere im Hinblick auf die Erinnerungsvermögen [der Zeugen; JGW] und die Qualität der Aussagen“ (§ 230, Übers. JGW). Dabei folgte sie dem Vorgehen der Kammern in den Verfahren bzw. Urteilen gegen Katanga,<sup>403</sup> Lubanga<sup>404</sup> und Ngudjolo<sup>405</sup>:

In this respect, the Chamber took into account, *inter alia*, (i) the consistency and precision of the accounts; (ii) whether the information provided was plausible; and (iii) whether the evidence conflicted with a witness’s prior statement. Finally, whenever relevant and necessary, the Chamber considered the witnesses’ conduct during their testimony, including their readiness, willingness, and manner of responding to questions put to them by the parties, the Legal Representatives, and the Chamber.

(§ 230)

---

<sup>400</sup> ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (14.03.2012), § 106.

<sup>401</sup> ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga, Judgment (07.03.2014), § 85.

<sup>402</sup> ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo, Judgment (18.12.2012), § 51.

<sup>403</sup> ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga, Judgment (07.03.2014), § 87.

<sup>404</sup> ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (14.03.2012), § 102.

<sup>405</sup> ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo, Judgment (18.12.2012), § 53.

Ausdrücklich weist die Kammer darauf hin, dass es bspw. aufgrund des langen Zeitraums, der zwischen den Ereignissen und den Aussagen liegt, und den Traumata, die einige Zeugen erlebt haben, der Fall sein kann, dass die Aussagen der Zeugen nicht immer „kohärent, vollständig und logisch“ sein können (§ 230, Übers. JGW). Aus den genannten Gründen ist es nach Ansicht der Kammer möglich, bestimmten Teilen von Zeugenaussagen zu glauben, während sie sich auf andere nicht beruft. Die Qualität der Aussagen kann also in verschiedenen Aspekten variieren. Ferner gilt es, die Folgen der Zurückweisung einer Zeugenaussage im Blick zu haben, weshalb geprüft werden muss, was diese für Glaubwürdigkeit anderer Zeugenaussagen bedeuten kann (§ 231). Auch in diesem Zusammenhang beruft sich die Kammer auf das Urteil der Berufungskammer im Verfahren gegen Ngudjolo.<sup>406</sup>

(i) ‘the evidence of a witness in relation to whose credibility the Trial Chamber has some reservations may be relied upon to the extent that it is corroborated by other reliable evidence’; and (ii) ‘there may be witnesses whose credibility is impugned to such an extent that he or she cannot be relied upon even if other evidence appears to corroborate parts of his or her testimony’.

(§ 231)

Als letztes gibt die Kammer an, wie sie die Aussagen von Expertenzeugen bewertet hat, und greift dabei abermals auf die Urteile in den Verfahren gegen Lubanga,<sup>407</sup> Katanga<sup>408</sup> und Ngudjolo zurück.<sup>409</sup>

[T]he Chamber has considered factors such as the established competence of the particular witness in his or her field of expertise, the methodologies used, the extent to which the findings were consistent with other evidence in the case, and the general reliability of the expert’s evidence.

(§ 233)

Ähnlich wie bei den mündlichen Beweisen stellt die Kammer auch in den Abschnitten 2. *Documentary and non-oral evidence* (§§ 234ff.), 3. *Hearsay evidence* (§ 238) und 4. *Circumstantial evidence* (§ 239) dar, wie sie mit diesen umgegangen ist. Auch in diesen Abschnitten betont die Kammer ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung von Beweisen, beruft sich jedoch abermals auf andere Kammern, wie zum Beispiel jene des Lubanga- oder Katangaverfahrens.

#### **7.4.6.4 Identifikation und Bewertung**

Eine Besonderheit besitzt der Abschnitt 5. *Identification evidence* (§§ 240ff.), da er keine bestimmte Art von Beweisen vorstellt – also bspw. schriftliche oder mündliche –, sondern sich

---

<sup>406</sup> ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo Chui, Judgment (07.04.2015), § 168.

<sup>407</sup> ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (14.03.2012), § 112.

<sup>408</sup> ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga, Judgment (07.03.2014), § 94.

<sup>409</sup> ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo, Judgment (18.12.2012), § 60.

mit der *Funktion* von Beweisen auseinandersetzt. Konkret geht es um die Frage der Identifikation von Truppen und damit von Tätern, worüber es möglich ist, deren (Ober-)Befehlshaber zu identifizieren, also die Person, welche im Sinne von Art. 28 des Römischen Statuts wegen Vorgesetztenverantwortung angeklagt und ggf. verurteilt werden kann. Für das Urteil gegen Bemba sind solche Beweise natürlich von großer Bedeutung, was auch daran deutlich wird, dass sich die Kammer mit diesen Beweisen in einem ganzen Abschnitt auseinandersetzt; außerdem verdeutlicht die große Anzahl von darin enthaltenen Verweisen die Bedeutung des Abschnitts. Insgesamt lassen sich in den fünf Paragraphen bzw. ca. drei Seiten 19 Fußnoten mit insgesamt etwa 84 Bezügen zu anderen Gerichtsverfahren – insbesondere des ICTY und des ICTR – ausmachen. Bezüge zu Entscheidungen des ICC spielen hingegen kaum eine Rolle. Zum Vergleich: Im ausführlich beschriebenen Abschnitt *I. Oral evidence*, der sich auch über ca. drei Seiten bzw. sechs Paragraphen erstreckt, lassen sich nur zehn Fußnoten mit 20 Bezügen zu anderen Urteilen finden, nämlich aus den Hauptverfahren gegen Lubanga, Katanga und Ngudjolo und den Berufungsverfahren gegen Lubanga und Ngudjolo. Im vorliegenden Abschnitt erfolgt also eine sehr enge und umfassende Einbettung der Argumentation in Narrative anderer Gerichte. Ein weiterer Grund für dieses Vorgehen der Kammer mag sein, dass sie sich in diesem Abschnitt mit einer Anfechtung der Verteidigung auseinandersetzt:

In the *Bemba* case, the Defence has raised specific challenges to the identification of the perpetrators, arguing that the Prosecution failed to prove beyond reasonable doubt that the perpetrators of crimes were MLC soldiers subordinated to the Accused. In particular, the Defence challenges the Prosecution's reliance on appearance (uniform), language (Lingala), and control of an area at a certain time to identify perpetrators as MLC troops.

(§ 240, Hervorh. i. O.)

Indem die Kammer auf den Einwand der Verteidigung eingeht, unternimmt sie nicht nur einen kurzen Ausflug in die Erzählung der Ereignisse in der ZAR, sondern taucht mitten hinein, denn: ohne eindeutig identifizierbare Täter kein eindeutig identifizierbarer (Ober-)Befehlshaber; und ohne einen eindeutig identifizierbaren (Ober-)Befehlshaber kein verurteilter (Ober-)Befehlshaber. Daher ist es der Kammer daher ein wichtiges Anliegen, Grundsätze festzulegen, wie Beweise, nach denen Personen (und insbesondere mögliche Täter) identifiziert werden können, zu beurteilen sind (§ 240).

Die Identifikation von Tätern, so die Kammer, gestaltet sich schwierig, da das menschliche Erinnerungsvermögen nicht absolut sicher ist und durch „turbulente und traumatisierende Umstände“<sup>410</sup> erschwert wird. Trotzdem lassen solche Umstände die Aussagen von Zeugen nicht grundsätzlich unglaubwürdig erscheinen. Allerdings ist Aufmerksamkeit geboten,

---

<sup>410</sup> Siehe Kapitel 2.3.1.2.

wenn solche Aussagen geprüft werden (§ 241, Übers. JGW). Um sie auf Glaubwürdigkeit zu überprüfen, nennt die Kammer einige Bewertungskriterien mit Berufung auf andere Urteile:<sup>411</sup>

the circumstances in which a witness observed the perpetrator, the length of the observation, distance between the perpetrator and the witness, obstruction of the observation, interactions between the witness and the perpetrators or their group, and the manner in which the witness describes the perpetrators [...].

(§ 242)

So ermöglicht es die Kammer zum einen überhaupt, dass Opfer-Zeugen eine Bedeutung im Verfahren erhalten und ihre Geschichte erzählen können, die dadurch eine gewisse Relevanz erhält. Würde sie diese als grundsätzlich unglaubwürdig bewerten, können solche Zeugen nicht aussagen und somit nicht ihre Geschichten erzählen. Außerdem vermittelt die Kammer den Opfer-Zeugen, dass sie ihnen zuhört und grundsätzlich bereit ist, ihnen zu glauben. Damit einhergehend charakterisiert sie Opfer-Zeugen nicht als grundsätzlich unglaubwürdig, sondern als zunächst glaubwürdige Zeugen, die unter den erlebten Umständen leiden, wodurch eine Anerkennung der Personen und ihrem Leiden erfolgt und ihnen zugleich vor Gericht eine Handlungsmacht zugesprochen wird. Im selben Moment geht die Kammer auch auf die Verteidigung ein und gibt ihr insofern recht, als dass sie zugesteht, dass in diesen Zusammenhängen stets eine schwierige Situation vorliegt, die es genau zu betrachten und zu beurteilen gilt. Letztlich kommt die Kammer so in die eigenartige Lage, die Glaubwürdigkeit der Autoren jener Narrative zu definieren, die wiederum das Urteil der Kammer stützen. Es lässt sich also ein durch die narrative Metalepsis entstandener narrativer Kreislauf erkennen, der hier etabliert wird.

Im Anschluss und zugleich zum Abschluss kehrt die Kammer zur Ausgangsfrage des Abschnitts zurück und stellt basierend auf 13 Verweise und jeweils mehreren Urteilen<sup>412</sup> Kriterien auf, mit deren Hilfe und in Kombination derer die Täter bzw. Angeklagten identifiziert werden können (§ 244):

the position and role of the accused at the time of the charges, the presence in and control of an area by the perpetrators and commanders, the direction from which a perpetrator came, composition of the troops, a perpetrator's uniform—including insignia, footwear, headwear, arms, and clothing, his or her language, and the perpetrator's specific behaviour. In addition, chambers at the ad hoc tribunals have considered other factors, including the timing and

---

<sup>411</sup> Insgesamt beruft sich die Kammer dafür auf zwölf Urteile: Vom ICC z. B. auf das Berufungsurteil im Lubanga-Verfahren (ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (01.12.2014), §§ 235f., 241, 345-351, 356-360), vom ICTY bspw. auf das Urteil im Hauptverfahren gegen Limaj et al. (ICTY: The Prosecutor v. Fatmir Limaj et al., Judgment (30.11.2005), § 17), und vom SCSL auf das Urteil im Hauptverfahren gegen Sesay et al. (SCSL: The Prosecutor v. Issa Hassan Sesay, Judgment (02.03.2009), 492, 494).

<sup>412</sup> Die Kammer bezieht sich dabei u. a. auf die Urteile des ICC gegen Ngudjolo (ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo, Judgment (18.12.2012)) und Katanga (ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo, Judgment (18.12.2012)), auf das Urteil des SCSL gegen Taylor (SCSL: The Prosecutor v. Charles Ghankay Taylor, Judgment (18.05.2012)) oder auch auf das Berufungsurteil des ICTY gegen Lukić et al. (ICTY: The Prosecutor v. Milan Lukić et al., Judgment (04.12.2012)).

location of an identification, self-identification by the perpetrator, indications of rank, and a perpetrator's vehicle, origins, and level of discipline.

(§ 243)

Die (im weitesten Sinne) Charakterisierung der relevanten Personen erfolgt nicht nur anhand äußerer Merkmale wie der Uniform, sondern bspw. auch anhand ihrer Sprache und ihres Verhaltens. Diese Charakterisierungen sind von großer Bedeutung, denn neben der Bestimmung dessen, *was* geschehen ist, ist für das Feststellen der Schuld auch die Frage nach dem ‚*Wer*‘ bzw. ‚*Durch wen*‘, sei es der Täter oder auch anderer relevanter Personen, wichtig. Daher geht es hier nicht nur um die Zuschreibung von Eigenschaften, sondern auch um die Zuschreibung von Taten. Taten können einer Person jedoch nur dann zugeschrieben werden, wenn sie als solche identifiziert wurde: Ein Zusammenhang von Person und Tat muss also hergestellt werden.

#### **7.4.6.5 Sonderfall sexualisierte Gewalt und in sich stabile Narrative**

Zum Abschluss der Abschnittes *C. Criteria for the Weight to be Accorded to the Evidence* stellt die Kammer in Abschnitt 6. *Corroboration* (§§ 245ff.) fest, dass ein Beweis nach Rule 63(4) der *Rules of Procedure and Evidence*<sup>413</sup> nicht zwangsläufig durch einen weiteren Beweis gestützt sein muss, um Verbrechen zu beweisen. Insbesondere die sexualisierte Gewalt ist davon ausgenommen (§ 245). Darüber hinaus lässt sich nicht pauschal sagen, wann die Kammer einen Beweis als ausreichend ansieht bzw. wann sie einen oder mehrere weitere Beweise benötigt, weshalb von Fall zu Fall entschieden wird (§ 246). Dies bedeutet aus narrative-theoretischer Sicht, dass einige Beweise (verstanden als Narrative) in sich so stabilisiert sind, dass es keinen Grund gibt, an ihnen zu zweifeln, während es anderen an Stabilität fehlt, weshalb eine stärkere Stabilisierung von außen notwendig ist.

#### **7.4.6.6 Fürsorglichkeit und Identitätsermöglichung**

Um Zeugen und ihre Familien zu schützen, so führt die Kammer in Abschnitt *D. Protective Measures* (§§ 247ff.) aus, werden viele Zeugen anonymisiert, indem sie mit einem Code (z. B. P169 für den Zeugen 169 der Anklage) im Urteil benannt werden. Zudem werden ihre Namen oder andere Hinweise, die zu ihrer Identifizierung beitragen könnten, häufig nicht

---

<sup>413</sup> Dort heißt es:

Without prejudice to article 66, paragraph 3, a Chamber shall not impose a legal requirement that corroboration is required in order to prove any crime within the jurisdiction of the Court, in particular, crimes of sexual violence.

(Rule 63(4) der *Rules of Procedure and Evidence*)



genannt. Den Verfahrensparteien und der Opfervertretung waren „identifizierende Informationen“ allerdings bekannt. Ausgenommen von der Anonymisierung waren alle Expertenzuzeugen, sechs Zeugen der Anklage, zwei der Opfervertretung und einer der Verteidigung (§ 247, Übers. JGW). Zusätzlich wurden einige Vernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Protokolle dieser Vernehmungen, die keine Informationen enthielten, die zur Identifizierung der Personen hätten führen können, wurden freigegeben (§ 248). Neben Zeugaussagen wurden auch Dokumente ‚geschwärzt‘; einige dieser Schwärzungen wurden jedoch im Laufe des Verfahrens zurückgenommen (§ 249). Im Urteil ist die Kammer zudem öffentlich auf Informationen eingegangen, die zuvor vertraulich waren (§ 250).

In vorliegendem Abschnitt erweitert die Kammer um eine eigene Charakterisierung, indem sie sich als fürsorglich gegenüber den Zeugen darstellt, da sie ausdrücklich um deren Schutz bemüht ist (was auch ihre Pflicht ist). Zusätzlich macht sie deutlich, dass ihr an einer möglichst großen Transparenz des Verfahrens gegenüber der Öffentlichkeit liegt, was sich darin zeigt, dass sie zuvor geschwärzte Stellen in Dokumenten freigibt. Zugleich vermittelt sie durch die notwendigen Anonymisierungen ein negatives Bild der (potentiellen) Täter, denn ihre Opfer sind auch über die lange zurückliegenden Ereignisse hinaus gefährdet. Die negative Charakterisierung der Täter wird so erweitert, da die von ihnen ausgehende Gefahr bis in die Gegenwart anhält.

Die Kammer macht damit aber auch deutlich, dass nur durch den Schutz der Opfer vor Identifizierung deren Identitäten als Zeugen erhalten bleiben konnten, wodurch erst ihre Aussagen möglich waren. Wären ihre Identifikationen öffentlich gewesen, hätten sie der Rolle, die sie im Verfahren einnehmen mussten, um ihre jeweiligen Narrative zu bilden, nicht entsprechen können. Die Garantie der unbekanntenen Identifikation wurde zur Grundlage der Verfahrens-Identität der Opfer-Zeugen und damit ein Teil dieser, um wiederum die eigenen Geschichte erzählen zu können, welche wiederum einen Teil der gesamten Identität darstellt. Auch daran zeigt sich, dass das Bilden von Narrativen, wie im Theoriekapitel dargelegt wurde,<sup>414</sup> von einer Identität abhängig ist.

#### **7.4.6.7 Dokumentenauswahl**

Nachdem die Kammer bis hierhin dargestellt hat, wie sie Beweise bewertet und welche Relevanz der Opferschutz besitzt, wird sie im Abschnitt *E. Specific Evidentiary Issues* (§§ 251ff.) allmählich konkreter. Dort setzt sie sich mit dem Umgang bspw. mit bestimmten Zeugen oder

---

<sup>414</sup> Siehe insbesondere Kapitel 2.3.1 und Kapitel 2.3.2.

auch Unterlagen auseinander, zu denen ausdrücklich auch solche gehören, die von den Verfahrensparteien und der Opfervertretung in ihrer Glaubwürdigkeit oder Zulässigkeit angezweifelt wurden (§ 251). Sie führt so die allmähliche Annäherung an die tatsächlichen Ereignisse in der ZAR fort. Es geht hier ganz konkret um die Frage: Was wird mit welcher Gewichtung (nicht) Bestandteil des Urteils? Dies ist auch aus narrativtheoretischer Sicht eine der zentralen Fragen, da die Episodenauswahl sehr bedeutungsvoll für die Entwicklung eines Narrativs ist. Die Aufnahme oder auch die Verweigerung der Aufnahme bestimmter Episoden über bestimmte Geschehnisse in ein Narrativ kann dessen Aussage nachdrücklich verändern.

Die Frage, welche Dokumente und Zeugen Teil des Urteils werden dürfen, diskutiert die Kammer sehr ausführlich auf insgesamt 56 Seiten. Dabei bezieht sie sich insbesondere auf sich selbst bzw. auf von ihr im Laufe des Verfahrens getroffene Entscheidungen. Dadurch löst sie sich immer mehr von der bisherigen Einbettung des Urteils in andere Urteile, Entscheidungen etc. und verlagert den Fokus der Selbstpositionierung von der externen Sinnerzeugung auf die auf das Verfahren bezogene interne Sinnerzeugung.

Der Abschnitt ist in sieben Unterabschnitte von sehr unterschiedlicher Länge aufgeteilt. Der erste befasst sich mit den bereits angesprochenen 14 Zeugen, die von Bemba u. a. beeinflusst bzw. bestochen worden sind, um in seinem Sinne auszusagen (§§ 252ff.).<sup>415</sup> Im zweiten Abschnitt thematisiert sie Protokolle des Berufungsgerichts in Bangui (§§ 264ff.), im dritten die Bomengo-Akte (§ 268), im vierten Berichte aus der Presse und von NGOs (§§ 269ff.) und im fünften die Frage, ob *Victims' application forms* als Beweise gelten können (§ 272). Abschließend setzt sie sich mit der Glaubwürdigkeit bestimmter Dokumente auseinander, mit denen sich das Gericht zu befassen hatte (§§ 273ff.). Die bisher genannten sechs Abschnitte sollen nur kurz zusammengefasst werden, da ich mich ausführlicher mit dem mit Abstand umfangreichsten Abschnitt 7. *Issues of witness credibility* (§§ 303ff.) von insgesamt 32 Seiten auseinandersetzen werden, um herausarbeiten, was im Sinne der Kammer einen (un)glaubwürdigen Zeugen ausmacht.

Mit der Frage, wie die Kammer richtig mit den 14 Zeugen und dem Verfahren gegen Bemba et al. umzugehen hat, setzt sie sich sehr ausführlich auf fünf Seiten auseinander. Dort gibt sie die Abläufe des Verfahrens gegen Bemba und seine Mitstreiter wieder und diskutiert den Antrag der Anklage, auch Beweise aus dem Verfahren gegen Bemba et al. für das Verfahren gegen Bemba zu verwenden. Die Kammer macht bereits zu Beginn der Diskussion

---

<sup>415</sup> Siehe Kapitel 6.4.3.

deutlich, dass sie – wie sie bereits im Laufe des Verfahrens entschieden hat – nach Art. 69(3) des Römischen Statuts stets dazu berechtigt ist, weitere Beweise anzufordern, um die Wahrheit herauszufinden (§ 252). Dadurch drückt die Kammer noch einmal ihre Unabhängigkeit aus – und zwar sowohl von der Anklage als auch von den Kammern, welche für das Verfahren gegen Bemba et al. verantwortlich sind.

Die neue Verteidigung Bembas verzichtete darauf, sich auf die Beweise der 14 Zeugen zu berufen, was sie bereits fünf Monate vor der *Confirmation Decision* des Verfahrens gegen Bemba et al. verkündete (§§ 255f.). Einer späteren davon abweichenden Darstellung der Verteidigung, wonach sie sich nicht auf entlastenden Aussagen der 14 Zeugen berufen konnte, „weil die Staatsanwaltschaft ‚die Würdigung solcher Zeugenaussagen durch die Strafkammer kontaminiert hat‘<sup>416</sup>“, lehnt die Kammer mit der Begründung ab, dass die Verteidigung diesen Sachverhalt im eigenen *Closing Brief* anders darstellt. Zusätzlich weist die Kammer darauf hin, dass sie nur die Beweise für das Urteil heranzieht, die Bestandteil des Verfahrens gegen Bemba waren (§ 258, Übers. JGW). Die Kammer stellt außerdem ausdrücklich fest, dass sie eine parallele Behandlung von Fragen des Verfahrens gegen Bemba et al. im Verfahren gegen Bemba ausschließen möchte und sich daher ausdrücklich nicht auf Material des Verfahrens gegen Bemba et al. beruft (§§ 259f.). Damit unterstreicht die Kammer nicht nur die eigene Unabhängigkeit, sondern auch die der Kammern im Verfahren gegen Bemba et al., aber auch die aller Kammern des Gerichtes und damit die des gesamten ICC. Zusätzlich unterstreicht sie ihre Unabhängigkeit, indem sie darauf hinweist, dass sie sich selbst vorbehält, die Relevanz der Aussagen der 14 Zeugen für die Wahrheitsfindung zu beurteilen und abzuwägen, um ein gerechtes Verfahren durchzuführen. Dabei ist sie, so führt sie aus, unabhängig von den beiden Prozessparteien, welche sich entweder – wie im Falle der Verteidigung – nicht auf die Aussagen berufen oder nur – wie im Fall der Anklage – auf drei der 14 Zeugen (§§ 261ff.).

Wie vorsichtig die Kammer mit bestimmten Beweisen umgeht, zeigt auch ihr Vorgehen mit vier *procès-verbaux*<sup>417</sup> des Berufungsgerichts in Bangui (§§ 264ff.). Die Verteidigung beantragte, dass den Protokollen nur ein geringes Gewicht zuteilwird, da sie nicht nach den Kriterien des ICC aufgenommen wurden und nicht bekannt ist, wie akkurat die Aussagen protokolliert wurden, während die Anklage beantragt, mit den Protokollen u. a. nachzuweisen, wie weit verbreitet die Verbrechen des MLC waren. Letztlich beschloss die Kammer, die

---

<sup>416</sup> Defence for Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo 2015, § 94.

<sup>417</sup> Frz.: Sitzungsprotokolle.

Protokolle nur als zusätzliche Belege für Beweise zu nutzen (§ 266).<sup>418</sup> Der Einwand der Verteidigung und die Entscheidung der Kammer verdeutlichen ein wichtiges Auswahlkriterium für Narrative, die Teil des Urteilsnarrativs werden sollen: Sie müssen – unabhängig von ihrem tatsächlichen Wahrheitsgehalt – nach den Richtlinien des ICC aufgenommen worden sein. Ansonsten sind sie rein formal vom Urteil als unterstützendes oder auch Gegennarrativ ausgeschlossen oder spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Eine ähnliche Vorsicht lässt sich auch beim Umgang mit dem sog. *Bomengo case file* (§ 268) erkennen. Das Dossier erhielt Bemba am 27. November 2002 und berichtete über Plünderungen in der ZAR zu Beginn der Operation seiner Truppen. Während die Verteidigung nur eine eingeschränkte Nutzung des Dossiers beantragte, zieht es die Kammer heran, um das Wissen Bembas über die Verbrechen seiner Soldaten und seine Reaktionen darauf zu beurteilen. Für andere Fragen wurden das *Bomengo case file* nur zur Unterstützung anderer Beweise hinzugezogen (§ 268). Ähnlich gestaltet sich der Umgang der Kammer mit Berichten von NGOs oder Medien, deren Glaubwürdigkeit sie von Fall zu Fall überprüft und die entweder herangezogen werden, um die Glaubwürdigkeit anderer Beweise zu belegen oder – ganz konkret –

to assess the Prosecution’s allegation that the conduct described in the charges was widely broadcast, which, according to the Prosecution, may have implications with regard to the Accused’s alleged knowledge of the crimes charged.

(§ 269)

Berichte von NGOs<sup>419</sup> werden bewertet als

(i) ‘prima facie reliable, provided that they offer sufficient guarantees of impartiality’; and (ii) admissible ‘for the limited purpose that the information contained therein may serve to corroborate other pieces of evidence’

(§ 270)

---

<sup>418</sup> Unter den Protokollen hat es jedoch eines gegeben, welches eine besondere Relevanz erhielt, da es sowohl durch die Verteidigung als auch durch die Anklage eingereicht wurde (§ 267). Von der Kammer wurde es als „relevant für die Beurteilung der Aussage des Zeugen der Anklage“ bewertet (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Decision (09.02.2012), § 70, Übers. JGW).

<sup>419</sup> Ausdrücklich weist die Kammer bezugnehmend auf den Einwand der Verteidigung darauf hin, dass Berichten von NGOs und der Presse nicht zu viel Bedeutung zuteilwerden soll. Sie erklärt außerdem:

[T]he Chamber has cautiously considered the information contained in press and NGO reports in light of the principles articulated in its decisions admitting these items, as set out above.

(§ 271)

Diese Stellungnahme wirkt wie ein abermaliger sehr klarer Hinweis darauf, dass die Kammer für sich in Anspruch nimmt, Beweise ausreichend auf ihre Glaubwürdigkeit und ihre mögliche Rolle im Verfahren zu überprüfen. Es liest sich aber auch fast so, als würde sie den Hinweis der Verteidigung als anmaßend wahrnehmen.

Nach dem Parforceritt durch die Abschnitte eins bis fünf<sup>420</sup> werde ich auf den nächsten – 6. *Allegedly fraudulent and other documents* (§§ 273) –, der immerhin 14 Seiten umfasst, etwas genauer eingehen. Die Kammer gibt selbst einen guten Überblick über den Inhalt dieses Abschnitts:

In this section, the Chamber addresses the authenticity of the following documents contested in the parties' and Legal Representative's closing submissions: (i) seven documents allegedly signed by General Antoine Gambi; (ii) three documents allegedly signed by, or on behalf of, General Maurice Regonessa; (iii) one document allegedly signed by President Patassé; (iv) one document allegedly signed by Mr Jean-Jacques Demafouth; and (v) one document allegedly signed by General François Bozizé ('Contested Items'). In addition, although not specifically contested in the closing submissions, the Chamber addresses the document entitled '*Rapport des Opérations Militaires menées par les Troupes de l'ALC (MLC) du 29 Oct 2002 au 15 Mars 2003 à BANGUI/RCA*', dated 4 May 2003, which was purportedly sent from MLC Commander Colonel Moustapha Mukiza Gabby ('Colonel Moustapha') to Mr Bemba ('Operations Report').

(§ 273, Hervorh. i. O.)

Die Kammer befasst sich hier also mit der Echtheit von vierzehn Dokumenten. Aus Narrativsicht definiert sie innerhalb des Narrativs Bedingungen, durch die die Dokumente bereits Teil des Narrativs werden, um zu beurteilen, inwiefern sie Episoden des Narrativs werden können bzw. zur Episodenbildung beitragen können. Im Folgenden werde ich lediglich die Erkenntnisse zusammenfassen und darstellen, welche Eigenschaften ein Dokument haben muss, um Akteur des nächsten Kapitels zu werden.

Zu Beginn des Abschnitts berichtet die Kammer davon, dass die Dokumente zunächst den Eindruck erweckten, echt zu sein, wohingegen die Anklage und die Opfervertretung deutlich machten, dass sie die Authentizität der Dokumente anzweifelten. Ihre Sichtweise wurde durch den Zeugen der Kammer (CHM1) bestätigt, weshalb die Kammer beschloss, die Authentizität im Lichte des gesamten Verfahrens zu beurteilen. (§ 274). Zwei Zeugen der Anklage, D53 (ein Militärexperte) und D59 stellten die Authentizität der Dokumente nicht infrage. Da beide Zeugen jedoch auch nicht die Authentizität der Dokumente belegen konnten, sind deren Aussagen in diesem Zusammenhang nicht hilfreich (§ 275). Anders verhält es sich bei Zeuge CHM1, der kompetent auftrat und für die Kammer daher als ein glaubwürdig und fachkundig gilt (§ 276).<sup>421</sup>

Interessant an der Wiedergabe der Analyse durch CHM1 ist, dass nun *de facto* ein Zeuge, von dessen Glaubwürdigkeit die Kammer überzeugt ist, alleine handelt. Er beurteilt die Glaubwürdigkeit der Dokumente und wird zum Maß aller Dinge. Dies fällt besonders bei

---

<sup>420</sup> In Abschnitt 5. *Victims' application forms* (§ 272) stellt die Kammer lediglich ausdrücklich fest, dass diese nicht als Beweise zugelassen werden, und stimmt damit zugleich der Sicht der Verteidigung zu.

<sup>421</sup> Hier liegt zugleich ein erster Charakterisierungsbestandteil vor, der einen glaubwürdigen Zeugen ausmacht, nämlich Kompetenz bzw. zumindest ein kompetentes Auftreten.

einem Blick in die Fußnoten auf. Während in ihnen zuvor Verweise auf Kammern des ICC oder auch andere Gerichtete vorherrschten – zuletzt von Zusammenfassungen eigener Entscheidungen – dominieren nun die Verweise auf die Aussagen des Zeugen CHM1.<sup>422</sup> Es wird also allein anhand der Optik im Urteil deutlich, dass sich im Urteil etwas ändert.

Um die Echtheit – oder besser: die Un-Echtheit – der Dokumente zu beurteilen, bezog sich der Zeuge CHM1 auf verschiedene Merkmale, wobei eher die negativen als die positiven Eigenschaften eines Dokuments beleuchtet wurden. In den meisten Fällen wurden mehrere Eigenschaften genannt.<sup>423</sup> Dazu können Kleinigkeiten gehören, z. B. ein zu großer Platz zwischen zwei Zahlen (§ 282) oder Rechtschreibfehler (§§ 279, 296), aber auch inhaltliche Mängel: So wurde im Dokument EVD-T-D004-00065 die Befehlskette nicht eingehalten, da mit diesem Dokument alle Kommandanten der Einheiten angeschrieben wurden, anstatt nur der Corpskommandant, der die Befehle dann weitergegeben hätte (§ 279).<sup>424</sup>

Ein gutes Beispiel für ein Kriterium, mit dem die Glaubwürdigkeit eines Dokuments beurteilt wird, ist eine Unterschrift, die sich kopfüber auf dem *Operations Report* findet.<sup>425</sup> Die Echtheit des Reports wurde u. a. aber auch angezweifelt, da ein solcher Bericht nach Aussagen des Zeugen P36 nicht mit den Standardabläufen des MLC übereinstimmte. Er vermutet eher, dass der Bericht erstellt wurde, um den Urheber vor einer strafrechtlichen Verfolgung zu schützen (§ 299). Das Dokument war also in sich und im Verhältnis zum Kontext nicht plausibel.

Schlussendlich beschloss die Kammer, keines der Dokumente für das Verfahren zu nutzen (§§ 277ff.), was in den meisten Fällen darauf zurückzuführen ist, dass der Zeuge CHM1 sie überzeugend als Fälschungen identifiziert hatte, im Fall des Dokuments EVD-T-D04-00075 auch, da es zeitliche nicht für die Anklage relevant ist (§ 296), oder, wie im Fall des Dokuments EVD-T-D004-00064, da es u. a. zeitlich nicht genau einzuordnen ist (§ 295). Somit sind diese Dokumente zwar Teil des Urteilsnarrativs, sie sind aber nicht Teil der Erzählung über die Schuld bzw. Unschuld Bembas.

---

<sup>422</sup> Eine Ausnahme bildet die Beurteilung der Echtheit des *Operations Report* (§§ 298ff.), wo sich die Kammer auf ihre eigene Analyse des Reports und auf Aussagen anderer Zeugen (D19, P65 und D45, denen sie kein Vertrauen schenkt, und P36, dem sie vertraut) beruft.

<sup>423</sup> Es lassen sich etwa 20 Eigenschaften eines Dokuments ausmachen, welche es als unecht erscheinen lassen.

<sup>424</sup> Hinzu kommen Eigenschaften wie ein nicht zum Dokument passender Stempel (§ 278) oder auch die falsche Verwendung eines Stempels (§ 279), inhaltliche Fehler oder Unstimmigkeiten (§ 292) sowie die Angabe eines falschen Kommunikationsweges (§§ 289, 291).

<sup>425</sup> Der Zeuge D19 versuchte, diesen Sacherhalt, wenn auch für die Kammer letztlich unglaubwürdig, zu rechtfertigen. Im weiteren Verlauf des Urteils wird uns dieser Zeuge noch öfter begegnen.

Während der Beurteilung der Dokumente deutet die Kammer auch schon an, welche Kategorien sie für die Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen ansetzt. Demnach muss eine Person geeignet sein, eine glaubhafte Aussage zu tätigen, bspw. da sie zum fraglichen Zeitpunkt am richtigen Ort eingesetzt (§ 285) oder auch in ihrer Aussage eindeutig und kooperativ (§ 299, siehe auch § 276) oder auch kompetent (§ 276) war. Was einen guten Zeugen für die Kammer ausmacht, wird im folgenden Kapitel genauer betrachtet werden.

#### **7.4.7. Der (un)glaubwürdige Zeuge**

Unerlässlich für das Verfassen von Narrativen sind, wie mittlerweile ausgiebig betont wurde, Charaktere. Nicht zuletzt deswegen arbeitet die Hauptverfahrenskammer so intensiv und immer wieder an ihrer eigenen Charakterisierung oder deutet Charakterzüge Bembas an, denn die Charakterisierung erlaubt einem Individuum, einer Institution etc., dem Narrativ beizutreten und in diesem auf einer bestimmten Art und Weise zu agieren. Daher stellt sich stets die Frage, welche Charaktere Bestandteil eine Geschichte werden können.

Neben den Charakteren eines Narrativs spielen Episoden für die Sinnerzeugung in einem Narrativ eine zentrale Rolle, weshalb stets gefragt werden muss, welche Ereignisse zu Episoden von Narrativen werden können.<sup>426</sup> Eine Verbindung zwischen der Charakterisierung von Personen und Ereignissen, die als Episoden in das Urteil aufgenommen werden, wird durch die Kammer in *7. Issues of witness credibility* (§§ 303-378) hergestellt. Darin diskutiert sie die Glaubwürdigkeit bestimmter Zeugen. Konkret setzt sie sich mit neun *Central Prosecution Witnesses and 19 Protected Witnesses* (§§ 304ff.) und mit jenen Zeugen auseinander, die mit der NGO *Organisation pour la Compassion et le Développement des Families en Détresse* (OCODEFAD) in Verbindung standen (§§ 330ff.), da deren Glaubwürdigkeit durch die Verteidigung angezweifelt wurde. Darüber hinaus befasst sie sich mit einem Zeugen der Anklage und 13 Zeugen der Verteidigung, deren Glaubwürdigkeit die Kammer aus eigenem Antrieb beurteilen möchte (§§ 343ff.).

Stellt sich heraus, dass die Kammer die Charakterisierung eines Zeugen als unglaubwürdig beschreibt, so kann dessen Narrativ nicht Teil jenes Abschnitts des Urteilsnarrativs werden, in welchem sich Episoden finden, die über Schuld und Unschuld des Angeklagten entscheiden. Es geht hier also um zwei Fragen. Erstens: Wie charakterisiert die Kammer bestimmte Zeugen? Zweitens: Welche Folgen hat deren Charakterisierung für ihren Beitrag zur

---

<sup>426</sup> Zur Erinnerung: Ein Ereignis ist ein Geschehen, welches nicht Bestandteil eines Narrativs ist, doch sobald ein Ereignis Bestandteil eines Narrativs wird, sprechen wir von Episoden.

Geschichte über das, was geschah – sozusagen für das Kernnarrativ des Urteils? Dadurch werden deren Charakterisierungen automatisch Teil des Gesamt-Narrativs ‚Urteil‘.

Im Folgenden werde ich nicht jeden einzelnen Zeugen betrachten, sondern der Frage nachgehen, ob es *den* idealen glaubwürdigen Zeugen für die Kammer gibt. Daher wird dargestellt, nach welchen Kriterien die Hauptverfahrenskammer beurteilt, wie glaubwürdig Zeugen sind. Dafür werde ich in den kommenden Abschnitten exemplarisch diejenigen Charakterbestandteile darstellen, die sich in den verschiedenen Glaubwürdigkeitsbeurteilungen der Kammer erkennen lassen. Es werden sowohl die am häufigsten erwähnten als auch in diesem Kontext besondere Eigenschaften thematisiert.

#### ***7.4.7.1 Eine Frage der Quellen***

Eine der schwierigsten Fragen in der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen ist, woher ihr Wissen stammt. Diesen Aspekt hat die Verteidigung im Laufe des Verfahrens immer wieder stark gemacht, indem sie darauf hinwies, dass die „zentrale Zeugen der Staatsanwaltschaft Aussagen vom Hörensagen gemacht haben, auf die man sich nicht berufen sollte“ (§ 304, Übers. JGW). Möglicherweise gerade aufgrund des häufigen Auftretens dieses Vorwurfes, der, sollte er grundsätzlich stichhaltig sein, viele Aussagen von Zeugen stark entkräften würde, geht die Hauptverfahrenskammer bereits zu Beginn des ersten Unterabschnitts *a) Central Prosecution Witnesses and 19 Protected Witnesses* (§§ 304ff.) auf diesen Punkt ein. Im weiteren Verlauf wird er nicht noch einmal aufgegriffen. Die Kammer verdeutlicht in § 304, dass zwischen den Quellen, auf die ein Zeuge seine Aussagen stützt, und seiner Glaubwürdigkeit unterschieden werden muss. Bezogen auf die Einwände der Verteidigung schreibt sie: „Solche Äußerungen wirken sich nicht *per se* auf die Glaubwürdigkeit von Zeugen aus; sie sind vielmehr für die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen von Bedeutung.“ (§ 304, Hervorh. i. O, Übers. JGW). Glaubwürdige Zeugen können also Ereignisse darstellen, die nicht stimmen und damit nicht zu Episoden in dem Teil des Narrativs werden können, der die Geschehnisse darstellt, aufgrund derer beurteilt wird, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig ist. Trotzdem können sie glaubwürdige Zeugen sein. Diesen Schluss unterstreicht die Kammer noch einmal und spezifiziert ihn bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Zeugen P45 (§§ 308ff.). Dort schreibt sie u. a. in § 310: „[D]ie Kammer ist besorgt über die Auslassung potentiell relevanter und verfügbarer Informationen über die Beteiligung von P45 und die Quelle seines Wissens.“ Auch deswegen schlussfolgert die Kammer für den Zeugen, dass bzgl. der von ihm vorgebrachten Beweise Vorsicht geboten sei (§ 310, Übers. JGW). Für die Kammer



ist es also notwendig, dass sie von den Zeugen erfährt, woher sie ihr Wissen haben. Ähnlich verhält es sich bei P178. Er gab an, Verbrechen nie selbst beobachtet zu haben, und er nannte auch nicht immer die Quelle seines Wissens. Wenn er die Herkunft seiner Informationen mitteilte, benannte er bspw. die Personen, von denen er das Wissen hatte, oder die Ereignisse, welche dazu führten, dass er es erhielt. Daran anschließend wiederholt die Kammer noch einmal ihre Einschätzung, dass die „Quelle des Wissens“ bedacht werden muss, die Glaubwürdigkeit des Zeugen dadurch aber nicht eingeschränkt ist. Dasselbe gilt auch für die Zeugen P173 und P169, die auch die Quellen bzw. Gründe angaben, weshalb sie bestimmte Informationen erhielten. Daher zeichnet es einen glaubwürdigen Zeugen auch aus, dass er klar benennt, wenn er etwas nicht weiß, wie es bspw. P169 getan hat (§ 327, Übers. JGW). Aufgrund einiger hier und teilweise später behandelte Einschränkungen hält die Kammer die Zeugen P168, P173 und P178 zwar für glaubwürdig, wird ihre Aussagen aber trotzdem mit Vorsicht bewerten (§ 329).

#### **7.4.7.2 Der Umgang mit Fragen**

Die am häufigsten auftretende Beurteilung bezieht sich auf den Umgang der Zeugen mit Fragen und ihrer konkreten Beantwortung. Bei insgesamt fünfzehn Zeugen hat die Kammer bemängelt, dass sie ausweichend auf die ihnen gestellten Fragen reagiert haben. So schreibt sie bspw. zur Aussage des Zeugen D7: „[T]he Chamber found that D7’s demeanour evinced evasiveness [...]“ (§ 355) Solch eine Feststellung reicht jedoch nicht aus, um einen Zeugen als unglaubwürdig zu bezeichnen (was die Kammer letztlich machen wird (§ 356)), sie wurde vielmehr stets von anderen Beschreibungen ergänzt. Zu D7 heißt es bspw. zusätzlich:

[H]e was often uncooperative, refusing to answer questions from the Prosecution, to the point that the Chamber and the Victims and Witnesses Unit (‘VWU’) had to warn him as the consequences of refusing to testify or providing false testimony more than once.

(§ 355)

Aus diesen und anderen Gründen wird den Aussagen dieses Zeugen keine Bedeutung zugemessen (§ 356).

Bei P65 heißt es wiederum gleich zu Beginn:

P65 provided unconvincing, inconsistent – often with prior statements – and evasive evidence throughout those portions of his testimony relevant to the charges, and upon topics that a person in his position<sup>427</sup> would be expected to know.

(§ 343)

---

<sup>427</sup> Die Zweifel an Aussagen entstehen u. a., weil eine Person bspw. aufgrund ihrer Funktion das Wissen hätten habe müssen, das sie jedoch bestreitet zu haben. Zu nennen sind diesbezüglich auch D2 (§§ 348ff.), D53 (§§ 368f.) und D54 (§§ 370f.).

Aus der Beurteilung des Zeugen lässt sich herauslesen, dass er Mitglied des MLC gewesen sein muss und möglicherweise zumindest Zutritt zum inneren Führungskreis des MLC hatte. So heißt es bspw. weiter:

In particular, P65 was inconsistent regarding the MLC means of communications, and matters relating to operational command over the MLC generally and the contingent in the CAR. P65, in an often confusing and inconsistent manner, also qualified his prior statements, particularly on matters relating to Mr Bemba and the MLC's communications capabilities and structure, arguing that they applied only to MLC operations in the DRC, and/or pre-dated the 2002-2003 CAR-Operations.

(§ 343)

Dem folgt direkt im Anschluss die Einschätzung, dass er zum einen Fragen nicht beantwortet hat und sich stattdessen zu Aspekten geäußert hat, zu denen er aber nicht befragt worden war (§ 343).

Teil der hier thematisierten Kategorie ist auch die Frage nach dem Umgang mit dem Infragestellen von Aussagen – also mit Konfrontation. Der Zeuge D25 antwortete zum einen ausweichend, hat seine Aussagen aber auch relativiert (§ 361), was die Kammer anhand der Fußnote 915 im selben Paragraphen nachweist: Demnach behauptete der Zeuge bspw. zunächst, dass der Generalstab der ALC vor dem Einmarsch der MLC-Truppen in die ZAR nach Zongo<sup>428</sup> gegangen sei. In einer späteren Aussage behauptet er hingegen, dass er dies nicht gesagt habe und er nicht sicher sei, ob der Generalstab oder Bemba selbst dorthin gegangen sei (§ 361, Fn. 915). Auch D57 nahm Aussagen zurück, wenn er mit Beweisen konfrontiert wurde, die seinen Aussagen widersprachen (§ 375), dasselbe gilt für D64 (§ 377).<sup>429</sup>

Einige Zeugen beantworteten nicht alle an sie gerichtete Fragen. So stellt die Kammer in Bezug auf D45 fest, dass dessen Aussage häufig ausweichend und inkonsistent waren, er jedoch auch häufig nicht auf Fragen geantwortet hat (§ 364). Ähnlich verhält es sich bei D49, der darüber hinaus Aspekte erklärt hat, nach denen er nicht gefragt wurde (§ 366), oder auch bei D57, der Antworten gab, die „ohne Bezug zu den gestellten Fragen“ (§ 375, Übers. JGW) waren.

Ein weiteres Kriterium ist, wie spontan Zeugen auf Fragen antworten können. So hat bspw. D45 verbotenerweise Notizen zu seiner Aussage mitgebracht, was dazu führte, dass die Kammer anzweifelt, dass der Zeuge spontan auf die ihm gestellten Fragen antworten kann (auch seine „Unparteilichkeit“ wird so infrage gestellt) (§ 363, Übers. JGW).<sup>430</sup>

---

<sup>428</sup> Die Stadt Zongo liegt in der DRK am Ufer des Ubangi. Ihr gegenüber am anderen Flussufer liegt Bangui, die Hauptstadt der ZAR.

<sup>429</sup> In keinem der beiden Fälle hat die Kammer Beispiele genannt, um deren Verhalten zu illustrieren.

<sup>430</sup> Dasselbe wirft die Kammer auch D19 vor (§ 359).

Das ausweichende Verhalten stellt kein alleiniges Charaktermerkmal für die Beurteilung der Aussage eines Zeugen dar. Vielmehr spielen hier u. a. auch Fragen der Logik<sup>431</sup> und der Freiwilligkeit bzw. Motivation<sup>432</sup> zur Aussage eine große Rolle, worauf später noch einmal eingegangen wird. Zusätzlich ist für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit die Frage relevant, was die Kammer von einem Zeugen zu wissen erwartet. Auch darauf wird im weiteren Verlauf noch einmal zurückzukommen sein.

#### **7.4.7.3 Konsistenz und Logik**

Eine der weiteren zentralen Kategorien, mit der die Kammer die Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw. deren Aussagen bewertet, ist die der Konsistenz, also die Frage danach, inwiefern die Aussage sowohl eine innere als auch eine äußere Logik besitzt und damit widerspruchsfrei ist. Unter einer inneren Logik versteht die NNT, wie in Kapitel 2.3.1.3 ausgeführt wurde, die Logik, die innerhalb eines Narrativs durch innere Bezüge erzeugt wird. Die äußere Logik wiederum ist jene Logik, welche durch die Erzeugung von Außenbeziehungen des Narrativs bspw. mit anderen Narrativen entsteht.

So heißt es bspw. zu P213:

[T]he Chamber notes that at time P213 was inconsistent, appeared to overemphasise his role and position, or was evasive, for example, when testifying about his personal situation at the time he appeared before the Chamber.

(§ 315)

Auch deswegen ist die Kammer bei der Verwendung seiner Aussagen vorsichtig (§ 316). Ein gutes Beispiel stellt auch der Zeuge P65 dar: Er nahm für sich in Anspruch, den „Operations Report“<sup>433</sup> in einem Archiv gefunden zu haben. Allerdings war er nicht in der Lage, „ein anderes Dokument in diesem Archiv zu nennen oder sich daran zu erinnern“. Er behauptete außerdem, in diesem Archiv seien „bis zu 100‘ Dokumente“ gewesen. Diese Aussage hält die Kammer für „unwahrscheinlich“, da er auch zu Protokoll gab, in diesem Archiv seien „Finanz-, Verwaltungs-, Kommunikations- und andere Unterlagen, einschließlich der Dokumente und Berichte von General Amuli, die den Zeitraum von ‚Anfang Januar 1999 bis 2003‘ abdecken“ enthalten gewesen (§ 345, Übers. JGW). Darüber hinaus beschreibt die Kammer sein gesamtes Verhalten als fragwürdig und ist bzgl. der Glaubwürdigkeit des Zeugen „besorgt“, da P65 aussagte, „that he ‘didn’t want to come and give testimony. [He was]

---

<sup>431</sup> Siehe Kapitel 7.4.7.3.

<sup>432</sup> Siehe Kapitel 7.4.7.4.

<sup>433</sup> Die Kammer hat bereits, wie in Kapitel 7.4.6.7 ausgeführt, den *Operations Report* als ein gefälschtes Dokument beschrieben und daher beschlossen, ihn nicht als Beweis zu nutzen.

shocked', and the fact that the remainder of his testimony effectively qualified previous broad and conclusive assertions relating to key matters at issue in the case (sic!)“ (§ 347). Letztlich spielt die Aussage des Zeugen P65 keine Rolle für die Kammer (§ 347).

Ein gutes Beispiel für die Beurteilung von Logik und Konsistenz ist auch der Zeuge D3. Dessen Aussage beurteilt die Kammer wie folgt:

D3's demeanour during his testimony was evasive and defensive. His testimony was also frequently confusing, illogical, and inconsistent. D3's testimony about which forces committed crimes in the CAR is particularly incoherent. At different points, he testified that (i) the perpetrators of crimes were FACA, (ii) he only knew of crimes committed by Mr Miskine's soldiers, and (iii) he never saw MLC soldiers committing any crimes. Further, although he claimed to belong to Mr Miskine's group, D3 was unable to identify the location of the group's base or the identities of Mr Miskine's deputies, and his testimony as to how he identified Mr Miskine's soldiers as the perpetrators of crimes is confusing and contradictory. Likewise, despite claiming that he never saw MLC soldiers committing crimes, the basis of this assertion is unclear as he also claimed to be unable to identify MLC soldiers. He was repeatedly asked to clarify his basis for identifying different groups, and in response was evasive and non-responsive, explaining that he was only able to testify about what happened within his own group.

(§ 352)

Zur Erläuterung führt die Kammer in Fußnote 896 ein Beispiel an. So wurde der Zeuge D3 während seiner Aussage gefragt, „wie er die Truppen von Herrn Miskine als Täter identifizieren konnte, wenn alle Soldaten die gleiche Uniform trugen“. Zunächst erklärte D3, dass die Soldaten zur Unterscheidung ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Einheiten verschiedene Schals trugen. Später behauptete er jedoch, die Schals seien identisch gewesen. Als daraufhin weiter gefragt wurde, wies er darauf hin, dass die Unterscheidung durch Sprache möglich gewesen sei. Die Frage danach, wie er dazu in der Lage gewesen sei, beantwortete er wiederum nicht. Aufgrund ihrer Widersprüche behandelt die Kammer die Aussagen D3s nur mit Vorsicht. (§ 352, Fn. 896, Übers. JGW).

Ähnlich verhält es sich bei D64. Zu diesem schreibt die Kammer exemplarisch in § 377:

D64's testimony was frequently illogical, improbable, and the basis of his assertions unclear. For example, he testified that General Bombayake issued orders to Colonel Moustapha; however, he never actually heard General Bombayake giving Colonel Moustapha any orders. D64 testified that Colonel Moustapha, speaking Lingala, transmitted General Bombayake's orders to MLC soldiers, yet he also testified he did not understand Lingala and could not understand the content of the conversations between MLC soldiers and Colonel Moustapha. Likewise, D64 was inconsistent as to whether MLC soldiers, in particular Colonel Moustapha, could speak French, and when confronted with this contradiction, he denied and qualified his earlier testimony that MLC troops could not understand French. He reacted in a similar manner when confronted with other contradictory evidence, qualifying his earlier testimony, indicating uncertainty.

Somit ist auch beim Umgang mit den Aussagen von D64 Vorsicht geboten (§ 378).

Ähnlich inkonsistent und unlogisch ist die Aussage des Zeugen D15. Über ihn schreibt die Kammer, dass er aussagte, „keine Kenntnis von Verbrechen, die den Soldaten der MLC zugeschrieben werden“ zu haben, auf der anderen Seite sagte er jedoch aus, „dass ‚jeder, der in [Gbadolite] war, [...] einschließlich Herr Bemba‘, von den Verbrechen der MLC durch die Medien erfuhr“ (§ 357, Übers. JGW).<sup>434</sup>

Die Beispiele zeigen, wie wichtig sowohl eine innere sinn-volle Sinnerzeugung und Logik der Narrative der Zeugen als auch ein sinn-voller Außenbezug ihrer Narrative ist. Beides muss vorhanden sein, damit die Zeugen als glaubwürdig wahrgenommen werden.

#### **7.4.7.4 Die Motivation**

Eine weitere wichtige Kategorie für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und ihren Aussagen ist ihre Motivation, vor Gericht auszusagen. Besonders deutlich wird die Frage der Motivation im Kontext der NGO *OCODEFAD*. Die Verteidigung hat Zeugen, die Mitglieder dieser NGO waren, vorgeworfen, von ihr durch „materielle Vorteile“ beeinflusst worden zu sein. Diese berichteten allerdings, dass ihre Vorteile nicht groß gewesen seien und aus „psychologische, medizinische und andere grundlegende humanitäre Hilfe“ bestanden hätten. Eine Ausnahme bildete lediglich Zeuge P42, der ein Fahrrad erhielt, allerdings um „seine offiziellen Pflichten für die Organisation“ zu erfüllen (§ 338, Fn. 843, Übers. JGW). Solche „kleinen materiellen Vorteile“ sind nach Ansicht der Kammer nicht ausreichend, um an der Glaubwürdigkeit der Zeugen, die Mitglieder der NGO waren, zu zweifeln, weshalb für sie keine Beeinflussung der Motivation festzustellen ist (§ 338, Übers. JGW).

Die Frage der Motivation stellt sich auch im Kontext der Entschädigung, die Opfer ggf. mithilfe des Gerichtes erhalten können.<sup>435</sup> Die Verteidigung warf der o. g. NGO vor, „einen Anreiz für die Opfer, ihre Ansprüche zu überhöhen“, erzeugt zu haben. P81 sagte allerdings aus, dass es ihr nicht bewusst gewesen sei, dass die Frage der Kompensation abhängig von dem Schaden bzw. Leiden sei; und nach den Aussagen der Zeugen P69 und P79 habe die Vorsitzende der NGO, Bernadette Sayo, nie von Reparationen erzählt. Sie habe die Opfer vielmehr auf ein mögliches Gerichtsverfahren hingewiesen und betont, wie wichtig es sei, Informationen zu sammeln und diese an das Gericht weiterzugeben. Damit war für die

---

<sup>434</sup> Eine ähnlich unlogische Aussage lässt sich vom Zeugen D64 finden. Er sagte aus, dass Oberst Moustapha die Anweisungen Generals Bombayake an die Soldaten des MLC in Lingala weitergab. Allerdings sagte der Zeuge auch aus, dass er kein Lingala spreche und daher nicht habe verstehen können, worüber der Oberst und die Soldaten sprachen (§ 377).

<sup>435</sup> Siehe dazu Kapitel 4.4, 5.5 und 8.

Kammer auch hier der Vorwurf der ‚falschen‘ Motivation nicht haltbar. Zusätzlich verweist sie auf die Aussage von P69, wonach die Information über ein mögliches Gerichtsverfahren für Opfer „eine Art Erleichterung oder Trost“ dargestellt habe (§ 339, Übers. JGW). Seine Motivation, auszusagen und Beweise zu sammeln, ist für das Gericht nachvollziehbar und akzeptabel.<sup>436</sup>

Einen besonders interessanten Fall stellt P169 dar, der zuerst im Jahr 2011 vor die Kammer trat. Drei Jahre später musste er jedoch abermals vor Gericht erscheinen, da an der Glaubwürdigkeit seiner ersten Aussage gezweifelt wurde. Ein wichtiger Grund dafür war ein Brief, den er am 5. August 2014 an den ICC sendete. Darin sprach er von

‘money transferred by the ICC’ and claiming that 22 individuals, including P169, P178, and the 19 Protected Witnesses, listed in an annex to his letter, were gathered by P178 to look at loss of income claims and willing to bring evidence of subornation of witnesses.

(§ 317)

Diesem Brief gingen vier weitere vom 6. August 2011, 7. Juni 2013 und 8. Juni 2013 voraus, „in denen P169 die Erstattung von Einkommensverlusten forderte, auf ausstehende Forderungen hinwies und behauptete, dass 22 Personen von P178 versammelt wurden, um die Forderungen nach Einkommensverlusten zu prüfen“ (§ 317, Fn. 768, Übers. JGW). Die Verteidigung bezweifelte die Glaubwürdigkeit des Zeugen u. a. wegen der Briefe und da sie ihm vorwarf, für seine Aussage Geld zu erwarten (§ 320). Außerdem führt die Kammer aus:

[T]he Chamber notes that P169’s 2014 Testimony lacked clarity in relation to various issues, such as the source, drafting, and meaning of the letters; P169’s use of the list of 19 Protected Witnesses; and the date, place, and number of meetings with P42 and/or P178. Further, the Chamber notes that P169 believed himself entitled to reimbursements for his appearance before the Court and initially believed that the money came from the Prosecution. In this regard, the Chamber notes P169’s explanation that he spontaneously told the Court and investigators he had received money because he intended to tell the entire truth before the Court.

(§ 320)

Und sie fährt in § 321 (Hervorh. i. O.) fort:

Additionally, the Chamber notes P169’s repeated assertion that his 2011 Testimony was truthful and that he had no intention to reconsider it. The Chamber also places particular emphasis on the fact that P169’s claims were made *after* the completion of his 2011 Testimony and that he denied that the Prosecution exerted any influence on his testimony before or after his appearance at the Court. In light of the above, the Chamber is of the view that the letters sent by P169 were motivated by a personal desire to receive benefits from the Court after having completed his testimony, but do not, in themselves, render his 2011 Testimony on issues related to the merits of the case unreliable.

---

<sup>436</sup> Allerdings lässt sich in diesem Zusammenhang auch vermuten, dass die Kammer noch einmal den Narrativbestandteil der Selbstlegitimierung und die eigene Charakterisierung ergänzen wollte. Hier erfolgt ihre Legitimierung anhand einer äußeren Bottom-Up-Legitimation, da die Opfer durch die Möglichkeit, vor Gericht auszusagen, von dessen Arbeit profitieren. Diese Art der Selbstlegitimation ist im Urteil neu.

In § 322 heißt es weiter:

Similarly, recalling its findings on the Defence's allegations of collusion, and noting P169's statement that claims of subornation of witnesses were untrue and used for the sole purpose of putting pressure on the readers of his letters, the Chamber sees no reason to doubt the testimony of P173, P178, or the 19 Protected Witnesses on the basis of the letters P169 sent to the Court or in light of the 2014 Testimony.

Und sie endet in § 323:

In relation to Defence assertions that P169, P173, and P178 were opponents of, showed hostility towards, or otherwise tried to discredit or incriminate Mr Bemba, the Chamber notes that P169 affirmed that he had been a victim of the MLC in the past and that he had been 'angry' at Mr Bemba, explaining that it was partly on this basis that he was chosen to report on the MLC. Likewise, P178 made value judgments about Mr Bemba and the MLC. P173 also testified about certain actions he took in opposition to Mr Bemba. However, without more, and noting that they expressed their opinions openly, the Chamber finds that any contention that P169, P173, or P178 provided false testimony out of resentment or anger towards Mr Bemba is unsubstantiated.

Auch an den zitierten Paragraphen wird deutlich, wie bedeutend die Frage nach der Motivation ist. Es ist prinzipiell verwerflich, eine Aussage wegen Geldes zu machen (das der ICC selbstverständlich nicht zahlt). Komplizierter ist es mit der Motivation, die eine Person besitzt, die Opfer von Verbrechen wurde, denn neutral wird sie den Menschen, welche sie bspw. missbraucht haben, nicht gegenüberstehen können. Es ist nachvollziehbar, wenn das Opfer diese Person im Gefängnis oder anderweitig bestraft sehen möchte, was nicht zuletzt eine der Motivationen für die Aussagen sein kann. Solch eine Motivation ist in den Augen des Gerichts nicht verwerflich, es müssen jedoch zusätzlich andere Arten des Glaubwürdigkeitsnachweises vorliegen. Eine motivationslose Aussage ist, wenn überhaupt, nur selten möglich.

#### **7.4.7.5 Das Verhältnis zu anderen Zeugen und Beweisen**

Eng mit der Frage der Motivation hängt die Frage nach der Beeinflussung oder auch gegenseitigen Absprachen von Zeugen zusammen, was sich auch anhand der Vorwürfe gegen Mitglieder der *OCODEFAD* zeigt. Die Verteidigung hielt der NGO bzw. den Opfern, welche an von der NGO organisierten Treffen teilnahmen, vor, dass sie durch die NGO bei gemeinsamen Treffen ‚gecoacht‘ oder auch mit Informationen versorgt wurden. Diese Vorwürfe wurden von diversen Zeugen widerlegt (§ 333). Allerdings wird damit grundsätzlich die Frage aufgeworfen, inwiefern es gestattet und zugleich für das Verfahren nicht problematisch ist, wenn Opfer, wie von der Verteidigung kritisiert, miteinander in Kontakt treten (§ 334). Dieser Problematik nimmt sich die Kammer in §§ 333ff. an.

Grundsätzlich stellt die Kammer fest, dass soziale Kontakte normal sind. Diese können zum Beispiel bereits bestehen, „weil einige Mitglieder der gleichen Familie waren, Nachbarn

waren oder in der gleichen Gegend lebten“. Die Kammer konstatiert, dass es „unter solchen Umständen [...] nicht unerwartet oder unangemessen für die Opfer“ ist, „über ihre Erfahrungen zu sprechen“. Allein deswegen ist ein Zeuge also nicht unglaubwürdig. Unglaubwürdigkeit entsteht erst dann, wenn gezeigt wurde, „dass die Zeugen sich abgesprochen oder ihre Aussagen tatsächlich gefälscht haben“, so die Kammer mit Bezug auf Entscheidungen des ICTY und ICTR (§ 334, Übers. JGW).

Etwas anders verhält es sich bei den Zeugen P169 und P173: Während ihnen die Verteidigung vorwarf, keine „übereinstimmenden“ Aussage getätigt zu haben, steigert dies nach Ansicht der Kammer jedoch die Glaubwürdigkeit beider Zeugen, da nach ihrer Interpretation dadurch gezeigt wurde, dass sich beide Zeugen nicht abgesprochen haben (§ 324, Übers. JGW). Zur Unterstützung ihrer Interpretation beruft sich die Kammer auf zwei Berufungsurteile des ICTR,<sup>437</sup> in denen ähnlich argumentiert wurde (§ 324, Fn. 789). Außerdem ging der Zeuge P169 offen damit um, dass er den Zeugen P173 kennt (§ 324). Nach der Abwägung weiterer Aspekte kommt die Kammer trotzdem zum Schluss, dass bei der Bewertung der Aussagen beider Zeugen Vorsicht geboten ist (§ 329).

Ähnlich verfährt die Kammer bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen P73 und P42. P42 erklärte die Übereinstimmung seiner Aussage mit der von P73 damit, dass „P73 Zeuge der Verbrechen war, die er selbst erlitten hat, und dieser konnte daher nur denselben Bericht wiedergeben“. Außerdem weist die Kammer darauf hin, dass beide Zeugen Nachbarn waren (§ 336, Übers. JGW).

Die Kammer diskutiert außerdem die Frage, inwiefern ein Austausch zwischen Zeugen erlaubt ist, da die Verteidigung den beiden Zeugen vorwirft, sich in Bezug auf die Daten der Ereignisse abgesprochen zu haben. Der Zeuge P73 begründete ihr Vorgehen damit, dass sie sich lediglich versichern wollten, „dass die von ihnen gemachten Angaben korrekt waren“; „Hintergedanken oder unlautere Motive“ hätten sie nicht verfolgt. Für die Kammer ist diese Erklärung nachvollziehbar und sie stellt fest, dass der Austausch über die Daten die „die allgemeine Glaubwürdigkeit oder die allgemeine Zuverlässigkeit ihrer Aussagen“ nicht in Frage stellt. Trotzdem schließt sie damit, dass, was die Ordnung bzw. Reihenfolge der Ereignisse betrifft, Vorsicht bei den Aussagen von P42 und P73 geboten ist (§ 337, Übers. JGW).<sup>438</sup>

---

<sup>437</sup> ICTR: François Karera v. The Prosecutor, Judgment (02.02.2009), § 234; ICTR: Tharcisse Renzaho v. The Prosecutor, Judgment (01.04.2011), § 276.

<sup>438</sup> Die Frage nach der Unabhängigkeit stellte sich auch bei P45, einem – wahrscheinlich – ehemaligen Anhänger des MLC. Ihm warf die Verteidigung vor, „unzulässig“ beeinflusst worden zu sein. Er sagte jedoch aus, dass niemand aus seiner Partei von seiner Aussage wusste. Er erklärte außerdem die Gründe, weshalb er sich vom



Besonders deutlich wird der Zusammenhang zwischen der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und dessen Beziehung zu anderen Zeugen anhand des Zeugen D53, einem Militärexperten. Die Kammer fasst zusammen: „[T]he Chamber notes that D53 relied on many of D19’s prior statements in making his report.“ (§ 368). Der Aussage des Zeugen D19 jedoch glaubt die Kammer nicht (§ 368). Somit stellt sie fest, dass sie u. a. befürchtet, dass die Aussagen von D53 „auf der Basis unzuverlässiger Informationen“ beruhen, weshalb sie die Aussagen von D53 nicht als Beweise anerkennt (§ 369, Übers. JGW). Hier lässt sich ein narratives Vorgehen erkennen: Ein bestimmtes Narrativ, nämlich das des Zeugen D53, wird unglaubwürdig, weil ein anderes, nämlich jenes, auf das sich D53 stützt, nicht glaubwürdig ist. Dadurch wird ein Narrativ, das zunächst ein unterstützendes Narrativ von D53 war, ein indirektes Gegenarrativ zu diesem, da es die Bedeutung der Aussage von D53 umgewandelt hat. Diese Kette lässt sich aber weiterverfolgen. So schreibt die Kammer über D19:

[W]ith regard to issues that go to Mr Bemba’s direct involvement in the 2002-2003 CAR Operation or operational control, as well as certain other discrete issues such as D19’s personal involvement in and during the events, his testimony was not credible. Two key examples include (i) D19’s implausible testimony with respect to the Operations Report, which the Chamber found to be entirely not credible, and (ii) the inconsistencies and contradictions within and between his testimony and his prior statements to the Prosecution regarding operational control during the 2002-2003 CAR Operation.

(§ 359)

Das erste Beispiel belegt die Kammer in der Fußnote 912 u. a. mit einem Verweis auf den Abschnitt *IV(E)(6)(e)* des Urteils,<sup>439</sup> in dem die Kammer u. a. aufgrund der Aussagen des Zeugen P36 zu dem Schluss kommt, dass der Report eine Fälschung darstellt. Im vorliegenden Fall kann beobachtet werden, wie eine sich zunächst unterstützende Kette von Narrativen (der *Operations Report*, die Aussage von D19 und die von D54) in ihrer Bedeutung mindestens entkräftet und vom eigentlichen Narrativ – dem Gegenarrativ zur Schuld Bembas – abgekoppelt wird.<sup>440</sup> Ähnlich stellt die Kammer in Bezug auf die Aussage von D49 fest, dass diese dem „klaren Wortlaut einer Reihe von Meldungen in den Logbüchern“ widerspricht (§ 366, Übers. JGW).<sup>441</sup>

---

MLC distanzierte, die hier im Urteil aber nicht weiter ausgeführt wurden. Das Gericht erkennt keinen Hinweis, dass der Zeuge beeinflusst worden wäre (§ 308, Übers. JGW).

<sup>439</sup> Siehe hier Kapitel 7.4.6.7.

<sup>440</sup> Ähnliches lässt sich in Bezug auf P47 feststellen (§ 311).

<sup>441</sup> In dem Logbuch wurde die Kommunikation zwischen der ALC in der ZAR und dem Hauptquartier dokumentiert.

#### **7.4.7.6 Ergebnis und Zusammenfassung**

Insgesamt wird in Abschnitt 7. *Issues of witness credibility* die Glaubwürdigkeit von 23 Zeugen explizit beurteilt. Hinzu kommen 19 *Protected Witnesses* und jene, deren Glaubwürdigkeit aufgrund der Mitgliedschaft bei der NGO OCODEFAD angezweifelt wurde. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen P33 wird trotz der Bedenken der Verteidigung durch die Kammer nicht infrage gestellt. Die Vorwürfe der Verteidigung in Bezug auf seine Aussage sind „unbegründet“ und der Zeuge hat lediglich bei der Beantwortung von Fragen innerhalb eines bestimmten Themenbereichs „gelegentlich ausweichend“ geantwortet (§ 305, Übers. JGW). Die von der Verteidigung in Zweifel gezogene Glaubwürdigkeit der übrigen Zeugen der Anklage teilt die Kammer nicht (§§ 317ff., 330ff). Sie kommt aber stets zu dem Schluss, dass bei der Verwendung der Aussagen der Zeugen P36, P42, P45, P47, P73, P209, P213, P169, P173, P178 Vorsicht geboten ist (§§ 307, 310, 311, 312, 316, 329ff.).

Anders verhält es sich bei den Aussagen der Zeugen, die die Kammer selbst angezweifelt hat (D2, D3, D7, D15, D19, D25, D45, D49, D53, D54, D55, D57, D64 und P65). Von den vierzehn Zeugen wurden insgesamt fünf als unglaubwürdig bezeichnet, davon ein Zeuge der Anklage, nämlich P65 (§ 347) und vier Zeugen der Verteidigung, nämlich D7 (§ 356), D45 (§ 365), D53 (§ 369) und D55 (§ 374). Exemplarisch sei auf P65 verwiesen, für dessen Unglaubwürdigkeit mehrere Gründe genannt werden:

P65 provided unconvincing, inconsistent – often with prior statements – and evasive evidence throughout those portions of his testimony relevant to the charges, and upon topics that a person in his position would be expected to know.

(§ 343)

Darüber hinaus wirft die Kammer dem Zeugen vor, dass das von ihm geschilderte eigene Verhalten unlogisch gewesen ist – es seiner Erzählung also an innerer Logik fehlt – (§ 345) und erinnert daran, dass der Zeuge sagte, nicht freiwillig vor Gericht auszusagen (§ 347). Letztlich hält die Kammer die gesamte Aussage des Zeugen für nicht glaubwürdig – nicht nur in Teilen:

[T]he Chamber’s concerns as to P65’s credibility and the reliability of his evidence are not limited to certain issues; rather, they impact the overall quality and content of P65’s evidence, and thus cannot be overcome, even if corroborated by other reliable evidence.

(§ 347)

Diese Feststellung ist insofern interessant, als dass selbst unterstützende Narrative das Narrativ des Zeugen nicht positiv erscheinen lassen können. Hier zählt also die interne Qualität einer Aussage mehr als die Unterstützung durch Narrative von außen, was zeigt, dass die interne Qualität bzw. Logik einer Aussage unter Umständen wichtiger sein kann als die

Unterstützung, die sie von außen erfährt, also die sog. äußere Logik. Das Weben eines Narrativnetzes reicht also nicht allein aus, um Glaubwürdigkeit zu erzeugen.

Etwas anders verhält es sich bei D7. Er hatte seine Aussage nicht beendet und im Laufe der Aussage hatte er keine „Beweismittel auf die Befragung durch die Opfervertretung“ vorgelegt (§ 354). Außerdem stellt die Kammer fest, dass die Aussage des Zeugen unglaubwürdig ist. Aber auch sein Verhalten spielt für die Beurteilung eine wichtige Rolle:

[T]he Chamber found that D7's demeanour evinced evasiveness; he was often uncooperative, refusing to answer questions from the Prosecution, to the Point that the Chamber and the Victims and Witnesses Unit ('VWU') had to warn him as to the consequences of refusing to testify or providing false testimony more than once. ( § 355)

Anders gestaltet es sich bei dem Zeugen D45, der Notizen mitgebracht hatte, auf die er sich bei seiner Aussage per Videoverbindung gestützt hatte, was jedoch nicht gestattet ist.<sup>442</sup> Neben den Informationen über die Ereignisse in der ZAR enthielten die Notizen auch Informationen über die Kontakte, welche der Zeuge mit dem Team der Verteidigung hatte.<sup>443</sup> Aufgrund dieser Notizen zweifelt die Kammer die Glaubwürdigkeit des Zeugen an, „insbesondere seine Spontaneität und Unparteilichkeit“ (§ 363, Übers. JGW).

Zusätzlich hat zur Skepsis der Kammer die Aussage des Zeugen beigetragen, dass er darum gebeten wurde, die Notizen mitzubringen. Ihr Mitbringen begründete er außerdem folgendermaßen: „[...] I know why I was called and I also know why other colleagues were called and so I mustn't lose sight of the dates [...].“ (§ 364) Zusätzlich waren die Aussagen des Zeugen „ausweichend und inkonsistent“; manche Fragen blieben von ihm auch unbeantwortet. Schließlich beeinträchtigten die Erkenntnisse über die Echtheit des *Operations Report*<sup>444</sup> die Glaubwürdigkeit des Zeugen, der sich in seinen Aussagen zu diesem äußerte (§ 364, Übers. JGW). Für den Entschluss der Kammer, den Zeugen als unglaubwürdig zu beurteilen, war aber das Mitbringen der Notizen am wichtigsten (§ 365).

Aus Narrativsicht ist insbesondere die Verknüpfung mit dem *Operations Report*, den die Kammer bereits als Fälschung identifiziert hatte, was auf der Aussage – also eines (Teil-)

---

<sup>442</sup> Dass es nicht erlaubt ist, Notizen in den Zeugenstand mitzubringen, bezeichnet die Kammer als „allgemeine Regel“ (§ 363, Übers. JGW). Eine Quelle für diese Aussage nennt sie nicht.

<sup>443</sup> Hinzu kommen folgende Informationen:

Moreover, the information that does relate to the 2002-2003 CAR Operation covers key, live issues in the *Bemba* case, such as the command role of the CAR authorities, identifying characteristics of the perpetrators, provision of communication devices by the CAR authorities, the *Operations Report*, and the timelines of the MLC troops' arrival in the CAR at the beginning of the 2002-2003 Operation.

( § 363)

<sup>444</sup> Siehe Kapitel 7.4.6.7.

Narrativs – eines Expertenzeugen zurückzuführen ist, interessant: Das Narrativ *Operations Report* wurde zunächst durch andere Narrative (nämlich von D65, D19 und D45) als glaubwürdig dargestellt, im Anschluss daran jedoch durch weitere Narrative als unglaubwürdig identifiziert. Das daraufhin geltende Narrativ über die Unglaubwürdigkeit des *Operations Report* wirkt sich negativ auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen D45 aus, dessen Narrative u. a. deswegen keine Berücksichtigung bei der Wahrheitsfindung über die Schuld bzw. Unschuld Bombas finden. Dieser Prozess lässt sich als eine *narrative Kette* bezeichnen.

Ähnlich verhält es sich, wie weiter oben ausgeführt wurde, bei dem Zeugen D53, der sich auf den Zeugen D19 berief, der als Militärexperte auftrat<sup>445</sup> und den *Operations Report* fälschlicher Weise als echt identifizierte, dessen Aussage aber in Teilen von der Kammer angezweifelt wird. Am Bericht des Zeugen D53 zweifelt die Kammer außerdem, da er nicht deutlich gemacht hat, wie er zu seinen Schlüssen gekommen ist (§ 368), und viele seiner Quellen Dokumente sind, deren Glaubwürdigkeit das Gericht ablehnt und daher für das Verfahren nicht relevant sind (§ 368, Fn. 390).<sup>446</sup> Neben dieser abermaligen Verkettung von narrativer Infragestellung der Aussagen, geht es in diesem Fall auch um die Qualifikation eines Zeugen, die durch die Kammer infrage gestellt wird.

Auch die Aussage des Zeugen D55 war „defensiv, ausweichend, widersprüchlich und in verschiedenen Fragen ohne Antwort“. Am zweiten Tag seiner Aussage brachte er Notizen mit, welche er über 30 Minuten vorlas. Dabei äußerte er sich u. a. zu Fragen, die ihm nicht gestellt wurden (§ 373, Übers. JGW). Die Kammer zweifelt letztlich an der Relevanz der Aussage und hält den Zeugen ferner für unglaubwürdig (§ 374).

Bei den übrigen Zeugen, deren Glaubwürdigkeit die Kammer infrage stellt,<sup>447</sup> ist Vorsicht geboten (§§ 351, 353, 358, 360, 362, 367, 371, 376, 378). Vorsicht bedeutet jedoch nicht, dass die Kammer deren Aussagen gar nicht berücksichtigt. Ein gutes Beispiel dafür ist der Zeuge D19: Seine Unglaubwürdigkeit problematisiert die Kammer nicht erst in dem ihm zugedachten Abschnitt (§§ 359f.), sondern bereits in Abschnitt *e*) *Operations Report* (§§ 298ff.), in dem seine Aussagen als „ausweichend und unkooperativ“ (§ 299, Übers. JGW) bezeichnet werden. Im Abschnitt *I. Mr Bemba* (§§ 384ff.),<sup>448</sup> in dem der Angeklagte als Gründer und Anführer des MLC bzw. der ALC bezeichnet wird (§ 384), verweist sie allerdings auf den

---

<sup>445</sup> D19 war ein „hochrangiger Offizier des MLC“ (§ 393, Fn. 1019, Übers. JGW).

<sup>446</sup> Der Zeuge D53 verteidigte sich damit, dass er die Dokumente nicht auf ihre Echtheit überprüft hätte und seine Schlüsse falsch seien, sollten die Dokumente falsch sein (§ 368).

<sup>447</sup> D2, D3, D15, D19, D25, D25, D49, D54, D57 und D64.

<sup>448</sup> In dem Abschnitt wird Bombas Position und Rolle im MLC beschrieben.

Zeugen D19. Es handelt sich in diesem Fall jedoch um eine nicht strittige Aussage, deren Nachweis anhand der Aussagen dreizehn weiterer Zeugen und dem *Defence Closing Brief* erfolgt (§ 384, Fn. 976). Aussagen, die nur von D19 stammen und auf die sich die Kammer beruft, existieren hingegen – außer in § 452, Fn. 1265 – nicht. Es werden stets mehrere Zeugen bzw. Quellen genannt (siehe bspw. § 390, Fn. 1006; § 410, Fn. 1002-1008, 1110f. oder auch § 420, Fn. 1150), zu denen auch die Aussagen von D19 gehören. Zusätzlich weist die Kammer immer wieder auf ihre Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit, sei es in Fußnoten (siehe bspw. § 393, Fn. 1019) oder auch im Fließtext (siehe bspw. §§ 422, 433ff. oder auch § 448) des Urteils:

Nevertheless, the Chamber notes D19's testimony that the MLC troops did not bring heavy weapons and only brought one phonie. D6, D57, and D64 further claimed that the MLC troops crossed with no communications equipment; according to D6, they were therefore unable to communicate with Gbadolite the first day they were in the CAR. However, the Chamber recalls its concerns as to the credibility of D19, D57, and D64 and the reliability of their evidence, and its doubts concerning related portions of D6's testimony. D19's testimony in relation to types of weapons taken by the MLC to the CAR is also inconsistent with D19's prior statement that the MLC did take some heavy weaponry.

(§ 414)

Letztlich bleibt der Zeuge im Urteil eine Person, der eher nicht geglaubt wird. Trotzdem bezieht sich die Kammer immer wieder auf ihn, wodurch sie zeigt, dass sie durchaus auch Aussagen von Zeugen berücksichtigt, die sie als problematisch einordnet. Trotzdem bleibt eine negative Charakterisierung des Zeugen D19 bestehen, da die Kammer im Verlauf des Urteils immer wieder seine Unglaubwürdigkeit betont (siehe bspw. §§ 414, 417, 422, 429, 433f., 445, 557, 572, 585). So charakterisiert die Kammer den Zeugen D19 zugleich als *den* ungläubwürdigen Zeugen schlechthin.

Die Ausgangsfrage dieses Kapitels war, wie die Kammer einen glaubwürdigen Zeugen charakterisiert. Es lässt sich grundsätzlich festhalten, dass sie es sich nicht leichtmacht, einen Zeugen als ungläubwürdig zu beurteilen, was die geringe Anzahl an Zeugen nahelegt, die die Kammer als grundsätzlich ungläubwürdig bezeichnet. Die Kammer neigt öfter dazu, darauf hinzuweisen, dass bestimmte Aussagen mit Vorsicht zu behandeln sind. Durch diese Grundhaltung wird das Bild, das die Kammer von einem ungläubwürdigen als auch von einem glaubwürdigen Zeugen zeichnet, umso komplexer.<sup>449</sup> Es beginnt bereits damit, dass sie darauf hinweist, dass ein Zeuge grundsätzlich glaubwürdig sein kann, seine Angaben, bspw. aufgrund falscher Quellen, jedoch ungläubwürdig sein können. Daher gilt es, zwischen dem Zeugen und die durch ihn dargelegten Fakten zu unterscheiden.

---

<sup>449</sup> Zugleich erfolgt eine innere Legitimation der eigenen Arbeit, da die Beurteilung der Glaubwürdigkeit so transparent und nachvollziehbar ist.

Ein weiterer Aspekt, der die Glaubwürdigkeit des Zeugen und seiner Aussage unterstreicht, ist die nachvollziehbare Darstellung der Quellen (also die Einbettung des Narrativs durch den Zeugen in andere Narrative o. ä.). Zugleich sollte ein Zeuge sein Unwissen klar benennen. Im Umgang sollte der Zeuge kooperativ sein und auf die Fragen nicht ausweichend, sondern klar und spontan antworten; eine schriftliche Vorbereitung führt hingegen zur Unglaubwürdigkeit. Außerdem sollten Fragen, die nicht gestellt werden, nicht beantwortet werden. Seine Aussage sollte sowohl eine innere als auch eine äußere Logik besitzen und im logischen Verhältnis zu den Umständen stehen, in denen sich der Zeuge befand. Er muss also im weitesten Sinne qualifiziert sein, eine Aussage zu den Fragen zu treffen. Seine Motivation für die Aussage muss frei von der Hoffnung auf einen (größeren) materiellen Vorteil sein, während die Hoffnung auf eine positive Auswirkung auf die eigene Psyche unproblematisch ist. Ebenso unproblematisch sind soziale Kontakte und der Austausch über das Erlebte. Dies ist vielmehr natürlich, da Nachbarn und Familie nicht selten Opfer derselben Taten geworden sind. Dem gegenüber stehen allerdings konkrete Absprachen, die als problematisch beurteilt werden. Die Aussage muss schlussendlich freiwillig und ohne äußeren Druck geschehen.

Es lässt sich also festhalten, dass es *nicht den idealen Zeugen* gibt. Vielmehr besitzt die Kammer eher ein *komplexes menschliches* als ein ideales Bild von Zeugen, was sich daran zeigt, dass das Abweichen allein von einem der genannten positiven Charakterzüge nicht ausreicht, um als unglaubwürdig charakterisiert zu werden.<sup>450</sup> Wenn ein Zeuge aber tendenziell positiv charakterisiert wird und auch seine Aussage alle genannten nötigen Eigenschaften besitzt, so gelten beide als glaubwürdig und sein Narrativ darf einen Beitrag bei der Beurteilung der Schuld bzw. Unschuld Bembas leisten. Im Gegensatz zu diesem sehr komplexen Verständnis von Zeugen steht jedoch die Charakterisierung Bembas durch das Gericht, auf die im Laufe der nächsten Kapitel genauer eingegangen wird.

#### **7.4.8 Facts – wirklich nur Fakten?**

Nach knapp der Hälfte des Urteils – auf Seite 170 von 364 – beginnt die Kammer mit der Darstellung dessen, was in der ZAR geschah. Bis dahin war, abgesehen von ein paar wenigen Informationen insbesondere zu Beginn des Urteils, nicht nachvollziehbar, was der Hintergrund des Verfahrens war, wofür Bemba also konkret – nicht nur als abstrakte Definition von Verbrechen – verantwortlich gemacht wird.

---

<sup>450</sup> Zugleich setzt die Kammer die eigene Charakterisierung als gerecht fort, indem sie nur sehr vorsichtig Zeugen ausschließt.

Überschrieben ist das Kapitel mit nur einem Wort: *Facts* – Fakten. Nach Ansicht der Kammer existieren Fakten grundsätzlich ganz unabhängig davon, ob sie erzählt werden oder nicht. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, die Fakten im Laufe des Verfahrens zu sammeln und zu erkennen, um letztlich ein Urteil zu fällen, das der Wahrheit entspricht:

Unless stated otherwise, the Chamber considers, on the basis of the entire evidentiary record, the facts set out in this section to be established and to constitute the Chamber's factual findings. Where necessary, the Chamber discusses and resolves discrepancies in, and other issues relating to, the evidence.

(§ 381)

Das Faktenverständnis der Narrativtheorie unterscheidet sich davon deutlich. Da die NNT in der Tradition des Sozialkonstruktivismus zu verorten ist, existieren in dem Sinne keine unabhängigen oder kontextlosen Fakten. Sie entstehen vielmehr durch die soziale Konstruktion, also zum Beispiel durch die Auswahl von Ereignissen, die zu Episoden werden, durch die jeweilige Sinnerzeugung oder auch durch das Umfeld, in dem sie erzeugt werden (siehe Kapitel 2.3). Im Mittelpunkt der Narrativtheorie steht folglich die Perspektive auf die Faktenproduktion durch Erzählungen. Anders gesagt: In der Narrativtheorie entstehen Fakten durch das Erzählen. Werden Ereignisse nicht erzählt, werden sie nicht Teile von Narrativen, so sind sie nicht gewesen. Anders als die Kammer, für die das vorliegende Kapitel also eine Darstellung von Fakten ist, betrachte ich das Kapitel als eines, in dem die Fakten konstruiert und produziert werden. Dadurch wird sich auch zeigen, dass die Kammer durch die Darstellung der ‚Fakten‘ nicht nur die offensichtlich thematisierten Fakten konstruiert, sondern auch andere, möglicherweise nicht intendierte ‚Fakten‘.

Das Kapitel *V. Facts* umfasst die Paragraphen 379-620 bzw. die Seiten 170-312, also immerhin knapp 40 Prozent des gesamten Urteils. Nach einer kurzen Einführung in das Kapitel (§§ 379-381) erfolgt eine Vorstellung der *A. General Structure of the MLC* (§§ 382-403). Im Zuge dessen wird knapp in die Geschichte des MLC eingeführt (§§ 382f.) sowie Jean-Pierre Bemba und seine Rolle im MLC vorgestellt (§§ 384-389). Thematisiert werden ferner die ALC (§§ 390-393), Fragen der Kommunikation (§§ 394-397), die Strategie des MLC (§§ 398-401) und der Umgang mit der Disziplinierung in dem MLC (§§ 402f.) – darauf lassen zumindest die Überschriften schließen. Es wird sich jedoch zeigen, dass sich die Abschnitte inhaltlich anders darstellen, als es die Überschriften vermuten lassen. In *B. Forces Present in the CAR During The 2002-2003 CAR Operation* (§§ 404-451) stellt die Kammer die militärischen Einheiten bzw. Verbände vor, die zur relevanten Zeit in der ZAR operierten, nämlich die *1. FACA, USP, and militias* (§§ 405-409), die in der ZAR aktiven Einheiten des MLC (§§ 410-449) und die Einheiten Bozizés (§§ 450-451). In *C. The 2002-2003 CAR Operation* (§§

452-573) werden – abgesehen von der Entscheidung, Truppen des MLC in die ZAR zu entsenden (§§ 453f.) – Geschehnisse an bestimmten Orten während der Operationen (§§ 455-554) thematisiert, aber auch der Abzug des MLC (§§ 555-562) und das generelle Verhalten des MLC in der fraglichen Zeit (§§ 563-573). Dem folgt abschließend das Unterkapitel *D. Public Allegations of Crimes and Mr Bemba's Reactions Thereto* (§§ 574-620), in dem die Verbindung zwischen Bembas Wissen und seinen Handlungen behandelt wird.

Das Kapitel beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung der Ereignisse vor und ab 2002; eine Einordnung in einen größeren historischen, politischen oder auch soziokulturellen Kontext und damit eine Einführung weiterer kultureller oder auch Metanarrative, zu denen z. B. Auswirkungen des Kolonialismus auf die hier behandelten Regionen und Menschen gehören könnte, erfolgt nicht:<sup>451</sup> Im Oktober 2001 wurde General François Bozizé durch den Präsidenten der ZAR, Ange-Félix Patassé, als Generalstabschef entlassen. Daraufhin verließ er gemeinsam mit desertierenden Soldaten der FACA die ZAR und zog in den Tschad. Im Oktober 2002 überfielen seine Truppen die ZAR – Bozizé war zu der Zeit in Paris – und erreichten am 25. Oktober die nördlichen Stadtbezirke Banguis. Für die Verteidigung standen die FACA und weitere Truppen bereit (§ 379). Noch am selben Tag entsprach Bemba der Bitte Patassés, Soldaten der ALC zur Unterstützung zu senden. (§ 380). Die Folgen dieses Aufrufes fasst die Kammer knapp zusammen:

Over the course of approximately four and a half months, beginning on 26 October 2002, the MLC troops advanced Bangui, to PK12 and PK22, and along the Damara-Sibut and Bossembélé-Bossangoa axes, attacked Mongoumba, and, on 15 March 2003, withdrew back to the DRC ('2002-2003 CAR Operation'). Throughout the 2002-2003 CAR Operation, the MLC troops allegedly committed crimes of murder, rape, and pillaging the civilian population. (§ 380)

Innerhalb dieses Abschnitts verweist die Kammer in einigen Fußnoten auf kommende Abschnitte des Urteils, so zum Beispiel auf die Abschnitte *V(B)(1) FACA, USP, and militias*<sup>452</sup> (siehe bspw. § 380, Fn. 965), *V(B)(3) General Bozizé's rebels*<sup>453</sup> (§ 379, Fn. 957) oder auf den Abschnitt *V(C) The 2002-2003 CAR Operation* (§ 380, Fn. 966, 967).<sup>454</sup> Solche Verweise

---

<sup>451</sup> Anders gestaltete es sich im Urteil des Verfahrens am Oberlandesgericht Frankfurt gegen Onesphore Rwabukombe, der 2015 wegen Mittäterschaft am Völkermord in Ruanda im Jahr 1994 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Darin setzt sich die Kammer mit der vorkolonialen, kolonialen und auch postkolonialen Geschichte Ruandas auseinander, um den geschichtlichen und auch mythologischen Hintergrund des Völkermords an den Tutsi zu erläutern (OLG Frankfurt: Verurteilung wegen Mittäterschaft am Völkermord in Ruanda 1994 (OLG Frankfurt: Ruanda II), Urteil (29.12.2015), S. 9ff.). Eine – auch nur kurze – geschichtliche Auseinandersetzung mit der ZAR, wie sie in Kapitel 3.1 erfolgt, hält die Kammer im Hauptverfahren gegen Bemba offensichtlich nicht für nötig, was sich auch mit der Feststellung Wilsons deckt: „Lawyers and judges are more likely to radically pare down the context so as to isolate the events and acts.“ (Wilson 2011, S. 217).

<sup>452</sup> Siehe dazu Kapitel 7.4.8.2.1.

<sup>453</sup> Siehe dazu Kapitel 7.4.8.2.2.

<sup>454</sup> Siehe dazu Kapitel 7.4.8.3.



verdeutlichen abermals das Bemühen der Kammer, ein Urteil zu verfassen, das auch durch ein intra-narratives Netz stabilisiert werden soll. Neu ist aber, dass sich, nachdem in den bisherigen Kapiteln alle Grundlagen für die Wahrheitsfindung dargestellt bzw. entwickelt wurden<sup>455</sup> ab jetzt ein Großteil der Verweise auf Zeugenaussagen oder auf Beweise bezieht, die im Verfahren gemacht bzw. aufgenommen wurden. Es werden also die im Verfahren gesammelten Informationen (Narrative!), in den Mittelpunkt des Urteils gerückt und damit zu Mikronarrativen desselben.

#### **7.4.8.1 Das MLC - oder: *Bembas Allmacht***

Die nun erfolgende vertiefende Darstellung der Ereignisse beginnt mit der Einführung des MLC unter A. *General Structure of the MLC* und umfasst zwei Paragraphen (§§ 382f.). Da der Abschnitt aufgrund seiner Kürze nur schwer zusammengefasst werden kann bzw. durch diese Zusammenfassung wichtige Informationen verloren gingen, möchte ich hier zunächst den Paragraphen 382 wörtlich zitieren:

The MLC was a movement based in Gbadolite, the capital of the Équateur Province, in the northwest of the DRC. Mr Bemba established the MLC in 1998 with the goal of overthrowing the government in Kinshasa. The MLC gradually transformed from a rebel movement into a political party. It adopted a Statute on 30 June 1999 ('MLC Statute') and was a party to a ceasefire agreement reached in Lusaka in July 1999. Thereafter, the MLC took part in various negotiations concerning the disarmament of the factions in the DRC, and reorganization of the DRC government and military. By November 2002, the MLC was involved in negotiations held in Sun City, South Africa.<sup>456</sup> The MLC Statute declared that the organization's goal was 'to establish a democratic state in the DRC based on free and transparent elections and respect for individual human rights and liberties'.

Dieser Paragraph ist für das Urteilsnarrativ äußerst interessant – insbesondere in Anbetracht dessen, dass es das Ziel des Urteils ist, Bemba schuldig zu sprechen. Er fasst nicht nur die Geschichte des MLC knapp zusammen, sondern beschreibt es dabei recht wohlwollend: So lässt sich nach Darstellung der Kammer im Anschluss an den negativen Ausgangspunkt – der Gründung des MLC mit dem Ziel, die Regierung in der DRK zu stürzen – nur Positives feststellen. Es entwickelte sich von einer Rebellengruppe zu einer Partei, die sich zu einem demokratischen Staat bekennt. Kritikpunkte, die dieser Darstellung gegenüberstehen könnten, werden nicht genannt, obwohl das MLC letztlich eine bewaffnete Rebellengruppe in der DRK blieb.

---

<sup>455</sup> Dazu gehören bspw. die juristischen Grundlagen für die Bewertung der Taten, aber auch die Auswahl von Zeugen oder auch Dokumenten.

<sup>456</sup> Siehe Kapitel 3.2.

Im letzten Paragraphen (§ 383) der Beschreibung des MLC wird knapp und neutral deren Aufbau zusammengefasst:

The MLC was comprised of four organs: the President, the Political and Military Council, the General Secretariat, and its military branch, the ALC. Throughout the period relevant to the charges, Gbadolite was the MLC military and political headquarters.

Eines fällt bei der Darstellung des MLC in den beiden Paragraphen auf: Lediglich Bemba wird als Person genannt, wohingegen andere relevante Personen des MLC nicht aufgeführt werden. Damit wird bereits jetzt durch die alleinige Nennung Bembas die Stoßrichtung des Urteils deutlich: Es geht allein um Bemba, es geht nur um seine Position und seine Macht und seine Verantwortung. Die MLC bleibt – zumindest bisher – ein nicht fassbares, abstraktes Konstrukt, das nicht durch die Nennung weiterer Personen mit Leben gefüllt wird. Konsequenterweise wird im nun folgenden Abschnitt *I. Mr Bemba* eben dieser charakterisiert.

#### 7.4.8.1.1 Die Charakterisierung Jean-Pierre Bembas – zum Ersten

Die Charakterisierung<sup>457</sup> Bembas (§§ 384-389) beginnt mit folgenden Sätzen:

Mr Bemba was the President of the MLC, the leader of the political branch, and the Commander-in-Chief of the ALC from its creation and throughout the period of the charges.[\*] He also held the military rank of Divisional General, or *Général de Division*. Mr Bemba founded the MLC and was the organization's figurehead and source of its funding, goals, and aims. Under Article 12 of the MLC Statute, Mr Bemba held broad functions and powers, including over internal organization and policy in the MLC's military and political wings.

(§ 384, Hervorh. i. O.)

Diese Darstellung Bembas ist auf der einen Seite neutral. Sie umschreibt schlicht seine Position und seine Funktion innerhalb des MLC und der ALC. Gleichzeitig jedoch beginnt darin über die neutrale Beschreibung hinaus eine klare Charakterisierung Bembas, die für den Anklagepunkt der Vorgesetztenverantwortung essentiell ist. Bemba war der Darstellung nach das Gehirn all dessen, was passierte, er war nicht nur für die Ausführung verantwortlich bzw. konnte sie befehlen, er war auch der Ideengeber, von ihm stammten die *goals and aims* und die finanziellen Mittel für deren Umsetzung. Letztlich war er die Person, auf die sowohl Ideologie, Ziele als auch die Mittel und Fragen der Umsetzung hinausliefen.

Mit diesem Abschnitt nimmt die in Paragraph 382 begonnene Charakterisierung Bembas weitere Formen an. Um die getroffenen Aussagen noch einmal zu bekräftigen, bezieht sich die Kammer insbesondere im ersten Satz des § 384 nicht nur auf Dokumente und Zeugen der Anklage, sondern auch auf Zeugen der Verteidigung und den *Defence Closing Brief*. Darin wird, so die Kammer in Fußnote 976 (im Zitat mit [\*] markiert), anerkannt, „dass Herr Bemba

---

<sup>457</sup> Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Charakterisierungen von Personen erst ihr Handeln ermöglichen.

der Präsident der MLC war und dass der Präsident der MLC gemäß Artikel 12 des MLC-Statuts der Leiter des politischen Flügels und der Oberbefehlshaber der ALC war“ (Übers. JGW). Indem sich die Kammer bei der Feststellung auch auf die Verteidigung beruft, wird das Gegenarrativ zur Unterstützung des eigenen Narrativs genommen, wodurch der Fakt umso stabiler verankert wird.

Die folgenden Paragraphen (§§ 385ff.) zur Beschreibung Bembas kennen nur sehr eindimensionale Charakterisierung: die des allmächtigen Anführers des MLC und der ALC. So heißt es dort bspw., dass er „die oberste Autorität für beide Bereiche“ – also die politische und die militärische – besaß, während Mitglieder des politischen Arms diese Stellung nicht innehatten. Seine Entscheidungen werden als „nicht diskutierbar“ bezeichnet und die gesamte Verwaltung war darauf ausgerichtet, Bembas Entscheidungen innerhalb des MLC durchzusetzen (§ 385, Übers. JGW).

Noch deutlicher wird seine Position in der Darstellung des *Political and Military Council*, der in Paragraph 386 beschrieben wird. Jener Rat war „formell“ dafür verantwortlich, die „allgemeine politische Ausrichtung der MLC“ festzulegen. Doch *de facto* war Bemba laut dem Urteil auch dort die alleinherrschende Person. Er berief den Rat nicht nur ein und saß ihm vor, er bestimmte auch dessen Mitglieder, die nur die Möglichkeit hatten, „militärische oder politische Fragen“ zu diskutieren; doch allein Bemba traf die Entscheidungen (§ 386, Übers. JGW). Die Möglichkeit, dass dort Einfluss auf Bemba hätte genommen werden können, wird vom Gericht nicht einmal angesprochen.

Bembas Entscheidungsgewalt erstreckte sich darüber hinaus auf Personalfragen. So hatte er – nach Absprache mit dem Rat – die Möglichkeit, Mitglieder des MLC, den Generalstabschef und den Generalstab zu entlassen oder zu berufen. Der Generalstab, dessen Chef und andere wichtige Personen nahmen lediglich eine beratende Rolle ein, denn letztlich, so fasst die Kammer Bembas Position zusammen, hatte er auch in solchen Fragen die „oberste Autorität“ (§ 387, Übers. JGW). Darüber hinaus hatte Bemba die Befehlsgewalt über die gesamte Logistik, über die Bewaffnung bis hin zum Transport, inne. Außerdem besaß er persönlich einige Transportmittel und war der größte Financier des MLC bzw. ALC, der zudem die gesamten Einkünfte und Ausgaben kontrollierte (§ 388).

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Vorgesetztenverantwortung im Fall Bembas ist die Frage der Kommunikation, da er sich während der Operation nur einmal nachweislich in der ZAR aufhielt (§§ 590ff.). Auf den Aspekt verweist indirekt auch der erste Teil des letzten Satz des § 388: „Mr Bemba paid all expenses for satellite telephones and

Thurayas<sup>458</sup> [...]“ Damit wird nicht nur deutlich, dass die ALC bzw. MLC diese Technik besaß, auch war es wieder Bemba, der alleine über sie bestimmte. Die Kammer schlägt also bereits hier eine Brücke zu den für das Urteil zentralen Fragen der Kommunikationsmöglichkeiten und damit zum Wissen, über das Bemba verfügte.

Es wird also immer deutlicher, dass Bemba nach der Darstellung und Charakterisierung des Urteils der in seiner Position und seinen Möglichkeiten allmächtiger Führer des MLC/der ALC war, dessen Allmacht die Kammer auch durch den § 389 unterstreicht:

Mr Bemba (i) often wore military attire, whether for practical or symbolic reasons; (ii) carried a command baton or ‘swagger stick’; (iii) addressed the MLC troops on several occasions; and (iv) had a large personal security force. MLC troops knew and recognised Mr Bemba as their president.

Bemba war also nicht nur *de facto* der Anführer, er unterstrich seine Position auch symbolisch, nahm seine Funktion also selbst in Anspruch und inszenierte sich auf diese Weise. Dadurch wird das bisher durch die Kammer Dargelegte durch Bemba und sein Auftreten selbst bestätigt. Unterstützt wird die Darstellung aber auch durch den letzten Satz des eben zitierten Paragraphen, in dem es heißt, dass die Truppen Bemba als ihren Präsidenten anerkannten. Dieser Satz schließt den Kreis der Autorität, da sie nicht nur durch Bemba zelebriert wurde, sondern auch durch Untergebene anerkannt wurde. Die Feststellung ist umso wichtiger, als dass in Fußnote 1003, mit welcher der Satz nachgewiesen wird, sowohl auf den *Prosecution Closing Brief* als auch auf den *Defence Closing Brief* verwiesen wird, die beide die Anerkennung Bembas bestätigen. Die Autorität Bembas wird also durch ein Gegennarrativ des Urteils anerkannt, wodurch diese wichtige Aussage für die Beurteilung von Bembas Vorgesetztenverantwortung umso bedeutender wird.

#### 7.4.8.1.2 Die ALC – oder: eigentlich abermals Bemba

Der Charakterisierung Bembas folgt die Vorstellung der ALC, auf die nur kurz eingegangen wird: Der Aufbau der ca. 20.000 Mann starken ALC ähnelte dem anderer Armeen, er wird von der Kammer aber nicht weiter beschrieben (§ 390). Auch über die Abläufe der Ausbildung der Soldaten informiert die Kammer nicht genau. Sie schreibt allein von einer „militärischen Schnellausbildung“, die die meisten Soldaten erhalten haben. Die Ausbildung war nicht einheitlich, sondern scheint sich abhängig von den Erfahrungen der Soldaten und ihrem militärischen Rang aus vorherigen Armeezugehörigkeiten unterschieden zu haben. Teil der Ausbildung war – zumindest offiziell – ein *Code of Conduct* (§ 391), der in den Paragraphen 392f.

---

<sup>458</sup> Thuraya ist ein Sattelitenkommunikationsnetz, betrieben durch die gleichnamige Firma (Thuraya 2021).

im Verhältnis zur Gesamtdarstellung der ALC von vier Paragraphen (§§ 390ff.) ausführlich thematisiert wird: Der *Code of Conduct* war zumindest offiziell Bestandteil der Ausbildung, so das Gericht (§ 392); ob er es auch stets war, kann das Gericht anscheinend nicht mit Sicherheit sagen. In ihm wurde thematisiert, welche Taten bzw. Vergehen durch die ALC verboten sind, wozu u. a. „Mord an einer Zivilperson oder einer anderen Person“ und „Entführung und Vergewaltigung“ gehören, die mit der Todesstrafe belegt werden können (§ 392, Übers. JGW). Verfasst wurde er durch die Führung der ALC (§ 392), wenn nicht sogar durch Bemba selbst (§ 392, Fn. 1014).

Die Beurteilung des Codes durch die Kammer fällt ausschließlich negativ aus. Sie kritisiert bspw., dass nicht ersichtlich ist, wie im Code zwischen Zivilisten und Soldaten unterschieden wird. Außerdem bemängelt sie, dass die Straftaten ebenso wenig genauer definiert wie Wege genannt werden, um sie zu verhindern. Schließlich findet sich im Abschnitt *Disciplinary offences and infractions* unter der Überschrift *Endangering the Operation* „der Straftatbestand ‚Unterlassung der Überprüfung und Sicherung der Kriegsbeute im Lager‘“ (§ 392, Übers. JGW), der Plünderungen eher befürwortet als sie verbietet.

Neben inhaltlichen Fragen geht die Kammer auch auf die Verbreitung des Codes und die Vermittlung seiner Inhalte ein: Da er auf Französisch verfasst wurde, musste er mündlich in Lingala übersetzt werden. Die Unterweisung übernahmen Offiziere und *political commissioners*, trotzdem waren nicht alle Soldaten und Offiziere mit dem Code vertraut (§ 393). Ergänzend zu ihren Ausführungen zitiert die Kammer einen Zeugen der Anklage, vermutlich einen Soldaten der ALC (P33) mit den Worten, dass der Code für gewöhnlich „im Boden einer Schublade“ lag (§ 393, Fn. 1017, Übers. JGW), er also eigentlich keine Rolle spielte.

Insgesamt vermittelt der Abschnitt den Eindruck – ebenso wie jener über Bemba –, dass die Kammer kein Interesse hat, neutral oder ausgewogen bzw. abwägend zu formulieren. Zwar wird die ALC zunächst als einer normalen Armee ähnlich dargestellt, aber beginnend mit der Ausbildung und anhand der folgenden Auseinandersetzung mit dem Code wird die Darstellung ausschließlich kritisch. Es findet sich nicht einmal die positive Anerkennung, dass ein solcher Code existiert. Vielmehr wird das Vorhandensein des Codes der ALC fast schon negativ ausgelegt, da er nicht eindeutig – vielmehr laienhaft – und ohne Interesse seiner Durchsetzung verfasst wurde – einem Feigenblatt gleich.

Darüber hinaus wird Bemba anhand der Beschreibung des Codes negativ charakterisiert, denn er ist entweder an seiner Entstehung beteiligt oder für ihn alleinverantwortlich – und damit auch für dessen Umsetzung. In Verbindung mit den vorherigen Ausführungen zu

Bemba wird dieser folglich als unwillig – da allmächtig – beschrieben, den Code umzusetzen. Die Charakterisierungen der ALC und Bembas sind damit klar negativ, gleichzeitig beginnt das Gericht spätestens hier, die eigene Charakterisierung als neutral und abwägend zu konterkarieren.

#### 7.4.8.1.3 Kommunikation – oder: Bemba als Spinne im Zentrum ihres Netzes

Der Abschnitt *Communications* (§§ 394ff.) befasst sich mit der Frage, welche technische Basis der Kommunikation der ALC zugrunde lag. Zudem wird diskutiert, wer in der Lage war, auf welcher technischen und hierarchischen Ebene zu kommunizieren.

Die Kommunikation der ALC basierte auf einem „Langstrecken-Hochfrequenz-Funkkommunikationssystem“, das als „phonie network“ bezeichnet wird (§ 394, Übers. JGW). Organisatorisch erfolgte die Kommunikation ausgehend von Bemba oder dem Generalstab über den Generalstabschef. Bemba erhielt die Nachrichten über das *transmission center*, in welchem die eingehenden Nachrichten dekodiert und in ein Logbuch – zwei der Logbücher Bembas, welche den Zeitraum vom 1. November 2002 bis zum 21. Dezember 2002 und vom 8. Februar bis zum 15. März 2003 abbilden, liegen dem Gericht vor – eingetragen und an Bemba überreicht wurden (§ 395).

Zusätzlich wurden von „[h]ochrangige militärischen und politischen Personen“ Satellitentelefone genutzt (§ 396, Übers. JGW), zu denen auch Bemba gehörte:

With respect to Mr Bemba's personal communication means, in his residence in Gbadolite, Mr Bemba had a phonie, one or two satellite telephones, a Thuraya, and a Motorola walkie-talkie connected to a local network within Gbadolite.[\*] Mr Bemba could, with the assistance of an operator, directly contact commanders in the field in the DRC by phonie, either using the phonie in his residence or one in the transmission centre beside his residence. Mr Bemba could contact commanders in the field with satellite of Thuraya device without going through the transmission centre.

(§ 397)

Unterstrichen wird die Darstellung durch die Fußnote 1037 (im Zitat mit [\*] markiert), in der offensichtlich auf Filmmaterial zurückgegriffen wird, in dem Bemba „umgeben von einer Vielzahl von Kommunikationsgeräten“ zu sehen ist, die er selbst bedient. Gezeigt wird außerdem, wie er – wahrscheinlich im Hauptquartier des MLC – „in sein Kommunikationsgerät“ spricht und eines außerhalb desselben nutzt (§ 397, Fn. 1037, Übers. JGW).

Dieses Kapitel beschreibt zunächst fraglos knapp die Kommunikationsinfrastruktur der ALC. Auf den zweiten Blick wird jedoch deutlich, dass es hier eigentlich um etwas anderes geht, nämlich abermals um die Charakterisierung Bembas. Bemba wird wiederholt als die

Person dargestellt, bei der alle Fäden zusammenlaufen und von der alle Fäden ausgehen. Nicht nur befindet sich das Kommunikationszentrum direkt neben seinem Haus, nein, er ist sogar in der Lage, direkt mit allen relevanten Personen Kontakt aufzunehmen.

#### 7.4.8.1.4 *Military operations and strategy – oder: Bembas militärische Allmacht*

Ähnlich wie im vorherigen Kapitel verhält es sich auch in Abschnitt *Military operations and strategy* (§§ 398 – 401): Die Überschrift lässt eine genaue Auseinandersetzung mit Fragen des militärischen Vorgehens der ALC erwarten. Doch damit setzt sich die Kammer – im eigentlichen Sinne – nicht auseinander. Vielmehr steht abermals Bemba als Person, respektive in seiner Funktion, im Mittelpunkt der Betrachtung.

Zu Beginn des Abschnitts wird in einem Satz festgestellt, dass das MLC bereits 2001 sowohl in der ZAR als auch in der DRK bereits „vor und während der ZAR-Operation 2002-2003“<sup>459</sup> aktiv gewesen war (§ 398, Übers. JGW).<sup>460</sup> Darüber hinaus konstatiert die Kammer, dass Bemba die „Befugnis zu strategischen militärischen Entscheidungen, wie z.B. die Einleitung von Militäroperationen“, innehatte und militärische Operationen kommandierte. Seine Anweisungen gab er auch direkt – unter Auslassung des üblichen hierarchischen Wegs – an die „Kommandeure im Feld“. Taktische Entscheidungen oder Fragen zu Manövern im Einsatz fällte er jedoch nicht (§ 399, Übers. JGW). Zur Illustration, wie Bemba „seine umfassenden operativen Befehlsbefugnisse“ (§ 400, Übers. JGW) ausgeübt hat, fasst die Kammer knapp ein Beispiel aus den *phonie logbooks* zusammen:

A commander of an ALC unit reported operational information directly to Mr Bemba and sought his authorisation to attack. In response, Mr Bemba sought logistical and operational information and then instructed the commander not to move and to hold ready to advance towards Mambasa.

(§ 400)

Auch die Aufgaben des Generalstabs und dessen Chefs wird knapp umrissen. Sie nahmen Planungen vor, betrieben militärische Aufklärung, berieten Bemba und setzten seinen Willen praktisch um. Die Art, wie Bemba seinen Willen ausdrückte, zitiert das Gericht mit fünf Substantiven, nämlich anhand „‘orders’, ‘initiatives’, ‘instructions’, ‘directives’, and/or

---

<sup>459</sup> Ob sich die Kammer auf bestimmte Aktivitäten in der DRK bezieht, ist im Urteil nicht ersichtlich.

<sup>460</sup> Für die Beweisführung sind diese Ereignisse insofern relevant, als dass dadurch „die allgemeine Autorität von Herrn Bemba in Bezug auf die militärischen Operationen und die Strategie, die wiederum die spezifischen Feststellungen der Kammer in Bezug auf das Kontingent des MLC in der ZAR kontextualisiert“, dargestellt werden kann (§ 398, Übers. JGW).

‘intentions’“. Sie wurden durch den Generalstab in militärische Anweisungen übersetzt und weitergegeben (§ 401, Fn. 1050).

Im Gegensatz zur Ankündigung der Überschrift thematisiert das Gericht im vorliegenden Kapitel nicht die tatsächliche Strategie und das operative Vorgehen der ALC. Vielmehr wird weiter an der Charakterisierung Bembas als allmächtiger Spinne im Zentrum des MLC bzw. der ALC gearbeitet. Durch ihr widersprüchliches Verhalten konterkariert die Kammer abermals ein wenig der bisher erfolgten Selbstcharakterisierung als gerecht und ausgewogen, was allerdings nicht überbewertet werden sollte. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass sich solche Auffälligkeiten häufen.

#### 7.4.8.1.5 Disziplin – oder: Bembas judikative Allmacht

Der Abschnitt 5. *Discipline* (§§ 402f.) beginnt mit folgender Übersicht:

In the MLC, there existed (i) a court-martial, convened to deal with crimes when required; (II) ‘disciplinary councils’ within the units which could reprimand breaches of the military rules; and (iii) the pre-existing court-system in the territory of the DRC that the MLC adopted and controlled.

(§ 402)

Die Darstellung scheint zunächst zu zeigen, dass das MLC ein funktionierendes internes Rechtssystem besaß. Doch bereits mit dem dritten Punkt wird dieser Eindruck insofern widerlegt, als dass darin dargestellt wird, dass das MLC das staatliche System der DRK untergrub, indem es ein eigenes Rechtssystem in den von ihr beherrschten Teilen der DRK aufbaute.

Im Anschluss an die kurze Einführung wird wieder die Stoßrichtung der vorherigen Abschnitte aufgenommen und Bembas Macht in den Mittelpunkt gestellt:

Mr Bemba had the power to set up courts-martial and other judicial organs within the MLC. He also appointed officials to the courts-martial, such as judges, and had the ability to influence cases before the courts-martial.

(§ 402)

Darüber hinaus wurden selbst an den nationalen Gerichten nur solche Personen eingesetzt, welche „für das MLC von Vorteil“ waren und „Anweisungen von Mr Bemba“ folgten (§ 402, Übers. JGW). Bemba wird abermals als allmächtig beschrieben, als eine Person, die nicht nur das Recht machte (s. o.), sondern selbst das Recht war (§§ 402f.) und deren Macht merklich über das MLC hinausging. Dem Generalstabschef blieb nur die Rolle des Vermittlers von Bembas Befehlen, z. B. in Bezug auf „Disziplinarfragen“ (§ 403, Übers. JGW). Wie Bemba agierte, zeigt auch folgende Passage:



[...] Mr Bemba responded to allegations of rape and murder in Mambasa in the DRC – during the same period as the 2002-2003 CAR Operation – by establishing an inquiry, which led to the trial of a number of soldiers before the MLC court-martial and the imposition of substantial prison sentences.

(§ 403)

Mit der Darstellung – diesem kleinen Narrativ – sollen zwei Aspekte verdeutlicht werden: Erstens war Bemba grundsätzlich in der Lage, eine Untersuchungskommission zu gründen, die letztendlich zu einer Verurteilung führen konnte, und zweitens war er auch in der relevanten Zeit dazu in der Lage und bereit dazu.<sup>461</sup> Allerdings findet sich direkt im Anschluss an die Passage folgender Satz: „However, P45 testified that the soldiers convicted were later reintegrated into the ALC and their commander, who was also convicted, received a promotion.“ (§ 403) Diese Darstellung wird durch die Fußnote 1060 ergänzt: Demnach wurde die Untersuchungskommission nur von Bemba gegründet, „weil er in der internationalen Gemeinschaft an Glaubwürdigkeit verlor“. Zitiert wird in dem Zusammenhang auch die Einschätzung der Anklage, wonach Bemba während der ZAR-Operationen wusste, dass es dort sehr häufig zu Vergewaltigungen gekommen war,<sup>462</sup> er aber trotzdem kein Kriegsgericht einberief (§ 403, Fn. 1060, Übers. JGW), wodurch deutlich gemacht wird, dass Bemba letztlich doch kein Interesse an der Verfolgung der Täter hatte, sondern diese, wie die Beförderung des verurteilten Offiziers zeigt, im Nachhinein trotzdem Karriere machen konnten. Damit wird mit dem Absatz eine erste Hinführung zu den eigentlichen Verbrechen, die im Urteil bisher noch nicht behandelt wurden, begonnen. Dessen Tendenz wird spätestens jetzt erkennbar.

#### 7.4.8.1.6 Ein kurzes Zwischenfazit: Einseitigkeit und Instabilität

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kammer mit den Überschriften die Erwartung an eine neutrale Darstellung der Bewegung Bembas weckt. Allerdings erfüllt sie die von ihr geweckte Erwartung nicht, sondern setzt sich mit der Position Bembas innerhalb des MLC auseinander. So entsteht das Bild Bembas als absolutistischer Herrscher des MLC, das er nicht nur gegründet hat, sondern dessen Gesetze und deren Ausführung er ebenso bestimmte wie er Recht sprach. Er vereinte, so die Charakterisierung der Kammer, alle Staatsgewalten in

---

<sup>461</sup> Unterstrichen wird diese Feststellung der Kammer durch Ergänzungen in verschiedenen Fußnoten des § 403 (Fn. 1058, 1060). In ihnen werden zum einen Ereignisse genannt, in denen Bemba äußerst konsequent gegen Offiziere vorgegangen ist, bspw., weil sie einen seiner Befehle, wie im Fall Commander Alongaboni, nicht befolgt haben, der deswegen, ebenso wie General Kibonge, verhaftet wurde. Außerdem hat Bemba Todesstrafen zugestimmt oder Berufungen gegen seine Entscheidungen nicht zugelassen (§ 403, Fn. 1058). In derselben Fußnote wird aber auch knapp die Aussage des Zeugen P15 genannt, wonach Bemba die Verbrechen Mord und Vergewaltigung nicht tolerierte, sondern die Todesstrafe forderte, was anscheinend auch von anderen Zeugen bestätigt wurde (§ 403, Fn. 1058).

<sup>462</sup> Die Kammer (§ 404, Fn. 1060) zitiert hier den *Prosecution Closing Brief* u. a. mit den Worten „rape was rampant“ (OTP 2016, § 709).

seiner Person wie ein absolutistischer Herrscher, als könne er in Anlehnung an das Ludwig XIV. zugeschriebene Zitat sagen: *Le mouvement, c'est moi*. Da weder Ereignisse noch andere Bestandteile ins Narrativ aufgenommen werden, die von dieser Linie abweichen und durch die eine andere Sinnerzeugung möglich gewesen wäre, entsteht keine differenzierte oder gar vielschichtige Charakterisierung Bembas. Die arbeitete Kammer in Bezug auf Bemba folglich zwar sehr intensiv an einer kohärenten inneren Logik, die äußere Logik wird so jedoch immer brüchiger, da eine differenziertere Darstellung seiner Person ausbleibt.

In Bezug auf ihre Selbstcharakterisierung untergräbt die Kammer die bisher von ihr erarbeitete innere Kohärenz. Während es ihr in den bisherigen Kapiteln offensichtlich wichtig war, sich selbst (aus einer scheinbar neutralen dritten Position durch eine narrative Metalepsis) als neutral und gerecht darzustellen, konterkariert sie nun diese Selbstcharakterisierung, indem sie eine komplexere Darstellung Bembas unterlässt. In der erzählerischen Gesamtbeurteilung beginnt das Urteil also instabil zu werden, auch wenn die innere Kohärenz durch die Charakterisierung Bembas zunächst scheinbar weiter stabilisiert wird.

#### ***7.4.8.2 Zwischen Passivität und Aktivität: Forces Present in the CAR during the 2002-2003 CAR Operation***

Im Abschnitt *B. Forces present in the CAR during the 2002-2003 CAR Operation* (§§ 404-451) befasst sich das Urteil mit den militärischen bzw. paramilitärischen Einheiten, die während des relevanten Zeitraums in der ZAR operierten. In den ersten beiden Abschnitten setzt sich die Kammer mit den (para-)militärischen Einheiten, die Patassé unterstützten (§§ 405ff.) auseinander, wobei der Abschnitt zur MLC (§§ 410ff.) sehr ausführlich ist. Als drittes behandelt sie die Rebellen Bozizés (§§ 450f.).

##### ***7.4.8.2.1 Einseitig und fast schon unschuldig***

Die Darstellung im ersten Teil des Abschnitts namens *I. FACA, USP, and militias* (§§ 405ff.) ist recht neutral verfasst. Die Kammer nennt bspw. die beiden Generalstabschefs der FACA im fraglichen Zeitraum, nämlich General Mbeti-Bangui (bis zu seinem Tod) und General Antoine Gambi (ab Januar 2003), die für die „operativen Entscheidungen“ verantwortlich waren, während Patassé die Position des Oberbefehlshaber innehatte. Die FACA bestanden damals aus 4.000 – 5.000 Soldaten<sup>463</sup> und wurde von der Kammer als „desorganisiert, demoralisiert,

---

<sup>463</sup> Es ist jedoch unklar, ob dies die Größe der zentralafrikanischen Armee vor oder nach der Desertation Bozizés und seinen Anhängern darstellt.

unzureichend ausgerüstet und von Präsident Patassé misstraut“ (§ 405, Übers. JGW) beschrieben. Die Kammer äußert sich auch zur Organisation des *Centre des Opérations*<sup>464</sup> (§ 406) und zur Stationierung der Truppen<sup>465</sup> (§ 405), die sich laut Aussagen eines Zeugen dort aufhielten, wo sie von den Kämpfen „nicht stark betroffen“ waren (§§ 405, Fn. 1066, Übers. JGW).

Zusätzlich zur FACA bestand zentralafrikanische Verteidigungsapparat aus der Präsidentengarde, die *Unité de Sécurité Présidentielle* (USP), die im Vergleich zur FACA besser ausgestattet war. Sie unterstand allein dem Präsidenten und war sowohl für seinen Schutz als auch für den Schutz von Einrichtungen der ZAR in Bangui verantwortlich (§ 407). Hinzu kamen Milizen, die zusammen mit der USP etwa 1.000 Mann stark waren, und 100 libysche Soldaten, die in PK3 stationiert waren, um den Präsidenten, dessen Residenz und den Flughafen Banguis zu schützen. Außerdem waren sie für die Luftsicherung zuständig und führten im Oktober 2002 „einen Bombenangriff gegen General Bozizés Rebellen“ durch, was zugleich den einzigen Kampfeinsatz der libyschen Truppen darstellt, den die Kammer nennt (§ 409, Übers. JGW). Damit wird – abgesehen von besagter Bombardierung – in der Beschreibung zwischen den bisher genannten Truppen und des MLC unterschieden: Während das MLC als eine kämpfende Truppe dargestellt wird, wirken die anderen Truppen wie passiv Beteiligte, die nahezu ausschließlich zum Schutz Patassés agierten oder nur dort eingesetzt waren, wo kaum Kampfhandlungen stattfanden.<sup>466</sup> Unterstützt wird dieser Eindruck auch durch den knappen Satz: „These Libyan forces did not coordinate with the MLC.“<sup>467</sup> (§ 409)

Es lässt sich also zusammenfassen, dass die Truppen an Patassés Seite im vorliegenden Abschnitt recht neutral beschrieben werden. Zugleich stellt gerade die Neutralität einen klaren Kontrast zu den bisherigen (und folgenden) Beschreibungen des MLC dar, die nicht nur im

---

<sup>464</sup> „During the 2002-2003 CAR Operation, the CAR CO consisted of a small office in which only five or six officers worked. As of, at least, 18 December 2002, the CAR CO had ‘cells’ responsible for planning (‘*Cellule Planification/Manoeuvre Future*’), situations (‘*Cellule Situation/Synthèse*’), conduct (‘*Cellule Conduite*’), information (‘*Cellule Renseignement*’), logistics (‘*Cellule Logistique*’), transmission (‘*Cellule Transmission*’), and communication (‘*Cellule Communication/VIP*’). The CAR CO also contained liaison officers from various army units, including the USP, to monitor operations. While there was a USP liaison officer in the CAR CO, the CAR CO and USP had no authority or hierarchy over each other. The CAR CO was responsible for gathering information, co-ordinating operations, logistics, communications, and intelligence. There was a small radio transmissions office that received all information from radio operators in the field. These messages were then forwarded to the CAR General Staff to take decisions. The CAR CO had walkie-talkies, telephones, and radios allowing communication up to 500 km outside of Bangui.“ (§ 406, Hervorh. i. O.)

<sup>465</sup> „FACA units were based in the Camp Kassaï military base; some senior FACA officials and the Ministry of National Defence were based at Camp Béal; and the navy was located at Port Beach, along the Oubangui River. During the 2002-2003 CAR Operation, the FACA troops were stationed in the residential southern neighbourhoods and the administrative centre of Bangui, as well as various other locations throughout the CAR.“ (§ 405)

<sup>466</sup> Zusätzlich existierte eine kleine Gruppe Soldaten der *Communauté des Etats Sahélo-Sahariens* (Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten), welche nicht eingesetzt wurden, und Soldaten der *Central African Economic and Monetary Community*, die zum Schutz Patassés abgestellt waren (§ 409, Hervorh. i. O.).

<sup>467</sup> Diese Feststellung wird auch durch einen Logbucheintrag des MLC bestätigt (§ 409, Fn. 1096).

Umfang ausführlich sind, sondern das MLC auch viel eindeutiger als eine handelnde Truppe darstellen, wodurch zugleich eine wertende Botschaft transportiert wird: Das MLC ist der eigentliche Aggressor, der eigentlich gewalttätige Akteur. Eine genauere Betrachtung der anderen Truppen ist daher, so scheint es, nicht notwendig,<sup>468</sup> während ein genauerer Blick auf die Taten der Soldaten des MLC umso nötiger zu sein scheint.

Durch die zwei Arten der Charakterisierungen der verschiedenen Truppen bzw. Einheiten können bestimmte Taten keine Episoden des Narrativs werden, da Charakterisierungen das Handeln in Narrativen ermöglichen. Folglich können diese Ereignisse auch nicht dazu genutzt werden, um ein umfassendes Narrativ zu erzeugen. So bleiben die Truppen, welche nicht dem MLC angehören, fast schon unschuldige Akteure im vorliegenden Narrativ.

#### 7.4.8.2.2 *Bozizés Rebellen – Verantwortungslos?*

Das Vorgehen der Kammer setzt sich fort, wenn im dritten Teil des Abschnitts (3. *General Bozizés rebels*)<sup>469</sup> die Rebellen Bozizés kurz (in zwei Paragraphen) vorgestellt werden (§§ 450f.). Bozizés Truppen hatten lediglich eine Stärke von etwa 500-600 Personen und waren nur zum Teil uniformiert. Außerdem besaßen sie einige Ausrüstungsgegenstände der FACA. Die Kammer charakterisiert die Truppen knapp: „General Bozizés rebels were not paid, were undisciplined, and received minimal, if any, training.“ (§ 450) Unterstützung erhielt Bozizé durch die Regierung des Tschads; es ist jedoch unklar, wie die Unterstützung genau aussah (§ 451). Somit bleibt die Charakterisierung der Truppen Bozizés ebenso kurz wie passiv und zugleich nur auf ihr Innenleben bezogen (undiszipliniert etc.), während ihre Taten und gar (potentielle) Verbrechen gar nicht thematisiert oder angesprochen werden, sodass der Eindruck erweckt wird, sie seien für keines der Verbrechen verantwortlich.

#### 7.4.8.2.3 *Bembas Kommandogewalt im Feld*

Anders verhält es sich bei der Beschreibung des MLC im Abschnitt 2. *MLC contingent in the CAR* (§§ 410-449) – auch wenn sie zunächst sehr neutral beginnt: Die in der ZAR eingesetzte Truppenstärke, so der Anfang der Beschreibung, betrug insgesamt 1.500 Männer bzw. drei Bataillone. Zwei von ihnen erreichten bereits zu Beginn der Operation die ZAR, das dritte folgte Ende Januar 2003. Der Kommandeur der Truppen war Oberst Moustapha, der von

---

<sup>468</sup> Obwohl auch diese sehr wahrscheinlich Verbrechen begangen haben (FIDH 2003).

<sup>469</sup> Der zweite Abschnitt über das MLC (2. *MLC contingent in the CAR* (§§ 410 ff.) wird im folgenden Kapitel behandelt.

weiteren Offizieren unterstützt wurde (§ 410).<sup>470</sup> Die Hilfe für das MLC aus der ZAR beschränkte sich auf eine „eine relativ kleine Anzahl von Truppen der ZAR [...], die unter anderem als Führer und Informanten fungierten“. Bis auf die „erste Operation zur Vertreibung der Rebellen von General Bozizé aus Bangui“ kämpften die Truppen des MLC und die der ZAR nicht gemeinsam (§ 411, Übers. JGW).

Die Auseinandersetzung der Kammer mit dem MLC in der ZAR ist im Vergleich zu den anderen Abschnitten nicht nur sehr umfangreich, sondern auch deutlich detaillierter, was nicht zuletzt daran deutlich wird, dass sich an den eben dargestellten einleitenden Ausführungen weitere Unterabschnitte anschließen: Die Kammer befasst sich mit Bezug auf die Operation in der ZAR mit Fragen der *Logistics* (§§ 412-418), *Communications* (§§ 419-426), *Military operations and strategy* (§§ 427-447) und Fragen der *Discipline* (§§ 447-449). Außerdem fällt an diesem Abschnitt auf, dass sich die Kammer im Gegensatz zu den Abschnitten zu den anderen militärischen Einheiten in der ZAR mit der Glaubwürdigkeit von Zeugen auseinandersetzt (so z. B. in §§ 414, 417).<sup>471</sup>

#### 7.4.8.2.3.1 Die Logistik

Logistische Unterstützung erhielt das MLC laut dem Abschnitt *a) Logistics* (§§ 412ff.) innerhalb der ZAR durch die Truppen und durch Offizielle der ZAR, die bereits die Überquerung des Grenzflusses Ougangui organisiert hatten. Zusätzlich unterstützte die USP das MLC mit Waffen, Kommunikationsmitteln oder auch Nahrungsmitteln (§ 412). Bembas Truppen brachten jedoch auch selbst verschiedene Waffen und Kommunikationsmittel mit in die ZAR (§§ 415, 418).

#### 7.4.8.2.3.2 Nicht nur Kommunikation, sondern wieder Bemba im Zentrum

Wie in Abschnitt *b) Communications* (§§ 419-426) gleich zu Beginn dargestellt wird, waren die Soldaten des MLC nach ihrer Ankunft in der ZAR nicht von ihrem Hauptquartier Gbadolite abgeschnitten. Der Befehlshaber der Truppen in der ZAR, Oberst Moustapha, die

---

<sup>470</sup> Wörtlich heißt es im Urteil: „Major Dikunduakila –or ‘co-ordinator Diku’ –acted as co-ordinator of operations in the CAR, and as a liaison officer between the MLC and the CAR authorities. Other MLC officers deployed to the CAR included Captain René, Colonel Moustapha’s deputy commander of operations; Coup-par-Coup; Major Senge François (also known as ‘Seguin’ and ‘Sege’); Major Kamisi; Major Yves (also known as ‘Ibiza’); and Mapao.“ (§ 410)

<sup>471</sup> Da ich mich bereits in Kapitel 7.4.7 mit der Glaubwürdigkeit von Zeugen auseinandergesetzt habe, werde ich diesen Aspekt hier auslassen und mich allein mit der abschließenden Darstellung des MLC jenseits der Beurteilung von Zeugen und ihren Aussagen befassen.

Brigadekommandeure und auch die Bataillonskommandeure nutzten Thurayas zur Kommunikation, wodurch sie dazu in der Lage waren, Bemba direkt zu kontaktieren. Bemba hatte außerdem die Möglichkeit, sich mit Oberst Moustapha via Mobiltelefon in Verbindung zu setzen, wenn sich der Oberst in Bangui aufhielt (§ 419).<sup>472</sup>

Die Überschrift *b) Communications* suggeriert eine neutrale Darstellung der technischen Kommunikationsmittel des MLC. Die durch die Überschrift entstandene Erwartung wird zwar erfüllt, allerdings findet in dem Abschnitt darüber hinaus deutlich mehr statt, denn es geht im Kern nur um die Frage, welche Position Bemba innerhalb des Kommunikationsnetzwerkes im Rahmen der Operation in der ZAR eingenommen hat. So wird in § 420 basierend auf der Auswertung von „[a]uthentischen Aufzeichnungen von Thuraya-Nummern, die Herrn Bemba und Oberst Moustapha gehören“ dargestellt, dass Bemba den Oberst allein zwischen dem 4. Februar 2003 und dem 15. März 2003 126-mal angerufen hat (§ 420, Übers. JGW). In der Fußnote 1151 beschreibt die Kammer das Telefonverhalten Bembas ausführlicher:

Of these 126 calls, 42 lasted less than 7 seconds. Between 10 and 17 March 2003, the week of the MLC's withdrawal from the CAR, Mr Bemba called Colonel Moustapha 59 times. The Defence submits that, even if accepted as authentic, the phone record shows a gap in communication from 4 to 10 February 2003. [...] However, this is inaccurate as there were in fact 30 calls to CAR telephone numbers and six calls to Colonel Moustapha, four of which only connected for a few seconds, but one which lasted 1 minute, 30 seconds and another which lasted 2 minutes, 30 seconds.

(§ 420, Fn. 1151)

In ihren gemeinsamen Telefonaten berichtete Oberst Moustapha Bemba von der jeweiligen Situation an der Front (§ 420).<sup>473</sup> Und so schlussfolgert die Kammer:

---

<sup>472</sup> Die Kammer nennt als den Anbieter des genutzten Kommunikationsnetzes CELTEL (§ 419).

<sup>473</sup> Interessant ist, dass die Kammer sogar noch einmal auf eine Aussage von D19 eingeht, wonach Bemba nicht verlangte, über die Operation in der ZAR informiert zu werden und Oberst Moustapha und Bemba „nur zwei- oder dreimal“ miteinander kommuniziert hätten. Vielmehr berichtete der Oberst nach Aussage des Zeugen an den Generalstab; Bemba habe die Nachricht lediglich möglicherweise erhalten. Die Kammer verweist jedoch darauf, dass der Generalstab wiederum an Bemba berichtete, der, wie bereits dargestellt (entsprechend verweist die Kammer hier in der Fußnote 1156 auf den Abschnitt *V(A)(4) Military operations and strategy*, die hier in Kapitel 7.4.8.1.4 behandelt wurde), das Machtzentrum innerhalb des MLC war (§ 421, Übers. JGW). Dass die Kammer trotzdem auf die Aussage des Zeugen D19 eingeht und § 422 nutzt, um seine Unglaubwürdigkeit abermals und noch einmal ausführlicher als in den §§ 359f. darzustellen, zeigt, wie bedeutend der Aspekt für die Kammer ist, dass Bemba innerhalb des Kommunikationsnetzes auch während der Operationen in der ZAR einer Spinne gleich in dessen Zentrum saß.

Accordingly, on the basis of corroborated and reliable evidence, the Chamber finds that Colonel Moustapha and Mr Bemba regularly communicated by Thuraya and phone, with Colonel Moustapha reporting the status of operations and the situation at the front. Between 4 February 2003 and 15 March 2003, Mr Bemba also made 129 calls to other Thuraya numbers and 137 calls to CAR numbers. Although other MLC officials in the CAR generally reported on operations to Mr Bemba and the MLC headquarters through Colonel Moustapha, some were also in direct contact with Mr Bemba by radio or Thuraya.

(§ 423)

Bis hierhin ist damit bekannt, dass Bemba Informationen aus dem Feld erhielt, es bleibt jedoch offen, worum es sich bei den Informationen handelte. Um diese Leerstelle zu beheben, setzt sich die Kammer in den Paragraphen 424f. mit „MLC-Logbücher aus dem betreffenden Zeitraum“ auseinander. Aus ihnen geht hervor, dass Bemba über Fragen der Moral, der Aufenthaltsorte der Truppe, über Fragen zu Waffen und Munition oder der Situation der Gegner informiert wurde, da er diese Informationen aus dem Logbuch als Kopie erhielt (§ 424, Übers. JGW). Außerdem bekam er Informationen von einem zivilen Geheimdienst des MLC, dem *Special Investigations Bureau* bzw. *Internal Security Office* (BSI), das an Bemba direkt berichtete, während der militärische Geheimdienst über die Kommandeure und den Generalstab berichtete, der die Informationen an Bemba weitergab und mit ihm besprach (§ 425).

Der soeben zusammengefasste § 425 wird mit dem Satz eingeleitet:

Mr Bemba received information on the combat situation, troop positions, politics, and allegation of crimes via intelligence services, both military and civilian.

Der letzte Satz des Paragraphen lautet:

The intelligence reports referred to various acts by ‘Banyamulengués’ and ‘MLC troops’, including theft pillaging, rape, the killing of civilians, harassment of persons, and the transportation of looted goods, including trucks for Colonel Moustapha, back to Gbadolite through Zongo and Libengue.

Die Kernaussagen beider Sätze sind nicht nur nahezu identisch, der letzte Satz hätte auch ausgereicht, um Bembas Wissen über Verbrechen darzustellen. Aber die Kammer klammert die Quellen dieses Wissen (die Geheimdienste) zwischen beide zusammenfassenden Darstellung des Wissens ein und hebt somit die Bedeutung der Feststellung hervor: Bemba war über die Verbrechen informiert – und diese Verbrechen beging sogar sein Oberbefehlshaber in der ZAR, der Beute nach Gbadolite bringen ließ. Dieser Aspekt ist von zentraler Bedeutung, da ein Urteil in diesem Fall nur schwer möglich wäre, wenn nicht nachgewiesen werden könnte, dass Bemba über die Ereignisse informiert war, wie in Kapitel 7.4.5 ausführlich dargestellt wurde.

Doch Bemba wurde nicht nur über die Entfernung und von Dritten über die Situation in der ZAR informiert, er war vielmehr „bei mehreren Gelegenheiten, unter anderem im

November 2002, als er mit den MLC-Truppen zusammentraf“ (§ 426, Übers. JGW), in der ZAR.<sup>474</sup> In diesem Zusammenhang berichtet die Kammer von der Aussage des Zeugen P213:

The Chamber notes P213's testimony that, during such visits, Mr Bemba saw dead bodies next to the Presidential Palace, along the roads to PK12 and PK22, and in Bossembélé and Mongoumba. However, in light of the particular caution with which the Chamber must approach P213's testimony, and absent corroboration, the Chamber does not rely on this part of his testimony.

(§ 426)

Es bleibt unklar, weshalb die Kammer die Aussage des Zeugen P213 an dieser Stelle mit aufgenommen hat, da sie doch schreibt, dass sie sich nicht auf seine Aussage berufen kann und sie somit keinen Beweiswert für das Urteil hat. Der Abschnitt könnte jedoch eine Art indirekte Funktion haben: Es soll ein Szenario erzeugt werden, in dem Bemba – mehr oder weniger – von toten Menschen, möglicherweise auch von Opfern seiner Truppen, umgeben ist. Es wird das Bild eines brutalen Kriegsherrn genährt, der sich nicht nur weit entfernt von den Auseinandersetzungen und Verbrechen aufhielt, sondern vor Ort die Folgen der Kämpfe (und Verbrechen) sah. Dieses Bild zeichnet die Kammer, obwohl es dafür – so zumindest der aktuelle Stand des Urteils – keine Beweise gibt. Auch so arbeitet das Gericht an der Charakterisierung Bembas.

#### *7.4.8.2.3.3 Bembas Allmacht und die Charakterisierung seiner Soldaten*

Ebenso wie der vorherige Abschnitt zur Kommunikation betrachtet der darauffolgende Abschnitt *c) Military operations and strategy* (§§ 427ff.) dieselbigen stets mit Bezug zu Bemba. Entsprechend schließt die Kammer nach einer sehr ausführlichen Diskussion der Glaubwürdigkeit verschiedener Zeugenaussagen zur militärischen Organisation und Hierarchie des MLC in der ZAR mit folgender Feststellung: „[T]he Chamber finds that Mr Bemba had operational control over the MLC contingent in the CAR throughout the 2002-2003 CAR Operation.“ (§ 446) Der Generalstab war nach Einschätzung der Kammer hingegen „nicht wesentlich an der Planung von Operationen, der Erteilung von Befehlen oder der Aufklärung beteiligt“, sondern besaß lediglich „eine Rolle bei der Koordinierung der Operationen, der Überwachung der Lage in der ZAR und der Berichterstattung an Herrn Bemba“. Es lohnt sich, auf die Feinheiten der Formulierung zu achten: Der Generalstab hatte nur „eine Rolle“; die Beschreibung klingt fast schon beliebig, unkonkret oder unwichtig, was auch durch die Aussage

---

<sup>474</sup> Die Kammer führt noch nicht weiter aus, was dort geschah.



unterstrichen wird, dass er „die Möglichkeit“ besaß, „mit Herrn Bemba zu diskutieren oder Bemerkungen oder Beobachtungen zu machen“ (§ 446, Übers. JGW). Ähnlich verhält es sich bei Fragen der *d) Discipline* (§§ 447ff.). Dort heißt es in der Schlussfolgerung, dass Bemba die „primäre Disziplinargewalt über das MLC-Kontingent in der ZAR“ besaß, während „Oberst Moustapha und die anderen MLC-Kommandeure“ lediglich „eine gewisse disziplinarische Autorität im Feld“ besaßen (§ 449, Übers. JGW). Die Kammer setzt so die Charakterisierung Bembas als Alleinherrscher des MLC fort.

Zur Vervollständigung des Bildes von Bemba als Sonnenkönig des MLC kommt eine Ergänzung der Charakterisierung der Truppen des MLC hinzu, worauf die Kammer exemplarisch in § 444 eingeht. Dort thematisiert sie die Beziehung zwischen den Truppen der ZAR und denen des MLC, welche sie als „oft angespannt, da die Soldaten der MLC ihre Kollegen aus der ZAR einschüchterten“ (§ 444, Übers. JGW), beschreibt. Außerdem führt sie aus:

MLC troops threatened and used force against CAR soldiers in order to obtain supplies; disarmed and humiliated FACA soldiers, including senior officers, in Bangui and PK12; and looted offices of CAR authorities, including at Camp Béal. Further, FACA forces in Mongoumba seized goods being taken by MLC troops to Dongo, detaining the MLC soldiers.  
(§ 444)

Auf der einen Seite schließt die Kammer daraus, dass die „Autoritäten der ZAR“ keine Befehlsgewalt über die Truppen des MLC erhielten (§ 444, Übers. JGW), wodurch weiter an der Charakterisierung Bembas als dem Zentrum der Operationen des MLC gearbeitet wird. Auf der anderen Seite wird die bisherige nur angedeutete Charakterisierung der Truppen des MLC ergänzt: Deren Verhalten ist so zweifelhaft (ähnlich wie das Verhalten der Truppen der ZAR), dass sie sogar gegen ihre eigenen Verbündeten vorgingen. Zudem werden die Truppen des MLC ausführlicher und mit den ‚härteren‘ Eigenschaften charakterisiert, nämlich als Soldaten, die mit Gewalt drohten, demütigten und plünderten, während die Truppen der ZAR mit den harmloseren Begriffen ‚beschlagnahmen‘ und ‚festnehmen‘ beschrieben werden. Außerdem werden die Handlungen der MLC-Truppen in ergänzenden Fußnoten erläutert. So wird bspw. der Zeuge P35 damit zitiert, „dass Soldaten des MLC den Soldaten der ZAR häufig alles, was sie trugen, sowie ihre Uniformen und Barette auszogen“ (§ 444, Fn. 1235, Übers. JGW). Außerdem heißt es dort,

that on 3 March 2003, approximately 40 to 50 Congolese men on board a vehicle coming from Bangui towards Bossangoa or Bozoum opened fire on USP troops based on Baoli check-point taking one USP soldier's clothes, ranger boots, and a rocket [...].  
(§ 444, Fn. 1235)

Durch Beschreibungen beider Truppen wird ein unterkomplexes Gut-Böse-Schema entwickelt. Eine Kontextualisierung der beschriebenen Taten findet ebenso wenig statt wie

die Nennung von Kriegsverbrechen anderer Soldaten, die es zweifelsohne gab. Die Einseitigkeit des Gerichtes – nur bezogen auf das MLC/die ALC und Bemba – wird dadurch nur noch deutlicher. Das Vorgehen der Kammer zeigt aber auch, dass ein Gerichtsurteil – zumindest, wenn es so geschrieben ist wie das vorliegende – nur schwer in der Lage ist, zur komplexen Wahrheit in einem bzw. über einen Konflikt zu führen. Inwiefern solch ein Urteil einen positiven Beitrag zur Wahrheitsfindung in einem Friedensprozess leisten kann, ist also durchaus fraglich.

Die Bedeutung dieses Abschnitts für das gesamte Urteil darf nicht unterschätzt werden: Es ist die Absicht der Kammer, Bemba zu verurteilen, obwohl er an den eigentlichen Verbrechen nicht direkt beteiligt war. Die Kammer fokussiert sich daher bereits hier auf die lange Beweisführung in Bezug auf Art. 28 des Römischen Statuts, um Bembas Verantwortung zu beschreiben, ohne bisher die Existenz der fraglichen Verbrechen durch seine Truppen nachgewiesen zu haben, denn: Wenn es möglich ist, Bemba als das Zentrum des MLC zu charakterisieren, ergibt sich seine Schuld fast schon automatisch, sobald die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen seinen Truppen nachgewiesen werden können. Damit liegt hier, ähnlich dem Beginn des Urteils, eine Art Brückenfunktion bzw. narratives Nadelöhr vor: Wäre Bembas Position als Zentrum des MLC im Urteil nicht nachzuweisen, wäre das gesamte restliche Urteil obsolet und die kommenden Schlussfolgerungen könnten nicht mehr gefällt werden.

#### **7.4.8.3 Was geschah – die eigentliche(n) Geschichte(n)**

Zwei besondere Unterkapitel innerhalb des fünften Kapitels stellen *C. The 2002-2003 CAR Operation* (§§ 452-573) und *D. Public allegations of crimes and Mr Bemba's reactions thereto* (§§ 574-620) dar. Während in Abschnitt C sowohl allgemein als auch anhand konkreter Beispiele die Operation und die Verbrechen des MLC in der ZAR von Oktober 2002 bis März 2003 thematisiert werden, befasst sich die Kammer in Abschnitt D mit den Reaktionen des MLC bzw. Bembas auf die Anschuldigungen gegen das MLC, diverse Verbrechen begangen zu haben. Abschnitt C umfasst 66 und Abschnitt D 29 Seiten. Mit ihren etwa 95 Seiten nehmen sie ca. 26,7 Prozent des Urteils ein. Allein dadurch wird ihre Bedeutung für das gesamte Urteil deutlich. Wie sich im weiteren Laufe des Kapitels zeigen wird, hängen beide Abschnitte eng miteinander zusammen.

Der Abschnitt C lässt sich grob in vier Teile aufteilen. Der erste beinhaltet die Abschnitte *1. Decision to intervene* (§ 453f.) und *2. MLC arrival* (§§ 455-458), in denen aus der

Perspektive der (potentiellen) Täter die Vorgeschichte zu den eigentlichen Verbrechen erzählt wird. Darauf folgen die Abschnitte 3. *Bangui* (§§ 459-484), 4. *PK12* (§§ 485-419), 5. *PK22* (§§ 520-523), 6. *Damara* (§§ 524-526), 7. *Bossembélé-Bozoum Axis* (§§ 527-528), 8. *Request for an arrival of reinforcement from the MLC* (§§ 529f.), 9. *Sibut* (§§ 531-533), 10. *Bossembélé-Bossangoa Axis* (§§ 534f.) und 11. *Monogoumba* (§§ 536-544), die gemeinsam den zweiten Teil bilden, in dem teils konkret und teils als Übersicht die Verbrechen des MLC dargestellt werden. Die Abschnitte 12. *Decision to withdraw* (§§ 555-559) und 13. *MLC withdrawal* (§§ 560-562) bilden den erzählerischen Abschluss des Abschnitts und damit den dritten Teil, welcher in 14. *General conduct of MLC troops during the 2002-2003 Operation* (§§ 563-573), also im vierten Teil, noch einmal zusammengefasst wird.

#### 7.4.8.3.1 *Alea iacta est – Die Entscheidungen werden getroffen*

On 25 October 2002, the same day General Bozizé's rebels arrived in Bangui, President Patassé's requested Mr Bemba's assistance. In response, Mr Bemba took the decision to intervene in the CAR.

(§ 453)

Mit diesen Worten leitet die Kammer die eigentliche Geschichte über die Ereignisse in der ZAR ein. Zugleich beginnt mit dem Einmarsch der Truppen Bozizés und dem Eingreifen des MLC das neue Leiden der Zivilbevölkerung.

Die Kammer nennt zwei Gründe, die Bemba dazu bewegten, der Bitte Patassés zu folgen. Zum einen erhoffte er sich für das MLC einen strategischen Vorteil, da er durch die Intervention die Möglichkeit erhielt, eine Basis in der ZAR zu errichten. Zum anderen verband ihn mit Patassé eine persönliche Beziehung (§ 453). Darüber hinaus arbeitet die Kammer weiter an der Charakterisierung Bembas als Alleinherrscher des MLC, indem sie in den Fußnoten zum eben zitierten § 453 die dortigen Feststellungen nicht nur anhand einer Vielzahl von Zeugen und einiger nicht genauer benannter Beweisstücke nachweist, sondern einige der Aussagen paraphrasiert wiedergibt. Demnach hat P36 angegeben, dass die Entscheidung für den Einmarsch allein von Bemba getroffen worden seien und dieser unabhängig vom Generalstab agiert habe. Ähnlich äußerten sich weitere Zeugen wie P44 oder auch P45, der ergänzte, dass der Generalstabschef mit der Entscheidung nicht zufrieden gewesen sei (§ 453, Fn. 1628). Zusätzlich wird die bisherige Charakterisierung Bembas ergänzt: So sagte P44 aus, „dass das Ego von Herrn Bemba durch die Anfrage von Präsident Patassé geschmeichelt wurde und er stolz darauf war, dass sich ein Staatschef an ihn wendete“ (§ 453, Fn. 1267, Übers. JGW). Dadurch wird Bembas bisherige Charakterisierung wenig schmeichelnd um Eitelkeit ergänzt,

die auch dazu beitrug, so die Andeutung im Urteil, dass Menschen Opfer von Morden, Vergewaltigungen und Plünderungen wurden.<sup>475</sup>

Nachdem die Kammer ihre Überzeugung dargelegt und belegt hat, dass Bemba allein die Entscheidung getroffen hat, die Truppen des MLC in die ZAR zu senden, beschreibt sie die Ereignisse bis zum Eintreffen der ALC in der ZAR (§§ 455ff.). Demnach handelte Bemba sehr schnell, denn die Vorbereitungen für den Einmarsch begannen noch am 25. Oktober 2002, also an dem Tag, an dem Bemba die Entscheidung traf, die Truppen in die ZAR zu senden. Auch jetzt wird Bemba als die Person beschrieben, die alles verantwortete: Er gab Befehle an die relevanten Personen des Generalstabs, er suchte die Einheiten und Kommandeure für die Operation aus. Dem Generalstab blieb allein die Aufgabe, Vorschläge zu unterbreiten, während Bemba nicht nur die Entscheidungen traf, sondern auch für die Durchführung der Truppeneinsätze sorgte und ihn überwachte (§ 455).

Die Truppenbewegungen beschreibt die Kammer relativ genau: Demnach befanden sich die Soldaten zunächst in Imese und Libengue, von wo aus sie nach Zongo<sup>476</sup> verlegt wurden. Von dort setzten sie am 26. Oktober in die ZAR über; ihr Einsatz an der Seite anderer Truppen, die Patassé unterstützten, begann spätestens einen Tag darauf (§§ 455f.).<sup>477</sup>

---

<sup>475</sup> In § 454 thematisiert die Kammer noch einmal eine Aussage des Zeugen D49, wonach G3, ein Mitglied des Generalstabes (§ 390), und der Generalstabschef beschlossen, in die ZAR einzumarschieren. Die Kammer diskutiert die Aussage des Zeugen, die von der Aussage des Zeugen D15 gestützt wird, der behauptet, es sei eine „kollegiale Entscheidung“ gewesen. Verweisend auf die zuvor erfolgte Feststellung, Aussagen beider Zeugen seien mit Vorsicht zu behandeln (siehe Kapitel 7.4.7.6), und auf Einträge ins Logbuch des MLC hält die Kammer diese Version über die Ereignisse für unglaubwürdig. Zusätzlich macht die Kammer auf Ungenauigkeiten in der Aussage des Zeugen D49 aufmerksam (§ 454, Fn. 1273, Übers. JGW). Schlussendlich weist sie die Aussage auch mit einer konkreten Referenz auf ihre eigene Erkenntnis zurück, wonach Bemba die „Befehlsgewalt über militärische Operationen und Strategien“ besaß (§ 454, Übers. JGW). Die Erkenntnisse über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die eigenen Erkenntnisse über Bembas Befehlsgewalt und die Feststellung, dass Bemba den Befehl gegeben hatte, in die ZAR einzumarschieren, weist die Kammer in Fußnoten mit Verweisen auf die jeweiligen Abschnitte bzw. Paragraphen nach (§ 454, Fn. 1276, 1277, 1278).

So zeigt die Kammer, dass sie bereit ist, sich mit Aussagen, solcher Zeugen auseinanderzusetzen und die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen von Mal zu Mal zu bewerten.

<sup>476</sup> Alle drei Städte befinden sich in der DRK.

<sup>477</sup> Das Logbuch des MLC schreibt sogar, dass ihre Truppen bereits am 26. Oktober einsatzbereit gewesen seien (§§ 455f.). In diesem Kontext setzt sich die Kammer abermals mit der Glaubwürdigkeit einiger Zeugen auseinander. Demnach ist in diesem Zusammenhang den Aussagen von P36 und P178, Zeugen, bei denen das Gericht Vorsicht walten lassen möchte, zu trauen, da sie von drei anderen Zeugen, nämlich dem Staatsanwalt der ZAR, Firmin Findiro (P6), der in dieser Sache auch Ermittlungen anstrebte, Thierry Lengbe (P31), einem Oberst der FACA und dem Zeugen P68, untermauert wurden. Hinzu kamen Dokumente, die die Aussagen bestätigten (§ 456).

Anders gestaltet es sich bei den Zeugen D2, D3, D13, D19, D49, D54, D57 und D64, die aussagten, dass die Truppen später in die ZAR übersetzt worden seien. Deren Aussagen hält die Kammer diesbezüglich für inkonsistent. Ferner verweist sie darauf, dass sie die Zeugen D2, D3, D19, D49, D54, D57 und D64 nicht grundsätzlich als glaubwürdig erachtet. Außerdem hat D13 in anderen Zusammenhang eine falsche Aussage getätigt (§ 457).

Daher stellt die Kammer letztlich fest:

In den ersten drei Paragraphen des folgenden dritten Abschnittes (3. *Bangui*, §§ 459ff.) schildert die Kammer die Ankunft und fasst die folgenden Ereignisse knapp zusammen: Die Truppen des MLC erreichten die Marinebasis am Ubangi-Fluss, dem Grenzfluss zwischen der DRK und der ZAR, von wo aus sie weiter transportiert wurden. Bis zum 30. Oktober rückten sie „entlang der Avenue de l'Independence und zu den Vierteln 36 Villas, Fouh und Bogombo“ vor. Die Kampfhandlungen gegen die Rebellen Bozizés begannen am selben Tag um 13:00 Uhr, nachdem vier Stunden zuvor Oberst Moustapha eingetroffen war (§ 459, Übers. JGW). Die Truppen Bozizés verließen vom 29. bis zum 30. Oktober Bangui, sodass ab da das MLC das vierte Arrondissement der Stadt kontrollierte, wo es über den gesamten Einsatz hinweg verblieb (§ 460).

Im Anschluss an die knappe Zusammenfassung der Ereignisse kündigt die Kammer das Kommende an:

There is reliable evidence from various sources, including testimony, as corroborated by media articles, NGO reports, and the procès verbaux d'audition de victime submitted to the Bangui Court of Appeals, that throughout Bangui – including at the Port Beach naval base, in the Fourth Arrondissement, up to Cité Makpayen, Miskine, Boy-Rabé, Dedengue I and II, Bakongo, Bondoro, Fou, Galabadja, Gobongo, and along the main roads that led to the north – MLC troops committed acts of pillaging, rape, and murder against civilians.

(§ 461)

Bis hierhin wurden die Ereignisse eher zusammengefasst dargestellt, konkrete Beschreibung der Vorgänge liegen im gesamten Abschnitt 2. *MLC arrival* und in den bisherigen Paragraphen des Abschnittes 3. *Bangui* im eigentlichen Fließtext nicht vor. Anders verhält es sich – wie auch schon in Abschnitt 1. *Decision to intervene* – in den Fußnoten. Dort finden sich kleine Ausschnitte bzw. Zusammenfassungen von Narrativen, auf die sich die Kammer bei der Gesamtschau beruft bzw. mit welchen sie die Aussage des eigenen Narrativs einwebt und so ein Narrativnetz um das Urteil bildet. So heißt es bspw. in der Fußnote 1279, die belegt, dass Bemba den Befehl gab, die Truppen zu entsenden und diese sich daraufhin auf den Einsatz vorbereiten:

**EVD-T-OTP-00702/CAR-D04-0002-1514**,<sup>478</sup> at 1628, depicting an ‘extremely urgent’ message, dated 25 October 2002 and sent from Colonel Moustapha to Mr Bemba with the MLC Chief of General Staff copied, Colonel Moustapha suggests that his troops travel from Imese to Dongo on foot; **P36**: T-214, page 18, line 22 to page 21, line 20, testifying that the message of 25 October 2002 meant that Colonel Moustapha and his troops were moving towards the CAR; and **D19**: T-284, page 47, line 13 to page 49, line 24, and page 51, lines 16 to 23.

(§ 455, Fn. 1279, Hervorh. i. O.)

---

Accordingly, the Chamber finds, on the basis of corroborated, credible, and reliable evidence, that the MLC arrived in the CAR on 26 October 2002 and commenced operations no later than 27 October 2002.

(§ 458)

<sup>478</sup> Diese Abkürzung bezeichnet ein Verfahrensdokument.

Die Feststellung, dass Bemba die Anweisungen für das Vorgehen der Truppen gab, weist die Kammer wiederum mit folgender Fußnote nach:

**P213:** T-186, page 26, lines 2 to 7, page 30, line 8 to page 31, line 18, page 32, lines 1 to 14, page 33, lines 5 to 25, page 34, lines 11 to 19, page 36, lines 2 to 4, page 39, lines 12 to 23, page 40, lines 10 to 15, page 41, line 1, and page 50, lines 14 to page 57, line 6; T-190, page 24, line 16, and page 31, line 19 to page 32, line 2; and T-190-Conf, page 25, lines 15 to 25, page 26, lines 10 to 24, and page 27, lines 3 to 7, recalling a meeting, prior to the 2002-2003 CAR Operation, where Mr Bemba was the only person who spoke, ordering the Chief of General Staff to assemble his troops, the G1 to make up lists, the G2 to prepare men in intelligence, the G3 to prepare an operational plan, the G4 to prepare ammunition, weapons, money, medication, and fuel, and the G5 to take care of morale; **D49:** T-270-Conf, page 51, lines 10 to 22, and page 52, lines 4 to 24; and T-272-Conf, page 36, lines 12 to 16, and page 43, lines 18 to 20; and **D39:** T-308, page 37, lines 1 to 11. See also **P36:** T-213-Conf, page 62, lines 1 to 12; T-215, page 64, lines 10 to 15; T-217-Conf, page 60, lines 14 to 18, page 62, lines 11 to page 63, line 10; T-218, page 3, lines 15 to 17; and T-218-Conf, page 2, line 15 to page 3, line 1, page 4, line 5 to page 5, line 16, page 6, lines 1 to 6, and page 78, lines 3 to 5, testifying that Mr Bemba did not need the help or advice of the Chief of General Staff before giving the order to engage in hostilities in the CAR and Mr Bemba informed him after the decision had been taken; **P15:** T-208, page 47, line 25 to page 48, line 2; and T-208-Conf, page 42, lines 12 to 19, and page 44, line 22 to page 45, line 4; **P44:** T-206, page 6, lines 7 to 22, stating that the military commanders would have been informed for practical and logistical reasons; and **P45:** T-204, page 70, lines 2 to 4, allowing for the possibility that some senior military and political officials may have taken part in a meeting, following Mr Bemba's decision to launch the 2002-2003 CAR Operation.

(§ 455, Fn. 1280, Hervorh. i. O.)

Anhand solcher Zusammenfassungen von Geschichten bzw. Geschichtsbestandteilen belegt die Kammer die von ihr erstellte Geschichte. Sie geht dabei so genau vor, dass der Umfang der Fußnoten oft größer ist als der des Fließtextes. So ist der eigentliche Fließtext auf Seite 218 nur vier Zeilen lang oder auf Seite 221 nur sieben Zeilen; den Rest bilden Fußnoten.

Auf den insgesamt etwa sechs Seiten des Abschnitts *C. The 2002-2003 Operations*, auf die ich bisher eingegangen bin, befinden sich 29 Fußnoten unterschiedlicher Länge. Dabei zitiert die Kammer – teilweise auch mehrfach – 40 verschiedene Zeugen (einen Zeugen der Kammer, 14 der Verteidigung und 25 der Anklage) und 253 Beweise. Hinzu kommen sechs Verweise auf Abschnitte innerhalb des Urteils, zwei Verweise auf Paragraphen innerhalb des Abschnitts C und drei Verweise auf den *Defence Closing Brief*. Auffallend ist, dass die deutliche Mehrheit von 227 Beweisen allein die Aussagen des oben zitierten § 461 belegt, wonach es verlässliche Quellen gibt, die die Verbrechen des MLC beweisen. Es wird also bereits die Ankündigung dessen, was kommen wird, nämlich die konkreten Geschichten, umfassend belegt. In dem Abschnitt geht es also nicht mehr darum, Vorarbeit zu leisten oder die Grundlagen des Urteils zu festigen. Jetzt geht es darum, andere Geschichten, Episoden oder andere Bestandteile in das Urteilsnarrativ mit aufzunehmen. Noch geschieht dies durch knappe Zusammenfassungen der Ereignisse – häufig auch in den Fußnoten – oder reine Verweise. Die eigentlichen konkreten Geschichten werden noch nicht erzählt.

Sowohl die Abschnitte *1. Decision to intervene* und *2. MLC arrival* als auch der Beginn von Abschnitt *3. Bangui* zeichnen sich dadurch aus, dass die Perspektive der Täter im Mittelpunkt steht, Opfer spielen noch keine nennenswerte Rolle. Thematisiert werden im ersten Abschnitt der Ablauf der Entscheidungen ab dem 25. Oktober und die Gründe der Entscheidung dafür, dass das MLC in der ZAR eingreift. Dabei ist besonders die Feststellung wichtig, dass die Entscheidung letztlich von Bemba stammte, wodurch abermals die Charakterisierung Bembas als allmächtiger Herrscher des MLC verfestigt wird. Es wird zugleich deutlich, dass nach Ansicht der Kammer die Verantwortung für die Taten alleine bei Bemba liegen.

#### *7.4.8.3.2 Leidensgeschichten – schuld ist allein das MLC*

In den folgenden Kapiteln werde ich mich dem erzählerischen Kern des Urteils nähern, der insbesondere aus den Leidensgeschichten der Opfer besteht. Hinzu kommt zu Beginn eine kurze Darstellung des zeitlichen und räumlichen Ausmaßes der Verbrechen, in dem weder deren Qualität noch deren Quantität im Vordergrund steht.

##### *7.4.8.3.2.1 Raum und Zeit*

Ab § 462 ändert sich die Perspektive des Urteils zum größten Teil und sowohl die Situation als auch das Leiden der Opfer stehen im Mittelpunkt der Betrachtung. Für das Erzählen ihrer Geschichten nimmt sich das Gericht ca. 46 Seiten (§§ 462-554) Zeit bzw. Raum. Die Kammer berichtet aus acht Gebieten. Vier Geschichten stammen aus Bangui, sieben aus PK12, zwei aus PK22, jeweils eine Zusammenfassung der Ereignisse aus Damara und der Achse zwischen Bossembélé und Bozoum, eine aus Sibut, eine aus der Achse zwischen Bossembélé und Bossangoa und zwei aus Mongoumba, sodass – je nach Zählung – insgesamt 17 konkrete Opfererzählungen ihren Platz im Urteil finden. Hinzu kommen Erzählungen, die bspw. eine Einbettungsfunktion haben und die einzelnen Ereignisse in die Gesamtentwicklung einordnen, so zum Beispiel der Abschnitt *8. Request for an arrival of reinforcement from the MLC* (§§ 529f.).<sup>479</sup>

Das Aufführen der Orte und das Zuordnen der verschiedenen Verbrechen hat mehrere Funktionen: Erstens verdeutlicht die Kammer, dass sie nicht nur an einem Ort stattfanden,

---

<sup>479</sup> In diesem Abschnitt beschreibt die Kammer, wie der Generalstabschef der FACA, Antoine Gambi, mit vier Begleitern aus dem Generalstab und der USP auf Befehl Patassés Mitte Januar 2003 zu Bemba nach Gbadolite reiste, um ihn um Verstärkung zu bitten.

sondern an vielen. Dieser Nachweis ist wichtig, um zu belegen, dass die Verbrechen weiträumig verübt wurden. Zweitens ist die Darstellung nahezu chronologisch: Der bereits behandelte erste Abschnitt (*1. Decision to intervene*) des Kapitels *C. The 2002-2003 CAR Operation* beginnt mit dem 25. Oktober 2002, also mit dem Tag, an dem Bozizés Truppen in die ZAR einfielen und Patassé Bemba um Hilfe bat (§ 453). Auch der zweite Abschnitt (*2. MLC arrival*) beginnt am 25. Oktober, da Bemba noch am selben Tag entschied, der Bitte Patassés nachzukommen und den Befehl für die Vorbereitungen gab (§ 455). Die Truppen, so wird weiter berichtet, setzten bereits einen Tag später in die ZAR über und waren spätestens am 27. Oktober einsatzbereit (§ 458). Bereits am 30. Oktober waren sie bis nach Bangui vorgeückt, wie es in *3. Bangui* beschrieben wird (§ 459). Zur selben Zeit begannen die Verbrechen des MLC, die chronologisch anhand verschiedener Distrikte wie PK12 bzw. Städte wie Sibut oder auch Verbindungsachsen wie zwischen Bossembéle-Bazoum dargestellt werden. So wurden die hier behandelten Verbrechen in Bangui Ende Oktober/Anfang November 2002 begangen (§§ 462, 467, 471, 480) ebenso wie jene in PK12 (siehe bspw. §§ 485, 487, 496). PK22 erreichten die Truppen Bembas bis zum 15. November, nachdem sie auf dem Weg dorthin die Truppen Bozizés bekämpften (§ 520). Diese Kämpfe fanden zwischen dem 10. und 15. November statt, woraufhin Bozizé nach Damara floh und vom MLC verfolgt wurde (§ 524). Von PK 12 aus kämpften die Truppen Bembas auch auf den Achsen zwischen Bossembélé und Bozoum bzw. zwischen Bossembélé und Bossangoa. Bossembélé erreichten sie um den 24. Dezember und blieben dort mindestens bis Februar 2003 (§ 527). Am 28. Dezember eroberten sie Bozoum, das sie in der zweiten Januarhälfte 2003 wieder verloren. Im Februar konnten sie für einige Zeit Abschnitte auf der Straße zwischen Bossembélé und Bozoum zurückerobern (§ 528).

Nachdem der Generalstabschef der FACA, General Antoine Gambi, auf Befehl Patassés Bemba kurz nach dem 16. Januar 2003 gebeten hatte, weitere Truppen, Waffen und Munition zur Unterstützung zu entsenden, traf die Hilfe Anfang Februar ein (§ 529). In der zweiten Februarhälfte erreichten Bozizés Truppen Sibut, wo sie für zwei Wochen blieben, nachdem sie zuvor Damara verlassen hatten (§ 531). Ende Februar/Anfang März vertrieben Soldaten des MLC Bozizé auch aus Bossangoa (§ 534). Anfang März kam es zu einem Konflikt zwischen dem MLC und der FACA in Mongoumba und zu weiteren Verbrechen des MLC (§§ 536ff.). Der Rückzug der Truppen des MLC begann am 6. März 2002 und war am 15. März beendet (§§ 560, 562).



Anhand dieser Darstellung zeigt die Kammer, dass die Verbrechen der Soldaten über den gesamten Zeitraum der Operation erfolgten. Die Schlussfolgerung über deren und Bembas Schuld ergibt sich also anhand einer zeitlich orientierte Sinnerzeugung. Zugleich zeigt sie, wie sich das MLC fast schon Kraken gleich von Bangui aus in das Land vorgearbeitet hatte: Es ging in Richtung Nord-Nordwest nach Damara und Sibut, nach Nord-Ost über Bossembélé nach Bozoum bzw. nach Norden vom Bossembélé nach Bossangoa und entlang des Grenzflusses Ubangi gen Süden nach Mongoumba.

Die Abschnitte 3a bis 5<sup>480</sup> des vorliegenden Kapitels beinhalten sehr ausführliche und viele konkrete Darstellungen von Verbrechen (§§ 462ff.), während die Abschnitte 6, 7 (§§ 524ff.) und 9 und 10 (§ 531ff.)<sup>481</sup> eher Zusammenfassungen der in den jeweiligen Regionen begangenen Verbrechen darstellen, womit der Fokus von der Qualität auf die Quantität der Verbrechen wechselt, denn die Details sind bekannt und müssen nicht mehr ausgeführt werden, weshalb der Stil der Erzählung vom Schrecken des Details zum Schrecken der Masse wechselt. Lediglich die Abschnitt 8 und 11 bilden Ausnahmen: Während in Abschnitt 8 (§§ 529f.) Bemba in den Mittelpunkt gerückt wird, werden in Abschnitt 11 (§ 536ff.)<sup>482</sup> noch

---

<sup>480</sup> Die Überschriften lauten:

3. Bangui

- a) Events in Bondoro
- b) Events around P119's house
- c) Events at P87's house
- d) Events at the Port Beach naval base

4. PK 12

- a) Events at P23's compound
- b) Events at P69's house
- c) Events at P108's house
- d) Events around the house of P110 and P112
- e) Events at the house of P22's uncle
- f) Events at P79's house
- g) Events at P73's house and P42's compound

5. Pk22

- a) Events concerning P42's cousin
- b) Events in the bush outside PK22

<sup>481</sup> Die Überschriften lauten:

- 6. Damara
- 7. Bossembélé-Bozoum axis
- 9. Sibut
- 10. Bossembélé-Bozoum axis

Eine Ausnahme bildet der Abschnitt 8. *Request for and arrival of reinforcement from the MLC* (§§ 529ff), in dem sich die Kammer mit der Verstärkung der Truppen in der ZAR auf Bitten Patassés befasst.

<sup>482</sup> Dort lauten die Überschriften:

11. Mongoumba

- a) Events at P29's house
- b) Events experienced by V1

einmal die Verbrechen und die Leiden von Opfern und ihre Geschichten wiedergegeben. Damit bilden die Darstellungen des konkreten Leidens der Opfer eine Klammer um die Masse der Verbrechen.

Um zu illustrieren, was damals dort vorgefallen ist, wie ein durch die Kammer wiedergegebenes Opfernarrativ gestaltet ist und was sich aus ihm herauslesen lässt, werde ich aus jeder der Regionen ein Narrativ vorstellen. Jedes Narrativ wird auf einen Teilaspekt hin analysiert und die Ergebnisse der Analyse aller Geschichten werden anschließend in einem Gesamtbild zusammengefasst. Damit werde ich zum einen den räumlichen und zeitlichen Umstand der Gewalttaten und zugleich exemplarisch verschiedene erzählerische Aspekte anhand der Mikronarrative der Opfer darstellen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Mikronarrative zunächst für sich stehen, bevor sie im weiteren Verlauf des Urteils auch sinnhaft in das Urteilsnarrativ eingewoben werden.

#### 7.4.8.3.2 Vergewaltigung

Die erste Opfergeschichte, die ich zunächst wörtlich zitieren möchte, handelt von einer Vergewaltigung und trägt die Überschrift *Events in Bondoro* (§§ 462ff.):

At the end of October 2002, after the arrival of the MLC, P68 and her sister-in-law fled their house to seek refuge in PK5. On their way through the Bondoro neighbourhood of Bangui, between approximately 13.00 and 14.00, they were attacked by a group of Lingala-speaking ‘Banyamulengués’ wearing uniforms similar to those of CAR soldiers. They were the only armed group P68 saw in the area.

One soldier grabbed P68’s hand and forced her into a compound. Another took a package from her that contained clothing, textiles, a new radio, and food. The items were never returned. A third soldier grabbed the hand of P68’s sister-in-law and dragged her into an adjacent compound. The soldiers took her bag, which contained personal effects. The bag and its contents were never returned. [...]

Having dragged P68 into a compound, the soldiers forcefully took off her clothes, threatened her with a weapon, threw her on the ground, and restrained her arms. Two of the men penetrated her vagina with their penises. She lost consciousness and then ‘could feel the pain of what they were doing’. [...] According to P68, the psychological and medical consequences of the events included depression, a fear of armed soldiers, vaginal and stomach ailments, and HIV.

During the events, P68 heard her sister-in-law in the adjacent compound, ‘call[ing] out like someone who is truly afraid’, but could not see her because of a fence. Later that afternoon, when P68’s sister-in-law returned to their house, she explained that she had been ‘raped’ by three soldiers of the same group that attacked P68. Thereafter, she had health problems.

Die Geschichte über die Vergewaltigung der beiden Frauen ist kurzgehalten, aber trotzdem eindrücklich und detailliert beschrieben, sodass sowohl ein emotionaler als auch ein faktenbasierter Eindruck dessen entsteht, was die Frauen erlebt haben.

Zunächst gilt es, sich den hier berichteten ‚Fakten‘ widmen: Die Geschichte beginnt mit der Bestimmung des Zeitpunktes der Ereignisse. Zwar ist der genaue Tag nicht bekannt, die Uhrzeit kann aber recht genau angegeben werden; außerdem wird hervorgehoben, dass

die Ereignisse nach dem Eintreffen des MLC stattfanden. Im ersten Absatz werden ferner die Identitäten der Opfer dargestellt. So handelt es sich zum einen um die Zeugin, die aus Gründen der Anonymität mit ‚P68‘ bezeichnet wird, und ihre Schwägerin, die jedoch nicht als Zeugin aussagte und daher kein Kürzel erhält. Die Identifizierung der Täter ist etwas komplexer. Über diese lernen wir im ersten Absatz, dass sie Lingala sprachen, Uniformen trugen, die denen der Soldaten der ZAR ähnlich waren und als *Banyamulengué*<sup>483</sup> bezeichnet werden. Da das MLC zu der Zeit die einzige bewaffnete Gruppe in der Gegend war, werden die Soldaten als Soldaten des MLC identifiziert.

Der zeitlichen, geographischen und identifikatorischen Einordnung folgen die Schilderungen der beiden Verbrechen. Die Kammer stellt dar, wie beide Frauen dazu gezwungen wurden, mit den Soldaten in zwei verschiedene Gebäude zu gehen, und sie beschreibt, welche Gegenstände, die nicht für militärische Zwecke verwendet werden, den Frauen genommen wurden, weshalb der Verdacht naheliegt, dass es sich hierbei um eine Plünderung handelt (auch wenn die Kammer diesen Begriff hier nicht verwendet). Anschließend wird in knappen Worten und trotzdem sehr explizit die Vergewaltigung von P68 geschildert, wodurch nicht nur ein emotionaler Moment geschaffen wird, sondern zugleich wichtige Informationen geschildert werden, um die Vergewaltigung im Sinne der juristischen Definition nachweisen zu können. Darüber hinaus wird das Leiden von P68 mit einem wörtlichen Zitat („[she] could feel the pain of what they were doing“ (§ 464)) belegt. Dieses Zitat ist aus Gründen der Faktizität nicht wichtig, es verstärkt jedoch den emotionalen Moment, indem das Leiden der Frau verdeutlicht wird. Schlussendlich schildert die Kammer die gesundheitlichen Folgen der Vergewaltigung, unter denen das Opfer teils bis in die Gegenwart leidet, was einen ebenso faktischen wie auch einen emotionalen Moment erzeugt.

Die Schilderungen von P68 werden durch die Schwägerin unterstützt, von deren Schreie („call[ing] out like someone who is truly afraid“ (§ 465)) und Vergewaltigung P68 berichtet, wodurch der emotionale Moment zusätzlich verstärkt wird. Außerdem wird dadurch noch einmal die Charakterisierung der Soldaten als äußerst brutal bestätigt. Die Geschichte endet mit dem Hinweis, dass auch die Leiden der Schwägerin nicht mit der Vergewaltigung endeten, sondern dass sie im Anschluss mit gesundheitlichen Folgen zu kämpfen hatte und noch immer hat, wodurch abermals ein sowohl emotionaler als auch faktischer Moment vorliegt.

---

<sup>483</sup> Auf die problematische Verwendung dieses Begriffs werde ich in Kapitel 7.4.8.3.5 genauer eingehen.

An den markierten (, [...]‘) Stellen ebenso wie am Ende des Mikronarrativs kommentiert die Kammer die Geschichte und zieht ihre Schlussfolgerungen. So stellt sie an der ersten Stelle fest:

In light of the above, the Chamber finds that, at the end of October 2002, in a compound in the Bondoro neighbourhood of Bangui, at least three soldiers appropriated P68’s package and her sister-in-law’s bag, without their consent.

(§ 463)

Und an der zweiten Stelle urteilt sie:

In light of the above, the Chamber finds that, at the end of October 2002, in a compound in the Bondoro neighbourhood of Bangui, two soldiers, by force, invaded P68’s body by penetrating her vagina with their penises.

(§ 464)

Und am Schluss:

Although P68’s testimony does not further specify any details of her sister-in-law’s alleged ‘rape’, based on her description of the events she personally experienced, the Chamber considers that her use of the term indicates that the perpetrators penetrated her sister-in-law’s body with a sexual organ or otherwise penetrated the anal or genital opening of the victim. In this regard, the Chamber notes P68’s evidence that her sister-in-law was calling out in fear; the context in which the events occurred, including what happened to P68 in an adjacent compound; and the fact that the events were reported to P68 by her sister-in-law soon after they happened. In these circumstances, the Chamber finds that, at the end of October 2002, in a compound in the Bondoro neighbourhood of Bangui, three soldiers, by force, penetrated the body of P68’s sister-in-law with a sexual organ or otherwise penetrated her anal or genital opening.

(§ 466)

Mit den beiden Sätzen und dem letzten Absatz greift die Kammer als handelndes Subjekt ein und erkennt zum einen das Leiden beider Opfer an; zum anderen bestätigt sie, dass die Handlungen der Soldaten Verbrechen waren.

#### *7.4.8.3.2.3 Zügellosigkeit und Wahnsinn*

Nach der Zusammenfassung dreier weiterer Geschichten aus Bangui widmet sich die Kammer den Ereignissen in PK12. Dorthin hatten sich die Truppen des MLC auf den Weg gemacht, nachdem sie zuvor den nördlichen Teil Banguis durchquert hatten. Die Truppen Bozizés hatten PK12 aufgrund der Übermacht ihrer Gegner bereits verlassen, sodass das MLC die einzige militärische Kraft in dem Distrikt war:

The MLC treated the entire PK12 area as their base, setting up several camps, occupying homes, and establishing a base at the Bégoua School. The MLC maintained a (sometimes limited or transitory) presence in PK12 until the MLC withdrew from the CAR. Other forces aligned with President Patassé were close to, but not based in, PK12.

(§ 485)

In dem Paragraphen wird die wichtige Feststellung getroffen, dass sich die Soldaten des MLC durchgehend in PK12 aufhielten, andere Truppen hingegen nicht. Sie trägt dazu bei,

dass allein die Truppen Bembas für die dort begangenen Verbrechen verantwortlich gemacht werden können, die die Kammer im folgenden § 486 (Hervorh. i. O.) zusammenfasst:

There is reliable evidence from various sources, including testimony, as corroborated by media articles, NGO reports, and the *procès verbaux d'audition de victime* submitted to the Bangui Court of Appeals, that MLC soldiers occupied houses and committed 'numerous' and 'continuous' acts of pillaging, rape, and murder against civilians in PK12 [\*]. Looted items were stored at MLC bases, including at Bégoua School. School classrooms became storerooms, and the houses occupied by commanders, including Colonel Moustapha, were converted into warehouses. FACA Colonel Thierry Lengbe (P31) testified that there were so many complaints about pillaging that Captain René Abongo, a MLC liaison officer, had to turn off his phone.

Abgesehen von der Zusammenfassung der Verbrechen, wodurch deren Umfang verdeutlicht wird, sind hier zwei Aspekte interessant. Dies ist zum einen die erste Fußnote des § 486 (im Zitat markiert mit [\*]): Für die Schilderungen liegt nicht nur ein Nachweis oder eine Art von Nachweisen, wie zum Beispiel Aussagen von Opfern, vor, sondern verschiedene, von Zeitungsartikeln bis hin zu Gerichtsdokumenten (Zeugenaussagen) des Berufungsgerichts in Bangui. Insgesamt verweist die Kammer auf die Aussagen acht verschiedener Zeugen der Anklage und auf 215 verschiedenen Beweise (§ 486, Fn. 1408). Zusätzlich nimmt sie auf die Abschnitte *V(C)(14) General conduct of MLC troops during the 2002-2003 Operation*<sup>484</sup> und *V(D)(1) Media Allegations* Bezug,<sup>485</sup> die erst deutlich später im Urteil zu finden sind. Dadurch webt die Kammer weiter an dem engen Netz von äußeren unterstützenden Narrativen und zugleich an dem inneren Narrativnetz, das durch die internen Verweise zusätzlich gestärkt wird, um sowohl eine innere als auch eine äußere Logik des Urteils zu erzeugen.

Erzählerisch interessant sind jedoch die Beschreibungen, die verwendet werden um ein Bild von den Ergebnissen der Plünderungen zu erzeugen. So mussten eine Schule und Häuser genutzt werden, um alle durch Soldaten des MLC geplünderten Gegenstände zu verstauen. Fast schon absurd wirkt es, wenn der Oberst der FACA berichtet, dass der Verbindungsoffizier des MLC aufgrund der Beschwerden sein Mobiltelefon ausschalten musste. So entsteht nicht nur ein Bild der Habgier, sondern fast schon des Wahnsinns der Soldaten des MLC.<sup>486</sup>

---

<sup>484</sup> In diesem Abschnitt am Ende von *V(C) The 2002-2003 CAR Operation* fasst die Kammer die Taten des MLC in der ZAR zusammen (§§ 563ff.). Siehe dazu Kapitel 7.4.8.3.4.

<sup>485</sup> In diesem Abschnitt setzt sich die Kammer mit der Medienberichterstattung über die Ereignisse in der ZAR auseinander (§§ 756ff.). Siehe dazu Kapitel 7.4.8.3.6.1.

<sup>486</sup> Ergänzt werden die Beschreibungen durch Aussagen, auf die in Fußnote 1409 hingewiesen wird. Demnach wurde das geplünderte Gut hinter der Kirche in Bégoua gesammelt und die Schützengräben, die in Richtung PK13 gegraben wurden, wurden mit den geplünderten Schaumstoffmatratzen ausgelegt (§ 486, Fn. 1409).

#### 7.4.8.3.2.4 Sinn-Losigkeit und Legitimation

Die erste Geschichte über die Ereignisse in PK12 lautet *Events at P23's compound* (§§ 487ff.), die ich abermals ohne die Kommentare des Gerichts wiedergeben möchte:

In early November 2002, when the MLC was the only armed group in PK12, P23 went to speak to some soldiers, having heard gunfire. He sought to explain, with the help of a French-speaker, that there were no rebels in PK12. The soldiers wore uniforms like those of the CAR military and spoke Lingala. They said, '[w]ho are you to intervene?' and ordered him to lie down; when he refused, they told him he had to be "punished" for being a rebel.

Eight soldiers then entered P23's compound armed with guns and threatened his family. Three of them proceeded to assault his wife, P80, in front of her children. One soldier pushed her over and one slapped her in the face. One gestured and said, in Lingala, with French words interspersed, that if she resisted he would 'sleep with her 50 times without stopping'. While holding P80 at gunpoint, all three soldiers penetrated her vagina with their penises. [...] [\*1] Following the events, P80 had physical injuries to her vagina, back, pelvis, kidneys, and eyes, and she was socially stigmatised, as people pointed and made fun of her.

Later that same day, one of the soldiers seized P82, P23's granddaughter who was aged between 10 and 13 years old, and took her outside, where soldiers hit her legs and knees with batons, and forced her onto the ground, before at least two of them took turns penetrating her vagina with their penises. Following the event, P82 had physical injuries to her vagina, suffered pain, and was socially excluded by other girls of her age.

[...]

P23's daughter, P81, was also allegedly raped on the same day, in a different house in the same compound. A group of five soldiers armed with Kalashnikovs, came looking 'for women'. P81's husband, children, brother, and mother were in the house. One soldier threatened P81 with his weapon, forced her to undress, and was the first to 'sleep with' her. She was vaginally penetrated by four men. The fifth soldier refrained from raping her because she was bleeding.

[...] After, P81 had abdominal pains, problems conceiving, and was socially stigmatised, being mocked and called a 'Banyamulengué wife'.

In addition to P81, two of P23's other daughters were also victimised during the attack on the family's compound. P23 testified that they were 14 and 16 years old at the time. The 'Banyamulengués' penetrated their vaginas with their penises. [...]

The same day that his wife, daughters, and granddaughter were attacked, three armed soldiers forcefully penetrated P23's anus with their penises in his compound, while family members and his neighbour looked on. [...] [\*2] After the events, P23 could not walk, as his anus was swollen and he was treated only with traditional leaves. People in his community disrespected him. He considered himself a 'dead man'.

Armed soldiers also forcefully took property from P23's compound. From the house of P23, P80, and P82, they took a generator, electric coils, money, beds, foam mattresses, kitchen utensils, furniture, and suitcases. From P81's house, they took a mattress, suitcases, clothes, and bags. These items were not returned. [...]

Ähnlich wie bei der ersten Geschichte beginnt auch die zweite mit der Identifikation des Zeitraums, in dem die Verbrechen begangen wurden, und mit der Identifikation der Täter. Anschließend werden die Verbrechen ausführlich dargestellt. Insgesamt wird von 14 Vergewaltigungen und zwei Plünderungen berichtet, wobei letztere nur zusammengefasst dargestellt werden. Anders gestaltet es sich bei der Darstellung der Vergewaltigungen. Sie sind ausführlicher und sehr detailliert geschildert. Es wird deutlich beschrieben, wer die Opfer der

Vergewaltigung waren, wie diese genau vor sich ging, wer zuschaute und welche Folgen die Opfer erlitten. Besonders hervorzuheben ist nicht nur Anzahl der Opfer – insgesamt sechs – sondern auch, wer die Opfer waren: Die Mutter der Großfamilie, ihr Mann, drei ihrer Töchter, von denen zwei zwischen zehn und 14 Jahren alt waren und eine vermutlich erwachsen. Hinzu kommt eine Enkelin im Alter zwischen zehn und 13 Jahren. In allen geschilderten Fällen wurden die Opfer von mehreren Soldaten vergewaltigt. Häufig wird davon berichtet, dass die Familie bei den Vergewaltigungen zuschauen mussten, die Opfer körperliche Verletzungen davontrugen und sozial ausgeschlossen wurden. So wurde P81 als *Banyamulengué wife* bezeichnet und P23 beschrieb sich als *toter Mann*. Die Angehörigen litten gerade auch, da sie den Vergewaltigungen zuschauen mussten.<sup>487</sup>

Wie zu Beginn der Arbeit dargelegt wurde, leben Narrative davon, dass sowohl mit als auch in ihnen Sinn erzeugt wird. *Mit* den Geschichten wird Sinn erzeugt, um zu einer Verurteilung zu gelangen. Sie können auch den Sinn haben, den Opfern bei der Verarbeitung oder Wiedergutmachung zu helfen. Es fällt jedoch auf, dass es *innerhalb* der Geschichte *keinen* Sinn gibt. Vielmehr drückt diese Sinnlosigkeit die Sinnlosigkeit der Taten aus: Die Geschichte selbst besticht nicht durch Sinn, sondern durch die Menge der Verbrechen und des Leidens. Sie erzählt das sinn-lose Leiden einer Familie an einem Tag. Im Gegensatz dazu sind die Geschichten der Opfer sinn-voll, denn ihr Leiden während der Verbrechen und ihr Leiden ‚nach‘ den Verbrechen hängen miteinander zusammen. Ferner haben die Geschichten eine sinn-volle Relevanz innerhalb des Urteils, denn das ‚Miteinander‘ der Mikronarrative der Opfer innerhalb des Mesonarrativs über die Ereignisse zwischen 2002 und 2003 bzw. die Zeit danach sind Bestandteile des Makronarrativs ‚Urteil‘. Darin führen sie zu einem ‚Wegeneinander‘ und so letztlich zur Verurteilung Bembas. Dieses Wegeneinander zeigt sich bereits in einigen Einschüben bzw. Kommentierungen, die die Kammer auch innerhalb der Geschichte vornimmt. So schreibt sie bspw. nach der Vergewaltigung der Zeugin P80 (markiert mit [\*1] im obigen Zitat):

In light of the above, the Chamber finds that, in early November 2002, in P23’s compound in PK12, three soldiers, by force, invaded P80’s body by penetrating her vagina with their penises.  
(§ 488)

---

<sup>487</sup> Diese Aussage stellt auch insofern eine Besonderheit dar, da im Bemba-Verfahren zum ersten Mal ein Mann vor einem internationalen Strafgericht ausgesagt hat, der Opfer einer Vergewaltigung wurde und durch seine Aussage diesen Anklagepunkt untermauerte (Hayes 2015, S. 835).

Oder nach der Vergewaltigung des Zeugen P23 (markiert mit [\*2] im obigen Zitat):

In light of the above, the Chamber finds that, in early November 2002, in P23's compound in PK12, three perpetrators, by force, invaded P23's body by penetrating his anus with their penises.

(§ 494)

Zusätzlich setzt sich die Kammer während der Schilderung der Taten mit der Glaubwürdigkeit einiger Zeuginnen auseinander. So gab die Zeugin P82 einige ungenaue und inkonsistente Angaben an, die ihr „genaues Alter, den Zeitpunkt der Ereignisse und die Anzahl der Straftäter“ (§ 490, Übers. JGW) betreffen. Allerdings erkennt die Kammer die Umstände der Verbrechen und der Gesamtsituation an und weist auf Bestätigung ihrer Aussagen durch die anderer Zeugen hin:

However, noting her demeanour, the lapse of time between the events and her testimony, her young age at the time of the events, the traumatic nature of the events and the fact that her account is corroborated by other members of her family and a neighbour, the Chamber does not consider these inconsistencies to undermine her account, which it considers to be generally reliable.

(§ 490)

Ähnlich verhält es sich zur Aussage von P23:

Although this testimony is lacking in certain details, considering that P23's testimony concerning the alleged rape of his daughters is corroborated by P80, P81, and P82, and the circumstances of the attack on the family compound as a whole, the Chamber considers that it is reliable.

(§ 493)

Die Kammer erwartet von den Opfern also keine fehlerlose Aussage, sondern berücksichtigt die Umstände der Verbrechen selbst und auch die Aussagesituation vor Gericht. Dadurch charakterisiert sie sich als verständnisvoll und legitimiert zugleich die eigene Arbeit nach außen, indem sie Opfer auf diese Art anerkennt und zu Wort kommen lässt. Außerdem zeigt sie so, dass sie trotzdem die Glaubwürdigkeit der Zeugen abwägt und begründen kann, wodurch das Verfahren gerecht wird und zu dessen innerer Legitimation beiträgt.

#### *7.4.8.3.2.5 Eine Frage der Glaubwürdigkeit*

Nachdem die Kammer sechs weitere Geschichten der Opfer in PK12 (§§ 496ff.) wiedergegeben hat, berichtet sie, wie die Truppen des MLC kurz danach auf der Straße nach PK22 gegen die Truppen Bozizés kämpften, bis zum 15. November in PK22 eintrafen und das Gebiet besetzten. Dort plünderten, vergewaltigten und ermordeten die Soldaten des MLC Zivilisten, was die Kammer abermals anhand von Zeugenaussagen oder auch Medienberichten und



Berichten von NGOs<sup>488</sup> belegt (§ 520). Als erste Aussage über die Ereignisse in PK22<sup>489</sup> zitiert die Kammer in einem Satz P42:

P42 learned from others, who he did not identify during his testimony, that, days after the MLC's arrival in PK22, a 'Banyamulengué' shot his cousin.  
(§ 521)

Die Aussage des Zeugen P42 nennt die Kammer zwar, allerdings hat sie für das Urteil keine weitere Relevanz, da es sich allein um „Hörensagen-Beweismittel“ handelt und weitere Details fehlen (§ 521, Übers. JGW).<sup>490</sup> Dadurch verdeutlicht die Kammer zwei Aspekte: Erstens vermittelt sie, dass sie nicht dem Zeugen an sich misstraut, sondern allein seine Aussage nicht verwendet werden kann, wodurch die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht infrage gestellt wird. Er wird in seinem Leiden also nicht nicht-anerkannt. Zweitens zeigt die Kammer, dass sie nicht allen Aussagen von Opfern bzw. zu Opfern folgt. Vielmehr wägt sie ab und beurteilt die Aussagen auch so, dass sie – zum Vorteil des Angeklagten – keine Relevanz innerhalb des Verfahrens haben, wodurch sie an der bekannten Art der Selbstcharakterisierung weiterarbeitet.

#### 7.4.8.3.2.6 *Verbrechen fast im ganzen Land*

Die Ereignisse in 6. *Damara* (§§ 524ff.) fasst die Kammer lediglich zusammen und auch die Opfergeschichten werden in dem Abschnitt nur sehr knapp wiedergegeben. Im Mittelpunkt steht die Perspektive der Täter:

After clashes in PK22, between 10 and 15 November 2002, General Bozizé's rebels withdrew; the MLC followed – via PK24, PK25, Nguéréngou, PK45, and Mondjo – to Damara.  
(§ 524)

Nach heftigen Beschüssen Damaras durch das MLC eroberten dessen Soldaten gemeinsam mit anderen Verbündeten am 7. Dezember die Stadt.<sup>491</sup> Erst im Januar oder Februar 2003 sollten sie die Region verlassen. Der Befehlshaber des MLC in der ZAR, Oberst Moustapha, hat Damara in diesem Zeitraum mindestens dreimal besucht. Außerdem wird berichtet, dass drei Wochen nach Ankunft des MLC mit einem Helikopter Waffen (u. a. vier

---

<sup>488</sup> Diese werden jedoch nicht ausdrücklich benannt oder zusammengefasst, sondern allein mit den internen Bezeichnungen des Verfahrens in der Fußnote 1567 aufgeführt (§ 520).

<sup>489</sup> Die zweite Aussage ist die der Zeugin P75, die eine Vergewaltigung und Plünderung im Busch nahe PK22 schildert (§§ 523f.)

<sup>490</sup> Einen sehr ähnlichen Paragraphen findet sich zu den Schilderungen in *Damara*, wo es heißt: „After the arrival of the MLC in Damara, P68 heard from her aunt that she had discovered her husband's dead body. P68 did not know further details about this incident. The Chamber considers that this uncorroborated and general hearsay evidence is insufficient to support any conclusion in relation to the death of P68's uncle.“ (§ 526)

<sup>491</sup> Hier weist die Kammer in Fußnote 1580 (§ 524) ausdrücklich darauf hin, dass das Datum sowohl von der Verteidigung als auch von der Anklage als korrekt angesehen wird, und bettet die Aussage damit ausdrücklich in sich im Grundtenor widersprechende Narrative ein, wodurch das Urteilsnarrativ an Stabilität gewinnt und die äußere Logik ausgebaut wird.

Kanonen) und Ausrüstung nach Damara gebracht wurden (§ 524). Während ihres Aufenthaltes in der Stadt haben die Truppen des MLC geplündert und Zivilisten vergewaltigt und ermordet:

P63 and P209 both testified that the ‘Banyamulengués’ pillaged everywhere – every single house, shop, and even churches – and everything, including beds, foam mattresses, motorcycles, and electrical generators.

(§ 525)

Zusätzlich bekämpften die Soldaten des MLC von PK12 aus die Truppen Bozizés zwischen Bossembélé und Bozoum, zwischen Bossembélé und Bossangoa und zwischen Sibut und Damara. Nach der Eroberung Bossembelés am 24. Dezember 2002 blieben sie dort mindestens bis Februar 2003. Auch dort plünderten, vergewaltigten und ermordeten sie Zivilisten (§ 527). Anstatt jedoch Zeugenaussagen ausführlich darzustellen,<sup>492</sup> zitiert die Kammer ein internes Memorandum des Verteidigungsministeriums der ZAR vom 2. Dezember 2002:

[A]s a result of repeated acts of pillaging by MLC troops at checkpoints in Bossembélé, truck drivers would no longer operate on that axis.

(§ 527)

Damit wird zumindest ein Verbrechen, nämlich die andauernden Plünderungen, nicht anhand von Opfern dargestellt, sondern anhand von Aufzeichnungen des eigenen Verbündeten bzw. Auftraggebers. Es liegt somit ein starkes unterstützendes Narrativ vor, da Aussagen von Opfern gegen das MLC eher zu erwarten sind als von Verbündeten. Allerdings wird damit zusätzlich ein sehr schlechtes Bild von den Verantwortlichen in der ZAR gezeichnet, da sie das Verhalten des MLC akzeptierten.

Nach der Einnahme Bossembéles eroberte das MLC am 28. Dezember Bozoum. Allerdings konnten die Soldaten die Stadt nur bis etwa zum 15. Januar 2003 halten. Bei Rückeroberungsversuchen im Februar 2003 konnten die Soldaten des MLC lediglich Gebiete entlang der Straße zwischen Bossembélé und Bozoum unter ihre Kontrolle bringen (§ 528). Diese Ereignisse zeigen aber auch, dass sich die Verbrechen des MLC weiträumig im Osten der ZAR ausgeweitet hatten.

#### 7.4.8.3.2.7 Erinnerung an Bemba und seine zunehmende Macht

Während Bemba in den bisherigen Erzählungen nur am Rande eine Rolle spielt, ändert sich dies in Abschnitt 8. *Request for and arrival of reinforcement from the MLC* (§§ 529f.), in welchem er wieder als handelnde Person auftritt. Der Abschnitt wirkt fast wie eine Erinnerung

---

<sup>492</sup> Die Kammer weist jedoch u. a. anhand von Zeugenaussagen nach, dass Plünderungen, Vergewaltigungen und Morde von den Soldaten des MLC begangen wurden. Sie werden allerdings weder wörtlich zitiert noch paraphrasiert (§ 527, Fn. 1591).

an die Person, die angeklagt ist, und an deren Verantwortung, welche es zu be- bzw. verurteilen gilt. In § 529 gibt die Kammer wieder, wie sich die Ereignisse um die Verstärkung durch das MLC abgespielt haben. Es lohnt sich, diese genauer zu betrachten:

Shortly after 16 January 2003, on President Patassé's orders, the FACA Chief of General Staff, General Antoine Gambi, travelled with three or four others from the General Staff and USP to meet with Mr Bemba in Gbadolite. At this meeting, the FACA Chief of General Staff and Commander Bemondombi of the CAR CO informed Mr Bemba of the operational situation in the field, focusing on the rebels' advance towards Bangui, and with a view to causing Mr Bemba to change his strategy and provide additional ammunition and reinforcements to repel the rebel advance. Mr Bemba provided detailed information regarding the positions held by MLC troops, demonstrating greater knowledge than the FACA officials about the situation on the ground. Senior MLC members including the ALC Chief and other members of the General Staff accompanied Mr Bemba to the meeting; before he took the decision to send reinforcements, the CAR delegation left the room while Mr Bemba discussed the situation with his staff. After the meeting in Gbadolite, around the end of January or the beginning of February 2003, the FACA received weapons, ammunition, and reinforcements.

(§ 529)

Bemba tritt nicht nur wieder selbst in den Mittelpunkt des Geschehens, sein Auftritt in diesem Mikronarrativ ist zudem sehr auffallend, denn in seiner bisherigen gesamten Charakterisierung wurde Bemba zwar als allmächtiger Herrscher des MLC, als Spinne im Netz und negativ charakterisiert, er war jedoch der Handlanger Patassés. Dieser war – wenn auch in Bedrängnis geraten – der Präsident der ZAR, während Bemba ein – wenn auch mächtiger – Warlord blieb. Nun ändert sich die Darstellung Bembas. Auf Befehl Patassés reist der Generalstabschef der ZAR mit drei oder vier Begleitern zu Bemba in die DRK, um ihn um Hilfe zu *bitten*, wodurch sich zeigt, dass sich die Machtverhältnisse verschoben haben: Nicht Bemba muss zu Patassé kommen, sondern Patassé muss sehr hochrangige Militärs zu Bemba senden. Die machtvolle Position Bembas wird auch dadurch unterstrichen, dass er die Vertreter der ZAR aus dem Raum schickte, um sich mit anderen Offiziellen des MLC und der ALC zu beraten. Doch am Ende trifft *er* die Entscheidung, Waffen, Munition und weitere Truppen in die ZAR zu entsenden. Im MLC ist er also weiterhin die allmächtige und – wie sein Befehl zeigt – auch die verantwortliche Person. Es war also seine unabhängige Entscheidung, weitere Unterstützung in die ZAR zu entsenden und nicht die des Generalstabs der ZAR, denn dann hätte Bemba dessen Befehl in Gbadolite nur empfangen und ausführen müssen.

Die Vertreter der ZAR sind aber nicht nur Bittsteller; sie sind – obwohl sie auf einen Staatsapparat zurückgreifen können – schlechter über die Lage informiert als Bemba selbst. Diese Feststellung zeigt nicht nur die Bedeutung Bembas und die Fähigkeiten des MLC-Apparates, sondern vermittelt zugleich, dass Bemba über die Ereignisse sehr gut informiert war, wodurch nahegelegt wird, dass ihm auch bekannt war, welche Verbrechen seine Soldaten in der ZAR begingen.

Die Kammer stellt im Abschnitt 8. *Request for and arrival of reinforcement from the MLC* nicht nur dar, wie es ihrer Ansicht nach zur Verstärkung der Truppen in der ZAR kam. Sie diskutiert in diesem Zusammenhang auch die Aussage des Zeugen D19, dem sie, wie sie in Abschnitt *IV(E)(7)(c)(vi)* mit der Überschrift *D19*<sup>493</sup> bereits zeigte, nur eingeschränkt glaubt. Nach Aussage des Zeugen bat nicht General Gambi um die Verstärkung, sondern Oberst Moustapha, der Oberbefehlshaber des MLC in der ZAR. Grundsätzlich hält es die Kammer für gut vorstellbar, dass die Anfrage nach Verstärkung durch Oberst Moustapha gestellt wurde. Da sie jedoch noch einmal mit Verweis auf den Abschnitt *IV(E)(7)(c)(vi)* verdeutlicht, dass sie die Glaubwürdigkeit des Zeugen D19 anzweifelt, geht sie weiter davon aus, dass die Bitte um die Verstärkung durch General Gambi erfolgte (§ 530). Die Charakterisierung des Zeugen D19 als eher unzuverlässig hat also dazu geführt, dass seine Geschichte und deren Episoden nicht Teil des Urteilsnarrativ wurden. Die Kammer unterstützt also durch die erinnerte Charakterisierung des Zeugen D19 die von ihr selbst vertretende Geschichte und es gelingt ihr, die Aussage des Zeugen D19 trotzdem nicht als Widerspruch zu interpretieren, womit sie den Abschnitt 8 beendet:

In any event, D19's testimony actually supports the conclusion that Mr Bemba decided upon the MLC deployment of reinforcements, ammunition, and weapons to the CAR around the end of January or beginning of February 2003.

(§ 530)

So verdeutlicht die Kammer, dass es ihr in erster Linie nicht um die Geschichte darüber geht, wie es zu der Entscheidung kam, die Truppen zu verstärken. Im Mittelpunkt der Geschichte steht vielmehr abermals die Charakterisierung Bembas als der allmächtige und allein entscheidende Anführer des MLC, dessen Macht über die Zeit im Vergleich zu Patassé noch zugenommen hat.

Erwähnt werden sollte auch die Positionierung dieses Abschnitts im Urteil: Zwar ergibt sie sich aus der chronologischen Wiedergabe der Geschehnisse, doch zugleich sticht sie hervor, als solle daran erinnert werden, dass Bemba für die bisher dargestellten Taten und auch die noch folgenden Ereignisse verantwortlich ist.

#### 7.4.8.3.2.8 Zeugen der Opfervertretung

Nachdem sich die Kammer mit der Frage der Verantwortung bzw. abermals mit der Charakterisierung Bembas auseinandergesetzt hat, kehrt sie in Abschnitt 9. *Sibut* (§§ 531ff.) zur Wiedergabe der Ereignisse in der ZAR zurück. Sie schildert das Erreichen und die Besetzung

---

<sup>493</sup> Siehe hierzu insbesondere Kapitel 7.4.7.5.

Sibuts durch das MLC in der zweiten Februarhälfte 2003, wofür sie „schwere Waffen, einschließlich Raketen und Mörser“, nutzte. Das MLC blieb für zwei Wochen in Sibut, wo deren Soldaten Zivilisten ermordeten, vergewaltigten und plünderten. Zu der Zeit waren sie dort „die einzigen bewaffneten Kräfte“ (§ 531, Übers. JGW).

Der Abschnitt 9 stellt jedoch noch aufgrund eines anderen Aspektes eine Besonderheit dar: Abermals wird ein potentieller Beweis – nicht in Form einer Aussage, sondern in Form eines Videos, das die Unschuld des MLC in diesem Fall beweisen soll – zurückgewiesen. Doch zum ersten Mal wird dabei auf die Aussagen zweier Zeugen der Opfervertretung (V1 und V2) zurückgegriffen, die ich hier wörtlich zitieren möchte:

Mr Judes Mbetigou (V2) testified that MLC soldiers in Sibut looted from the central market to Tomi, Adaman, Muslim 1, 2, and 3, Mbrés, Sara, Bimaba, Darba 1 and 2, Bala, Brazza, and Koda. The MLC stocked pillaged items of a lower value, forcing civilians to buy them. The MLC transported other items, including clothes and mattresses, to Possel, along the Oubangui River, on the CAR side of the border.

(§ 532)

Upon the MLC's arrival in Sibut, when V2 first heard gunshots, he sought refuge in the bush. When he returned the next day, V2 saw that his store had been broken into and concluded that the perpetrators were MLC soldiers because they looted all over Sibut. These soldiers came from "Zaire", spoke Lingala, and wore CAR military uniforms without insignia. He found that various items were missing from his shop, including his children's belongings, an iron, a sewing machine, and his clients' clothes. In light of the above, the Chamber finds that, soon after the MLC arrived in Sibut, perpetrators appropriated the items identified above from V2's shop, without his consent.

(§ 533)

Indem sich die Kammer bei der Darlegung dieser Verbrechen des MLC allein auf die Aussagen dieser beiden Opfer-Zeugen stützt, hebt die Kammer deren Stellung klar hervor und kommuniziert so zugleich allen Opfern, dass sie im Verfahren gehört werden. Die Kammer gibt ihnen eine Stimme.

#### 7.4.8.3.2.9 Rache und Bembas Verantwortung

Die Ereignisse in 10. *Bossembéle-Bossangoa axis* stellt die Kammer knapp in zwei Paragraphen dar (§§ 534f.) und zeigt, dass die Operation des MLC allmählich in die Defensive geriet. So vertrieb das MLC die Truppen Bozizés zwar aus Bossangoa, es blieben dort jedoch nur höchstens für zwei Wochen. Außerdem erlitt es in den Kämpfen „schwere Verluste“, was es nicht davon abhielt, in der Zeit zu plündern, womit sich die Kammer aber nicht *en détail* auseinandersetzt (§ 534, Übers. JGW).<sup>494</sup>

---

<sup>494</sup> Zusätzlich geht die Kammer in diesem Abschnitt in § 535 auf die Aussage der Zeugin P22 ein, die basierend auf Hören-Sagen von einem Mord berichtet. Die Kammer schreibt jedoch ausdrücklich, dass sie die Aussage

Vor der Beschäftigung mit der Endphase der Operation des MLC in der ZAR thematisiert die Kammer ausführlich die Ereignisse in *11. Mongoumba* (§§ 536ff.). Nachdem in den letzten Abschnitten wenige oder auch keine persönlichen Geschichten erzählt wurden, greift die Kammer nun wieder auf diese zurück. Dazu gehört zum einen *a) Events at P29's house* (§ 545), deren Darstellung sich über einen Paragraphen erstreckt, und zum anderen *b) Events experienced by VI* (§§ 546ff.), die sehr ausführlich über neun Paragraphen behandelt werden und in der wieder ein Zeuge der Opfervertretung zu Wort kommt. Der Abschnitt *11. Mongoumba* besticht jedoch nicht nur dadurch, sondern, vor allem zu Beginn, auch durch die Besonderheiten der Schilderungen. Dort berichtet die Kammer, dass Soldaten des MLC Anfang März 2003 Gegenstände mit Booten in die DRK überführen wollten, woraufhin Soldaten der FACA den Soldaten des MLC diese Gegenstände abnahmen und einige von ihnen verhafteten (§ 536). Als Reaktion darauf befahl Oberst Moustapha seinen Truppen, eine „eine Strafaktion gegen Mongoumba“, die am 5. März 2003 erfolgte (§ 542, Übers. JGW). Am selben oder darauffolgenden Tag verließen die Soldaten des MLC die Stadt, nachdem sie Zivilisten ermordet, vergewaltigt und geplündert hatten (§ 543).

Diese Geschichte zeigt nicht nur, dass die Truppen des MLC auch in einer weiteren Stadt in der ZAR Verbrechen begingen und wie geplünderte Gegenstände über den Grenzfluss in die DRK verschifft wurden; sie verdeutlicht darüber hinaus das Verhältnis zwischen der FACA und des MLC. In dieser Geschichte treten sie nicht als Verbündete auf, sondern als Gegner, die sich gegenseitig angriffen und bestrafte. Allerdings stehen die Soldaten des MLC deutlich schlechter dar als jene der FACA, denn ihr Verhalten ist der Auslöser für das Eingreifen der FACA, die eher als Beschützer der Zivilbevölkerung auftrat, wohingegen das MLC eine Strafoperation gegen Mongoumba unternommen hat – wahrscheinlich mit dem Wissen, dass sie insbesondere Zivilisten treffen werde. Anhand der Darstellung lässt sich außerdem nicht erkennen, dass beide Armeen miteinander verbündet sind. Sie wirken vielmehr wie Feinde, die sich gegenseitig bekämpften. Zudem zeigen solche Angriffe des MLC auf die Zivilbevölkerung der ZAR nicht, dass die Truppen Bembas gekommen sind, um sie vor jenen Bozizés zu schützen. Die angeblichen Retter stellen, so zeigt es diese Geschichte und so zeigen es alle anderen Geschichten, vielmehr die eigentliche Gefahr dar.

An dem Abschnitt fällt besonders auf, dass die Wiedergabe der eigentlichen Ereignisse relativ kurzgehalten ist. Für die Zusammenfassung reichen allein die Verweise auf die

---

nicht mit in die Urteilsfindung einbezieht, da es ihr an Details fehlt (§ 535). Die Kammer versucht so, die eigene Charakterisierung als genau arbeitend und unparteiisch weiter zu bestärken, sie unterstreicht aber trotzdem das negative Bild der Soldaten des MLC.

Paragraphen 536, 542 und 543. Die übrigen Paragraphen befassen sich eher mit – wenn auch wichtigen – Detailfragen, zu denen insbesondere die Auseinandersetzung mit der Glaubwürdigkeit unterschiedlicher Zeugen gehört, die von den Ereignissen in Mongoumba berichteten und auf die sich die Kammer beruft bzw. nicht beruft. So sei Oberst Moustapha bspw. nach Aussage des Zeugen P173 von seiner Frau angerufen und von den Ereignissen unterrichtet worden. Moustapha soll außerdem den Einsatzbefehl an das Bataillon in Libengue gegeben haben. Dieser Darstellung widersprechen jedoch die Zeugen P169 und P178, wonach Oberst Moustapha durch Major Kamisi über die Ereignisse informiert worden sei. Da die Quellen des Zeugen P173 unklar sind und – wie die Kammer bereits in Abschnitt *IV(E)(7)(a)(vii)* mit dem Titel *P169, P173, 178 and 19 Protected Witnesses* dargelegt hat – seine Aussagen nur mit Vorsicht zu nutzen sind,<sup>495</sup> folgt sie dessen Darstellung hier nicht (§ 537).<sup>496</sup>

Bevor die Kammer in den oben genannten § 542f. die Geschichte der Ereignisse in der ZAR weitererzählt, setzt sie sich noch einmal ganz konkret mit Bemba in diesem Zusammenhang auseinander. Dabei ist es nicht ihr Anliegen, zu beweisen, dass Bemba den Befehl für die Operation in Mongoumba gab. Trotzdem weist sie zu Beginn des Paragraphen darauf hin, dass allein Bemba diese Position hatte:

Nevertheless, the Chamber recalls its findings concerning Mr Bemba's authority over military operations and strategy, which is consistent with the testimonies of P169 and P173 that only Mr Bemba was in a position to have ordered the attack on Mongoumba.

(§ 541)

---

<sup>495</sup> Im Selben Abschnitt kommt die Kammer zu dem Schluss, dass auch bei den Aussagen der Zeugen P169 und P178 Vorsicht geboten ist (§ 529).

<sup>496</sup> Ebenso vorsichtig ist die Kammer gegenüber dem Zeugen P169 eingestellt, dessen Geschichte sie in §§ 538ff. überprüft. Demnach wurde Oberst Moustapha durch Major Kamisi über die Ereignisse informiert. Zusätzlich berichtet er davon, dass die Frau Oberst Moustaphas an Bord des Bootes gewesen sei. Oberst Moustapha soll daraufhin Bemba über die Ereignisse informiert und dann Major Kamisi den Befehl erteilt haben, „die Truppen vorzubereiten, da er den Befehl erhalten hatte, Mongoumba ‚auszulöschen‘ und ‚die Kinder‘ auf eine Straffaktion vorzubereiten“. Allerdings schränkt P169 später ein, dass er nicht wisse, ob Moustapha mit Bemba gesprochen habe, er aber „wegen seines Tonfalls“ und da allein Bemba die Möglichkeit hatte, solch einen Befehl zu geben, den Schluss gezogen habe (§ 538, Übers. JGW).

P178 bestätigt den Anruf von Major Kamisi. Allerdings habe Oberst Moustapha anschließend nicht Bemba, sondern Patassé angerufen, damit dieser den Befehl erteilt, die geplünderten Gegenstände zurückzugeben. Die Truppen der FACA folgten dem Befehl Patassés jedoch nicht (§ 539).

Schlussendlich folgert die Kammer:

In sum, P169's testimony appears to diverge from that of P178 on whether Colonel Moustapha first spoke to Mr Bemba and/or President Patassé before passing on the order to carry out a punitive operation against Mongoumba. In light of (i) the particular caution with which it must approach the evidence of P169; (ii) the discrepancies within the testimony as to his source of knowledge and assertions; (iii) the deduction and inference which founded the conclusion that Colonel Moustapha had the conversations with Mr Bemba, and (iv) the absence of corroboration as to who ordered the attack, the Chamber is unable to rely on P169's testimony that Mr Bemba ordered the attack on Mongoumba during the specific phone call he testified about.

(§ 540)

Aufgrund der Verbindungsnachweise des Thurayas von Bemba schlussfolgert die Kammer jedoch, „dass Bemba von dem Angriff auf Mongoumba wusste, aber keine Präventivmaßnahmen oder Maßnahmen zu seiner Beendigung ergriff“ (§ 541, Übers. JGW). Der Satz ist insofern auffällig, als dass die Kammer nicht nur wieder Bembas Handeln in den Mittelpunkt rückt, sondern nun auch auf das hinweist, wofür er letztlich verurteilt werden sollte, nämlich dass er von den Taten wusste, sie aber nicht unterband. Auch zeugt der zitierte Satz von der Relevanz der Darstellungen der Ereignisse in Mongoumba. Die Kammer schöpft noch einmal aus dem Vollen: Sie weist Verbrechen des MLC nach, sie diskutiert ausführlich die Glaubwürdigkeit von Aussagen (so geht in sie in § 544 auch noch einmal auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen D19 ein), wodurch sie sich als transparent, gerecht und parteilos charakterisiert; und sie beschreibt Bemba abermals als das Zentrum des MLC und stellt dabei eine Verbindung mit der jetzt neuen Information, dass er die Verbrechen nicht verhinderte, obwohl er von ihnen wusste, her.

#### 7.4.8.3.2.10 Eine rücksichtslose Zusammenfassung

An diese Darstellung der Schuld Bembas schließen sich weitere Geschichten von Opfern an, wodurch Bembas Verantwortung inmitten des Leidens der Opfer eingebettet und so seine Verantwortung für die Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen umso mehr betont wird. Neben dem Mikronarrativ *a) Events at P29's house* (§ 545) wird auch das Mikronarrativ mit dem Titel *b) Events experienced by V1* (§§ 546ff.) erzählt, wodurch nicht ‚nur‘ noch einmal eine weitere Zeugin der Anklage (P29) zu Wort kommt, die Opfer einer Vergewaltigung wurde, sondern auch eine Zeugin der Opfervertretung (V1). Dadurch wird den im Verfahren vertretenen Opfern mehr Raum gegeben (§§ 546ff., Hervorh. i. O.):

Also on 5 March 2003, a group of around 20 armed soldiers intercepted Ms Pulchérie Makian-dakama (V1) and other persons, who were hiding under beds in the local hospital in Mongoumba. The soldiers wore green military fatigues, with no insignia, informed V1 that their ‘President’ was ‘Mr Bemba’, and spoke Lingala with a DRC accent. Due to her familiarity with Lingala, V1 could differentiate between DRC and CAR Lingala accents.<sup>497</sup> She could also distinguish MLC troops from CAR soldiers as the latter, *inter alia*, had stripes on their uniforms and spoke French and Sango.

The soldiers took everything on the persons they found at the hospital, including V1's shoes. As she spoke Lingala, the soldiers took her with them as an interpreter. They first went to a church in Mongoumba where they took from the bishop – at gunpoint and under threat of death – a cassock, clothes, a cross, and money. They then went to the priests' residence, pointed their arms at one of the priests, and took money, the priest's vehicle, and many other items, including furniture and a television. They continued onto the nuns' residence, where they took, *inter alia*, money, a safe, mattresses, a car, a cooker, a television, a refrigerator, and suitcases.

---

<sup>497</sup> Ihre Sprachkenntnisse erklärte die Zeugin P29 damit, dass sie „häufig in der DRK Handel trieb und regelmäßig die Grenze von Mongoumba nach Libengue [in der ZAR; JGW] überquerte“ (§ 546, Fn. 1669, Übers. JGW).



Subsequently, at the gendarmerie, the soldiers looted all the administrative documents and ate the food they found in the kitchen.

Thereafter, the soldiers took V1 to a camp, next to the river bank, where two soldiers approached her, removed her trousers and undergarments, knocked her to the ground when she tried to fight back, and 'slept with' and 'raped' her in turns, while other soldiers looked on, 'shouting with joy'.

The soldiers told V1 to follow them back to Mongoumba where they continued to loot. From the Mayor's house, the soldiers looted money and all of his property, while one of them threatened to rape and kill his wife. Eventually, the soldiers reached the house of 'a Muslim man'. They demanded his sheep. When he refused, the soldiers fired several shots at him. They then mutilated him and he died. After these events, the soldiers raided his compound and ate all the food.

Thereafter, the soldiers went to the house of the Muslim man's neighbour and demanded that the woman there give them her double foam mattress; when the woman resisted, the soldiers killed her. V1 knew this woman, but did not recall her name. The soldiers then took furniture from her house, and V1 had to carry some of the looted items towards the river.

Upon arrival at the camp near the river, the soldiers threw V1 to the ground and stripped her naked. After four of the soldiers penetrated her vagina with their penises, she lost consciousness. When she regained consciousness, the other soldiers continued 'raping' her, while some of them held her to the ground. V1 was bleeding from her vagina. Twelve soldiers in total penetrated her vagina, anus, and mouth with their penises. At that time, the soldiers were armed with rifles. Afterwards, V1 had pain in her vagina and lungs, and psychological problems. She felt like she was no longer treated as a human being and was called the 'Banyamulengué wife'; such stigmatisation in her community left her unemployed and unable to provide for her children.

Mit dieser Geschichte ruft die Kammer nicht nur noch einmal alles ab, was sie bisher dargestellt hat und vermitteln möchte, sondern berichtet auf zweieinhalb Seiten bzw. sechs Paragraphen sehr umfanglich über das Leiden der Zeugin V1. Dieses ergänzt sie mit dem Leiden anderer Opfer, indem sie die Leidensgeschichten der Zeugin bspw. mit der des Bischofs oder der der Frau des Nachbarn des muslimischen Mannes, an denen die Zeugin aber auch selbst teilhatte, verbindet. Insgesamt werden acht Opfer identifiziert. Hinzu kommt eine ungenannte Anzahl von Patienten im Krankenhaus, weitere Priester und Nonnen. Doch auch die Täterzahl wird mit zwölf bis 20– je nach Verbrechen – angegeben. Außerdem wird V1 mit ihrem Namen identifiziert, was im Urteil bisher kaum vorkam. Dadurch wird die Geschichte ein wenig persönlicher als die anonymisierten Geschichten, in denen die Zeugen mit Kürzeln bezeichnet wurden.

Die Kammer illustriert und unterstreicht in dieser Geschichte abermals die Sinnlosigkeit der Verbrechen. So stehlen die Soldaten nicht nur Nahrungsmittel (was in gewisser Weise als sinn-voll nachvollziehbar ist), sondern auch ein Kreuz und einen Talar des Bischofs. Mit der Plünderung der Häuser des Bischofs, der Priester, der Nonnen und des Krankenhauses charakterisiert die Kammer die Soldaten des MLC als noch rücksichtsloser als bisher, denn es

werden Menschen der Kirche und Kranke Opfer ihrer Verbrechen. Einen besonderen Wert legt die Kammer auch auf die eindeutige Identifikation der Täter. Dafür verweist sie wieder auf die Sprache und das Aussehen der Uniform; zusätzlich spielt Bemba hierfür eine große Rolle, da sich die Soldaten als die seinigen identifizieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Wort *President*, mit dem sie Bemba bezeichnen, hervorzuheben: Durch diese Art der Identifikation ordnen sie sich selbst Bemba unter, wodurch sie ihm zugleich eine Verantwortung für ihre Taten zuschreiben. Damit wird Bemba wieder in den Vordergrund des Urteils gerückt.

Innerhalb des Abschnitts lässt sich eine Steigerung der Brutalität bzw. Intensivierung der Schilderung der Taten feststellen. Er beginnt mit den Plünderungen im Krankenhaus und bei den Priestern, schildert die erste Vergewaltigung Pulchérie Makiandakams und berichtet anschließend von den Morden (mit Plünderungen) dreier Personen. Die Geschichte endet mit der sehr detaillierten und ausführlichen Darstellung der zweiten Vergewaltigung, die Pulchérie Makiandakam erleiden musste, und den Folgen, unter denen sie bis heute leidet, aber auch ihre Kinder, für die sie nicht sorgen kann. Mit ihnen kommen weitere Opfer der Verbrechen hinzu, deren Folgen als generationenübergreifend dargestellt werden.

Die Kammer arbeitet jedoch nicht nur an der Charakterisierung der Täter, sondern auch an der eigenen Charakterisierung und Selbstdarstellung. So geht sie in den Paragraphen 552f. ausführlich auf die Bedenken der Verteidigung bezüglich der Aussage der Zeugin V1 ein, die die Verteidigung aufgrund „angeblicher Ungereimtheiten [...] oder Auslassungen“ als unglaubwürdig bezeichnet. Die Kammer weist die Anschuldigungen u. a. mit dem Hinweis auf den großen Zeitraum zwischen den Ereignissen und der Aussage und den traumatischen Erlebnissen zurück. Sie schlussfolgert, „dass diese Ungereimtheiten und Auslassungen die Aussage von V1 nicht entkräften, die im Allgemeinen als zuverlässig erachtet werden kann“ (§ 552, Übers. JGW).

Die Kammer geht aber noch einen Schritt weiter und bestärkt die Aussage der Zeugin anscheinend aus eigenem Antrieb: Sie thematisiert noch einmal, dass die Zeugin nicht genau sagte, was sie mit den Worten „slept“ oder „raped“ (§ 553) meinte, als sie ihre erste Vergewaltigung beschrieb. Allerdings wird, so die Kammer, an der weiteren Beschreibung und der Schilderung der zweiten Vergewaltigung deutlich, wie diese ablief und was die Zeugin darunter versteht. Und so kommt die Kammer zu dem Ergebnis,

that, on 5 March 2003, at a camp on the riverbank in Mongoumba, two perpetrators, by force, invaded V1's body by penetrating her with their penises. In relation the second incident, the Chamber also finds that, on 5 March 2003, at a camp on the riverbank in Mongoumba, 12 perpetrators, by force, invaded V1's body by penetrating her vagina, anus and mouth with their penises.

(§ 553)

Und weiter schlussfolgert sie:

In relation to other incidents she claimed to have witnessed, the Chamber finds that in Mongoumba, on 5 March 2003, (i) perpetrators killed an unidentified 'Muslim' man, by shooting and mutilating him at his house; and (ii) perpetrators appropriated, without the owners' consent, the items identified above from V1, a church, priests' and nuns' residences, the house of an unidentified 'Muslim' man and his neighbour, the gendarmerie, and the mayor's house.

(§ 554)

Allerdings – und damit beschließt die Kammer diesen zweiten Teil der Geschichte – fehlen ihr detaillierte Beweise, um den Mord an der unbekanntem Frau<sup>498</sup> als Ereignis in die Beurteilung der Schuld mit aufzunehmen (§ 554). Mit dem abschließenden Hinweis betont die Kammer ihre Unabhängigkeit, Genauigkeit und Gerechtigkeit.

Die ausführliche Darstellung der Geschichte von Pulchérie Makiandakam besitzt also eine Vielzahl von Funktionen innerhalb des Urteils. Die Verbrechen der Soldaten des MLC bleiben sinnlos, während die Darstellung der Geschichte für das Urteil jedoch umso sinnvoller ist. Sowohl der Umfang der Einzelverbrechen als auch das Aufführen aller angeklagten Verbrechen unterstreichen noch einmal das Leiden und die Verantwortung Bembas, dessen Autorität ausdrücklich benannt wird. In gewisser Weise stellt diese Geschichte sowohl eine Art Zusammenfassung als auch eine Art Steigerung des gesamten Urteils dar.

#### 7.4.8.3.2.11 Ein ähnlicher Aufbau der Mikronarrative

Bevor ich zum nächsten Abschnitt – 12. *Decision to withdraw* (§§ 555ff.) – übergehe, werde ich auf einige rhetorische Eigenarten des Urteils in den Abschnitten drei bis elf<sup>499</sup> eingehen, denn es lassen sich in den Mikronarrativen immer wieder sowohl ein ähnlicher Aufbau als auch ähnliche Phrasen erkennen, was beides miteinander zusammen hängt:

Die Darstellung der Geschichten der Opfer beginnt stets mit der Feststellung der Zeit bzw. des Zeitraumes, in der bzw. in dem die Ereignisse stattfanden. Dies kann wie in § 462 ein Tag Ende Oktober 2002 um 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr sein, es kann aber auch „[d]er Tag

---

<sup>498</sup> Aus den Ausführungen der Kammer lässt sich nicht eindeutig erschließen, welche Frau die Kammer hier meint.

<sup>499</sup> Diese sind die Abschnitte 3. *Bangui*, 4. *PK12*, 5. *PK22*, 6. *Damara*, 7. *Bossembélé-Bozoum axis*, 8. *Request for an arrival of reinforcement from the MLC*, 9. *Sibut*, 10. *Bossembélé-Bossangoa axis* und 11. *Mongoumba* mit ihren Unterabschnitten (§§ 459-554), die bisher im vorliegenden Kapitel 7.4.8.3 thematisiert wurden.

nach ihrer Ankunft in PK12“ (§ 496, Übers. JGW) sein.<sup>500</sup> In dem Zusammenhang nennt die Kammer den Ort des Geschehens, wie zum Beispiel die „Bandoro neighbourhood of Bangui“ (§ 462), die *Port Beach naval base* (§ 480) oder auch „[i]m Busch außerhalb von PK22“ (§ 522, Übers. JGW), und stellt die Identität der Opfer und Täter fest. Die Identifikation der Opfer ist häufig recht knappgehalten. So werden in § 462 bspw. lediglich „P68 und ihre Schwägerin“ (Übers. JGW) oder auch nur „eine Frau“ (§ 522, Übers. JGW) genannt. Die Identifikation eines Opfers und die eines Ortes, an dem die bzw. das Verbrechen stattfand, sind nicht selten bereits namensgebend für die Geschichten, die zum Beispiel „*Events at P87's house*“ (§§ 471ff.) oder auch „*Events experienced by VI*“ (§§ 546ff.) heißen. Anders verhält es sich bei der Identifikation der Täter, wofür häufig auf deren Kleidung verwiesen wird (sie trugen Uniformen (§ 462, 545)); außerdem sprechen sie häufig Lingala (§§ 462, 481) oder werden als Banyamulengués (§§ 462, 496, 522) identifiziert. Nach der möglichst genauen Identifikation der Täter erfolgt häufig die Feststellung, dass die Soldaten des MLC zur fraglichen Zeit die einzigen Soldaten in der Gegend waren (§§ 462, 496, 531).

Die Schilderungen der Verbrechen sind für gewöhnlich sehr detailliert: Es wird beschrieben, was die Soldaten plünderten (§ 463) und wie genau eine Vergewaltigung begangen wurde (§ 464). Zur Schilderung der Plünderungen gehört häufig eine genaue Aufzählung der entwendeten Gegenstände. In der Geschichte *c) Events at P87's house* (§§ 471ff.) wird zum Beispiel davon berichtet, wie 67.000 CFA von P87 und 600.000 CFA, die dem Onkel von P87 gehörten, gestohlen wurden. Außerdem nahmen sich die Soldaten mit vorgehaltener Waffe „[eine] Schaumstoffmatratze, die den Kindern gehört, Töpfe“ (§ 474, Übers. JGW).

Anders verhält es sich bei Ermordungen, die häufig nur knapp wiedergegeben werden. Eine seltene Ausnahme bildet die Erzählung um jene des Cousins der Zeugin P87, der von ihr als Bruder bezeichnet wird:

P87 was 'very upset' and attempted to persuade her 'brothers' to flee with her, but they wanted to stay to protect a motorbike. At least one of the men she called her 'brothers' was actually her cousin. She left the house, but then heard a door breaking. She went behind the house and looked in through a gap. P87 could clearly see two 'Banyamulengués' in the sitting room. She heard voices coming from the room where the motorbike was kept. She identified the voices as those of her 'brother' and a 'Banyamulengué' P87 heard her 'brother' say '[n]o, no', followed by three shots. After the shots, P87 saw a third soldier enter the sitting room, before all three exited the house. She heard her 'brother' moaning and muttering, and then silence.

P87 waited for a while and then alerted neighbours and relatives, some of whom confirmed that they heard shots, but due to the time of night and because of the presence of MLC soldiers in the area, they did not immediately go to P87's house. At daybreak, P87 returned to the house with a neighbour and together they discovered her 'brother's' dead body. She noted three bullet

---

<sup>500</sup> Zur Einleitung in die Ereignisse in PK12 wird ein ungefähres Datum der Ankunft des MLC angegeben: „On 30 or 31 October 2002, having passed through the northern neighbourhoods of Bangui, the MLC advanced to PK12.“ (§ 485)

wounds on her 'brother's' chest and blood on his body and on the floor. She also noted large injuries on his back. P119 also saw the body; she believed 'Banyamulengués' killed him.

P87 and several neighbours later buried her 'brother'. A body was exhumed from the grave where P87's 'brother' was said to have been buried. Forensic analysis of bone and dental samples concluded that it was the body of P87's 'brother'. An autopsy uncovered three chest injuries consistent with gunshot wounds.

Further, crime scene analysis also corroborates P87's account of the killing, concluding that a bullet most probably went through the body of P87's 'brother', through the door, and into the next room. An analysis of two bullets discovered by the victim's father showed that they were fired from the same weapon, likely an AK47. The direction of fire was consistent with P87's account, either a horizontal shot at a standing victim or a descending shot at a kneeling victim. (§§ 475ff.)

Zwar kann die Zeugin nicht den exakten Verlauf der Ermordung ihres Cousins beschreiben, da sie dabei nicht anwesend war. Allerdings kann sie die Umstände und ihre eigenen Eindrücke der Ermordung schildern, wodurch ein Bild der Ereignisse erzeugt wird. Hinzu kommt die Wiedergabe der forensischen Untersuchungen, mit der sowohl die Identifikation des Opfers als auch Abläufe des Mordes bestätigt bzw. genauer beschrieben werden konnten. Nicht zuletzt trägt die sehr detaillierte Beschreibung der Ereignisse zur Glaubwürdigkeit der Zeugin bei (§ 479).

Bevor die Kammer ihre aus den Geschichten gezogenen Schlussfolgerungen und Bewertungen formuliert, kann es vorkommen, dass sie die Folgen der Verbrechen, bspw. die gesundheitlichen nach einer Vergewaltigung (§§ 472, 551) oder auch die sozialen Folgen, bspw. in Form von Stigmatisierung und sozialer Exklusion, welche bei V1 dazu führte, dass sie ihre Kinder nicht mehr versorgen konnte (§ 551), darstellt. Außerdem bewertet sie in einigen Fällen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, wenn diese bspw. von der Verteidigung infrage gestellt wurde (§§ 473, 552). Im direkten Anschluss an die Schilderung der jeweiligen Verbrechen oder ihrer Folgen stellt die Kammer – häufig beginnend mit der Formulierung „In light of the above...“ (§§ 463, 483) – die Essenz der Schilderungen fest. So heißt es bspw. in § 463:

In light of the above, the Chamber finds that, at the end of October 2002, in a compound in the Bondoro neighbourhood of Bangui, at least three soldiers appropriated P68's package and her sister-in-law's bag, without their consent.

Teil der Geschichten sind auch Kommentierungen durch die Kammer, die sich häufig auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen beziehen, insbesondere, wenn die Verteidigung die Glaubwürdigkeit der Zeugen infrage gestellt hat. In diesen Abschnitten gibt die Kammer die Einwände der Verteidigung knapp wieder und begründet dann ihre eigene Entscheidung (§§ 468f.). Sie urteilt anscheinend aber auch aus eigenem Antrieb über die Glaubwürdigkeit von

Zeugen und zieht daraus Konsequenzen, z. B. die, dass ein Teil einer Aussage nicht weiter für die Beurteilung der Schuld Bembas verwendet werden kann (§ 540).

Dieser immer wiederkehrende ähnliche Aufbau erleichtert es nicht nur, den Mikronarrativen zu folgen, die Systematik unterstützt zudem das leichte Auffinden aller wichtigen Informationen, mit denen die jeweiligen Verbrechen nachgewiesen werden können. Außerdem unterstützt die Repetitivität den Eindruck des immer wiederkehrenden Leidens der Opfer und verstärkt so die Wahrnehmung, die die Mikronarrative beim Lesen hinterlassen.

#### 7.4.8.3.2.12 Die vielfältige Funktionen von Fußnoten

In den Abschnitten 3. *Bangui* bis einschließlich 11. *Mongoumba* finden sich 405 Fußnoten, von denen der mit Abstand größte Teil mehrere Verweise auf verschiedene Aussagen bzw. Beweisstücke enthält. Hinzu kommen 34 Verweise auf Abschnitte (*Sections*) innerhalb des Urteils. Acht Verweise auf sechs unterschiedliche Abschnitte beziehen sich auf die Diskussion der Glaubwürdigkeit von Zeugen in Kapitel IV. *Issue of Evidence* und 26 Verweise beziehen sich auf elf verschiedene Abschnitte im vorliegenden Kapitel V. *Facts*. Die mit Abstand häufigsten Verweise sind die auf die Abschnitte *V(C)14 General conduct of MLC troops during the 2002-2003 CAR Operation* (§§ 563ff.) und *V(D)(1) Media allegations* (§§ 576ff.) mit jeweils acht bzw. sieben Verweisen (hinzu kommt ein Verweis auf *V(D) Public allegations of crimes and Mr Bemba's reaction thereto* (§§ 574ff.)). Diese Verweise werden stets zusammen genannt und folgen auf die Darstellung der Ereignisse, die zwischen dem Einmarsch des MLC in die ZAR und dessen Rückzug stattfanden. Der Abschnitt *V(C)14* stellt eine Zusammenfassung dieser Ereignisse dar und der Abschnitt *V(D)(1)* fasst die mediale Berichterstattung über die Geschehnisse in der ZAR insbesondere mit Bezug auf das MLC zusammen.<sup>501</sup> Auf sie wird stets dann verwiesen, wenn die Ereignisse in einer Region zusammengefasst dargestellt werden, so zum Beispiel die Geschehnisse auf der Achse zwischen Bossembélé und Bossangoa (§ 534, Fn. 1619) oder auch in Mongoumba (§ 543, Fn. 1655).

Zusätzlich ergänzt die Kammer in einigen Fußnoten die im Haupttext wiedergegebenen Geschichten. Häufig handelt es sich dabei um kleine Ergänzungen oder Bestätigungen von Aussagen, die die einzelne Geschichte bzw. Aussage nicht voranbringen, allerdings als Details trotzdem bedeutend sind oder Ereignisse besser illustrieren und verständlicher machen. Ein Beispiel dafür ist die Fußnote 1342 (§ 472), in der nicht nur die Aussage von P87,

---

<sup>501</sup> Auf den Abschnitt *V(C)(14)* wird in Kapitel 7.4.8.3.4 genauer eingegangen, auf den Abschnitt *V(D)(1)* in Kapitel 7.4.8.3.6.1.

dass eine Gruppe sogenannter Banyamulengués Lingala sprachen, nachgewiesen wird, sondern auch, dass die Zeugen, „ständig“ (Übers. JGW) aussagten,

that Lingala was the language spoken on the ‘other side of the river’ and that she independently recognised the language spoken by the soldiers that came to her house as Lingala.

Mit dem Hinweis in der Fußnote wird der wichtige Aspekte der Identifikation der Täter ergänzt und bestärkt. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass Bemba erst durch die eindeutige Identifikation der Täter verurteilt werden kann.

In den Fußnoten wird aber auch auf mögliche Widersprüche zwischen verschiedenen Aussagen von Zeugen eingegangen. So berichtet die Kammer, wie bereits weiter oben beschrieben, dass das MLC am 30. oder 31. Oktober 2002 auf PK12 vorrückten (§ 485). Diese Feststellung belegt die Kammer, indem sie sich in der Fußnote 1400 (§ 485) auf sechs Aussagen von Zeugen, nämlich vier der Anklage und jeweils eine der Verteidigung und der Kammer selbst, bezieht. Allerdings ergänzt die Kammer in derselben Fußnote, dass auch einige Zeugen (sie zitiert drei Zeugen der Anklage) von einer Ankunft im November 2002 sprachen. Deren Aussagen sind jedoch „allgemein oder unsicher“, weshalb sie nicht in der Lage sind, „spezifische, verlässliche und bestätigte Beweise, die die Ankunft der MLC in PK12 auf Ende Oktober 2002 datieren“, zu widerlegen (§ 485, Fn. 1400, Übers. JGW). Es werden aber auch konkrete Ergänzungen zu Verbrechen gegeben. So wird in § 511 davon berichtet, wie Soldaten die elf Jahre alte Tochter der Zeugin P79 vergewaltigten:

[A] soldier vaginally penetrated P79’s 11-year-old daughter in the presence of other children.[\*] The children tried to cry out, but the soldiers told them, ‘Don’t make a noise or we will shoot you’. Immediately after the events, P79 saw that her daughter was bleeding from her vagina.

An der mit dem Asterisk markierten Stelle verweist die Kammer auf die Fußnote 1524, in der die Aussage erstens nachgewiesen, die Vergewaltigung zweitens genauer und mehr aus der Perspektive der Mutter beschrieben wird und drittens die Tochter zu Wort kommt:

[T]estifying that she saw her daughter lying on the ground, crying, with blood running down her legs from her vagina, and when P79 asked what had happened, her daughter replied that ‘one of those men slept with [her]’.

Ein weiteres Beispiel für die Brutalität des MLC ist die Beschreibung der Zeugin V1, Pulchérie Makiandakam, von der Verstümmelung und Ermordung des Bürgermeisters Mongombas. Während es im Text nur heißt, „[si]e haben ihn dann verstümmelt und er starb,“ (§ 549, Übers. JGW), beschreibt die Fußnote 1683 das Verbrechen genauer:

[T]estifying that, when the man did not die, he told the soldiers that, in order to kill him, they would have to cut his penis and pierce his eyes, and they did so resulting in his death.

Auffallend ist die Fußnote 1538, die eine Geschichte ergänzt, in der davon berichtet wird, wie Soldaten des MLC in das Haus des Zeugen P73 und seiner Frau eindrangen, Nahrungsmittel forderten, die Bewohner bedrohten und plünderten (§ 514). In der Fußnote berichtet der Zeuge davon,

that the night after the attack, a soldier came to P73's house and said 'he could see what his companions were doing', but could not interfere because otherwise he might have been killed.

Mit der Fußnote bricht die Kammer zum einen aus der rein negativen Darstellung des MLC und seiner Soldaten aus, indem sie zumindest einem Soldaten ein menschliches Antlitz verleiht. Auf der anderen Seite wird jedoch gerade dadurch die Brutalität und auch das absichtsvolle Vorgehen des MLC dargestellt, denn es war offensichtlich nicht gewünscht, die beschriebenen Verbrechen zu verhindern oder gar zu bestrafen. Kurz: Das menschliche Antlitz des Individuums verstärkt die negative Charakterisierung des MLC-Kollektivs.

Insgesamt finden sich etwa 48 Fußnoten mit Ergänzungen, die sich meistens auf Kleinigkeiten wie Daten o. ä. beziehen. Damit möchte die Kammer fraglos die Genauigkeit ihrer Arbeit darstellen, denn hätten diese Ergänzungen eine Relevanz für die eigentlichen Geschichten, so wären sie im Haupttext aufgeführt worden. Zudem weist sie die von ihr im Urteil getätigten Aussagen nach und festigt durch die so erzeugte äußere narrative Logik ihr Narrativ. Hinzu kommen interne Verweise auf andere Kapitel bzw. Abschnitte des Urteils, wodurch die innere Logik unterstrichen wird und das Narrativ an Stabilität gewinnt. Die in den Fußnoten hinzugefügten Ergänzungen unterstreichen die Mikronarrative teils sehr drastisch, sodass der Gesamteindruck über die Ereignisse und auch über die an den Verbrechen beteiligten Soldaten verstärkt wird, womit letztlich die Schuld Bembas weiter konstruiert wird.

#### *7.4.8.3.2.13 Schuld und Unterkomplexität*

Die Erzählungen über das Leiden der Opfer – die zentralen Mikronarrative des Urteils – haben verschiedene Funktionen. Zunächst besitzen sie fraglos eine Berichts- und Beweisfunktion. Die Verbrechen der Täter und das Leiden der Opfer müssen dargestellt werden, um überhaupt eine Verurteilung zu ermöglichen. Dabei werden die Opfer jedoch ausschließlich passiv dargestellt, während Bemba indirekt über seine Soldaten zum alleinigen Bösen stilisiert wird. Das ist die oberflächliche und scheinbar auch neutrale Funktion der Wiedergabe der Leidensgeschichten. Unterstrichen wird dieser Eindruck mit einer sehr klaren Sinnhaftigkeit bzw. Sinnerzeugung innerhalb der Mikronarrative: Die Täter kommen, werden identifiziert, sie begehen die Verbrechen, worunter die Opfer teils bis in die Gegenwart leiden. Es erfolgt also eine zeitliche Sinnerzeugung des Leidens und damit der Schuld. Allein der klare Aufbau



garantiert eine Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Geschichten, wodurch die Darstellung eine starke Überzeugungskraft erhält. Unterstrichen wird die Verlässlichkeit durch sich wiederholende Phrasen wie *in light of the above...* oder auch *that MLC soldiers committed acts of...* Darüber hinaus trägt die schiere Masse der Leidensgeschichten dazu bei, das Publikum von der Schwere der Schuld zu überzeugen – fast schon zu überwältigen –, wozu nicht zuletzt einige detaillierte Schilderungen, insbesondere von Vergewaltigungen, ihren Beitrag leisten.

In diesem Zusammenhang lohnt es sich, einen Blick auf den Plot zu werfen, der nach Amsterdam und Bruner (2002, S. 113) aus fünf Elementen besteht: (1) Der Ausgang einer Geschichte ist durch eine legitime Ordnung gekennzeichnet, (2) die durch ein Ereignis gestört wird, worauf (3) erfolglos oder erfolgreich reagiert wird und (4) der Ursprungszustand wiederhergestellt wird. Der (5) Schluss stellt bspw. eine moralische Schlussfolgerung dar.

Im Urteil definiert die Kammer die Situation vor dem Eintreffen der Soldaten nicht ausdrücklich, wenngleich indirekt: Das Leiden der Menschen kam erst durch das MLC. Es wird dadurch der Eindruck erweckt, dass es den Menschen zuvor gut ging, was die Darstellung der Geschichte der ZAR in Kapitel 3 allerdings widerlegt. Dadurch wird die gesamte Schuld für das Leiden der Menschen allein auf das MLC projiziert; dass auch Patassé, Bozizé und viele andere Personen eine Schuld an dem Elend der Menschen tragen, wird ausgelassen, wodurch die Schuldzuschreibung an das MLC durch die Kammer gesteigert wird. Es lässt sich indirekt das beobachten, was Diana Tietjens Meyers an dem Plot-Verständnis von Amsterdam und Bruner kritisiert, nämlich die Romantisierung der Vergangenheit und ggf. sogar eine Legitimierung der vorherigen Ordnung (Meyers 2016, S. 70) (was der Kammer jedoch nicht vorgeworfen werden soll). Trotzdem verlässt die Kammer die Objektivität und wird ihrem eigenen Anspruch nicht gerecht.

Dabei bleibt Bemba als Person – außer in dem Abschnitt, der die Verstärkung der Truppen diskutiert – genauso wie Bozizé und Moustapha (der eher eine Marionette Bembas ist) nahezu unsichtbar. Trotzdem bleibt Bemba ‚die Spinne im Netz‘ und absoluter Herrscher des MLC, dessen Soldaten – bis auf eine Ausnahme – als brutale und mordende Vergewaltiger charakterisiert werden.

Darüber hinaus geht die Kammer, wie schon so oft, über die Darstellungen der Ereignisse hinaus, sodass sich weitere Funktionen der Abschnitte erkennen lassen: Sie zeigt wieder ihre sehr genaue Vorgehensweise und belegt jede Geschichte anhand einer Vielzahl von Aussagen und Beweisen. So bettet sie das eigene Urteil in andere Narrative – nämlich

insbesondere die der Opfer – ein und legitimiert es dadurch. Um das Urteil entsteht also ein sehr dichtes Narrativnetz. Zugleich schafft sie eine Selbst-Legitimation über das juristische Vorgehen hinaus, indem sie hier den Opfern eine Stimme gibt, deren Geschichten erzählt und publik macht.

#### 7.4.8.3.3 *Der Rückzug – ein sinn-loser Krieg*

Im Anschluss an die Darstellung des Leidens der Opfer erfolgt in den Abschnitten 12. *Decision to withdraw* (§§ 555-559) und 13. *MLC withdrawal* (§§ 560-562) ein Perspektivwechsel, da sowohl die Entscheidung zum Abzug der Truppen des MLC als auch ihr endgültiger Abzug beschrieben werden. Nun steht wieder Bemba als die entscheidende Person – im doppelten Wortsinn – im Mittelpunkt.

In Abschnitt 12 diskutiert die Kammer die Frage, wie die Entscheidung, die Truppen des MLC aus der ZAR abzurufen, zu Stande kam. Gleich zu Beginn des Abschnitts stellt sie fest, dass „verschiedene Zeugen ausgesagt haben, dass Herr Bemba die Entscheidung zum Rückzug der Truppen des MLC getroffen und den Befehl dazu aus der ZAR erteilt hat“. Allein der genaue Zeitpunkt, an dem die Entscheidung getroffen wurde, ist unklar (§ 555, Übers. JGW). Die Feststellung, dass Bemba die Entscheidung traf, unterstreicht die Kammer in der sehr ausführlichen Fußnote 1702, in der sie auf die Aussagen von neun Zeugen verweist (sieben der Anklage und zwei der Verteidigung) und abermals an die Autorität Bembas erinnert (§ 555, Fn. 1702)<sup>502</sup>. Zusätzlich unterstreicht die Kammer ihre Feststellung, dass die Truppen abzogen, mit dem Hinweis auf die Lage, in der sich Bemba befand, weshalb der Abzug aus seiner Perspektive logisch war:

He had a number of political reasons or motivations to issue this order, including pressure from the international community, especially following negotiation of the Sun City agreements. In this regard, the Chamber notes the evidence that, as early as November 2002, Mr Bemba promised the orderly withdrawal of his troops from the CAR, and in early 2003, he publicly declared his decision to do so.

(§ 555)

Obwohl es also bereits im ersten Paragraphen des Absatzes (§ 555) für das Gericht feststeht, dass Bemba den Befehl zum Abzug gab, umfasst der Abschnitt noch vier weitere Paragraphen. In ihnen diskutiert die Kammer Aussagen von Zeugen zur Entscheidung des Rückzugs. Bemerkenswert ist, dass sich die Kammer explizit auch auf Aussagen solcher

---

<sup>502</sup> Die Kammer paraphrasiert bspw. die Aussage des Zeugen P15, wonach, „Bemba den Beschluss gefasst hatte, die Truppen des MLC abzuziehen, was er am 16. Januar 2003 bekannt gab, und als Termin für den Abzug den 16. März 2003 festgelegt hatte“. Der Zeuge P44 sagte wiederum aus, „dass nur Herr Bemba in der Lage war, eine solche Entscheidung zu treffen“ (§ 555, Fn. 1702, Übers. JGW).

Zeugen (P36, P169, P178 und P213) beruft, deren Glaubwürdigkeit sie als teils bedenklich beschrieben hatte (§ 556). Da deren Aussagen aber sowohl von denen anderer Zeugen (P15, P44, P45 und D48) als auch von Medienberichten bestätigt werden, bezieht sie in diesem Fall auch die Zeugen mit ein, bei denen sie sonst Vorsicht walten lässt (§ 556), und schließt:

The Chamber therefore finds the corroborated evidence that Mr Bemba took the decision to withdraw the troops from the CAR and his motivations for doing so to be reliable.

(§ 556)

Dadurch bestätigt sie auf der einen Seite die bereits zuvor formulierte Einschätzung, demonstriert nicht nur noch einmal, wie gerecht, reflektiert und genau sie arbeitet, sondern sie zeigt andererseits auch, dass sie keine Aussage eines Zeugen grundsätzlich ablehnt und stets aufs Neue betrachtet und beurteilt. Die Kammer arbeitet also weiter an der positiven Selbstcharakterisierung.<sup>503</sup>

Am Ende der Diskussion kommt die Kammer mit der bereits wohlbekanntem Einleitung zu dem Schluss, für den sie sich allein auf §§ 555f. beruft:

In light of the above, the Chamber finds, on the basis of corroborated and reliable evidence, that Mr Bemba took the decision and subsequently issued the order to withdraw the MLC troops from the CAR.

(§ 559)

Nachdem die Kammer so geklärt hat, wie die Entscheidung zum Rückzug zustande kam, beschreibt sie diesen im Abschnitt 13:<sup>504</sup>

After Colonel Moustapha transmitted Mr Bemba's withdrawal order to the MLC troops, they began to withdraw on or about 6 March 2003. As the MLC withdrew, and as General Bozizé's rebels advanced towards Bangui, there was fighting between the MLC and General Bozizé's rebels at Damara, between Bossembélé and Boali, at PK13 on Boali road, and in PK12. Colonel Moustapha and the MLC troops left PK12 between 14 and 15 March 2003, passing through Bangui, and across the Oubangui River to the DRC.

(§ 560)

So könnte der Bericht über den Abzug der Truppen des MLC zu Ende sein, doch es folgen noch zwei Paragraphen. Im ersten (§ 561) schildert die Kammer den Bericht des Zeugen P169 über den Mord an einem Kind durch Soldaten des MLC in Bangui während des Abzugs.<sup>505</sup> Obwohl die Schilderungen wörtliche Zitate eines Offiziers des MLC, Major Yves,

---

<sup>503</sup> Ebenso verhält es sich bei den Zeugen D13, D19 und D25, auf deren Aussagen sich die Kammer nicht beruft, was sie damit begründet, dass deren Aussagen „anderen glaubwürdigen und zuverlässigen Beweisen“ widersprechen (§ 557, Übers. JGW). In § 558 setzt sich die Kammer zusätzlich mit der Aussage des Zeugen D21 zur Entscheidung über den Abzug der Truppen des MLC aus der ZAR auseinander, welche die Kammer als „im Allgemeinen mit ihren Feststellungen zur Zusammenarbeit zwischen der Führungsebene des MLC und den Behörden der ZAR übereinstimmend“ einschätzt (§ 558, Übers. JGW).

<sup>504</sup> Auch in diesem Abschnitt werden die Feststellungen der Kammer mit Aussagen und Ergänzungen in den Fußnoten ergänzt. Auf diese soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden.

<sup>505</sup> Die Kammer fasst die Aussage wie folgt zusammen:

P169 testified that, on 15 March 2003, several columns of MLC soldiers, including a battalion commander known as Major Yves, were at the Yasimandji market, in the Sango neighbourhood

enthalten und damit zwar knapp aber zugleich konkret ausfallen, beruft sich die Kammer für die Urteilsfindung nicht auf die Aussage des Zeugen, da sie grundsätzliche Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit hegt (§ 561). Trotzdem bildet diese Geschichte den Abschluss der Schilderungen des Verhaltens der Soldaten des MLC und bestärkt zumindest den brutalen Eindruck, der von ihnen entstand. An dem bestehenden Bild, das die Kammer über das MLC zeichnete, arbeitet sie also mit dem Erzählen der Geschichte weiter, obwohl sie für die Beurteilung der Schuld keine Relevanz mehr hat. Der Abschnitt über den Abzug endet anschließend mit einem knappen Satz:

After General Bozizé's rebels gained control of Bangui, the MLC completed its withdrawal on 15 March 2003.

(§ 562)

Damit ist der detaillierte Bericht über die Verbrechen des MLC beendet. Dessen Schluss verdeutlicht abermals die Sinn-Losigkeit der Verbrechen, denn der Zweck, für den die Soldaten in die ZAR kamen, nämlich die Vertreibung Bozizés, wurde nicht erfüllt. Es bleibt allein das sinn-lose Leid der Opfer.

#### 7.4.8.3.4 Zusammenfassung – die Motivationen

Der abschließende Teil 14. *General conduct of MLC troops during the 2002-2003 Operation* (§§ 563-573) stellt eine Zusammenfassung der Verbrechen des MLC dar. Allerdings beginnt der Abschnitt mit einer zunächst sehr ausgeglichen wirkenden Formulierung, in der sowohl die Soldaten des MLC als auch die Bozizés ein einziges Mal im gesamten Urteil als leidende Personen dargestellt werden:

The forces engaged in hostilities during the 2002-2003 CAR Operation, in particular, the MLC and General Bozizé's rebels, suffered many casualties including hundreds killed and wounded in action.

(§ 563)

Doch direkt im Anschluss ändert die Kammer ihren Ton; ab jetzt werden allein die Verbrechen des MLC behandelt. Weitere Kontexte oder auch die Verbrechen anderer Truppen werden nicht mehr thematisiert:

---

of Bangui. From his hiding place in a nearby compound, P169 saw a child selling bread. When the child resisted a soldier taking his bread, P169 testified that the soldier shot him, killing him instantly. Major Yves then shouted, '[I]et's go', 'give him his bread', and '[I]eave it there. Just drop it over there. Give the bread back. Go.' All of the soldiers then left.

(§ 561)

Over the course of the 2002-2003 CAR Operation, there is reliable evidence from various sources [...], that MLC soldiers committed many acts of murder and rape, and many acts of pillaging against civilians over a large geographical area, including in and around Bangui, PK12, PK22, Bozoun, Damara, Sibut, Bossangoa, Bossembéle, Dékoa, Kaga Bandoro, Boss-emptele, Boali, Yaloke, and Mangoumba. Within these areas, MLC soldiers allegedly targeted civilians, without regard to age, gender, profession, or social status, in and around schools, homes, fields, and roads.

(§ 563)

Nach dem knappen und schon in der Einleitung des Abschnitts formulierten Fazit fasst die Kammer noch einmal systematisch die bestehenden Informationen zusammen, die sie zum Teil zusätzlich mit neuen ergänzt. Dabei geht sie in drei Schritten vor: Zunächst stellt sie knapp dar, wie die Soldaten des MLC identifiziert wurden, nämlich „aufgrund ihrer Präsenz in bestimmten Gebieten und anderer Merkmale, wie Sprache, Waffen und Uniformen“. Außerdem betont sie, dass die Zivilbevölkerung der ZAR die Soldaten Bembas als Banyamulengués bezeichnete (§ 563, Übers. JGW). Im zweiten Schritt benennt sie die von den Soldaten des MLC begangenen Verbrechen und ergänzt neue Informationen über die Vorbereitung der Verbrechen:

[W]itnesses testified that the troops first confirmed, by the absence of retaliatory fire and by using scouts, that General Bozizé's rebels had already departed an area. The MLC soldiers then 'mop[ped] it up', searching 'house-to-house' for remaining rebels, pillaging goods, raping civilians, and intimidating and killing civilians who resisted.

(§ 564)

Firmin Findiro (P6), der Ankläger der ZAR zitierend, spricht die Kammer von einem „*modus operandi*“ der Soldaten des MLC, was durch Pamphile Oradimo (P9), dem damals zuständigen Ermittlungsrichter, bestätigt wurde (§ 564, Hervorh. i. O.).

Im Gegensatz zur bisherigen Darstellung der Sinn-Losigkeit des Handelns der Truppen des MLC ändert die Kammer ihre Darstellung nun in einem dritten Schritt, indem sie zwei Motive für die Plünderungen durch die Soldaten nennt: Erstens die Bestrafung von Zivilisten, sei es für Verluste des MLC oder weil die Soldaten davon ausgingen, dass sie Feinde oder Sympathisanten seien (§ 565).<sup>506</sup> Diese Motivation, durch die die Verantwortung allein den Soldaten zugeschrieben wird, wird jedoch nur recht kurz und in einem Satz formuliert. Anders verhält es sich bei der zweiten Motivation, die sehr ausführlich dargestellt wird und die Verantwortung für das Verhalten der Soldaten der Führung des MLC (also, ohne ihn zu nennen, Bemba) zuschreibt: Demnach erhielten die Soldaten weder eine ausreichende Bezahlung noch eine ausreichende Verpflegung, weshalb sie plünderten:

[S]ome MLC soldiers applied the so-called and unofficial 'Article 15', a term which predates the 2002-2003 CAR Operation and means that soldiers were to do what was necessary in order to 'make ends meet'. Many witnesses testified that, when applying 'Article 15', MLC soldiers

---

<sup>506</sup> Es wird auch davon berichtet, dass Offiziere des MLC selbst Zivilisten ermordeten bzw. deren Ermordung befahlen (§ 565, Fn. 1747).

in the CAR secured – including by acts of murder, rape, and pillaging – compensation, in cash and kind, from the civilian population.

(§ 565)

Nachdem die Kammer die Plünderungen noch einmal ausführlicher dargestellt und die Verteilung der Güter im Herrschaftsgebiet des MLC in der DRK beschrieben hat (§ 566), schildert sie abermals die Konsequenzen der Plünderungen für die Opfer: Ihnen wurde häufig der gesamte Besitz genommen oder zerstört, sodass sich bspw. der Zeuge P79 keine medizinische Behandlung mehr leisten konnte oder sich das Geschäft von V2 von der Plünderung nicht mehr erholte (§ 566).

Auch für die Vergewaltigungen nennt die Kammer zwei Motivationen, nämlich zum einen eine persönliche der Soldaten und zum anderen eine Motivation im Kontext der Kriegsführung, die insbesondere in den Verantwortungsbereich der Führung des MLC gehört:

The evidence also evinces certain specific motivations and objectives behind the commission of rape. Indeed, some MLC soldiers considered victims to be ‘war booty’ and/or sought to destabilise, humiliate, and punish suspected rebels and rebel sympathisers. Such objectives were often realised: rape victims experienced significant medical, psychiatric, psychological, and social consequences, including PTSD, HIV, social rejection, stigmatisation, and feelings of humiliation, anxiety, and guilt.

(§ 567)

Es sind einige Fälle bekannt, in denen Soldaten die Opfer töteten oder drohten, sie zu ermorden, wenn sie sich gegen die Plünderungen oder Vergewaltigungen zur Wehr setzten (§ 567). Auch in diesem Fall kann eher von einer persönlichen Motivation der Soldaten gesprochen werden. Die zweite Motivation hat auch in diesem Fall ihren Ursprung bei der Führung des MLC:

Finally, the Chamber notes that there is evidence that MLC soldiers received instructions before and during the 2002-2003 CAR Operation to be ‘vigilant’ with civilians, who were suspected to be enemies or enemy sympathisers, and to kill or shoot civilians.

(§ 568)

Zum Nachweis bezieht sich die Kammer auf Aussagen diverser Zeugen der Anklage (P47, P213, P23, P112 und P178), deren Glaubwürdigkeit sie ausführlich in §§ 569-571 diskutiert, und auf ein Logbuch des MLC. Der Zeuge P178 berichtet gar davon, dass Oberst Moustapha den Befehl zu morden von Bemba erhalten habe,<sup>507</sup> um den Tod seines Liebessohnes während der Operation in der ZAR zu rächen. Die Folge dieses Befehls sei „ein wahres Blutbad“ zwischen Bossembélé, Bozoum und Bossangoa gewesen (§ 568, Übers. JGW). Wie auch schon in den vorherigen Kapiteln, ergänzt und belegt die Kammer ihre Feststellungen mit Beweisen und Aussagen von Zeugen, die sie teils paraphrasiert wiedergibt. In diesem

---

<sup>507</sup> Er nennt Bemba nicht beim Namen, spricht aber davon, dass der Befehl „von höchster Stelle“ kam (§ 568, Übers. JGW).

Zusammenhang möchte ich allerdings nur kurz auf eine Aussage eingehen, denn Bemba selbst kommt zu Wort (wie vom Zeugen P213 wiedergegeben):

[W]e have prepared you to go into the Central African Republic. Over there you don't have any fathers, mothers, older brothers, younger brothers. Your task is the one I have entrusted to you. According to the information we have, enemy is wearing civilian clothing. Anyone you encounter on the battle-field is an enemy[.]

(§ 568, Fn. 1763)

Diese Aussage Bembas versteht der Zeuge als Aufforderung zu töten (§ 568, Fn. 1763), wodurch Bemba zum ersten Mal nicht nur als absoluter Herrscher innerhalb des MLC oder als die Person, die die Truppen in die ZAR entsendet bzw. mit der sich die Soldaten identifizieren, in den Mittelpunkt gerückt wird. Zum ersten Mal wird Bemba zudem – wenn auch nur in einer Fußnote – die direkte Verantwortung für die Verbrechen zugeschrieben, da er dazu aufforderte, sie zu begehen. Zudem nähert sich das Urteil Bemba so immer weiter an; es kann aber noch nicht davon gesprochen werden, dass er bereits im Mittelpunkt steht.<sup>508</sup>

Und so kommt die Kammer zu dem Schluss:

Accordingly, the Chamber finds that orders were issued to MLC troops during the 2002-2003 CAR Operation to exercise vigilance towards civilians in the CAR, including the use of force against them.

(§ 573)

Bei der Betrachtung der Motivationen für die Verbrechen fällt nicht nur auf, dass die Kammer stets zwei Arten von Motivationen für die Verbrechen nennt, nämlich eine eher persönliche und eine der Führung des MLC – also Bemba, ohne seinen Namen zu nennen. Es fällt auch auf, dass die zweite Motivation stets deutlich ausführlicher nachgewiesen wird, womit die Kammer das Urteil Schritt für Schritt immer mehr auf Bemba hin ausrichtet. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass auch die eher persönlichen Motive der Soldaten in Bezug zur Führung des MLC stehen und nicht von ihr getrennt betrachtet werden können, weshalb sie auch an diesen Verbrechen eine Mitschuld trägt, was die Kammer im weiteren Verlauf nachweisen wird.

Doch wo bleibt in dem Narrativ bzw. den Mikronarrativen über das Leiden und den bewaffneten Konflikt Jean-Pierre Bemba, der Angeklagte in diesem Verfahren, die eigentliche Hauptperson des Urteils? Wir wissen zwar, wer er war und welche Position er innerhalb des MLC zu der Zeit innehatte, aber was er tat, wissen wir kaum. Die Charakterisierung eines Angeklagten und ein Andeuten bzw. kurzes Anreißen seiner Handlungen reichen nicht aus, um ihn zu verurteilen. Bisher haben wir es also mit einem Narrativ zu tun, in dem – bildlich gesprochen – der Geist der Hauptfigur über allem schwebt und in allem vorhanden ist, aber

---

<sup>508</sup> Dem Zeugen D19, der behauptet, Bemba hätte Oberst Moustapha befohlen, sich in der ZAR korrekt zu verhalten, glaubt die Kammer auch in diesem Fall nicht (§ 572).

nicht konkret auftritt.<sup>509</sup> Es stellt sich also die Frage: Was tat Bemba und was tat er nicht? Damit beschäftigt sich die Kammer im folgenden Abschnitt *D. Public Allegations of Crimes and Mr Bemba's Reaction thereto* (§§ 574-620). Doch zuvor werde ich mich in einem kurzen Exkurs mit der Nennung des Begriffs *Banyamulengué* im Urteil befassen.

#### 7.4.8.3.5 Exkurs – Banyamulengué:<sup>510</sup> Falsche Charakterisierungen

Im Verlauf des erstinstanzlichen Urteils des Hauptverfahrens gegen Bemba findet sich einundfünfzigmal der Begriff ‚Banyamulengué‘. Zum ersten Mal wird der Begriff in der Fußnote 1112 (§ 411) auf Seite 191 erwähnt, zum letzten Mal in § 708 auf Seite 347, womit alle Nennungen der Banyamulengué in der zweiten Hälfte des Urteils vorkommen. Die mit Abstand meisten Erwähnungen finden sich im Kapitel *V(C) The 2002-2003 CAR Operation* (§§ 452ff.).<sup>511</sup> Weitere existieren im Abschnitt *V(B)(2)(a) Logistics*<sup>512</sup> (§ 412, Fn. 1112) und *V(B)(2)(b) Communications* (§ 201).<sup>513</sup> Darüber hinaus lassen sich Nennungen in einigen Fußnoten im Abschnitt *V(D)(1) Media allegations* (§§ 576ff.)<sup>514</sup> und *V(D)(9) Sibut Mission* (§ 619) entdecken.<sup>515</sup> Die letzten Nennungen finden sich im Kapitel *VI. Legal findings* in den Abschnitten *VI(A) Murder* (§ 626), *VI(B) Rape* (§ 634), *VI(C) Pillaging* (§ 642)<sup>516</sup> und *VI(F)(3) The Accused knew that the MLC forces were committing or about to commit the crimes* (§ 706),<sup>517</sup> auf die im weiteren Verlauf der Arbeit eingegangen wird.

Der Begriff Banyamulengué<sup>518</sup> bezeichnet eine ethnische Gruppe mit 50.000 bis 70.000 Mitgliedern, die mehrheitlich in Süd-Kivu in der DRK leben und zur größeren ethnischen Gruppe der Banyarwanda gezählt werden.<sup>519</sup> Ursprünglich stammen sie – noch unter der Bezeichnung Tutsi – aus dem heutigen Ruanda, von wo aus sie im 19. Jahrhundert als

---

<sup>509</sup> An manchen Stellen kann das MLC als Synonym für Bemba verstanden werden.

<sup>510</sup> Ich benutze hier im Gegensatz zur englischen Schreibweise (Banyamulenge) ebenso wie das Urteil und entsprechend der Amtssprache der DRK die französische Schreibweise Banyamulengué.

<sup>511</sup> Darin setzt sich die Kammer mit den Ereignissen in der ZAR auseinander, siehe Kapitel 7.4.8.3.

<sup>512</sup> Darin setzt sich die Kammer mit der logistischen Organisation der Operation in der ZAR auseinander, siehe Kapitel 7.4.2.3.1.

<sup>513</sup> Darin setzt sich die Kammer insbesondere damit auseinander, wie Bemba Kontakt zu seinen Truppen in der ZAR hielt, siehe Kapitel 7.4.8.2.3.2.

<sup>514</sup> Darin setzt sich die Kammer mit den Medienberichten über die Verbrechen in der ZAR auseinander und stellt dar, dass Bemba diese bekannt waren, siehe Kapitel 7.4.8.3.6.1.

<sup>515</sup> Darin befasst sich die Kammer mit einer Untersuchungskommission, die Bemba nach Sibut sendete, um Vorwürfen, die gegen seine Soldaten erhoben wurden, nachzugehen, siehe Kapitel 7.4.8.3.6.8.

<sup>516</sup> In diesen Abschnitten setzt sich die Kammer mit der Frage auseinander, ob Soldaten im Sinne des Römischen Statuts Morde begangen, missbraucht und geplündert haben, siehe Kapitel 7.4.9.1.

<sup>517</sup> Darin setzt sich die Kammer mit der Frage auseinander, ob Bemba von den Verbrechen, die seine Soldaten in der ZAR begangen, wusste, siehe Kapitel 7.4.9.3 und 7.4.9.3.3.

<sup>518</sup> Zur Kultur der Banyamulengué siehe bspw. Sebi L. Rukundaw (2004).

<sup>519</sup> Banyamulengué leben darüber hinaus in „Ruanda, Burundi, Uganda, Kenia und vielen westlichen Ländern“ (Ndahinda 2013, S. 481, Übers. JGW).



Hirten in die heutige DRK zogen (Lemarchand 2009, S. 10).<sup>520</sup> Da diese Wanderung vor der Kolonialzeit erfolgte, haben sie Anrecht auf die kongolesische Staatsbürgerschaft (Lemarchand 2009, S. 236); weitere Vorfahren stammen aus dem heutigen Burundi (Lemarchand 2009, S. 65). Die Banyamulengué unterscheiden sich soziokulturell sowohl von den zwischen 1959 und 1962 aus Ruanda in die DRK geflüchteten Tutsi als auch von den Tutsi, die bereits zuvor längere Zeit in Nord-Kivu lebten (Lemarchand 2009, S. 10).

Die Bezeichnung Banyamulengué ist noch recht jung, erst Ende der 90er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde sie verbreiteter benutzt, um die Tutsi in der Provinzen Süd- und Nord-Kivu zu bezeichnen. Ihr Ursprung, so eine Erklärung, lässt sich im Jahr 1976 verorten, als die Tutsi in den Bezirken Mwenga, Fizi und Uvira der Provinz Süd-Kivu aus administrativen Gründen eine gemeinsame Bezeichnung erhalten sollten. Diese Fremdzuschreibung haben die Tutsi in der DRK übernommen und auch die übrige Bevölkerung der DRK nutzt sie (Lemarchand 2009, S. 10). Eine andere Erklärung für den Ursprung der Bezeichnung ist die selbstgewählte Umbenennung von Banyarwanda in Banyamulengué, wodurch die Herkunft aus der DRK deutlich gemacht werden sollte. Demnach bedeutet der Begriff Banyamulengué ‚die aus Mulengue‘, einem Dorf im Itombwe-Gebirge im Osten der DRK (Prunier 2009, S. 52, Übers. JGW).

Seit der Ost-Kongo-Rebellion 1964/65 waren Banyamulengué an unterschiedlichen Konflikten in der DRK beteiligt. Im Jahr 1998 fielen viele von ihnen einem Massaker von Anhängern Kabilas in Kinshasa und Lubumbashi zum Opfer (Lemarchand 2009, S. 10f.). Aber auch ihre gegenwärtige Situation in der DRK gestaltet sich schwierig. So werden sie von vielen „einheimischen“ Kongolesen“ als „das trojanische Pferd des ruandischen Regimes“ und nicht als Ruander angesehen (Lemarchand 2009, S. 66, Übers. JGW, siehe auch S. 236), weshalb sie nie Teil der Gesellschaft der DRK werden und am „lokalen politischen und sozialen Leben“ teilhaben konnten (Vlassenroot 2002, S. 514, Übers. JGW). Ein Grund dafür ist, dass sie nicht in kolonialen Aufzeichnungen zu finden sind (Vlassenroot 2002, S. 513). Koen Vlassenroot (2002, S. 513) hält daher fest:

The Banyamulenge are a perfect example of ethnogenesis. Although their name never appears in the colonial archives, they are no pure invention but are the result of some of their leaders shifting the basis of their identity from the ethnic to the territorial.

Banyamulengué sind jedoch nicht nur Opfer von Ausgrenzung, sondern auch Täter. So waren sie bspw. in Nord- und Süd-Kivu im November 1996 an der Zerstörung von

---

<sup>520</sup> Es mag aber bereits im 17. Jahrhundert erste Wanderungen in die heutige DRK gegeben haben (Prunier 2009, S. 51).

Flüchtlingslagern der Hutu durch die *Rwandan Patriotic Army* und Tutsi aus dem Osten Kongo, die sich heute selbst als Banyamulengué bezeichnen, beteiligt (Lemarchand 2009, S. 66).

521

Im Urteil und im Verfahren gegen Bemba nutzen diverse Zeugen (siehe bspw. §§ 626, 634, 642) den Begriff Banyamulengué für die Soldaten des MLC, der von der Kammer unkritisch und unkommentiert übernommen wird, wodurch die Bezeichnung sehr konkret mit Verbrechen in Verbindung gebracht wird. So berichtet bspw. die Zeugin P87:

Not long after, a third group of armed ‘Banyamulengués’, speaking Lingala and wearing new uniforms like those of the CAR military, came to the house. One man forced P87 around the back of the house, threw her on the ground, and took off her underwear. The soldier had his hand on his weapon which he put on the ground. He then penetrated her vagina with his penis. The man called one of his companions ‘in their language’, who came and ‘did the same thing’. When he finished, he called a third man, who also ‘did the same thing’, while pointing the barrel of his rifle at her. Afterwards, P87 suffered medical and psychological consequences, including depression, skin disorders, and pelvic pain.

(§ 472)

Im weiteren Verlauf finden sich immer wieder solche Beschreibungen wie „[d]ie ‚Banyamulengué‘ haben ihre Vaginas mit ihren Penissen penetriert“ (§ 493, Übers. JGW); „[d]ie ‚Banyamulengué‘ verlangten Geld von seiner Schwester, die eine große Menge Geld um ihre Taille gebunden hatte“ (§ 496, Übers. JGW); „‚Banyamulengué‘-Soldaten brachen in sein Haus ein und nahmen im Laufe der nächsten Monate eine Reihe von Gegenständen mit“ (§ 502, Übers. JGW); „eine Gruppe von ‚Banyamulengués [...] aus Zaire‘, die Lingala sprachen, haben eine Frau auf der Straße erschossen“ (§ 505, Übers. JGW); „ein ‚Banyamulengué‘ erschoss seinen Cousin“ (§ 521, Übers. JGW); „die ‚Banyamulengué‘ plünderten überall“ (§ 525, Übers. JGW), um nur einige Beispiele zu nennen. Darüber hinaus wird der Begriff in der ZAR zur Stigmatisierung von Vergewaltigungsopfern genutzt:

After, P81 had abdominal pains, problems conceiving, and was socially stigmatised, being mocked and called a ‘Banyamulengué wife’.

(§ 492)

Die Nutzung des Begriffs im Kontext des Bemba-Verfahrens begann bereits früher. So lässt er sich als Bezeichnung für die Soldaten des MLC in einem Bericht über die Ereignisse im Jahr 2003 finden, in dem die FIDH (2003) den ICC aufforderte, aktiv zu werden (Ndahinda 2013, S. 481).<sup>521</sup> Im Anschluss daran erfolgten weitere unkritische Verwendungen

<sup>521</sup> Zur Situation der Banyamulengué in der DRK siehe u. a. Anthony Court (2013), Christopher Davey (2021), Sadiki Koko (2013), Judith Verweijen und Koen Vlassenroot (2015) sowie Koen Vlassenroot (2002).

<sup>522</sup> Was der eigentliche Ursprung für diese Bezeichnung der Truppen des MLC ist, ist jedoch unbekannt (Ndahinda 2013, S. 485).

des Begriffs, womit der Bericht des FIDH dazu beigetragen hat, die Bezeichnung zu verbreiten (Ndahinda 2013, S. 481):<sup>523</sup>

As Bemba stands trial for his alleged individual role in the committed crimes, the Banyamulenge somehow collectively indicted in the court of public opinion – in the CAR and increasingly beyond – as the actual perpetrators of the crimes.

(Ndahinda 2013, S. 482)

Dies ist umso irritierender, als dass Bemba selbst kein Banyamulengué ist;<sup>524</sup> und selbst die Verteidigung (ICC 2009b, 68ff.) und das OTP (ICC 2009a, S. 23) waren sich im Vorverfahren darüber einig, dass die Truppen des MLC neben Angehöriger anderer Ethnien *auch* aus Banyamulengué bestand (Ndahinda 2013, S. 482). Moustapha Mukiza, selbst ein Banyamulengué, nannte 174 Banyamulengué und Banyarwanda von etwa 20.000 oder mehr Soldaten des MLC (Ndahinda 2013, S. 487). Dem gegenüber stellt die Vorverfahrenskammer III des ICC in den Haftbefehlen für Bemba vom 23. Mai und 10. Juni 2008 fest, dass die Truppen des MLC „hauptsächlich aus Banyamulengué“ (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Warrant of Arrest (23.05.2008), § 12, Übers. JGW; ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Warrant of Arrest (10.06.2008), § 15, Übers. JGW) bestanden (Ndahinda 2013, S. 487). Ähnlich stellt es die Anklage in ihrem Eröffnungsplädoyer für das Hauptverfahren dar:

The MLC was made up of soldiers from several ethnic groups from the DRC, including an ethnic group called Banyamulenge. That group is significant, your Honours. The evidence will show that many victims identified their attackers as Banyamulenge. And your Honours will also hear witnesses describe generically the attackers as ‘Banyamulenge’.

(ICC 2010, S. 25)

Hinzu kam, dass, wie bereits gezeigt wurde, viele Zeugen im Laufe des Hauptverfahrens die Soldaten des MLC mit dem Begriff Banyamulengué bezeichneten. So entstand bis zum Ende des Hauptverfahrens<sup>525</sup> sowohl eine falsche als auch eine stereotype und vor allem stigmatisierende Charakterisierung der Banyamulengué als die Verantwortlichen für die Verbrechen des MLC. Damit hat sich die Kammer eine Bezeichnung für die Soldaten des MLC angeeignet, die ebenso von Zivilisten in der ZAR verwendet wurde (§ 563), aber auch von Medien, die über den Konflikt berichteten (§ 578).

Während dieses Vorgehen bereits im Laufe des Verfahrens problematisch ist, so ist es meines Erachtens in einem Urteil noch einmal schwerwiegender, da in einem äußerst

---

<sup>523</sup> Felix Ndahinda (2013) befasst sich mit der Verwendung der Bezeichnung Banyamulengué im Verfahren gegen Bemba. Sein Text wurde etwa drei Jahre vor dem hier thematisierten Urteil veröffentlicht.

<sup>524</sup> Siehe Kapitel 3.2.

<sup>525</sup> Im Berufungsurteil zum erstinstanzlichen Urteil nach Art. 74 des Römischen Statuts und in der Entscheidung der Berufungskammer zur erstinstanzlichen Entscheidung nach Art. 76 des Römischen Statuts wird der Begriff nicht mehr verwendet. In der Entscheidung der Hauptverfahrenskammer über das Strafmaß nach Art. 76 findet sich die Bezeichnung hingegen noch (§§ 23, 39).

mächtigen Narrativ, was das vorliegende Urteil fraglos ist, nicht nur der Angeklagte verurteilt wird, sondern in diesem Fall ‚nebenbei‘ oder symbolisch auch die Täter im Feld. Da diese hier fälschlicherweise als Banyamulengué bezeichnet werden, erfolgt eine pauschale, stereotype und damit falsche – fast schon im juristischen Sinne – Verurteilung ‚der echten‘ Banyamulengué, indem sie als Mörder, Vergewaltiger und Plünderer dargestellt werden. Dies wird in der Entscheidung zur Bestimmung des Strafmaßes nach Art. 76 des Römischen Statuts fortgesetzt, worin der Begriff in den identischen Zusammenhängen insgesamt fünfmal bzw. in zwei verschiedenen Paragraphen als Zitate von Opfern zu finden ist (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Sentence (21.06.2016), §§ 23, 39).

Solche Stigmatisierungsprozesse bzw. falsche Charakterisierungen können insofern zu einer inneren Delegitimierung des ICC beitragen, als dass Gerichtsverfahren eine gewisse Neutralität gerade durch die Legitimierung durch Verfahren erhalten sollen. Ist sie jedoch nicht gegeben und erfolgten außerdem diverse Stigmatisierungsprozesse innerhalb des Verfahrens, besteht die Gefahr einer Delegitimierung durch das Verfahren selbst. Durch die andauernde Bezeichnung der Soldaten des MLC als Banyamulengué, die offensichtlich einen inhaltlichen Mangel des Urteils darstellt, sieht Ndahinda zudem die Gefahr einer andauernden Stigmatisierung der ‚eentlichen‘ Banyamulengué als brutal, als Mörder und als Vergewaltiger (Ndahinda 2013, 477) – eine Befürchtung, die auch die Banyamulengué selbst teilen (Ndahinda 2013, S. 481).<sup>526</sup>

#### 7.4.8.3.6 Vom Wissen und Handeln - Bemba handelt (nicht)

Nachdem die Kammer ausführlich die Ereignisse in der ZAR und das Leiden der Opfer der Verbrechen dargestellt hat, widmet sie sich in Abschnitt *D. Public Allegations of Crimes and Mr Bemba's Reactions thereto* (§§ 574ff.) – man möchte schon fast sagen ‚endlich‘, denn bisher wurde Bembas Schuld nicht explizit benannt – Bemba und seiner Verantwortung für die Ereignisse. Der Abschnitt erstreckt sich über knapp 29 Seiten bzw. 47 Paragraphen, die sich auf neun verschiedene Unterabschnitte verteilen, in denen sich die Kammer bspw. mit den von Bemba ins Leben gerufenen Untersuchungskommissionen befasst.<sup>527</sup> Bereits beim ersten Blick auf den Abschnitt fällt auf, dass er sich nicht nur wie die vorherigen durch eine Vielzahl von Fußnoten auszeichnet, sondern diese zusätzlich häufig äußerst umfangreich sind.

---

<sup>526</sup> Für eine weitergehende Auseinandersetzung mit Stigmatisierung im Kontext des ICC siehe bspw. Frédéric Mégeret (2013).

<sup>527</sup> Diese sind die *Mondonga Inquiry* (§§ 582ff.), siehe Kapitel 7.4.8.3.6.2; die *Zongo Commission* (§§ 601ff.), siehe Kapitel 8.5.8.3.6.6; und die *Sibut Mission* (§§ 612ff.), siehe Kapitel 7.4.8.3.6.9.

So besteht Seite 286 fast nur aus der Fußnote 1777, die allerdings bereits auf der vorherigen Seite begann.<sup>528</sup>

Bevor die Kammer auf die konkreten Vorwürfe gegen Bemba und seine Reaktionen darauf eingeht, benennt sie kurz die Themen (nicht die Überschriften der Abschnitte), mit denen sie sich im Folgenden auseinandersetzen möchte:

Below, the Chamber addresses (i) media allegations of crimes committed by MLC soldiers during the 2002-2003 CAR Operation, and the measures Mr Bemba took in response, including (ii) an inquiry headed by Colonel Mondonga in November 2002; a November 2002 visit to the CAR, during which Mr Bemba (iii) met with the UN representative in the CAR, General Cissé, and President Patassé and (iv) gave a speech at PK12; (v) the trial of Lieutenant Willy Bomengo and others at the Gbadolite court-martial; (vi) an investigative commission sent to Zongo; (vii) correspondence with General Cissé; (viii) correspondence and interviews in response to a report by the *Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme* ('FIDH'); and (ix) a mission to Sibut.

(§ 574, Hervorh. i. O.)<sup>529</sup>

#### 7.4.8.3.6.1 Bemba war informiert!

Im Abschnitt 1. *Media allegations* (§§ 576ff.) zeigt die Kammer, dass die in der ZAR begangenen Verbrechen nicht unbekannt oder unentdeckt geblieben sind, während sie verübt wurden, sondern vielmehr sowohl internationale als auch nationale Medien über die Verbrechen des MLC berichteten:

From the early days and throughout the 2002-2003 CAR Operation, as noted by a number of witnesses [\*1], international media outlets – particularly *Radio France Internationale* ('RFI'), but also others, like the British Broadcasting Corporation ('BBC'), the Associated Press ('AP'), the Integrated Regional Information Networks ('IRIN'), and the Voice of America – consistently reported allegations that MLC soldiers were committing acts of pillaging, rape, and murder against the civilian population in the CAR [\*2].

(§ 576)

Zum Nachweis ihrer Feststellung nennt die Kammer insgesamt fünf Zeugen (P45, D48, P44, P36 und P15) und paraphrasiert deren Aussagen (im Zitat markiert mit [\*1]) als Belege. Demnach sagte P45 aus, dass dem MLC während der gesamten Operation durch Medien vorgeworfen wurde, zu plündern, zu vergewaltigen und zu morden, worüber, so D48, „rund um die Uhr“ im Radio berichtet wurde (§ 576, Fn. 1776, Übers. JGW). Besonders ausführlich gestalten sich die Verweise auf die Medienberichte in Fußnote 1777 (im Zitat

---

<sup>528</sup> Ähnlich auffällig sind die Seiten 287f., 298 und 300, auf denen allerdings mehr Fußnoten zu finden sind.

<sup>529</sup> Im Anschluss daran stellt die Kammer fest, dass die bisherigen Ermittlungen der ZAR bezüglich der angeklagten Verbrechen nicht erfolgreich gewesen sind,

(i) because the CAR investigation team did not have access to members of the MLC and others who had worked with them during the 2002-2003 CAR Operation; and (ii) for political reasons, which were the main motivation for terminating proceedings in the CAR against Mr Bemba, who had then been appointed Vice-President of the DRC.

(§ 575)

Diese Aussage stellt zugleich die einzige Kritik innerhalb des Urteils an der Regierung Bozizés dar.

markiert mit [\*2]), in der die Kammer 32 Artikel, Radioaufnahmen und Pressemitteilungen chronologisch aufführt und deren Inhalt zusammenfasst. Die genannten Berichte sind in den folgenden Zeiträumen bzw. an den folgenden Tagen veröffentlicht worden: vom 31. Oktober bis zum 8. November, vom 11. bis zum 16. November, am 28. November, am 5. Dezember, vom 11. bis zum 15. Dezember, am 21. Januar, vom 13. bis zum 20. Februar und am 5. und 14. März. Sie thematisierten zum jeweiligen Berichtszeitpunkt aktuelle und vergangene Situationen, die zwischen dem 25. Oktober 2002 und dem 6. März 2003 ereigneten. Damit wird zwar nicht der gesamte Zeitraum der Operation in der ZAR abgedeckt, es bleiben sogar einige Lücken; trotzdem wird deutlich, dass weder die Verbrechen noch die Berichte über sie Einzelfälle waren. Vielmehr findet sich eine Vielzahl von Verbrechen wie auch eine Vielzahl von Orten, an denen diese begangen wurden; außerdem dokumentieren und illustrieren die Berichte die zeitliche Verbreitung der Taten (§ 576, Fn. 1777).

Es lässt sich allerdings eine räumliche Konzentration der Medienberichte auf Bangui ausmachen. So informiert bspw. die BBC in einem Artikel vom 1. November 2002 über „schwere Gewalt und Plünderungen durch Soldaten des MLC in den nördlichen Vororten von Bangui“. Andere Städte wurden deutlich seltener genannt. RFI berichtete bspw. am 13. Februar 2003 von „Verbrechen in Damara, insbesondere Massenmorde, Plünderungen und Vergewaltigungen, die angeblich von Soldaten des MLC begangen wurden“ (§ 576, Fn. 1777, Übers. JGW).

Die Berichterstattung von RFI, der BBC, der *Associated Press* (AP) oder auch des *Integrated Regional Information Network* (IRIN) wurde von Bemba verfolgt (§ 576), was die Zeugen P15, P36, P44, P45, P21, D48 und sogar D19, ein Zeugen, dem die Kammer gewöhnlich kaum glaubt,<sup>530</sup> bestätigen. P45 sagte z. B. aus,

that Mr Bemba was aware of the allegations against the MLC from RFI news broadcasts and other sources, and stressed that it was a ‘passion’ of Mr Bemba’s to follow the news on the television and on the radio, and that Mr Bemba was in telephone contact with everyone, everywhere [...].

(§ 576, Fn. 1778)

Darüber hinaus informierten nationale wie auch internationale Medien darüber, wie Bemba auf die Anschuldigungen gegen seine Truppen reagierte (§ 576).<sup>531</sup>

---

<sup>530</sup> Siehe Kapitel 7.4.7.5.

<sup>531</sup> Bspw. berichteten die BBC und RFI von Bembas Zusage, dass Soldaten zu bestrafen sind, sollten sie Verbrechen begangen haben (§ 576, Fn. 1779). Die zentralafrikanische Zeitung *Le Citoyen* berichtete am 14. März 2003, von einer Stellungnahme Bembas,

in which Mr Bemba argues that MLC troops in a boat on the Oubangui River had been stopped, and food, uniforms, boots, and medicine had been pillaged from them and, therefore, the MLC

In der Berichterstattung wurden insbesondere Verbrechen des MLC thematisiert, Berichte über andere Soldaten, die Patassé unterstützten, oder nicht identifizierbare Täter waren deutlich seltener. Auch über die Verbrechen der Truppen Bozizés wurde weniger häufig informiert. Zudem bezogen sich die Berichte darüber nur auf die Regionen, die nicht vom MLC kontrolliert wurden. Da – bis auf eine Ausnahme – die Identifizierung der Täter in der Berichterstattung eindeutig war (§ 578), schließt die Kammer beginnend mit der altbekannten Formel:

In light of the above, the Chamber is not persuaded by the Defence submissions that media reports of alleged crimes by other loyalist forces or General Bozizé's rebels would have generally caused confusion as to the identity of the alleged perpetrators.

(§ 578)

In vorliegendem Abschnitt bezieht sich die Kammer auf diverse, insbesondere von Medien erzeugte Narrative, die sie in das Urteilsnarrativ aufnimmt, um es weiter anzureichern und narrativ zu vernetzen, wodurch eine vertiefte äußere Logik des Urteilsnarrativs erzeugt wird. Auf diese Weise hat die Kammer erstens bewiesen, dass eine Vielzahl von Informationen über die Verbrechen des MLC vorlagen, die über diverse Medien international und national verbreitet wurden. Da sie zweitens zeigen konnte, dass Bemba die Informationen bekannt waren, er ihnen glaubte und sogar zusagte, die Verbrechen zu verfolgen, hat sie die Grundlage für das in den nächsten Kapiteln Dargestellte geschaffen, denn ohne den Beweis, dass Bemba über die Verbrechen informiert war, kann er für sie nicht verantwortlich gemacht werden.

Um von einer Strafbarkeit Bembas sprechen zu können, reicht es jedoch nicht aus, dass er von den Verbrechen wusste. Es müssen vielmehr folgende Fragen gestellt werden: Wie ging Bemba mit seinem Wissen um? Welche Konsequenzen zog er daraus? Und wie sind die Konsequenzen zu beurteilen? Mit diesen Fragen setzt sich die Kammer in den nun folgenden Abschnitten auseinander, in denen sie anhand acht verschiedener Beispiele Bembas Handeln betrachtet.

#### 7.4.8.3.6.2 Bemba lässt untersuchen – die *Mondonga Inquiry*: ein Feigenblatt

Das erste von der Kammer behandelte Beispiel ist die *Mondonga Inquiry* im gleichnamigen zweiten Abschnitt (§§ 582ff.). Die so benannte Untersuchungskommission wurde zu Beginn der Operation von Bemba beauftragt, Vorwürfe der Medien gegen die Soldaten des MLC aus

---

troops reacted in order to recover their goods; the article goes on to state that the MLC had been accused of pillaging in Mongoumba and that Mr Bemba had affirmed that an inquiry carried out by President Patassé had sanctioned certain CAR officers.

(§ 576, Fn. 1779)

der Anfangszeit der Operation in Bangui zu untersuchen (§ 582). Für das Einrichten der Kommission sieht die Kammer vier Motive Bemba:

(i) countering media allegations by showing that only minor items had been looted from the CAR; (ii) demonstrating that action was taken to address allegations of crimes; (iii) vindicating the MLC leadership of responsibility for alleged acts of violence; and (iv) generally rehabilitating the MLC's image.

(§ 582)

Der der Kommission ihren Namen gebende Oberst Mondonga war jedoch nicht nur mit der Untersuchung beauftragt, sondern hatte auch die Möglichkeit, disziplinarisch vorzugehen. Allerdings war es Bemba, der die Befehle für Verhaftungen von Soldaten gab, wie er dem Präsidenten des FIDH, Sidika Kaba, und dem Repräsentanten der Vereinten Nationen in der ZAR, General Cissé, mitteilte (§ 583).

In einem Bericht vom 27. November 2002 an den Generalstabschef des MLC, den Bemba in Kopie las, berichtete Modonga von dem Verfahren gegen „Leutnant Willy Bomengo und andere Soldaten des 28. Bataillons, die am 30. Oktober 2002 in Bangui wegen Plünderung verhaftet wurden („Bomengo case file“)“. Darin sagten sieben Soldaten detailliert „zu den mutmaßlichen Verbrechen, die von Soldaten des MLC in den ersten Tagen der ZAR-Operation 2002-2003 begangen wurden“, aus (§ 586, Übers. JGW).<sup>532</sup> Leutnant Bomengo bezichtigte Oberst Moustapha, für die Plünderungen verantwortlich gewesen zu sein und sie nicht nur akzeptiert sondern sogar angeordnet zu haben. Außerdem seien die geplünderten Gegenstände an diesen übergeben worden, wie auch Unterleutnant Mbokani Zabo berichtete (§ 587). Weiterhin legte Bomengo dar, dass Soldaten, die das Haus des Verteidigungsministers der ZAR geplündert hätten, sowohl ihm als auch Oberst Moustapha das erbeutete Geld gegeben hätten, wobei Moustapha einen höheren Betrag als Bomengo erhalten habe. Darüber hinaus wird von einem Korporal berichtet, der einen Zivilisten bestohlen und das Geld an einen *Section Chief Sergeant*<sup>533</sup> übergeben habe, der es wiederum mit dem Korporal und einem weiteren Soldaten geteilt habe<sup>534</sup> (§ 588).

Die Kammer fasst nicht nur die durch den Bericht bekannten Taten zusammen, sondern arbeitet zugleich weiter an der Charakterisierung der Soldaten des MLC, die „nicht nur“ Zivilisten beraubten, sondern auch Verbündete, nämlich den Verteidigungsminister der ZAR. So stärkt sie das bestehende Bild der allein aufgrund von Eigeninteressen agierenden Soldaten des MLC.

---

<sup>532</sup> Die Kammer weist darauf hin, dass in dem Bericht ohne weitere Erklärung erwähnt wird, dass die Soldaten mitten in der Nacht befragt wurden (§ 586). Weshalb sie diese Information ins Urteil aufnimmt, begründet sie nicht.

<sup>533</sup> Dieser soll später durch die Armee der ZAR festgenommen worden sein (§ 588).

<sup>534</sup> Dieser soll das Geld später zurückgegeben haben (§ 588).



Aber auch das Urteil der Kammer über die *Mondonga Inquiry* fällt negativ aus. Sie beschreibt die Untersuchung bestenfalls als ein Feigenblatt:

The Mondonga Inquiry did not address the responsibility of commanders, and the investigators did not question the suspects about the crime of murder and did not pursue reports of rape. Indeed, Sub-Lieutenant Zabo, who was told that a soldier from the *Poudrier* Battalion had raped a girl, stated that those accused of rape did not appear before the court-martial. Corporal Ikwa Tonton claimed that Colonel Moustapha behaved preferentially towards his own battalion and was unfair. He stated that no soldier from Colonel Moustapha's *Poudrier* Battalion was arrested, even though they were alleged to have systematically pillaged and raped civilians. As a result of the Mondonga Inquiry – which P36 testified was operated in a haphazard fashion, without guidelines or – only seven soldiers were ever arrested and tried, and only in relation to allegations of pillaging of a few minor items and small sums of money.

(§ 589, Hervorh. i. O.)

Die negative Einschätzung der Untersuchungskommission unterstreicht die Kammer auch in den Paraphrasierungen der Aussagen diverser Zeugen, die sich in den Fußnoten finden lassen: So sagte bspw. der Zeuge P45 aus, dass Bemba und seine Berater diskutiert haben, Soldaten zu verhaften und sie vor Gericht zu bringen, um die Schuld von sich auf diese zu übertragen. Das Ziel der Untersuchung sei nicht die ernsthafte Verfolgung der Täter gewesen, sondern sowohl die Verringerung der Vorwürfe der Medien gegen Bemba und das MLC (§ 582, Fn. 1795, siehe auch Fn. 1800) als auch die Notwendigkeit, auf die Vorwürfe der Medien zu reagieren (§ 582, Fn. 1797). Diese Aussage wird durch die Zeugen P36 und P213 unterstützt wird, wonach es Bembas Ziel gewesen sei, sich selbst durch die Ermittlungen und Verfahren in ein positives Licht zu rücken und zu zeigen, dass er seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. P213 wies gar darauf hin, dass es Bemba durchaus bewusst gewesen sei, ansonsten eines Tages selbst vor Gericht zu stehen (§ 582, Fn. 1798). P45 erklärte wiederum, dass Bemba die Vorwürfe der Medien für unbegründet gehalten habe und es ihm mit den Prozessen ein Anliegen gewesen sei, die Unschuld der Führung des MLC zu beweisen. Er habe sich als Opfer einer „von Frankreich orchestrierte Verleumdungskampagne“ gesehen. Außerdem sollte bewiesen werden, dass nur wenige Gegenstände gestohlen worden seien (§ 582, Fn. 1799, Übers. JGW).<sup>535</sup>

In den in vorherigen Kapiteln thematisierten Mikronarrativen über die Leiden der Opfer stand die Darstellung der Verbrechen im Mittelpunkt, wofür diverse Arten von Episoden immer wieder in die dort entwickelten Narrative aufgenommen wurden. Dazu gehörten z. B.

---

<sup>535</sup> Auch in diesem Kapitel diskutiert die Kammer die Glaubwürdigkeit von Aussagen bestimmter Zeugen (§§ 583ff.). Da diese im Rahmen der Analyse jedoch bereits öfter diskutiert wurde, bleibt ihre Thematisierung hier aus. Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass sich die Kammer weiterhin mit potentiellen Gegennarrativen zu ihrer Position auseinandersetzt und diese widerlegt, wodurch sie weiter an der Stabilisierung des eigenen Narrativs arbeitet.

die Identifikation der Täter, die Verbrechen Mord, Vergewaltigung oder auch Plünderung und zum Teil auch das Leiden der Opfer im Anschluss an die Verbrechen. Die Sinnerzeugung dieser Narrative lässt sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen: 1. Die genannten Umstände (z. B. die Sprache) lassen nur den Schluss zu, dass die Täter Soldaten des MLC waren. 2. Die Täter haben aus ‚sinn-losen‘ Gründen bestimmte Verbrechen begangen. 3. Unter diesen Verbrechen leiden die Menschen bis heute. Der ‚Sinn‘ der Darstellung der Verbrechen lag darin, die direkt Verantwortlichen zu nennen und die Verbrechen zu schildern, weshalb keine komplexe Sinnerzeugung innerhalb der Narrative durch die Kammer erfolgte. Anders gestaltet es sich in den im vorliegenden Kapitel thematisierten Narrativen: Zwar werden, wie in allen Narrativen, auch in diese Mikronarrativ Episoden aufgenommen, so z. B. der Vorgang, wie Bemba den Bericht erhielt. Die Kammer legt aber einen deutlich größeren Wert auf die Sinnerzeugung und damit einhergehend auf die Bewertung des Handelns Bembas, was sich nicht zuletzt mit den einführenden Worten unterstreicht, in denen sie z. B. schreibt, dass er sich mit der Untersuchungskommission gegen Medienvorwürfe zur Wehr setzen wollte. Umso verwunderlicher ist es, dass in den nun folgenden Abschnitten zwar weitere Maßnahmen und Handlungen Bembas beschrieben werden, das in diesem Abschnitt besonders thematisierte *Weshalb* (der Sinn) wird hingegen nur selten behandelt – und damit auch nicht diese Art der Beurteilung von Bembas Schuld. Vielmehr konzentriert sich die Kammer auf das *Was*, ohne diesem einem Sinn im Urteil zuzuordnen.

#### 7.4.8.3.6.3 Bemba trifft Patassé und Cissé

Bemba hielt sich während der Operation nicht nur in der DRK auf, sondern reiste mindestens einmal in die ZAR. Belegt ist ein Besuch am oder um den 2. November 2002 in Bangui, wo er sich sowohl mit Präsident Patassé als auch mit General Cissé traf, wie im Abschnitt *Meeting between Mr Bemba, General Cissé, and President Patassé* (§§ 590ff.) dargestellt wird. Laut einem Interview, das *Le Citoyen* mit Cissé führte, bestätigte Bemba u. a., dass die für die Verbrechen verantwortlichen Täter des MLC ermittelt und bestraft werden würden; einige hätten schon ihre Strafe erhalten und seien nach Bangui gebracht worden. Ähnlich Aussagen soll Bemba laut RFI und BBC auch schon vor dem Interview getätigt haben (§§ 590f.).

Die Verteidigung sieht keine Beweise für das Treffen Bembas mit Cissé, allerdings teilt die Kammer diese Einschätzung nicht: Zwar argumentiert die Verteidigung bspw., dass der Flughafen Banguis im fraglichen Zeitraum geschlossen gewesen sei (§ 592), das Logbuch des Flughafens weist allerdings darauf hin, dass der Flughafen an dem fraglichen Tag in

Betrieb war (auch wenn keine Flugbewegung dokumentiert ist). Außerdem existieren Medienberichte darüber, dass der Flughafen am 2. November wiedereröffnet wurde. Sogar der sonst geschmähte Zeuge D19 dient hier der Unterstützung der Sichtweise der Kammer,<sup>536</sup> indem er darauf hinweist, dass Bemba auf dem Flughafen landete, bevor er nach PK12 aufbrach<sup>537</sup> (§ 592, Fn. 1844). Und so schlussfolgert die Kammer:

In view of the above, the Chamber finds that Mr Bemba visited the CAR at the beginning of November 2002, and, on or about 2 November 2002, met with a number of authorities, including General Cissé and President Patassé, in Bangui.

(§ 593)

Damit schafft die Kammer erstens die Voraussetzung dafür, Bemba auch im Sinne des Urteils in der ZAR anwesend war. Zweitens konnte sie abermals zeigen, dass Bemba sich der Verbrechen bewusst war und sogar selbst angekündigt hatte, gegen die Täter vorzugehen. Bemba überführt sich also indirekt selbst als schuldig, da er es unterlassen hatte, einzuschreiten, obwohl es ihm möglich gewesen wäre. Dadurch leistet er selbst einen Beitrag zur sinnhaften Schuldsprechung seiner eigenen Person.

#### 7.4.8.3.6.4 *Bemba spricht – noch ein Feigenblatt*

In 4. *Mr Bemba's speech at PK 12* (§§ 594ff.) berichtet die Kammer davon, dass Bemba nicht nur mit Patassé und Cissé sprach, sondern, wie auch seine Verteidigung bestätigte (§ 594, Fn. 1846), im November 2002 ebenso zu Angehörigen des MLC wie auch zu Zivilisten in PK12. Dabei ging er auf die Anschuldigungen gegen die Soldaten des MLC ein, Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung begangen zu haben (§ 594):<sup>538</sup>

He specifically mentioned the MLC troops' 'misbehaviour', 'stealing', and 'brutalis[ing]' of the civilian population, and warned his troops against further misconduct.

(§ 594)

Die Reaktionen der Zivilbevölkerung auf die Rede fielen negativ aus. So urteilt die Kammer im Fließtext des Urteils: „During the speech, the civilian audience was unenthusiastic and did not applaud.“ (§ 594) Als Bemba abreiste, protestierten über einhundert Menschen gegen ihn entlang der Straße (§ 595).

In den Fußnoten nennt die Kammer allerdings diverse Aussagen von Zeugen, die Bembas Rede positiv zusammenfassten bzw. beurteilten. So drückte er nach Aussagen von P23

---

<sup>536</sup> Der Rückgriff auf den Zeugen D19 ist sehr interessant, denn so zeigt die Kammer, dass sie grundsätzlich bereit ist, ihm zu trauen – auch wenn sie ihm eigentlich skeptisch gegenübersteht. Allerdings erklärt die Kammer nicht, weshalb sie ihm in diesem Zusammenhang nicht misstraut.

<sup>537</sup> Siehe Kapitel 7.4.8.3.6.4.

<sup>538</sup> Damit setzt sich die Kammer im vorliegenden Abschnitt *Mr Bemba's speech at PK 12* (§§ 594ff.) auseinander.

seine Sorge über „die Leiden und die Beschwerden der Zivilbevölkerung“ aus und kündigte an, „dass er sich ‚um die Angelegenheit kümmern‘ würde“. P36 und D51 berichten davon, dass Bemba seiner Truppe befahl, die Verbrechen zu unterlassen (§ 594, Fn. 1847, Übers. JGW; siehe auch § 594, Fn. 1848). Der (von der Kammer als unglaubwürdig beschriebene) Zeuge D19 sagte gar aus, dass Bemba die Truppen daran erinnerte, die Zivilbevölkerung zu schützen und die „Autoritäten der ZAR zu respektieren“ (§ 594, Fn. 1848, Übers. JGW). Außerdem empfahl Bemba der Bevölkerung nach Aussage des Zeugen P81, sich selbst vor den Angriffen der Soldaten zu schützen (§ 594, Fn. 1847).

Es stellt sich also die Frage, welche Auswirkungen der Besuch Bembas in PK12 hatte. Die Zeugen P23 und P81 berichten von einer leichten Verbesserung der Situation, was der Kammer allerdings nicht genügt. Sie stellt fest, (1) dass beide Zeugen nicht aussagten, dass die Verbrechen des MLC aufhörten; (2) dass der Zeuge P42 aussagte, „dass sich die Situation verschlechterte und die Zahl der Straftaten zunahm“; (3) und dass die Zeugen P36 und P38 nicht von einer Verbesserung der Situation berichteten (§ 596, Übers. JGW). Und so schließt die Kammer in der bekannten Weise:

In light of the above [...] the Chamber finds that crimes by MLC soldiers in PK12 and allegations thereof continued after the Mr Bemba's speech to his troops in PK12.

(§ 596)

Die Kammer zeichnet zu Beginn des Abschnitts ein positives Bild Bembas, wobei sein positives Handeln im Fließtext lediglich in zwei Sätzen zusammengefasst wird, während die weitere Erzeugung des positiven Bildes hauptsächlich in den Fußnoten erfolgt. Dadurch wird es etwas aus dem Fokus des Lesers verdrängt. Auf die knappe positive Darstellung folgt die Darstellung der negativen Reaktion und Einschätzungen der Zuschauer, die Bembas vermeintlich positive Handeln kontrastiert. Insgesamt nimmt die Kritik an Bemba bzw. an den Folgen der Rede im Haupttext einen größeren Umfang ein. Die Kammer arbeitet also weiter an der Sinnerzeugung der Schuld Bembas. Die Tendenz des Urteils wird so immer klarer, obwohl die Kammer das positive Handeln Bembas beschreibt. Die Rede Bembas in PK12 bleibt für sie also lediglich ein weiteres Feigenblatt. Zugleich nimmt die Relevanz der Selbstlegitimation der Kammer und des Gerichts immer weiter ab. Selbstlegitimierende Aussagen bzw. narrative Handlungen der Kammer scheinen lediglich hin und wieder auf, indem bspw. der ansonsten von der Kammer geschmähte Zeuge D19 zitiert wird.<sup>539</sup>

---

<sup>539</sup> Dadurch erinnert die Kammer daran, dass sie durchaus offen für Aussagen von Zeugen ist, denen sie sonst nicht glaubt.

#### 7.4.8.3.6.5 Bemba lässt urteilen – eine unklare Botschaft

Im Abschnitt 5. *Trial at the Gbadolite Court-Martial* (§§ 597ff.) berichtet die Kammer davon, wie etwa einen Monat nachdem sich Bemba in der ZAR aufgehalten hatte, die sieben Soldaten, die aufgrund der Untersuchungen der *Mondonga Inquiry*<sup>540</sup> festgenommen worden waren, am 5. Dezember vor ein Kriegsgericht gestellt und wegen Plünderung angeklagt wurden. Der Richter und der Ankläger wurden durch Bemba, der von den Mitgliedern des Gerichtshofes über das Verfahren informiert wurde, persönlich ausgewählt und eingesetzt. Das öffentliche Verfahren wurde im Radio übertragen (§ 597).

Im Laufe des Verfahrens gegen die sieben Angeklagten wurde u. a. die Frage erläutert, was mit den geplünderten Gegenständen geschehen war: Zunächst hatte Bomengo ausgesagt, dass Oberst Moustapha die geplünderten Gegenstände erhalten habe. Allerdings korrigierte er seine Aussage später dahingehend, dass sie den „Behörden der ZAR“ zurückgegeben worden seien. Ein anderer Angeklagter sagte wiederum aus, dass er „einen großen Koffer, der dem Brigadekommandeur (Oberst Moustapha) gehörte und zahlreiche Beutegegenstände enthielt“, gesehen habe (§ 598, Übers. JGW).

Damit zeichnet die Kammer letztlich ein Bild von einer MLC-Führung, die die Plünderungen nicht nur erlaubte, sondern für den eigenen Vorteil nutzte. Darauf weist auch eine Aussage im Abschlussplädoyers des Verteidigers Bomengos hin, der argumentierte, „dass seine Mandanten zum Zweck der Mondogo-Untersuchung als Verdächtige dargestellt wurden und dass die Führungsebene der MLC dahintersteckte“ (§ 598, Übers. JGW).

Allein basierend auf ihren eigenen Aussagen – weitere Aussagen oder Beweise wurden in dem Verfahren nicht herangezogen – wurden die Angeklagten zu Haftstrafen von drei bis 24 Monaten verurteilt (§ 599). Den Bericht über das Verfahren sendete Bemba an General Cissé. Außerdem berichtete er dem FIDH-Präsidenten Mr. Kaba von den Urteilen in einem Brief (§ 600).

Im Anschluss an die Ausführungen zum Gerichtsverfahren ist ein Fazit der Kammer zu erwarten, das sich für gewöhnlich am Ende eines Abschnitts befindet, nicht selten eingeleitet mit Formulierungen wie *„In light of the above...“*. Doch hier fehlt es und eine sinnhafte Einordnung der Ausführungen in das Urteil bleibt aus, weshalb – ungewöhnlicherweise – unklar bleibt, was die Kammer mit dem Abschnitt bewirken wollte. Auch als Leser lassen sich keine eindeutigen Schlussfolgerungen ziehen, denn die Führung des MLC scheint im

---

<sup>540</sup> Siehe Kapitel 7.4.8.3.6.2.

Verfahren relativ ordnungsgemäß gehandelt zu haben. Es wirkt fast, als sei der Abschnitt für Bemba entlastend, wenn auch der angedeutete Verdacht, dass die Führung des MLC von den Plünderungen profitierte, das mögliche positive Bild trübt. Außerdem ist es verwunderlich, dass die Kammer nicht anspricht, dass sie es kritisch sieht, dass allein Plünderungen und nicht die schwereren Verbrechen Mord und Vergewaltigung verfolgt wurden. Die Kritik der Kammer am *Code of Conduct*<sup>541</sup> des MLC war im Gegensatz dazu äußerst ausgeprägt.

Einen Hinweis auf den Zweck des Abschnittes gibt die sehr ausführliche Fußnote 1861, in der die Kammer darstellt, dass das MLC-Gericht von Bemba nicht unabhängig war. So berichtet der Zeuge P33, dass die Richter allein die Anweisungen Bembas ausführten, was mit dem angeblich korrekt funktionierenden Justizsystems bzw. korrekt ablaufenden Gerichtsverfahren verschleiert werden sollte. Dies war, wie Dokumente belegen, jedoch nicht nur in dem hier thematisierten Verfahren der Fall, sondern auch in anderen Gerichtsverfahren des MLC. Die Abhängigkeit gerichtlicher Entscheidungen von Bemba wird außerdem daran deutlich, dass die Vollstreckung von Todesurteilen durch Bemba bestätigt werden musste (§ 597, Fn. 1861). Diese Ergänzung fällt im Urteil allerdings kaum auf, sodass es trotzdem an einer Eindeutigkeit in der Beurteilung durch die Kammer fehlt und damit die Botschaft des Abschnittes unklar bleibt. Er könnte gar zu Gunsten Bembas ausgelegt werden.

#### 7.4.8.3.6 Bemba lässt ein zweites Mal untersuchen - die Zongo Commission

Der nachfolgende Abschnitt 6. *Zongo Commission* (§§ 601ff.) schließt inhaltlich direkt an den vorherigen Abschnitt zum *Gbadolite trial* an, indem ein direkter Bezug zur Aussage zweier in dem Verfahren Angeklagter und einer ihrer Rechtsanwältinnen hergestellt wird. Demnach seien „Beweise im Zusammenhang mit den Plünderungen“ in Zongo (DRK) zu finden, denn die geplünderten Gegenstände seien von Bangui dorthin gebracht worden, um dort verkauft zu werden (§ 601, Übers. JGW).

Bemba entsandte kurz nach dem Verfahren eine Untersuchungskommission nach Zongo,<sup>542</sup> die so genannte *Zongo Commission*. Ihre Aufgabe war es, „Informationen im Zusammenhang mit den Behauptungen, dass geplünderte Waren aus der ZAR über Zongo in die Demokratische Republik Kongo gelangt sind, zu sammeln“ (§ 601, Übers. JGW). Der Auftrag der vom 25. bis zum 28. Dezember arbeitenden Kommission war auf die Untersuchung in Zongo und auf Plünderungen<sup>543</sup> begrenzt. Andere Regionen oder andere Verbrechen wurden

---

<sup>541</sup> Siehe Kapitel 7.4.8.1.2.

<sup>542</sup> Zongo liegt am Fluss Ubangi in der DRK direkt gegenüber Bangui in der ZAR.

<sup>543</sup> Erwähnenswert ist das Verständnis der Kommission von Plünderungen:

bei den Ermittlungen nicht berücksichtigt (§ 602). Zudem war es nach Aussagen des Zeugen D48 die Aufgabe der Kommission, die Rückführung der geplünderten Gegenstände zu organisieren. Im Anschluss an die Ermittlungen der *Zongo Commission* erwartete die Führung des MLC, dass auch die Vereinten Nationen Ermittlungen anstellen würden (§ 602, Fn. 1881).

Der Bericht der Kommission vom 3. Januar 2003, den ihr Vorsitzender am 17. Januar an den Generalsekretär des MLC und in Kopie an Bemba sendete, fasst die Befragungen von acht Personen<sup>544</sup> zusammen. Die Kammer kritisiert an ihm, dass keine Soldaten befragt wurden. Seine Ergebnisse stellt sie folgendermaßen dar:

However, several of those interviewed implied – and none denied – that MLC soldiers had pillaged goods in the CAR [\*]. One reported the crossing of pillaged items near Imese and Dongo. The Report concludes that (i) the Zongo Commission was unable to establish that MLC soldiers committed the crime of pillaging, and (ii) France and the political opponents of the CAR had developed a campaign of ‘demonization’ to tarnish President Patassé’s regime.  
(§ 603)

Damit endet der Abschnitt. Auch ihm fehlt ein eindeutiges Fazit; es lassen sich wieder nur Andeutungen finden und der Leser muss seine eigenen Schlussfolgerungen ziehen: Die Kammer scheint die Kommission nicht als seriös zu bewerten, was auch die Nennung der zweiten Schlussfolgerung des Berichts unterstreichen könnte, wonach u. a. Frankreich das Ziel verfolgt habe, das Ansehen der Regierung Patassés zu verschlechtern. Solch ein Urteil zu fällen war nicht der Auftrag der Kommission. Aber auch die Begrenzung ihres Auftrages auf Untersuchungen der Plünderungen scheint die Kammer kritisch zu sehen, wodurch eine Kritik an Bemba – indirekt vermittelt durch die Kritik an der Kommission – zu vermuten ist. Diese Schlussfolgerungen sind jedoch lediglich Annahmen, die sich nicht belegen lassen.

Abschließend lohnt es sich, einen Blick in die Fußnote 1889 (ihre Position ist im vorhergehenden Zitat mit einem Asterisk markiert) zu werfen. Demnach bestätigten einige im

---

D48, a senior MLC official with knowledge of the Zongo Commission, explained that, in his understanding, theft only constitutes pillaging when things are stolen on a ‘wide or large scale’. In his view, stealing animals or a mattress for one’s own use is not pillaging, but merely stealing.  
(§ 602)

Die Kammer beurteilt die Definition nicht. Es lässt sich lediglich erahnen, dass sie diese kritisch sieht, da die hier als individuell bezeichneten Handlungen nicht als Plünderungen verstanden werden. Dies ist jedoch nur ein Eindruck und kann nicht belegt werden.

<sup>544</sup> „The individuals interviewed by the commission were: (i) Vicky Engembe, *Secrétaire du MLC*; (ii) Nzula Mambyanga, *Maire a.i. de Zongo*; (iii) Yoko Godaba, *Président des piroguiers de Zongo*; (iv) Nzala Tadee, *Inspecteur Urbain de la Police Nationale de Zongo*; (v) Mangwalanya, *Chef des Notables de Zongo*; (vi) Papy Bokula, *Chef de Poste Principal de BSI*; (vii) Isaac Baaka, *Chef de Poste BSF*; and (viii) Ezenge Sobinzi, *Commandant second a.i. de 28ème Bataillon de l’ALC*.“ (§ 603, Fn. 1887, Hervorh. i. O.)

Bericht der Kommission genannten hochrangigen Zeugen (indirekt) die Plünderungen. Der *Chef de Poste Principal BSI* sagte bspw. aus,

that it was impossible for looted items to have crossed the river because the joint commission composed of MLC and FACA soldiers recovered the items looted by Congolese and CAR soldiers in the area between PK12 and the Parliament and returned them to the CAR population. He added that a part of the looted items was sold in the Bangui square by Central Africans and confirmed the systematic control and search of soldiers coming from Bangui to Zongo by the marines.

(§ 603, Fn. 1889)

In dem Zitat werden aber auch durch das MLC getroffene Gegenmaßnahmen erwähnt. Weshalb sie von der Kammer nicht im Haupttext aufgegriffen und diskutiert werden, lässt sich nicht nachvollziehen, sodass dieses Vorgehen der Kammer wie ein Fehler in der Sinnerzeugung wirkt.

#### *7.4.8.3.6.7 Bemba schreibt – der Brief an General Cissé*

Bemba handelte nicht nur innerhalb des MLC, sondern verstärkte auch seine Kommunikation mit anderen relevanten Personen. So schrieb er am 4. Januar 2003 einen Brief an General Cissé, wie die Kammer im Abschnitt 7. *Correspondence between Mr Bemba and General Cissé* (§§ 604ff.) darstellt. Vor der Zusammenfassung des Briefes nimmt die Kammer dessen Beurteilung durch das Zitieren der Zeugen P15 und P45 bereits vorweg. Demnach wollte Bemba mit dem Brief „guten Willen“ demonstrieren und das Bild des MLC in der DRK nicht beschädigen (§ 604, Übers. JGW). Da die Kammer – wie schon in den letzten Abschnitten – den Aussagen der Zeugen nicht widerspricht, scheint sie sich diese zu eigen zu machen, womit sie der Interpretation des bisher noch nicht bekannten Inhalts des Briefes bereits eine bestimmte Richtung gibt: Sie sieht ihn als ein Instrument der Manipulation an, dessen Inhalt nicht ernst gemeint ist. Im Anschluss fasst sie den Brief Bembas folgendermaßen zusammen:

In the letter, Mr Bemba explained that (i) the negative reactions to the MLC intervention in the CAR had been orchestrated by the same individuals who tried to destabilise the CAR authorities; (ii) he had reasons to believe that there had been misinformation and manipulation of public opinion with regard to allegations of crimes by MLC soldiers; (iii) the MLC could not ignore violations of the military code governing the troops, especially when such conduct results in serious human rights violations; and (iv) he had ordered the arrest, as a preventative measure, of eight soldiers whose behaviour in Bangui was proven to be contrary to the instructions given to the officers and rank and file soldiers before their departure to the CAR. Mr Bemba requested assistance in conducting an investigation – involving the CAR population, their religious communities, and other credible NGOs – in order to bring to light what “really happened” in the field. He claimed that the results of such a transparent investigation would enable him to bring those at fault before the ALC courtmartial.

(§ 606)

Die Kammer spart sich im Anschluss eine genauere Beurteilung des Briefes. Es ist nicht einmal zu erkennen, ob sie den von Bemba genannten Anschuldigungen folgt oder nicht.



Lediglich die bereits genannte Hinleitung zum Brief deutet darauf hin, dass sie ihm keine allzu positive Bedeutung zuschreibt.

Etwa zehn Tage später, am 27. Januar 2003, antwortete Cissé auf den Brief Bembas, wovon Patassé eine Kopie erhielt:

General Cissé answered that he would bring the content of Mr Bemba's letter to the UN Secretary General's attention, offered to participate in any initiative relating to an investigation, and recalled that the CAR and Chad had agreed to create an international commission of inquiry.

(§ 606)

Ob der Briefwechsel weitere Folgen hatte, erfährt der Leser nicht, und so endet auch der Bericht über die Briefe ohne eine eindeutig formulierte Schlussfolgerung oder auch Beurteilung der Kammer.

#### 7.4.8.3.6.8 *Bemba reagiert auf den Bericht der FIDH*

Nicht nur Medien berichteten über die Ereignisse in der ZAR, sondern auch die FIDH, wie es die Kammer im Abschnitt 8. *Mr Bemba's reaction to the FIDH Report* (§§ 607ff.) darlegt. Mitarbeiter der Organisation führten zwischen dem 25. November und dem 1. Dezember 2002 eine Untersuchung in Bangui durch und befragten dafür eine Vielzahl von Menschen, Offizielle ebenso wie Opfer der Kämpfe. Den Bericht, den die die FIDH am 13. Februar veröffentlichte (§ 607), fasst die Kammer folgendermaßen zusammen:

The FIDH Report describes the events in the CAR following 25 October 2002. It states that a number of civilians were injured during the first days of the fighting, alleging that they were most likely victims of MLC troops. One section is dedicated solely to analysing the crimes of rape, pillaging, and murder allegedly committed by MLC troops, including the detailed accounts of victims in, *inter alia*, PK12, PK22, and Boy-Rabé. Based on the testimony of 79 alleged rape victims, the report provides detailed, individual accounts. These include a 15-year-old girl who describes her rape and that of her sister on 1 November 2002 in PK12, and a 17-year-old girl who describes how she was gang raped in Bangui on 30 October 2002. The FIDH Report analyses, *inter alia*, Mr Bemba's individual criminal responsibility for the alleged crimes.

(§ 608, Hervorh. i. O.)

Vier Tage nach der Veröffentlichung berichtete *Le Citoyen* von der Reaktion Bembas auf den Bericht gegenüber Medien. Demnach widersprach er den Darstellungen der FIDH und warf der Organisation vor, politische Absichten gegen ihn zu verfolgen. Zugleich wies er u. a. darauf hin, dass er acht Soldaten wegen ihrer Verbrechen in der ZAR habe festnehmen lassen (§ 609). Bemba verteidigte sich jedoch nicht nur über die Medien, sondern auch, indem er direkt mit dem Präsidenten der FIDH, Sidiki Kaba, in Kontakt trat, nachdem er sich mit seinen Rechtsanwälten beraten hatte. Beide telefonierten miteinander und Bemba sandte ihm einen Brief, in dem er sich auf das Telefonat berief. Darin schrieb er, dass er unmittelbar auf

Medienberichte über Verbrechen der Soldaten des MLC reagiert und eine Untersuchungskommission eingerichtet habe, deren Aufgabe es gewesen sei, Täter zu finden und MLC-Gerichten zuzuführen. Darüber hinaus verteidigte sich Bemba, indem er auf den Brief an General Cissé hinwies, aber auch auf die internationale Untersuchungskommission, mit der er zusammenarbeiten wollte. Er warf der FIDH vor, keinen Kontakt zur MLC gesucht zu haben, um ein „unparteiische Bewertung“ zu ermöglichen. Trotzdem bot er der FIDH die Zusammenarbeit an, „um die Wahrheit über die Ereignisse in Bangui zu ermitteln“ (§ 610, Übers. JGW).  
Wörtlich zitiert die Kammer Bemba:

I am ready, if you deem it useful, to try with you, in a spirit of transparency and responsibility, to establish the truth – the whole truth – concerning the events that took place in Bangui in CAR during these last months.

(§ 610, Fn. 1916)

Die Reaktion des FIDH-Präsidenten vom 26. Februar fiel kritisch aus. Er bezweifelte, dass die Verfahren gegen die acht Soldaten legitim, unparteiisch und unabhängig gewesen seien und lässt Bemba u. a. wissen, dass die FIDH den ICC über ihre Erkenntnisse informiert habe (§ 611).

Mit dem Verweis auf den Bericht der FIDH, dessen Zusammenfassung und der Schilderung der Vorgänge um diesen erinnert die Kammer auf der einen Seite an die Verbrechen, die dem MLC vorgeworfen werden. Auf der anderen Seite gibt die Kammer Bemba die Möglichkeit, sich zu verteidigen. Allerdings macht sie nicht deutlich, was ihre eigenen Schlussfolgerungen aus der Situation sind; es lässt sich alleine spekulieren, dass sie der Position der FIDH nahesteht, denn aufgrund der FIDH ist der ICC aktiv geworden. Deren Argumente spielen in dieser Darstellung aber kaum eine Rolle, anders als Bembas Verhalten, dessen Angebot, mit der FIDH zusammenzuarbeiten, sogar wörtlich zitiert wird – wenn auch nur in einer Fußnote. Trotzdem wirkt es so, als würde die Kammer Bemba eher positiv beurteilen. Konkrete ausführliche und nachvollziehbare Kritik an Bemba unterbleibt und eine sinnvolle Einbettung des Abschnitts in das Urteil fehlt. Gerade in dem Wissen, dass Bemba im vorliegenden Urteil schuldig gesprochen werden soll, ist das Vorgehen der Kammer irritierend. Ihre Strategie bleibt dem mit dem Verfahren nicht vertrauten Leser unklar. Daran wird umso deutlicher, wie wichtig eine sinnhafte Einbettung von Episoden in ein Narrativ ist. Dass die Kammer dem nicht entspricht, wird sich im Berufungsurteil auswirken.<sup>545</sup>

---

<sup>545</sup> Siehe Kapitel 9.

#### 7.4.8.3.6.9 *Bemba lässt ein drittes Mal untersuchen – die Sibut Mission*

Am 18. und 19. Februar 2003 berichtet RFI Radio von der Rückeroberung Sibuts und Bozoums durch das Militär der ZAR, das bei der Operation von Truppen des MLC unterstützt wurde, so die Kammer in Abschnitt 9. *Sibut Mission* (§§ 612ff.). Ein großer Teil der Zivilbevölkerung floh in den Tschad, wo die Menschen vom UNHCR aufgenommen wurden (§ 612).

Laut RFI begangen die Soldaten des MLC eine Vielzahl von Vergewaltigungen (§ 612). Sie plünderten, brannten nieder und ermordeten diejenigen, die sie für Unterstützer Bozizés hielten (§ 612, Fn. 1921). In einem Interview berichtete der Repräsentant des UNHCR davon, dass die Menschen vor „Massakern an der muslimischen Bevölkerung“, die von den Soldaten des MLC begangen wurden, flohen. Personen, die nicht geflohen waren, bezeichnete ein Sprecher der Regierung der ZAR als Rebellen, und verwies in dem Zusammenhang auf „Kollateralschäden“, die mit einem Krieg einhergehen (§ 613, Übers. JGW).

Bemba reagierte auf die Berichte über die Ereignisse in Sibut mit der Entsendung der sogenannten *Sibut Mission* in die gleichnamige Stadt, die aus Mitgliedern des MLC (Soldaten und offizielle Vertreter) bestand. Der Leiter der Mission war der Generalsekretär des MLC, Thomas Luhaka. Hinzu kam ein Minister des MLC, Valentin Senga. Begleitet wurde die Mission von zwei Journalisten, nämlich von Gabriel Khan, einem Reporter von RFI, und von einem nicht mit Namen genannter Fotografen der *Ugandan Press Agency*.<sup>546</sup> Die Kommission war u. a. mit einem Hubschrauber ausgerüstet und wurde von der ZAR unterstützt (§ 614; § 614, Fn. 1929, Fn. 1930).

Nach Aussagen des Zeugen D21, die in Teilen durch den Zeugen D15 bestätigt wurden, trafen sich die Mitglieder der Mission „mit den lokalen Amtsträgern und der Bevölkerung“ (§ 615, Übers. JGW).<sup>547</sup> Am Ende stellte die Kommission fest, dass die Truppen Bozizés für die Verbrechen verantwortlich gewesen seien und nicht die Soldaten des MLC. Die befragten Personen vor Ort hätten die Soldaten des MLC als Befreier beschrieben, von denen sich nur wenige „falsch verhalten“ hätten; um die hätten sich die verantwortlichen Offiziere des MLC jedoch gekümmert. Nach Aussagen der Zeugen D21 und D15 seien durch die Kommission keine Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung seitens der Soldaten des MLC festgestellt worden. Nach Abschluss der Mission, die keine Ermittlungskommission darstellen sollte, wurde Bemba über die Ergebnisse informiert (§ 615, Übers. JGW).

---

<sup>546</sup> Nach Aussage des Zeugen P15 war es Bembas Absicht, von der Anwesenheit der Journalisten zu profitieren, weshalb er sie einlud, an der Mission teilzunehmen (§ 614, Fn. 1932).

<sup>547</sup> Wobei die Amtsträger lediglich der Bürgermeister Sibuts und ein Vertreter Patassés waren (§ 615, Fn. 1936).

Während der *Sibut Mission* ist ein Video entstanden, das Teile der Arbeit zeigt bzw. zeigen soll:

The video shows the delegation arriving in Sibut via helicopter and being welcomed by Mr Lionel Gan-Befio, an affiliate of President Patassé, and others, including photographers and armed soldiers, with a large crowd in the background. The video shows armed soldiers circulating close to the population, while a series of persons are interviewed by the reporters that accompanied the delegation, with armed guards near the persons being interviewed. The interviewees report, *inter alia*, that (i) Sibut was liberated by the MLC troops, that the MLC troops had not committed crimes, and that the population was thankful towards the MLC; (ii) crimes were committed by General Bozizé's rebels prior to the MLC's arrival; and (iii) the MLC also committed some crimes in Sibut.

(§ 616, Hervorh. i. O.)

Die Zusammenfassung des Videos ergänzt die Kammer mit vier ausgewählten Aussagen aus dem Video: Eine ältere Frau berichtete, dass die Kinder im Hintergrund „mit Freude“ schreien würden, was vor der Befreiung durch das MLC nicht möglich gewesen sei, da sich die Kinder im Busch hätten verstecken müssen (§ 616). Irritierend wirkt die Stellungnahme des (nach eigenen Angaben) Bürgermeisters von Sibut, wonach die Soldaten des MLC deutlich weniger Personen vergewaltigt hätten als die Soldaten Bozizés. Die Aussage des Bürgermeisters wurde von einem jungen Mann bestätigt, der von „vier oder fünf unbeherrschten und schlecht gelaunten Soldaten“ berichtete. Nach seiner Darstellung hätten sich zwei Offiziere bemüht, gegen solch ein Verhalten vorzugehen. Insgesamt seien „nicht so viel Vergewaltigungen wie im Radio berichtet wurde“ vorgekommen (§ 617, Übers. JGW). Etwas anders liest sich die vierte Aussage:

Next, a young man states that the soldiers of Mr Bemba stole and broke their goods, indicating discreetly with his chin towards people next to the crowd; the answer is difficult to hear and the journalist had to question him again. He then asserts that the MLC came into the town and stole their goods.

(§ 618)

Auf die Nachfrage von Journalisten, weshalb er nicht wie die anderen aussagte, dass das MLC sie beschützte, antwortete er, dass die Soldaten des MLC die Einwohner sowohl beschützten als auch von ihnen stahlen (§ 618).

Im Anschluss an die Darstellung des Videos fasst die Kammer die Einschätzungen zweier Zeugen, nämlich P173 und Judes Mbetigou (V2), zusammen: Beide halten die Angaben, die in dem Video gemacht wurden, für nicht glaubwürdig (§ 619). So sind die befragten Personen nach Aussage des Zeugen P173 „von Präsident Patassé ernannt oder mit ihm verbunden“. Darüber hinaus verwies Judes Mbetigou auf einige Ungereimtheiten: So war die Person, die sich als Bürgermeister ausgab, der Assistent des Bürgermeisters. Er entdeckte außerdem unbewaffnete Soldaten auf dem Video, die sich als Zivilisten ausgaben. Schließlich

wurden die Interviews nicht im Stadtzentrum aufgenommen worden, sondern bei einer der interviewten Personen zu Hause (§ 619, Übers. JGW).

Wie die Kammer das Video und die darin getätigten Aussagen interpretiert, wird nicht ersichtlich, denn sie äußert sich, wie schon in den vorherigen Abschnitten, nicht dazu. Anders verhält es sich in Bezug auf einen Artikel von RFI vom 26. Februar 2003, den die Verteidigung Bembas anführte. Sie interpretierte den Artikel so, als sei im Anschluss an die *Sibut Mission* eine Wendung in der Berichterstattung des RFI erfolgt. Demnach hätten die Truppen Bozizés und die „Rebellen aus dem Kongo“ (gemeint ist hier wahrscheinlich die DRK) nur noch „vereinzelt Diebstähle“ begangen. Nach Ansicht der Kammer stellt der Artikel jedoch keine Wendung in der Darstellung der Ereignisse dar. Vielmehr werden auch dort „weitere Vorwürfe über Verbrechen des MLC in Sibut“ erhoben. Zudem äußert sich die Kammer skeptisch gegenüber „den Maßnahmen des MLC zur Beruhigung der Bevölkerung“ (§ 620, Übers. JGW). Mit der Einschätzung endet die Darstellung von Bembas Handeln durch die Kammer, eine (ausdrückliche) sinnhafte Einbindung des Mikronarrativs im Ganzen oder auch nur seiner Episoden bleibt damit bis zum Ende aus.

#### 7.4.8.3.6.10 Sinn-lose Mikronarrative?

Ähnlich zum vorherigen Teil C. *The 2002-2003 CAR Operation* gestaltet sich im vorliegenden Abschnitt D. *Public Allegations of Crimes and Mr Bemba's Reactions thereto* die Darstellung des zeitliche Ablaufs – er beginnt mit der *Mondonga Inquiry* zu Beginn der Operation in der ZAR und endet mit der *Sibut Mission* im Februar 2003 –, wodurch in gewisser Weise das Geschehen in der ZAR parallel aus der anderen Sichtweise, nämlich aus der Bembas, erzählt wird. Aus narrativtheoretischer Sicht hätte das Kapitel für Bemba als den zu verurteilenden Hauptprotagonisten ein Problem darstellen müssen, denn im Gegensatz zu Teil C, in dem die Verbrechen in der ZAR dargestellt werden, stehen nun sowohl Bemba als auch das MLC und nicht mehr die Opfer im Mittelpunkt, was nicht zuletzt daran deutlich wird, dass Bemba nun wieder deutlich häufiger die handelnde Person darstellt. Allerdings fällt auf, dass die Kammer zwar Kritik am Vorgehen der Soldaten, Offiziere und auch an Bemba äußert, die im bisherigen Verlauf des Urteils erfolgte äußerst negative Darstellung seiner Person nimmt allerdings deutlich ab, teilweise werden sogar positive Verhaltensweisen genannt.

Bis zum vorliegenden Abschnitt D. *Public Allegations of Crimes and Mr Bemba's Relations Thereto* hat die Kammer stets eindeutig kommuniziert, was sie aus den dargestellten Mikronarrativen folgert, sei es, was Bembas Position betrifft, oder auch, wer welche Taten

begangen hat. Nun deutet die Kammer bestenfalls an, wie sie das Handeln Bembas bewertet, eindeutige Schlussfolgerungen sind nur einmal, nämlich zu Beginn des Abschnittes, zu erkennen. Insbesondere mit dem Wissen, dass Bemba am Ende des Urteils schuldig gesprochen wird, irritiert das Vorgehen der Kammer, denn Bembas Bild wird fast schon positiv: Bemba ließ Verbrechen untersuchen, er berief ein Gericht ein, er griff mit seiner Reise nach Bangui und PK12 sogar selbst in das Geschehen ein. Sein in diesen Mikronarrativen beschriebenes Verhalten ist – narrativtheoretisch gesprochen – sinn-voll. In diesem Sinne sinn-voll ist es auch, dass er die Außenwahrnehmung des MLC verbessern wollte, was kein strafbares Verhalten ist. Bembas sinn-volles Verhalten steht gegen das sinn-lose Verhalten der Soldaten (was erst später aufgrund des Fehlverhaltens der MLC-Führung kurz sinn-voll wird).

Es erfolgt zudem kaum eine oder auch gar keine Einordnung der Mikro-Narrative über Bembas Verhalten in das Rahmennarrativ ‚Urteil‘. Auch Bezüge zur Charakterisierung Bembas lassen sich so gut wie gar nicht finden. Das Ziel des Urteils, nämlich der Schuldspruch Bembas, wird nicht sinnhaft erzeugt, es lässt sich bestenfalls erahnen. Ausgehend von dem jetzigen Stand könnte das Urteil auch folgendermaßen gelesen werden: Bemba ist der mächtigste Mann des MLC, seine Soldaten haben schreckliche Verbrechen begangen, worauf Bemba reagiert hat. In der aktuellen Station innerhalb des Narrativs könnte also gar von einem Freispruch ausgegangen werden, denn es erfolgt ebenso wenig eine *nennenswerte* sinn-volle Einordnung Bembas Verhalten in das Urteil wie eine dem Ziel des Urteil entsprechende Sinn-erzeugung; die neuen Mikronarrative schweben fast ohne Verbindung (sinn-los) im Urteil. Die einzige sinn-hafte Erzeugung ist die einigermaßen chronologische Auflistung der Geschichten. Hinzu kommt, dass es nicht nachvollziehbar ist, wie Bemba hätte richtig reagieren können bzw. müssen. Alle genannten Punkte irritieren umso mehr, als dass die Darstellung Bembas Verhalten für die Beurteilung des Anklage nach Art. 28 des Römischen Statuts die zentrale Aufgabe darstellt.

Das geschilderte Problem zeigt auch, dass allein die externe Verknüpfung von bzw. mit Mikronarrativen (also in diesem Fall durch das Belegen mit Aussagen von Zeugen und mit Beweisen) nicht ausreicht, um innerhalb eines Narrativs Sinn zu erzeugen. Wenn innerhalb eines Narrativs keine innere Sinnerzeugung erfolgt, so entsteht nicht nur kein eindeutiger Sinn, sondern das gesamte Narrativ ist – zumindest an dem Punkt – in sich fragil, es zerfranst, die Richtung, die es einnehmen soll, wird unklar. Wenn solch eine Situation eintritt, wird der Leser verunsichert.

Bevor wir uns dem nächsten und vielleicht wichtigsten Kapitel des Urteils zuwenden, gilt es, einen Schritt zurückzutreten und die bisher erarbeitete Position des Urteilsnarrativs im Narrativnetz zu betrachten: Die Kammer hat das Urteil insbesondere auf zwei Arten darin fest eingewoben und stabilisiert. Zum einen hat sie sich intensiv mit der juristischen Grundlage des Urteils auseinandergesetzt, wodurch sie das Urteil sicher im juristischen Teil des (potentiellen) Narrativnetzes verankert hat, denn die Verknüpfungen mit Rechtsgrundlagen, internationalen Verträgen oder auch anderen Urteilen ist äußerst umfassend. Dadurch erfolgt zugleich eine Legitimation der eigenen Arbeit, des Urteils und des ICC.

Zum anderen – und das geschah im gesamten letzten Kapitel – hat die Kammer Narrative von Opfern und Charakterisierungen von Bemba mit in das Urteil aufgenommen. Die zweite Stabilisierung im Narrativnetz erfolgt also über Narrative von Personen bzw. Zeugen, die in den meisten Fällen Opfer der Verbrechen wurden. Zugleich setzt sich die Kammer mit möglichen Gegennarrativen des Urteils auseinander: Sie widerlegt Aussagen der Verteidigung oder begründet, dass bestimmte Gegennarrative zum eigenen Narrativ, bspw. die Aussagen des Zeugen D19, aufgrund ihrer Unglaubwürdigkeit keine Relevanz für die Beurteilung der Schuld Bembas besitzen und daher nicht in das Narrativ mit aufgenommen werden. Auch durch die Auseinandersetzung mit solchen Gegennarrativen bzw. deren Eliminierung stabilisiert die Kammer ihr eigenes Narrativ und legitimiert sich auch auf diese Weise.

Nicht zuletzt stabilisiert die Kammer ihr eigenes Vorgehen, indem sie sich auf vielfältige Art und Weise positiv charakterisiert: Sie stellt sich als äußerst kompetent dar, als gerecht und genau. Sie versteht sich als eine Kammer, die die Leiden der Opfer wahrnimmt und ihnen eine Stimme gibt. So legitimiert sie ihr Vorgehen von innen heraus.

Bildlich gesprochen hat die Kammer also nicht nur eine Geschichte erzählt und sich als Autorin selbst charakterisiert, sondern zugleich ein narrativ konstruiertes Legitimationsnetz erzeugt, welches das Narrativ auf eine vielfältige Art und Weise umgibt und stabilisiert. Dafür bezieht sie sich auf die zwei äußeren Legitimationsdimensionen, nämlich auf jene durch bestehendes Recht (die äußere Top-Down-Legitimation) und auf jene durch die Aussagen der Opfer (die äußere Bottom-Up-Legitimation). Hinzu kommt die eben genannte innere Legitimationsdimension. Erst durch dieses Fundament wird es ihr möglich, den letzten Schritt zu unternehmen, nämlich zur eigentlichen Beurteilung Bembas überzugehen und die Frage zu beantworten, ob er schuldig ist. Damit beginnt die Kammer zugleich, die nach außen wirkende Legitimation ihrer eigenen Arbeit und des ICC im Allgemeinen zu erzeugen.

#### 7.4.9 Die Hürden werden genommen – oder: Multiperspektivische *Legal Findings*

Das Kapitel VI. *Legal Findings* (§§ 621-742) bildet im Rahmen der Beurteilung der Schuld Bembas den vorletzten Höhepunkt des Urteils – erst recht nachdem die Abschnitte, die das Handeln oder Nicht-Handeln Bembas thematisieren, die Leser mit einem großen Fragezeichen zurückgelassen haben. Positiv gesagt: Das letzte Kapitel endete mit dem, was umgangssprachlich als Cliffhanger bezeichnet wird.

Während im vorherigen Kapitel V. *Facts* (§§ 379-620) eine erzählende Ordnung nach Orten und Geschichten erzeugt wurde, Zeugen selbst zu Wort kamen, Wahrheiten bewertet wurden, auf Dokumente und insbesondere auf Aussagen von Opfern Bezug genommen wurde, gestaltet sich das sechste Kapitel anders, denn es ist im Gegensatz zu den vorherigen Kapiteln – bis auf im Verhältnis sehr wenige Ausnahmen – bezogen auf das Urteil selbstreferentiell.<sup>548</sup> Nachdem also die Kammer bisher insbesondere eine innere Logik aufbauend auf einer äußeren Logik bzw. in Verbindung mit dieser erzeugt hat, sieht sie sich nun in der Lage, allein eine innere Logik des Urteils zu erzeugen. Sie ist für die Überzeugungskraft eines Narrativs, wie im Theoriekapitel dargelegt, sogar von größerer Bedeutung für Glaubhaftigkeit und Funktion eines Narrativs als die äußere Logik.

Im vorliegenden Urteil steht, wie sich zeigen wird, insbesondere im Fokus, die Anklagepunkte aus Kapitel III. *Applicable Law* (§§ 66-213) mit Leben zu füllen; anders gesagt: Es geht darum, zu fragen, wie sich das Wissen über das, was passiert ist, zur Rechtslage verhält. Lassen sich also die konkreten Geschehnisse unter die abstrakten rechtlichen Definitionen subsumieren? Wie die Kammer diesen Abgleich umzusetzen versucht, ist Thema des Kapitels.

Das Kapitel VI. *Legal Findings* besteht aus insgesamt sechs Abschnitten (A bis F). Die ersten drei Abschnitte befassen sich mit den konkreten Verbrechen A. *Murder* (§§ 622-630), B. *Rape* (§§ 631-638) und C. *Pillaging* (§§ 639-648). Dem folgen die *Contextual Elements* der Makroverbrechen, nämlich D. *Contextual Elements of War Crimes* (§§ 649-668) und E. *Contextual Elements of Crimes against Humanity* (§§ 669-692). Den Abschluss bildet der längste Abschnitt F. *Individual Criminal Responsibility* (§§ 693-742), in dem die

---

<sup>548</sup> Innerhalb des Kapitels VI. *Legal Findings* spielen insbesondere Verweise innerhalb des Urteils eine bedeutende Rolle. Die meisten Verweise im gesamten sechsten Kapitel, nämlich ca. 285, beziehen sich auf Kapitel V. *Facts*, in dem insbesondere Mikronarrative über die Ereignisse in der ZAR gebildet wurden (die nächst große Gruppe bilden die Verweise *innerhalb* des Kapitels VI, von denen insgesamt 21 vorhanden sind – also schon deutlich weniger als zu denen zum Kapitel V). Dadurch wird deutlich gemacht, dass die faktische Grundlage des Urteils alleine auf dem beruht, was erstens geschehen ist und zweitens ausführlich dargestellt wurde. Neue Informationen werden nicht hinzugenommen. Zugleich wird noch einmal die Relevanz der Aussagen von Zeugen hervorgehoben, auch wenn diese im vorliegenden Kapitel als solche – bis auf eine Ausnahme in § 695 – nicht benannt werden.



Verantwortung Bembas für die Verbrechen diskutiert wird.<sup>549</sup> Schematisch zeigt der Aufbau eine Art dreischrittiges Vorgehen der Kammer. Zuerst wird betrachtet, inwiefern konkrete Verbrechen vorlagen, nämlich Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen. Dem folgt die Beurteilung, inwiefern diese Verbrechen die Bedingungen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit entsprechen. Nachdem sowohl die Existenz der Verbrechen Mord (§ 630), Vergewaltigung (§ 638) und Plünderung (§ 648) als auch deren Beurteilung als Kriegsverbrechen (§ 668) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 692) bestätigt wurden, wird im letzten Abschnitt Bezug auf den Angeklagten und dessen Schuld genommen. Sie wird letztlich bejaht und die Kammer beendet das Kapitel in § 742 mit dem Satz:

The Chamber finds beyond reasonable doubt that Mr Bemba is criminally responsible under Article 28(a) for the crimes against humanity or murder and rape, and the war crimes of murder, rape, and pillaging committed by his forces in the course of the 2002-2003 CAR Operation.

Soweit die skizzenhafte Darstellung der Sinnerzeugung im vorliegenden sechsten Kapitel. Wie die Kammer konkret vorging, um die Wahrheit über Bembas Schuld zu etablieren, wird in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Doch zuvor sei auf § 621 verwiesen, mit dem die Kammer das sechste Kapitel einleitet:

Having set out the applicable law and facts of the case, the Chamber analyses below the legal elements of the crimes and mode of liability charged, entering its findings thereupon.

Mit dieser auch schon aus dem bisherigen Urteil bekannten narrativen Metalepsis beginnt die Kammer die Ausführungen zum sechsten Kapitel. Sie beschreibt sich selbst und ihre bisherige Vorgehensweise, um so das von ihr angekündigte Vorgehen in Kapitel VI. zu legitimieren. Indem die Kammer die Selbstlegitimation und die Legitimation des Urteils im weiteren Verlauf fortsetzt, wird dieser Aspekt des Urteils, nachdem er zwischenzeitlich fast ganz verschwunden war, gemeinsam mit dem Aspekt der Schuld wieder in den Vordergrund des Urteils gerückt: Legitimation und Schuld. Nicht zuletzt daran wird deutlich, dass die beiden Konzepte miteinander in einem engen Zusammenhang stehen.

#### **7.4.9.1 Die erste Perspektive: Mord, Vergewaltigung und Plünderung**

Die Abschnitte A bis C weisen einen sehr ähnlichen und sich wiederholenden Aufbau auf, weshalb ich deren Struktur sowohl gemeinsam darstellen als auch zusammenfassen und insbesondere anhand des Verbrechens der Plünderung illustrieren werde.

---

<sup>549</sup> Es ist zu erwarten, dass dort die in Abschnitt *V(D) Public allegations of crimes and Mr Bemba's reaction thereto* (§§ 574ff.; siehe Kapitel 7.4.8.3.6) fehlende Sinnerzeugung nachgereicht wird.

Im jeweils ersten Paragraphen der drei Abschnitte wird auf die jeweils relevanten Entscheidungen der *Confirmation Decision* der Vorverfahrenskammer (§§ 622, 631, 639) verwiesen. So heißt es im entsprechenden Paragraphen zur Plünderung:

In the Confirmation Decision, the Pre-Trial Chamber found that there was sufficient evidence to establish substantial grounds to believe that, on the territory of the CAR and from on or about 26 October 2002 to 15 March 2003, MLC soldiers committed the war crime of pillaging in the context of, and in association with, an armed conflict not of an international character.  
(§ 639)

Damit schlägt die Kammer noch einmal den weiten Bogen zurück zur Grundlage des Hauptverfahrens, nämlich zur Entscheidung der Vorverfahrenskammer über die Zulassung der Anklagepunkte gegen Bemba. Ohne diese Grundlage wäre das Hauptverfahren nicht möglich gewesen, denn erst wenn ausreichende Beweise für die Annahme vorliegen, dass ein bestimmtes Verbrechen von einer Person begangen wurde, kann Anklage erhoben und ein Hauptverfahren am ICC eröffnet werden. Die Kammer legitimiert also das gesamte Verfahren und folglich auch ihr Vorgehen noch einmal, indem sie deutlich macht, dass ihr Handeln – mit Ausnahme der von ihr letztlich nicht weiter berücksichtigten Debatte um das *should have known mental element* – allein auf der Entscheidung der Vorverfahrenskammer beruht und davon nicht abweicht. Direkt im Anschluss schreibt die Kammer weiter:

In Section II(B), the Chamber identified those underlying acts of pillaging that fall within the scope of the charges and of which the Defence had adequate notice.  
(§ 639)

Der Satz hat zwei Funktionen. Zum einen vermittelt die Kammer, dass sie eine eindeutige Definition derjenigen Verbrechen entwickelt hat, deren Existenz es zu untersuchen (und zu beweisen) gilt. Sie erinnert noch einmal daran, dass diese Beurteilung nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern juristisch ausführlich von ihr erarbeitet wurde und folglich fundiert ist. Zu guter Letzt kommuniziert sie mit der Formulierung „of which the Defence had adequate notice“, dass das Verfahren insofern fair verlaufen ist, als dass sie ihrer Pflicht nachgekommen ist, die Verteidigung über die Anklagepunkte umfassend zu informieren, womit sie zugleich vermittelt, dass ihrer Meinung nach eine andere Sichtweise oder Beschwerde der Verteidigung in dieser Sache unbegründet wäre. Auf diese Weise wird die Arbeit der Kammer als nicht hinterfragbar beschrieben; zugleich unterstreicht die Kammer noch einmal die Selbstcharakterisierung als eine gerechte und auch genau arbeitende Kammer, die sich an das geltende Recht hält, was auch der letzte Satz des § 639 unterstreicht:

Below, in considering the charge of the war crime of pillaging, the Chamber limits its analysis to these alleged underlying acts.

Insgesamt legitimiert die Kammer also noch einmal ausdrücklich sich selbst und ihr Vorgehen ebenso wie in den jeweils ersten Paragraphen zu Mord (§ 622) und Vergewaltigung

(§ 631). Durch diese doppelte Wiederholung des Aufbaus und der Formulierungen verstärkt sie noch einmal den am Beispiel des § 639 herausgearbeiteten Eindruck – man könnte von einer dreifachen Legitimierung sprechen.<sup>550</sup>

Im Anschluss benennt die Kammer mit Verweis auf den Abschnitt *V(C) The 2002-2003 CAR Operation* die Opfer der Straftaten und die Zeitpunkte bzw. Räume und Orte, an denen sie begangen wurden. Als Opfer von Plünderungen benennt die Kammer 25 Personen explizit. Hinzu kommen zwei Familien, deren Größe nicht bekannt ist, eine undefinierte Anzahl von Nonnen und Priestern sowie eine Kirche und eine Polizeistation:

- a. P68 and her sister-in-law in Bangui at the end of October 2002;
- b. P119 in Bangui after 30 October 2002;
- c. P87 and her family in Bangui on or around 30 October 2002;
- d. P23, P80, P81, and P82 in Bangui in early November 2002;
- e. P69's sister in PK12 the day after the MLC arrived;2016
- f. P69 in PK12 in November 2002;
- g. P108 in PK12 during the MLC's presence;
- h. P110 in PK12 the day after the MLC arrived;
- i. P112 in PK12 in November 2002;
- j. P22 and her uncle in PK12 on or around 6 or 7 November 2002;
- k. P79 and her brother in PK12 several days after the MLC's arrival;
- l. P73 in PK12 at the end of November 2002;
- m. P42 and his family in PK12 at the end of November 2002;
- n. a woman in the bush outside PK22 in November 2002;
- o. V2 in Sibut in the days after the MLC's arrival; and
- p. V1, a church, nuns, priests, an unidentified 'Muslim' man and his neighbour, the gendarmerie, and mayor in Mongoumba on 5 March 2003.

(§ 640)

Die Kammer nennt jedoch nicht nur die Opfer und Verbrechen, auf die sie sich jeweils in der Urteilsfindung stützt, sondern führt bspw. im Abschnitt zum Mord genau aus, welche Verbrechen und Opfer sie nicht in die Urteilsfindung mit einbeziehen kann. Schlussendlich werden drei Personen als Mordopfer genannt werden (§ 624), denen gegenüber fünf Personen stehen, für deren Ermordung keine ausreichenden Beweise vorliegen (§ 623).

Ähnlich verhält es sich bei der Vergewaltigung. Dort nennt die Kammer zwei Vergewaltigungen, über die zwar Beweise erhoben wurden, die sie aber nicht berücksichtigen kann, da für diese keine ausreichenden Beweise vorliegen. Die Kammer gelangt schlussendlich zu

---

<sup>550</sup> In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die Formulierungen zum Mord und zur Vergewaltigung insofern von denen der Plünderung unterscheiden, als dass beide Verbrechen sowohl als Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch Kriegsverbrechen angeklagt sind. Plünderungen sind lediglich als Kriegsverbrechen angeklagt. Entsprechend findet sich im Paragraphen zum Mord folgender zusätzlicher Satz:

The Pre-Trial Chamber also found that there was sufficient evidence to establish substantial grounds to believe that, on the territory of the CAR and from on or about 26 October 2002 to 15 March 2003, MLC soldiers committed the war crime of murder in the context of, and in association with, an armed conflict not of an international character.

(§ 622)

insgesamt 29 Vergewaltigungen, die sie für die Urteilsfindung berücksichtigt (§ 633). Durch diese Episodenauswahl legitimiert die Kammer noch einmal ihr Vorgehen, indem sie es als transparent darstellt und zugleich deutlich macht, dass sie auch zu Bembas Vorteil entscheidet.

Nach der Identifikation der Verbrechen und der Opfer folgt die Identifikation der Täter, wofür sich die Kammer auf unterschiedliche Identifikationsmöglichkeiten bezieht. Verschiedene Zeugen berichteten von beobachteten Plünderungen oder von Plünderungen, von denen sie durch andere gehört haben. Zudem erzählten sie davon, dass sie geplünderte Gegenstände bei Soldaten des MLC gesehen haben. Nicht zuletzt waren die Truppen des MLC „die einzige bewaffnete Gruppe, die zu den betreffenden Zeitpunkten in PK12 und Sibut anwesend war“ (§ 641, Übers. JGW). Schlussendlich beruft sich die Kammer für die einzelnen begangenen Verbrechen nicht auf neue Identifikationsmerkmale, sondern nennt immer wieder dieselben:

The Chamber therefore relies on the same factors and reasoning in considering the identity of the perpetrators, namely, the repeated interactions between the victims and witnesses and the MLC soldiers, the fact that the witnesses and victims identified the perpetrators as ‘Banyamulengués’ or MLC, the troop movements and exclusive presence of the MLC in a location, the perpetrators’ language, their uniforms, and the fact that their actions accorded with evidence of the MLC’s *modus operandi* and the perpetrators’ general motives in targeting the civilian population. The Chamber further notes that, after the pillaging of his house in PK12 by the same soldiers who stayed in it until mid-February 2003, P108 found documents which contained headings and titles referring to the MLC.

(§ 642, Hervorh. i. O.)

Da es sich dabei um die Identifikation für das letzte hier aufgeführte Verbrechen handelt, diskutiert die Kammer im Vergleich zu den Verbrechen Mord und Vergewaltigung die identifikatorischen Merkmale im Abschnitt zum Verbrechen der Plünderung weniger ausführlich. Im Rahmen der Identifikation der Mörder legt die Kammer bspw. dar, dass es, um die Täter als Soldaten des MLC zu identifizieren, nicht ausreicht, dass sie Uniform trugen. Als weitere identifikatorische Merkmale führt sie bspw. die Selbstidentifikation der Täter gegenüber den Opfern (so bezeichneten die Täter Bemba als ihren Präsidenten) oder auch die Tatsache, dass die Truppen des MLC zur Zeit der Verbrechen die einzigen militärischen Einheiten in der Gegend waren, auf. Auch die Sprache, die die Täter sprachen (Lingala) und ihr *Modus Operandi* werden dort als Identifikationsmerkmal genannt (§§ 626f.).<sup>551</sup>

Aus den vielfältigen identifikatorischen Elementen schließt die Kammer in der mittlerweile bekannten und sich stets wiederholenden Formel, die sich wortwörtlich auch am Ende der Identifikation der Täter der Morde (§ 628) und Vergewaltigungen (§ 636) findet:

---

<sup>551</sup> Die Kammer beruft sich bei der Identifikation der Vergewaltiger auch ausdrücklich auf dieselben Merkmale wie bei der Identifikation der Mörder und nennt dort dieselben bzw. ähnliche Beispiele (§§ 634ff.).

In light of the foregoing factors, taken together, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the perpetrators of the acts identified above were MLC soldiers.

(§ 642)

Im Anschluss stellt die Kammer im Falle der Verbrechen der Morde und Vergewaltigungen noch einmal ausdrücklich das intentionelle und bewusste Begehen der konkreten Verbrechen fest (§§ 629, 637). So heißt es bspw. in § 637 im Abschnitt zu den Vergewaltigungen:

Finally, in respect of each of the acts identified above, considering the circumstances of the events, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the perpetrators knowingly and intentionally invaded the bodies of the victims by forcefully penetrating their vaginas and/or anuses, and/or other bodily openings with their penises.

Anders verhält es sich im Abschnitt zu den Plünderungen: Bevor die Kammer dort zu der Schlussfolgerung gelangt, weist sie in den Paragraphen 643 bis 645 sehr ausführlich nach, dass die Gegenstände von den Soldaten für „den privaten oder persönlichen Gebrauch“ (§ 645, Übers. JGW) entwendet wurden. Es fällt jedoch auf, dass sie die eigentliche Verantwortung für deren Taten ausdrücklich bei der Führung des MLC sieht, da diese die Taten durch fehlende Bezahlung oder Verpflegung herbeigeführt hat. Die Kammer stellt daher fest, „dass die Führung der MLC, die die entsprechenden Umstände geschaffen hat, stillschweigend die Maßnahmen gebilligt hat, die die MLC-Soldaten ergriffen haben, einschließlich Plünderungen, um ‚über die Runden zu kommen‘“ (§ 645). Dies ist die einzige Stelle in den Abschnitten VI(A) bis C, an der bereits die Führung des MLC für die Verbrechen verantwortlich gemacht wird. Sie wirkt fast wie eine Erinnerung an das, was das Hauptthema des Urteils ist, nämlich die Verurteilung des Oberbefehlshabers des MLC, Jean-Pierre Bemba. Darüber hinaus zeigt die Kammer in § 646, dass die Plünderungen „in einem großen Ausmaß mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer“ durchgeführt wurden (§ 646, Übers. JGW). Erst dann folgt eine ähnliche Schlussfolgerung wie in § 629 (Mord) und § 637 (Vergewaltigung):

Finally, in respect of each of the acts identified above, considering the circumstances of the events, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the perpetrators knowingly and intentionally appropriated the items of property identified in Section V(C),<sup>552</sup> without the consent of the owners, and intended to deprive them of this property.

(§ 647)

Am Ende der Abschnitte zu den drei Verbrechen werden diese als Makroverbrechen, also als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen, eingeordnet. Dabei werden sowohl die Morde als auch die Vergewaltigungen als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert (§§ 630, 638), die Plünderungen wiederum allein als Kriegsverbrechen (§ 648).<sup>553</sup> Die dafür verwendeten Formulierungen bleiben, abgesehen von diesen Unterschieden, hingegen identisch. So heißt es bspw. im Kontext der Morde:

---

<sup>552</sup> Der Abschnitt V(C) *The 2002-2003 CAR Operation* (§§ 563ff.) beschreibt die Ereignisse in der ZAR.

<sup>553</sup> Plünderung wird im Römischen Statut lediglich als ein Kriegsverbrechen definiert.

Accordingly, noting its findings below on the contextual elements of war crimes and crimes against humanity, the Chamber finds beyond reasonable doubt that MLC soldiers committed the war crime of murder and the crime against humanity of murder in the CAR between on or about 26 October 2002 and 15 March 2003.

(§ 630)

Diese Einordnung der Verbrechen als Makroverbrechen erfolgt, obwohl in diesem Abschnitt bis dahin weder die *Contextual Elements* der Kriegsverbrechen noch die der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als erfüllt festgestellt wurden. Darauf geht die Kammer erst in den beiden folgenden Abschnitten *C. Contextual Elements for War Crimes* (§§ 649-668) und *D. Contextual Elements of Crimes against Humanity* (§§ 669-692) ein. Die Kammer baut jedoch trotzdem eine Verbindung zwischen den Abschnitten A – C und D/E auf, indem sie auf die Abschnitte D und E in den jeweiligen abschließenden Paragraphen, in denen die Einordnung der drei Verbrechen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen erfolgt, verweist. Bereits dadurch wird die enge Verbindung zwischen den Abschnitten verdeutlicht.

Durch den sich sowohl wiederholenden als auch übersichtlichen Aufbau erzeugt die Kammer auf der einen Seite den Eindruck von Verlässlichkeit und kommuniziert, dass sie sehr genau gearbeitet hat und die Verbrechen eindeutig identifiziert und belegt werden können. Doch nicht nur der Aufbau, auch sich wiederholende Formulierungen unterstützen die Verlässlichkeit und auch Verständlichkeit des Textes. Eine besonders auffallende Formel, die sie fast Mantra artig wiederholt wird, lautet: „The Chamber is therefore satisfied beyond reasonable doubt that...“ Mit ihr beendet die Kammer stets die oben genannten Argumentationspassagen über die Identifizierung der Opfer (§ 625), der Täter (§§ 628, 636, 642), die Feststellung der Existenz der Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung (§§ 629, 637, 645, 646, 647) und deren Einordnung als Bestandteile der Makroverbrechen (§ 630, 638, 648).<sup>554</sup> Im vorliegenden Abschnitt vermittelt die Kammer mit der Formel, dass sie zum einen alles unternommen hat, um die genannten relevanten Fragen bzw. Bedingungen ergebnisoffen zu diskutieren, wodurch sie stets zu einer Bestätigung kam, die begründete Zweifel ausräumt. Die Formel hat zum anderen eine rechtliche Funktion, da der Angeklagte bei begründeten Zweifeln an seiner Strafbarkeit nicht verurteilt werden kann (Art. 66 des Römischen Statuts);

---

<sup>554</sup> Weshalb bei der Identifikation der Opfer diese Formel nur im Kontext des Abschnittes zu Mord genutzt wurde, lässt sich nicht klären. Dort wurde die Formel „The Chamber has found that...“ (§§ 633, 640) verwendet – also eine Formulierung, die deutlich schwächer ist, denn sie erfolgt nicht *beyond reasonable doubt*. Bei einem aufmerksamen Lesen führt dies zu Irritationen und es mögen Zweifel an den aufgeführten Erkenntnissen entstehen, denn die Formulierungen *satisfied beyond reasonable doubt* schließt alle anderen begründeten Schlussfolgerungen aus und bestärkt die Alternativlosigkeit der jeweiligen Erkenntnisse.

außerdem bezieht sie sich auf die im Urteil mit Bezug auf das Römische Statut definierten Bedingungen für die Feststellung der Existenz bestimmter Verbrechen. So heißt es bspw. bei der Definition der Tatbestandsmerkmale für Mord: „The Prosecution must prove beyond reasonable doubt that a perpetrator killed or caused the death of one or more persons.“ (§ 87) Schlussendlich kommuniziert sie nach außen die Rechtfertigung und Legitimation sowohl ihrer Arbeit als auch des Urteils und erkennt zugleich das Leiden der Opfer an, indem sie dessen Existenz offiziell bestätigt.

Mit der Darstellung der Verbrechen fasst die Kammer letztlich nur noch einmal das zusammen, was sie bereits in den Abschnitten, in denen sie das Leid der Opfer schilderte, ausführlich dargestellt hat, womit sich auch die knappen Ausführungen erklären lassen. Neu ist allein die kurze Feststellung in den jeweils letzten Paragraphen, denen allerdings keine Diskussionen vorangehen, dass es sich bei den Verbrechen um Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen handelt. Die Diskussion darüber erfolgt im nun kommenden Kapitel.

Im vorliegenden Abschnitt des Urteils wird anhand einer anderen Sinnerzeugung und damit anhand einer anderen Perspektive zum einen die Erkenntnis dargestellt, dass Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen begangen wurden. Es steht nicht mehr der zeitliche Ablauf der Taten im Mittelpunkt, wie es noch bei den Leidensgeschichten der Opfer der Fall war; im Mittelpunkt dieser neuen Perspektive steht vielmehr der Nachweis der grundsätzlichen Existenz und der Anzahl dieser Verbrechen; mit anderen Worten: die Subsumtion. Zum anderen geht mit dieser Darstellung weiterhin eine positive Selbstcharakterisierung der Kammer und ihre Legitimierung einher.

#### ***7.4.9.2 Die zweite Perspektive: Contextual Elements***

Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen sind nicht zwangsläufig Verbrechen, für die der ICC zuständig ist. Das Gericht wird u. a. erst dann zuständig, wenn diese Verbrechen Bestandteile eines Genozids, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder auch von Kriegsverbrechen sind. Daher setzt sich die Kammer in den folgenden Abschnitten mit der Frage auseinander, ob die *Contextual Elements* von Kriegsverbrechen (§§ 649ff.) bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ 669ff.) im fraglichen Zeitraum vorlagen bzw. erfüllt waren.

Die Abschnitte zu beiden *Contextual Elements* unterteilt die Kammer in verschiedene Unterabschnitte, nämlich in fünf für die Kriegsverbrechen und in vier für die Verbrechen

gegen die Menschlichkeit, jeweils zzgl. einer *Conclusio*.<sup>555</sup> Auffallend ist, dass nicht nur dieselbe Anzahl von Unterkapiteln bei der abstrakten Definition der *Contextual Elements* im Kapitel *III. Applicable Law* vorliegt (natürlich abzüglich der beiden *Conclusions*), sondern dass die Überschriften jeweils identisch bezeichnet sind und in derselben Reihenfolge aufgeführt sind:

<i>III(F) Contextual elements of war crimes (Article 8 of the Statute)</i>	<i>VI(D) Contextual elements of war crimes</i>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Existence of an „armed conflict not of an international character“</li> <li>2. Governmental authorities and organized armed groups</li> <li>3. Intensity threshold and protracted character of the conflict</li> <li>4. The ‘nexus’ requirement</li> <li>5. Awareness of factual circumstances that established the existence of an armed conflict</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Existence of an „armed conflict not of an international character“</li> <li>2. Governmental authorities and organized armed groups</li> <li>3. Intensity threshold and protracted character of the conflict</li> <li>4. The ‘nexus’ requirement</li> <li>5. Awareness of factual circumstances that established the existence of an armed conflict</li> <li>6. Conclusion</li> </ol>
<i>III(G) Contextual elements of crimes against humanity (Article 7 of the Statute)</i>	<i>VI(E) Contextual elements of crimes against humanity</i>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Existence of an ‘attack directed against any civilian population’ <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Course of conduct involving the multiple commission of acts referred to in Article 7(1)</li> <li>b) Directed against any civilian population</li> <li>c) Pursuant to or in furtherance of a State or organized policy to commit such attack</li> </ol> </li> <li>2. Widespread nature of the attack</li> <li>3. Acts committed as ‘part of’ the attack (nexus)</li> <li>4. Knowledge of the attack</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Existence of an ‘attack directed against any civilian population’ <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Course of conduct involving the multiple commission of acts referred to in Article 7(1)</li> <li>b) Directed against any civilian population</li> <li>c) Pursuant to or in furtherance of a State or organized policy to commit such attack</li> </ol> </li> <li>2. Widespread nature of the attack</li> <li>3. Acts committed as ‘part of’ the attack (nexus)</li> <li>4. Knowledge of the attack</li> <li>5. Conclusion</li> </ol>

<sup>555</sup> Der erste Unterabschnitt der *Contextual Elements of Crimes against Humanity* (§§ 669ff.) namens *1. Existence of an „attack directed against civilian population“* (§§ 670ff.) ist als einziger in drei weitere Abschnitte unterteilt, nämlich in: *a) Course of conduct involving the multiple commission of acts referred to in Article 7(1)* (§§ 671f.), *b) Directed against any civilian population* (§§ 673f.) und *c) Pursuant to or in furtherance of a State or organizational policy to commit such attack* (§§ 675ff.).



Durch diesen parallelen Aufbau und die identischen Überschriften wird die rein theoretische Diskussion aus dem Kapitel *III.* mit Leben gefüllt. Durch die identischen Überschriften betont die Kammer die Transparenz des eigenen Vorgehens und ihrer Argumentation – ein Abgleich zwischen den in Kapitel *III.* zu erfüllenden Bedingungen und den in Kapitel *VI. Legal Findings* ist leicht möglich – und schafft durch das parallele Vorgehen zugleich eine klare Sinnerzeugung innerhalb des Urteils, um zu einer Entscheidung über die Strafbarkeit Bembas zu gelangen. Vermittelt wird damit, dass allein die zuvor definierten Ansprüche für die Feststellung der Verbrechen als Basis für den Abgleich mit der Realität und der damit einhergehenden Beurteilung genutzt werden. Dadurch wird zugleich die Gerechtigkeit des Verfahrens bzw. der Kammer und auch ihre Verlässlichkeit ausgedrückt und gezeigt, dass allein die Bedingungen des Urteils an sich von Relevanz für die Verurteilung sind – und keine anderen Definitionen oder Erkenntnisse. Darüber hinaus demonstriert die Kammer, dass das Urteil ein in sich geschlossener Rahmen ist: Alle notwendigen Vorarbeiten wurden unternommen, um dieses Urteil zu fällen. Ein erneutes Beziehen auf andere Urteile bzw. Entscheidungen ist nicht mehr nötig.

Schließlich lässt sich eine Steigerung bei der Darstellung des Abgleichs erkennen: Während in den im vorherigen Unterkapitel dargestellten Abschnitten A, B und C die Existenz der Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung ‚lediglich‘ im Fließtext mit den Definitionen aus dem dritten Kapitel abgeglichen werden, finden die Abgleiche nun bereits durch die Überschriften statt, wodurch sie deutlich plakativer werden.<sup>556</sup>

#### *7.4.9.2.1 Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit*

Es gilt nun, nachzuvollziehen, wie die Kammer zu dem Schluss gekommen ist, dass die jeweiligen *Contextual Elements* vorlagen, um davon sprechen zu können, dass in der ZAR Morde und Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen als Kriegsverbrechen begangen worden sind. Daher erzählt sie nun eine andere Geschichte bzw. – besser gesagt – eine Geschichte von denselben Ereignissen mit einem anderen Fokus, nämlich dem der Subsumtion; die bereits bekannten Zeugnisaussagen werden die Quellen für die nun erzählten Geschichten.

Sowohl der Abschnitt zu den *Contextual Elements* der Kriegsverbrechen (§ 649) als auch der zu denen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 669) beginnen mit einem

---

<sup>556</sup> Allerdings gibt es auch noch in der Hinsicht Steigerungsmöglichkeiten, wie in Kapitel 7.4.9.3.6 zu sehen ist.

Rückgriff auf die Entscheidung der Vorverfahrenskammer. So heißt es zu den Kriegsverbrechen:

In the Confirmation Decision, the Pre-Trial Chamber found that there was sufficient evidence to establish substantial grounds to believe that ‘an armed conflict not of an international character existed between the organized armed group of Mr Bozizé on the one hand, and troops supporting Mr Patassé, including the USP and the FACA, a group of 500 predominantly Chadian mercenaries, 100 Libyan troops, together with approximately 1,500 MLC soldiers on the other hand, in the period from on or about 26 October 2002 to 15 March 2003, on the territory of the CAR’.

(§ 649)

Damit beginnt die Kammer, ebenso wie bei den Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung, eine Geschichte über das Nachweisen der Verbrechen im Verfahren gegen Bemba zu erzählen. Dabei ist ihre Aufgabe, die Auflösung der Geschichte zu entwickeln, denn die Vorverfahrenskammer hat die Hauptverfahrenskammer durch ihre Entscheidung vor die Herausforderung gestellt, ihre Annahme zu bestätigen.

Wie die in den Tabellen genannten Überschriften bereits erkennen lassen, geht die Hauptverfahrenskammer die ihr gestellte Aufgabe Schritt für Schritt und sehr konzentriert an, wofür sie nahezu ausschließlich auf im Urteil erarbeitete Erkenntnisse zurückgreift. Andere Verweise beziehen sich lediglich in den eben genannten Einleitungen (§ 649, Fn. 2047; § 669, Fn. 2086-2093) auf die Vorverfahrenskammer und an drei Stellen auf den *Defence Closing Brief* (§ 650, Fn. 2050; § 652, Fn. 2059; § 655, Fn. 2066) bzw. auf den *Defence Reply Brief* (§ 650, Fn. 2050). Die Kammer führt also keine neuen Erkenntnisse ein, sondern erzeugt mit den bereits bekannten Informationen einen neuen Sinn: Von den Einzelnarrativen gilt es nun, eine abstraktere Beschreibung der Verbrechen bzw. ihrer Umstände und damit eine anders pointierte Sinnerzeugung zu konstruieren. Dieser wird nun – im Gegensatz zur eigentlichen Erzählung – nachgegangen werden.

An den so entstandenen neuen Narrativen ist am auffälligsten, dass sich nun die Perspektive ändert. Während bei den Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung, wenn auch abstrakter als bei der Darstellung der Leidensgeschichten,<sup>557</sup> die Perspektive der Opfer und ihr Leiden im Mittelpunkt standen, ist es nun die der Täter. In diesem Zusammenhang meint ‚Perspektive‘ die Position einer Person oder mehrerer Personen innerhalb eines Narrativs, weshalb die nun neu entwickelten Narrative über die Ereignisse nicht das Leiden der Opfer, sondern insbesondere die Kriegsführung des MLC behandeln. Daher werden bspw. eher die Umstände bzw. Ereignisse um die Verbrechen bzw. um das Leiden herum erzählt. Anhand dieser neuen Verarbeitung der Informationen aus den Aussagen der Zeugen entstehen

---

<sup>557</sup> Im Urteil Abschnitt V(C) *The 2002-2003 CAR Operation* (§§ 452ff.), siehe Kapitel 7.4.8.3.

neue Narrative, wodurch ein Abgleich der Ereignisse mit den zuvor im Urteil erarbeiteten juristischen Definitionen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermöglicht wird. Im Folgenden werden daher weniger die erzählerischen Inhalte als die neuen erzählerischen Mittel betrachtet, die genutzt werden, um zu zeigen, dass die notwendigen und zuvor definierten *Contextual Elements* vorhanden sind.

#### 7.4.9.2.1.1 *Kriegsverbrechen!*

Die erste Bedingung, die erfüllt sein muss, um von Kriegsverbrechen im Sinne der Anklage und des Vorverfahrens sprechen zu können, ist die Existenz eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, wofür zwei Bedingungen erfüllt sein müssen: Der bewaffnete Konflikt muss auf dem Territorium der ZAR stattgefunden haben (§ 652) und als ‚nicht-international‘ charakterisiert werden (§ 656).

Um die Existenz eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts nachzuweisen, bedient sich die Kammer verschiedener narrativer Techniken der Episodenauswahl und der Sinnerzeugung. Die Auswahlkriterien für den Nachweis des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts lassen sich am besten mit den Begriffen Identifikation, Zeit und Raum zusammenfassen. Unter Identifikation verstehe ich – im Gegensatz zu Charakterisierung – die Benennung der Akteure, aber nicht deren Charakterisierung (im Sinne einer direkten oder indirekten Zuschreibung von Eigenschaften Verhaltensweisen etc.); unter Zeit verstehe ich die Nennung von Zeiten, in der bestimmte Ereignisse stattfanden, und unter Raum verstehe ich den räumlich klar abgegrenzten Bereich, der genannt wird, um den Konflikt zu beschreiben.

Zunächst identifiziert die Kammer zwei Parteien des Konfliktes. Die erste Partei ist jene, die Patassé unterstützte. Zu ihr gehören neben dem MLC die FACA, die USP, libysche Soldaten, weitere Milizen und zu Patassés Schutz abkommandierte Soldaten der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Wirtschaftsgemeinschaft. Die zweite Partei stellt die Rebellen Bozizés<sup>558</sup> dar. Hinzu kommen Soldaten des Tschads, die Bozizé unterstützten, aber nicht von der Regierung des Tschads entsendet wurden; neutral verhielten sich hingegen Soldaten der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten (§§ 650, 653f.).<sup>559</sup>

Der zweite relevante Aspekt ist jener der Zeit. Insgesamt benennt die Kammer acht Zeitpunkte bzw. -räume, an bzw. in denen die Ereignisse stattfanden. Dies sind konkret der

---

<sup>558</sup> Die Kammer bewegt sich jedoch ein wenig außerhalb der neutralen Beschreibung der Situation, wenn sie die Truppen Bozizés als Rebellen bezeichnet (siehe bspw. §§ 650 und 652).

<sup>559</sup> Keine Rolle spielen die Opfer der Verbrechen, die in diesem Mikronarrativ nicht von Relevanz sind.

25., 26. und 30. Oktober 2002 (§ 650) und – allgemeiner gefasst – Anfang November 2002, die erste Hälfte des Novembers 2002, Anfang Dezember 2002, Mitte Dezember 2002 bis Februar 2003, Ende Februar 2003 oder Anfang März, der 6. März (oder ein Tag um den 6. März) und der 15. März 2003 (§ 651). Bei dieser Aufzählung fällt auf, dass allein die Daten, zu denen der Konflikt begann bzw. endete genau angegeben werden. Dazwischen spielen allein Zeiträume eine Rolle.

Als Orte bzw. Räume der Ereignisse gibt die Kammer zum einen recht allgemein die ZAR an (§ 650), zum anderen werden sowohl konkretere Orte als auch größere Gebiete genannt, z. B. PK12, Damara, Bangui, die Achse zwischen Bossembélé und Bozoum, die Straße nach Sibut und Sibut selbst sowie die Achse zwischen Bossembélé und Bossangoa (§§ 650ff.). Andere Orte oder Räume kommen nicht vor, weder innerhalb noch außerhalb der ZAR.

Im Gegensatz zu der recht exakten und klaren Identifikation der Orte, der Zeit und der Akteure bleibt die Darstellung der Handlungen sehr allgemein. So beschreibt die Kammer bspw., dass die Truppen des MLC in die ZAR übersetzten und die Truppen Bozizés vertrieben (§ 650). Sie spricht davon, dass die Truppen des MLC und die Patassés miteinander kooperierten, das MLC allerdings häufig allein agierten, und davon, dass die Truppen Bembas die ZAR verließen (§ 651f.). Konkrete Beschreibungen von Kampfhandlungen, von Waffen oder auch Verbrechen, wie sie zuvor oft im Urteil vorkamen, lassen sich nicht finden. Es wird also nur sehr allgemein beschrieben, dass in der ZAR Kämpfe stattfanden. Hinzu kommen einige wenige Bewertungen der dortigen Situation. So gab es bspw. kurz nach der Vertreibung der Truppen Bozizés eine Pause der Kampfhandlungen, die jedoch, so die Beurteilung der Kammer, nicht darauf zurückzuführen ist, dass es etwa eine Periode des Friedens gab (§ 650). Vielmehr stellt sie fest:

At all times relevant to the charges, there was a resort to armed force and protracted violence between the forces supporting President Patassé and General Bozizé's rebels.

(§ 652)

Aus der Identifikation der Truppen, des Zeitraums, des Raumes und der sehr allgemeinen Beschreibung der Ereignisse schließt die Kammer in der üblichen Art:

In light of the above, the Chamber finds beyond reasonable doubt that during the time period relevant to the charges – namely, from on or about 26 October 2002 to 15 March 2003 – and regardless of whether the armed conflict started before 25 October 2002, there was an armed conflict on the territory of the CAR.

(§ 652)

Nach der anschließenden Ergänzung der Identifikation der weiteren Akteure<sup>560</sup> und der Feststellung, dass der Konflikt allein innerhalb der ZAR ausgetragen wurde (§ 653) und dass kein weiterer Staat an den Ereignissen beteiligt gewesen war – ansonsten wäre es ein internationaler bewaffneter Konflikt (§ 654) – stellt die Kammer schlussendlich fest:

In light of the above, the armed conflict, which was confined to the territory of the CAR, cannot be viewed as one in which two or more states opposed each other, or one in which territory was occupied by a hostile, foreign state. The Chamber thus finds beyond reasonable doubt that the armed conflict in the context of the 2002-2003 CAR Operation was not of an international character.

(§ 656)

Die Auswahl der Ereignisse bzw. Elemente, die hier zu Episoden des nun entwickelten Mikronarrativs bzw. zu Bestandteilen solcher Episoden werden, verdeutlicht auch den Perspektivwechsel, den die Kammer vollzogen hat: Es geht nun nicht mehr darum, das Gesamtgeschehen detailliert darzustellen, wie es – zumindest vordergründig – im Abschnitt zum Kapitel V. *Facts* (§§ 379ff.) der Fall war; jetzt geht es darum, eine Makroperspektive einzunehmen. Die Verbrechen sind nicht mehr relevant, die Opfer sind nicht mehr relevant, Episoden und Elemente, die auf der Mikroebene beschrieben werden wie Gefühle, wie das Leiden, wie das Aussehen eines bestimmten Ortes, werden außen vorgelassen. Nichte einmal mehr die Verbrechen werden bestimmt. Es geht allein darum, dass es Kampfhandlungen gab: Gesprochen wird bspw. nur von „Feindseligkeiten“ (§ 650, Übers. JGW), „Streitkräften“ (§ 651, Übers. JGW) oder auch von „Waffengewalt und anhaltende Gewalt zwischen den Kräften, die Präsident Patassé unterstützen, und den Rebellen von General Bozizé“ (§ 652, Übers. JGW).

Ähnlich unkomplex ist die hier genutzte Sinnerzeugung, die allein über die zeitliche Schilderung der Ereignisse erzeugt wird. Das einzige Wegeneinander, das sich finden lässt, ist, dass es zwei Parteien gab, die mit ihren Verbündeten gegeneinander kämpften; es fehlt jedoch abermals ein Wegeneinander der Handlungen. Das Wegeneinander ergibt sich erst in den beiden Schlussfolgerungen: Wegen des genannten und chronologisch dargestellten Zeitraumes, wegen der genannten Akteure, wegen des genannten Raumes bzw. der genannten Orte und wegen der genannten Handlungen kann von einem bewaffneten Konflikt gesprochen werden:

In light of the above, the Chamber finds beyond reasonable doubt that during the time period relevant to the charges – namely, from on or about 26 October 2002 to 15 March 2003 – and

---

<sup>560</sup> „The FACA, USP, MLC, some Libyan troops, and several militias – including the group headed by Mr Abdoulaye Miskine, the Sarawi, the Balawa, the SCPS, the Karako and Captain Paul Barril’s troop – all fought on behalf of President Patassé. The CEMAC forces were also charged with his protection. On the other hand, General Bozizé’s rebels, supported by Chadian troops, fought on behalf of General Bozizé. The Chamber also notes that there were CEN-SAD forces present in the CAR during the 2002-2003 CAR Operation; however, they were neither engaged in, nor party to the armed conflict.“ (§ 653)

regardless of whether the armed conflict started before 25 October 2002, there was an armed conflict on the territory of the CAR.

(§ 652)

Diese ‚Sinn-Losigkeit‘ (das Fehlen des Wegeneinander der Handlungen) ist jedoch nicht mit der Sinn-Losigkeit zu verwechseln, mit der die Sachverhalte im Kapitel V. *Facts* (§§ 379ff.) geschildert wurden. Es existiert vielmehr keine Bewertung der Taten – auch nicht implizit –, es existiert allerdings ein Wegeneinander in der Bewertung, ob ein bewaffneter Konflikt in der ZAR vorlag. Ebenso verhält es sich bei der Bewertung der Frage, ob es sich um einen nationalen oder internationalen Konflikt handelt: Indem die Kammer die Soldaten aus dem Tschad genauer identifiziert, nämlich als Soldaten, die nicht von der Regierung des Tschads entsendet wurden, handelt es sich um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt (§ 655):

In light of the above, the armed conflict, which was confined to the territory of the CAR, cannot be viewed as one in which two or more states opposed each other, or one in which territory was occupied by a hostile, foreign state. The Chamber thus finds beyond reasonable doubt that the armed conflict in the context of the 2002-2003 CAR Operation was not of an international character.

(§ 656)

Diesen zusätzlichen Schritt – die genaue Identifikation der Soldaten aus dem Tschad – nimmt die Kammer vor, um auf Einwände der Verteidigung einzugehen, wonach es sich um einen internationalen Konflikt gehandelt habe, da Staatsbürger des Tschads Bozizé unterstützten (§ 655). Diesem Einwand widerspricht die Kammer mit dem Verweis auf Abschnitt *III(F)(1) Existence of an „armed conflict not of an international character“* (§§ 127ff.).<sup>561</sup> Demnach wird die Regierung des Tschads ein Nicht-Akteur des Narrativs über die Ereignisse in der ZAR, der zwar Ausrüstung und Truppen gestellt hat, aber insofern nicht Akteur des Konfliktes war, als dass er nicht an der „Organisation, Koordinierung oder Planung der militärischen Aktionen der Rebellen von General Bozizés“ beteiligt war und diese nicht unter der Kontrolle der Regierung des Tschads standen (§ 655, Übers. JGW).

Auch im sich anschließenden Abschnitt 2. *Governmental authorities and organized armed groups* (§§ 657 ff.) geht die Kammer ähnlich vor. Sie beschreibt nahezu keine Handlungen, um zu zeigen, dass es sich bei den jeweiligen rivalisierenden Gruppen um „organisierte bewaffnete Gruppe[n]“ (§ 661, Übers. JGW) handelte. Nachdem sie zu Beginn des Abschnitts noch alle am Konflikt beteiligten Gruppen genannt (wenn auch nicht beschrieben)

---

<sup>561</sup> Siehe Kapitel 7.4.5.2.4.

hat,<sup>562</sup> befasst sich die Kammer im Anschluss alleine mit dem MLC (§ 658) und den Truppen Bozizés (§§ 659f.).

Die Charakterisierungen beider Truppen folgen einem identischen Aufbau, indem zunächst ihre Organisation und im Anschluss knapp deren Handlungen bzw. Taten in der ZAR beschrieben werden. So heißt es bspw. zur Organisation des MLC:

The MLC contingent in the CAR, invited by and acting in support of President Patassé, had an internal hierarchy, command structure, rules, and available military equipment, including means of transport, communications devices, and weapons. The MLC had the ability to impose discipline, and plan and carry out military operations.

(§ 658)

Die Truppen Bozizés beschreibt die Kammer, nachdem sie sie als Antagonisten Patassés charakterisiert hat, sie wie folgt:

General Bozizé's rebels had a command structure and available military equipment, including communications devices and weapons. Further, although General Bozizé's rebels were not paid, were undisciplined, and received minimal, if any, training, the Chamber finds that the ability to plan and carry out military operations is the only reasonable conclusion to be drawn from the extent, seriousness, and intensity of the military involvement of General Bozizé's rebels in the conflict.

(§ 659)

Nach der Beschreibung des Aufbaus beider Truppen charakterisiert die Kammer sie über ihre Kampfhandlungen. So heißt es über das MLC:

As to the extent, seriousness, and intensity of its military involvement, the MLC troops, and the limited number of CAR troops frequently accompanying them, conducted military operations, which lasted approximately four and a half months, involved regular periods of active hostilities, and covered a large geographical area. The MLC forces in the CAR, as an organized armed group, and other aligned troops and militias as identified above, fought in support of the governmental authorities of the CAR, headed by President Patassé.

(§ 658)

Die Charakterisierung der Truppen Bozizés ist deutlich ausführlicher – sie nimmt einen ganzen Paragraphen ein und beschreibt anhand eines eigenen Mikronarrativs noch einmal den Konflikt aus deren Sicht, um letztlich festzustellen, dass die Truppen Bozizés eine *organized armed group* darstellt:

Indeed, General Bozizé's rebels were able to, by 25 October 2002, take control of sizeable territory in the CAR, including large areas of Bangui. From on or about 26 October 2002, General Bozizé's rebels were engaged in regular hostilities, for example, in Bangui at the end of October 2002, along the road to PK22 in the first half of November 2002, around Damara in early December, and along the Bossembélé-Bozoum axis from mid-December 2002. By January 2003, there was a turning point in the conflict, as the rebels were able to once again advance towards Bangui and re-capture various areas of the CAR, prompting CAR officials to travel to Gbadolite and request further reinforcements and supplies from Mr Bemba. Ultimately, by 15 March 2003, General Bozizé's rebels were able to gain control of Bangui, leading to the final withdrawal of the MLC from the CAR.

(§ 660)

---

<sup>562</sup> „The parties to the armed conflict consisted of the forces supporting President Patassé – namely, the FACA, USP, MLC, some Libyan troops, and militias supporting President Patassé – on the one hand, and, on the other, General Bozizé's rebels.“ (§ 662)

So existiert innerhalb des Urteils eine weitere Erzählperspektive, die in einem (Mikro-)Narrativ dargestellt wird. Dadurch wird immer deutlicher, wie wichtig ein multiperspektivisches Erzählen ist, das in das Rahmennarrativ des Urteils eingebunden ist, um zu einem Schuldspruch zu gelangen. Es wirkt fast so, als würde die Kammer immer neue virtuelle Zeugen bzw. Erzähler – im Gegensatz zu den wirklichen Zeugen – konstruieren, die dem Urteil neue Geschichten hinzufügen, um den Schuldspruch zu erzeugen.

Nach den neuen Charakterisierungen und Mikronarrativen gelangt die Kammer letztlich mit der altbekannten Formel verlässlich zu dem Schluss:

In light of the above, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the armed conflict was between the CAR governmental authorities, supported by forces including the MLC, an organized armed group, on the one hand, and, on the other, the organized armed group of General Bozizé's rebels.

(§ 661)

Diese Art des multiperspektivischen Geschichtenerzählens setzt die Kammer auch in den folgenden Abschnitten des Kapitels zu den *Contextual Elements of War Crimes* fort. Um im dritten Abschnitt 3. *Intensity threshold and protracted character of the conflict* (§§ 662f.) sowohl die hohe Intensität als auch die lange Dauer des Konfliktes nachzuweisen, berichtet die Kammer abermals, wenn auch nur sehr knapp, von den Kampfhandlungen:

As set out above, the armed conflict commenced with hostilities between General Bozizé's rebels and the forces supporting President Patassé. President Patassé's forces responded with a bombing campaign against General Bozizé's rebels, before the phased deployment of MLC troops to the CAR, in support of President Patassé, beginning on 26 October 2002. More MLC reinforcements were sent to the CAR in late January or early February 2003. Throughout the armed conflict, the forces supporting President Patassé, including the MLC, mobilised and distributed weapons and other logistics. The armed conflict covered a large geographical area of the CAR, lasted more than four and a half months, and was characterised by regular hostilities, resulting in numerous casualties, including hundreds killed and wounded in action. The armed conflict attracted the attention of the UN, local and international media, and NGOs, such as FIDH.

(§ 662)

Nun ist nicht mehr einfach ‚nur‘ von Kampfhandlungen die Rede. Vielmehr wird mit den Begriffen *bombing campaign*, *numerous casualties* und *including hundreds killed and wounded in action* ein brutaleres Bild gezeichnet. Mit dem Hinweis auf die Verstärkung der Truppen im Januar und Februar 2003 wird zudem verdeutlicht, dass die Intensität der Kampfhandlungen nicht abnahm, sondern weiter angefacht wurde. Interessant ist auch das Einbeziehen der Zeit: Während zuvor häufig genaue bis ungefähre Zeitpunkte aufgeführt wurden, wird nun der Zeitraum (mehr als 4,5 Monate) genannt. Dasselbe gilt für die geographische Beschreibung des Ausmaßes der Kämpfe. Es geht nicht mehr um die einzelnen Orte, es geht um die weite geographische Verbreitung. Das Ausmaß der Kampfhandlungen wurde zudem so groß, dass sie nicht nur lokale, sondern internationale Aufmerksamkeit erhielten.



Der Nachweise der Inhalte in diesem Abschnitt erfolgt über die schiere Masse. Die Perspektive ist nicht die bestimmter Akteure, nicht die einzelner Leiden, sondern die eines über allen schwebenden Beobachters – noch abstrakter als im vorherigen Abschnitt. Und so kommt die Kammer auch hier mit der üblichen Formel zu dem Schluss:<sup>563</sup>

In light of the above, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the armed conflict reached a sufficient level of intensity for purposes of Articles 8(2)(d) and 8(2)(f), namely, one exceeding ‘situations of internal disturbances and tensions, such as riots, isolated and sporadic acts of violence or other acts of a similar nature’. On the basis of the length of the armed conflict, namely more than four and a half months, and the regular hostilities, the Chamber also finds beyond reasonable doubt that the armed conflict was ‘protracted’ within the meaning of Article 8(2)(f).

(§ 663)

Dem aufmerksamen Leser wird bisher nicht entgangen sein, dass noch eine maßgebliche Verbindung fehlt, nämlich die zwischen den Verbrechen und dem Krieg, sodass von Kriegsverbrechen gesprochen werden kann. Narrativtheoretisch können dafür zwei Techniken verwendet werden, erstens nämlich die zeitlich-kausale Einordnung von Ereignissen. Dies bedeutet, dass parallel stattfindende Ereignisse in einem klaren Zusammenhang miteinander stehen. Und als zweites das Wegeneinander. Um nachzuweisen, dass der Krieg und die Verbrechen in einem klaren Zusammenhang stehen und somit von Kriegsverbrechen gesprochen werden kann, nutzt die Kammer beide Techniken auf unterschiedliche Arten und Weisen. So fanden die Verbrechen zum einen zeitlich (und räumlich) innerhalb des Krieges statt und sind deswegen mit ihm verbunden:

MLC soldiers committed the underlying acts of murder, rape, and pillaging against civilians in the CAR after their arrival in a given area in the context of the MLC’s military campaign against General Bozizé’s rebels. The armed conflict therefore played a major part in the perpetrators’ ability to commit the crimes insofar as their presence and their control in those areas can be attributed to their involvement in the armed conflict.

(§ 664)

Zum anderen konstatiert die Kammer zwei *Wegeneinander*, nämlich das Wegeneinander der fehlenden Bezahlung der Soldaten und das direkte Wegeneinander der Verbrechen und des Krieges.<sup>564</sup>

---

<sup>563</sup> In diesem Fall sogar mit dem direkten Verweis auf die relevanten Artikel des Römischen Statuts, um die Genauigkeit der eigenen Arbeit zu beweisen.

<sup>564</sup> Das Wegeneinander der Verbrechen und des Krieges lassen sich auch in § 665 finden. Dort heißt es:

Moreover, specifically in relation to the crimes committed during the attack on Mongoumba, the Chamber notes that the attack was carried out as punishment and retribution for the seizure by FACA forces of pillaged goods the MLC soldiers were taking by boat back to the DRC. Considering that these goods were obtained in the course of the MLC’s involvement in the armed conflict, the timing of this attack on CAR territory, and the evidence of the perpetrators’ general motives for appropriating goods during the armed conflict, in particular, as compensation, the Chamber finds that the armed conflict played a major part in the perpetrators’ decision to commit the crimes in Mongoumba, their ability to do so, and the manner in which the crimes were committed.

Moreover, the Chamber notes the evidence that MLC perpetrators targeted their victims in order to self-compensate absent adequate payment and rations from the MLC organization, and/or to destabilise, humiliate, or punish suspected rebels, rebel sympathisers, or those who resisted pillaging and rape. In the Chamber's view, the armed conflict played a major part in the perpetrators' decision to commit the crimes and the manner in which the crimes were committed.

(§ 664)

Und so kommt die Kammer abermals zu der bekannten Schlussformel:

In light of the above, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the acts of murder, rape, and pillaging set out above were committed by the MLC forces in the context of and in association with the armed conflict not of an international character that occurred on the territory of the CAR between forces supporting President Patassé and General Bozizé's rebels from on or about 26 October 2002 to 15 March 2003.

(§ 666)

Im Abschnitt 5. *Awareness of factual circumstances that established the existence of an armed conflict* (§ 667) beschreibt die Kammer den Konflikt aus der letzten Perspektive; dieses Mal ist es wieder die der Täter, nämlich die der Soldaten des MLC.

The perpetrators were MLC soldiers fighting in support of President Patassé against General Bozizé's rebels. In these circumstances, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the perpetrators were aware of the factual circumstances that established the existence of the armed conflict, namely resort to armed force by and protracted violence between the forces supporting President Patassé and General Bozizé's rebels.

(§ 667)

Hier schaut die Kammer nicht allein auf die Handlungen der Soldaten, sondern quasi in ihr Bewusstsein hinein: Die Soldaten wussten, was sie taten. So ergänzt die Kammer die bisherige Soldatenperspektive um eine tiefere bzw. persönlichere Ebene.

Die Grundlage des vorliegenden Abschnitts ist also die Darstellung der Ereignisse aus verschiedenen Perspektiven. Die vorherrschende Perspektive ist die abstrakte und wenig bewertende Perspektive der Kammer. Sie beschreibt nun nicht mehr im Detail die Ereignisse und fragt selten nach dem Wegeneinander; im Mittelpunkt steht, *dass* der Konflikt stattfand und *wie* er abstrakt (räumlich ausgedehnt, lang andauernd und brutal) ausgetragen wurde. Hinzu kommen zwei Teilabschnitte, in denen die Kammer die Perspektive der Täter einnimmt, nämlich als sie beschreibt, dass die Soldaten die Taten begangen, weil sie nicht ausreichend durch die Führung des MLC bezahlt wurden, und als sie schlussfolgert, dass es den Soldaten des MLC bewusst war, dass sie in einem bewaffneten Konflikt agierten. Erst durch die Kombination beider Perspektiven kommt sie im Sinne von Art. 8 des Römischen Statuts zu dem Schluss, dass Kriegsverbrechen stattgefunden haben.

Die Kammer benennt und beschreibt aber nicht nur die unterschiedlichen Perspektiven. Sie macht sich diese zu eigen, indem sie am Ende eines jeden Abschnitts in die eigene Perspektive wechselt und diese in der bekannten Form der narrativen Metalepsis formuliert:

*In light of the above, the Chamber finds...* Sie vereint dadurch alle Perspektiven in sich. Da sie jedoch zuvor all die verschiedenen Perspektiven eingeführt hat und lediglich aufnimmt und verarbeitet, ist die Kammer fast schon wieder neutral, denn die verschiedenen Perspektiven zwingen sie dazu, zu dem Schluss zu kommen, den sie unter 6. *Conclusion* formuliert:

In view of the above, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the contextual elements of war crimes are satisfied.

(§ 668)

#### 7.4.9.2.1.2 *Verbrechen gegen die Menschlichkeit!*

Da Bemba nicht nur aufgrund von Kriegsverbrechen angeklagt ist, sondern auch aufgrund von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, muss die Kammer auch deren Vorliegen prüfen. Das erste Tatbestandsmerkmal, das nachgewiesen werden muss, um von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sprechen zu können, ist die *Existence of „an attack directed against any civilian population“* (§§ 670ff.), so die Überschrift des ersten Abschnitts. Darin werden die folgenden drei Unterabschnitte bzw. Bedingungen untersucht: *a) Course of conduct involving the multiple commission of acts referred to in Article 7(1)* (§§ 671f.), *b) Directed against any civilian population* (§§ 673f.) und *c) Pursuant to or in furtherance of a State or organized policy to commit such attack* (§§ 675ff.). Auch dort benutzt die Kammer, wie auch schon im vorherigen Abschnitt, verschiedene Perspektiven. (§ 670).

Bei der Schilderung des *course of conduct* nutzt die Kammer die Perspektive der Täter, die Zivilisten über den gesamten Verlauf des Konfliktes in der ZAR vergewaltigten und ermordeten. Dieses Vorgehen war der „*modus operandi*“ der Soldaten des MLC (§ 671, Hervorh. i. O.).<sup>565</sup> Bei den Schilderungen der Kammer bleibt die Rolle der Zivilisten passiv: Sie handeln nicht, nicht einmal ihr Leiden wird thematisiert. Sich so die Perspektive der Täter aneignend kommt die Kammer mit der bekannten Formel zu dem Schluss:

Accordingly, the Chamber finds beyond reasonable doubt that there was a ‘course of conduct involving the multiple commission of acts referred to in [Article 7(1)]’.

(§ 672)

Ganz ähnlich geht die Kammer in Abschnitt *b) Directed against any civilian population* vor: Nachdem sie die Soldaten des MLC als die einzigen, die die Verbrechen begangen haben konnten, identifiziert hat (sie waren „die einzigen bewaffnete Kräfte, die in einem bestimmten Gebiet präsent waren“ (§ 673, Übers. JGW)), werden die Opfer als bewusst passive

---

<sup>565</sup> Die Kammer weist darauf hin, dass die in den Abschnitten *VI(A)*, *VI(B)* und *VI(C)* dargestellten Verbrechen (Morde (§§ 622ff.), Vergewaltigungen (§§ 631ff.) und Plünderungen (§§ 639ff.); siehe Kapitel 7.4.9.1) lediglich eine kleine Auswahl derjenigen Verbrechen darstellen, die tatsächlich durch Soldaten des MLC begangen wurden (§ 671).

Akteure dargestellt und benannt, während im Gegensatz dazu das Verhalten der Täter expliziter und aktiver dargestellt wird:

Moreover, the victims [...] were not taking part in hostilities at the relevant time. MLC soldiers targeted civilians, without regard for age, gender, or social status in civilian neighbourhoods and residences, on temporary MLC bases established in the CAR, or in isolated locations, such as the bush. Entire families were victimised; victims included the elderly, women, children, and men.

(§ 673)

Und so kann die Kammer abermals mit der bekannten Formel schließen:

In light of the above, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the civilian population was the primary, as opposed to incidental, target of the attack, and in turn, that the attack was directed against the civilian population in the CAR.

(§ 674)

Deutlich ausführlicher als die Unterabschnitte *a)* und *b)* befasst sich die Kammer mit dem Unterabschnitt *c) Pursuant to or in furtherance of a State or organizational policy committed such attack*, der sich über dreizehn Paragraphen (§§ 675-687) bzw. etwa vier Seiten erstreckt. Darin nimmt die Kammer sehr unterschiedliche Perspektiven auf: Die erste Perspektive ist die Bembas, der die Führung des MLC repräsentiert und für alle Entscheidungen steht, die innerhalb des MLC getroffen werden. Der Unterabschnitt beginnt prominent mit der Nennung Bembas, wodurch nun zum ersten Mal in diesem Abschnitt seine Perspektive aufgenommen wird:

Mr Bemba founded the MLC in 1998. It numbered in the tens of thousands and had objectives and goals, as reflected in the MLC Statute. The MLC had an internal hierarchy, command structure, rules, and resources. It governed an important part of the territory in the DRC. Further, the MLC contingent in the CAR comprised approximately 1,500 soldiers in total, was structured into units under the control of designated commanders, and had the clear goal of assisting President Patassé in defeating General Bozizé's rebels.

(§ 675)

Daraus schließt die Kammer wiederum mit der altbekannten Formel:

In light of the above, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the MLC was an organization within the meaning of Article 7(2)(a).

(§ 675)

Zunächst ist unklar, ob das MLC auch eine Politik verfolgt hat, da „die Politik der Angriffe auf die Zivilbevölkerung“ nicht formal festgehalten wurde (§ 676, Übers. JGW). Um zu beweisen, dass eine solche Strategie existierte, geht die Kammer in acht Schritten vor, in denen sie insgesamt zwei (teils miteinander verschränkte) Perspektiven nutzt: In den ersten zwei Schritten nutzt sie die Perspektive und das Handeln der Soldaten des MLC, in den Schritten drei und vier kombiniert die Kammer die Perspektiven und das Handeln der Soldaten und der Führung des MLC, während in den letzten vier Schritten die Perspektive der Führung des MLC – und damit letztlich und Bemba – im Mittelpunkt steht. Da die meisten adressierten

Aspekte zuvor bereits mehrfach von der Kammer angesprochen wurden, werden sie nur kurz zusammengefasst:

Um die Strategie des MLC nachzuweisen, bezieht sich die Kammer im ersten der acht Schritte auf den *Modus Operandi* der Soldaten, der sich über den gesamten Zeitraum der Operation erstreckte:

[A]fter General Bozizé's rebels had departed an area, MLC soldiers searched 'house-to-house' for remaining rebels, raping civilians, pillaging their belongings, and occasionally killing those who resisted. Often, multiple perpetrators were involved in the same incidents of murder, rape, or pillaging. This *modus operandi* was apparent from the earliest days of the 2002-2003 CAR Operation and continued consistently throughout it.

(§ 676, Hervorh. i. O.)

Zweitens betont die Kammer den Zeitraum („während eines Zeitraums von viereinhalb Monaten“), in dem die Verbrechen begangen wurden, und deren geographische Verbreitung („über ein großes geografisches Gebiet“) (§ 677, Übers. JGW). Sie vertieft drittens die Perspektive der Soldaten, indem sie deren Motive benennt: erstens die fehlende Bezahlung und Verpflegung. Zweitens haben sie gemordet und vergewaltigt, „um Zivilisten zu bestrafen, die als Rebellen oder Sympathisanten der Rebellen verdächtigt wurden, oder um sich für Verluste der MLC [zu rächen], und um gegen diejenigen, die sich gegen Plünderungen wehrten, [vorzugehen]“. Die Kammer wechselt also – vereinfacht gesagt – kurz die Perspektive vom auktorialen zum personalen Erzähler. Zugleich vermischt sie die Perspektiven der Soldaten mit der der Führung des MLC (also Bemba), die die Taten zumindest „geduldet“ hat (§ 678, Übers. JGW).

Viertens waren der Führung nicht nur die Taten, sondern auch deren Ausmaß bekannt; sie war sogar an diesen beteiligt, indem sie bspw. von den Plünderungen profitierte (§§ 679f.), was die Kammer u. a. im Kontext der Plünderungen anhand eines Mikronarrativs nachweist:

In PK12, for example, where the MLC maintained a presence for most of the 2002-2003 CAR Operation, pillaged goods were stored at MLC bases. Further, pillaged goods were regularly transported back to the DRC, in particular, through Zongo, for distribution or sale.

(§ 679)

Darüber hinaus erinnert die Kammer – fünftens – an die Bestrafungsoperation in Mongoumba, womit sie die aktive Beteiligung der Führung des MLC – bis hin zu Bemba – nachweist:

[T]he Chamber recalls that, in the final weeks of the conflict, MLC soldiers waged a punitive attack on Mongoumba, where only civilians were present at the relevant time. This attack, carried out under Colonel Moustapha's command and with Mr Bemba's knowledge, was conducted in retaliation for the seizure by the FACA forces of allegedly pillaged goods that MLC soldiers were transporting back to the DRC.

(§ 681)

Dies war jedoch nicht das einzige Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung, das die Führung des MLC verantwortete. Vielmehr existierten – sechstens – grundsätzlich Befehle, „die Wachsamkeit gegenüber der Zivilbevölkerung in der ZAR zu wahren, einschließlich der Anwendung von Gewalt gegen sie“ (§ 682, Übers. JGW), während zugleich – siebtens – weder der *Code of Conduct* noch die Ausbildung der Soldaten adäquat waren (§ 683). Zwar nennt die Kammer in diesem letzten Punkt nicht die Führung des MLC, allerdings ist diese sowohl für den *Code of Conduct* als auch für die Ausbildung der Soldaten zuständig, sodass der Bezug auf die Führung naheliegt. Abschließend hält die Kammer – achtens – auch mit Bezug auf Bemba fest,

that senior MLC commanders, including Mr Bemba, were aware of the crimes being committed by the MLC troops and that Mr Bemba failed to take all necessary and reasonable measures to prevent or repress the crimes, or to submit the matter to the competent authorities.[\*<sup>566</sup>] Similarly, there is no evidence that any other MLC leader took measures – other than those addressed in Sections V(D)<sup>567</sup> and VI(F)(4)<sup>568</sup> – to prevent or repress the crimes.

(§ 684)

Damit werden nicht mehr nicht nur die Soldaten, die die Verbrechen ‚direkt‘ begangen haben, als ‚die Bösen‘ darstellt, jetzt wird auch die Führung des MLC als ‚böartig‘ bzw. verbrecherisch dargestellt, denn sie handelte nicht nur nicht, sondern sie handelte selbst und verantwortete durch die von ihr gegebenen Befehle die verübten Taten. Die negative Charakterisierung der Führung des MLC hat so noch einmal zugenommen und ist ein zusätzlicher Bestandteil der Sinnerzeugung auf dem Weg zur Feststellung bzw. Konstruktion der Schuld Bembas. Die Kammer geht sogar einen Schritt weiter und greift ihrem abschließenden Urteil vor, indem sie Bemba ausdrücklich als die schuldige Person benennt.<sup>569</sup>

---

<sup>566</sup> An dieser Stelle findet sich die einzige Fußnote in den Abschnitten A bis E des Kapitels VI. *Legal findings* (§§ 621ff.), die explizit auf dessen letzten Abschnitt VI(F) *Individual Criminal Responsibility* (§§ 693ff.) verweist. In den Abschnitten VI(A) bis VI(E) finden sich darüber hinaus lediglich elf Fußnoten, die sozusagen selbstreferentiell auf Abschnitte bzw. Paragraphen innerhalb der Abschnitte VI(A) bis E verweisen.

<sup>567</sup> Dies ist im Urteil der Abschnitt V(D) *Public allegations of crimes against and Mr Bemba's reactions thereto* (§§ 574ff.), siehe hier Kapitel 7.4.8.3.6.

<sup>568</sup> Dies ist im Urteil der Abschnitt VI(F)(4) *The Accused failed to take all necessary and reasonable measures to prevent or repress the commission of the crimes or to submit the matter to competent authorities for investigation and prosecution* (§§ 719ff.), worauf in Kapitel 7.4.9.3.4 eingegangen wird.

<sup>569</sup> Bis dahin hatte die Kammer Bemba im Kapitel VI. *Legal Findings* fünfmal erwähnt, nämlich zweimal, als die Soldaten des MLC als die Täter identifiziert werden (§§ 626, 634), einmal als die Bitte von Vertretern der ZAR an Bemba um mehr Unterstützung durch das MLC im Januar 2003 thematisiert wird (§ 660), einmal als Bemba als Gründer des MLC genannt wird (§ 675) und einmal als die Racheaktion des MLC gegen Magoumba wegen der Festnahmen von Soldaten des MLC durch die FACA dargestellt wird (§ 681). Nach dem oben genannten § 684 wird Bemba vor dem Abschnitt VI(F) *Individual criminal responsibility* (§§ 639ff.; siehe Kapitel 7.4.9.3), in dem sich die Kammer mit seiner individuellen Verantwortung befasst, nur noch in § 685 genannt, worin das systematische Vorgehen des MLC behandelt wird. Dort wird abermals darauf verwiesen, dass Bemba dafür verantwortlich ist, die Taten nicht verhindert zu haben. So wird die besondere Bedeutung seiner Erwähnung im § 684 deutlich: Bembas konkrete Schuld wird zum ersten Mal benannt. Aus den zuvor gemachten Nennungen wird jedoch auch die Verantwortung, die Bemba durch das Gericht zugeschrieben wird, deutlich.

Nach der Aufführung dieser acht Punkte ließe sich vor dem Hintergrund des bisherigen Vorgehens der Kammer erwarten, dass sie nun ihre Schlussfolgerungen mit der Formulierung *The Chamber therefore finds beyond reasonable doubt...* beginnt. Im Gegensatz dazu setzt sich die Kammer allerdings nun mit den möglichen Gegennarrativen ihrer Schlussfolgerung auseinander, wodurch sie – in mittlerweile altbewährter Art und Weise – diese eliminiert und so das eigene Narrativ stärkt. Die Kammer leitet den Absatz mit einer sehr ähnlichen Formel ein:

The Chamber considers that, in light of the above factors, taken together, any suggestion that the crimes were the result of an uncoordinated and spontaneous decision of the perpetrators, acting in isolation, is not a reasonable conclusion to be drawn from the evidence.

(§ 685)

Anstatt also – wie sonst – die rationale Unumstößlichkeit der eigenen Schlussfolgerung einzuleiten, leitet die Kammer so die absolute rationale Umstößlichkeit jeder Schlussfolgerung ein, die ihrer Schlussfolgerung widerspricht. Die Ablehnung jeder anderslautenden Schlussfolgerung begründet die Kammer erstens damit, dass auch Bembas Auftritt, bei dem er seine Soldaten vor Fehlverhalten warnte, nicht der Schlussfolgerung der Kammer entgegensteht. Außerdem unterstreicht sie noch einmal, dass die Führung des MLC – namentlich Bempa – nicht ausreichend gegen das Fehlverhalten der Soldaten vorging; das Verhalten der Führung ermutigte die Soldaten sogar, die Verbrechen zu begehen (§ 685), woraus sie schließt:

The Chamber, in fact, finds that the MLC, in particular through the actions of its commanders on the ground as recounted above, actively encouraged the attack.

(§ 685)

Damit fasst die Kammer abermals die Perspektive der Führung des MLC zusammen. Aber auch auf die Perspektive der Soldaten geht sie noch einmal ein, indem sie erneut auf den *Modus Operandi* verweist und daran erinnert, dass die Soldaten „von dem Angriff wussten“. Außerdem agierten die Soldaten nicht unabhängig, sondern „zum betreffenden Zeitpunkt im Auftrag des MLC“ (§686, Übers. JGW). Aus der Kombination der Handlungen und Perspektiven der Soldaten und ihrer Führung schließt die Kammer:

[T]he Chamber is also satisfied that there is a sufficient link between the course of conduct and the organizational policy.

(§ 686)

Im Anschluss daran kommt sie mit der bekannten Formel zur Erkenntnis:

The Chamber therefore finds beyond reasonable doubt that the attack was committed pursuant to or in furtherance of an organizational policy.

(§ 687)

Nach dieser sehr langen Auseinandersetzung mit der *Existence of an „attack directed against any civilian population“* befasst sich die Kammer nur noch kurz mit den nächsten Bedingungen (2. *Widespread nature of the attack* (§§ 688f.), 3. *Acts committed as „part of“ the attack (nexus)* (§ 690) und 4. *Knowledge of the attack* (§ 691)), mit denen überprüft und letztlich nachgewiesen wird, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorlagen. Alle drei Bedingungen werden aus der Sicht der Täter erzählt: Die große Ausdehnung der Angriffe weist die Kammer nach, indem sie – ohne die Taten detailliert darzustellen – schlicht feststellt, dass die Soldaten Zivilisten missbraucht, ermordet und geplündert haben. Detaillierter, da für die Sinnerzeugung in diesem Abschnitt deutlich wichtiger, ist im Gegensatz dazu die Aufzählung der Orte, an denen die Verbrechen begangen wurden, nämlich Orte „in und um Bangui, PK12, PK22, Bozoum, Damara, Sibut, Bossangoa, Bossembélé, Dékoa, Kaga Bandoro, Bossemptele, Boali, Yaloke, and Mongoumba“ (§ 688, Übers. JGW). Dadurch wird die große geographische Ausbreitung der Angriffe belegt.<sup>570</sup> Und so schlussfolgert die Kammer abermals mit der altbekannten Formel, die immer mehr wie ein Refrain oder wie das *Amen* am Ende eines Gebetes wirkt:

Accordingly, in light of the number of victims and the geographical scope of the attack, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the attack against the civilian population in the CAR in the context of the 2002-2003 CAR Operation was widespread.

(§ 689)

Im dritten Abschnitt *3. Acts committed as „part of“ the attack* (§ 690) konstatiert die Kammer sehr knapp – in nur einem Paragraphen –, dass die Taten der Soldaten des MLC nicht unabhängig von den Angriffen zu sehen sind, sondern vielmehr einen Bestandteil dieser darstellen. Entsprechend schlussfolgert sie auf die bekannte Art:

[T]he Chamber finds beyond reasonable doubt that the acts of murder and rape set out above were committed by the MLC soldiers as ‘art of’ a widespread attack against the civilian population in the CAR in the context of the 2002-2003 CAR Operation.

(§ 690)

Als letzten Schritt stellt die Kammer fest, dass den Soldaten der Angriff bewusst war, sie also wussten, in welchem Zusammenhang sie die Taten begangen haben. Dafür weist sie zum einen abermals darauf hin, dass die Angriffe sowohl einen großen geographischen Raum einnahmen als auch viele Opfer forderten. Darüber hinaus wiederholt sie die Feststellung, dass „oft ausschließlich“ die Soldaten des MLC in den fraglichen Gebieten anwesend waren. Außerdem macht sie abermals deutlich, dass die Täter entsprechend der bekannten „Motive und

---

<sup>570</sup> Die Kammer weist außerdem noch einmal ausdrücklich – wie auch schon in *VI(E)(1)(a) Course of conduct involving the multiple commission of acts referred to in Article 7(1)* (§§ 671f.) – darauf hin, dass die in den Abschnitten *VI(A)*, *VI(B)* und *VI(C)* dargestellten Verbrechen (Morde (§§ 622ff.), Vergewaltigungen (§§ 631ff.) und Plünderungen (§§ 639ff.); siehe Kapitel 7.4.9.1) lediglich eine kleine Auswahl derjenigen Verbrechen darstellen, die tatsächlich durch Soldaten des MLC begangen wurden (§ 688).



eines *modus operandi*“ agierten. Es lässt sich ferner eine klare Verbindung zur „organisierten Politik, einen Angriff auf die zivile Bevölkerung zu verüben“ feststellen; und nicht zuletzt berichteten Medien innerhalb und außerhalb der ZAR über die Ereignisse (§ 691, Hervorh. i. O., Übers. JGW). So schließt die Kammer:

In these circumstances, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the perpetrators had knowledge of the attack, and knew that their conduct was, or intended their conduct to be, part of the widespread attack directed against the civilian population.

(§ 691)

Mit dieser Schlussfolgerung stellt die Kammer abermals eine sehr persönliche Perspektive der Soldaten dar, die Kammer spricht von dem Bewusstsein der Soldaten und beschreibt nicht nur deren Taten. Gleichzeitig charakterisiert die Kammer auf diese Weise die Soldaten des MLC noch einmal als die Personen, die die Taten bewusst begangen haben.

Und so kommt sie – alle Punkte zusammennehmend – in 5. *Conclusion* aus der eigenen Perspektive zu dem Schluss:

In view of the above, the Chamber finds beyond reasonable doubt that the contextual elements of crimes against humanity are satisfied.

(§ 692)

Damit hat die Kammer bisher festgestellt, dass die Soldaten des MLC gemordet, vergewaltigt und geplündert haben. Ferner konnte sie feststellen, dass die Verbrechen als Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuordnen sind. Doch 25 Seiten vor dem Ende des Urteils ist noch immer nicht eindeutig zu erkennen, wie Bembas Verhalten und seine Rolle einzuordnen und zu verstehen sind. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Kammer Bembas Handeln in Abschnitt *V(D) Public Allegations of Crimes and Mr Bemba's Reactions thereto*,<sup>571</sup> in dem sie dieses ausführlich beschreibt, nicht ausdrücklich beurteilt und darin zum Teil gar ein positives Bild Bembas entstehen konnte. Wie das folgende Kapitel zeigen wird, holt die Kammer nach der langen Vorarbeit von insgesamt 339 Seiten nun jedoch zum endgültigen erzählerischen ‚Schlag‘ gegen Bemba aus und nutzt dafür eine Vielzahl narrativer Mittel.

#### **7.4.9.3 Die dritte Perspektive: Bembas individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Den im Verhältnis mit Abstand größten Umfang im Kapitel *VI. Legal Findings* nimmt der Abschnitt *F. Individual Criminal Responsibility* (§§ 693-742) mit 20 Seiten bzw. 50 Paragraphen ein, in dem – nachdem in den vorherigen Abschnitten die Existenz sowohl von Mord, Vergewaltigung und Plünderung als auch der *Contextual Elements* der Kriegsverbrechen und

---

<sup>571</sup> Siehe Kapitel 7.4.8.3.6.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgestellt wurde – nun die Frage nach der individuellen Strafbarkeit Bembas diskutiert wird. Nach einer sehr ausführlichen Vorarbeit von 330 Seiten bzw. 692 Paragraphen befasst sich die Kammer nun also – man möchte sagen, endlich – mit dem eigentlichen Zweck dieses Urteils.

Ihr Vorgehen in Abschnitt *F* ist, wie sich zeigen wird, ähnlich systematisch wie in den Abschnitten *D. Contextual elements of war crimes* und *E. Contextual elements of crimes against humanity*. Zu Beginn verweist die Kammer wieder auf die Entscheidung der Vorverfahrenskammer, die sie mit folgenden Worten zusammenfasst:

In the Confirmation Decision, the Pre-Trial Chamber found that there was sufficient evidence to establish substantial grounds to believe that, from on or about 26 October 2002 to 15 March 2003, (i) MLC forces committed crimes within the jurisdiction of the Court; (ii) Mr Bemba effectively acted as a military commander and had effective authority and control over the MLC troops in the CAR; (iii) Mr Bemba knew that MLC troops were committing or about to commit the crimes against humanity of murder and rape and the war crimes of murder, rape, and pillaging in the CAR; (iv) Mr Bemba failed to take all necessary and reasonable measures within his power to prevent or repress the commission of the crimes by MLC troops in the CAR; and (v) Mr Bemba's failure to fulfil his duties to prevent crimes increased the risk of their commission by the MLC troops in the CAR.

(§ 693)

Mit dem Verweis auf die Entscheidung der Vorverfahrenskammer erinnert die Kammer, dass die im Folgenden diskutierten Anklagepunkte im Vorverfahren bestätigt wurden und vermittelt zudem, dass sie, die Hauptverfahrenskammer, in ihrer Urteilsfindung, nicht über die zugelassenen Anklagepunkte hinausgeht. Auf diese Weise legitimiert sie abermals ihr eigenes Vorgehen und ihre Arbeit – ein im Urteil hinreichend bekanntes Vorgehen.

Insbesondere lohnt es sich aber, die fünf in dem Zitat zusammengefassten Überzeugungen der Vorverfahrenskammer im Verhältnis zu den ersten fünf Abschnitten im aktuell diskutierten Abschnitt *F* (der sechste Abschnitt ist die *Conclusion*) genauer anzusehen. Dabei fällt auf, dass die fünf Überschriften nahezu identisch sind:

<i>Zusammenfassung der Vorverfahrenskammer</i>	<i>Überschriften der Abschnitte in VI(F)</i>
(i) MLC forces committed crimes within the jurisdiction of the Court	1. MLC forces committed crimes within the jurisdiction of the Court (§§ 694f.)
(ii) Mr Bemba effectively acted as a military commander and had effective authority and control over the MLC troops in the CAR	2. The Accused was effectively acting as a military commander and had effective authority and control over the MLC forces that committed the crimes (§§ 696ff.)

(iii) Mr Bemba knew that MLC troops were committing or about to commit the crimes against humanity of murder and rape and the war crimes of murder, rape, and pillaging in the CAR	3. The Accused knew that the MLC troops were committing or about to commit the crimes (§§ 706ff.)
(iv) Mr Bemba failed to take all necessary and reasonable measures within his power to prevent or repress the commission of the crimes by MLC troops in the CAR	4. The Accused failed to take all necessary and reasonable measures to prevent or repress the commission of the crimes or to submit the matter to competent authorities for investigation and prosecution (§§ 719ff.)
(v) Mr Bemba's failure to fulfil his duties to prevent crimes increased the risk of their commission by the MLC troops in the CAR	5. The crimes were committed as a result of the Accused's failure to 'exercise control properly' over the MLC forces (§§ 735ff.)

Die Zusammenfassung und die Überschriften zeigen – mit Ausnahme des jeweils ersten Abschnittes –, dass nun die Perspektive Bembas im Mittelpunkt steht: Sein Handeln und sein Wissen werden dargestellt und bewertet. Die Bewertungen finden sich allerdings nicht nur in den Texten der Abschnitte zwei bis fünf, vielmehr bewerten bereits deren jeweilige Überschriften das (Nicht-)Handeln Bembas. Dadurch bestätigen die Hauptverfahrenskammer zugleich die Einschätzung der Vorverfahrenskammer, wodurch das Vorverfahren legitimiert wird, denn je korrekter die Ergebnisse des Vorverfahrens im Nachhinein bewertet werden, desto legitimer ist es im Nachhinein. Wenn sich Entscheidungen des Vorverfahrens als haltlos herausstellen, kann es ggf. zu einer Delegitimierung des Vorverfahrens führen. Die innere Legitimierung innerhalb des ICC-Komplexes ist also nicht unidirektional bzw. führt nicht alleine vom Vorverfahren zum Hauptverfahren, sondern wirkt ebenso zurück.

Es existiert jedoch nicht allein eine eindeutige Beziehung zwischen den Entscheidungen der Vorverfahrenskammer und den Überschriften in Abschnitt F. Darüber hinaus finden sich eine zwischen diesen und dem Abschnitt *III(H) Command responsibility (Article 28(a) of the Statute)*, in dem die Kammer das anzuwendende Recht in Bezug auf Vorgesetztenverantwortung nach Art. 28(a) des Römischen Statuts diskutiert hat.<sup>572</sup> Es fällt auf, dass die Abschnitte eins bis drei und sechs in Abschnitt *III(H)* durch *Must-have*-Konstruktionen als Anforderungen formuliert sind. Die nahezu parallelen Überschriften in Abschnitt *VI(F)* stellen die beurteilenden Antworten auf diese dar:

<sup>572</sup> Siehe Kapitel 7.4.5.2.6.

<i>Überschriften der Abschnitte in III(H)</i>	<i>Überschriften der Abschnitte in VI(F)</i>
1. Crimes within the jurisdiction of the Court must have been committed by forces (§ 175)	1. MLC forces committed crimes within the jurisdiction of the Court (§§ 694f.)
2. The accused must have been either a military commander or a person effectively acting as a military commander (§§ 176ff.)	2. The Accused was effectively acting as a military commander and had effective authority and control over the MLC forces that committed the crimes (§§ 696ff.)
3. The accused must have had effective command and control, or effective authority and control, over the forces who committed the crimes (§§ 180ff.)	
4. Knowledge that the forces were committing or about to commit such crimes (§§ 191ff.)	3. The Accused knew that the MLC troops were committing or about to commit the crimes (§§ 706ff.)
5. The commander failed to take all necessary and reasonable measures within his power (§§ 197ff.)	4. The Accused failed to take all necessary and reasonable measures to prevent or repress the commission of the crimes or to submit the matter to competent authorities for investigation and prosecution (§§ 719ff.)
a) Failure to <i>prevent</i> the commission of crimes (§§ 202ff.)	
b) Failure to <i>repress</i> the commission of crimes or <i>submit</i> the matter to the competent authorities for investigation and prosecution (§§ 205ff.)	
6. The crimes committed by the forces must have resulted from the failure of the accused to exercise control properly over them (§§ 201ff.)	5. The crimes were committed as a result of the Accused's failure to 'exercise control properly' over the MLC forces (§§ 735ff.)

Die Kammer legitimiert also nicht nur ihr Vorgehen, indem sie sich mit den Überschriften auf die Vorverfahrenskammer beruft, zugleich legitimiert sie sich selbst und ihre Entscheidungen, indem sie zeigt, dass sie sich in der Feststellung der Schuld allein auf das bestehende und im Urteil von ihr ausführlich dargestellte Recht beruft. Dadurch erfolgt zusätzlich die Bejahung von Bembas Strafbarkeit, denn jede der Überschriften illustriert Bembas Verhalten und seine Verantwortung.<sup>573</sup>

<sup>573</sup> Darauf wird im weiteren Verlauf des Kapitels genauer eingegangen.

#### 7.4.9.3.1 Eine Formel als Klammer und eine Erinnerung

Der erste Unterabschnitt mit der Überschrift *I. MLC forces committed crimes within the jurisdiction of the Court* (§§ 694f.) beginnt ganz ungewöhnlich, nämlich mit der Formel, die die Kammer bisher stets zum Abschluss eines Abschnittes genutzt hat:

The Chamber has found beyond reasonable doubt that MLC soldiers committed crimes within the jurisdiction of the Court – namely, the war crime and crime against humanity of murder, the war crime and crime against humanity of rape, and the war crime of pillaging – between on or about 26 October 2002 and 15 March 2003 on the territory of the CAR.

(§ 694)

Mit dem Satz könnte der Abschnitt also Schlussfolgerung formuliert zugleich beendet sein. Doch die Kammer nutzt ihn, um im Folgenden § 695 auf die Einsprüche der Verteidigung einzugehen, und schreibt, noch bevor sie die Einwände diskutiert, dass sie diese im Urteil berücksichtigt hat:

The Chamber notes that, in making findings on the identity of the perpetrators, it took into account the Defence submissions and evidence relating to crimes allegedly committed by other forces in the CAR, in particular, by other loyalist forces and General Bozizé’s rebels, some of whom spoke Lingala or wore uniforms similar to those worn by the MLC contingent in the CAR.

(§ 695)

Die Verteidigung argumentierte, dass auch andere Soldaten, so zum Beispiel diejenigen Bozizés, Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung begangen hätten. Ferner würden Identifikationsmerkmale wie die Sprache oder das Tragen bestimmter Uniformen nicht ausreichen, um die Täte zweifelsfrei zu identifizieren. Die Kammer weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass sie nicht nur ein einziges Identifikationsmerkmal genutzt hat, um die Täter zu identifizieren, sondern die Identifikation „auf der Grundlage einer kumulativen Bewertung der relevanten Identifikationskriterien“ beruht. Darüber hinaus erläutert sie, dass die Opfer und Zeugen in „wiederholter und ständiger Interaktionen mit dem MLC und anderen Streitkräften“ standen, wodurch es ihnen möglich war, die Soldaten des MLC zu identifizieren (§ 695, Übers. JGW). Und so schlussfolgert die Kammer erwartungsgemäß:

In light of the above, the fact that other forces may have committed crimes during the relevant time period or had some characteristics in common with the MLC soldiers cannot, without further specification, undermine the Chamber’s findings beyond reasonable doubt that the perpetrators of the crimes charged were MLC soldiers.

(§ 695)<sup>574</sup>

---

<sup>574</sup> Zusätzlich unterstreicht die Kammer ihre Schlussfolgerung am Ende mit einer Fußnote. Darin verweist sie jedoch nicht wie sonst häufig auf andere Abschnitte des Urteils, sondern unterstreicht vielmehr ihre Argumentation. Sie schreibt: „In this regard, the Chamber notes ICTY jurisprudence that evidence of crimes committed by other parties to a conflict is irrelevant unless a party demonstrates how it would prove or disprove allegations against an accused.“ Dabei beruft sich die Kammer auf das ICTY (ICTY: The Prosecutor v. Dragoljub Kunarac et al., Judgment (12.06.2012); ICTY: Prosecutor v. Zoran Kupreskic et al., Decision (17.02.1999)) (§ 695, Fn. 2130). Mit dem Verweis und indem sie das Thema noch einmal aufnimmt, unterstreicht die Kammer zunächst ihre eigene Argumentation, eliminiert zudem ein mögliches Gegennarrativ und bestärkt zugleich ihr eigenes Narrativ. Außerdem zeigt die Kammer abermals (wie eine Erinnerung), dass sie die Einwände der Verteidigung ernst nimmt, und betont so noch einmal ihr gerechtes Vorgehen. Anders gesagt: Die Funktion dieses

#### 7.4.9.3.2 *Bembas Perspektive I: Bembas Charakter und Handeln*

Nachdem im soeben behandelten Abschnitt 1. *MLC forces committed crimes within the jurisdiction of the Court* (§§ 694f.) Bamba noch keine Rolle spielte, betritt er nun endgültig die Bühne des Urteils. Ab jetzt steht er im Mittelpunkt der Betrachtungen. Da sich die Kammer auch hier auf die bereits bekannten Fakten über Bamba und bekannte Charakterisierungen bezieht, werden diese nur knapp zusammengefasst:

Den Abschnitt 2. *The Accused was a person effectively acting as a military commander and had effective authority and control over the MLC forces that committed the crimes* (§§ 696ff.) beginnt die Kammer mit einer kurzen Einleitung<sup>575</sup> und stellt Bamba anschließend bereits in § 697 als den uneingeschränkten Herrscher des MLC dar, der die Organisation sowohl gründete als auch die Funktion des Oberbefehlshabers bekleidete (§ 697).<sup>576</sup> So kommt die Kammer zu dem Schluss,

that Mr Bamba effectively acted as a military commander and had effective authority and control over the MLC, including ALC troops, during the time period of the charges. (§ 697)

Noch konkreter wird die Kammer in § 701, in dem sie Bamba explizit als das Zentrum einer jeden militärischen Operation beschreibt:

The Chamber recalls that the MLC's General Staff played a significant role in (i) implementing Mr Bamba's orders, (ii) providing Mr Bamba with military advice and suggestions, (iii) reporting to Mr Bamba on the progress of operations, and (iv) providing him with military intelligence. (§ 701)<sup>577</sup>

Die Beschreibungen Bembas zeigen sich ganz konkret in dessen Handlungen im Rahmen der Operation in der ZAR: Er war es, der den Befehl gab, in die ZAR einzumarschieren, und der dafür die Einheiten sowie ihre Kommandeure auswählte, mit denen er während des gesamten Verlaufs der Operation in Kontakt blieb. Bamba verantwortete die Versorgung der in der ZAR befindlichen Truppen von der DRK aus und gab Anweisungen an Oberst Moustapha, der die Truppen in der ZAR befehligte (§ 700). Bamba übte darüber hinaus die „die Disziplinargewalt über die Truppen des MLC in der ZAR“ aus, wovon er mindestens

---

kurzen Abschnitts liegt darin, die erste der hier diskutierten Bedingungen für die Strafbarkeit Bembas noch einmal zu bestätigen, noch einmal an die Selbstdarstellung als gerechte Kammer zu erinnern und diese im Bewusstsein zu verankern.

<sup>575</sup> Darin erinnert sie an den Abschnitt *III(H) Command responsibility (Article 28(a) of the Statute)* (§§ 170ff.) des Urteils (siehe Kapitel 7.4.5.2.6), in welchem sie darauf hinweist, dass „(i) der Status einer Person, die tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelt, und (ii) die tatsächliche Autorität und Kontrolle einer Person“ zwei sich überschneidende Aspekte sind, die daher gemeinsam behandelt werden (§ 696, Übers. JGW).

<sup>576</sup> Er hatte u. a. „weitreichende formale Befugnisse, die oberste Entscheidungsbefugnis und Befugnisse zur Ernennung, Beförderung und Entlassung“. Darüber hinaus kontrollierte er die Finanzen und die Kommunikation des MLC (§ 697, Übers. JGW).

<sup>577</sup> Bamba war jedoch nicht vom Generalstab abhängig, sondern konnte ihn umgehen, um Befehle direkt an die Kommandeure vor Ort zu geben und Informationen zu erhalten (§ 701).

viermal Gebrauch machte (§ 703, Übers. JGW). Er besaß also stets die Befehlsgewalt und verantwortete nicht nur den Beginn, sondern auch das Ende der Operation, was die Kammer sehr deutlich macht: „Once Mr Bemba actually ordered the withdrawal of the troops, that decision was complied with.“ (§ 704)

Neben dieser internen Position nahm Bemba auch die Repräsentation des MLC nach außen wahr. So war er in Kontakt mit General Cissé und reagierte auf öffentliche Vorwürfe, dass seine Truppen Verbrechen begingen, worüber in Medien berichtet wurde (§ 702).<sup>578</sup>

Abschließend stellt die Kammer fest:

In light of the above and the evidence as a whole, the Chamber finds beyond reasonable doubt that Mr Bemba was both a person effectively acting as a military commander and had effective authority and control over the contingent of MLC troops in the CAR throughout the 2002-2003 CAR Operation.

(§ 705)

Im vorliegenden Absatz nimmt die Kammer also Bembas Perspektive ein, sie beschreibt ihn als die Spinne im selbst erschaffenen Netz des MLC und zeigt, dass er die nötigen Befehle vor, während und zum Ende der Operation gab.

#### 7.4.9.3.3 Bembas Perspektive II: Tiefere Einblicke in Bembas Charakter und Handeln

Im Abschnitt 3. *The Accused knew that the MLC forces were committing or about to commit the crimes* (§§ 706ff.) geht die Kammer einen Schritt weiter: Sie charakterisiert Bemba nicht mehr nur in seiner Position als Anführer des MLC und beschreibt, wie er handelte, sondern versucht nun, sozusagen in ihn hineinzuschauen und die Frage zu beantworten, was Bemba

---

<sup>578</sup> Über die Beschreibung von Bembas Position und Handeln hinaus setzt sich die Kammer mit dem Verhältnis der Truppen des MLC in der ZAR und den Truppen der ZAR auseinander. Diese Auseinandersetzung nutzt die Kammer, um sich mit einer Aussage der Verteidigung zu befassen, der sich die Kammer ausdrücklich anschließt:

As noted by the Defence, it is, however, necessary for it to be established that this effective control extended over the specific MLC forces operating in the CAR.

(§ 698)

Noch einmal drückt die Kammer so aus, dass sie sich als unparteiische Kammer versteht, die durchaus in der Lage ist, sich Einschätzungen einer Partei anzuschließen, auch wenn sie dieser sonst widerspricht, was das wertschätzende Einbeziehen der Verteidigung zeigt. Allerdings interpretiert die Kammer die Umstände anders als die Verteidigung. Die letztgenannte kritisierte nämlich, dass die Anklage nicht „zwischen Bembas Macht in der DRK und in der ZAR“ unterschied und sich die Anklage nahezu ausschließlich auf Bembas Position in der DRK beruft, um seine Befehlsgewalt über die Truppen des MLC in der ZAR zu belegen (§ 698, Fn. 2135, Übers. JGW). Nach Ansicht der Verteidigung waren die Truppen des MLC jedoch dem Kommando der ZAR untergeordnet. Der Einschätzung widerspricht die Kammer allerdings, denn ihrer Ansicht nach gab es lediglich eine Kooperation zwischen den Truppen des MLC und denen der ZAR. Demnach hatte Bemba stets die Befehlsgewalt inne (§ 699). Damit hat die Kammer im vorliegenden Abschnitt nicht nur ihre Selbstcharakterisierung als gerecht erinnert, indem sie sich einer Sichtweise der Verteidigung anschloss, sie eliminierte zugleich ein zentrales Gegenarrativ der Verteidigung.

wusste. Dieses Unterfangen ist selbstverständlich recht schwierig, denn in Bembas Inneres kann die Kammer nicht blicken.

Um der Herausforderung zu begegnen, Bembas Wissen über die Ereignisse nachzuweisen, erinnert die Kammer zunächst an die altbekannte Charakterisierung Bembas als allmächtige Spinne im selbst erzeugten Netz des MLC (§ 706). Im Anschluss erweitert die Kammer die bestehende Charakterisierung um die des Allwissenden. Bemba besuchte diverse Male die ZAR, allerdings waren seine Besuche nicht die einzigen Möglichkeiten für ihn, Informationen über die dortigen Ereignisse zu erhalten. Vielmehr standen ihm, dem Generalstab des MLC und dem Befehlshaber der Truppen des MLC, Oberst Moustapha, diverse Kommunikationsmittel wie z. B. Mobiltelefone oder auch *Thurayas* zur Verfügung (§ 707).

Moustapha berichtete sowohl Bemba direkt über die Ereignisse in der ZAR als auch dem Generalstab, der Bemba wiederum über die Ereignisse informierte. Darüber hinaus kommunizierte Bemba mit „[a]nderen Vertretern des MLC in der ZAR“. Zusätzlich erhielt er Informationen durch „die von den Befehlshabern des MLC in der ZAR über die Zentrale des MLC in Gbadolite übermittelten Nachrichten“, die nicht direkt an ihn gerichtet waren, ihn aber trotzdem erreichten (§ 707, Übers. JGW), sowie durch „[m]ilitärische und zivile Geheimdienste“ (§ 708, Übers. JGW). Ausdrücklich beinhalteten die Geheimdienstberichte

various acts by ‘Banyamulengués’ and ‘MLC troops’, including theft, pillaging, rape, the killing of civilians, harassment of persons, and the transportation of looted goods, including trucks for Colonel Moustapha, back to the DRC through Zongo and Libengue.

(§ 708)

Weitere Informationen über Verbrechen, die seinen Soldaten vorgeworfen wurden, erhielt Bemba durch Gespräche mit Medienvertretern, „die häufig über seine persönlichen Reaktionen auf angebliche Verbrechen von Soldaten des MLC berichteten“ (§ 709, Übers. JGW).

Aus der ergänzten Charakterisierung Bembas als allwissender Führer des MLC und aus seinen Handlungen, also seinen Reisen in die ZAR und seinem Austausch mit Reportern, schließt die Kammer letztlich, dass Bemba eine „genaue Kenntnis von Verbrechen durch Soldaten des MLC in verschiedenen spezifischen Phasen der 2002/2003-Operation“ besaß (§ 710, Übers. JGW).

Nach der bisherigen allgemeinen Darstellung, in der Bemba eher passiv auftritt und tendenziell seine Charakterisierung als allwissend im Mittelpunkt steht, folgen in den sich anschließenden Paragraphen (§§ 711-716) Beispiele für das Handeln Bembas. So berichtet die Kammer:

For example, in the initial days of the 2002-2003 CAR Operation, Mr Bemba and senior MLC officials discussed media allegations of crimes committed by MLC soldiers in the CAR, and, in response, Mr Bemba established the Mondonga Inquiry to investigate the allegations. In November 2002, after hearing reports of crimes by MLC soldiers in the CAR, Mr Bemba



decided to travel to the CAR, met with the UN representative in the CAR, General Cissé, and President Patassé, and addressed MLC troops and civilians at PK12. During his speech at PK12, Mr Bemba referred to the MLC troops' 'misbehaviour', 'stealing', and 'brutalis[ing]' the civilian population in the CAR. After the speech, Mr Bemba's convoy passed a noisy demonstration of more than one hundred civilians, standing by the roadside, with posters and placards.

(§ 711)

Die Kammer stellt also allein mit der schieren Masse an Beispielen dar (bzw. erzeugt – narrativtheoretisch gesprochen – den Sinn), dass Bemba von den Anschuldigungen wusste, denn er reagierte auf diese; er handelte aufgrund seines Wissens. Die Kammer geht jedoch noch einen Schritt weiter: Sie berichtet, dass Bemba sowohl in einem Brief an General Cissé auf Anschuldigungen gegen seine Soldaten reagierte als auch in einem Brief an den Präsidenten des FIDH einen FIDH-Report erwähnte, der diese Verbrechen thematisiert (§ 714). Als weitere Beispiel für Bembas Handeln und Wissen nennt die Kammer das Gerichtsverfahren zum *Bomengo case* (§ 712), die *Zongo Commission* (§ 713), die *Sibut Mission* (§ 715) und die Bestrafungsaktion in Monoumba, von der Bemba nach Einschätzung der Kammer wusste (§ 716).

Mit ihrer eigenen Darstellung verfolgt die Kammer nicht nur die Erweiterung der Charakterisierung Bembas und die Beschreibung seines Handelns, sondern erarbeitet parallel eine chronologische Auflistung der Ereignisse, wodurch sie zeigt, dass Bemba über den gesamten Verlauf der Operation über die Vorwürfe informiert war. So berichtet die Kammer von den „ersten Tage der 2002/2003-Operation in der ZAR“ (§ 711), von Dokumenten, die er am 27. November 2002 erhalten hat (§ 712, Übers. JGW), von dem Brief an Cissé im Januar 2003 und vom FIDH-Bericht vom 13. Februar 2003, auf den er in dem Brief an den FIDH-Präsidenten am 20. Februar desselben Jahre reagierte (§ 714). Die *Sibut Mission* wurde Ende Februar ins Leben gerufen (§ 715) und die Bestrafungsaktion in Mongoumba im März 2003 (§ 716).<sup>579</sup>

Anhand dieser dreifachen Sinnerzeugung (Charakterisierung als Allmächtiger im Zentrum des MLC, als Handelnder und die Chronologie) weist die Kammer nach, dass Bemba stets umfänglich darüber informiert war, was seine Soldaten taten. Nachdem die Kammer ein mögliches Gegennarrativ ausgeräumt hat,<sup>580</sup> folgt die übliche und zugleich sehr ausführliche Schlussfolgerung:

In light of the above factors – in particular, the notoriety of the crimes, Mr Bemba's position, the available channels of communication, the regular contact between Mr Bemba and the MLC

---

<sup>579</sup> Siehe Kapitel 7.4.8.3.6.

<sup>580</sup> Auch die *Zongo Commission* konnte das Plündern der Soldaten des MLC nicht nachweisen. Die Kommission kann aber auch nicht die Funktion eines Bestandteils eines Gegennarrativs zum Nachweis der Plünderungen einnehmen, da ihr Abschlussbericht nach Ansicht der Kammer trotzdem darauf hindeutet, dass die Soldaten des MLC geplündert haben und dass die geplünderten Gegenstände in die DRK gebracht wurden (§ 713).

officials in the CAR, general sources of information of crimes by MLC soldiers (including media, NGO, and MLC intelligence reports), and Mr Bemba's direct knowledge of allegations of murder, rape, and pillaging by MLC soldiers at specific times throughout the 2002-2003 CAR Operation – and the evidence as a whole, the Chamber finds beyond reasonable doubt that, throughout the 2002-2003 CAR Operation, Mr Bemba knew that the MLC forces under his effective authority and control were committing or about to commit the crimes against humanity of murder and rape, and the war crimes of murder, rape, and pillaging.

(§ 717)<sup>581</sup>

#### 7.4.9.3.4 Bemba versagt (*absichtlich?*)

Bisher hat die Kammer dargelegt, dass Bemba erstens über den Verlauf der gesamten Operation die uneingeschränkte Macht und Befehlsgewalt über seine Soldaten in der ZAR innehatte und dass er zweitens von den Verbrechen, die über den gesamten Zeitraum der Operation verübt wurden, wusste. Im Anschluss stellt sich unweigerlich die Frage, wie Bemba mit seinem Wissen und seinen Möglichkeiten umgegangen ist. Damit befasst sich die Kammer im Abschnitt 4. *The Accused failed to take all necessary and reasonable measures to prevent or repress the commission of the crimes or to submit the matter to competent authorities for investigation and prosecution* (§§ 719ff.).

Die Kammer beginnt den Abschnitt – wie schon den vorherigen – mit einem zusammenfassenden Mikronarrativ über das, was Bemba in Reaktion auf die Vorwürfe unternahm:

In reaction to allegations of crimes committed by MLC soldiers, Mr Bemba took a few measures over the course of the 2002-2003 CAR Operation, including the Mondonga Inquiry; a November 2002 visit to the CAR, during which Mr Bemba met with the UN representative in the CAR, General Cissé, and President Patassé; a speech given at PK12 in November 2002; the trial of Lieutenant Willy Bomengo and others at the Gbadolite court-martial; the Zongo Commission; correspondence with General Cissé; correspondence in response to the FIDH Report; and the Sibut Mission.

(§ 719)

In dem Mikronarrativ werden die Episoden, die im vorherigen Abschnitt dazu genutzt wurden, um zu beweisen, dass Bemba ausreichend Macht besaß (dies ist die dortige Sinnerzeugung), zu einem neuen Sinn zusammengesetzt: Dieses Mal kann darin die Sinnerzeugung so gelesen werden, dass Bemba ausreichende Maßnahmen ergriff, um auf die Anschuldigungen und Verbrechen zu reagieren.<sup>582</sup> Damit erzeugt die Kammer (zunächst) den Verdacht, dass ein legitimes Gegenarrativ gegen eine mögliche Verurteilung Bembas existiert, denn wenn Bemba ausreichend reagierte, kann er nicht schuldig gesprochen werden. Allerdings

---

<sup>581</sup> Die Kammer beendet das Kapitel allerdings noch nicht mit der Feststellung, sondern weist abschließend darauf hin, dass die Recharakterisierung der Anklagepunkte im Sinne von ‚Bemba hätte wissen müssen, was passierte‘ nicht mehr notwendig ist (§ 718). Diese Anmerkung ist auf der einen Seite juristisch wichtig, was nicht zuletzt die Diskussion dazu im vorliegenden Urteil zeigt (siehe im Urteil insbes. §§ 51ff. und hier Kapitel 7.4.4.3), sie vermittelt aber noch etwas anderes: Mit dem Hinweis drückt die Kammer aus, wie sicher sie ist, dass sie erfolgreich bewiesen hat, dass Bemba über den gesamten Zeitraum der Operation von den Verbrechen wusste. So unterstreicht sie noch einmal ihre Feststellung aus § 717.

<sup>582</sup> Dieses Beispiel zeigt also sehr schön, wie anhand derselben Episoden unterschiedliche ‚Sinne‘ erzeugt werden.

erzeugt die Kammer mit diesem Mikronarrativ zugleich eine Anforderung an sich selbst, denn für einen Schuldspruch gilt es, das Gegenteil zu beweisen. Damit beginnt sie, indem sie den Episoden im kommenden Paragraphen pauschal einen anderen Sinn zuordnet:

The Chamber considers it appropriate to first recall the indications that all of these measures were limited in mandate, execution, and/or results.

(§ 720)

Daraufhin beurteilt sie jede einzelne Episode des Mikronarrativs neu, indem sie ihr einen anderen Sinn zuordnet bzw. in ihr einen anderen Sinn erzeugt, der als Sinn des Mangels und des Versagens überschrieben werden kann. Durch diese Umwandlung des Gesamtsinns des potentiellen Gegennarrativs („Bemba tat eine Menge“) in ein das Urteil unterstützendes Narrativ („Bemba tat nie genug“) durch viele weitere Mikronarrative, in denen die einzelnen Maßnahmen mit einem neuen Sinn gefüllt werden, erzeugt bzw. konstruiert die Kammer einen zentralen Bestandteil der Sinnerzeugung über die Schuld Bembas. Daran wird deutlich, wie essentiell es ist, die Sinnerzeugung innerhalb eines Urteils zu betrachten. Sie ergibt sich nicht allein aus den Episoden, die ausgewählt werden, denn deren Sinnzusammenhänge können ganz unterschiedlich erzeugt werden. Im Folgenden werde ich beispielhaft auf einige dieser Mikronarrative eingehen:

Über die Bomengo-Akte (*Bomengo case file*) und die damit zusammenhängende *Mondonga Inquiry* erzählt die Kammer eine Geschichte des (absichtlichen) Versagens. Sie berichtet bspw. davon, dass Hinweisen auf Verbrechen ohne erkennbaren Grund nicht nachgegangen worden ist, darunter auch auf solche, für die Oberst Moustapha verantwortlich war. Sie berichtet weiterhin von „verfahrenstechnischen Unregelmäßigkeiten“, so z. B. von mitten in der Nacht vernommene Zeugen. Doch nicht nur die Ermittlungen hält die Kammer für zweifelhaft; auch das Ergebnis der Untersuchung und des anschließenden Verfahrens hält sie für unzureichend, da nur sieben Soldaten von niederem Rang verurteilt wurden. Sie wurden schuldig gesprochen, „geringwertige Güter und kleine Geldbeträge“ geplündert zu haben (§ 720, Übers. JGW).

Die Sinnerzeugung des Versagens zieht sich durch alle weiteren Mikronarrative. So hatten die beiden Treffen Bembas mit Patassé und Cissé im November 2002 in der ZAR keine Folgen, ebenso wenig wie die Ansprache, die Bemba zu der Zeit gegenüber seinen Soldaten hielt (§ 721). Auch der *Zongo Commission* stellt die Kammer ein vernichtendes Urteils aus: Bspw. war ihr Mandat zu limitiert und die Ermittlungen wurden von den falschen Personen im unzureichenden Maße durchgeführt. Außerdem war das Verständnis von „Plünderungen“ nicht umfassend genug, sodass Vieh und Matratzen darin nicht eingeschlossen waren, obwohl

diese häufig von Soldaten des MLC geplündert wurden. Auch wurde Hinweisen auf konkrete Plünderungen – auch von Bemba – nicht nachgegangen (§ 722).<sup>583</sup>

Diese Erzählung des absichtlichen Versagens setzt sich fort: Das Angebot Cissés, die von Bemba angekündigten Ermittlungen zu unterstützen, nutzte Bemba nicht, obwohl er Cissé in einem Brief um Unterstützung gebeten hatte (§ 723). Auch der Bericht des FIDH, auf den Bemba mit einem Brief an den Präsidenten des FIDH reagiert hatte, hatte nicht die aus Sicht der Kammer notwendigen Folgen (§ 724).

Als letztes führt die Kammer die *Sibut Mission* von Ende Februar 2003 auf, die die Kammer ausdrücklich nicht als Ermittlungsmission bewertet (§ 725):

Those on the Sibut Mission were met upon landing and then taken directly to a non-central location in town, namely, the home of one of the interviewees. The reporters only spoke to a narrow selection of interviewees, a number of whom exercised public functions and were linked to President Patassé's regime. The interviews were conducted in a coercive atmosphere with armed MLC soldiers moving among the interviewees and nearby population.

(§ 725)

All die Geschichten lassen sich in ein Rahmennarrativ einordnen, welches das Versagen Bembas darstellt: Bemba, so stellt die Kammer fest, reagierte trotz Kenntnis der Anschuldigungen nicht ausreichend, sondern lediglich mit Feigenblättern (§ 726); seine Maßnahmen beschreibt sie als „nicht ordnungsgemäß und aufrichtig ausgeführt“, „unzureichend“ und „minimal“. Er reagierte nur auf bekannte öffentliche Anschuldigungen, nicht aber auf Hinweise aus den eigenen Reihen oder von Geheimdiensten. Eine ehrliche intrinsische Motivation zur Aufklärung kann sie nicht feststellen (§ 727, Übers. JGW). Seine einzige Absicht bestand darin, „das Image des MLC“ zu schützen (§ 728, Übers. JGW).

Nach der für Bemba vernichtenden Feststellung nennt die Kammer exemplarisch sechs Maßnahmen, die Bemba hätte ergreifen können:

Mr Bemba could have, *inter alia*, (i) ensured that the MLC troops in the CAR were properly trained in the rules of international humanitarian law, and adequately supervised during the 2002-2003 CAR Operation; (ii) initiated genuine and full investigations into the commission

---

<sup>583</sup> Kritik an der *Zongo Commission* formuliert die Kammer wie folgt:

Further, the Zongo Commission – which Mr Bemba established in light of public allegations of murder, rape, and pillaging by MLC soldiers – was mandated to address only the question of whether pillaged goods from the CAR were entering the DRC through Zongo. It was also comprised solely of MLC officials, and based its report only on interviews with eight Zongo inhabitants who exercised public functions or directly worked for the MLC. Despite its ability to summon soldiers before it, the Zongo Commission's report does not refer to the interviews of any soldiers. There is also evidence indicating that the definition of pillaging applied by the Zongo Commission was limited and did not include, for example, the stealing of animals or mattresses. In this regard, the Chamber notes that livestock and mattresses were items frequently pillaged by MLC soldiers in the CAR. Finally, there is no evidence that any action, including by Mr Bemba, was taken to pursue leads uncovered during the Zongo Commission's investigations, in particular, in relation to pillaging in the CAR and the crossing of pillaged items to the DRC near Imese and Dongo.

(§ 722)

of crimes, and properly tried and punished any soldiers alleged of having committed crimes; (iii) issued further and clear orders to the commanders of the troops in the CAR to prevent the commission of crimes; (iv) altered the deployment of the troops, for example, to minimise contact with civilian populations; (v) removed, replaced, or dismissed officers and soldiers found to have committed or condoned any crimes in the CAR; and/or (vi) shared relevant information with the CAR authorities or others and supported them in any efforts to investigate criminal allegations.

(§ 729, Hervorh. i. O.)

Auf diese Art und Weise, so die Kammer, hätte Bemba angemessen auf die Situation reagieren können. Damit vermittelt die Kammer den Eindruck, dass es ihr möglich gewesen wäre, andere Narrative über das Verhalten Bembas und damit die Beurteilung seiner Schuld zu erzeugen, hätte Bemba diese Maßnahmen getroffen.

Allerdings belässt es die Kammer nicht bei solch eher allgemeinen Hinweisen, sondern schlägt eine konkrete Maßnahme vor, die Bemba aus der damaligen Situation heraus hätte ergreifen können und die er sogar im November 2002 bedacht hatte, nämlich den Abzug seiner Truppen aus der ZAR. Dazu sei er nach Einschätzung der Kammer in der Lage gewesen. Für den Fall, dass er den Abzug befohlen hätte, bezweifelt die Kammer jedoch seine ehrliche Motivation für den Abzug, denn der wäre allein aus politischem Kalkül und mit Blick auf die Friedensverhandlungen in Sun City erfolgt (§ 730).<sup>584</sup>

Diese Argumentationsweise der Kammer ist eigenartig. Auf der einen Seite stellt sie dar, wie Bemba hätte konkret handeln können, sie entwirft also ein potentiell alternatives Narrativ, welches gegen die aktuelle Stoßrichtung des Urteils, nämlich Bembas Verurteilung, hätte wirken können. Zugleich delegitimiert sie allerdings jedes – selbst nur hypothetisches – Verhalten Bembas als falsch motiviert. Die Kammer charakterisiert ihn also sogar bei der Darstellung eines potentiell positiven Verhaltens negativ, d. h. als eine Person mit den falschen Motiven und als gegenüber den Opfer empathielos. So lässt sie Bemba keinen Ausweg, wird in ihrer Darstellung sehr einseitig und nicht mehr ausgleichend (soweit das an diesem Ort im Urteil noch möglich ist) oder gerecht, womit sie ihre gesamte bisherige positive Selbstcharakterisierung infrage stellt.

Basierend auf ihrer Beurteilung Bembas kommt die Kammer zu folgendem Zwischenfazit:

In light of the wide range of available measures at his disposal, the Chamber finds that the measures Mr Bemba did take patently fell short of ‘all necessary and reasonable measures’ to prevent and repress the commission of crimes within his material ability.

(§ 731)

Bevor die Kammer zum Fazit des Abschnitts gelangt, geht sie auf ein Gegennarrativ der Verteidigung zu ihren Ausführungen im aktuellen Abschnitt ein: Die Verteidigung hatte

---

<sup>584</sup> Siehe Kapitel 3.2.

argumentiert, dass Bemba aufgrund der schwierigen Umstände in der ZAR nicht in der Lage gewesen sei, vor oder während des Konfliktes Ermittlungen anzustellen. So hätten selbst nach der Machtübernahme Bozizés nicht nur die Behörden der ZAR Schwierigkeiten gehabt, zu ermitteln, sondern auch das OTP hätte im Jahr 2006 Probleme, die Ermittlungen durchzuführen. Die Kammer weist diese Argumentation zurück und erinnert daran, dass Bemba durchaus während der Kampfhandlungen in der Lage war, Ermittlungskommissionen und Missionen in die ZAR zu entsenden (§ 732).

Der Kammer war es offensichtlich wichtig, auf diesen Vortrag der Verteidigung einzugehen, um ihre eigene Ansicht zu untermauern,<sup>585</sup> dass Bemba die Möglichkeiten besaß, während der Operation in der ZAR angemessen auf die Anschuldigungen zu reagieren. Wenn er nämlich dazu außer Stande gewesen wäre, so könnte er nicht oder nicht umfassend schuldig gesprochen werden. Wir befinden uns hier also an einer sehr bedeutungsvollen Stelle des Urteils. Gelänge es, hier erfolgreich ein Gegenarrativ, das gegen die Schuld Bembas spricht, zu platzieren, so fiel das gesamte Urteil in sich zusammen. Um dagegen zu wirken, unterstützt die Kammer ihre Argumentation (also ihr eigens Narrativ) zusätzlich im folgenden Paragraphen, in dem sie sowohl erneut an die Charakterisierung Bembas als allmächtige Spinne im Netz des MLC erinnert als auch abermals sein bewusstes Versagen und bewusstes Nicht-Handeln benennt: Bemba wollte weder selbst gegen die Verbrechen vorgehen noch internationale Akteure darum bitten (§ 733), so der letzte Versuch einer Annäherung an die persönliche Innenperspektive Bembas. Folglich schließt die Kammer auch diesen Abschnitt:

Accordingly, in light of the above considerations and the evidence as a whole, the Chamber finds beyond reasonable doubt that Mr Bemba failed to take all necessary and reasonable measures within his power to prevent or repress the commission of crimes by his subordinates during the 2002-2003 CAR Operation, or to submit the matter to the competent authorities.  
(§ 734)

#### 7.4.9.3.5 Die Folgen von Bembas Nicht-Handeln

Alle bisher aufgeführten und bestätigten Aspekte, nach denen Bemba aus Sicht der Kammer schuldig ist, würden zumindest deutlich an Relevanz verlieren, wenn sie folgenlos blieben. Mit der Frage nach den Folgen von Bembas Verhalten setzt sich die Kammer im – vor der *Conclusion* – letzten Abschnitt 5. *The crimes were committed as a result of the Accused's failure to „exercise control properly“ over the MLC forces* (§§ 735ff.) auseinander. In ihm vollzieht die Kammer die Herstellung des direkten Sinnzusammenhangs zwischen Bembas

---

<sup>585</sup> An diesem Punkt ist es offensichtlich nicht das Ziel der Kammer, Wertschätzung o. Ä. für die Verteidigung auszudrücken. Dies wird daran deutlich, dass sie nicht ausführlich auf die Argumentation der Verteidigung eingeht, sondern diese schlicht als „irrelevant“ aburteilt (§ 732).

Handeln bzw. Unterlassen und den konkreten Verbrechen, die von seinen Soldaten begangen wurden – der Kreis soll sich schließen. Diese Schließungsabsicht zeigt sich bereits im ersten Paragraphen des Abschnitts, in dem die Kammer noch einmal die wichtigsten Erkenntnisse über Bembas Möglichkeiten und Rolle zusammenfasst:

As the Chamber has found above, Mr Bemba, throughout the 2002-2003 CAR Operation, (i) had effective authority and control over the MLC troops in the CAR; (ii) knew that the forces under his authority and control were committing or about to commit the crimes of murder, rape, and pillaging; and (iii) failed to take all necessary and reasonable measures within his power to prevent and repress the commission of the crimes, and submit the matter to the competent authorities.

(§ 735)

Die Bedeutung des vorliegenden Abschnitts wird gerade auch dadurch unterstrichen, dass zum einzigen Mal im gesamten Kapitel VI. *Legal Findings* ein Verweis zu finden ist, der sich nicht auf das bisher im Urteil Geschriebene bezieht:

International humanitarian law contains a clear duty for commanders to ensure that members of armed forces are aware of their obligations under the Geneva Conventions and Additional Protocol I. This duty is expressly stated to be for the purpose of preventing and suppressing breaches of those treaties.

(§ 736)

Dieser Verweis auf Art. 87(2) des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen stellt offensichtlich den Kern der Schuld Bembas dar, den die Kammer hier darstellen bzw. – im sozialwissenschaftlichen Sinne – konstruieren möchte, was nicht zuletzt die Sonderstellung des Verweises im Urteil deutlich macht. Wörtlich heißt es dort:

In order to prevent and suppress breaches, High Contracting Parties and Parties to the conflict shall require that, commensurate with their level of responsibility, commanders ensure that members of the armed forces under their command are aware of their obligations under the Conventions and this Protocol.

(Art. 87(2) des Ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen)

Genau diese Sätze bilden das Zentrum der Anklage: Bemba hat seine Pflichten vernachlässigt, weshalb er schuldig ist. Jener zentrale Punkt der Anklage, den das Urteil letzten Endes bejahen wird, wird nicht nur durch die Herleitung aus dem Römischen Statut erarbeitet; vielmehr wird auf das grundlegende Völkerrecht zurückgegriffen, nämlich auf das Erste Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen vom 8. Juni 1977, womit sich das Urteil für den zentralen Anklagepunkt auf eines der bedeutenden Fundamente des Völkerrechts beruft, ein quasi unumstößliches Recht. Juristisch mag dieser Rückgriff nicht wichtig sein, denn all dies lässt sich auch aus Art. 28 des Römischen Statuts ableiten. Symbolisch aber ist dieser Rückgriff umso stärker: Bemba wird für das Nicht-Befolgen einer Pflicht schuldig gesprochen, die zumindest in ihren groben Zügen zur Zeit der Verkündung des Urteils seit etwa 40 Jahren Gültigkeit besaß und in ihren Grundlagen nicht infrage gestellt wird. Damit wird für die

Verurteilung eine der größtmöglichen Autoritäten des Humanitären Völkerrechts herangezogen. Eine viel stärkere Unterstützung kann das Urteil nicht erfahren.

Im Anschluss holt die Kammer zum letzten und endgültigen Schlag gegen Bemba auf: Noch einmal führt sie aus, was Bemba tat bzw. nicht tat und was er stattdessen hätte unternehmen können.<sup>586</sup> Die Kammer kritisiert erneut die fehlende angemessene Ausbildung der Soldaten der ALC und ihre fehlende Unterweisung bzgl. des *Code of Conduct* des MLC, in dem auch „mindestens ein hochrangiger Offizier, der an der CAR-Operation 2002-2003 beteiligt war“, nicht ausreichend geschult war. In diesem Zusammenhang kritisiert die Kammer abermals, dass der *Code* kein „Verbot von Plünderungen“ enthält (§ 736, Übers. JGW). Ausdrücklich weist die Kammer darauf hin, dass Bemba aufgrund seiner Position und Möglichkeiten dazu in der Lage gewesen wäre, die Truppen vor oder auch während des Einsatzes besser zu schulen, und dass Bemba, wie in Abschnitt VI(4) dargelegt, nicht alle ihm möglichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Taten zu verhindern bzw. verfolgen zu lassen (§ 737). Daraus schließt die Kammer:

Such failures further demonstrate that Mr Bemba failed to exercise control properly over the forces deployed to the CAR.

(§ 737)

Mit Verweis auf die im vorherigen Abschnitt ausgeführten Möglichkeiten, die Bemba nach Einschätzung der Kammer besaß, um die Verbrechen zu verhindern, argumentiert die Kammer letztlich, dass Bemba als Befehlshaber versagte und er aufgrund dessen zur „fortgesetzten und wiederholten Begehung von Straftaten“ beitrug (§ 738, Übers. JGW). Seine Position als Oberbefehlshaber hat Bemba jedoch dazu verpflichtet, durch eine gute Ausbildung seiner Truppen, durch entsprechende Befehle und durch richtiges Verhalten auf der gesamten Befehlsebene dafür zu sorgen, dass die Verbrechen nicht begangen werden. Dafür hätte er auch mit persönlichem Beispiel vorangehen müssen. Auch eine „angemessene Bezahlung und Verpflegung“, wozu Bemba aufgrund seiner Kontrolle über die finanziellen Mittel des MLC in der Lage gewesen wäre, hätten die Soldaten von den Verbrechen abgehalten (§ 739, Übers. JGW).

Besonders interessant ist § 740, in dem die Kammer an den *Modus Operandi* des MLC erinnert, nämlich meist dort zu agieren, wo es die einzige militärische Einheit darstellte. Bisher wurde der *Modus Operandi* insbesondere dafür herangezogen, um die Soldaten des MLC als Täter zu identifizieren. Doch nun erfolgt eine andere Sinnerzeugung anhand derselben

---

<sup>586</sup> Alle Informationen und Einschätzungen, die die Kammer hier darstellt, sind bereits bekannt und von ihr ausführlich auch in direkt vorhergehenden Abschnitten beschrieben worden. Daher soll dieser Abschnitt auch nur kurz zusammengefasst werden, ohne ins Detail zu gehen.



Information: Nach Einschätzung der Kammer wäre es Bemba möglich gewesen, Zivilisten zu schützen, bspw. durch das „Meiden von hauptsächlich zivilen Gebieten, durch das Unterlassen von militärischen Operationen gegen Gebiete, in denen sich nur Zivilisten aufhalten, und anderweitige Begrenzung des Kontakts mit Zivilisten“. Dadurch wäre die Gefahr des Begehens der Verbrechen deutlich reduziert worden. Außerdem hätte der Abzug der Soldaten – etwas, das im März 2003 möglich und Bemba im November 2002 selbst für möglich hielt – die Verbrechen verhindert (§ 740, Übers. JGW). Und so kommt die Kammer auch im letzten Abschnitt zu dem Schluss:

In light of the above, the Chamber finds that, had Mr Bemba taken, *inter alia*, the measures identified above, the crimes would have been prevented or would not have been committed in the circumstances in which they were. The Chamber therefore finds beyond reasonable doubt that the crimes against humanity of murder and rape, and the war crimes of murder, rape, and pillaging committed by the MLC forces in the course of the 2002-2003 CAR Operation were a result of Mr Bemba's failure to exercise control properly.

(§ 741, Hervorh. i. O.)

Damit konnte die Kammer alle Tatbestandsmerkmale bestätigen, die erfüllt sein müssen, um Bembas Strafbarkeit festzustellen. Es fehlt also nur noch ein letzter Schritt, den die Kammer gehen muss, um die Schuld Bembas zu konstruieren, nämlich die zusammenfassende Beurteilung bzw. – im Sinne der Narrativtheorie – Konstruktion der Schuld Bembas. Doch bevor wir diesen letzten Schritt betrachten, möchte ich einen Blick auf die internen und externen narrativen Verknüpfungen werfen, die die Kammer in Kapitel VI. *Legal Findings* erzeugt, um das Urteilsnarrativ zu stabilisieren.

#### 7.4.9.3.6 Die absolute Sinnerzeugung – Bembas Schuld

Da in Kapitel VI. des Urteils nur abstrakte und knappe Zusammenfassungen und Sortierungen der zuvor ausführlich in Kapitel V. beschriebenen Ereignisse unter den jeweiligen (Unter-)Überschriften des Kapitels VI. stattfinden, unterscheidet es sich stark vom vorherigen Kapitel. Die Zusammenfassungen bieten die Möglichkeit, die Ereignisse nach unterschiedlichen und sich ergänzenden Perspektiven fokussiert darzustellen, indem die bekannten Episoden teils neu angeordnet, ausgewählt und miteinander sinnhaft verknüpft wurden, um die Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung, deren Einordnung als Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Bembas individuelle Strafbarkeit in einzelnen Aspekten nachzuweisen. Außerdem wurde noch einmal versucht, eine neutrale Betrachtung der Ereignisse vorzunehmen. Emotionale Eindrücke, welche möglicherweise durch die detaillierten Schilderungen der Leiden der Opfer in Kapitel V. entstanden waren, können in Kapitel VI. nicht auftreten. Vielmehr wird wieder die Neutralität der Kammer in den Mittelpunkt gerückt.

Die Erkenntnisse werden damit sowohl abstrakt als auch konkret formuliert. ‚Einfache Geschichten‘ werden zu ‚wahren Fakten‘, das Urteil wird durch die Geschichten wahr, die alleine auf den vorgelegten Beweisen (und keinen anderen Grundannahmen, Vorurteilen etc.) beruhen. Somit gelangt die Kammer am Ende des Abschnitts *F. Individual Criminal Responsibility* zur *6. Conclusion* (§ 742), welche – im Unterschied zu den bisherigen Abschnitten – die Beurteilung der gesamten Strafbarkeit Bembas thematisiert. Es schließt sich also endgültig der Kreis des Urteils und des Hauptverfahrens, denn es fehlte im vorliegenden Abschnitt nicht nur fast komplett die zuvor teils exzessiv betriebene Selbstlegitimierung der Kammer und der eigenen Arbeit, was nun abgeschlossen erscheint. Auch – und insbesondere – die zuvor definierten juristischen Anforderungen<sup>587</sup> sind, nachdem insbesondere die Geschichten der Opfer als Mikronarrative in das Urteil aufgenommen wurden,<sup>588</sup> im vorliegenden Kapitel VI. mit Leben gefüllt und jeweils erfüllt worden. Durch das Abarbeiten einer zuvor selbst entwickelten Checkliste wird zugleich sehr transparent in der Beurteilung der Strafbarkeit Bembas vorgegangen, die in den als einfache Aussagesätze formulierten Überschriften der jeweiligen Abschnitte zusammengefasst werden. Diese lassen sich – am Ende ergänzt durch die *Conclusion* des Abschnitts *VI(F)* (§ 742) – wie einen zusammenhängenden, simplen, aber auf die wichtigsten Aspekte konzentrierten Text lesen:

MLC forces committed crimes within the jurisdiction of the Court (1). The Accused was a person effectively acting as a military commander and had effective control over the MLC forces that committed the crimes (2). The Accused knew that the MLC forces were committing or about to commit the crimes (3). The Accused failed to take all necessary and reasonable measures to prevent or repress the commission of the crimes or to submit the matters to competent authorities for investigation and prosecution (4). The crimes were committed as a result of the Accused’s failure to ‘exercise control properly’ over the MLC forces (5). The Chamber finds beyond reasonable doubt that Mr Bemba is criminally responsible under Article 28(a) for the crimes against humanity of murder and rape, and the war crimes of murder, rape, and pillaging committed by his forces in the course of the 2002-2003 CAR operation.

(§ 742)

Die zitierten Überschriften stellen nahezu die einzigen im gesamten Urteil dar, die als grammatikalisch vollständige Sätze zu lesen sind; dasselbe gilt nur noch für den überwiegenden Teil der Überschriften im Abschnitt *III(H) Command Responsibility (Article 28(a) of the Statute)*, die in den meisten Fällen auf einer „must have“-Konstruktion aufbauen.<sup>589</sup> Aufgrund ihrer Einfachheit und Eindeutigkeit stellt die hier genutzte Technik zur Sinnerzeugung die

---

<sup>587</sup> Siehe im Urteil *III. Applicable Law* (§§ 66ff.), siehe in dieser Arbeit Kapitel 7.4.5.

<sup>588</sup> Siehe im Urteil *V. Facts* (§§ 379), siehe in dieser Arbeit Kapitel 7.4.8.

<sup>589</sup> Siehe Kapitel 7.4.9.3.

Eine Ausnahme bildet hier die Überschrift *III(H)4.*, welche lautet: „Knowledge that the forces were committing or about to commit such crimes“. In *III(H)5.* wiederum heißt es: „The commander failed to take all necessary and reasonable measures within his power.“ Und auch die Unterabschnitte zu *III(H)5(a)* und *b* fallen etwas aus dem Rahmen. Diese heißen „Failure to prevent the commission of crimes“ (a) bzw. „Failure to repress the commission of crimes or submit the matter to the competent authorities for investigation“ (b) (Hervorh. i. O.).

stärkste aller Sinnerzeugungs-Techniken innerhalb des Urteils dar, die ohne jegliche juristische Ausbildung einfach nachzuvollziehen ist. Daher lässt sich vermuten, dass sie sich sowohl an den Angeklagten und an juristische Experten als auch – aufgrund der Einfachheit insbesondere der eben zitierten Sätze in *VI(F)* – an Laien ohne juristische Ausbildung richten. Die Botschaft des Urteils ist so für jedes Publikum eindeutig verständlich bzw. kann sehr leicht nachverfolgt und übersetzt werden. Zugleich erinnern die einzelnen Sätze noch einmal daran, wie viele Erzählungen und damit individuelle Sinnerzeugungen nötig waren, um zu dem Urteil zu gelangen. Damit ist Bemba nach einer ausführlichen Darstellung, Diskussion und einem fairen Verfahren als strafbar angesehen.

#### **7.4.10 Die letzte Legitimierung: Die kumulative Verurteilung**

Bevor es zum großen Finale des Urteils kommt, befasst sich die Kammer in Kapitel *VII. Cumulative Convictions* auf gut drei Seiten bzw. in neun Paragraphen mit der Möglichkeit einer kumulativer Verurteilungen (§§ 743ff.): Die Gefahr, dass eine Person wegen desselben Verbrechens mehrfach verurteilt wird, besteht bspw., wenn dieselbe strafrechtlich relevante Handlung Teil unterschiedlicher Straftatbestände sein kann, in diesem Fall also Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder auch Kriegsverbrechen. Um dem entgegenzuwirken, wird auch im Urteil gegen Bemba von der Kammer der sog. *Čelebići*-Test angewendet. Dieser Test besagt, dass eine Person aufgrund einer bestimmten Handlung nur dann kumulativ verurteilt werden kann, wenn die Handlungen nicht nur unter *einem* Tatbestand (bspw. allein Genozid) zusammengefasst werden können. Dem liegt zugrunde, dass sich die Makroverbrechen in bestimmten Aspekten voneinander unterscheiden (Fernández-Pacheco Estrada 2017, S. 690f.).<sup>590</sup> Cristina Fernández-Pacheco Estrada (2017, S. 691) stellt dies schematisch folgendermaßen dar:

[T]he test's main goal is to compare the offences at stake and determine whether there is a relationship of speciality. If there is speciality, meaning one of the offences falls entirely within the ambit of the other offence (crime A has elements X and Y, crime B has elements X, Y and Z), then cumulative convictions are not permissible and only a conviction for the more specific crime will be entered, in direct application of the Latin legal maxim *lex specialis derogat legi generali*. If there is no speciality, meaning that each offence contains an element not required by the other (crime A has elements X and Y, crime B has elements X and Z), then cumulative convictions are permissible and should be entered accordingly.

Die Urteile gegen Katanga (ICC: *The Prosecutor v. Germain Katanga* (Judgment (07.03.2014), § 1692) und Bemba (§§ 743ff.) sind die ersten beiden, in denen der ICC diese

---

<sup>590</sup> Cristina Fernández-Pacheco Estrada (2017) setzt sich kritisch mit diesem Test auseinander. Da es sich hier um eine sozialwissenschaftliche und nicht um eine juristische Arbeit handelt, soll die Diskussion nicht weiter thematisiert werden. Siehe dazu außerdem Carl-Friedrich Stuckenberg (2015).

Problematik thematisiert hat (Fernández-Pacheco Estrada 2017, S. 692). Im Folgenden wird die Argumentation der Kammer im Urteil gegen Bemba knapp nachvollzogen und narrativ-theoretische eingeordnet werden. Eine juristische Diskussion steht auch hier nicht im Mittelpunkt des Kapitels; die Analyse erfolgt also allein in Bezug auf die narrative Bedeutung des Kapitels.

Die Kammer erinnert zu Beginn des Kapitels VII an den bisherigen Erfolg des Urteils, nämlich dass Bemba nach Art. 28(a) des Römischen Statuts wegen Mord und Vergewaltigung sowohl als Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch Kriegsverbrechen als strafbar angesehen wird:

Bemba is criminally responsible under Article 28(a) for (i) rape as both a war crime and crime against humanity based on the same underlying conduct and (ii) murder as both a war crime and crime against humanity based on the same underlying conduct [...].

(§ 743)<sup>591</sup>

Daraufhin definiert sie folgende Herausforderung, der sie sich stellen muss:

[T]he Chamber must consider whether convictions for these offences are impermissibly cumulative.

(§ 743)

Im Anschluss setzt sich die Kammer mit Artikel 20 des Römischen Statuts und zugleich mit einem Einwand der Verteidigung auseinander, der auf dem Artikel basiert: In Artikel 20 des Römischen Statuts ist festgelegt,<sup>592</sup> dass der Grundsatz *ne bis in idem*, also dass keine Person für dieselben Verbrechen mehrfach bestraft werden darf, auch für Verfahren am ICC gilt. In ihrer Interpretation geht die Verteidigung davon aus,

that Article 20 also prohibits cumulative convictions in a single set of proceedings for the same underlying conduct in respect of multiple offences.

(§ 744)

Dieser Sichtweise der Verteidigung widerspricht die Kammer mit dem Hinweis, dass sie weder im Statut des ICC noch durch die Vorbereitungsarbeiten ausdrücklich gestützt wird

---

<sup>591</sup> Plünderungen werden hier nicht genannt, da diese allein Kriegsverbrechen darstellen können.

<sup>592</sup> Artikel 20 des Römischen Statuts lautet:

*Ne bis in idem*

1. Except as provided in this Statute, no person shall be tried before the Court with respect to conduct which formed the basis of crimes for which the person has been convicted or acquitted by the Court.

2. No person shall be tried by another court for a crime referred to in article 5 for which that person has already been convicted or acquitted by the Court.

3. No person who has been tried by another court for conduct also proscribed under article 6, 7, 8 or 8 bis shall be tried by the Court with respect to the same conduct unless the proceedings in the other court:

(a) Were for the purpose of shielding the person concerned from criminal responsibility for crimes within the jurisdiction of the Court; or

(b) Otherwise were not conducted independently or impartially in accordance with the norms of due process recognized by international law and were conducted in a manner which, in the circumstances, was inconsistent with an intent to bring the person concerned to justice.

(§ 744). Bei solch einer allein urteilsinternen Argumentation bzw. Legitimation ihrer Sichtweise lässt es die Kammer jedoch nicht bewenden, sondern geht auffallend abwägend und vorsichtig vor. So verweist sie erstens auf das Urteil gegen Katanga, wonach dieselbe Tat nicht als zwei unterschiedliche Verbrechen gefasst werden darf:

Trial Chamber II considered that the principle of *ne bis in idem* enshrined in Article 20 meant that cumulative convictions may only be entered against an accused on the basis of the same course of conduct in respect of distinct offences.

(§ 745, Hervorh. i. O.)

Zusätzlich weist sie mit Bezug auf die Berufungskammer des ICTY (ICTY: The Prosecutor v. Dragoljub Kunarac et al. (Judgment (12.02.2002), § 169) und die ECCC (ECCC: Prosecutor v. Kaing Guek Eav alias 'Duch' (Appeal Judgement (03.02.2012), § 295) sowohl auf rechtliche als auch auf persönliche Nachteile hin, die eine kumulative Verurteilung für den Täter haben kann:

[M]ultiple convictions create a very real risk of prejudice to an accused, including the stigma inherent in being convicted of additional crimes and practical consequences, such as a potential impact on sentencing in the same and subsequent proceedings (for example, based on habitual offender laws) and eligibility for early release.

(§ 745)

Mit diesem Vorgehen stellt sich die Kammer zum einen als sehr unabhängig, abwägend und fast schon empathisch gegenüber dem Angeklagten dar. Sie erkennt ihn als Individuum an, welches unter einer Verurteilung (unangemessen) leiden kann. Doch gleich darauf stellt die Kammer fest, dass sowohl das ICTY (ICTY: The Prosecutor v. Dragoljub Kunarac et al. (Judgment (12.06.2012), § 169) als auch der SCSL (SCSL: The Prosecutor v. Against Alex et al. (Judgment (22.02.2008), § 215) entschieden, dass Gerichte unter bestimmten Umständen allein durch die „Mehrfachverurteilung“ dazu in der Lage sind, „die volle Schuldfähigkeit eines Angeklagten und/oder ein vollständiges Bild seines kriminellen Verhaltens“ darzustellen (§ 745, Übers. JGW). Im Anschluss daran gibt die Kammer die Einschätzungen der Rechtslage anhand von sechs Gerichten (dem ICTY, dem ICC, dem ICTR, dem SCSL, den ECCC und dem ECtHR) bzw. zwölf Urteilen<sup>593</sup> wieder. Noch einmal bettet die Kammer das Urteil – wie schon zu seinem Beginn – in andere externe Narrativnetzwerke ein, um es zu stabilisieren (§ 746f.). Und so schlussfolgert sie:

The Chamber agrees with Trial Chamber II and the *ad hoc* tribunals that convictions for multiple offences are permissible where those offences have materially distinct elements, i.e. each requires proof of a fact not required by the others. Indeed, the Chamber considers that this test

---

<sup>593</sup> Dazu gehören bspw.: ICTY: The Prosecutor v. Dragoljub Kunarac et al., Judgment (12.02.2002), § 170; ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga, Judgment (07.03.2014), § 1695; ICTR: Alfred Musema v. The Prosecutor, Judgment (16.11.2001), § 363; SCSL: The Prosecutor v. Issan Hassan Sesay, Judgment (26.10.2009), 1190-1193, 1197; ECCC: Prosecutor v. Kaing Guek Eav alias 'Duch', Appeal Judgement (03.02.2012), §§ 287–300; ECtHR: Sergey Zolotukhin v. Russia, Judgement (10.02.2019), §§ 82-84, 94.

ensures that an accused is convicted only for distinct offences and, at the same time, that the convictions entered fully reflect his or her culpability and criminal conduct.

(§ 748, Hervorh. i. O.)

Nach der allgemeinen Feststellung betrachtet sie daraufhin den konkreten und hier relevanten Fall, nämlich die Verurteilung Bemba sowohl wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch wegen Kriegsverbrechen. Dafür bezieht sie sich zunächst auf das Urteil der Hauptverfahrenskammer II gegen Katanga. Demnach sind Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit materiell unterschiedlich:

The crime against humanity requires the existence of a widespread or systematic attack against a civilian population and a nexus between the perpetrator's conduct and the attack, while the war crime requires that the victim was either *hors de combat* or was not taking part in hostilities and that the conduct in question was connected to an armed conflict.

(§ 749, Hervorh. i. O.)

Zusätzlich weist sie ausdrücklich darauf hin, dass nicht nur die Hauptverfahrenskammer II des ICC die Ansicht vertritt, sondern diese auch vom ICTY und ICTR vertreten wird. Zum Beweis führt sie fünf Urteile des ICTY<sup>594</sup> und drei des ICTR<sup>595</sup> an (§ 749, Fn. 2225). So bettet sie abermals ihre Interpretation in ein umfassendes Narrativnetz ein und schlussfolgert:

The Chamber concurs with Trial Chamber II and the *ad hoc* tribunals that war crimes and crimes against humanity have materially distinct elements, each requiring proof of a fact not required by the other.

(§ 750, Hervorh. i. O.)

Dabei belässt es die Kammer allerdings nicht und ruft zum Schluss die Mütter und Väter des Römischen Statuts („the drafters of the statute“) an, die, so die Kammer, die „Mehrfachverurteilung“ grundsätzlich und auch für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen intendiert haben, da für beide unterschiedliche *Contextual Elements* existieren (§ 750, Übers. JGW). Ihre Argumentation legitimiert die Kammer mit derselben Argumentationsweise wie die Berufungskammer des ICTY im Urteil gegen Kunarac et al.<sup>596</sup> Darin wurde „ebenfalls zwischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unterschieden“, wofür sich die Kammer des ICTY auf die Verfasser ihres Statuts berufen hat (§ 750, Fn. 2226, Übers. JGW). So legitimiert die Kammer ihr Vorgehen nicht nur rein juristisch, sondern ruft zudem symbolisch eine höhere Macht an und übernimmt ihre Perspektive für sich, weshalb sie letztlich schließen kann:

Recalling that, for purposes of determining whether offences are materially distinct, the focus is on whether each offence requires proof of a fact not required by the other, not the acts or omissions of the Accused, the Chamber finds that Mr Bemba's conviction, based on his

---

<sup>594</sup> So zum Beispiel: ICTY: The Prosecutor v. Dragoljub Kunarac et al., Judgment (12.06.2012), §§ 168, 170, 173, 179, 196.

<sup>595</sup> So zum Beispiel: ICTR: Georges Anderson Nderubumwe Rutaganda v. The Prosecutor, Judgment (26.05.2003), §§ 583f.

<sup>596</sup> ICTY: The Prosecutor v. Dragoljub Kunarac et al., Judgment (12.02.2002), § 178.

criminal responsibility under Article 28(a), for (i) rape as both a war crime and crime against humanity and (ii) murder as both a war crime and crime against humanity is permissible.  
(§ 751)

Dieses vorletzte Kapitel hat verschiedene Funktionen innerhalb des Urteils: Es ermöglicht erstens überhaupt die Verurteilung Bembas sowohl wegen Kriegsverbrechen als auch wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit; es stellt eine Art Nadelöhr dar, das die Kammer durchschreiten muss. Zusätzlich zu seiner juristischen Relevanz besitzt das Kapitel, zweitens, eine narrative Relevanz: Noch einmal bettet die Kammer ihr Vorgehen äußerst umfassend in andere Narrative ein und stabilisiert es, noch einmal geht sie auf die Verteidigung ein und widerlegt ein Gegenarrativ, noch einmal stellt sich die Kammer als gerecht – und in diesem Fall sogar als empathisch – dar, noch einmal zeigt sie ihre Kompetenz. Anders gesagt: Noch einmal legitimiert die Kammer sich und ihr Vorgehen und schafft eine Legitimationsklammer für das Urteil. Die Kammer hat sich so endgültig legitimiert, bevor sie zum Schluss kommt.

#### 7.4.11 Die Verurteilung

Feierlich begann die Kammer das Urteil mit der Formulierung:

The Trial Chamber III ('Chamber') of the International Criminal Court ('Court' or 'ICC') hereby issues its Judgment pursuant to Article 74 of the Rome Statute ('Statute') in the case of *The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo* ('Bemba case').

(S. 1, Hervorh. i. O.)

Im letzten Kapitel des Urteils (*VIII. Disposition* (§ 752)) beendet sie es nicht weniger feierlich:

For the foregoing reasons and on the basis of the evidence submitted and discussed before the Chamber at trial, and the entire proceedings, pursuant to Article 74(2) of the Statute, the Chamber finds Mr Jean-Pierre Bemba Gombo **GUILTY**, under Article 28(a) of the Statute, as a person effectively acting as a military commander, of the crimes of:

- (f) Murder as a crime against humanity under Article 7(1)(a) of the Statute;
- (g) Murder as a war crime under Article 8(2)(c)(i) of the Statute;
- (h) Rape as a crime against humanity under Article 7(1)(g) of the Statute;
- (i) Rape as a war crime under Article 8(2)(e)(vi) of the Statute; and
- (j) Pillaging as a war crime under Article 8(2)(e)(v) of the Statute.

(§ 752, Hervorh. i. O.)

Dieser Paragraph ist in vielerlei Hinsicht besonders. Er liest sich nicht nur, wie bereits geschrieben, ungewohnt feierlich, sondern in ihm beruft sich die Kammer in den ersten beiden Zeilen auf das gesamte Urteil und Verfahren – was bis dahin nie geschah. Ferner wird Bemba bei seinem gesamten Namen genannt. Und zum ersten Mal ist im Urteil ein Wort groß und fett geschrieben: Guilty – schuldig. Die Geschichte ist zu Ende, die Schuld ist festgestellt, die Arbeit ist legitimiert. Fast erleichternd wirkt dieser Paragraph. Getrübt wird er

möglicherweise allein dadurch, dass es von den Richterinnen Steiner und Ozaki „separate Auffassungen zu einzelnen Fragen zum vorliegenden Urteil“ (§ 753, Übers. JGW) gibt, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis des Urteils auswirken.

Nach einem Hinweis, dass das Urteil auf Englisch und Französisch verfasst wurde und die englische Version bindend ist, unterschreiben alle drei Richterinnen in Form eines Dreiecks, Sylvia Steiner als Vorsitzende Richterin oben, links unter ihr Richterin Joyce Aluoch und rechts unter ihr Richterin Kuniko Ozaki. Angegeben werden das Datum, der 21. März 2016, und der Ort, Den Haag in den Niederlanden. Feierlich ist die Arbeit vollbracht.



## 8. Die Materialisierung des Urteils: Strafen und Entschädigungen

Nachdem Bemba nach Art. 74 des Römischen Statuts schuldig gesprochen wurde, musste das Urteil materialisiert werden, indem es entsprechend der rechtlichen Grundlagen des ICC umgesetzt wird. Welche potentiellen Arten der Materialisierung am ICC existieren, wird im Folgenden kurz vorgestellt.

Wird eine Person nach Art. 74 des Römischen Statuts für schuldig befunden, ist es die Aufgabe der Hauptverfahrenskammer, die angemessene Strafe für die schuldige Person zu finden, wofür die in der Verhandlung aufgeführten und dafür relevanten Beweise und Anträge zu berücksichtigen sind (Art. 76(1) des Römischen Statuts). Sollte der Täter seine Taten nicht gestanden haben (siehe Art. 65 des Römischen Statuts), so kann die Kammer aus eigener Initiative oder auf Antrag der Verteidigung oder des Anklägers eine weitere mündliche Verhandlung abhalten, um für das Bestimmen des Strafmaßes notwendige weitere Beweise und Anträge zu berücksichtigen (Art. 76(2) des Römischen Statuts).<sup>597</sup> Anschließend wird das Strafmaß öffentlich und in Anwesenheit des Angeklagten verkündet (Art. 76(4) des Römischen Statuts).

Der ICC kann eine Freiheitsstrafe von bis zu 30 Jahren (Art. 77(1)(a) des Römischen Statuts) oder – in sehr schweren Fällen – eine lebenslange Freiheitsstrafe (Art. 77(1)(b) des Römischen Statuts) verhängen; hinzu oder als alleinige Strafe kann eine Geldstrafe kommen (Art. 77(2)(a) des Römischen Statuts). Das Strafmaß hängt von der „Schwere des Verbrechens und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten“ (Art. 78(1) des Römischen Statuts) ab und muss dessen Schuld widerspiegeln (Rule 145(1)(a) der *Rules of Procedure and Evidence*).<sup>598</sup> Dabei gilt es, sowohl alle „mildernden und erschwerenden Faktoren“ als auch die jeweiligen Umstände zu berücksichtigen (Rule 145(1)(b) der *Rules of Procedure and Evidence*, Übers. JGW). Mit einfließen soll u. a.:

the extent of damage caused, in particular the harm caused to the victims and their families, the nature of the unlawful behavior and the means employed to execute the crime; the degree of participation of the convicted person; the degree of intent; the circumstances of manner, time and location; and the age, education, social and economic condition of the convicted person.

(Rule 145(1)(c) der *Rules of Procedure and Evidence*)

Eine Bestrafung ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte eine „erheblich eingeschränkte geistige Leistungsfähigkeit“ besitzt oder unter Zwang gehandelt hat (Rule

---

<sup>597</sup> Siehe hierzu auch Reg. 63 der RegOTP, in der es heißt:

Before the completion of the trial, the Office shall consider whether to request a further hearing on sentencing pursuant to article 76, paragraph 2, taking into account the evidence presented and the submissions made by participants during the trial and the interests of victims.

<sup>598</sup> So dies überhaupt möglich ist.

145(2)(a)(i) der *Rules of Procedure and Evidence*, Übers. JGW). Strafmildernd wirkt sich aus, wenn der Angeklagte nach seiner Tat versuchte, Kompensationen zu leisten und mit dem Gericht kooperierte (Rule 145(2)(a)(ii) der *Rules of Procedure and Evidence*). Es existieren aber auch strafverschärfende Gründe, zu denen nach Rule 145(2)(b) der *Rules of Procedure and Evidence*) bspw. folgende gehören:

- (i) Any relevant prior criminal convictions for crimes under the jurisdiction of the Court or of a similar nature;
- (ii) Abuse of power or official capacity;
- (iii) Commission of the crime where the victim is particularly defenceless;
- (iv) Commission of the crime with particular cruelty or where there were multiple victims;
- (v) Commission of the crime for any motive involving discrimination on any of the grounds referred to in article 21, paragraph 3;
- (vi) Other circumstances which, although not enumerated above, by virtue of their nature are similar to those mentioned.

Eine lebenslange Haftstrafe kann nur verhängt werden, wenn sich eine „besondere Schwere der Straftat“ und erschwerende individuelle Umstände feststellen lassen (Rule 145(3) der *Rules of Procedure and Evidence*).

Die erste durch den ICC verurteilte Person war Thomas Lubanga Dyilo. Seine Strafe wurde auf 14 Jahre Haft festgesetzt (ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo (Decision (10.07.2012))), die er in einem Gefängnis in der DRK verbüßt (ICC 2021i). Germain Katanga wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen schuldig gesprochen und muss für zwölf Jahren in Haft (ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga (Decision (23.05.2014))). Er befindet sich in einem Gefängnis in der DRK (ICC 2018d). Ahmad Al Faqi Al Mahdi wurde wegen Kriegsverbrechen zu neun Jahren Gefängnis verurteilt (ICC: The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi (Judgment and Sentence (27.09.2016))), die er in einem Gefängnis in Großbritannien verbüßt (ICC 2019c). Bosco Ntaganda wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen schuldig gesprochen und zu 30 Jahren Haft verurteilt (ICC: The Prosecutor v. Bosco Ntaganda (Sentence (07.11.2019))). Seine Strafe verbüßt er in Belgien (ICC 2022c). Der wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 25 Jahren Haft verurteilte Dominig Ongwen (ICC: The Prosecutor v. Dominic Ongwen (Judgment (15.12.2022))) befindet sich noch im Gefängnis in Den Haag (ICC 2022d). Hinzu kommt die in Kapitel 6.4.3 thematisierte Verurteilung Aimé Kilolo Musamba, Fidèle Babala Wandu, Jean-Jacques Mangenda Kabongo, Jean-Pierre Bemba und Narcisse Arido (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Judgment (19.10.2016))).<sup>599</sup>

---

<sup>599</sup> Stand: 21. Dezember 2022.

Das Urteil kann sich jedoch nicht nur durch die Bestrafung der Täter materialisieren, sondern auch durch die Veranlassung von Reparationen (Art. 75 des Römischen Statuts),<sup>600</sup> Dazu gehören „Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitierung“. Zu solchen Reparationen kann das Gericht zum einen den Verurteilten, zum anderen aber auch den *Trust Fund for Victims* verpflichten (Art. 75(2) des Römischen Statuts),<sup>601</sup> der zugunsten der Opfer jener Verbrechen, die unter die Rechtsprechung des ICC fallen, und deren Familien eingerichtet wurde (Art. 78(1) des Römischen Statuts). Diese Reparationen sind „einer der Eckpfeiler des stärker auf die Opfer ausgerichteten Ansatzes des ICC“ und können allein von natürlichen Personen beantragt bzw. an diese geleistet werden (Moffett 2017, S. 1205, Übers. JGW).

### **8.1 Die Bestimmung des Strafmaßes**

Aus narrativtheoretischer Sicht stellt die Bestimmung des Strafmaßes nach Art. 76 des Römischen Statuts ein Zwischennarrativ auf dem Weg vom Urteil nach Art. 74 des Römischen Statuts zur Materialisierung der Schuldfeststellung in Form der Beschlüsse nach der Festsetzung des Strafmaßes nach Art. 76 dar. Dies bedeutet konkret: Eine Materialisierung ist nur durch den Schuldspruch nach Art. 74 möglich. Dieser bleibt aber wirkungslos, wenn das Strafmaß nicht bestimmt wird. Zugleich kann das Strafmaß nicht bestimmt werden, wenn es keinen Schuldspruch gibt.

Im Verfahren gegen Bemba erfolgte dieser Zwischenschritt am 21. Juni 2016, als der Angeklagte zu 18 Jahren Haft verurteilt wurde. Im Folgenden erfolgt eine knappe Narrativanalyse der Bestimmung des Strafmaßes nach Art. 76. Da diese jedoch nicht im Fokus der Arbeit steht, werden nur zentrale und auffallende Aspekte angesprochen werden. Eine umfassende Narrativanalyse wie sie im Urteil nach Art. 74 gegen Bemba erfolgte, wird nicht durchgeführt.

Die Entscheidung nach Art. 76 umfasst insgesamt 47 Seiten bzw. 98 Paragraphen. Darüber hinaus enthält sie zwei Anhänge: Zum einen eine *separate opinion* von Kuniko Ozaki (2016b)<sup>602</sup> und zum anderen, wie im Urteil nach Art. 74, eine Liste von zitierten Entscheidungen und Urteilen anderer Kammern des ICC und anderer Gerichte (ICC 2016j): Die Entscheidung ist ähnlich aufgebaut wie das Urteil nach Art. 74. So findet sich abermals ein Deckblatt

---

<sup>600</sup> Zum Ablauf der Beantragung von Reparationen durch Opfer am ICC siehe Rules 94ff. der *Rules of Procedure and Evidence*.

<sup>601</sup> Siehe zum TFV Kapitel 5.5.

<sup>602</sup> In ihrer *separate opinion* setzt sich Ozaki mit dem Verständnis Vorgesetztenverantwortung im Römischen Statuts auseinander. Da die Analyse der Bestimmung des Strafmaßes nach Art. 76 nur ausgewählte Aspekte aufgreift und die *separate opinion* für die Bestimmung des Strafmaßes nicht weiter relevant ist, wird sie hier nicht weiter thematisiert.

mit allen notwendigen Informationen zum Verfahren wie die Namen der Richterinnen, die Bezeichnung des Verfahrens oder auch das Datum der Verkündung der Entscheidung. Auch werden auf der zweiten Seite die für das Verfahren wichtigsten Personen und ihre Zuordnung zu den verschiedenen Parteien bzw. Einrichtungen, die nach Reg. 31 der *Regulations of the Court* über das Urteil informiert werden müssen, aufgeführt. Dazu gehören z. B. das OTP, die Verteidigung oder auch die Kanzlei (S. 1f.).<sup>603</sup> Auf Seite drei folgt das Inhaltsverzeichnis. Aber auch der Aufbau der Bestimmung des Strafmaßes nach Art. 76 ähnelt dem Urteil nach Art. 74; und auch dort leitet die Kammer die Entscheidung mit feierlichen Worten ein; die Verkündung wird so zu einem sakralen Akt:

Trial Chamber III ('Chamber') of the International Criminal Court ('Court' or 'ICC'), in the case of *The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo* ('Bemba case'), issues the following Decision on Sentence pursuant to Article 76 of the Statute ('Decision').

(S. 4, Hervorh. i. O.)

Im ersten Kapitel *I. Background* (§§ 1ff.) gibt die Kammer einen kurzen Überblick über die wichtigsten Ereignisse, die die vorliegende Entscheidung betreffen, woraufhin das Kapitel *II. Applicable Law* (§§ 8ff.) folgt, in dem sich die Kammer mit den rechtlichen Grundlagen für die richtige Bestimmung des Strafmaßes auseinandersetzt (§§ 15ff.). Dem schließt sich das in dieser Entscheidung längste Kapitel, *III. Analysis* (§§ 20ff.), an, in dem sich die Kammer sowohl mit der Schwere der drei Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung (§§ 21ff.) als auch mit der konkreten Schuld Bembas (§§ 59ff.) und seinen „individuelle Umständen“ (§§ 68ff., Übers. JGW) befasst. In Kapitel *IV. Determination of Sentence* (§§ 90ff.) diskutiert die Kammer die Festlegung der Strafe, um im Anschluss in *V. Conclusion* (§§ 97f.) das Strafmaß zu verkünden. Dieser im Vergleich zum Urteil nach Art. 74 parallele (wenn auch knappere) Aufbau unterstreicht die Verlässlichkeit der Kammer: Abermals strebt sie eine sehr systematische und damit grundsätzlich nachvollziehbare Sinnerzeugung an. Neben der ähnlich erfolgenden Sinnerzeugung auf der Makroebene des Urteils nach Art. 74 und der Bestimmung des Strafmaßes nach Art. 74 lassen sich auch weitere bekannte Sinnerzeugungs- und Legitimationstechniken wiederfinden, von denen einige exemplarisch angesprochen werden.

---

<sup>603</sup> Alle folgenden Seitenangaben und Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angemerkt, auf die nun behandelte Entscheidung der Hauptverfahrenskammer III über das für Bemba angemessene Strafmaß nach Art. 76 des Römischen Statuts (ICC: *The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo*, Sentence (21.06.2016)).

## 8.2 Der Hintergrund – eine Selbstlegitimation

Das erste Beispiel ist das Kapitel *I. Background* (§§ 1ff.), in dem die Kammer insgesamt sieben Ereignisse nennt, die mit der Bestimmung des Strafmaßes zusammenhängen: Erstens die Entscheidung vom 26. Mai 2014 (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Decision (26.05.2014))), das Urteil nach Art. 74 und die vorliegende Entscheidung nach Art. 76 getrennt voneinander zu fällen (§ 1); zweitens das Urteil nach Art. 74 vom 21. März 2016 (§ 2); drittens das Einreichen der Eingaben des OTP und der Vertreter der Opfer am 11. bzw. 18. April 2016 über die zu verhängende Strafe (§ 3); viertens die Einreichung von Informationen über Bembas familiären und persönlichen Hintergrund durch seine Verteidigung am 19. April 2016 (§ 4). Am 22. April folgte fünftens ein Bericht der Kanzlei über „die Zahlungsfähigkeit und das Verhalten von Herrn Bemba während seiner Inhaftierung“, wozu die Verteidigung und die Anklage am 29. April bzw. 4. Mai 2016 Stellung bezogen (§ 5, Übers. JGW); sechstens reichte die Verteidigung am 25. April 2016 ihre Einschätzung für eine angemessene Bestrafung Bembas ein (§ 6) ein. Siebtens erfolgte, wie am 4. Mai beschlossen und von dem OTP, der Verteidigung und der Opfervertretung beantragt, zwischen dem 16. und 17. Mai eine weitere Beweisaufnahme, in der sowohl Zeugen der Verteidigung und des OTP als auch Opfer gehört wurden. Außerdem erfolgten die „abschließenden mündlichen Erklärungen der Anklage, der Opfervertretung und der Verteidigung“ (§ 7, Übers. JGW).

Zwar handelt es sich bei den sieben Punkten nur um eine eher stichpunktartige Aufzählung von Ereignissen, die für die Bestimmung des Strafmaßes relevant sind, zugleich legitimiert die Kammer auf diese Weise aber ihr Vorgehen im Rahmen der Entscheidung nach Art. 76 im Sinne einer inneren bzw. Selbst-Legitimation, indem sie implizit Sinn und damit ein Mikronarrativ über ihr eigenes Vorgehen erzeugt: Durch das chronologische Aufzählen der genannten Ereignisse verleiht sie dem dargestellten Verfahren einen gewissen Sinn, der Basis für die Sinnhaftigkeit der Bestimmung des Strafmaßes ist. Außerdem verdeutlicht sie, dass sie erstens alle notwendigen Schritte unternommen hat, um das Strafmaß zu bestimmen, und zweitens alle Parteien ihre jeweiligen Sichtweisen und Anträge vortragen bzw. einreichen konnten und so noch einmal zu Wort kamen. Die Entscheidung der Kammer baut also auf einem legitimen Verfahren auf und ist damit wiederum selbst legitim. Dabei berichtet sie, wie auch schon im Urteil nach Art. 74, abermals in Form einer narrativen Metalepsis von sich selbst in der dritten Person (bspw.: „the Chamber decided“ (§ 7)), wodurch sie wie eine unabhängige Beobachterin der von ihr getroffenen Entscheidungen und ihrer eigenen Handlungen wirkt, was legitimierender wirkt, als wenn sie von sich selbst in der ersten Person berichtete.

### 8.3 Das anzuwendende Recht und Selbstsakralisierung

In der Diskussion über das anzuwendende Recht in Kapitel II. *Applicable Law* über ca. sechs Seiten (5-11) bzw. zwölf Paragraphen (§§ 8-19) lässt sich – ebenso wie im Urteil nach Art. 74 – eine äußere Legitimation erkennen: Die Kammer beruft sich vor allem auf Urteile und Entscheidungen verschiedener Verfahren des ICC und anderer Gerichte. In den 46 Fußnoten finden sich insgesamt über 100 Verweise, von denen sich allein 40 auf Urteile des ICTY, 28 auf jene des ICC und 17 auf jene des ICTR beziehen (§§ 8ff.). Es finden sich jedoch noch weitere besonders auffallende narrative Merkmale im zweiten Kapitel, auf die ich hinweisen möchte:

So sind zum einen die ersten Paragraphen dieses Kapitels (§§ 8ff.) bis zum ersten Unterkapitel *Gravity* (§§ 15ff.) zu nennen. Während noch in § 8 – den Erwartungen entsprechend – die Rechtsgrundlagen genannt werden, auf die sich die Kammer bei der Findung des Strafmaßes beruft, ändert sich die Stoßrichtung bereits im folgenden Paragraphen. Dort werden zunächst die Kontinuität und enge Verbindung zum bisherigen Verfahren und dem Urteil hergestellt:

At the outset, the Chamber emphasises that this Decision must be read in conjunction with the Judgment, as a whole, as well as the entirety of the trial proceedings. The Chamber need not set out in detail every factor considered, especially if it accords minor importance thereto. Likewise, although the Chamber must consider all relevant evidence admitted and submissions made throughout the trial, it need not expressly reference or comment on each

(§ 9)

Durch die Verbindung des vorliegenden Narrativs (also die Entscheidung nach Art. 76) mit seinem Vorgänger (dem Urteil nach Art. 74) legitimiert die Kammer die jetzt behandelte Entscheidung durch die Verknüpfung mit dem zuvor gefällten Urteil. Außerdem wird so deutlich, dass die Entscheidung nach Art. 76 erst sinn-voll ist, wenn sie in Verbindung mit dem Urteil nach Art. 74 gelesen wird. Der Paragraph übernimmt also sowohl eine Legitimations- als auch eine Sinnerzeugungsfunktion.

Im Anschluss setzt sich die Kammer auf dem ersten Blick eher grundsätzlich mit der Frage einer gerechten Bestrafung und ihrem Sinn auseinander. Allerdings erfolgt hier zugleich eine – teils neue – Selbstcharakterisierung der Kammer in den §§ 10f.:

The Preamble of the Statute declares that ‘the most serious crimes of concern to the international community as a whole must not go unpunished’. Further, in establishing the ICC, the States Parties were ‘[d]etermined to put an end to impunity for the perpetrators of these crimes and thus to contribute to the prevention of such crimes’. Accordingly, the Chamber considers that the Preamble establishes retribution and deterrence as the primary objectives of punishment at the ICC.

(§ 10)

Retribution is not to be understood as fulfilling a desire for revenge, but as an expression of the international community’s condemnation of the crimes. In this way, a proportionate

sentence also acknowledges the harm to the victims and promotes the restoration of peace and reconciliation. With respect to deterrence, a sentence should be adequate to discourage a convicted person from recidivism (specific deterrence), as well as to ensure that those who would consider committing similar crimes will be dissuaded from doing so (general deterrence). Rehabilitation is also a relevant purpose. However, in cases concerning ‘the most serious crimes of concern to the international community as a whole’, rehabilitation should not be given undue weight. The objectives underlying sentencing are fulfilled with ‘the imposition of a just and appropriate sentence, and nothing more’. As reflected in Article 81(2)(a) and Rule 145(1), and as emphasised by the Appeals Chamber, the sentence must be proportionate to the crime and the culpability of the convicted person.

(§ 11)

In den beiden Paragraphen bezieht sich die Kammer zum einen auf die Präambel des Römischen Statuts und zum anderen auf Urteile und Entscheidungen des ICC,<sup>604</sup> des ICTY,<sup>605</sup> des ICTR<sup>606</sup> und der ECCC<sup>607</sup>. Im Vergleich zum Urteil nach Art. 74 wirken Wortwahl und Formulierungen heroisch, was besonders an den ersten beiden Sätzen von § 10 deutlich wird, in denen sie auf die im Römischen Statut formulierte große Aufgabe des ICC verweist und sich darin verortet. Die Kammer sieht sich selbst in der heroischen Position, jene *serious crimes* zu bestrafen und durch das Verhindern solcher Verbrechen zum Frieden beizutragen. Damit erweitert die Kammer die bisherige Selbstcharakterisierung um einen heroischen Bestandteil, mit dem sie sich selbst auf die gute Seite im Metanarrativ über den Kampf des Guten gegen das Böse einordnet. In fast schon salbungsvollen – sakralen – Worten setzt sie ihre Ausführungen fort, wonach es in den Verfahren nicht um Revanche geht, sondern um die Verurteilung bzw. Verachtung der Verbrechen durch die internationale Gemeinschaft. Das Unterfangen der internationalen Rechtsprechung und damit die Arbeit der Kammer werden so immer mehr zu einem sakralen bzw. heiligen Ereignis auf der Suche nach Gerechtigkeit für die Opfer, auf der Suche nach Frieden und – letztlich auch – nach der Gerechtigkeit für den Täter, was die Kammer hier besonders betont.

Im Anschluss an ihre salbungsvollen bzw. selbst-salbenden Worten wird die Kammer wieder sachlicher und stellt dar, wie vorgegangen werden muss, um ein angemessenes Strafmaß zu finden, wofür alle Straftaten zu betrachten sind, um am Ende eine abgewogene Entscheidung zu treffen (§§ 12ff.). Dabei fällt auf, dass kein klares Schema existiert, nach dem verfahren werden kann, sondern die Kammer noch eigenständiger als bisher abwägen muss, um das gerechte Strafmaß zu finden und festzulegen. Die Diskussion dieser Problematik setzt sich im Abschnitt A. *Gravity* (§§ 15ff.) fort, in dem sie konkreter die Beurteilung der Schwere

---

<sup>604</sup> Bspw. auf ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga, Decision (23.05.2014).

<sup>605</sup> Bspw. auf ICTY: The Prosecutor v. Vujadin Popović et al., Judgment (30.01.2015).

<sup>606</sup> Bspw. auf ICTR: The Prosecutor v. Yussuf Muniyazi, Judgment (28.09.2011).

<sup>607</sup> Bspw. auf ECCC: Prosecutor v. Kaing Guek Eav alias 'Duch', Appeal Judgement (03.02.2012).

der Verbrechen nach Art. 28 des Römischen Statuts diskutiert und letztlich feststellt, dass Kommandeure eine im Vergleich zum einfachen Soldaten größere Verantwortung tragen:

The Chamber notes the consistent jurisprudence from the *ad hoc* tribunals that a commander's ongoing failure to exercise the duties to prevent or repress – with its implicit effect of encouraging subordinates to believe that they can commit further crimes with impunity – is generally regarded as being of significantly greater gravity than isolated incidents of such a failure. In addition, in accordance with the principle of gradation in sentencing, high-level leaders, regardless of the mode of liability, generally bear heavier criminal responsibility than those further down the scale. Although once or several times physically removed from the acts of his or her subordinates, the culpability of a superior and his or her degree of moral blameworthiness might, depending on the concrete circumstances, be greater than that of his or her subordinates.  
(§ 17, Hervorh. i. O.)

Im letzten Abschnitt des zweiten Kapitels, *B. Aggravating and mitigating Circumstances* (§§ 18f.), stellt die Kammer knapp dar, dass sie für Findung des Strafmaßes sowohl strafverstärkende als auch strafmildernde Umstände berücksichtigen muss. Während strafverstärkende Umstände mit den Verbrechen und der Person in einer direkten Verbindung stehen müssen, müssen strafmildernde Umstände einen direkten Bezug zur schuldig befundenen Person haben. Allerdings ist die Kammer sehr frei in der Beurteilung, welche Umstände hinzugenommen werden und welche nicht (§§ 18ff.).

Dieses Kapitel bringt fast nichts Neues im Vergleich zu dem bereits bekannten Vorgehen der Kammer, um sich selbst, die eigenen Argumentationen und die eigenen Entscheidungen selbst zu legitimieren. Neu – und umso auffälliger – ist jedoch die Sakralisierung der eigenen Handlung – und damit sich selbst – im Kampf Gut gegen Böse, wodurch das Hinterfragen der Entscheidung der Kammer schwieriger wird: Wer möchte schon dem Guten widersprechen? Damit hat die Selbstcharakterisierung der Kammer, mit der eine Selbstlegitimierung einher geht, endgültig den Höhepunkt nicht nur eingenommen, sondern in Form einer Selbstüberhöhung überschritten.

#### **8.4 Vom Leiden und von Charakterisierungen**

Im Anschluss widmet sich die Kammer im Kapitel *III. Analysis* der Analyse der relevanten Faktoren, um das angemessene Strafmaß zu bestimmen (§§ 20ff.):

In light of the above, and in order to determine an appropriate sentence, the Chamber considers (i) the gravity of the crimes, (ii) the gravity of Mr Bemba's culpable conduct, and (iii) his individual circumstances. The Chamber addresses the Rule 145(1)(c) and (2) factors and circumstances if, and where, relevant.

(§ 20)

Das dritte Kapitel stellt mit ca. 31 Seiten bzw. 68 Paragraphen den mit Abstand größten Teil der vorliegenden Entscheidung dar, von dem ich insbesondere auf die letzten beiden,



Bemba direkt betreffende Abschnitte (*B. Mr Bemba's culpable conduct* (§§ 59ff.) und *C. Mr Bemba's individual circumstances* (§§ 68ff.) eingehen werde. Der erste Teil (*A. Crimes* (§§ 21ff.)), in dem sich die Kammer mit der Schwere der *konkreten* Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung und weniger mit Bemba selbst auseinandersetzt, wird hingegen nur knapp dargestellt.

Einleitend fasst die Kammer die Verbrechen zusammen, für die Bemba nach Art. 28 des Römischen Statuts verurteilt wurde (§ 21), und verdeutlicht das Ausmaß der Verbrechen sowohl anhand des Zeitraums als auch durch das Aufzählen einer Vielzahl von Orten, an denen die Verbrechen durch Soldaten des MLC begangen wurden (§ 22). Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, „dass diese zugrundeliegenden Taten nur einen Teil der von den Truppen des MLC während der 2002/2003-ZAR-Operation begangenen Verbrechen ausmachen“ (§ 22, Übers. JGW). Zudem hebt sie die Folgen der Verbrechen für die Opfer hervor, indem sie – einmalig in diesem Abschnitt *A Crimes* – die Zeugin P119 ausführlich zitiert:

[W]hen the Banyamulengu[és] came, their coming was dreadful for the local population. There were sons and daughters of my country that died, strong men, necessary men for driving the development of the country. There have been orphans left. There have been divorces, because the Banyamulengu[és] raped women, and given [the] state of affairs, the husband preferred to divorce. There were families that [broke] apart...there's a huge impact on the local population.  
(§ 23)<sup>608</sup>

Nachdem die Kammer zusammengefasst hat, auf welcher Basis sie die Schwere der drei Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung beurteilen wird (§ 24f.) und noch einmal – gegen den Einspruch der Verteidigung – daran erinnert hat, dass Bemba „ohne begründeten Zweifel“ von den „Faktoren, die für den Nachweis der mutmaßlich erschwerenden Umstände relevant sind“, wusste (§ 26, Übers. JGW),<sup>609</sup> wendet sie sich der Beurteilung der Schwere der drei Verbrechen auf ca. 14,5 Seiten (§§ 27ff.) zu.

---

<sup>608</sup> Zusätzlich werden zwei Zeugen (a/394/08 und a/0511/08) genannt, die von der Kammer für die Bestimmung des Strafmaßes gehört wurden. a/0394/08 wird mit den Worten zitiert, dass die „die Monate, die [die MLC-Soldaten] in dem Ort verbrachten, katastrophal waren, denn sie zerstörten absolut alles in dem Ort, bevor sie ihn verließen“ (§ 23, Fn. 73, Übers. JGW).

<sup>609</sup> Die Kammer verweist hier auf die Verteidigung, die argumentierte, Bemba hätte von den „erschwerenden Umständen“ nichts gewusst. Der Sichtweise widerspricht die Kammer mit Verweis auf das Verfahren und das Urteil nach Art. 74 jedoch (§ 26, Übers. JGW). Hier findet sich also – wie auch schon im Urteil nach Art. 74 bekannt – das Vorgehen der Kammer, möglichen Gegennarrative im Urteil zu widersprechen.

#### 8.4.1 Besondere Schwere

Zur Beginn der Abschnitte, in denen die Kammer die Schwere der jeweiligen Verbrechen darstellt (1. *Murder* (§§ 27ff.), 2. *Rape* (§§ 34ff.), 3. *Pillaging* (§§ 48ff.)) nennt die Kammer die Opfer der jeweiligen Verbrechen und damit auch die Verbrechen, auf die sie sich beruft (§§ 27, 34, 48). So heißt es bspw. zu Beginn des Abschnitts zu den Morden:

In convicting Mr Bemba of murder, the Chamber relied, in particular, on the underlying murders of the following victims: P87's 'brother' in Bangui at the end of October 2002; P69's sister in PK12 the day after the MLC's arrival in PK12; and an unidentified "Muslim" man on 5 March 2003 in Mongoumba.

(§ 27)

Im Rahmen der Diskussion über die Schwere der Morde befasst sich die Kammer nur kurz mit zusammenfassenden bzw. exemplarischen Darstellungen der Morde und ihrer Umstände:

MLC soldiers killed the victims after they resisted acts of pillaging. All acts of murder were committed in the presence of other civilians, including some victims' family members, and were accompanied by acts of pillaging, rape, and/or physical and verbal abuse. MLC soldiers shot P69's sister in the head when she resisted pillaging in her house. Likewise, MLC soldiers, who had entered his home at night, shot P87's brother twice in the chest when he tried to protect a motorbike. It was the third group to come to his compound that day, during which his family's belongings were pillaged and his sister, P87, was raped. Finally, as witnessed by V1, MLC soldiers shot and mutilated an unidentified 'Muslim' man in his home after he refused to hand over a sheep.

(§ 28)

Anders gestaltet sich die Darstellung der Opfer der Morde, bei der sie zwischen direkten und indirekten Opfern der Morde unterscheiden. Die direkten Opfer sind die Mordopfer selbst: „Murder deprives the direct victim of life, the ultimate harm.“ (§ 29) Ausführlicher befasst sich die Kammer mit den Folgen der Morde für Angehörige, die die indirekten bzw. sekundären Opfer der Morde sind. In diesem Zusammenhang zitiert sie den Zeugen P69:

For example, P69 witnessed his sister's murder. He testified, 'I saw the brain of my sister. I saw that as if an animal's skull had been hit'; 'she was killed like an animal, like a dog'. P69 added, '[i]n view of what they had done [...], I moved towards them and I asked them to kill me as well, to kill me after my sister'.

(§ 29)

Auf diese Weise zeigt die Kammer zum einen das Leiden des Zeugen P69 und illustriert zugleich sehr bildhaft die Brutalität des Vorgehens des MLC.

Daraufhin schildert die Kammer zusätzliche Leiden der sekundären Opfer der Morde, die z. B. Angehörige nicht angemessen beerdigen konnten und an psychischen Folgen bzw. Erkrankungen als Folge der Taten leiden (§§ 30f.). Außerdem fehlte den Opfern durch den Verlust des Mordopfers eine „finanzielle, physische, emotionale, psychologische, moralische

oder anderweitige“ Unterstützung (§ 30, Übers. JGW). Durch die Illustration des Leidens der indirekten Opfer der Morde unterstreicht die Kammer noch einmal die Charakterisierung der Soldaten des MLC als äußerst brutal und skrupellos.<sup>610</sup> Zugleich rückt sie das Leiden der Opfer in den Vordergrund und verdeutlicht die langfristigen Folgen der Morde.

Die Darstellung der Ereignisse und Charakterisierungen setzt die Kammer – wenn auch ausführlicher, da mehr Vergewaltigungs- und Plünderungsoffer im Urteil eine Rolle spielen – in der Beurteilung der Schwere der Vergewaltigungen und Plünderungen fort. Den jeweiligen Diskussionen über die Schwere beider Verbrechen (§§ 36ff. und §§ 49ff.), auf die gleich eingegangen wird, fügt die Kammer jeweils ein bzw. zwei Abschnitte hinzu, in der sie erschwerende Umstände diskutiert. Diese sind im Kontext der Vergewaltigungen die besondere Wehrlosigkeit der Opfer (§§ 41ff.) und sowohl im Kontext der Vergewaltigung als auch der Plünderung die besondere Grausamkeit, mit der die Soldaten vorgehen (§§ 44ff.; §§ 52ff.).<sup>611</sup>

Dem Abschnitt *a) Gravity* (§§ 36ff.) geht der Hinweis voraus, dass im Römischen Statut ebenso wie in den *Rules of Procedure and Evidence* sexualisierte Gewalt bzw. Verbrechen gegen Kinder und den Opfern dieser Verbrechen eine besondere Bedeutung zukommt (§ 35). Damit hebt die Kammer noch einmal die Relevanz der daran anschließenden Darstellungen hervor und charakterisiert sowohl sich als auch das Gericht als Kämpferinnen gegen diese Verbrechen, die nun eingreifen und den Opfern zur Seite stehen.

Zudem kommen in dem Abschnitt sowohl Expertenzeugen als auch Opfer der Verbrechen als Zeugen der Anklage bzw. der Opfervertretung zu Wort. Die Experten fassten klar, aber eher allgemein die Folgen von Vergewaltigungen zusammen:

Dr Adeyinka M. Akinsulure-Smith (P221) and Dr Andé Tabo (P229) [...] testified that rape victims generally suffer from four types of consequences: (i) medical (including lesions to organs, human immunodeficiency virus ('HIV'), loss of virginity, and unwanted pregnancies); (ii) psychological (fear, anxiety, anger, aggression, guilt, isolation, embarrassment and shame, loss of confidence, and washing rituals); (iii) psychiatric (PTSD, reactive depression, melancholia, neuroses, addictive behaviour, and psychosomatic disorders); and (iv) social (stigmatisation and repudiation).

(§ 36)

---

<sup>610</sup> Beides unterstreicht die Kammer auch mit folgendem Hinweis:

As detailed above, they were committed inside the victims' homes and in the presence of others, including family members, and were preceded or succeeded by acts of pillaging, rape, and other violence and abuse during the same series of events and against the same direct and indirect victims.

(§ 32)

<sup>611</sup> Anders als bei der Analyse des Urteils werde ich nicht die einzelnen Herleitungen der Kammer bei der Beurteilung der Schwere der Verbrechen nachverfolgen. Ich werde lediglich verdeutlichen, wie die Beschreibung der Schwere durch die Kammer erfolgt, die sich letztlich zum einen auf die Charakterisierung des MLC – und indirekt auf die Bembas – auswirkt und weiterhin das Leiden der Opfer in den Mittelpunkt stellt.

Dr. Daryn Reichert ergänzte,

that the more severe the crime is – for instance someone who ‘was gang raped multiple times’, ‘particularly intimate and humiliating traumatic experiences like rape ... witnessed by family members’, and the rape of children – the more likely it will increase the magnitude of negative and permanent psychological issues.

(§ 37)

Beide gehen allerdings nicht nur auf individuelle Folgen von Vergewaltigungen für die Opfer ein, sondern thematisieren auch die sozialen Folgen für die Opfer in der ZAR:

Dr Akinsulure-Smith noted that, in the CAR, rape victims have particular difficulties with social reintegration and because of their inability to demand and receive appropriate medical treatment due to, *inter alia*, lack of resources and fear of social rejection. Dr Tabo testified that, in the CAR, rape is considered to be tantamount to adultery, leading to victims being abandoned by their husbands and having their children taken away. Further, he testified that, in the CAR, anal rape, particularly of men, carries certain connotations and resulted in extreme humiliation for the victims.

(§ 37, Hervorh. i. O.)

Anschließend fasst die Kammer zusammen, worunter die Opfer durch die Vergewaltigungen litten, und verdeutlicht so die sehr umfassenden Folgen der Vergewaltigungen:

physical problems, such as vaginal and anal ailments, abdominal pains, skin disorders, pelvic pain, high blood pressure, gastric problems, hypertension, miscarriage, infertility, and HIV. They also suffered psychological, psychiatric, and social consequences, such as PTSD, depression, humiliation, anxiety, guilt, and nightmares.

(§ 38)

Daraufhin lässt die Kammer die Opfer selbst zu Wort kommen und stellt nach der Erinnerung an das Ausmaß des Leidens nun die Individuen und ihr Leiden selbst in den Mittelpunkt: So berichtet P79 u. a. von andauernder Angst und Albträumen, nachdem sie und ihre Tochter vergewaltigt wurden (§ 38). Darüber hinaus werden die sozialen Folgen der Vergewaltigungen thematisiert. So verloren junge Mädchen durch die Vergewaltigungen ihre Virginität, weshalb sie keinen Ehemann finden können, andere mussten aufgrund von Stigmatisierungen die Schule verlassen und verheiratete Frauen wurden von ihren Ehemännern verlassen, nachdem sie durch die Soldaten des MLC vergewaltigt wurden. Ein vergewaltigter Mann beschreibt sich als „toter Mann“ und seine Familie als zerstört (§ 38f., Übers. JGW). Das Leiden der Opfer, so die Kammer, war „schwerwiegend und dauerhaft“ und die Verbrechen waren „von äußerster, ernster Schwere“ (§ 40, Übers. JGW).

Erschwerend kommt hinzu, dass die Opfer den Vergewaltigern gegenüber wehrlos ausgeliefert<sup>612</sup> und mindestens acht Vergewaltigungsopfer im Alter zwischen zehn und 17 Jahren waren (§ 42). Als Beispiel seien hier die Schilderungen des Zeugen P42 genannt:

P42, who was restrained at the time of his 10-year-old daughter’s rape, recalled, ‘[m]y daughter was screaming, but I could not do anything. At one point my daughter started shouting, ‘Papa,

---

<sup>612</sup> Auf den Aspekt der Wehrlosigkeit geht die Kammer auf gut 1,5 Seiten im Abschnitt *III(A)(b) Aggravating circumstances: particularly defenceless victims* (§§ 41ff.) noch einmal ausführlicher ein.

they are undressing me. They are undressing me,' but I could do nothing.' After a while, P42 did not hear his daughter's screams anymore.

(§ 42)

Letztlich führen alle im vorliegenden Abschnitt erläuterten Ereignisse und Schilderungen zum dem Schluss, dass es sich dabei um „einen erschwerenden Umstand“ nach Rule 145(2)(b)(iii) der *Rules of Procedure and Evidence* (§ 43, Übers. JGW) handelt.<sup>613</sup>

Doch nicht nur das Begehen der Verbrechen an hilflosen Opfern wirkt erschwerend, sondern auch die besondere Brutalität, mit der die Täter vorgehen. Die sexualisierte Gewalt war, so die Kammer mit Berufung auf Dr. Tabo, eine Kriegswaffe (§ 44) und die Vergewaltigungen waren „besonders sadistisch“ (§ 45, Übers. JGW):

Entire families – the elderly, men, women, and children – were victimised in turn during the same attacks and by the same MLC soldiers or soldiers of the same group that raped and murdered other family members and pillaged their belongings. No perpetrator acted alone: all underlying acts of rape were committed by or otherwise involved at least two, often multiple, and in some cases, more than 20 MLC soldiers. Some victims were orally, vaginally, and anally penetrated during the same attack.

(§ 45)

Besonders eindrücklich ist die Beschreibung der Erlebnisse von V1:

During the one-day attack on Mongoumba, V1 was gang-raped on two separate occasions. First, two soldiers took turns raping her, while others looked on, 'shouting with joy'. Second, four soldiers raped V1 until she lost consciousness. When she regained consciousness, the rapes continued. Twelve soldiers in total penetrated her vagina, anus, and mouth with their penises during the second incident. She also witnessed the mutilation and murder of an unidentified 'Muslim' man. Finally, the same MLC soldiers pillaged the belongings of V1 and multiple others throughout Mongoumba.

(§ 46)

Daraus schließt die Kammer – nach einer Zusammenfassung<sup>614</sup> –, dass auch die besondere Brutalität, mit der die Soldaten des MLC vorgehen, „einen erschwerenden Umstand im Sinne von Rule 145(2)(b)(iv)“ (§ 47, Übers. JGW) darstellen.

---

<sup>613</sup> Dort wird die „Begehung einer Straftat, bei der das Opfer besonders wehrlos ist“ (Rule 145(2)(b)(iii) der *Rules of Procedure and Evidence*, Übers. JGW), als erschwerender Umstand definiert.

<sup>614</sup> Dort heißt es:

As set out above, multiple MLC perpetrators committed the underlying acts of rape (i) for self-compensation; (ii) to punish suspected enemies and their sympathisers; (iii) without regard to age, gender, or social status, including against multiple members of the same family and local officials; (iv) in the presence of the victims' family members, neighbours, and/or other civilians or soldiers, thereby heightening the victims' humiliation; (v) in conjunction with acts of murder, pillaging, and other violence and abuse during the same events and against the same direct and indirect victims; and/or (vi) repeatedly against the same victims, sometimes penetrating the same victim orally, vaginally, and anally.

(§ 47)

Ebenso wie bei den Verbrechen Mord und Vergewaltigung konstatiert die Kammer auch für das Verbrechen der Plünderung eine besondere Schwere (§ 26), die sie auch in diesem Fall mit Aussagen verschiedener Zeugen belegt. So zitiert sie bspw. den Zeugen P38:

[T]he B[é]goua neighbourhood was full of all Bemba's rebels. They were breaking everything. They were stealing everything. It was terrible to see. So every house in B[é]goua was broken into and they took everything they could see: Radio sets, cell phones and everything that they could see. It's if as though that is what they were coming to look for in Bangui, so they started stealing and I believe that was the day following their arrival.

(§ 50)

Letztlich stellt die Kammer auch für das Verbrechen der Plünderung eine besondere Brutalität fest, die „einen erschwerenden Umstand im Sinne von Rule 145(2)(b)(iv)“ (§ 57, Übers. JGW) darstellt.<sup>615</sup> Abermals belegt sie ihre Feststellung mit Aussagen von Opfern, bspw. durch die der Zeugen P87 und P69:

Acts of pillaging were often accompanied by acts of murder and rape, and always by physical and verbal abuse, and threats of violence, death and/or rape. For example, while three MLC soldiers were pillaging items from P87's home, they told her, 'give us money and we won't kill you'. P87 recalled that they had to let the armed MLC soldiers 'do what they wanted and take away our belongings ... to save our own lives'. P69 recounted the perils of resisting the MLC soldiers. As noted above, after P69's sister resisted giving MLC soldiers money, the soldiers threw her down and shot her in the head.

(§ 54)

Zusätzlich fasst die Kammer das Ausmaß der Plünderungen zusammen, indem sie schreibt:

Armed MLC soldiers targeted unarmed victims in their homes; places of sanctuary, such as churches; temporary MLC bases; or isolated locations, such as the bush. Many victims had already fled their homes or were seeking refuge at the time of the acts. All underlying acts of pillaging were committed by or otherwise involved at least two, and often multiple, MLC soldiers. The MLC troops did not receive adequate financial compensation and, in turn, self-compensated through acts of pillaging. Generally, MLC soldiers pillaged without concern for the victims' livelihood or well-being, such as the ability to seek treatment, arrange burial or funeral services, or even feed their families.

(§ 53)

In allen hier geschilderten Verbrechen konstruiert und charakterisiert die Kammer die Soldaten des MLC weiterhin als die ‚absolut Bösen‘ und die Opfer der Verbrechen als die ‚absoluten Opfer‘. Je klarer die beiden Pole gegenüberstehen, desto eindeutiger und einfacher verständlich kann für eine hohe Strafe Bembas argumentiert werden. Dabei wird nicht abgewogen, es werden lediglich bekannte Motive der Täter genannt, für die jedoch die Führung des MLC, also Bemba, verantwortlich ist. So werden bereits hier Hinweise auf die

---

<sup>615</sup> Nach Rule 145(2)(b)(iv) der *Rules of Procedure and Evidence* gilt die „Begehung des Verbrechens mit besonderer Grausamkeit oder wenn es mehrere Opfer gab“ (Übers. JGW) als ein erschwerender Umstand. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Sylvia Steiner im Gegensatz zur Mehrheit der Kammer betont, „dass die Verbrechen an besonders wehrlosen Opfern begangen wurden“, weshalb sie es als zweifelsfrei erwiesen ansieht, „dass der erschwerende Umstand nach Rule 145(2)(b)(iii)“, in der die „Begehung der Straftat, wenn das Opfer besonders schutzlos ist“, als ein erschwerender Umstand angesehen wird, vorhanden ist (§ 58, Übers. JGW).

Schlussfolgerungen der folgenden Kapitel gegeben. Zudem werden in den bisher thematisierten Abschnitten die Verbrechen und ihre Folgen noch einmal plastischer; dem Leser wird abermals vermittelt, welche Taten in der ZAR begangen wurden, und die Beschreibung wechselt gerade auch durch die Schilderungen durch die Opfer ins Emotionale.

#### **8.4.2 Komplexere und konkurrierende Charakterisierungen**

Bereits in der ausführlichen Untersuchung des Urteils nach Art. 74 hat sich gezeigt, dass die Kammer die Schuld Bembas – abgesehen von der intensiven Auseinandersetzung mit den Taten der Soldaten des MLC – insbesondere anhand seiner, wenn auch meist indirekten, Charakterisierung hergeleitet hat. Zur Erinnerung: Bemba wurde dort als der allmächtige, brutale, gegenüber Opfern empathielose und nur auf seinen Vorteil blickende Sonnenkönig des MLC dargestellt. Für die Bestimmung des Strafmaßes nach Art. 76 setzt sich die Kammer wiederum in zwei Abschnitten mit der Beurteilung der Schuld Bembas bzw. mit dem konkreten Finden des angemessenen Strafmaßes auseinander. Auf gut fünf Seiten befasst sie sich mit *B. Mr Bembas Culpable conduct* (§§ 59ff.) und auf gut neun Seiten mit *C. Mr Bemba's individual circumstances* (§§ 68ff.).

Im ersten der beiden Abschnitte diskutiert die Kammer noch einmal kurz die Bedeutung des Art. 28 des Römischen Statuts (§ 60) und fasst das Ergebnis des Urteils nach Art. 74 zusammen:

The Chamber convicted Mr Bemba under Article 28(a), as a person effectively acting as a military commander, who knew that the MLC forces under his effective authority and control were committing or about to commit the crimes against humanity of murder and rape, and the war crimes of murder, rape, and pillaging. The Chamber further found that these crimes were a result of Mr Bemba's failure to exercise control properly.

(§ 61)

Im Anschluss daran stellt die Kammer die Position und das Handeln Bembas ausführlicher dar. Sie führt aus, dass er für den gesamten Zeitraum die umfassende Kontrolle über seine Truppen (konkret z. B. über die Operation an sich als auch über die Logistik) besaß und über die Verbrechen, die sie begangen haben, informiert war. Seine Kontrolle übte Bemba insbesondere aus der Entfernung aus, er war jedoch auch einige Mal in der ZAR und versorgte sowohl seine Truppen als auch andere Verbündete Patassés mit Waffen (§ 62).

Die Maßnahme, die Bemba ergriff, um die Täter zu bestrafen und weitere Taten zu verhindern, waren zum einen nicht ausreichend und blieben hinter seinen Möglichkeiten

zurück.<sup>616</sup> Zum anderen waren die Maßnahmen eher ein Feigenblatt, denn er verfolgte das Ziel, „den öffentlichen Anschuldigungen entgegenzuwirken und das öffentliche Image der MLC zu rehabilitieren“ (§ 63, Übers. JGW).<sup>617</sup> Schlussendlich beurteilt die Kammer Bembas Handeln ausgesprochen negativ und attestiert ihm so eine bedeutende Schuld an den Ereignissen:

Mr Bemba's failures were ongoing throughout the 2002-2003 CAR Operation. The reasonable and necessary measures at his disposal, which he did not take, would have deterred the commission of crimes, and generally diminished, if not eliminated, the climate of acquiescence surrounding and facilitating the crimes. Accordingly, he did more than tolerate the crimes as a commander. Mr Bemba's failure to take action (i) was deliberately aimed at encouraging the attack directed against the civilian population of which the crimes formed part, and (ii) directly contributed to the continuation and further commission of crimes. Finally, the Chamber emphasises that Mr Bemba's position as the highest-ranking MLC official, with authority over both the political and military wings, as well as his education and experience, increase the gravity of his culpable conduct. Such circumstances enabled him to fully appreciate the consequences of his actions, as well as the alternative and remedial measures at his disposal to prevent and repress the crimes. Mr Bemba's knowing and willing impact on the crimes is therefore unquestionable.

(§ 66)

Folglich kommt die Kammer zu dem Schluss:

The Chamber nevertheless emphasises that Mr Bemba's repeated and ongoing failures over approximately four and a half months, especially in light of his consistent knowledge and his ultimate authority over the MLC troops in the CAR, demonstrate that his culpable conduct was of serious gravity.

(§ 67)

Damit bleibt sie zugleich bei der Charakterisierung Bembas als das ultimativ Böse.

Für den kommenden Abschnitt *C. Mr Bemba's individual Circumstances* (§§ 68ff.) stellt sich allerdings die Frage, ob sich in ihm Änderungen für die einseitige und eindimensionale Charakterisierung Bembas ergeben. Da die Kammer an dessen Beginn ausdrücklich mitteilt, dass sie auch solche Umstände betrachten möchte, „die sich nicht direkt auf die Straftaten oder sein schuldhaftes Verhalten beziehen“ (§ 68, Übers. JGW), ist zumindest zunächst eine erweiterte und komplexere Charakterisierung Bembas zu erwarten.<sup>618</sup> Bevor sich die

---

<sup>616</sup> Die Verteidigung wirft hingegen ein, dass sich der *Code of Conduct* und weitere Maßnahmen, die Bemba ergriff, mildernd auf die Bestimmung des Strafmaßes auswirken müssen. Dem widerspricht die Kammer jedoch mit dem Hinweis, dass Bembas Maßnahmen nicht ausreichend waren und zugleich deutlich machen, dass er durchaus in der Lage gewesen wäre, angemessen einzugreifen. Daher können die genannten Maßnahmen nicht strafmildernd wirken (§ 65).

<sup>617</sup> In der Zusammenfassung wiederholt die Kammer noch einmal die bereits angesprochen indirekten Charakterisierungen Bembas. Den Versuch der Anklage, den Charakter Bembas direkter und konkreter zu thematisieren und zu zeigen, dass dessen „Charakter die Schwere seines schuldhaften Verhaltens erhöht“, lehnt die Kammer allerdings mit der Begründung ab, dass die Anklage die im Urteil bekannten Informationen nur neu formuliert hat und die den ‚neuen‘ Informationen keine neuen Beweise zugrunde liegen. Daher sollen sie nicht neu in die Entscheidung nach Art. 76 aufgenommen werden (§ 64, Übers. JGW).

<sup>618</sup> In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Verteidigung – im Gegensatz zur Anklage und der Opfervertretung – insgesamt sieben „mildernde Umstände“ eingereicht hat (§ 69, Übers. JGW):



Kammer in diesem Abschnitt mit möglichen strafmildernden Umständen und damit der potentiell erweiterten Charakterisierung Bembas auseinandersetzt, macht sie jedoch deutlich, dass sich Handlungen, die von anderen Personen als Bemba vollzogen wurden, nicht strafmindernd auswirken können. Allein wenn Bemba einen Anteil an der Handlung hatte, kann sie sich positiv für ihn auswirken. Außerdem kann sie von der Verteidigung benannte mildernde Umstände, die spekulativ sind bzw. ohne Nachweise bleiben, nicht berücksichtigen (§ 70). So schreibt die Kammer u. a.:

The Chamber further notes that the Defence provides no concrete support for its assertions concerning the unlikelihood that Mr Bemba will reoffend, was willing to surrender and cooperate with the Prosecution, had no means of identifying the victims before his assets were frozen, and was or is now willing to provide assistance to the victims.

(§ 70)

Anschließend befasst sich die Kammer in sechs Abschnitten mit der erweiterten Charakterisierung Bembas. Diese sind: 1. *Peacebuilding* (§ 71ff.), 2. *Family circumstances* (§§ 77ff.), 3. *Cooperation with the Court* (§§ 78f.), 4. *Expended resources and frozen assets* (§§ 82ff.), 5. *Lack of accountability for others* (§§ 85f.) und 6. *Alleged rights violations* (§§ 87ff.). Im Folgenden werde ich die Abschnitte nicht einzeln analysieren, sondern die dort enthaltenen und konkurrierenden Charakterisierungen Bembas zusammenfassen.

Folgt man der Charakterisierung, die die Verteidigung Bembas versucht, über ihren Mandanten zu etablieren, ist Bemba ein Mensch, der danach strebte, Frieden und Wohlstand zu den Menschen zu bringen. Außerdem habe er das Ziel gehabt, „einen demokratischen Staat in der Demokratischen Republik Kongo“ zu errichten, und eine bedeutende Rolle für die Friedensverhandlungen zwischen den Hema und Lendu in Ituri, die sich dort viele Jahre bekämpften, gespielt. Schließlich sei die Situation der Menschen in der Provinz Équateur in der DRK, die Bembas MLC in weiten Teilen kontrolliert, durch Bemba verbessert worden (§ 71, Übers. JGW). Aber auch auf persönlicher Ebene sei Bemba, so die Darstellung der Verteidigung, ein guter Mensch. Dies lässt sich zumindest daraus schließen, wenn die Verteidigung schreibt, dass seiner Frau und fünf Kindern durch die Verhaftung Bembas „die emotionale, finanzielle und erzieherische Fürsorge eines Vaters“ fehle (§ 77, Übers. JGW).<sup>619</sup> Darüber hinaus habe sich Bemba im Laufe des gesamten Verfahrens, bspw. auch während der Haft, vorbildlich

---

(i) Mr Bemba's peacebuilding efforts; (ii) his family circumstances; (iii) his cooperation with the Court; (iv) the unlikelihood that he will reoffend; (v) his depleted resources and frozen assets; (vi) lack of accountability for others connected to crimes in the CAR; and (vii) alleged rights violations.

(§ 69)

<sup>619</sup> Auf diese Charakterisierungen geht die Kammer nicht ausführlich ein, da sie sich nicht strafmildernd auswirken, was sie damit begründet, dass die geschilderten familiären Umstände „vielen verurteilten Personen gemeinsam sind“ (§ 78, Übers. JGW).

verhalten (§ 79).<sup>620</sup> Zudem setzt sich die Verteidigung – indirekt – dafür ein, dass Bemba nicht als das ‚absolut Böse‘ begriffen wird, indem sie darauf hinweist, dass Bemba unter den aktuellen Umständen als einzige Person für die Ereignisse in der ZAR bestraft werden solle, obwohl auch andere für diese verantwortlich seien, gegen die jedoch nicht vorgegangen werde (§ 85).<sup>621</sup>

Insgesamt zeichnet die Verteidigung so ein deutlich positiveres Bild Bembas als das bisher von der Kammer erzeugt. Es ist daher wenig verwunderlich, dass sich – mit einer Ausnahme – die folgende Charakterisierung Bembas durch die Kammer anders darstellt: Sie bezweifelt, dass Bemba zum Frieden in der DRK beigetragen oder sich humanitär engagiert hat und auch die ALC ist weder bis zum noch während des Verfahrens aufgelöst worden. Die von Bemba unterzeichnete Waffenstillstands- und Demilitarisierungsvereinbarung in Lusaka aus dem Jahr 1999 wurde nie umgesetzt. Ähnlich verhält es sich mit dem *Sun City Agreement*, das erst 2003 von Bemba unterzeichnet wurde, da er mit der Version von 2002 nicht einverstanden war. Auch Bembas Beitrag zur Befriedung des Konfliktes zwischen den Hema und Lendu lässt sich nicht nachweisen, so die Kammer (§ 73), und sie erinnert daran,

that, before, during, and after the above-mentioned negotiations and other acts, Mr Bemba and the MLC were engaged in (i) the 2002- 2003 CAR Operation, during which MLC soldiers committed many acts of murder, rape, and pillaging; and/or (ii) conflict in other regions of the DRC, where MLC soldiers were allegedly committing crimes against civilians.

(§ 74)

Die Kammer geht in ihrer Beurteilung sogar noch einen Schritt weiter und macht Bemba ganz grundsätzlich für die Ereignisse in der ZAR verantwortlich:

[I]n the Chamber’s view, Mr Bemba’s political goals and motivations created the circumstances in the CAR in which the crimes against humanity and war crimes upon which he was convicted were committed.

(§ 75)

Und so urteilt die Kammer schlussendlich:

Mr Bemba’s selective efforts towards peace in the DRC and the civilians of Équateur, while declining to take any such measures in the CAR, do not demonstrate his good character.

(§ 76)

Eine Charakterbeschreibung der Verteidigung bestätigt die Kammer allerdings, nämlich die, wonach sich Bemba im Rahmen des Verfahrens gut verhalten und kooperiert habe. Sie attestiert ihm gar ein „lobenswertes“ Verhalten. Allerdings stellt sie zugleich fest, dass

---

<sup>620</sup> Wörtlich fasst die Kammer die äußerst positive Charakterisierung Bembas durch seine Verteidigung wie folgt zusammen: „The Defence submits that Mr Bemba’s behaviour in the courtroom, in detention, and on provisional release has been ‘commendable’, ‘irreproachable’, and ‘exemplary’.“ (§ 79)

<sup>621</sup> Auf diesen Aspekt geht die Kammer inhaltlich nicht weiter ein, sondern merkt lediglich an, dass dieser Aspekt, da er das Verhalten dritter betrifft und nicht direkt mit dem Verhalten Bembas in Verbindung steht, irrelevant ist (§ 86).

solch ein Verhalten zu erwarten ist und sich daher nicht strafmildernd auswirkt, solange es nicht besonders heraussticht (§ 81, Übers. JGW).<sup>622</sup> So „normalisiert“ die Kammer Bembas Charakter in einem kleinen Rahmen, zeichnet ihn allerdings nicht positiv.<sup>623</sup> Sie bleibt letztlich bei der negativen Charakterisierung Bembas.

Die Verteidigung fügt jedoch noch eine weitere und neue Charakterisierung hinzu, um Bembas Strafe zu mildern, nämlich die der Kammer, die sich bisher selbst stets positiv, gerecht und neutral dargestellt hat. Ganz anders sieht es die Verteidigung, die die Kammer als ungerecht, ja rechtsverletzend illustriert:

The Defence claims that delays over the course of the proceedings, as well as alleged violations of Mr Bemba's rights to privileges, immunities, privacy, and disclosure, constitute a mitigating factor.

(§ 87)

Doch davon lässt sich die Kammer nicht beeindrucken, sondern versucht, sich abermals als gerecht darzustellen. Sie gibt der Verteidigung insofern recht, als dass unter „außergewöhnlichen Umständen“ durchaus die Möglichkeit existiert, durch den Angeklagten unverschuldete sehr lange Verfahren als strafmildernd anzuerkennen. Ohne einen Nachweis ist dies jedoch nicht möglich (§ 88, Übers. JGW) – und den bleibt die Verteidigung schuldig (§ 89). Damit schreibt die Kammer der Verteidigung eine gewisse Inkompetenz zu. Zusätzlich weist die Kammer darauf hin, dass sie sich im Laufe des Verfahrens mit mutmaßlichen Verletzungen der Rechte Bembas auseinandergesetzt und diese, sofern die Anschuldigungen rechtens waren, behoben hat (§ 89). So stellt sie sich selbst als gerecht dar und versucht, weiterhin die Hoheit über ihre eigene Charakterisierung zu behalten, um die Legitimation ihrer Arbeit nicht zu gefährden.

Insgesamt verdeutlicht das Kapitel, welche hohe Relevanz Charakterisierungen in einem Urteil haben. Auf der einen Seite verfolgt die Kammer das Ziel, Bemba als das absolut Böse darzustellen und lässt mögliche mildernde charakterisierende Faktoren nicht zu. Komplexer wird das durch sie von Bemba erzeugte bzw. bestätigte Bild nicht. Auf der anderen Seite ist sie weiterhin bestrebt, sich selbst positiv darzustellen, um das Urteil aus sich selbst bzw. durch ihre Arbeit zu legitimieren. Dem versucht die Verteidigung mit widersprechenden

---

<sup>622</sup> Die Kammer erinnert auch an die Vorwürfe gegen Bemba, Zeugen beeinflusst zu haben. Da dies jedoch im Verfahren *Bemba et al.* (siehe Kapitel 6.4.3) behandelt wird und das Urteil in diesem zur Zeit der Verkündung des Strafmaßes noch nicht gesprochen war, wird dieses vorgeworfene Verhalten Bemba nicht negativ ausgelegt (§ 80).

<sup>623</sup> Darüber hinaus lehnt die Kammer auch den von der Verteidigung als strafmildernden eingebrachten Umstand ab, dass Bembas Eigentum durch die Kammer beschlagnahmt wurde und er so zum „Reparationsprozess“ beigetragen habe. Dabei hat es sich nur um eine „Schutzmaßnahme“ gehandelt, um Opfer damit ggf. zu entschädigen (§ 81, Übers. JGW).

Beschreibungen der Kammer entgegenzuwirken, worauf die Kammer antwortet, indem sie die Verteidigung als in diesem Aspekt inkompetent charakterisiert. Zusätzlich weist sie darauf hin, dass sie den Vorwürfen, dass Bembas Rechte im Verfahren verletzt worden seien, ausreichend nachgegangen sei. Nach diesem ‚Kampf um Charakterisierungen‘ endet der Abschnitt.

### **8.5 Jahre für Leiden – das richtige Strafmaß**

Nach der Diskussion der in diesem Fall nicht strafmildernden Umstände setzt sich die Kammer mit dem für Bemba angemessenen Strafmaß auseinander. Die von den drei Parteien geforderten Haftzeiten sind dabei äußerst unterschiedlich. Während die Anklage 25 Jahre Haft fordert, verlangt die Opfervertretung „eine Strafe oberhalb der angemessenen Höchstgrenze“ und die Verteidigung hält jede Strafe, die über zwölf bzw. 14 Jahre hinaus geht, für eine Strafe, die „Bembas Rechte“ verletze (§ 90, Übers. JGW). Die Kammer erinnert noch einmal daran, dass es ihre Aufgabe ist, „alle relevanten Faktoren auszubalancieren“ und ein im Gesamtzusammenhang – auch die Opfer betreffend – ein angemessenes Urteil zu fällen, das nach Art. 77(1) des Römischen Statuts bis zu 30 Jahren Haft (in besonderen Fällen auch lebenslänglich) bedeuten kann (§ 91, Übers. JGW). Zusätzlich betont sie, dass das Verfahren insofern besonders ist, als dass keine Urteile existieren, an denen sie sich für das Bestimmen des Strafmaßes orientieren kann (§ 92).<sup>624</sup>

Die Kammer macht noch einmal deutlich, dass die drei Verbrechen „Mord, Vergewaltigung und Plünderung“ von einer „besonderen Schwere“ sind und es sich straferschwerend auswirkt, dass die Verbrechen „(i) gegen besonders wehrlose Opfer und (ii) mit besonders grausamen Mitteln“ begangen wurden. Auch „das schuldhafte Verhalten von Herrn Bemba ist von großer Schwere“, strafmildernde Umstände konnte die Kammer hingegen nicht ausmachen (§ 93, Übers. JGW). Daher verurteilt die Kammer Bemba zu jeweils 16 Jahren Haft für Mord als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zu jeweils 18 Jahren Haft für Vergewaltigung als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und zu 16 Jahren für Plünderung als Kriegsverbrechen (§ 94). Letzten Endes beschließt die Kammer eine Haftstrafe von 18 Jahre (§ 95).<sup>625</sup>

---

<sup>624</sup> Wörtlich schreibt sie:

The Chamber notes the submissions of the parties and Legal Representative concerning sentences previously imposed on convicted persons at the Court, *ad hoc* tribunals, and in the CAR. However, none of these cases concern the same offences committed in substantially similar circumstances. They therefore provide the Chamber little, if any, guidance in determining the appropriate sentence, particularly in light of the Chamber’s obligation to individualise the sentence to the concrete gravity of the crimes and Mr Bemba’s individual circumstances.

(§ 92, Vervorh. i. O.)

<sup>625</sup> Da die Parteien und auch die Opfervertretung weder eine Geldstrafe noch eine Beschlagnahmung von Gütern beantragt haben, werden diese Maßnahmen nicht für die Bestrafung Bembas berücksichtigt (§ 95). Abgezogen

Und so beendet die Kammer – ebenso wie das Urteil nach Art. 74 – feierlich in *V. Conclusion* (§§ 97f.) die Entscheidung mit den Worten:

For the foregoing reasons, the Chamber hereby:

- a. **SENTENCES** Mr Jean-Pierre Bemba Gombo to a total of 18 years of imprisonment;
  - b. **ORDERS** the deduction of the time Mr Bemba has spent in detention, pursuant to an order of this Court, from his sentence; and
  - c. **INFORMS** the parties and participants that reparations to victims pursuant to Article 75 of the Statute shall be addressed in due course.
- (§ 97)

## 8.6 Ein erstes kurzes Zwischenfazit

Die Kammer geht in der Entscheidung über die Haftstrafe nach Art. 76 des Römischen Statuts ähnlich vor wie im Urteil nach Art. 74 des Römischen Statuts. Noch einmal legitimiert sie ihr Verhalten sowohl intern als auch extern, noch einmal lässt sie die Verteidigung zu Wort kommen und noch einmal stellt sie Bemba als das Böse dar. Komplexere Beschreibungen seines Charakters werden zwar erwähnt, aber – bis auf eine Ausnahme – letztlich nicht zugelassen. Um den Eindruck einer einseitigen Charakterisierung entgegenzutreten, ist die Kammer bemüht, sich und ihr Vorgehen zur Findung eines angemessenen Strafmaßes als abwägend und vorsichtig darzustellen. Es wirkt schon fast so, als wollte sie den Lesern vermitteln, dass sie trotz des abwägenden und vorsichtigen Vorgehens keine andere Möglichkeit hatte, als Bemba zu der Strafe zu verurteilen, zu der sie letztlich gelangt ist. Und so scheint das Verfahren für beendet und der Täter in Haft. Doch letztlich sollte alles ganz anders kommen, wie im folgenden Kapitel dargestellt wird.

---

von den 18 Jahren wird die Dauer, die Bemba ab dem 24. Mai 2008 bereits in Untersuchungshaft verbracht hat (§ 96).

## 9. Konstruktion und Gegenarrativ: Die Aufhebung des Urteils

Am 8. Juni 2018 wurde das Urteil des Hauptverfahrens nach Art. 74 vom 21. März 2016 (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba (Judgment (08.06.2018))) durch die Berufungskammer per Mehrheitsentscheidung aufgehoben, wodurch der Strafmaßentscheid nichtig wurde. Von da an war Bemba ein freier Mann. Von den fünf Richterinnen und Richtern der Berufungskammer, Christine Van den Wyngaert, Chile Eboe-Osuji, Sanji Mmasenono Monageng, Howard Morrison und Piotr Hofmański, sprachen sich Piotr Hofmański und Sanji Mmasenono Monageng<sup>626</sup> gegen die die Mehrheitsentscheidung der Berufungskammer aus (§ 200).<sup>627</sup>

Im vorliegenden Kapitel wird das Urteil der Berufungskammer insofern im Verhältnis zum Urteil des Hauptverfahrens betrachtet werden, als dass die (De-)Konstruktion von Schuld durch Urteile und zugleich exemplarisch die Wirkungsweise eines Gegenarrativs gezeigt wird. Da – zumindest für eine solche exemplarische Behandlung – eine umfassende Analyse des Urteils der Berufungskammer nicht nötig ist, bleibt sie hier aus.

Das Berufungsurteil umfasst vom Deckblatt bis zur letzten Seite 80 Seiten bzw. 200 Paragraphen. Während die Urteilsbegründung ab Seite 5 erfolgt, beginnt das Berufungsurteil im Gegensatz zum Urteil im Hauptverfahren mit der Verkündung der Entscheidung eine Seite zuvor:

### JUDGMENT

- 1) The 'Judgment pursuant to Article 74 of the Statute' is reversed.
- 2) The Appeals Chamber declares that the crimes listed in paragraph 116 of this judgment were not within the facts and circumstances described in the charges and that the Trial Chamber, therefore, could not enter a verdict thereon. The proceedings with respect to these criminal acts are discontinued.
- 3) Mr Bemba is acquitted of all remaining charges brought against him in the present case.
- 4) The Appeals Chamber declares that there is no reason to continue Mr Bemba's detention for the purposes of the present case.
- 5) The 'Defence application to present additional evidence in the appeal against the *Judgment pursuant to Article 74 of the Statute*, ICC-01/05- 01/08-3343' is dismissed.
- 6) The 'Prosecution's Request for Leave to Present Additional Authority' is rejected.  
(S. 4, Hervorh. i. O.)

---

<sup>626</sup> Die *dissenting Opinion* von Piotr Hofmański und Sanji Mmasenono Monageng (Mmasenono Monagen und Hofmański 2018) umfasst insgesamt 269 Seiten. Christine Van den Wingaert und Howard Morrison verfassten eine *separate Opinion* (Van den Wyngaert und Morrison 2018) von 34 Seiten, in der sie ihre Entscheidung für den Freispruch Bembas begründeten, während Chile Eboe-Osuji eine *concurring separate opinion* (Eboe-Osuji 2018) von 117 Seiten verfasste, in welcher er verdeutlicht, weshalb er zwar für die Zurückverweisung des Verfahrens gegen Bemba an eine Hauptverfahrenskammer war, letztlich jedoch mit Christine Van den Wyngaert und Howard Morrison stimmte. Da das Urteil der Berufungskammer nicht im Mittelpunkt der Arbeit steht, werden diese nicht weiter betrachtet.

<sup>627</sup> Die nun zitierten Paragraphen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die Entscheidung der Berufungskammer vom 8. Juni 2018 (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (08.06.2018)).

Im Anschluss an das erste Kapitel *I. Key Findings* des Berufungsurteils (§§ 2ff.)<sup>628</sup> ähnelt der Aufbau jedoch wieder dem Urteil der Hauptverfahrenskammer: Die Berufungskammer gibt im zweiten Kapitel die *Procedural History* (§§ 12ff.) wieder und fasst im Anschluss die sechs von Bemba vorgelegten Berufungsgründe zusammen (§§ 29ff.):

that this was a mistrial (Ground 1); (ii) that the conviction exceeded the charges (Ground 2); (iii) that Mr Bemba is not liable as a superior (Ground 3); (iv) that the contextual elements were not established (Ground 4); (v) that the Trial Chamber erred in its approach to identification evidence (Ground 5); and (vi) that other procedural errors invalidated the conviction (Ground 6).

(§ 29)

Die drei Richter, die als Mehrheit für den Freispruch Bembas votiert haben, berufen sich bei ihrer Entscheidung auf den zweiten und teilweise auf den dritten Grund, der von Bemba bzw. seiner Verteidigung vorgetragen wird. Nur deren zentrale Aspekte werden in den folgenden Unterkapiteln in gebotener Kürze dargestellt, während die anderen Gründe auch im Berufungsurteil selbst ausdrücklich nicht weiter behandelt wurden (§ 32).

### **9.1 Der Dekonstruktion erster Teil: Das Netz wird aufgelöst**

Bemba führt an, dass sich das Urteil im Hauptverfahren auf mehr Sachverhalte bezieht, als durch die Vorverfahrenskammer bestätigt wurden. Die Verteidigung argumentiert für ihn,

that the Conviction Decision exceeded the ‘facts and circumstances described in the charges’ in violation of article 74 (2) of the Statute because he was convicted partly based on individual acts of murder, rape and pillaging committed against particular victims at specific times and places that had not been confirmed in the Confirmation Decision. In his view, the scope of the trial against him was limited to the criminal acts that were specifically confirmed by the Pre-Trial Chamber in the Confirmation Decision, arguing that ‘[i]f [a criminal] act was not confirmed by the Pre-Trial Chamber, [...] it does not form part of the charges and cannot be used to found a conviction’.

(§ 99)

Die Mehrheit der Richter der Berufungskammer teilt die Einschätzung, dass Bemba lediglich aufgrund der im Vorverfahren bestätigten Sachverhalte hätte schuldig gesprochen werden dürfen (§ 116). Folglich wurde Bemba allein für folgenden von der Vorverfahrenskammer bestätigten Sachverhalte zulässigerweise verurteilt:

- i. the pillaging of P22’s uncle’s house by MLC soldiers near PK12;

---

<sup>628</sup> Darin führt die Berufungskammer in zehn Paragraphen auf, was ihre Pflichten bzw. Aufgaben im Berufungsverfahren sind, wie die Schuld eines Kommandanten nach Art. 28 des Römischen Statuts zu beurteilen ist oder auch, dass die Anklage den Angeklagten über alle ihm zur Last gelegten Anklagepunkte informieren muss (§§ 2ff.).

- ii. the rapes of P68 and her sister-in-law by MLC soldiers on 27 October 2002 near Miskine High School in Fouh;
- iii. the murder of P87's 'brother' by MLC soldiers in Boy-Rabé on 30 October 2002;
- iv. the rape of P87 by MLC soldiers in Boy-Rabé on 30 October 2002;
- v. the pillaging of P87's house by MLC soldiers in Boy-Rabé on or around 30 October 2002 [sic!]
- vi. the rape of P22 by MLC soldiers at her uncle's house in PK12 at the end of October 2002;
- vii. the pillaging of P42's house by MLC soldiers in PK12 in November 2002;
- viii. the rape of P23, his wife (P80), his daughter (P81), and at least one other of his daughters by MLC soldiers at P23's compound in PK12 on 8 November 2002;
- ix. the pillaging of P23's compound (including the belongings of P80 and P81) by MLC soldiers in PK12 on 8 November 2002;
- x. the rape of P42's daughter by MLC soldiers at the end of November 2002 in PK12; and
- xi. the rape of P29 by MLC soldiers on 5 March 2003 in Mongoumba.

(§ 112)

Zusätzlich wurde Bemba für zwei weitere Sachverhalte im Hauptverfahren abgeurteilt, mit denen sich die Vorverfahrenskammer zwar auseinandersetzte, die sie allerdings nicht als Grundlage dafür nahm, die Anklage gegen Bemba zuzulassen (§ 113):

- i. the pillaging of the belongings of P68 and her sister-in-law in Bangui at the end of October 2002; and
- ii. the rape of eight unidentified victims at the Port Beach naval base in Bangui at the end of October or beginning of November 2002.

(§ 113)

Beide Sachverhalte waren zwar zurecht Teil des Hauptverfahrens, sie hätten jedoch nur herangezogen werden dürfen, um die Existenz der *Contextual Elements* der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bestätigen. Eine Verurteilung Bembas wegen beider Verbrechen war hingegen nicht zulässig (§ 115).

Letztlich wurde Bemba für die folgenden Sachverhalte, die allerdings die Mehrheit der Verbrechen darstellen, für die er im Hauptverfahren verurteilt wurde, unzulässigerweise schuldig gesprochen:

- i. The murder of P69's sister in PK12 the day after the MLC's arrival in PK12;
- ii. Pillaging of the belongings of P69's sister in PK12 the day after the MLC arrived;
- iii. Pillaging of the belongings of P69 in PK12 the day after the MLC arrived;
- iv. Pillaging of the belongings of P110 in PK12 the day after the MLC arrived;
- v. Pillaging of the belongings of P79 and her brother in PK12 several days after the MLC's arrival;



- vi. The rape of P79 and her daughter in PK12 several days after the MLC arrived in PK12;
- vii. Pillaging of the property of V2 in Sibut in the days after the MLC's arrival.
- viii. Pillaging of the belongings of P108 in PK12 during the MLC's presence;
- ix. The rape of two unidentified girls aged 12 and 13 years in Bangui on or around 30 October 2002;
- x. Pillaging of the belongings of P119 in Bangui after 30 October 2002;
- xi. Pillaging of the belongings of P112 in PK12 in November 2002;
- xii. The rape of a woman in the bush outside of PK22 in November 2002;
- xiii. Pillaging of the belongings of a woman in the bush outside PK22 in November 2002;
- xiv. The rape of P69 and his wife in PK12 at the end of November 2002;
- xv. Pillaging of the belongings of P73 in PK12 at the end of November 2002;
- xvi. The rape of V1 in Mongoumba on 5 March 2003;
- xvii. Pillaging of the property of V1, a church, nuns, priests, an unidentified 'Muslim' man and his neighbour, the gendarmerie, and mayor in Mongoumba on 5 March 2003; and
- xviii. The murder of an unidentified 'Muslim' man on 5 March 2003 in Mongoumba witnessed by V1.

(§ 116)

Folglich wurde er *zu Unrecht* verurteilt, denn es bleiben ‚lediglich‘ „ein Mord, die Vergewaltigung von 20 Personen und fünf Plünderungen“ (§ 119, Übers. JGW).<sup>629</sup> Damit schrumpfen die das Urteil im Hauptverfahren unterstützenden und in dieses aufgenommenen Opfer-Narrative auf eine im Vergleich sehr kleine Menge zusammen. Dadurch wurden die Stabilität des Urteils und damit zugleich dessen Sinnerzeugung bzw. Sinnerzeugungspotential deutlich reduziert. Obendrein hat das Netz der unterstützenden Narrative deutlich und nachhaltig an Verbindungen bzw. Verbindungsmöglichkeiten verloren. Es ist nun fraglich, ob die verbliebenen Mikronarrative ausreichen, um das Urteil des Hauptverfahrens zu unterstützen. Noch äußert sich die Berufungskammer nicht dazu.

Der Abschnitt verdeutlicht die besondere Art und Weise der Konstruktion von Schuld in einem Gerichtsurteil: Es ist nicht mehr relevant, *ob Bemba* für die Verbrechen tatsächlich *verantwortlich* ist. Anstatt aus seiner Verantwortung ergibt sich seine Schuld vielmehr aus der Frage, welches Handeln *Bembas* Teil des Urteils sein darf. Die Konstruktion der Schuld

---

<sup>629</sup> In ihrer *dissenting opinion* vertreten Sanji Mmasenono Monageng und Piotr Hofmański die Ansicht, dass die Anklagepunkte nicht zu weit gefasst waren und somit auch die von der Mehrheit der Berufungskammer als für das Urteil unzulässig bezeichneten Taten Teil des Urteils gegen Bemba hätten sein dürfen. Ihrer Ansicht nach ist es Bemba in diesem Punkt nicht gelungen, der Hauptverfahrenskammer einen Fehler nachzuweisen (Mmasenono Monagen und Hofmański 2018, §§ 39f.).

erfolgt also nicht allein basierend auf den tatsächlichen Ereignissen, sondern auf den Ereignissen, die zu Episoden des Narrativs werden können. Es wird damit nicht die tatsächliche Schuld Bembas beurteilt, sondern nur diejenige, die für die zulässige Sinnerzeugung akzeptabel ist. Dies weist darauf hin, dass Urteile ungeeignet sind, um sie als Hauptaufarbeitungsdocuments von Verbrechen und Konflikten zu nutzen. Sie können, wenn überhaupt, eine Ergänzung darstellen – und das auch nur dann, wenn sie zuvor ausführlich untersucht und eingeordnet wurden.

## **9.2 Der Dekonstruktion zweiter Teil: Eine Ansammlung narrativer Fehler**

Der zweite der sechs von Bemba vorgebrachten Berufungsgründe, den die Berufungskammer behandelt, ist der dritte Berufungsgrund Bembas, wonach er als Vorgesetzter für die Verbrechen, die die Soldaten des MLC begangen haben, nicht haftbar sei (§ 29). Seine Verteidigung argumentiert für ihn,

that the Trial Chamber erred when it found that he was responsible as a commander pursuant to article 28 (a) of the Statute for crimes MLC troops had committed during the 2002-2003 CAR Operation. Notably, Mr Bemba submits that the Trial Chamber erred in: (i) finding that he had effective control over the MLC troops in the CAR; (ii) dismissing and ignoring evidence relevant to that question; (iii) finding that he had actual knowledge of MLC crimes; (iv) finding that he did not take all necessary and reasonable measures; and, further, (v) finding that the causation requirement had been established.

(§ 30)

Er zweifelt also an, dass die Entscheidung der Hauptverfahrenskammer, wonach er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel genutzt habe, um die Verbrechen der Soldaten des MLC zu verhindern, korrekt ist (§ 166). Nachdem sich die Berufungskammer mit jedem der fünf von Bemba vorgebrachten Aspekte auseinandergesetzt hat (§§ 120ff.), verkündet sie ihre Entscheidung:

[T]he Appeals Chamber finds, by majority, Judge Monageng and Judge Hofmański dissenting, that the Trial Chamber's finding was indeed unreasonable because it was tainted by serious errors.

(§ 166)

Gleich zu Beginn ihrer Begründung weist die Berufungskammer darauf hin, dass ein Kommandeur nicht dafür bestraft werden kann, bestimmte Maßnahmen nicht ergriffen zu haben, die er aufgrund fehlender Macht nicht hat ergreifen können (§ 167). Für die Beurteilung seiner Verantwortung muss also stets betrachtet werden, zu welchen konkreten Maßnahmen er unter welchen Umständen in der Lage gewesen wäre. Außerdem muss eindeutig benannt werden, was er wusste bzw. worüber er wann hätte informiert sein müssen (§ 168). Mit dem Hinweis darauf, dass die Maßnahmen nach Art. 28 des Römischen Statuts nicht nur nötig,

sondern in der jeweiligen Situation auch *reasonable* sein müssen, stellt die Berufungskammer außerdem fest, dass der Kommandeur *nicht alle*, sondern nur die in der Situation angebrachten bzw. vernünftigen Maßnahmen ergreifen muss (§ 169). Es steht ihm daher zu, eine „Kosten-Nutzen-Analyse“ durchzuführen, „wenn er über die zu ergreifenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten, die von seinen Untergebenen begangen werden“, entscheidet (§ 170, Übers. JGW).

Aus narrativtheoretischer Sicht hat die Hauptverfahrenskammer nach Ansicht der Berufungskammer auf verschiedenen Ebenen eklatante Fehler begangen: Erstens hat sie Bemba mit Bezug auf die Operation in der ZAR falsch charakterisiert. Zur Erinnerung: Laut der Charakterisierung der Hauptverfahrenskammer war Bemba die allmächtige Spinne im Zentrum des MLC-Netzes. Die Berufungskammer hingegen stellt die Charakterisierung komplexer dar, denn Bemba war nach ihrer Sicht in Bezug auf die Operation in der ZAR nicht mehr so mächtig, dass er alles kontrollieren konnte (§ 171), was auch das von der Hauptverfahrenskammer nicht in das Urteilsnarrativ aufgenommene Gegennarrativ des Zeugen P36 zeigt, wonach „die Macht von Herrn Bemba, in der ZAR begangene Verbrechen zu untersuchen“ (§ 172, Übers. JGW), eingeschränkt war.

Zweitens hatte die Hauptverfahrenskammer nach Ansicht der Berufungskammer keine realistischen Erwartungen an Bemba. Sie überprüfte nicht, ob die Maßnahmen, die er ergriff, im Rahmen der Möglichkeiten und Umstände „notwendig und angemessen“ waren (§ 173, Übers. JGW). So ignorierte die Hauptverfahrenskammer ein Statement Bembas, über dessen Existenz und Inhalt auch der Zeuge D48 berichtete und in dem Bemba den Premierminister der ZAR um die Einrichtung einer internationalen Untersuchungskommission bat (§ 174). Damit blieb ein Narrativ und ein potentieller Bestandteil des Urteilsnarrativ im Urteil der Hauptverfahrenskammer nach Art. 74 unbegründet unberücksichtigt.

Drittens kritisiert die Berufungskammer die Sinnerzeugung der Hauptverfahrenskammer in Bezug auf Bembas Motive. Zwar sind die Motive eines Kommandeurs nicht „irrelevant“, womit die Berufungskammer Bemba widerspricht, der dies so sah; die Bewertung der Hauptverfahrenskammer war in ihrem Urteil jedoch „unverhältnismäßig streng“ (§ 176, Übers. JGW): So fand die Hauptverfahrenskammer den Sinn in (bzw. die Motivation für) Bembas Reaktionen auf die Anschuldigungen gegenüber seinen Soldaten hauptsächlich darin, dass er lediglich um die öffentliche Wahrnehmung des MLC besorgt war. Während die Hauptverfahrenskammer dieses Motiv als nicht sinn-voll bzw. angemessen einstufte, gestaltet sich die Beurteilung dieser Frage durch die Berufungskammer anders; sie schloss sich der

Argumentation Bembas an, wonach Bembas Motivation, die Reputation seiner Truppen zu bewahren, durchaus als „notwendig oder angemessen“ einzuordnen ist (§ 177, Übers. JGW).

Folglich schlussfolgert sie:

Therefore, in considering Mr Bemba's motivation to protect the image of the MLC, the Trial Chamber erred because it took into consideration an irrelevant factor. In any event, the Trial Chamber failed to make an assessment as to how *in concreto* such alleged motive ultimately affected the necessity or reasonableness of the measures taken by Mr Bemba.

(§ 179, Hervorh. i. O.)

Viertens bemängelt die Berufungskammer, dass die Hauptverfahrenskammer die Ergebnisse der von Bemba eingesetzten unabhängigen Untersuchungskommissionen zu Unrecht kritisierte. Sie stellt allgemein fest, dass ein Kommandant für die Ergebnisse solcher Kommissionen nicht grundsätzlich haftbar gemacht werden kann, da bspw. vielmehr untersucht werden muss, ob er für die mangelhaften Ergebnisse verantwortlich ist, was jedoch im vorliegenden Zusammenhang nicht zutrifft (§§ 180f.). Es findet sich hier also insofern eine fehlerhafte Charakterisierung Bembas bzw. Erwartung an ihn, als dass die Hauptverfahrenskammer Bemba einen Charaktermangel (hier eine bestimmte Form der Allmacht, nämlich bspw. über Untersuchungskommissionen zu bestimmen) zugeschrieben hat, der laut Berufungskammer als solcher aber nicht zwangsläufig gewollt ist. Es erfolgt hier mithin eine fehlerhafte negative Charakterisierung Bembas.

Fünftens befasst sich die Berufungskammer mit der Feststellung der Hauptverfahrenskammer, wonach Bemba darin versagte,

to empower other MLC officials to fully and adequately investigate and prosecute allegations of crimes as a result of which he could not be said to have submitted the matter to the competent authorities for investigation and prosecution.

(§ 182)

Diese Feststellung kritisiert die Berufungskammer in zweierlei Hinsicht. Zum einen existiert ihrer Ansicht nach kein Beweis – kein Narrativ – für diese Behauptung (§ 182). Anders gesagt: Dieser Bestandteil des Urteilsnarrativ ist nicht in ein Narrativnetz eingebunden und an diesem Punkt entsprechend (und offensichtlich) instabil. Zum anderen findet die Berufungskammer einen Fehler in der inneren Logik des Urteils im Hauptverfahren.

Zur Erinnerung: Es existiert die Sichtweise, dass die innere Logik eines Narrativs sogar bedeutender sei als die äußere Logik.<sup>630</sup> Folgt man dieser Ansicht, wird es umso relevanter, eine konsistente innere Logik zu erzeugen, was der Hauptverfahrenskammer nach Ansicht der Berufungskammer jedoch nicht gelungen ist. Sie widerspricht sich sogar selbst, denn sie erkennt durchaus an, dass „Oberst Moustapha und die anderen Befehlshaber des MLC [...]“

---

<sup>630</sup> Siehe Kapitel 2.3.1.3.

eine gewisse disziplinarische Autorität im Feld“<sup>631</sup> besaßen. Dieser Widerspruch wird weder aufgeklärt, noch macht die Hauptverfahrenskammer deutlich, was Bemba hätte unternehmen müssen, damit die betreffenden Kommandeure in der Lage gewesen wären, die Anschuldigungen zu untersuchen (§ 182, Übers. JGW).

Zusätzlich stellt die Berufungskammer fest, dass nur relativ wenige Verbrechen ohne begründeten Zweifel nachgewiesen wurden. Andere, u. a. mediale, Hinweise auf Verbrechen erschienen zudem „sehr schwach“. Es bleibt also „unklar, wie weit verbreitet das kriminelle Verhalten der Truppen des MLC bei der 2002/2003-ZAR-Operation war“. Folglich kann nicht festgestellt werden, welche angemessenen Maßnahmen Bemba hätte ergreifen müssen, die außerdem im Verhältnis zur Anzahl der Verbrechen stehen müssen, da für eine unterschiedliche Anzahl von Verbrechen unterschiedliche Maßnahmen angemessen sind (§ 183, Übers. JGW). Es findet sich also abermals sowohl eine Schwäche in der Sinnerzeugung als auch in der Betrachtung der relevanten Episoden durch die Hauptverfahrenskammer in ihrem Urteil.

Ganz ähnlich verhält es sich im sechsten durch die Berufungskammer analysierten Fehler der Hauptverfahrenskammer. Die Kammer kritisiert, dass sich die Mehrheit der durch die Anklage genannten Verbrechen zu Beginn der Operation ereignete, wohingegen deutlich weniger Verbrechen am Ende der Operation aufgeführt wurden. Auch die Tatsache hat die Hauptverfahrenskammer nicht berücksichtigt, um korrekt zu beurteilen, welche angemessenen Maßnahmen Bemba hätte ergreifen müssen (§ 184).

Als siebten und letzten Mangel des Urteils im Hauptverfahren führt die Berufungskammer auf, dass die Hauptverfahrenskammer feststellte,

that Mr Bemba had failed to take all necessary and reasonable measures, noting *inter alia* that Mr Bemba should have modified MLC troop deployment so as to, for example, minimise contact with the civilian population [...].

(§ 185, Hervorh. i. O.)

Nach Bembas Aussage war er jedoch nicht „ausreichend über diese potentielle Maßnahme informiert“, die er nach Ansicht der Kammer hätte unternehmen müssen (§ 185, Übers. JGW). Ein Angeklagter muss allerdings über alle Tatsachenbehauptungen, mit welchen das OTP die von ihm erhobenen Anklagepunkte untermauern möchte, informiert sein (§ 186). Die Berufungskammer stimmt Bembas Argumentation zu, dass dies im vorliegenden Fall nicht geschehen war, und schlussfolgert entsprechend, dass die Hauptverfahrenskammer bezugnehmend auf diesen Aspekt kein Urteil hätte fällen dürfen (§§ 187f.). Aus Narrativsicht hat die

---

<sup>631</sup> Das wörtliche Zitat stammt aus dem Urteil im Hauptverfahren (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (21.03.2016), § 449).

Hauptverfahrenskammer so eine Form der Sinnerzeugung in das Urteil mit aufgenommen, welche nicht erlaubt gewesen wäre.

Insgesamt findet die Berufungskammer also sieben

serious errors in the Trial Chamber's assessment of whether Mr Bemba took all necessary and reasonable measures to prevent or repress the commission of crimes by his subordinates or to submit the matter to the competent authorities for investigation and prosecution [...].

(§ 189)<sup>632</sup>

Aus Narrativsicht lassen sich wiederum vier verschiedene Fehler in der Erzählung des Urteils im Hauptverfahren ausmachen: Erstens erfolgten fehlerhafte Charakterisierungen Bembas. Nach Ansicht der Berufungskammer wird er durch die Hauptverfahrenskammer als mächtiger charakterisiert als er *de facto* war. Damit verbunden erwartet die Hauptverfahrenskammer zu Unrecht eine Allmacht Bembas, da es ihm nicht angelastet werden kann, unabhängige Untersuchungskommissionen nicht umfassend kontrolliert zu haben. Diese Beobachtung deutet darauf hin, dass die Hauptverfahrenskammer zum Opfer ihrer eigenen absoluten Charakterisierung Bembas als allmächtiger Führer des MLC geworden ist; eine komplexere Charakterisierung hätte dem Fehler gegebenenfalls entgegengewirkt.

Zweitens hat die Hauptverfahrenskammer bestimmte Gegennarrative (siehe die Aussage von D48 und Bemba selbst) im Urteil nicht berücksichtigt. Dieser Aspekt zeigt, wie

---

<sup>632</sup> Dabei führt die Berufungskammer sowohl sehr konkrete Gründe als auch etwas abstraktere Gründe an, weshalb die Hauptverfahrenskammer falsch entschied:

(i) the Trial Chamber erred by failing to properly appreciate the limitations that Mr Bemba would have faced in investigating and prosecuting crimes as a remote commander sending troops to a foreign country; (ii) the Trial Chamber erred by failing to address Mr Bemba's argument that he sent a letter to the CAR authorities before concluding that Mr Bemba had not referred allegations of crimes to the CAR authorities for investigation; (iii) the Trial Chamber erred in considering that the motivations that it attributed to Mr Bemba were indicative of a lack of genuineness in adopting measures to prevent and repress the commission of crimes; (iv) the Trial Chamber erred in attributing to Mr Bemba any limitations it found in the mandate, execution and/or results of the measures taken; (v) the Trial Chamber erred in finding that Mr Bemba failed to empower other MLC officials to fully and adequately investigate and prosecute crimes; (vi) the Trial Chamber erred in failing to give any indication of the approximate number of the crimes committed and to assess the impact of this on the determination of whether Mr Bemba took all necessary and reasonable measures; and (vii) the Trial Chamber erred by taking into account the redeployment of MLC troops, for example to avoid contact with the civilian population as a measure available to Mr Bemba.

(§ 189)

Die Richter Sanji Mmasenono Monageng und Piotr Hofmański weisen in ihrer *dissenting opinion* jedes der Argumente Bembas zurück und sehen damit auch Bembas dritten Berufungsgrund als unbegründet (Mmasenono Monageng und Hofmański 2018, § 379). Im Gegensatz zur Mehrheit der Berufungskammer sehen sie hier also kein Fehlverhalten der Hauptverfahrenskammer.

wichtig es ist, innerhalb eines Narrativs mit potentiellen Gegennarrativen umzugehen, um es zu stabilisieren.

Zugleich und drittens hat die Hauptverfahrenskammer zu wenige unterstützende legitime Narrative in ihrem Urteil aufgeführt, um das Ausmaß der Verbrechen nachzuweisen und so Bemba verurteilen zu können. Viertens erfolgten fehlerhafte Sinnerzeugungen: So kann die Motivation Bembas, bspw. Ermittlungen anzustellen, nicht als sinnstiftend für das Urteil *gegen* ihn angesehen werden. Zusätzlich hat die Hauptverfahrenskammer Fehler bei der Erzeugung der inneren Logik des Urteilsnarrativs begangen, indem sie widersprüchliche Angaben zur tatsächlichen Kommandogewalt über die Truppen des MLC in der ZAR gemacht hat. Schließlich wurde auf Basis eines unzureichend dargelegten Vorwurfs Bembas Schuld festgestellt, der, da Bemba über ihn nicht ausreichend informiert war, für die Sinnerzeugung innerhalb des Urteils unzulässig war. Diese nur kurze Analyse zeigt, dass juristische und narrative Aspekte sehr eng miteinander zusammenhängen, um ein funktionierendes Urteil zu verfassen.

Die von der Berufungskammer genannten sieben Fehler bzw. die vier narrativen Fehler führen zur abschließenden Feststellung, dass die Hauptverfahrenskammer zu Unrecht zu dem Schluss gekommen ist, dass Bemba nicht alles in seiner Macht stehende unternahm, um die Verbrechen zu verhindern und die Täter zu bestrafen. Daher ist Bemba nicht nach Art. 28(a) des Römischen Statuts strafbar (§ 193):

In light of the foregoing, the Appeals Chamber finds, by majority, Judge Monageng and Judge Hofmański dissenting, that the Trial Chamber’s conclusion that Mr Bemba failed to take all necessary and reasonable measures in response to MLC crimes in the CAR, was materially affected by the errors identified above. Thus, one of the elements of command responsibility under article 28 (a) of the Statute was not properly established and Mr Bemba cannot be held criminally liable under that provision for the crimes committed by MLC troops during the 2002-2003 CAR Operation.

(§ 194)

Damit ist Bemba in dem Verfahren *The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo* freigesprochen und wird folglich aus der Haft entlassen:

As a result of the Appeal Judgment on Conviction, there is no basis for any sentence to be imposed on Mr Bemba in the present case and the Sentencing Decision therefore ceases to have effect. For that reason, the Appeals Chamber considers the appeals lodged against the Sentencing Decision to be moot, and dismisses them as such.

(ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Decision (08.06.2018), § 8)<sup>633</sup>

---

<sup>633</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Chile Eboe-Osji in seiner *concurring separate opinion* verdeutlicht, dass er eigentlich eine Zurückverweisung befürwortete, sich jedoch letztlich dagegen entschied und mit Christine Van den Wngaert und Howard Morrison stimmte (Eboe-Osuji 2018, § 5), sodass Bemba freigesprochen wurde. Van den Wngaert und Morrison sprachen sich gegen eine Zurückverweisung aus, da Bemba bereits eine sehr lange Zeit in Untersuchungshaft verbracht hatte und es ihrer Ansicht nach ungerecht gewesen wäre, dem OTP eine „zweite Chance“ zu geben (Van den Wyngaert und Morrison 2018, § 73, Übers. JGW).

### 9.3 Ein zweites kurzes Zwischenfazit

Die Bedeutung und Gewichtung des Berufungsurteils symbolisieren bereits die Anzahl der Richter. Während sowohl für die Entscheidungen des Vor- als auch des Hauptverfahrens drei Richter genügen (für manche Entscheidungen genügt im Vorverfahren gar nur ein Richter, der sog. *Single Judge*), urteilen im Berufungsverfahren fünf Richter. Hinzu kommt, dass der *Appeals Division*, die zugleich in ihrer Gesamtheit die Berufungskammer darstellt, stets auch der Präsident des ICC angehört,<sup>634</sup> wodurch die Symbolik dieser Instanz und ihrer Entscheidungen abermals erhöht wird. Doch diese symbolischen und professionellen Autoritäten reichen nicht aus, um ein Urteil einer Hauptverfahrenskammer aufzuheben; vielmehr müssen bestehende Narrative des Hauptverfahrens auch erzählerisch – und nicht nur juristisch – dekonstruiert werden.

Die zwei von der Berufungskammer genannten Gründe für die Aufhebung des Urteils gegen Bemba und ihr damit einhergehendes erzählerisches Vorgehen zeigen, dass die durch das Gericht abschließend festgestellte Unschuld Bembas nicht als objektiver Fakt gesehen werden darf, sondern abermals als eine offensichtliche Konstruktion; die *tatsächliche* Verantwortung Bembas ist dafür nicht allein relevant. Folglich kann Bemba aus nicht-juristischer Sicht durchaus schuldig sein, aus juristischer Sicht, bspw. aufgrund bestimmter Verfahrensvorgänge bzw. -fehler, hingegen nicht. Damit sagt das Urteil der Berufungskammer nicht zwangsläufig aus, dass Bemba die ihm zur Last gelegten Verbrechen grundsätzlich nicht begangen hat, er kann womöglich lediglich auf Basis bestimmter juristischer Regeln bzw. aufgrund ihrer falschen Anwendung nicht verurteilt werden. So wird abermals deutlich, wie problematisch die unkritische Verwendung von Gerichtsurteilen für die Aufarbeitung von Konflikten und/oder Gewaltverbrechen ist, sie müssen vielmehr mit viel Vorsicht genossen und, wenn sie verwendet werden, ausführlich analysiert und eingeordnet werden.

---

<sup>634</sup> Siehe Kapitel 4.4.



# Teil IV

## Das Ende

## 10. Epilog

Nach Artikel 85 des Römischen Statuts stehen unter bestimmten Umständen Festgenommene und Verurteilte Entschädigungen zu. Gründe sind erstens eine unrechtmäßige Festnahme oder Haft (Art. 85(1) des Römischen Statuts), zweitens, wenn ein Urteil aufgehoben wird, da später auftretende Beweise zeigen, dass ein Fehlurteil gefällt wurde (Art. 85(2) des Römischen Statuts), und drittens, wenn „es zu einem schwerwiegenden und offenkundigen Fehlurteil gekommen ist“ (Art. 85(3) des Römischen Statuts).

Bemba war die dritte Person, die am ICC einen Antrag auf Entschädigung stellte. Zuvor hatten dies der ehemalige Rebellenführer Mathieu Ngudjolo Chui aus der DRK und der ehemalige Case Manager Bembas, Jean-Jacques Mangenda Kabongo, versucht. Allerdings wurden beide Anträge abgelehnt (ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo (Decision (16.12.2015)); ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al. (Decision (26.02.2016)). Bemba stellte folgende Forderungen auf:

- (1) That pursuant to Article 85 the claimant be awarded:
  - (a) A sum of not less than €12 million for the period of his detention;
  - (b) A further sum of €10 million by way of aggravated damages;
  - (c) €4.2 million for his legal costs; and
  - (d) A sum not less than €42.4 million for damage to his property;
- (2) In the alternative,
  - (a) That the claimant be awarded a sum not less than €42.4 million for damage to his property under the ICC's inherent power to make an award of financial compensation;
  - (b) In the alternative, Mr. Bemba's claim for financial loss for the destruction of and damage to his property be submitted to binding arbitration under UNCITRAL Rules;  
(Defence for Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo 2019, § 169)

Die nun zuständige Vorverfahrenskammer II entschied, dass Bemba zum einen nicht nachweisen konnte, dass es gegen ihn nach Art. 85(3) des Römischen Statuts „zu einem schwerwiegenden und offenkundigen Fehlurteil gekommen ist“ (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bamba Gombo (Decision (18.05.2020), §§ 52, 69, Übers. JGW). Zum anderen fällt der zweite Punkt der Klage Bembas, nämlich dass er aufgrund des fehlerhaften Agierens der Kanzlei des ICC seine Vermögenswerte verloren habe, mangels entsprechender Normierung im Römischen Statut nicht in die Zuständigkeit des ICC. Allerdings bleiben ihm andere Rechtswege außerhalb des ICC offen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bamba Gombo (Decision (18.05.2020), § 64). Damit wurde Bemba durch den ICC keine Kompensationen zugesprochen (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bamba Gombo (Decision (18.05.2020), § 69).

Allerdings belässt es die Kammer nicht dabei, denn sie schreibt zum Ende des Urteils:

Whilst the statutory constraints, as illustrated in this decision, are such as to make it impossible for the Chamber to compensate this [Bemba's long prison term; JGW], it seems unquestionable that the Bemba case provides a case in point as to the seriousness of the consequences entailed

by the absence of statutory limits as to the duration either of the proceedings or, even more critically, of custodial detention. The Chamber finds it urgent for the States Parties to embark on a review of the Statute so as to consider addressing those limitations; until then, it will be the Court's own responsibility to be mindful of the expeditiousness of the proceedings as a fundamental tenet of the right to a fair trial and to streamline its own proceedings accordingly.

(ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bamba Gombo (Decision (18.05.2020), § 64)

Mit dieser Stellungnahme fordert die Kammer die Vertragsstaaten des Römischen Statuts auf, aktiv zu werden, um dem Gericht zu ermöglichen, ein in Bezug auf die Verfahrensdauer faires Verfahren durchzuführen und so zu seiner Legitimität beizutragen. Die Kammer fordert also eine legitimierende Wirkung top-down von außen,<sup>635</sup> um intern legitim und legitimierend arbeiten zu können. Nicht zuletzt wird auch daran deutlich, wie eng ein Urteil und die Legitimität eines Gerichtes zusammenhängen.

---

<sup>635</sup> Die Formulierung ‚von außen‘ bezieht sich in diesem Fall auf die *Assembly of State Parties*, die zwar ein inhärenter Bestandteil des ICC-Systems ist, jedoch nicht aktiv an den Ermittlungen und Verfahren beteiligt. Folglich nimmt sie für die daran beteiligten Abteilungen des ICC eine Außenposition ein (siehe Kapitel 4.4).

## **11. Zusammenfassung und Fazit**

Die Ausgangsfrage der Arbeit lautete, wie die Hauptverfahrenskammer III des ICC im Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba dessen Schuld konstruiert hat. Ihr liegt die Annahme zugrunde, dass Schuld nicht lediglich festgestellt werden muss und damit unabhängig von der Rechtsprechung bereits vor ihrer Feststellung existiert, sondern dass Schuld in einem rechtlichen Kontext erst durch ein Gerichtsverfahren und schlussendlich in einem Urteil erzeugt, also konstruiert wird. Um zu einer abschließenden Beantwortung der Frage zu gelangen, werden zunächst kurz die Kapitel 2 bis 6 zusammengefasst (Kapitel 11.1), um im Anschluss sowohl die im vorliegenden Verfahren zehn Dimensionen der Schuldkonstruktion als auch die Dekonstruktion der Schuld Bombas im Berufungsverfahren darzustellen (Kapitel 11.2), worauf sich ein abschließendes Fazit und ein Ausblick (Kapitel 11.3) anschließen.

### **11.1 Auf dem Weg zum Urteil: von der Theorie bis zu den Abschlussplädoyers**

Da in den Sozialwissenschaften bisher systematische und theoriegeleitete Ansätze für die Untersuchung von Gerichtsurteilen fehlten, stand die Arbeit zunächst vor der Herausforderung, einen Zugang zu entwerfen, mit dem Urteile analysiert werden können. Damit wurde zugleich das Ziel verfolgt, eine Herangehensweise zu entwickeln, mit der die sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Gerichtsurteilen mit der juristischen gleichgestellt wird, um der juristischen Dominanz in diesem Feld etwas entgegenzusetzen. Die Wahl fiel dafür auf bereits bestehende Ansätze der Narrativforschung, welche grundsätzlich einen multidisziplinären und damit durchaus auch sozialwissenschaftlichen Zugang zur Untersuchung von – im weiteren und engeren Sinne – Texten ermöglichen. Da es den bestehenden Ansätzen jedoch an einem systematischen Zugang fehlt, standen zunächst sowohl die Entwicklung der Narrativ-Netzwerk-Theorie (NNT) als auch deren Methodik im Fokus der Arbeit.

Die NNT versteht ein Narrativ als ein dynamisches Netzwerk, das aus unterschiedlichen Elementen verschiedener Größe bzw. Komplexität besteht und in ein weiteres Netzwerk von sowohl narrativen als auch nicht-narrativen Bestandteilen eingebunden ist. Es wird als Narrativ-Netz bezeichnet. Die Bestandteile des Narrativ-Netzes bilden alle Komponenten, die für die Bildung eines bestimmten Narrativs (potentiell) und damit insbesondere für dessen Sinnerzeugung vonnöten sind. Zudem lassen sich darin Elemente finden, die in der vorliegenden Situation keine unmittelbaren Bestandteile des Narrativs darstellen. Allerdings können sie unter bestimmten Umständen sehr wohl Bestandteile des Narrativs werden.

Das in der vorliegenden Arbeit entwickelte und auf der NNT basierte analytische Vorgehen geht sowohl von einer intendierten als auch nicht intendierten Sinnhaftigkeit des zu

untersuchenden Narrativs aus, welche es zu erkennen und zu interpretieren gilt. Insgesamt werden sechs Analyseschritte vorgegeben. Dem Ansatz der NNT folgend befasste sich die Arbeit im weiteren Verlauf systematisch mit der Entstehung des erstinstanzlichen Urteils im Hauptverfahren gegen Jean-Pierre Bemba am ICC.

Im ersten Schritt wurde der Grund für das Narrativ (das Urteil) dargelegt. Der Grund für das vorliegende Urteil im Hauptverfahren gegen Bemba am ICC stellt das Eingreifen der Soldaten des MLC in den bewaffneten Umsturzversuch des ehemaligen Generalstabschefs der ZAR, François Bozizé, gegen den damals amtierenden Präsidenten der ZAR, Ange-Félix Patassé, dar. Um seine Absetzung zu verhindern, bat Patassé den aus der DRK stammenden Politiker und Warlord Bemba um Hilfe, der unmittelbar darauf Truppen in die ZAR entsandte. Bembas Soldaten bekämpften jedoch nicht nur die Soldaten Bozizés, sondern verübten zwischen Oktober 2002 und Februar 2003 diverse Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Sie plünderten, vergewaltigten und mordeten im gesamten Verlauf der Operation nahezu in der gesamten ZAR, wobei der Schwerpunkt ihrer Operation in der Hauptstadt Bangui und ihrer Umgebung lag. Bemba als ihr Oberbefehlshaber ist – zumindest potentiell – für diese Verbrechen verantwortlich.

Im Anschluss daran folgte in drei Kapiteln die Darlegung der narrativen Bedingungen. In Kapitel 4 wurde die Geschichte des ICC ebenso dargelegt wie dessen rechtliche Grundlagen und Verfahrensweisen: Nach langwierigen Verhandlungen konnte am 1. Juli 2002 das Römische Statut durch dessen Ratifizierung von 60 Staaten in Kraft treten. Heute gehören dem ICC 123 Staaten an. Seine Aufgabe besteht darin, sog. Makroverbrechen zu verfolgen, also Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression, wobei keine Staaten, sondern (potentiell) hauptverantwortliche Personen angeklagt und verurteilt werden können.

Die zweite zentrale auf das Narrativ wirkende Bedingung bilden die delegitimierenden kulturellen, globalen und Metanarrative und Bedingungen, denen der ICC sowohl in der Zeit des Verfahrens gegen Bemba ausgesetzt war als auch bis in die Gegenwart ausgesetzt ist. Ziel war es, die vielfältige und umfassende Ausprägung bzw. – besser – Multidimensionalität des Problems darzustellen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da die Autorität eines internationalen Strafgerichtes allein auf dessen Legitimität fußt, da ihm bspw. eine mächtige Exekutive oder, wie bei nationalen Gerichten, die Einbettung in ein Staatswesen fehlt. Um die vielfältigen Delegitimierungsproblematiken des ICC darzustellen, wurde zunächst anhand der Legitimationsverständnisse von Max Weber, Niklas Luhmann, Jürgen Habermas und jenen des

internationalen (Straf-)Rechts ein theoretischer Zugang entwickelt, der sich durch vier Legitimationsdimensionen auszeichnet. Diese sind (1) eine äußere Top-Down-Legitimation, (2) die innere Legitimation, (3) die äußere Bottom-Up-Legitimation und (4) die nach außen wirkende Legitimation. Die Trennung der (de-)legitimierenden Prozesse in vier unterschiedliche Dimensionen ist künstlich und allein analytischer Natur. Tatsächlich stehen die vier Dimensionen in einem engen Verhältnis zueinander und beeinflussen sich gegenseitig. Durch die analytische Trennung lässt sich jedoch die große legitimatorische Problematik, mit der das Gericht konfrontiert ist, erkennen. Letztlich konnte die Analyse zeigen, dass der ICC in allen vier Dimensionen sowohl mit problematischen legitimatorischen bzw. delegitimierenden Bedingungen als auch entsprechenden Narrativen konfrontiert ist.

Im sechsten Kapitel folgte die Auseinandersetzung mit konkreteren auf das Urteilsnarrativ wirkende Bedingungen und Narrativen, die dem Verfahren gegen Bemba bereits inhärent sind. Dazu gehören insbesondere das Vorverfahren mit den Ermittlungen, die Eröffnungs- und Abschlussplädoyers. Damit nähert sich die Arbeit allmählich der Konstruktion der Schuld Bembas.

Das Gericht übernahm im Jahr 2005 die Zuständigkeit für die Situation und leitete offizielle Ermittlungen ein. Sehr früh konzentrierte sich das OTP auf *Sexual and Gender Based Violence* bzw. *Crimes* – und auch Bemba stand anscheinend bereits sehr früh im Fokus der Ermittlungen. Im Mai 2008 wurde ein Haftbefehl gegen Bemba wegen des dringenden Tatverdachts, Kriegsverbrechen begangen zu haben, erlassen, der im Juni 2008 durch einen neuen Haftbefehl ersetzt wurde, in dem als Haftgründe Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinzugefügt wurden. Im Juli desselben Jahres erfolgte seine Überführung an den ICC. Die Vorverfahrenskammer II bestätigte letztlich fünf Anklagepunkte gegen Bemba, nämlich Mord und Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Mord, Vergewaltigung und Plünderung als Kriegsverbrechen. Zudem wurde Bemba die erste Person, die nach Art. 28 des Römischen Statuts aufgrund von Vorgesetztenverantwortung angeklagt wurde.

Die zweite Besonderheit ist die Anklage wegen SGBC, die im internationalen Strafrecht lange nicht bzw. nur selten verfolgt wurden. Im Römischen Statut werden sie sehr umfangreich behandelt, wodurch ihnen eine große Relevanz eingeräumt wird und der ICC eine bedeutende Rolle für die Anerkennung solcher Straftaten einnimmt. Trotzdem wurde vor Bemba allein Germain Katanga wegen SGBC angeklagt, aber letztlich von diesen freigesprochen.

Während die Anklage in ihren Eröffnungsplädoyers Bemba vorwarf, seiner Verantwortung als Oberbefehlshaber seiner Truppe nicht nachgekommen zu sein, obwohl er in der Lage dazu gewesen sei, und die Opfervertretung insbesondere die Leiden der Opfer und die Folgen der Verbrechen für die Opfer dargestellt hat, argumentierte die Verteidigung Bembas, dass die Anklage jeder Grundlage entbehre. Zudem warf sie dem OTP vor, die Ermittlungen verpfuscht zu haben. Sie versuchte zudem, Bemba in ein positives Licht zu rücken, und forderte schlussendlich einen Freispruch.

Die Positionen beider Parteien und der Opfervertretung änderten sich auch nicht im Laufe des Verfahrens. Letztlich sei nachgewiesen worden, so die Anklage in ihrem Abschlussplädoyer, dass die Truppen Bembas in einem weiten geographischen Ausmaß und über den gesamten Zeitraum der Operation in der ZAR geplündert, vergewaltigt und gemordet hätten. Bemba habe seine Truppen stets kontrolliert und befehligt und sich bewusst dazu entschieden, deren Taten nicht zu verhindern. Zudem habe er seine Truppen, denen der Kontext ihrer Taten bekannt gewesen sei, nicht bezahlt und ihnen gestattet, Plünderungen vorzunehmen.

Die Opfervertretung betonte in ihrem Abschlussplädoyer die Leiden der Opfer, die bis in die Gegenwart anhielten. Die Opfer erwarteten sowohl die Anerkennung ihrer Leiden als auch Gerechtigkeit und Entschädigungen. Auch die Opfervertretung ging von der Schuld Bembas aus und fordert daher die Kammer auf, ihn im Sinne der Anklage zu verurteilen.

Im Gegensatz zur Anklage und der Opfervertretung, die versuchten, ein kohärentes Narrativ über die Ereignisse, das Leiden der Opfer und Bembas Schuld zu entwickeln oder auch Bemba insbesondere über seine Allmacht zu charakterisieren, war es das Ziel der Verteidigung, in ihrem Abschlussplädoyer begründete Zweifel an der Schuld Bembas zu etablieren. Wäre ihr dies gelungen, wäre seine Verurteilung nicht mehr möglich gewesen. Die Verteidigung bemängelte bspw., dass im Verfahren Beweise widerrechtlich zugelassen worden seien, wodurch Bemba mehr Fälle von Plünderung, Vergewaltigung und Mord zu Last gelegt worden seien, als zulässig gewesen sei. Außerdem stellte sie fest, dass es der Anklage nicht zweifelsfrei gelungen sei, zu beweisen, dass Bemba stets die umfassende Kontrolle über die Truppen des MLC ausgeübt hatte, und bezweifelte die eindeutige Identifikation der Täter.

Am Ende des Verfahrens standen sich also zwei Narrative mit widersprüchlichen Schlussfolgerungen gegenüber. Es war nun die Aufgabe der Hauptverfahrenskammer, ein – für das Hauptverfahren – abschließendes Urteil über die Schuld Bembas zu konstruieren. Welche erzählerischen Mittel sie dafür nutzte, wird im Folgenden Kapitel behandelt.

## **11.2 Die zehn Dimensionen der Schuldkonstruktion – und dessen Dekonstruktion**

Für die Schuldkonstruktion bediente sich die Hauptverfahrenskammer nicht allen in der NNT dargelegten narrativen Techniken (und bei weitem nicht allen, mit denen die Theorie ergänzt werden könnte). Trotzdem lassen sich im Rahmen der Untersuchung eine vielfältige Anzahl von der Kammer verwendeter narrativer Techniken ausmachen. Diese sind: insbesondere (1) die Selbstcharakterisierung der Kammer als gerecht, fair, abwägend und unparteiisch, in ihren Entscheidungen juristisch eingebettet und zugleich unabhängig; (2) die Einordnung der eigenen Arbeit und sich selbst auf der guten Seite in den Metanarrativen über den Kampf ‚Gut gegen Böse‘, ‚Recht gegen Unrecht‘ und ‚Kampf für die Opfer‘ stehend und damit einhergehend eine Legitimation der eigenen Arbeit; (3) die andauernde und wiederkehrende Selbstlegitimation der Kammer, ihres Vorgehens und damit des Gerichtes, die sich wie ein roter Faden durch das gesamte Urteil zieht, mit der die Kammer indirekt auf verschiedene Delegitimationsstrategien bzw. -vorwürfe und -dimensionen eingegangen ist; (4) das Erzählen einer Geschichte über das eigene Vorgehen verbunden mit einem sehr klaren und nachvollziehbaren Aufbau des Narrativs, die Erzeugung einer eindeutig nachvollziehbaren inneren Logik des Urteils, die im Verlauf des Urteils immer weiter zunimmt, und die damit einhergehenden teils Mantra artigen Wiederholungen von Formulierungen, mit denen die Kammer ihre Einschätzung der Situation darlegt, dem Verweben verschiedener Mikronarrative im Rahmennarrativ ‚Urteil‘ (seien es die Narrative über das eigene Vorgehen, über die Geschichte des Verfahrens oder auch die Mikronarrative der Zeugen bzw. Opfer); (5) die Entwicklung eines narrativen Netzes, also der äußeren Logik des Urteils, insbesondere anhand enger Verbindungen zu Urteilen und Entscheidungen anderer Gerichte, aber auch zu bedeutungsvollen völkerrechtlichen Dokumenten, deren narrative Bedeutung jedoch gerade im letzten Teil des Kapitels über die juristische Bewertung stark abnimmt; (6) die Multiperspektivität bei der Konstruktion der Schuld Bembas im vorvorletzten Kapitel des Urteils; (7) das mehr oder weniger sich wiederholende Ansprechen verschiedener Publika (seien es die Opfer, die Weltöffentlichkeit, Bemba etc.); (8) die Charakterisierung Bembas als das ultimative Böse und als Sonnenkönig des MLC; (9) die Charakterisierung der Soldaten des MLC als der aktive Part der Verbrechen und der Opfer als der passive Part der Verbrechen; und zu guter Letzt (10) die Charakterisierung des idealen Zeugen und damit zugleich die individuelle Charakterisierung einzelner Zeugen als (un)glaubwürdig.



Alle genannten Techniken werden im Folgenden knapp zusammengefasst und exemplarisch dargestellt. Dem folgt abschließend (11) die Zusammenfassung der Dekonstruktion der Schuld Bembas durch die Berufungskammer.

### (1) Die Selbstcharakterisierung der Kammer

Die erzählerische (nicht juristische) Basis des Urteils bildet die Selbstcharakterisierung der Kammer. Im Laufe der Analyse des Urteils fällt auf, dass die Kammer im gesamten Urteil durchgängig an ihrer Selbstcharakterisierung arbeitet. Diese erfolgt jedoch nicht, indem sich die Kammer bspw. explizit als fair oder auch abwägend bezeichnet, was wahrscheinlich irritierend wirken und Misstrauen wecken würde. Vielmehr erzeugt sie ihre Selbstcharakterisierung anhand der Beschreibung ihres eigenen Handelns. Das Vorgehen wird unterstützt, indem die Kammer nicht von sich selbst in der ersten Person, sondern in der dritten Person schreibt, also über sich berichtet, ohne sich selbst als solche zu identifizieren. Die narrative Metalepsis wird also anhand einer recht großen Distanz erzeugt. Sie entsteht aber auch, da die Bezeichnung ‚die Kammer‘ ein Autorinnenkollektiv repräsentiert, aus dem die individuellen Richterinnen nur in seltenen Fällen ausbrechen, nämlich dann, wenn sie bspw. ihre *separate opinions* formulieren (siehe bspw. § 159). Allerdings wird ihr Ausbrechen insofern abgemildert, als dass die *separate opinions* lediglich Details betreffen und alle drei Richterinnen das gesamte Urteil mittragen.

Die Stichworte, mit denen sich die Kammer selbst charakterisiert sind insbesondere gerecht/fair, abwägend, unparteiisch, unabhängig und kompetent. Die Charakterisierung als fair bzw. gerecht lässt sich bereits sehr früh im Urteil finden, so zum Beispiel in § 15,<sup>636</sup> in welchem sie darlegt, wie sie auf den Antrag der Verteidigung am Ende des Verfahrens noch einmal in die bereits abgeschlossene Beweisaufnahme eintritt, um einen Zeugen zu befragen. Ähnlich verhält es sich, als die Kammer in § 56 erläutert, dass sie das Verfahren unterbrochen hat, um der Verteidigung eine angemessene Vorbereitung und ggf. neue Ermittlungen zu ermöglichen, nachdem die Kammer angekündigt hatte, ggf. das *should have known mental element* für die Urteilsfindung zu berücksichtigen. Das Verfahren wurde erst auf Antrag der Verteidigung fortgesetzt.

Ein weiteres Beispiel findet sich in § 23, in dem die Kammer sowohl die Möglichkeiten als auch Art und Weise der Opferbeteiligung diskutiert. Sie begründet das persönliche

---

<sup>636</sup> Alle in den Punkten 1 bis 10 genannten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angemerkt, auf das hier behandelte Urteil der Hauptverfahrenskammer III gegen Bemba nach Art. 74 des Römischen Statuts (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (21.03.2016)).

Erscheinen der ausgewählten Opfer vor der Kammer damit, dass zum einen deren Beteiligung bedeutsam sein muss, auf der anderen Seite aber zugleich nicht die Rechte des Angeklagten eingeschränkt werden dürfen, was durch eine Überrepräsentation der Opfer vor Gericht hätte geschehen können. Die Kammer schlägt sich so nicht auf eine Seite der beiden Parteien, sondern vermittelt bereits zu Beginn des Urteils, dass sie ausgewogen und parteilos agiert und die Rechte aller Beteiligten gleichermaßen berücksichtigt, wodurch sie zugleich eine symbolische Vorverurteilung des Angeklagten verhindert möchte.

Eine weitere Art der Selbstbeschreibung als fair und abwägend erfolgt, indem die Kammer zeigt, dass sie immer wieder bewusst und auch aus eigenem Antrieb auf die Einwände der Verteidigung eingeht und diese argumentativ ausräumt (siehe bspw. §§ 29, 122ff.). Allerdings sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen für die Kammer auch insofern von Vorteil ist, als dass sie dadurch mögliche Gegennarrative zu ihrem eigenen Urteil eliminiert.

Ihre Gerechtigkeit betont die Kammer darüber hinaus gegenüber den Opfer-Zeugen, als sie deren Glaubwürdigkeit diskutiert. Dort vermittelt sie zum einen, dass sie nicht bereit ist, Opfern der Verbrechen allein deswegen zu glauben, weil sie Opfer sind; ebenso klar formuliert sie, dass falsche Aussagen nicht zwangsläufig auf die Unglaubwürdigkeit eines Opfer-Zeugen schließen lassen, da auch glaubwürdige Zeugen falsche Aussagen tätigen können, bspw. aufgrund falscher Erinnerungen (siehe bspw. § 229).

Im Urteil lassen sich aber auch Situationen finden, die der Selbstcharakterisierung der Kammer als gerecht und unparteiisch widersprechen. Auffallend ist dies in jenen Abschnitten des Urteils, in denen sich die Kammer mit dem MLC befasst bzw. ankündigt, sich mit ihm auseinanderzusetzen (§§ 382ff.). Entgegen ihrer Ankündigung setzt sich die Kammer darin vielmehr insbesondere mit Bemba auseinander. Zudem wird er darin sehr eindimensional und unterkomplex dargestellt (siehe Punkt 8), abwägende oder gar ihn positiv darstellende Charakterisierungen lassen sich in diesen Abschnitten nicht finden. Zwar setzt die Kammer im weiteren Verlauf des Urteils die Selbstcharakterisierung als abwägend fort (siehe bspw. bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit und der Nutzbarkeit der Aussage des Zeugen P42, § 521), ein Bruch der bis dahin erfolgten Selbstcharakterisierung bleibt jedoch bestehen. Ähnlich verhält es sich in § 730, in dem die Kammer zum Ende des Urteils eine konkrete Maßnahme vorschlägt, die Bemba hätte ergreifen können, nämlich den Abzug seiner Truppen aus der ZAR, wozu er nach Einschätzung der Kammer in der Lage gewesen wäre. Im selben Atemzug bezweifelt sie jedoch Bembas ehrliche Motivation für den Abzug, der ihrer

Einschätzung nach allein aus politischem Kalkül erfolgt und damit einer falschen Motivation gefolgt wäre. Anders gesagt: Selbst die potentiell positive Handlung Bembas delegitimiert die Kammer, wodurch ihre Selbstdarstellung als fair und unparteiisch abermals infrage gestellt wird.

Ihre juristische Kompetenz zeigt die Kammer insbesondere in jenen Kapiteln und Abschnitten des Urteils, in denen sie sich mit der juristischen Grundlage des Urteils auseinandersetzt. Dort befasst sie sich bspw. ausgesprochen ausführlich mit den Definitionen der Verbrechen Plünderung, Vergewaltigung und Mord (§§ 87-125) und verweist dabei umfänglich sowohl auf Entscheidungen des ICC als auch auf diejenigen anderer Gerichte wie dem ICTR oder dem ICTY, aber bspw. auch auf das I.G.-Farben-Urteil. Zudem bettet sie ihr Urteil damit in bestehende etablierte und teils wirkmächtige Narrative ein, worauf in Punkt 5 noch einmal eingegangen wird. Durch die juristische Einbettung weist die Kammer stets darauf hin, dass sie nicht in einem juristisch luftleeren Raum agiert, sondern sich in ihrer Entscheidungsfindung an geltendes Recht hält, wobei sie quasi im selben Atemzug ihre Unabhängigkeit verdeutlicht. Diese wird besonders im Kapitel *VI. Legal Findings* (§§ 621-742) deutlich, in dem sich die Kammer nahezu ausschließlich selbstreferentiell auf das Urteil beziehend allmählich zur Beurteilung der Schuld Bembas vorarbeitet, unabhängig von anderen Urteilen. Daher spreche ich von einer gebundenen Unabhängigkeit, die durch die Kammer teils ausdrücklich kommuniziert wird.

## *(2) Die Kammer und der Kampf ‚Gut gegen Böse‘*

Eng verbunden mit der Selbstcharakterisierung der Kammer ist die eigene Einordnung in das Metanarrativ über den Kampf ‚Gut gegen Böse‘ (siehe bspw. §§ 18ff., in denen sie die Opferbeteiligung diskutiert und darlegt). Die Kammer verortet sich selbst auf der guten Seite, der die Soldaten und die Führung des MLC – uns insbesondere Bemba – als das Böse gegenüberstehen (siehe bspw. § 684). Zugleich verortet sich die Kammer damit auf der Seite der Opfer im Kampf ‚Recht gegen Unrecht‘, wodurch zudem eine Legitimation der eigenen Arbeit erfolgt. Allerdings geht die Kammer dabei nicht (auch nicht indirekt) auf die postkoloniale Kritik am ICC ein, was sich auch darin zeigt, dass die Geschichte oder auch das politische System der ZAR (oder auch das der DRK) nicht thematisiert werden.

### (3) Die Selbstlegitimation der Kammer

Besonders auffallend ist im Urteil die andauernde Selbstlegitimation der Kammer, ihres Vorgehens und damit auch ihr (wenn auch nicht explizites) Entgegenreten gegen die in Kapitel 5 dargestellten Delegitimierungsversuche bzw. -probleme, mit denen der ICC und damit automatisch die Arbeit der Kammer konfrontiert ist. Die Selbstlegitimation ist der Kammer besonders wichtig, da eine schlussendliche legitime Bestätigung der Schuld Bombas ohne die Legitimität des Gerichtes und ihrer eigenen Arbeit nicht möglich wäre. Die im Urteil verbundenen Erzählungen über ihre eigene Arbeit (siehe Punkt 4) und der Ereignisse in der ZAR bilden letztendlich den Legitimations-Schuld-Komplex des Urteils. Im Folgenden werden einige Beispiele dieses Komplexes aufgeführt:

Die Erzählung über die eigene Legitimität beginnt bereits auf dem Deckblatt, auf dem an die Vereinten Nationen erinnernde Symbole zu erkennen sind, weshalb hier von der Berufung auf eine Top-Down-Legitimation gesprochen werden kann. Ähnlich gestaltet es sich im Rahmen der Darlegung, dass es sich bei dem vorliegenden Urteil um ein Urteil nach Art. 74 des Römischen Statuts handelt, wodurch dessen rechtliche Grundlage formuliert wird. Auch dabei handelt es sich um eine Legitimation von außen. Eine Bottom-Up-Legitimation erfolgt wiederum, indem die Kammer darauf hinweist, dass im Verfahren eine ausgesprochen große Anzahl von Opfern zugelassen wurden, von denen drei als Zeugen der Opfervertretung vor Gericht aussagten und zwei in ihrer Funktion als Opfer ihre *views and concerns* vor der Kammer darlegen durften (§§ 27f.).

Ein weiteres wichtiges Vorgehen der Kammer für die eigene Legitimation ist die Entwicklung eines Narrativs über ihr Vorgehen, wodurch sie eine innere Legitimation im Sinne einer Legitimation durch Verfahren erzeugt (siehe die Diskussion über die Änderung der Anklage von Art. 25 zu Art. 28 in §§ 6ff.). Darauf wird in Punkt 4 genauer eingegangen. Damit eng verbunden ist die Selbstlegitimation im Kontext der Darlegung der rechtlichen Grundlagen für die potentielle Verurteilung Bombas, wodurch die Kammer ihre Arbeit in bestehendes Recht einordnet. Dafür bezieht sie sich nicht allein auf das Römische Statut, sondern bedient sich ausgesprochen umfassend bei anderen Urteilen und Entscheidungen, so bspw. vom ICTY oder vom ICTR als sehr anerkannte Referenzpunkte, aber auch vom ICC selbst (§§ 66ff.).

Nicht zuletzt erfolgt die Selbstlegitimation der Kammer, indem sie sehr vorsichtig mit der abschließenden Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen umgeht (siehe Punkt 10) oder auch die Begründung der Einwände der Verteidigung gegen manche Entscheidungen darlegt und diskutiert. Diese Art der Außenbezüge der Legitimation nimmt jedoch ab, sobald

sich die Kammer mit der Beurteilung der Strafbarkeit Bembas in Kapitel 6 des Urteils befasst. Dort finden sich nahezu keine weiteren Beziehungen zu anderen Entscheidungen, womit die Kammer ihre eigenen rechtfertigen könnte, vielmehr agiert die Kammer dort ausgesprochen unabhängig. Auch dies weist darauf hin, dass sich im Kontext des Urteils von einer eingebetteten Unabhängigkeit der Kammer sprechen lässt, die für die innere Legitimation von großer Bedeutung ist.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Kammer im gesamten Urteil auf viele verschiedene Arten versucht, das eigene Vorgehen, das Urteil, sich selbst und letztlich den ICC zu legitimieren. Sie bezieht sich auf die Legitimation von oben, indem sie u. a. die von Staaten bestätigten rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit darstellt, und auf jene von unten, indem sie kommuniziert, dass die Opfer in den Mittelpunkt ihrer Arbeit stehen. Zudem erfolgt durch das Urteil eine Legitimierung nach außen, da die Kammer Bemba auf Grundlage der erörterten juristischen und ‚faktischen‘ Basis schuldig spricht. Im Zentrum ihres Legitimierungsversuches steht jedoch die innere Legitimation, die durch das gewissenhafte und kompetente Folgen sowie Umsetzen der rechtlichen Grundlagen entstanden ist.

Ob diese Legitimierungspraktiken von einem umfassenden Erfolg gekrönt sind, bleibt fraglich. Allerdings lässt sich festhalten, dass Legitimation und Schuldsprechung zwei Prozesse darstellen, die miteinander verbunden sind und sich gegenseitig bedingen, an Gerichten wie dem ICC noch mehr als an nationalen, da die staatliche Legitimation an internationalen Gerichten fehlt.

*(4) Die Geschichte über das eigene Vorgehen und die Erzeugung einer klaren inneren Logik*  
Für die Konstruktion des Narrativs und damit der Schuld Bembas spielt gerade auch das große Ganze der Sinnerzeugung eine sehr zentrale Rolle. Zwar ist das Nachvollziehen eines Urteils für Laien ausgesprochen anspruchsvoll und in seiner Gänze kaum möglich, die systematische und schrittweise Sinnerzeugung kann dazu jedoch einen Beitrag leisten. Zudem unterstützt die systematische innere Sinnerzeugung des Urteils und dessen Kohärenz den Eindruck von Verlässlichkeit und Genauigkeit der Arbeit der Kammer.

Die Erzeugung einer inneren Logik des gesamten Urteils gelingt der Kammer u. a., indem sie bereits in dessen grober Struktur einer klaren Logik folgt: Auf dem Deckblatt werden die Akteure, ihre Rollen und Funktionen ebenso dargestellt wie die Autorität der Kammer und des Gerichts, aber auch die allgemeine juristische Basis des Urteils. Zu Beginn des Urteilstextes führt die Kammer in das Verfahren ein (§§ 1ff.) und diskutiert im Anschluss u. a.

die Zulässigkeit des Verfahrens und der Änderung der Anklage von Art. 25 (Mittäterschaft) zu Art. 28 (Vorgesetztenverantwortung) (§§5ff.). Erst dann ist es ihr möglich, ein Urteil zu fällen. Dem schließt sie u. a. eine ausführliche Darstellung und Diskussion des anzuwendenden Rechts an, womit die Kammer zugleich definiert, welche Bedingungen für eine Verurteilung des Angeklagten erfüllt sein müssen (§§ 66ff.). Erst im Anschluss an allen Vorarbeiten – nach etwa der Hälfte des Urteils – stellt die Kammer die einzelnen Akteure und Ereignisse vor (§§379ff.). Daraufhin – und nicht währenddessen – überprüft sie, ob Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen verübt wurden, ob diese als Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bezeichnen sind und inwiefern Bemba dafür verantwortlich ist (§§ 621ff.). Am Ende stellt sie – nach der Auseinandersetzung mit Fragen zur kumulativen Verurteilung Bembas (§§743ff.) – Bembas Schuld fest (§ 752).

Solch ein systematisches Vorgehen lässt sich auch innerhalb der Kapitel des Urteils erkennen. Zu nennen sei in diesem Zusammenhang bspw. die Darstellung der Ereignisse in der ZAR (Kapitel V, §§379ff.), die die Kammer chronologisch darstellt: Sie beginnt mit dem Treffen der Entscheidung Bembas, zu intervenieren, erstreckt sich über die Ereignisse und konkrete Leidensgeschichten in Bangui oder auch Mongoumba, um schlussendlich den Abzug der Truppen des MLC darzustellen.

Ähnlich systematisch geht die Kammer in Kapitel VI. (§§ 621ff.) vor, in dem sie Schritt für Schritt und zugleich in der Dramatik steigernd nachvollzieht, ob die Bedingungen für die Verurteilung Bembas erfüllt sind: Sie überprüft zunächst, ob überhaupt Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen gemäß den zuvor vorgenommenen Definitionen durch die Soldaten des MLC verübt wurden. Dem schließen sich die Überprüfungen an, ob die Taten als Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen Menschlichkeit zu bewerten sind, woraufhin, nachdem auch dies positiv beschieden wird, die Überprüfung der Verantwortung Bembas in fünf Unterkapiteln bzw. Schritten erfolgt.

Neben diesem nicht explizit kommunizierten, aber trotzdem wirksamen Vorgehen zur Sinnerzeugung nutzt die Kammer bspw. in Kapitel VI. weitere Techniken, von denen ich an zwei erinnern möchte. Die erste ist die schon fast Mantra artige Wiederholung bestimmter Formulierungen, so z. B. die der Formel *The Chamber is therefore satisfied beyond reasonable doubt that...*, mit der die Kammer fast immer abschließend feststellt, dass bestimmte Bedingungen für die Verurteilung Bembas erfüllt sind. Damit beendet sie bspw. die Feststellung über das Vorliegen der Verbrechen Mord, Vergewaltigung und Plünderung (§§ 629, 637, 645, 646, 647) oder auch deren Einordnung als Bestandteile der Makroverbrechen

(§§ 630, 638, 648). Die Kammer unterstreicht damit, dass sie ihrer Pflicht nachgekommen ist, umfassend und letztlich zweifelsfrei die genannten Aspekte zu beweisen – sie hat ihre Arbeit getan – und zudem die im Römischen Statut definierten Anforderungen an die Feststellung der Schuld erfüllt hat.

Besonders stark ist die ‚absolute Sinnerzeugung‘ im sechsten Kapitel des Urteils in Verbindung mit dem dritten: Im dritten Kapitel wurden in den Überschriften anhand einer *Must-have*-Konstruktionen (abgesehen von der fünften und sechsten Überschrift) die Bedingungen für die Feststellung der Strafbarkeit Bembas definiert:

1. Crimes within the jurisdiction of the Court must have been committed by forces (§ 175)
2. The accused must have been either a military commander or a person effectively acting as a military commander (§§ 176ff.)
3. The accused must have had effective command and control, or effective authority and control, over the forces who committed the crimes (§§ 180ff.)
4. Knowledge that the forces were committing or about to commit such crimes (§§ 191ff.)
5. The commander failed to take all necessary and reasonable measures within his power (§§ 197ff.)
  - a) Failure to *prevent* the commission of crimes (§§ 202ff.)
  - b) Failure to *repress* the commission of crimes or *submit* the matter to the competent authorities for investigation and prosecution (§§ 205ff.)
6. The crimes committed by the forces must have resulted from the failure of the accused to exercise control properly over them (§§ 201ff.)

In Kapitel VI(F) greift die Kammer diese Überschriften – allerdings nicht explizit – wieder auf und bestätigt damit die formulierten Bedingungen:

1. MLC forces committed crimes within the jurisdiction of the Court (§§ 694f.)
2. The Accused was effectively acting as a military commander and had effective authority and control over the MLC forces that committed the crimes (§§ 696ff.)
3. The Accused knew that the MLC troops were committing or about to commit the crimes (§§ 706ff.)
4. The Accused failed to take all necessary and reasonable measures to prevent or repress the commission of the crimes or to submit the matter to competent authorities for investigation and prosecution (§§ 719ff.)
5. The crimes were committed as a result of the Accused’s failure to ‘exercise control properly’ over the MLC forces (§§ 735ff.)

Die Überschriften in beiden Kapiteln bilden damit nicht nur die einzigen Aussagesätze innerhalb des Urteils in Form von Überschriften, sondern erzeugen in Kapitel VI(F) zusammen mit der *Conclusion* einen zusammenhängenden und die gesamte Strafbarkeit Bembas zusammenfassenden Text:

MLC forces committed crimes within the jurisdiction of the Court (1). The Accused was a person effectively acting as a military commander and had effective control over the MLC forces that committed the crimes (2). The Accused knew that the MLC forces were committing or about to commit the crimes (3). The Accused failed to take all necessary and reasonable measures to prevent or repress the commission of the crimes or to submit the matters to competent authorities for investigation and prosecution (4). The crimes were committed as a result of the Accused’s failure to ‘exercise control properly’ over the MLC forces (5). The Chamber finds beyond reasonable doubt that Mr Bemba is criminally responsible under Article 28(a) for

the crimes against humanity of murder and rape, and the war crimes of murder, rape, and pillaging committed by his forces in the course of the 2002-2003 CAR operation.

Erst die hier knapp und exemplarisch skizzierte klare innere Logik, die durch den eindeutigen und nachvollziehbaren Aufbau des Narrativs gebildet wird, ermöglicht den abschließenden Schuldspruch.

#### (5) Die Entwicklung eines narrativen Netzes

Um ein wirkungsvolles bzw. wirkmächtiges Narrativnetz zu entwickeln, ist neben der sehr bedeutungsvollen inneren Kohärenz die sinnhafte Verbindung eines Narrativs mit anderen Narrativen, also mit unterstützenden und Gegennarrativen, notwendig. Es gilt, eine äußere Logik des Narrativs zu erzeugen.

Innerhalb des Urteils lassen sich insbesondere zwei bedeutende Quellenarten für die Entwicklung eines Narrativnetzes ausmachen. Die ersten sind verschiedene Quellen des internationalen (Straf-)Rechts, auf die sich die Kammer beruft, um die rechtlichen Grundlagen des Urteils zu diskutieren und zu definieren. Sie finden sich im Urteil insbesondere in Kapitel III. *Applicable Law* (§3 66ff.). Neben den Rechtsgrundlagen des ICC, nämlich dem Römischen Statut, den *Elements of Crimes* und den *Rules of Procedure and Evidence*, welche auf das Narrativ wirkende und unterstützende Bedingungen darstellen, bezieht sich die Kammer auf externe Rechtsquellen. Dazu gehören bspw. die international anerkannten, akzeptierten und damit wirkmächtigen Genfer Konventionen vom 12. August 1949. Zu nennen sind zudem das Völkergewohnheitsrecht und das sog. *case law* international anerkannter Gerichte wie dem ICJ, dem höchsten Gericht der Vereinten Nationen, dem ICTY, dem ICTR oder den SCSL. Hinzu kommen Urteile von Nürnberger Nachfolgeprozessen. Es lässt sich also sagen, dass das vorliegende Urteil durch solche Bezüge narrativ getragen und stabilisiert wird.

Die zweite Quellenart stellen die Narrative bzw. Aussagen der Zeugen dar, anhand derer die Kammer die Ereignisse und Taten schildert. Sie werden insbesondere im Kapitel V. *Facts* (§§ 379ff.) thematisiert und zusammengefasst. Die Aussagen der Zeugen spielen als unterstützende Narrative in doppelter Hinsicht eine bedeutende Rolle: Erstens ermöglichen sie erst – wie auch die Diskussion und Darstellung der rechtlichen Grundlagen – auf einer ‚faktischen‘ Ebene Bembas Verurteilung: Ohne Täter, Taten und Opfer keine Verurteilung. Damit stellen sie allein schon aus dem Grund bedeutende unterstützende Narrative des vorliegenden Urteils dar. Im Gegensatz zu den Darstellungen der rechtlichen Grundlagen haben die



Opfergeschichten jedoch noch eine weitere, nämlich eine emotionale unterstützende Funktion, da selbst die Zusammenfassungen ihrer Narrative betroffen macht.

Die Kammer muss sich darüber hinaus mit Gegennarrativen auseinandersetzen, mit denen das Urteil (potentiell) konfrontiert ist. Dazu gehören insbesondere jene der Verteidigung, die Entscheidungen der Kammer anzweifelte und einen Freispruch für Bemba forderte. Bezüge zu solchen Narrativen finden sich selten gebündelt im Urteil, sondern treten verteilt auf (siehe bspw. §§ 35ff, 334). Ein wichtiges Beispiel für solch ein Gegennarrativ lässt sich in den Paragraphen 732f. finden, in denen die Verteidigung argumentiert, dass Bemba nicht in der Lage gewesen sei, in der ZAR Ermittlungen durchführen zu lassen, da die Situation in dem Land zu schwierig gewesen sei. Wäre die Kammer nicht gegen diese Argumentation – gegen dieses Gegennarrativ – vorgegangen, wäre es schwer geworden, Bemba zu verurteilen. Entsprechend verweist die Kammer in dem Zusammenhang auf die ‚Allmacht‘ Bembas und sein bewusstes Unterlassen, in die Situation einzugreifen. Indem sich die Kammer mit diesem wie auch mit anderen Gegennarrativen auseinandersetzt, versucht sie, deren Wirkungskraft auf das Urteil zu eliminieren.

#### *(6) Die Multiperspektivität der Konstruktion der Schuld Bembas im vorletzten Kapitel des Urteils*

Eine besonders wirkmächtige Art der Erzeugung von Narrativen und damit der Schuldkonstruktion Bembas lässt sich in Kapitel VI. des Urteils finden. Dort wird nicht nur anhand des in Kapitel II. erarbeiteten Rasters überprüft, ob letztlich eine Strafbarkeit Bembas vorliegt, dort wird auch erzählerisch ein im Urteil neuer Weg beschritten, indem die durch die Zeugenaussagen und Beweise bekannten ‚Fakten‘ aus drei Perspektiven erzählt werden.

Im ersten Abschnitt des Kapitels, in dem die Existenz der Morde, Vergewaltigung und Plünderungen nachgewiesen werden, spielen – im Gegensatz zum vorherigen Kapitel V. – die konkreten Erzählungen der Opfer, ihr Leiden oder auch die zeitliche und geographische Verbreitung der Taten keine Rolle mehr. Vielmehr ist es nun das Anliegen der Kammer, die grundsätzliche Existenz der Handlungen als Morde, Vergewaltigungen und Plünderungen durch die Soldaten des MLC an der Zivilbevölkerung und an konkreten Opfern nachzuweisen (§§ 622, 631, 639).

Im zweiten Teil des Abschnitts ordnet die Kammer die Verbrechen als Kriegsverbrechen (§§ 649ff.) bzw. als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ 669ff.) ein: Im Rahmen der Auseinandersetzung in Bezug auf die Existenz von Kriegsverbrechen erzählt sie abermals

von den Verbrechen mit Bezug auf die Aussagen der Zeugen. Dieses Mal entfernt sie sich bzw. abstrahiert von den konkreten Taten und wechselt zugleich die Perspektive. Nicht mehr die Erlebnisse und die Leiden der Opfer stehen im Mittelpunkt, sondern das Handeln und die pauschale Perspektive der Soldaten des MLC. Dafür identifiziert sie die Täter als Soldaten des MLC, den Zeitraum und den geographischen Raum, in denen die Taten verübt wurden. Zudem beschreibt sie die Taten sehr allgemein. Im Gegensatz zur zuvor (und insbesondere in Kapitel V. *Facts*) eingenommenen Mikroperspektive steht nun eine Makroperspektive im Zentrum, mit der erst die Einordnung der Taten als Kriegsverbrechen möglich ist. Zudem konstruiert sie zwei Wegeneinander der Verbrechen, womit die Kammer zugleich die Perspektive der Soldaten des MLC einnimmt (ohne sie sich anzueignen), nämlich die fehlende Bezahlung der Soldaten des MLC und das Wegeneinander zwischen Taten und Krieg: Die Taten wurden aufgrund des Krieges – bspw. aufgrund von Strafaktionen – ausgeführt. Schließlich zeigt die Kammer so, dass den Soldaten bewusst war, was sie taten. Zum Ende des Abschnittes wechselt die Kammer wiederum in ihre eigene Perspektive und fasst anhand dieser die Schlussfolgerungen, nämlich die Existenz der *contextual elements* von Kriegsverbrechen, zusammen.

Solch eine multiperspektivische Erzählung lässt sich auch im Abschnitt zur Beurteilung der Existenz von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erkennen. Die Kammer schildert auch hier die Taten aus der Sicht der Soldaten und beschreibt sie als den – im Vergleich zu den Opfern – aktiven Part. Zudem nimmt sie die Perspektive der Führung des MLC und damit Bembas ein, der die Taten der Soldaten mindestens geduldet hat. Sie zeigt, dass der Führung des MLC das Ausmaß der Taten bekannt war und sie diese – zumindest in Teilen – befahl. Nachdem die Kammer auch in diesem Abschnitt das zeitliche und geographische Ausmaß der Taten und das Bewusstsein der Soldaten über das Vorhandensein des Kontextes des Konfliktes beschrieben hat, stellt sie die Existenz der *contextual elements* der Verbrechen gegen die Menschlichkeit fest.

Im Anschluss nimmt die Kammer die letzte im Kapitel thematisierte Perspektive ein, nämlich die Bembas, dessen individuelle Strafbarkeit es nun festzustellen gilt (§§ 693ff.). Um seine Verantwortung nachzuweisen, illustriert sie sein Wissen und sein Handeln, wofür sie eine Klimax erzeugt: Zunächst stellt sie noch einmal fest, dass die Soldaten des MLC die fraglichen Verbrechen begangen haben, doch gleich im Anschluss werden diese in den Kontext Bembas und seiner Verantwortung gestellt. Die Kammer konstatiert, dass er als militärischer Kommandeur agierte und stets die umfassende Kontrolle über die fraglichen Truppen ausübte, womit noch einmal seine nach außen und innen durch ihn selbst dargestellte Allmacht

illustriert wird. Sie stellt fest, dass er im gesamten fraglichen Zeitraum über die Taten seiner Soldaten informiert war und blickt damit, soweit möglich, in das Innere Bembas, wodurch die Kammer an die Darstellung Bembas als Spinne im Informationsnetz des MLC erinnert. Sie bemerkt zudem, dass er keine notwendigen Maßnahmen ergriff, um gegen die Verbrechen vorzugehen bzw. diese verfolgen zu lassen.

Letztlich schlussfolgert die Kammer, dass die Taten begangen wurden, da Bemba seiner Pflicht, die Truppen zu kontrollieren und zu disziplinieren, nicht nachgekommen ist. Die Kammer berichtet u. a. vom (absichtlichen) Versagen im Kontext der *Mondonga Inquiry*, davon, dass der Austausch mit General Cissé und Patassé keine Auswirkungen auf das Begehen der Taten hatte, und stellt fest, dass Bembas Motivation, halbherzige Maßnahmen zu ergreifen, lediglich davon bestimmt war, das Image des MLC zu schützen. Eine ernsthafte Verfolgung der Täter war nie seine Absicht. Nach all diesen Feststellungen kommt die Kammer letztlich zu dem Schluss, dass Bemba maßgeblich die Straftaten seiner Soldaten verantwortete und keine Gegenmaßnahmen einleitete.

#### *(7) Das wiederholende Ansprechen verschiedener Publika*

Die Kammer erzeugt die Konstruktion der Wahrheit über die Schuld Bembas innerhalb des Urteils nicht zuletzt anhand unterschiedlicher im Urteil adressierte Publika. Der wichtigste Adressat des Urteils ist fraglos Bemba selbst, der zwar nicht direkt angesprochen wird, aber er ist die Person, die letztlich schuldig gesprochen wird. Darüber hinaus lassen sich verschiedene weitere Adressaten bzw. Publika des Urteils ausmachen, welche direkt oder indirekt im Urteil angesprochen werden, nämlich die Verteidigung Bembas, die Opfervertretung, die Opfer im engeren und weiteren Sinne, die Anklage, andere Kommandeure und damit insbesondere potentielle Täter im Sinne des Art. 28, die Weltöffentlichkeit, worunter auch die Kritiker des ICC gefasst werden, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Verteidigung spricht die Kammer insbesondere dann an, wenn sie sich entweder mit deren Einwände – also mit potentiellen Gegennarrativen zum Urteil – auseinandersetzt (siehe bspw. §§ 4, 29ff., 122ff., 185ff.) oder auch darstellt, dass sie den Wünschen der Verteidigung nachgekommen ist (siehe bspw. §§ 11, 15). Besonders relevant ist darüber hinaus die transparente Darstellung der rechtlichen Grundlagen zur Verurteilung Bembas. Sie zeigt damit, dass sie nicht in einem juristisch luftleeren Raum agiert, sondern der bestehenden Rechtslage und Rechtsprechung folgt (siehe bspw. §§ 66ff.). Damit wendet sie sich nicht nur an die Verteidigung, sondern auch an die Anklage wie auch an die (kritische oder auch

delegitimierende) Weltöffentlichkeit, der sie vermittelt, ihre Arbeit auf einem etablierten juristischen Boden zu verrichten.

Eine wichtige Stelle, an der sich die Kammer an die Opfer-Zeugen wendet, findet sich in den Paragraphen 228ff., in denen sich die Kammer mit der Glaubwürdigkeit von Zeugen auseinandersetzt. Darin vermittelt ihnen die Kammer, dass sie ihren Aussagen grundsätzlich bereit ist zu glauben – ihnen also Anerkennung bietet –, auch dann, wenn sie sich ggf. irren. In diesem Zusammenhang kommuniziert sie zugleich der Verteidigung, dass sie nicht blind den Aussagen der Opfer-Zeugen folgt und diese stets kritisch auf ihre Glaubwürdigkeit hinterfragt.

#### *(8) Die Charakterisierung Bembas*

Die zweite für das Urteil essentielle Charakterisierung ist die Bembas. In ihrem Mittelpunkt steht seine Beschreibung als die des allmächtigen Sonnenkönigs des MLC (§§ 382ff.), mit dessen Zustimmung allein Operationen durchgeführt werden konnte und der wie eine Spinne im Netz im Zentrum des MLC saß (siehe bspw. §§ 709f.). Hinzu kommt die Charakterisierung Bembas als das ultimative Böse, der die Leiden der Zivilbevölkerung für seine eigenen Zwecke nicht nur in Kauf nahm und über diese durchaus informiert war, sondern seine Truppen dazu auch motivierte (siehe bspw. § 66).

Allerdings lassen sich in der Charakterisierung Bembas auch Unstimmigkeiten erkennen, die insbesondere im Abschnitt *D. Public Allegations of Crimes and Mr Bemba's Reactions Thereto* zu finden sind (§§ 574ff.). Dort stellt die Kammer dar, dass Bemba bspw. Untersuchungskommissionen ins Leben rief, um den Vorwürfen gegen seine Truppen nachzugehen. Allerdings bleibt hier eine eindeutige Bewertung von Bembas Maßnahmen aus. Es lassen sich sogar positive Schlussfolgerungen aus Bembas Handlungen ziehen, was jedoch irritiert, wenn das Fazit des Urteils, nämlich die Feststellung der Schuld Bembas, bereits bekannt ist. Entgegen der klaren bisherigen Stoßrichtung bleibt der Leser nach diesem Abschnitt irritiert zurück. Eine sinnhafte Erzeugung des Schuldspruchs Bembas bleibt an dieser Stelle aus und stellt damit zugleich ein narratives Defizit des Urteils dar.

#### *(9) Die Charakterisierung der Täter und Opfer*

Die dritte und vierte für das Urteil relevante Charakterisierung stellt die der Täter und die der Opfer dar, die bereits in der Definition der Verbrechen angelegt sind (§§ 87f.). Dort nehmen die Täter stets eine aktive Rolle ein, wohingegen die Opfer stets als passiv beschrieben

werden. Die Täter führen die Taten aus, unter denen die Opfer leiden. Widerstandshandlungen oder andere – auch noch so geringe – Aktivitäten lassen sich in den Definitionen kaum finden. Zudem erlaubt die eindeutige Unterscheidung zwischen beiden Gruppen keine komplexeren Charakterisierungen; so können bspw. die Soldaten des MLC selbst keine Opfer der Ereignisse und damit Täter-Opfer werden.

Die sich diametral gegenüberstehenden Charakterisierungen beider so konstruierter Gruppen setzen sich in den Zusammenfassungen der Leidensgeschichten der Opfer fort. Auch dort sind sie in den meisten Fällen dazu verdammt, passiv zu sein, anstatt selbst zu handeln und aktiv in das Geschehen einzugreifen, während die Soldaten des MLC die handelnden Personen darstellen und die Verbrechen begehen, unter denen die Bevölkerung der ZAR leidet (siehe bspw. § 475ff.). Die einzigen den Opfern zugestandenen Handlungen sind meist solche der Passivität (so widersprüchlich es auch klingen mag), nämlich zu leiden und die Folgen des Erlebten zu ertragen (siehe bspw. §§ 478ff.). In den seltenen Fällen, in denen eine widerständige Handlung der Opfer beschrieben wird, sind diese Beschreibungen deutlich kürzer gefasst, häufig nur in einem Satz, während die Taten der Soldaten des MLC im Vergleich ausgesprochen ausführlich beschrieben werden (siehe bspw. §§ 546ff.).

#### *(10) Die Charakterisierung des idealen Zeugen*

Im Gegensatz zu den bereits genannten meist unterkomplexen Charakterisierungen der Kammer selbst oder auch Bembas gestaltet sich jene des (un)glaubwürdigen Zeugen (§ 303-378): Die Kammer setzt sich sehr ausführlich mit der Glaubwürdigkeit einer Vielzahl von Zeugen auseinander. Sie kommt dabei zwar häufig zu dem Schluss, Aussagen bestimmter Zeugen mit teils großer Vorsicht zu behandeln, einen Zeugen pauschal als unglaubwürdig zu beurteilen, fällt ihr jedoch schwer. Sie zeichnet ein relativ komplexes und menschliches Bild, indem sie darauf hinweist, dass Zeugen durchaus auch dann glaubwürdig sein können, wenn sie unabsichtlich falsche Aussagen tätigen. Dafür kann bspw. der lange Zeitraum zwischen dem Erlebten und der Situation des Erzählens verantwortlich sein. Zudem reicht nur selten ein Fehlverhalten aus, um einen Zeugen als unglaubwürdig zu bezeichnen. Letztlich lassen die Zusammenhänge verschiedener Verhaltensweisen wie Kooperationsbereitschaft oder Spontaneität die Kammer über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen urteilen. Es existiert also nicht der eine ideale glaubwürdige Zeuge, vielmehr erwartet die Kammer fast eine menschliche Komplexität, wenn sie über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen urteilt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Kammer, um letztlich die Schuld Bembas konstruieren zu können, verschiedene Charakterisierungen vornimmt und narrative Netze wie auch Sinnerzeugungen konstruiert. Die Kammer legitimiert sich und ihre Arbeit, die sie versucht, nachvollziehbar und transparent darzustellen. Sie nimmt unterschiedliche Perspektiven ein und spricht unterschiedliche Publika an. Damit zeigen sowohl die gesamte Analyse des Urteils als auch insbesondere die hier aufgeführten zehn Punkte, dass die Konstruktion der Schuld einer Person vor dem ICC einen ausgesprochen komplexen Prozess darstellt, den es lohnt, nachzuvollziehen und zu analysieren. Ein Urteil ist, wie gezeigt wurde, mehr als ‚nur‘ die Feststellung der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten.

Im Anschluss an das Urteil des Hauptverfahrens erfolgte am 21. Juni 2016 die Bestimmung des Strafmaßes durch dieselbe Kammer. Auch dort legitimiert sie ihr Verhalten (siehe bspw. ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Sentence (21.06.2016), §§ 1ff.) und charakterisiert Bemba einseitig negativ und unterkomplex (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Sentence (21.06.2016), §§ 66f.), während sie sich selbst als gerecht (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Sentence (21.06.2016), §§ 88f.) und gar heroisch darstellt (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo (Sentence (21.06.2016), § 10). Aufgrund des sehr ähnlichen Vorgehens soll auf die Bestimmung des Strafmaßes nicht noch einmal genauer eingegangen werden – im Gegensatz zum Urteil der Berufungskammer, welches das Urteil des Hauptverfahrens dekonstruiert.

#### *(11) Zur Dekonstruktion der Schuld*

Die narrative Dekonstruktion der Schuld Bembas hin zu seiner Unschuld gestaltet sich anders und zugleich einfacher als die Konstruktion seiner Schuld im Urteil des Hauptverfahrens, da es in diesem Fall lediglich darum ging, begründete Zweifel für die Schuld Bembas darzulegen. Das Urteil der Berufungskammer wurde am 8. Juni 2018 gesprochen und umfasst 80 Seiten bzw. 200 Paragraphen. Bereits an dem Umfang zeigt sich, dass nicht noch einmal die gesamten Ereignisse im Kontext der Operation in der ZAR in den Jahren 2002 und 2003 behandelt werden mussten; es genügten lediglich bestimmte Aspekte, um per Mehrheitsentscheid zum Berufungsurteil zu gelangen. Da es sich dabei – offensichtlich – um ein ausgesprochen wirkmächtiges Gegennarrativ handelt, wird dessen Funktionalität im Folgenden knapp zusammengefasst, gerade auch, da sich die Dekonstruktion des erstinstanzlichen Urteils auch narrativ nachvollziehen lässt.

Bemba führt insgesamt sechs Berufungsgründe an, von denen jedoch nur zwei, nämlich der zweite und in Teilen der dritte Grund, relevant sind:

that this was a mistrial (Ground 1); (ii) that the conviction exceeded the charges (Ground 2); (iii) that Mr Bemba is not liable as a superior (Ground 3); (iv) that the contextual elements were not established (Ground 4); (v) that the Trial Chamber erred in its approach to identification evidence (Ground 5); and (vi) that other procedural errors invalidated the conviction (Ground 6).

(§ 29)<sup>637</sup>

Indem die Berufungskammer erstens bestätigt, dass sich das Urteil im Hauptverfahren auf mehr Sachverhalte – narrativtheoretisch: Episoden – bezieht, als zugelassen waren, fallen insgesamt 18 von ihnen, für die Bemba zu Unrecht schuldig gesprochen wurde, weg. Dies ist für die Schuldkonstruktion des Urteils im Hauptverfahren insofern problematisch, als dass damit die Mehrheit der Sachverhalte bzw. Episoden nicht mehr berücksichtigt werden darf. Diese Episoden gilt es also, aus dem – nun abstrakt zu verstehenden, da an dieser Stelle noch nicht konkret ausformulierten – Schuld-narrativ der Berufungskammer über Bemba zu streichen (§§ 99ff.). Nach Auffassung der Berufungskammer dürfen ‚lediglich‘ „ein Mord, die Vergewaltigungen von 20 Personen und fünf Plünderungen“ (§ 119, Übers. JGW) für die Beurteilungen der Schuld Bembas im Sinne des ICC verwendet werden. Die Folge ist, dass bestimmte Sinnerzeugungen, die für einen Schuldspruch relevant sind, nicht mehr erfolgen können.

Hier liegt eine sehr gebräuchliche Art der Etablierung eines Gegen-narrativs vor: Es geht nicht darum, innerhalb des bestehenden Narrativs einen neuen Sinn zu konstruieren, sondern allein darum, bestimmte Sinnerzeugungen zu verunmöglichen. Für die Konstruktion von Schuld bzw. Unschuld ist dann allein relevant, welche Episoden bzw. Sachverhalte Teil des Narrativs bzw. Urteils sein dürfen, es ist nicht relevant, ob Bemba dafür faktisch verantwortlich ist.

Zweitens bestätigt die Berufungskammer den Einwand der Verteidigung, dass die Entscheidung der Hauptverfahrenskammer, wonach Bemba nicht alles Angemessene und in seiner Macht Stehende unternahm, um seine Soldaten von ihren Taten abzuhalten, falsch ist. In diesem Zusammenhang nennt die Berufungskammer diverse von der Hauptverfahrenskammer begangene Fehler: Sie hat demnach (1) falsch eingeschätzt, welche Macht Bemba tatsächlich besaß, und hat zudem (2) nicht ausreichend konkret dargestellt, welche angemessenen Maßnahmen Bemba hätte treffen können (§§ 166ff.). Narrativtheoretisch gesprochen hat die

---

<sup>637</sup> Alle in Punkt 11 genannten Paragraphen beziehen sich, wenn nicht anders angemerkt, auf die Entscheidung der Berufungskammer vom 8. Juni 2018 (ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (08.06.2018)).

Hauptverfahrenskammer Bemba damit falsch charakterisiert, denn er war nicht, wie von ihr dargestellt, der allmächtige Herrscher des MLC. Die Berufungskammer charakterisiert Bemba dem gegenüber komplexer, wenn sie darlegt, dass dessen Macht in der ZAR geringer war.

Dass die Hauptverfahrenskammer (3) ein weiteres Gegenarrativ zu ihrem Urteil, nämlich die Erzählung darüber, dass Bemba den Premierminister der ZAR um die Einrichtung einer Untersuchungskommission bat, nicht mit in das Urteil aufgenommen hat (§§ 173f.), wird ihr ebenso zum Verhängnis. Auch (4) die Beurteilung, wonach Bembas Motivation für sein durch die Hauptverfahrenskammer benanntes Eingreifen allein Imagegründe hatte und daher nicht sinn-voll zu seinen Gunsten ausgelegt werden kann, widerspricht die Berufungskammer (§§ 176ff.). Sie ändert damit die negative Sinnerzeugung dieses Aspektes hin zu einer akzeptablen. Zudem urteilt sie in diesem Zusammenhang, dass die Hauptverfahrenskammer die Ergebnisse der durch Bemba eingesetzten Untersuchungskommissionen zu Unrecht kritisiert, da er für diese nicht verantwortlich gemacht werden kann (§§ 180f.). Die Hauptverfahrenskammer hat hier also eine charakterliche Erwartung formuliert, die nach Einschätzung der Berufungskammer nicht gerechtfertigt ist.

Weiterhin (5) stellt die Berufungskammer fest, dass die Hauptverfahrenskammer Bemba zu Unrecht vorwirft, darin versagt zu haben, es den Offizieren des MLC zu ermöglichen, Ermittlungen wegen der gegen das MLC gerichtete Vorwürfe anzustellen. Diese Feststellung wird nach Ansicht der Berufungskammer zum einen nicht belegt, es fehlt dafür also ein unterstützendes Narrativ. Zum anderen macht sie in diesem Zusammenhang einen Fehler in der inneren Logik des Urteilsnarrativs aus, da die Hauptverfahrenskammer den Offizieren des MLC die Fähigkeit und Möglichkeit zur Aufnahme von Ermittlungen zuerkennt. Zudem ist in diesem Zusammenhang unklar, was Bemba hätte anders machen müssen. Hinzu kommt, dass die Medienberichte nicht auf eine umfangreiche Anzahl von Verbrechen seitens der Soldaten des MLC schließen ließen. Welche verhältnismäßigen Maßnahmen Bemba hätte ergreifen müssen, bleibt also unklar (§§ 182f.). In diesem fünften Punkt finden sich also eine fehlende innere Logik, die für das Funktionieren eines Narrativs jedoch besonders bedeutungsvoll ist, ein fehlendes unterstützendes Narrativ und ein Schwächen der Sinnerzeugung.

Als Vorletztes (6) kritisiert die Berufungskammer, dass die durch die Hauptverfahrenskammer genannten Verbrechen zum großen Teil zu Beginn der Operation begangen wurden, weshalb sie abermals nicht beurteilen konnte, welche angemessenen Maßnahmen Bemba hätte ergreifen müssen (§ 184). Schlussendlich stellt die Berufungskammer (7) fest, dass Bemba im Verfahren nicht ausreichend darüber informiert war, welche Maßnahmen er



konkret hätte ergreifen müssen, er aber dafür verantwortlich gemacht wurde, keine Maßnahmen ergriffen zu haben, die von der Hauptverfahrenskammer jedoch nicht exakt benannt wurden (§ 185ff.). An dieser Stelle erfolgt im Urteil also eine unzulässige Sinnerzeugung.

Die genannten juristischen Mängel lassen sich auch in vier narrativen Fehlern wiederfinden: Erstens ist die Charakterisierung Bembas als allmächtig durch die Hauptverfahrenskammer fehlerhaft,<sup>638</sup> weshalb sie aus dieser keine Schlüsse hätte ziehen dürfen. Anders gesagt: Die Hauptverfahrenskammer wird zum Opfer ihrer eigenen unterkomplexen und eindimensionalen Charakterisierung Bembas.

Zweitens hat die Kammer mögliche Gegennarrative zu ihrem Urteil nicht berücksichtigt, woran deutlich wird, wie wichtig ein Umgang mit diesen ist, soll das eigene Narrativ nicht durch sie unterminiert werden. Wie das Urteil im Hauptverfahren zeigt, kann der Umgang mit Gegennarrativen gar zur Stabilisierung des eigenen Narrativs beitragen. Das vorliegende Beispiel verdeutlicht hingegen, was geschehen kann, wenn mit ihnen nicht korrekt umgegangen wird.

Drittens fehlt eine relevante Anzahl von unterstützenden Narrativen im erstinstanzlichen Urteil, um die Ausmaße der angeklagten Verbrechen nachvollziehbar zu machen. Und viertens lassen sich Fehler in der Sinnerzeugung erkennen, sei es im Zusammenhang mit der Motivation Bembas, der Etablierung der inneren Logik des Urteilsnarrativs oder auch im Kontext der Feststellung, dass Bemba nicht ausreichend über einen Vorwurf informiert war. Daher ist eine Sinnerzeugung auf darauf basierend unzulässig.

Die insgesamt acht juristischen bzw. vier narrativen Fehler der Hauptverfahrenskammer zeigen, dass beide Fehlerarten in einem Urteil eng miteinander in Verbindung stehen. Sie demonstrieren außerdem, dass ein Gegennarrativ nicht zwangsläufig einer inneren Logik bedarf, um ein Narrativ erfolgreich zu dekonstruieren, schon das Erzeugen begründeter Zweifel reicht zumindest in diesem Zusammenhang aus. Zudem wird deutlich, dass die Schuld bzw. Unschuld eines Angeklagten in einem Urteil konstruiert ist und von der tatsächlichen Verantwortung der angeklagten Person abweichen kann. Bemba kann aus nicht-juristischer Sicht durchaus für die ihm vorgeworfenen Taten verantwortlich sein, auch wenn er es aus juristischer Sicht nicht ist.

---

<sup>638</sup> In diesem Zusammenhang sei auch auf §§ 719ff. des erstinstanzlichen Urteils verwiesen. Dort formuliert die Hauptverfahrenskammer Maßnahmen, die Bemba hätte ergreifen können, zweifelt aber zugleich seine ehrliche Motivation an, hätte er solche Maßnahmen ergriffen, womit sie jede potentiell von ihm ergriffene Motivation delegitimiert.

### 11.3 Schlussfolgerungen und Ausblick

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Konstruktion von Schuld bzw. Unschuld im vorliegenden Verfahren einen sehr komplexen Prozess darstellt. Zwar gilt auch, wie Kristine Avram schreibt,

[...] that criminal trials for past human rights violations can serve not only as a platform from which survivors and their families can tell and share experiences and stories of suffering, but also as a vehicle to disseminate these private stories to a wider public, to officially acknowledge them, and, ultimately, to authenticate them as (legal) truth.

(Avram 2020, S. 67f.)

Allerdings hat die Analyse des Urteils des Hauptverfahrens – gerade auch in Verbindung mit dem Urteil der Berufungskammer – daran erinnert, dass die juristische Schuld nicht zwangsläufig der tatsächlichen entspricht, weshalb ein vorsichtiger Umgang mit Urteilen für die Aufarbeitung von (gewalttätigen) Konflikten unbedingt geboten ist. Sie sind vielmehr ein Teil der Konflikte als eine objektive Einschätzung dieser.<sup>639</sup> Folglich sind Urteile ungeeignet, um sie als Hauptaufarbeitungsdokumente von Verbrechen und Konflikten zu nutzen. Sie können eine Ergänzung darstellen – und das auch nur dann, wenn sie zuvor ausführlich untersucht und eingeordnet wurden.

Innerhalb des Urteils des Hauptverfahrens wurde die Problematik bspw. anhand der monothematischen Auseinandersetzung mit den Taten des MLC im Vergleich zu jenen der anderen Truppen und Parteien des Konflikts deutlich. Die wahre Komplexität eines Konfliktes (Akteure, Interessen, Perspektiven etc.) wird nicht abgebildet. Vor internationalen Strafgerichten kann jedoch nur ein sehr kleiner Teil dessen erzählt werden, was in einem bestimmten Konflikt geschehen ist, da es vor Gericht stets um das Erzählen der Geschehnisse geht, welche für die Beurteilung von Schuld oder Unschuld des Angeklagten relevant ist. Ein Problem ist zudem, dass, dass die vor Gericht dargestellten Geschichten und auch Interpretationen oft eindeutiger scheinen, als sie es in der Realität waren (Bennett und Feldman 1981, S. 167). Somit sind vor Gericht entstehende Narrative häufig „radicalized narrative[s]“ (Cobb 2013, S. 131; siehe auch Osiel 2000, S. 247), welche bspw. eng mit der „Konstruktion einer juristischen Kategorie“ (Cobb 2013, S. 131, Übers. JGW), zusammenhängen.

Die Radikalität eines am Gericht entwickelten Narrativs lässt sich besonders gut an der Konstruktion des Täters in internationalen Strafverfahren, bspw. am ICC, nachvollziehen. Die Grundlage der Konstruktion basiert auf dem Grundverständnis solcher Institutionen von ‚Schuld‘. Sie ist „in einen engen, ahistorischen Zeitrahmen“ eingebettet und steht in einer

---

<sup>639</sup> In diesem Zusammenhang sei auch auf Jonas Bens (2022) hingewiesen, der sich mit Emotionen im Kontext der Arbeit des ICC am Beispiel des Verfahrens gegen Dominic Ongwen auseinandersetzt.

direkten Beziehung zu Konzepten wie der in dieser Arbeit thematisierten Vorgesetztenverantwortung. Basierend auf dieser Annahme sind die Personen für die Taten verantwortlich, die sie befahlen. Im Gegensatz dazu sind für die direkt Betroffenen jedoch meist die Personen, die die Gewalt direkt ausübten, die eigentlichen Täter (Clarke 2015, S. 593, Übers. JGW). Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass die soziokulturellen Umstände der Taten, welche eher historisch-soziokulturelle Taten darstellen und nicht auf eine Person reduziert werden können, oder auch die gesamte Erfahrung der Opfer in einem Urteil eine nur untergeordnete Rolle spielen (Brants und Klep 2013, S. 46f.). Ausgehend von solch unterschiedlichen Grundannahmen für ein Narrativ der Schuld entsteht ein „international criminal law [...] impunity gap“ (Clarke 2015, S. 593).<sup>640</sup> Lösen kann sich das Strafrecht von dieser Problematik jedoch nur schwer oder gar nicht, da die Frage nach der Schuld den „cornerstone of criminal law“ (Clarke 2015, S. 595) darstellt. Daher sollten Gerichte wie der ICC anstreben, zu ihren Wurzeln – also dem IMT bzw. IMTFE – zurückzukehren und nicht für sich in Anspruch nehmen, Aufarbeitungsarbeit zu leisten oder im Sinne der Opfer zu handeln. Wenn eine bestrafende Gerechtigkeit gewollt ist, so ist allein sie das angemessene Ziel der Arbeit von Strafgerichten.

Aus den genannten Gründen ist es von großer Bedeutung, Urteile nicht als – gar neutrale – Erzählungen über einen Konflikt hinzunehmen, sondern als soziale Phänomene selbst zu untersuchen, um bspw. die in ihnen enthaltenen Wahrheitskonstruktionen oder auch die jeweiligen Rollen der Gerichte in den besagten Konflikten nachzuvollziehen. Der dafür genutzte narrativtheoretische Analyseansatz konnte darüber hinaus zeigen, dass mit ihm Aspekte eines Schuldsprechens erkannt werden können, die im eigentlichen Sinne keine Bestandteile eines juristischen Schuldsprechens sind, wozu insbesondere die sich durch das Urteil ziehende Selbstlegitimation der Hauptverfahrenskammer zählt. Außerdem wurden durch die Analyse narrative Aspekte des juristischen Schuldsprechens verdeutlicht, so zum Beispiel anhand des Abgleichs der juristischen Definition der Verbrechen mit den Ereignissen in der ZAR, wodurch die Strafbarkeit Bembas im Hauptverfahren festgestellt wurde. Das Narrative und

---

<sup>640</sup> Diesen definiert Clarke als

the gap between the assignments of guilt that draw their meanings from the individualization of criminal responsibility distinguished from modes of liability for parsing guilt that of beyond the individual. Though the impunity gap has been invoked traditionally to refer to the gap in adjudication mechanisms between the international, regional, national and/or local mechanisms that shield some individual perpetrators from adjudication and enable the pursuit of adjudication for others, going beyond the individual analyses of guilt allow us to consider how and why collective and continuing crimes may trump new individualized conceptions of guilt in certain situations.

(Clarke 2015, S. 593)

das Juristische hängen also äußerst eng zusammen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass aus einer sozialwissenschaftlichen Narrativperspektive auch solche Aspekte auffällig sein können, welche juristisch als normal und auch erwartbar angesehen werden, weshalb ihnen in einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung keine Beachtung geschenkt wird. In der Analyse von Urteilen ist es jedoch umso wichtiger, auch solche Aspekte deutlich zu machen, da sie durchaus von Bedeutung sein können. Es gilt, Implizites explizit zu machen.

Insgesamt bietet die Arbeit neben einem Beitrag zu legitimationstheoretischen Überlegungen und einem theoretisch-methodischen Beitrag zur Narrativforschung einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Situation in der ZAR und zur Debatte um das Verfahren gegen Bemba. Für die TJ-Forschung bedeuten die Erkenntnisse der Arbeit, dass eine eigenständige sozialwissenschaftliche Analyse juristischer Texte unerlässlich ist und ihre bestehende Multiperspektivität entsprechend erweitert werden muss; die NNT bietet dafür ein hilfreiches Instrument. Darüber hinaus ermöglicht es die NNT, die Funktionsweisen einzelner TJ-Instrumente – von der Rechtsprechung über Wahrheitskommissionen bis hin zu lokalen Ritualen – und ihre konkreten Umsetzungen in ihrem bisher meist vernachlässigten Kern, nämlich der Sprache, zu verstehen und ihre möglichen Stärken, Schwächen und Problematiken besser zu erkennen.

Die Möglichkeiten, die die Narrativtheorie und -analyse bieten, sind umfangreich. Diese Arbeit hat einen Aufschlag gemacht, an deren Anschluss, an dem wir uns nun befinden, weitere Arbeiten nötig sind, um die Theorie und die zu ihr gehörende Methodik weiterzuentwickeln. Bei kommenden Analysen können nicht nur jene Theoriebestandteile genutzt werden, die in der Analyse des Urteils keine Rolle gespielt haben, sondern es können dem Modell auch weitere Bestandteile hinzugefügt werden. Wenn eine weniger umfassende Analyse für die Beantwortung einer Fragestellung genügt, kann sie zudem kürzer ausfallen als in der vorliegenden Arbeit, deren Ziel es auch war, die Verwendung der Theorie und Methode darzustellen. In der Flexibilität des Ansatzes liegen zugleich seine Stärke und Schwäche: Er kann zwar aufgrund der Vielzahl potentieller narrativer Bestandteile verwendet und angepasst werden. Eine umfassende Analyse von Narrativen, indem alle (potentiellen) Bestandteile des Narrativnetzes genutzt werden, gestaltet sich, je umfangreicher die zu untersuchenden Narrative werden, allerdings immer schwieriger bis unmöglich. Es müssen also immer Entscheidungen über die bei ihrer Analyse zu berücksichtigenden Elemente getroffen werden.

## 12. Anhang

### 12.1 Die Mitgliedsstaaten des ICC

A Afghanistan Albanien Andorra Antigua und Barbuda Argentinien Australien	F Fidschi, Finnland Frankreich	Litauen Luxemburg	San Marino Schweden Schweiz
B Bangladesch Barbados Belgien Belize Benin Bolivien Bosnien und Herze- gowina Botswana Brasilien Bulgarien Bundesrepublik Deutschland Burkina Faso	G Gabun Gambia Georgien Ghana Grenada Griechenland Guatemala Guinea Guyana	M Madagaskar Malawi Malediven Mali Malta Marshallinseln Mauritius Mexiko Mongolei Montenegro	Senegal Serbien Seychellen Sierra Leone Slowakei Slowenien Spanien St. Kitts und Nevis St. Lucia St. Vincent und die Grenadinen Staat Palästina Südafrika Surinam
C Chile Cookinseln Costa Rica Côte d'Ivoire	H Honduras	N Namibia Nauru Neuseeland Niederlande Niger Nigeria Nordmazedonien Norwegen	T Tadschikistan Timor-Leste Trinidad und Tobago Tschad Tschechische Repub- lik Tunesien
D Dänemark Demokratische Re- publik Kongo Dominica Dominikanische Re- publik Dschibuti	I Irland Island Italien	O Österreich	U Uganda Ungarn Uruguay
E Ecuador El Salvador Estland	J Japan Jordanien	P Panama Paraguay Peru Polen	V Vanuatu Venezuela Vereinigte Republik Tansania Vereinigtes König- reich
	K Kambodscha Kanada Kap Verde Kenia Kiribati Kolumbien Komoren Kongo Kroatien	Portugal	Z Zentralafrikanische Republik Zypern
	L Lesotho Lettland Liberia Liechtenstein	R Republik Korea Republik Moldau Rumänien	
		S Sambia Samoa	

(Assembly of State Parties 2022)

### **13. Abbildungsverzeichnis**

1. Grafische Darstellung der Narrativ-Netz-Theorie: S. 47.
2. Grafische Darstellung des Narrativverständnisses von Sara Cobb: S. 61.
3. Grafische Darstellung eines Ausschnitts des erstinstanzlichen Urteils I, S. 269.
4. Grafische Darstellung eines Ausschnitts des erstinstanzlichen Urteils II, S. 307.
5. Grafische Darstellung eines Ausschnitts des erstinstanzlichen Urteils III, S. 307.

## 14. Quellen- und Literaturverzeichnis

### Literaturverzeichnis

- Abbott, Horace Porter (2007): Story, plot, and narration. In: David Herman (Hg.): *The Cambridge Companion to Narrative*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 39–51.
- Abbott, Horace Porter (2008): *The Cambridge Introduction to Narrative*. 2. Aufl. Cambridge, New York, Melbourne u. a.: Cambridge University Press.
- Abell, Jackie; Elizabeth H. Stokoe und Michael Billig (2009): Narrative and the discursive (re)construction of events. In: Molly Andrews, Shelley Day Sclater, Corinne Squire et al. (Hg.): *The Uses of Narrative. Explorations in Sociology, Psychology, and Cultural Studies*. 3. Aufl. New Brunswick, London: Transaction Publishers, S. 180–192.
- Abo Youssef, Omar Al-Farouq (2008): Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des ICC-Statuts und der Rechte der Opfer von Völkerstrafrechtsverbrechen in der Schweiz. Zürich: Schulthess Juristische Medien.
- Africa Research Bulletin (2016): DR Congo – ICC. In: *African Research Bulletin* 53 (3), S. 20947–20948.
- Allen, Tim (2006): *Trial Justice. The International Criminal Court and the Lord's Resistance Army*. London, New York, Claremont: Zed Books in association with International African Institute.
- Allo, Awol (2017): Marwan Barghouti in Tel Aviv. Occupation, Terrorism, and Resistance in the Courtroom. In: *Social & Legal Studies* 26 (1), S. 47–68.
- Alper, Ty und Sonya Rudenstine (2005): The Briseno Dilemma. In: *Clinical Law Review* 12 (1), S. 143–202.
- Amann, Diane Marie (2012): Prosecutor v. Lubanga. In: *American Journal of International Law* 106 (4), S. 809–817.
- Ambos, K. (2005): Joint Criminal Enterprise and Command Responsibility. In: *Journal of International Criminal Justice* 5 (1), S. 159–183.
- Ambos, Kai (2009a): Critical Issues in the Bemba Confirmation Decision. In: *Leiden Journal of International Law* (22), S. 715–726.
- Ambos, Kai (2009b): The Legal Framework of Transitional Justice: A Systematic Study with a Special Focus on the Role of the ICC. In: Kai Ambos, Judith Large und Marieke Wierda (Hg.): *Building a Future on Peace and Justice. Studies on Transitional Justice, Peace and Development. The Nuremberg Declaration on Peace and Justice*. Berlin: Springer, S. 19–103.
- Ambos, Kai (2012): Das erste Urteil des Internationalen Strafgerichtshofes (Prosecutor v. Lubanga). Eine kritische Analyse der Rechtsfragen. In: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* (7), S. 313–337.
- Amnesty International (2004): Central African Republic: Hundreds raped and neglected. Online verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/download/Documents/88000/afr190052004en.pdf>, zuletzt geprüft am 22.02.2019.

Amsterdam, Anthony G. (1994): Telling Stories and Stories about them. In: *Clinical Law Review* 1 (1), S. 9–40.

Amsterdam, Anthony G. und Jerome S. Bruner (2002): *Minding the Law. How Courts Rely on Storytelling, and How Their Stories Change the Ways We Understand the Law - and Ourselves*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.

Andrews, Molly (2003): Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis. In: *Media, Culture & Society* 25 (1), S. 45–65.

Andrews, Molly (2007): *Shaping History. Narratives of Political Change*. Cambridge, New York, Melbourne: Cambridge University Press.

Andrews, Molly (2009): Introduction. In: Molly Andrews, Shelley Day Sclater, Corinne Squire et al. (Hg.): *The Uses of Narrative. Explorations in Sociology, Psychology, and Cultural Studies*. 3. Aufl. New Brunswick, London: Transaction Publishers, S. 77–80.

Andrews, Molly (2013): Never the last word: Revisiting data. In: Molly Andrews, Corinne Squire und Maria Tamboukou (Hg.): *Doing Narrative Research*. 2. Aufl. Los Angeles, London, New Delhi u. a.: Sage, S. 205–222.

Andrews, Molly; Shelley Day Sclater; Michael Rustin et al. (2009a): Introduction. In: Molly Andrews, Shelley Day Sclater, Corinne Squire et al. (Hg.): *The Uses of Narrative. Explorations in Sociology, Psychology, and Cultural Studies*. 3. Aufl. New Brunswick, London: Transaction Publishers, S. 1–10.

Andrews, Molly; Shelley Day Sclater; Corinne Squire et al. (Hg.) (2009b): *The Uses of Narrative. Explorations in Sociology, Psychology, and Cultural Studies*. 3. Aufl. New Brunswick, London: Transaction Publishers.

Arnold, Markus; Gert Dressel und Willy Viehöver (Hg.) (2012): *Erzählungen im Öffentlichen. Über die Wirkung narrativer Diskurse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Askin, Kelly Dawn (2016): Can the ICC Sustain a Conviction for the Underlying Crime of Mass Rape without Testimony from Victims? In: Richard H. Steinberg (Hg.): *Contemporary Issues Facing the International Criminal Court*. Leiden: Brill, S. 275–281.

Assembly of State Parties (2003): ICC-ASP/2/Res.1. Programme budget for 2004, Working Capital Fund for 2004, scale of assessments of expenses of the International Criminal Court and financing of for 2004. Online verfügbar unter: [https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp\\_docs/Resolutions/ICC-ASP-ASP2-Res-01-ENG.pdf](https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/Resolutions/ICC-ASP-ASP2-Res-01-ENG.pdf), zuletzt geprüft am 26.03.2021.

Assembly of State Parties (2010): RC/Res.5. Online verfügbar unter: [https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp\\_docs/Resolutions/RC-Res.5-ENG.pdf](https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/Resolutions/RC-Res.5-ENG.pdf), zuletzt geprüft am 26.02.2019.

Assembly of State Parties (2013): ICC-ASP/12/Res.1. Programme budget for 2014, the Working Capital Fund for 2014, scale of assessments for the apportionment of the International Criminal Court, financing appropriations for 2014 and the Contingency Fund. Online verfügbar unter: [https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp\\_docs/Resolutions/ASP12/ICC-ASP-12-Res1-ENG.pdf](https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/Resolutions/ASP12/ICC-ASP-12-Res1-ENG.pdf), zuletzt geprüft am 26.03.2021.



Assembly of State Parties (2017): ICC-ASP/16/Res.5. Online verfügbar unter: [https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp\\_docs/Resolutions/ASP16/ICC-ASP-16-Res5-ENG.pdf](https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/Resolutions/ASP16/ICC-ASP-16-Res5-ENG.pdf), zuletzt geprüft am 26.02.2019.

Assembly of State Parties (2019a): States Parties - Chronological list. Online verfügbar unter: [https://asp.icc-cpi.int/en\\_menus/asp/states%20parties/Pages/states%20parties%20\\_%20chronological%20list.aspx](https://asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/states%20parties/Pages/states%20parties%20_%20chronological%20list.aspx), zuletzt geprüft am 21.09.2021.

Assembly of State Parties (2019b): State of Palestine. Online verfügbar unter: [https://asp.icc-cpi.int/en\\_menus/asp/states%20parties/asian%20states/Pages/Palestine.aspx](https://asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/states%20parties/asian%20states/Pages/Palestine.aspx), zuletzt geprüft am 26.04.2021.

Assembly of State Parties (2020): ICC-ASP/19/Res.1. Resolution of the Assembly of States Parties on the proposed programme budget for 2021, the Working Capital Fund for 2021, the scale of assessment for the apportionment of expenses of the International Criminal Court, financing appropriations for 2021 and the Contingency Fund. Online verfügbar unter: [https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp\\_docs/ASP19/ICC-ASP-19-Res1-ENG.pdf](https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/ASP19/ICC-ASP-19-Res1-ENG.pdf), zuletzt geprüft am 26.03.2021.

Assembly of State Parties (2022): The State Parties of the Rome Statute. Online verfügbar unter: <https://asp.icc-cpi.int/states-parties>, zuletzt geprüft am 07.10.2022.

Assmann, Aleida (2007): *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.

Auswärtiges Amt (2022): Palästinensische Gebiete: Beziehungen zu Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/palaestinensischegebiete-node/bilaterale-beziehungen/204432>, zuletzt geprüft am 28.11.2022.

Avram, Kristine (2020): Courts as Site to Tell the "Truth". The Case of Former Prison Commander Alexandru Vişinescu. In: Ulrike Capdepón und Rosario Figari Layús (Hg.): *The Impact of Human Rights Prosecutions. Insights from European, Latin American, and African Post-Conflict Societies*. Leuven: Leuven University Press, S. 51–69.

Bachmann, Klaus; Gerhard Kemp; Irena Ristić et al. (2019): Like Dust before the Wind, or, the Winds of Change? The Influence of International Criminal Tribunals on Narratives and Media Frames. In: *International Journal of Transitional Justice* 13 (2), S. 368–386.

Bachvarova, Tatiana (2015): *The Standing of Victims in the Procedural Design of the International Criminal Court*. Middlesex University.

Baker, Mona (2006): *Translation and Conflict. A Narrative Account*. London: Routledge.

Bakhtin, Mikhail M. (1981): *The Dialogic Imagination. Four Essays*. 3. Aufl. Austin, Tex.: University of Texas Press.

Bakhtin, Mikhail M. (1986): *Speech Genres and Other Late Essays*. Austin, Tex.: University of Texas Press.

Ballard, John A. (1966): Four Equatorial States. In: Gwendolen M. Carter (Hg.): *National Unity and Regionalism in Eight African States*. Ithaca: Cornell University Press, S. 231–335.

Barsalou, Judy (2005): *Trauma and Transitional Justice in Divided Societies*. United States Institute for Peace (Special Report). Online verfügbar unter: <http://www.usip.org/sites/default/files/sr135.pdf>, zuletzt geprüft am 17.10.2022.

- Barthes, Roland (1975): *An Introduction to the Structural Analysis of Narrative*. In: *New Literary History* 6 (2), S. 237–272.
- Bassiouni, M. Cherif (2011): *Crimes Against Humanity. Historical Evolution and Contemporary Application*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bassiouni, M. Cherif (2016): *Victims' Rights and Participation in ICC Proceedings and in Emerging Customary International Law*. In: Richard H. Steinberg (Hg.): *Contemporary Issues Facing the International Criminal Court*. Leiden: Brill, S. 233–241.
- Bassiouni, M. Cherif und William A. Schabas (Hg.) (2016a): *The Legislative History of the International Criminal Court. Volume 1. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff.
- Bassiouni, M. Cherif und William A. Schabas (Hg.) (2016b): *The Legislative History of the International Criminal Court. Volume 2. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage*. Leiden, Boston: Brill Nijhoff.
- Bauman, Richard (1986): *Story, performance, and event. Contextual studies of oral narrative*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Baxter, Richard Reeve (1964): *The First Modern Codification of the Law of War. Francis Lieber and General Orders No. 100*. In: *International Review of the Red Cross* (25), 171–189.
- Bayeh, Endalcachew (2015): *The Legacy of Colonialism in the Contemporary Africa. A Cause for Intrastate and Interstate Conflicts*. In: *International Journal of Innovative and Applied Research* 3 (2), S. 23–29.
- BBC (2013): *African Union accuses ICC of 'hunting' Africans*. Online verfügbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-africa-22681894>, zuletzt geprüft am 28.04.2021.
- BBC (2014): *Kenya 'not co-operating with ICC' over Kenyatta trial*. Online verfügbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-africa-29519879>, zuletzt geprüft am 25.03.2021.
- BBC (2020): *Omar Bashir: ICC delegation begins talks in Sudan over former leader*. Online verfügbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-africa-54548629>, zuletzt geprüft am 25.03.2021.
- BBC (2021): *ICC opens 'war crimes' investigation in West Bank and Gaza*. Online verfügbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-56249927>, zuletzt geprüft am 26.04.2021.
- Becker, Sven; Marian Blasberg und Dietmar Pieper (2017): *Affäre Ocampo. Wie sich der Chefankläger des Weltstrafgerichts an die dunkle Seite verriet*. Online verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/spiegel/luis-moreno-ocampo-vom-weltstrafgericht-und-seine-machenschaften-a-1170649.html>, zuletzt geprüft am 05.05.2021.
- Bennett, W. Lance (1978): *Storytelling in Criminal Trials. A Model of Social Judgment*. In: *Quarterly Journal of Speech* 64 (1), S. 1–22.
- Bennett, W. Lance (1979): *Rhetorical Transformation of Evidence in Criminal Trials. Creating Grounds for Legal Judgment*. In: *Quarterly Journal of Speech* (65), S. 311–323.
- Bennett, W. Lance und Murray Edelman (1985): *Toward a New Political Narrative*. In: *Journal of Communication* 35 (4), S. 156–171.

- Bennett, W. Lance und Martha S. Feldman (1981): *Reconstructing Reality in the Courtroom*. London, New York: Tavistock Publications.
- Bens, Jonas (2022): *The Sentimental court. The Affective Life of International Criminal Justice*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bensouda, Fatou (2016): Statement of ICC Prosecutor, Fatou Bensouda, on the conclusion of the peace negotiations between the Government of Colombia and the Revolutionary Armed Forces of Colombia – People's Army. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=160901-otp-stat-colombia>, zuletzt geprüft am 18.05.2021.
- Bensouda, Fatou (2020): Statement of the Prosecutor, Fatou Bensouda, on the conclusion of the preliminary examination in the situation in Ukraine. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=201211-otp-statement-ukraine>, zuletzt geprüft am 21.04.2021.
- Bensouda, Fatou (2021): Statement of ICC Prosecutor, Fatou Bensouda, respecting an investigation of the Situation in Palestine. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=210303-prosecutor-statement-investigation-palestine>, zuletzt geprüft am 26.04.2021.
- Benwell, Bethan und Elizabeth Stokoe (2006): *Discourse and identity*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Bianchi, Andrea (2016): *International Law Theories. An Inquiry into Different Ways of Thinking*. Oxford, New York: Oxford University Press.
- Birkenkötter, Hannah (2013): Explaining Srebrenica: Establishing a Narrative Through Criminal Trials. In: *Die Friedens-Warte* 88 (3-4), S. 177–206.
- Black, Ian (2009): Defiant Sudanese leader Omar al-Bashir attends Arab summit. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2009/mar/30/sudan-president-arab-summit>, zuletzt geprüft am 28.04.2021.
- Blattmann, René und Kirsten Bowman (2008): Achievements and Problems of the International Criminal Court. A View From Within. In: *Journal of International Criminal Justice* 6 (4), S. 711–730.
- Bock, Mary Angela und David Alan Schneider (2017): The voice of lived experience. Mobile video narratives in the courtroom. In: *Information, Communication & Society* 20 (3), S. 335–350.
- Bock, Stefanie (2010): *Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bolton, John (2018): Protecting American Constitutionalism and Sovereignty from International Threats. Online verfügbar unter: <https://www.justsecurity.org/60674/national-security-adviser-john-bolton-remarks-international-criminal-court/>, zuletzt geprüft am 27.04.2021.
- Bönisch-Brednich, Brigitte (2002): Migration and Narration. In: *Folklore* (20), S. 64–77.
- Bönisch-Brednich, Brigitte (2016): What to Do with Stories? In: *Fabula* 57 (3-4), S. 195–215.

Borer, Tristan Anne (2006): Truth Telling as a Peace-Building Activity. In: Tristan Anne Borer (Hg.): Telling the Truths. Truth Telling and Peace Building in Post-Conflict Societies. Notre Dame, Ind: University of Notre Dame Press, S. 1–57.

Borger, Julian (2020): US imposes sanctions on top international criminal court officials. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/law/2020/sep/02/us-sanctions-international-criminal-court-fatou-bensouda>, zuletzt geprüft am 28.04.2021.

Bornkamm, Paul Christoph (2012): Rwanda's Gacaca Courts. Between Retribution and Reparation. Oxford: Oxford University Press.

Bouwknegt, Thijs B. (2018): The International Criminal Trial Record as Historical Source. In: Nanci Adler (Hg.): Understanding the Age of Transitional Justice. Crimes, Courts, Commissions, and Chronicling. New Brunswick, Camden, Newark, NJ u. a.: Rutgers University Press, S. 118–145.

Bowcott, Owen und Jamie Grierson (2015): Sudan president barred from leaving South Africa. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2015/jun/14/sudan-president-omar-al-bashir-south-africa-icc>, zuletzt geprüft am 12.05.2021.

Bradbury, Phil und Shelley Day Sclater (2009): Conclusion. In: Molly Andrews, Shelley Day Sclater, Corinne Squire et al. (Hg.): The Uses of Narrative. Explorations in Sociology, Psychology, and Cultural Studies. 3. Aufl. New Brunswick, London: Transaction Publishers, S. 193–198.

Brants, Chrisje und Katrien Klep (2013): Transitional Justice: History-Telling, Collective Memory, and the Victim-Witness. In: *International Journal of Conflict and Violence* 7 (1), S. 36–49.

Breitenband, Detlef (2019): Konsens - der Grund der Legitimität. Wiesbaden: Springer.

Brenneis, Donald (1996): Telling Troubles: Narrative, Conflict, and Experience. In: Charles L. Briggs (Hg.): Disorderly Discourse. Narrative, Conflict, and Inequality. New York, Oxford: Oxford University Press, S. 41–52.

Briggs, Charles L. (Hg.) (1996a): Disorderly Discourse. Narrative, Conflict, and Inequality. New York, Oxford: Oxford University Press.

Briggs, Charles L. (1996b): Introduction. In: Charles L. Briggs (Hg.): Disorderly Discourse. Narrative, Conflict, and Inequality. New York, Oxford: Oxford University Press, S. 3–40.

Brönnimann, Rebecca; Jane Herlihy; Julia Müller et al. (2013): Do Testimonies of Traumatic Events Differ Depending on the Interviewer? In: *The European Journal of Psychology Applied to Legal Context* 5 (1), S. 97–121.

Brooks, Peter (1996): The Law as Narrative and Rhetoric. In: Peter Brooks und Paul Gewirtz (Hg.): Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law. New Haven, London: Yale University Press, S. 14–22.

Brooks, Peter (2017): Clues, Evidence, Detection. Law Stories. In: *Narrative* 25 (1), S. 1–27.

Brooks, Peter und Paul Gewirtz (Hg.) (1996): Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law. New Haven, London: Yale University Press.

- Brouwer, Anne-Marie de (2016): Cases of Mass Sexual Violence Can be Proven without Direct Victim Testimony. In: Richard H. Steinberg (Hg.): *Contemporary Issues Facing the International Criminal Court*. Leiden: Brill, S. 282–294.
- Bruce, Anne; Rosanne Beuthin; Laurene Sheilds et al. (2016): Narrative Research Evolving: Evolving Through Narrative Research. In: *International Journal of Qualitative Methods* 15 (1), S. 1–6.
- Bruner, Jerome (1991): The Narrative Construction of Reality. In: *Critical Inquiry* 18 (1), S. 1–21.
- Buckley-Zistel, Susanne (2008): *Conflict Transformation and Social Change in Uganda. Remembering After Violence*. Basingstoke, New York: Palgrave Macmillan.
- Buckley-Zistel, Susanne (2010): Globale Rechtsprechung, lokale Konflikte. Der Internationale Strafgerichtshof als friedensstiftende Maßnahme in Uganda? In: Thorsten Bonacker, Michael Daxner, Jan H. Free et al. (Hg.): *Interventionskultur. Zur Soziologie von Interventionsgesellschaften*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 101–118.
- Buckley-Zistel, Susanne (Hg.) (2014a): *Memorials in Times of Transition*. Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia.
- Buckley-Zistel, Susanne (2014b): Narrative truths. On the construction of the past in truth commissions. In: Susanne Buckley-Zistel, Teresa Koloma Beck, Christian Braun et al. (Hg.): *Transitional Justice Theories*. Abingdon: Routledge, S. 144–162.
- Buckley-Zistel, Susanne (2016): Zur Konstruktion von Wahrheit. Die Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen durch Wahrheitskommissionen. In: José Brunner und Daniel Stahl (Hg.): *Recht auf Wahrheit. Zur Genese eines neuen Menschenrechts*. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 163–173.
- Buckley-Zistel, Susanne (2017): After Nuremberg. Exploring Multiple Dimensions of the Acceptance of International Criminal Justice: An Introduction. In: Susanne Buckley-Zistel, Friederike Mieth und Marjana Papa (Hg.): *After Nuremberg. Exploring Multiple Dimensions of the Acceptance of International Criminal Justice*. Nürnberg: International Nuremberg Principles Academy, S. 1–13.
- Buckley-Zistel, Susanne und Stefanie Schäfer (2014): *Memorials in Times of Transition*. In: Susanne Buckley-Zistel (Hg.): *Memorials in Times of Transition*. Cambridge, Antwerp, Portland: Intersentia, S. 1–26.
- Burke, Kenneth (1969): *A Grammar of Motives*. Berkeley: University of California Press.
- Burnet, Jennie E. (2011): (In)Justice: Truth, Reconciliation, and Revenge in Rwanda's Gacaca. In: Alexander L. Hinton (Hg.): *Transitional Justice. Global Mechanisms and Local Realities after Genocide and Mass Violence*. New Brunswick: Rutgers University Press, S. 95–118.
- Burns, Catherine (2004): Constructing Rape: Judicial Narratives on Trial. In: *Japanese Studies* 24 (1), S. 81–96.
- Buss, Doris (2014): Expert Witnesses and International War Crimes Trials: Makins Sense of Large-Scale Violence in Rwanda. In: Dubravka Žarkov und Marlies Glasius (Hg.): *Narratives of Justice In and Out of the Courtroom. Former Yugoslavia and Beyond*. Cham, New York: Springer, S. 23–44.

Çakmak, Cenap (2017): *A Brief History of the International Criminal Law and International Criminal Court*. New York: Palgrave Macmillan.

Campbell, David (1998): MetaBosnia: narratives of the Bosnian War. In: *Review of International Studies* 24 (2), 261-281.

Canton, Robert (2017): *Why punish? An Introduction to the Philosophy of Punishment*. London: Palgrave Macmillan.

Capela, Filomena (2017): Jean-Pierre Bemba Gombo vs o Procurador. Jogo de Espelhos no TPI. In: *Relações Internacionais* 54, S. 73–88.

Carayannis, Tatiana (2008): Elections in the DRC. The Bemba Surprise. United States Institute for Peace. Washington. Online verfügbar unter: <https://www.usip.org/sites/default/files/sr200.pdf>, zuletzt geprüft am 16.04.2021.

Carayannis, Tatiana (2015): CAR's Southern Identity: Congo, CAR, and International Justice. In: Tatiana Carayannis und Louisa Lombard (Hg.): *Making Sense of the Central African Republic*. London: Zed Books, S. 244–266.

Caron, David D. (2017): Fifth Annual Charles N. Brower Lecture on International Dispute Resolution: The Multiple Functions of International Courts and the Singular Task of the Adjudicator. In: *American Society of International Law Proceedings* 111, S. 231–240.

Carrier, Martin; Rebecca Mertens und Carsten Reinhardt (Hg.) (2021): *Narratives and Comparisons. Adversaries or Allies in Understanding Science?* Bielefeld: Bielefeld University Press.

Chappell, Louise A. (2016): *The Politics of Gender Justice at the International Criminal Court. Legacies and Legitimacy*. New York: Oxford University Press.

Charmaz, Kathy (2006): *Constructing Grounded Theory. A Practical Guide through Qualitative Analysis*. London, Thousand Oaks, Calif.: Sage.

Chenou, Jean-Marie; Lina P. Chaparro-Martínez und Ana María Mora Rubio (2019): Broadening Conceptualizations of Transitional Justice through Using Technology: ICTs in the Context of Justicia y Paz in Colombia. In: *International Journal of Transitional Justice* 13 (1), S. 92–104.

CIA (2021): *The World Fact Book. Central African Republic*. Online verfügbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/central-african-republic/>, zuletzt aktualisiert am 15.09.2021.

Clamp, Kerry (Hg.) (2016): *Restorative Justice in Transitional Settings*. London, New York: Taylor and Francis.

Clark, Janine Natalya (2011): Peace, Justice and the International Criminal Court. Limitations and Possibilities. In: *Journal of International Criminal Justice* 9 (3), S. 521–545.

Clark, Janine Natalya (2016): The First Rape Conviction at the ICC. An Analysis of the Bemba Judgment. In: *Journal of International Criminal Justice* 14, S. 667–687.

Clark, Janine Natalya (2020): Storytelling, resilience and transitional justice: Reversing narrative social bulimia. In: *Theoretical Criminology*, 1-19.

Clark, Phil (2018): *Distant Justice. The Impact of the International Criminal Court on African Politics*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.

- Clark, Roger S. (2010): The Development of International Criminal Law. In: Chile Eboe-Osuji (Hg.): *Protecting Humanity. Essays in International Law and Policy in Honour of Navanethem Pillay*. Leiden, Boston: Martinus Nijhoff Publishers, S. 367–384.
- Clarke, Kamari Maxine (2007): Global justice, local controversies: The International Criminal Court and the sovereignty of victims. In: Marie-Bénédicte Dembour und Tobias Kelly (Hg.): *Paths to International Justice. Social and Legal Perspectives*. Cambridge, U.K, New York: Cambridge University Press, S. 134–160.
- Clarke, Kamari Maxine (2009): *Fictions of Justice. The International Criminal Court and the Challenge of Legal Pluralism in Sub-Saharan Africa*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Clarke, Kamari Maxine (2010): Rethinking Africa through its Exclusions: The Politics of Naming Criminal Responsibility. In: *Anthropological Quarterly* 83 (3), S. 625–651.
- Clarke, Kamari Maxine (2015): Refiguring the perpetrator: Culpability, history and international criminal law's impunity gap. In: *The International Journal of Human Rights* 19 (5), S. 592–614.
- Clarke, Kamari Maxine; Abel S. Knottnerus und Eefje de Volder (Hg.) (2017a): *Africa and the ICC. Perceptions of Justice*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Clarke, Kamari Maxine; Abel S. Knottnerus und Eefje de Volder (2017b): Africa and the ICC: An Introduction. In: Kamari Maxine Clarke, Abel S. Knottnerus und Eefje de Volder (Hg.): *Africa and the ICC. Perceptions of Justice*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–35.
- Coalition for the ICC (2020): ICC Judicial Elections 2020. Online verfügbar unter: <https://coalitionfortheicc.org/icc-judicial-elections-2020>, zuletzt geprüft am 05.05.2021.
- Cobb, Sara B. (2006): A Developmental Approach to Turning Points. "Irony" as an Ethics for Negotiation Pragmatics. In: *Harvard Negotiation Law Review* 11, S. 147–198.
- Cobb, Sara B. (2010): Stabilizing violence. Structural complexity and moral transparency in penalty phase narratives. In: *Narrative Inquiry* 20 (2), S. 296–324.
- Cobb, Sara B. (2013): *Speaking of Violence. The Politics and Poetics of Narrative Dynamics in Conflict Resolution*. New York: Oxford University Press.
- Cobb, Sara B. und Janet Rifkin (1991): Practice and Paradox: Deconstructing Neutrality in Mediation. In: *Law & Social Inquiry* 16 (1), S. 35–62.
- Cohen, Harlan Grant; Andreas Føllesdal; Nienke Grossman et al. (Hg.) (2018): *Legitimacy and International Courts*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Cohen, Miriam (2009a): Victims' Participation Rights within the International Criminal Court: A Critical Overview. In: *Denver Journal of International Law and Policy* 37 (3), S. 351–378.
- Cohen, Stanley (2009b): Unspeakable Memories and Commensurable Laws. In: Susanne Karstedt (Hg.): *Legal Institutions and Collective Memories*. Oxford, Portland: Hart Publishing, S. 27–38.
- Cohn, Dorrit (2000): *The Distinction of Fiction*. Baltimore: Johns Hopkins University Press.

- Conley, Bridget (2019): *Memory from the Margins. Ethiopia's Red Terror Martyrs Memorial Museum*: Palgrave Macmillan.
- Conley, John M. und William M. O'Barr (2005): *Just Words. Law, Language, and Power*. 2. Aufl. Chicago: University of Chicago Press.
- Cooper, Sandi E. (2002): Peace as a Human Right. The Invasion of Women into the World of High International Politics. In: *Journal of Women's History* 14 (2), S. 9–25.
- Court, Anthony (2013): The Banyamulenge of South Kivu: The 'Nationality Question'. In: *African Studies* 72 (3), S. 416–439.
- Cover, Robert M. (1985): The Folktales of Justice: Tales of Jurisdiction. In: *The Capital University Law Review* (14), S. 179–203.
- Craib, Ian (2009): Narrative as a bad faith. In: Molly Andrews, Shelley Day Sclater, Corinne Squire et al. (Hg.): *The Uses of Narrative. Explorations in Sociology, Psychology, and Cultural Studies*. 3. Aufl. New Brunswick, London: Transaction Publishers, S. 64–74.
- Cronin-Furman, Kate (2013): Managing Expectations. International Criminal Trials and the Prospects for Deterrence of Mass Atrocity. In: *International Journal of Transitional Justice* 7 (3), S. 434–454.
- D'Aoust, Marie-Alice (2017): Sexual and Gender-based Violence in International Criminal Law. A Feminist Assessment of the Bemba Case. In: *International Criminal Law Review* 17 (1), S. 208–221.
- Dammayr, Maria; Doris Graß und Barbara Rothmüller (2015): Legitimität und Legitimierung in der sozialwissenschaftlichen Debatte. Eine Einführung in Theorien der Rechtfertigung und Kritik von Herrschaft. In: Maria Dammayr, Doris Graß und Barbara Rothmüller (Hg.): *Legitimität. Gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Bruchlinien der Rechtfertigung*. Bielefeld: Transcript, S. 7–24.
- Danner, Helmut (2006): *Methoden geisteswissenschaftlicher Pädagogik. Einführung in Hermeneutik, Phänomenologie und Dialektik*. 5. Aufl. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag (UTB).
- Davey, Christopher P. (2021): A Soldier's Journey: Banyamulenge Narratives of Genocide. In: *Journal of Interpersonal Violence* 36 (23-24), 1-28.
- deGuzman, Margaret M. (2018): The Global-Local Dilemma and the ICC's Legitimacy. In: Harlan Grant Cohen, Andreas Føllesdal, Nienke Grossman et al. (Hg.): *Legitimacy and International Courts*. Cambridge, New York: Cambridge University Press, S. 62–82.
- Deibert, Michael (2013): *The Democratic Republic of Congo. Between Hope and Despair*. London: Zed Books.
- Delvoye, Marie und Fiona Tasker (2016): Narrating Self-Identity in Bisexual Motherhood. In: *Journal of GLBT Family Studies* 12 (1), S. 5–23.
- Dembour, Marie-Bénédicte und Emily Haslam (2004): Silencing Hearings? Victim-Witnesses at War Crimes Trials. In: *European Journal of International Law* 15 (1), S. 151–177.
- Denzin, Norman K. (2009): Foreword. Narrative's moment. In: Molly Andrews, Shelley Day Sclater, Corinne Squire et al. (Hg.): *The Uses of Narrative. Explorations in Sociology,*



Psychology, and Cultural Studies. 3. Aufl. New Brunswick, London: Transaction Publishers, S. xi–xiii.

Die Zeit (2011): Unesco nimmt Palästina als Vollmitglied auf. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2011-10/palaestina-unesco>, zuletzt geprüft am 26.04.2021.

Dirnstorfer, Anne und Nar Bahadur Saud (2020): A Stage for the Unknown? Reconciling Postwar Communities through Theatre-Facilitated Dialogue. In: *International Journal of Transitional Justice* 14 (1), S. 122–141.

Dojčinovic, Predrag (2014): The Shifting Status of Grand Narratives in War Crime Trials and International Law: History and Politics in the Courtroom. In: Dubravka Žarkov und Marlies Glasius (Hg.): *Narratives of Justice In and Out of the Courtroom. Former Yugoslavia and Beyond*. Cham, New York: Springer, S. 63–86.

Doughty, Kristin C. (2017): Language and International Criminal Justice in Africa: Interpretation at the ICTR. In: *International Journal of Transitional Justice* 11 (2), S. 239–256.

Drumbl, Mark A. (2005): Collective Violence and Individual Punishment: The Criminality of Mass Atrocity. In: *Northwestern University Law Review* 99 (2), S. 539–610.

Drumbl, Mark A. (2014): The Curious Criminality of Mass Atrocity. Diverse Actors, Multiple Truths, and Plural Response. In: Elies van Sliedregt und Sergey Vasiliev (Hg.): *Pluralism in International Criminal Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 68–103.

Drumbl, Mark A. (2016): Victims Who Victimize: Transcending International Criminal Law's Binaries. Washington and Lee University, School of Law (Legal Studies Research Paper Series). Online verfügbar unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN\\_ID2787240\\_code718923.pdf?abstractid=2724662&mirid=1](https://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID2787240_code718923.pdf?abstractid=2724662&mirid=1), zuletzt geprüft am 13.10.2016.

Duncanson, Kirsty und Emma Henderson (2014): Narrative, Theatre, and the Disruptive Potential of Jury Directions in Rape Trials. In: *Feminist Legal Studies* 22 (2), S. 155–174.

Eades, Diana (2010): *Sociolinguistics and the Legal Process*. Blue Ridge Summit, PA: De Gruyter.

Easton, David (1964): *A Systems Analysis of Political Life*. New York, London, Sydney: John Wiley & Sons.

Eckelmans, Franziska (2018): Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH). In: Heiko Ahlbrecht, Klaus Michael Böhm, Robert Esser et al. (Hg.): *Internationales Strafrecht. Auslieferung - Rechtshilfe - EGMR - internationale Gerichtshöfe*. 2., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg: C.F. Müller, Rn. 1537–1614.

Eckelsmanns, Franziska C. (2013): The ICC's Practice on Victim Participation. In: Thorsten Bonacker und Christoph Safferling (Hg.): *Victims of International Crimes. A Interdisciplinary Discourse*. The Hague: T.M.C. Asser Press, S. 189–221.

Edelman, Todd E. (2005): Cross Examinations as Story-Telling. In: *Clinical Law Review* 12 (1), S. 107–142.

Eltringham, Nigel (2009): “We are not a Truth Commission”. Fragmented narratives and the historical record at the International Criminal Tribunal for Rwanda. In: *Journal of Genocide Research* 11 (1), S. 55–79.

- Ewick, Patricia und Susan S. Silbey (1995): Subversive Stories and Hegemonic Tales: Toward a Sociology of Narrative. In: *Journal of Law and Society* 29 (2), S. 197–226.
- Fahrenwald, Claudia (2011): Erzählen im Kontext neuer Lernkulturen. Eine bildungstheoretische Analyse im Spannungsfeld von Wissen, Lernen und Subjekt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ferencz, Benjamin (2018): Special Message from Ben Ferencz for the Nuremberg Forum 2018. Online verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=n3LIDiBL7wQ>, zuletzt geprüft am 28.04.2021.
- Fernández-Pacheco Estrada, Cristina (2017): The International Criminal Court and the Čelebići Test. In: *Journal of International Criminal Justice* 15 (4), S. 689–712.
- FIDH (2003): War crimes in the Central African Republic. "When the elephants fight, the grass suffers". Online verfügbar unter: [http://iccwomen.org/whatwedo/car/FIDH\\_Report\\_WarCrimes\\_in\\_CAR\\_English.pdf](http://iccwomen.org/whatwedo/car/FIDH_Report_WarCrimes_in_CAR_English.pdf), zuletzt geprüft am 19.05.2021.
- Fielding, Nigel G. (2013): Lay people in court: the experience of defendants, eyewitnesses and victims. In: *The British Journal of Sociology* 64 (2), S. 287–307.
- Finnström, Sverker (2010): Reconciliation Grown Bitter? War, Retribution, and Ritual Action in Northern Uganda. In: Rosalind Shaw, Lars Waldorf und Pierre Hazan (Hg.): *Localizing Transitional Justice. Interventions and Priorities after Mass Violence*. Stanford, Calif.: Stanford University Press, S. 135–156.
- Fisch, Jörg (1992): *Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg*. München: C.H. Beck.
- Fischer-Lescano, Andreas (2005): *Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Fisher, Walter R. (1984): Narration as a Human Communication Paradigm. The Case of Public Moral Argument. In: *Communication Monographs* 51 (1), S. 1–22.
- Fisher, Walter R. (1985): The Narrative Paradigm. In the Beginning. In: *Journal of Communication* 35 (4), S. 74–89.
- Fisher, Walter R. (1987): *Human Communication as Narration. Toward a Philosophy of Reason, Value, and Action*. Columbia, S.C.: University of South Carolina Press.
- Fleetwood, Jennifer (2016): Narrative habitus. Thinking through structure/agency in the narratives of offenders. In: *Crime, Media, Culture* 12 (2), S. 173–192.
- Føllesdal, Andreas (2020): Survey Article: The Legitimacy of International Courts. In: *Journal of Political Philosophy* 26 (7), S. 1–24.
- Foucault, Michel (1972): *The Archeology of Knowledge*. New York: Pantheon.
- Foucault, Michel (1973): *Order of Things. An Archeology of the Human Sciences*. New York: Random House.
- Foucault, Michel (1976): *Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*. Berlin: Merve Verlag.
- Frankfurter, David (2017): Narratives That Do Things. In: Sarah Iles Johnston (Hg.): *Religion. Narrating Religion*. Farmington Hills: Macmillan Reference USA, S. 95–106.

- Franzosi, Roberto (1998): Narrative Analysis—Or Why (and How) Sociologists Should be Interested In Narrative. In: *Annual Review of Sociology* 24 (1), S. 517–554.
- Friman, Håkan (2015): Trial Procedures - With a Particular Focus on the Relationship between the Proceedings of the Pre-Trial and Trial Chambers. In: Carsten Stahn (Hg.): *The Law and Practice of the International Criminal Court*. Oxford: Oxford University Press, S. 909–931.
- Gadinger, Frank; Sebastian Jarzebski und Taylan Yildiz (2014): Vom Diskurs zur Erzählung. Möglichkeiten einer politikwissenschaftlichen Narrativanalyse. In: *Politische Vierteljahresschrift* 55 (1), S. 67–93.
- Galatolo, Renata und Paul Drew (2006): Narrative expansions as defensive practices in courtroom testimony. In: *Text & Talk - An Interdisciplinary Journal of Language, Discourse Communication Studies* 26 (6), S. 661–698.
- Galbraith, Jean (2019): Trump Administration Expresses Strong Disapproval of the International Criminal Court. In: *American Journal of International Law* 113 (1), S. 169–173.
- Galvis Martínez, Manuel (2014): Forfeiture of Assets at the International Criminal Court. The Short Arm of International Criminal Justice. In: *Journal of International Criminal Justice* 12 (2), S. 193–217.
- Garbett, Claire (2013): The truth and the trial: victim participation, restorative justice, and the International Criminal Court. In: *Contemporary Justice Review* 16 (2), S. 193–213.
- Garner, Bryan A. (Hg.) (2004): *Black's Law Dictionary*. 8. Aufl. St. Paul, Minn.: Thomson/West.
- Gathings, M. Jens und Kylie Parrotta (2013): The Use of Gendered Narratives in the Courtroom. Constructing an Identity Worthy of Leniency. In: *Journal of Contemporary Ethnography* 42 (6), S. 668–689.
- Geertz, Clifford (2015): *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. 13. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Geis, Anna; Akarina Resitić und Vladimir Petrović (2019): 'Screening' Transitional Justice in Serbia. ICTY Representations and the Memory of War Crimes in Serb Television Media. Osnabrück: Deutsche Stiftung Friedensforschung.
- Gewirtz, Paul (1996a): Narrative and Rhetoric in the Law. In: Peter Brooks und Paul Gewirtz (Hg.): *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*. New Haven, London: Yale University Press, S. 2–13.
- Gewirtz, Paul (1996b): Victims and Voyeurs: Two Narrative Problems at the Criminal Trial. In: Peter Brooks und Paul Gewirtz (Hg.): *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*. New Haven, London: Yale University Press, S. 135–161.
- Giorgetti, Chiara (2016): Between Legitimacy and Control. Challenges and Recusals of Judges and Arbitrators in International Courts and Tribunals. In: *George Washington International Law Review* 49 (2), S. 205–258.
- Glasius, Marlies (2006): *International Criminal Court: A Global Civil Society Achievement*. London: Taylor & Francis.

- Glasius, Marlies (2008): 'We ourselves, we are Part of the Functioning': The ICC, Victims, and Civil Society in the Central African Republic. In: *African Affairs* 108 (430), S. 49–67.
- Goffman, Erving (1959): *The Presentation of Self in Everyday Life*. Garden City: Doubleday Anchor Books.
- Goldston, James A. (2010): More Candour about Criteria. The Exercise of Discretion by the Prosecutor of the International Criminal Court. In: *Journal of International Criminal Justice* 8 (2), S. 383–406.
- Government of South Africa (2015): Statement on Cabinet Meeting of 24 June 2015. Online verfügbar unter: <https://www.gcis.gov.za/newsroom/media-releases/statement-cabinet-meeting-24-june-2015>, zuletzt geprüft am 10.05.2021.
- Graf, Roman (2012): The International Criminal Court and Child Soldiers. An Appraisal of the Lubanga Judgment. In: *Journal of International Criminal Justice* 10 (4), S. 945–969.
- Gready, Paul (2013): The public life of narratives: Ethics, politics, methods. In: Molly Andrews, Corinne Squire und Maria Tamboukou (Hg.): *Doing Narrative Research*. 2. Aufl. Los Angeles, London, New Delhi u. a.: Sage, S. 240–254.
- Greiff, Pablo de (2006): Truth Telling and the Rule of Law. In: Tristan Anne Borer (Hg.): *Telling the Truths. Truth Telling and Peace Building in Post-Conflict Societies*. Notre Dame, Ind: University of Notre Dame Press, S. 181–206.
- Grey, Rosemary (2014): Conflicting interpretations of 'sexual violence' in the International Criminal Court. In: *Australian Feminist Studies* 29 (81), S. 273–288.
- Griffin, Lisa Kern (2013): Narrative, Truth, and Trial. In: *Georgetown Law Journal* 101 (2), S. 281–335.
- Grødum, Kjetil (2012): *Narrative Justice. A study of transitional justice in Cambodia discussed on the basis of elements from Paul Ricoeur's philosophy*. Faculty of Humanities and Education - Department of Religion, Philosophy and History. University of Agder. Online verfügbar unter: [https://arkivet.no/assets/sider/Phd\\_Kjetil\\_Groedum\\_160102012\\_red1.pdf](https://arkivet.no/assets/sider/Phd_Kjetil_Groedum_160102012_red1.pdf), zuletzt geprüft am 24.02.2021.
- Grosescu, Raluca (2014): *Master Historical Narratives and Transitional Criminal Justice in Post-Comunist Societies: Bulgaria, Germany and Romania in Comparative Perspective*. Sofia: Centre for Advanced Studies Sofia.
- Gülich, Elisabeth und Uta M. Quasthoff (1985): Narrative Analysis. In: Teun A. van Dijk (Hg.): *Handbook of Discourse Analysis 4. Dimensions of Discourse*. 3. Aufl. London: Academic Press, S. 169–197.
- Gut, Philipp (2020): *Jahrhundertzeuge Ben Ferencz. Chefankläger der Nürnberger Prozesse und leidenschaftlicher Kämpfer für Gerechtigkeit*. 2. Aufl. München: Piper.
- Gutierrez, Jason (2019): Philippines Officially Leaves the International Criminal Court. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2019/03/17/world/asia/philippines-international-criminal-court.html>, zuletzt geprüft am 21.04.2021.
- Habermas, Jürgen (1973): *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Habermas, Jürgen (1976): Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Habermas, Jürgen (2004): Der gespaltene Westen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Hagan, John (2016): The Use of Sample Survey Interviews as Evidence of Mass Rape. In: Richard H. Steinberg (Hg.): Contemporary Issues Facing the International Criminal Court. Leiden: Brill, S. 295–299.

Halbmayer, Ernst und Sylvia Karl (2012): Einleitung: Heterogenität des (Post-)Konflikts. Erinnerter Gewalt und multiple Friktionen in Lateinamerika. In: Ernst Halbmayer und Sylvia Karl (Hg.): Die erinnerte Gewalt. Postkonfliktdynamiken in Lateinamerika. Bielefeld: Transcript, S. 7–28.

Halbwachs, Maurice (1966): Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen. Berlin, Neuwied: Luchterhand.

Halbwachs, Maurice (1967): Das kollektive Gedächtnis. Stuttgart: Enke.

Harris, Bronwyn; John Eyles; Pascalia O. Munyewende et al. (2018): Something Happened: Storytelling in a Violent Field. In: *International Journal of Transitional Justice* 12 (2), S. 356–367.

Harris, Sandra (2001): Fragmented narratives and multiple tellers. witness and defendant accounts in trials. In: *Discourse Studies* 3 (1), S. 53–74.

Hashim, Azirah und Norizah Hassan (2011): Language of the legal process. An analysis of interactions in the Syariah court. In: *Multilingua - Journal of Cross-Cultural and Interlanguage Communication* 30 (3-4), S. 333–356.

Hayes, Niamh (2015): La Lutte Continue. Investigating and Prosecuting Sexual Violence at the ICC. In: Carsten Stahn (Hg.): The Law and Practice of the International Criminal Court. Oxford: Oxford University Press, S. 801–839.

Hayner, Priscilla B. (2011): Unspeakable Truths. Transitional Justice and the Challenge of Truth Commissions. 2. Aufl. New York: Routledge.

Helfer, Laurance R. und Anne E. Showalter (2017): Opposing International Justice: Kenya's Integrated Backlash Strategy Against the ICC. In: *iCourts Working Paper Series* (83), S. 1–52.

Heller, Kevin Jon (2015): 'A Stick to Hit the Accused With': The Legal Recharacterization of Facts under Regulation 55. In: Carsten Stahn (Hg.): The Law and Practice of the International Criminal Court. Oxford: Oxford University Press, S. 981–1006.

Herrnstein Smith, Barbara (1981): Narrative Versions, Narrative Theories. In: William J. T. Mitchell (Hg.): On Narrative. Chicago, London: University of Chicago Press, S. 209–232.

Hinton, Alexander Laban (2016): Man or Monster? The Trial of a Khmer Rouge Torturer. Durham: Duke University Press.

Holstein, James A. und Jaber F. Gubrium (2000): The Self We Live By. Narrative Identity in a Postmodern World. New York: Oxford University Press. Online verfügbar unter: <http://www.loc.gov/catdir/enhancements/fy0603/98031085-d.html>.

HRW (2007): State of Anarchy. Rebellion and Abuses against Civilians. Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/report/2007/09/14/state-anarchy/rebellion-and-abuses-against-civilians>, zuletzt geprüft am 11.10.2019.

HRW (2011): Unfinished Business. Closing Gaps in the Selection of ICC Cases. Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/icc0911webwcover.pdf>, zuletzt geprüft am 03.05.2021.

HRW (2016): Dispatches: High-Profile ICC Warning to Commanders on Rape. Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2016/03/21/dispatches-high-profile-icc-warning-commanders-rape>, zuletzt geprüft am 05.05.2021.

HRW (2017): ICC: New Burundi Investigation. Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/11/09/icc-new-burundi-investigation>, zuletzt geprüft am 21.04.2021.

Huneus, Alexandra (2018): Legitimacy and Jurisdictional Overlap. The ICC and the Inter-American Court in Colombia. In: Harlan Grant Cohen, Andreas Føllesdal, Nienke Grossman et al. (Hg.): Legitimacy and International Courts. Cambridge, New York: Cambridge University Press, S. 114–142.

ICC (2016a): Judge Sylvia Steiner. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/CourtStructure/Pages/judge.aspx?name=Judge%20Sylvia%20Steiner>, zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC (2018a): Judge Joyce Aluoch. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/CourtStructure/Pages/judge.aspx?name=Judge%20Joyce%20Aluoch>, zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC (2018b): The ICC will continue its independent and impartial work, undeterred. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1406>, zuletzt geprüft am 27.04.2021.

ICC (2019a): Judge Kuniko Ozaki. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/CourtStructure/Pages/judge.aspx?name=Judge%20Kuniko%20Ozaki>, zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC (2020): Afghanistan. Situation in the Islamic Republic of Afghanistan. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/afghanistan>, zuletzt geprüft am 21.09.2021.

ICC (2021a): Acquitted and Convicted Defendants. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/cases.aspx#Default=%7B%22k%22%3A%22%22%2C%22r%22%3A%5B%7B%22n%22%3A%22RefinableString01%22%2C%22t%22%3A%5B%22%5C%22Acquitted%5C%22%22%2C%22%5C%22Convicted%5C%22%22%5D%2C%22o%22%3A%22OR%22%2C%22k%22%3Afalse%2C%22m%22%3A%7B%22%5C%22Acquitted%5C%22%22%3A%22Acquitted%22%2C%22%5C%22Convicted%5C%22%22%3A%22Convicted%22%7D%7D%5D%7D#2ae8b286-eb20-4b32-8076-17d2a9d9a00e=%7B%22k%22%3A%22%22%7D>, zuletzt geprüft am 24.09.2021.

ICC (2021b): How the Court Works. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/about/how-the-court-works>, zuletzt geprüft am 01.06.2021.



International Law Commission (1996): A/51/10. Report of the International Law Commission on the work of its forty-eight session (6 May-26 July 1996). Online verfügbar unter: [http://legal.un.org/docs/?path=/.ilc/documentation/english/reports/a\\_51\\_10.pdf&lang=EFSXP](http://legal.un.org/docs/?path=/.ilc/documentation/english/reports/a_51_10.pdf&lang=EFSXP), zuletzt aktualisiert am 26.02.2019.

International Nuremberg Principles Academy (2022): Length of the Proceedings at the International Criminal Court. Online verfügbar unter: <https://www.nurembergacademy.org/projects/detail/adf9bc613be04825aa302997f7aa35c6/length-of-the-proceedings-at-the-international-criminal-court-25/>, zuletzt geprüft am 02.08.2022.

Jackson, Michael (2013): *The Politics of Storytelling. Variations on a Theme* by Hannah Arendt. 2. Aufl. Copenhagen: Museum Tusulanum Press.

Jameson, Frederic (1983): *The Political Unconscious. Narrative as a Socially Symbolic Act*. Ithaca: Cornell University Press.

Jasini, Rudina und Victoria Phan (2011): Victim participation at the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia: are retributive and restorative principles enhancing the prospect for justice? In: *Cambridge Review of International Affairs* 24 (3), S. 379–401.

jeuneafrique (2011): Centrafrique: le dernier voyage de Patassé. Online verfügbar unter: <https://www.jeuneafrique.com/191988/politique/centrafrique-le-dernier-voyage-de-patass/>, zuletzt geprüft am 05.05.2021.

Johnston, Sarah Iles (Hg.) (2017): *Religion. Narrating Religion*. Farmington Hills: Macmillan Reference USA.

Jones, L. Gregory (1993): Rhetoric, Narrative, and the Rhetoric of Narratives. Exploring the Turns to Narrative in Recent Thought and Discourses. In: *Issues in Integrative Studies* (11), S. 7–25.

Käihkö, Ilmari und Mats Utas (2014): The Crisis in CAR: Navigating Myths and Interests. In: *Africa Spectrum* 49 (1), S. 69–77.

Karl, Sylvia (2014): *Kampf um Rehumanisierung. Die Verschwundenen des Schmutzigen Krieges in Mexiko*. Bielefeld: Transcript.

Karstedt, Susanne (2009): Introduction: The Legacy of Maurice Halbwachs. In: Susanne Karstedt (Hg.): *Legal Institutions and Collective Memories*. Oxford, Portland: Hart Publishing, S. 1–24.

Karsten, Nora (2009): Distinguishing Military and Non-military Superiors. Reflections on the Bemba Case at the ICC. In: *Journal of International Criminal Justice* (7), S. 983–1004.

Kellett, Peter M. und Diana G. Dalton (2001): *Managing Conflict in a Negotiated World. A Narrative Approach to Achieving Dialogue and Change*. Thousand Oaks, Calif., London, New Delhi: Sage.

Kelly, Michael J. (2013): The Status of Victims Under the Rome Statute of the International Criminal Court. In: Thorsten Bonacker und Christoph Safferling (Hg.): *Victims of International Crimes. A Interdisciplinary Discourse*. The Hague: T.M.C. Asser Press, S. 47–66.

Kendall, Sara und Sarah Nouwen (2014): Representational Practices at the International Criminal Court: The Gap between Juridified and Abstract Victimhood. In: *Law and Contemporary Problems* 76, S. 235–262.



- Kent, Lia (2011): Local Memory Practices in East Timor: Disrupting Transitional Justice Narratives. In: *International Journal of Transitional Justice* 5 (3), S. 434–455.
- Keppler, Elise (2017): AU's 'ICC Withdrawal Strategy' Less than Meets the Eye. Opposition to Withdrawal by States. Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2017/02/01/aus-icc-withdrawal-strategy-less-meets-eye>, zuletzt geprüft am 29.04.2021.
- Keppler, Elise (2018): No Redress for Central African Victims. International Criminal Court Acquits Jean-Pierre Bemba. Online verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2018/06/11/no-redress-central-african-victims>, zuletzt geprüft am 05.05.2021.
- Keven, Nazim (2016): Events, narratives and memory. In: *Synthese* 193 (8), S. 2497–2517.
- Keydar, Renana (2019): Mass Atrocity, Mass Testimony, and the Quantitative Turn in International Law. In: *Law & Society Review* 53 (2), S. 554–587.
- Kilembe, Faouzi (2015): Local Dynamics in the Pk5 District of Bangui. In: Tatiana Carayannis und Louisa Lombard (Hg.): *Making Sense of the Central African Republic*. London: Zed Books, S. 76–101.
- Kirsch, Philippe (2007): Address to the United Nations General Assembly. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/754F8043-22DB-4D78-9F8C-67EFBFC4736A/278573/PK\\_20071101\\_ENG1.pdf](https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/754F8043-22DB-4D78-9F8C-67EFBFC4736A/278573/PK_20071101_ENG1.pdf), zuletzt geprüft am 03.05.2021.
- Kiss, Alejandro (2015): Command Responsibility unter Article 28 of the Rome Statute. In: Carsten Stahn (Hg.): *The Law and Practice of the International Criminal Court*. Oxford: Oxford University Press, S. 608–648.
- Kistenfeger, Jens (2011): *Historische Erkenntnis zwischen Objektivität und Perspektivität*. Frankfurt: Ontos Verlag.
- Kiyani, Asad (2015): The Antinomies of Legitimacy. On the (Im)possibility of a Legitimate International Criminal Court. In: *African Journal of Legal Studies* 8 (1-2), S. 1–32.
- Knoops, G. J. Alexander (2013): Superior Responsibility of Military and Political Leaders under International Criminal Law. In: Lavinia Stan und Nadya Nedelsky (Hg.): *Encyclopedia of Transitional Justice*. Cambridge UK, New York, S. 247–252.
- Knottnerus, Abel S. (2017): The AU, the ICC, and the Prosecution of Presidents. In: Kamari Maxine Clarke, Abel S. Knottnerus und Eefje de Volder (Hg.): *Africa and the ICC. Perceptions of Justice*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 152–184.
- Koh, Harold Hongju (2013): International Criminal Justice 5.0. In: *Yale Journal of International Law* 38 (2), S. 252–542.
- Koko, Sadiki (2013): State-Building, Citizenship and the Banyarwanda Question in the Democratic Republic of Congo. In: *Strategic Review for Southern Africa*, 35 (1), S. 41–77.
- Komter, Martha L. (1994): Accusations and defences in courtroom interaction. In: *Discourse & Society* 5 (2), S. 165–187.
- Koschorke, Albrecht (2012): *Wahrheit und Erfindung. Grundzüge einer allgemeinen Erzähltheorie*. Frankfurt am Main: S. Fischer.

- Krever, Tor (2013): International Criminal Law. An Ideology Critique. In: *Leiden Journal of International Law* 26 (3), S. 701–723.
- Krever, Tor (2014): Dispensing Global Justice. In: *New Left Review* (85), S. 67–97.
- Kruse, Corinna (2012): Legal storytelling in pre-trial investigations. Arguing for a wider perspective on forensic evidence. In: *New Genetics and Society* 31 (3), S. 299–309.
- Kuckartz, Udo und Stefan Rädiker (2022): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 5. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Laborde-Barbanègre, Michèle und Roxane Cassehgari (2014): Reflections on ICC Jurisprudence Regarding the Democratic Republic of the Congo. Drawing Lessons from the Court's First Cases. ICTJ. Online verfügbar unter: <https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Briefing-DRC-ICCReflections-2014.pdf>, zuletzt geprüft am 07.05.2021.
- Labov, William (1972): *Language in the Inner City. Studies in the Black English Vernacular*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Labov, William (1997): Some Further Steps in Narrative Analysis. In: *Journal of Narrative and Life History* 7 (1-4), S. 395–415.
- Labov, William und Joshua Waletzky (1967): Narrative Analysis: Oral Version of Personal Experience. In: June Helm (Hg.): *Essays on the Verbal and Visual Arts*. Seattle, London: University of Washington Press, S. 12–44.
- Lamnek, Siegfried (2005): *Qualitative Sozialforschung*. 4., vollst. überarb. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz.
- Langellier, Kristin M. und Eric E. Peterson (2004): *Storytelling in Daily Life. Performing Narrative*. Philadelphia: Temple University Press.
- Latour, Bruno (2016): *Die Rechtsfabrik. Eine Ethnographie des Conseil d'État*. Konstanz: Konstanz University Press.
- Latour, Bruno (2017): *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie*. 4. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lawson, Letitia und Donald Rothchild (2005): Sovereignty Reconsidered. In: *Current History* 104 (682), S. 228–235.
- Lawther, Cheryl; Luke Moffett und Dov Jacobs (Hg.) (2017): *Research Handbook on Transitional Justice*. Cheltenham, UK, Northampton, MA: Edward Elgar Publishing.
- Leatherny, Lauren; Arielle Ray; Anjali Singhvi et al. (2021): How a Presidential Rally Turned Into a Capitol Rampage. New York. Online verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/interactive/2021/01/12/us/capitol-mob-timeline.html>, zuletzt aktualisiert am 12.01.2021, zuletzt geprüft am 22.01.2021.
- LeCompte, Margaret D.; Jean J. Schensul; Margaret R. Weeks et al. (1999): *Researcher Roles & Research Partnership*. Walnut Creek, Calif.: AltaMira Press.
- Leiris, Michel (2012): Das Sakrale im Alltag. In: Denis Hollier (Hg.): *Das Collège de Sociologie 1937 - 1939*. Berlin: Suhrkamp, S. 98–111.
- Lemarchand, René (2009): *The Dynamics of Violence in Central Africa*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.

- Lepidi, Par Pierre (2012): François Bozizé, vainqueur contesté de l'élection présidentielle en Centrafrique. *Le Monde*. Online verfügbar unter: [https://www.lemonde.fr/afrique/article/2011/02/02/francois-bozize-vainqueur-conteste-de-la-presidentielle-centrafricaine\\_1474243\\_3212.html](https://www.lemonde.fr/afrique/article/2011/02/02/francois-bozize-vainqueur-conteste-de-la-presidentielle-centrafricaine_1474243_3212.html), zuletzt geprüft am 16.04.2021.
- Levi, Ron; John Hagan und Sara Dezalay (2016): International Courts in Atypical Political Environments. The Interplay of Prosecutorial Strategy, Evidence, and Court Authority in International Criminal Law. In: *Law and Contemporary Problems* 79 (1), S. 289.
- Levinson, Sanford (1996): The Rhetoric of the Judicial Opinion. In: Peter Brooks und Paul Gewirtz (Hg.): *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*. New Haven, London: Yale University Press, S. 187–205.
- Linde, Charlotte (1986): Private stories in public discourse. Narrative analysis in the social sciences. In: *Poetics* (15), S. 183–202.
- Lindner, Stephan H. (2020): *Aufrüstung - Ausbeutung - Auschwitz. Eine Geschichte des I.G.-Farben-Prozesses*. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Ljubojevic, Ana (2012): What's the Story? Transitional Justice and the Creation of Historical Narratives in Croatia and Serbia. In: *Politicka misao* 49 (5), S. 50–68.
- Llewellyn, Jennifer J. (2004): Restorative Justice in Transitions and Beyond. The Justice Potential of Truth-Telling Mechanisms for Post-Peace Accord Societies. In: Janet Cotterill (Hg.): *Language in the Legal Process*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 83–113.
- Lombard, Louisa und Sylvain Batianga-Kinzi (2014): Violence, Popular Punishment, and War in the Central African Republic. In: *African Affairs* 114 (454), S. 52–71.
- Loots, Gerrit; Kathleen Coppens und Jasmina Sermijn (2013): Practising a rhizomatic perspective in narrative research. In: Molly Andrews, Corinne Squire und Maria Tamboukou (Hg.): *Doing Narrative Research*. 2. Aufl. Los Angeles, London, New Delhi u. a.: Sage, S. 108–125.
- Loyle, Cyanne E. (2013): Restorative versus Retributive Justice. In: Lavinia Stan und Nadya Nedelsky (Hg.): *Encyclopedia of Transitional Justice*. Cambridge UK, New York, S. 235–240.
- Lübbe, Weyma (1991): *Legitimität kraft Legalität. Sinnverstehen und Institutionenanalyse bei Max Weber und seinen Kritikern*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Lubet, Steven (1990): The Trial as a Persuasive Story. In: *American Journal of Trial Advocacy* 14 (1), S. 77–95.
- Luchjenbroers, June (1997): 'In your own words ...'. Questions and answers in a Supreme Court trial. In: *Journal of Pragmatics* 27 (4), S. 477–503.
- Luhmann, Niklas (1972): *Rechtssoziologie 2*. Reinbek: Rowohlt.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1995): *Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lukina, Anna (2016): The Semenchuk Case of 1936: Storytelling and Propaganda above the Law in the Soviet Criminal Trial. In: *Review of Central and East European Law* 41 (2), S. 63–116.

- Lyotard, Jean-François (1984): *The Postmodern Condition. A Report on Knowledge*. Minneapolis, Minn.: University of Minnesota Press.
- Machura, Stefan (1993): Niklas Luhmanns "Legitimation durch Verfahren" im Spiegel der Kritik. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14 (1), S. 97–114.
- Manley, Stewart (2016): Referencing Patterns at the International Criminal Court. In: *European Journal of International Law* 27 (1), S. 191–214.
- Mannix, Bridget (2015): A Quest for Justice. Investigating Sexual and Gender-Based Violence at the International Criminal Court. In: *James Cook University Law Review* 21, S. 7–24.
- Marchal, Roland (2009): Aux marges du monde, en Afrique centrale... Centre d'études et de recherches internationales Sciences Po (Les Études du CERI, 153-154). Online verfügbar unter: [http://www.sciencespo.fr/ceri/sites/sciencespo.fr/ceri/files/etude153\\_154.pdf](http://www.sciencespo.fr/ceri/sites/sciencespo.fr/ceri/files/etude153_154.pdf), zuletzt geprüft am 19.05.2017.
- Marchal, Roland (2015): CAR and the Regional (Dis)order. In: Tatiana Carayannis und Louisa Lombard (Hg.): *Making Sense of the Central African Republic*. London: Zed Books, S. 166–193.
- Mark, Monica (2014): African leaders vote themselves immunity from new human rights court. Online verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/global-development/2014/jul/03/african-leaders-vote-immunity-human-rights-court>, zuletzt geprüft am 29.04.2021.
- Martins, Adriana (2012): Introduction: Plots of War. In: Isabel Capeloa Gil und Martins, Adriana Alves de Paula (Hg.): *Plots of War. Modern Narratives of Conflict*. Berlin, Boston, MA: De Gruyter, S. 1–8.
- Materu, Sosteness Francis (2015): *The Post-Election Violence in Kenya. Domestic and International Legal Responses*. The Hague: Asser Press.
- Mbazumutima, Theodore (2021): Land Restitution in Postconflict Burundi. In: *International Journal of Transitional Justice* 15 (1), S. 66–85.
- McCormack, Timothy L. H. (2004): Crimes Against Humanity. In: Dominic McGoldrick, Peter Rowe und Eric Donnelly (Hg.): *The Permanent International Criminal Court. Legal and Policy issues*. Oxford, Portland, Or: Hart Publishing, S. 179–202.
- McDermott, Yvonne (2016): Prosecutor v. Bemba. In: *American Journal of International Law* 110 (3), S. 526–533.
- McDermott, Yvonne (2017): The International Criminal Court's Chambers Practice Manual. In: *Journal of International Criminal Justice* 15 (5), S. 873–904.
- McDonald, Gabielle Kirk (2000): Crimes of Sexual Violence. The Experience of the International Criminal Tribunal. In: *Columbia Journal of Transnational Justice* 39 (1), S. 1–18.
- McFaul, Adrienne F. (2010): Dehumanization Beliefs and Indiscrimination Aggression. Online verfügbar unter: <http://mss3.libraries.rutgers.edu/dlr/outputds.php?pid=rutgers-lib:27204&mime=application/pdf&ds=PDF-1&authuser=unknownuser&authtype=eppn>, zuletzt geprüft am 20.02.2013.

- McGonigle Leyh, Brianne (2011): Understanding Limitations. Victim Participation and the International Criminal Court. In: Rianne Monique Letschert, Roelof Haveman, Anne-Marie de Brouwer et al. (Hg.): *Victimological Approaches to International Crimes: Africa*. Cambridge: Intersentia, S. 493–591.
- Mecellem, Jessica G. (2018): Misfortune or Injustice? The Political Work of Postconflict Narrative in Contemporary Algeria. In: *International Journal of Transitional Justice* 12 (2), S. 237–256.
- Mégret, Frédéric (2013): Practices of Stigmatization. In: *Law and Contemporary Problems* 76 (3 & 4), S. 287–318.
- Mehler, Andreas (2011): Rebels and parties. The impact of armed insurgency on representation in the Central African Republic. In: *The Journal of Modern African Studies* 49 (1), S. 115–139.
- Mehler, Andreas (2013): Erneut gewaltsamer Regimewechsel in der Zentralafrikanischen Republik. In: *GIGA Focus* (1), S. 1–8.
- Meier, Barbara (2011): Mato oput - Karriere eines Rituals zur sozialen Rekonstruktion in Norduganda. In: Susanne Buckley-Zistel und Thomas Kater (Hg.): *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*. Baden-Baden: Nomos, S. 185–203.
- Meloni, Chantal (2010): *Command Responsibility in International Criminal Law*. The Hague: T.M.C. Asser Press.
- Mendeloff, David (2009): Trauma and Vengeance. Assessing the Psychological and Emotional Effects of Post-Conflict Justice. In: *Human Rights Quarterly* 31 (3), S. 592–623.
- Menon, Parvathi (2020): Not in the Name of the “Other”: The Democratic Concept of International Adjudication through the Looking Glass. In: Hélène Ruiz Fabri, André Nunes Chaib, Ingo Venzke et al. (Hg.): *International Judicial Legitimacy. New Voices and Approaches*. Baden-Baden: Nomos, S. 71–90.
- Mertz, Elizabeth (1996): Consensus and Dissent in U.S. Legal Opinions. Narrative Structure and Social Voices. In: Charles L. Briggs (Hg.): *Disorderly Discourse. Narrative, Conflict, and Inequality*. New York, Oxford: Oxford University Press, S. 135–157.
- Merwe, Chris N. van der und Pumla Gobodo-Madikizela (2008): *Narrating our Healing. Perspectives on Working through Trauma*. Newcastle, UK: Cambridge Scholars Publishing.
- Merwe, Hugo van der (2002): National Narrative versus Local Truths: The Truth and Reconciliation Commission's Engagement with Duduza. In: Deborah Posel und Graeme Simpson (Hg.): *Commissioning the Past. Understanding South Africa's Truth and Reconciliation Commission*. Johannesburg: Witwatersrand University Press, S. 269–281.
- Meyer, Angela (2009): Regional Conflict Management in Central Africa. From FOMUC to MICOPAX. In: *African Security* 2 (2-3), S. 158–174.
- Meyer, Philip N. (2002): Making the Narrative move. Observations based upon Reading Gerry Spence's Closing Argument in *The Estate of Karen Silkwood v. Kerr-McGee, Inc.* In: *Clinical Law Review* 9 (1), S. 229–292.
- Meyer, Philip N. (2006): Vignettes from a Narrative Primer. In: *The Journal of the Legal Writing Institute* 12, S. 229–283.

- Meyers, Diana Tietjens (2016): *Victims' stories and the Advancement of Human Rights*. New York: Oxford University Press.
- Middle East Eye (2019): US issues visa ban for ICC chief prosecutor following Afghanistan probe. Online verfügbar unter: <https://www.middleeasteye.net/news/us-issues-visa-ban-icc-chief-prosecutor-following-afghanistan-probe>, zuletzt geprüft am 28.04.2021.
- Mieth, Friederike (2015): 'What is the use of talking-talking?'. Reflections of talking, silence, and resilience in Sierra Leone. In: *Acta Academia* 47 (1), S. 38–59.
- Mieth, Friederike (2017): Acceptance of International Criminal Justice. A Review. In: Susanne Buckley-Zistel, Friederike Mieth und Marjana Papa (Hg.): *After Nuremberg. Exploring Multiple Dimensions of the Acceptance of International Criminal Justice*. Nürnberg: International Nuremberg Principles Academy, S. 1–29.
- Mills, Kurt (2012): "Bashir is Dividing Us". Africa and the International Criminal Court. In: *Human Rights Quarterly* 34 (2), S. 404–447.
- Mmasenono Monagan, Sanji und Piotr Hofmański (2018): Dissenting Opinion of Judge Sanji Mmasenono Monagan and Judge Piotr Hofmański. CC-01/05-01/08-3636-Anx1-Red. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2018\\_02987.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2018_02987.PDF), zuletzt geprüft am 03.08.2021.
- Moeketsi, Rosemary H. (1998): Statements about Sesotho questions used in the South African courtroom. In: *South African Journal of African Languages* 18 (3), S. 72–77.
- Moen, Torill (2006): Reflections on the Narrative Research Approach. In: *International Journal of Qualitative Methods* 5 (4), S. 56–69.
- Moffett, Luke (2017): Reparations for Victims at the International Criminal Court: A New Way Forward? In: *The International Journal of Human Rights* 21 (9), S. 1204–1222.
- Moon, Claire (2006): Narrating Political Reconciliation. Truth and Reconciliation in South Africa. In: *Social & Legal Studies* 15 (2), S. 257–275.
- Moorhead, Alex und Alex Whiting (2018): Countries' Reactions to Bolton's Attack on the ICC. Online verfügbar unter: <https://www.justsecurity.org/60773/countries-reactions-boltons-attack-icc/>, zuletzt geprüft am 27.04.2021.
- Muharremi, Robert (2018): The Concept of Hybrid Courts Revisited. The Case of the Kosovo Specialist Chambers. In: *International Criminal Law Review* 18 (4), S. 623–654.
- Müller-Funk, Wolfgang (2007): *Die Kultur und ihre Narrative. Eine Einführung*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wien: Springer.
- Muñoz Hernández, Fernando (2011): *Legitimität und Legalität im Völkerrecht. Die völkerrechtstheoretische Debatte um die Legitimität Governance-Strukturen*. Tübingen: Universität Tübingen.
- Munzinger (2011): Ange-Félix Patassé. Online verfügbar unter: <https://www.munzinger.de/search/document?id=00000014749&type=text/html&template=/publikationen/personen/document.jsp&preview=0>, zuletzt geprüft am 15.09.2021.
- Munzinger (2019): Jean-Pierre Bemba. Online verfügbar unter: <https://www.munzinger.de/search/portrait/Jean+Pierre+Bemba/0/25813.html>, zuletzt geprüft am 22.02.2019.

- Murphy, Peter und Linda Baddour (2014): Evidence and Selection of Judges in International Criminal Tribunals. The Need for a Harmonized Approach. In: Elies van Sliedregt und Sergey Vasiliev (Hg.): *Pluralism in International Criminal Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 368–390.
- Mutua, Makau W. (2017): Africans and the ICC. Hypocrisy, Impunity, and Perversion. In: Kamari Maxine Clarke, Abel S. Knottnerus und Eefje de Volder (Hg.): *Africa and the ICC. Perceptions of Justice*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 47–60.
- Mwangi, Oscar Gakuo (2015): Don't be vague bash the Hague. Votes and legitimacy in Kenya's 2013 elections. In: *Commonwealth & Comparative Politics* 53 (4), S. 381–400.
- Ndahinda, Felix Mukwiza (2013): The Bemba-Banyamulenge Case before the ICC: From Individual to Collective Criminal Responsibility. In: *International Journal of Transitional Justice* 7 (3), S. 476–496.
- Nedelsky, Nadya (2013): Apology. In: Lavinia Stan und Nadya Nedelsky (Hg.): *Encyclopedia of Transitional Justice*. Cambridge UK, New York, S. 13–18.
- Nerlich, Volker (2015): The Role of the Appeals Chamber. In: Carsten Stahn (Hg.): *The Law and Practice of the International Criminal Court*. Oxford: Oxford University Press, S. 961–980.
- Neumann, Michael (2000): Erzählen. In: Michael Neumann (Hg.): *Erzählte Identitäten. Ein interdisziplinäres Symposium*. München: Fink, S. 280–294.
- Ní Aoláin, Fionnuala (2014): Gendered Harms and their Interface with International Criminal Law. In: *International Feminist Journal of Politics* 16 (4), S. 622–646.
- Nichols, Michelle (2007): UN Council deplores Congo violence, urges talks. Online verfügbar unter: <https://www.reuters.com/article/idUSN03244140>, zuletzt geprüft am 25.02.2019.
- Nickel, Reiner (2009): Legalität, Legitimität, Legitimation. In: Hauke Brunkhorst, Regina Kriedte und Cristina Lafont (Hg.): *Habermas-Handbuch*. Stuttgart, Weimar: J.B. Metzler, S. 345–347.
- Niranjana, Tejaswini (1990): Translation, Colonialism and Rise of English. In: *Economic and Political Weekly* 25 (15), S. 773–779.
- Oates, John G. (2017): The fourth face of legitimacy. Constituent power and the constitutional legitimacy of international institutions. In: *Review of International Studies* 43 (2), S. 199–220.
- Obradović-Wochnik, Jelena (2013): The 'Silent Dilemma' of Transitional Justice: Silencing and Coming to Terms with the Past in Serbia. In: *International Journal of Transitional Justice* 7 (2), S. 328–347.
- Ochs, Elinor und Lisa Copps (1996): Narrating the Self. In: *Annual Review of Anthropology* (25), S. 19–43.
- Olin, Nathaniel (2015): Pathologies of Peacekeeping and Peacebuilding in CAR. In: Tatiana Carayannis und Louisa Lombard (Hg.): *Making Sense of the Central African Republic*. London: Zed Books, S. 194–218.
- Omorogbe, Eki Yemisi (2017): The African Union and the International Criminal Court. What to do with Non-Party Heads of State. In: Christo H. J. van der Merwe und Gerhard

Kemp (Hg.): *International Criminal Justice in Africa*, 2016. Nairobi: Strathmore University Press; Konrad Adenauer Stiftung, S. 37–60.

Oostervold, Valerie (2015): *Sexual and Gender-Based Violence in Post-Conflict Sierra Leone: The Contribution of Transitional Justice Mechanisms to Domestic Law Reform*. In: Kirsten Ainley, Rebekka Friedman und Chris Mahony (Hg.): *Evaluating Transitional Justice. Accountability and Peacebuilding in Post-Conflict Sierra Leone*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan, S. 129–151.

O'Regan, Fiona (2012): *Prosecutor vs. Jean-Pierre Bemba Gombo: The Cumulative Charging Principle, Gender-Based Violence, and Expressivism*. In: *Georgetown Journal of International Law* (43), S. 1323–1360.

Osiel, Mark (2000): *Mass atrocity, collective memory, and the law*. New Brunswick, N.J., London: Transaction Publishers.

Osiel, Mark (2005): *The Banality of Good. Aligning Incentives against Mass Atrocity*. In: *Columbia Law Review* 105 (6), S. 1751–1862.

Osiel, Mark (2009): *How Should the ICC Office of the Prosecutor Choose its Cases? The Multiple Meanings of 'Situational Gravity' (The Hague Justice Portal)*. Online verfügbar unter: [http://www.haguejusticeportal.net/Docs/Commentaries%20PDF/Osiel\\_ICC\\_EN.pdf](http://www.haguejusticeportal.net/Docs/Commentaries%20PDF/Osiel_ICC_EN.pdf), zuletzt geprüft am 11.07.2017.

Osiel, Mark (2014a): *The Uncertain Place of Purge Within Transitional Justice, and the Legitimizations of International Law in World's Reponse to Mass Atrocity*. In: Liora Israël und Guillaume Mouralis (Hg.): *Dealing with Wars and Dictatorships. Legal Concepts and Categories in Action*. The Hague: T.M.C. Asser Press, S. 253–269.

Osiel, Mark (2014b): *Who Are Atrocity's "Real" Perpetrators, Who Its "True" Victims and Beneficiaries?* In: *Ethics and International Affairs* 28 (3), S. 281–297.

Ospina, María Camila und Jannluck Canosa Cantor (2017): *Situación en África Central, caso del Fiscal contra Jean Pierre Bemba Gombo, Sentencia conforme al artículo 74 del ECPI, ICC-01/05- 01/08, de 21 de marzo de 2016*. In: *Anuario Iberoamericano de Derecho Internacional Penal* 5, S. 157–168.

OTP (2014): *Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes*. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/otp-Policy-Paper-on-Sexual-and-Gender-Based-Crimes--June-2014.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2021.

OTP (2015): *Strategic Plan 2016-2018*. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/en-otp\\_strategic\\_plan\\_2016-2018.pdf](https://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/en-otp_strategic_plan_2016-2018.pdf), zuletzt geprüft am 25.05.2021.

OTP (2019): *Strategic Plan 2019-2021*. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/20190726-strategic-plan-eng.pdf>, zuletzt geprüft am 25.05.2021.

OTP (2021a): *Karim A. A. Khan QC*. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/about/otp/who-s-who/Pages/karim-khan.aspx>, zuletzt geprüft am 18.01.2022.

OTP (2021b): *Special Adviser on Gender Persecution*. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/otp/bios/Bio-Lisa-Davis-\(IOP\).pdf](https://www.icc-cpi.int/itemsDocuments/otp/bios/Bio-Lisa-Davis-(IOP).pdf), zuletzt geprüft am 18.01.2022.

OTP (2021c): *The Office of the Prosecutor launches public consultation on a new policy initiative to advance accountability for Gender Persecution under the Rome Statute*. Online



verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1637>, zuletzt geprüft am 18.01.2022.

Pääbo, Heiko (2011): Potential of Collective Memory Based International Identity Conflicts in Post-Imperial Space. Comparison of Russian Master Narrative with Estonian, Ukrainian and Georgian Master Narratives. Tartu: Tartu University Press.

Parks, William H. (1973): Command Responsibility of War Crimes. In: *Military Law Review* (62), S. 1–104.

Parsons, Talcott (1964): Introduction. In: Talcott Parsons (Hg.): Max Weber: The Theory of Social and Economic Organization. New York: The Free Press of Glencoe, S. 3–86.

Pena, Mariana und Gaelle Carayon (2013): Is the ICC Making the Most of Victim Participation? In: *International Journal of Transitional Justice* 7 (3), S. 518–535.

Perrin, Kristen (2016): Memory at the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY). Discussions on Remembering and Forgetting within Victim Testimonies. In: *East European Politics & Societies* 30 (2), S. 270–287.

Peschke, Katharina (2013): The Role and Mandates of the ICC Trust Fund for Victims. In: Thorsten Bonacker und Christoph Safferling (Hg.): Victims of International Crimes. A Interdisciplinary Discourse. The Hague: T.M.C. Asser Press, S. 317–327.

Phelan, James (2006): Narrative Theory, 1966 - 2006. In: Robert Scholes, James Phelan und Robert Kellogg (Hg.): The Nature of Narrative. Fortieth Anniversary Edition. New York: Oxford University Press, S. 283–336.

Phoenix, Ann (2013): Analysing narrative contexts. In: Molly Andrews, Corinne Squire und Maria Tamboukou (Hg.): Doing Narrative Research. 2. Aufl. Los Angeles, London, New Delhi u. a.: Sage, S. 72–87.

Picco, Enrica (2015): Fro Being Forgotten to Being Ignored: International Humanitarian Interventions in the Central African Republic. In: Tatiana Carayannis und Louisa Lombard (Hg.): Making Sense of the Central African Republic. London: Zed Books, S. 219–243.

Pittman, Thomas Wayde (2011): The Road to the Establishment of the International Residual Mechanism for Criminal Tribunals. From Completion to Continuation. In: *Journal of International Criminal Justice* 9 (4), S. 797–817.

Polanyi, Livia (1985): Telling the American Story. Norwood, NJ: Ablex.

Polkinghorne, Donald E. (1995): Narrative configuration in qualitative analysis. In: *International Journal of Qualitative Studies in Education* 8 (1), S. 5–23.

Polletta, Francesca (2006): It was like a Fever. Storytelling in Protest and Politics. Chicago, London: University of Chicago Press.

Polletta, Francesca; Chen, Pang Ching Bobby; Beth Gharrity Gardner et al. (2011): The Sociology of Storytelling. In: *Annual Review of Sociology* 37 (1), S. 109–130.

Porter, Elisabeth (2016): Gendered Narratives. Stories and Silences in Transitional Justice. In: *Human Rights Review* 17 (1), S. 35–50.

Powell, Emilia Justyna (2013): Two Courts Two Roads. Domestic Rule of Law and Legitimacy of International Courts. In: *Foreign Policy Anal* 9 (4), S. 349–368.

- Presser, Lois und Sveinung Sandberg (2015a): Introduction. What is the Story? In: Lois Presser und Sveinung Sandberg (Hg.): *Narrative Criminology. Understanding Stories of Crime*. New York: New York University Press, S. 1–20.
- Presser, Lois und Sveinung Sandberg (Hg.) (2015b): *Narrative Criminology. Understanding Stories of Crime*. New York: New York University Press.
- Price, Gareth (2020): Language policy and transitional justice: rights and reconciliation. In: *Lang Policy* 19 (4), S. 485–503.
- Priemel, Kim C. (2012): Tales of Totalitarianism. Conflicting Narratives in the Industrialist Cases at Nuremberg. In: Kim C. Priemel und Alexa Stiller (Hg.): *Reassessing the Nuremberg Military Tribunals. Transitional Justice, Trial Narratives and Historiography*. New York, Oxford: Berghahn, S. 161–193.
- Prunier, Gérard (2009): *Africa's World War. Congo, the Rwandan Genocide, and the Making of a Continental Catastrophe*. Oxford, New York: Oxford University Press.
- Prunier, Gérard (2011): *From Genocide to Continental War. The "Congolese" Conflict and the Crisis of Contemporary Africa*. 2. Aufl. London: Hurst.
- Pues, Anni (2020): *Prosecutorial Discretion at the International Criminal Court*. Oxford: Hart Publishing.
- Rancière, Jacques (2006): *The Politics of Aesthetics: The Distribution of the Sensible*. London: Continuum.
- Ratt, Sandro (2018): *Deformationen der Ordnung. Bausteine einer kulturwissenschaftlichen Katastrophologie*. Bielefeld: Transcript.
- Rauschenbach, Mina; Christian Staerklé und Damien Scalia (2016): Accused for Involvement in Collective Violence. The Discursive Reconstruction of Agency and Identity by Perpetrators of International Crimes. In: *Political Psychology* 37 (2), S. 219–235.
- Reuters (2020): Pompeo on ICC: U.S. won't be threatened by 'kangaroo court'. Online verfügbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-warcrimes-afghanistan-trump-pompeo-idUSKBN23I2AJ>, zuletzt geprüft am 24.03.2020.
- Ricœur, Paul (1980): Narrative Time. In: *Critical Inquiry* 7 (1), S. 169–190.
- Ricœur, Paul (2007): *Zeit und Erzählung. Band I: Zeit und historische Erzählung*. 2. Aufl. München: Fink.
- Rideout, J. Christopher (2008): Storytelling, Narrative, Rationality, and Legal Persuasion. In: *The Journal of the Legal Writing Institute* 14, S. 54–86.
- Riessman, Catherine Kohler (1993): *Narrative Analysis*. Newbury Park, CA: Sage.
- Riessman, Catherine Kohler (2007): *Narrative Methods for the Human Sciences*. London: Sage.
- Roach, Steven C. (2013): Legitimising negotiated justice. The International Criminal Court and flexible governance. In: *The International Journal of Human Rights* 17 (5-6), S. 619–632.

- Robbins, Ruth Anne (2006): Harry Potter, Ruby Slippers and Merlin: Telling the Client's Story Using the Characters and Paradigm of Archetypal Hero's Journey. In: *Seattle University Law Review* 29 (4), S. 767–803.
- Rogers, Shayna (2016): Sexual Violence or Rape as a Constituent Act of Genocide. Lessons from the Ad Hoc Tribunals and a Prescription for the International Criminal Court. In: *George Washington International Law Review* 48 (2), S. 265–314.
- Rudnicka, J. (2022): Teuerste Kampfflugzeuge der Welt nach Baukosten im Jahr 2020. Online verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36485/umfrage/top-10-kampfflugzeuge-nach-kosten-in-millionen-euro/>, zuletzt geprüft am 01.06.2022.
- Rueedi, Franziska (2015): Narratives on Trial. Ideology, Violence and the Struggle over Political Legitimacy in the Case of the Delmas Treason Trial, 1985–1989. In: *South African Historical Journal* 67 (3), S. 335–355.
- Ruiz Fabri, Hélène; André Nunes Chaib; Ingo Venzke et al. (Hg.) (2020): International Judicial Legitimacy. New Voices and Approaches. Baden-Baden: Nomos.
- Rukundaw, Sebi L. (2004): The Banyamulenge of the Democratic Republic of Congo. A cultural community in the making. In: *HTS Theologese Studies / Theological Studies* 60 (1/2), S. 369–383.
- Sadat, Leila Nadya (2019): Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo. In: *American Journal of International Law* 113 (2), S. 353–361.
- Safferling, Christoph (2012): International Criminal Procedure. Oxford: Oxford University Press.
- Safferling, Christoph und Gorgen Petrossian (2021): Five Categories of Victims and the Consequences on the International Criminal Court. In: Alexander Heinze und Viviane Ditrach (Hg.): The Past, Present and Future of the International Criminal Court. Brüssel: Torkel Opsahl Academic EPublisher, S. 461–485.
- Salmon, Phillida und Catherine Kohler Riessman (2013): Looking back on narrative research: An exchange. In: Molly Andrews, Corinne Squire und Maria Tamboukou (Hg.): Doing Narrative Research. 2. Aufl. Los Angeles, London, New Delhi u. a.: Sage, S. 197–204.
- Sandberg, Sveinung (2016): The importance of stories untold. Life-story, event-story and trope. In: *Crime, Media, Culture* 12 (2), S. 153–171.
- Sarat, Austin (1993): Speaking of Death: Narratives of Violence in Capital Trials. In: *Law and Society Review* 27 (1), S. 19–58.
- Sarat, Austin (1996): Narrative Strategy and Death Penalty Advocacy. In: *Harvard Civil Rights-Civil Liberties Law Review* 31 (2), S. 353–381.
- Schabas, William A. (2016): The International Criminal Court. A Commentary on the Rome Statute. 2. Aufl. Oxford: Oxford University Press.
- Schabas, William A. (2020): An Introduction to the International Criminal Court. 6. Aufl. Cambridge, UK, New York: Cambridge University Press.
- Schank, Roger C. und Robert P. Abelson (1977): Scripts, Plans, Goals, and Understanding. An Inquiry into Human Knowledge Structures. Hillsdale, N.J., New York: Erlbaum.

- Scheffer, Thomas (2003): The Duality of Mobilisation - Following the Rise and Fall of an Alibi-Story on its Way to Court. In: *Journal for the Theory of Social Behaviour* 33 (3), S. 313–346.
- Schense, Jennifer und Linda Carter (Hg.) (2017): Two Steps Forward, One Step Vack: The Deterrent Effect of International Criminal Tribunals. Brüssel: Torkel Opsahl Academic E-Publisher.
- Schiff, Benjamin N. (2008): Building the International Criminal Court. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schiller, Friedrich von (1974): Don Karlos. Edition der ursprünglichen Fassung und entstehungsgeschichtlicher Kommentar von Paul Böckmann. Stuttgart: Ernst Klett Verlag.
- Schimmel, Constanze A. (2016): Transitional Justice im Kontext. Eberhard Karls Universität Tübingen; Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl (2009): Gesetz und Urteil. Eine Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis. 2. Aufl. München: Beck.
- Schmitt, Carl (2010): Verfassungslehre. 10. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Paul D. (2017): France, Africa, and the ICC: Neocolonist Critique and the Crisis of Institutional Legitimacy. In: Kamari Maxine Clarke, Abel S. Knottnerus und Eefje de Volder (Hg.): Africa and the ICC. Perceptions of Justice. Cambridge: Cambridge University Press, S. 127–151.
- Schroer, Markus (2017): Soziologische Theorien. Von den Klassikern bis zur Gegenwart. Paderborn: UTB (Wilhelm Fink).
- Schröer, Norbert (1997): Wissenssoziologische Hermeneutik. In: Ronald Hitzler und Anne Honer (Hg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung. Opladen: Leske + Budrich (UTP), S. 109–129.
- Schütze, Fritz (1975a): Sprache soziologisch gesehen I. München: Fink.
- Schütze, Fritz (1975b): Sprache soziologisch gesehen II. München: Fink.
- Schwartz, Sarah (2017): Wartime Sexual Violence as More than Collateral Damage. Classifying Sexual Violence as Part of a Common Criminal Plan in International Criminal Law. In: *University of New South Wales Law Journal* 40 (1), S. 57–88.
- Seymour, Lee J. M. (2017): The ICC and Africa. Rhetoric, Hypocrisy Management, and Legitimacy. In: Kamari Maxine Clarke, Abel S. Knottnerus und Eefje de Volder (Hg.): Africa and the ICC. Perceptions of Justice. Cambridge: Cambridge University Press, S. 107–126.
- Shany, Yuval (2018): Stronger Together? Legitimacy and Effectiveness of International Criminal Courts as Mutually Reinforcing or Undermining Notions. In: Harlan Grant Cohen, Andreas Føllesdal, Nienke Grossman et al. (Hg.): Legitimacy and International Courts. Cambridge, New York: Cambridge University Press, S. 354–371.
- Shapiro, Rachel und Jennifer McAllister-Nevins (2005): Of Truth and the Jury. In: *Clinical Law Review* 12 (1), S. 51–106.
- Sharma, Serena K. (2016): The Responsibility to Protect and the International Criminal Court. Protection and Prosecution in Kenya. Abingdon, Oxon, New York: Routledge.

- Sherwin, Richard K. (2009): The Narrative Construction of Legal Reality. In: *Journal of the Association of Legal Writing Directors* 6 (1), S. 88–120.
- Shim, Young-Hee (2009): From Silence to Testimony: The Role of Legal Institutions in the Restoration of the Collective Memories of Korean 'Comfort Women'. In: Susanne Karstedt (Hg.): *Legal Institutions and Collective Memories*. Oxford, Portland: Hart Publishing, S. 135–157.
- Siara, Christian (1968): *Bürgerliches Formalrecht bei Max Weber*. o. a.: o. a.
- Siegel, Reva B. (1996): In the Eyes of the Law: Reflections on the Authority of Legal Discourse. In: Peter Brooks und Paul Gewirtz (Hg.): *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*. New Haven, London: Yale University Press, S. 225–231.
- Simić, Olivera (Hg.) (2017): *An Introduction to Transitional Justice*. London, New York: Routledge.
- Simpson, John A. (Hg.) (1991): *The Oxford English Dictionary*. 2. Aufl. Oxford: Clarendon Press.
- Sipalla, Humphrey (2017): State Defiance, Treaty Withdrawals and the Resurgence of African Sovereign Equality Claims: Historicising the 2016 AU-ICC Collective Withdrawals Strategy. In: Christo H. J. van der Merwe und Gerhard Kemp (Hg.): *International Criminal Justice in Africa, 2016*. Nairobi: Strathmore University Press; Konrad Adenauer Stiftung, S. 61–99.
- Skjelsbæk, Inger (2015): The Military Perpetrator: A Narrative Analysis of Sentencing Judgments on Sexual Violence Offenders at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (ICTY). In: *Journal of Social and Political Psychology* 3 (1), S. 46–70.
- Smith, Stephen W. (2015): CAR's History: The Past of a Tense Present. In: Tatiana Carayannis und Louisa Lombard (Hg.): *Making Sense of the Central African Republic*. London: Zed Books, S. 17–52.
- Soanes, Catherine und Angus Stevenson (Hg.) (2004): *Concise Oxford English dictionary*. 11. Aufl. Oxford: Oxford University Press.
- Soeffner, Hans-Georg (1982): Statt einer Einleitung: Prämissen einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik. In: Hans-Georg Soeffner (Hg.): *Beiträge zu einer Empirischen Sprachsoziologie*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, S. 9–48.
- Somers, Margaret R. (1992): Narrativity, Narrative Identity, and Social Action. Rethinking English Working-Class Formation. In: *Social Science History* 16 (4), S. 591–630.
- Somers, Margaret R. (1994): The Narrative Constitution of Identity. A Relational and Network Approach. In: *Theory and Society* 23 (5), S. 605–649.
- Somers, Margaret R. (2012): Angst und Schrecken vor der Öffentlichkeit. Der narrative Diskurs der angloamerikanischen citizenship theory. In: Markus Arnold, Gert Dressel und Willy Viehöver (Hg.): *Erzählungen im Öffentlichen. Über die Wirkung narrativer Diskurse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 273–309.
- Sotelo Castro, Luis Carlos (2020): Not Being Able to Speak Is Torture: Performing Listening to Painful Narratives. In: *International Journal of Transitional Justice* 14 (1), S. 220–231.

- Squatrito, Theresa; Oran R. Young; Andreas Føllesdal et al. (Hg.) (2018): *The Performance of International Courts and Tribunals*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Squire, Corinne (2009): Introduction. In: Molly Andrews, Shelley Day Sclater, Corinne Squire et al. (Hg.): *The Uses of Narrative. Explorations in Sociology, Psychology, and Cultural Studies*. 3. Aufl. New Brunswick, London: Transaction Publishers, S. 13–17.
- Sriram, Chandra Lekha (2007): ICC Africa Experiment: The Central African Republic, Darfur, Northern Uganda, and the Democratic Republic of the Congo. CCR workshop on "Peace versus Justice? Truth and Reconciliation Commissions and War Crime Tribunals in Africa". Cape Town, 17.05.2007.
- Sriram, Chandra Lekha (2009): Conflict Mediation and the ICC: Challenges and Options for Pursuing Peace with Justice at the Regional Level. In: Kai Ambos, Judith Large und Marijke Wierda (Hg.): *Building a Future on Peace and Justice. Studies on Transitional Justice, Peace and Development. The Nuremberg Declaration on Peace and Justice*. Berlin: Springer, S. 303–319.
- Stahn, Carsten (2009): *The Future of International Criminal Justice (The Hague Justice Portal)*. Online verfügbar unter: [http://www.haguejusticeportal.net/Docs/Commentaries%20PDF/Stahn\\_The\\_Future%20of%20International%20Justice\\_EN.pdf](http://www.haguejusticeportal.net/Docs/Commentaries%20PDF/Stahn_The_Future%20of%20International%20Justice_EN.pdf), zuletzt geprüft am 06.07.2017.
- Stahn, Carsten (2015): Admissibility Challenges before the ICC: From Quasi-Primacy to Qualified Deference? In: Carsten Stahn (Hg.): *The Law and Practice of the International Criminal Court*. Oxford: Oxford University Press, S. 228–259.
- Stan, Lavinia und Nadya Nedelsky (Hg.) (2013): *Encyclopedia of Transitional Justice*. Bd. 1-3. Cambridge UK, New York: Cambridge University Press.
- Stegmiller, Ignaz (2015): Confirmation of Charges. In: Carsten Stahn (Hg.): *The Law and Practice of the International Criminal Court*. Oxford: Oxford University Press, S. 891–908.
- Stein, Chris (2015): PK12 Symbol of Rift Between CAR's Christians, Muslims. Online verfügbar unter: <https://www.voanews.com/africa/pk12-symbol-rift-between-cars-christians-muslims>, zuletzt geprüft am 06.09.2021.
- Steinberg, Richard H. (2016): Introduction to Part 6. In: Richard H. Steinberg (Hg.): *Contemporary Issues Facing the International Criminal Court*. Leiden: Brill, S. 272–274.
- Steinke, Ronen (2012): *The Politics of International Criminal Justice. German Perspectives from Nuremberg to the Hague*. Oxford, Portland, Or: Hart Publishing.
- Stone, Deborah A. (1989): Causal Stories and the Formation of Policy Agendas. In: *Political Science Quarterly* 104 (2), S. 281–300.
- Strizek, Helmut (2015): *Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda in Arusha/Tansania. Eine politisch-historische Bilanz*. Frankfurt a.M: Peter Lang.
- Stuckenberg, Carl-Friedrich (2015): Cumulative Charges and Cumulative Convictions. In: Carsten Stahn (Hg.): *The Law and Practice of the International Criminal Court*. Oxford: Oxford University Press, S. 840–858.
- Sudan Tribune (2009): Sudan plans to undertake intensive campaign against ICC decision. Online verfügbar unter: <https://www.sudantribune.com/spip.php?article30381>, zuletzt geprüft am 10.05.2021.

- Suhr, Valérie V. (2022): *Rainbow Jurisdiction at the International Criminal Court*. Berlin: Springer.
- Sunwolf (2004): *Practical Jury Dynamics. From one Juror's Trial Perceptions to the Group's Decision-Making Processes*. Charlottesville, VA: LexisNexis.
- tagesschau.de (2020): Chefanklägerin Bensouda auf US-Sanktionsliste. Online verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/sanktionen-usa-bensouda-101.html>, zuletzt geprüft am 24.03.2021.
- tagesschau.de (2021): Aus für Sanktionen gegen Strafgerichtshof. Online verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-nehmen-sanktionen-gegen-straferichtshof-zurueck-101.html>, zuletzt geprüft am 28.04.2021.
- Tamboukou, Maria (2013): A Foucauldian approach to narrative. In: Molly Andrews, Corinne Squire und Maria Tamboukou (Hg.): *Doing Narrative Research*. 2. Aufl. Los Angeles, London, New Delhi u. a.: Sage, S. 88–107.
- Teitel, Ruti (2003): Transitional Justice Genealogy. In: *Harvard Human Rights Journal* (16), S. 69–94.
- TFV (2020a): Central African Republic. Online verfügbar unter: <https://www.trustfundforvictims.org/index.php/en/locations/central-african-republic>, zuletzt geprüft am 17.05.2021.
- TFV (2020b): Democratic Republic of the Congo. Online verfügbar unter: <https://www.trustfundforvictims.org/index.php/en/locations/democratic-republic-congo>, zuletzt geprüft am 17.05.2021.
- TFV (2020c): The Trust Fund for Victims Launches Assistance Pilot Project in Central African Republic. Online verfügbar unter: <https://www.trustfundforvictims.org/index.php/en/news/trust-fund-victims-launches-assistance-pilot-project-central-african-republic>, zuletzt geprüft am 17.05.2021.
- TFV (2021): Northern Uganda. Online verfügbar unter: <https://www.trustfundforvictims.org/index.php/en/locations/northern-uganda>, zuletzt geprüft am 17.05.2021.
- Thompson, Allan (Hg.) (2007): *The Media and the Rwanda Genocide*. London: Pluto Press.
- Thomson, Mark (Hg.) (2007): *Collins Dictionary*. 9. Aufl. Glasgow: Collins.
- Thuraya (2021): Thuraya. Online verfügbar unter: <https://www.thuraya.com/en>, zuletzt geprüft am 22.07.2021.
- Trüg, Gerson (2013): Die Position des Opfers im Völkerstrafverfahren vor dem IStGH – Ein Beitrag zu einer opferbezogenen verfahrenstheoretischen Bestandsaufnahme. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 125 (1), S. 34–85.
- Trump, Donald J. (2018): Remarks by President Trump to the 73rd Session of the United Nations General Assembly. Online verfügbar unter: <https://www.congress.gov/116/meeting/house/110281/documents/HHRG-116-JU00-20191204-SD050.pdf>, zuletzt geprüft am 27.04.2021.
- Urmersbach, Bruno (2021): Bevölkerungreichste Länder 2019. Online verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1722/umfrage/bevoelkerungsreichste-laender-der-welt/>, zuletzt geprüft am 28.04.2021.

- Van den Wyngaert, Christine und Howard Morrison (2018): Separate opinion. Judge Christine Van den Wyngaert and Judge Howard Morrison. ICC-01/05-01/08-3636-Anx2. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2018\\_02989.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2018_02989.PDF), zuletzt geprüft am 03.08.2021.
- van der Wilt, Harmen (2015): Self-Referrals as an Indication of the Inability of States to Cope with Non-State Actors. In: Carsten Stahn (Hg.): *The Law and Practice of the International Criminal Court*. Oxford: Oxford University Press, S. 210–227.
- van Sliedregt, Elies (2015): Perpetration and Participation in Article 25(3). In: Carsten Stahn (Hg.): *The Law and Practice of the International Criminal Court*. Oxford: Oxford University Press, S. 499–516.
- Verweijen, Judith und Koen Vlassenroot (2015): Armed mobilisation and the nexus of territory, identity, and authority. The contested territorial aspirations of the Banyamulenge in eastern DR Congo. In: *Journal of Contemporary African Studies* 33 (2), S. 191–212.
- Viehöver, Willy (2006): Diskurse als Narration. In: Reiner Keller, Andreas Hierseland, Werner Schneider et al. (Hg.): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 179–208.
- Viehöver, Willy (2012): "Menschen lesbar machen": Narration, Diskurs, Referenz. In: Markus Arnold, Gert Dressel und Willy Viehöver (Hg.): *Erzählungen im Öffentlichen. Über die Wirkung narrativer Diskurse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 65–132.
- Vinck, Patrick und Phuong Pham (2010a): Building Peace. Seeking Justice. A Population-Based Survey on Attitudes about Accountability and Social Reconstruction in the Central African Republic. Online verfügbar unter: <https://hhi.harvard.edu/files/humanitarianinitiative/files/building-peace-seeking-justice.pdf?m=1612807649>, zuletzt geprüft am 17.05.2021.
- Vinck, Patrick und Phuong Pham (2014): Searching for Lasting Peace. Population-Based Survey on Perceptions and Attitudes about Peace, Security and Justice in Eastern Democratic Republic of the Congo. Online verfügbar unter: [http://www.peacebuilding-data.org/sites/m/pdf/DRC2014\\_Searching\\_for\\_Lasting\\_Peace.pdf](http://www.peacebuilding-data.org/sites/m/pdf/DRC2014_Searching_for_Lasting_Peace.pdf), zuletzt geprüft am 17.05.2021.
- Vinck, Patrick und Puong N. Pham (2010b): Outreach Evaluation: The International Criminal Court in the Central African Republic. In: *International Journal of Transitional Justice* 4 (3), S. 421–442.
- Vinjamuri, Leslie (2016): The International Criminal Court and the Paradox of Authority. In: *Law and Contemporary Problems* 79 (1), S. 275.
- Vlassenroot, Koen (2002): Citizenship, Identity Formation & Conflict in South Kivu. The Case of the Banyamulenge. In: *Review of African Political Economy* 29 (93/94), S. 499–515.
- Vyver, Johan D. van der (2010): Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo. In: *American Journal of International Law* 104 (2), S. 241–247.
- Waters, Timothy William (2010): A Kind of Judgment: Searching for Judicial Narratives after Death. In: *George Washington International Law Review* 42 (2), S. 279–348.
- Weber, Max (2010): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Frankfurt am Main, Affoltern a.A.: Zweitausendeins; Buch 2000.



- Wegner, Patrick S. (2015): *The International Criminal Court in Ongoing Intrastate Conflicts. Navigating the Peace-Justice Divide*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wegwood, Ruth (2016): ICC Prosecution of Mass Rape Crimes Will Require some Evidence from Victims, but the Hardship of Testifying Can be Mitigated. In: Richard H. Steinberg (Hg.): *Contemporary Issues Facing the International Criminal Court*. Leiden: Brill, S. 300–904.
- Weisberg, Robert (1996): Proclaiming Trials as Narratives. Premises and Pretences. In: Peter Brooks und Paul Gewirtz (Hg.): *Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law*. New Haven, London: Yale University Press, S. 61–83.
- Welz, Martin (2014): Briefing. Crisis in the Central African Republic and the international response. In: *African Affairs* 113 (453), S. 601–610.
- Werle, Gerhard (2009): *Principles of International Criminal Law*. 2. Aufl. The Hague: T.M.C. Asser Press.
- Wersig, Gernot (1970): Dokumentenanalyse als sprachlich-informationstheoretisches Problem. In: Hans-Werner Schober (Hg.): *Dokumentenanalyse als sprachlich-informationstheoretisches Problem*. München-Pullach, Berlin: Verlag Dokumentation, S. 11–19.
- Wessel, Ellen M.; Guri C. Bollingmo; Carina Sønsteby et al. (2012): The emotional witness effect. Story content, emotional valence and credibility of a male suspect. In: *Psychology, Crime & Law* 18 (5), S. 417–430.
- White, Hayden (1990): *Die Bedeutung der Form. Erzählstrukturen in der Geschichtsschreibung*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- White, James B. (1985): Making Sense of what we do. The Criminal Law as a System of Meaning. In: James B. White (Hg.): *Heracles' bow. Essays on the Rhetoric and Poetics of Law*. Madison, Wis.: University of Wisconsin Press, S. 192–214.
- Wiik, Astrid (2018): *Amicus Curiae before International Courts and Tribunals*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Wilhelmi, Theresa (2004): *Die Verfahrensordnung des Internationalen Strafgerichtshofs - Modell eines universalen Strafverfahrensrechts?* Trier: Institut für Rechtspolitik der Universität Trier. Online verfügbar unter: [https://ubt.opus.hbz-nrw.de/opus45-ubtr/frontdoor/deliver/index/docId/477/file/24\\_Wilhelmi\\_EBook.pdf](https://ubt.opus.hbz-nrw.de/opus45-ubtr/frontdoor/deliver/index/docId/477/file/24_Wilhelmi_EBook.pdf), zuletzt geprüft am 22.04.2021.
- Wilkens, Jan Gerd (2013): *Jenseits des Urteils. Der Internationale Strafgerichtshof als potentielles Instrument zur Rehumanisierung?* Unveröffentlicht. Marburg: Philipps-Universität Marburg.
- Wilson, Richard (2005): *The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa. Legitimizing the Post-Apartheid State*. 4. Aufl. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Wilson, Richard (2011): *Writing History in International Criminal Trials*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Wilson, Richard Ashby (2016): Propaganda and History in International Criminal Trials. In: *Journal of International Criminal Justice* 14 (3), S. 519–541.
- Winckelmann, Johannes (1952): *Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie*. Tübingen: J.C.B. Mohr UTB (Paul Siebeck).

Windsor, Matthew (2021): Counterstorytelling in International Economic Law. In: Andrea Bianchi und Moshe Hirsch (Hg.): *International Law's Invisible Frames. Social Cognition and Knowledge Production in International Legal Processes*. Oxford: Oxford University Press, S. 235–255.

Winter, Steven L. (1989): The Cognitive Dimension of the Agon. Between Legal Power and Narrative Meaning. In: *Michigan Law Review* 87 (8), S. 2225–2279.

Wohlers, Laurence D. (2015): A Central African Elite Perspective on the Struggles of the Central African Republic. In: Tatiana Carayannis und Louisa Lombard (Hg.): *Making Sense of the Central African Republic*. London: Zed Books, S. 295–318.

Žarkov, Dubravka und Marlies Glasius (2014): Introduction. In: Dubravka Žarkov und Marlies Glasius (Hg.): *Narratives of Justice In and Out of the Courtroom. Former Yugoslavia and Beyond*. Cham, New York: Springer, S. v–ix.

Zeh, Juli (2020): "Ich weiß, wie sich das anfühlt". Ein Gespräch mit der Schriftstellerin und Juristin Juli Zeh über wahre Mordgelüste, mystische Augenblicke und über schreckliche Familiengeheimnisse. In: *Die Zeit*, 02.04.2020 (15), S. 18.

## **Internationale Abkommen und Verträge sowie nationale Verordnungen**

African Union (2000): Constitutive Act of the African Union. Online verfügbar unter: [https://au.int/sites/default/files/pages/34873-file-constitutiveact\\_en.pdf](https://au.int/sites/default/files/pages/34873-file-constitutiveact_en.pdf), zuletzt geprüft am 28.04.2021.

African Union (2009): Assembly/AU/Dec.245(XIII) Rev.1. Online verfügbar unter: [https://au.int/sites/default/files/decisions/9560-assembly\\_en\\_1\\_3\\_july\\_2009\\_auc\\_thirteenth\\_ordinary\\_session\\_decisions\\_declarations\\_message\\_congratulations\\_motion\\_0.pdf](https://au.int/sites/default/files/decisions/9560-assembly_en_1_3_july_2009_auc_thirteenth_ordinary_session_decisions_declarations_message_congratulations_motion_0.pdf), zuletzt geprüft am 28.04.2021.

African Union (2010): Decision on the Report of the Second Meeting of States Parties to the Rome Statute on the International Criminal Court (ICC). Doc. Assembly/AU/8(Xiv). Online verfügbar unter: [https://archives.au.int/bitstream/handle/123456789/1145/Assembly%20AU%20Dec%20270%20%28XIV%29%20\\_E.PDF?sequence=1&isAllowed=y](https://archives.au.int/bitstream/handle/123456789/1145/Assembly%20AU%20Dec%20270%20%28XIV%29%20_E.PDF?sequence=1&isAllowed=y), zuletzt geprüft am 29.04.2021.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (12.08.1949a): I. Genfer Abkommen von 1949. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde. Online verfügbar unter: [https://www.drk.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Das\\_DRK/Materialien/Allgemein/DRK\\_Genfer\\_Abkommen\\_01\\_Schutz\\_der\\_Opfer.pdf](https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Genfer_Abkommen_01_Schutz_der_Opfer.pdf), zuletzt geprüft am 18.01.2022.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (12.08.1949b): II. Genfer Abkommen von 1949. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See. Online verfügbar unter: [https://www.drk.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Das\\_DRK/Materialien/Allgemein/DRK\\_Genfer\\_Abkommen\\_02\\_Verbesserung\\_des\\_Loses\\_Verwundetr.pdf](https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Genfer_Abkommen_02_Verbesserung_des_Loses_Verwundetr.pdf), zuletzt geprüft am 18.01.2022.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (12.08.1949c): III. Genfer Abkommen von 1949. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Online verfügbar unter: [https://www.drk.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Das\\_DRK/Materialien/Allgemein/DRK\\_Genfer\\_Abkommen\\_03\\_Behandlung\\_Kriegsgefangener.pdf](https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Genfer_Abkommen_03_Behandlung_Kriegsgefangener.pdf), zuletzt geprüft am 18.01.2022.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (12.08.1949d): IV. Genfer Abkommen von 1949. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Online verfügbar unter: [https://www.drk.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Das\\_DRK/Materialien/Allgemein/DRK\\_Genfer\\_Abkommen\\_04\\_Schutz\\_von\\_Zivilpersonen.pdf](https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Genfer_Abkommen_04_Schutz_von_Zivilpersonen.pdf), zuletzt geprüft am 18.01.2022.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (08.06.1977a): I. Zusatzprotokoll von 1977. Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I). Online verfügbar unter: [https://www.drk.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Das\\_DRK/Materialien/Allgemein/DRK\\_Zusatzprotokoll\\_01\\_Genfer\\_Abkommen.pdf](https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Zusatzprotokoll_01_Genfer_Abkommen.pdf), zuletzt geprüft am 18.01.2022.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz (08.06.1977b): II. Zusatzprotokoll von 1977. Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Online verfügbar unter: [https://www.drk.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Das\\_DRK/Materialien/Allgemein/DRK\\_Zusatzprotokoll\\_02\\_Genfer\\_Abkommen.pdf](https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Zusatzprotokoll_02_Genfer_Abkommen.pdf), zuletzt geprüft am 18.01.2022.

USA (24.04.1869): Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field (Lieber Code). Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/842054/pdf>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

## **Resolutionen und weitere Veröffentlichungen der Vereinten Nationen**

ECCC (2003): Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia Concerning the Prosecution under Cambodian Law of Crimes Committed During the Period Democratic Kampuchea. Online verfügbar unter: [https://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/legal-documents/Agreement\\_between\\_UN\\_and\\_RGC.pdf](https://www.eccc.gov.kh/sites/default/files/legal-documents/Agreement_between_UN_and_RGC.pdf), zuletzt geprüft am 27.02.2019.

United Nations (18.10.1907): Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Online verfügbar unter: [https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument\\_de&dokument=0201\\_haa&object=pdf&st=&l=de](https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0201_haa&object=pdf&st=&l=de), zuletzt geprüft am 17.01.2022.

United Nations (08.08.1945a): Charter of the International Military Tribunal. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/64ffdd/pdf>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

United Nations (08.08.1945b): London Agreement of August 8th, 1945. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/844f64/pdf>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

United Nations (24.10.1945): United Nations Charter. Online verfügbar unter: <https://www.un.org/en/about-us/un-charter/full-text>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

United Nations (27.01.1980): Vienna Convention on the Law of Treaties. Online verfügbar unter: [https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/1\\_1\\_1969.pdf](https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/1_1_1969.pdf), zuletzt geprüft am 17.01.2022.

United Nations (01.09.1990): Convention on the Rights of the Child. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/f48f9e/pdf>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

United Nations (1998/2021): 10. Rome Statute of the International Criminal Court. Online verfügbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20II/Chapter%20XVIII/XVIII-10.en.pdf>, zuletzt geprüft am 29.04.2021.

United Nations (2002): Statute of the Special Court for Sierra Leone. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/aa0e20/pdf>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

United Nations General Assembly (1948a): GA Resolution 217(III)A. Online verfügbar unter: [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/217\(III\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/217(III)), zuletzt geprüft am 26.02.2019.

United Nations General Assembly (1948b): GA Resolution 260(III)B. Online verfügbar unter: [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/260\(III\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/260(III)), zuletzt geprüft am 26.02.2019.

United Nations General Assembly (1954): GA Resolution 897(IX). Online verfügbar unter: [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/898\(IX\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/898(IX)), zuletzt geprüft am 26.02.2019.

United Nations General Assembly (2012): A/RES/67/19. Online verfügbar unter: <https://undocs.org/en/A/RES/67/19>, zuletzt geprüft am 26.04.2021.

United Nations Security Council (1993a): S/Res/808. Online verfügbar unter: [https://undocs.org/S/RES/808\(1993\)](https://undocs.org/S/RES/808(1993)), zuletzt geprüft am 26.02.2019.

United Nations Security Council (1993b): Updated Statute of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/b4f63b/pdf>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

United Nations Security Council (1994): S/RES/955. Online verfügbar unter: [https://undocs.org/S/RES/955\(1994\)](https://undocs.org/S/RES/955(1994)), zuletzt geprüft am 26.02.2019.

United Nations Security Council (1998): Third report of the Secretary-General on the United Nations Mission in the Central African Republic. S/1998/1203. Online verfügbar unter: [https://digitallibrary.un.org/record/266262/files/S\\_1998\\_1203-EN.pdf](https://digitallibrary.un.org/record/266262/files/S_1998_1203-EN.pdf), zuletzt geprüft am 16.04.2021.

United Nations Security Council (1999): Ceasefire Agreement (Lusaka Agreement). Online verfügbar unter: [https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/CD\\_990710\\_LusakaAgreement.pdf](https://peacemaker.un.org/sites/peacemaker.un.org/files/CD_990710_LusakaAgreement.pdf), zuletzt geprüft am 31.05.2022.

United Nations Security Council (2003): The Situation in the Central African Republic and activities of the United Nations Peace-building Support Office in the Central African Republic (BONUCA). S/2003/5. Online verfügbar unter: <https://daccess-ods.un.org/tmp/9338204.86068726.html>, zuletzt geprüft am 18.10.2022.

United Nations Security Council (2005): S/RES/1593. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/nr/rdonlyres/85febd1a-29f8-4ec4-9566-48edf55cc587/283244/n0529273.pdf>, zuletzt geprüft am 21.04.2021.

United Nations Security Council (2007): S/RES/1757 (2007). Online verfügbar unter: [https://undocs.org/S/RES/1757\(2007\)](https://undocs.org/S/RES/1757(2007)), zuletzt geprüft am 27.02.2019.

United Nations Security Council (2010): Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/8732d6/pdf>, zuletzt geprüft am 17.01.2022.

United Nations Security Council (2011): S/RES 1970. Online verfügbar unter: [https://www.undocs.org/S/RES/1970%20\(2011\)](https://www.undocs.org/S/RES/1970%20(2011)), zuletzt geprüft am 24.03.2021.

## **Urteile, Entscheidungen, Verfahrensprotokolle und weitere Verfahrensdokumente des ICC und anderer Gerichte**

BGH: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Unterlassens von Mitgliedern des Politbüros des Zentralkomitees der SED für vorsätzliche Tötungen von Flüchtlingen durch Grenzsoldaten der DDR (im Anschluß an BGHSt 40, 218 und 45, 270), Urteil (06.11.2002), 5 StR 281/01. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/ccde18/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

BVerfG: Urteil des Zweiten Senats, (19.03.2013), 2 BvR 2628/10. Online verfügbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20130319\\_2bvr262810.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20130319_2bvr262810.html), zuletzt geprüft am 27.06.2022.

Defence for Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo (2014): Situation in the Central African Republic in the Case of the Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Aimé Kilolomusamba, Jean-Jacques Mangenda Kabongo, Fidèle Babala Wandu & Narcisse Arido. Request for reconsideration of decision ICC-RoC85-01/13-21. ICC-RoC85-01/13-28. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2014\\_08911.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2014_08911.PDF), zuletzt geprüft am 03.06.2020.

Defence for Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo (2015): ICC-01/05-01/08-3217-Red2. Public Redacted Version of Defence Request for Relief for Abuse of Process. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2015\\_00606.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2015_00606.PDF), zuletzt geprüft am 20.07.2021.

Defence for Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo (2016): ICC-01/05-01/08-3121-Red. Public Redacted Version of Closing Brief of Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016\\_03000.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_03000.PDF), zuletzt geprüft am 18.06.2021.

Defence for Mr. Jean-Pierre Bemba Gombo (2019): ICC-01/05-01/08-3673-Red2 1. Public Redacted. With public Annexes A, B, C, D and E. Second Public Redacted Annex F and Public Redacted Annexes G, H and I and Confidential Annex J. Second Public Redacted Version of "Mr. Bemba's claim for compensation and damages". Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2019\\_01715.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2019_01715.PDF), zuletzt geprüft am 03.06.2020.

Eboe-Osuji, Chile (2018): Concurring Separate Opinion of Judge Eboe-Osuji. ICC-01/05-01/08-3636-Anx3. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2018\\_03077.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2018_03077.PDF), zuletzt geprüft am 03.08.2021.

ECCC: Prosecutor v. Kaing Guek Eav alias 'Duch', Appeal Judgement (03.02.2012), 001/18-07-2007-ECCC/SC. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/681bad/pdf/>, zuletzt geprüft am 02.08.2021.

ECtHR: Sergey Zolotukhin v. Russia, Judgement (10.02.2019), 14939/03. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/e6d5dc/pdf/>, zuletzt geprüft am 02.08.2009.

ICC: Situation in the Central African Republic, Decision (19.01.2005), ICC-01/05. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2007\\_03762.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2007_03762.PDF), zuletzt geprüft am 20.05.2021.

ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision (29.01.2007), ICC-01/04-01/06-803-tEN 14-05-2007. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/b7ac4f/pdf>, zuletzt geprüft am 23.06.2021.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Warrant of Arrest (23.05.2008), ICC-01/05-01/08-1-tENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2008\\_03303.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2008_03303.PDF), zuletzt geprüft am 24.03.2020.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Warrant of Arrest (10.06.2008), ICC-01/05-01/08-15-tENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2008\\_04296.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2008_04296.PDF), zuletzt geprüft am 26.03.2020.

ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui, Decision (30.09.2008), ICC-01/04-01/07-717. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/67a9ec/pdf>, zuletzt geprüft am 18.06.2021.

ICC (2009a): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Confirmation of Charges Hearing (Open Session). ICC-01/05-01/08-T-9-ENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2009\\_00125.PDF](https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2009_00125.PDF), zuletzt geprüft am 27.07.2021.

ICC (2009b): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Confirmation of Charges Hearing (Open Session). ICC-01/05-01/08-T-11-ENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2009\\_00219.PDF](https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2009_00219.PDF), zuletzt geprüft am 27.07.2021.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Decision (15.06.2009), ICC-01/05-01/08-424. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2009\\_04528.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2009_04528.PDF), zuletzt geprüft am 25.03.2020.

ICC (2009c): The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo. Annex to: Order issuing public redacted version of the "Decision on the request by victims a/ 0225/06, a/0229/06 and a/0270/07 to express their views and concerns in person and to present evidence during the trial". ICC-01/04-01/06-2032-Anx. ICC. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2009\\_05016.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2009_05016.PDF), zuletzt aktualisiert am 06.07.2009, zuletzt geprüft am 10.06.2021.

ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision (31.05.2010), ICC-01/04-01/06-2434-Red2. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2010\\_03672.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2010_03672.PDF), zuletzt geprüft am 05.05.2021.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Decision (24.06.2010), ICC-01/05-01/08-802. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2010\\_04399.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2010_04399.PDF), zuletzt geprüft am 27.05.2021.

ICC (2010): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Trial Hearing (Open Session). ICC-01/05-01/08-T-32-ENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2011\\_01539.PDF](https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2011_01539.PDF), zuletzt geprüft am 06.04.2020.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (03.05.2011), ICC-01/05-01/08-1386. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/7b62af/pdf/>, zuletzt geprüft am 20.07.2021.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Decision (09.02.2012), ICC-01/05-01/08-2012-Red. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/c91614/pdf/>, zuletzt geprüft am 20.07.2021.

ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (14.03.2012), ICC-01/04-01/06-2842. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/677866/pdf/>, zuletzt geprüft am 23.06.2021.

ICC (2012a): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Trial Hearing (Open Session). ICC-01/05-01/08-T-227-Red-ENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2012\\_07093.PDF](https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2012_07093.PDF), zuletzt geprüft am 04.05.2020.

ICC (2012b): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Trial Hearing (Open Session). ICC-01/05-01/08-T-228-Red-ENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2012\\_07070.PDF](https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2012_07070.PDF), zuletzt geprüft am 04.05.2020.

ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision (10.07.2012), ICC-01/04-01/06-2901. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2012\\_07409.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2012_07409.PDF), zuletzt geprüft am 27.05.2020.

ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo, Judgment (18.12.2012), ICC-01/04-02/12-3-tENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/CourtRecords/CR2013\\_02993.PDF](https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/CourtRecords/CR2013_02993.PDF), zuletzt geprüft am 12.05.2022.

ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga, Judgment (07.03.2014), ICC-01/04-01/07-3436-tENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2015\\_04025.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2015_04025.PDF), zuletzt geprüft am 25.05.2021.

ICC: The Prosecutor v. Germain Katanga, Decision (23.05.2014), ICC-01/04-01/07-3484-tENG-Corr. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2015\\_19319.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2015_19319.PDF), zuletzt geprüft am 27.05.2020.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Decision (26.05.2014), ICC-01/05-01/08-3071. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/e4b798/pdf/>, zuletzt geprüft am 30.07.2021.

ICC (2014a): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Closing Oral Statements (Open Session). Aktenzeichen ICC-01/05-01/08-T-364-Red-ENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2016\\_00312.PDF](https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2016_00312.PDF), zuletzt geprüft am 08.05.2020.

ICC (2014b): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Closing Oral Statements (Open Session). Aktenzeichen ICC-01/05-01/08-T-365-Red2-ENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2016\\_00332.PDF](https://www.icc-cpi.int/Transcripts/CR2016_00332.PDF), zuletzt geprüft am 06.04.2020.

ICC: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment (01.12.2014), ICC-01/04-01/06-3121-Red. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/585c75/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Decision (11.12.2014), ICC-01/05-01/08-3154-Red2. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/a1957e/pdf/>, zuletzt geprüft am 09.06.2021.

ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo Chui, Judgment (07.04.2015), ICC-01/04-02/12-271-Corr. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/efb111/pdf/>, zuletzt geprüft am 20.07.2021.

ICC: The Prosecutor v. Mathieu Ngudjolo, Decision (16.12.2015), ICC-01/04-02/12-301-tENG. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016\\_01994.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_01994.PDF), zuletzt geprüft am 27.05.2020.

ICC (2016b): Judgment pursuant to Article 74 of the Statute. Case: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo. Situation: Situation in the Central African Republic. ICC-01/05-01/08-3343. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/court-record/icc-01/05-01/08-3343>, zuletzt geprüft am 27.06.2022.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al., Decision (26.02.2016), ICC-01/05-01/13-1663. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016\\_01563.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_01563.PDF), zuletzt geprüft am 27.05.2020.

ICC (2016c): Bemba case: Verdict, 21 March 2016. Online verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Uy4y-pinGWY>, zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (21.03.2016), ICC-01/05-01/08-3343. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/CourtRecords/CR2016\\_02238.PDF](https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/CourtRecords/CR2016_02238.PDF), zuletzt geprüft am 07.06.2021.

ICC (2016d): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Judgment. Annex A. ICC-01/05-01/08-3343-AnxA. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_02241.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_02241.PDF), zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC (2016e): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Judgment. Annex B. ICC-01/05-01/08-3343-AnxB. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_02242.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_02242.PDF), zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC (2016f): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Judgment. Annex C. ICC-01/05-01/08-3343-AnxC. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_02243.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_02243.PDF), zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC (2016g): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Judgment. Annex D. ICC-01/05-01/08-3343-AnxD. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_02244.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_02244.PDF), zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC (2016h): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Judgment. Annex E. ICC-01/05-01/08-3343-AnxE. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_02245.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_02245.PDF), zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC (2016i): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Judgment. Annex F. ICC-01/05-01/08-3343-AnxF. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_02246.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_02246.PDF), zuletzt geprüft am 08.06.2021.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Sentence (21.06.2016), ICC-01/05-01/08-3399. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016\\_04476.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_04476.PDF), zuletzt geprüft am 19.05.2021.

ICC (2016j): The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba. Sentence. Annex II: List of Authorities. ICC-01/05-01/08-3399-AnxII. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_04478.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_04478.PDF), zuletzt geprüft am 30.07.2021.

ICC: The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi, Judgment and Sentence (27.09.2016), ICC-01/12-01/15-171. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016\\_07244.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_07244.PDF), zuletzt geprüft am 27.05.2020.



ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al., Judgment (19.10.2016), ICC-01/05-01/13-1989-Red. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016\\_18527.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_18527.PDF), zuletzt geprüft am 17.04.2020.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al., Decision (22.03.2017), ICC-01/05-01/13-2123-Corr. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2017\\_01420.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2017_01420.PDF), zuletzt geprüft am 30.04.2020.

ICC (2018c): Case Information Sheet. Situation in the Central African Republic. The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Aimé Kilolo Musamba, Jean-Jacques Mangenda Kabongo, Fidèle Babala Wanduand Narcisse Arido. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/CaseInformationSheets/Bemba-et-alEng.pdf>, zuletzt geprüft am 06.05.2021.

ICC (2018d): Case Information Sheet. Situation in the Democratic Republic of the Congo. The Prosecutor v. Germain Katanga. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/CaseInformationSheets/KatangaEng.pdf>, zuletzt geprüft am 27.05.2020.

ICC (2018e): Case Information Sheet. Situation in the Republic of Mali. The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/CaseInformationSheets/Al-MahdiEng.pdf>, zuletzt geprüft am 27.05.2020.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba, Judgment (08.06.2018), ICC-01/05-01/08-3636-Red. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2018\\_02984.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2018_02984.PDF), zuletzt geprüft am 19.05.2021.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo, Decision (08.06.2018), ICC-01/05-01/08-3637. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2018\\_02985.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2018_02985.PDF), zuletzt geprüft am 03.08.2021.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba et al., Decision (17.09.2018), ICC-01/05-01/13-2312. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2018\\_04355.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2018_04355.PDF), zuletzt geprüft am 30.04.2020.

ICC (2019b): Case Information Sheet. Situation in the Central African Republic. The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/CaseInformationSheets/BembaEng.pdf>, zuletzt geprüft am 24.03.2020.

ICC (2019c): Ahmad Al Faqi Al Mahdi transferred to UK prison facility to serve sentence. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Pages/item.aspx?name=pr1451>, zuletzt geprüft am 27.05.2020.

ICC: The Prosecutor v. Bosco Ntaganda, Sentence (07.11.2019), ICC-01/04-02/06-2442. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/CourtRecords/CR2019\\_06674.PDF](https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/CourtRecords/CR2019_06674.PDF), zuletzt geprüft am 20.12.2022.

ICC: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bamba Gombo, Decision (18.05.2020), ICC-01/05-01/08-3694. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2020\\_01979.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2020_01979.PDF), zuletzt geprüft am 03.06.2020.

ICC (2021i): Case Information Sheet. Situation in the Democratic Republic of the Congo. The Prosecutor v. Thomas Lubangy Dyilo. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/CaseInformationSheets/LubangaEng.pdf>, zuletzt geprüft am 07.05.2021.

ICC: The Prosecutor v. Dominic Ongwen, Judgment (04.02.2021), ICC-02/04-01/15-1762-Red. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2021\\_01026.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2021_01026.PDF), zuletzt geprüft am 24.03.2021.

ICC: Situation in the State of Palestine, Decision (05.02.2021), ICC-01/18-143 05-02-2021. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2021\\_01165.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2021_01165.PDF), zuletzt geprüft am 26.04.2021.

ICC: The Prosecutor v. Dominic Ongwen, Sentence (06.05.2021), ICC-02/04-01/15-1819-Red. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2021\\_04230.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2021_04230.PDF), zuletzt geprüft am 12.05.2021.

ICC (2022c): Bosco Ntaganda transferred to a Belgian prison facility to serve sentence. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/news/bosco-ntaganda-transferred-belgian-prison-facility-serve-sentence>, zuletzt geprüft am 15.12.2022.

ICC (2022d): Case Information Sheet. Situation in Uganda. The Prosecutor v. Dominic Ongwen. Online verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/CaseInformationSheets/OngwenEng.pdf>, zuletzt geprüft am 20.12.2022.

ICC: The Prosecutor v. Dominic Ongwen, Judgment (15.12.2022), ICC-02/04-01/15-2023. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/CourtRecords/CR2022\\_07148.PDF](https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/CourtRecords/CR2022_07148.PDF), zuletzt geprüft am 20.12.2022.

ICTR: The Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu, Judgment (02.09.1998), ICTR-16-4-T. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/b8d7bd/pdf/>, zuletzt geprüft am 18.06.2021.

ICTR: Alfred Musema v. The Prosecutor, Judgment (16.11.2001), ICTR-96-13-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/6a3fce/pdf/>, zuletzt geprüft am 02.08.2021.

ICTR: Georges Anderson Nderubumwe Rutaganda v. The Prosecutor, Judgment (26.05.2003), TR-96-3-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/40bf4a/pdf/>, zuletzt geprüft am 20.07.2021.

ICTR: François Karera v. The Prosecutor, Judgment (02.02.2009), ICTR-01-74-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/5bf368/pdf/>, zuletzt geprüft am 21.07.2021.

ICTR: Tharcisse Renzaho v. The Prosecutor, Judgment (01.04.2011), ICTR-97-31-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/0abb32/pdf/>, zuletzt geprüft am 21.07.2021.

ICTR: The Prosecutor v. Yussuf Muniyaki, Judgment (28.09.2011), ICTR-97-36A-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/48cbd6/pdf/>, zuletzt geprüft am 03.08.2021.

ICTR: Théoneste Bagosora, Anatole Nsengiyumva v. the Prosecutor, Judgment (14.12.2011), ICTR-98-41-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/52d501/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

ICTY: Prosecutor v. Dusko Tadic a/k/a "Dule", Decision (02.10.1995). Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/866e17/pdf/>, zuletzt geprüft am 23.06.2021.

ICTY: Prosecutor v. Zoran Kupreskic et al., Decision (17.02.1999). Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/4d162e/pdf/>, zuletzt geprüft am 02.08.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Dragoljub Kunarac et al., Judgment (12.02.2002), IT-96-23 & IT-96-23/1-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/029a09/pdf/>, zuletzt geprüft am 02.08.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Radislav Krstić, Judgment (19.04.2004), IT-98-33-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/86a108/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Fatmir Limaj et al., Judgment (30.11.2005), IT-03-66-T. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/4e469a/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Naser Orić, Judgment (30.06.2006), IT-03-68-T. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/37564c/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Mile Mrkšić et al., Judgment (27.09.2007), IT-95-13/1-T. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/32111c/pdf/>, zuletzt geprüft am 24.06.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Naser Orić, Judgment (03.07.2008), IT-03-68-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/e053a4/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Milan Milutinović et al., Judgment (26.02.2009), IT-05-87-T. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/9eb7c3/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Dragoljub Kunarac et al., Judgment (12.06.2012), IT-96-23 & IT-96-23/1-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/029a09/pdf/>, zuletzt geprüft am 02.08.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Milan Lukić et al., Judgment (04.12.2012), IT-98-32/1-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/da785e/pdf/>, zuletzt geprüft am 20.07.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Nikola Šainović et al., Judgment (23.01.2014), IT-05-87. Online verfügbar unter: <https://www.icty.org/x/cases/milutinovic/acjug/en/140123.pdf>, zuletzt geprüft am 26.05.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Vujadin Popović et al., Judgment (30.01.2015), IT-05-88-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/4c28fb/pdf/>, zuletzt geprüft am 03.08.2021.

ICTY: The Prosecutor v. Lube Boškoski et al., Judgment (19.05.2021), IT-08-82-A. Online verfügbar unter: [https://www.icty.org/x/cases/boskoski\\_tarculo-vski/acjug/en/100519\\_ajudg.pdf](https://www.icty.org/x/cases/boskoski_tarculo-vski/acjug/en/100519_ajudg.pdf), zuletzt geprüft am 19.07.2021.

IMT: The United States of America, the French Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the Union of Soviet Socialist Republics v. Hermann Wilhelm Göring et al., Judgment (01.10.1946). Online verfügbar unter: <https://legal-tools.org/doc/23d531/pdf>, zuletzt geprüft am 12.05.2022.

OLG Frankfurt: Verurteilung wegen Mittäterschaft am Völkermord in Ruanda 1994 (OLG Frankfurt: Ruanda II), Urteil (29.12.2015), 4-3 StE 4/10-4 -1/15. Online verfügbar unter: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190018366>, zuletzt geprüft am 12.05.2022.

OTP (2007): ICC-OTP-BN-20070522-220-A\_EN. BACKGROUND. Situation in the Central African Republic. Online verfügbar unter: <https://www.icc->

[cpi.int/NR/rdonlyres/B64950CF-8370-4438-AD7C-0905079D747A/144037/IC-COTPNB20070522220\\_A\\_EN.pdf](https://www.legal-tools.org/doc/b64950cf), zuletzt geprüft am 24.03.2020.

OTP (2016): Public redacted version of "Prosecution's Closing Brief", 20 June 2014, ICC-01/05-01/08-3079-Conf-Corr. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016\\_03008.PDF](https://www.icc-cpi.int/CourtRecords/CR2016_03008.PDF), zuletzt geprüft am 22.07.2021.

Ozaki, Kuniko (2016a): Separate Opinion of Judge Kuniko Ozaki. ICC-01/05-01/08-3343-AnxII 2. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_02240.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_02240.PDF), zuletzt geprüft am 08.06.2021.

Ozaki, Kuniko (2016b): Annex I: Separate Opinion of Judge Kuniko Ozaki. ICC-01/05-01/08-3399-AnxI. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_04477.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_04477.PDF), zuletzt geprüft am 30.07.2021.

SCSL: The Prosecutor v. Alex Tamba Brima et al., Judgment (20.06.2007), SCSL-04-16-T. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/87ef08/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

SCSL: The Prosecutor v. Against Alex et al., Judgment (22.02.2008), SCSL-2004-16-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/4420ef/pdf/>, zuletzt geprüft am 02.08.2021.

SCSL: The Prosecutor v. Issa Hassan Sesay, Judgment (02.03.2009), SCSL-04-15-T. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/7f05b7/pdf/>, zuletzt geprüft am 20.07.2021.

SCSL: The Prosecutor v. Issan Hassan Sesay, Judgment (26.10.2009), SCSL-04-15-A. Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/133b48/pdf/>, zuletzt geprüft am 02.08.2021.

SCSL: The Prosecutor v. Charles Ghankay Taylor, Judgment (18.05.2012), SCSL-03-01-T (40588-43126). Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/8075e7/pdf/>, zuletzt geprüft am 19.07.2021.

Steiner, Sylvia (2016): Separate Opinion of Judge Sylvia Steiner. ICC-01/05-01/08-3343-AnxI. Online verfügbar unter: [https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016\\_02239.PDF](https://www.icc-cpi.int/RelatedRecords/CR2016_02239.PDF), zuletzt geprüft am 08.06.2021.

US Military Tribunal Nuremberg: The United States of America v. Wilhelm List, et al., Judgment (19.02.1948). Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/b05aa4/pdf/>, zuletzt geprüft am 18.06.2021.

US Military Tribunal Nuremberg: The United States of America v. Carl Krauch et al., Judgment (30.07.1948). Online verfügbar unter: <https://www.legal-tools.org/doc/ce19e9/pdf/>, zuletzt geprüft am 18.06.2021.

## **Die rechtlichen Grundlegendokumente des ICC**

Elements of Crimes, Stand 2010. Online Verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/nr/rdonly-res/336923d8-a6ad-40ec-ad7b-45bf9de73d56/0/elementsofcrimeseng.pdf>, zuletzt geprüft am 18.01.2022. (Nachweis: Art.)

Regulations of the Court, Stand 2018. Online Verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Publications/Regulations-of-the-Court.pdf>, zuletzt geprüft am 18.01.2022. (Nachweis: Reg.)

Regulations of the Registry, Stand 2018. Online Verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/Publications/Regulations-of-the-Registry.pdf>, zuletzt geprüft am 18.01.2022. (Nachweis: RegReg.)

Regulations of the Trust Fund for Victims, Stand 2005. Online verfügbar unter: <https://trustfundforvictims.org/sites/default/files/imce/ICC-ASP-ASP4-Res-03-ENG.pdf>, zuletzt geprüft am 28.05.2020. (Nachweis: TFVReg.)

Rome Statute, Stand 2011: Online Verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/resource-library/documents/rs-eng.pdf>, zuletzt geprüft am 18.01.2022. (Nachweis: Art.)

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Amtliche Übersetzung Angenommen am 17. Juli 1998 auf der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs. Online verfügbar unter: <https://www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html>, zuletzt geprüft am 03.08.2022. (Nachweis: Art.)

Rules of Procedure and Evidence, Stand 2019. Online Verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/resource-library/Documents/RulesProcedureEvidenceEng.pdf>, zuletzt geprüft am 18.01.2022. (Nachweis: Rule)